





Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

79/2257

218



Register 2 3

zu den

Mindenschen

Anzeigen

des Jahres 1801.

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF



Minden, gedruckt bey Georg Wilhelm Egman.

h





## Landes-Gesetze und Publicanda.

- Nro. 1. Residirte Land-Zoll-Route für die Grafschaft Tecklenburg.
6. Warnung das die mit den Posten zu versendenden Geldsummen in Gold und Silber nicht zusammen in ein Behältniß gepackt werden dürfen.  
Gesehliche Bestimmung, der Hütungs- und Hebungs-Termine nach den Julianischen Kalender auf die Jahrestage des verbesserten und gregorianischen Calenders.
7. Erklärung eines J. der Gerichts-Ordnung wegen der von den Fabricanten geforderten Abrechnungs-Bücher bey entstehenden Concurfen.  
Einfuhr Verboth der gefärbten vergoldeten und versilberten Spielsachen aus der Fremde, wegen ihrer anerkannten Schädlichkeit.
9. Verboth des Einschmierens und Anfeuchens der Leinwand mit Milch, Del und Ahran, oder des sogenannten Bahnmachens und Aufputzens.  
Unterjagte Umhawselung des Wolbgarms nach den Braunschw. Haspel.
11. Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle.
15. Zollfreiheit der aus der Fremde eingehenden Baumaterialien.  
Anweisung bey Aufbewahrung und Verabfolgung der Eistwaaren.
16. Vorsey = Verordnung zu Verhütung nächtlicher Diebstähle.
17. Beschränkung der falschen Eingroschens Stücke.
18. Anstheilung der Prämien vom Jahr 1799.
19. Extractus privilegii des Schneiders-Gewerks.
21. Freygegebene Getreide = Durchfuhr.
21. Publicandum wegen des Eingangs der westphälischen Fabrik = Waaren in den Provinzen diesseits der Weeser d. d. Berlin den 17. Merz.
24. Fortdaurendes Verboth der Schweines Ausfuhr.
25. Aufgehobenes Verboth des Pferde-Verkaufs ausserhalb Landes.
28. Nachricht wegen der das richtige Maass nicht haltender Weinbuteillen.
29. Gegen die Mißbräuche bey dem Schiffslinienzug auf der Weeser.
29. Vorschrift des Verhaltens bey denen Sr. Königl. Majestät unmittelbar zu überreichenden Beschwerden.
32. Wiederholung derselben.
33. Anweisung das bey Feldmessungen und Bauten vorgeschriebene Maass in Anwendung zu bringen.
40. Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der Jüdischen Gemeinden den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der



- dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstellungen.
43. Erneueretes Verboth des Hausirens mit Waaren.
  45. Auszug des Kaufmanns Privilegiums. Berechnung der Feuer-Societäts-Casse der Grafschaft Rhenen.
  46. Publicandum wegen der bey den Justiz-Nemtern zu belegenden Gelber. Vorschrift die Invaliden der Provinzen Minden und Ravensberg betreffend.
  47. Berechnung der Feuer-Societäts-Casse des Fürstenthums Minden desgleichen der Grafschaft Ravensberg.
  48. Unterricht wie man bey dem Scharlach-Fieber zu verfahren.

### Gemeinnützige Beyträge.

2. Betrachtungen und Wünsche, der Stadt Bielefeld gewidmet bey der Säcular-Feyer am 1. Jenner 1801.
3. Die Säcular-Feyer des Preussischen Throns, von Susanne von Dandemer.
4. Allgemeines Gebät am Morgen des 19. Jahrhunderts.
5. Verzeichniß der getraueten Gebornen und Gestorbenen im Fürstenthum Minden, und der Grafschaft Ravensberg im Jahr 1800.  
Bey Annäherung des Friedens. Ein vaterländisches Lied zum 18. Jan. 1801.
6. Ueber die Kuhblattern Impfung Fortsetzung.
7. Ueber die Befähigung der Armen durch wohlfeile Suppen und die rumfordische Kochherde.
8. Herzens Unschuld.
11. Friedens-Lied.
12. Mittel wider Leichbörner und Krähenaugen.
13. Lektions-Catalogus von Herford.
14. Dito von Minden.
15. Ein bewährtes Mittel gegen Brandverletzungen.
16. Die ausblühende Natur.
17. Auf die Jubel-Feyer des Herrn Oheimen Krieges- und Domainen Rath von Hüllesheim.  
Am Tage der 50 jährigen Dinst-Feyer desselben.
19. Ueber das Rallen des Weizens zur Verhütung des Brandes Vorsicht beym Tobacks Rauchen.  
Das Gastmahl des Bischofs Nevil. Ueber die Kuhpocken und deren Einimpfung.
20. Schreiben des Prebiger Gieseler das Institut zur Fortbildung der Schullehrer betreffend.
23. Aufruf an gutthätige Menschen.
25. Nachricht von dem Institut zur Fortbildung der Volks-Schullehrer.  
Nachricht von den eingegangenen Beyträgen für die Abgebrannten zu Zehdenick.
28. Fortsetzung derselben.
29. Kritik und Erklärung, das Institut zur Fortbildung der Schullehrer betreffend.
30. Ueber die Kuhpocken und deren Einimpfung, Fortsetzung.
31. Desgleichen.
33. Mittel um zu erfahren ob Leinwand mit Kaltwasser gebleicht sey.  
Mittel gegen den Biß wüthender Thiere.  
Gegen die grünen Kohlraupen.  
Gegen die Erbsföhe.  
Ueber die Ursach des täglich wachsenden Holzmangels.
35. Nachricht von den Beyträgen für die Abgebrannten zu Zehdenick.  
Wittschriben im Namen der Volkschullehrer.
36. Ueber die Vortheile des Steinkohlens brandes bey dem allgemeinen Gebrauch.
38. An die Volks- und Schül-Freunde.  
Nachricht von den Beyträgen für die Abgebrannten zu Zehdenick.
39. Lektions Catalogus von Herford.  
Ueber das Ausbringen der Flecken in den Kleidern in chemischer Hinsicht.



- 39. Mittel gegen die Erbblüthe.
- 40. Lectiōis Cathalogus von Minden.
- 42. Bestimmung des Weibes.
- 43. Mittel zu Verhütung der Kindviehseuche.  
Der Funke und der Kutscher.  
Wie gut es wäre wenn die Schulkna-  
ben eine Anweisung zur Baumzucht ers-  
hielten.
- 44. Auch zur Verhütung der Baumbeschä-  
digungen würde vorsehende Anweisung  
nützlich seyn.
- 46. Nachricht von dem gegenwärtigen  
Zustande des Gymnasiums zu Bielefeld.

- Verminderungs- Mittel der Feld-  
mäuse.
- Andenken an Leopold.
- Edle Handlung.
- 48. Ein Blumen- und Frucht- Kalender.
- 50. Gelungener Versuch vorzüglich großen  
Blumenkohl zu ziehen.
- 51. Witterungsregeln von einem erfahrenen  
Landmann.
- Der Mergel das natürlichste Düm-  
gungs- und Verbesserungsmittel schlech-  
ter Hecker und Wiesen.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 1. Montags den 5. Januar 1801.

### I. Publicandum.

Neuverordnete Land- und Zoll-Rolle für die Grafschaft Tecklenburg. De Data Berlin, den 25. October 1800. Waaren und Sachen, welche zu verzollen sind.

A. Achse, eine Waagen- oder Karren-Achse 6 mar. Ambosse welche das St. 300 Pf. schwer sind 1 gl. 4 Pf. Amidon, weiße und blaue Stärke ein Faß 300 Pf. enthaltend 1 gl. 4 pf. ein Centner 4 pf. Daffern einländischer unter  $\frac{1}{2}$  Centner ausgeht, ist er zollfrey. Wenn inländischen Amidon-fabriken die Zollfreyheit auf das Fabrikat verliehen und solches erwiesen ist, so passiret der darin verfertigte Amidon, gleichfalls zollfrey. Asche, gemzine eine Tonne 1 gl. Pottasche eine Tonne 1 gl. 4 pf. Weid- asche eine Tonne 1 gl. 4 pf.

B. Backsteine, fremde ein Pferd 2 pf. Inländische gehen zollfrey aus. Bau- und Nutzholz, durchgehendes, imgleichen inländisches, wenn es mit Erlaubniß ausgeht ein Pferd 1 gl. Fremdes eingehendes Bau- und Nutzholz ist zollfrey. Betten, durchgehende ein Pferd 2 gl. 4 pf. Ausgehende Betten ein Pferd 3 gl. Ein bis zwey Stück Betten, wenn sie allein und nicht mit andern Sachen ausgeführt werden, sind zollfrey. Biemen ein Korb 4 pf. Bier eine Tonne 5 pf. Biereßig ein Orbst 3 gl.

Biereßig aus der Wolterschen Fabrik zu Pingen ein Orbst 4 pf. Biereßig inländischer, wenn er unter einem Anker ausgehet, ist zollfrey. Desgleichen passiret der Biereßig aus solchen inländischen Biereßig-Fabriken zollfrey, welche glaubhaft darthun, daß ihnen die Zollfreyheit verliehen sey. Brandtwein, Franz- und Rheinischer ein Ohm 5 gl. Kornbrandtwein ein Ohm 2 gl. Brennholz wenn es mit Erlaubniß ausgeht, ein Pferd 2 pf. Bruchsteine ein Pferd 2 pf. Ebbenhäher und Tecklenburger gehen zollfrey aus und durch. Buchweizen eine Last zu 100 Schfl. Donabrücksch. 14 gl. ein Malter 1 gl. 6 pf. Welcher unter einem Malter ausgehet, passiren zollfrey. Butter, ausgehende eine Tonne 3 gl. unter 20 Pf. passiret zollfrey, durchgehende eine Tonne 5 gl.

C. Caffee ein Faß zu 300 Pf. 1 gl. 4 pf. ein Centner 4 pf. Befinden sich neben dem Caffee auch andere Kaufmanns-Güter auf dem Geschir, so sind die für Kaufmanns-Waaren bestimmten Sätze anwendbar. Corinthen, wenn sie allein und mit keinem andern Gut verbunden sind ein Faß zu 300 Pf. 1 gl. 4 pf. ein Centner 4 pf.

D. Dachpfannen, ausländische durchgehende ein Pferd 2 pf. Inländische gehen zollfrey aus.

E. Eisen, eiserne Waaren ein Pferd 1 gl.

4 pf. eine Stange, ein Stab 1 pf. Erbsen eine Last 8 gl. ein Malter 1 gl. Was unter einem Malter ausgehet, wird nicht verzollt. Eyer eine Tonne 3 gl. Weniger als 1/2 Tonne wird nicht verzollt.

F. Federspulen ein Tausend 4 pf. gerisene Federn ein Centner 1 gl. Wenn sie mit andern Waaren eine Fracht ausmachen, so werden sie als Kaufmanns-Guth verzollt. Frachtfuhren siehe Kaufmannswaaren.

G. Galanteriewaaren siehe Kaufmannswaaren. Garn, durchgehendes ein Pferd 1 gl. 4 pf. ausgehendes ein Pferd 2 gl. Gerste eine Last 1 1/2 gl. ein Malter 1 gl. 6 pf. Weniger als ein Malter zollfrey. Glas, Fensterglas eine Kiste 1 gl. Glaswaaren eine Tragekiste 4 pf.

H. Hafer eine Last 14 gl. ein Malter 1 gl. 6 pf. Unter einem Malter ist zollfrey. Haussaamen ein Scheffel 2 pf. Wenn unter 1 Schfl. ausgehet, findet keine Verzollung statt. Hausgeräthe, altes, es mag durch oder ausgehen ein Pferd 1 gl. Häute, Dachsen- oder Kuhhäute der Decher oder 10 Stück 5 gl. ein Stück 4 pf. Schaf- oder Kalbfelle ein Decher oder 10 Stück 1 gl. 2 pf. ein Stück 1 pf. Hering eine Tonne 2 gl. Macht der Hering nicht eine eigene Ladung aus, so wird die ganze Fuhre, wie Kaufmanns-Guth verzollt. Heu, durchgehendes ein Pferd 2 pf. Inländisches geht frey aus. Hölzerne Sachen und Waaren. Alte gehören unter Hausgeräthe, neue unter Kaufmanns-Guth. Honig, welcher durchgehert eine Tonne 3 gl. Inländischer ausgehender Honig eine Tonne 4 gl. Hopsen ein Karren ohne Unterschied der Pferde bezahl 5 gl.

I. Juden, ausländische eine Person zu Fuß 1 gl. zu Pferde 2 gl. Führen sie Waaren bey sich, so müssen selbige besonders, dem Tarif gemäß verzollt werden. Indische geben keinen Leibzoll.

K Käse ein Hundert Pfund 6 pf. Kalb ein Stück 2 pf. Kalk, fremder durchgehender ein Pferd 2 pf. Inländischer, wor-

unter auch der in der Obergrafschaft gebrannte, gerechnet wird, ist frei. Kaufmannsguth oder Galanterie-Waaren ein Pferd vor einem Wagen 3 gl. vor einem Karren 4 gl. ein Packpferd 2 gl. 4 pf. ein Schubkarren 2 gl. ein Tragepacken 1 gl. Diese Sätze finden Anwendung auf alle Waaren und Sachen, deren im Tarif namentlich nicht gedacht ist, oder welche, wenn sie auch mit eigenen Säken darin vorkommen, doch in keiner unvorwischen Ladung bestehen. Kistenfüllung oder Brautwagen ein Pferd 3 gl. Koppel Pferde, imgleichen ausgehende inländische Pferde und Füllen 1 Stück 1 gl. 1 pf. Korn in Stroh ein Pferd 1 gl. Kreide eine Tonne 1 gl. Wenn keine andere Waaren weiter sich auf dem Gebirge befinden, sonst siehe Kaufmanns-Guth. Kuchen, Honigtuchen, welcher durchgeht ein Pferd 1 gl. eine Tragekiste oder Schubkarren 1 gl. Küche und Döfen, welche aus- oder durchgehen ein Stück 7 pf.

L. Lämmer und Schaaf ein Stück 2 pf. Leder, welches durchgehert ein Centner 1 gl. Leichensteine ein Stück 5 gl. Leinsaamen eine Tonne 1 gl. Linnen siehe Kaufmannsgut, siehe Inländisches sogenanntes Leinwandlinnen ist zollfrey. Lumpen, fremde durchgehende ein Pferd 1 gl.

M. Mauersteine siehe Backsteine. Mühlensteine, welche nicht vom Ibbenbührschen Berge sind ein Stück 9 gl.

N. Nägel siehe Eisen. Nutzholz siehe Bauholz.

O. Döfen siehe Küche. Del, Rübedl oder anderes ein Ohm 5 gl. Dfen siehe Eisen.

P. Packenträger siehe Kaufmanns-Guth. Hollandsgänger mit Packen ein Pferd 6 pf. Die Fußgänger mit Packen sind frey, desgleichen auch die Packen der Tecklenburgschen nach Holland reisenden Unterthanen, wenn sie zu deren Transport sich eigener Pferde oder einheimischer Fuhrleute bedienen, Papier, ausländisches Schreib- oder

Druckpapier aller Art ein Malter von 10 Ries 1 gl. Papier, Maculaturpapier ein Malter von 10 Ries 4 pf. Pferdegeschirre und dergleichen Riemen- und Sattler-Arbeit gehöret, wenn es in Quantitäten durchgeheth, unter Kaufmanns-Guth; einzeln wird es nicht verzollet.

Q. Quadersteine, ausländische, durchgehende ein Pferd 1 gl. 4 pf. Die Ibbenhöhner und Tecklenburger gehen frey aus.

R. Reiß ein Faß zu 300 Pf. 1 gl. 4 pf. ein Centner 4 pf. Roggen eine Last 14 gl. ein Malter 1 gl. 6 pf. Unter 1 Malter gehet frey aus. Rinder ein Stück 4 pf. Rossen ein Faß zu 300 Pf. 1 gl. 4 pf. ein Centner 4 pf.

S. Salz ein Pferd 1 gl. 4 pf. Schaafse siehe Lämmer. Schinken und Schweinespeck, welcher aus- oder durchgeheth ein Hundert Pfund 1 gl. 5 pf. Unter 10 Pf. ausgehender paßiret frey Schweine, fette ein Stück 7 pf. magere ein Stück 4 pf. Schwiamühlen neue oder alte, welche aus- oder durchgehen ein Stück 1 gl. Wenn sie sich nicht unter anderm Hausgeräthe befinden. Seife, durchgehende grüne eine Tonne 1 gl. weiße ein Centner 4 pf. Sierop eine Tonne 1 gl. 4 pf. Spinnräder, einzeln und allein ein Stück 2 pf. Wenn dergleichen bey anderm Hausgeräthe befindlich ist, wird es, wie dieses verzollet. Stockfisch eine Tonne 2 gl. 4 pf. ein Centner 5 pf. Stroh ein Pferd 2 pf. Stähle neue gehöret unter Kaufmanns-Guth, alte unter Hausgeräthe.

T. Taback, fertiger ein Centner 1 gl. 4 pf. einländischer ausgehender ein Centner 1 gl. Tabackblätter, welche durchgehen ein Centner 4 pf. Thee ein Faß zu 300 Pf. 1 gl. 4 pf. ein Centner 4 pf. Theer eine Tonne 6 pf. Thran eine Tonne 1 gl. 2 pf. Topferwaaren ein Pferd 6 pf.

U. Vieh siehe Rube.

W. Wacholderbeeren eine Last 6 gl. ein Centner 6 pf. Was unter 1 Schfl. ausgeht, ist zollfrei. Wachs, aus- oder durch-

gehendes ein Hundert Pfund 2 gl. 4 pf. jeßen Pfund 2 pf. Weniger als 10 Pf. wird bey dem Ausgang nicht verzollet. Weberstühle, neue aus- oder durchgehende ein Stück 2 gl. Wein ohne Unterschied ein Ohm 4 gl. 4 pf. Weizen eine Last 14 gl. ein Malter 1 gl. 6 pf. Unter 1 Malter ausgehender ist frey.

Z. Ziegen aus- oder durchgehende ein Stück 2 pf. Zinn, verarbeiteter ein Centner 1 gl. rohes ein Centner 4 pf. Zucker ein Faß zu 300 Pf. 1 gl. 4 pf. ein Centner 4 pf. Zwirn, durchgehender ein Pferd 1 gl. 4 pf. ausgehender ein Pferd 2 gl.

Sign. Berlin, den 25. October 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. Heintz. v. Struensee.

## 2. Warnungsanzeige.

Eine gewisse Weibsperson im Himmelreichschen Gerichts-District ist, weil sie sich ungebührlich gegen die Gerichts-Obriqkeit, und andere Personen, betragen, zu dreytägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod, und Züchtigung mit Zehn Weißchenhieben verurtheilet worden.

Sign. Minden am 28. Nov. 1800.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

## 3. Citationes Edictales.

Nachdem die beyden noch lebenden Schwestern Sophie und Friederique von Beckner ihren elterlichen Burgmannshof nebst Zubehör in Petershagen an den Kaurmann Ernst Conrad Isand daseibst verkauft, und dieser zu seiner Sicherstellung gegen etwannige unbekanntere real Prätendenten und zur vollständigen Verichtigung seines Besitz-Titels um ein öffentliches Aufgeboth gebeten hat, mit der Anzeige, daß er insonderheit nicht bestimmt nachzuweisen im Stande sey, daß und wie die eine verstorbene Schwester seiner Verkäuferinnen die verhehlichte v. Bardeleben

auf Cattenbruch geb. v. Becquer in Aufsehung ihrer Ansprüche an diesen Burgmannshof abgefunden worden, auch nicht wisse, wo deren sämtliche Kinder und Erben anzutreffen, und er bis jetzt nur von deren einem Sohn den Hauptmann Heinrich von Bardleben im Hessischen Regimente von Kospoth eine gerichtlich attestirte Erklärung herbringen können, wodurch dieser für sich und seine Erben allen Ansprüchen und Forderungen an den von Becquerschen Burgsitz zu Petershagen entsagt hat; als werden hiermit alle unbekannte real Prätendenten und insbesondere die Kinder der verhehlchten von Bardleben auf Cattenbruch geborne v. Becquer oder deren Erben aufgefordert und citirt in Termin den 14ten Jan. 1801 auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr vor den deputirten Referend. Buddens ihre etwa habenden Ansprüche und real Forderungen an den von Becquerschen Burgmannshof in Petershagen anzugeben, auch rechtlich nachzuweisen, und wird dabey zur Warnung bekannt gemacht, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf diesen Burgmannshof werden präclusirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch der Besitz-Titel des Kaufmann Ernst Conrad Island für berechtigt geachtet, und mit Umschreibung des freyen von Becquerschen Burghofes zu Petershagen auf seinen Namen verfahren werden wird, wonach sich also ein jeder zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey der Regierung, zu Petershagen und zu Kinteln affigirt auch den hiesigen Intelligenzblättern sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreymal inserirt worden.

So geschehen Minden am 26ten September 1800.

Königl. Preuß. Minden-Navensberg.  
Regierung.

v. Arnim,

Da auf die öffentliche Vorladung und Todeserklärung der aus hiesiger Stadt gebürtigen Johanne Sophie Kohlstädts, welche nach Ausweisung des Kaufs scheins über 43 Jahr alt und schon seit 19 Jahren abwesend gewesen ist, ohne daß von ihrem Leben und Aufenthalt seit 17 Jahren Nachricht eingegangen, von Seiten des Unterofficiers Rothmeyer als Ehe manns ihrer Schwester, der Susanne Elisabeth Kohlstädts, beim Gericht angetragen, und solchen Gesuch befestret worden; so wird die gedachte Johanne Sophie Kohlstädts, oder deren zurück gelassene unbekannte Erben und Erbnehmer binnen einer 6monathlichen Frist vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, und zwar zu dem auf den 23ten Februar 1801. am hiesigen Rathhause angesetzten Termin edictaliter mit der Aufgabe vorgeladen, sich entweder vor, oder in besagter Tagesarth vor Gericht zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, und zwar bey Vermeidung des nachtheiligen Erfolgs, daß im Richterlicheingefall, die Johanne Sophie Kohlstädts für todt erklärt, und ihr hiesiger in einem Hausantheil bestehender Nachlaß, entweder ihrer Schwester, der Susanne Elisabeth Kohlstädts verhehlchten Rothmeyers, oder deren sich legitimirenden Erben mit Abweisung aller sonstigen unbekannteten Erben zuerkandt werden soll.

Sign. Bielefeld im Stadigericht den 14.  
May 1800. Consbruch. Buddens.

#### 4. Citatio Creditorum.

Der Königl. Herrrentrene Colonel Wacker Nr. 26. zu Holzhausen erklärt sich außer Stande, seine andringende Creditores jetzt auf einmahl zu befriedigen, und provocirt auf Convocation derselben, so wie auf Regulirung terminlicher Zahlung.

Demzufolge werden alle hiesigen, welche an den gedachten Wacker Ansprüche zu haben vermerken, hiermit aufgefordert,

solche mit den gehörigen Beweismitteln unterstellt, in Termino den 22ten Jan. künftigen Jahres um Mitternacht zu erscheinen, und über das Erbschaftsding sich zu erklären, wiewohl die Ausbleibenden worden den sich Nachlassenden nachgesetzt, und haben überdies zu gewärtigen, daß mit Letztern allein über die Art, wie Zahlung derselben soll zu machen werden. Sign. am Königl. Amte Limburg den 22ten Decbr. 1800.

Die Ausbleibenden worden den sich Nachlassenden nachgesetzt, und haben überdies zu gewärtigen, daß mit Letztern allein über die Art, wie Zahlung derselben soll zu machen werden. Sign. am Königl. Amte Limburg den 22ten Decbr. 1800.

**C**irca Creditores des auf der Erbschaft kürzlich verstorbenen Müllers Kiel werden hiermit erinnert ihre Forderungen in Termino den 22ten Januar 1801. bey unterschriebenen Gerichte einzubringen. Der Zurückbleibende hat es sich selbst beizumessen, wenn er demnachst nur mit großen Schwierigkeiten oder gar nicht zu seiner Gelde gelangen kann.

Wunde am Königl. Amte Limburg den 22ten Decbr. 1800.

**G**ar Liquidation des von Albert Hermann Windmeyer zu Dornbrück im Jahre 1798 auf die der Cattel des hiesigen Amtes untergebenen Stäckerbäumerschen Wänerreinen werbet Vermögensnißt die Convocation sämtlicher Windmeyerschen Creditoren für notwendig erachtet. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlass des gedachten Windmeyers rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen mögten hierdurch aufgefördert, selbige in Termino den 22ten Jan. künftigen Jahres auf der Gerichtsstube zu Miesfeld anzuzeigen, und die hierüber vorhandenen Beweismittel anzugeben.

Diejenigen welche in diesem Termine zurük bleiben, werden aller ihrer etwaiger Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mög-

te verwiesen werden. Amte Schiffsche den 2ten Decbr. 1800.

**A**uf Nachsuchen der gerichtlich bestellten Vormundschaft für den weyländlichen Bürgers und Brantweinbrenners Johann Ernst Graßhuff hinterlassene minderjährige Kinder werden alle und jede welche an das nachgelassene Vermögen des Verstorbenen sowohl, als auch an dessen einzeln noch lebende Wittwe, einige Forderungen und Ansprüche, sie rühren her woher sie wollen, haben, oder zu haben vermeinen, hienit sub pöna präclusi peremptorie geladen, solche in Termino den 17ten kommenden Monats Januarii und Jahrs, den Sonntag nach den 11ten Sonntage Epiphania, Morgens 10 Uhr, vor hiesiger Amte anzugeben, und geltend zu machen.

Decretum Grolzenau den 27. Dec. 1800.

Königl. Charfärstl. Amte.

v. Bothmar. Münchmeier. Schär.

Neueyer.

**E**in jeder der an den Zimmermeister Wilhelm Falke Nr. 2. zu Nordholz oder dessen unterhabende Stätte einige Forderung hat, wird hierdurch öffentlich verabfolgt, solche schufelbar Mittwoch den 27. Januar k. J. an hiesiger Amtsstube behdrig an, und auszuführen oder zu gewärtigen, daß er nachmals von dem vorhabenden Liquidationsverfahren und von der zur etwaigen Befriedigung der sich anmeldenden Gläubiger entstehenden Masse, gänzlich ausgeschlossen bleiben wird. Bückeburg am Amte den 1ten Decembr. 1800.

Gräfl. Schaumburg Lippesche Amte daselbst.

Habicht. Stöltzing.

**A**us Publication und Auhörung des Classifications Urtheils in Concurs Sachen des Creditari weyl. Kaufmanns Christian Seeboms hieselbst wird Tagfahrt auf Donnerstag den 5ten Febr. 1801. früh um 9 Uhr vor hiesiges Verant. angesetzt, und

des Eids diese einmalige Ladung an sämtliche dessen Gläubigere, welche sich in Concurs gemeldet haben, verlassen, um zu bestimmter Zeit persönlich, oder durch zu legitimirende Anwalde sich dazier einzufinden, auf den entgegen gesetzten Fall aber wider sie; so wie gegen die sich etwa gar nicht gemeldet habende Creditores, kraft dieses die Präclusion erklart, in Vorwort den zoten Decbr. 1800. Idoral nensichon Fürstl. Waldecksch. Oberamt daschou in d. J. 1800 Klapp. Curtheil an

### 5. Decretum präclusivum

Ehrenburg. **W**ider alle welche sich mit ihren Forderungen an den verstorbenen Schutzjuden Moses Gerfen in Thüringen bis jetzt nicht gemeldet haben, ist unterm 15. Dec. Decretum präclusivum erkannt und abgegeben. Königl. Churfürstl. Ampt. v. Reiche. Hinüber.

### 6. Gerichtlicher Verkauf.

**D**as den unmündigen Kindern des verstorbenen Probsts und Land-Naths v. Korff zugehörige, in der Grafschaft Ravensberg, drey Meilen von Bielefeld, und zwischen den Amts-Städten Borgholzhausen, Halle und Versmold belegene adeliche Landtagsfähige Gut Hälstenbeck, welches nach dem davon aufgenommenen Kaufanschlag auf 57,090 Rt. 18 mgr. 1 Pf. gewürdiget worden, soll auf den Antrag der Vormundschaft der gedachten Kinder des verstorbenen Probsts und Land-Naths v. Korff freywillig, jedoch bestbietend verkauft werden. Zur öffentlichen Versteigerung dieses Guts ist Terminus auf den 22. Januar 1801. in der Gerichtsstube zu Borgholzhausen bezielt. Die Kaufstüigen werden daher hierdurch eingeladen, sich an dem bestimmten Tage und Orte einzufinden, ihr Geboth und Uebergeboth zu thun, und so denn zu gewärtigen, daß dem Bestbietend gebliebenen dieses Guts nach vorher eingeholter Genehmigung eines hohen Justiz-

Departements zugeschlagen werde. Dabey dient den Kaufstüigen zur Nachricht, daß der angefertigte Kaufanschlag von diesem Guts nicht nur in der hiesigen Regierungsverwaltung, sondern auch bey den Vormündern der verwittweten Probstin v. Korff auf Baghorst und dem Justiz-Bürgermeister Gensbruch in Lübbecke, imgleichen bey dem Commissions-Secretair Gerlach in Lübbecke eingesehen, und dabon gegen die Gebühr Abchrift ertheilt werden kann. Zugleich wird den Kaufstüigen auch noch bekannt gemacht, daß die in dem Kauf-Anschlag allegirte Charte vom Guts Hälstenbeck sowohl bey der verwittweten Probstin v. Korff auf Baghorst, als bey dem Bede-Bogt Weidkampfer auf Hälstenbeck eingesehen werden kann.

Eign. Minden am 12ten Septbr. 1800.

Königl. Preuss. Minden = Ravensberg'sche Regierung. v. Arnim.

**D**a bey der jetzigen Inventur des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Cammersecretarii und Calculatoris Stremming so viel ausgemittelt worden, daß die vorhandenen Passiva auch den Verkauf des, in einem Wohnhause, mit dahinter belegenen kleinem Garten und dem Hudetheil, bestehendem, Immobilienis nothwendig machen, daher auch der den minderjährigen Kindern des 20. Stremming bestellte Vormund, Kaufmann Hesse, auf dessen Verkauf angetragen, so wird in Gemächheit dessen, mehrerwähntes hinter den Curien hieselbst belegene Stremming'sche Wohnhaus nebst dazu gehörigen kleinem Garten, Hofraum und Hudetheil auf zwey Räte hinter dem Rodenbecke, zwen Min der Morgen haltend, hiermit öffentlich feil geboten, und Terminus zu dessen Subhastation auf den 4ten März, 6. May und 15. Julii 1801 Morgens um 10 Uhr vor dem Justizrath Wessel auf der Regierung angesetzt, in welchen Terminen sich alle Liebhaber zu diesem Stremming'schen Wohnhause nebst Zubehör, einzufinden ha-

ben, mit der Nachricht an dieselben, daß dem Meistbietenden, nach abgehaltenem letzten Subhastations-Termine, der Zuschlag bey der Regierung geschehen werde. Es wird hierbey nur noch bekannt gemacht, daß:

a) das Wohnhaus mit Einschluß, des davon jährlich an des Martini Capitul zu entrichtenden Canonis von drey Pistolen auf 1750 Rtl. in Golde

b) der kleine Garten hinter demselben auf 130 Rtl.

c) der oben beschriebene Hudeheil, mit Einschluß des davon jährlich mit 9 mgl. per Morgen zu entrichtenden Viehschages auf 160 Rtl.

In Summa auf 2040 Rtl. in Golde geschätzt worden, und

d) daß von dem künftigen Käufer nach erhaltener Abjudication auch der gewöhnliche Meyerbrief beym hiesigen Martini Capitul gegen die hergebrachten zwey pr. C. des Kaufgeldes und sonstige Schreibgebühren gelistet werden müsse. Die angefertigte Lage kann übrigens bis zum letzten Termin in der Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen, ist dieses Subhastations-Patent unter dem Insigne und der Unterschrift des Minden-Ravensbergischen Regierungspupillen-Collegii erlassen worden. So geschehen Minden am 2ten Decbr. 1800.

Kdn. Pr. Minden-Ravensbergisches  
Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

Auf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers zu Folge Magistrats-Decretis soll das Haus des Bürger und Tischlermeister Petersen Nr. 425, an der Ritterstraße in Terminis den 27ten Januar, 3. Merz und den 7. April 1801. zur notwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist dies Haus in welchem sich ein Zimmer zur Werkstätte, 3 Stuben mit Dien, 6 Cammern 3 Küchen, 1 Keller und Stallung, und hinter demselben ein kleiner Hofraum be-

finden, auch mit gewöhnlichen bürgerlichen Kasten und 12 mgl. Kirchengeld beschweret ist, durch vereidete Sachverständige auf 745 Rtl. gewürdigt. Statt der Hude gehört dazu ein mit 8 gl. Landschaft und 12 mgl. ans Dom-Capitul belasteter, nach der Abtretung drey ein halb Achel haltender Garten welcher auf 175 Rtl. taxirt ist. Alle qualificirte Kauflustige werden daher eingeladen sich in den besagten Tagen, besonders in den letzten am 7ten April 1801. anstehenden Termin Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und hat der Bestbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, da auf Nachgebathe keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgerichte den 27ten Decbr. 1800.

Aschoff.

Das der Wittwe Micken gehörige Wohnhaus Nr. 841. auf der Fischerstadt nebst dem bey demselben belegenen Garten, desgleichen ein kleiner Garten außer dem Fischerthore sollen in Termino den 3. Febr. gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden, weshalb die Kauflustige eingeladen werden, sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgerichte den 29. Dec. 1800.

Aschoff.

Auf Ansuchen der Madam Malta Wölgern soll deren zu ihrem Hause Nr. 183. gehörige auf dem Kuhthorschen Bruche zwischen Vogeler und Walten belegener Hudeheil auf Vier Rube, welcher ohngefehr Vier Morgen groß als Feldland benützt und mit gewöhnlichen Hudelasten beschweret ist, in Termino den 6ten Februar gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Es werden daher alle qualificirte Kauflustige, eingeladen am besagten Tage Morgens um 11 Uhr sich auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen,

und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgerichte den 29. Decbr. 1800. 11015100 vom 11. 12. 1800. Auf Abhalten des Colonn David Dreyer (oder Wotmringhausen) soll dessen Eigenthumsfreie jedoch Contributionspflichtige Stelle Nr. 51. im Ellerbach Wänterschaft Oberhof wozu ein Wohnhaus, etwas Holzwaech, ein Kamp von Sechs Morgen und ein Garten von einem Morgen Landes gehören, meistbietend verkauft werden. Die Stelle mit Zubehörungen ist zu 605 Rtl. angeschlagen, und es müssen davon an Contribution, Markengeld und anderen Abgaben jährlich 78 Rthl. 17 ggl. 2 pf. entrichtet werden. Die Kauflustigen können sich in Termino den 30ten März k. J. auf der Gerichtsstube zu Ullenburg melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Stelle oder deren Grundes Ansprüche zu haben verweihen, hiemit verabladet, in dem angeetzten Termine ihre Forderungen zu liquidiren und zu erweisen oder zu gewärtigen, daß sie an den aufkommenden Kaufgeldern keinen Theil nehmen, sondern an das übrige etwaige Vermögen ihres Schuldners verwiesen werden sollen.

Gerecht Veel den 24ten Novbr. 1800.

Es soll die, dem Commercianten Heckmann zugehörige leibfreye Stelle zu Nehme ad instantiam Creditorum in Termino den 13. Jan. 17. Febr. und 3ten März künftigen Jahrs öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu dieser Stelle gehört, außer dem, auf 525 Rtl. taxirten Wohnhause, Backhause und Garten

1. der sogenannte Tielhensche Kamp von 3 Morgen, so nach Abzug derer davon gehenden Prästandorum auf 448 Rtl. 8 ggl.
2. der Kamp an der Weser von 23 Morgen, so zu 335 Rtl. 8 ggl.

3. der Kamp auf dem Dornhofs von 2 Morgen so zu 76 Rtl. 9 ggl. und

4. 2 Morgen Saartand bey der Reintuhle, so zu 189 Rtl. taxirt worden. Die Kauflustigen werden daher eingeladen, in besagten Terminen sich Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einzufinden, und ihr Geboth zu ertheilen, da sobald der Bestbietende in ultimo terminis dem Befinden nach des Zuschlags zu theilhaftig hat, wovon zugleich alle diejenigen, so an vorbeschriebenen Grundstücken Anspruch und Forderung zu haben vernehmen, zur Ausgabe und Rechtfertigung derselben bey Strafe der Abweisung auf besagte Tagesfahrt hierdurch verabladet werden.

Sign. Blotho den 6ten Decbr. 1800. Admgl. Preuß. Justiz Amt 11015100 Stube.

Da über das gesante Vermögen des Leber Fabricant Schmidt per Decretum vom heutigen dato der Concurs-Process eröffnet, und der General Arrest verhängt, auch zum öffentlichen Verkauf des zur Masse gehörigen, aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer Küche 1 Flur und Stallung, 3 Oberstuden 1 Kammer und beschossenen Boden bestehenden und mit Einschlag des dazu gehörigen Hofraums und Habentheil zu 120 Rtl. abgeschätzten Wohnhauses sub Nr. 328. hieselbst ein Vertheilungstermin auf den 13ten April 1801 Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so wird solches dem Kauflustigen Publico hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich werden sämtliche Schmidtische Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf die besagte Tagesfahrt bey Strafe der Abweisung edictalfrey verabladet, und diejenigen, welche von des Gemeinschuldners Vermögen was hinter sich haben, oder ihm schuldig sind, bey Strafe doppelter Zahlung angewiesen, solches zum gerichtlichen Deposito einzuliefern. Diesfeld im Stadtgericht d. 19. Dec. 1800.

Conrad. Puddens.

(Hierbey eine Verlage.)



## Beilage zu Nr. 1. der Mindenschen Anzeigen.

### 7. Adjudication.

Der hiesige Kaufmann Herr Pabst hat laut Kauf-Contract vom 2ten dieses von dem Wechsler Umbach einen hinter dem Stadtgraben belegenen Garten für 305 Rthl. in Golde angekauft, und darüber unterm heutigen dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Dielesfeld im Stadtgericht den 8ten Decbr. 1800.

Buddens.

Von dem am 13ten Aug. c. meistbietend verkauften 3 Gärten des Stadtwachtmeisters Schmidt hat 1. der Braueigener Herr Kölller den vor dem Niederrthor am Gänsepfuhl belegenen Garten zu 555 rthl. im Golde 2. der Braueigener Herr Peter Köllf den am Kesselbrincke liegenden Garten für 205 rthl. in Golde, und 3. der Braueigener Herr David Minck den Garten an der Viehstrift zu 302 rthl. in Golde sub hasta verkanden, und darüber unterm 1ten Febr. d. J. die gerichtliche Adjudication erhalten. Ferner hat der Kaufmann Herr Joh. Gustav Bartschmann laut Kaufcontract vom 6ten Octb. c. von dem Braueigener Herrn David Minck einen an der Viehstrift belegenen Garten für 352 rthl. in Golde angekauft, worüber ihn unterm 22ten Nov. c. die gerichtliche Confirmation ertheilt worden.

Dielesfeld im Stadtgericht den 30ten Dec. 1800.

Consbruch.

Buddens.

### 8. Sachen zu verpachten.

Es soll das der unter Curatel gesetzten Wittwe des verstorbenen Bürger und Päcklers Henrich Hotho zugehörige in der Lübberrasse sub Nr. 94. hieselbst besondere zur Pacht und Braunadrung vortheilhaft belegene und sonst mit guten Gelegenheiten versehene Wohnhaus, nebst einer gegen über befindlichen zum Ackerbau und Viehstand, eingerichteten Scheune, und

1 $\frac{1}{2}$  Sp. großen vorm Lübberrthor in der ersten Zwegen belegenen Garten ad instantiam des für die gedachte Wittwe Hotho bestellten Curatoris Hrn. Senator Müller in Befolge resolnt vom 18ten v. M. von Ostern künftigen Jahrs an, vorerst auf 4 Jahre lang, in Termino den 27ten Januar besagten Jahrs meistbietend verpachtet werden. Die Pachtlustige können sich daher in dem anstehenden Termino am Rathshaus hieselbst Morgens 10 Uhr zur Eröffnung ihres Pachtgebots, einfinden, da denn der Meistgebotene den Zuschlag der Pachtung zu gewärtigen hat. Falls auch die Pachtlustige die Gelegenheiten des zu verpachtenden Hauses und der Scheune vorher in Augenschein nehmen wollen so können sich selbige deshalb bey gedachten Curatore melden. Herford den 25ten Novbr. 1800. Am Combinirten Rbn. und Stadtgericht daselbst.

Eulemeier.

Consbruch.

### 9. Notification.

Ehrenbarg. Als in der Concurs-Sache des verstorbenen Schuh- und Handelsjuden Moses Gersson in Lwislingen mit Zustimmung der anwesenden Gläubiger und den bevollmächtigten mehrerer abwesenden Creditoren der Advocat Meyer in Bassum zum Curatore honorum et ad lites bestellet, und am 13. Novbr. beym Amte in Eid und Pflicht genommen ist: So wird diese vorläufige Verfügung denenjenigen von den abwesenden Gläubigern welche bislang noch keine Bevollmächtigt bey dem Amte bestellet haben, zu ihrer Nachricht hiemit bekannt gemacht. Königl. Churfürstl. Amt.

v. Riche.

Hinüber.

Auf Beschwerde der hiesigen Schneiders-Zunft: daß, dem buchstäblichen Inhalte ihrer Zunft-Articuls zuwieder, mehrere fremde in hiesige Brunnen-Curen kom-

mende Kaufleute und Putzmacher allerhand männ- und weibliche verfertigte Kleidungsstücke mit anhero brächten, oder auch dabier verfertigen ließen, und verkauften, und dadurch ihren Erwerb und Nahrung schwächten, wird allen anhero kommenden Kaufleuten und Putzmachern das Einbrinnen aller männ- und weiblichen fertigen Kleidungsstücke, wie auch deren hiesige Verfertigung und Verkauf, bey Parnais durch deren Confiscation und angemessener Strafe, ein- für allemal untersagt, und ihnen dieses zur Nachachtung, um sich für Schaden zu hüten, mit dem Beyfügen befehlet gemacht, daß hiesige Schneiders durch geschickte Verfertigung der Kleidungsstücke aller Art einem jeden, der d. s. ren bedarf, ohne Verzug, und mit billiger Behandlung, zu Dienste stehen werden. Pyrmont den 27ten Decbr. 1800.

Fürsrl. Waldecksch. Oberamt daselbst.

Klapp.

**S**ollte jemand einen messingnen Mörtel ohne Stempel oder mit einem Stempel, der ein eisernes Band hat, zu kaufen bekommen, der erhält nebst vollkommener Entschädigung eine ansehnliche Beförderung, wenn er ihn an die Expedition der Landsanzeigen in Bückeburg sendet.

**B**ey dem Herrn Friedrich Walter auf dem Rampe sind alle Arten von Uhren, als Tafeluhren in Marmor und auch andere englische Pendulen, dreygehäufige zweygehäufige und eingehäufige Taschenuhren mit und ohne Datum, wie auch goldene silberne Repetiruhren und Weckersuhren zu billigen Preisen zu haben.

#### 10. Todesfälle.

**A**mn 3ten Decemb. 1800 Abends um 10 Uhr starb in seinem 4r Lebensjahre, mein geliebter Bruder und aufrichtiger Freund, der Kaufmann Bernhard Friederich Höpker in Minden. Diesen für mich und die Meinigen, tief rührenden Todesfall, unsern sämtlichen auswärtigen Ver-

wandten und Freunden bekant zu machen, erfülle ich hierdurch die traurige Pflicht, und bin auch ohne schriftliche Condolenz überzeugt, daß alle welche den Vorkommenden genau gekannt, den Verlust dieses so unermüdet thätigen Mannes mit mir recht von Herzen bedauern werden.

Seine alhier im Niemannschen Hause Nr. 1. seit 2 Jahren geführte Handlung, mit allen Sorten von Material, Holz und Eisen Waaren, die er er mir annoch im Leben unter gerichtl. Bestätigung verkauft und abgetreten hat, werde ich unter der Firma von Bernhard Friederich Höpkers Erben fortführen. Ich bitte demnach allen seinen Freunden, die mit dem Vereinigten Geschäfte anrührt, für das ihm bisher geschenkte Vertrauen verbindlichen Dank ab, und bitte ergebenst dasselbe auch gegen mich gütigst fortzusetzen, als der ich mich dessen, durch reelles Benehmen, würdig zu machen nicht versehen werde. Minden den 2ten Jan. 1801.

Franz Heinrich Höpker.  
aus Herford.

**A**mn 2ten dieses Monats entschlummerte sanft unser geliebtester Vater, der Rektor Leo Stiefelbst im 77sten Jahre seines Alters, welches wir unsern auswärtigen Verwandten und Freunden hierdurch gehorsamst bekant machen. Minden am 4ten Januar 1801.

Johann geb. Leo, verehel. Hoffbauer.  
Der Erbinnaerath Hoffbauer.  
Sophie Leo.

#### 11. Getreide-Preise.

**W**eizen der berliner Scheffel 3 Mthlr. 22. Mgr.  
Rollen 2 Mthlr. 15 Mgr.  
Gerste 1 Mthlr. 18 Mgr.  
Hafer 1 Mthlr. 2 Mgr.  
Erbisen 2 Mthlr. 15 Mgr.

Minden den 3ten Jan. 1801.

Polzgen = Amt hieselbst.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 12. Januar 1801.

## Citatio Creditorum.

Da der an das Gut Haldem eigent-  
liche Col. Lohmeyer oder Pamp in  
Haldem sich außer Stande befindet, seine  
Creditoren auf einmahl zu befriedigen, und  
deshalb auf Regulirung seines Schulden-  
wesens, und terminliche Zahlung angetra-  
gen hat, so werden dessen sämtliche Gläu-  
biger hierdurch vorgeladen, ihre Forderun-  
gen an denselben am 23ten Febr. a. c. auf  
der Haldem'schen Gerichtsstube anzugeben,  
und deren Richtigkeit nachzuweisen. Die-  
jenigen welche nicht erscheinen, können ihre  
Bezahlung erst nach völliger Befriedigung  
der sich meldenden Gläubiger erhalten. In  
eben diesem Termine soll zugleich ein Ver-  
such gemacht werden, ob dem Gemein-  
schuldner nicht durch eine Anleihe geholfen  
werden könne, wenn sich nemlich die Cre-  
ditoren entschließen sollten, gegen baare  
Bezahlung einen Theil ihrer Forderungen  
schwinden zu lassen.

Auch wird der Lohmeyer hiermit für ei-  
nen Verschwender erklärt, und ein jeder  
gewarnt, demselben nichts mehr zu bor-  
gen, weil keiner für dasjenige, was er ihm  
in Zukunft auf Credit verabsolgen läßt,  
Bezahlung erhalten kann. Gericht Hal-  
dem den 5ten Jan. 1801.

Pldger.

Um das von dem verstorbenen Organist  
Gottlieb van der zu Wehden hinterlas-  
sene Vermögen in Ordnung, und ins Reine  
zu bringen, werden alle und jede, die an  
dasselbe Forderung machen zu können ver-  
meinen hierdurch öffentlich verabladet,  
in Termino Dienstag den 10ten Merz 1801,  
Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube sich  
zu melden, ihre Forderungen anzugeben,  
die darüber habende Beweismittel sofort  
beizubringen, und mit den Vormündern  
der Lampen Kinder darüber weiter zu ver-  
fahren. Diejenigen die in diesen Termin  
ihre Forderung nicht an eben, haben zu er-  
warten, daß sie damit präcludiret, und  
ihnen gegen die sich meldende Gläubiger  
und die Lampen Kinder ein ewiges Still-  
schweigen auferlegt werden solle.

Amt-Rathden den 17ten Decbr. 1800.

Gaden.

Zur Auseinandersetzung des Rev. Coloni  
Hagemann, Besitzers der an die Mal-  
theser Comenthuren zu Herford eigenbe-  
högten Stätte sub No. 7 Oberbauerschaft  
Zöllchenbeck und der in zweiter Ehe erzeug-  
ten Hagemann'schen Kinder, in Betreff des  
den letztern kompetirenden Verkaufes, ist  
die Edictal Citation sämtlicher Hage-  
mann'schen Creditoren für nothwendig er-  
achtet.

Es werden daher alle diejenigen, welche

3

an die gebachte Hagemanns Stette Forderungen zu haben vermaßen, hierdurch aufgefordert, selbige in Termino den 31. Januar a. f. Morgens früh 9 Uhr an der Gerichtsstube zu Bielefeld anzuzeigen, die Zeit, da die Forderungen entstanden und die Gründe derselben genau anzugeben und die hierüber vorhandenen Beweismittel, in so fern sie in schriftlichen Nachrichten bestehen, vorzulegen, sonst aber bestimmt anzuzugeben. Bleibt der eine oder andere zurück, so wird er mit seinen Forderungen an die Stette abgewiesen werden.

Unt. Schildesche d. 15. Novbr. 1800.

Big. Commis.

Reuter.

**E**s werden alle diejenigen welche an den Nachlaß des im Herbst dieses Jahres verstorbenen Henning Johann Heinrich Keineke zu Eckam Forderungen zu haben vermaßen mögten, hierdurch aufgefordert selbige in Termino d. 7. Febr. l. J. an der Gerichtsstube zu Bielefeld anzuzeigen, und die dieserhalb vorhandenen Beweismittel anzugeben.

Diejenigen, welche in diesen Termine nicht erscheinen, werden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte verwiesen werden.

Unt. Schildesche den 16ten Dec. 1800.

Big. Comm.

Reuter.

**E**in jeder der an den Zimmermeister Wilhelm Falck Nr. 2. zu Nordholz oder dessen unterhabende Stätte einige Forderung hat, wird hierdurch öffentlich verabladet, solche ohnseßbar Mittwochens Vormittags 9 Uhr den 21. Januar l. J. an hiesiger Amtsstube behörig an- und auszuführen oder zu gewärtigen, daß er nachmals von dem vorhabenden Liquidationsverfahren und von der zur etwaigen Befriedigung der sich anmeldenden Gläubig-

ger entstehenden Masse, gänzlich ausgeschlossen bleiben wird. Bückeburg am Unte den 1ten Decembr. 1800.

Gräfl. Schaumburg Lippsches

Unt. Bielefeld.

Habicht.

Stöling.

## 2. Gerichtlicher Verkauf.

**V**on der Theilung des zur Wänder Gemeinheit gehörigen Läningsbrincks ist ein Ueberschuß von 10 Morgen 36 Ruthen Rheinh. neben dem zum Wänder Gehölz führenden Wege, zur Disposition der Communität liegen geblieben. Letztere hat dieses Grundstück zum öffentlichen Verkauf bestimmt, welcher in Termino den 14ten Merz d. f. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Herrn Meise-Inspector Schmidts zu Wände entweder im Ganzen oder Theilweise vorgenommen werden soll.

Lusttragende Käufer werden daher hierdurch aufgefordert in dem angezeigten Termine ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden sofort den Zuschlag zu erwarten. Der gedachte Ueberschuß besteht aus Heidegrund und ist in Folge Landesherrlicher Verordnung auf immer von allen Abgaben frey. Minden den 2ten Jan. 1801.

Königl. Markentheilungs-Commission des Amts Enger.

Delius

**N**achdem die Vormünder der minderjährigen Kinder des verstorbenen Christoph Bürger und Brantweinbrenner Christ. Rudolph Wode nebst den bereits großjährigen Kindern, auf freiwillige Subhastation der älterlichen Immobilien angetragen haben, und solches auch nach vorgängiger Untersuchung der angeführten Gründe approbirt ist; so wird allen qualifizirten Kaufflustigen hierdurch bekannt gemacht; daß zum gerichtlichen, jedoch freiwilligen Verkauf an den Meistbietenden folgende Immobilien:

1. Ein Haus nr. 754 auf dem Deichhofe, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen

Lasten beschworet und mit der Braugerechtigkeit versehen ist, nebst dem dahinter besessenen Garten, und einem dazu gehörigen mit bekannten Hadelasten onerirten Hude-theil auf sechs Rube nr. 25 auf dem Marienthorischen Bruche, welcher bey der Vertheilung zu 779 □ R. 8 Fuß vermessen ist und theils als Wiese theils als Gartenland benutzt wird. Das Haus ist zu 623 Rtl. der Garte zu 150 Rtl. und der Hude-theil zu 900 mithin zusammen zu 1673 Rtl. durch verpflichtete Sachverständige taxiret.

2. Ein Garten vor dem Neuenthor an der Contreescarpe mit gewöhnlichen Landschaft und 12 mgl. Zehntgeld belastet, mit ~~den feineren Gartenhäfen und Thümpfeilern~~ auf 295 Rtl. gewürdigt.

3. Sieben Morgen Saatland oben dem Hohlenwege in sechs Stücken belegen, wovon außer dem Landschaft jährlich 3½ Schfl. Zinsgerste an das Domcapitul entrichtet werden müssen; taxiret zu 360 Rtl.

4. Vier und ein halber Morgen in der Dorenreget mit sechs Schfl. Gerste an die Geistarmen und Landschaft belastet, welche auf 360 Rtl. taxiret sind, Terminus auf den 20ten Jan. a. f. anberahmt ist. Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube ihr Gebot zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach Befinden der Zuschlag werde ertheilet werden. Wobey zur Nachricht dient, daß die Anschläge und nähere Bedingungen an jedem Gerichtstage vorher eingesehen werden können. Minden am Stadtgerichte den 22sten Nov. 1800.

Abschoff.

Es soll das dem Nagelschmidt Ohm zugehörige, sub No. 182 hieselbst besessene und nebst dem dazu gehörrigen Garten auf 316 Rthlr. 12 gGr. taxirte Haus, ad instantiam eines gerichtlich darauf versicherten Gläubigers, in Terminis den 23. Decbr. a. c., 27ten Januar und 3. März 1801 öffentlich verkauft werden; daher sich

die Liebhaber sodann Morgens um 10 Uhr an der Amtsstube einfänden können, und hat der Bestbietende in ultimo Termino, dem Befinden nach, des Zuschlags zu gewärtigen. Wobey zugleich alle diejenigen, so an diesem Hause Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf besagte Tagefahrten bey Strafe der Abweisung, hiermit verabladet werden.

Sign. Blotho den 20ten Novbr. 1800.

Auf Ansuchen der Erben des hieselbst verstorbenen Controllleur Heidemann soll die Mobiliar-Verlassenschaft desselben, in Betten, Linnen, Drell und allerley guten Kleidungsstücken, auch sonstigen Hausgeräth bestehend, Behuf ihrer Nacheinandersehung, am 21ten dieses gerichtlich und öffentlich in Preuß. Courant meistbietend verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann Nachmittags 1 Uhr in der Behausung des Hrn. Post-Commissaire Schmidt einfänden können.

Sign. Blotho den 7ten Januar 1801.

Königl. Preuß. Justizamt.

Stube.

Nachdem auf die im Wege der Execution zum öffentlichen Verkauffe ausgesetzete in diesen Anzeigen Nr. 5. 9. 14. et 33. näher beschriebene Sandersche Neuwohnerey bis jetzt noch nicht annehmlich gebothen und gedachte Stette sowohl dieferhalb als wegen des inzwischen eröffneten Concursus anderweit subhastiret werden muß. So ist hiezu Terminus auf den Donnerstag den 19ten Febr. künftigen Jahres an der Amtsstube zu Hiddenhäusen bezielet, in welchem Kauflustige sich zu melden haben. Signatum am Königl. Preuß. Amt Sparenberg Engerschen Districts den 13ten Decbr. 1800.

Consbruch. Wagner.

Am Freitag den 27ten Febr. 1801 bes Morgens um 10 Uhr ist der ein- für dreymal angeetzte, vorschristmäßig verlaubarte Auctungstermin auf den dem

minderjährigen Sohne des abgelebten Gastwirths Johann Henrich Werlemanns zu Kengerich zugehörigen, unweit dieses Orts gelegenen an Kröners und Rdtgers Grün den schießenden ungefehr 6 Scheffel Saat Dänabrückisch großen, von den geschworrenen Aestimatores zu 180 rthl. gewürdigten, von herrschaftlichen Fahrlasten freyen Kamp: wohin demnach vor mir an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, Kauflustige verabladet werden, und so wie die hochlöbliche Regierung von Obers vormundschafts wegen nach vorgängiger Untersuchung ein Decretum de alienando ertheilt, der meistannehmlich bietende, ohne daß auf weitem Vorh nach verstorbenen diesen präjudicial Termin wird geachtet werden, der Regierung adjudication gewärtig seyn kann.

Die real Rechte an diesem Grundstück zu haben vermeinen, müssen auch bey Strafe der präclusion in vorermeldeten Termin selbige angeben und nachweisen.  
Tecklenburg den 12ten Dec. 1800.

Netting.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

lassen hiedurch öffentlich bekannt machen, daß die im Kirchspi Schapen Grafschaft Lingen belegene und den Eheleuten Gerd Anton Labe und Anne Marie geb. Brandeae zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 4980 Gl. hell. gewürdiget worden, wie solches aus der bey dem Magistrat zu Bielefeld, dem Amte Schapen und der Lingenischen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe und dem rectificirten Anschlage der darauf hastenden und repartirten öffentlichen Abgaben, des mehrern zu sehen ist.

Da nun der Curator des Labenschen Concurfus Kammerfiscal Petri um die Subhastation dieser rustical. Besitzungen allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch

auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Labensche Grünstücke nebst allen derselben Pertinentien, Necht und Gerechtigkeiten, wie solches in der erwehnten Taxe beschrieben und namentlich aufgeführt sind, mit der taxirten Summe der 4980 Gl. hell. und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonten; zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf sich in den auf den 29. Nov. a. c. den 30. Januar und den 27. Merz 1801. vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Rath Schmidt angeordneten dreien Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Andtenz, in dem letzten aber zu Schapen zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Bietungs-Termins, etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uthlandlich etc. Gegeben Lingen den 11ten Septbr. 1800.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingenische Regierung. Wölfer.

### 3. Verpachtung.

Die Stadt Lübbecke hat aus der Iffensfelder und Diecker Gemeinheit einen Markentheil von 36 Morgen 21 Ruthen erhalten, welcher von dem Frotheimer Landwege, der Gestringer Gemeinheit den Antheile des Herrn Kriegerath v. Korff und des Guts Stockhausen begränzt wird. Dieses, theils zu Ackerland theils zu Wiesen brauchbare Grundstück, soll nach den Wunsch der Lübbecke Bürgererschaft am 13. Merz 1801. Morgens 9 Uhr im Wordmeyerischen Hause zu Lübbecke, entweder im Ganzen oder in Theilen von 9 Morgen an die Bestbieterden erblich verpachtet werden. Etwaige Erbpachts-Competenten werden daher durch zmalige Bekanntma-

chung in den Provincial-Nutzen und benachbarten Kirchen aufgefordert in dem angelegten Termin ihr Gebot zu eröffnen und, wofern solches annehmlich ist, so gleich den Zuschlag zu erwarten.

Das erwähnte Markengrundstück ist nach den Landesherlichen Verordnungen von allen Abgaben auf immer frey. Sollte jemand noch besondere real-Ansprüche an dasselbe zu haben glauben: so muß er solche in dem Erbverwachtungs-Termin anzeigen, widrigenfalls keine Rücksicht darauf genommen wird.

Minden den 26ten Decbr. 1800.  
Königl. Lübbecker Theilungs-Commission.  
Delius.

#### 4. Ausbierung.

Die Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu und Stroh für die Grasschaft Lippe an das Observations-Corps sollen am Montag den 19ten d. M. aufhöflicher Kanzley ausgeboten und dem Mindestfordernden überlassen werden. Detmold den 2. Jan. 1801.

Könl. Lipp. Regierung daselbst.  
Königl.

Demnach von dem Hochstift Hildesheim die 18te an die Könl. Preussische und Herzogl. Braunschweigische Truppen zu leistende Natural Lieferung bestehend in 331 Wisp. 9 Echl. 5 $\frac{1}{2}$  Meß. Hafer. 980 Cent. 10 $\frac{1}{2}$  Pf. Heu.

119 Schock 4 $\frac{1}{2}$  Bund Stroh.

6 $\frac{1}{2}$  Wisp. 18 Echl. 10 $\frac{1}{2}$  Meß. Mehl, so wie die 18te an die Churbraunschweigische Truppen zu leistende Lieferung bestehend

in 275 Wisp. 13 Echl. 5 $\frac{1}{2}$  Meß. Hafer. 1691 Cent. 23 $\frac{1}{2}$  Pf. Heu.

155 Schock  $\frac{1}{2}$  Bund Stroh.

60 Wisp. 5 Echl. 8 $\frac{1}{2}$  Meß. Mehl zu liefern übernommen, und am Montage den 19ten d. M. demjenigen zu übertragen befehlet worden, welcher die mindesten Preis

se offeriren und die gehörige Caution zu leisten im Stande seyn wird.

So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und dabey erdruget: daß von ersterer Lieferung vor den 25ten d. M.  $\frac{1}{2}$  in Minden und  $\frac{1}{2}$  in Münster, und vor den 15ten d. M.  $\frac{1}{2}$  in Minden und  $\frac{1}{2}$  in Münster abgeliefert werden muß; der Rest auch verbunden sey, nach Bestimmung des Feld- Kriegs- Commissariats an andere Orte, wie bisher zur Bedingung gemacht worden. Die Naturalien abzuliefern. Daß von der 2ten der Churbraunschweigischen Lieferung vor den 25ten d. M.  $\frac{1}{2}$  in Hannover, und  $\frac{1}{2}$  in Lüneburg und das übrige  $\frac{1}{2}$  vor den 15ten d. M. in Hannover abgeliefert werden müsse.

Wer also diese Lieferungen zu übernehmen gesonnen ist, hat die möglichst geringsten Preise unter der Adresse:

An die Fürstliche Landtags-Commission in Hildesheim vor den 19ten d. M. des Morgens vor 11 Uhr verschlossen einzusenden oder einreichen zu lassen, und die Art der Caution dabey zu bemerken; worauf dann an besagten Tage in der gewöhnlichen Versammlung auf der Schatzstube sämmtlich eingegangene Schreiben erbroschen und dem Befinden nach demjenigen, welcher die mindeste Preise und eine annehmliche Caution offerirt hat, der Zuschlag ohne fernern Anstand ertheilet werden soll. Hildesheim den 5ten Jan. 1801.

ad Rdtum

J. W. Notermundt

Regierungs- Secretair.

#### 5. Sachen so zu verkaufen.

Minden. Den 19ten h. a. c. werz den in dem Rectorats haufe hinter den Dom erste Comoden, Kleiderschrank, Tische, Stühle und gute Betten ic. gegen baare Bezahlung in groß Courant verkauft.

Engel, Dom- Secretair.

Ein dreysiniger, neuer, wohl conditionirter Kutschwagen, soll in der hiesigen Marien Stiffts-Schule, am 19. d. M. Nachmittags 2 Uhr öff. nicht verkauft werden. Minden den 6ten Jan. 1801.

Digore Commission.  
Befehl.

Bei den Nachrichten Clausen sind 100 Stück Rogghäute zu haben, auszusüßige werden ersucht in 12 Tagen sich einzufinden. Herford den 10ten Jan. 1801.

### 6. Avertissements.

Gut Eisbergen. Auf Ostern 1801. gehen zwei Lehrlinge der Gärtnerey nach geendigten Lehriahren von hier ab, deren Stellen wieder besetzt werden müssen. Wer also Lust hat, allhier die Gärtnerey von aller Art zu erlernen, melde sich zeitig bey den Gärtner Kaufholz, und schließet mit selben den Lehr-Contract. Freie Kost und Wohnung wird dem Lehrlinge vom Guthe zu Theil.

Auf Beschwerde der hiesigen Schneiders Zunft: daß, dem buchstäblichen Inhalte ihrer Zunft-Acticula zuwieder, mehrere fremde in hiesige Brunnen-Curen kommende Kaufleute und Wuhmacher allerhand männ- und weibliche verfertigte Kleidungsstücke mit anhero brächten, oder auch dahier verfertigen ließen, und verkauften, und dadurch ihren Erwerb und Nahrung schwächten, wird allen anhero kommenden Kaufleuten und Wuhmachern das Einbringen aller männ- und weiblichen fertigen Kleidungsstücke, wie auch deren hiesige Verfertigung und Verkauf, bey Vermeidung deren Confiscation und angemessener Strafe, ein- für allemal untersagt, und ihnen dieses zur Nachachtung, um sich für Schaden zu hüten, mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß hiesige Schneider durch geschickte Verfertigung der Kleidungsstücke aller Art einem jeden, der be-

ren bedarf, ohne Verzug, und mit billiger Behandlung, zu Dienste stehen werden. Pyrmont den 27ten Decbr. 1800.

Fürstl. Waldeck'sche Oberamt daselbst.  
Klapp.

### 7. Geburts-Anzeige.

Die am 10ten dieses Monats erfolgte Entbindung meiner Frau von einem Sohn, habe ich die Ehre meinen Verwandten und Freunden mit Verbitung der Gratulation, gehorsamt anzuzeigen.

Labbecke den 3ten December 1800.

v. Lüderig,

Leutnant im Infanterie-Regiment  
v. Aschammer.

### 8. Todesanzeige.

Der erste Tag des neuen Jahrhunderts war für mich der traurigste meines Lebens. Ich verlorh an demselben meine geliebte Gattin Margarethe, Charlotte, geborene Heitmann, mit welcher ich über 26 Jahre in der zufriedensten Ehe gelebt hatte, in einem Alter von 43 Jahren an einem mit heftigen Krämpfen begleiteten Gallenfieber, und sehe nun einer einsamen und freudeleeren Zukunft entgegen. Mein Verlust ist groß und ich habe die gerechtesten Ansprüche auf die Theilnahme meiner auswärtigen Freunde und Verwandte, so daß ich nicht erst schriftliche Versicherungen davon erwarten darf.

Oldendorf unterm Limberge am 2ten Januar 1801.

Anton, Friedr. Ludw. Baare.

### 9. Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Semmel	5½ Loth
• 4 • Zwieback	4½ •
• 1 Mgr. fein Brod	17½ •
• 1 • Speisebrod	21½ •
• 6 • Schwarzbrod 6½ Pf.	•

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes ausl. Ochsenfl. 3 mgr. 4



- I Pf. bestes Rindfl. aus hiesiger Gegend 3 Mgr.
- I " des Mittelern 2 2
- I " des Schlechtern 1 4
- I " Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf. 3 6
- I " wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt 3 0
- I " wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt 1 2
- I " Schweinefleisch 3 3
- I " bestes Hammelfleisch 2 6
- I " des schlechtern 1 6

Minden am 1ten Jan. 1801.

Polizey: Amt hieselbst. Brüggemann.  
10. Auflösung.

Das Resultat der Aufgabe in Nr. 44. der Mindenschen Anzeigen ist.

14 <sup>134</sup> / <sub>168</sub>	36	57 <sup>368</sup> / <sub>441</sub>	77 <sup>47</sup> / <sub>59</sub>
85 <sup>35</sup> / <sub>168</sub>	64	47 <sup>473</sup> / <sub>441</sub>	22 <sup>43</sup> / <sub>59</sub>
100	100	100	100

Hierauf können außer diese, noch unendlich viele Antworten gefunden werden.

In Nr. 49.

- 1. ——— Im Jahre 2401, und war seit Christi Geburt 4 mahl der Fall, nemlich im Jahre 201. nach den alten Kal. und 1801. nach den neuen Kal.
- 2. ——— Der Thurm war hoch 96 Fuß.
- 3. ——— Der Bräutigam war alt 35 Jahr 10 Monat.

und die Braut 26 Jahr 10 Monat Capitul der Grafschaft Tecklenburg d. 14. Dec. 1800.

Brundland.

II. Neue Aufgabe.

A. und B. fragen einander um ihrem Geldvorrath; B. sagt: ich habe 68 Rthl. A. erwiedert, ich habe mehr; denn wenn ich  $\frac{7}{8}$  meines Geldes zu  $\frac{2}{3}$  desselben so ich mehr habe, addire, so erscheinet die Summa meines Geldes. Wie viel hat A. gehabt? Detmold S. A. Meyer.

12. Getreide & Preise. Weizen der Berliner Scheffel 3 Rthl. 22. Mgr.

Hoffen 2 Rthl. 14 Mgr. Gerste 1 Rthl. 18 Mgr. Hafer 2 Rthl. 18 Mgr. Erbsen 2 Rthl. 18 Mgr. Minden den 10ten Jan. 1801.

Polizey: Amt hieselbst. Brüggemann.

13. Durchpassirte Fremde.

Den 1ten Jan. Herr Rittmeister v. Winkel von Cassel und zurück, Hr. v. Koesfeld von Hannover nach Vmsterdam. Den 3. Jan. Hr. Amtsboigt Niemann von Neufirchen und zurück, Hr. Agent Weimer von Osnabrück und zurück. Den 6. Jan. Francis und Mr. de Foerz nois von Münster nach Berlin, Hr. Capitain v. Schmid von Dortmund nach London. Den 9. Jan. ein russischer Courier von Paris nach Petersburg.

Betrachtungen und Wünsche, der Stadt Bielefeld gewidmet bey  
der Secularfeier am 1. Jänner 1801. von dem Stadtdirector  
Consbuch.

Ich wandte freudig meinen Pfad,  
Der bis hieher geschoffen hat,  
Dißt waderlich fernherhin!

Sie ist dahin die Zeit von hundert Jahren,  
Ein Sonnenlauf, der sankt in's Meer der Ewigkeit,  
Mit allen tausenden, die vor ihr waren  
Zehl — Schattenbild in der Vergangenheit!

Sie ist dahin die Zeit von hundert Jahren,  
Dahin — ach! mit der unzählbaren Zahl  
Der Millionen, die in ihrem Laufe waren,  
Anjezt ein Raub des Moders allzumal.

Sie ist dahin — mit allen schwarzen Bruten,  
Die Wosheit in der Finsterniß erdacht,  
Dahin mit jenen schauerlichen Bluthen  
Des Menschenbluts, das laut sie noch verllagt!

Dahin mit allen ränkevollen Planen  
Des Menschentrugs und der Heucheleyn,  
Dahin mit allen Naslen räuberischer Chifanen,  
Und mit dem Colorit der Grömmeleyn!

Dahin mit allem Pomp und Tand und Schimmer,  
Des Stohes, und der eiteln Ehrsucht Pracht,  
Dahin mit allem ebtrogigen Gemtimmer,  
Das selbst die reinste Lust zur Sünde macht

Dahin sind sie, die unzählbaren Stunden,  
Die angstvoll sich der Geizhals durchgequält,  
Da er den Gdgen frdhnt, die er mit tiefen Wunden  
Des Herzens sich so mühsam aufgestellt!

## Beilage zu Nr. 2. der Mindenschen Anzeigen.

O wolle, Menschheit, ietzt an des Jahrhunderts Grabe,  
Den weisen Rückblick nach der Vorzeit thun!  
Ihr Alle, Jüngling, Mann und Greis am Stabe  
Berechnet jetzt den bleibenden Gewinn,

Den wahren Erndteschatz von hundert Jahren!  
Blickt aber auch auf eure eigene Saat,  
Und prüfet dann, was jeder selbst erfahren,  
Was er gesäet, und schon geärndtet hat,

O hört von dieser Prüfung Resultaten  
Gerührt die allgemeinste Summe nur!  
O möchte sie doch alle Brüder rühren,  
Zu trachten nach dem Glück der sittlichen Natur!

Es ist doch, Brüder! Unterm Monde alles eitel,  
Seht aller, auch der höchsten Güter Unbestand!  
Des Reichthums und der Ehre höchster Scheitel  
Ist nach des Lebens Augenblicke — Tand

Nur Wahrheit — O du holde Göttinn Wahrheit,  
Du bist und bleibst der Menschheit bester Theil!  
O blick auf uns in deiner Gottesklarheit,  
Und schenk uns deiner edlen Schätze Heil!

Leit uns an deiner Hand der Tugend Pfade,  
Und, wenn sie dornicht sind, wirf du uns schon  
Aus deinem Labequell auf diesem Pfade  
Erquickten aus dem Säpquell der Religion!

Denk, Mensch! gerührt: Wer rief mich aus dem Stände?  
Wer schuf zu meinem Glück Sturm oder Sonnenschein?  
Wer gab die goldne Aehre, und die Purpurtraube?  
Und wer befehlte mein ganzes Seyn?

Du warst mir allenthalben nah!  
O du, den nie mein Auge sah,  
Und doch mein Herz empfand.

Du, Unsichtbarer! über mir,  
 Ich kam von Dir und geh zu Dir,  
 Du weißt es, wie und wann?  
 Ich wandte freudig meinen Pfad;  
 Der bis hieher geholfen hat,  
 Hilft warlich fernerkhin.

Dank! ewig Dank! Allvater aller Zeiten!  
 Dank — nicht von Lippen bloß — Dank durch die That!  
 Dank für das weise Maas der Seligkeiten,  
 Die deine Vaterhuld uns zubereitet hat!

O blicke hold auf unsre Landeswonne,  
 Des Volkes Lust, auf Friedrich Wilhelm hin!  
 Laß, Vater! seiner weisen Herrschaft Sonne  
 Mit ihrem milden Strahl des Engels Stirn umflän!

Verleihe Ihm, und mit Ihm auch Louise,  
 Der Königinnen Preis, das höchste Glück!  
 Das Glück, das Ihre guten Wünsche sich erfüllten,  
 Und dann den allerfüßten Wonnesblick!

Den Wonnesblick auf hoffnungsvolle Kinder,  
 Den Wonnesblick auf aller Staaten Glück!  
 O Vater über alles, was du briffest, Kinder!  
 Sieh auch auf uns mit holdem Vaterblick!

O schütze aus deinem Füllhorn reichsten Segen  
 Auf Gvarnison und Chess und meine Vaterstadt!  
 Und pflanze du auf allen ihren Bergen  
 Denkmäler deiner Huld und Gottesthat!

Erhalte du die hoffnungsvollen Saaten  
 Des Handels bis zum reichsten Erdgewinn,  
 Und fördere aller Bürger gute Thaten  
 Zu ihren besten Zwecken hin!

Befruchte du des Unterrichtes Saamen!  
 Erhalte uns das Evangelium!  
 So wird auch uns, die heute froh zusammen kamen,  
 Zum wahren Glück das neue Seculum sein!

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 19. Januar 1801.

## 1. Beförderung.

Se. Königl. Majestät haben dem Doctor Conrath zu Vielesfeld den Charakter als Hofrath beyzulegen, und das darüber ausgefertigte Patent höchst eigenhändig zu vollziehen geruhet.

## 2. Warnungsanzeige.

Es sind gewisse Eheleute wegen verschiedener Diebereyen mit resp. 2jähriger Zuchthausstrafe mit vollem Willkommen und Abschied, und 12tägiger Gefängnisstrafe, halb bey Wasser und Brod belegt worden, welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird. Ringen den 12. Januar 1801.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Ringensche Regierung.

Müller.

## 3. Citations Edictales.

Dem bereits vor einigen Jahren von der Widdbaums Seite Nr. 28. zu Quernheim Amte Reineberg Fürstenthums Mindens ausgetretenen Veruhard Wilhelm Widdbaum wird hiermit bekannt gemacht, daß von dem Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse unterm 22ten Dec. c. gegen ihn wegen seiner Abwesenheit außerhalb Landes Klage erhoben, und auf seine öffentliche Vorladung angetragen

worden. Da nun dem Suchen statt gegeben worden, so wird gedachter Bernhark Wilhelm Widdbaum, hiemit vorgeladen, in Termine den 20ten April 1801. vor dem Deputato Referendario Wilmanns auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und seine Zurückkunft nachzuweisen; wegen seiner bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz aber, Rede und Antwort zu geben, woben ihm zur Warnung dient, daß wenn er dieses spätestens bis zu dem bezielten Termine nicht thun sollte, er zu gewärtigen habe, daß er als ein treulofer Unterthan seines gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihm etwa durch Erbschaften, oder sonst zufallenden Vermögens werde verlustig erklärt, und selbige der Invaliden-Casse zuerkannt werde, wornach er sich also zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey der Regierung in Minden, als bey dem Amte Reineberg affigirt, und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern gehörig eingerückt worden.

Minden den 31ten Decbr. 1800.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Nachdem die Kinder des verstorbenen Kaufmanns Philip Heinrich Johanning

angezeigt, daß ihr Bruder Ludwig Christian Johanning geb. im Januar 1758, im Jahr 1775 von hier nach Amsterdam und von dort nach Paramaribo zur Erlernung der Handlung abgegangen, seit den 30ten May 1776 aber nichts von sich hören lassen, und deshalb auf seine öffentliche Vorladung und eventuelle Todeserklärung angetragen, diesem Suchen auch statt gegeben worden: So wird gedachter Ludwig Christian Johanning oder seine von ihm etwa zurück gelassene unbekante Erben und Erbnehmer hiermit vorgeladen, sich entweder vor oder in Termino d. 20. Juny 1801 bey dem hiesigen Stadtgerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Im Fall derselbe aber nicht erscheinen oder sich melden sollte, hat er zu erwarten, daß nach dem Antrag seiner Geschwister er für todt erklärt, und sein Vermögen denselben als Bekannten nächsten intestat Erben ausgetraut wortet werde.

Hersford den 29sten August 1800.  
Combinirtes Königl. und Stadtgericht.  
Culemeier. Conshrub.

Die verw. Commerzienrathin Klebang hat wider die Erben der ehemaligen Handlung Zeeger van Eoon et Joon zur Amsterdamm eine Entschädigungsklage auf 13375 Rthl. 3 St. holl angestrengt, welche aus einem Commissions-Geschäfte vom Jahr 1759 über 80 Last Waizen herrühret, durch Arrestschlag und Cautio de Judio fest bey unserm Foro begründet, und aus der Vorzeit her noch unbrendigt ist.

Da wir nun zur Beantwortung dieser Klage und Instruktion der Sache einen Termin auf den 20. April 1801 Morgens um 9 Uhr vor dem Deputato Herrn Stadts Justizrath Hindfleisch auf dem Stadtgerichtshaus angelegt haben, so werden die unbekanten Erben und Erbnehmer der besagten ehemaligen Amsterdamm Handlung unter der Firma Zeeger van Eoon et Joon hiédurch edictaliter ein für allemal

und peremptorie vorgeladen, sich in dem anstehenden Termin entweder persönlich einzufinden, oder durch einen mit gehöriger Information und Vollmacht versehenen Mandatarium wozu ihnen die Justiz-Commissarien Sommerfeldt Trauschke, Köppl, Hoffmeister, und die Justiz-Commissionsräthe Weiff, Schalk und Treuge vorgeschlagen werden, vertreten zu lassen, widrigenfalls nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung V. 1. Tit. 6. S. 14. bey ihrem gänzlichen Ausbleiben der Klage für eingräumt angesehen, und darauf was rechtlich in Contumaciam gegen sie erkannt werden wird. Sig. Danzig den 4. Novbr. 1800.

Königl. Preuss. Stadtgericht.

#### 4. Citatio Creditorum.

Nachdem wider die Wittve des Newwohner Sander zu Siedlennigern der Conkurs eröffnet; So werden sämtliche Gläubiger hiemit verabladet, ihre habende Forderungen in Termino Donnerstags den 26ten Febr. 1801 bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. Zugleich wird ein jeder gewarnt von der Gemeinschuldnerin etwas känslich oder sonst an sich zu bringen, indem jeder acquirert zur ohn-entgeltlichen zurückgabe angehalten werden wird. Amt Enger den 13ten Decbr. 1800.

Conshrub. Wagner.

Die dem Herrn Geheimen Rath v. Resdeker zu Minden eigenbehörige Wulbreden Stette sub Nr. 28. zu Groß Dornberg, ist mit so vielen, zum Theil unbekanten Schulden beschwert, daß eine Convocation sämtlicher Creditoren und die Regultation terminlicher Zahlung von Seiten des Gerichts für nothwendig erachtet ist.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die gedachte Wulbreden Stette Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige in Termino den 4. Febr. künftigen Jahrs Morgens früh 9 Uhr an

der Gerichtsstube in Werther anzugeben, die hierüber vorhandenen Beweismittel anzugeben; und sich über die nachgesuchte Terminalzahlung nach der ihnen vorzulesenden von der Stette aufgenommenen Ertrags-Liste zu erklären.

Diejenigen welche in diesem Termine nicht erscheinen, werden nicht nur mit ihren Forderungen den sich gemeldeten Gläubigern nachgefordert; sondern auch mit allen etwaigen Einwendungen welche wider die mit den anwesenden Creditoren in Ansehung der jährlichen Terminalzahlung zu treffenden Unterhandlungen aufgestellt werden möchten, abgewiesen werden.

Königliches Amt Werther den 27. Nov. 1800. Vigore Commissionis

Reuter.

Da von der Gutsheerrschaft des Arrbbers Gerhard Heinrich Lohmüller zu Holzfeld auf die Vorladung der Lohmüllerischen Gläubiger angetreten worden; damit die terminliche Befriedigung derselben aus den Miethsgeldern der Stette festgesetzt werden könne, so werden alle und jede welche angedachten Arrbber Lohmüller Ansprüche und Forderungen haben, hiemit aufgefordert, solche am 9ten März k. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und die fernere Verhandlung der Sache abzuwarten. Diejenigen welche aldem nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie im künftigen Erkenntnisse übergangen werden.

Amt Ravensberg den 18ten Dec. 1800. Vigore Comm.

Zur Liquidation des von Albert Hermann Windmeyer zu Denabrück im Jahre 1798 auf die der Curath des hiesigen Amtes untergebenen Raderbätmerschen Minoranten vererbten Vermögens, ist die Convocation sämtlicher Windmeyerschen Creditoren für notwendig erachtet. Es werden daher alle diejenigen welche an den Nachlaß des gedachten Windmeyers rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen,

möchten hierdurch aufgefordert, selbige in Termine den 2ten Jan. künftigen Jahres auf der Gerichtsstube zu Diefeld anzugeben, und die hierüber vorhandenen Beweismittel anzugeben.

Diejenigen welche in diesem Termine zurück bleiben, werden aller etwaiger Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen auf an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögten verwiesen werden. Amt Schildebeck den 7ten Decbr. 1800.

Vig. Commiss. Reuter.

### 5. Gerichtlicher Verkauf.

Das der Wittve Micken gehörige Wohnhaus Nr. 811. auf der Fischerstadt nebst dem ihm demselben belegenen Garten, desgleichen ein kleiner Garten außer dem Fischereithore sollen in Termine den 30. Febr. gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden, weshalb die Kaufstücker eingeladen werden, sich am hiesigen Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geböth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgerichte den 29. Dec. 1800.

Amt Schöff. Alschoff.

Es soll im Wege der Execution die zu Lesemans Stette No. 39. in Schlüsselburg gehörige, und zu 189 Nthlr. 8 ggl. taxirte Scheune am Hünenberg in Termine den 10ten April d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufstücker können sich daher in diesem Termine Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden, und auf dänbestes Geböth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche an diese Scheune dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Verlust derselben, spätestens in bemeldeten Termine anz. und auszuführen.

Nach dem Antrage der Schreierschen Geschwister und der Schreierschen Vormünder sollen folgende Immobilien Behuf der Auseinandersetzung freywillig jedoch öffentlich meistbietend verkauft werden:

1. Das sub Nr. 75 am Niederthore belegene Wohnhaus mit Berg- und Bruchtheilen und Hofraum verhehen, welches im Jahr 1795 mit Ausschluß der Gerechtsamen auf 313 Rthlr. 120 gr. 5 pf. durch Sachverständige geschätzt ist.

2. Ein Scheffel Saatland hinter dem Siechenkampe meyerstädtisch und Zehntfrey zu 30 Rthl.

3. 3 Scheffel Saat auf den Wiesen Zehntfrey 200 Rthl.

4. Ein Scheffelsaat im Osterfelde Zehntfrey zu 80 Rthl.

5. Ein Kirchenstand taxirt zu 5 Rthl.

Da nun terminus zum Verkauf dieser Grundstücke auf Dienstag den 10ten Febr. d. J. früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause angewunden ist; so werden alle diejenigen welche dieselben zu kaufen Lust haben, solche zu besigen fähig und annehmlich zu bezahlen verbindend sind, hierdurch aufgefordert in dem bezielten Termin ihr Gebot zu eröffnen, wobey der Besibietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, und auf kein etwa nach dem abgehaltenen Termine eintommendes Nachgebot weiter reflectirt werden wird. Lübecke am 10. Jan. 1801.

Ritterschafft, Bürgermeister und Rath  
Consbruch. Kind.

Auf Antrag des Rentanten der Marienkirche zu Minden, als ingrosirten Creditoris, soll das dem hiesigen Bürger und Kleidermachermeister Weinmann zugehörnde in der Thonstraße sub Nr. 153 belegene Bürgerhaus nebst den damit untzertrennlich verbundenen Bergtheilen und Küchtrifts; Gerechtsamen auch Kirchenstände und Begräbnisse, wovon das Haus zu 703 Rthl. 10 gr. 6 pf. durch Sachverständige veranschlagt ist, öffentlich meistbietend verkauft werden, Alle diejenigen wel-

che dieses Haus und übrige Immobilien zu kaufen Lust haben solche zu besigen fähig und annehmlich zu bezahlen verbindend sind, werden daher hierdurch aufgefordert, sich in dem zum Verkauf dieser Grundstücke auf den 3ten März d. J. früh 10 Uhr am Rathhause angeordneten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, und hat Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Es dient den Kaufstüigen dabei zur Nachricht, daß auf die nach Verlauf dieses Licitationsterrmins etwa eintommende Gebote nicht reflectirt werden wird.

Lübecke am 10ten Januar 1801.

Ritterschafft Bürgermeister und Rath

Consbruch. Kind.

Demnach per Decretum vom 2ten dieses die Subhastation des ehemaligen Hdtlerschen jetzt Conrad Dffermanschen Hauses ad instantiam des Mauermeister Wessels erkannt worden: So wird dieses sub Nr. 534 hinter der Mauer ausgangs der Judenstraße belegene Alodial freyes jedoch mit 18 Mgr. alljährlich ans Armen Kloster beschwertes Dffermansche Haus, so incl. des dazu gehörigen Markenteils, auf 185 rthl. durch geschworne Sachverständige gewürdiget worden, worin unten rechts eine Stube und Schlafkammer, neben derselben eine Vorratskammer, hinten ein Stall, oben 2 Kammern, und rund herum etwas Gartenraum nebst Brunnen befindlich, hierdurch öffentlich feil geboten und Kaufstüige eingeladen in Terminis den 30. Jan. d. 27. Febr. und 17. April 1801 gegen 11 Uhr am Rathhause, besonders im letztern sich einzufinden, darauf annehmlich zu bieten, und nach Befund zu gewärtigen daß dem plus licitanti solches mit Zubehöde wied adjudicirt werden. Es werden nun auch noch alle diejenigen, so an diesem Hause aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, solchen bey Gefahr der



Abweisung in präfixo nachzuweisen. Herz  
ford den 16. Decbr. 1800.

Combinirtes Königl. und Städtgericht.  
Consbruch.

Zur Bezahlung einer consentirten Schuld  
soll mit Bewilligung der Gutsherr-  
schaft die Queermanns Stätte sub Nr. 12.  
Bauerschaft Ennigloh öffentlich meistbie-  
thend verkauft werden.

Die Stätte ist dem Hochadelichen Stifte  
Quornheim eigenbehörig und nach Abzug  
der darauf ruhenden jährlichen Abgaben  
zu 7794 Rtl. 16 ggl. 4 Pf. taxirt.

Zur Abgebung des Gebots auf hiesiger  
Gerichtsstube sind die Termine angesetzt  
auf den 2ten März, den 2ten May und  
den zoten Junius 1801. In dem letztern  
Termin des zoten Junius erfolgt der Zu-  
schlag, so daß nach Ablauf desselben kein  
weiteres Gebot angenommen wird.

Es werden daher alle Besig- und zah-  
lungsfähige Kauflustige hiermit aufgefor-  
dert in den gedachten Termine sich zu mel-  
den und ihr Gebot abzugeben.

Die Kaufsbedingungen sowohl als die  
Taxe können vorher alle Tage auf hiesiger  
Gerichtsstube eingesehen werden.

Sign. Bünde am Königl. Ante Lim-  
berg den 10ten Decbr. 1800.

Kampe.

Auf den Antrag des Kaufmanns Herrn  
Wiedenhoff hieselbst sollen nachstehen-  
de demselben zubehörige Grundbesitzungen,  
als

1) das im Gehrenberge zur Handlung  
überaus wohl belegene Wohnhaus 2 Klas-  
sen hoch, worin sich unten ein Kaufstaden,  
1 Wohnstube nebst Schlafkammer, hinter-  
wärts 1 große Stube 3 Kammern und 2  
geräumige Küchen, im obern Stock ein  
großer Saal und Nebenzimmer, 1 Hinter-  
kammer und hinreichender Bodenraum;  
hinter selbigen befindet sich eine Holzremi-  
se, auch Pferde- und Kuhstallung nebst  
dazu gehörigen Hofraum und eine Wagen-

remise, so zusammen auf 6000 Rtl. abge-  
schätzt worden.

2) Die ohnweit hiesiger Stadt belegene  
Loh- und Walkemühle, wovon der Kauf-  
mann Herr Schnelle Miteigentümer ist,  
welche mit 2 Wasserrädern, dem erforder-  
lichen Fluthwerke, auch Stampf- und Wal-  
ke-Maschinen versehen, und zu einer Woh-  
nung für 2 Familien eingerichtet ist. Zu  
erwähnter Mühle gehören auch die an bey-  
den Seiten des Lutterbachs bis an bey  
Pflasterplatz gehenden und mit 200 Stück  
Weidenbäumen besetzten Dämme, so zu-  
sammen zu 2500 Rtl. abgeschätzt worden.

3) Eine Wiese, wozu auch ein am rech-  
ten Ufer des Lutterbachs belegener Strich  
Wiesengrundes gehört, und worüber ein  
Weg nach der sogenannten Griesen-  
Wiese geht. Selbige ist auf beyden Seiten des  
Bachs mit 300 Weidenbäumen bepflanzt,  
3 Schfl. Saat groß und auf 2000 Rtl. ab-  
geschätzt.

4) Zwey neben der Walkemühle am rech-  
ten Ufer des Lutterbachs, und am Wege  
nach der Faulenwiese hin belegene Wiese-  
plätze zu 60 Rtl. taxirt.

5) Die ohnweit der Pottenau belegene  
sobenannte Großen-Wiese 30 Schfl. Saat  
haltend, und zu 12000 Rtl. gewürdigt.

6) Ein Kamp Nordwärts der vorigen be-  
legen, so 9 Schfl. Saat groß, und an den  
Col. Schildermann für eine jährliche Can-  
onal-Abgabe von 32 Rtl. in Golde verech-  
pachtet, auch zu 900 Rtl. taxirt ist.

7) Ein an der Diertrift belegener und  
9 Schfl. Saat haltender Kamp, so an den  
Col. Voeckenkamp für einen jährlichen Ca-  
non von 25 Rtl. in Golde in Erbpacht ver-  
sehen, und mit einer jährlichen Morgens-  
forhspräsentation von 12 $\frac{1}{2}$  Rthl. beschweret,  
abgeschätzt zu 720 Rtl.

8) Ein im Altstädter Felde zwischen dem  
Bürgerwege und der Feldstraße belegener  
18 Schfl. Saat haltender Kamp, so an den  
Col. Breckhoff für jährliche 40 Rtl. in Golde

be vererpachtet, und zu 1350 Rtl. abgeschätzt ist.

9) Ein Garten vor dem Wiedertor nebst dahinter liegenden Wiese. Selbiger ist mit einer Hecke und Einfassung von Weidenbäumen umgeben, mit doppelten Einfarthsthüren, und einem Gartenhause versehen, auch mit 70 Stück hoch und zweyflämmigen Fruchtbäumen besetzt. Ersterer hält an Flächenmaaß 1 Schfl. 2 Spint 2 Wecher, und letztere 2 Spint, so beydes zu 1800 Rtl. abgeschätzt worden.

9) Ein an der östlichen Seite des vorigen belegener Garten, so mit einem Gartenhause versehen 1 Schfl. 3 Wecher groß, und zu 800 Rtl. taxirt ist.

zum öffentlichen, doch freiwilligen Verkauf ausgestellt worden, und wie dazu ein Versteigerungstermin auf d. 9. Febr. c. am Rathhause Morgens 11 Uhr angesetzt worden; so wird solches dem künftigen Publicum hierdurch bekannt gemacht. Vielefeld am Stadtgericht den 2ten Jan. 1801.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

**D**ie Willen Erbpächterey auf der Absten im Kirchspiel Brochagen, aus einem Wohnhause und 5 bis 6 Schfl. Saat Erbpachtsgrundstücken bestehend, soll Schulden halber am 10ten Febr. a. f. Morgens am Gerichtshause in Vielefeld meistbietend verkauft werden.

Die Taxe davon, wernach das Haus zu 218 Rtl. 6 ggr. und die Grundstücke ohne Abzug der 4 Rtl. 12 ggr. Gold und 1 Rtl. Courant betragenden jährlichen Grundabgaben zu 264 Rtl. 12 ggr. veranschlagt worden, kann hieselbst täglich eingesehen werden.

Diejenigen, welche diese Erbpächterey zu kaufen willens und fähig sind, müssen daher an gedachtem Tage ihr Geböth abgeben, wo dann der Bestbietende den Zuschlag erhalten und nachher kein Geböth weiter angenommen werden wird.

Zugleich werden alle und jede, welche an diese Erbpächterey Ansprüche machen

wollen, oder sich zu einer Servitut darauf berechtigt glauben, hiezu aufzufordern, diese Ansprüche in gedachtem Termin anzugeben und nachzuweisen, widrigenfalls sie nachher damit nicht weiter gehöret sondern auf immer abgewiesen werden sollen.

Am Brackwede den 27ten Novbr. 1800  
Früh.

**A**uf Provocation der Erben der im Januar 1800. gestorbenen Wittwen Kellers gebornen Catharinen E. u. g. meiers in Tecklenburg werden zu deren Auseinandersetzung hiezu öffentlich jedoch freiwillig die zur Erbschaft gehörige nachbenannte Grundstücke, teils geboren, und ist der ein für dreymal angesetztene Versteigerungstermin auf Frentaa den 17ten April a. c. des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle bestimmt, wohin künftige hierdurch verabladet werden; und kann der Meistanschmiltbietende nach erfolgtem Zuschlag der Erben sofort den Rest des Hauses und übriger Grundstücke antreten.

Diese zum öffentlichen Aufgeboth gestellte Immobilien bestehen

1) in einem hier in Tecklenburg sub Nr. 54. gelegenen Wohnhause, wovon seltlich zur königlichen Domainen-Casse 15 s. Ds. nabrücklich antrachtet werden, sammt dahinter liegenden Hofraum von ungefehr 25 Scheffel Saat, so mit nutzbaren Holz auch mit vielen Schibäumen besetzt ist, auch den Pertinentien, als: 4 Frauen-Kirchensitzen, und 12 Begräbnißplätzen, so zusammen von den geschwornen Taxatoren zu 969 Rtl. gewürdigt ist.

2) in einem zu 135 Rtl. abgeschätzten, von Zahrlasten freyen, beym Dupenstein liegenden Garten von ungefehr 1 1/2 Schfl. Saat, und

3) noch in einem kleinen in der Gräuelstraße gelegenen auch von Abgaben freyen an Schürmanns Kamp grenzenden zu 40 Rtl. veranschlagten Garten.

Die etwa real Rechte an diesen ausgetobten Besizungen, zu haben vermeinen,

werden bey Strafe der Präsenzen aufgefordert, selbige spätestens im Bieringstermin anzugehen, und rechtlich nachzuweisen. Leckenburg den 2ten Jan. 1801.  
Metting.

### 6. Sachen zu verpächten.

Da sich in den zur Verpächfung der Dorvenschen Gartenstücke am 18ten Nov. angekauften, Termin zu den 6 Gärten vor dem Markenthore belegen, einer Wiese am Königsborn und Drey Wiesen am Ritterbruche, keine annehmliche Liebhaber eingefunden haben, so ist anderwelt Terminus auf den 31ten Januar bejehlet, an welchem sich die Pachtlustige Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen können. Minden am 2ten Decbr. 1800.  
Wischhoff.

### 7. Confirmirte Contracte.

Der Bürger und Schuhmacher Friedr. Trübhart hat das vorhin Giesche Haus Nr. 219. nebst Garten vor dem Neuenthor für 1405 Rthlr. in Gotde meistbietend sub hasta erstanden, und darüber den Abjudicationsbescheid dero erhalten. Minden am Stadtgebirge den 13ten Jan. 1801.  
Wischhoff.

Zufolge eines bey hiesigem Magistrats Gericht aufgenommenen und bestätigten Contracte hat der hiesige Bürger und Mauermeister Johann Maullin Dawald von dem Bürger u. Schuhmachermeister Sam. Kessler das Haus Nr. 145. nebst 8 Echl. Saat Holztheile und 3 Kuhtrifts. Gewächsamen auch 16 Begräbnisse für die Summe von 712 Rthl. Gold und Cour. käuflich an sich gebracht, und ist dem Dawald das Haus im Hypothequen-Buch zugeschrieben worden.

Lübbecke am 12ten Januar 1801.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath.  
Consdubst. Künd.

Der Kaufmann August Wilhelm Warke hat nach andm. Verin hiesigen Magis-

trats-Gericht aufgenommenen und confirmirten Contract ein Schöffel Saatlund auf dem Böhlen belegen von den Eheleuten Mousquetier Gottlieb Curdt und Marie Charlotte geborne Krees für 100 Rthl. Gold und 20 Rthl. Courant käuflich an sich gebracht, und ist dem Käufer Warke das Land im Hypothequen-Buch zugeschrieben worden. Lübecke am 14ten Januar 1801.  
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consdubst. Künd.

Die Eheleute Althoffs haben ihr ehentl. liches Flemmingsche Wohnhaus Nr. 411 hieselbst laut Kauf-Contract vom 24. Nov. 02 an den Bedienten Klammann für 275 Rthl. in Preuss. Courant verkauft, und ist solcher unterm heutigen dato gerichtlich confirmirt worden.

Bielefeld im Stadgericht den 12. Dec. 1800.  
Consdubst. Buddeus, Hoffbauer.

### 8. Notifikation.

Da Concurs- und Liquidations-Sachen gegen den Kaufmann Mag. Wilh. Münkeland allhier soll in Termino den 9. Febr. d. J. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube ein Ordnungs- und Abweisung-Urtheil publicirt werden, zu dessen Abdringung alle hiesigen, so dabey interessiert sind, hiedurch eingeladen werden.  
Sigm. Petershagen, den 28. Dec. 1800.  
Königl. Preuss. Justikant.

Da aus bewegenden Ursachen die in diesen Anzeigen zweymal bekannt gemachte öffentliche Verpächfung des hieselbst der Wittve Hotho zugehörigen Hauses nicht statt findet, mithin bey auf den 27. dieses angeetzte Termin nicht vor sich gehen wird: so wird solches zu jedemanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Holfand, am Combinirten Königl. und im Stadgericht den 15. Januar 1801.  
Consdubst. Künd.

## 9. Ausbierung

Die Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu und Stroh für die Grafschaft Lippe an das Observations-Corps sollen am Montag den 10ten d. M. auf hiesiger Canzley ausgedoten und dem Mindestfordernden überlassen werden. Detmold den 2. Jan. 1801.

Fürstl. Lipp. Regierung daselbst.  
König.

## 10. Avertissements.

Bei Hammerde Ertr. sein Markt. Caffee 13 ggl. das Pf. Apfel-Strauch 12 St. Pariser Gold-Renetten 24 St. Leipziger Vorstäpfel 48 St. 1 Rtl. Neua Cartien-Pflanzen 4 Pf. Franz. Castanien 4 Pf. Teltauer Rüben 8 Pf. 1 Rtl. Neuen langen Stockfisch 4 Pf. Havel-Hechte 5 Pf. Isländischen Labberdan 8 Pf. 1 Rtl. Frische innargairte Häringe 2 ggl. Bremer Neunaugen 3 ggl. Große Schottländische Häring 4 ggl. Limburger Käse 8 ggl. pr. St.

In hiesiger Stadt sind 3 meublirte Zimmer mit einer guten Aussicht zu vermietten, die Liebhaber wollen sich bey Herr Klingensmeyer melden und davon weitere Nachricht erfragen.

Wer eine noch brauchbare Thurm-Uhre zu verkaufen hat, kann sich bey dem Geheimen-Rath v. Bessel zu Petershagen melden. Petershagen den 14. Jan. 1801.  
v. Bessel.

Lübbeke. Beym Nachrichten Hartmann, alhier sind 3 Decher Ross- und Kuhhäute a 18 Rtl. vorräthig, wozu sich Liebhaber in 8 Tagen melden müssen.

Die Predigt am ersten Tage des 19ten Jahrbunderts, gehalten zu Herpen vom Herrn Superintendenten M. Dellus, ersten Prediger daselbst, nebst zweien Anzeigen, durch welche man auf eine Uebersicht der Volksmenge in der Grafschaft Ravensberg geführt wird, ist gedruckt

und eingebunden für 2 gr. bey dem Buch-Drucker Küster in Bielefeld zu bekommen.

## 11. Todesanzeige.

Heute Nachmittags 1 Uhr entschlummerte der Hochfürstl. Hessische Obristwachtmeister Wilhelm Dietrich Frh. von Blomberg Erbherr auf Vortlage Weesenburg Ladbergen ic. der Tecklenburgischen Ritterschaft Senior unser vielgeliebter Gatte und Bruder, in einem Alt. v. 66 Jahren 2 Monaten und 20 Tagen, sanft in die Gräber der Ruhe hinüber. Ein Stückkuß die Folge einer schon seit mehreren Jahren sich und nach entwickelten Brustwassersucht, macht in seinem stets thätigen Leben ein Ende. Er wirkte und that Gutes im Stillen. Die Thranen seiner Guts-Einwohner denen er ein Vater war, mischen sich mit den unsrigen. Uns starb ein verehrungswürdiges Haupt der Familie, allen Bekannten ein redlicher Freund, dem Lande ein tüchtiger Wiedermann und Patriot. Sanft ruhe die Hülle des Heistes der in einer schöneren Welt die Früchte seiner Prunklosen häuslichen Tugenden ohne Aufheben erndten wird. Unsere Thranen sollen nur von unserm Verluste zeugen, aber nicht mit der Vorsehung rechten. Wir ersuchen daher unser entfernete Verwandte und Freunde durch Beyleids-Bersicherungen unsern gerechten Schmerz nicht zu erneuern, dadurch werden sie uns den sichersten Beweis ihrer wahren Theilnahme geben. Haus Vortlage den 2ten Jänner 1801.  
Des selig Verstorbenen hinterlassene Wittwe gebohren von der Neck und Desselben sämtliche Geschwister von Blomberg.

## 12. Getreide-Preise.

Weizen 3 Rthlr. 21 Ngr.  
Rollen 2 Rthlr. 15 Ngr.  
(Hieby eine Beilage.)

## Beilage zu Nr. 3. der Mindenschen Anzeigen.

Gerste 1 Rthlr. 18 Mgr.

Hafer 1 Rthlr. 2 Mgr.

Erbsen 2 Rthlr. 18 Mgr.

Minden den 17ten Jan. 1801.

Polizey - Amt hieselbst.

Brüggemann.

Der berliner Scheffel Weizen 3 Rthlr.  
18 Mgr.

Rollen 2 Rthlr. 18 Mgr.

Gerste 1 Rthlr. 24 Mgr.

Hafer 1 Rthlr.

Sign. Herford am 14. Jan. 1801.

Polizey - Amt daselbst.

### 13. Auflösung.

Zu der Aufgabe im 2ten Stück Tit. 11.  
der hiesigen Anzeige ist die Antwort:

A. hat — 112 Rthlr. gehabt.

Und es verhält sich übrigens, der Aufga-  
be gemäß, dieses A. sein gehabtes Geld  
zu des des B. seines, — — — wie  
28. zu 17. in kleinsten ganzen Zahlen.

Minden den 17ten Januar 1801.

C. H. Person.

---

Die Säcular-Feyer des Preussischen Thrones, von Susanne  
von Bandemer, gebornen von Franklin. Minden den 18.  
Januar 1801.

Erschalle, froher Gesang, begleitet von tönenden Saiten;  
Durch Vaterlands-Liebe entflammt mit Glut,  
Am säkularischen Fest, geweiht dem Throne der Brennen;  
Der hehr auf Trophäen der Ewigkeit ruht!

Gigantisch ragt Er empor! — Gleich himmelanstrebenden Felsen!  
Steht Er unerschüttert im Sturme der Zeit! —  
Europa blicket auf Ihn; Er giebt der politischen Wage  
Den endlichen Ausschlag; Sein Winken gebeut!

Vor Ihm entfliehet die Brut der Orkus erzeugten Kabale,  
Und birgt sich verbüßet in ewige Nacht;  
Das Schwert, — mit Lorbeer'n umkränzt — ruht friedlich im Schatten der  
Palme,  
Die Pallas mit schützender Aegis bewacht.

Die graue Vorzeit erkaunt' ob Thassilo's Helden-Geschlechte,  
Das, Kronen verschmähend \*) sich glücklicher fand,  
Der Kronen Stütze zu seyn; bis später ein mächtiger Enkel  
Die heilige Binde dem Haupte umwand. \*\*)

Und Ein Jahrhundert entfloß, — ein Zeuge der herrlichen Thaten,  
Der Wunder — die Hellas Volk göttlich genannt, —  
Da Friedrich — muthig und groß — im Kampf mit der Hyder Lernens,, —  
Stets einzig! — des Nachruhms Unsterblichkeit fand!

In unbesiegl'icher Kraft, — ein zweyter und größ'rer Alcide, —  
Mit Lorbern bekranzet als Weiser und Held,  
Gab Er Borussia's Thron die furchtbare ruhige Größe,  
Gebietend der Zwietracht, Glück gebend der Welt.

Für Zeit und Ewigkeit prangt der Thron, der, auf Liebe gegründet,  
Im Herzen der Völker unwandelbar ruht!  
Nicht Sucht nach fremden Gebieth — für König und Vaterland stritten  
Die Söhne der Brennen mit Gott und voll Muth.

Dir, dreymahl selb'ges Land! wo Friede die Häutern beglückt,  
Und Pallas Athene die Künste belebt,  
Im Pallas' Mäßigkeit herrscht, und häuslich geräuschlose Jugend  
Den Fürsten des Volkes zum Vater erhebt, —

Dir tönt der Jubelgesang im Drange der süßesten Wonne; —  
Uns ward ja dieß große, dieß göttliche Loos! —  
Und heilig ist uns der Tag des Königthums glücklicher Gründung!  
Er sey uns vor Allen gefeiert und groß.

Gefegnet sey der Monarch! Gerechtigkeit, Güte und Milde,  
Gewähren der Krone unsterblichen Lohn;  
Die Schönste Ihres Geschlechts, vergöttert durch Jugend und Reize,  
Giebt ewige Erben Borussia's Thron.

\*) Friedrich der zweyte, der zweyte Kur-Fürst von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern, seiner Tapferkeit wegen genannt Friedrich mit den eisernen Zähnen, welcher seit 1440, regierte, schlug die ihm vom Papst angebotene Böhmische, und die ihm von den Pohlen selbst angetragene Polnische, Krone aus.

\*\*) Friedrich der erste, ein Sohn des großen Kur-Fürsten Friedrich Wilhelms, setzte sich mit eigener Hand die Krone auf sein gefaltes Haupt am 18ten Januar 1701, zu Königsberg in Preußen.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 26. Januar 1801.

## 1. Publicandum.

In dem von uns unterm 27. October 1796. erlassenen Publicandum ist zwar festgesetzt:

Daß alle angekaufte etatsmäßige Rationsquittungen, nur für den Monat, in und für welchem sie ausgestellt sind, gelten und daher am Ende desselben, unfehlbar an die Magazin-Rendanten abgegeben werden müssen, widrigenfalls sie nicht als gültig angenommen werden sollen. Demungeachtet ist uns von den Proviants-Ämtern berichtet, daß sie die Rationsquittungen nicht erhalten könnten und daher die Anfertigung der Rechnung verschiedener müßten, weshalb wir hiemit nochmals Geben, welcher dergleichen Quittungen von den Monaten Octbr. Novbr. und Decbr. v. J. und January d. J. in Händen hat, hiedurch auffordern, solche unfehlbar spätestens den 3 Febr. c. an die Behörden abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß sie nachher gar nicht angenommen werden. Auch finden wir für nöthig, um ähnlichen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, hiemit ein für allemal festzusetzen, daß jede Rationsquittung, wenn sie nicht spätestens den 5. des folgenden Monats an die Proviantsämter abgeliefert wird, durchaus

nicht weiter angenommen werden soll.  
Münden den 23. Januar 1801.

Königl. Preuss. Feld- u. Kriegs-Commissariat des Westphälischen Corps d'Armée.  
v. Hüllesheim. v. Rohr.

## 2. Citationes Edictales.

Den ausgetretenen Cantonisten der Stadt Herford, als:

Franz Stohmann von nr. 14. Henrich Otto Heide nr. 34. Ernst Friedr. Gresselmeier nr. 40. Johann Friedr. Grabbert nr. 93. Carl Friedr. und Friedr. Wilhelm Brandt nr. 144. Johann Friedr. von der Heide nr. 154. Bernhard Henrich und Friedr. Wilhelm Schrewe nr. 180. Joh. Christian Husemann nr. 184. Lorenz Teichel nr. 195. Joh. Henr. Kottmann, nr. 197. Ludwig Klopffmann nr. 182. Hartwig Henr. Landgraf 232. Ernst Henrich und Johann Christian Lücke nr. 232. Joh. Conrad Schaffer nr. 236. Anton Adolph und Franz Adolph Böckenbrink nr. 277. Arnold Friedr. Stegemann nr. 300. Joh. Fried. Stedeseber n. 309. Engelbert Schwertbaum nr. 342. Paul Schwarze nr. 314. Johann Christian und Joh. Friedr. Böcker nr. 369. Johann Engelbert Honäus nr. 394. Hieronimus Henrich Stegemann nr. 445. David Henrich Bernis von nr. 533.

D

Johann Christian und Hermann Heinrich Krollmann nre 557. Friedrich Fier nr. 654. Johann Friedrich, Jobst Heinrich und Gottfried Wilhelm Stute von nr. 730. Johann Heinrich Reye von nr. 734. Christoph Viermann nr. 756. Johann Friedr. Bögemann 760. Johann Henr. Bögemann nr. 763. Bernhard Friedr. und Zacharias Haase nr. 788. Gottfried Su-fiel nr. 764. Joh. Gottlieb Kochhauserbäumer nr. 795.  
Aus der städtischen Feldmark.

1. Bauerschaft Berg.

Johann Dietrich Helgenbäcker von nr. 3. Joh. Henrich Wollbrinck nr. 10. Christoph Florenz Frentrop nr. 17. Friedrich Arnhölder nr. 18. Johann Henrich und Joh. Friedrich Nottbrock nr. 22. Caspar Henrich Wollbrinck nr. 22.

2. Neustädter Bauerschaft.

Friedrich Henr. Nebelsiel von nr. 16.

3. Rodewicher Bauerschaft.

Casper Henrich Sieckermann von nr. 4. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci Camera gegen sie die Confiscationsklage erhoben und auf ihre Edictal Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden, so werden dieselben hierdurch citirt, in Termino den 9ten May a. c. vor dem Referendario Willmanns, des Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Regierung persönlich zu erscheinen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, auch ihre Rückkehr in die königl. Erblande, gläubhaft nachzuweisen.

Werden dieselben dieses aber spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß sie als treulose Unterthanen ihres jetzigen und künftigen, ihnen etwa durch Erbschaften anfallenden Vermögens, für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bei hiesiger Regierung als bei dem

Magistrate zu Herford affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern und den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden.  
Gegeben Minden, am 12. Jan. 1801.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.  
v. Arnim.

Da die Engel Elisabeth Tiemanns geborne Langen zu Hollwiesen, Amts Wotho, gegen ihren Ehemann, den Tagelöhner Christian Tiemann, die Ehescheidungsklage um deshalb, weil derselbe sie bösslich verlassen, erhoben, und um seine öffentliche Vorladung gebeten hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so wird gedachter Tagelöhner Christian Tiemann hierdurch vorgeladen sich in Termino den 1sten März 1801. hiesicht vor dem Deputato Auscultator von Hof des Morgens 9 Uhr auf der Regierung zu stellen, und sich wiederum zu seiner Ehefrau zu begeben; oder er hat zu gewärtigen, daß er für einen bösslichen Verlasser wird erklärt und nach dem Antrag der Klägerin das Band der Ehe durch ein Erkenntnis wird getrennet, und er für in die Ehescheidungsstrafen verfallen, wird erklärt werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Insignel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung erlassen worden.  
So geschehen Minden den 25. Nov. 1800.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.  
v. Arnim.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.  
Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, weichergestalt die hiesigen Eheleute Rentemeister David Gottlieb Fuge und Aletta Wilhelmina geb. Starobky, in Ansehung der von dem Doctore Fr. Matthias Driver und Doctore Laurenz Christian Hüls zu Rheine, als angebliche Erben des Doctoris van Deventers, und Vicarii Joseph Henrich Hüls, als angeblich ehemaligen Besitzern der an die hiesige Witt-



we Starosky und an die Wittwe Müllers verkauft; sodann von letztere anderweit ihnen, den vorgebachten Eheleuten Luge übertragenen, dahier in der Stadt Ringen sub Nr. 272 und 273. belegenen Häuser, und der dazu gehörenden Grundstücke, Behuf Verchtigung des Tituli possessionis, auf die Eröffnung des Liquidations-Processus angetragen haben.

Wenn Wir nun diesem Gesuche haben willfahren lassen; als lassen Wir mittelst dieses Proclamatis, welches alhier zu Recklenburg und zu Rheine zu affigiren, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal zu inseriren, alle diejenigen, welche an den vorerwähnten Grundstücken der Eheleute Luge ausser jenen Verkäufern, irgend einiges mit Recht oder sonstige Real-Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiemit auffodern, diese ihre Ansprüche, in dem auf den 2ten April 1801 auf unserer hiesigen Regierungs-Audienz vor unserer zum Deputato ernannten Regr. Referendario Mettingh angefaßten Termine des Morgens um 9 Uhr so gewiß zu verlanthaaren, als die Ausbleibenden werden zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren an die mehrgedachte Grundstücke etwa habenden Ansprüche werden präcludiret, und ihnen deshalben ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Urkundlich gegeben Ringen den 15ten Decbr. 1800.

K. Pr. L. L. R.

(L. S.)

Möller,

Beckhaus.

### 3. Citatio Creditorum.

Sämtlichen Gläubigern des verstorbenen Kammersecretarii und Calculatoris Stremming, sowohl den ingrossirten als nicht ingrossirten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Absicht der passiv Masse des Verstorbenen, der Liquidations-Process eröffnet, und die öffentliche Subhastation des zur activ Masse gehörenden

Hauses mit Zubehör, so wie die Veranctionirung des Mobilien-Nachlasses bereits angeordnet worden. Alle an den gedachten Stremmingschen Nachlaß rechtliche Ansprüche habende Gläubiger werden daher hiermit vorgeladen in Termine den 6. May curr. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath von Wick des Morgens 9 Uhr auf der Regierung persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Forderungen an die Nachlaß-Masse, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit entweder durch Production in Händen habender Urkunden und Schuldscheine, oder sonst gehörig nachzuweisen und nach erfolgter Erklärung darüber von Seiten des zum Curator und Contradictor-Massae ernannten Justiz-Commissarii Ebmeyer des 2ten gesetzlichen Classification und Ordnung zu erwarten. Wobey denjenigen die sich mit ihren etwa habenden Ansprüchen nicht melden oder deren Richtigkeit nicht gehörig nachweisen sollten, zur Warnung dient, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictale Citation unter dem Insignel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt, und sowohl bey derselben als bey dem Magistrat zu Lübbecke und beym Amte Petershagen affigirt auch in den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen eingerückt worden.

Solgeschoben Minden den 9. Jan. 1801.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensberg.  
Regierung.

Da der an das Gut Haldem eigenbesitzende Col. Lobkeyer oder Pump in Haldem sich außer Stande befindet, seine Creditoren auf einmahl zu befriedigen, und deshalb auf Regulirung seines Schuldens

wesens, und terminliche Zahlung angetragen hat, so werden dessen sämtliche Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen an denselben am 23ten Febr. a. c. auf der Halbinschen Gerichtsstube anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Diejenigen welche nicht erscheinen, können ihre Bezahlung erst nach völliger Befriedigung der sich meldenden Gläubiger erhalten. In eben diesem Termine soll zugleich ein Versuch gemacht werden, ob dem Gemein-schuldner nicht durch eine Anleihe geholfen werden könne, wenn sich nemlich die Creditoren entschließen sollten, gegen baare Bezahlung einen Theil ihrer Forderungen schwinden zu lassen.

Auch wird der Rothmeyer hiermit für einen Verschwendler erklärt, und ein jeder gewarnt, demselben nichts mehr zu bor-gen, weil keiner für dasjenige, was er ihm in Zukunft auf Credit verabsolgen läßt, Bezahlung erhalten kann. Gericht Halbins den 5ten Jan. 1801.

Pöbger.

Es werden alle diejenigen welche an den Nachlaß des im Herbst dieses Jahrs verstorbenen Heuerling Johann Heinrich Reimse zu Eickum Forderungen zu haben vermeinen mögten, hierdurch aufgefordert selbige in Termine d. 7. Febr. k. J. an der Gerichtsstube zu Bielefeld anzuzeigen, und die dieserhalb vorhandenen Beweismittel anzugeben.

Diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, werden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte verwiesen werden.

Amt Schildesche den 16ten Dec. 1800.

Wig. Comm.

Reuter.

Barntrop. Nachdem gegen den hiesigen Bürger Friedrich Nieß den jüngern, der Concurß und

Convocation der Gläubiger, erkannt worden; so werden alle und jede, welche an demselben Forderungen haben, zu deren Angabe und Alarmachuna premitoria auf Montag den 16. März dieses Jahrs, Morgens 9 Uhr, edictaliter und bey Strafe der Ausschließung, an hiesiges Rathhaus verabladet. Barntrop in der Grafschaft Lippe, den 12. Januar 1801.

Bürgermeister und Rath daselbst,  
in fidem, Meyer.

#### 4. Decretum präclusivum.

Wider alle diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen und Ansprüchen an das Vermögen, des weiland hiesigen Bürgers und Brandtweinbrenners, Johann Ernst Grashoff und dessen annoch lebende Wittwe, bislang nicht gemeldet haben, ist unter heutigem Datum Decretum präclusivum erkannt.

Stolzenau den 19. Jan. 1801.

Königl. Churfürstl. Amt.

Rothmer. Münchmeyer. Schär.

Niemeyer.

#### 5. Gerichtlicher Verkauf.

Da die Erben des verstorbenen Herrn Rector Leo auf freywillige gerichtliche Subhastation ihres vor dem Simeonis Thore zwischen dem Becker Boel und Huthmacher Eigenrauch belegenen ohngefähr fünf Achtel haltenden, bloß mit 8 ggl. Land-schätz belasteten Gartens, zum Behuf ihrer Auseinandersetzung angetragen haben, und zu dem Ende Terminus subhastationis auf den 17. Februar dieses Jahrs angesetzt ist; So werden die Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagtem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach Befinden der Zuschlag erteilet werden wird. Minden am Stadtgerichte den 22ten Jan. 1801.

Abschaff.

Es ist zur freywilligen Subhastation, des dem Bürger und Stellmacher Wilhelm

Wassermann, und zu seinem Hause Nr. 755. gehörigen Hudetheils welcher auf dem Marienborschen Bruche Nr. 26. zwischen Boden und Guseu Hudetheilen belegen zu 779 [N. vermessen, und mit gewöhnlichen Hudelasten, so wie das Haus mit gewöhnlichen Bürgerlasten beschweret ist, terminus auf den 28. Februar präfigirt. Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen, sich am besagten Tage, Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgerichte den 23ten Januar 1801.

Nichhoff.

Auf Anbringen eines Stabianers soll das Haus der geschiedenen Bratvogeln, perwittweten Hencken Nr. 643. im Greifenbruche welches mit 3 Stuben 6 Kammern 2 Küchen einen beschlossenen Boden, Hoffraum und Stallung versehen und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschweret ist, sub hasta necessaria meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu termini auf den 24. Febr., 24. März und 28. April dieses Jahrs bezielet sind; So werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen alsdenn vorzüglich im letzten Termin am 28. April d. J. auf der Gerichtsstube des Morgens um 10 Uhr einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und für das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens kann der Anschlag jeden Gerichtstage eingesehen werden und es wird auf etwaige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Minden am Stadtgerichte den 27. Jan. 1801.

Nichhoff.

Auf Anhalten der Frau, Salzfactorin Rosenhauern, soll deren an der hohen Straße sub Nr. 715. belegenes, mit bürgerlichen Lasten behaftetes Wohnhaus, nebst Zubehör und Hudeheil, freiwillig, meistbietend verkauft werden, wozu die Liebhaber in Termino den 28. Mart. a. e. Derrmittages um 10 Uhr sich auf dem Rath-

hause einzufinden können. Minden den 21. Januar 1801.

Magistrat allhier,  
Schmidts. Netzebusch.

Auf Ansuchen der Madam Amalia Pdtgern soll deren zu ihrem Hause Nr. 183. gehöriger auf dem Rühthorschen Bruche zwischen Vogeter und Walten belegener Hudeheil auf Vier Rube, welcher ohngefehr Vier Morgen groß als Feldland benutzet und mit gewöhnlichen Hudelasten beschweret ist, in Termino den 6ten Februar gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden. Es werden daher alle qualifizierte Kauflustige, eingeladen am besagten Tage Morgens um 10 Uhr sich auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 29. Decbr. 1800.

Nichhoff.

Auf Anhalten des Bürgers, und Leinewebers Johann Gottlieb Warnecke, soll dessen am Greifenbruche sub Nr. 644. belegenes, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 4 mgl. Kirchengeld behaftetes Haus, nebst Zubehör, und einem Hudeheil für zwey Rube auf dem Rühthorschen Bruche sub Nr. 161. nach der Abtretung zwey Morgen haltend, und mit dem anliegendenden Viehschay beschweret, so zusammen auf 900 Rthl. in Solbe angeschlagen worden, in Termino den 19ten Febr. e. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause freiwillig verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu sodann melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers den Zuschlag gewärtigen. Minden den 16. Jan. 1801.

Magistrat allhier,  
Schmidts. Netzebusch.

Auf Befehl Hochpreizl. Regierung soll der zu der Nachlassenschaft des verstorbenen Cammer-Secretarii Kirbach gehörige, zwischen dem Marien- und Neuen- thore auf dem Walle belegene, mit Abzack-

den nicht beschwerte Gemäse, Obst- und Lust, Batteriegarten meistbietend verkauft werden. Es ist derselbe mit 200 Obstbäumen verschiedener Gattungen, und ringsumher mit 60 Stück Rothtannen bepflanzt, auch mit einer lebendigen Hecke eingefasset. Der Flächen-Inhalt desselben mit Einschluß der Terrassen, beträgt nach der Abtretung, drey und einen halben hiesiger Morgen, und es befinden sich darin anmaßigen Gebäuden ein Lusthaus, ein Abtritt, und eine Grotte. Der Wehrt des ganzen Gartens, nebst allen Zubehör ist von vereideten Acltsmännern zu 1957 Rthl. angeschlagen, und die Taxe davon kann in der Rathhäuslichen Registratur eingesehen werden. Die Liebhaber dazu können sich in Termino den 30. April u. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 20. Jan. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidt's. Mettebusch.

Nach dem Antrage der Schreier'schen Geschwister und der Schreier'schen Vormünder sollen folgende Immobilien Behuf der Auseinandersetzung freiwillig jedoch öffentlich meistbietend verkauft werden:

1. Das sub Nr. 75 am Niederthore bezogene Wohnhaus mit Berg- und Bruchtheilen und Hofraum versehen, welches im Jahr 1795. mit Ausschluß der Gerechtsamen auf 313 Rthl. 20 gr. 5 pf. durch Sachverständige geschätzt ist.
2. Ein Scheffel Saatland hinter dem Siebenkammer meyerstädtisch und Zehntfrey zu 30 Rthl.
3. 3 Scheffel Saat auf den Wiesen Zehntfrey 200 Rthl.
4. Ein Scheffelsaat im Osterfelde Zehntfrey zu 50 Rthl.
5. Ein Kirchenland taxirt zu 5 Rthl.

Da nun terminus zum Verkauf dieser Grundstücke auf Dienstag den 10ten Febr.

d. J. früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause angeordnet ist; so werden alle diejenigen welche dieselben zu kaufen Lust haben, solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert in dem bezielten Termin ihr Gebot zu eröffnen, wobey der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, und auf kein etwa nach dem abgehaltenen Termine eintommendes Nachgebot weiter reflectirt werden wird. Lübecke am 10. Jan. 1801.  
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch. Rind.

Es soll Dienstags d. 3. Februar 1801. früh 10 Uhr am Rathhause verschiedenes hölzernes Geräthe, Kupfer und zum öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Lübecke d. 27. Dec. 1800.  
Ritterschaft Bürgermeister und Rath.  
Consbruch. Rind.

#### 6. Adjudication.

Die den Niemann'schen Pupillen zuständige gewesene Oppermann's Stette No. 12. zu Börringhausen ist mit Consens der hohen obervormundschaftlichen Behörde, mittelst Bescheides vom 28ten December v. J. dem Herrn Rector Wiemann zu Holzhausen für das Meistgeboth ad 3807 Rthl. 18 gr. in Golde adjudicirt und zugeschlagen. Amt Limberg d. 1ten Januar 1801.

Lampe.

#### 7. Sachen zu verpachten.

Da sich in den zur Verpachtung der Dörschen'schen Gartenfläche am 18ten Nov. angestandenen, Termin zu den 6 Garten vor dem Marienthore belegen, einer Wiese am Königsborn und drey Wiesen am Rittersbruche, keine annehml. Liebhaber eingefunden haben, so ist anderweit Terminus auf den 31ten Januar bezielet, an welchen sich die Pachtlustige Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden und nach

Befinden den Zuschlag gewärtigen können. Minden am 9ten Decbr. 1800.

Utschhoff.

Auf Ansuchen des Schäfelschen Vormund des sollen das vorhin Möllersche jezt Schäfelsche Wohnhaus Nr. 521. im Amrade, desgleichen ein Hubetheil von drey Rüben auf dem Ruhthorschen Bruche, ein Garten vor dem Ruhthore und verschiedene am Zimmengarten, bey'm Häbler Wege, oben den Ruhlen 10. belegene Ländereyen, in Termino den 6. Februar d. J. meistbietend auf mehrere Jahre gerichtlich vermietet werden, daher die Liebhaber sich am besagten Tage Nachmittags 2 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgerichte den 23. Januar 1801.

Utschhoff.

Da das Meyersche Haus in der Burg, ein Garten vor dem Marienthore und ein Hubetheil von 2 Rüben auf dem Rhodenbeck, ersteres vom nächsten Ostern an und letztere mit diesem Jahre anderweit vermietet werden sollen und dazu terminus auf dem 6. Februar präfixirt ist; so werden die Liebhaber dazu eingeladen, sich am besagten Tage, Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und für das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgerichte den 21. Januar 1801.

Utschhoff.

Nachfolgende einem Hochwürdigen Dom-Capitul in Minden gebührende Zehnten als:

- 1) der Lachmer Zehnte im Bückeburgischen belegen.
- 2) der Windheimer Zehnte.
- 3) der Mülberger und Holzhauser Zehnte.
- 4) der Häverstädter Sackzehnte, werden mit der Aerndte 1801 pachtlos. Es ist zur anderweiten Verpachtung Terminus auf den 24. Febr. 1801. festgesetzt worden, in welchen sich Pachtinütige Morgens 10

Uhr auf der Dom-Capituls Stube einzufinden und gewärtigen können, daß dem Bestbietenden nach Befinden der Umstände der Zuschlag ertheilt werden soll. Minden den 20. Jan. 1801.

### 8. Sachen so zu verkaufen.

Da ich eine Parthey von 2500 Pfund besten engl. Hopfen besitze, so in Bremen lagern, und einige Centner zur Probe auf hier habe kommen lassen, so mache ich solches denen bekannt, so davon zu haben wünschen, indem ich denselben nicht eher auf hier kommen lasse, als bis ich des festen Debits auf schriftliche Versicherung eines jeden gewis bin, der Preis ist für ein jetes Pfd. hier einen Thaler verl. Courant.

Herrmann Meyer in Minden.

Sonnabend d. 7. Febr. soll das ehemalige Engelbrechtsche Haus in Herzford No. 579 und 580. frey und öffentlich verkauft werden in Herrn Wingers Hause. Die Conditiones werden bey'm Verkauf vorgelegt und der Zuschlag soll gleich nach Befinden erfolgen.

Matho. Bey dem Bürger und Schlächter Stumpe alhier, ist eine Parthey Kuh- und Kalbfelle vorrätzig; einländische Käufer können sich binnen 14 Tagen einzufinden, sonst selbige außerhalb Landes verkauft werden.

### 9. Ausbietung.

Dsnabrück. Diejenigen, welche die achtzehnte Lieferungsquote für die combinirte Observations-Armee unter den bekannten zu Hildesheim festgesetzte Bedingungen an Hafer, Heu und Stroh, auch Mehl in Tonnen, Verkauf des Hochstifts Dsnabrück, mit dem Ablauf des Monats Februar zu machen entschlossen seyn mögten, werden hiemit aufgefordert, die mindesten Preise und zwar in Conventionsmünze bey der Fürstl. Land- und Justiz-Canzley zu Dsnabrück spätestens den 5. Febr. schriftlich anzuzei-

gen. Die Lieferung für die Königl. Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppen geschieht zur Hälfte zu Minden und zur Hälfte zu Münster oder in die von Münster abhängenden Rhein- und Emsmagazine zu Essen, Wesel, Rheine, Meypen und Emden, weßfalls bey der Königl. Feld-Kriegs-Commissariats Deputation zu Münster von den Entrepreneurs vorher anzufragen ist, ohns weitere Vergütung von Transportkosten, und für die Churbraunschweigischen Truppen zu 7 nach Lüneburg und 7 nach Hannover. Jede Lieferung wird besonders angeßet u. überlassen.

#### 10. Capitalia so auszuleihen.

Da im Monat May bey denen Mildten Instituten Geist und Nicolay ein Capital von 3000 Rthlr. eingehen wird, welches zu anderweitigen Belegung in Ganzten, oder in Einzeln, jedoch nicht unter 500 Rthlr. gegen hypothecarische Sicherheit und zu 4 Proc. bey den Armenprovisor Brauns zu erfragen ist.

#### 11. Avertissements.

Unser Logis bey dem Herrn Uhrmacher Waller haben wir verlassen, und unsere Wohnung auf dem Markte in Nr. 152. bezogen, dem hochgeehrten Publicum machen wir es hiedurch ganz ergebenst bekannt, und ersuchen dasselbe uns mit ihren Befehl zu beehren und können wir mit nachstehendes Gebäckenes und aller Sorten Getränke gegen billige Preise aufwarten, als 1) Ponsch, Limonade, Orschade, Chocolade Pfundweise, und an Getränke allerhand Sorten, als Liqueurs, allerley Zuckerwerk, Biscuit, allerhand Buttertuchen &c. Minden den 23ten Januar 1801.

Conditor, Ponzet et Comp.

#### 12. Geburts Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einem gesunden Sohn machet hierdurch bekannt

der Doct. und Landphys. Greiff.

Tellenburg den 17. Januar 1801.

#### 13. Getreide - Preise.

1. Berliner Scheffel Weizen 3 Rthlr. 8 a 10 ggl.

2. dito Rocken 2 Rthlr. 8 a 10 ggl.

3. dito Gersten 1 Rthlr. 16 a 18 ggl.

4. dito Hafer 1 Rthlr.

Sign. Herford den 20. Jan. 1801.

Polizei. Ami daselbst.

#### 14. Auflösung und Aufgabe.

Die in No. 2 gegebene Aufgabe: A hat 112 Rthlr.

Drei finden einen Haufen Geld, jeder greift zu und nimmt was er nur habhaft werden kann, weil aber von ihnen einer mehr bekommen wie die andern und darüber ein Streit entsteht, so spricht derjenige welcher das mehrste hat: er wollte denen andern, jeden so viel herausgeben, wie er schon hätte und wer alsdann das mehrste hätte, sollte ein gleiches thun bis zum vierten, hierin wird gewilligt, und nach geschעהener Theilung findet sich, daß einer so viel hat wie der andere. Frage wie viel Geld haben sie gefunden? und wie viel hat jeder nach geschעהener Theilung bekommen?

Dielsfeld den 17. Jan. 1801.

H. K. . . . L.

#### 15. Dank an Menschenfreunde.

Unterzeichnete danken mit gerührten Herzen den edlen Menschenfreunden, die von dem heutigen hundertjährigem Kronungsfeste der Preussischen Monarchie, auch auf unsere Stadarmen und Invaliden einen angenehmen Eindruck haben zurück lassen wollen. Ihre Güte hat uns in den Stand gesetzt 147 Familien, hinreichend mit Fleisch, Graupen und Gelde versehen zu können. Wir theilten diese Wohlthaten in den Morgenstunden dieses festlichen Tages aus, da sich das Herz um so viel mehr zu der Quelle alles Guten erheben kann; und da alle ächte Preussische

(Siehe eine Beilage.)

## Beilage zu Nr. 4. der Mindenschen Anzeigen.

Patrioten, dem großen Hause unter dessen Schutze wir glücklich und friedlich wohnen, für das eben angetretene Jahrhundert, den bewunderungswürdigen Fortgang wünschten, durch welchen dasselbe in seiner ersten hundertjährigen Periode vor der Welt ausgezeichnet worden ist. Noch einmahl Dank denen, die diesen Preussischen Festtag durch Menschenliebe glänzend machten, und die unsere Armeen zu der angenehmen Hofnung berechtigt haben, daß sie in dem neuern Jahrhunderte keinen Mangel leiden sollen. Diejenigen die solche Hofnungen erwecken,

verdienen Vergeltungen hienieden und jenseits des Grabes.

Minden den 18ten Januar 1807.

F. D. Deppen. Joh. Jul. Winter.

### Avertissement,

Dem Adress-Comitoir sind folgende neue Medaillen vom Hoffmedailleur Loos zum Verkauf zugeschiedt worden als Iris, Hulbgöttin, kommendes Jahrhundert, Jahrhundert nach la Fontaine, und Preussens Krönungs-Jahrhundert.

jede a 1 Rtl. 12 ggl.

## Allgemeines Gebet

am Morgen des 19ten Jahrhunderts.

Lobt Gott! jetzt ist zu seinem Ruhm,  
Ein Jahrhundert vergangen;  
In Frieden hat sich wiederum  
Ein Neues angefangen.  
Lobt Ihn! denn seine Vätertreu  
War bey uns jeden Morgen neu;  
Wir spürten seinen Segen,  
Auf allen unsern Wegen.

2. Herr! war'st du nicht stets unser Gott  
Und unser aller Vater,  
Der stärkste Schutz in jeder Noth,  
Der treueste Berather?  
Ja, deine milde Gnadenhand  
Beschützte uns und unser Land.

Sie wehrte allen Plagen,  
Vorüber andre klagen.

3. Du wollest Herr, auch dieses Jahr  
Und die wir noch erleben,  
Das, was uns nützet immerdar,  
Uns deinen Kindern geben.  
Dir ist bekant, was uns gebriecht  
Und unser Flehn verschmäht du nicht;  
Nimm an, was wir geringen,  
Dir jetzt zum Opfer bringen!

4. Erbarme ferner väterlich  
Dich deiner schwachen Kinder

Und handle mit uns gnädiglich!  
 Du weißt, wir sind nur Sünder,  
 Für Mißwachs, Feu'r und Wassersnoth,  
 Für Seuchen, Krieg, — für schnellen Tod  
 Und was uns sonst kann schaden,  
 Bewahre uns in Gnaden.

5. Laß uns in Fried und Einigkeit,  
 Stets bey einander leben;  
 Laß uns, nach wahrer Frömmigkeit  
 Vor allen Dingen streben!  
 Erhalte uns dein göttlich Wort!  
 Hilf, daß wir's halten immerfort,  
 Als Jesu Christi reine  
 Und heilige Gemeine.

6. Vertreib des Aberglaubens Macht,  
 Verbrich des Irthums Banden!  
 Gewissenszwang, der Heuchler Macht,  
 Sey nirgends mehr vorhanden:  
 Ein blinder Glaube herrsche nicht! —  
 Es leuchte uns der Wahrheit Licht  
 Nur immer allgemeiner  
 Wohlthätiger und reiner.

7. Gib Heyl dem guten Fürsten, — Heyl  
 Dem Freund des Vaterlandes!  
 Gerechtigkeit sey nirgends feil —  
 Das Mitglied jedes Standes,  
 Sey auf's gemeine Wohl bedacht,  
 Befördre es aus aller macht;  
 Sey willig, Blut und Leben,  
 Für's Vaterland zu geben.

8. So segne jedes Haus und Stand;  
 Gib Glück zu guten Thaten  
 Und laß die Arbeit unsrer Hand

Noch ferner wohlgerathen!  
 Bescheer uns unser täglich Brod,  
 Laß uns bey dem, was du uns, Gott,  
 So huldreich zugemessen,  
 Doch deiner nicht vergessen.

9. Nie knüpfe Eigennutz und Geiz  
 Das Band mißrathner Ehen!  
 Laß jeden nur auf Unschuld, Reiz,  
 Verstand und Tugend sehen!  
 Gib Weisheit, Treue, Einigkeit  
 Den Gatten, — Laß sie jederzeit  
 Nur für einander leben  
 Und zu gefallen streben.

10. Vergiß auch aller Eltern nie,  
 Und segne ihr Bemühen;  
 Auch alle Lehrer segne, die  
 Zum Guten uns erziehen! —  
 Gib Zucht und Lust zu jeder Pflicht,  
 Der Jugend! — Laß die Wollust nicht  
 Nebst andrer Laster Stricken  
 Ihr zartes Herz berücken.

11. Du wollest der Verlassnen dich,  
 Der Waisen und der Armen,  
 Auch aller Kranken, väterlich  
 Und Sterbenden erbarmen!  
 Und wenn hinab zur kühlen Gruft  
 Auch uns des Todes Engel ruft,  
 So hilf uns fröhlich sterben,  
 Als best'rer Freuden Erben.

Holtrup,

Ruckenburg.



# Wöchentlich Mindenische Anzeigen.

Mr. 5. Montags den 2. Februar 1801.

## 1. Beförderung.

Der Herr Doctor med. Christian Friedrich Wasse ist wegen seiner bey dem verwichenen cursu anatomico und bey der öffentlichen Prüfung bewiesenen Geschicklichkeit und guten Kenntnisse als ausübender Arzt in der Stadt Bielefeld von einem hochwöbl. Ober- Collegio medico et Sanitatis in Berlin approbirt, und in dieser Qualität gehörig verpflichtet worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Minden den 28. Januar 1801.

Königl. Preuss. Collegium medicum  
et Sanitatis provinciale.

v. Hüllesheim.

## 2. Publicandum.

In dem von uns unterm 27. October 1796. erlassenen Publicandum ist zwar festgesetzt:

Das alle angekaufte etatsmäßige Rationsquittungen, nur für den Monat, in welchem sie ausgestellt sind, gelten und daher am Ende desselben, unfehlbar an die Magazin-Verdanten abgegeben werden müssen, widrigenfalls sie nicht als gültig angenommen werden sollen. Demungachtet ist uns von den Provinzial-Ämtern berichtet, daß sie die Rationsquittungen nicht erhalten könnten und da-

her die Anfertigung der Rechnung verschoben müßten, weshalb wir hiemit nochmals Jedem, welcher dergleichen Quittungen von den Monaten Octbr. Novbr. und Decbr. d. J. und Januach d. k. in Händen hat, hierdurch auffordern, solche unfehlbar spätestens den 3. Febr. c. an die Behörden abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß sie nachher gar nicht angenommen werden. Auch sind wir für nöthig, um ähnlichen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, hiemit ein für allemal festzusetzen, daß jede Rationsquittung, wenn sie nicht spätestens den 5. des folgenden Monats an die Provinzialämter abgeliefert wird, durchaus nicht weiter angenommen werden soll.

Minden den 23. Januar 1801.

Königl. Preuss. Feld-Kriegs-Commissariat des Westphälischen Corps d'Armée.

v. Hüllesheim.

v. Nohr.

## 3. Citationes Edictales.

Dem bereits seit dem Jahre 1792. ohne obrigkeitliche Erlaubniß aus der hiesigen Provinz ausgetretenen Cantonisten Johann Philipp Frederking, Sohn des verstorbenen hiesigen Bürgers Frederking, wird hiermit bekannt gemacht, daß von Seiten des Fisci Camerae unterm 16ten Januar c. wider ihn Klage erhoben, und

Ⓔ

auf seine öffentliche Verkündung angetragen worden. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, so wird gedachter Johann Philipp Frederking hiemit vorgeladen, in Termino den 18ten Maye, vor dem Deputato Auktator Thorbeck auf hiesiger Regierung zu erscheinen und seine Zurückkunft nachzuweisen, wegen seiner hiesigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz aber Rede und Antwort zu geben, wobei ihm zur Warnung dient, daß wenn er dieses spätestens bis zu dem bezielten Termino nicht thun sollte, er zu demwärtigen habe, daß er als ein treuloser Unterthan seines gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihm etwa durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werde verlustig erklärt, und selbiges der Invaliden-Easse zuerkannt werde, wornach er sich also zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Rathhause hieselbst affigirt, und den Lippastädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreimal inserirt worden, wovon ein geschehen Minden am 20. Jan. 1801. Kön. Pr. Minden-Diawenaberg, Regierung.

Da über den gesamten Nachlaß des unlängst verstorbenen Amts Pedel Hobst Henrich Caase, per Decretum vom heutigen dato der erbshafliche liquidations-Process eröffnet worden; so werden sämtliche unbekante Caasensche erbshafliche Gläubiger innerhalb 3 Monaten vom Tage der heutigen Bekanntmachung an gerechnet, und zwar auf den 10ten April 1. J. am hiesigen Rathhause zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderung an den erwähnten Nachlaß unter der Verwarnung edictaliter verabladet, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer erwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig blei-

ben möchte, verwiesen werden sollen. Diefeld, im Stadtgericht d. 5. Decbr. 1800.

Consruch. Bubbeus. Hoffbauer. Auf Befehl hochfürstl. Regierung in Minden soll bey hiesigem Amte ein neues Hypothekenbuch errichtet werden. Es werden daher alle diejenigen, welche auf gerichtliche Verbriefungen im Amte Uchte Gelder ausgeliehen haben, hierdurch öffentlich verabrebet, binnen drey Monaten und zwar vor den 22. April h. a. ihre in Händen habende Instrumente bey Amte vorzulegen und solche in das zu errichtende Hypothekenbuch ingrossiren zu lassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß bey nachherigen Verschreibungen darauf keine Rücksicht genommen, sondern solche als bloße Handscheine angesehen werden sollen. Denn wird zugleich bekannt gemacht, daß zu diesem Geschäfte wöchentlich 2 Tage, als Mittwochen und Sonnabend festgesetzt sind, und daß an andern Tagen keine Ingrossationen vorgenommen werden. Decretum Uchte den 22ten Jun. 1801.

Kürstl. Hessisches Justiz Amt  
J. H. Müldner.

Unter dem 29. Septor. 1799. sind dem bey dem königlich Preussischen Artillerie-Regiment dormal angeestellten Sattler Koch und dessen Ehefrau geborne Bierdemann, Schulden halber verchiedene Essecten mit Arrest bestrickt worden. In dem zur Justification des Arrests angeetzten Termin, ist für die Impetraten ein Anwalt erschienen. Nachdem derselbe aber unter dem 10ten huj. ad protocollum erwahrt hat, wie er den Aufenthalt seiner Gewaltgeber zu erfahren nicht im Stande sey, und daher auch die ihm geschehene Aufsalgen nicht besorgen könne: Als wird gedachter Sattler Koch und dessen Ehefrau geborne Bierdemann hierdurch edictaliter verabladet, in Termino d. 23. März h. a. auf hiesiger Amtsstube des Mergens 9 Uhr

zu erscheinen und sich auf die gegen ihn angestellte Forderungen, so gewiß vernehmen zu lassen, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß dieselben für richtig angenommen, und zu Befriedigung der Creditoren, die mit Arrest belegte Effecten öffentlich verkauft werden sollen. Decretum Uchre den 22. Jan. 1801.

Fürstl. Hessisches Justiz Amt  
S. G. Mühlbauer.

#### 4. Citatio Creditorum.

**U**m das von dem verstorbenen Degamist Gottlieb Lampe zu Wehdem hinterlassene Vermögen in Ordnung, und ins Reine zu bringen, werden alle und jede, die an dasselbe Forderung machen zu können vernehmen hierdurch öffentlich verabladet, in Termino Dienstag den 10ten März 1801. Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube sich zu melden, ihre Forderungen anzugeben, die darüber habende Beweismittel sofort bezubringen, und mit den Vormündern der Lampen Kinder darüber weiter zu verfahren. Diejenigen die in diesen Termin Ihre Forderung nicht angeben, haben zu erwarten, daß sie damit präcludiret, und ihnen gegen die sich meldende Gläubiger und die Lampen Kinder ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Amt Madden den 17ten Decbr. 1800.  
Gaden.

**D**ie verderbliche Wirthschaft des Cosoani Schröder im Dickenbroke und dessen angehäufte Schuldenlast hat die Elocation der Stette und Convocation der Creditoren nothwendig gemacht. Es werden demnach letztere hiemit aufgefordert, ihre habende Forderungen in Termino den 20ten Febr. c. an der Amtsstube zu Hidenhausen so ohnfeslich anzugeben, als die ausbleibenden zu gewärtigen haben daß sie von der jetzigen Elocations-Masse gänzlich ausgeschlossen und erst alsdann wann die jetzt sich meldenden Creditores sämtlich befriediget, zur Perception gelangen

werden. Amt Engel den 27ten Januar 1801.

Concurs, Wagner.  
Amt Ravensberg. Die Gläubiger der verstorbenen Wittwe des Heuerlings Friederich Löwensteins in Winkelshütten, über deren Nachlaß der Liquidations-Proceß eröffnet worden, werden hiedurch vorgeladen, ihre an den Nachlaß der gedachten Wittwe Löwensteins habende Forderungen in Termino den 20ten März c. von Gefahr der Abweisung hieselbst anzugeben, und die Wichtigkeit derselben nachzuweisen. Amt Ravensberg den 9ten Jan. 1801.

Barntrop. Nachdem gegen den hiesigen Bürger Friedrich Niecks den jüngern, der Concurs und Convocation der Gläubiger, erkannt worden; so werden alle und jede, welche an demselben Forderungen haben, zu deren Angabe und Klarmachung peremptorie auf Montag den 16. März dieses Jahrs, Morgens 9 Uhr, pöblichster und bey Strafe der Ausschließung, an hiesiges Rathhaus verabladet. Barntrop in der Graffschaft Lippe, den 12. Januar 1801.

Bürgermeister und Rath daselbst,  
in fidem, Meyer.

#### 5. Notification.

**I**n Concurs Sachen sämtlicher wider den jetzt abgemeierten Halbmeier Heinrich Wilhelm Hilker ober Maning zu Hevern sich gemeldeten Creditoren, ist zu Eröffnung eines Priorität-Urtheils, Terminus auf den 24. t. M. Februar anberaumt worden; welchem nach sämtliche Creditores an diesem Tage Morgens 9 Uhr sich vor hiesiger Amtsstube einzufinden, und ihr Interesse wahrzunehmen haben.

Decretum Stolzenau am 25. Jan. 1801.  
Königl. und Churfürstl. Amt.  
Bothmer. Münchmeier. Schär.  
Niemeyer.

## 6. Gerichtlicher Verkauf

Da bey der jetzigen Inventur des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Cammersecretari und Calculatoris Estrennung so viel ausgemittelt worden, daß die vorhandenen Cassa auch den Verkauf des in einem Wohnhause, mit dahinter belesenen kleinen Garten und dem Hubetheil, Bestehenden, zum billichs notwendig machen, dabey auch der den minderjährigen Kindern des ic. Estrennung bestellte Vormund, Kaufmann Hesse, auf dessen Verkauf angetragen, so wird in Gemäßheit dessen, mehrerwähntes hinter den Curien hieselbst, belegene Estrennungsche Wohnhaus nebst dazu gehörigen kleinen Garten, Hofraum und Hubetheil, auf zwey Rühr hinter dem Rodenbecke, zwey Minder Morgen haltend, hiermit öffentlich feil geboten, und Terminus zu dessen Subhastation auf den 4ten März, 6. May und 15. Julii 1801. Morgens um 10 Uhr vor dem Justizrath Wessel auf der Regierung angesetzt, in welchen Terminen sich also Liebhaber zu diesem Estrennungschen Wohnhause nebst Zubehör, einzufinden haben, mit der Nachricht an dieselben, daß dem Meistbietenden nach abgehaltenen letzten Subhastations-Termin, der Zuschlag bey der Regierung geschehen werde. Es wird hierbey nur noch bekannt gemacht, daß

a) das Wohnhaus mit Einschluß des davon jährlich an d. S. Martini Capitul zu entrichtenden Canonis von drey Pistolen auf 1750 Rtl. in Golde

b) der kleine Garten hinter demselben auf 130 Rtl.

c) der oben beschriebene Hubetheil, mit Einschluß des davon jährlich mit 9 mgl. per Morgen zu entrichtenden Viehschakes auf 160 Rtl.

in Summa auf 2040 Rtl. in Golde geschätzt worden, und

d) daß von dem künftigen Käufer nach

erhaltener Abjudication auch der gewöhnliche Meyerbrief zum hiesigen Martini Capitul gegen die hergebrachten zwey pr. C. des Kaufgeldes und sonstige Schr. abgehoben werden müsse. Die angefertigte Taxe kann übrigens bis zum letzten Termin in der Regierungs-Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen, ist dieses Subhastations-Patent unter dem Justiziegel und der Unterschrift des Mindens-Ravensbergischen Regierungs-Pupillen-Collegii erlassen worden. So geschehen Minden am 2. ten Decbr. 1800.

Kön. Pr. Minden-Ravensbergisches  
Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

Ben der Theilung des zur Bänder Gemeinheit gehörigen Lüningsbrincks ist ein Ueberseuß von 10 Morgen 36 Ruthen Rheint. neben dem zum Bulteder Gutshöf führenden Wege, zur Disposition der Communität liegen geblieben. Letztere hat dieses Grundstück zum öffentlichen Verkauf bestimmt, welcher in Termin den 14ten März d. J. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Hrn. Accise-Inspector Schmidts zu Bünde entweder im Ganzen oder Theilweise vorgenommen werden soll.

Lusttragende Käufer werden daher hiedurch aufgefordert in dem angezeigten Termin ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden sofort den Zuschlag zu erwarten. Der gedachte Ueberseuß besteht aus Heidegrund und ist in Folge Landesherrlicher Verordnung auf immer von allen Abgaben frey. Minden den 2ten Jan. 1801.  
Königl. Markenthellungs-Commission des  
Amts Enger.

Delius

Da in dem zur Subhastation des Bundenischen Hauses Nr. 754 auf dem Deichhose am 20ten d. angestandenen Termin nur 925 Rtl. gebothen sind, und die Intressenten dafür in den Zuschlag nicht gewilliget haben, so ist auf deren Antrag zur Fortsetzung der Subhastation ande-

weit Terminus auf den 10 Febr. d. J. präfixiret, wobey auf das 48. und 52. Stück der vorjährigen und auf das 2te Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen Bezug genommen wird, daher die Liebhaber sich alsden Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, ihr Besseres Geboth eröffnen und nach erfolgter Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgericht den 30ten Jan. 1801.

Schöff.

Auf Ansuchen der verwitweten Frau Cammersecretären Besseln sollen folgende derselben eigenthümlich zugehörige Immobilien:

1. Das ehemalige Etobiecksche Haus No. 403. auf der Ruhthorschen Straße gegen dem Kloster über, nebst dabey befindlichen Hofraum, Stallung, Brunnen und geräumigen Hintergebäude, desgleichen der dazu gehörigen Hude von 4 Rader, auf dem Ruhthorschen Bruche, welche bey der Theilung zu 3 Morgen 28 Ruten vertheilt ist.

2. Ein in der Wtticherstraße belegenes, von bürgerlichen Lasten freyes Haus, Hofraum und Stallung.

3. Ein Acker Zins und Zehntland in der großen Dombreeden, bey dem Fischerstädter Bruche, freywillig subhastiret werden, da nun hierzu Terminus auf dem 3. März bezielet ist, so können sich die Kauflustigen am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden und auf das annehmlich höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 29. Jan. 1801.

Schöff.

Es soll das dem Nagelschmidt Dhm zugehörige, sub No. 182 hieselbst belegene und nebst dem dazu gehörigen Garten auf 316 Rthlr. 12 Gr. taxirte Haus, ad instantiam eines gerichtlich darauf versicherten Gläubigers, in Terminis den 23. Decbr. a. c., 27ten Januar und 3. März

1801 öffentlich verkauft werden; daher sich die Liebhaber sodann Morgens um 10 Uhr an der Amtsstube einfinden können, und hat der Bestbiethende in ultimo Termino, dem Befinden nach, des Zuschlags zu gewärtigen. Wobey zugleich alle diejenigen, so an diesem Hause Anspruch und Forderung haben, zur Ausgabe und Rechtfertigung derselben auf besagte Tagefahrten bey Strafe der Abweisung, hiermit verabladet werden.

Sign. Blotho den 20ten Novbr. 1800.

Es soll in terminis den 16. März, 18. May und 3. August e am hiesigen Amtshause die in der Bauerbschaft Mehnen Streichsieds Wastheim Amts Reineberg belegene freye Witten Stette sub No. 2, welche nach der davon aufgenommenen Taxe an Saat, Garten, Weideland und Holzwachs 24 bis 25 Morgen enthält, welche nebst den Gebäuden auf 3305 Rthlr. angeschlagen worden, ad instantiam Creditorum öffentlich zum Verkauf aufgestellt werden.

Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in den besagten Terminen auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und ihr Geboth abzugeben, worauf dann nach Ablauf des dritten peremptorischen licitations Termins auf etwan einkommende Gebothe nicht weiter wird reflectiret werden, und der Bestbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Dabey dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß diejenigen, welche sich von dem Betrage der Witten Stette näher unterrichten wollen, die aufgenommene Taxe sowohl vor, als im Termine am hiesigen Amtshause einsehen können. Signatum am Königl. Preuß. Amt Reineberg den 15. Jan. 1801.

Delius. v. Reichmeister. Stube.

Es sollen die dem hiesigen Bürger und Höcker Marras zugehörigen städtischen Grundbesitzungen bestehend

1. in dem Hauptwohnhause sub. Nr.

653. nebst dabey befindlichen neuerbaueten Nebenhanse,

2. einen dahinter belegenen Garten ungefehr 70 bis 80 Fuß lang und 30 bis 40 Fuß breit

3. einem neuerbaueten Hause an der neuen StraÙe sub. Nr. 729.

4. einem auf der Stadtmauer und vor-mahligem Thurm errichteten aber noch nicht völlig ausgebaueten Hause sub. Nr. 730.

zum öffentlichen doch freywilligen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein Biethungs Termin auf den 16ten März c. Morgens 11 Uhr am Rathhause anberaumet worden; so wird solches dem kauf-lustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht. Vielesfeld im Stadtgericht den 19ten Jan. 1801.

Buddeus. Hoffbauer.

**D**a über das gesamte Vermögen des Leder-Fabricant Schmidts per Decretum vom heutigen Dato der Concurs-Prozess eröffnet, und der General-Arrest verhängt, auch zum öffentlichen Verkauf des zur Masse gehörigen, aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer 1 Küche 1 Flur und Stallung, 3 Oberstuben 1 Kammer und beschoffenen Boden bestehenden und mit Einschluß des dazu gehörigen Hofraums und Hudeantheil zu 1420 Rthl. abgeschätzten Wohnhauses sub Nr. 328. hieselbst ein Biethungs-Termin auf den 13ten April 1801 Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so wird solches dem kauf-lustigen Publico hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich werden sämtliche Schmidtsche Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf die besagte Tages-fahrt bey StraÙe der Abweisung edictaliter verabladet, und diejenigen, welche von des Gemeinschuldners Vermögen was hin-ter sich haben, oder ihm schuldig sind, bey StraÙe doppelter Zahlung angewiesen, solches zum gerichtlichen Deposito einzuliefern.

Vielesfeld im Stadtgericht d. 19. Decbr. 1800.

Conébruch. Buddeus.

**N**achdem auf die im Wege der Execution zum öffentlichen Verkauf ausgestel-lete in diesen Anzeigen Nr. 5. 9. 14. et 33. näher beschriebene Sandersche Neua-wohneren bis jetzt noch nicht annehmlich gebothen und gedachte Stette sowohl die-serhalb als wegen des inzwischen eröffne-ten Concursus anderweit subhastirt wer-den muß. So ist hiezu Terminus auf den Donnerstag den 19ten Febr. künftigen Jahres an der Amtsstube zu Hiddenhau-sen bezielet, in welchem Kauf-lustige sich zu melden haben. Signatum am Königl. Preuss. Amt Sparenberg Engerschen Dis-trictis den 13ten Decbr. 1800.

Conébruch. Wagner.

**A**m Freitag den 27ten Febr. 1801 des Morgens um 10 Uhr ist der ein-für-dreymal angeetzte, vorschristsmäßig ver-lautbarte Biethungs-Termin auf den dem minderjährigen Sohne des abgelebten Gast-wirths Johann Henrich Werlemanns zu Kengerich zugehörigen, unweit dieses Orts gelegenen an Ardners und Rdtgers Grün-den schließenden ungefehr 6 Scheffel Saat-Ösnabrückisch großen, von den geschwor-nen Estimatoren zu 180 rthl. gewürdig-ten, von herrschaftlichen Jahrlasten freyen Kamp: wohin demnach vor mir an ge-wöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, Kauf-lustige verabladet werden, und so wie die hochlöbliche Regierung von Ober-vormundschafts wegen nach vorgängiger Untersuchung ein Decretum de alienando ertheilt, der meistannehmlich bietende, ohne daß auf weitem Both nach verstof-fenen diesen präjudicial Termin wird ge-achtet werden, der Regierung adjudication gewärtigseyn kann.

Die real Rechte an diesem Grundstück zu haben vermeinen, müssen auch bey StraÙe der präclusion in vorermeldeten

Termin selbige angeben und nachweisen.  
 Zecklenburg den 12ten Decbr. 1800.

Metting.

### 7. Sachen so zu verkaufen.

**D**iejenigen Pfänder welche bis ultimo Decbr. a. p. verfallen sind, nemlich Nr. 2132. 2160. 2202. 2236. 2249. 2281. 2292. 2296. 2310. 2315. 2322. 2326. 2327. 2329. 2330. 2336. 2343. 2347. 2349. 2356. 2365. 2395. 2396. 2404. 2406. 2408. 2410. 2411. 2412. 2414. 2415. 2420. 2423. 2426. 2435. 2437. 2459. 2465. 2467. 2484. 2486. 2488. 2489. 2490. 2494. 2496. 2501. 2503. 2509. 2512. 2520. 2525. 2532. 2535. 2536. 2538. 2543. 2546. 2550. 2553. 2554. 2555. 2556. 2558. 2560. 2572. 2576. 2577. 2579. 2580. 2581. 2582. 2583. 2584. 2585. 2586. 2587. 2588. 2589. 2590. 2595. 2597. 2606. 2611. 2615. 2616. 2618. 2619. 2627. 2630. 2631. 2632. 2641. 2646 und 2650. sollen in Termino den 27ten Febr. c. Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Königl. Lombard öffentlich meistbietend verkauft werden, welches den Eigenthümern derselben hiermit bekannt gemacht wird, um sich darnach zu richten, und entweder vor den 15ten Febr. c. die Sachen einzulösen oder vor Ablauf dieses Termins die restirenden Zinsen zu berichtigen.

Minden den 3ten Jan. 1801.

Westphälisches Banco-Comtoir.

v. Redecker.

**E**s sind in dem Kohlenbergwerk zu Dorrenberg, bey Vielefeld, genannt Friederich Wilhelms Glück, 8 oder 10 Karren freywillig zu verkaufen. Diejenigen so Neigung dazu haben, belieben sich deshalb an den Küster Herrn Höker in Wehrter, bey Vielefeld, in porto freyen Briefen zu melden.

**A**m Montag den 16ten Febr. sollen einige 30 Oxhoff extra guten 11 bis 12 Grad haltenden ausländischen Kornbrandtwein, in der Behausung des Gastwirths Ahler zu Steinbilde im Emb-Lande und

und zwar nahe an diesem Flusse, bey einzelnen Oxhöften mehrstbietend gegen baare Bezahlung, in Pistolen zu 5 rthl. verkauft werden. Kauflustige wollen sich am erwähnten Tage Morgens 9 Uhr daselbst einfinden.

Starcken.

### 8. Ausbietung.

**Z**um Reparaturbau der Weeserbrücke werden erfordert

1. 33 Stück Eichenhölzer 24 Fuß lang, 9 und 10 Zoll im Quadr. stark.
2. 200 St. Eichenhölzer 12 F. lang, 9 und 10 Z. im Quadr. stark.
3. 160 St. Eichenhölzer 12 F. lang, 8 und 9 Zoll im Quadr. stark.

4. 7600 Fuß 3 Böllige eichen Woblen wovon die kürzesten 6 Fuß lang und nicht schmaler als 1 Fuß 2 Zoll (die Wahn- oder Schiefkanten ungerchnet) seyn müssen.

Der letzte Ablieferungstermin dieses Holzes und der Pöste ist spätestens der 30. Apr. d. J. an der Weeserbrücke bey Minden, jedoch mit der Bedingung, daß wenn bis zum 15. Apr. d. J. eine Abänderung in der Länge oder Stärke des Holzes und der Pöste gemacht werden sollte sich der Lieferant dieses gefallen lassen muß.

Wer nun unter vorstehenden Bedingungen Lust hat diese Holzlieferung zu übernehmen, der kann sich den 21ten Februar Morgens um 9 Uhr bey dem Landbaumeister Funck in seinem Hanse melden, und hat der Wenigstfordernde den Zuschlag zu erwarten.

Minden den 18ten Januar 1801.

### 9. Sachen zu verpachten.

**B**ey der öffentlichen Verpachtung des vor Minteln dies und jenseits der Weser belegenen Einem Hochwürdigem Dom-Capitul zu Minden gehörenden Steiner und Nordhumber Zehentens ist in Termino den 7ten May dieses Jahres der Bürger Stahmann zu Minteln Meistbietender

geblieben. Da aber derselbe die Bedingung, eine Caution auf eines Jahres Pacht hoch zu bestellen, außer Stande gewesen ist; so soll auf dessen Gefahr und Kosten in Termino den 23ten Februar 1801, eine anderweite Verpachtung vorgenommen werden. Pachtlustige können sich daher in gedachtem Termine den 23ten Febr. 1801. auf der Dom-Capitulsstube zu Minden Morgens 10 Uhr einfinden und hat der Mehrstbietende zu erwarten, daß ihm der Zehnte mit Einschluß der Erndte 1801. auf sechs Jahre gegen Bestellung gefählich hinlänglicher Caution zugeschlagen werde.

Minden am 27. Nov. 1800.

Dom-Capitul allhier.

Auf Ansuchen des Schältschen Vormanns des sollen das vorhin Möllersche jetzt Schältsche Wohnhaus Nr. 521. im Umrade, desgleichen ein Hudetheil von drey Kähen auf dem Rulthorschen Bruche, ein Garten vor dem Rulthore und verschiedene am Zimmengarten, beym Hahler Wege, oben den Rulhen u. belegene Ländereyen, in Termino den 6. Februar d. J. meistbietend auf mehrere Jahre gerichtlich vermietet werden, daher die Liebhaber sich am besagten Tage Nachmittags 2 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, und für das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgericht den 23. Januar 1801.

Abschloß.

Die Stadt Lübecke hat aus der Isensfledter und Diecker Gemeinheit einen Markentheil von 36 Morgen 41 Ruthen erhalten; welcher von dem Frotheimer Landwege, der Gestringer Gemeinheit den Antheile des Herrn Kriegerath v. Korff und des Guts Stockhausen begränzt wird. Dieses, theils zu Ackerland theils zu Wiesen brauchbare Grundstück, soll nach den Wunsch der Lübecke Bürgererschaft am 13. März 1801. Morgens 9 Uhr im Vormeyerschen Hause zu Lübecke, entweder im Ganzen oder in Theilen von 9 Morgen an

die Bestbietenden erblich verpachtet werden. Ewige Erbpachts-Competenten werden daher durch zmalige Bekanntmachung in den Provincial-Anzeigen und benachbarten Kirchen aufgefordert in dem angeetzten Termin ihr Gebot zu eröffnen und, wosern solches annehmlich ist, so gleich den Zuschlag zu erwarten.

Das erwähnte Markengrundstück ist nach den Landesherrlichen Verordnungen von allen Abgaben auf immer frey. Sollte jemand noch besondere real-Ansprüche an dasselbe zu haben glauben; so muß er solche in dem Erbpachtungsvertrags-Termin anzeigen, widrigenfalls keine Rücksicht darauf genommen wird.

Minden den 20ten Decbr. 1800.

Königl. Lübecke Theilungs-Commisston.  
Dellius.

### 10. Capitalia so auszuleihen.

Da im Monat May bey denen Milden Instituten Geist und Nicolay ein Capital von 3000 Rthlr eingehen wird, welches zu anderweitigen Belegung in Ganzen, oder in Einzeln, jedoch nicht unter 500 Rthlr. gegen Hypothecarische Sicherheit und zu 4 Proc. bey den Armenprovisor Brauns zu erfragen ist.

### 11. Sachen, so gestohlen.

Es ist aus einem gewissen Hause eine goldene englische dreygehäuseige Uhr mit einem goldenen Zieferblatt gestohlen worden. Das erste Gehäuse ist mit grünem bereits abgenutzten Chagrin überzogen und inwendig mit rothem Sammet gefüttert. Das zweyte goldene Gehäuse ist von getriebener Arbeit, und inwendig mit rothem Laffener gefüttert. Das Werk selbst geht auf einem Rabin, und ist mit dem Namen der Stadt London und dem Namen des Meisters Erlow bezeichnet. Das Publicum wird für den Ankauf dieser Uhr gewarnt, und die Herren Goldschmiede (Hiebey eine Beylage.)



## Beilage zu Nr. 5. der Mindenschen Anzeigen.

und Uhrmacher mit der löblichen Judenschafft werden ersuchet, wenn ihnen dergleichen Uhr zum Versatz oder Verkauf angeboten werden sollte, solche anzuhalten, und davon dem Königl. Intelligenz-Comtoir selbst in dem Falle unverzüglich Anzeige zu machen, wenn sie entweder bereits angekauft oder versetzt seyn sollte.

Minden den 30sten Jan. 1801.

### 12. Todesanzeige.

Tief und innigst gerührt erfülle ich die traurigen Pflichten, meinen sämtlichen Verwandten und Freunden bekannt zu machen, das mein zärtlich geliebter Ehemann Nahmens Franz Heinrich Brinkmann mit dem ich 13 Jahre in einer friedvollen Ehe gelebt in seinem 50. Jahre an einem ztägigen Nervenfieber am 25. dieses das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und hierdurch bin ich mit zwey Waterlosen Waisen in den Wittwenstand gesetzt, besonders ist mir dieses sehr rührend, da unsere sehr vergnügte Ehe nur so eine kurze Zeit gewehret und jetzt unsere unmhändigen Kinder schreien wo ist unser Vater, dieserwegen bitte ich meine sämtlichen Freunde und Verwandten alle Condolenz, da sie bey dessen Einfindung meinen Schmerz nur vermehren würde, zu unterlassen.

Halle im Amt Ravensberg den 26. Jan 1801.

Verwittwete Brinkmann  
geborene Strucks.

### 13. Getreide-Preise.

Weizen der berliner Scheffel 3 Rthlr.  
18 Mgl.

Rocken 2 Rthlr. 18 Mgl.

Gersten 1 Rthlr. 24 Mgl.

Hafer 1 Rthlr.

Herrford den 28. Januar 1801.

Pöhlmann daselbst

Ein Eszl. Weizen berl. Maas 4 Rthlr.  
2 gGr.

Rocken 2 Rthlr. 12 gGr.

Gerste 1 Rthlr. 23 gGr.

Hafer 1 Rthlr. 2 gGr.

Buchweizen 2 Rthlr. 8 gGr.

Minden den 28ten Jan. 1801.

Lampmann Stadtsecretair.

### 14. Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Zahlungszeit 3 Monath in Preuss. Cour.

Canary 17½ Mgr.

Fein kl. Raffinade 17½ "

Fein Raffinade - 17½ "

Mittel Raffinade 16½ "

Ord. Raffinade 16½ "

Fein klein Melis 14 "

Fein Melis 13 "

Ord. Melis 12 "

Fein weissen Candies 18½ "

Ord. weissen Candies 17½ "

Hellgelben Candies 16½ "

Gelben Candies - 15 a 16 "

Braun Candies - 13 a 14 "

Farine - 7½ 8½ 10 "

Syrop 100 Pfund 15 Rthlr.

Minden den 26. Januar 1801.

### 15. Neue Aufgabe.

I.

Eine Tochter die sich zu verheirathen wünschte, fragte ihre Mutter, ob sie dazu auch zu jung wäre? Diese erwiderte: du bist weder zu jung noch zu alt zum Heirathen; fehret man die Zahl deiner Jahre um, und nimmt diese doppelt, so wärest du viel zu alt; und ließ man hievon die hinterste Zahl weg, so wärest du viel zu jung, nun aber bist du zmal so alt, als die noch bleibenden Zahlen, weniger

3. Jahren. Wie alt war diese Tochter? —

2.  
Eine Frau kauft ein Stück Leinwand für 40 Rthlr., hätte das Stück 20 Ellen weniger gehabt, so würde ihr die Elle 4 ggr mehr gekostet haben. Wie lang war das Stück?

Cappeln d. 12 Januar 1801.  
Brunland.

A fragt B. wie viel Geld er in seinem Beutel habe. B. erwiedert: wenn ich zu meinem Gelde noch einmal so viel, auch  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{3}$  desselben plus 1. addire; so find es gerade 100 Rthl. Frage wie viel hat A. in seinem Beutel gehabt?

Tecklenburg den 28ten Januar 1801.  
Kriege.

16. Verzeichniß der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen im Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg vom 1. Jan. bis ult. Dec. 1800.

1800. 1) Getraute, in Städten beider Provinzen — 236 Paar  
auf dem Lande, in beiden Provinzen 1164 Paar  
Summa 1400 Paar  
ao 1799. waren — 1440 Paar

1800. 2) Gebornen, in Städten beider Provinzen  
eheliche Söhne 371  
uneheliche 25  
eheliche Töchter 354  
uneheliche — 37  
Todtgebohrne 27  
814 — 814

auf dem Lande in beyden Provinzen  
eheliche Söhne 2444  
uneheliche — 100  
eheliche Töchter 2359  
uneheliche — 114

Todtgeborne — 175  
5192  
5192

Summa beider — 6006  
ao 1799 waren geboren — 7319

1800. 3) Gestorben, in Städten beider Provinzen  
männliche 496  
weibliche 467  
Summa 963 — 963  
auf dem Lande in beiden Provinzen  
männliche 2848  
weibliche 2956

Summa beider — 6767  
ao 1799 waren gestorben — 4007

Bei Annäherung des Friedens.

Er naht sich uns, der alles hoch beglückt,  
Er, den sich Millionen längst ersehnt,  
Der Friede, mit dem Lorbeerkranz geschmückt,  
Der unseres Herzens höchste Wünsche krönt.

Ja! Frankreichs Helden werden ihn ers  
kämpfen,  
Erringen durch ihr allbesiegend Schwerdt;  
Ihr hoher Muth wird die Empörung däm  
pfen,  
Die rings umher das weite All verheert.

Noch denken wir mit Schauern an die  
Stunden,  
Um die noch jetzt gerührt die Menschheit  
weint,  
Noch bluten sie, die tiefen tiefen Wunden,  
Die keine Ewigkeit zu heilen scheint.

Schon standen wir an der Verzweiflungs-  
 Stufe,  
 Und Trost gewährte uns, nur unser Grab;  
 Als durch des Welt-Regierers mächtigen  
 Ruf  
 Der Friede uns von neuem Hoffnung gab.

Er kömmt! — Sie fliehen, jene Schrek-  
 lens-Szenen,  
 Von unserem armen teutschen Vaterland,  
 Und nach so vielen hoffnungslosen Thränen,  
 Erscheint er uns im schönsten Lichtgewand,  
 Er scheuchet sie, die kriegerischen Spuren,  
 Gewähret uns des Daseins reinste Lust,  
 Belebt aufs neu Germaniens holde Fluren,  
 Und stärker klopfet, die hochentzückte Brust.

Wohl uns! nach langen ausgestandnen  
 Leiden,  
 Erheitert sich der tief unwohlste Blick,  
 Die frohe Zukunft zeigt uns schönre Freu-  
 den,  
 Ein ungestörtes, blühendes Geschick.

Ha! jubelt laut, ihr Völker und Nationen,  
 Von Gallien, bis zu dem Donau-Strand,  
 Vom Rheine, bis zu Asiens fernen Zonen,  
 Belohnet uns des Friedens Segenshand.

Er führet uns zu bessern, schönern Zeiten,  
 Wo hohe Sonne unser Herz durchgläht,  
 Er wird uns hin zum Freundschafts-Temp-  
 pel leiten  
 Wo Lieb' und Eintracht unverwelflich bläht.

Und du o Gott! sieh' hier nach tausend  
 Schmerzen,  
 Die Thräne, welche unserem Aug' entquillt,  
 O! sieh' den Dank der tiefgerührten Her-  
 zen,  
 Das Hochgefühl, das unsern Busen füllt,

Nimm hin in dieser feierlichen Stunde,  
 Das Lob, das jauchzend dir entgegen  
 Schallt,  
 Sieh, wie vereint im liebevollen Bunde  
 Die Menschheit bann den Pfad durchs  
 Leben wallt.

Minden, den 22. Januar, 1801.

— Doch nicht ohne Dir zu danken!

### Ein vaterländisch Lied, zum 18. Januar 1801.

Zum Jubel auf Borussia! —

Du sahst es Vaterland,  
 Wie sich dein erster König einß  
 Das Diadem umwand.

Da hob dein Adler sich empor —  
 Triumph! sein Gittig trug,  
 Ihn durch ein Thaten Seculum  
 Zum hohen Sonnenflug.

Die Völker sahn ihm staunend nach;  
 Nichts hemmte seinen Lauf —  
 Und immer höher schwingt er sich,  
 Im schnellen Fluge auf.

Bewundert und gefürchtet, späht  
 Umher sein kühner Blick;  
 Und unter seinem Flügel bläht  
 Des Vaterlandes Glück.

Heil dir! Heil dir! Borussia! —  
 Sey stolz — auf deinem Thron  
 Erbt hohe Fürsten-Tugend fort,  
 Vom Ahnherrn auf den Sohn.

Schau! keine ganze Fürsten: Röh'  
 Bar Thatreich und groß,  
 In ihr erhob sich Friedrich einst,  
 Er, unerreichtbar groß.

Schau! wie denn großen Ahnen nach  
 Kühn Friedrich Wilhelm strebt —  
 Der unter Seinem Volk, geliebt  
 Als Mensch und Vater lebt.

Der Friede Seinem Volk erhält,  
 Und Teutschland Ruhe schafft,  
 Nicht durch das blut'ge Kriegerschwert,  
 Nein durch des Geistes-Kraft.

Allmächt'ger durch der Zeiten Lauf,  
 Befest'ge Seinen Thron;  
 Sön schmäcke nach Jahrhunderten,  
 Sein später Enkel Sohn.

Laß aus der Brennen Volk hervor  
 Stets — Helben — Weise — gehn,  
 Die fest, mit Patriotens-Muth  
 Dem Thron zur Seite stehn.

Allglütiger! laß jeden Stand  
 In Preussens Staate blühen;  
 Und jedes ächten Preussens Herz  
 Für Staat und Fürsten glühn.

Zum Fabel auf, Borussia!  
 Aus vollen Herzens-Drang

Fern an der Weichsel, bis zum Rhein,  
 Erhöne Hochgesang.

### Nachtrag.

Es ist am 17ten dieses ein Vorgang all-  
 hier gewesen, worüber die Menschheit  
 weißt, und den jeder rechtschaffene Mann  
 beklagt, indem man Eingriffe allhier bes-  
 gangen, die kein rechtschaffener Mann  
 würde unternommen haben.

Ich bin zu sterbend, um die Frevelthat  
 dem Publico documentir vorzulegen.

Jeder ehrliebende Mann wird nähere  
 Erläuterung wünschen, und kann solche er-  
 halten von meinem innigst geliebten ange-  
 nommenen Sohn und Neveu den Königl.  
 Preussischen Lieutenant im Grenadier-Regt.  
 taillon von Sobbe zu Herford, Alexander  
 von Ledebur.

Ernst August von Ledebur,  
 Königlich-Großbritannischer und  
 Churfürstlicher Braunschweig-  
 Lüneburgscher Cämmerer.

Krensborst bey Pomte im Hochstift Oke  
 nabrück den 26ten Januar 1801.

Sechs Kupfersiche von Zenen des sie-  
 benjährigen Krieges sind beyrn Ad-  
 dres: Comtoir für 3 Rtblr. pr. Cour. zu  
 haben.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 9. Februar 1801.

## I. Publicandum.

Nach bekannter Verfassung darf bey den, mit den Posten zu versendenden Geldern, niemals Gold und Courant in nemlichen Beutel oder Behältniß zusammen gepackt werden, und zwar aus dem sehr natürlichen Grunde, weil bey eintretendem Manquement, das Gewicht die Entscheidung geben soll, jedoch dieses, bey Zusammenpackung so ganz verschiedener Münzsorten nicht thunlich ist.

Da gleichwohl aber jene Vorschrift bisher nicht überall beobachtet, sondern im Publicum zum Theil die unrichtige Vermuthung gehegt worden, als ob Unwillfährigkeit oder Zuthügung von Seiten der Postämter zum Grunde liege, wenn dergleichen zusammen gepackte Gold- und Silbermünzen nicht zur Postversendung angenommen werden wollen; so wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß jedermann, der, an einen Empfänger, zu gleicher Zeit Gold und Silbergeld, mit der Post abzusenden hat, solches nicht zusammen vermischen, sondern für eine jede dieser beyderseitigen verschiedenen Münzsorten, sich eines abgesonderten Behältnisses bedienen müsse.

Berlin den 26. Jan. 1801.

Auf Er. Königl. Majestät Allerhöchdigsten Special Befehl.

Schulenburg.

Da dem von uns unterm 27. October 1796. erlassenen Publicandum ist zwar festgesetzt: Daß alle angekaufte etatsmäßige Rationsquittungen, nur für den Monat, in und für welchem sie ausgestellt sind, gelten und daher am Ende desselben, unfehlbar an die Magazin-Rembanten abgegeben werden müssen, widrigenfalls sie nicht als gültig angenommen werden sollen. Demungeachtet ist uns von den Proviants-Ämtern berichtet, daß sie die Rationsquittungen nicht erhalten könnten und daher die Anfertigung der Rechnung verschieben müßten, weshalb wir hiemit nochmals den Monaten Octbr. Noobr. und Decbr. d. J. und January d. J. in Händen hat, hiedurch auffordern, solche unfehlbar spätestens den 3 Febr. e. an die Behörden abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß sie nachher gar nicht angenommen werden. Auch finden wir für nöthig, um ähnlichen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, hiemit ein für allemal festzusetzen, daß jede Rationsquittung, wenn sie nicht spätestens den 5. des folgenden Monats an die Proviantsämter abgeliefert wird, durchaus nicht weiter angenommen werden soll. Minden den 23. Januar 1801.

Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat des Westphälischen Corps d'Armée.

v. Hüllesheim.

v. Nohr.

5

Gesetzliche Bestimmung, mittelst welcher die durch Verträge oder Gewohnheiten nach dem Julianischen Kalender angeordnete Hütungs- und Hebungs-Termine auf die Jahrestage des verbesserten und Gregorianischen Kalenders verlegt werden.

Berlin, den 31. August 1800.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Es ist schon immer ein Grundsatz der Gesetzgebung älterer und neuerer Zeiten gewesen, Verträgen und Gewohnheiten, insofern sie auf Rechnungsröhmen beruhen, keine gültige Kraft beizulegen, und das Eigenthum eingeführten Mißbräuchen nicht Preis zu geben, sondern durch angemessene Verordnungen sicher zu stellen. Uns ist indessen nicht unbekannt geblieben, daß vielfältig die Hütungs- und Hebungs-Termine nach dem alten Julianischen Kalender berechnet werden, ungeachtet längst ausgemacht ist, daß in diesem das Jahr um einige Minuten länger berechnet wird, als dessen Dauer in der Natur währet, wovon die Folge gewesen ist, daß schon im Jahre 1582 zehn Tage, als so viel zu der Zeit der Unterschied betrug, haben weggelassen werden müssen, auch meistens alle Jahrhunderte ein Schalttag, den der Julianische Kalender zuviel beibehalten, ebenfalls ausfallen muß.

Der Unterschied, der hiervon zwischen der Berechnung des alten Julianischen und der des Gregorianischen und verbesserten Kalenders besteht, betrug bis zu dem in dem gegenwärtigen Jahre, nur in jenem, nicht aber in diesen Kalendern vorkommenden Schalttage, elf Tage, ist aber jetzt auf zwölf Tage angewachsen, und wird sich auch in der Folgezeit in der Art vermehren, daß in einem gewissen künftigen, obgleich noch entfernten Zeitpunkte, die Hütungs- und Hebungs-Termine, welche jetzt

im Frühjahr eintreten, in der Erndte zu stehen kommen werden. Wir wären nun zwar wohl befugt, Landesherrlich zu verordnen, daß alle durch Verträge und Gewohnheiten, deren Ursprung auf ältere Zeiten als die des mit dem jetzigen Jahre ablaufenden achtzehnten Jahrhunderts zurückgehet, nach dem alten Julianischen Kalender bestimmte Hütungs- und Hebungs-Termine auf diejenigen Zeiten zurückgebracht werden müßten, auf welche selbige in dem Gregorianischen und verbesserten Kalender fallen, und es würde sich darüber rechtlich um so weniger jemand beschweren können, da ein jeder diesem Ereignis, welches in Ansehung der Frühjahrs- und der Herbst-Hebung künftiger Wiesen schon in dem Heftjahre vom 19. May 1775 vorbehalten worden, durch die dieselbst verordnete Auseinandersetzung vorläufig hätte zuvor kommen können. In Erwägung der Verlegenheit, welche daraus demnoth für die Berechtigten erwachsen dürfte, haben Wir uns aber entschlossen, und verheißt nur auf folgende gesetzliche Anordnung einzustehen:

1. Für alle Hütungs- und Hebungs-Termine, welche in vorerwähnten Jahre und bis zum 7ten März des gegenwärtigen Jahres nach dem alten Julianischen Kalender berechnet worden sind, sollen nunmehr diejenigen Jahres-Tage gelten, auf welche jene bis zum 7ten März des gegenwärtigen Jahres nach dem Gregorianischen und verbesserten Kalender einfallen.

2. Da, wo also Alte Lichtmess, Alte Maria Verkündigung, Alt-Georgi, Alte Walpurgis, Alt-Bartholomäi, Alt-Martin, als Hebungs- oder Hütungs-Termine bestimmt sind, soll an deren Stelle der 1zte Februar, der 5te April, der 4te May, der 12te May, der 4te September und der 22ste November zur Nichtschnur angenommen werden, wogegen die Frühjahrs-Hebung, insofern solche bisher bis Alte Walpurgis gebauert hat, mit dem Ablauf des 1ten May des Gregorianischen und neu

verbesserten Kalenders für die Folge ihr Ende erreichen wird, und es soll die Zeit der Entscheidung seiner Termine bis Wir ein anderes beschließen werden, keinen Unterschied machen, so daß also, wenn selbige sich auch aus ältern Jahrhunderten herschreiben, dennoch bis dahin nur die im 2ten Theil enthaltene Ordnung entscheiden soll.

Im übrigen bestätigen Wir dasjenige, was in dem Rescripte vom 19ten May 1770 vorgeschrieben worden ist.

Auch ist Unser Wille diese Verordnung durch den Druck, und in der gewöhnlichen Art allgemein bekannt zu machen, und Wir befehlen Unsern Landes-Kollegien und Gerichten, so wie jedem Unserer Unterthanen sich darnach zu achten.

Dabei beabsichtigen Wir jedoch nicht, daß diese Verordnung auch auf Unsere Fränkische Fürstenthümer ausgedehnt werde, in dem für solche, mit Rücksicht auf die gänzliche Abschaffung der Frühlingshut, durch die für das Fürstenthum Ansbach, unter dem 25ten Juny 1767, ergangene Verordnung, eine besondere Bekanntmachung erfolgen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsten Unterschrift und Insiegel. Gegeben Berlin, den 31sten August 1800.

Friedrich Wilhelm.

v. Ros. v. Goldbeck. v. Hardenberg.  
v. Struensee. v. Schrötter.

## 2. Citations Edictales.

Dem bereits vor einigen Jahren von der Wilbbaums Stette Nr. 28. zu Quernheim Amts Reineberg Fürstenthums Minden ausgetretenen Bernhard Wilhelm Wilbbaum wird hiermit bekannt gemacht, daß von dem Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse unterm 22ten Dec. e. gegen ihn wegen seiner Abwesenheit außerhalb Landes Klage erhoben, und

auf seine öffentliche Vorladung angetragen worden. Da nun dem Suchen statt gegeben worden, so wird gedachter Bernhard Wilhelm Wilbbaum hiemit vorgeladen, in Termine den 20ten April 1801. vor dem Deputato Referendario Willmanns auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und seine Zurückkunft nachzuweisen; wegen seiner bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz aber, Rede und Antwort zu geben, wobei ihm zur Warnung dient, daß wenn er dieses spätestens bis zu dem bezugeten Termine nicht thun sollte, er zu gewärtigen habe, daß er als ein treulos Unterthan seines gegenwärtigen Vermögens so wohl, als des in der Folge ihm etwa durch Erbschaften, oder sonst zukommenden Vermögens werde verlustig erklärt, und selbige der Invaliden-Casse zuerkannt werde, wornach er sich also zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation so wohl bey der Regierung zu Minden, als bey dem Amte Reineberg affigirt, und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern gehdrig eingerückt worden.

Minden den 3ten Decbr. 1800.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.

Nachdem die verehelichte Anna Catharine Reckfiel, geborne Wiemanns, aus Altuhagen Amts Heepen, wider ihren entwichenen Gemann, den Leinwand-Fabricanten Dieterich Wilhelm Reckfiel, unterm 15. Juny die Ehescheidungsklage erhoben, und auf dessen öffentliches Vorladung angetragen hat, diesem Gesuch auch befristet, und zu seiner Erscheinung, und Berufung über die Klage, Terminus auf den 26ten May c. vor dem Auscultator Thorbek ange setzt worden; so wird gedachter Dieterich Wilhelm Reckfiel hiermit vorgeladen, sich sodann des Morgens 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und sich über seine Entfernung von seiner Ehefrau

zu verantworten) und rechtliche Instru-  
ction der Sache zu gewärtigen, und wird  
ihm übrigens bekannt gemacht, daß ihm  
der Justiz-Commissarius Ebmeyer der 2te  
zum Anwalt ex officio zugeordnet worden,  
bey welchem er sich also vor dem Termine  
melden, und seine etwanigen Gründe der  
Entweichung anzeigen kann, wobey ihm  
zur Warnung dient, daß wenn er in dies-  
sem angeetzten Termine nicht erscheint, er  
in contumaciam für einen bösslichen Ver-  
lasser seiner Ehefrau erklärt, und die Ehe  
nach deren Antrag getrennt werden wird.

Sign. Minden den 23ten Januar 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

v. Arnim.

### 3. Citatio Creditorum.

Da der Königl. eigenbehörige Colonus  
Wehmeier von Nr. 3. zu Dabbenhau-  
sen in der Bauerschaft Rehme am Amte  
angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey,  
die von seinen Vorgängern auf dem Colo-  
nat contrahirten Schulden nach dem Ver-  
langen der Gläubiger auf einmal zu bezah-  
len, und daher auf die Wohlthat der Stück-  
zahlung angetragen hat, diesem Gesuch bey  
den eintretenden Umständen auch statt ge-  
geben worden; so werden hierdurch sämtli-  
che Gläubiger, welche an dem Colonus Weh-  
meier, oder dessen Colonat Forderungen  
zu haben vermeinen, öffentlich verabladet  
solche in Termino den 14ten April d. J. auf  
Dienstag des Morgens 9 Uhr hieselbst am  
Amte anzuzeigen und gehörig zu justificiren.  
Denen sich nicht meldenden Gläubigern  
dient hierbey aber zur Warnung, daß sie  
alsdann erst ihre Bezahlung erhalten wer-  
den, wann die sich gemeldeten wegen ihrer  
Forderungen befriediget sind.

Sign. Motho den 30. Januar 1801.

Königl. Preuss. Amt.

Müller.

Da der an das Guth Haldem eigenbe-  
hörige Col. Lohmeyer oder Pump in

Haldem sich außer Stande befindet, seine  
Creditoren auf einmal zu befriedigen, und  
deshalb auf Regulirung seines Schulden-  
wesens, und terminliche Zahlung angetrag-  
en hat, so werden dessen sämtliche Gläu-  
biger hierdurch vorgeladen, ihre Forderun-  
gen an denselben am 23ten Febr. a. c. auf  
der Haldenschen Gerichtsstube anzugeben,  
und deren Richtigkeit nachzuweisen. Die-  
jenigen welche nicht erscheinen, können ihre  
Bezahlung erst nach völliger Befriedigung  
der sich meldenden Gläubiger erhalten. In  
eben diesem Termine soll zugleich ein Ver-  
such gemacht werden, ob dem Gemein-  
schuldner nicht durch eine Anleihe geholfen  
werden könne, wenn sich nemlich die Cre-  
ditoren entschließen sollten, gegen baare  
Bezahlung einen Theil ihrer Forderungen  
schwinden zu lassen.

Auch wird der Lohmeyer hiermit für ei-  
nen Verschwender erklärt, und ein jeder  
gewarnt, demselben nichts mehr zu bor-  
gen, weil keiner für dasjenige, was er ihm  
in Zukunft auf Credit verabsolgen läßt,  
Bezahlung erhalten kann. Gericht Hal-  
dem den 5ten Jan. 1801.

Pldger.

Die verderbliche Wirthschaft des Colo-  
ni Schredder im Dissenbroke und des-  
sen angehäufte Schuldenlast hat die Clo-  
cation der Stette und Convocation der  
Creditoren nothwendig gemacht. Es wer-  
den demnach letztere hiemit aufgefordert,  
ihre habende Forderungen in Termino den  
26ten Febr. c. an der Amtsstube zu Hid-  
denhausen so ohnfehlbar anzugeben, als  
die ausbleibenden zu gewärtigen haben daß  
sie von der jegigen Clocations-Masse gänz-  
lich ausgeschlossen und erst alsdann wann  
die jetzt sich meldenden Creditores sämt-  
lich befriediget, zur Perception gelangen  
werden. Amt Enger den 21ten Januar  
1801.

Condruch.

Wagner.

Ueber das Vermögen des Speckmann-  
schen Huerling Joachim Freck Bau-



erschafft Obentrup, ist wegen dessen Anzulänglichlichkeit der Concurſ erkannt worden.

Diejenigen welche an denselben Forderungen machen, müssen solche in Termin den 26ten März c. am Gerichtshause zu Bielefeld mit den Beweismitteln anzeigen, und werden bey ihren Ausbleiben, nur an das künftige Vermögen des Schuldners verwiesen.

Amte Heepen den 31ten Jan. 1801.  
Meyer.

Da von der Gutsherrschaft des Arrdbbers Gerhard Henrich Lohmüller zu Holzfeld auf die Vorladung der Lohmüllerschen Gläubiger angetragen worden, damit die terminliche Befriedigung derselben aus den Miethsgelbern der Stette festgesetzt werden könne, so werden alle und jede welche an gedachten Arrdbber Lohmüller Ansprüche und Forderungen haben, hiemit aufgefordert, solche am 9ten März k. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und die fernere Verhandlung der Sache abzuwarten. Diejenigen welche alsdenn nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie im künftigen Erkenntnisse übergangen werden.

Amte Ravensberg den 18ten Dec. 1800.  
Wigore Comm.

Kueber.

Der Colonus Rürwien, Kirchspiels Lengerich Baurschaft Zutrup, hat wegen grosser Schuldenlast gebeten zum Beneficio particularis Solutionis gelassen zu werden, und deshalb auf Convocation seiner Gläubiger langetragen.

Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Colonom Rürwien Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen ihre Pretensionen in Termin den 12. März anzugeben und zu verifiziren. Zugleich soll wegen der dem Gemeinschuldner zu bewilligenden terminlichen Zahlung mit den Creditoren verhandelt werden, und dient den Ausbleibenden dabey zur Warnung, daß ihnen gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewi-

ges Stillschweigen auferlegt und mit den anwesenden allein gehandelt werden soll.

Gegeben am Königl. Justitz Amte Tecklenburg den 4ten Febr. 1801.

Bessel.

Da die Colona Wulfemeyer aus der Bauerschaft Metten Kirchspiels Capeln wegen überhäufeter Schulden um Convocation ihrer sämtlichen Creditoren und diesennächst um Verstattung des Beneficii des Aufbringens gebeten hat: So werden in Gemäshheit dieses Antrages alle und jede, welche an die gedachte Colonom irgend einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen hiedurch vorgeladen, solche in Termin den 13ten März c. bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben und zu verifiziren. Demnach soll mit den Gegenwärtigen wegen des künftigen prädial Contracts verhandelt werden, ohne daß von Seiten der etwa Ausgebliebenen künftige Widerspruch statt hat.

Gegeben am Königl. Justitz Amte Tecklenburg den 4ten Febr. 1801.

Bessel.

Barntrup. Nachdem gegen den hiesigen Bürger Friedrich Niecks den jüngern, der Concurſ und Convocation der Gläubiger, erkannt worden; so werden alle und jede, welche an demselben Forderungen haben, zu deren Angabe und Klarmachung peremptorie auf Montag den 16. März dieses Jahrs, Morgens 9 Uhr, edictaliter und bey Strafe der Ausschließung, an hiesiges Rathhaus verabladet. Barntrup in der Grafschaft Lippe, den 12. Januar 1801.

Bürgermeister und Rath daselbst,  
in fidem, Meyer.

#### 4. Gerichtlicher Verkauf.

Da die Erben des verstorbenen Herrn Rector Leo auf freywillige gerichtliche Subhastation ihres vor dem Simeonis Thore zwischen dem Becker Beck und Rutzmacher Eigenrauch belagerten ohngekehr

Kauf nicht abhalten; bloß mit 8 ggl. Land-  
schaft belasteten Gartens, zum Behuf ihrer  
Auseinandersetzung angetragen haben, und  
zu dem Ende Terminus subhastationis auf  
den 17. Februar dieses Jahrs angesetzt ist;  
So werden die Kauflustige hierdurch einge-  
laden sich am besagtem Tage Morgens um  
11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden  
und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden  
nach Befinden der Zuschlag ertheilet wer-  
den wird. Minden am Stadtgerichte den  
22ten Jan. 1801.

Aschoff.

Weil sich zu dem in den 42. und 43ten  
Stück der vorjährigen Mindenschen  
Anzeigen zum Verkauf ausgetobene Dieber.  
Meyerschen bürgerlichen Wohnhause Nr.  
239. an der Lindenstraße im angestandenem  
letzten Reitations-Termin keine annehmi-  
che Liebhaber eingefunden haben, so ist zu  
Fortsetzung der Subhastation Terminus  
auf den 21. Febr. präfixirt, in welchen sich  
die Kauflustige Morgens um 11 Uhr auf  
der Gerichtsstube einzufinden, und für ihr  
höchstes annehmlisches Geboth den Zuschlag  
gewärtigen können. Minden am Stadt-  
gerichte den 3ten Febr. 1801.

Aschoff.

Auf Anbringen eines ingrossirten Gläub-  
gers und zufolge Magistratsdecretis soll  
das Haus des Bürger und Tischlermeister  
Petersen Nr. 425. an der Ritterstraße in  
Terminis den 27ten Januar, 3. März und  
den 7. April 1801. zur nothwendigen Sub-  
hastation gezogen werden. Es ist dies  
Haus in welchen sich ein Zimmer zur Werk-  
stätte, 3 Stuben mit Ofen, 6 Kammern  
3 Küchen, 1 Keller und Stallung, und  
hinter demselben ein kleiner Hofraum be-  
finden, auch nur mit gewöhnlichen bürger-  
lichen Lasten und 12 mgl. Kirchengeld be-  
schweret ist, durch vereidete Sachverständi-  
ge auf 745 Rtl. gewürdiget. Statt der  
Hude gehdret dazu ein mit 8 gl. Landschaz  
und 12 mgl. ans Doms-Capital belasteter,  
nach der Abtretung drey ein halb Achel

haltender Garten welcher auf 175 Rtl. ta-  
xirt ist. Alle qualifizierte Kauflustige wer-  
den daher eingeladen sich in den besagten  
Tagen, besonders in den letzten am 7ten  
April 1801. anstehenden Termin Morgens  
um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufin-  
den, und hat der Bestbietende nach Befin-  
den den Zuschlag zu gewärtigen, da auf  
Nachgebothe keine Rücksicht genommen  
werden wird. Minden am Stadtgerichte  
den 27ten Decbr. 1800.

Aschoff.

In Termino den 14ten d. Nachmittags  
2 Uhr sollen auf dem Hause Himmels-  
reich allerhand Mobilien und Hausgeräth,  
als Kisten, Kasten, Kleiderschrank, Flachs,  
Eisen- und Kupfergeschirr auch etwas We-  
ten u. s. w. gegen gleich baare Bezahlung  
in groben Courant öffentlich meistbietend  
verkauft werden, wozu Kauflustige hiezu  
mit eingeladen werden. Minden am Ge-  
richte Himmelsreich den 6ten Febr. 1801.  
Pölmahn.

Auf Anhalten des Coloni David Dreyer  
oder Worminghausen, soll dessen Ei-  
genthumsfreie jedoch Contributionspflich-  
tige Stette Nr. 51. im Ellerbusch Bauer-  
schaft Oberbeck wozu ein Wohnhaus, et-  
was Holzwaech, ein Kamp von Sechs  
Morgen und ein Garten von einem Wor-  
ger Landes gehören, meistbietend verkauft  
werden. Die Stette mit Zubehörungen ist  
zu 605 Rtl. angeschlagen, und es müssen  
davon an Contribution, Markengeld und  
anderen Abgaben jährlich 7 Rthl. 17 ggl.  
4 pf. entrichtet werden. Die Kauflustigen  
können sich in Termino den 30ten März k.  
F. auf der Gerichtsstube zu Ahlenburg mel-  
den, die Bedingungen vernehmen, und dem  
Befinden nach, auf das höchste Geboth,  
den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden  
alle hiesigen, welche an der Stette oder  
deren bisherigen Besitzern aus irgend ei-  
nem Grunde Ansprüche zu haben vermei-  
nen, hiemit verabladet, in dem angeseh-  
ten Termino ihre Forderungen zu liquida-

ren und zu erweisen oder zu gewärtigen, daß sie an den aufkommenden Kaufgeldern keinen Theil nehmen, sondern an das übrige etwaige Vermögen ihres Schuldner verwiesen werden sollen.

Gericht Leer den 24ten Novbr. 1800.

**E**s soll die, dem Commerzianten Weckmann zughörige leibsfreye Etette zu Nehme ad instantiam Creditorum in Terminis den 13. Jan. 17. Febr. und 3ten März künftigen Jahrs öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu dieser Etette gehört, außer dem, auf 525 Rtl. taxirten Wohnhause, Backhause und Garten

1. der sogenannte Eitelhensche Kamp von 3 Morgen, so nach Abzug derer davon gehenden Prästandrum auf 448 Rtl. 8 ggl.

2. der Kamp an der Weeser von 2½ Morgen, so zu 335 Rtl. 8 ggl.

3. der Kamp auf dem Domhofs von 2 Morgen so zu 76 Rtl. 8 ggl. und

4. 2 Morgen Saatland bey der Lehmkuhle, so zu 156 Rtl. taxirt worden.

Kauflustige werden daher eingeladen, in besagten Terminen sich Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einzufinden, und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann der Besizbietende in ultimo terminis dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen hat, wobey zugleich alle diejenigen, so an vorbeschriebenen Grundstücken Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, zur Angabe und Rechtfertigung derselben bey Strafe der Abweisung auf besagte Tagefahrten hierdurch verabladet werden.

Eian, Westo den 6ten Decbr. 1800.

Königl. Preuß. Justiz Amt Stube.  
Auf Antrag des Rentanten der Marien Kirche zu Minden, als ingrosirten Creditoris, soll das dem hiesigen Bürger und Kleidermachermeister Weinmann zugehörige in der Thonstraße sub Nr. 153. belegene Bürgerhaus nebst dem damit untzertrennlich verbundenen Bergkellen und Kupfries, Gerechtsamen auch Kirchenstän-

de und Begräbnisse, wovon das Haus zu 703 Rtl. 10 gr. 6 pf. durch Sachverständige veranschlagt ist, öffentlich meistbietend verkauft werden. Alle diejenigen welche dieses Haus und übrige Immobilien zu kaufen Lust haben solche zu besizzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden daher hierdurch aufgefordert, sich in dem zum Verkauf dieser Grundstücke auf den 3ten März d. J. früh 10 Uhr am Rathhause angeordneten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Es dient den Kauflustigen dabey zur Nachricht, daß auf die nach Verkauf dieses Licitations Termins etwa einfallende Gebote nicht reflectirt werden wird.

Lübbecke am 10ten Januar 1801.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath  
Sondbruch. Kind.

Schliffenburg. **E**s soll im Wege der Execution die zu Leerfemans Etette Nr. 39. in Schliffenburg gehörende, und zu 189 Rthl. 8 ggl. taxirte Scheune am Hünerberg in Terminis den 10ten April d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher in diesem Termine Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden, und auf das beste Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an diese Scheune dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Verlust derselben, spätestens in bemeldeten Termine an- und auszuführen. Am 2ten Martii dieses Jahrs und folgenden Tagen jedesmal um 2 Uhr des Nachmittags sollen hieselbst in der Verhauung der Frau Coadjutorin Prinzess in von Nassau Weilburg Hochsässl. Durchl. allerley in sehr gutem Stande sich befindende Meubles und Hausgeräthe, als sehr schönes Silberzeug, Sinn, Feuer, Messing, Betten und Bertestellen Leinen und Drell, Nagelhäumen und andere Schränke,

Commoden, Koffers, Spiegal, Stühle, Tische, Porcellain und Glas, wie auch eine vierstüchtige sehr schöne Gutsche und eine halbe Chaise nebst mehrere andere Sachen meistbietend gegen gleich zu erlegenden baare Bezahlung in groben Cour. verkauft werden, welches hiemit bekannt gemacht wird, damit sich Kauflustige zur bestimmten Zeit einzufinden haben.

Fürstl. Abtey. Herford den 20ten Jan. 1801.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.

Hartog. Lüttger.

**N**achstehende zum Hebrockschen Nachlass gehörende beyden Gärten, als

1. ein am Wertherschen Wege belegener Garten, so 1 $\frac{1}{2}$  Spint groß, und zu 210 Rtl. abgeschätzt ist,

2. ein Garten am Nachtkampe unterm Johannisberge belegen 1 Spint groß und zu 115 Rtl. gewürdigt, sollen zum an derweitigen öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein Biethungs-Termin auf den 1ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angeordnet worden; so wird solches dem Kauflustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle Hebrocksche real Prätendenten auf den besagten Termin zur Angabe ihrer etwaigen Ansprüche bey Strafe ewigen Stillschweigens edictaliter verabladet. Vielefeld im Stadtgericht den 23ten Jan. 1801.

Wubben.

Hoffbauer.

**A**mt Ravensberg. Am Donnerstags den 26ten Febr. soll in der Stadt Halle in der Behausung des Herrn Senatoris Müller verschiedene Kleidung, Wäsche und Hausrath, ingleichen das vollständige Arbeitsgeräth eines Goldschmiedes und ein Vorrath bereits verarbeiteten Silbers meistbietend verkauft werden. Die Kauflustigen haben sich daher gedachten Tages Morgens 9 Uhr zu diesem Verkauf daselbst einzufinden.

Räder.

### 5. Adjudication.

**D**er freie Colonus Aduniesmeyer Nr. 12. zu Oberlabbe hat von seiner Stette 3 Morgen Saatlandes an den Colonum Hdlter Nr. 21. zu Eikhors laut Kaufbrief vom 20ten May 1792. für 600 rthl. verkauft. Sign. Hansberge den 5. Febr. 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Schrader.

### 6. Ausbietung.

**Z**um Reparaturbau der Weeserbrücke werden erfordert

1. 33 Stück Eichenhölzer 24 Fuß lang, 9 und 10 Zoll im Quadr. stark.

2. 200 St. Eichenbälzer 12 F. lang, 9 und 10 Z. im Quadr. stark.

3. 160 St. Eichenhölzer 12 F. lang, 8 und 9 Zoll im Quadr. stark.

4. 7600 □Fuß 33öllige eichen Bohlen wovon die kürzesten 6 Fuß lang und nicht schmaler als 1 Fuß 2 Zoll (die Wahn- oder Schiefkanten ungerechnet) seyn müssen.

Der letzte Ablieferungstermin dieses Holzes und der Pöste ist spätestens der 30. Apr. d. J. an der Weeserbrücke bey Minden, jedoch mit der Bedingung, daß wenn bis zum 15. Apr. d. J. eine Abänderung in der Länge oder Stärke des Holzes und der Pöste gemacht werden sollte sich der Lieferant dieses gefallen lassen muß.

Wer nun unter vorstehenden Bedingungen Lust hat diese Holzlieferung zu übernehmen, der kann sich den 21ten Februar Morgens um 9 Uhr bey dem Landbaumeister Junck in seinem Hause melden, und hat der Benigstfordernde den Zuschlag zu erwarten.

Minden den 18ten Januar 1801.

### 7. Sachen zu verpachten.

**D**a die Verpachtung der Einnahme der Urtziese und Wege-Gelder sich mit dem Ausgange des August dieses Jahres (Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 6. der Mindenschen Anzeigen.

endiget, so soll dieselbe am 4ten May a. c. anderweit öffentlich meistbietend auf 4 Jahre verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber früh um 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und gegen das höchste Gebot, nach bestellter Caution auf 300 rthl. hoch, unter vorbehalt Königl. allerhöchster Approbation, den Zuschlag erwarten können. Minden den 4ten Febr. 1801.

Director Bürgermeister und Rath alhier.  
Schmidt Nettesbusch.

Da sich zu dem in dem 4ten Stück der diesjährigen Anzeigen zur Vermietung ausgetretenen Dieb. Meyerschen Hause am Kleinen Domhose in der Burg genannt, im angeordneten Termin kein annehmlicher Liebhaber gemeldet, so ist anderweit Terminus licitationis auf den 17. Febr. angelegt worden und können diejenigen welche das Haus auf mehrere Jahre zu mieten Lust haben sich alsdann auf der Gerichtsstube einfinden. Minden am 6. Febr. 1801.

Abschiff.

Von den Dopschen Grundstücken welche zufolge der in dem 3 und 4ten Stück diesjähriger Anzeigen in Termino den 31. Jan. dieses Jahres meistbietend vermietet werden sollen, ist ein Garten vor dem Marien Thore in der Schlagbaumstraße und ein Garten vor eben dem Thore im Rosenthal nicht zugezogen, und daher zur anderweitigen Licitation Terminus auf den 17ten Febr. Vormittages um 10 Uhr angelegt worden. Die Liebhaber können sich also an diesem Tage auf der Gerichtsstube einfinden und gegen ein annehmliches Gebot den Zuschlag gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 6ten Febr. 1801.

Abschiff.

Minden. Es sollen am Freytag den 13ten Febr. alhier auf dem Rathhause Vormittages um 10 Uhr ein Garten vor dem Rulthore am Steinwege bey der Buchhändler Herr Körber hithero in Miethe gehabt, desgleichen ein Stück Land am Steinwege 75 Schritt lang und 10 Schritt breit welches derselbe gleichfalls in Miethe gehabt, meistbietend von neuen verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber einfinden wollen.

Franke

Rendant des Weysenhauses.

By Herr Caden im Bremer Schlüffel am Marien Thore sind schöne bequeme und mit einer guten Aussicht versehene Zimmer mit oder ohne Möbeln für unverheyrathete Personen zu vermieten, auch ist ein sehr bequemer Pferdestall dabey zu haben. Minden den 5ten Febr. 1801.

Cade.

### 9. Notification.

Da die Veranlassung warum der Nordhemmer und Stemer Zehnte anderweit zur Licitation ausgesetzt und dazu ein Termin auf den 23ten Febr. 1801 angelegt nunmehr gehoben worden ist, so wird hiemit bekant gemacht daß der erwähnte Termin wieder aufgehoben sey. Minden am 27. Decbr. 1800.

Dom Capitul alhier.

Der freye Colonus Wbag sub Nr. 15. Bauerschaft Wälpke und der an das Guth Uhlenburg eigenbehörige Colonus Brinkhenrich Nr. 18. Bauerschaft Dehme sind für Verschwender erklärt worden; wer ihnen von jetzt an borgt, hat keine Wiederbezahlung zu hoffen.

Sign. Hausberge den 30. Jan. 1801.

Königl. Preuss. Amt.

Schmidt.

**I**n Convocations-Sachen der Brand-  
herrschaftlichen Creditoren, Nr. 193. in Hülfe  
soll in Termino den 17ten Febr. ein Abweis-  
sungs-Erkenntniß auf hiesiger Antestube  
publicirt werden, welches hieburch einen  
jeden dabey interessirten zur Nachricht und  
um der Publication bezzuwohnen bekannt  
gemacht wird.

Sign. Petershagen den 18. Jan. 1801.  
Königl. Preuß. Justizamts,  
Becker. Göcker.

### 9. Sachen so zu verkaufen.

**B**ey Lucas Heyman in Petershagen sind  
50 Stück Schaffelle zu verkaufen, die  
Liebhaber dazu müssen sich in 14 Tagen  
melden, sonst solche außer Landes ver-  
schickt werden.

**E**s sind in dem Kohlenbergwerk zu Lo-  
renberg, bey Bielefeld, genannt  
Friedrich Wilhelms Glück, 8 oder 10  
Kuren freywillig zu verkaufen. Diejeni-  
gen so Neigung dazu haben, belieben sich  
deshalb an den Küster Herrn Hölter in  
Behrter, bey Bielefeld, in porto freyen  
Briefen zu melden.

**A**m Montag den 16ten Febr. sollen ein-  
ige 30 Dröbst extra guten 11 bis 12  
Grad haltenden ausländischen Kornbrandt-  
wein, in der Behausung des Gastwirths  
Abler zu Steinbitde im Embs-Lande und  
und zwar nahe an diesem Flusse, bey ein-  
zelnen Dröbst mehrbietend gegen baare  
Bezahlung, in Pistolen zu 5 rthl. ver-  
kauft werden. Kauflustige wollen sich am  
erwähnten Tage Morgens 9 Uhr daselbst  
einfinden.

Starcken.

**B**ey Hemmerde, angekommen große  
weiße breite Frankfurter Schwerts-  
Nietbohnen 2 Pf. Große frühzeitige weisse,  
rothe und gelbe Krupbohnen 8 Pfund.  
Weiße Magdeburger Bohnen 10 Pf. für  
1 Rthl. nb. wenn damit gedienet seyn mög-  
te, wolle Benötigtens bald abfordern las-  
sen weil der Vorrath nicht groß.

### 10. Avertissements.

**E**s ist am 17ten dieses ein Vorgang all-  
hier gewesen, worüber die Menschheit  
weint, und den jeder rechtschaffene Mann  
beklagt, indem man Eingriffe allhier be-  
gangen, die kein rechtschaffener Mann  
würde unternommen haben.

Ich bin zu sterbend, um die Frevelthat  
dem Publico documentirt vorzulegen.  
Jeder ehelichende Mann wird nähere  
Erläuterung wünschen, und kann solche er-  
halten von meinem innigst geliebten ange-  
nommenen Sohn und Neven den Königl.  
Preussischen Lieutenant im Grenadier Bat-  
taillon von Sobbe zu Herford, Alexander  
von Ledebur.

Genß August von Ledebur  
Königlich-Großbritannischer und  
Kurfürstlicher Braunschweiger  
Lüneburgischer Cammerer.

**A**rensborst bey Romte im Hochstift De-  
nabruck den 26ten Januar 1801.  
Guth Eisbergers Hof-Diener  
Am 18ten Febr. 1801. Ge-  
hen zwei Lehrlinge der Gärtneren nach ge-  
endigten Lehrjahren von hier ab, deren Stel-  
len wieder besetzt werden müssen. Wer  
also Lust hat, allhier die Gärtneren von  
aller Art zu erlernen, meldet sich zeitig bey  
den Gärtner Kaufholz, und schließet mit  
selben den Lehr-Contract. Freie Kost  
und Wohnung wird dem Lehrlinge vom  
Guthe zu Theil.

### 11. Capitalis so auszuleihen.

**D**a im Monat May bey denens Milden  
Instituten Geise und Nicolay ein Ca-  
pital von 3000 Rthlr. eingehen wird, wels-  
ches zu anderweitigen Belegung in Hän-  
den, oder in Einzeleu, jedoch nicht unter  
500 Rthlr. gegen Hypothecarische Sicher-  
heit und zu 4 Proc. bey den Armenprovi-  
sor Brauns zu erfragen ist.

### 12. Geburts-Anzeige.

**D**ie am heutigen Tage glücklich erfolgte  
Niederkunft seiner Frau mit einem

Knaben macht seinen auswärtigen Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst bekannt, Herford den 5. Febr. 1801.

### 13. Todesanzeige.

Mit tief gerührtem Herzen machen wir unsern Verwandten und Freunden den Tod meines theuren Mannes und unserm zärtlich sorgenden Waters, des Stiftes-Untermanns Greiff zu Keeden bekannt. Er starb am 20ten Jan. im 71sten Jahr an einem Gallenfieber. Auch ohne Denkwürdigkeiten sind wir versichert, daß alle, welche diesen Rechtschaffenen und Wiedererkannten, unsern Schmerz über seinen Verlust gerecht finden, und uns Ihre Theilnahme nicht versagen werden.

Keeden den 30sten Jan. 1801.

Wermittwete Greiff,  
geb. Degen und sämtliche  
liebe Kinder.

Gestern, Abends um 8 Uhr, trennte mich der unerbittliche Tod von meinem geliebten Gatten, den hiesigen Apotheker Carl Ludwig Langen in einem Alter von beynahe 43 Jahren. Nur 4 Jahre lebte ich an seiner Seite in den glücklichsten ehelichen Verhältnissen, daher empfinde ich diesen Verlust tief. Auch die hiesigen und benachbarten Einwohner bedauern seinen zu früh'n Tod, da er ihnen so gern und ohne Eigennutz mit seinen geringen medizinischen Kenntnissen — vorzüglich während der letzten Ruhepoche — bestand, und es fast nicht zu bezweifeln ist, daß er den Grund zu seiner tödtlichen Krankheit, der Lungenfucht, dadurch legte, daß, als er gleich Anfangs selbst mit der Ruhr in einem sehr heftigen Grade befallen wurde, diese zu sehr vernachlässigte und andere davon zu befreien.

Oldendorf unterm Limberge am 31. Januar 1801.

Wermittwete Langen,  
geb. Engelsbrecht.

### 14. Ein Wort des Dankes zum Abschiede an meine Westphälische Freunde und Gönner.

Wer auf des Lebens Labyrinthwegen,  
Dem Pilger freundlich blickt, die Hand  
Ihn lächelnd deut,  
Und liebevoll ein Blümchen streut,  
Dem bleibet fern und nah des Dankes bester Segen

Für Freundschaft, Edelmut und  
Menschenhülfe geweiht.  
So fühl' mein Herz für Euch! So  
dankt es Euch im Stillen,  
Werbete: jedes Glück, gastfreundlich  
mir gewährt: —

Lebt wohl! Gedenket mein! Der Himmel  
wird erfüllen

Den Wunsch, den dieses Herz stets dankbar für Euch nährt.

Minden den 10ten Febr. 1801.

C. v. Banderer geb. v. Frankst.

### 15. Aufgäbe zu Nr. 5. und

neue Aufgäbe.

1. Das Mädchen war 15 Jahre alt.

2. Das Stück Leinen hatte 80 Ellen.

3. W hatte 36 Hfl. im Beutel.

Ein Bauer will seine Schaafe, 219 an der Zahl, unter sich und seinen 7 Söhnen vertheilen, so, daß die drei ältesten, nur halb so viel, als die drei drauf folgenden bekommen, der jüngste aber, die Hälfte des Restes; gäbe er diesem nun auch noch den 2ten Theil, von der ihm übrig gebliebenen Hälfte, so hätte er eins mehr als die 6 andern Söhne zusammen.

Wie müssen sie vertheilt werden?

Minden am 4ten Febr. 1801. U. —

Beantwortung der Aufgäbe in No. 4.

1. Anfangs hat A 33, B 17, C 9 D 5 und

2. zuletzt hat jeder 16 Hfl. gehabt.

Minden den 30ten Januar 1801.

Lohmeyer,  
Lehrer im Waisenhanse.

## Ueber die Kuhblatterimpfung.

(Aus dem Braunschweigischen Magazin.)  
 Von den Herren Professoren Wiedemann,  
 Noose und Himm.

(Fortsetzung.)

Bei einem großen Theile der hiesigen Einwohner haben wir eine sehr günstige Stimmung für die Kuhblatterimpfung gefunden. Gänzlich aus eigener Ueberzeugung haben mehrere Aeltern die Impfung ihrer Kinder von uns gefordert, ehe wir noch uns selbst zu ihr entschlossen und Impfmaterie in Händen hatten. Wir haben mit unsern eigenen Kindern den Anfang gemacht, in diesem ersten Monate schon drei und zwanzig Impfungen gemacht, und weit größer würde die Zahl schon seyn, wenn es uns Anfangs nicht noch an der nöthigen Menge Impfmaterie gefehlt hätte. Jetzt fehlt es uns nicht mehr daran, und wir haben auch bereits den Herren Hofräthen Sommer und Müller davon mitgetheilt. Es leidet gar keinen Zweifel mehr, daß die Impfung ihren Fortgang hat. Aber zum Theil wünschen wir der Unentschlossenheit mancher Aeltern abzuhelfen, die bei der noch immer hier nicht aufgehenden Blatternepidemie Leben und Gesundheit ihrer Kinder in Gefahr setzt, zum Theil wollen wir hier öffentlich uns über einige Einwürfe erklären, welche uns zu lästig und zum Theil zu ekelhaft werden, privatim so oft anhören und widerlegen zu müssen. Folgende sind alle, die bis jetzt gemacht sind:

1. Man hat noch zu wenige Erfahrung.

— Hierauf liegt die Antwort in der vorangeschickten Geschichte dieser Impfung. Es existiren wenigstens schon 10000 Beobachtungen dieser Krankheit, die in verschiednen Ländern von verschiedenen Männern gemacht, und wechselseitig mitgetheilt sind.

Auch darüber, daß die nächstergänglichsten Kinderblattern nicht angestecht haben, existiren schon wenigstens 5000 Beobachtungen. Großentheils sind sie in England gemacht, aber zum Theil auch in unsrer Nähe, in Hannover, Halberstadt etc. (Auch wir werden hier Gegenversuche mit nächstestiger Impfung der Kinderblattern anstellen, und treuen Bericht des Erfolges abfassen; hierüber verstreichen aber noch mehrere Wochen; und manche Vorurtheile bedürften einer frühern Berichtigung.) Die zu geringe Erfahrung liegt also nur an demjenigen, der sie einwendet, weil er nicht Lust oder Gelegenheit hatte, sich gehörig zu unterrichten.

2. Die Erfahrungen sind noch zu wenig, sind nur einige Monate erst alt. Die Nichtigkeit dieses Einwurfs beweist gleichfalls die Geschichte dieser Erfindung. Seit einem Menschenalter haben die englischen Pächter schon beobachtet, daß die Kuhblattern vor den Kinderblattern sichern. Man hat Leute mit Menschenblattern geimpft, die vor 37, 38, 53 Jahren die Kuhblattern gehabt hatten, und vergebens. Also die Kuhblattern schützen nicht bloß auf ein Paar Jahre vor den Kinderblattern.

3. Wir können es wenigstens noch ein Paar Jahre erst mit ansehen, und verlassen lassen. Hier könnte man nun wohl fragen, wie vielen Erfahrungen. Aber 5000 und 15000 es denn noch bedürfte für solche Zweifler, oder Unentschlossene. Und hätte Jeder so gedacht bei der Impfung der Kinderblattern, so wäre auch sie nie in Gange gekommen, und Millionen, die sie erhalten hat, hundertten längst im Grabe. Oder giebt es Einzelne, von denen man fordern könnte, daß sie mit ihren Kindern und Kindern zum gemeinen Besten experimentiren sollen?

Die Fortsetzung künftig.

1788



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 16. Februar 1801.

## 1. Publicanda.

Nach bekannter Verfassung darf bey den, mit den Posten zu versendenden Geldern, niemals Gold und Courant im nemlichen Beutel oder Behältniß zusammen gepackt werden, und zwar aus dem sehr natürlichen Grunde, weil bey eintretendem Manquement, das Gewicht die Entscheidung geben soll, jedoch dieses, bey Zusammenpackung so ganz verschiedener Münzsorten nicht thunlich ist.

Da gleichwohl aber jene Vorschrift bishero nicht überall beobachtet, sondern im Publicum zum Theil die unrichtige Vermuthung gehegt worden, als ob Unwillfährigkeit oder Zundthigung von Seiten der Postämter zum Grunde liege, wenn dergleichen zusammen gepackte Gold- und Silbermünzen nicht zur Postversendung angenommen werden wollen; so wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß jedermann, der, an einen Empfänger, zu gleicher Zeit Gold und Silbergeld, mit der Post abzusenden hat, solches nicht zusammen vermischen, sondern für eine jede dieser beyderseitigen verschiedenen Münzsorten, sich eines abgesonderten Behältnisses bedienen müsse.

Berlin den 26. Jan. 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten  
Special Befehl. Schulenburg.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden,  
König von Preußen etc.  
Unsere etc.

In dem Edikte vom 26ten Jul. 1756., worin das Vorzugsrecht der Fabrikanten in dem Vermögen der Kaufleute, in Absicht der den letzteren auf Credit gegebenen Waaren, in sofern solche noch in natura vorhanden sind, zuerst verordnet worden, ist die Führung ordentlicher Abrechnungsbücher zur Conservation oder Erlangung dieses Vorzugsrechts nur von solchen Fabrikanten verlangt worden, welche keine Kaufleute sind, und also keine kaufmännisch eingerichtete Handlungsbücher führen. Bey Uebertragung dieses Edikts in die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. S. 338. ist der Unterschied zwischen Fabrikanten, welche Kaufleute, und solchen, welche keine sind, übergangen, und daher von einigen Gerichten den Fabrikanten, welche zwar kaufmännisch eingerichtete Bücher, aber außerdem nicht noch besondere Abrechnungsbücher geführt haben, dieses Vorzugsrecht bezweifelt worden. Eine doppelte Buchführung ist durch die allgemeine Gerichtsordnung keinesweges beabsichtigt, und ist auch mit dem Gange der Geschäfte bey großen Fabriken so unverträglich, als sie überhaupt unnöthig

und bey Versendung von Waaren an entfernte Orte, fast ganz unmöglich ist.

Es wird daher der allegirte §. 338. des 30. Tit. I. Th. der allgemeinen Gerichtsordnung dahin declarirt und resp. ergänzt:

Daß bey solchen Fabrikanten, welche kaufmännisch eingerichtete Bücher führen, diese Bücher die Stelle der dort vorgeschriebenen Abrechnungsbücher vertreten und eben sowohl als die letztern, das Vorzugsrecht derselben, wegen der den Kaufleuten auf Credit gegebenen Waaren begründen können.

Sind euch ic. Berlin den 19. Jan. 1801.

A. S. B.

Rekt. Goldbeck. Struensee. Thulmeier.  
Massow. Arnim.

Das Färben, Versilbern und Vergolden der Spielsachen ist schon längst der Gesundheit der Kinder äußerst nachtheilig gehalten, wenn es nicht mit unschädlichen Farben und ächtem Plattgolde und Silber geschieht. Letzteres aber steht nicht durch alle Aufsicht zu bewirken. so lange noch fremde Waaren und Sachen der Art eingeführt werden dürfen.

Um also dem Uebel ganz abzuhelpen, die Gesundheit der Kinder vor aller daraus entspringenden Gefahr zu sichern, und der Gewinnsucht keinen Ausweg zu lassen, haben Sr. Königl. Majestät in Gemäßheit des anhero erangenen Rescripts b. d. Berlin den 28. Novbr. a. e. ein Verbot alles gefärbten, vergoldeten und versilberten Spielzeuges aus der Fremde, nöthig gehalten, und dabey verordnet, daß

1. vom 1. Aprill 1801. an, keine Nürnberg'er oder andere ausländische, eben so wenig die aus den Fürstenthümern Ansbach und Bayreith kommenden Spielsachen von Holz, Zinn, Blei oder einer thonartigen Masse eingehen dürfen, in sofern sie vergoldet, versilbert oder bemahlt sind.

2. Daß kein einländischer Drechsler und Zinngießer bey Verfertiigung jener Spielsachen, so wie kein Conditor und Honigkuch-

ler zur Anfertigung seiner Waaren des unächten Schaums oder Metallgoldes, des Schaum: Silbers und nachstehender Farben, als: Mennig, gemeiner Mahler: Zinnober, Schmalter, Königsblau, Bergblau, Rauschgold, Operment, Königs gelb, Mineralgelb, Bleigel, Kastlergelb, Neapelgelb, Gummigutte, Grünspan, distillirter Grünspan, Mineralgrün, Scheelschesgrün, Bremergrün, Brauschweigergrün, Bleiweiß, Kronenweiß, Schieferweiß, Berliner weiß, sich bey Strafe der Confiscation und Zehn Rthlr. Geldbuße oder 14tägiger Gefängniß, bediene, noch irgend jemand

3. bey gleicher Strafe die ungefärbt eingehende Spielsachen mit dergleichen Gold, Silber oder Farben, verzere. Hiernach hat sich also das Publikum zu achten.

Sign. Minden den 20. Decbr. 1800.

Kbn. Pr. Krieger und Domänen-Cammer.  
Haß. Bacmeister. Meyer.

Da den bereits öffentlich bekannt gemachten Verboht zuwider, keinen Kummer und Unrath unmittelbar vor der Stadt an den Thoren abzuwerfen, sich dennoch einige Einwohner beygehen lassen solches zu übertreten, so wird dieses nochmals wiederholet, damit niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, vielmehr für Strafe sich zu hüten habe.

Minden den 6. Febr. 1801.

Magistrat alhier.

Schmidts. Nettesbusch.

## 2. Citationes Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Euch, dem Färber Johann Christian Katzenbracker, daß Eure Ehefrau Catharine Christine, geborne Wundermann zu Bloztho, wider Euch angezeigt, daß Ihr dieselbe bereits vor 6 Jahren verlassen, und, ohngeachtet selbige an Euch nach Amsterdamm, wegen Eurer Rückkehr, geschrieben, dieser Brief unbeantwortet geblieben, und

überhaupt Ihre keine Nachricht von Euch gegeben habt, weshalb Eure genannte Ehefrau nunmehr unterm 20ten Noobr. 1800. die Ehescheidungsklage wider Euch erhoben, und auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat. Da diesem Gesuche nun deferirt worden, so werdet Ihr, der Johann Christian Kattenbracker, hiermit aufgefordert und angewiesen, Euch in hiesiger Provinz wiederum einzufinden, und Euch wegen Eurer bisherigen Entfernung von Eurer Ehefrau zu verantworten, als wozu Terminus auf den 30ten May 1801. vor dem ernannten Deputato Auscultator von Vos angefest ist. Solltet Ihr in diesem Termine aber nicht erscheinen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bösslichen Verlasser Eurer Ehefrau werdet angesehen, und, dem zufolge, die Ehe getrennt, und Eurer Ehefrau die anderweite Verhey-rathung wird nachgelassen werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation 4 mal, ausgefertigt, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken, theils allhier bey der Regierung und dem Amte Blotho affigiren zu lassen.

So geschehen Minden den 6. Febr. 1801.  
Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.

v. Arnim.

Den ausgetretenen Cantonisten der Stadt Herford, als:

Franz Stohlmann von nr. 14. Henrich Otto Heide nr. 34. Ernst Friedr. Gresselmeier nr. 40. Johann Friedr. Grabbert nr. 93. Carl Friedr. und Friedr. Wilhelm Brandt nr. 144. Johann Friedr. von der Heide nr. 154. Bernhard Henrich und Friedr. Wilhelm Schrewe nr. 180. Joh. Christian Hufemann nr. 184. Lorenz Tehef nr. 195. Joh. Henr. Kottmann. nr. 197. Ludwig Klopffmann nr. 182. Hartwig Henr. Landgraf 232. Ernst Henrich und Johann Christian Lücke nr. 232. Joh. Conrad Scheffer nr. 236. Anton Adolph und Franz Adolph Böckenbrink nr. 277.

Arnold Friedr. Stegemann nr. 300. Joh. Fried. Stebefeder n. 309. Engelbert Schierbaum nr. 342. Paul Schwarze nr. 314. Johann Christian und Joh. Friedr. Böcker nr. 369. Johann Engelbert Honäus nr. 394. Hieronimus Henrich Stegemann nr. 445. David Henrich Fernis von nr. 533. Johann Christian und Hermann Henrich Krollmann nre 557. Friedrich Feier nr. 654. Johann Friedrich, Jobst Henrich und Gottfried Wilhelm Stute von nr. 730. Johann Henrich Kewe von nr. 734. Christoph Biermann nr. 756. Johann Friedr. Vdgemann 760. Johann Henr. Vdgemann nr. 763. Bernhard Friedr. und Zacharias Paase nr. 788. Gottfried Eu siel nr. 704. Joh. Gottlieb Lockhauserbäumer nr. 795.

Aus der städtischen Feldmark.

1. Bauerschaft Verg.

Johann Dietrich Helgenböcker von nr. 3. Joh. Henrich Wollbrinck nr. 10. Christoph Florenz Frentrup nr. 17. Friedrich Arnhölder nr. 18. Johann Henrich und Joh. Friedrich Nottbrock nr. 22. Caspar Henrich Wollbrinck nr. 22.

2. Neustädter Bauerschaft.

Friedrich Henr. Nebelsiel von nr. 16.

2. Rodewicher Bauerschaft.

Casper Henrich Sieckermann von nr. 4. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci Camera gegen sie die Confiscationsklage erhoben und auf ihre Edictal Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden, so werden dieselben hierdurch citirt, in Terminus den 9ten May a c vor dem Referendario Willmanns, des Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Regierung persönlich zu erscheinen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, auch ihre Rückkehr in die königl Erblande, glaubhaft nachzuweisen.

Werden dieselben dieses aber spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß sie als treulose Unterthanen ihres jetzigen und künftige

gen, ihnen etwa durch Erbschaften anfallenden Vermögens, für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bei hiesiger Regierung als bei dem Magistrate zu Herford affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern und den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden.

Gegeben Minden, am 12. Jan. 1801.

Königl. Preuß. Minden & Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

**D**ie verw. Commerzienrätthin Klebang hat wider die Erben der ehemaligen Handlung Zeeger van Soon et Zoon zu Amsterdamm eine Entschädigungs-Klage auf 13375 Fl. 3 St. holl. angestrengt, welche aus einem Commissions-Geschäfte vom Jahr 1759 über 30 Last Waijen herrühret, durch Arrestschlag und Cautio de Judio sibi bey unserm Foro begründet, und aus der Vorzeit her noch unbeeidigt ist.

Da wir nun zur Beantwortung dieser Klage und Instruktion der Sache einen Termin auf den 20. April 1801 Morgens um 9 Uhr vor dem Deputato-Herrn Stadt-Justizrath Rindfleisch auf dem Stadtgerichtshause angesetzt haben, so werden die unbekanten Erben und Erbnehmer der besagten ehemaligen Amsterdammer Handlung unter der Firma Zeeger van Soon et Zoon hiedurch edictaliter ein für allemal und peremptorie vorgeladen, sich in dem anstehenden Termin entweder persönlich einzufinden, oder durch einen mit gehöriger Information und Vollmacht versehenen Mandatarium wozu ihnen die Justiz-Commissarien Sommerfeldt Trauschle, Köppl, Hoffmeister, und die Justiz-Commissionsräthe Weiß, Schulz und Treuge vorgeschlagen werden, vertreten zu lassen, widrigenfalls nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung P. 1. lit. 6. S. 14. bey ihrem gänzlichen Ausbleiben der Klage für eingeräumt angesehen, und darauf

was rechtlich in Contumaciam gegen sie erkannt werden wird. Sig. Danzig den 4. Novbr. 1800.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

**A**uf Befehl hochfürstl. Regierung in Rinteln soll bey hiesigem Amte ein neues Hypothequenbuch errichtet werden. Es werden daher alle diejenigen, welche auf gerichtliche Verbriefungen im Amte Uchte Gelber ausgeleihen haben, hierdurch öffentlich verabredet, binnen drey Monathen und zwar vor den 22. April h. a. ihre in Händen habende Instrumente bey Amte vorzuzeigen und solche in das zu errichtende Hypothequenbuch ingrossiren zu lassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß bey nachherigen Verschreibungen darauf keine Rücksicht genommen, sondern solche als bloße Handscheine angesehen werden sollen. Dem wird zugleich bekannt gemacht, daß zu diesem Geschäfte, wöchentlich 2 Tage, als Mittwochen und Sonnabend festgesetzt sind, und daß an andern Tagen keine Ingressationen vorgenommen werden. Decretum Uchte den 22ten Jan. 1801.

Fürstl. Hessisches Justiz Amt

J. H. Müldner.

**U**nter dem 29. Septbr. 1799. sind dem bey dem Königlich Preussischen Artillerie Train dormalis angestellten Sattler Koch und dessen Ehefrau gebohrne Bierdemann, Schulden halber verschiedene Effecten mit Arrest bestrickt worden. In dem zur Justification des Arrests angesetzten Termin, ist für die Impetraten ein Anwalt erschienen. Nachdem derselbe aber unter dem 12ten huj. ad protosolum erklärt hat, wie er den Aufenthalt seiner Gewaltgeber zu erfahren nicht im Stande sey, und daher auch die ihm geschene Aufsalagen nicht befolgen könne: Als wird gebachter Sattler Koch und dessen Ehefrau gebohrne Bierdemann hierdurch edictaliter verabredet, in Termino d. 23. März h. a. auf hiesiger Amtsstube des Morgens 9 Uhr

zu erscheinen und sich auf die gegen ihn angestellte Forderungen, so gewis vernemen zu lassen, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß dieselben für richtig angenommen, und zu Befriedigung der Creditoren, die mit Arrest belegte Effecten öffentlich verkauft werden sollen. Decretum Uchte den 22. Jan. 1801.

Fürstl. Hessisches Justiz Amt  
J. H. Mülbner.

### 3. Citatio Creditorum.

Der an das hochadliche Stift Quernheim eigenbehörige Colonus Anton Friedrich Niederhorst sub Nr. 32. in der Bauerschaft Muccum erklärt sich außer Stande seine andringende Gläubiger auf einmahl zu befriedigen und hat auf deren Convocation angetragen um sich mit ihnen wegen terminlicher Zahlung zu sehen.

Da nun dem Gesuche deferirt worden, so werden hiermit alle Gläubiger des gedachten Niederhorst aufgefordert, ihre Ansprüche in Termino den 2ten März c. auf der Amtsstube zu Bünde mit den gehörigen Beweismitteln unterstützt anzugeben und über die terminliche Zahlung sich zu erklären.

Die zurückbleibenden werden den sich meldenden nachgesetzt und haben dieselbe überdem zu gewärtigen, daß mit letztern über die Art und Weise wie Zahlung erfolgen soll allein tractirt werde. Bünde am Königl. Amte Limberg den 13ten Febr. 1801.

Lampe.

Die verderbliche Wirthschaft des Coloni Schröder im Dillenbrote und dessen angehäufte Schuldenlast hat die Elocation der Stette und Convocation der Creditoren nothwendig gemacht. Es werden demnach letztere hienit aufgefordert, ihre habende Forderungen in Termino den 26ten Febr. c. an der Amtsstube zu Hidenhausen so ohnfehlbar anzugeben, als die ausbleibenden zu gewärtigen haben daß

sie von der jetzigen Elocations-Masse gänzlich ausgeschlossen und erst alsdann wann die jetzt sich meldenden Creditores sämtlich befriedigt, zur Perception gelangen werden. Amt Enger den 21ten Januar 1801.

Conzbruch. Wagner.

Nachdem wider die Wittwe des Neuwohner Sander zu Südlennigern der Concurs eröffnet; So werden sämtliche Gläubiger hienit verabladet, ihre habende Forderungen in Termino Donnerstags den 26ten Febr. 1801 bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. Zugleich wird ein jeder gewarnt von der Gemeinschuldnerin etwas käuflich oder sonst an sich zu bringen, indem jeder acquitit zur ohn-entgeltlichen zurückgabe angehalten werden wird. Amt Enger den 13ten Decr. 1800.

Conzbruch. Wagner.

Es ist über das geringe Vermögen des Heuerling Christoph Kortekamp beyrn Colono König Nr. 1. Bauerschaft Grävingshagen der Concurs eröffnet.

Sämtliche Gläubiger werden daher hiedurch vorgeladen, ihre an den Kortekamp habenden Forderungen bey Gefahr der Abweisung in Termino den 20ten April curr. am Gerichtshause zu Bielefeld Vormittages 11 Uhr anzuzeigen.

Amt Heepen den 31ten Januar 1801.

Meyer.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger der verstorbenen Wittwe des Heuerlings Friderich Löwensteins in Bänkeishütten, über deren Nachlaß der Liquidations-Process eröffnet worden, werden hiedurch vorgeladen, ihre an den Nachlaß der gedachten Wittwe Löwensteins habende Forderungen in Termino den 20ten März c. bey Gefahr der Abweisung hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Amt Ravensberg den 9ten Jan. 1801.

Lüder.

## 4. Gerichtlicher Verkauf.

Da in dem am 22ten Januar a. c. zum Verkauf des den Kindern des Probstes und Landraths von Korff zugehörigen im Amte Ravensberg belegenen Gutes Halstenbeck nicht annehmlich gebothen worden, inzwischen aber auch schon wieder ein Nachgeboth erfolgt ist; so ist auf den Antrag der v. Korffischen Vormundschaft ein nochmaliger Termin zur öffentlichen Versteigerung des vorgedachten in der Graffschaft Ravensberg und dessen Amte Ravensberg belegenen adelichen Gutes Halstenbeck auf den 26 Martii a. c. auf hiesiger königlichen Regierung bezielet worden, wozu nicht nur alle und jede Käufstüchtige, sondern auch die sich im vorigen Citations-Termin eingefundenen Vicaranten hiermit eingeladen werden, und hat der Bestbiethende sodann zu erwarten, daß ihm nach vorher eingeholter Genehmigung des Pupillar-Collegii und des Hohen Justiz-Departement das Guth werde zugeschlagen werden. Uebrigens wird aus dem vorigen Publicando vom 12ten September a. pr. wiederholt, daß der Anschlag und die Charte vom Gute Halstenbeck bey dem Vordreyßig Weidens Kämper eingesehen werden kann.

Sign. Minden den 6ten Februar 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Auf Anhalten der Frau Salzfactorin Mosenbauern, soll deren an der hohen Straße sub Nr. 715. belegenes, mit bürgerlichen Lasten behaftetes Wohnhaus, nebst Zubehör und Hubeheil, freiwillig, meistbietend verkauft werden, wozu die Liebhaber in Termin den 28. Mart. a. c. Vormittages um 10 Uhr sich auf dem Rathshause einfinden können. Minden den 21. Januar 1801.

Magistrat allhier,

Schmidts. Nettebusch.

Auf Ansuchen des Fisci Camera, und nachdem das Vermögen des für todt erklärten Bürger Friedrich Gottlieb Röder und seiner ausgetretenen Edhne der Invaliden Cassé zuerkant ist, sollen zufolge Commissorii de 1. October c. folgende zu dem Röderschen Nachlaß gehörige Realitäten subhastiret werden.

1. Das bürgerliche Wohnhaus Nr. 427 an der Ritterstraße nebst dem hinter demselben belegenen kleinen Garten und Zubehör. In diesem Hause befinden sich zwey Stuben, fünf Kammern zwey Küchen und ein gewölbter Keller, uebst Bodenraum, und ist solches außer den gewöhnlichen und bürgerlichen Lasten, mit einer Abgabe von 12 Mar. Kirchengeld und 6 Mar. an Bevetorien onerirt und nach Abzug dieser Lasten mit dem Garten auf 693 Rthl. durch verpflichtete Taxatores gewürdiget.

2. Die dazu gehörige auf dem Rulthorschen Bruche No. 223. Hube auf 4 Rüche welches als Wiefwachs benutzet wird, mit gewöhnlichen Viehschatz und Hube-lasten beschauret und auf 360 Rthl. gewürdiget ist.

3. Ein Familienstand in der Martini Kirche No. 39, welcher auf 3 Rthl. 18 gr. taxiret ist.

Da nun hierzu Termini subhastationis auf d. 16. Januar d. 17. Febr. und d. 20. März 1801. bezielet sind; so werden alle qualificirte Kaufstiebhaber eingeladen, sich an besagten Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag nach Bestinden zu gewärtigen, da kein Nachgebot zugelassen wird. Auch können die Bedingungen und Taxen vorher an jedem Gerichtstage daselbst eingesehen werden.

Minden am Stadt-Gerichte den 20ten Novbr. 1800.

Alschoff.

Auf Ansuchen der verwittweten Frau Cammersecretären Wesseln sollen folgende derselben eigenthümlich zugehörige Immobilien:

1. Das ehemalige Stodieckische Haus

Nro. 403. auf der Rnthorschen Straße gegen dem Kloster über, nebst dabey befindlichen Hofraum, Stallung, Brunnen und geräumigen Hintergebäude, desgleichen der dazu gehörigen Hude von 4 Rube, auf dem Rnthorschen Bruche, welche bey der Theilung zu 3 Morgen 28 □Ruthen vermesset ist.

2. Ein in der Pöttcherstraße belegenes, von bürgerlichen Lasten freyes Haus, Hofraum und Stallung.

3. Ein Acker Zins und Zehntland in der großen Dombreden, bey dem Fischerstädter Bruche, freywillig subhastirt worden, da nun hierzu Terminus auf dem 3. März bezielet ist, so können sich die Kauflustigen am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden und auf das annehmlich höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 29. Jan. 1801.

Aschoff.

Auf Anhalten des hiesigen Bürgers Arnold Diederich Stuhr, sollen dessen nachstehende Grundstücke:

1. Dreß Morgen freies, jedoch mit gewöhnlichen Landsschaz beschwertes, vor dem Simeonsthore über der Koppel, zwischen Zochmus und Schönebaum belegenes Land,

2. Zweß Morgen daselbst in der Landmasch bey Heucken belegenes ganz freies Land,

3. ein vor dem Weeserthore zwischen Kloth und Haupt belegener, mit 20 Stück Obstbäumen versehener freier Garten,

in Termino den 27. dieses Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause freiwillig verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einfinden, und auf das höchste Geboth, nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers den Zuschlag gewärtigen können.

Minden den 12. Februar 1801.

Magistrat allhier

Schmidts. Nettebusch.

Auf Befehl Hochpreißl. Regierung, sollen nachstehende dem Herrn Salimens

balu-Inspector Allisch gehörige, der hiesigen Städtischen Jurisdiction unterworfenne Grundstücke, meistbietend verkauft werden.

a. Die sogenandte Gräven Flage vor dem Marien Thore, zwischen dem Steinwege, und dem Vertershäger Wege gelegen, welche jetzt zu Gartenland benutzt wird, und sowol Zehnts als Landsschazspflichtig ist. Die Größe derselben soll nach der Vermessung 2540 □Ruthen Rheinh. und nach der Abtretung 150 Aßtel enthalten, und der Wehrt davon 6000 Rthl. in Golde betragen, wobey noch bemerkt wird, daß über einen Theil der Flage, ein öffentlicher Fußweg geht.

b. Das sogenandte Schild zwischen der Brülmasch, der Weser, und dem Hude theil des Herrn Geheimen-Raths von Resdecker vor dem Fischer Thore gelegen, welches als Wiefewachs benutzt wird, und nach dem Stadt-Catastro 26½ Morgen, nach der Abtretung aber 30 Minder Morgen enthalten soll. Dies Grundstück ist Landsschazspflichtig, und mit 20 Scheffel Zinsgerste an die Domdechaney, und 4 Scheffel Zinsgerste an das hiesige Marien Stift belastet, und zu 4500 Rthl. in Golde gewürdiget.

Die Kauflustigen können sich dazu in Terminis den 18ten April, den 20. Junii und 29. Aug. a. e. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen, und ob die Grundstücke ganz, oder Theilweise subhastirt werden sollen, vernehmen, und auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle, und jede etwaige unbekandte Real-Prätendenten hiemit aufgefordert, ihre Gerechtsahme, und Ansprüche spätestens in dem leyten Termino anzuzeigen, widerigenfalls zu gewärtigen, daß sie das mit gegen den künftigen Käufer, und Weserger abgewiesen, und derselben verlustig erklärt werden sollen. Minden den 6ten Febr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Auf den Antrag des Bürger und Stellmacher Joh. Heinrich Keller soll gegen vor dem Fischersbore an der ersten PflanzstraÙe belegene mit 12 ggr. Canon an das Johannes Capitul und 2 mgr. Land- schatz beschwerter Garte in Termino den 24ten dieses freywillig subhastirt werden weshalb die Kauflustige hierdurch eingelas- den werden sich am besagten Tage Mor- gens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu erörtern und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen Minden am Stadtgericht den 13ten Febr. 1801.

Utschoff.

Weil auf den zum gerichtlich meistbie- tenden Verkauf ausgebotenen Huz- detheil der Madam Vbtgern im angestän- denen Licitat. Termino nicht annehmlich geboten ist; So ist auf Ansuchen der Eigenthümerin zur Fortsetzung der Subhas- tation anderweiter Terminus auf den 3. März angesetzt, wozu die Kauflustige mit Bezeichnung auf das 4te Stück der hiesigen Mindenschen Anzeigen eingeladen werden. Minden am Stadtgericht den 11. Febr. 1801.

Utschoff.

Es ist zur freywilligen Subhastation, des dem Bürger und Stellmacher Wilhelm Wassermann, und zu seinem Hause Nr. 755. gehörigen Hudertheils welcher auf dem Marienthorschen Bruche Nr. 26. zwischen Boden und Guseu Hudertheilen belegen zu 779 [1] R. vermessen, und mit gewöhnlichen Huderlasten, so wie das Haus mit gewöhn- lichen Bürgerlasten beschweret ist, terminus auf den 28. Februar präfigirt. Alle qua- lificirte Kauflustige werden daher ingelas- den, sich am besagten Tage, Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu erörtern und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgerichte den 23ten Januar 1801.

Utschoff.

Zur Bezahlung einer consentirten Schuld soll mit Bewilligung der Guthsherr-

schaft die Queermanns Stätte sub Nr. 12. Bguerschaft Ennigloh öffentlich meistbie- tend verkauft werden.

Die Stätte ist dem Hochadelichen Stifte Quernheim eigenbehörig und nach Abzug der darauf ruhenden jährlichen Abgaben zu 7794 Rtl. 16 ggr. 4 Pf. taxirt.

Zur Abgebung des Gebots auf hiesiger Gerichtsstube sind die Termine angesetzt auf den 2ten März, den 2ten May und den 30ten Junius 1801. In dem letztern Termine den 30ten Junius erfolgt der Zus- chlag, so daß nach Ablauf desselben kein weiteres Geboth angenommen wird.

Es werden daher alle Besitz- und zah- lungsfähige Kauflustige hiermit aufgefor- dert in den gedachten Terminen sich zu mel- den und ihr Geboth abzugeben.

Die Kaufsbedingungen sowohl als die Taxe können vorher alle Tage auf hiesiger Gerichtsstube eingesehen werden.

Sign. Wunde am Königl. Amte Lins- berg den 10ten Decbr. 1800.

Lampe.

Auf Provocation der Erben der im Ja- nuar 1800. gestorbenen Wittwen Kels- lers gebornen Catharinen Staggemeiers in Tecklenburg werden zu deren Auseinander- setzung hiermit öffentlich jedoch freywillig die zur Erbschaft gehörige nachbenannte Grundstücke feil geboten, und ist der ein- für dreymal angesetzte Bietungstermin auf Freytag den 17ten April a. c. des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle bestimmt, wohin Kauflustige hierdurch vers- abladet werden: und kann der Meistans- nehmlichbietende nach erfolgten Zuschlag der Erben sofort den Besitz des Hauses und übriger Grundstücke antreten.

Diese zum öffentlichen Aufgeboth gestell- te Immobilien bestehen

1) in einem hier in Tecklenburg sub Nr. 54. gelegenen Bohnhause, wovon jährlich zur Königl. Domainen-Casse 15 R. Da- nabrücklich entrichtet werden, sammt da- (Hiebey eine Beylage.)



## Beilage zu Nr. 7. der

hinter liegenden Hofraum von ungefehr 2½ Schffel Saat, so mit nuhbaren Holz auch mit vielen Obstbäumen bepflanzt ist, auch den Pertinentien, als: 4 Frauen Kirchenstößen, und 12 Begräbnisplätzen, so zusammen von den geschwornen Taxatoren zu 969 Rtl. gewürdiget ist.

2) in einem zu 135 Rtl. abgeschätzten, von Fahrlasten freyen, beyhm Duvenstein liegenden Garten von ungefehr 1½ Schfl. Saat, und

3) noch in einem kleinen in der Grädelstraße gelegenen auch von Abgaben freyen an Schürmanns Kamp grenzenden zu 40 Rtl. veranschlagten Garten.

Die etwa real Rechte an diesen ausgebotenen Besitzungen zu haben vermeinen, werden bey Strafe der Präclusion aufgefordert, selbige spätestens im Veräußerungstermin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen. Tecklenburg den 8ten Jan. 1801.

Netting.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Lassen hiedurch öffentlich bekannt machen, daß die im Kirchspiel Schapen Grafschaft Lingen belegene und den Eheleuten Garb Anton Labe und Annz Marie geb. Brandtze zuzehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 4980 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey dem Magistrat zu Bielefeld; dem Amte Schapen und der Lingschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe und dem rectificirten Anschlag der darauf haftenden und repartirten öffentlichen Abgaben, des mehrern zu ersehen ist.

Da nun der Curator des Tabenschen Concursus Kammerfiscal Petri um die Subhastation dieser rustical. Besitzungen allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch

## Mindenschen Anzeigen.

auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Tabensche Grundstücke nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben und namentlich aufgeführt sind, mit der taxirten Summe der 4980 Fl. holl. und. fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf sich in den auf den 20. Nov. d. r. den 30. Januar und den 27. Merz 1801. vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Rath Schmidt angefügten dreien Veräußerungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber zu Schapen zu melden, und ihr Geböth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationstermins, etwa einkommenden Geböthe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich etc. Gegeben Lingen den 17ten Septbr. 1800.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingsche Regierung. Möller.

### 5. Adjudication.

Der Kaufmann Herr Berges in Nabsden hat von dem Mahler Edelkop dessen Wohn- und Brauhaus sub Nr. 207 nebst Hudetheil und Zubehör für 2000 Rtl. in Golde angekauft, laut Kaufcontractes den 2ten Januar c. Minden den 12ten Febr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts.

Nettebusch.

### 6. Sachen so zu verkaufen.

Der zum Nachlaß der verstorbenen Frau Abrißin v. Spiegel gehörende sehr

starke, und ganz moderne Kutschwagen soll in Termin den 23ten dieses, Vormittags 11 Uhr, auf dem großen Domhose noch einmahl ausgeboten, und dem Bestbietenden zugeschlagen werden. Minden d. 9. Febr. 1801. Wig. Commis.

Das auf den herrschaftlichen Rombdden zu Blomberg und Alverdisen vorräthige Zinstorn, als:

Zu Blomberg, 7 Sieben Fuder Roggen,  
3 Fuder Gerste,  
15½ Fuder Hafer.  
Zu Alverdisen, 2 Fuder 26 Scheffel Roggen,  
1 — 42 — Gerste,  
10 — 18 — Hafer, sollen an

die Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Conventionsmünze, und zwar beym Amte Blomberg am Montage den 12ten März d. J. and beym Amte Alverdisen am Dienstag des folgenden Tags verkauft werden, welches hienit bekannt gemacht wird. Bückeburg den 7ten Febr. 1801.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschaftlicher Renteamter.

### 7. Notification.

Der freye Colonus Aldag sub Nr. 15. Bauerschaft Wiltpe und der an das Gut Ulsenburg abgehörige Colonus Brinkhenrich Nr. 18. Bauerschaft Dehme sind für Verschwender erklärt worden; wer ihnen von jetzt an borgt, hat keine Wiederbezahlung zu hoffen.

Eigk. Hausberge den 30. Jan. 1801.  
Königl. Preuß. Amt.  
Schmidt.

### 8. Avertissements.

Von der am 2ten dieses gezogenen 2ten Classe der 14ten Königl. Classen-Lotterie, sind die Ziehungs-Listen eingegangen, die zur beliebigen Einsicht können abgefordert auch die Gewinne in Empfang genommen werden. Die Renovation der

nicht heraus-gekommenen Loose zur 2ten Classe, welche am 5ten März ohnfelsbar gezogen wird, macht 4 Rtl. 14 ggr. in Gold. Die resp. Interessenten werden dahero ersucher, sich Ihrer Renovations-Loose (um allen Collisionen auszuweichen) vor der Ziehung zu versichern, wenn Sie Ihres Rechts nicht verlustig gehen wollen, well nach Vorschrift des Plans §. 10 nur der Inhaber des Loose auf einen Gewinn Anspruch machen kann. Jedoch findet diese Vorsicht bey denen eine Ausnahme, die zur Bequemlichkeit oder zur Erspahrung des Porto, erweislich für alle Classen präsumendo bezahlt haben. Minden den 14. Febr. 1801.

Walter  
Domänen-Cassen-Controllieur.

Geht am 17ten dieses ein Vorgang als hier gewesen, worüber die Menschheit weint, und den jeder rechtschaffene Mann beklagt, indem man Eingriffe alhier begangen, die kein rechtschaffener Mann würde unternommen haben.

Ich bin zu sterbend, um die Frevelthat dem Publico documentirt vorzulegen.

Jeder ehrliebende Mann wird nähere Erläuterung wünschen, und kann solche erhalten von meinem innigst geliebten angenommenen Sohn und Neveu den Königl. Preussischen Reutenant im Grenadier Bataillon von Cobbe zu Herford, Alexander von Ledebur.

Ernst August von Ledebur, Königl. Großbritannischer und Churfürstlicher Draunschweiger Lüneburger Cammerer.

Mrenhorst bey Bunte im Hochstift Döbrück den 26ten Januar 1801.

Folgende Nadel und Laubholz-Camereisfen, welche ganz ächt und frisch, sind wiederum bey mir am hierbeygesetzten Meist gegen baare Bezahlung zu haben. pr. Pfd. Pinus larix, Verghenbaumsaamen 1 rthl. 2 ggr.

Planus Strobus, Weymuthskiefer 3 rthl.

Pinus Montana, Krummbolzkiefer 1 rthl.  
 11 ggr.  
 Pinus cembra, Ziebelnüsse 2 r ggr.  
 Pinus Sylvestris, Kiefer oder Föhren  
 19 ggr.  
 Pinus picea, Fichten oder Rothtannen  
 15 ggr.  
 Pinus abies, Weiße Edelkannen 13 ggr.  
 Robinia pseudo-acacia, weißblühende Ac-  
 cazie 1 rthl. 11 ggr.  
 Acer pseudo-platanus, Ahorn, gemei-  
 ner 18 ggr.  
 Betula alba, Birken-Saamen 11 ggr.  
 Betula alnus, Erlen-Saamen 14 ggr.  
 Fraxinus excelsior, Eichen-Saamen 11 ggr.  
 Sage- oder Hainbuchen 15 ggr.  
 Auch von allen Sortenächten Holländi-  
 schen Garten-Saamen für billigen Preis.

Friedrich Bergmann,

Gärtner in Dönabrück, wohnend auf  
 St. Joh. Freyheit.

**W**er auf des Predigers  
 Horck zu Ringen 2  
 Predigten beym Schluss des 18. und An-  
 fang des 19ten auch Begebenheits- Ueber-  
 sicht des abgelaufenen Jahrhunderts resp.  
 zu 2 oder 3 ggl. subscribiren will, beliebe  
 sich hier binnen 3 Wochen beym Buchhänd-  
 ler Körber zu melden.

**B**ey dem Goldschmidt Fischer wird ein  
 Lehrling verlangt, wer dazu Lust  
 und Fähigkeit hat kann sich bey ihm mel-  
 den und sogleich oder zu Ostern in Dienst  
 treten.

**D**a im gegenwärtigen Monath die In-  
 telligenz-Rechnung abgelegt werden  
 muß, so werden diejenigen welche mit ih-  
 rer Bezahlung vom vorigen halben Jahre  
 noch zurück sind, erinnert den Betrag ab-  
 zutragen, widrigenfalls die Restirenden  
 angezeigt werden müssen.

Minden den 16ten Febr. 1801.  
 Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir  
 Kottentamp.

**3. Capitalia so auszuleihen.**

**B**ey einem Hochwärtigen Dom Capital  
 in Minden ist ein Capital ad 1500

rthl. in Golde vorräthig, welches in et-  
 ner Summe so wohl, als auch in kleinern  
 Summen, gegen gehörige Sicherheit zu  
 4 p. C. Zinsen ausgeliehen werden soll.  
 Diejenigen die dieses Capital im Ganzen  
 oder in kleinern Summen zu borgen lust  
 haben solten, können sich bey dem Rent-  
 meister Wenschhoff melden. Minden den  
 14ten Febr. 1801.

**10. Geburts-Anzeige.**

**D**ie gestern Abends erfolgte glückliche  
 Entbindung seiner Frau von einem  
 gefunden Knaben macht seinen Verwand-  
 ten und Freunden ganz ergebenst bekannt  
 der Krieges- und Domainen-Rath  
 von Rodr.

Minden d. 12. Febr. 1801.

**D**ie am 3ten dieses erfolgte glückliche  
 Entbindung seiner Frau von einem  
 Sohn zeigt seinen Verwandten, Gönnern  
 und Freunden gehorsamt an.

Salkwedel den 3ten Febr. 1801.

Der Cammerherr von Ledebur  
 auf Mühlenburg.

**Nachtrag.**

**D**ie Creditores des vor 4 Jahren verstor-  
 benen Heuerlings und Ballenbrück-  
 schen Veröders Christian Barckey werden  
 hiemit angefordert: ihre habende Forder-  
 ungen bey Strafe ewigen Stillschweigens  
 und gänzlichen Ausschlusses von der ohne-  
 hin notorisch unzulänglichen Masse in Ter-  
 mino Sonnabends den 28ten Merz an der  
 Engerschen Amtsstube anzugeben, und zu  
 verifiziren. Hiddenshausen den 1ten Febr.  
 1801.

**Vigore Commissionis.**

Wagner.

**E**s sind aus einem Garten vor dem Ma-  
 rienthore kürzlich 2 junge Obstbäume  
 gestohlen, wer davon Nachricht geben kann,  
 damit sie wieder herbey geschaffet werden,  
 erhält im Intelligenz-Comtoir 1 Rthl.

**Durchpassire Fremde.**

Den 14. Febr. Herr Möhlmann von  
 Berlin nach Herford.

## 16. Ueber die Beköstigung der Armen durch wohlfeile Suppen, und die Rumfordschen Koch-Heerde. U. d. Französischen.

Die nützlichsten Einrichtungen, welche der Graf von Rumford in Beköstigung der Armen vor einigen Jahren in München getroffen hat, haben bald die Aufmerksamkeit von ganz Europa dergestalt auf sich gezogen, daß man seinem Beispiele in England, Deutschland, in der Schweiz und in Frankreich gefolgt ist. Auch zu Paris existirt seit dem 28ten Januar 1800. in der Straße du Mail eine Anstalt, woraus täglich 300 Portionen Suppe an die Armen vertheilt werden.

Bei dem anerkannten Nutzen, den diese Einrichtung für die dürftige Volksklasse hat, wird es gewiß durchgängig gewünscht, daß man ähnliche Anstalten in andern Städten einrichtet; da es jedoch mehreren Menschenfreunden, die dazu im Stande seyn möchten, vielleicht ein Hinderniß abgeben könnte, daß sie sich nicht die nöthigen Belehrungen darüber zu verschaffen im Stande sind: so haben wir es für nützlich gehalten, die folgende Anleitung bekannt zu machen.

Wir werden in derselben zuerst von der Einrichtung des Koch-Heerdes, und dann von der Bereitung der Suppe und ihrer Vertheilung reden. Haben wir unsere Leser solcher Gestalt mit dem Detail des Instituts bekannt gemacht; so werden wir uns noch über die Nützlichkeit desselben auslassen, und bei dieser Gelegenheit einige dagegen gemachte Einwürfe zu bestreiten suchen: endlich werden wir noch zuletzt einige Gedanken über die Mittel vorlegen, welche wir zur Verbreitung und Gründung dieser Anstalten für die zweckmäßigsten halten.

Wir fordern unsere Leser bei dieser Gelegenheit auf das angelegentlichste auf, des Herrn Grafen von Rumford kleine Schrif-

ten politischen, ökonomischen und philosophischen Inhalts ic. Weimar 1797. zu lesen und zu studieren; denn aus diesem Werke werden sie sich ein deutliches Bild von den Arbeiten entwerfen können, welche diesem ehrwürdigen Manne einen der ersten Plätze unter den Wohlthätern des Menschen-Geschlechts zu sichern.

Man hat sich schon lange beschäftigt, mit dem Holze durch eine bessere Einrichtung der Koch-Heerde haushälterischer umzugehen; allein niemand als der Graf von Rumford hat dieses mit so großen Erfolge bewerkstelligt. Sein Aufsatz über die Leitung der Feuerhitze ist voll von neuen Beobachtungen und einer Menge interessanter Thatsachen. Wir wollen hier bloß bemerken, daß seine Haupt-Vorschläge, deren Vortheile er so trefflich entwickelt hat, darauf hinaus gehen 1) es zu bewirken, daß der Luft-Strom den Kofst dergestalt trifft, daß die Flamme gegen den Boden des Kessels senkrecht von unten nach oben, und nicht in schräger Richtung wie in den gewöhnlichen Heerden bewegt wird; da die Luft in diesem letzten Falle das Feuer seitwärts treibt, so gleitet es so zu sagen nur am Kessel hin, und setzt weit wenigern Wärmestoff an ihn ab.

2) Die Einrichtung zu treffen, daß die Röhre, die den Rauch abführt, mehrere Gänge unterhalb, und um den Kessel herum macht, um diesem den größten Theil ihrer Hitze mitzutheilen.

3) Die Stärke des Feuers mit Hilfe der Schieber, welche an dem Aschenheerde und den Röhren angebracht sind, nach Willkür vermehren oder vermindern zu können.

Da bei diesen Einrichtungen fast gar keine Hitze verloren geht, so kann man die Größe des Kofstes ansehnlich vermindern, und dadurch eine beträchtliche Menge Holz ersparen. Der Durchmesser des Kofstes kann zwar ein Drittel kleiner als der Durchmesser des Kessels gemacht werden.

(Die Fortsetzung künftig.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Der 8. Montags den 23. Februar 1801.

## I. Publicanda.

Da die schädliche Gewohnheit fortbauert, daß die Fuhr- und Landleute bespannte lebige Wagen, mannichmahl Stundenlang auf den Straßen halten lassen, und sich davon entfernen, wodurch nicht nur die ohnehin zum Theil schmale Passage besonders auf der Bäcker- Hohn- Holz- Rühthor und Simeons- Straße, im Scharrn und oben den Märkte, sehr beenget wird, sondern auch gefährliche Folgen daraus entstehen können; so wird hiemit verordnet und festgesetzt, daß

1) ein jeder Fuhr- oder Landmann nur so lange, bis er auf- oder abgeladen hat, vor den Häusern, in den vorhin nahhaft gemachten und andern Gassen verweilen,

2) mit ledigen Wagen und Pferden nicht auf den Straßen halten bleiben, sondern sofort nach dem Auf- oder Abladen, entweder aus der Stadt, oder wenigstens auf gelegene, geräumige Plätze, wo kein Hinderniß, Streit oder Unglück davon zu besorgen ist, fahren, inmittelst

3) auf jeden Fall einen vernünftigen Wächter oder Aufseher, bey die Pferde bestellen, und sobald er stille hält, die Pferde abspannen oder wenigstens die Zugstreng oder Kette und Halsträger der Pferde, lösen soll.

4) Darf auf den Straßen nicht gestört werden, oder welcher Wirth solches vor seinem Hause leidet, ist verbunden die daher entstandene Unreinigkeit, innerhalb 24 Stunden fortzuschaffen.

Wer dies nicht befolgt oder dagegen handelt, hat auf jeden Unterlassungs-Fall 16 ggl. Strafe zu erlegen, und außerdem wenn durch seine Schuld, oder Unvorsichtigkeit, Schaden verursacht wird, nicht nur solchen zu erstatten, sondern auch wegen aller nachtheiligen Folgen, empfindliche Strafe zu gewärtigen.

Minden den 20ten Febr. 1801.

Magistrat alhier.

Schmidts.

Nettebusch.

Brüggemann.

Nach bekannter Verfassung darf bey den, mit den Posten zu versendenden Geldern, niemals Gold und Courant in nemlichen Beutel oder Behältniß zusammen gepackt werden, und zwar aus dem sehr natürlichen Grunde, weil bey eintretendem Manquement, das Gewicht die Entscheidung gehen soll, jedoch dieses, bey Zusammenpackung so ganz verschiedener Münzsorten nicht thunlich ist.

Da gleichwohl aber jene Vorschrift bisher nicht überall beobachtet, sondern im Publicum zum Theil die unrichtige Vermuthung gehegt worden, als ob Unwillfähr-

riakheit oder Zundthigung von Seiten der Postämter zum Grunde liege, wenn dergleichen zusammen gepackte Gold- und Silbermünzen nicht zur Postversendung angenommen werden wollen; so wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß jedermann, der, an einen Empfänger, zu gleicher Zeit Gold und Silbergeld, mit der Post abzusenden hat, solches nicht zusammen vermischen, sondern für eine jede dieser beyderseitigen verschiedenen Münzsorten, sich eines abgeordneten Verhältnisses bedienen müsse.

Berlin den 26. Jan. 1801.

Auf Er. Königl. Majestät Allergrädigsten Special-Befehl. Schulenburg.

## 2. Citations Edictales.

Dem bereits seit dem Jahre 1792. ohne obrigkeitliche Erlaubniß aus der hiesigen Provinz ausgetretenen Cantonisten Johann Philipp Frederking, Sohne des verstorbenen hiesigen Bürgers Frederking, wird hiemit bekannt gemacht, daß von Seiten des Rieck Camerae in dem 10ten Januar c. wider ihn Klage erhoben, und auf seine öffentliche Vorladung angetragen worden. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, so wird gedachter Johann Philipp Frederking hiemit vorzuladen, in Termino den 12ten May c. vor dem Deputato Aufcultator Thörbeck auf hiesiger Regierung zu erscheinen und seine Zurückkunft nachzuweisen, wegen seiner bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz aber Rede und Antwort zu geben, wöbey ihm zur Warnung dient, daß wenn er dieses spätestens bis zu dem bezelerten Termino nicht thun sollte, er zu gewärtigen habe, daß er als ein treulofer Unterthan seines gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihm etwa durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werde verlustig erklärt, und selbiges der Invaliden-Casse zuerkannt werde, wörnach er sich also zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Rathhause hieselbst affigirt, und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreimal inserirt worden.

So geschehen Minden am 20. Jan. 1801.  
Kbn. Pr. Minden-Ravensberg. Regierung.  
Crayem.

Der hiesige Bürger und Taxator Friedr. Gligmann hat 2 Obligationen seines verstorbenen Vaters Johann Caspar Gligmann allhier die eine für den Schneider Meyran in Minden, als Heuninghschen Vormund unterm 27ten Sept. 1752. über 100 Rtl. angesetzt, und eod. dato ingrossirt, wofür 4 Stück in der Masch zwischen Legtmeyer und Lange und 1 Morgen daselbst zwischen dem v. Beseffchen und Krecken Lande belegen, gesetzt worden. Die andere für den Ruster Johann Henr. Helmig in Eidinghausen unterm 11ten Oct. 1752. über 130 Rtl. angesetzt und den 12. Oct. d. a. eingetragen, wofür 5 Morgen Land im alten Felde, zwischen Knoops und Gligmanns Land und 2 Morgen daselbst zwischen Beckemeyer und Drosse zur Sicherheit bestellt sind, zur Lösung übergeben, kann aber die dazu erforderliche gesetzliche Quitung des ohnfreitig verstorbenen Gläubigers weder beybringen, noch dessen Erben oder Cessionarien gehörig nachweisen, um von denen die Quitung zu erfordern. Um also, da die Obligationen bezahlt seyn sollen, die Lösung zu erhalten, hat der Friedr. Gligmann ein öffentliches Aufgebot aller dorer, so an jene Obligationen Anspruch zu haben glauben und demnächstige Präclusion nachgesucht.

Diesem Suchen ist gewillfahret, und es werden daher alle diejenigen, so an den beschriebenen Obligationen und den darin bemerkten Capitalen aus irgend einem Grunde als Eigenthümer, Erben, Cessionarien oder sonst, Anspruch haben, edictaliter verabladet, selches in Termino den 23ten May anzugeben und gehörig zu be-

scheinigen, und haben die, so das nicht thun, zu erwarten, daß sie durch ein abzufassendes Präclusions-Erkenntniß mit allen Prätenfionen abgewiesen und darauf die Löschung der qu. Obligationen bewürkt werden sollt.

Sign. Petershagen den 2ten Febr. 1801.  
Königl. Preuß. Justihant.  
Becker. Göcker.

### 3. Citatio Creditorum.

Ueber das Vermögen des Speckmanns Widen Heuseling Joachim Freick Bauerschaft Oldentrup, ist wegen dessen Unzulässigkeit der Concurs erkannt worden.

Diejenigen welche an denselben Forderungen machen, müssen solche in Termino den 26ten März c. am Gerichtshause zu Diefeld mit den Beweismitteln anzeigen, und werden bey ihren Ausbleiben, nur an das künftige Vermögen des Schuldners verwiesen.

Unt. Heepen den 31ten Jan. 1801.  
Meyer.

Der Colonus Kürwien, Kirchspiels Lensgerich Bauerschaft Intrup, hat wegen grosser Schuldenlast gebeten zum Beneficio particularis Solutionis gelassen zu werden, und deshalb auf Convocation seiner Gläubiger angetragen.

Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Colonum Kürwien Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen ihre Pretensionen in Termino den 12. März anzugeben und zu veröffnen. Zugleich soll wegen der dem Gemeinschuldner zu bewilligenden terminlichen Zahlung mit den Creditoren verhandelt werden, und dient den Ausbleibenden dabei zur Warnung, daß ihnen gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit den anwesenden allein gehandelt werden soll.

Gegeben am Königl. Justiz Amt Tecklenburg den 4ten Febr. 1801.

Wessel.

Da die Colona Wulfemeyer aus der Bauerschaft Metten Kirchspiels Capveln wegen überhäufeter Schulden um Convocation ihrer sämtlichen Creditoren und diesemnach um Verstattung des Beneficii des Aufbringens gebeten hat: So werden in Gemäßheit dieses Antrages alle und jede, welche an die gedachte Colonam irgend einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen hiedurch vorgeladen, solche in Termino den 13ten März c. bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben und zu veröffnen. Demnach soll mit den Gegenwärtigen wegen des künftigen prädial Contractes verhandelt werden, ohne daß von Seiten der etwa Ausgebliebenen künftige Widerspruch statt hat.

Gegeben am Königl. Justiz Amt Tecklenburg den 4ten Febr. 1801.

Wessel.

### 4. Gerichtlicher Verkauf.

Da der hiesige Bürger und Knochenhauermeister Stackemann die gerichtliche jedoch freiwillige Enbhaftation seines bäuerlichen Wohnhauses Nr. 222. auf der Ritterstraße zu welchem ein dahinter belegener Garre und Hoffplatz desgleichen ein Hudetheil von vier Kähen auf dem Kuhthorschen Brucke Nr. 145. gehörig, nachgesuchet hat, und in dessen Befolge Terminus licitationis auf den 24. März d. J. beziehet ist; so werden alle qualifizierte Kauflustige hiedurch eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Wänden am Stadtgericht den 20. Febr. 1801.

Ulshoff.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung soll über zu der Nachlassenschaft des verstorbenen Kammer-Secretarii Kirbach gehörige, zwischen dem Marten- und Neuenthore auf dem Walle belegene, mit Abgaben nicht beschwerte Gemüse, Obst- und

Lust, Batteriegarten-meistbietend verkauft werden. Es ist derselbe mit 200 Obstbäumen verschiedener Gattungen, und ringsumher mit 60 Stück Nohstannen bepflanzt, auch mit einer lebendigen Hecke eingefasst. Der Flächen-Inhalt desselben mit Einschluß der Terrassen, beträgt nach der Abtretung, drey und einen halben hiesiger Morgen, und es befinden sich darin anmassigen Gebäuden ein Lusthaus, ein Abtritt, und eine Grotte. Der Wehrt des ganzen Gartens, nebst allen Zubehör ist von vereideten Achtmännern zu 1957 Rt. angeschlagen, und die Taxe davon kann in der Rathhäuslichen Registratur eingesehen werden. Die Liebhaber dazu können sich in Termin den 30. April a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geböth, nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 20. Jan. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidt's. Netzebusch.

Auf Anhalten des hiesigen Bürger's Arnold Niederich Stahr, sollen dessen nachstehende Grundstücke:

1. Drey Morgen freies, jedoch mit gewöhnlichen Landtschaz beschwertes, vor dem Simonsthore über der Koppel, zwischen Fochmies und Schonebaum belegenes Land,  
2. Zwen Morgen daselbst in der Sandmasch bey Heucken belegenes ganz freies Land,

3. ein vor dem Weeserthore zwischen Kloth und Haupt belegener, mit 20 Stück Obstbäumen versehener freier Garten,

in Termin den 27. dieses Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause freiwillig verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einfinden, und auf das höchste Geböth, nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers den Zuschlag gewärtigen können.

Minden den 12. Februar 1801.

Magistrat allhier.

Schmidt's. Netzebusch.

Bei der Theilung des zur Bänder Gemeinheit gehörigen Königsbrincks ist ein Ueberschuß von 10 Morgen 36 Ruthen Rheinl. neben dem zum Buscheder Gehölz führenden Wege, zur Disposition der Communität liegen geblieben. Letztere hat dieses Grundstück zum öffentlichen Verkauf bestimmt, welcher in Termin den 17ten Merz d. J. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Hrn. Accise-Inspector Schmidts zu Bände entweder im Ganzen oder Theilweise vorgenommen werden soll.

Lustragende Käufer werden daher hies durch aufgefordert in dem angezeigten Termin ihr Gebot zu erdfnen und nach Befinden sofort den Zuschlag zu erwarten. Der gedachte Ueberschuß besteht aus Herdesgrund und ist in Folge Landesherrlicher Verordnung auf immer von allen Abgaben frey. Minden den 2ten Jan. 1801.  
Königl. Markttheilungs-Commission des Amtes Enger.

Delius

Die verwitwete Frau Superintendentin Hoffhauer zu Bielefeld bezieht als Nachpflichtige

1. den Meyer zu Abbedissen, in der Bauerschaft Abbedissen, derselbe muß jährlich

a) 12 Scheffel 9 Megen Roggen  
b) 12 — 9 — Gerste und  
c) 25 — 5 — Hafer,  
alles Berliner Maas.

d) 18 ggl. in Conventionsmünze entrichten.

2. Den Colonum Hansing zu Aemissen in dem wohlblüthlichen Amte Derlinghausen, derselbe liefert jährlich

a) 4 Scheffel Roggen  
b) 4 — — Gerste  
c) 7 — — Hafer,  
alles Lippisches Maas,

d) alle 5 Jahre an Weinlauf 14 ggl. 8 Pf. in Conventionsmünze.

Des Hansings Krongefälle auf Berliner Maas reduciret betragen



ad a) 2 Schffel 12 Bl. Rothen  
 b) 2 — 12 — Gerste  
 c) 4 — 13 — Hafer.

Die Frau Besitzerin ist willens diese Prästands, an den Meistbietenden, durch eine öffentliche Versteigerung verkaufen zu lassen.

Da nun zu dieser freywilligen Licitation ein Termin auf den 13ten April curr. am Gerichtshause zu Viefelsfeld angesetzt worden; so werden Kaufliebhaber hiedurch eingeladen sich sodann Vormittages 11 Uhr daselbst einzufinden, und hat der Bestbietende dem Bestinden nach, den Zuschlag zu erwarten.

Amt Heepen den 10ten Febr. 1801.  
 Meyer.

**Bückeburg.** Die Erben der verstorbenen Wittwe

Cleve dahier sind gewillet, ihr an der Hauptstraße mitten in der Stadt belegenes freyes Wohnhaus, worin jedoch auch bürgerliche Nahrung getrieben werden darf, bestehend aus 2 Etagen 4 Stuben, 4 Kammern, einen Saal, Hintergebäude, Scheure, Stralung geräumige Böden, Küche und Keller nebst Hofraum und dabey befindlichen etwa 3 Morgen haltenden Garten, öffentlich meistbietend bey Gräfl. Vormundschafelicher Justiz-Kanzley Montag am 9ten März d. J. Vormittags 11 Uhr zu verkaufen, und werden daher Kaufliebhaber sich dazu alsdann einzufinden hiermit eingeladen.

#### f. Adjudication.

Der Herr Justizrath Müller hat besage Kaufbrieffes vom 14ten dieses, von dem Kaufmann Herr Carl Schreiber sen. einen bey der sogenannten Breede belegenen, 24 Schfl. Saat haltenden Kamp Landes für 1600 Rthl. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist solcher auf des Hrn. Käufers Namen im Hypothequenbuche unterschrieben worden.

Sign. Blotho den 14ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. Amt,  
 Stude.

#### 6. Sachen zu vermietthen.

Da sich in dem zur Vermietthung des Schäckelschen Hauses im Amrade angedandenen Termin kein annehmlicher Liebhaber gefunden hat so ist dazu mit Bezugnehmung auf das 4 und 5 Stück der dießjährigen Mindischen Anzeigen anderweit Terminus auf den 3ten März d. J. angesetzt, da alsdenn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Minden am Stadtgericht den 20ten Febr. 1801.  
 Wschoff.

Es soll ein großer Garten vor dem Kuhthor am Steinwege welcher dem hiesigen Waisenhause gebürt, den bis jetzt der Strumpffabricant Schäfer in Miethe gehabt, den 27ten Febr. auf dem hiesigen Rathhause Vormittages um 10 Uhr öffentlich am Meistbietenden verpachtet werden. Liebhaber können sich an bemeldeten Tage alda einzufinden, wo alsdenn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Minden den 20ten Febr. 1801.

M. G. Franke.

Rendant des Waisenhauses.

Die Stadt Lübecke hat aus der Isenzstedter und Diecker Gemeinheit einen Markentheil von 36 Morgen 41 Ruthen erhalten, welcher von dem Frotheimer Landwege, der Gestringer Gemeinheit den Antheils des Herrn Kriegerath v. Korff und des Guts Stockhausen begränzt wird. Dieses, theils zu Ackerland theils zu Wiesen brauchbare Grundstück, soll nach den Wunsch der Lübecker Bürgerschaft am 13. Merz 1801. Morgens 9 Uhr im Vormeyerschen Hause zu Lübecke, entweder im Ganzen oder in Theilen von 9 Morgen an die Bestbietenden erblich verpachtet werden. Etwaige Erbpachtis-Competenten werden daher durch 3malige Bekanntmachung in den Provincial-Anzeigen und benachbarten Kirchen aufgefordert in dem angelegten Termin ihr Gebot zu erörtern.

und, wofern solches annehmlich ist, so gleich den Zuschlag zu erwarten.

Das erwähnte Markengrundstück ist nach den Landesherrlichen Verordnungen von allen Abgaben auf immer frey. Sollte jemand noch besondere real-Ansprüche an dasselbe zu haben glauben: so muß er solche in dem Erbverachtungs-Termin anzeigen, widrigenfalls keine Rücksicht darauf genommen wird.

Min den 26ten Decbr. 1800.  
Königl. Lübbecke'r Theilungs-Commission.  
Celius.

### 7. Präclusions sentenz,

Alle diejenigen, die sich mit ihren an dem von Wothmerschen Gutsmann Friedrich Albert zu Landesbergen, oder an dem Allodio der von ihm bisher cultivirten Stelle habenden Ansprüchen und Forderungen, in dem anberahmt gewesenen Profectionstermin am 5. Nov. und 6. Dec. v. J. nicht gemeldet haben, werden nunmehr von diesem Concourse ab- und zur Ruhe hiemit gänzlich verwiesen.

Zugleich wird derselbe, damit dessen jezt in Administration genommene Stelle einmal aus den Schulden komme, hiemit für creditlos öffentlich erkläret, und also zu jedermanns Warnung bekannt gemacht, daß derjenige, welcher besagtem Albert oder dessen Ehefrau etwas leihet, nicht von den Aufkäufsten der Stelle, sondern von der, dem Creditario gelassenen geringen Competenz, nur seine Befriedigung erhalten könne.

Stolzenau am 12. Februar 1801.  
Königl. und Churfürstl. Amt.  
Wothmer. Münchmeyer. Schär.  
Niemyer.

### 8. Notification.

Nachdem vor einiger Zeit erfolgten Absterben des Leibzüchters Johann Heinrich Schone von Hevern ist zu Eröffnung des von demselben gerichtlich allhier ne-

bergelegten letzten Willens Termin auf den 4ten k. M. März angesetzt worden.

Stolzenau den 18ten Febr. 1801.

Königl. Chur-Fürstl. Amt.  
Wothmer. Münchmeyer. Schär.  
Niemyer.

### 9. Sachen so zu verkaufen.

Das auf den herrschaftlichen Kornböden zu Plomberg und Alverbissen vorräthige Zinstorn, als:

Zu Plomberg.  
Sieben Fuder Roggen,  
3½ Fuder Gerste,  
15½ Fuder Hafer.

Zu Alverbissen.  
2 Fuder 26 Scheffel Wecken,  
1 — 42 — Gerste,  
10 — 18 — Hafer,

sohlen an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Conventionsmünze, und zwar beyhm Amte Plomberg an Montage den 2ten März d. J. und beyhm Amte Alverbissen am Dienstag des folgenden Tage verkauft werden, welches hiemit bekannt gemacht wird. Bückeburg den 7ten Febr. 1801.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschafftlicher Rentcammer.

Anfangs März soll eine kleine Parthei Amerikanisch Leinsaamen in öffentlicher Auction verkauft werden. Da dieses Leinsaamen, schon vor einigen Jahren durch seine Reinheit und Feinheit des Flachses sich besonders ausgezeichnet hat, so wird nicht verfehlt eben Deconomien darauf aufmerksam zu machen. Bremen den 12. Febr. 1801.

### 10. Avertissements.

Der Bürger und Gürtler Eysold, hat von den Bürger und Uhrmacher Keller sein Haus auf der Fischerstadt 816. käuflich überlassen und wer daran Forderung hat, muß sich unter 14 Tagen melden. Minden den 21ten Febr. 1801.

Joh. Heinr. Keller.

Lingen. **W**er auf des Predigers Herkel's Predigten, die beym Schlusse des 18. und Anfang des 19ten Jahrhunderts gehalten worden, desgleichen auf die kurze Begebenheitenübersicht des abgelaufenen ganzen Jahrhunderts, resp. zu 4 und auf Postpapier zu 8 ggr. subscribiren will, beliebe sich bey Unterschriebenen durch Postfreye Briefe zu melden. Den in den Grafschaften Lingen und Tecklenburg zerstreuten lutherischen Gemeinen ist bekannt, daß sie, vor 100 Jahren, von einem luth. Pred. hier nicht gehalten werden konten.

Korff, Königl. Kammer-Deput. Kanzlist.  
Dem Adres: Comtoir sind folgende neue Medaillen vom Hoffmedailleur Voos zum Verkauf zugeschiedt worden als Iris, Huldgöttin, kommnendes Jahrhundert, Jahrhundert nach la fontaine, und Preußens Ordnung's Jahrhundert jede a 1 rthlr. 12 ggr.

auch die Ordnung's-Medaillē vom Herrn Abramson mit der Kapsel 15 rthl. 16 ggr. Bey Henikerde frischen Russischen Casuar die Krucke rthl. 1. auch rthl. 1. 8 ggr. große Spanische Castanien 6 Pfd. Brandenburger Hirse 8 Pfd. Bamberger Schwetschen 10 Pfd. für 1 rthl. Harlemer Kammelfäse 8 mgr. Holländischen Romkäse 10 mgr. geräucherten Rhein Lox 27 mgr. pr. Pfd. frische immarginirte Häringe 2 ggr. das St. trocken und gewässerten Stockfisch in billigen Preis.

### 11. Eheverbindung.

Unsere heute vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hiemit gehorsamst bekannt, und bitten um ihre fernere Freundschaft. Stift Querheim und Werther den 19. Febr. 1801.

Christian Ludewig Mollenbur.  
Johanna Franziska Wilhelmina Mollenbur geböhne Wehrkamp,

### 12. Abschied.

**B**ey seiner bevorstehenden Reise von hier nach dem Orte seiner neuen Bestimmung, empfiehlt sich gehorsamst der fernern Gewogenheit und dem gütigen Andenken seiner im Vaterlande zurücklassenden Gönnern, Freunden und Bekannten.

Berlin den 10ten Februar 1801.

Der Thornsche Regierungs-Arzt Professor Heinen.

### 13. Ueber die Beköstigung der Armen durch wohlfeile Suppen, und die Rumfordschen Koch-Heerde. U. d. Französischen.

(Fortsetzung.)

Hier ist die detaillirte Beschreibung unserer Koch-Anstalt, die jedoch, ob sie gleich noch vieler Verbesserungen fähig ist, eine Idee von den Vortheilen geben kann, welche man bey dieser Art des Herdes erreicht.

Das Feuer liegt auf einem eisernen Rost, welcher zehn Zoll im Durchmesser hat, und auf einem irdenen, Bodenlosen Topfe ruht, wodurch die Asche auf den Aschenheerd fällt. Zur Seite des Aschenheerdes, wie auch vor dem Roste sind Thüren, die jedoch auf das genaueste zu verschließen seyn müssen. Aus jener wird die Asche heraus, und durch diese das Holz hineingeschoben.

Die Flamme trift den Boden des Kessels in der Mitte, macht alsdann einen kreisförmigen Gang durch einen Canal unter dem Kessel, erhebt sich hiernächst, und windet sich wieder durch einen zweyten Canal um den Kessel herum.

Die Röhren, worin die Flamme circulirt, sind in dem Gemäuer des Herdes hingezogen. Es hat dieses Rohr 7 Zoll Weite und viertelhalb Zoll Höhe. Seine

Winkel welche dem Kessel gegen über sind, müssen abgerundet seyn, denn ohne diese Einrichtung würde die Flamme in denselben bleiben und den Kessel nicht mehr treffen. Der Deckel des Kessels ist von Eichenholz und mit Eisenblech beschlagen. Das Holz hält die Wärme zusammen, und das Eisenblech verhindert das Faulen des Holzes. In dem Deckel selbst sind zwey runde Löcher, das eine zum Durchgange des Rührholzes, und das andere zum Ausgange des Dampfes. Wenn die Flamme ihren kreisförmigen Weg um die Wände des Kessels vollendet hat, so wird sie auf dem Kesseldeckel mittelst eines kupfernen Zugrohres bald durch einen kleinen Nebenkessel, der mit Wasser gefüllt ist, geleitet. Das noch heiße Rohr erwärmt auch dieses Wasser, womit dasjenige, welches während des Kochens der Suppe verdunstet, wieder ersetzt wird. Eine mit einem Hahn versehene Röhre leitet dieses Wasser aus dem Kleinen in den großen Kessel. In dem Zugrohr ist über dem Nebenkessel ein Schieber, womit die Hitze nach Willkür gemässigt wird.

Die Koch-Heerde selbst müssen von Back- oder Mauersteinen aufgeführt seyn; jedoch dürfen diejenigen Theile, welche das Feuer unmittelbar berührt, als der Platz, wo es brennt (le foyer) die kleine Mauer unter dem Kessel, nur von Ziegel oder Backsteinen, die dem Feuer widerstehen, aufgemauert, und mit Lehm, keinesweges aber mit Gips verbunden seyn.

Das Aschenloch könnte weit niedriger gemacht werden, und es würde hinreichend seyn, ihm zehn Zoll Höhe bis zum Roste zu geben, weil der Kessel alsdann nicht zu hoch zu stehen käme, um die Suppe ohne einen Fußtritt ausfüllen zu können.

Der Rost muß aus prismatisch geformten, und auf die Winkel gelegten Eisenstäben bestehen, und zwischen jedem Stabe eine Entfernung von 4 Linien seyn.

Der Schieber, womit das Schürloch zu-

geseht wird, könnte von Stein, und mit einem hölzernen Handgriffe versehen seyn; jedoch würde er weit leichter ausfallen, wenn man ihn von Holz machte, und die Seite welche einwärts nach dem Feuer hin kommt mit Eisenbleche beschläge.

(Die Fortsetzung künftig.)

### Herzensunschuld.

Aus den Strelitzschen Anzeigen.  
Wahrlich, der ist hochbeglückt zu preisen, der ein schuldlos Herz im Busen trägt, dem vor Neue keine Ader schlägt, keine Nerve bebt vor Selbstverweiffen, der, was lästernd auch Verläumdung spricht, ruhig sagen kann: mich trifft das nicht.

Er darf einsam wandern ohne Grauen, wehrlos unter blanken Säbeln gehn, ohne Scheu vor Richterbühen stehn, dreist Versammlungen ins Antlitz schauen, unbesorgt eröffnen seinen Mund, frei enthüllen seines Herzens Grund.

O der Seelenruh! Um Millionen giebt dies Kleinod kein Besitzer hin: fern von ihr welch ärmlicher Gewinn! Gold und Rang und Glanz an Fürstenthronen!

ohne sie welch Nichts in hoher Hand! Adelsbrief und Stern und Ordensband!

Werb' im Drängen durch dies Erdenleben,  
Herzensunschuld, stets mein Eigenthum,  
sei im sichern Thal mein Glück, mein Rahm,  
wann auf Schwindelhöhen Andre streben,  
dort bei gleichen Seelen schliesse du,  
Holde, sanft mir noch die Augen zu.

Klaufen,

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 2. März 1801.

## 1. Publicanda.

Da die Präclufions-Sentenz wegen der auf der Weegestrecke von der Bückeburger Grenze bis Pulhausen mit ihren Ansprüchen in Ansehung des zum Chaussées-Bau abgetretenen Grundes sich nicht gemeldeten Prätendenten von Hochlöblicher Regierung abefast ist, so wird zu deren Publication hiermit terminus auf den 14. März c. Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Regierung angesetzt. Zugleich werden alle diejenigen, welche noch Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch nochmals angefordert, dergleichen Prätensionen zeitig vor dem Termine anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls darauf nicht weitere Rücksicht genommen, sondern sofort mit Auszahlung der Entschädigungs-Gelder an die sich gemeldete Interessenten verfahren wird.

Münden den 26ten Febr. 1801.

Königliche Preussische Entschädigungs-  
Commission beyrn Weegebau.

Mallinkrodt.

Delius.

Da das in der Ravensbergischen Weichordnung vom 7. May 1719 S. 12. und in der ausdrücklich darauf gerichteten Verordnung vom 22. Novbr. 1797 wiederholentlich ergangenen nachdrücklichen Verbots, ungeachtet das höchst verderbliche Einsmieren und Anfeuchten der Leinwand mit Milch, Dehl, Thran und andern

Stoffen, oder das sogenannte Bahnmachen und Auspuzen der fertigen Leinwand noch immer fortgesetzt wird, hierdurch aber nicht allein das Auge des Käufers, durch Ueberkleisterung fehlerhafter Stellen getäuscht und ein wahrer Betrug ausgeübt, sondern auch die innere Güte der Leinwand angegriffen, verderbt, eine Fäulniß und Stotlung derselben bewirkt, und der gute Ruf der Waare im Auslande gefährdet wird, so haben Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr für nötig erachtet, die zur Steuerung eines solchen betrügerischen und verderblichen Verfahrens erlassene Strafveroth zu schärfen, verordnen und bestimmen demnach, daß, wenn in der Folge vom 1. April 1801 ein Leinweber darüber betroffen, oder bei der angeordneten sorgfältigen Schau durch untrügliche Kennzeichen ausgemittelt wird, daß er die Leinwand nach deren Fabrication mit Milch, Thran oder dergleichen eingesmiert, oder aber dieselbe angefeuchtet, naß ausgerollt zum Verkauf zusammen gelegt, ein solcher Leinweber nicht nur mit Confiscation der Waare zum Besten der Armencaße seines Wohnorts gestraft, sondern auch derselbe am nächsten Sonntage Vor- und Nachmittags jedesmal 1 Stunde am Halseisen vor der

Kirche ausgestellt, im Wiederbetretungsfall aber diese Strafe mit 2 bis 12 monatlicher Zuchthausarbeit geschärft werden soll.

Dieses hat ein jeder sich zur Warnung reichen zu lassen und vor Nachtheil und Schaden zu hüten, da solche Maasregeln getroffen worden, daß dieses Vergehen nicht unentdeckt bleiben und die hierin bestimmten Strafen mit dem erforderlichen Nachdruck vollzogen werden. Gegeben Minden den 7ten Febr. 1801.

Kön. Pr. Mindensche Krieges- und Dom. Kammer.

v. Stein, Haß. Heinen. Mallinkrobt. Es werden seit einiger Zeit wiederholentlich sehr dringende Klagen geführt, daß die Unterthanen sich begißen lassen, das Woldgarn nach dem Braunschweiger Hapsel unzuhaspeln, und hiernächst als solches zu verkaufen, welches betrügliche Verfahren dadurch ausgeübt wird, daß aus dem Auslande das Garn entweder so umgehaspelt eingebracht, oder dasselbe hier im Lande aufgekauft, heimlich exportiret, und demnächst umgehaspelt wieder ins Land zurück gebracht und für braunschweiger Garn verkauft wird. Da nun dieses äußerst strafbare Verfahren um so weniger gestattet werden kann, als es für die westphälische Garn Industrie von den nachtheiligsten Folgen sein muß und den Einnahmen der öffentlichen Kassen nachtheilig ist: so wird das Publikum hierdurch gewarnt, sich einer solchen betrügerischen Umhaspelung des Wold in braunschweiger Garn und des Ausschleppens des Erstern bei Vermeidung der in den Garn-Edikten festgesetzten Strafen nicht ferner zu erlauben. In der Graffschaft Schaumburg Bückeburgschen Antheil ist ebenfalls den Unterthanen Seitens der dasigen Regierung verboten, beim Ein- und Verkauf des Woldgarns dasselbe für braunschweiger auszugeben, und auf jedes Stück Woldgarn, welches nicht unter diesem Namen sondern als braunschweiger verkauft wird,

für den Verkäufer eine Strafe von 5 Rthl. festgesetzt, gleich wie dann auch die Ob- und nachdrückliche Regierung auf diesen Unfug vigiliren läßt.

Gegeben Minden den 14. Febr. 1801.  
Königl. Preuß. Minden Ravensberg Tecklenburg Ringensche Kr. und Domänen Cammer.

Haß. Meyer. Heinen.

## 2. Erinnerung.

Die Herren Interessenten der Königl. General Wittwen-Casse zu Berlin, werden hierdurch erinnert, die zu entrichtenden halbjährigen Beiträge jedesmal gegen die Mitte März und Septbr. an den Banco Rendanten Kluck prompt einzusenden, indem die Säumigen sonst zu erwarten haben, daß sie als Restanten aufgeführt werden, und die darauf stehende Strafe bezalen müssen. Minden den 28. Febr. 1801.

Königl. Preuß. Westphälische Banco Direction.

v. Redeker.

## 3. Citations Edictales.

Denen ausgetretenen Cantonisten des Amts Reineberg, als:

1. Henrich Wilhelm Westrup von der Ellerbürger Arrobe Bauerschaft Wehlage.
2. Friedrich Wilhelm Jungblut n. 62 zu Labbenstädt.
3. Anton Henrich Rüder n. 30 zu Frotsheim.
4. Friedrich Ferdinand Woblock von n. 88 zu Blasheim.
5. Carl Friedrich Berens von n. 24 zu Mehnen.
6. Carl Friedrich Beckemeyer n. 42 daselbst.
7. Christian Brune von n. 74 daselbst.
8. Gerhard Ludwig Krämer von n. 28 daselbst.
9. Christian Friedrich Möhlmann von n. 5. Dberdauerschaft.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invalidenkasse wider sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich aus der Absicht außer Landes begeben, um sich ihrer Unterthanen Pflicht unter dem Militair oder als Paß- und Train-Knechte zu dienen, zu entziehen, auf ihre öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden, so werden vorbenannte Ausgetretene hierdurch verabladet, sich in Termino den 8. Juny 1801 vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auskultator v. Poff des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und ihre Rückkunft in die königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werden sie dieses und spätestens in dem bezielten Termino nicht thun, so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung wegen ausgetretene Landes-Unterthanen angesehen, ihr jetziges und zukünftiges, ihnen durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens für verlustig erklärt und der Invalidenkasse zuerkannt werden wird, wornach sie sich also zu achten haben. Verkündlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Amte Meinberg affigirt und den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen dreymal inserirt worden. So geschehen Minden d. 17. Febr. 1801.  
Königliche Preussische Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Dem bereits vor einigen Jahren von der Widdauns Stelle Nr. 28. zu Lützenheim Amts Meinberg-Fürstenthum Minden ausgetretenen Bernhard Wilhelm Widdauns wird hiermit bekannt gemacht, daß von dem Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse unterm 22ten Dec. c. gegen ihn wegen seiner Abwesenheit außerhalb Landes Klage erhoben, und

auf seine öffentliche Vorladung angetragen worden. Da nun dem Suchen statt gegeben worden, so wird gedachter Bernhard Wilhelm Widdauns hiemit vorgeladen, in Termino den 20ten April 1801. vor dem Deputato Referendario Willmanns auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und seine Zurückkunft nachzuweisen; wegen seiner bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz aber, Rede und Antwort zu geben, wobey ihm zur Warnung dient, daß wenn er dieses spätestens bis zu dem bezielten Termine nicht thun sollte, er zu gewärtigen habe, daß er als ein treuloser Unterthan seines gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihm etwa durch Erbschaften, oder sonst zufallenden Vermögens werde verlustig erklärt, und selbiges der Invaliden-Casse zuerkannt werde, wornach er sich also zu achten hat.

Verkündlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey der Regierung zu Minden, als bey dem Amte Meinberg affigirt, und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern gehörig eingerückt worden.

Minden den 31ten Decbr. 1800.

(L. S.)

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Da Endes Unterschiedene von beyden hochblühlichen Landes-Kollegis beauftragt sind, das Entschädigungsgeschäft wegen der zum Chaussée-Bau in hiesigen Provinzen theils herangezogenen, theils verborkenen Grundstücke, so wie auch wegen der hierdurch entzogenen Nützungen und Früchte, zu reguliren, so werden in Gemäßheit dieses Commissorii alle und jede auf der Wegestrecke von Neusalzwerk bis an die Grenze der Herforder-städtischen Feldmark befindliche Real- und sonstige präntendenen und zwar namentlich diejenigen, welche theils ihre Grundstücke zum Chausseebau abgetreten, theils durch Grandfahren, Steinbrüchen, und Entziehung

der auf den Ländereyen befindlich gewesen  
nen Früchte und des darauf gestandenen  
Holzwachses Beschädigung erlitten, in-  
gleichen alle diejenen, welche an den  
entbehrlich gewordenen und zur Entschädi-  
gung mit zu verwendenden und einzuzie-  
henden alten Post- und Nebenwegen irgend  
ein Recht zu haben vermeinen, hiermit  
aufgefordert und vorgeladen, in terminis  
den 27. und 28. May c. Morgens 9 Uhr  
zu Neufatzwerk in dem Hause des Gast-  
wirths Bräggemann entweder persönlich,  
oder durch hinlänglich legitimirte Bevoll-  
mächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche  
gehörig zu liquidiren. Denen Ausbleiben-  
den gereicht zur Warnung, daß sie durch  
die nachher erfolgende Präsumptions-Sentenz  
aller ihrer etwaigen Rechte und Forderun-  
gen für verlustig erklärt und ihnen ein ewi-  
ges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist diese Ediktal-Ladung nicht  
nur bey dem Stadtgericht zu Herford und  
dem Amte Hausberge affigirt, sondern  
auch deren omahlige Insertion in den Min-  
denschen Anzeigen verfaßt worden.

Minden den 14. Febr. 1801.

Königlich-Preussische Entschädigungs-  
Kommission bey dem Wegebau.

Wallmeckrodt. Deltus.

Laut eines hergebrachten Protokolls den  
22. April 1795. hat der bald nachher  
unverheirathet gestorbene Reinhard Rasche  
in Hartum an den Col. Johann Cord  
Wiese n. 49 daselbst.

1 Morgen Land bey Krieten Kamp in  
Hartumer Felde belegen  
unter den Lebendigen geschenkt, welches  
Grundstück laut Kaufvertrags den 1. April  
1707 von Klobben Stette n. 59 in Hartum  
an Johann Wiese verkauft ist, wie es aber  
von diesen an Reinhard Rasche gekommen,  
nicht nachgewiesen werden kann, wie sol-  
ches denn auch bey Klobben Stette  
angeschrieben steht, die es aber gern als  
so wie der Johann Cord Wiese zugeschie-  
ben haben will. Um dies mit Sicherheit

thun und den Johann Cord Wiese vor  
unbekannten real Prätendenten decken zu  
können, werden daher auf des letztern An-  
halten alle die, so als Eigenthümer, Er-  
ben, Pfandgläubiger oder sonst Anspruch  
an das bemerkte Land zu haben glauben,  
aufgefordert, solches in terminis den 11.  
May am hiesigen Amte anzugeben und zu  
bescheinigen, wogegen die, welche das  
nicht thun, zu erwarten haben, daß sie  
mit ihren Ansprüchen präkludirt und das  
Grundstück auf des Johann Cord Wiese  
n. 49 in Hartum Namen umgeschrieben  
werde.

Signaturum Petereshagen, den 13. Febr.  
1801.

Königl. Preuss. Justizamt  
Decker. Göcker.

Nachdem die Kinder des verstorbenen  
Kaufmanns Philip Henrich Johannung  
angezeigt, daß ihr Bruder Ludwig Chris-  
tian Johannung geb. im Januar 1758, im  
Jahr 1775 von hier nach Amsterdam und  
von dort nach Paramaribo zur Erlerrung  
der Handlung abgegangen, seit den 30ten  
May 1776 aber nichts von sich hören las-  
sen, und deshalb auf seine öffentliche Vor-  
ladung und eventuelle Todeserklärung an-  
getragen, diesem Sachen auch statt gege-  
ben worden. So wird gedachter Ludwig  
Christian Johannung oder seine von ihm etwa  
zurück gelassene unbekante Erben und Erb-  
nehmer hiermit vorgeladen, sich entweder  
vor oder in terminis d. 20. Juny 1801  
bey dem hiesigen Stadtgerichte schriftlich  
oder persönlich zu melden und daselbst wei-  
tere Anweisung zu gewärtigen. Im Fall der-  
selbe aber nicht erscheinen oder sich melden  
sollte, hat er zu erwarten, daß nach dem  
Antrag seiner Geschwister er für todt er-  
kläre, und sein Vermögen denselben als  
bekanntem nächsten intestat Erben ausgeant-  
wortet werde.

Herford den 25ten August 1800.  
Commissarius Königl. und Stadtgerichte  
Culmeier. Consbruch.



Da über den gesamten Nachlaß des unlängst verstorbenen Amts Pedel Joßf. Henrich Caase per Decretum vom heutigen Dato der erbshafftliche liquidations Process eröffnet worden; so werden sämtliche unbekante Caasensche erbshafftliche Gläubiger innerhalb 3 Monaten vom Tzage der heutigen Bekanntmachung an gerechnet, und zwar auf den roten April 1. J. am hiesigen Rathhause zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderung an den erwähnten Nachlaß unter der Verwarnung edictaliter verablädet, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Verriidigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Diesfeld, im Stadtgericht d. 5. Decbr. 1800.

Consbruch. Buddens. Hoffbauer.  
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Ihan kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt die hiesigen Eheleute Rentmeister David Gottlieb Luge und Metta Wilhelmina geb. Starosky; in Ansehung der von dem Doctore Fr. Mattheias Driber und Doctore Laurenz Christian Hais zu Rheine, als angebliche Erben des Doctore van Deventers, und Vicarii Joseph Henrich Huts, als angeblich ehemaligen Besitzern der an die hiesige Wittwe Starosky und an die Wittwe Müllentamp verkauften; sodann von letztere anderwelt ihnen, den vorgebüchten Eheleuten Luge übertragen, dahier in der Stadt Lingen sub Nr. 272 und 273. belegenen Häuser, und der dazu gehörenden Grundstücke, Behuf Verriichtigung des Titulpossessionis, auf die Eröffnung des Liquidations-Processus angetragen haben.

Wenn Wir nun diesem Gesuche haben willfahren lassen; als lassen Wir mittelst dieses Proclamatis, welches alhier zu

Tecklenburg und zu Rheine zu affigiren, auch den Windenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal zu inseriren, alle diejenigen, welche an den vorerwähnten Grundstücken der Eheleute Luge außer jenen Verkäufern irgend einiges mit Recht oder sonstige Real-Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiemit auffodern, diese ihre Ansprüche, in dem auf den 2ten April 1801 auf unserer hiesigen Regierungs-Audienz vor uns seren zum Deputato ernanten Regr. Referendario Mettingh angesetzten Termine des Morgens um 9 Uhr so gewiß zu verlauthbaren, als die Ausbleibenden werden zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren an die mehrgedachte Grundstücke etwa habenden Ansprüche werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Urkundlich gegeben Lingen den 15ten Decbr. 1800.

R. Pr. L. L. R.

(L. S.)

Möller,

Beckhaus.

Da die Auseinandersetzung und Vertheilung der in der Bauerschaft Alstede Kirchspiels Tbbenbühen vorhandenen gemeine Merkengründen, wozu insbesondere

- a) die offene Mark am Schafberge
- b) die auf den sogenannten Schlage
- c) der Mersch oder Mittelbruch
- d) der sogenannte Wittebrink und
- e) die große Heide gehören, sowohl

thunlich als nützlich befunden worden, insbeson zu Ausmittelung der sämtlichen hiesigen berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanten Real Pretendenten erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmte Alstedische Markengründen, es sey aus welchen Grunde es wolle pretendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtfame, sie mögen in Hude,

Bege, Weide, Holzpflanzung, Holz-  
hieb, oder Pflagenfische Gerechtigkeit,  
oder sonst in ander nur möglichen Nutzungs-  
Befugnisse bestehen, solche in Termino  
den 24ten Juny zu Töbenbühren auf dem  
Amtshause vor der unterschriebenen Mar-  
kenthheilungs Commission bestimmt anzu-  
geben, und die darüber in Händen habende  
Documente Urkunden und schriftliche  
Nachrichten, mit zur Stelle zu bringen,  
auch ihre Gerechtsame sowohl als ihre  
Erklärung über die ihnen zur Theilung  
vorgelegt werdende Grundsätze abzugeben  
und deshalb sich mit denen Mitberechtig-  
ten zu vereinigen, damit dieses Geschäft  
desto geschwinde beendigt werden könnte.  
Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen  
so sich nicht gemeldet zu gewärtigen, daß  
die Erschienenen und sich legitimirten In-  
teressenten für die alleinige Theilhaber die-  
ser Markengründe erklärt, und mit sol-  
chen die Abtheilung vorgenommen werde,  
zugleich auch denen nicht Erschienenen we-  
gen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges  
Stillschweigen in der künftigen preclusions  
Sentenz auferlegt werden solle. Uebri-  
gens werden die Guts, Grund oder Ei-  
genthums herrn der Allerer Gemeinheits-  
Interessenten ebenfalls aufgefordert ihre Ge-  
rechtsame in diesen General Liquidations  
Termin gleichmäßig wahr zu nehmen, mit  
der Verwarnung, daß sie sonst in der  
Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht  
gehört, sondern angenommen werden  
wird, daß sie mit demjenigen, was die er-  
scheinende Interessenten beschlossen fried-  
lich sein, und deren Beschlüsse als Rechts-  
beständig anerkennen wollen. Töbenbü-  
hren den 20ten Febr. 1801.

Königl. Preuss. zur Markenthheilung der  
Oberrh. Grafschaft Rügen verordnete  
Commission.

Rump. Mettingh.

Da die Auseinanderlegung der in der Bau-  
derschen Osterledder Kirchspiels Töbenbü-

ren befindlichen Gemeinen Markengründe,  
woranter insbesondere

a) die offen liegende Mark am Schaf-  
berge, und

b) der Osterledder Mersch gehören, nicht  
nur thunlich, sondern auch nützlich erach-  
tet worden, indessen zur völligen Ausmit-  
telung der sämtlichen auf diesen Markens-  
gründen, berechtigten Interessenten auch et-  
waigen unbekanntem Real-Prätendenten  
gesetzmäßig erforderlich ist, daß deshalb  
eine öffentliche Bekanntmachung und Vor-  
ladung erlassen werde, so werden hiedurch  
alle diejenigen, so einiges Recht oder An-  
spruch, an diese zur Theilung bestimmte  
Osterledder Markengründen, es sey aus  
einer Weide, Hude, Weag, Pflagenfische,  
Holzhiebs oder Holzpflanzungs-Befugnisse,  
oder aus welchen Grunde es wolle präten-  
diren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame  
in Termino den 25ten Juny auf dem Amt-  
hause zu Töbenbühren vor unterschriebener  
zur Markenthheilung angeordnete Commis-  
sion bestimmt anzugeben, die darüber in  
Händen habende Documente, Briefschaften  
und Urkunden mit zur Stelle zu bringen  
und sowohl ihr Recht selbst als auch ihre  
Erklärung, über die ihnen zur Theilung  
vorgeschlagen werdende Grundsätze abzu-  
geben, und deshalb mit denen Mitberech-  
tigten sich zu vereinigen. In Ausbleibungs-  
fall haben die nicht Erschienenen zu erwarten,  
daß die sich gemeldete Interessenten für die  
alleinige Theilhaber dieser Gemeinheits-  
gründe erklärt, und mit diesen die Ab-  
theilung reguliret, auch denen Ausgeschie-  
benen ein ewiges Stillschweigen wegen ih-  
rer etwaigen Ansprüche durch die künftige  
Preclusions-Sentenz werde auferlegt wer-  
den.

Zugleich werden die Guts, Grund oder  
Eigenthums herrn, derer Osterledder Mar-  
ken-Interessenten ebenfalls verabladet. In  
den angeetzten General Liquidations-Ter-  
min ihre etwaige Gerechtsame anzugeben,  
weil sonst im Unterlassungsfall angenom-

men wird, daß sie in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten ihre Mitwilligung stillschweigend erteilen, und solche als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich mit demjenigen zufrieden seyn müssen, was nach der Verhandlung ihrer Eigenbehörigen und Erbpächter zu denen ihnen als Grundherrn zustehenden Colonaten an Markentheil oder Gerechtsame zugelegt werden wird.

Ibbenbüren den 20ten Febr. 1801.

Königliche Preuß. zur Markentheiling der Obern Grafschaft Lingen angeordnete Commission.

Rump. Mettingh.

Die Auseinandersehung und Abtheilung der in der Pauererschaft Laggenbeck Kirchspiels Ibbenbüren vorhandenen Gemeinheits oder Markengründen wozu insbesondere folgende Parzellen, als

- a) die sogenannte Gerde
- b) der Wibbellinkger Mersch
- c) die Hahr mit Freinden Mersch
- d) der Sugeplaten und die Schlichtheide auch

e) das Laggenbecker Bruch, und f) die große Heide, das Suddenfeld genannt gehöret, sowohl thunlich als auch zum Besten der Interessenten nächst befunden worden ist, indessen nach Vorschrift der ergangenen Allerhöchsten Königlichen Verordnungen erfordert wird, daß alle und jede Theilhaber und Berechtigte an denen zu vertheilenden Markengründen genau ausgemittelt werden, so werden vermöge dieser öffentlichen Vorladung, alle diejenigen welche einiges Recht oder Anspruch an diesen Markengründen behaupten, so wie auch alle etwa unbekante Reals Pretenszen verabladet, ihre vermeintliche Gerechtsame an diesen Gemeinheitsgründen, sie rühren her aus welchen Fundament sie wollen, als z. B. aus einer Weide, Hude, Wege, Pflagenstüch, Holzpflanzungen, oder sonstiger Befugniß in Lemmno den 26. Juny zu Ibbenbüren auf dem Amtshause vor uns

terschriebener Markentheiling-Commission vollständig anzugeben, die darüber in Händen habende Documente, Urkunden und Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, auch zugleich sich über die zur weitem Einleitung des Theilungsgeschäfts vorzulegende Grundzüge zu erklären, und deshalb mit den übrigen Mitberechtigten, sich zu einem gemeinschaftlichen Schluß darüber zu vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die sich nicht gemeldete angebliche Interessenten oder Real-Pretendenden zu gewärtigen, daß ihnen durch eine künftige Präclusions-Sentenz ein ewiges Stillschweigen in Ansehung ihrer nicht angegebenen Gerechtsame an diesen Markengründen auferlegt werde.

Zugleich werden auch noch die Grund, Gutts, oder Eigenthumsherrn der in der Laggenbecker Markt belegene Interessenten insbesondere mit aufgefordert, in den angesetzten General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Entschensungsfall angenommen wird, daß sie in dasjenige so die übrige Interessenten und insbesondere ihre Eigenbehörige oder Erbpächter wegen der Theilung beschließen ihre Einwilligung stillschweigend erteilen, und solche Beschlüsse für Rechtswarbindlich, auch in Ansehung ihrer Gerechtsame ansehen und betrachten wollen, so das sie mit weitem Erinnerungen dagegen künftig nicht mehr gehört werden.

Ibbenbüren den 20ten Febr. 1801.

Königlich Preussische zur Markentheiling in der Obern Grafschaft Lingen angeordnete Commission.

Rump. Mettingh.

Wann bey Vermessung der gemeine Markengründen befunden worden, daß nachstehende in dem Pauerschaften Pösselbüren und Uffeln Kirchspiels Ibbenbüren belegene Gemeinheitsgründe, als:

- 1) Der Dikeberg und die dazu gehöret

ge Lampen und Korben Mähre, nebst der Pflinge.

2) Das Wüffelbühren und Uffelsche, und ein Theil des heiligen Felbes, inso- weit solche mit dem Hochstift Münster nicht streitig sind, füglich unter die Interessenten getheilet werden können, so wird zum Behuf dieser Auseinandersetzung und zur gehörigen Ausmittlung, der auf diesen Markengründen berechtigete Interessenten auch etwaige unbekanntes Real Pretendenten nach Vorschrift der Gesetze hierdurch von unterschriebener Markentheilungs-Commission eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen, und kraft derselben, alle diejenigen so einig Recht oder Anspruch an diesen Wüffelbühren und Uffelschen Markengründen machen zu können vermeinen aufgefordert, diese ihre Befugnisse, sie mögen herrühren aus welchem Grunde sie wollen, und entweder aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenstichs, Holzhiebs, Holz oder Holzpflanzungs Gerechtfame herleiten, in Termino den 27ten Juny zu Jb- hrenbühren anzugeben, die darüber in Hän- den habende Documente Nachrichten und Urkheffschaften in Original mit zur Stelle zu bringen, ihre Gerechtfame gehörig nach- weisen, und ihre Erklärung über die zur Theilung vorzuschlagende Grundsätze ab- zugeben, und deshalb mit ihren Mitbe- rechtigten, eine gemeinschaftliche Ent- schließung zu verabreden. Zu diesen Ter- min werden auch die etwaige Grund und Eigenthumsherren der Wüffelbühren und Uffelschen Marken Interessenten ebenfalls vorgeladen, um ihre etwaige Gerechtfame in den angeführten General Liquidations Termin abzugeben, und sich deshalb ver- nehmen zu lassen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht Erschienenen zu erwarten daß die sich gemeldete Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Gemeinheits- gründe erklärt, die Abtheilung mit ihnen allein festgesetzt, und denen Ausgebie-

nen ein ewiges Stillschweigen, wegen ih- rer etwaige Ansprüche durch die künftige Präclusions-Sentenz auferlegt, auch in Ansehung der sich nicht gemeldeten Gutts und Eigenthumsherren angenommen wer- de, daß sie in die Beschlüsse ihrer Eigen- behrigen oder Erbpächter stillschweigend eingewilliget, und deren Vereinhahrung mit andern Interessenten als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufrieden was nach diesen Verhandlungen zu dem von dem Erbpächter oder Eigenbe- hrigen administrirten Colonel an Mar- kengrund oder Gerechtfame gelegt werden wird. Jbrenbühren den 20. Febr. 1801.

Königl. Preuß. zur Markentheilung der Obern Grafschaft Lingen verord- nete Commission.

Rump.

Mettingh.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmäch- tigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des dritten, Königs des vereinig- ten Reichs Großbritannien und Irland, Beschähers des Glaubens u. u. Herzogs zu Braunschweigs und Lüneburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeis- ters und Churfürstens u. u. Unsers al- lergnädigsten Königs Churfürstens und Herrn. Wir Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Allerhöchst Dero Justiz-Sanzley verordnete Rätthe, fügen hie mit zu wissen.

Demnach der Hauptmann von Alten zu Stolzenau bey Uns anzeigt, wie er die zu seinem adelichen Gute gehörige, zwischen Buschman und dem Stein bele- gene Kuhweide an den Bürgmann Hüpfe verkauft und zur Sicherheit des Käufers gebeten hat: alle diejenigen, welche an der vorbezeichneten Kuhweide aus irgend einem Grunde einig Recht und Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich zu verab- laden, und dann des Endes gegenwärtige Citatio edictalis erkannt worden, als werden kraft dieses alle und jede, welche  
(Hieby eine Beylage.)

# Beilage zu Nr. 9. der Mindenschen Anzeigen.

an der bestagten zu dem Gute des Hauptmanns von Altenr. Stolzenau gehörigen Schilde; ex quoquo capite eine Anforderung und einiges Recht zu haben vermeynen, peremptorie vorgeladen, in dem auf den 27. Sept. nächst Quasimodogeniti wird seyn dem hiesigen Justiz Amte dieses Jahres ad profitendum et litigandum Kraft dieses anberaumten Termins sich einzufinden, ohne vermeintliche Rechte und Ansprüche zu melden, auch die darüber in Händen habende Documente originaliter zu produciren, und zwar unter ausbrülllicher Verwarnung, daß diejenigen, welche dieser öffentlichen Ladung nicht gehorchen werden, so dann mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. In die Urkundlich des hiesigen Kanzley Insigels und gewöhnlicher Unterschrift. In Oben Hannover am 12. Febr. 1801. (1801)

Am 29. Septbr. 1799. sind dem bey dem Königlich Preussischen Artillerie Train dormal angestellten Sattler Koch und dessen Ehefrau gebornen Wiederemann, Schulden halber verschiedene Effecten mit Arrest bestritten worden. In dem zur Justification des Arrests angeetzten Termin ist für die Impetraten ein Anwalt erschienen. Nachdem derselbe aber unter dem 12ten huj. ad protocollum erschienen, hat sich er den Offentlichkeit seiner Gewaltgebet zu erfüllen nicht im Stande sey, und daher sich diesem geschiedenen Tage nicht befolget haben. Als wird gedachter Sattler Koch und dessen Ehefrau gebornen Wiederemann hierdurch edictaliter verablädet, im Termin d. 23. März h. a. auf hiesiger Amtsstube des Morgens p. 11. zu erscheinen und sich auf die gegen ihn

angestellte Forderungen, so gewiß vertheilt zu lassen, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß dieselben für richtig angenommen, und zu Befriedigung der Creditoren, die mit Arrest belegte Effecten öffentlich verkauft werden sollen. Decretum. Uchte den 22. Jan. 1801. Fürstl. Hessisches Justiz Amt S. H. Müldner.

Auf Befehl hochfürstl. Regierung in Mindeln soll bey hiesigem Amte ein neues Hypothekenbuch errichtet werden. Es werden daher alle diejenigen, welche auf gerichtliche Verordnungen im Amte Altes Geldes ausgeliehen haben, hierdurch öffentlich verabreth, binnen drey Monaten und zwar vor dem 22. April h. a. ihre in Händen habende Instrumente bey Amte vorzulegen und solche in das zu errichtende Hypothekenbuch in grossiren zu lassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß bey nachherigen Verordnungen darauf keine Rücksicht genommen, sondern solche als bloße Handscheine angesehen werden sollen. Dies wird zugleich bekannt gemacht, daß zu diesem Geschäfte, wöchentlich 2 Tage, als Mittwoch und Sonnabend festgesetzt sind, und daß an andern Tagen keine Inquisitionen vorgenommen werden. Decretum Uchte den 22ten Jan. 1801. Fürstl. Hessisches Justiz Amt S. H. Müldner.

**4. Citatio Creditorum.**  
 Dasber Colonn Schödmann Nr. 43. D. W. Kleinendorff Königl. hiesigen, wegen dangesundener vielen elterlichen Schulden, auf Convocation seiner sämmtlichen Creditoren und auf zweckmäßige Regulirung seines Schuldanwens, angetragen hat, dem Gesuch, auch besetzt worden, als werden alle und jeder, welche an be-

soget Schlotmanns Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierdurch verabladet, solche in Termino Freitags d. 16. und 27. März auch 17. April vor hiesigem Amte anzugeben und die darüber sprechenden Dokumente beizubringen, widrigenfalls sie demnächst von den Einkünften der Stette abgewiesen werden sollen.

Signatum am Amte Radden den 25. Februar 1801.  
Herkenkamp.

Da der Königl. eigenbedürige Colonus Behmeier von Nr. 3. zu Wabbenhäusen in der Bauerschaft Rehme am Amte angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey, die von seinen Vorgängern auf dem Colonat contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und daher auf die Wohlthat der Stückzahlung angetragen hat, diesem Gesuch bey den eintretenden Umständen auch statt gegeben worden; so werden hierdurch sämtliche Gläubiger, welche an dem Colono Behmeier, oder dessen Colonat Forderungen zu haben vermeinen, öffentlich verabladet solche in Termino den 14ten April d. J. auf Dienstag des Morgens 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen und gehörig zu justificiren. Denen sich nicht meldenden Gläubigern dient hierbei aber zur Warnung, daß sie alsdann erst ihre Bezahlung erhalten werden, wann die sich gemeldet haben wegen ihrer Forderungen befriediget sind.

Sign. Bloth den 30. Januar 1801.  
Königl. Preuß. Amt.

Müller.  
Amte Ravensberg. Die Gläubiger Der verstorbenen Wittwe des Heuerlings Friedrich Löwensteins in Winkelsbüttten, über deren Nachlaß der Liquidations-Proceß eröffnet worden, werden hierdurch vorgeladen, ihre an den Nachlaß der gedachten Wittwe Löwensteins habende Forderungen in Termino den 12ten März bey Gefahr der

Abweisung hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Amte Ravensberg den 6ten Jan. 1801.

Der Colonus Kürwien, Kirchspiels Leiniger Bauerschaft Introp, hat wegen großer Schuldenlast gebeten zum Beneficio particularis Solutionis gelassen zu werden, und deshalb auf Convocation seiner Gläubiger angetragen.

Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Colonom Kürwien Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen ihre Pretensionen in Termino den 12. März anzugeben und zu justificiren. Zugleich soll wegen der dem Gemeinischuldner zu bewilligenden terminlichen Zahlung mit den Creditoren verhandelt werden, und dient den Ausbleibenden dabei zur Warnung, daß ihnen gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit den anwesenden allein gehandelt werden soll.

Gegeben am Königl. Justiz Amt Tecklenburg den 2ten Febr. 1801.  
Vessel.

Da die Colona Wulfemeyer aus der Bauerschaft Metten Kirchspiels Cappek wegen überhäufeter Schulden um Convocation ihrer sämtlichen Creditoren nach diefernächst um Verstattung des Beneficii des Ausbringens gebeten hat: So werden in Gemäßheit dieses Antrages alle und jede, welche an die gedachte Colonom irgend einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen hierdurch vorgeladen, solche in Termino den 13ten März c. bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben und zu justificiren. Demnach soll mit den Gegenwärtigen wegen des künftigen präbial Contractis verhandelt werden, ohne daß von Seiten der etwa Ausbleibenden künftige Widersprüche statt hat.

Gegeben am Königl. Justiz Amt Tecklenburg den 4ten Febr. 1801.  
Vessel.

### 7. Gerichtliches Verlaufs

Der hiesige Bürger und Zimmermeister Johann Heinrich Webecking, ist gesonnen, sein am Stampe sub nr. 704. belegenes Wohn- und Brauhause, wozu ein Hofplatz mit einem Brunnen, ein Viehstall mit beschossenen Boden und statt des Hudetheils drei Morgen freies, jedoch Land-schaz schlichtiges Land in der Sandmatsch gehören, desgleichen einen in dem Hause befindlichen neuen Braudweinstopf, nebst Helm und Kühlfaß mit einer Schwinge, freiwillich zu verkaufen, das Haus ist außer gewöhnlichen bürgerlichen und Nachbarlasten mit einem Lehnstanon von drei Rtl. an das Hochadeliche Marien-Stift und mit zwei und zwanzig Mgl. an die Marien Kirche, auch das statt des Hudetheils substituirt Land, mit Viehschaz Wegebesse-rungs und Vollerwirts-Pflichten behaftet.

Die Kauflustige können sich in Termino den 20. Mart. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach erfolgter Einwilligung des Verkäufers, den Zuschlag ge-wärtigen. Minden den 19. Febr. 1801.

Magistrat alhier.

Schmidts.

Reitebuch.

Da bei der jetzigen Inventur des Nach-lasses des verstorbenen hiesigen Cam-mersecretarii und Calculatoris Stremming so viel ausgemittelt worden, daß die vor-handenen passiva auch den Verkauf des, in einem Wohnhause, mit dahinter belegenen kleinen Garten und dem Hudetheil, bestehenden, Immobilienis nothwendig machen, daher auch der den minderjährig-ten Kindern des ic. Stremming bestellte Vormund, Kaufmann Hesse, auf dessen Verkauf angetragen, so wird in Gemäs-sheit dessen, mehrerwähntes hinter den Cu-rien hieselbst, belegene Strammingsche Wohnhaus nebst dazu gehörigen kleinen Garten, Hofraum und Hudetheil, auf zwei

Rühe hinter dem Rodenbecke, zwei Minu-ten Morgen haltend, hiermit öffentlich feil-geboten, und Terminus zu dessen Subha-Station auf den 4ten März, 6. May und 25. Julii 1801. Morgens um 10 Uhr vor dem Justizrath Wessel auf der Regierung angelegt, in welchen Terminen sich also Liebhaber, zu diesem Strammingschen Wohnhause nebst Zubehör, einzufinden ha-ben, mit der Nachricht an dieselben, daß dem Meistbietenden, nach abgehaltenen letzten Subhastations-Terminen, der Zuschlag bey der Regierung geschehen werde. Es wird hierbey nur noch bekannt ge-macht, daß

a) das Wohnhaus mit Einschluß des davon jährlich an das Martini Capitul zu entrichtenden Canonis von drei Pissolen auf 1750 Rtl. in Golde

b) der kleine Garten hinter demselben auf 130 Rtl.

c) der oben beschriebene Hudetheil, mit Einschluß des davon jährlich mit 9 mgl. per Morgen zu entrichtenden Viehschazes auf 160 Rtl.

in Summa auf 2040 Rtl. in Golde ge-schätzt werden, und

d) daß von dem künftigen Käufer nach erhaltener Abjudication auch der gewöhn-liche Meyerbrief beym hiesigen Martini Capitul gegen die hergebrachten zwei prC. des Kaufgeldes und sonstige Schreibgebüh-ren gelöst werden müsse. Die angefertigte Taxe kann übrigens bis zum letzten Ter-min in der Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen, ist die-ses Subhastations-Patent unter dem Zit-siegel und der Unterschrift des Minden-Ravensbergischen Registratur-Pupillen-Collegii erlassen worden. So geschehen Minden am 24ten Decbr. 1800.

Kön. Pr. Minden-Ravensbergisches

Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

Auf Anbringen eines ingroßirten Gläubig-ers und zu Folge Magistratsdecretis soll

das Haus des Bürger und Tischlermeister Peteren Nr. 127 an der Ritterstraße in Terminis den 27ten Jänner, 3. März und den 7. April 1801. zur nothwendigen Subhastation bezogen werden. Es ist das Haus in welchen sich ein Zimmer zur Werkstatt, 3 Stuben mit Ofen, 6 Cammern 2 Küchen, 1 Keller und Stallung, und hinter demselben ein kleiner Hofraum befinden, auch nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 Mgr. Kirchengeld beschweret ist; durch bewährte Sachverständige auf 745 Rthl. gewürdigt. Statt der Sube gehört dazu ein mit 8 Al. Landbesitz und 12 Mgr. ans Dom-Capitul belasteter, nach der Abtretung drey ein Halb Achtel haltender Gärten welcher auf 175 Rthl. taxirt ist. Unqualifizierte Kaufstübe werden daher eingeladen sich in den besagten Tagen, besonders in den letzten am 7ten April 1801. anstehenden Termin Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und hat der Bestbietende nach Bestinden den Zuschlag zu gewärtigen, da auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgericht den 27ten Decbr. 1800.

Aschoff.

Auf Anbringen eines Gläubigers soll das Haus der geschiedenen Bratvogeln verwittweten Hencken Nr. 623. im Grefsenbruche welches mit 3 Stuben 6 Cammern 2 Küchen einen beschossenen Boden Hofraum und Stallung versehen und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschweret ist, sub hasta necessaria meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu termin auf den 24. Febr., 24. März und 28. April dieses Jahres bezielet sind; So werden alle qualifizierte Kaufstübe hierdurch eingeladen alsdenn vorzüglich im letzten Termin am 29. April d. J. auf der Gerichtsstube des Morgens um 10 Uhr einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und für das höchste annehmbliche Geboth den Zuschlag zu gewärtigen, Uebrigens kann der Anschlag jeden

Gerichtstage eingesehen werden und es wird auf einmüthige Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden. Minden am Stadtgericht den 22. Jan. 1801.

Aschoff.

Auf Ansuchen des Fiscal Camera und nachdem das Vermögen des für todt erklärten Bürger Friedrich Gotthelb Röder und seiner ausgewesenen Ehne der Juliana liden Cassie zuerkant ist, sollen zufolge Commissions de 1. October, folgende zu dem Röderschen Nachlaß gehörige Realitäten subhastret werden.

1. Das bürgerliche Wohnhaus Nr. 227 an der Ritterstraße nebst dem hinter demselben belegenen kleinen Garten und Zubehör. In diesem Hause befinden sich zwey Stuben, fünf Cammern zwey Küchen und ein gewölbter Keller, nebst Bodenraum, und ist solches außer den gewöhnlichen und bürgerlichen Lasten, mit einer Abgabe von 12 Mgr. Kirchengeld und 6 Mgr. an Gebrothen überit und nach Abzug dieser Lasten mit dem Garten auf 695 Rthl. durch bewährte Taxatoren gewürdigt.

2. Die dazu gehörige auf dem Kuhthorschen Bruch Nr. 223. Hude auf 4 Kühe welches als Wiesenwachs benützt wird, mit gewöhnlichen Viehschatz und Hudenlasten beschweret und auf 360 Rthl. gewürdigt ist.

3. Ein Familienstand in der Martini Kirche Nr. 39, welcher auf 3 Rthl. 18 gGr. taxirt ist.

Dann hier zu Termin subhastationis auf d. 16. Jänner d. 17. Febr. und d. 20. März 1801. bezielet sind; so werden alle qualifizierte Kaufstühaber eingeladen, sich an besagten Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag nach Bestinden zu gewärtigen, da kein Nachgebot zugelassen wird. Auch können die Bedingungen und Taxen vorher an jedem Gerichtstage daselbst eingesehen werden.

Minden am Stadtgericht den 26ten Novbr. 1800.

Aschoff.



**D**aber hiesige Bürger und Knochenhauermeister Erbacher die gerichtliche jedoch freiwillige Subhastation seines bürgerlichen Wohnhauses Nr. 222. auf der Ritterstraße zu welcher ein dahinter belegener Garten und Hofplatz desgleichen ein Hüdenheil von vier Ruten auf dem Kuhhorstigen Bruch Nr. 243. gehörig, nachgesucht hat, und in dessen Besitze Versteigerungslitigationis auf den 24. März d. J. hieselbst ist zu sein werden alle qualifizierte Kaufstüchtige hierdurch eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf dem Gerichtsstube einzufinden ihr Gebot zu ertheilen und nach Befinden den Zuschlag zu genehmigen. Münden am Stadtgericht den 20. Febr. 1801.

**D**ie vor einigen Jahren errichtete Eigenthumsfreie Neubauerey des Polizeinehmen Gendry. n. 62. hart an der Landstraße zu Gohfeld, bestehend aus einem neuen erbaueten, zur Wirthschaft gut eingerichteten Wohnhause, einem Nebens- und Wackhause, Horraum, Frucht- und Obstgarten von 1 Morgen 102 Ruthen 6 Fuß, wovon an Domainen 10 ggl. 5 pf. Contribution 1 Rthl. 1 ggl. Zehntgeld 2 Rthl. jährlich entrichtet werden müssen, und durch Sachverständige auf 1800 Rthl. in Golde gewürdiget ist; soll auf Verlangen des jetzigen Besizers am 8. April d. J. Mittwoch Morgens 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend, jedoch freiwillig, gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Zahlungsfähige Kaufstüchtige können an gedachten Tage ihr Gebot ertheilen und soll dem Bestbietenden mit Genehmigung des zeitigen Besizers dem Befinden nach der Zuschlag ertheilt werden.

Sign. Hausberge d. 25. Febr. 1801.  
Königl. Preuss. Amt.  
Schmidts  
Schlüsselburg. Es soll im Wege der Execution die zu

Teufemans Stette Nr. 29. in Schlüsselburg gehörige, und zu 180 Ruthen eingetheilte Schenke am Hainenberg in dem oben toten April d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufstüchtige können sich daher in diesem Termine Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einstellen, und auf das beste Gebot den Zuschlag zuwärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dieser Schenke dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Verlust derselben, spätestens in bemeldeten Termine an- und auszuführen. Es soll in terminis den 16. März, 13. May und 2. August e. am hiesigen Amtshause d. i. in der Bauerschaft Wehner Kirchspiel Blasheim Amts Reineberg, bezogene freye Witten Stette sub Nr. 2, welche nach der davon aufgenommenen Taxe an Saat, Garten, Wideland und Holzwaide 24 bis 25 Morgen enthält, welche nebst den Gebäuden auf 3305 Rthl. angeschlagen worden, ad instantiam Creditorum öffentlich zum Verkauf aufgestellt werden.

Kaufstüchtige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in den besagten Terminen auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, wovon dann nach Ablauf des dritten peremptorischen Litigationis Termins auf etwa einkommende Gebote nicht weiter wird reflectiret werden, und der Bestbietende den Zuschlag zuwärtigen hat. Dabey dienet den Kaufstüchtigen zur Nachricht, daß diejenigen, welche sich von dem Betrage der Witten Stette näher unterrichten wollen, die aufgenommene Taxe sowohl vor, als im Termine am hiesigen Amtshause einsehen können. Signatur am Königl. Preuss. Amt Reineberg den 15. Jan. 1801.

Deiud. v. Reichmeister. Stube.  
Der Herr Krieges- und Landrath von Korf zu Obernfelde ist gewillt, sein in hiesiger Stadt belegenes zum olim Pfl.

Küschens Hofe gehörendes abliches freyes Wohnhaus und Garten nebst Kirchenständen und Begräbnissen, freywillig, jedoch öffentlich meistbietend zu verkaufen. Da nun terminus zu diesen Verkauf auf Dienstag d. 17. März d. J. früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause bezielet worden, so werden alle diejenigen, welche dieses Haus zu kaufen Lust haben, hierdurch eingekaldet, in dem bezielten Termine ihr Gebot zu eröffnen, da denn der Bestbietende den Zuschlag von dem Herrn Kriegs-rath von Korff zu erwarten hat. Uebrigens wird bemerkt, daß die Lage dieses Hauses und die neben dem Garten beym Hause und der Stadtmauer herfließende Mühlenbache die schönste Gelegenheit zur Anlage einer Lohgärberey darbietet, und der Herr v. von Korff frey verkaufen lassen will. Käßbecke am 23. Februar 1801.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch. Kind.

Auf Antrag des Rendanten der Marien Kirche zu Minden, als ingrosirten Creditors, soll das dem hiesigen Bürger und Kleidermachermeister Weinmann zugehörende in der Thonstraße sub Nr. 153. belegene Bürgerhaus nebst den damit unzertrennlich verbundenen Veratheilen und Kuhstalls: Gerchtstamen auch Kirchenständen und Begräbnisse, wovon das Haus zu 703 Rthl. 10 gr. 6 pf. durch Sachverständige veranschlaget ist, öffentlich meistbietend verkauft werden. Alle diejenigen welche dieses Haus und übrige Immobilien zu kaufen Lust haben solche zu besigen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden daher hierdurch aufgefordert, sich in dem zum Verkauf dieser Grundstücke auf den 3ten März d. J. früh 10 Uhr am Rathhause angeordneten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Es dient den Kauflustigen dabey zur Nachricht, daß auf die nach Verkauf dieses Li-

citattens Termins etwa einkommende Gebore nicht reflectiret werden wird.

Käßbecke am 10ten Januar 1801.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath.  
Consbruch. Kind.

Auf Anhalten des Coloni David Drener oder Worminghausen, soll dessen Eigenthüm freie jedoch Contributionspflichtige Stette Nr. 51. im Ellerbusch Bauerschaft Oberkeek wozu ein Wohnhaus, etwas Holzwaech, ein Kamp von 8 Schö Morgen und ein Garten von einem Morgen Landes gehören, meistbietend verkauft werden. Die Stette mit Zubehörungen ist zu 605 Rthl. angeschlagen, und es müssen davon an Contribution, Markengeld und anderen Abgaben jährlich 7 Rthl. 17 ggl. 4 pf. entrichtet werden. Die Kauflustigen können sich in Termine den 30ten März d. J. auf der Gerichtsstube zu Uhlenburg melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Stette oder deren bisherigen Besitzern aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit verabladet, in dem angesetzten Termine ihre Forderungen zu liquidiren und zu erweisen oder zu gewärtigen, daß sie an den auskommenden Kaufgeldern keinen Theil nehmen, sondern an das übrige etwaige Vermögen ihres Schuldner verwiesen werden sollen.

Gericht Veef den 24ten Novbr. 1800.

Da aber das gesamte Vermögen des Leber: Fabricant Schmidt per Decretum vom heutigen Dato der Concurs: Prozeß eröffnet, und der General: Arrest verhängt, auch zum öffentlichen Verkauf des zur Masse gehörigen, aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer, Küche, 1 Feuer und Stallung, 3 Oberstuben, 1 Kammer und beschlossenen Boden bestehenden und mit Einschluß des dazu gehörigen Hofraums und Hudeantheil zu 1420 Rthl. abgeschätzten Wohnhauses sub Nr. 328. hieselbst ein

Biethungstermin auf den 13ten April 1801 Morgens 11 Uhr am Rathhause angeordnet worden; so wird solches dem kauslustigen Publico hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich werden sämtliche Schmidtische Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf die besagte Tagesfahrt bey Strafe der Abweisung edictaliter verabladet, und diejenigen, welche von des Gemeinschuldners Vermögen was hinter sich haben, oder ihm schuldig sind, bey Strafe doppelter Zahlung angewiesen, solches zum gerichtlichen Deposito einzuliefern.

Wiesfeld im Stadtgericht d. 19. Decbr. 1800. Conesbruch. Bubdeus.

Wäckerburg.

Die Erben der verstorbenen Wittwe Eleve dahier sind gewillt, ihr an der Hauptstraße mitten in der Stadt belegenes freyes Wohnhaus, worin jedoch a. h. bürgerliche Nahrung getrieben werden darf, bestehend aus 2 Etagen 4 Stuben, 4 Kammern, einen Saal, Hintergebäude, Scheure, Stalung geräumige Böden, Küche und Keller nebst Hofraum und dabey befindlichen etwa ½ Morgen haltenden Garten, öffentlich meistbietend bey Gräfl. Vormundschafftlicher Justiz-Kanzley Montag am 9ten März d. J. Vormittags 11 Uhr zu verkaufen, und werden daher Kaufliebhaber sich dazu alsdann einzufinden hiermit eingeladen.

#### 6. Adjudication.

Von denen subhastirten Bodenschen Grundstücken, hat der Herr Lagerfaktor Jochnus den Garten vor dem Neuen Thore für 380 Rthlr. der Wirtcher Dieberich Hildebrand 7 Morgen Zinsland oben dem Hahler Wege für 600 Rthlr. und die Coloni Meyer und Hornmann zu Todtenhausen 1½ Morgen Freiland und 3 Morgen Zinsland in der Dorenregel für 660 Rthlr. meistbietend erstanden, und den Adjudicationbescheid darüber erhalten. Minden am Stadtgericht den 24. Februar 1801. Alschoff.

Nach einem bey dem hiesigen Magistrats Gericht aufgenommenen und gerichtlich bestätigten Contract hat der hiesige Bürger und Schumachermeister Heinrich Ludwig Lange, von dem Herrn Krieger und Landrath von Korff zu Obernfelde das in hiesiger Stadt an der Mühlenstraße belegene neu erbaute Haus n. 236 nebst dem dazu gehörenden 8 Scheffel Saat Holzwachs im Berge für die Summe von 430 Rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht und ist ihm dieses Haus im Städtischen Hypothequen-Buche zugeschrieben worden. Lütbecke am 21. Februar 1801. Ritterschaft Bürgermeister und Rath. Conesbruch. Kind.

#### 7. Sachen so zu verkaufen.

Am Donnerstag als d. 5. März Nachmittags um 2 Uhr, soll in des Brandstewereindreuer Huls-Hause in der Brädersstraße allerhand Hausgeräth meistbietend verkauft werden. Minden den 28ten Februar 1801.

Gotthold.

Bei dem Halbmeister Klare auf der Holzbreite ist ein Vorrath Roßleder, den Decher zu 19 Rthlr. in Courant zu haben, wozu sich lusthabende Käufer in 14 Tagen melden müssen.

Auf dem Guth Neuhoff im Amt Schläselsburg, sind gute trockne eichne Diehlen, wie auch Büchse Pöste und Diehlen zum Verkauf bereit.

Bremen. Sobald die Weser vom Eise befreiet und die Fahrt hergestellt, sollen hier 200 Tonnen Dänischen Hering öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden.

#### 8. Notification.

Diejenigen, welche an die Marien Kirche, Zinsen, Zineforn, Stuhl und Klappenniethe, wie auch Kirchengeld noch zu entrichten haben, werden hiermit zum Abtrag erinnert, mit der Bemerkung, daß

wenn dergleichen Rückstände nicht binnen  
8 Tagen erfolgt sind, davon der Behörde  
Mittheilung zu thun und in die gerichtliche  
Vertheilung zu treten verpflichtet ist.  
Minden den 28. Febr. 1801.

**E**s wird dem Publico bekannt gemacht  
das die Wittwe Johan. Herm. Stag-  
genmeyer zu Mettingen ihre in der Pagers-  
schafte Westerhausen belegene Bauarbeiten  
und die dazu gehörende Grundstücke in der  
Maasse ihren Kindern unter 24ten Jan.  
1801 gerichtlich überantwortet, daß der älte-  
ste Sohn Johan. Henrich das Wohnhaus  
den Garten benannt Hase, 10000 Rthl.  
hinter demselben ad 100 Schfl. Saat Ver-  
siner Maasse, ein Parcell Tobackgrund,  
an seine übrigen Söhne den 1. Schfl. 20  
Rathen 7 dergleichen noch 2 Parcellen To-  
backgrund dafelbst belegen zu 100 Rth-  
len und 1 Schfl. 20 Rathen. Ferner der  
Sohn Johann Hermann Staagenmeyer den  
Korn auf der Emedeide ad 9 Schfl. 20  
Rathen, und endlich die Tochter Anne Chris-  
tine Staagenmeyer den Schoppen oder das  
Neuehaus und den darangelegenen Gar-  
ten zu 60 Rathen verhält. Dingen den  
14ten Febr. 1801.

Stüdtg. Preuss. Pöcklenburg-Lingenische  
Regierung. v. Müller.

**Capitalia so auszuleihen**

**E**s sind bey dem Bieterschen Erbverbo  
zweyhundert Rthl. in Gelde vorrä-  
thig, wer solche gegen gehörige Sicherheit  
zu 4 Proc. Zinsen aufzunehmen willens,  
kan sich bey dem zeitigen Reudanten Hrn.  
Cesario Mertens hi. selbst melden.  
Mielefeld in Kapitulat d. 21. Febr. 1801.

18  
schicklich ist zu machen  
wollt man sich  
denen Umständen  
zu thun, so ist  
das zu thun, so ist  
das zu thun, so ist

**Eheverbindung**

**I**ndem wir unsern Ebnieren Verwandten  
und Freunden unsere vollzogene Hey-  
rath hierdurch bekannt machen, bitten wir  
angelegentlich um die Fortdauer Ihres  
Wohlwollens. Wände d. 25. Febr. 1801.  
J. F. Lampe  
A. H. Lampe, geborne Küpper,  
1. Todesanzeige.

**U**nsere Freunde und geehrten Conneren  
wachen wir den am 21. Febr. durch  
einen Schlagfluß schnell bewirkten Tod un-  
seres sehr geliebten Paters des Hrn. Dom-  
Succentors Clave hierdurch bekannt, über-  
zeugt von der Theilnahme an unsern  
Schmerz, bitten wir alle Beyleidsbe-  
zeugern. Minden 1801.  
Joseph Suer, Kanonikus, zu S. Johan,  
und Vikarius am Dom,  
Abgohine Suer, dessen Schwester.

**12. Durchpassirte Fremde.**

**D**en 23ten Febr. Herr Hauptmann von  
Winkelmann von Idendorff nach  
Mielefeld, Hr. Reuten, v. Lipinski von  
Lemgo und zurück, den 24ten Febr. Hr.  
Rhodius von Mühlheim und zurück, den  
25ten Febr. Hr. Motho von Thran nach  
Deimold, den 26ten Febr. Hr. Holle von  
Bremen und zurück, Hr. Strohn von Has-  
gen und zurück, Hr. Diergardt von Düssel-  
dorf nach Danabrück, Hr. Eigenbrodt von  
Verfmold nach Fischbeck, den 27ten Febr.  
Hr. Dräß von Rehda und zurück, Hr.  
Meyer von Münster und zurück, Hr. Sont-  
wegge von Hannover und zurück, den 28.  
Febr. Hr. Schrage von Bremen nach Wos-  
tho.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 9. März 1801.

## I. Beförderung.

Der sich gegenwärtig zu Tecklenburg aufhaltende, zur interimistischen Justizverwaltung daselbst angestellte Mindensche Referendarius Bessel ist, nachdem er sich gehörig qualificiret hat, zum Justiz-Commissarius ernannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird, damit Personen, die sich in ihren rechtlichen Angelegenheiten seines Rathes bedienen wollen, sich an ihn wenden können. Signatum Minden den 27ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. Minden- & Ravensbergische Regierung.

## v. Arnim.

### I. Citaciones Edictales.

Wie Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und sig. n. Euch, den ausgetretenen Kantonsisten des Amts Rhaden

a) aus der Bauerschaft Kleinendorf.  
Franz Berg n. 13 Friedrich Wilhelm Doufelmann n. 25 Friedrich Wilhelm Müller n. 6 Friedrich Wilhelm und Johann Christian Hohnfette n. 9 Franz Henrich Bollhoff n. 18 Johann Wilhelm Dehler n. 19 Gerhard Henrich Brockschmidt n. 26 Johann Conrad Rüter n. 27 Franz Henrich Ebsching n. 37 Conrad Fasse oder Etakofe n. 39

Conrad Friedrich Schlodmann n. 43 Friedrich Wilhelm Meißner n. 44 Friedrich Wilhelm Meißrose n. 52 Friedrich Ludwig Hagedorn n. 57 Johann Conrad Riemann n. 58 Carl Henrich Woss n. 65 Conrad Döding n. 71 Friedrich Wilhelm Schmidt n. 88 Friedrich Wilhelm Koblus n. 93 Christian Henrich und Christoph Henrich Schröder n. 99 Thomas Henrich Krüner n. 101 Johann Henrich Rüter n. 105 Gerhard Wilhelm Logemann n. 106 Friedrich Wilhelm und Christian Friedrich und Johan Friedrich Meyer n. 116 Christian Friedrich Meyer n. 117 Friedrich Wilhelm Keucke n. 4 Franz Jacob und Friedrich Jacob Woss n. 65

b) aus der Bauerschaft Ströben.

Christian Wilhelm Meyer n. 97 Wilhelm Christoph Korte n. 1 Christoph Winkelman n. 2 Christian Friedrich Zulamp n. 4 Friedrich Wilhelm Schlegel n. 5 Friedrich Wilhelm Heidemann n. 7 Johann Wosph Langhock n. 19 Friedrich Wilhelm Gottlieb und Christoph auch Henrich Lucwig Sprehen n. 12 Jacob Friedlich und Johann Henrich Behrhorst n. 20 Christoph Riemann n. 28 Friedrich Wilhelm Hicker n. 30 Henrich Heidemann n. 32 Friedrich Albrecht Vennecker Johann Friedrich Grote n. 33 Christian Friedrich Langhock n. 35 Christoph und Franz Henrich

Grote n. 38 Friedrich Wilhelm Brinkmann n. 41 Christian Kopmann n. 43 Christian Friedrich Tacke oder Söcker n. 46 Johann Heinrich Friedrich Wilhelm, Conrad, und Friedrich Wilhelm sen. Beerhofs n. 48 Christian Ludewig Stratzmann n. 49 Wilhelm Aufamp n. 50 George Wilhelm Kitzpa oder Lohmeyer n. 55. Friedrich Wilhelm Rüter n. 59 Friedrich Wilhelm und Franz Henrich Schabert n. 60 Friedrich Wilhelm oder Christian Bodink n. 65 Christoph und Wilhelm Nolte n. 70 Friedrich Wilhelm u. Johann Henrich Sudbrink n. 72 Christoph Henrich und Carl Friedrich Hölken n. 75 Johann Engelke, Johann Friedrich und Christoph Henrich Brethorst n. 76 Johann Friedrich Brethorst n. 77 Johann Henrich und Johann Friedrich Weimacker n. 78 Carl Wilhelm Meyer n. 81 Gerhard Herrn Drever n. 83 Christian Volkhorst n. 85 Friedrich Wilhelm Stockemohr n. 86 Anton und Friedrich Wilhelm Beckmann n. 87 Friedrich Wilhelm Klampner n. 89 Christoph Sprehen n. 90 Christian Friedrich Staats n. 91.

c) Aus der Bauerschaft Barrel

Franz Henrich und Friedrich Henrich Sander n. 14 Wilhelm Wille n. 57 Friedrich Wilhelm Wolter n. 63 Franz Henrich Lampe n. 65 Christian Steinamp n. 74 Wilhelm Grote n. 76 Friedrich Wilhelm Bommethum n. 105 Christian Henrich Poppe n. 118 Conrad Henrich Hodde n. 121 Conrad Wilhelm Wechmann n. 124 Franz Henrich Thane n. 127 Christian Griesperstob n. 131 Johann Friedrich Schwepmann n. 150 Christian Wilhelm und Friedrich Christian Wagenfeld n. 151.

d) Aus der Bauerschaft Wehe

Franz Wilhelm Rehling n. 36. Jacob Friedrich Rehling n. 37 Christian Henrich Windhorst n. 42 Dieterich Wilhelm Detring n. 116 Johann Christoph Hack n. 125 Franz Brunhorn n. 133 Carrel Wechmann n. 167 Friedrich Wilhelm Wi-

erd Schule Jacob Friedrich und Anton Friedrich Schmidt n. 1 Friedrich Wilhelm und Johann Henrich Ninkers n. 2 Friedrich Franz Röbke n. 4 Friedrich Wilhelm Meyer oder Ansoff n. 9 Johann Henrich Trentelmann n. 11 Friedrich Wilhelm und Franz Carl und Friedrich Langener n. 19 Friedrich Wilhelm Warten n. 24 Franz Henrich Strümpeler n. 30 Friedrich Wilhelm Schwarze n. 34 Johann Henrich Wille n. 40 Jacob Windhorst n. 42 Christoph Gehler n. 43 Christoph Klampner n. 50 Franz Henrich Bruns n. 53 Johann Wilhelm Lübling n. 56 Heem Henrich und Christian Friedrich Döcke n. 58 Thomas Henrich und Johan Henrich und Johann Friedrich Hacke n. 65 Christoph und Friedrich Wilhelm und Conrad Friedrich Stricker n. 68 Friedrich Wilhelm Bente n. 79 Franz Rehburs n. 80 Christoph Kattelmann n. 83 Friedrich Carl und Carl Wilhelm Geheke n. 94 Franz Henrich und Friedrich Wilhelm und Johann Henrich Steinker n. 96 Conrad Henrich Tacke n. 97 Friedrich Wilhelm Spectmann, Jacob Friedr. Hanenamp n. 103 Wilh. und Franz Henr. Drever n. 108 Friedr. Wilhelm und Christian Eugelage n. 109 Friedrich Wilhelm Schäffer n. 124 Franz Henrich und Friedrich Wilhelm und Henrich Wilhelm Ebler n. 133 Carl Henrich Wolsbard n. 136 Christoph Henrich Wöhlenpage n. 141 Friedrich Wilhelm Kattelmann Friedrich Wilhelm Tacke n. 144 Friedrich Wilhelm Langhorst n. 145 Johann Franz Henrich Wilhelm Behrhorst n. 150 Thomas Henrich und Johann Henrich Ahlers n. 152 Franz Henrich Winkelmann n. 153 Christoph Segethorst n. 154 Henrich Wilhelm Wille n. 156 Johann Conrad Kuntze n. 157 Johann Friedrich und Christoph Henrich und Friedrich Gottlieb Hacke n. 158 Thomas Henrich Branns n. 160 Christoph Henrich Winkelmann n. 163 Franz Henrich Sprehen n. 169 Christoph Henrich Logemann n. 178 Henrich Wilhelm Johannes n. 184.

e) Aus der Bauerschaft Haldem  
Herrn Henrich Sechstroß n. 27 Friedrich Kettler n. 66

f) Aus der Bauerschaft Drohne.

Gerd Henrich Möhlenpage n. 63 Philip Schildmeier n. 1 Herrn Henrich Möhlenpage n. 4 Gerhard Friedrich und Johann Friedrich Diecks n. 4 Gerhard Henrich Dvermeyer n. 9 Christian Friedrich Kunte n. 10 Johann Friedrich und Johann Christian Wippelmeyer n. 13 Arend Henrich und Herrn Friedrich Vise n. 15 Franz Henrich und Gerd Henrich und Gerd Henrich Schwenker n. 19 Conrad Henrich und Gerhard Henrich Oelling n. 22 Herrn Henrich und Gerhard Henrich Quermann n. 25 Ernst Henrich Schäper n. 28 Herrn Henrich Nebbert n. 31 Johann Henrich Lübke oder Lippe n. 37 Johann Henrich und Conrad Henrich und Gerhard Henrich Tegeder n. 38 Johann Henrich Lange n. 40 Johann Henrich und Herrn Friedrich Schürmann n. 42 Johann Henrich Buschmann n. 46 Claus Henrich und Johann David Abhorn n. 48 Arend Henrich und Johann Henrich Gähler n. 50 Gerhard Henrich Webing n. 52 Johann Henrich Hofelmeyer n. 54 Johann Friedrich und Conrad Henrich Koch n. 60 Gerhard Angselbeck n. 61

g) Aus der Bauerschaft Grossendorf.

Carrel Müller n. 38 Henrich Wilhelm Brauns n. 2 Friedrich Gottlieb Keds n. 3 Christian Friedrich Küter n. 34 Friedrich Gottlieb Griesmann n. 11 Friedrich Wilhelm Müller n. 38 Christian Henrich Housermeier n. 42 Friedrich Wilhelm Kartender n. 46 Christoph Henrich Kröger n. 48 Johann Friedrich Horstmann n. 50 Johann Christoph Ebbe n. 61 Franz Henrich Buhkamp n. 67 Elamor Mollé n. 76 Christoph Kundscheffer n. 77 Johann Gottlieb und Friedrich Henrich Juncker sen. Kundscheffer n. 77 Carl Henrich Wulff n. 73 Wilhelm Bock n. 87 Henrich Bonorden Franz Henrich Schlüter n. 96 Franz Henrich Pancker oder

Büking n. 111 Friedrich Wilhelm Schütte n. 116 Carl Friedrich Windbork n. 118 Friedrich Wilhelm Windbork n. 150 Johann Henrich Fiene n. 154 Friedrich Wilhelm Detering n. 176.

h) Aus der Bauerschaft Wehden.

Gerhard Henrich Horstmann n. 12 Gerhard Friedrich Volterg n. 27 Johann Henrich und Johann Friedrich Dieking n. 45 Johann Friedrich und Gerhard Henrich Hafer n. 49 Johann Friedrich Becker n. 54 Johann Henrich Hohn n. 56 Johann Henrich Steinkuhler n. 60 Friedrich Wilhelm Ebane n. 63 Henrich Wilhelm Ducte oder Wundt n. 73 Johann Christoph Hafer n. 86 Herr Friedrich Feldmann n. 87 Christoph Müller n. 105 Herrn Henrich Becker n. 108 Ernst Küster n. 110 Johann Friedrich Krohne n. 120 Christoph Schmidt n. 122 Gerhard Henrich Möhlenpage n. 140.

i) Aus der Bauerschaft Oppenwehe.

Herrn Friedrich und Johann Henrich Beckmann n. 1 Friedrich Hefelmeyer n. 4 Johann Friedrich Bock n. 7 Johann Henrich Voper George Friedrich Meyer n. 10 Christoph Altemusch n. 26 Gerhard Henrich Weggehoff n. 34 Johann Henrich Kriesmeyer n. 51 Johann Henrich Kammer n. 54 Johann Henrich Wohne n. 57 Herrn Henrich Schomburg n. 60 Johann Friedrich Willmann n. 63 Johann Friedrich Engelbrecht Schulmollers Sohn.

k) Aus der Bauerschaft Oppendorf.

Gerhard Henrich Kückelhan n. 25 Johann Henrich Pieper n. 29 Herrn Henrich Eickensbeck n. 38 Johann Christoph Hiltner n. 41 Johann Henrich Krauer n. 53 Johann Friedrich Küssen n. 58 Gerhard Henrich Wehring n. 62.

l) Aus der Bauerschaft W. strupp.

Friedrich Wilhelm Kramer n. 43.

m) Aus der Bauerschaft Dielingen.

Johann Henrich und Johann Herrn Kribbe n. 2 Gerhard Friedrich und Conrad Henrich Kettler n. 3

Gerhard Henrich und Johann-Gerhard Schmidt  
n. 7 Johann Henrich Adde n. 13 Johann Hen-  
rich Ehlerz n. 16 Christoph Stagge n. 17 Chri-  
stian Henrich Vorwerk n. 18 Gerhard Henrich Göl-  
decke n. 19 Gerhard Henrich, Friedrich und Jo-  
hann Henrich Krieger n. 21 Gerhard Henrich  
Scheller n. 22 Johann Friedrich Kreibe n. 22  
Johann Henrich Fittler n. 41 Johann Friedrich  
Mittler n. 43 Heinr. Friedrich Vogelwohl n. 45  
Johann Friedrich von der Hecke oder Hövelmeyer  
n. 49 Gerhard Henrich Schmutde n. 54 Johann  
Henrich Voet n. 60 Johann Henrich Greber n.  
63 Carl Friedrich Scapemeyer n. 64 Friedrich  
Wilhelm Schaffstahl oder Stegemann n. 77 Jo-  
hann Herm. Ottermann n. 79 Conrad Henrich und  
Johann Friedrich und Rudolph Wiltboer oder  
Krohne n. 80 Johann Friedrich und Gerhard  
Friedrich und Conra. Henrich Gräber n. 83 Jo-  
hann Friedrich Drave n. 97 Conrad Henrich  
Wiltbaser n. 102 Conrad Henrich und Franz  
Dieterich Kramer oder Weber n. 105 Friedrich  
Schropmann.

Hiermit zu wissen, daß Unser Advocatus fisci ca-  
merk gegen Euch die Confiscations-Klage erhoben  
und auf Eure Vorladung per eccliales anunter-  
schänigt angetragen.

Da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben haben;  
so citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino  
den roten Junius a. c. vor dem ernannten Depu-  
tato Regier. Auscult. Thorbeck des Morgens 9  
Uhr auf hiesig r. Regierung zu stellen, wegen  
Eurer bisherigen Abwesenheit, Rede und Antwort  
zu geben und Eure Rückkunft in unsere hiesige  
Erblände glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses aber und spätestens bis zu  
dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr  
zu erwarten, daß Ihr als treulose Unterthanen  
Eure jenigen und künftig durch Erbschaft oder  
sonst, etwa auflassende Vermögen für verlustig

werdet erklärt und selbiges der Invaliden-Casse  
verfügungsmäßig werden.   
Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und  
ist diese Ecclial-Citation von der Unserer Re-  
gierung als beim Ante Rhaden anligt und den  
Mündelichen Intelligenzblättern und Verpächter  
Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen  
Minden den 17 n Febr. 1801.   
v. Königl. Preuss. Minden Ravensbergische Re-  
gierung.

Den ausgetretenen Cantonisten der Stadt  
Harso d. als:

Franz Stohmann von nr. 114. Henrich  
Otto Heide nr. 22. Ernst Friedr. Gressel-  
meier nr. 40. Johann Friedr. Grabbert  
nr. 93. Carl Friedr. und Friedr. Wilhelm  
Brandt nr. 144. Johann Friedr. von der  
Heide nr. 154. Bernhard Henrich und  
Friedr. Wilhelm Schrewe nr. 180. Joh.  
Christian Hufemann nr. 184. Lorenz Tes-  
chlar. 195. Joh. Henr. Kottmann. nr.  
197. Ludwig Klopffmann nr. 182. Hart-  
wig Henr. Landgraf 232. Ernst Henrich  
und Johann Christian Lücke nr. 232. Joh.  
Conrad Scheffer nr. 236. Anton Adolph  
und Franz Adolph Wickenbrink nr. 277.  
Arnold Friedr. Stegemann nr. 300. Joh.  
Fried. Strdefeder n. 309. Engelbert Schier-  
baum nr. 342. Paul Schwarze nr. 314.  
Johann Christian und Joh. Friedr. Wöcker  
nr. 369. Johann Engelbert Honäus nr.  
394. Hieronimus Henrich Stegemann nr.  
247. David Henrich Fernis von nr. 533.  
Johann Christian und Hermann Henrich  
Krollmann nr. 557. Friedrich Feiler nr.  
654. Johann Friedrich, Jobst Henrich  
und Gottfried Wilhelm Stute von nr. 730.  
Johann Henrich Rewe von nr. 734. Chri-  
stoph Biermann nr. 756. Johann Friedr.  
Witzemann 760. Johann Henr. Wögemann  
nr. 763. Bernhard Friedr. und Zacharias  
Häase nr. 788. Gottfried Fustel nr. 764.  
Joh. Gottlieb Lockhauerhümer nr. 795.



aus der städtischen Geldmark. **1787** Wänterhais Bergmannsdam **1788** Johann Dietrich Folgerbäcker, von 1789 Joh. Heinrich Volkwein, 1790 Christoph Florenz Frensdorf, 1791 Friedrich Wenzelbäster, 1792 Johann Heinrich und Joh. Friedrich Mostreck, 1793 Caspar Henschel, 1794 Präsdenter Bäuererschaft, 1795 Hann Friedrich Henschel, 1796 Friedrich Henschel, 1797 Johann Heinrich Henschel, 1798 Johann Heinrich Henschel, 1799 Johann Heinrich Henschel, 1800 Casper Heinrich Sieckmann, von 1801 wird Henschel bekannt gemacht, daß der Abbeatus Fisci Camera gegen sie die Contsificationallage erhoben und auf ihre Edictal Vorladung gar nicht erschienen hat. Da nun dieses Gesuch statt gegeben worden, so werden dieselben hierdurch citirt, in Termino den 10ten May an, zu vor dem Registrarius Willmanns, des Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Regierung, persönlich zu erscheinen, und wegen ihrer bißherigen Unwissenheit Rede und Antwort zu geben, auch ihre Rückkehr in die königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. **1802**

Worbei dieselben dieses aber spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß sie als treulose Unterthanen ihres jetzigen und künftigen Königs, durch Erbchaften anfallenden Vermögens, für verlustig erklärt und solches der Invalident-Casse zuerkannt werden wird, wohnach sie sich also Machten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation, sowohl bei hiesiger Regierung, als bei dem Magistrat zu Hersford assigirt, auch den hiesigen Zitteligen Blättern und von Kippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden.

Gegeben Minden, den 12ten Jan. 1787. Königl. Preuß. Minden, Ravensbergische Regierung.

Nachdem die verehelichte Anne Catharine Steckficks geborne Biermanns aus Altenhagen Amts Heepen, wider ihren entwichenen Ehemann, den Leinewand-Gar-

brüchten Dieterich Wilhelm Steckfick, unter dem 15. Jun. die Ehescheidungsaklage erhoben und auf dessen öffentliche Vorladung angetragen hat, diesem Gesuch auch Befehl vort, und zu seiner Erscheinung und Vernehmung über die Klage, Terminus auf den 28ten Dec. vor dem Assessorator Thonbock, angesetzt worden, so wird gehacht Herr Dieterich Wilhelm Steckfick hiermit vorgeladen, sich sodann des Morgens 9 Uhr auf der Regierung, ledig zu finden; und sich über seine Entfernung, vom seiner Ehefrau zu veranlassen, und rechtliche Instruktion der Sache zu gewärtigen, und wird ihm überdies bekannt gemacht, daß ihm von dem Justiz-Concilium ein Schreiben, die zum Unwilde in officio zugeordnet worden, bey Malthea, er sich nicht vor dem Termine melde, und seine Entziehung anzuzeigen, oder Entweichung anzeigen thut, woben ihm zur Warnung dinst, daß wenn er in diesem angezeigten Termine nicht erscheint, er in contumaciam für einen bössichen Verlasser seiner Ehefrau erachtet, und die Ehenachberechtigt, so genannt werden wird.

Sign. Minden den 23ten Januar 1787. Königl. Preuß. Minden, Ravensbergische Regierung.

Da von dem Provisor, Christian Linsenfabrilang, durch den Proventhal und dem Kapitul, Christoph Witterlas, Befehl zu bewillkenden Verichtigung ihres Tituli possessionis in Absicht der wänter Colonis Breck, Sieckmann und Winckmann zu Sieckert, Befehl ihres Freikaufs aus dem Grundstücken von Reichersfeld und prädict Sigurdum im Jahr 1789 an sie verkauft, und bloß mit dem abgeschrieben dem Contractionsabgabe beschwerten in hiesiger Stadtseldmark belegenen Landesreyn bestehend: **1788**

in denen von Sieckmann laut gerichtlich bestätigten Kaufbriefe vom 29. Dec. 1788, verkauft 7 Stücken Landes im tiefen Wege zwischen des Col. Menden und

Brinkmanns Lande und einem Stück Landes am Grashwege zwischen Sielmanns vom Meyer zu Siecker gekauften und dem Frenckeschen Lande, einem von Brinkmann verkauften Stück Landes zwischen vordenannten 7 Stk. und dem, an den Linnensabrikant Frohne von dem Bäcker Brahe vererbpächteren Lande, laut Kaufbriefes vom 8ten März 1789, an denen vom Coloni Frenck verkauften 3 Stück Landes, haltend 4½ Schffel über dem Helwege zwischen Welpß und Draven Lande, in 3 Stücken Landes, 3½ Schffel über dem Helwege zwischen Welpß und Strathmanns oder Turborns Lande, in einem Stück Landes über dem Helwege zwischen dem Armenlande und Coloni Slegemanns Lande, in zwey Stück Landes zwischen des sel. Senator Ganten modo Sielmanns, und Pastorat Lande, und einem Stück Landes zwischen Coloni Menten und Mergelkuhl Lande unterm tiefen Wege, auf die öffentliche Vorladung aller unbekanten real Pretendenten angetragen und solchem Gesuch deferiret worden; so werden alle diejenigen, welche an vor speifficirten Grundstücke aus irgend einem Grunde real Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Nachweisung unter der Warnung edictaliter auf den 8 Junii d. J. an hiesiges Rathhaus vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf diese Grundstücke präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Dielefeld im Stadtgericht den 6. Febr. 1801. Consbruch. Bubdeus.

Da über den gesamten Nachlaß des unlängst verstorbenen Amts. Pedel Jobst Henrich Caase per Decretum vom heutigen Dato, der erbshafliche liquida-

tions Proceß eröffnet worden; so werden sämtliche unbekante Caasensche erbshafliche Gläubiger innerhalb 3 Monaten vom Tage der heutigen Bekanntmachung auf gerechnet; und zwar auf den 10ten April d. J. am hiesigen Rathhaus zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderung an den erwähnten Nachlaß unter der Verwarnung edictaliter verabladet; daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret; und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Dielefeld, im Stadtgericht den 7. Decbr. 1800. Consbruch. Bubdeus. Hoffbauer.

Bei Vermessung der Gemeinheits-Markungen, ist befunden worden, daß folgende im Kirchspiel Brochterbeck belegene Gemeine-Markengrunden, als

- 1) die Holtzhauser Berge mit dem Greta Holtz
- 2) das Holtzhauser Feld
- 3) der Leherberg und der Boketeich
- 4) der Destern Kley, und der Drackkley
- 5) das Feld gegen die Leckenburg und Münsterische Grenze, nebst den kleinen binnen Feldern; zu welchen Gemeinheiten die Bauerschaften des Kirchspiels Brochterbeck Ober- und Niederdorf, Holtzhausen, Horstmerich, Lienen und Wallen berechtiget sind, sich zur Theilung vorzüglich gut qualifiziren, und mithin deren Auseinandersetzung nicht nur thunlich, sondern auch nützlich erachtet werden, indessen zu völliger Ausemittlung der auf diesen Markengründen berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanten Real-Pretendenten nach Vorschrift der Gesetze erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung von unterscribirener Markentheilungs-Commission verfügt werde, so werden also alle diejenige so einigens Recht oder Anspruch an diesen zur Vertheilung

bestimmten Brochterbeckischen Markengründen formiren zu können glauben, es rühre aus diese Befugnisse her aus welchem Grunde sie wolle, z. E. aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenstichs, Holzhiebs, Holz oder Holzpflanzungs-Gerechtfame, indem dazu auf den 30ten Juny für die Bauerschaften Ober-Niederdorf und Holthausen, auf den 1ten July für die Bauerschaften Horstmeresch, Nienen und Wassen, in Ibbenbühren anberaumten Termino anzugeben, die darüber in Händen habende Documente und Urkunden in Originali zu übergeben, und sowohl ihr Recht darzutun, als auch ihre Erklärung über die zur Theilung vorzuschlagende Grundstücke abzugeben, und dergleichen mit ihren Mitberechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall haben die nicht erschienenen zu gewarten, daß die sich gemeldete, für die alleinige Interessenten dieser Gemeinheitsgründe erklärt, mit diesen die Abtheilung reguliret, und denen Ausgebliebenen in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen durch die künftige Präclusions-Sentenz auferlegt werde.

Zugleich werden auch die Grund, Gutts, und Eigenthumsherrn, der Brochterbecker Marken-Interessenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame, in den angeordneten General-Liquidations-Termin anzugeben, und solche gehdrig vernehmen zu lassen, weil sonst angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse deren erschienenen Interessenten stillschweigend eingewilliget, und gedachte Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufriednen seyn müssen, was nach dieser Verhandlung ihrer Eigenbehörigen, und Erbpächtern zu dem von diesen administrirten Colonaten an Markengrund oder Gerechtfame gelegt werden wird. Ibbenbühren den 20ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. zur Markentheilung  
in der Oben-Grasschaft Lingen  
verordnete Commission.

Rump. Mettugh.

Unterschiedene Markentheilungs-Commissen machen nach vollendeter Vermessung der im Kirchspiel Mettingen belegene Gemeinheitsgründen hietmit bekannt, daß folgende daselbst belegene Markengründe, als

In der Osterbauer.

1) Der Schafberg so weit er gegen Morgen zu Mettingen gehdret.

2) Die Garweiden, das Döhlenbruch nebst der Barlach, die Brundshilde, das Nord und andere kleine binnen Felder, einen Theil des Langenhofer Mohrs des Bruchs und des Fintermohrs.

In der Westerbauer.

1) Der Schafberg, so weit er gegen Abend zu Mettingen gehdret, der Quenwenberg, nebst einem Theil der Voctrader Gude, und Seckensbruch.

2) Die Garweiden, der Poggenmeresch, das Duckbruch, Nagelingsmohr, nebst der binnen Feldern, von der Rehmühle bis an die Inebrenke.

3) Einen Theil des Langenhofermohrs, das Brucherfeld, die Hahr vor dem Mohr, und einen Theil des Fintermohrs, sich vorzüglich gut zur Theilung anschicken, und dabero die Auseinanderetzung thunlich und nützlich erachtet worden, und zu diesem Zweck, die Gesehliche Vorladung zur vollständigen Ausmittelung, der auf diesen Markengründen berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanten Real Pretendenten hierdurch verlautharet wird, und vermöge derselben alle diejenige, so an diesen zur Vertheilung bestimmten Mettinger Markengründen, auf einige Art und Weise einiges Recht, Forderungen und Mitnützung zu haben glauben, es mögen auch die Befugnisse herdrren aus welchem Grunde sie wollen, als aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenstichs, Holzhiebs, Holz, oder Holzpflanzungs-Gerechtfame öffentlich vorgeladen, sich in Ibbenbühren in dem auf den 3ten July für die Osterbauer und auf den 1ten July für die Westerbauer

bauer anderermaßen General Liquidations Termin, auf dem Amthause zu melden ihre vermeintliche Gerechtfame nachzuweisen, und deshalb die darüber in Händen habende Documente und Urkunden in Originali zu übergeben, auch ihre Erklärung über die zu Verrechnung der Theilung festzusetzende Grundsätze abzugeben, um deshalb sich mit ihren Mitberechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall, haben die nicht erschienenen zu gewärtigen, daß ihnen in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige Präclations-Sentenz ein ewiges Stillschweigen anferlegt, und das die sich angegebene Interessenten, als die alleinige Berechtigten zu diesen Gemeinheitsgründen erklärt, und mit diesen die Abtheilung regulirt werde. Zugleich werden auch die Guts- und Eicnshumsherrn dieser Mettinger Marken Interessenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame in gedachten Terminen ebenfalls wahrzunehmen und sich über die theilungs-Vorschläge vorzunehmen zu lassen, weil sonst angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der übrigen Interessenten stillschweigend eingewilliget, und die Verhandlungen ihrer Eigenthümern oder Erbpächter genehmiget, und damit zufrieden sind, was nach Verhältnis der Verhandlung zu ihren Colonaten an Markenrand oder Gerechtfame gelegt werden wird. Zbhenbüren den 20. Febr. 1801.

Königl. Preuss. zur Markenheilung der Obern Grafschaft Linzen verordnete Commission.

Nump. Mettingh.  
Da die Auseinandersetzung der zur Stadt Zbhenbüren und dabey interessirten Abelschen Güter Grono und Langenwisch und Bauerischen Zbhenbüren, Schafberg und Schwierlohn gehörige Gemeinheitsgründe, als

1) Ein Theil des Schafbergs von der Alsteddischen Grenze gegen Abend,

2) Der Königsberg.  
3) Die Schwierlohnische Berge.  
4) Das Schwierlohnische und Proffenfeld, nebst den übrigen kleinen binnen Feldern.

5) Der Merch und das Einbruch, so wohl thuntlich als unthuntlich bestanden worden, in dessen zur Ausmittelung der sämtlich hiezu berechtigten Interessenten auch etwaige unbekante Real Pretendenten erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen worden, so werden hiemit alle diejenigen welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmten Markenrändern, es sey aus welchem Grund es wolle pretendiren, vorgegeben, diese ihre Gerechtfame, sie mögen an Hübe, Weide, Wege, Holzpflanzung, Holzhieb, oder Pluggensichs-Gerechtfame, oder sonst in ander nur mögliche Nutzungs-Befugnisse bestehen, solche in Termino den 6ten July zu Zbhenbüren auf dem Amthause vor der unterschriebenen Markentheilungs-Commission bestimmt anzugeben, die darüber in Händen habenden Documente Urkunden und schriftliche Nachrichten, mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtfame sowohl als ihre Erklärung, über die ihnen zur Theilung vorgelegt werdende Grundsätze abzugeben und deshalb sich mit den Mitberechtigten zu vereinigen, damit dieses Geschäft, desto geschwinder beendigt werden könne.

Im Ausbleibungsfall haben diejenigen, so sich nicht gemeldet zu gewärtigen, daß die Erschienenen, und sich legitimirten Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Markenrändern erklärt, und mit solchen die Abtheilung vorgenommen werde zugleich auch denen nicht erschienenen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der künftigen preclations Sentenz anferlegt werden.

(Hierbey eine Deplage.)

## Beilage zu Nr. 10. der Mindenschen Anzeigen.

Uebrigens werden alle die Guths, Grund oder Eigenthumsherrn der Gemeinheits-Interessenten ebenfalls aufgefordert, ihre Gerechtfame in diesen General Liquidations Termin gleichmächtig wahr zu nehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern angenommen wird, daß sie mit demjenigen, was die erscheinende Interessen beschlossen friedlich seyn, und deren Beschlässe als Rechtsbeständig anerkennen wollen. **Esbenbüden den 20. Febr. 1801.**

Königl. Preuz. zur Markentheilung in der Oberrn Graffschaft Ringen verordneten Commission.

Mettingh.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt die hiesigen Eheleute Rentemeister David Gottlieb Luge und Metta Wilhelmina geb. Starosky; in Ansehung der von dem Doctore Fr. Matthias Driver und Doctore Laurenz Christian Hüls zu Rheine, als angebliche Erben des Doctores van Deventers, und Vicarii Joseph Henrich Hüls, als angeblich ehemaligen Besizern der an die hiesige Wittwe Starosky und an die Wittwe Möllenscamp verkauften; sodann von letztere anderweit ihnen, den vorgebachten Eheleuten Luge übertragenen, dahier in der Stadt Ringen sub Nris 272 und 273. belegenen Häuser, und der dazu gehörenden Grundstücke, Behuf Berichtigung des Tituli possessionis, auf die Eröffnung des Liquidations-Processus angetragen haben.

Wenn Wir nun diesem Gesuche haben willfahren lassen; als lassen Wir mittelst dieses Proclamatib, welches alhier zu Tecklenburg und zu Rheine zu affigiren, auch den Mindenschen wöchentlichen An-

zeigen 6 mal zu inseriren, alle diejenigen, welche an den vorerwähnten Grundstücken der Eheleute Luge ausser jenen Verkäufern irgend einiges mit Recht oder sonstige Real-Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hionit auffodern, diese ihre Ansprüche, in dem auf den 2ten April 1801 auf unserer hiesigen Regierungs-Audienz vor unsrerem zum Deputato ernanten Regr. Referendario Mettingh angesetzten Termine des Morgens um 9 Uhr so gewiß zu verlauthaaren, als die Ausbleibenden werden zu gewärtigen haben, daß sie mit ihnen an die mehrgedachte Grundstücke etwa habenden Ansprüche werden präcludiret, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Urkundlich gegeben Ringen den 15ten Decbr. 1800.

K. Pr. L. L. R.

(L. S.)

Möller.

Beckhaus.

### 3. Citatio Creditorum.

**D**ie Wittwe des verstorbenen Schneidemeister Albert Henrich Blöbaum bey Nr. 27. in Quernheim hat auf Behandlung der Creditoren ihres verstorbenen Ehemannes angetragen.

Sämtliche Gläubiger des verstorbenen Blöbaum werden daher ad Terminum des 9ten April c. verabladet ihre Forderungen nicht nur gehörig anzugeben und liquide zu stellen, sondern sich auch über den Antrag ihrer Schuldnerin zu erklären. Diejenigen die ihre Forderungen nicht angeben und sich nicht erklären, werden respectibe von der vorhandenen Masse abgewiesen und denen die sich erkläret gleich gehalten.

Sign. Ami Reineberg den 3. März 1801.  
Heidsieck.

**D**ie Creditores des vor 4 Jahren verstorbenen Heuerlings und Wallens

brückhen Arrbbers Christian Barckey werz den hiemit angefordert: ihre habende Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens und gänlichen Ausschlusses von der ehnehin nöthig unzulänglichen Masse in Termino Sonnabends den 28ten Merz an der Engenischen Amtsstube anzugeben, und zu verificiren.

Hildenhausen den 1ten Febr. 1801.

Vigore Commission.

Wagner.

Ueber das Vermögen des freien Coloni und Commercianten Casper Heinrich Etübe No. 12. zu Hornberg ist unter nachstehenden Dato Contars erdfner.

Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Etübe, aus welchem Grunde es auch sein möge, Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe und Bescheinigung derselben, auf den 6. May Morgens früh 9 Uhr, an die Gerichtsstube zu Werther, unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Zurückbleibenden, mit allen Forderungen an die Masse werden abgewiesen werden.

Mögte auch der eine oder andere, von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften besitzen, so muß er davon, bey Verlust des daran habenden Unterpfand und andern Rechts bey dem Gerichte Anzeige machen und selbige in das gerichtliche Depositum abliefern; insbesondere darf auch niemand bey Strafe doppelter Zahlung, die etwa schuldigen Gelder an den Gemeinschuldner abtragen.

Zum Interimscurator ist der Herr Justiz-Commissar Ziegler ernannt, über dessen Verbehaltung sich die Creditoren, in dem bezielten Termine zu erklären haben.

Schildesche am königl. Amt Werther, den 23. Febr. 1801.

Reuter.

Der königl. eigenbedröge Kolonus Hermann Heinrich Höner zu Kdeker sub ar. 9 Bauerschaft Theesen, hat dato was

gen überhäufter Schulden, auf Convokation der Creditoren und auf Regulirung terminlicher Zahlung nach den Kräften der Stette angetragen.

Es werden daher alle und jede welche an den gedachten Höner Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 2. May an die Gerichtsstube zu Dielesfeld unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Zurückbleibenden mit ihren Forderungen den sich meldenden Creditoren werden nachgesetzt und nur mit diesen ohne Rücksicht auf etwaige nachherige Einwendungen von Seiten der Zurückgebliebenen die nöthigen Bestimmungen in Ansehung des Zahlungspunkts werden getroffen werden.

Schildesche am königl. Amte den 27ten Febr. 1801.

Reuter.

Ueber das Vermögen des Speckmannschen Heuerling Joachim Freck Bauererschafft Oldentrup, ist wegen dessen Unzulänglichkeit der Concurs erkannt worden.

Diejenigen welche an denselben Forderungen machen, müssen solche in Termino den 26ten Merz c. am Gerichtshause zu Dielesfeld mit den Beweismitteln anzeigen, und werden bey ihren Ausbleiben, nur an das künftige Vermögen des Schuldners verwiesen.

Amt Heepen den 31ten Jan. 1801.

Weyer.

#### 4. Gerichtlicher Verkauf.

Da in dem am 22ten Januar a. c. zum Verkauf des den Kindern des Proffstey und Landraths von Korff zugehörigen im Amte Ravensberg belagerten Gutthes Halstenbeck nicht annehmlich gebotten worden, inzwischen aber auch schon wieder ein Nachgeböth erfolgt ist; so ist auf den Antrag der v. Korffschen Vormundschaft ein nochmaliger Termin zur öffentlichen Versteigerung des vorgedachten in der Graffschafft Ravensberg, und dessen Amte Ravensberg

belegenen adelichen Guttes Halftenbeck auf den 26 Martii a. c. auf hiesiger Königl. chen Regierung bezielet worden, wozu nicht nur alle und jede Kauflustige, sondern auch die sich im vorigen Licitation-Termin eingefundenen Licitanten hiermit eingeladen werden, und hat der Bestbietende sodann zu erwarten, daß ihm nach vorher eingeholter Genehmigung des Papillar-Collegii und des Hohen Justiz-Departement das Gut werde zugeschlagen werden. Uebrigens wird aus dem vorigen Publicando vom 12ten September a. pr. wiederhollet, daß der Anschlag und die Charta vom Guthe Halftenbeck bey dem Wördevogt Weidenkämpfer eingesehen werden kann.

Sign. Minden den 6ten Februar 1801,  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche  
Regierung.

v. Arnim.

Auf Anhalten der Frau Salsfactorin Wöfenhauern, soll deren an der hohen Straße sub Nr. 713. belegenes, mit bürgerlichen Lasten behaftetes Wohnhaus, nebst Zubehör und Hudertheil, freiwillig, meistbietend verkauft werden, wozu die Liebhaber in Termin den 28. Mart. a. c. Vormittages um 10 Uhr sich auf dem Rathhause einfinden können. Minden den 21. Januar 1801.

Magistrat allhier,

Schmidts. Netzebusch.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung soll der zu der Nachlassenschaft des verstorbenen Cammer-Secretarii Kirbach gehörige, zwischen dem Marien- und Neuen-Mohre auf dem Walle belegene, mit Abgaben nicht beschwerte Gemüse-, Obst- und Lust-, Batteriegarten meistbietend verkauft werden. Es ist derselbe mit 200 Obstbäumen verschiedener Gattungen, und ringsumher mit 60 Stück Rothstammen bepflanzt, auch mit einer lebendigen Hecke eingefasset. Der Flächen-Inhalt desselben mit Einschluß der Terrassen, beträgt nach der Abtretung, drey und einen halben hiesiger

Morgen, und es befinden sich darin an massiven Gebäuden ein Lusthaus, ein Abtritt, und eine Grotte. Der Wehrt des ganzen Gartens, nebst allen Zubehör ist von vereideten Achtmännern zu 1957 Rtl. angeschlagen, und die Taxe davon kann in der Rathhäuslichen Registratur eingesehen werden. Die Liebhaber dazu können sich in Termin den 30. April a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 20. Jan. 1801.

Magistrat allhier,

Schmidts. Netzebusch.

Auf Ansuchen des Fiscii Camera und nachdem das Vermögen des für todt erklärten Bürger Friederich Gottlieb Röder und seiner ausgetretenen Eheue der Invasiden Casse zuerkant ist, sollen zufolge Commissorii de 1. October c. folgende zu dem Röderschen Nachlaß gehörige Realitäten subhastirt werden.

1. Das bürgerliche Wohnhaus Nr. 427 an der Ritterstraße nebst dem hinter demselben belegenen kleinen Garten und Zubehör. In diesem Hause befinden sich zwey Stuben, fünf Cammern zwey Küchen und ein gewölbter Keller, nebst Bodenraum, und ist solches außer den gewöhnlichen und bürgerlichen Lasten, mit einer Abgabe von 12 Mgr. Kirchengeld und 6 Mgr. an Gebrothen onerirt und nach Abzug dieser Lasten mit dem Garten auf 695 Rtl. durch verpflichtete Taxatores gewürdiget.

2. Die dazu gehörige auf dem Kuhthorschen Brüche No. 223. Hude auf 4 Röße welches als Wiefewachs benutzet wird, mit gewöhnlichen Viehschas und Hudelasten beschweret und auf 300 Rthlr. gewürdiget ist.

3. Ein Familienstand in der Martini Kirche No. 39, welcher auf 3 Rthlr 18 Gr. taxiret ist.

Dann hierzu Termini subhastationis auf d. 16. Januar d. 17. Febr. und d. 20. März

( 2

1801, bezielet sind; so werden alle qualificirte Kaufliebhaber eingeladen, sich an besagten Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen, da kein Nachgebot zugelassen wird. Auch können die Bedingendes und Taxen vorher an jedem Gerichtstage daselbst eingesehen werden.

Minden am Stadt: Gerichte den 26ten Novbr. 1800. Michoff.

Der Herr Krieges- und Landrath von Korff zu Obernfelde ist gewillt, sein in hiesiger Stadt belegenes zum olim Pulzenischen Hofe gehörendes adliches freyes Wohnhaus und Garten nebst Kirchenständer und Begräbnißten, freywillig, jedoch öffentlich meistbietend zu verkaufen. Da nun terminus zu diesem Verkauf auf Dienstag d. 17. Merz d. J. früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause bezielet worden, so werden alle diejenigen, welche dieses Haus zu kaufen Lust haben hierdurch eingeladen, in dem bezielten Termin ihr Gebot zu eröffnen, da denn der Bestbietende den Zuschlag von dem Herrn Kriegesrath von Korff zu erwarten hat. Uebrigens wird bemerkt, daß die Lage dieses Hauses und die neben dem Garten beym Hanie und der Stadtmauer herfließende Mühlenbache die schönste Gelegenheit zur Anlage einer Lohgerberey darbietet, und der Herr ic. von Korff frey verkaufen lassen will. Rübbecke am 23. Februar 1801.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath. Consbruch. Rind.

Da die, dem Commercianten Harting zugehörige, sub Nr. 97. in Rehme belegene, und mit Inbegriff des dazu gehörenden Gartens auf 1700 Rtl. taxirte leibfreye Stätte, wovon monatlich 9 ggl. 2 Pf. Contribution und jährlich 7 ggl. Pacht nebst einem Rauchhuhn entrichtet werden muß, in dem vorgewesenen freywilligen Verkaufstermin für die offerirten 995 Rtl. um deswillen nicht zugeschlagen worden,

weil sämtliche Hartingsche Gläubiger daraus nicht befriediget werden können, und daher über das Vermögen des Harting der Concurs erdinet worden; als wird vorbenandte, zur Commercianten-Nahrung sehr vortheilhaft belegene Stätte hiemit zum nothwendigen Verkauf ausgeboten, und terminus licitationis auf den 31. März, 28. April und 9. Juny a. c. anberaumet, in welchem sich die Liebhaber Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einzufinden können und der Beste bietende in ultimo terminus des Zuschlags dem Befinden nach zu gewärtigen hat. Wobey zugleich alle diejenigen, so an dem Harting Forderungen haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben bey Strafe der Abweisung auf besagte Tagesfahrten hiemit verabladet werden.

Sign. Worho den 28ten Febr. 1801.

Königl. Preuss. Justizam.

Es soll die, dem Commercianten Heckmann zugehörige leibfreye Stätte zur Rehme ad instantiam Creditorum in Terminis den 13. Jan. 17. Febr. und 31ten März künftigen Jahres öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu dieser Stätte gehöret, außer dem, auf 525 Rtl. taxirten Wohnhause, Backhause und Garten

1. der sogenannte Tielhensche Kamp von 3 Morgen, so nach Abzug derer davon gehenden Prästandörum auf 448 Rtl. 8 ggl.

2. der Kamp an der Weeser von 2 $\frac{1}{2}$  Morgen, so zu 335 Rtl. 8 ggl.

3. der Kamp auf dem Dombhofe von 2 $\frac{1}{2}$  Morgen so zu 76 Rtl. 8 ggl. und

4. 2 Morgen Saatländ bey der Lehmkühle, so zu 159 Rtl. taxirt worden.

Kaufstüchtige werden daher eingeladen, in besagten Terminen sich Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einzufinden, und ihr Geboth zu eröffnen, da sobann der Bestbietende in ultimo terminus dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen hat, wobey zugleich alle diejenigen, so an vorbeschriebenen Grundstücken Anspruch und



Forderung zu haben vermeinen, zur Angabe und Rechtfertigung derselben bey Strafe der Abweisung auf besagte Tagesfabriten hierdurch verabladet werden.

Sign. Wltho den 6ten Decbr. 1800.

Königl. Preuß. Justiz Rait Stube.

**Auf** Anhalten der Gläubiger und unter Genehmigung der Gutsherrschaft ist dato die öffentliche Subhastation der an das Haus Mühlenburg Meyersstädtisch Eigenbehörigen Schriebers Stette sub Nr. 26 in Spenge in der nemlichen Qualität veräußert, nachdem vorher die ganze Stette welche in einem Wohnhause, Kotten 2 Gärten 2 Wiesen, 4 $\frac{1}{2}$  Schfl. Saat alter Länderey, 4 Schfl. 2 Spint 1 Wecher Markensgrund, 3 Kirchhöfen 3 Begräbnißen und 3 Rdtbegruben bestehet, durch Sachverständige auf 1917 Rtl. 18 gl. in Gänzen, und nach Abzug der darauf lastenden Lasten und Abgaben zu 1580 Rtl. gewürdiget worden.

So wie nun Termin licitacionis auf den 31. März, 28. April und 2. Juny an der Engerschen Amtsstube bezielet worden, so werden lusttragende Käufer hiemit aufgefordert sich an besagten Tagen zu melden, ihr Gebot zu erlösen, und hat derjenige welcher das mehreste offeriret, und dabey nach seiner persöhnlichen Qualität diese Stette zu acquiriren fähig auch zu bezahlen verbindend ist den Zuschlag zu gewärtigen. Nach Ablauf des letzten Termins werden keine Nachgebote angenommen, und können Kauflustige die specielle Abschätzung bey hiesigen Amte einsehen, das subhastirte Grundstück selbst aber nebst dessen Pertinenzien an Ort und Stelle in Augenschein nehmen.

Sign. am Königlich Preuß. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 1. März 1801.

Consbruch. Wagner.

**Nachstehende** zum Hebrockschen Nachlaß gehörende beyden Gärten, als  
I. ein am Wertherschen Wege belegener

Garten, so 1 $\frac{1}{2}$  Spint groß, und zu 210 Rtl. abgeschätzt ist,

2. ein Garten am Nachtkampe unterm Johannisberge belegen 1 Spint groß und zu 115 Rtl. gewürdiget, sollen zum anderweitigen öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein Veräußerungs Termin auf den 8ten Mai d. J. Morgens 11 Ubr am Rathhause angesetzt worden; so wird solches dem kaufustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle Hebrocksche real Prätendenten auf den besagten Termin zur Angabe ihrer etwanigen Ansprüche bey Strafe ewigen Stillschweigens publicaliter verabladet. Dielesfeld im Stadtgericht den 23ten Jan. 1801.

Buddeus. Hoffbauer.

**Die** verwittwete Frau Superintendentin Hoffbauer zu Dielesfeld besizet als Pachtspflichtige

1. den Meyer zu Abbedissen, in der Bauerschaft Irbedissen, derselbe muß jährlich

a) 12 Scheffel 9 Metzen Roggen  
b) 12 — 9 — Gerste und  
c) 25 — 5 — Hafer,  
alles Berliner Maß.

d) 18 ggl. in Conventionsmünze entrichten.

2. Den Colonum Hansing zu Alsemiffen in dem wohlbliblichen Amte Derlinghausen, derselbe liefert jährlich

a) 4 Scheffel Roggen  
b) 4 — Gerste  
c) 7 — Hafer,

alles Pippisches Maß,  
d) alle 5 Jahre an Weinkauf 14 ggr. 8 Pf. in Conventionsmünze.

Des Hansings Korngefälle auf Berliner Maß reduciret betragen

ad a) 2 Scheffel 12 Bl. Roggen  
b) 2 — 12 — Gerste  
c) 4 — 13 — Hafer.

Die Frau Besizerin ist willens diese Prätenda, an den Meistbietenden, durch eine

Öffentliche Versteigerung verkaufen zu lassen.

Da nun zu dieser freywilligen Licitation ein Termin auf den 13ten April curr. am Gerichtshause zu Viefelsfeld angesetzt worden; so werden Kaufliebhaber hiedurch eingeladen sich sodann Vormittages 11 Uhr daselbst einzufinden, und hat der Bestbietende dem Befinden nach, den Zuschlag zu erwarten.

Amte Heepen den 10ten Febr. 1801.

Meyer.

### 5. Adjudication.

Der hiesige Bürger, und Topfhändler Joh. Friederich Dieselhorst hat den vor dem Weserthore am Leeser Postwege belegenen Garten, von dem Gastwirth Johoff für 300 rthl. in Golde angekauft. Minden den 19. Febr. 1801.

Magistrat allhier

Schmidts. Nettebusch.

Vermöge gerichtlich confirmirten Kaufcontracts de 20. Jun. a. p. hat Colonus Grote oder Wobbecke No. 42 zu Dünne an Colon. Horst No. 15 daselbst, einen Holztheil im Dünner Holze im Zuschlage, ohngefähr 1 Scheffelsaat haltend, erb. und eigenthümlich verkauft. Amte Reineberg den 26. Febr. 1801.

Delius.

Colonus Knollmann Nr. 3 in Häver hat das Möllersche Colonat Nr. 33. daselbst von dem Aneeben der besagten Stelle Johann Carl Drekmeyer in Amsterdam, käuflich erstanden und darüber gerichtliche Bestätigung erlanget. Amte Reineberg d. 3. März 1801.

Heidstreck.

### 6. Ausbietung.

Hey und nahe am Weddigenstein werden vorläufig 4000 Cubic-Fuß, oder beyläufig 4 Steinruthen Steine zum Reparaturbau der Weserbrücke gebrochen. Diese sollen zu Wagen bis an die hiesige

Weserbrücke nach und nach und spätestens bis Ausgangs May dieses Jahres transportirt werden.

Eben so liegen am Stiege und am Ufer der Weser bey Hausberge noch 4 Steinruthen kleine Steine inclusive 40 Stück Quadern. Diese sollen ebenfalls nach und nach vor Vielens Haus an der Weserbrücke und zwar spätestens Ausgangs May dieses Jahrs gefahren werden.

Diejenigen, welche Lust haben, die Anfuhr dieser Steine zu übernehmen, können sich den 20ten Merz um 9 Uhr in der Wohnung des Land-Baumeisters Funk melden, und hat der Mindestfordernde den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung einer Königl. Hochblbl. Krieges- und Domainen-Cammer zu gewärtigen.

Minden den 5ten Merz 1801.

### 7. Sachen zu verpachten.

Da die Verpachtung der Einnahme der Utziese und Wege-Gelder sich mit dem Ausgange des August dieses Jahres endiget, so soll dieselbe am 4ten May a. c. anderweit öffentlich meistbietend auf 4 Jahre verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber früh um 10 Uhr auf dem Rathshause hieselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und gegen das höchste Geboth, nach bestellter Caution auf 300 rthl. hoch, unter vorbehalt Königl. allerhöchster Approbation, den Zuschlag erwarten können. Minden d. 4. Febr. 1801.

Director Bürgermeister und Rath allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Kirbachsche Batteries Garten für den bevorstehenden Sommer im Termine den 14ten dieses Morgens 10 Uhr allhier am Rathshause meistbietend verpachtet werden soll, wozu sich die Pachtlustigen einfinden können. Minden den 2ten Martii 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

## 8. Sachen so zu verkaufen.

Der Stadt-Baumeister Bedeking jun. ist gewillt das ihm zugehörige von Grund auf neu erbaute Wohnhaus so ohnweit den großen Domhofe in der Pulverthurmsstraße belegen freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen. Die Kaufliebhaber können sich also in Termino den 26. hujus des Morgens um 10 Uhr auf dem Domcapituls-hause einfinden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Minden am 7. März 1801.

Nachstehendes Reventer Korn als 5 Scheffel Roggen 1 Fuder 17 1/2 Scheffel Gerste und 1 Fuder 13 Scheffel Hafer soll in Termino den 13. dieses auf dem Domcapituls-hause meistbietend verkauft werden; wozu sich also die Liebhaber des Morgens um 11 Uhr daselbst einfinden und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Minden am 5. März 1801.

Nächstigen Donnerstag als den 12ten dieses, sollen in dem Hause der Frau von Korff verschiedene Meubles meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Donnerstags den 19ten Merz Nachmittags um 2 Uhr sollen in Hausberge, in dem gewesenen neuen Gildenpfennigschen Hause, verschiedene Mobilien und Hausgeräthe gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wo unter andern 2 ganz neue eichene Komoden, mit engl. Beschlag und Schloßern, ein Schrank von Mahagoniholz, noch einige andre Schräncke, einiges engl. Steingut, Carabinen, Stühle, Tische, und mehrere im Hausstande nöthige Stücke.

Bremen. Sobald die Weser vom Eise befreiet und die Fahrt hergestellt, sollen hier 200 Tonnen Dänischen Hering öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

1. Osnabrück. In dem Wohnhause des Herrn Kaufmanns Lengerken auf der großen Straße sollen am 9ten dieses Monats Merz und an den folgenden Tagen dessen Handlungswareen, als Taffet, Stoffe, grobituren Zeuge, goldene und silberne Spitzen, Damast, Tische, Kattun, Sergen, Kameelgarn in allerley Farben, allerley Sorten Resfeltücher, gestreifte und baumwollene Waaren, Tarnis, seidene und andere Bänder, seidene, nesteltuchene, kattunene und gestickte Tücher, halbe und ganze Camelotte, gestreiftes Linnen, baumwollene und wolene Strümpfe, Boje, Hüthe, Knöpfe und andere Handlungsartikel; ferner mit Juwelen besetzte Ringe und anders Geschmeide, goldene Ringe, silberne Leuchter und Milch Kannen, silberne Suppen- und Eßlöffel u. d. m. durch den Meistgebot verkauft werden. Diejenigen, welche hievon kaufen wollen, werden also eingeladen, sich am gedachten neunten dieses Monats und folgenden Tagen im gemeldeten Hause einzufinden.

In Mienburg an der Weser beym Gastwirth Ratje ist zu verkaufen, und zu besehen, eine schwarze Dänische Stute 8 Jahr alt, coupirt, trägt gut, zugeritten, mit Blessen, Glasaugen, und 4 weissen Füßen, gesund, brav, sehr ruhig, so daß sie der älteste Mann reiten kann, ist von mittlerer Größe, für den Dienst bey der Infanterie zugeritten, der Preis ist 25 Rthors, und ein complet Staabs officier Pferd bey der Infaneerie.

## 9. Sachen, so gestohlen.

Stolzenau. Am Montag d. 22. vorriegen Monats Nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr ist ein mittelmäßig großer brauner Hühnerhund aus des Kaufmanns Marjes Hause hieselbst entwendet worden.

Dieser Hund ist besonders daran kennlich, daß er ziemlich langhaarig und vor-

der Brust bis zwischen die Vorderbeine braun gefleckt ist, und schöne, ungewöhnlich große braune Augen hat.

Wer dem Kaufmann Marjes allhie solche Nachricht von dem Hunde giebt, daß er wieder herbei geschafft werden kann, erhält von demselben eine Friedrichsd'or.

### 10. Avertissements.

Guth Eisbergen. Auf Ostern 1801. gehen zwei Lehrlinge der Gärtnerey nach geendigten Lehrjahren von hier ab, deren Stellen wieder besetzt werden müssen. Wer also Lust hat, allhier die Gärtnerey von aller Art zu erlernen, meldet sich zätig bey den Gärtner Kaufholz und schließt mit selben den Lehr-Contract. Freie Kost und Wohnung wird dem Lehrlinge vom Guth zu Theil.

### 11. Todesanzeige.

Heute Mittag starb unser innigst geliebtes Kind Charlotte Christine im dritten Jahr ihres Alters am Nervenfieber, wovon sie vor 14 Tagen gleich nach der Pockeninoculation befallen wurde. Halle im Ravensbergischen den 5ten Merz 1801.

der Justizrath Brune

H. R. B. Brune geb. Tiemann.

### 12. Abschied.

Unsre Versetzung, und heutige Abreise von hier nach Magdeburg, machen wir hiermit unsern Verwandten und Freunden gehorsamst bekannt, und empfehlen uns diesen auch in der Entfernung ihrer fortbauenden Freundschaft und guten Andenken. Meissen bey Minden am 4ten Merz 1801.

J. A. Souback.

E. Souback geb. Schumacher.

### 13. Kornpreise.

Ein Schl. Weizen berl. Maas 4 Rthl. 2 gGr.  
 Roggen 2 Rthl. 12 gGr.  
 Gerste 1 Rthl. 23 gGr.  
 Hafer 1 Rthl. 2 gGr.

Buchweizen 2 Rthl. 8 gGr.

Lingen den 26ten Febr. 1801.

Lampmann Stadtsecretair.

### 14. Durchpassirte Fremde.

Den 28. Febr. Herr Domherr von Loe und Herr Herdt von Cleve nach Berlin. Den 1. Merz Herr Seifing von Hoya und zurück, Herr Müser und Herr Hinghe von Berlin nach Bielefeld, Herr Kriegsrath Alberts als Courier von Berlin nach Paris. Den 4. Merz Herr Fiscal Petri von Lingen und zurück, Herr Krieger von Göttingen nach Denabrück. 5. Merz Herr Schiefinger von Halberstadt und zurück. 6. Merz Herr Capitain von Hohenhausen von Hamm nach Cuxhaven.

### Nachtrag.

#### 1. Militair Avancement.

Der General Lieutenant von Schlaben, macht allen zu dem Canton seines Regiments gehdrigen Familien, das Avancement des Cantonisten und bisherigen Feldwebels, Herrn Behring zum Lieutenant im Regiment, hierdurch bekannt; indem er hofft, daß besonders diejenigen, welche ihren Kindern eine gute Erziehung geben, durch dieses abermalige Beispiel bewogen werden könnten, solche nicht durch irgend eine Wendung dem Soldatenstande zu entziehen zu suchen, sondern glauben mögen, daß guten Eigenschaften der Weg zu höhern Ehrenstellen auch hier offen stehe, vorzüglich denen Cantonisten. Münster den 2. Mart. 1801.

#### 2. Warnungsanzeige.

Zwey Unterthanen aus dem Amte Brakenweide sind wegen begangener Diebstehlen respective zu sechs und vier wöchentlichen Zuchthausarbeit mit Willkommen und Abschied verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Signatum Minden am 3. Merz 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 16. März 1801.

**I. Publicandum.**  
Verordnung wegen Bestrafung  
der Diebstähle und ähnlicher  
Verbrechen. De Dato Berlin,  
den 26. Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-  
den, König von Preußen 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:  
Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl  
der Diebstähle und das immer häufiger  
werdende Entweichen der Verbrecher, ma-  
chen es notwendig, die Strafen zweck-  
mäßiger zu bestimmen, welche diejenigen  
zu erwarten haben sollen, die sich solcher  
Vergehungen nach Publikation dieser  
Verordnung schuldig machen.

Bei dieser Abänderung der bisherigen  
Strafgesetze, haben Wir die Landesherren  
liche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen  
den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu  
sichern, zur Verhütung des Strebens und  
Müßens abschreckende Beispiele anzustel-  
len, die Verbrecher, wo möglich zu bes-  
sern, und wenn sie keine Besserung fä-  
hig sind, für ihre Mitbürger unschädlich  
zu machen.

Diesen Endzweck vollständig zu errei-  
chen, haben Wir unter heutigem Dato  
für die in Unsern hiesigen Residenzen und  
doren Bezirk die Criminal-Jurisdiction

verwaltende Gerichte, eine besondere In-  
struktion vollzogen, nach welcher sie unter  
der Aufsicht und Mitwirkung einer von  
Uns ernannten Immediat-Commission,  
die ihnen hierunter obliegenden Amtspflich-  
ten verwalten sollen.

Diese Instruktion wird auch sämtlichen  
Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle  
zugefertigt werden, bis zur Publikation  
der rapiditen Criminal-Ordnung, in ihrem  
Departement nicht allein selbst, dasjenige,  
was der gedachten Immediat-Commission  
zu thun obliegt, so viel möglich in Aus-  
übung zu bringen, sondern auch zur Errei-  
chung des beabsichtigten Endzwecks den ih-  
nen subordinirten Criminal-Gerichten die  
nothige zweckmäßige Anweisungen zu er-  
theilen.

Durch Beobachtung der in sothaner In-  
struktion vorgeschriebenen Verfahrens-  
art, wird es möglich gemacht werden,  
die Verbrechen leichter zu entdecken, dem  
Befohlenen geschwinde zur Wiedererlah-  
gung des Entwandten zu verhelfen, die  
Dauer der Untersuchungen abzukürzen,  
die Abfassung der Urtheile zu beschleunigen,  
und das Entweichen der Gefangenen oder  
zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Stra-  
fen betrifft, ertheilen Wir durch gegen-  
wärtige Verordnung folgende von Unserm

sämtlichen höhern und niedern Criminal-Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Effort der Militair-Gerichte gehörigen Fällen keine Anwendung finden.

## §. 1.

Bei Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweyten oder drittenmale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmahls schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe,

## §. 2.

Erster gemeiner Diebstahl.

Wenn zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich geächtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar, oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperung, in eine Besserungsanstalt, zum einfamen Gefängnisse, oder zur Strafarbeit verurtheilt.

Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einem male, oder in 2. oder 3. auf einander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sey, wird nach den in §. 4-7 enthaltenen Anleitungen von den Urtheilsfassern festgesetzt.

## §. 4.

Bei dieser Fortsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gefunden oder kränklichen Körperbau, oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bei der Untersuchung auch die Verhältnisse des Erforderlichen zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu beforgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physi-

ci oder Chirurgi eingefordert, und in jedem Fall vom mitwirkenden Richter der Vorschlag beigefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste seyn werde.

## §.

Die gelinder oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urtheilsfasser überlassen, jedoch muß dabei pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bey der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schwärzung begründen kann.

## §. 6.

Gelindere Züchtigung wird bewährt, durch einen vorhergeführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständnis von erfolgter Uebertretung, durch Geringfügigkeit des Gestohlenen, oder dessen vollständigen Ersatz.

## §. 7.

Schwärzere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstahle begangen, des halb aber noch keine Strafe erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bey einem entstandenen Gedränge verübt worden, wenn das Gestohlene von beträchtlichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß von dem Eigentümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeynen Wissen, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bey eintretender Feuer, oder Wätersucht gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden, ungleich wenn Gestohlene keine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse bey andern hospitiert, endlich wenn der Verbrecher durch unvorsichtiges Laufen die Unternehmung verzögert, oder ohne hin-

reichenden Grund wider das eröffnete Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet hat.

S. 8.

Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängnis durch einen oder zwey sich abfindende Gefangenwärter, wobei niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gefangenen zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine rechtliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

(Fortsetzung käuflich.)

## 2. Citaciones Edictales.

Da Endes Unterschriebene von beyden hochlöblichen Landes-Kollegiis beauftragt sind, das Entschädigungsaeschaft wegen der zum Chaussée-Bau in hiesigen Provinzen theils herangezogenen, theils verdorbenen Grundstücke, so wie auch wegen der hierdurch entzogenen Nutzungen und Früchte, zu reguliren, so werden in Gemäßheit dieses Commissorii alle und jede auf der Wegestrecke, von Neusalzwerk bis an die Grenze der Herforder-städtischen Feldmark befindliche Real- und sonstige präventanten und zwar namentlich diejenigen, welche theils ihre Grundstücke zum Chausséebau abgetreten, theils durch Grandfahren, Steinbrüchen, und Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte und des darauf gestandenen Holzwachses, Beschädigung erlitten, in gleichen alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu verwenden und einzuziehenden alten Post- und Nebenwegen irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefodert und vorgeladen, in terminis den 27. und 28. May c. Morgens 9 Uhr zu Neusalzwerk in dem Hause des Gastwirths Brüggemann entweder persönlich, oder durch hinlänglich legitimirte Bevoll-

mächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprache gehörig zu liquidiren. Denen Ausbleibenden gereicht zur Warnung, daß sie durch die nachher erfolgende Präclusions-Seatung aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferlegt werden wird.

Urkundlich ist diese Edictal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Herford und dem Amte Hausberge angesetzt, sondern auch deren öhmahlige Insertion in den Wündenschen Anzeigen verfügt worden.

Winden den 14. Febr. 1801.

Königlich-Preussische Entschädigungs-Commission beym Wegebau.

Wallinckrodt. Delius.

Nachdem der Caspar Adolph Aschoff, Sohn des Kaufmanns Aschoff zu Ixelhorst in einem unterm 2. Aug. 1797. angefertigten Notariats-Instrumente sich verbindlich gemacht hat, die Elisabeth Gräflage in Wiedenbrück entweder zu ehelichen, oder derselben auf den Fall, daß dieses nicht geschehen sollte, aus seinem abgetheilten väterlichen Vermögen 1000 Rthlr. auszuführen, hat derselbe sich aus seinem väterlichen Wohn- und Geburtsorte entfernt, ohne von seinem Aufenthalte in der Folge einige Nachricht zu geben. Da nun die Elisabeth Gräflage auf den Grund dieses Versprechens wider ihn, den Caspar Adolph Aschoff unterm 2. Jan. a. c. bey hiesiger Regierung klagbar geworden und weil sein Aufenthalt aller angewandten Bemühungen ohngeduldet nicht auszuforschen gewesen ist, seine Vorladung durch Coactillen nachgesuchet hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so wird der gedachte Caspar Adolph Aschoff aus Ixelhorst hierdurch öffentlich aufgefodert, sich in hiesiger Provinz wiederum einzufinden und auf die erhobene Klage zu antworten, als wozu Terminus auf den 29. Juny 1801. Morgens 9 Uhr vor dem ernennten Deputato-Auscultator v. Voß auf hiesiger Regierung angesetzt worden; wobei

ihm zur Warnung dient; daß, wenn er in diesem Termine nicht erscheinen sollte, dafür angenommen werden werde, daß er die mit der Klägerin eingegangene Sponsalien nicht weiter vollziehen wolle und demnach wegen versprochener Entschädigung aus seinen Abdicatsgeldern in contumaciam gegen ihn erkannt werden sollte.

Urkundlich dessen soll diese Edictal Citation den hiesigen Intelligenzblättern und den Lippstädter Zeitungen inserirt und sowohl bey der Regierung als dem Amte Brackwebe affigirt werden. So geschehen Minden 6. März 1801.

Königl. Preuß. Minden-Havensberg'sche  
Regierung.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. thun kund und thun hiermit zu wissen Euch, dem Järber Johann Christian Kattenbracker, daß Eure Ehefrau Catharine Christine, geborne Wundermann zu Blotho, wider Euch angezigt, daß Ihr dieselbe bereits vor 6 Jahren verlassen, und ohngeachtet selbige an Euch nach Amsterdamm, wegen Eurer Rückkehr, geschrieben, dieser Brief unbeantwortet geblieben, und überhaupt Ihr keine Nachricht von Euch gegeben habt, weshalb Eure genannte Ehefrau nunmehr unterm 20ten Novbr. 1800. die Ehescheidungsflage wider Euch erhoben, und auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat. Da diesem Gesuche nun deferirt worden, so werdet Ihr, der Johann Christian Kattenbracker, hiermit aufgefordert und angewiesen, Euch in hiesiger Provinz wiederum einzufinden, und Euch wegen Eurer bisherigen Entfernung von Eurer Ehefrau zu verantworten, als mozu Terminus auf den 20ten May 1801. vor dem ernannten Deputato Amscultator von Bloß angesetzt ist. Solltet Ihr in diesem Termine aber nicht erscheinen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bösslichen Verlasser Eurer Ehefrau werdet ange-

sehen, und, demzufolge, die Ehe getrennt, und Eurer Ehefrau die andere zweite Verheirathung nicht nachgelassen werden.

Urkundlich ist diese Edictal Citation 4 mal, ausgefertigt, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitungen einzusetzen, theils allhier bey der Regierung und dem Amte Blotho affigiren zu lassen.

So geschehen Minden den 6. Febr. 1801.  
Kön. Preuß. Minden-Havensberg Regierung  
v. Arnim.

**D**em bereits seit dem Jahre 1792 ohne obrigkeitliche Erlaubniß aus der hiesigen Provinz ausgewichenen Cantonisten Johann Philipp Frederking, Sohne des verstorbenen hiesigen Bürgers Frederking, wird hiermit bekannt gemacht, daß von Seiten des Jüsci Camerac unterm 10ten Januar c. wider ihn Klage erhoben, und auf seine öffentliche Vorladung angetragen worden. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, so wird gedachter Johann Philipp Frederking hiermit vorgeladen, in Termino den 12ten May c. vor dem Deputato Amscultator Bloß bey hiesiger Regierung zu erscheinen, und seine Zurückkunft nachzuweisen, wegen seiner diehiesigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz über Rede und Antwort zu geben, wobei ihm zur Warnung dient, daß wenn er dieses spätestens bis zu dem bezielten Termine nicht thun sollte, er zu gewärtigen habe, daß er als ein kranloser Unterthan seines gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge mit etwa durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werde willkürlich klärt, und selbiges der Insassen-Casse zuerkannt werde, wornach er sich also zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Rathhause hieselbst affigirt, und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreimal inserirt worden.



Es geschehen Minden am 20. Jan. 1801.  
H. v. N. Minden-Ravensberg. Regierung.  
Cranju.

Da über den gesamten Nachlaß des uns  
längst verstorbenen Amts-Weibel  
Johst Henrich Caase per Decretum vom  
heutigen dato der erblichliche Liquidations-  
Process eröffnet worden; so werden  
sämtliche unbekante Caasische erblichliche  
Gläubiger innerhalb 3 Monathen vom  
Tage der heutigen Bekanntmachung an  
gerechnet, und zwar auf den 10ten April  
L. J. am hiesigen Rathhause zur Angabe  
und Nachweisung ihrer Forderung an den  
erwähnten Nachlaß unter der Verwar-  
nung edictaliter verahladet, daß die aus-  
bleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen  
Vorrechte verlustig erkl. ret. und mit ih-  
ren Forderungen nur an dasjenige, was  
nach Befriedigung der sich meldenden  
Gläubiger von der Masse noch übrig blei-  
ben möchte, verwiesen werden sollen.  
Dielefeld am Stadgericht d. 6. Decbr.  
1800.

Consbruch. Buddens. Hoffbauer.  
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes  
Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und sagen hiermit jederman-  
niglich zu wissen, welcher Gestalt die hiesi-  
gen Eheleute Rentmeister David Gottlieb  
Luge und Maria Wilhelmina geb. Starosty;  
in Ansehung der von dem Doctore Fr. Mat-  
thias Driver und Doctore Laurenz Chrit-  
stian Hüls zu Rhine, als angebliche Er-  
ben des Doctore van Debeners, und Vi-  
carii Joseph Henrich Hüls, als angeblich  
ehemaligen Besizer der an die hiesige Witt-  
we Starosty und an die Wittwe Möllens  
Kamp verkauften; sodann von letztere an-  
derweit ihnen, den vorgebadchten Eheleuten  
Luge übertragenen, dahier in der Stadt  
Lingen sub Nr. 272 und 273. belegenen  
Häuser, und der dazu gehörenden Grund-  
stücke, Wechuf Verichtigung des Tituli pos-  
sessionis, auf die Eröffnung des Liquidations-  
Processus angetragen haben,

Wenn Wir nun diesem Gesuche haben  
willfahren lassen; als lassen Wir mittelst  
dieses Proclamatis, welches alhier zu  
Lachenburg und zu Rhine zu affigiren,  
auch den Mindenschen wöchentlichen An-  
zeigen 6 mal zu inseriren, alle diejenigen,  
welche an den vorerwähnten Grundstücken  
der Eheleute Luge außer jenen Verkäufern  
irgend einiges mit Recht oder sonstige Re-  
al-Ansprüche zu haben vermeinen möchten,  
hiermit auffodern, diese ihre Ansprüche  
ist dem auf den 2ten April 1801 auf unse-  
rer hiesigen Regierungs-Audienz vor uns-  
seren zum Deputato ernannten Rear. Re-  
ferendario Mettings angesichts Termin  
des Morgens um 9 Uhr so gewis zu ver-  
lautbaren, als die Ausbleibenden wer-  
den zu gewärtigen haben, daß sie mit ih-  
ren an die mehrgedachte Grundstücke et-  
wa habenden Ansprüche werden pr. cludiret,  
und ihnen deshalb ein ewiges Still-  
schweigen werde auferleget werden.

Abtundlich gegeben Lingen den 15ten  
Decbr. 1800.

R. Pr. L. L. R.

(L. S.)

Möller.

Reckhaus.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmäch-  
tigsten Fürsten und Herrn, Herrn  
Georg des dritten, Königs des vereinigt-  
ten Reichs Großbritannien und Irland,  
Besizers des Glaubens etc. etc. Herzogs  
zu Braunschweig und Lüneburg, des  
heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmei-  
sters und Churfürstens etc. etc. Unsers al-  
terhöchsten Königs Churfürstens und  
Herrn Wir Er. Königl. Majestät und  
Churfürstl. Durchl. zu Allerhöchst Dero  
Justiz-Canzlen verordnete Rätthe, fügen  
hiermit zu wissen.

Demnach der Hauptmann von Alten  
zu Stolzenau hey Uns anzeigt, wie er  
die zu seinem adelichen Gute gehbrige,  
zwischen Buschman und dem Stein beles-  
sene Kuhweide an den Burgmann Hüple  
verkauft und zur Sicherheit des Käufers

gebeten hat! alle diejenigen, welche an der vorbezeichneten Kuhweide aus irgend einem Grunde einiges Recht und Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich zu verabladen, und dann des Endes gegenwärtige Citatio edictalis erkannt werden, als werden Kraft dieses alle und jede, welche an der besagten zu dem Gute des Hauptmann von Allen in Stolzenau gehörigen Kuhweide ex quocunque capite eine Anforderung und einiges Recht zu haben vermeinen, peremptorie vorgeladen, in dem auf den Dienstag nach Quasimodogeniti wird seyn der 14te April dieses Jahres ad proffundum et liquidandum Kraft dieses anbezeichneten Termins sich einzufinden, ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche zu melden, auch die darüber in Händen habende Documente originaliter zu produciren, und zwar unter ausdrücklicher Verwarnung, daß diejenigen, welche dieser öffentlichen Ladung nicht gelehen werden, so dann mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Urkundlich des hierunter gelegten Königl. und Churfürstl. Canzley Insignels und gewöhnlicher Unterschrift. Geben Hannover am 12. Febr. 1801.

(L. S.)

Rumann.

### 3. Citatio Creditorum.

Umt Schlüßelburg. U Schu-  
denzustand des ausgehbenen Königl. Eigen-  
bedrigen Schröberschen oder Oldvaders-  
schen Colonats Nr. 4. in Rodden, zu re-  
guliren, werden hierdurch alle diejenigen,  
welche an diese Stette und den verstorbe-  
nen Besitzer derselben Forderungen haben,  
bey Gefahr der Abweisung aufgefordert,  
solche in termino den 15ten May a. c.  
dahier am Amte anzugeben und die Rich-  
tigkeit derselben nachzuweisen.

Umt Schlüßelburg. Da der  
Kloster Kolkmünche Eigenbedrüge Colonus  
Kerckhof auf Seemeyers Stette Nr. 7 in  
Hlvese zur Regulirung seines Kreditwesens  
und Bestimmung einer terminlichen Zah-  
lung der auf ihn geübten Schulden, auf  
die Edictal Citatio, seiner sämmtlichen  
Gläubiger angetragen hat, so werden hier-  
durch alle, welche an die Seemeyers  
Stette Nr. 7 zu Hlvese und deren jetzigen  
Besitzer Forderungen zu haben vermeinen,  
aufgefordert, solche in termino den 8ten  
May a. c. bey hiesigem Amte anzuge-  
ben und zu bescheinigen. Die Aus-  
bleibenden haben zu erwarten, daß sie den  
sich gemeldeten Gläubigern nachstehen und  
genehmigen müssen, was mit diesen wes-  
sen der terminlichen Bezahlung beschlossen  
worden. Amt Schlüßelburg d. 28. Febr.  
1801.

Chmeier.

Da der Colonus Schlotmann Nr. 43.  
Nr. Kleinendorf Königl. eigen, we-  
gen vorgefundener vielen elterlichen Schul-  
den, auf Convocation seiner sämmtlichen  
Kreditoren und auf zweckmäßige Regulir-  
ung seines Schuldenwesens angetragen  
hat, dem Gesuch auch deferirt worden,  
als werden alle und jede, welche an be-  
sagter Schlotmanns Stette aus irgend ei-  
nem Grunde Spruch und Forderung ha-  
ben, hieby durch verabladet, solche in Ter-  
minis Freitags d. 6. und 27. März auch  
17. April vor hiesigem Amte anzugeben  
und die darüber vorfindenden Documente  
beizubringen, widrigenfalls sie demnächst  
von den Einkünften der Stette abgewiesen  
werden sollen.

Signatum am Amte Rahden den 25.  
Februar 1801.

Berentkamp.

Die Creditores des vor 4 Jahren verstor-  
benen Heuerlings und Wallenbrücks-  
schen Arröbers Christian Barckey werden  
hiemit aufgefordert: ihre habende Forde-

rungen bey Straßewegigen Stillschweigens und ähnlichen Ausschusses von der ohne hin notorisch unzulänglichen Masse in Termino Sonnabends den 28ten März an der Engerschen Amtesstube anzugeben, und zu verifiziren. Widdenhause den 1ten Febr. 1801.

Magore-Commissionis

Wagner.

Es ist über das geringe Vermögen des Heuerling Christoph Kortreckamp beym Colono König Nr. 2. Bauerschaft Gedinghagen der Concuris eröffnet.

Sämtliche Gläubiger werden daher hierdurch vorgeladen, ihre an den Kortreckamp habenden Forderungen bey Gefahr der Abweisung im Termine den 16ten April curr. am Gerichtshause zu Dielesfeld Vormittages 11 Uhr anzuzeigen.

Amst Heepen den 3ten Januar 1801.

Meier.

Das geringe Vermögen der Heuerlings Wittwe Kerckers, auf der Herforder Heide hiesigen Amtes, reicht zur Befriedigung der vielen Gläubiger, bey weitem nicht hin, weshalb darüber der Concuris officio bekannt worden.

Die Creditoren derselben werden daher hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen an die Wittve Kercker, in termino den 30ten April curr. Vormittages 11 Uhr am Gerichtshause zu Dielesfeld bey Gefahr der Abweisung anzugeben.

Amst Heepen den 2ten März 1801.

#### 4. Gerichtlicher Verkauf.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung, sollen nachstehende dem Herrn Salinzenbau-Inspector Alisch gehörige, der hiesigen Städtischen Jurisdiction unterworfenen Grundstücke, weisbietend verkauft werden. Die sogenannte Graben Flage vor dem Marien Thore, zwischen dem Steinwege, und dem Werteröhager Wege belegen, welche jetzt zu Gartenland benützt wird, und sowohl bey, als Landeshauptmann ist. Die

Größe derselben soll nach der Vermessung 2840 □ Ruthen Rheinl. und nach der Abtretung 150 □ Ruthen enthalten, und der Wehrt davon 6000 Rthlr. in Golde betragen, wobey noch bemerkt wird, daß über einen Theil der Flage, ein öffentlicher Fußweg geht.

b. Das sogenannte Schild zwischen der Brülmasch, der Weser, und dem Hude theil des Herrn Scheimen-Nachts von Rebeder vor dem Fischer Thore belegen, welches als Wiesenwachs benützt wird, und nach dem Stadtcatastro 26½ Morgen, nach der Abtretung aber 30 Minder Morgen enthalten soll. Dies Grundstück ist Landeshauptmannschaftspflichtig, und mit 20 Scheffel Zinsgerste an die Domdechanen, und 4 Scheffel Zinsgerste an das hiesige Marien Stift belastet, und zu 4500 Rthl. in Golde gewürdiger.

Die Kauflustigen können sich dazu in Termine den 18ten April, den 20. Junii und 29. Aug. a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen, und ob die Grundstücke ganz, oder Theilweise subhastirt werden sollen, vernehmen, und auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle, und jede etwaige unbekandte Real-Prätendenten hienit aufgefordert, ihre Gerechtfahne, und Ansprüche spätestens in dem letzten Termine anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer, und Besizer abgewiesen, und derselben verlustig erkläret werden sollen. Minden den 6ten Febr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts Netebusch.

Da der hiesige Bürger und Knochenbau-Vermeister Raackemann die gerichtliche jedoch freywillige Subhastation seines bürgerlichen Wohnhauses Nr. 22, auf der Ritterstraße zu welchem ein dahinter belegenener Garten und Hoffplatz desgleichen ein Huthheil von vier Käben auf dem katholischen Bruch Nr. 145. gehörig, nach

gesüchet hat, und in dessen Gefolge Terminus dictationis auf den 24. März d. J. befohlen ist; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 20. Febr. 1801.

Alschoff.

Der hiesige Bürger und Röhmermeister Johann Heinrich Webecking, ist gesonnen, sein am Kamp sub nr. 704. belegenes Wohn- und Brauhaus, wozu ein Hofplatz mit einem Brunnen, ein Viehstall mit beschaffenen Boden und statt des Haus theils drei Morgen freies, jedoch Land schatz pflichtiges Land in der Sandmaseh gebören, desgleichen einen in dem Hause befindlichen neuen Brandtweinstropf, nebst Helm und Kühlfaß mit einer Schlange freiwillig zu verkaufen, das Haus ist außer gewöhnlichen bürgerlichen und Nachbarnlasten mit einem Lehnstand von drei Rthl. an das Hochadeliche Marien-Stift und mit zwei und zwanzig Mgl. an die Marien Kirche, auch das statt des Huthetils situierte Land mit Viehschafz Wegebesserungs und Vollerwerbs Pflichten behaftet.

Die Kauflustige können sich in Termin den 20. Mart. a. r. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot, nach erfolgter Einwilligung des Verkäufers, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 19. Febr. 1801. Magistrat alhier.

Schmidts. Netzebusch.

Weil auf dem im 4. und 7. Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen zum gerichtlichen freiwilligen Verkauf des gebothenen daselbst näher beschriebenen Huthetils, des Bürger und Stellmacher Wassermann, in Termin den 25. Febr. dieses Jahrs nicht annehmlich geboten ist, so ist auf den Antrag des Eigenthümers

zur Fortsetzung der Auction anderweit Terminus auf den 28. hujus angesetzt worden. Minden am Stadtgericht den 4. März 1801.

Alschoff.

Auf Anbringen eines angesehnen Gläubigers und zu Folge Magistratsdecretis soll das Haus des Bürger und Tischlermeister Peter von Nr. 225. an der Ritterstraße in Termin den 27ten Januar, 3. März und den 7. April 1801. zur nöthwendigen Subhastation gegeben werden. Es ist dies Haus in welchen sich ein Zimmer zur Werkstätte, 3 Stuben mit Ofen, 6 Kammern 2 Küchen, 1 Keller und Stallung, und hinter demselben ein kleiner Hofraum befinden, auch nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 mgl. Kirchengeld beschalet ist, durch verordnete Sachverständige auf 745 Rthl. gewürdigt. Statt der Hude gehört dazu ein mit 8 gl. Landschag und 12 mgl. ans Dom-Capitul belasteter, nach der Abretung drei ein halb Acher haltender Garten welcher auf 175 Rthl. taxirt ist. Die qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen sich in den besagten Tagen, besonders in den letzten am 7ten April 1801. anstehenden Termin Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und hat der Beschreibende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, da auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgericht den 27ten Decbr. 1800.

Alschoff.

Auf Anhalten des Coloni David Dreyer oder Worningshausen, soch dessen Eigenthumsfreie jedoch Contributionspflichtige Stelle Nr. 51. im Elberisch Bauer schaft Oberveet wozu ein Wohnhaus, ein was Holzwaß, ein Kamp von sechs Morgen und ein Garten von einem Morgen Landes gehören meistbietend verkauft werden. Die Stelle mit Zubehörungen ist zu 605 Rthl. angesetzt, und so müssen (Hiesig eine Besilage)

## Verlage zu Nr. II. der Mündelischen Anzeigen.

davon an Contribution, Markengeld und anderen Abgaben jährlich 7 Rthl. 17 ggl. 4 pf. entrichtet werden. Die Kauflustigen können sich in Termin den 30ten März k. J. auf der Gerichtsstube zu Alblenburg melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, auf das höchste Geboth, den Zuschlag erwartigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Stelle oder deren bisherigen Besitzern aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermessen, hiermit verabredet, in dem angeetzten Termine ihre Forderungen zu liquidiren und zu erweisen, oder zu gewärtigen, daß sie an den aufkommenden Kaufgeldern keinen Theil nehmen, sondern an das übrige etwaige Vermögen ihres Schuldners verweisen werden sollen.

Gericht zu Albl. den 24ten Novbr. 1800.

Die vorerwähnten Jahren errichtete Eigenthumsfreie Neubauernrey des Zolleinnehmer Gendry n. 63. hart an der Landstraße zu Gohfeld, bestehend aus einem neu erbauten, zur Wirthschaft gut eingerichteten Wohnhause, einem Neben- und Nachhause, Hofraum, Frucht- und Obstgarten von 1 Morgen 10 Ruthen 5 Fuß, wovon auf Domänen 10 ggl. 5 pf. Contribution 1 Rthl. 1 ggl. Zehntgeld 2 Rthl. jährlich entrichtet werden müssen, und durch Sachverständige auf 1800 Rthl. in Golde gewürdiget ist; soll auf Verlangen des jetzigen Besitzers am 8. April d. J. Mittwoch Morgens 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend, jedoch freiwillig, gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige können an gedachtem Tage ihr Gebot eröffnen und soll dem Bestbietenden mit Genehmigung des zeitigen Besitzers dem Befinden nach der Zuschlag erteilt werden.

Signatum Hansberge den 25. Februar 1801.

Königl. Preuss. Amt.  
Hansberg, Schmidt's.

Zur Bezahlung einer consentierten Schuldsoll mit Bewilligung der Gutsherrschaft die Quernmanns Stätte sub Nr. 12. Bäuerische Ennigloh öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Stätte ist dem Hochadelichen Stifte Quernheim eigenbehörig und nach Abzug der darauf ruhenden jährlichen Abgaben zu 7794 Rthl. 16 ggl. 4 Pf. taxirt.

Zur Abgebung des Gebots auf hiesiger Gerichtsstube sind die Termine angeetzt auf den 2ten März, den 2ten May und den 30ten Junius 1801. In dem letztern Termine den 30ten Junius erfolgt der Zuschlag, so daß nach Ablauf desselben kein weiteres Geboth angenommen wird.

Es werden daher alle Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiermit aufgefordert in den gedachten Termine sich zu melden und ihr Geboth abzugeben.

Die Kaufsbedingungen sowohl als die Lage können vorher alle Tage auf hiesiger Gerichtsstube eingesehen werden.

Sign. Bände am Königlichem Amte Linsberg den 10ten Decbr. 1800.

Lampe.

Auf Provoocation der Erben der im Februar 1800. gestorbenen Wittwen Kellers gebornen Catharinen Staggameters in Tecklenburg werden zu deren Auseinandersetzung hiermit öffentlich jedoch freiwillig die zur Erbschaft gehörige nachbenannte Grundstücke feil geboten, und ist der ein für dreymal angeetzte Termin auf Freytag den 17ten April d. J. des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle bestimmt, wohin Kauflustige hierdurch verabladet werden; und kann der Meistkäufer

nehmlichbietende nach erfolgten Zuschlag der Erben sofort den Besitz des Hauses und abriger Grundstücke antreten.

Diese zum öffentlichen Aufgeboth gestellte Immobilien bestehen

1) in einem hier in Tecklenburg sub Nr. 54. gelegenen Bohnhause, wovon jährlich zur königlichen Domainen-Casse 15 R. Do. nachrücklich entrichtet werden, sammt dahinter liegenden Hofraum von ungefehr 2 $\frac{1}{2}$  Scheffel Saat, so mit nutzbaaren Holz auch mit vielen Obstbäumen bepflanzt ist, auch den Pertinentien, als: 4 Frauen Kirchensitzen, und 12 Begräbnißplätzen, so zusammen von den geschwornen Taxatoren zu 969 Rtl. gewürdiget ist,

2) in einem zu 135 Rtl. abgeschätzten, von Jahrlasten freyen, beim Dusenstein liegenden Garten von ungefehr 1 $\frac{1}{2}$  Eßl. Saat, und

3) noch in einem kleinen in der Gruchstraße gelegenen auch von Abgaben freyen an Schürmanns Kamp angrenzenden zu 40 Rtl. veranschlagten Garten.

Die etwa real Rechte an diesen ausgebotenen Besitzungen zu haben vermeinen, werden bey Strafe der Präclusen aufgefordert, selbige spätestens im Bieterstermin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen. Tecklenburg den 8ten Jan. 1801.  
Meiting.

### 5. Notification.

Da der per Resolutionem vom 15ten Januar a. c. verhängte öffentliche Verkauf der freyen Wägen Stelle Nr. 2. zu Mehren hiesigen Amtes wieder aufgehoben worden; so wird solches hierdurch zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht.

Eig. Amt Reineberg d. 7. Merz 1801.  
v. Reichmeister.

### 6. Sachen zu Vermiechen.

Auf den Antrag des zeitigen Aufseherwart soll eine Wiese an der Aue hinter Dankersen die Buchsbaumwiese auf

zwey Jahr meistbietend vermiechet werden zu welchem Ende die Liebhaber sich am 24. dieses Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden können. Minden am Stadtgericht d. 13. Merz 1801.  
Aschoff.

### 7. Sachen so zu verkaufen.

Der Stadt-Baumeister Bedeking jun. ist gewillt das ihm zugehörige von Grund auf neu erbauete Wohnhaus so ohnweit den großen omhofe in der Pulverturmsstraße gelegen freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen. Die Kaufliebhaber können sich also in Termin den 26. hujus des Morgens um 10 Uhr auf dem Domcapitulaushause einfinden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Minden am 7. März 1801.

Am 23ten d. M. des Nachmittags 2 Uhr soll in der Wohnung des Speisewirth Küster mit dem meistbietenden Verkauf der Effecten des verstorbenen Handtmann v. Eyckert gegen gleich baare Bezahlung in Courant verfahren werden; Liebhaber werden daher dazu eingeladen, und dienen dabey zur Nachricht, daß unter diesen Effecten eine goldene Taschenuhr, einige Kupferstücke, und Officier Kleidungsstücke befindlich sind. Minden d. 13. Merz 1801.  
v. Rappard.

als Regierungs Commissarius.

Gen der Bauerschaft Quaken bey Rothenbeck Nr. 8. soll eine Parthey neues Danholz, welches schon zu einem nach Minden bestimmt gewesenen Wohnhause eingerichtet ist, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in gro. preuß. Cour. am 23. März c. Nachmittags 1 Uhr verkauft werden, wozu sich Kaufsüchtige zur bestimmten Zeit einzufinden haben.

Petershagen d. 11. März 1801.

Königl. Preuß. Justizamt  
Göcker.

**Herford.** Die Frau Majorin von Wolframsdorff will ihren hieselbst belegenen allodialfreyen sogenannten 16ten Werreckamp durch Endesbenannten meistbietend verkaufen lassen. Das Grundstück enthält 12 Kuhweiden und ist mit einer jährlichen Prästation von 10 Heller oder 1 Wgl. an hochfürstliches Dekanat belastet. Kauflustige werden ersucht, sich Donnerstags den 26. dieses Morgens um 11 Uhr, in meiner Wohnung einzufinden, wo dem Bestbietenden der Zuschlag nach Befinden sofort ertheilt werden soll. Herford den 7. März 1801.

Der Justizbürgermeister Consbruch.

### 8. Avertissements.

Bei dem Prediger Peitmann in Frille sind Holländische Kannikeln von allerley Couleuren zu haben, das Duz zu 12 Wgl.

### 9. Todesanzeige.

Nach unfer zter am 12ten Novbr. 1800. geböhner Sohn Johann Carl Friedrich starb heute Abend um halb 9 Uhr am Schleimfieber. Wir melden diesen abermahligen schmerzhaften Verlust unsern schätzbaren Freunden.

Läbbecke am 10ten Merz 1801.

Der Justiz-Commissär Kind und dessen Frau geb. Consbruch.

Unsere Gönnern und Freunden machen wir hierdurch bekannt, daß es der Vorsehung gefallen, unsern lieben Vater Hrn. Johann Ernst Müller, d. 7. dieses nach einer 10tägigen Brustkrankheit, im 8zten Jahr seines Lebens, aus dieser Zeitlichkeit hinweg zu nehmen. Ihrer ähtigen Theilnahme versichert, verbiten wir alle schriftliche Beyleidsbezeugungen.

Levern den 10ten Merz 1801.

Schulze, Prediger zu Levern, und dessen Ehegenosin Schulze geb. Müller.

Daß am 13ten d. M. an einer gänzlichen Entkräftung erfolgte Ableben, meines innigst geliebten und verehrten Mannes, d. 8. Königlichen General-Major von Froreich Chef des Leib-Cuirassier-Regiments und Ritters des Ordens pour le merite im 62sten Lebens und 45sten Dienst-Jahre, zeige ich meinen Verwandten, Freunden und Bekannten hiermit in tiefster Betrübniß an, und verbitte gehorsamst alle meinen gerechten Schmerz erneuernde Beyleidsbezeugungen.

Minden den 10ten März 1801.

Helene von Froreich  
geböhrene von der Marwitz.

### 14. Durchgestirte Fremde.

Den 6ten Merz Herr Lucas von Reims nach Hamburg, Hr. Syndicus Petri von Lingen nach Berlin, Hr. Capitain v. Hohausen von Hamm nach Bremen. Den 8. Hr. Schade von Herford nach Cassel, Hr. Harhaus von Blotho nach Hannover, Hr. Meyer, Hr. Spengeman, Hr. Carlshoff von Elberfeld nach Bremen. 9. Hr. Courier v. Neuman von Wesel nach Berlin, Hr. Lieut. v. Roseritz von Ritzbüttel und zurück, Hr. Grillo von Emden und zurück, Hr. Viefor von Cassel nach Bremen, Hr. Gen. Lieuten. v. Sacken von Lile nach Petersburg. 10. Hr. Präsident v. Werner von Minteln nach Oldendorff, Hr. Hofner von Altona nach Herford. 11. Hr. Rahlenbeck und Hr. Debrier von Schwelm nach Cassel, 2 russische General d'Horin und Nietschagoff von Paris nach Petersburg. 13. Hr. Lindeman von Blotho nach Bremen, Hr. Hahn von Schwelm nach Hannover, Hr. Wulfers von Varmen nach Hannover, Hr. Koch von Hannover nach Herford. 14. Hr. Hahn und Hr. Weber von Schwelm nach Coppenhagen.

### Verichtigung

in No. 7 der diesjährigen Almanachen Seite 128. Zeile 29 soll heißen statt des 26. Aprils der 16. April.

## Friedenslied.

Gerechter Gott, der du die Welt  
Mit Huld und Macht regierest,  
Der du, den Wasserbächen gleich,  
Der Fürsten Herzen fährest,  
Nimm, Herr, unsern Lobgesang,  
Nimm den wonnevollsten Dank,  
Für dein Geschenk, den Frieden.

Die Flammen tobten um uns her,  
Des Landmanns Felber dampften  
Vom Blut der Brüder; — Mann und Aes,  
Zerwählten und zerstampfen  
Die saatenreiche fette Flur,  
Es schauderte selbst die Natur  
Und seufzte nach Erlösung.

Der Donner brüllte. Berg und Wald  
Erbeben. Mond und Sterne,  
Und Sonne, eingehüllt in Dampf,  
Sah schauernd aus der Ferne  
Auf Ströme, welche Menschenblut  
Gefärbt; auf Städte, die die Glut  
Des Feurs in Schutt verwandelt.

Verlassen, und von Harm verzehrt,  
Den Säugling in dem Armen,  
Irrt hier die Mutter bang umher,  
Und seufzet nach Erbarmen;  
Irrt dorten, mit zerrauften Haar,  
Der Waisen hoffnungslose Schaar,  
Und jammert nach Errettung.

Gerechter Gott, der du die Welt  
Mit Macht und Huld regierest,  
Der du, den Wasserbächen gleich,  
Der Fürsten Herzen fährest,  
Nimm, Herr, unsern Lobgesang,  
Nimm den wonnevollsten Dank  
Für Dein Geschenk, den Frieden.

Weddigen.



# Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 23. März 1801.

## 1. Warnungsanzeige.

Ein Heuerling aus dem Amte Reineberg ist wegen Verdachts der Theilnahme an einem inwendigen Diebstahl zu vier wöchentlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Signatum Minden den 10ten März 1801.  
Königl. Preuss. Minden - Ravensberg'sche Regierung.

Artim

## 1. Publicandum.

Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. De Daro Berlin, den 26. Februar 1799.  
(Fortsetzung.)

§. 9.

Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängnis, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urteilsaffter bestimmt.

§. 10.

Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der

deshalb erbarmen Warnung obgeachtet aus der Besserungsanstalt oder dem Gefängnisse entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Strafarbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seinen habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so bestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11.

Zweiter gemeiner Diebstahl.

Wird ein bereits der Dieberei schuldig befundener und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urteil und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes bestraft, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängnis, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12.

Dritter gemeiner Diebstahl.

Hat ein bereits zwey oder mehrmals wegen ei-

nes gemeinen Diebstahls bestrafet dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren und daß durch dessen Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshab erkatteten Bericht des Vorgesetzten der Besserungsanstalt, das Gericht, welches das Strafurtheil abgibt, die Entlassung nachgeben.

## §. 13.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestrafet, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

## §. 14.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Der in §§. 2 — 13 festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwei, oder mehrere Male bestrafet worden; findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten.

1) wenn der Diebstahl in Königl. oder Prinzlichen Schloßern, dem Staate gebhörigen Magazinen, Wächtern, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden;

2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, Kirchen, mit den Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehö-

ren, oder den Höfen anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist: wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11. sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweimal wegen Diebstahls bestrafet wäre.

## §. 15.

## Erster gewaltsamer Diebstahl.

Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fuhrwerken Köffer oder Gepäck von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder im Dienste zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

## §. 16.

Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärftesten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnismäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungsanstalt eingesperrt; auch daraus nicht eher entlassen; als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sey.

## §. 17.

Die Entweichung aus dieser strengern Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

## §. 18.

## Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.

Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls

Bestrafter eines nachher begangenen Gewalttha-  
men oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls  
überführt; so wird auf mehrmalige strenge Züch-  
tigung und statt einer bestimmten Anzahl von  
Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden  
Begnadigung erkannt.

Die Begnadigung eines solchergestalt verur-  
theilten Verbrechers wird nur alsdenn bewilligt  
werden, wenn auf Verhalt ei folgender Art, nach  
genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen  
ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich  
Untadelhaft betragen, daß er im Stande sey, sich  
in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernäh-  
ren und solchergestalt nicht daran gezwungen wer-  
den könne, daß der Zweck seiner Besserung voll-  
ständig erreicht sey.

§. 20.

Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung  
Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht,  
wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden  
kann, zur Zucht haus oder Belugungsarbeit ver-  
urtheilt und auf eine Zeit von 5 Jahren der Be-  
gnadigung unwürdig erklärt.

§. 21.

Eine gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter,  
welcher einer nachher begangenen Dieberey über-  
führt wird.

(Schluß im nächsten Blatt)

### 3. Citationes Edictales.

Folgenden ausgesetzten Cantonisten aus Lebern,  
als

1. Christian Friedrich Buschmann von Nr. 14.
2. Henrich Ludwig Wölger Nr. 19.
3. Herrn Henrich Engelage Nr. 36.
4. Friedrich Wilhelm Beckmann, und
5. August Wilhelm Beckmann Nr. 47.
6. Christoph Friedrich Engelke Nr. 49.
7. Christian Wilhelm Wiltendring Nr. 56.

wird hiermit bekannt gemacht, daß Fiscus Car-  
merä unterm 21ten Febr. s. wider sie, wegen ih-  
rer Entweichung aus dem Lande, Klage erhoben,  
und auf ihre öffentliche Vorladung, angetragen  
hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben wor-  
den; so werden vorbezeichnete Ausgetretene hie-  
mit vorgeladen, in Termin den 15ten July 1801.  
vor dem Deputato-Auscultator v. Schäfer Mor-  
gens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erschei-  
nen, ihre Rückkehr-glaubhaft nachzuweisen, und  
wegen ihrer bisherigen Abwesenheit sich zu ver-  
antworten, unter der Warnung, daß wenn sie  
dieses nicht spätestens in dem bezielten Termin  
thun sollten, sie zu gewöhnlichen haben, daß sie  
als treulose der Werbung wegen ausgetretene  
Unterthanen, ihres gegenwärtigen Vermögens  
sowohl, als des in der Folge ihnen etwa durch  
Erbchaft oder sonst zufallenden Vermögens ver-  
lustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse  
wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu  
achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey  
hiesiger Regierung als auch bey dem Gerichte zu  
Levern affigirt, so wie auch den Lippstädter Zei-  
tungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl  
inserirt worden.

So geschehen Minden den 3ten März 1801.

(L. S.)

Kön. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.  
v. Arnim.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. Unser  
allergnädigster Herr, lassen folgenden Cantonisten  
des Amts Nadden, als

- A. aus der Bauerschaft Grossendorf
1. Gottlieb Lindemann von Nr. 5.
- B. aus der Bauerschaft Kleinendorf
1. Christoph Bremer von Nr. 5
  2. Johann Conrad Kublmann von Nr. 53
  3. Franz Weher von Nr. 78
- N 2

- 4 Carl Henrich Korf von Nr. 91  
 5 Franz Christian Korf 92  
 6 Franz Diederich Meyer 117  
 C. aus der Bauerschaft Ströben  
 1 Christoph Beerhorst von Nr. 20  
 2 Friedrich Klampertmeyer 89  
 D. aus der Bauerschaft Barrel  
 1 Franz Henrich Westhoff von Nr. 1  
 2 Friedrich Wilhelm Müller 33  
 3 Johann Friedrich Meyer 84  
 4 Christian Friedrich Merg 119  
 E. aus der Bauerschaft Wehe  
 1 Johann Friedrich Ahlers von Nr. 152  
 2 Christian Henrich Westhoff 165  
 3 Franz Henrich Schmier 177  
 4 Ebdines Henrich Bogemann 178  
 5 Henrich Wilhelm Johannes 184  
 F. aus der Bauerschaft Webdem  
 1 Johann Friedrich Striebeck von Nr. 1  
 2 Carl Henrich Cramer oder Kangelage von Nr. 133  
 G. aus der Bauerschaft Oppendorf  
 1 Johann Friedrich Trampe von Nr. 11  
 2 Christian Henrich Brauns 69  
 H. aus der Bauerschaft Oppenwehe  
 1 Herend Friedrich Westerkamp von Nr. 6  
 2 Henrich Wilhelm Marck 46  
 I. aus der Bauerschaft Drobne  
 Hermann Daniel Meyer von Nr. 57  
 K. aus der Bauerschaft Haldem  
 1 Henrich Meyer von Nr. 1  
 2 Peter Friedrich Graber von Nr. 24  
 3 Friedrich August Kochenohr 50  
 L. aus der Bauerschaft Dessel  
 1 Julius Wilhelm Herms von Nr. 8  
 2 Wilhelm Wehrmann 75  
 3 Henrich Wilhelm Brenzler von Nr. 76  
 M. aus der Bauerschaft Dießingen  
 1 Henrich Gottlieb Waddemeyer von Nr. 1  
 2 Franz Henrich Heuer von Nr. 24  
 3 Eord Henrich Gräber 83

4 Christian Henrich Gräber des Eord  
 dem Johann Henrich Wohne oder Fricke und den  
 Bebrüdern Eord Henrich und Johann Friedrich  
 Mödtger hiedurch bekant machen, daß der Ver-  
 treter der Invaliden-Casse um deswillen gegen sie  
 Klage erhoben, weil sie sich außerhalb Landes be-  
 geben, um sich dem Soldatenstande, oder dem  
 Dienst als Post-Train, oder Stalknecht zu ent-  
 ziehen, und darauf angefragt habe, daß die dar-  
 auf gesetzte Strafe der Einziehung ihres jetzigen  
 und zukünftigen Vermögens gegen sie erkannt wer-  
 de; da nun seinem Gesuche statt gegeben wor-  
 den, so werden obgedachter Cantonisten angewie-  
 sen, ungesäumt in ihre Vaterland zurück zu feh-  
 ren, sich auch spätestens in Termino den 15ten  
 Juny 1801. coram Deputato dem Reg. Auscultator  
 v. d. Mark auf hiesiger Regierung zu stellen,  
 von ihrer Entfernung Rede und Antwort zu ge-  
 ben, oder zu gewärtigen, daß ihr jetziges und zu-  
 künftiges Vermögen, der Invaliden-Casse werde  
 zuerkannt werden.

So geschehen Minden am 2ten März 1801.

Kön. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.  
 v. Arnim.

Da der Criminalrath Müller als Vertreter der  
 Invaliden-Casse den hiesiger Regierung vorgetra-  
 gen hat, daß nachstehende Unterkhanen des Amts  
 Meinersberg, als

1. Christian Friedrich Duffe Nr. 70. aus Zab-  
 henköt.
2. Carl Ludwig Levermann Nr. 31. aus Laas-  
 hork.
3. Christian Friedrich Kottkamp Nr. 15. aus  
 Hiltbork.
4. Christian Friedrich Mustecker von Nr. 4. aus  
 Ahlsen.
5. Johann Henrich Doerwieser von Nr. 3. des  
 Oberdauersche.

6. Johann Dierich Gohmus oder Winkle Nr. 60. der Klosterbauerschaft.
7. Gottlieb Friedrich Voelt von Nr. 77. aus Heusfeldt.
8. Friedrich Willh. im Henke oder Heitkamp Nr. 91. aus Frotheim.
9. Johann Friedrich Boesche von Nr. 5. aus Quernheim.
10. Johann Friedrich Müller von Nr. 35. aus Dänne.
11. Friedrich Johann Müller von Nr. 35. daselbst.
12. Johann Henrich Keltbors Nr. 36. aus Epradow.
13. Johann Friedrich Möhlmann Nr. 33. aus Epradow.
14. Philip Wilhelm Nordbeck Nr. 66. daselbst.
15. Johann Friedrich Meyer Nr. 1. aus Blasheim.
16. Johann August Edmker von Nr. 3. daselbst.
17. Conrad Henrich Niederkeldt von Nr. 10. daselbst.
18. Franz Friedrich Meyer Nr. 51. daselbst.
19. Anton Henrich Kräger von Nr. 7. daselbst.
20. Johann Friedrich Ruwolt aus der Schule zu Stockhausen.
21. Caspar Henrich Lohmüller von der Eickeschen Herode.

sich außerhalb Landes begeben, um sich dem Dienst als Soldaten, Pächter und Trainknechten und dem Militairdienst überhaupt zu erweihen, daher ihr jetziges und zukünftiges Vermögen der Invaliden-Casse verfallen sey; so wird diese Klage den abwesenden Beklagten hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß zu ihrer Rückkehr in ihr Vaterland und zur Verantwortung wegen die Klage Terminus coram deputato Auxiliario v. Rappard auf den 1sten July a. c. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung bezijet sey; wohey ihnen aufgegeben wird, spätestens in dem

Termin über ihre bisherige Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, auch ihre Rückkehr in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werden dieselben aber dieses spätestens in dem bezijeten Termine nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß die Klage des Vertreters der Invaliden-Casse als gegründet angesehen und sie als kreutlose Untertanen betrachtet werden und ihres jetzigen und künftigen ihnen etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Cassen zuerkannt werden wird; wosnach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Amte Meiningen affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern und den Pflanzblätter Setzungen dreymahl inseriret worden. So geschehen Minden den 3ten März 1801.

Königl. Preuss. Minden- Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

Der hiesige Bürger und Taxator Friedr. Glismann hat 2 Obligationen seines verstorbenen Vaters Johann Caspar Glismann allhier die eine für den Schneider Meyran in Minden, als Henningischen Vormund unterm 27ten Sept. 1752. über 100 Rthl. ausgestellt, und eod. dato in grossiret, wofür 4 Stück in der Masch zwischen Legtmeyer und Lange und 1 Morgen daselbst zwischen dem v. Besselschen und Kreckens Lande belegen, gesetzt worden. Die andere für den Küster Johann Henr. Helming in Eidinghausen unterm 11ten Oct. 1752. über 130 Rthl. ausgestellt und den 12. Oct. d. a. eingetragen, wofür 5 Morgen Land im alten Felde, zwischen Knoops und Glismanns Land und 2 Morgen daselbst zwischen Beckemeyer und Drosse zur Sicherheit bestellt sind, zur Löschung übergeben, kann aber die dazu erforderliche gesetzliche Quittung des ohnfreitig verstorbenen Glismanns weder herbringen, noch dessen Erben oder Cessionarien gehörig nachweisen, um

von denen die Quittung zu erfordern. Um also, da die Obligationes bezahlt seyn sollen, die Forderung zu erhalten, hat der Friedr. Blümann ein öffentliches Aufgebot aller derer, so an jene Obligationen Anspruch zu haben glauben und demnächstige Präclation nachgesucht.

Diesem Suchen ist gewillfahret, und es werden daher alle diejenigen, so an den beschriebenen Obligationen und den darin bemerkten Capitalien aus irgend einem Grunde als Eigenthümer, Erben, Cessionarien oder sonst, Anspruch haben, edictaliter verabladet, solches in Termino den 23ten May anzugeben und gehdrig zu bescheinigen, und haben die, so das nicht thun, zu erwarten, daß sie durch ein abzuschließendes Präclations-Erkenntnis mit allen Prätenstionen abgewiesen und darauf die Forderung der qu. Obligationen bewürkt werden solle.

Sign. Petersöhagen den 2ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. Justizampt.

Becker.

Göcker.

Auf eines hergebrachten Protokolls den 22. April 1795. hat der bald nachher unverheirathet gestorbene Reinhard Rasche in Hartum an den Col. Johann Cord Wiese n. 49 daselbst.

1 Morgen Land bey Krieten Kamp im Hartumer Felde belegen unter den Lebendigen geschenkt, welches Grundstück laut Kaufbriefs den 1. April 1707 von Rohden Stette n. 59 in Hartum an Johann Wiese verkauft ist, wieses aber von diesen an Reinhard Rasche gekommen, nicht nachgewiesen werden kann, wie solches denn auch noch bey Rohden Stette angeschrieben steht, die es aber gern abso wie der Johann Cord Wiese zugescrieben haben will. Um dies mit Sicherheit thun und den Johann Cord Wiese vor unbekanntem real Prätenzenten decken zu können, werden daher auf des letztern Anhalten alle die, so als Eigenthümer, Erben, Pfandgläubiger oder sonst Anspruch

an das bemerkte Land zu haben glauben, aufgefordert, solches in termino den 13. May am hiesigen Amte anzugeben und zu bescheinigen, wogegen die, welche das nicht thun, zu erwarten haben, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und das Grundstück auf des Johann Cord Wiese n. 49 in Hartum Namen umgeschrieben werde.

Signalum Petersöhagen; den 13. Febr. 1801.

Königl. Preuß. Justizampt

Becker.

Göcker.

Da über den gesamten Nachlaß des unlängst verstorbenen Amtes-Pedel Jobst Henrich Caase per Decretum vom heutigen Dato der erbshafftliche liquidations Proceß eröffnet worden; so werden sämtliche unbekante Caasensche erbshafftliche Gläubiger innerhalb 3 Monathen vom Tage der heutigen Bekanntmachung an gerechnet, und zwar auf den roten April f. 3. am hiesigen Rathhause zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderung an den erwähnten Nachlaß unter der Verwarnung edictaliter verabladet, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklaret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Vielesfeld, im Stadtgericht d. s. Decbr. 1800.

Consbruch. Buddens. Hoffbauer.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt die hiesigen Eheleute Rentemeister David Gottlieb Fuge und Metta Wilhelmina geb. Starosky; in Ansehung der von dem Doctore Fr. Matthias Driver und Doctore Laurenz Christian Hüls zu Rheine, als angebliche Erben des Doctore van Deventers, und Vicarii Joseph Henrich Hüls, als angeblich

ehemaligen Besitzern der an die hiesige Wittwe Starosky und an die Wittve Müllers-Kamp veräußert; sodann von letztere an derweit ihnen, den vorgedachten Eheleuten Luge übertragenen, dahier in der Stadt Lingen sub Nr. 272 und 273. belegenen Häuser, und der dazu gehörenden Grundstücke, Behuf Verichtigung des Tituli possessionis, auf die Eröffnung des Liquidations-Processus angetragen haben.

Wenn Wir nun diesem Gesuche haben willfahren lassen; als lassen Wir mittelst dieses Proclamatiss, welches alhier zu Tecklenburg und zu Rheine zu affigiren, auch den Windenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal zu inseriren, alle diejenigen, welche an den vorerwähnten Grundstücken der Eheleute Luge ausser jenen Verkäufern irgend einiges mit Recht oder sonstige Real-Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiemit auffodern, diese ihre Ansprüche, in dem auf den 2ten April 1801 auf unserer hiesigen Regierungs-Audienz vor unserer zum Deputato ernannten Regr. Referendario Mettings angeetzten Termino des Morgens um 9 Uhr so gewiß zu versautbaaren, als die Ausbleibenden werden zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren an die mehrgedachte Grundstücke etwa habenden Ansprüche werden präcludiret, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Urkundlich gegeben Lingen den 15ten Decbr. 1800.

R. Pr. L. L. R.

(L. S.)

Müller,

Beckhaus.

### 3. Citatio Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Eben kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, da durch das heutige Regierungs-Decret über das nachgelassene, etwa 220 Rthl. betragende Vermögen des verstorbenen Hauptmann von Erkert,

Regiments von Schladen, wegen dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren der Liquidations-Prozess eröffnet worden, als werden sämtliche unbekannte Creditoren des verstorbenen Hauptmanns von Erkert hierdurch vorgeladen, spätestens in Termino den 1ten July 1801. des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator von Kappard auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig, mit Vollmacht legitimirte und Instruction versehene Mandatarien, wozu denen, so es hier an Bekanntschaft mangelt, die Justiz-Commissarien, Kammer-Fiscal Poelmahn und Justiz-Commissarius Rieck, in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie befehen, worin sie wollen, anzumelden, und zu deren Begründung, die Beweismittel anzuzugehen; dabei dient ihnen zur Warnung, daß, wenn sie in diesem Termine ausbleiben, sie aller ihrer etwanig u Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier bey der Regierung und zu Herford affigirt und den Lippstädter Zeitungen zweimal, den hiesigen Intelligenzblättern aber dreimal inserirt worden.

So geschehen Minden am 10ten März 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.  
v. Arnim.

Sämtlichen Gläubigern des verstorbenen Kammersecretarii und Calculatoris Stremming, sowohl den ingrossirten als nicht ingrossirten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Absicht der passiv Masse des Verstorbenen, der Liquidations-Prozess eröffnet, und die öffentliche Subhastation des zur activ Masse gehörigen

Hauses mit Zubehör, so wie die Veräußerung des Mobilien-Nachlasses bereits angeordnet worden. Alle an den gedachten Stremmingschen Nachlaß rechtliche Ansprüche habende Gläubiger werden daher hiermit vorgeladen in Termino den 6. May curr. vor dem ernannten Deputato Regierungsrath von Wick des Morgens 9 Uhr auf der Regierung persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Forderungen an die Nachlaß-Masse, gebührend anzumelden, und deren Wichtigkeit entweder durch Production in Händen habender Urkunden und Schuldscheine, oder sonst gehörig nachzuweisen und nach erfolgter Erklärung darüber von Seiten des zum Curator und Contradictor-Massae ernannten Justiz-Commissarii Ebmeyer des 2ten gesetzlichen Classification und Ordnung zu erwarten. Wobey denjenigen die sich mit ihren etwa habenden Ansprüchen nicht melden oder deren Wichtigkeit nicht gehörig nachweisen sollten, zur Warnung dient, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter dem Inseigel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt, und sowohl bey derselben als bey dem Magistrat zu Lübbecke und bey dem Amte Petershagen affigirt auch in den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen eingedruckt worden.

So geschehen Minden den 9. Jan. 1801.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg.  
Regierung.

v. Arnim.

Nachdem der Königl. Eigenbehörige Colonelus Gottfried Kelle sub Nr. 6. zu Häversstett Banerschaft Dätzen als Soldat eingestellet, zugleich auch gerichtlich für seinen Verschwender erklärt ist; Niemand

also mit demselben Darlehns-Kauf oder sonstige Verträge gültigerweise eingehen kann, die Wirthschaft seines Colonats dessen Ehefrau und ältestem Sohne anvertrauet, und von Selbigen nachgesucht ist, die vorhandenen Schulden in Terminen tilgen zu können; So werden sämtliche Gläubiger zur Angabe und Verifizierung ihrer Forderungen auch Erklärung über die GröÙe des jährlich für sie abzuführenden Termins auf Montag den 12ten April d. J. anhero vorgeladen, unter der Warnung, daß derjenige Creditor, welcher sich in selbigem nicht einfindet und melden wird, zu gewärtigen hat: daß, so lange bis das Gegentheil dargethan, dafür gehalten wird, als habe er dem Colono Kelle erst nach der Prodigalitäts-Erklärung geborgt, wenn auch das Schulddocument vom älteren Dato ist, und daß also ein solcher Gläubiger dann, wenn er nach Ablauf des Termins seine Forderungen einlagt, und jenes Gegentheil bey der Instruction nicht angesammelt wird, damit gänzlich abgewiesen werden soll.

Sign. Hausberge am 19. März 1801.  
Königl. Preuß. Amt.

Schrader.

Die Wittve des verstorbenen Schneidermeister Albert Henrich Blöbaum bey Nr. 27. in Quernheim hat auf Behandlung der Creditoren ihres verstorbenen Ehemannes angetragen.

Sämtliche Gläubiger des verstorbenen Blöbaum werden daher ad Terminum den 10ten April c. verabladet ihre Forderungen nicht nur gehörig anzugeben und liquide zu stellen, sondern sich auch über den Antrag ihrer Schuldnerin zu erklären. Diejenigen die ihre Forderungen nicht angeben oder sich nicht erklären, werden respective von der vorhandenen Masse abgewiesen und denen die sich erklärt gleich gehalten.

Sign. Amt Reineberg den 3. März 1801.  
Heidfeld.

(Hiebey eine Deplage.)



## Beilage zu Nr. 12. der Mindenschen Anzeigen.

Da der Königl. eigenbehörige Colonus Wehmeier von Nr. 3. zu Wabbenhäusen in der Bauerschaft Rehme am Amte angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey, die von seinen Vorgängern auf dem Colonat contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und daher auf die Wohlthat der Stückzahlung angetragen hat, diesem Gesuch bey den eintretenden Umständen auch statt gegeben worden; so werden hierdurch sämtliche Gläubiger, welche an dem Colonus Wehmeier, oder dessen Colonat Forderungen zu haben vermeinen, öffentlich verabladet solche in Termino den 14ten April d. J. auf Dienstag des Morgens 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen und gehörig zu justificiren. Denen sich nicht meldenden Gläubigern dient hierbey aber zur Warnung, daß sie alsdann erst ihre Bezahlung erhalten werden, wann die sich gemeldeteten wegen ihrer Forderungen befriediget sind.

Eign. Bloho den 30. Januar 1801.  
Königl. Preuss. Amt.

Müller.

Da der protestantisch Levensche Eigenbehörige Col. Friedrich Wilhelm Schlüter no. 53 in Levern sich außer Stande befindet, seine sämtlichen Creditoren auf einmal zu befriedigen, die därtliche Behandlung mit demselben, welche am 19. Febr. c. versucht worden, auch ohne Erfolg geblieben ist; so soll zum Besten der Gläubiger, das Mobiliar Vermögen des Gemeinschuldners verkauft und das Colonat desselben versteigert werden. Alle diejenigen, welche an den Schlüter noch Ansorderungen zu machen und solche noch nicht angehen haben, werden daher hierdurch vorgeladen, diese Forderungen am 11ten May c. zu liquidiren und deren Richtigkeit leit nachzuweisen. Die Nichterscheinenden erhalten ihre Bezahlung nicht eher, als

bis die Gläubiger, welche sich melden, gänzlich befriediget worden sind. Gericht Levern den 12. März 1801.

Wlaer.

Da der Heuerling Peter Jakobs zu Versmold sich selbst für insolvent erklärt hat, und deshalb über dessen Vermögen Concursus Creditorum eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an denselben Anspruch haben, zu dessen Angabe und Liquidestellung ab terminum den 7ten May c. Morgens früh 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube hierdurch vorgeladen, mit der Bekanntmachung, daß die alsdann sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen so lange werden zurück gewiesen werden, bis diejenigen, die sich angeben werden, aus der obhandenen Massa ihre völlige Befriedigung werden erhalten haben.

Amt Ravensberg den 13. März 1801.

Meinders.

Der Schutzjude Jacob Gumpel zu Wagenfeld hat zwar bey Amte angezeigt, daß verschiedene seiner Gläubiger die von ihm offerirte 20 Procent angenommen, und er nicht zweifle, daß auch die übrigen in Betracht seiner bekannten unverschuldeten Insolvenz, ein gleiches thun würden. Da jedoch ohnlängst einige Creditoren gegen denselben klagbar geworden, und daher die gerichtliche Befestigung der Sache erforderlich ist; so werden alle und jede, welche an gedachten Schutzjuden Jacob Gumpel aus irgend einem Grunde rechtmäßige Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, edictaliter und bey Strafe der Präclusion hiemit vorgeladen, solche in Termino, Donnerstags, den 30ten April d. J. Morgens um 9 Uhr, am hiesigen Amte in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte ab Protocollum anzugeben und rechtsbehörig zu begründen, auch sich darüber ob sie

den gethanen Vergleichs-Vorschlag acceptiren, oder aber den in Entstehung eines Pacti remissorii unvermeidlichen Concurſus eintreten lassen wollen? bestimmt zu erklären; worauf dann weitere rechtliche Verfügung erfolgen soll.

Auburg, den 12ten März 1801.

Fhrh. Cornbergisches Amt,  
Jacobi.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung soll der zu der Nachlassenschaft des verstorbenen Cammer-Secretarii Kirbach gehörige, zwischen dem Mariens- und Neuen-Thore auf dem Walle belegene, mit Waachen nicht beschwerte Gemüſe-, Obst- und Lust, Battersiegarten meistbietend verkauft werden. Es ist derselbe mit 200 Obstbäumen verschiedener Gattungen, und ringsumher mit 60 Stück Rothstannen bepflanzt, auch mit einer lebendigen Hecke eingefasset. Der Flächen-Inhalt desselben mit Einschluß der Terrassen, beträgt nach der Abtretung, Vieh und einen halben hiesiger Morgen, und es befinden sich darin an massiven Gebäuden ein Lusthaus, ein Abtritt, und eine Grotte. Der Wehrt des ganzen Gartens, nebst allen Zubehdr ist von vereideten Auktionsmännern zu 957 Rth. angeschlagen; und die Loye davon kann in der Rathhäuslichen Registratur eingesehen werden. Die Liebhaber dazu können sich in Termino den 30. April a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 20. Jan. 1801.

Magistrat alhier.  
Schmidts. Dietrichs.  
Da auf das an der Linden-Strasse hieselbst belegene Wohnhaus der verwitweten Frau Ubereinnehmerin Schreiber über dem sogenannten Tempel in dem nächsten Termin nicht annehmlich geboten

worden; so ist nochmaliger Terminus zum meistbietenden Verkauf desselben auf den 10ten April dieses Jahrs Morgens 10 Uhr in der Behausung des Justiz-Commissarii Rieke angeſetzt worden, wozu die etwanigen Käuferhaber hiermit eingeladen werden. Minden den 21ten März 1801.

### 6. Verkauf von Zinsgefällen.

Die verwitwete Frau Superintendentin Hoffbauer zu Viefefeld besißet als Pachtspflichtige

1. den Meyer zu Ubedissen, in der Bauerschaft Ubedissen, derselbe muß jährlich

- a) 12 Scheffel 9 Mezen Roggen
- b) 12 — 9 — Gerste und
- c) 25 — 5 — Hafer,

alles Berliner Maas.

b) 18 ggl. in Conventionsmünze entrichten.

2. Den Colonum Haanſing zu Ufemissen in dem wohlblühlichen Amte Dellingshausen, derselbe liefert jährlich

- a) 4 Scheffel Roggen
- b) 4 — — Gerste
- c) 7 — — Hafer,

alles Lippisches Maas.

d) alle 5 Jahre an Weinlauf 14 ggr. 8 Pf. in Conventionsmünze.

Des Haanſings Korngefälle auf Berliner Maas reducirt betragen

- a) 2 Scheffel 12 Wl. Roggen
- b) 2 — 12 — Gerste
- c) 4 — 13 — Hafer

Die Frau Besißerin ist willens diese Präzisaſtand, an den Meistbietenden, durch eine öffentliche Versteigerung verkaufen zu lassen.

Da nun zu dieser freiwilligen Licitation ein Termin auf den 17ten April curr. am Gerichtshause zu Viefefeld angeſetzt worden; so werden Käuferhaber hiedurch eingeladen sich sodann Vormittages 11 Uhr daselbst einzufinden, und hat der Bestbie-

tende dem Befinden nach, den Zuschlag zu erwarten.

Am 7ten Febr. 1801.  
Meyer.

### 7. Sachen so zu verkaufen.

Folgende Herrschaftliche Wagen sollen am 7ten kommenden Monats April Vormittags bey dem Marstall allhier meistbiethend verkauft werden;

1) Eine vierstige Kutsche mit Tuch ausgeschlagen.

2) Eine zweystige Bergleichen mit rothen Tuch, und

3) Eine Bergleichen mit Pläsch ausgeschlagen.

4) Eine halbe Chaise mit grünen Pläsch ausgeschlagen. Wückerburg den 14. April 1801.

Aus Gräflich Schaumburg Lippscher Vormundschafftlichen Rentkammer.

Den 26ten dieses als den Donnerstag Vormittags werden allhier auf dem großen Dohmhofe circa 30 Stück ausgerüstete Artillerie-Pferde meistbiethend verkauft werden. Minden den 19ten März 1801.

v. Häser.

Woltho. Es sind bey dem Schlächter Dörger und Tartgen, Kuh- und Kalbfelle vorräthig, können sich die Liebhaber einfinden.

Den 19ten März 1801.

Das Knochenhauer Amt in Herford hat eine Quantität Kuh- und Kalbfelle vorräthig; Liebhaber können sich in 14 Tagen melden. Der Decher Kuhfelle 30 Rthlr. Kalbfelle das 100 Stück 50 Rthlr. preussisch Courant. Herford d. 15. März 1801.

Knochenhauer Amt.

### 8. Avertissements.

Einem hochgeehrten Publico habe ich die Ehre mich als Portrait-Mahler in Del-Farben bestens zu empfehlen und schmeichle mich um so mehr Beyfall zu er-

werben, da ich von der Akademie der bildenden Künste zu Berlin, zum Östern eine Prämie erhielt. Minden den 20. März 1801.

F. Kengass von Berlin.

Logert bey dem Kaufmann Wante auf den Markt.

Da ich mich von Herr Koch getrennt und als bestellter Rentmeister des nahe vor Bielefeld an der Chaussee belegenen angenehmen Landguths Pottenau daselbst, nunmehr für eigne Rechnung, eine Wirthschaft, zu Aufnahme honetter Gesellschaften, angefangen habe, um meine Nebenstunden auf eine thätige Art auszufüllen; so beehre ich mich, dieses gedorsamt anzudeuten, indem ich um häufigen Besuch bitte und bage, ein guten Kaffee, feine Weine und Delikatesen, wie auch sonstige Restaurationen, unter prompter Bedienung für billige Preise verspreche.

Uebrigens werde ich durch solide Behandlung, möglichste Bequemlichkeit, gute Unterhaltung, Lectüre, Motion verschaffende Spiele, dann und wann zu gebende Konzerte, Balls, Illuminationen, Feuerwerke und sonstige Vergnügungen, den Beyfall meiner Gäste zu gewinnen suchen.

Guth Pottenau bey Bielefeld, den 12. März 1801.

Friederich Burgmann,

vormals Marqueur in Kochschen Diensten.

Da ich mich mit meinem ältesten Sohne, Lambert Ernst Wolters, aus aller Handlungsverbindung gesetzt habe, und also von nun an für keine von demselben gemacht werdende Geschäfte für haben Namen, wie sie wollen, weiter verbindlich seyn will; so habe ich meine Handlungsfreunde und das Publikum überhaupt davon hierdurch benachrichtigen wollen. Lingen den 12. März 1801.

Johann Heinrich Wolters.

Die Medaille auf dem Frieden zu Linneville ist bey dem Adress-Comtoir für 1 Rthlr. 12 gr. zu haben.

## 9. Dienst Anbietung.

Ein Pöbienter 18 Jahr alt, der gut die Aufsartung versteht und mit Zeugnissen seines bisherigen Wohlverhaltens versehen ist, sucht auf Ostern eine Herrschaft, der Servis Antediener Gotthold giebt von ihm Nachricht.

Münden den 18. Merz 1801.

## 10. Eheverbindung.

Unsere gestern vollogene eheliche Verbindung machen wir hierdurch unsern Gönnern und Freunden gehorsamt bekannt, und empfehlen uns Ihrer fernern Gewogenheit und Freundschaft.

Söllendick den 10ten Merz 1801.

H. Heidsieck, Pastor adjunctus.

M. Heidsieck geborne Schwager.

## 11. Todesanzeige.

Dem Gebieter über Leben und Todt, hat es gefallen, den Königl. Post-Director Herrn Johann Carl v. Lentken, gestern Nachmittag um 2 Uhr, nach einem kurzen Krankentlager von 2 Tagen, an den Folgen der Bauchwassersucht, dieser Welt zu entrücken. Diesen für mich traurigen Todesfall, zeige ich den respectiblen Verwandten und theilnehmenden Freunden des Verewigten hiemit schuldtig an.

Bielefeld den 14. Merz 1801.

Der Postsecretair Dietmann.

## 12. Durchpassirte Fremde.

Den 13ten Merz Herr Meyer und Herr Warenberg vor Münster und zurück Fr. Vickersen von London nach Edln.  
Den 10ten General Champion von Hannover nach Herford, Herr Thierman von Uchte und zurück, Herr Doctor Hielman von Lingen und zurück.

Den 18ten Herr Wälbern von Bremen nach Kinteln, Herr Kühne von Uchte

nach Kinteln, Herr Lieutenant von Klinge von Bielefeld nach Bremen, Herr Felinger von Hannover nach Düsseldorf.

Den 19ten die Frau Generalin von Froreich von Leer nach Schönbeck, Herr Kraushar von Kinteln nach Bremen.

Den 20ten Herr Forstmeister von Berner von Engershausen nach Berlin, Herr Gebers von Bremen nach Blothe.

Den 21ten Herr Avenarius von Padgershorn und zurück, Herr Bollhöfener von Bremen nach Bielefeld, Herr Harhaus von Cassel nach Bremen, Herr Spangeman, Herr Christian und Herr Pegele von Stadtragen nach Ebersfeld, Herr Hauptmann von Engelbrecht von Dortmund nach Bremen.

## Mittel wider Leichdörner oder Krähnaugen.

Das einfache und wirksamste Mittel wider die Leichdörner oder Hünerraugen, ist weißes Pech. Man streicht ein dünnes Pflaster davon auf zartes Leder, so groß, daß das ganze Hünerrauge damit bedeckt wird. Nach einem genommenen Fußbade, durch welches die Oberfläche des Leichdörners erweicht worden, schabt man mit einem saubern Messer, alles davon was sich ohne Schmerzen abschaben läßt, alsdenn legt man das Pflaster bey Kohlen erwärmt darauf, bindet etwas feine Leinwand darüber und läßt es liegen, bis es von selbst sich ablöset. Darauf schabt man wieder das, was sich abschaben läßt weg, und leget ein neues Pflaster auf. Wenn man dieses einigemal gethan hat, so kommt endlich die ganze Wurzel des Leichdörners mit dem Pflaster heraus, und man ist ganz davon geheilet.

# Wöchentliche Mindenische Anzeigen.

Mr. 13. Montags den 30. März 1801.

Publicandum.

Verordnung wegen Bestrafung  
minder Diebstahle und ähnlicher  
Verbrechen. De Dato Berlin  
den 26. Februar 1799.

(Fortsetzung und Beschluß) In  
Erster Raub, in welchem der  
als Räuber wird derselbe bestraft, bei  
Diebstahl zu begeben, einen oder mehrere Men-  
schen durch Schläge oder durch Binden, An-  
dehnen, Verstarken des Mundes, oder sonstige  
Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Ent-  
wendung zu verhindern, oder sich des Erfolges  
zu bemächtigen.

Wer sich eines Raubes zum erstenmal schuldig  
gemacht hat, wird, in so fern nicht das allge-  
meine Landrecht in dem eintretenden Falle eine  
härtere Strafe bestimmt, zuweilen auf die ge-  
schärfteste Art gesüchtigt und bis zur erfolgten  
Rehabilitation zur Zuchthaus- oder Bestrafungsarbeit  
verurtheilt.

Wer ein zweitesmal ein solches Verbrechen begeht,  
wird, wenn er ein solches Verbrechen begeht, derselbe nach  
erhaltener

Rehabilitation, einen andermaligen beträchtlichen  
Diebstahl, oder verurtheilt, er dadurch die Strafe  
lebenslänglicher Zuchthaus- oder Bestrafungsarbeit.

Wiederholter Raub,  
wenn ein bereits wegen Raubes bestraffter  
nachher verübten Raubes überführt, so wird  
derselbe, in so fern nicht auf das begangene Ver-  
brechen nach dem allgemeinen Landrecht eine  
härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gefoltert,  
scharflos gestraft, mit dem Brandmark im Ge-  
sicht gezeichnet, und zur lebenslänglichen Einfer-  
nung in eine Festung verurtheilt, wo derselbe  
Verbrechen von andern Befangenen, abge-  
sondert, für die gemeinliche Gesellschaft auszu-  
sagen gemacht werden, und an demselben  
Verbrechen theilnehmen wird.

Diejenigen, welche abgeführt worden, daß sie  
mit dem Verbrechen der Verbindung einverstanden  
sind, oder die sich an demselben betheiligen, oder  
in demselben theilnehmen, oder die sich an demselben  
Hand angelegt, oder durch andere Befangenen  
behilflich gewesen, oder so bestrafft als wenn  
sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten.  
§. 22-25.

§. 27. Feueranlegen.

Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu rauben, oder zu rauben, Feuer anzulegen zu haben, so wird verurtheilt, wenn der Brand gelündet, mit den für Rauber bestimmten Strafen §. 22 — 25 belegt, insofern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, eine härtere Strafe vermüßet worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl untererschwerenden Umständen §. 14. gleich geachtet werden.

§. 28. Diebstahlshehleren.

Wer wissenschaftlich einen Dieb in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen beschützt, in seiner Wohnung einen Zufluchtort herstellt, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sich zu verheimlichen, oder die Verhaftung zu verhindern, oder aus der Gefängnißhaft zu entweichen, wird eben so geachtet, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Wacht sich jemand in Ansehung von Raubern, Diebstahlen oder Brandstiftern, einer solchen wissenschaftlichen Theilnahme schuldig, so wird er dem Befinden nach so gestrast, als wenn er einen gewaltfamen Diebstahl verübt hätte. §. 15.

§. 29. Kauf oder Verpfändung gestohlenen Sachen.

Werden vorstehende, welche wissenschaftlich gestohlene Sachen gekauft oder als Pfand angenommen, beschützt es bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, so wird er dem Befinden nach so geachtet, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche

falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereyen verüben, zwar für jetzt annoch bey den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen festzuhalten, jedoch müssen die Gerichte bey kleineren Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung und statt der Zuchthaus- oder Verweisungstrafe auf Einweisung in eine Besserungsanstalt und bey schwerern Verbrechen so verurtheilt mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung überzeugt und überseugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben wird.

§. 31.

Ein freywilliger Bettler, welcher mit Gewalt in Wohnzimmer eingedrungen, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestrast werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. In die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltfamen Diebstahls verurtheilt.

§. 32.

Allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Landrechts. Sollten bey Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhauet und besonders darüber entstehen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorläßlich oder gelegentlich begangen, oder nur beobachtet, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden: So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen und nach der Verordnung deselben zu entscheiden.

Damit auch diese Verordnung in Jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beilage beizufügen und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizei jeden Orts auszuerschreibenden, öffentlichen Orten öffentlich auszuhängen.

Unkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Innesiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26. Febr. 1795.

Friedrich Wilhelm.

Golbbeck.

## 2. Citations Edictales.

Das Endes Unterschriebene von beyden hochlöblichen Landes-Kollegiis beauftragt sind, daß Entschädigungsgesellschaft wegen der zum Chaussée-Bau in hiesigen Provinzen theils herangezogenen, theils verborbenen Grundstücke, so wie auch wegen der hieherdurch entzogenen Nützigungen und Früchte, zu reguliren, so werden in Gemäßheit dieses Commissarii alle und jede auf der Wegstrecke von Neusalzwerk bis an die Grenze der Herforder-städtischen Feldmark befindliche Real- und sonstige präntendenten und zwar namentlich diejenigen, welche theils ihre Grundstücke zum Chausseebau abgetreten, theils durch Grandaufbrüche, Steinbrüche, und Entziehung der auf den Landreyen befindlich gewesenen Früchte und des darauß gestandenen Holzwachses, Beschädigung erlitten, in gleichen alle diejenigen, welche an dem entbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu verwendenden und einzuzuziehenden alten Post- und Nebenwegen irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert und vorgeladen, in terminis den 27. und 28. May c. Morgens 9 Uhr zu Neusalzwerk in dem Hause des Gast-

wirths Weggemann, entweder persönlich, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren. Demen Ausbleibenden gereicht zur Warnung, daß sie durch die nachher erfolgende Präklusions-Sentenz aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt und Unverzüglich Stillschweigen auferlegt werden wird.

Unkundlich ist diese Edictal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Hersford und dem Antte-Hausberge affigirt, sondern auch deren Umähliche Insertion in den Münchenschen Anzeigen verfügt worden.

Winden den 14. Febr. 1801.

Königlich-Preussische Entschädigungs-Kommission bey'm Wegebau.

Wallinckrodt.

Delius.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Ehru kund und sagen Euch, den ausgezeichneten Kamouisten des Amtes Rhaden

a) aus der Bauerschaft Kleinendorff.

Frau Berg n. 13 Friedrich Wilhelm Donselmann n. 25 Friedrich Wilhelm Wüller n. 6 Friedrich Wilhelm und Johann Christian Hohnkette n. 9 Frau Heinrich Volkborn n. 18 Johann Wilhelm Dohler n. 19 Gerhard Henrich Brockschmidt n. 26 Johann Conrad Küter n. 27 Frau Heinrich Pösching n. 37 Conrad Lase oder Stafosse n. 38 Conrad Friedrich Schlotmann n. 43 Friedrich Wilhelm Meißner n. 44 Friedrich Wilhelm Meißner n. 52 Friedrich Ludwig Hagedorn n. 57 Johann Conrad Liemann n. 58 Carl Heinrich Pösch n. 65 Conrad Hdding n. 71 Friedrich Wilhelm Schmidt n. 88 Friedrich Wilhelm Koblus n. 92 Christian Henrich und Christoph Henrich Schröder n. 99 Thomas Heinrich Krämer n. 101 Johann Henrich Küter n. 105 Gerhard Wilhelm Vogtmann n. 106 Friedrich Wilhelm und Christian Friedrich und Johan Friedrich Weyer n. 116 Christian Friedrich Dreyer n. 117 Friedrich Wil-

helm Straube n. 4 Franz Jacob und Friedrich Jacob  
 1766 n. 35  
 c) Aus der Bauerhofft Straden  
 Christian Wilhelm Meyer n. 57 Wilhelm Christoph  
 Korte n. 3 Christoph Winkelman n. 9 Christian  
 Friedrich Aufmann n. 4 Friedrich Wilhelm Schreie  
 te n. 51 Friedrich Wilhelm Heidemann n. 71 Jo  
 hann Adolph Langhorn n. 10 Friedrich Wilhelm  
 Göttsche und Christoph auch Henrich Friedrich  
 Sprehen n. 12 Jacob Friedrich und Johann Hen  
 rich Wehrhast n. 20 Christoph Kriemow n. 28  
 Friedrich Wilhelm Hücker n. 30 Henrich Heide  
 man n. 32 Friedrich Albrecht Bennecke Jo  
 hann Friedrich Grotz n. 33 Christian Friedrich  
 Langhorn n. 35 Christoph und Franz Henrich  
 Grobe n. 38 Friedrich Wilhelm Brinkmann n.  
 41 Christian Kopmann n. 43 Christian Friedrich  
 Tacke oder Söcker n. 46 Johann Henrich Frie  
 drich Wilhelm, Conrad, und Friedrich Wilhelm  
 sen. Beerhast n. 48 Christian Ludewig Strat  
 mann n. 49 Wilhelm Mulkamp n. 50 George Wil  
 helm Knippa oder Lohmeyer n. 55 Friedrich Wil  
 helm Küter n. 59 Friedrich Wilhelm und Franz  
 Henrich Schwabert n. 60 Friedrich Wilhelm oder  
 Christian Vobrant n. 65 Christoph und Wilhelm  
 Nolte n. 70 Friedrich Wilhelm u. Johann Hen  
 rich Endornt n. 72 Christoph Henrich und Carl  
 Friedrich Hölshen n. 73 Johann Engel, Jo  
 hann Friedrich und Christoph Henrich Wehrhast n.  
 76 Johann Friedrich Wehrhast n. 77 Johann Hen  
 rich und Johann Friedrich Bennecke n. 78 Carl  
 Wilhelm Meyer n. 81 Gerhard Herrn Dreder n.  
 83 Christian Vobhorst n. 85 Friedrich Wilhelm  
 Kocemohr n. 86 Anton und Friedrich Wilhelm  
 Beckmann n. 87 Friedrich Wilhelm Klamperme  
 yer n. 89 Christoph Sprehen n. 90 Christian Frie  
 drich Staats n. 91

c) Aus der Bauerhofft Warret

Franz Henrich und Friedrich Henrich Sanden n. 14  
 Wilhelm Wiler n. 57 Friedrich Wilhelm Wolter

n. 63 Franz Henrich Schage n. 64 Christian Stein  
 lach n. 74 Wilhelm Grotz n. 75 Friedrich Wil  
 helm Vobmann n. 105 Christian Henrich Kar  
 pe n. 118 Conrad Henrich Hodde n. 121 Conrad  
 Wilhelm Wiedmann n. 124 Franz Henrich Jha  
 ne n. 127 Christian Giepenstroh n. 131 Johann  
 Friedrich Schuepman n. 136 Christian Wilhelm  
 und Friedrich Christian Waghsfeld n. 141  
 d) Aus der Bauerhofft Webe

Franz Wilhelm Rebling n. 36 Jacob Friedrich  
 Rebling n. 37 Christian Henrich Winkhorn n. 42  
 Dieterich Wilhelm Perring n. 116 Johann  
 Christoph Hack n. 125 Franz Brunhorn n. 133  
 Carrel Wiedmann n. 167 Friedrich Wilhelm Wi  
 ceod Schule Jacob Friedrich und Anton Friedrich  
 Schmit n. 1 Friedrich Wilhelm und Johann  
 Henrich Reimers n. 2 Friedrich Franz Adorfase  
 n. 4 Friedrich Wilhelm Meyer oder Knopf n. 9  
 Johann Henrich Brentemann n. 11 Friedrich Wil  
 helm und Franz Carl und Friedrich Jaugmeyer n.  
 19 Friedrich Wilhelm Marten n. 21 Franz Hen  
 rich Strampeler n. 30 Friedrich Wilhelm Edmar  
 ze n. 34 Johann Henrich Wille n. 40 Jacob  
 Winkhorn n. 42 Christoph Schler n. 43 Christoph  
 Klampermeyer n. 50 Franz Henrich Wuns n. 53  
 Johann Wilhelm Lücking n. 56 Herrn Henrich  
 und Christian Friedrich Döbke n. 58 Thomas  
 Henrich und Johann Henrich und Johann Frie  
 drich Hack n. 65 Christoph und Friedrich Wil  
 helm und Conrad Friedrich Stricker n. 68 Frie  
 drich Wilhelm Bente n. 79 Franz Rebburg n. 80  
 Christoph Rattemann n. 88 Friedrich Carl und  
 Carl Wilhelm Gebete n. 94 Franz Henrich und  
 Friedrich Wilhelm und Johann Henrich Steiner  
 n. 96 Conrad Henrich Tacke n. 97 Friedrich Wilhelm  
 Guckmann, Jacob Friedr. Panenkamp n. 103 Wilh.  
 und Franz Hhr, Dreher n. 108 Friedr. Wilhelm  
 und Christian Engelage n. 109 Friedrich Wilhelm  
 Schäfer n. 124 Franz Henrich und Friedrich Wil  
 helm und Henrich Wilhelm Ecker n. 133 Carl



Henrich Woschardt n. 136 Christoph Henrich Wöh-  
lengart n. 141 Friedrich Wilhelm Kattenbaum  
Friedrich Wilhelm Tare n. 144 Friedrich Wilhelm  
Künghorst n. 145 Johann Franz Henrich Wilhelm  
Wehrhorts n. 150 Thomas Henrich und Johann  
Henrich Wölers n. 152 Franz Henrich Winkelmann  
n. 153 Christoph Segelhorst n. 154 Henrich Wil-  
helm Niede n. 156 Johann Conrad Runte n. 157  
Johann Friedrich und Christoph Henrich und Fried-  
rich Gottlieb Häge n. 158 Thomas Henrich  
Brauns n. 160 Christoph Henrich Winkelmann n.  
163 Franz Henrich Sprehen n. 169 Christoph Hen-  
rich Fegemann n. 178 Henrich Wilhelm Johannes  
n. 184

e) Aus der Bauerschaft Haldem

Herrn Henrich Sechsstroh n. 27 Friedrich Kett-  
ler n. 68

f) Aus der Bauerschaft Drohne.

Gerd Henrich Möhlenpage n. 63 Philip Schild-  
meier n. 1 Herrn Henrich Möhlenpage n. 4 Ger-  
hard Friedrich und Johann Friedrich Diercks n. 4  
Gerhard Henrich Ooermeyer n. 9 Christian Fried-  
rich Runte n. 10 Johann Friedrich und Johann  
Christian Wöppelmeyer n. 13 Arend Henrich und  
Herrn Friedrich Wisse n. 15 Franz Henrich und  
Gerd Henrich und Gerd Henrich Schwender n. 19  
Conrad Henrich und Gerhard Henrich Delling n.  
22 Herrn Henrich und Gerhard Henrich Dier-  
mann n. 25 Ernst Henrich Schäper n. 28 Herrn  
Henrich Nebbert n. 31 Johann Henrich Lübke  
oder Lippe n. 37 Johann Henrich und Conrad  
Henrich und Gerhard Henrich Tegebe n. 38 Jo-  
hann Henrich Lange n. 40 Johann Henrich und  
Herrn Friedrich Schürmann n. 42 Johann Hen-  
rich Wasmann n. 46 Claus Henrich und Johann  
David Wshorn n. 48 Arend Henrich und Johann  
Henrich Gählker n. 50 Gerhard Henrich Weding  
n. 52 Johann Henrich Hofelmeyer n. 54 Johann  
Friedrich und Conrad Henrich Koch n. 60 Ger-  
hard Angelbeck n. 61.

g) Aus der Bauerschaft Grossendorff.

Carl Müller n. 32 Henrich Wilhelm Brauns  
n. 2 Friedrich Gottlieb Krebs n. 3 Christian Fried-  
rich Küter n. 34 Friedrich Gottlieb Griesmann  
n. 11 Friedrich Wilhelm Müller n. 38 Christian  
Henrich Housenmeyer n. 42 Friedrich Wilhelm  
Karlender n. 46 Christoph Henrich Kröger n. 48  
Johann Friedrich Horkmann n. 50 Johann Chris-  
toph Ebbe n. 61 Franz Henrich Dubekamp n. 67  
Elamor Nolle n. 76 Christoph Kundscheffer n. 77  
Johann Gottlieb und Friedrich Henrich Junker sen.  
Kundscheffer n. 77 Carl Henrich Wulff n. 73 Wil-  
helm Boet n. 87 Henrich Wouorden Franz Hen-  
rich Schüter n. 96 Franz Henrich Hünter oder  
Lüking n. 111 Friedrich Wilhelm Schütte n. 116  
Carl Friedrich Windhorst n. 118 Friedrich Wil-  
helm Windhorst n. 150 Johann Henrich Fiene n.  
154 Friedrich Wilhelm Detering n. 176.

h) Aus der Bauerschaft Wehden.

Gerhard Henrich Horkmann n. 12 Gerhard Fried-  
rich Wöberg n. 27 Johann Henrich und Johann  
Friedrich Tiefing n. 45 Johann Friedrich und Ger-  
hard Henrich Hafer n. 49 Johann Friedrich Bes-  
cker n. 54 Johann Henrich Hohn n. 56 Johann  
Henrich Steinfuhrer n. 60 Friedrich Wilhelm  
Ebane n. 63 Henrich Wilhelm Quebe oder Wun-  
der n. 73 Johann Christoph Hafer n. 86 Herrn  
Friedrich Feltmann n. 87 Christoph Müller n.  
105 Herrn Henrich Becker n. 108 Ernst Küter n.  
110 Johann Friedrich Krohne n. 120 Christoph  
Schmidt n. 122 Gerhard Henrich Möhlenpage  
n. 140.

i) Aus der Bauerschaft Oppenwehe.

Herrn Friedrich und Johann Henrich Beckmann  
n. 1 Friedrich Hefelmeyer n. 4 Johann Friedrich  
Bock n. 7 Johann Henrich Voper George Frie-  
drich Mener n. 10 Christoph Altemück n. 26  
Gerhard Henrich Weggehoff n. 34 Johann Hen-  
rich Wörmeyer n. 51 Johann Henrich Kammer  
n. 54 Johann Henrich Wöhne n. 57 Herrn Hen-

rich Schomburg n. 60 Johann Friedrich Willmann n. 63 Johann Friedrich Engelbrecht Schulmeisters Sohn.

f) Aus der Bauerschaft Opendorf.

Gerhard Henrich Kückelhan n. 25 Johann Henrich Pieper n. 29 Herrn Henrich Eickernhorst n. 38 Johann Christoph Hilmer n. 41 Johann Henrich Kramer n. 53 Johann Friedrich Kasten n. 58 Gerhard Henrich Wehring n. 62.

l) Aus der Bauerschaft Westrupp.

Friedrich Wilhelm Kramer n. 43.

m) Aus der Bauerschaft Dielingen.

Johann Henrich und Johann Herrn Tribbe n. 2 Gerhard Friedrich und Conrad Henrich Kettler n. 3 Gerhard Henrich und Johann Gerhard Schmidt n. 7 Johann Henrich Röbbte n. 13 Johann Henrich Ebert n. 16 Christoph Slagge n. 17 Christian Henrich Löwenkamp Gerhard Henrich Gedecke n. 19 Gerhard Henrich, Friedrich und Johann Henrich Krieger n. 21 Gerhard Henrich Gehlker n. 22 Johann Friedrich Tribbe n. 22 Johann Henrich Kettler n. 41 Johann Friedrich Nötiger n. 43 Herrn Friedrich Vogelwohl n. 45 Johann Friedrich von der Hecke oder Hövelmeyer n. 49 Gerhard Henrich Schmutde n. 54 Johann Henrich Boek n. 60 Johann Henrich Greber n. 63 Carl Friedrich Gravemeyer n. 64 Friedrich Wilhelm Schaffstahl oder Stegemann n. 77 Johann Herrn Ottermann n. 79 Conrad Henrich und Johann Friedrich und Rudolph Witborn oder Krohne n. 80 Johann Friedrich und Gerhard Friedrich und Conrad Henrich Gräver n. 83 Johann Friedrich Drave n. 97 Conrad Henrich Halkbaser n. 102 Conrad Henrich und Franz Dieterich Kramer oder Weber n. 103 Friedrich Schropmann.

hiermit zu wissen, daß Unser Advocatus fisci cameræ gegen Euch die Confiscations-Klage erhoben und auf Eure Vorladung per edictales allerunterthänigst angetragen.

Da Wir mit diesem Besuche hatt gegeben haben, so citiren Wir Euch hi durch, Euch in Termin den 10ten Junius a. c. vor dem ernannten Deputy ato Regier. Auscult. Thorbeck des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen Eurer bisherigen Abwesenheit, Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkunft in Unsere hiesige Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr als treulose Untertanen Eures heiligen und künftig durch Erbhaft oder Kauf, etwa anfallende Vermögens für verlustig werdet erklärt und selbiges der Invaliden-Cassa wird verkauft werden.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und ist diese Edictal-Citation sowol bei Unserer Regierung als beim Amte Rhaden affigirt und den Mindenschen Intelligenzblättern und Pippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 17ten Febr. 1801.

Königl. Preuss. Mindens Ravensbergische Regierung.

v. Anim.

Denen ausgetretenen Cantonisten des Amtes Reineberg, als:

1. Henrich Wilhelm Westrupp von der Ellerburger Arrode Bauerschaft Behlage.

2. Friedrich Wilhelm Jungblut n. 62 zu Jabbensstädt.

3. Anton Henrich Küder n. 39 zu Frotzheim.

4. Friedrich Ferdinand Wolblock von n. 88 zu Blasheim.

5. Carl Friedrich Berens von n. 24 zu Mehnen.

6. Carl Friedrich Beckmeyer n. 42 daselbst.

7. Christian Brune von n. 74 daselbst.

8. Gerhard Ludwig Kramer von n. 28 daselbst.

9. Christian Friedrich Wöhlmann von n. 5. Oberbauerschaft.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invalidentkasse wider sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich aus der Absicht außer Landes begeben, um sich ihrer Unverthenen Pflicht unter dem Militair oder als Päch- und Train-Knechte zu dienen, zu entziehen, auf ihre öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden, so werden vorbenannte Ausgetretene hierdurch verabladet, sich in Termino den 8. Junij 1801 vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auskultator v. Wos des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen ihrer bisherigen Unwesenheit Rede und Antwort zu geben, und ihre Rückkunft in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werden sie dieses und spätestens in dem bezielten Termino nicht thun, so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung wegen ausgetretene Landes-Untertanen angesehen, ihre jetzige und zukünftige, ihnen durch Erbschaft oder sonst anfallenden Vermögen für verlustig erklärt und der Invalidentkasse zuerkannt werden wird, wornach sie sich also zu achten haben. Unkündlich ist diese Ediktal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Amte Rheineberg affigirt und den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen drey mal inserirt worden.

So geschehen Minden d. 17. Febr. 1801.  
Königliche Preussische Minden-Nävenses.  
Regierung.

Armin.

Da von dem Provisore Sielemann Linnenfabrikant Lütjert im Freudenthal und dem Kapitulär Erbpächter Lutterklas, Behuf zu bewirkender Verichtigung ihres Tituli possessionis in Absicht der von den Colonis Freck, Sielemann und Brückmann zu Siecker, Behuf ihres Freykaufs aus dem Gräflich von Kettlerschen Leib und

präbial Eigenthum im Jahr 1789 an sie verkauften und blos mit einer abgeschriebenen Contributionsabgabe beschwerten in hiesiger Stadtfeldmark belegenen Landesreyen bestehend:

1, in denen von Sielemann laut gerichtlich bestätigten Kaufbrieses vom 29. Dec. 1788. verkauften 7 Stücken Landes im tiefen Wege zwischen des Col. Mencken und Brinkmanns Lande und einem Stück Landes am Graßwege zwischen Siekmanns vom Meyer zu Siecker gekauften und dem Freckerschen Lande,

2, einem von Brinkmann verkauften Stück Landes zwischen vorbenannten 7 Stk. und dem, an den Linnenfabrikant Frohne von dem Bäcker Brahe vererbpächreten Lande, laut Kaufbrieses vom 8ten März 1789.

3, in denen vom Colono Freck verkauften 3 Stück Landes, haltend  $4\frac{1}{2}$  Schffel über dem Helwege, zwischen Welps und Draven Lande,

4, in 3 Stücken Landes,  $3\frac{1}{2}$  Schffel, über dem Helwege zwischen Welps und Strathmanns oder Turhorns Lande

5, in einem Stück Landes über dem Helwege zwischen dem Armenlande und Coloni Stegemanns Lande,

6, in zwey Stück Landes zwischen des sel. Senator Garten modo, Siekmanns, und Pastoral Lande, und

7, einem Stück Landes zwischen Coloni Meuten und Mergelkuhls Lande unterm tiefen Wege,

auf die öffentliche Vorladung aller unbekanten real Pretendenten angetragen und solchem Gesuch deferiret worden; so werden alle diejenigen, welche an vor specificirten Grundstücke aus irgend einem Grunde real Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Nachweisung unter der Warnung ediktaliter auf den 8. Junij d. J. an hiesiges Rathhaus vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf diese Grundstücke prä-

cludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Still-  
schweigen auferlegt werden wird. Biele-  
feld im Stadtgericht d. 6. Febr. 1801.  
Consbruch, Dudenus.

Da nach vollendeter Vermessung fol-  
gende gemeine Markengründe in  
der Bauerenschaft Lehen und Doerenthe, als:

- 1) Der Doerenther und Leher Berg,
- 2) der Destern Kley und der Kley im  
Ehde,
- 3) die Bischelage
- 4) die Krickeler Heide
- 5) der Sand im Doerenther Felde
- 6) daß Leher Feld nebst einem Theil des  
Eugeplakens zur Theilung bequem ge-  
funden worden, so ist zum Behuf der Aus-  
einandersetzung von unterschriebenen Terminen  
auf den ersten July anberaumet und  
werden alle diejenigen, die auf diesen  
Markengründen berechtigt, so wie auch  
die etwaige unbekante Realspretendenten  
hiemit öffentlich vorgeladen, um im be-  
bemelieten Termin Vormittags um 10  
Uhr zu Töbenbühren auf dem Amtshause zu  
erscheinen, die habende und verlangte Ge-  
rechtzame an diesen Gemeinheitsgründen,  
sie mögen herühren aus welchen Gründe  
sie wollen, als aus einer Weide, Hude,  
Wege, Ploggenstich, Holzhiebes, Holz-  
oder Holzanzpflanzungs Gerechtigkeit ge-  
hörig anzugeben und nachzuweisen, auch  
des endes die habende Documente und Ur-  
kunden in Original zu übergeben, dem-  
nächst ihre Erklärung über die bey der  
Theilung festzusetzende Grundsätze abzu-  
geben und deshalb sich mit ihren Mitbe-  
rechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibensfall haben die nicht  
Erschienenen zu gewärtigen, daß ihnen in  
Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche durch  
die künftige Präclussionsferenz ein ewiges  
Stillschweigen auferlegt und daß die sich  
angegebenen Interessenten, als die alle-  
nige berechtigten zu diesen Gemeinheits-  
gründen erklärt und mit diesen die Ab-  
theilung reguliret werden soll.

Die Gutts und Eigenthumsherrn der  
in diesen Markengründen belegenen Stet-  
ten werden zugleich auch aufgefordert in  
gedachten General Liquidations Termin  
ihre etwaige Gerechtigzame anzugeben und  
über die Theilung sich zu erklären, mit der  
Warnung, daß sonst angenommen werden  
wird, wie sie in die Beschlüsse der übrige-  
gen Interessenten stillschweigend eingewil-  
liget und die Verhandlungen ihrer Eigen-  
thümern oder Erbpächtern genehmiget,  
und damit zufrieden sind, was nach Ver-  
hältniß der Verhandlung zu ihren Colo-  
naten an Markengrund oder Gerechtigzame  
geleget werden wird.

Töbenbühren den 16. März 1801.  
Königliche Präsidiale zur Markentheilung  
in der Oberen Grafschaft Lingen als  
vorgedachte Commission.  
Kump. Mettingh.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächs-  
tigen Fürsten und Herrn, Herrn  
Georg des dritten, Königs des vereinig-  
ten Reichs Großbritannien und Irland,  
Beschützers des Glaubens, ic. ic. Herzogs  
zu Braunschweig und Lüneburg, ides  
heil. Römischen Reichs Erzh. Schatzmeis-  
ters und Churfürstens, ic. ic. Unsers al-  
tergnädigsten Königs Churfürstens und  
Herrn. Wir Er. Königl. Majestät und  
Churfürstl. Durchl. zu Allerhöchster Devo-  
tuz Justiz. Canzley verordnete Räthe, fügen  
hiemit zu wissen.

Demnach der Hauptmann von Alten  
zu Stolzenau bey Uns angezeigt, wie er  
die zu seinem adlichen Gute gehörige,  
zwischen Buschman und dem Stein bele-  
gene Kuhweide an den Burgmann Hölpe  
verkauft und zur Sicherheit des Käufers  
gebeten hat, alle diejenigen, welche an  
der vorbezeichneten Kuhweide aus irgend  
einem Grunde einigtes Recht und Anspruch  
zu haben vermeinen, öffentlich zu verab-  
sagen, und dann des Endes gegenwärti-  
ge Citatio edictalis erlannt worden, als  
(Hiebey eine Beylage).

## Beilage zu Nr. 13. der Mindenschen Anzeigen.

werden Kraft dieses alle und jede, welche von der besagten zu dem Gute des Hauptmann von Aken in Stolzenau gehörigen Kuhweide ex quocunque capite eine Anforderung und einiges Recht zu haben vermeinen, perentorie vorgeladen, in dem auf den Dienstag nach Quasimodogeniti wie es seyn der 14te April dieses Jahres ab profitendum et liquidandum Kraft dieses anstehenden Termins sich einzufinden, ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche zu melden, auch die darüber in Händen habende Documente originaliter zu produciren, und zwar unter ausdrücklicher Verwarnung, daß diejenigen, welche dieser öffentlichen Ladung nicht gelehen werden, so dann mit ihren etwelchen Ansprüchen präcludirt, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Altehrlich des hierunter gelegten Königl. und Churfürstl. Kanzley Justiegels und gew. hnllicher Unterschift. Geben Hannover am 12. Febr. 1801.

(L.S.)

Humann.

### 3. Citatio Creditorum.

Amte Schlüsselburg. In dem den Zustand des ausgethanen Königl. Eigenbehörigen Schröderschen oder Oldaderschen Colonats Nr. 4. in Rodden, zu realisiren, werden hierdurch alle diejenigen, welche an die Stelle und den verstarbten Besizer derselben Forderungen haben, von Gefahr der Abweisung aufgefordert, solche in termino den 15ten May a. c. daber am Amte anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amte Schlüsselburg. Da der Klostumsche Eigenbehörige Colonus Kerckhof auf Seemeyers Stette Nr. 7. in

Zlose zur Regulirung seines Kreditwesens und Bestimmung einer terminlichen Zahlung, der auf ihm geschriebnen Schulden, auf die Exktrai. Citation. Einer sämmtlichen Gläubiger angetragen hat; so werden hiemit durch alle, welche an die Seemeyers Stette Nr. 7 zu Zlose und deren jetzigen Besizer Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in termino den 2ten May a. c. bey hiesigem Amte anzugeben und zu beschäinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie sich gemeldeten Gläubigern nachsehen und genehmigen müssen, was mit diesen wegen der terminlichen Bezahlung beschloffen worden. Amte Schlüsselburg d. 28. Febr. 1801.

Chmeier.

Da der Leibzüchter Albinus Vorrath auf Nr. 37. B. Dieltingen ohnlängst mit Hinterlassung einigen Vermögens, welches nicht mit zur Leibzucht gehöret, ohne eheliche Verbeserben mit Tode abgegangen ist; als werden alle diejenigen, welche hierzu aus einem Erbrechte oder sonstigen rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen sollten, hierdurch vorgeladen, solche in termino Sonnabends den 11. April. bey hiesigem Amte anzugeben und ferner nachzuweisen, wiebigemals sie damit in der Folge nicht ferner gehöret werden.

Signatum am Königl. Amte Rahden den 10. Merz 1801.

Verckenkamp.

Da der Colonus Schlodtmann Nr. 43. Br. Kleinendorf Königl. Eigen, wegen vorgesehener vielen etwelchen Schulden, auf Condoaktion seiner sämmtlichen Creditoren und auf zweckmäßige Regulirung seines Schuldwesens angetragen hat, dem Gesuch auch deferirt worden; als werden alle und jede, welche an besagter Schlodtmanns Stette aus irgend ei-

nen Grunde Spruch und Forderung haben, hierdurch verabladet, solche in Terminis Freitags d. 6. und 27. März auch 17. April vor hiesigem Amte anzugeben und die darüber sprechenden Dokumente beizubringen, widrigensals sie demnächst von den Einkünften der Stette abgewiesen werden sollen.

Signatum am Amte Rahden den 25. Februar 1801.

#### Verkenkamp.

Die Wittwe des verstorbenen Schneidersmeister Albert Heinrich Blöbaum bey Nr. 27. in Quernheim hat auf Behandlung der Creditoren ihres verstorbenen Ehemannes angetragen.

Sämmtliche Gläubiger des verstorbenen Blöbaum werden daher ad Terminum den 6ten April c. verabladet ihre Forderungen nicht nur gehörig anzugeben und liquide zu stellen, sondern sich auch über den Antrag ihrer Schuldnerin zu erklären. Diejenigen die ihre Forderungen nicht aneuben oder sich nicht erklären, werden respective von der vorhandenen Masse abgewiesen und denen die sich erklärt allich gehalten.

Sign. Amt Reineberg den 3. März 1801.  
Heidsteck.

Ueber das Vermögen des freien Coloni und Commerciaanten Casper Heinrich Stäbe No. 12. zu Dornberg ist unter nachstehenden Datum Conturs eröfnet.

Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Stäbe, aus welchem Grunde es auch sein möge, Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe und Bescheinigung derselben, auf den 6. May Morgens früh 9. Uhr, an die Gerichtsstube zu Werther, unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Zurückbleibenden, mit allen Forderungen an die Masse werden abgewiesen werden.

Mögte auch der eine oder andere, von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Brieffschaften be-

sitzen, so muß er davon, bey Verlust des daran habenden Unterpand und andern Rechts bey dem Gerichte Anzeige machen und selbige in das gerichtliche Deposstum abliefern; insbesondere darf auch niemand bey Strafe doppelter Zahlung, die etwa schuldigen Gelder an den Gemeinschuldner abtragen.

Zum Interimscurator ist der Herr Justiz-Commissair Ziegler ernannt, über dessen Verbehaltung sich die Creditoren, in dem bezielten Termine zu erklären haben.

Schildesche am königl. Amt Werther, den 23. Febr. 1801.

Kreuter.

Der königl. eigenbehörige Colonel Hermann Heinrich Höner zu Kbeke sub nr. 9. Wauerschaft Theesen, hat dato wegen überhöfster Schulden, auf Convokation der Creditoren und auf Requirirung terminlicher Zahlung nach den Kräften der Stette angetragen.

Es werden daher alle und jede welche an den gedachten Höner Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 2. May an die Gerichtsstube zu Viefefeld unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Zurückbleibenden mit ihren Forderungen den sich meldenden Creditoren werden nachgesetzt, und nur mit diesen ohne Rücksicht auf etwaige nachherige Einwendungen von Seiten der Zurückgebliebenen die nöthigen Bestimmungen in Ansehung des Zahlungspunkts werden getroffen werden.

Schildesche am königl. Amte den 27sten Febr. 1801.

Kreuter.

Das geringe Vermögen der Heuerlings Wittwe Kerckers auf der Herforder Heide hiesigen Amts, reicht zur Befriedigung der vielen Gläubiger bey weitem nicht hin, weshalb darüber der Conturs ex officio erkant worden.

Die Creditoren derselben werden daher hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen

an die Wittwe Kerckers, in termino ben  
zoten April curr. Vormittages 11 Uhr  
am Gerichtshaus zu Wielesfeld bey Gefahr  
der Abweisung anzugeben.  
Amt Heepen den 2ten März 1801.

**E**s ist über das geringe Vermögen des  
Heuerlings Christoph Korteckamp bey  
Colono König Nr. 1. Bauerschaft Graving-  
Jagen der Concurs eröffnet.

Sämmtliche Gläubiger werden daher hie-  
durch vorgeladen, ihre an den Korteckamp  
habenden Forderungen bey Gefahr der Ab-  
weisung in termino den 10ten April curr.  
am Gerichtshaus zu Wielesfeld Vormittages  
11 Uhr anzuzusetzen.

Amt Heepen den 3ten Januar 1801.

Meyer.

Amt Ravensberg, **U**eber das

Vermögen des außer Landes gegangenen  
Heuerlings Johann Henrich Kötting in  
Barthausen, ist überhäufster Schulden we-  
gen, der Concurs eröffnet. Die Gläubiger  
desselben werden daher aufgefordert, ihre  
an gedachten Heuerling Johann Henrich  
Kötting habende Forderungen bey Gefahr  
der Abweisung am 15ten May dieses selbst an-  
zugeben, und die Richtigkeit derselben nach-  
zuweisen.

Den 25ten März 1801.

Meinders.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

**D**er hiesige Wirthalter und Kaufmann  
Diedr. Tichel senior ist gewillt, fol-  
gende ihm zugehörige Immobilien freywil-  
lig zu verkaufen.

1. Das Wohnhaus sub Nr. 363. am  
Ruthore.

2. Ein Wohnhaus sub Nr. 364. daselbst  
belegen.

3. Drey Morgen Saatkland welche an  
der Weststraße außer dem Simeons Thore  
belegen, wovon jährlich 30 mgl. Landschaft  
an die Kammerrey zu entrichten sind.

4. Zwey Morgen Saatkland in Behrens  
Kämpen aus dem Ruthore zwischen Nies-  
ling in Holzhausen und olim Münder-  
manns Lande belegen, wovon 1 Scheffel  
Zinsgerste, der Zehnte und 12 mgl. Land-  
schaft gehet.

5. Zwey Morgen Saatkland welche bey  
den Nr. 4. belegen und gehet davon 1 Schf.  
Zinsgerste und 12 mgl. Landschaft.

6. Den olim Dedickenschen Hude-  
thail von 6 Kähen unter der Nr. 69. auf  
der Koppel außer dem Simeons Thore be-  
legen.

7. Den ehemaligen Arensken Hude-  
thail von 6 Kähen so auf den Simeons Thorschen  
Bruche unter die Nr. 96. belegen.

8. Eine Wiese im Ritterbruche am Obern  
Damm sub Nr. 97.

9. Eine Wiese daselbst sub Nr. 116.

10. Eine Wiese im Ritterbruche am Mit-  
teldamm sub Nr. 47. belegen.

Liebhaber zu diesen Grundstücken werden  
hierdurch eingeladen sich am 29ten May  
dieses Jahrs Morgens um 9 Uhr in der Be-  
hausung des Kaufmanns Diedr. Tichel senior  
einzufinden ihr Geboth zu eröffnen, und  
hat der Bestbieter nach Befinden der  
Umstände den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 27ten März 1801.

Diedr. Tichel sen.

**D**auf das an der Linden-Strasse hie-  
selbst belegene Wohnhaus der vermit-  
weten Frau Oberinnehmerin Schreyer  
oder den sogenannten Tempel in dem neu-  
liben Termin nicht annehmlich geboten  
worden; so ist nochmaliger Terminus zum  
meistbietenden Verkauf desselben am den  
10ten April dieses Jahrs Morgens 10 Uhr  
in der Behausung des Justiz. Commissari  
Nicks angelegt worden, wozu die etwai-  
gen Kaufliebhaber hiehermit eingeladen wer-  
den. Minden den 2ten März 1801.

**D**ie vor einigen Jahren errichtete Eigen-  
thumsfreie Neutauerey des Zollin-  
nehmer Gendry n. 63. hat an der Land-  
straße zu Gohfeld, bestehend aus einem

ten erbauten, zur **Verkäuflichkeit** gut eingetheilten **Wohnhaus**, einem **Nebenmännl. Backhaus**, **Hofraum**, **Friedt**, und **Obstgarten** von 1 Morgen 102 Ruthen 5 Fuß, wovon 10 Domainen 10 aul. 5 Pf. Contribution 1 Rthl. 1 ogl. Zehntgeld 2 Rthl. jährlich entrichtet werden müssen, und durch Sachverständige auf 1800 Rthlr. in Golde gewürdiget ist; soll auf Verlangen des selbigen Besitzers am 8. April d. J. Mittwoch Morgens 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend, jedoch freiwillig, gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Zahlungsfähige Käufstige können an gedachten Tage ihr Gebot eröffnen und soll dem Bestbietenden mit Genehmigung des zeitigen Besitzers dem Befinden nach der Zuschlag erteilt werden.

Stignatum Hansberge den 25. Februar 1801.

Königl. Preuss. Amt.  
Schmidt's.

Demnach per Decretum vom 2ten dieses die Subhastation des ehemaligen Hdt. **Herzben** jetzt **Conrad Oßermanschen** Hauses ad Instanz vom des **Maurermeister** **Wesfel** erkannt worden: So wird dieses sub Nr. 334. hinter der Mauer ausgangs der **Judenstraße** belegenes **Abdial freyes** **Jes** **doch** mit 18 Mgr. alljährlich ans **Armen** **Kloster** beschwertes **Oßermansche** Haus, so **in** **el** **des** **dazu** **gehörigen** **Markenteils**, auf 185 Rthl. durchgeschworne **Sachverständige** gewürdiget worden, worin unten rechts eine **Stube** und **Schlafkammer**, neben derselben eine **Vorratskammer**, hinten ein **Stall**, oben 2 **Kammern**, und rund herum etwas **Gartenraum** nebst **Brunnen** befindlich, hierdurch öffentlich seit geboten und **Kaufstige** eingeladen in **Terminis** den 30. **Januar** 27. **Febr.** und 17. **April** 1801 gegen 11 Uhr am **Rathhause**, besonders im **lehtern** sich einzufinden, darauf **annehmlich** zu bieten, und nach Befund

zu gewärtigen daß dem **Plus** **lickant** **sol** **dies** **mit** **Zudehör** **wird** **adjudicirt** **werden**. Es werden nun auch noch alle diejenigen, so an diesem Hause aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben glauben aufgefordert, solchen bey Gefahr der Abweisung in **präsens** nachzuweisen. **Hersford** den 16. **Decbr.** 1800.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.  
Consbruch.

Da über das gesamte Vermögen des **Los** **der** **Fabricant** **Schmidt** per Decretum vom heutigen **Dato** der **Concurs** **Pro** **zeß** eröffnet, und der **General** **Arrest** verhängt, auch zum öffentlichen Verkauf das zur **Wasse** **gehörigen**, aus einer **Wohnstube** nebst **Schlafkammer** 1 **Küche** 1 **Flur** und **Stallung**, 3 **Oberstuben** 1 **Kammer** und **beschossenen** **Voden** bestehenden und mit **Einschluß** **des** **dazu** **gehörigen** **Hofraums** und **Hudeantheil** zu 1220 Rthl. abgeschätzten **Wohnhauses** sub Nr. 328. hiesselt ein **Verkaufstermin** auf den 13ten **April** 1801 Morgens 11 Uhr am **Rathhause** angeleget worden; so wird solches dem **käufstigen** **Publico** **hierdurch** **bekannt** **gemacht**.

Zugleich werden sämtliche **Schuldige** **Glaubiger** zur **Angabe** und **Nachweisung** ihrer **Forderungen** auf die besagte **Tages** **fahrt** **bey** **Etrafe** **der** **Abweisung** **ebdial** **ter** **verabladet**, und diejenigen, welche von des **Gemeinschuldners** **Vermögen** was **hin** **ter** **sich** **haben**, oder ihm **schuldig** **sind**, **bey** **Etrafe** **doppelter** **Zahlung** **angewiesen**, **sol** **ches** **zum** **gerichtlichen** **Deposito** **ein** **zuliefern**. **Vielefeld** **im** **Stadtgericht** **d.** **10.** **Decbr.** 1800. **Consbruch.** **Buddeus.**

### 7. Sachen so zu verkaufen.

**Winden.** **By** **mir** **sind** **angekom** **men** **alle** **Sorten** **tan** **nen** **Balkens**, **W** **hlen** **und** **Diehlen**, **W** **in** **del** **und** **Feiter** **Bäume**, **auch** **Latten**, **wie** **auch** **Tafel** **und** **Risten** **Glas** **und** **extra** **schöne** **neue** **russische** **Talglichte**, 33 **Pfd.** **pr.** 1 **Rthlr.** **Casper** **Müller.**



**B**ey Schmeißer, Braunschweigische Krup-  
Pferbohnen 2 ggl. dergleichen Stöck-  
Pferbohnen 4 gal. pr. Pf. Franz. Cassia-  
nien, fein Speitzmehl und Nürnbergger Griesß  
6 Pf. 1. Dtl. Allerley Sorten gebackenes  
und getrocknetes Obst diewerse Sorten, fri-  
sche Wahren, in billigen Preisen, Engl.  
Galee-Griesß 8 gal. pr. Pf. Von diesen  
vortreflich nahrhaft, und wohlschmeckens-  
den Product, welches bey gegenwärtigen  
Mangel an Reisß, besonders zu empfehlen  
wird der Gebrauchzettel gratis ausgegeben.

**E**in Hofsteiner Rehrwagen mit 4 Hän-  
de so in sehr guten Stande, ist mit  
der Hand zu verkaufen, nähere Nachricht  
wo er zu sehen, zeigt das Intelligenz-Com-  
toir an.

**E**ine sehr gut conditionirte vierfüßige mo-  
derne Chaise, so auch als Reiserwagen  
zu gebrauchen, soll am bevorstehenden Don-  
nerstag den 2ten Aprill, Morgens um 11  
Uhr, auf dem großen Domhofs Wieselhof,  
in groß Preussisch Courant meistbietend ver-  
kauft werden.

**A**mt. Schlüsselburg. **D**a der  
hiesiger zu Döhren-Setzbart gewesene Lohgärber  
Kindezwatzen wegen Schulden davon gelaus-  
fen ist; so sollen dessen zu einer completen  
Lohgärberey gehörige Geräthschaften, auch  
15 Stück bereitete Häute, in termino d.  
16. April a. c. Morgens 9 Uhr zu Döhren  
an Ort und Stelle öffentlich meistbietend  
verkauft werden, wezu Kaufslustige hie-  
rdurch eingeladen werden.

Zugleich werden auch alle diejenigen,  
welche auf das nachgelassene Vermögen  
dieses Kindezwatzen, welches jedoch zur  
Bezahlung der schon bekannten Schulden  
desselben bey weitem nicht hinreicht, noch  
Ansprüche machen wollen, hiedurch auf-  
gefordert, solche bey Strafe des Ausschlüs-  
ses, innerhalb 14 Tagen, spätestens in vor-  
gedachten Termino d. 16. April a. c. an-  
zugeben, und zu rechtfertigen.

Sollte übriges ein Lohgärber Neigung  
haben, diese gut gelegene Lohgärberey zu  
Döhren fortzusetzen; so mag sich derselbe  
desfalls zeitig dahier am Amte melden und  
alle mögliche Unterstützung erwarten.

Schlüsselburg den 25. Merz 1801.

Königl. Preuss. Amt.  
Ebmeier.

**F**reytag den 10ten Aprill sollen aufge-  
zogene Pfandstücke, bestehend in  
Manns- und Frauens-Kleidungs-Stücken,  
Betten, kupfernen Kessels und einer sil-  
bernen Taschenuhr, bestbietend verkauft  
werden. Kaufslustige können alsdann in  
Henrich Kraacks Hause zu Wddinghausen  
Bauerschafts Holzfeld, Morgens 8 Uhr  
erscheinen und Bestbietende des Zuschla-  
ges gewärtigen.

Amt Ravensberg den 21. März 1801.

Meinberg.

Folgende Herrschaftliche Wagen sollen am  
10ten kommenden Monats April Vor-  
mittags bey dem Marstall allhier meistbietend  
verkauft werden;

- 1) Eine vierfüßige Kutsche mit Tuch aus-  
geschlagen.
- 2) Eine zweifüßige dergleichen mit rothen  
Tuch, und
- 3) Eine dergleichen mit Plüsch ausge-  
schlagen.
- 4) Eine halbe Chaise mit grünen Plüsch  
ausgeschlagen. Wückeburg den 14. April  
1801.

Aus Gräflich Schaumburg Lippscher  
Vormundschaftlichen Kantkammer.

6. Notificationes.

**D**a der hiesige Schmidt Gerd Artmann  
wegen seiner verschwenderischen Lebens-  
art und wegen seines Hanges zum Saufen  
unterm heutigen dato für einen Verschwen-  
der von Regierung wegen ist erklärt wor-  
den; so wird solches hiermit Jedermann  
zur Nachricht bekannt gemacht und hat  
sich daher keiner bey Strafe der Nichtig-

Zeit mit demselben im legend einen Vertrag oder sonstiges rechtl. Geschäft einzulassen. Ringen d. 19. März 1801.

M. P. L. R. M.  
Möller. in fidem  
Lampmann.

Demnach nunmehr so viel Geld in der Concursfache des abgemeinerten Einwobners Heinrich Wilhelm Hülker oder Manlig zu Hevern zusammen gekommen ist, daß nicht nur die privilegierten und hypothekarischen Forderungen sammt der Hälfte der Zinsen, sondern auch die der Chirographarischen Gläubiger, welche in dem publicirten Ersigkeitsvertr. zuerst mit classificirter sind, bezahlt werden können und nunmehr zu Auszahlung der vorhandenen Gelder, terminus auf den 14. T. M. April anberahmt worden ist; so haben sich diejenigen, die nach der eben erwähnten Nachricht, sich Hoffnung bezahlt zu werden machen können, an diesem Tage Morgens 9 Uhr hieselbst einzufinden und ihre Befriedigung zu gewärtigen. Stolzenau am 13. März 1801.

Königl. und Churfürstl. Amt.  
Bothmer. Mänchmeier. Schär.  
Niemeyer.

Am 20ten dieses Monats ist hieselbst ein Wagabonde welcher sich angeblich Joseph Eigel nennet, 66 Jahr alt, aus Mühlbach im Elsaß gebürtig seyn, und sich seit länger als 30 Jahren in Cadix aufgehalten haben will, weil er mit keinem Paffe versehen gewesen, gefänglich eingezogen worden, bey welchem sich eine rothhunte durchgenähete grobe cattune Oberdecke, die an einer Seite mit weißem, und sowohl in der Mitte als an der Seite mit weiß bunten jedoch ungleich gebliemten Cattun gefuttert, nach unten mit mehreren Flecken von verschiedenen Cattun versehen ist, gefunden.

Da nun der Verdacht entsethet, daß solche irgendwo von ihm entwendet worden,

es wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit derjenige, dem dieselbe abhanden gekommen, sich dierhalb bey hiesigen Amte melden möge.

Zugleich werden alle, welche darüber ob nachbeschriebener Arrestat bereits anderswärts Diebstähle verübt habe Auskunft geben können, gütlich ersucht, solches forthin an hiesigen Amte anzugeben.

Signalement des Arrestaten Joseph Eigel. Er ist etwa 5 1/2 Fuß groß, von schwächlicher Statur, hat bräungelbes Gesichtsfarbe, eine lange etwas gebogene Nase, blaue tief im Kopfe liegende Augen, braune Augenbrauen, weißen Bart, schwarze ins Greise fallende Haare, welche er hinten in einem Doyse zusammen gebunden trägt, und oben auf dem Kopfe eine kahle Platte.

Derselbe war bey seiner Arretirung bekleidet mit einem alten zerrissenen kurzen Kamisoble von blauem Laken welches vorne mit blauem Felbrett und hinten mit Linnen gefüttert, und mit Knöpfen von demselben Laken überzogen versehen ist, einem grünen seidenen, weiß gestreiften Halstuche, einer grünen Weste von englischen Leder, mit blauem Felbrett gefüttert, und kleinen runden gelben Knöpfen, einer parchenen Unterweste, alten abgetragenen braunen Leinenen Beinkleide, mit kleinen weißen Knöpfen, weißen linnenen Strümpfen, Schuhen ohne Schnallen, kurzen ledernen Kantemäschchen, und einem alten durchlöcheren runden Huthe mit weiß seidenen Futter.

Stolzenau den 22ten März 1801.

Königl. Churfürstl. Amt.  
Mänchmeier. Schär.

### 7. Avertissements,

Ein junges Frauenzimmer von 16 Jahren wünschet mit ihren erworbenen Fähigkeiten in gewöhnlichen weiblichen Arbeiten nützlich zu seyn, und solche erweitern zu können, wozu sie in ihrer jetzigen Lage keine Gelegenheit hat. Bey der Hoffnung sich die Zufriedenheit derrer zu erwerben, die

von ihren Auerbioten Gebrauch machen wollen, wird sie alle billige ihren Verhältnissen angemessenen Bedingungen einsehn. Nähere Nachricht ertheilet Madame Winkel auf der Hohenstraße.

Es ist dem Fuhrmann Kesper vor einigen Tagen vor Herford ein Päckchen schwarzes Kalbleder vom Wagen gestohlen, wenn jemand von einem verdächtigen Manne, der nicht mit dergleichen Waaren handelt oder fabricirt, zu Kaufe komt der wird ersucht es anzuzeigen, der soll 5 Rthl. zum Duceur haben, wenn es dadurch ausgesorschet werden könnte, indem man halberley Muthmaßung hat. Herford den 25. Merz 1801.

### 8. Verlobungs-Anzeige.

Unsere Ohnern, Verwandten und Freunden, machen wir unsere Verlobung hiermit bekannt und empfehlen uns der Fortdauer ihrer Genogenheit und Freundschaft gehorsamst. Schildesche und Veremold d. 21. Merz 1801.

Der Justitiarius Reuter.  
Charlotte Dröge.

Der pensionirte Capitain vom Schladenschen Regiment v. Portugall macht seine Verlobung mit der ältesten Demoiselle des weil. Herrn Prediger Raimann hochachtungsvoll seinen Verwandten und Freunden hiermit gehorsamst bekannt und empfiehlt sich ihrem geneigten Andenken. Holzhausen und Hausberge den 22. Merz 1801.

### 9. Todesanzeige.

Am 23. d. M. Abends um 8 Uhr, starb meine geliebte Gattin, Frau Sophie Charlotte Wilhelmine Elisabeth, Freisrau von Cornberg, geborne von Freitag, aus dem Hause Daren, am Nerven-Schlage, in einem Alter von 55 Jahren 10 Monaten und 16 Tagen, 37 Jahr 9 Monat

lebte ich mit ihr in der glücklichsten Ehe und mit mir beweinend zehn Kinder ihren Verlust. Von der Theilnahme aller, welche diese in Rücksicht ihres Geistes und ihres Herzens so achtungswürdige Frau kannten, bin ich überzeugt und jede schriftliche Versicherung derselben, würde meine Trauer nicht mindern. Anburg, den 25. Merz 1801.

Carl Wilh. Ludw. Freyherr v. Cornberg.

### 10. Kornpreise.

Ein Schfl. Weizen berl. Maas 4 Rthl. 8 Gr.  
Korn 2 Rthl. 12 Gr.  
Gerste 1 Rthl. 22 Gr.  
Hafer 1 Rthl. 2 Gr.  
Buchweizen 2 Rthl. 12 Gr.

Lingen den 2ten Merz 1801.  
Lampmann Staatssecretair.

### 12. Durchpassirete Fremde.

Den 22ten Merz Herr v. Radowich von Hannover nach Münster, Hr. Baumberger und Hr. Claudi von Hannover nach Herford, Hr. Bohrman von Hamburg nach Breckersfelde, Hr. Thulstruy von Cassel nach Berlin, Hr. Hagendorff von Bremen nach Kinteln, Hr. Kühne von Uchte nach Kinteln.

23. Hr. Harmeyer von Lemgo nach Bremen.

24. Hr. Agiller von Braunschweig nach Herford, Hr. Danhauer von Hannover und zurück, Hr. Krakenberg von Blotho nach Bremen, Hr. Meyer von Elberfeld nach Bremen.

25. Hr. Stätte von Colln nach Blotho.

26. Herr Wüffel von Bückeburg nach Elberfeld.

27. Hr. Meyer von Münster und zurück, Hr. Joseph Crespin franz. Courier von Berlin nach Paris.

Lektionen auf dem Friedrichs  
Gymnasium zu Zerford von  
Ostern bis Michaelis 1801.

### I. Sprachen.

1. Latein, 1te Klasse Horaz Satiren,  
Cicero's Reden wider Catilina, Virgil vom  
Ackerbau, Livius's und Cato's Uebungen  
im Styl sowohl in aufgegebenen als in von  
den Schülern über beliebige Gegenstände  
selbst gemachten Aufsätzen. 2te Kl. Ovids  
Verwandlungen, Cäsar vom Gallischen  
Kriege, Curtius von den Thaten Alexan-  
ders, Vorkenntnisse der Lat. Dichtkunst,  
Stylübungen. 3te Kl. Kornelius Nepos be-  
rühmter Feldherren, Entrop's kurzer Ent-  
wurf der Röm. Geschichte, Gebelens Les-  
buch, Stylübungen über Webbers Gram-  
matik. 4te Kl. Webbers Lat. Lektionen  
nebst den nöthigsten Belehrungen über die  
Sprache nach Webbers Kl. Grammatick.  
5te Kl. Anfangsgründe der Sprache.

2. Griechisch, 1te Kl. Homers Iliade  
3. und 4. Buch Xenophons Denkwürdigkeiten  
des Sokrates 3. und 4. B. 2te Kl. Stroth's  
Chrestomathie. 3te Kl. Elementarunter-  
richt.

3. Hebräisch, 1te Kl. Davids Psalmen.  
2te Kl. Schulz Chrestomathie in Hinsicht  
der nöthigen Belehrungen über die Gram-  
matick.

4. Französisch, 1te Kl. Voltaire's Sati-  
ren, Moliere's Lustspiele, Uebungen im  
Satz und Sprechen. 2te Kl. Degebenheit-  
zou Telemachs, Stylübungen. 3te Kl.  
Gebelens Lesebuch nebst Belehrungen über  
die Grammatick. 4te Kl. Anfangsgründe  
der Sprache.

5. Deutsch, 1te Kl. Anweisung zu Auf-  
sätzen, Uebungen im Vortrage, und im De-  
klamiren, Versuche in Beurtheilung frem-

der Arbeiten. 2te Kl. Stylübungen nebst  
den nöthigen Belehrungen über die Spra-  
che nach Adelung's Grammatick. 3te Kl.  
keine Aufsätze, Anweisung zum Kreis-  
schreiben, Rechtschreibung, Uebung im  
Nacherzählen. 4. und 5te Kl. Unterricht  
wichtig und mit Ausdruck zu lesen, das dem  
Kopfe zu buchstabieren, Fabeln nachzuer-  
zählen.

Englisch und Italienisch wird in Privat-  
stunden gelehrt.

### II. Wissenschaftlicher Unterricht.

1. Kl. Religion's allgemeine Enzyklopedie  
der Wissenschaften, Sellers Religion der  
Verantwortung und Bibel, allgemeine Völkerges-  
chichte nach Müller, Mathematik, Geo-  
graphie der auswärtigen Erdtheile, Rö-  
mische Alterthümer.

2. Kl. Religion'sunterricht mit der 1ten  
Kl. Geographie der Entrop. Staaten, all-  
gemeine Völkergeschichte mit der 1ten Kl.  
Productenkunde nach Crome's Arithmetik.

3. Religion'sunt. nach Peterich's all-  
gemeine Weltgeschichte nach Schröckh, Rech-  
nen, Kopfrechnen nach Köbler, Geogra-  
phie und Productenkunde mit der 2ten Kl.

4. und 5. Kl. Religion'sunt. historischer  
Elementarunterricht, und kurze geographi-  
sche Uebersicht des Erdbodens, Naturge-  
schichte nach Ruff, Elementarunterricht im  
Rechnen und Kopfrechnen, Schön- und  
Rechtsschreiben.

Unsere Lektionen fangen den 1sten April  
an. Am 26ten März Nachmittags um  
2 Uhr ist in unserer Schulkirche die öffent-  
liche Prüfung und moralische Censur unse-  
rer Schüler, wozu wir alle Freunde und  
Gönner unserer Schulanstalt gehorsamt ein-  
laden. Zerford den 15ten März 1801.

Das Schulkollegium.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 6. April 1801.

## I. Citaciones Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amtes Petershagen, als

1. Carl Friedrich Clasing ober Coring Nr. 18. aus Frille.
2. Johann Wilhelm Busche ober Beerl Nr. 29. aus Radachow.
3. Christian Voß Nr. 8. aus Mansdingen.
4. Conrad Matthias Glimmann Nr. 29. aus Etbassen.
5. Johann Cord Isemann Nr. 123. aus Hille.
6. Conrad Backmeier Nr. 30. aus Etbassen.
7. Hermann Heinrich Biermann Nr. 23. aus Salsfelde. Hiemit bekannt gemacht, daß Hiedens Naturcautionen gegen dieses die Consecrations- und Klage wider sie erhobten und auf ihre öffentliche Vorladung ungenügend hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, so werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiemit vorgeladen, im Termin den 1sten July dieses Jahres vor dem Deputato Regierung, hiemit beauftragt, wo Willmoths Mergens unangewandt sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rechte an hiesigen Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Bedenken und Einworte zu geben, unter der Warnung, daß, wenn hierdes

spätestens in dem bezietten Termine nicht thun sollten, sie als treulose, der Werbung halber ausgetretene Unterthanen, sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens, werden verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden, wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Amte Petershagen affigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inserirt worden.

Sign. Minden den 12ten März 1801.  
Königl. Preuss. Minden- Ravensbergische Regierung.

## II. Annen.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amtes Hausberge, als

1. Franz Heinrich Buschmeier Nr. 72. Bauerhofs Bethheim.
2. Johann Drost Nr. 89. Dalkst.
3. Ernst Schwäfer Nr. 44. Darsch, Mittelberg.
4. Carl Friedrich Lader Nr. 43. Lohden.
5. Hermann Heinrich Selle Nr. 15. Darsch, Fühne.
6. Friedrich J. Becker Nr. 13. Darsch, Fühne.

7. Hermann Henrich Bomeier Nr. 23.  
Wrsch. Dehme.
8. Christian Friedrich Schröder Nr. 47.  
Dafelbst.
9. Christian Henrich Stähmeier Nr. 2.  
Wrsch. Werste.
10. Friedrich Wilhelm Sieveking aus  
der Eichhorster Schule.
11. Johann Henrich Volckmeier Nr. 21.  
Wrsch. Unterlähbe.
12. Carl Friedrich Lange aus der Pö-  
pinghauser Schule.
13. Johann Christian Wöse Nr. 28.  
Wrsch. Wietershenn.
14. Johann Christian Köhring Nr. 39.  
Wrsch. Warthausen.
15. Henrich Tonies Wiehle : 15.  
Wrsch. Kleinensbremen.
16. Carl Dieterich Wiehle : 20.  
Wrsch. Eidinghausen.
17. Johann Hermann Ellermann : 35.  
Wrsch. Eichhoff
18. Henrich Wilhelm Clausmeier : 27.  
Wrsch. Bischoffshagen wird hierdurch be-  
kannt gemacht, daß von Seiten des Cri-  
minal-Rath Müller als Vertreter der In-  
validen-Casse wider sie Klage erhoben, und  
behauptet sey, daß sie sich in der Absicht  
außer Landes begeben hätten, um sich dem  
Dienst als Soldaten und Militairdienst  
überhaupt zu entziehen; daher er vor-  
schriftmäßig auf die Einziehung ihres  
Vermögens zur Invaliden-Casse angetra-  
gen, auch weil ihr jetziger Aufenthalt un-  
bekannt ist, darauf angetragen hat, ihnen  
die Klage durch öffentliche Bekanntmachung  
zu eröffnen. Da nun diesem Gesuche defez-  
riert worden; so werden erwähnte aus-  
getretene Landesfinder und Unterthanen zu  
dem vor dem ernannten Deputato Refez-  
rend. Willmanns auf den 8ten July a. c.  
angesezten Termine vorgeladen, sich wo  
nicht eher, doch spätestens an diesem Tage  
des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regie-  
rung, zu melden; um ihre Zurückkehr in  
hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen und

Rede und Antwort von ihrer bisherigen  
Abwesenheit zu geben. Werden die ange-  
führten Unterthanen dieses zu thun unter-  
lassen; so werden sie als treulos ausgeset-  
tene angesehen, ihres gegenwärtigen Ver-  
mögens sowohl als alles in der Folge ihnen  
etwa zufallenden Erbschaften oder sonstigen  
Einfälle verlustig erklärt und wird solches  
der Invaliden-Casse zuerkannt werden;  
wornach sie sich also zu achten haben.

Unkundlich dessen, ist diese Cörcital = Ci-  
tation sowohl hier, als bey dem Ninte  
Hauseberge affigirt, auch den Lippstädter  
Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern  
inserirt worden.

So geschehen Minden am 13. März 1801.  
Kön. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

Nachdem die verehelichte Aime Catharine  
Recksteck, geborne Biermanns aus  
Mtenhagen Amts Heepen, wider ihren  
entwichenen Ehemann, den Keinemand-Fa-  
bricanten Dieterich Wilhelm Recksteck, un-  
term 15. huj. die Ehescheidungs-Klage erho-  
ben, und auf dessen öffentliche Vorladung  
angetragen hat, diesem Gesuch auch defez-  
riert, und zu seiner Erscheinung und Ver-  
urtheilung über die Klage, Terminus auf  
den 20ten May c. vor dem Auscultator  
Thorbeck angesezt worden; so wird ge-  
dachten Dieterich Wilhelm Recksteck hienit  
vorgeladen, sich sodann des Morgens 9 Uhr  
auf der Regierung einzufinden, und sich  
über seine Entfernungs von seiner Ehefrau  
zu verantworten; und rechtliche Instanz  
tion der Sache zu gewähren; und wird  
ihm übrigens bekannt gemacht, daß ihm  
der Justiz-Commissarius Etmeyer den 22.  
zum Anwald ex officio zuverordnet worden,  
bei welchem er sich alsd. vor dem Termine  
melden; und seine etwaigen Gründe der  
Entweidung anbringen kann, wobei ihm  
zur Warnung dient, daß wenn er in die-  
sem angesetzten Termine nicht erscheint, er  
tr. contumaciam. für einen bösdlichen Vern

laßer seiner Ehefrau erklärt, und die Ehe nach deren Antrag getrennt werden wird.  
 Sign. Minden den 23ten Januar 1801.  
 Königl. Preuß. Minden-Kavensberg-  
 sche Regierung.

v. Arnim.

Nachdem die Kinder des verstorbenen Kaufmanns Philip Henrich Johanning angezeigt, daß ihr Bruder Ludewig Christian Johanning geb. im Januar 1758, im Jahr 1775 von hier nach Amsterdam und von dort nach Paramaribo zur Erlernung der Handlung abgegangen, seit den 30ten May 1776 aber nichts von sich hören lassen, und deshalb auf seine öffentliche Vorladung und eventuelle Todeserklärung angefragt, diesem Suchen auch statt gegeben worden: So wird gedachter Ludewig Christian Johanning oder seine von ihm etwa zurück gelassene unbekante Erben und Erbennehmer hiermit vorgeladen, sich entweder vor oder in Termin d. 20. Juny 1801 bey dem hiesigen Stadtgerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weisere Anweisung zu gewärtigen. Im Fall derselbe aber nicht erscheinen oder sich melden sollte, hat er zu erwarten daß nach dem Antrag seiner Geschwister er für todt erklärt, und sein Vermögen denselben als bekanntem nächsten intestat Erben ausgeantwortet werde.

Hertford den 20sten August 1800.  
 Combinirtes Königl. und Stadtgericht.  
 Culewier. Consbruch.

Da die Auseinandersetzung und Vertheilung der in der Banerschaft Albede Kirchspiels Ibbenbüthen vorhandenen gemeine Markengrunden, wozu insbesondere

- a) die offene Mark am Schafberge
- b) die auf den sogenannten Schläge
- c) der Mersch oder Mittelsbruch
- d) der sogenannte Mittelbrink und
- e) die große Heide gehören, sowohl thuntlich als nützlich befunden worden, in dessen zu Ausmittelung der sämtlichen hie-

zu berechtigten Interessenten auch etwas gen unbekanten Real Pretendenten erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmte Alstedische Markengrunden, es sey aus welchen Grunde es wolle pretendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame, sie mögen in Hude, Wege, Weide, Holzflanzung, Holzhieb, oder Plaggenstichs Gerechtigkeit, oder sonst in ander nur möglichen Nutzungs Befugnisse bestehen, solche in Termin den 24ten Juny zu Ibbenbüthen auf dem Amtshause vor der unterschriebenen Markentheilungs Commission bestimmt anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente Urkunden und schriftliche Nachrichten, mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtsame sowohl als ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgelegt werdende Grundsätze abzugeben und deshalb sich mit denen Mitberechtigten zu vereinigen, damit dieses Geschäft desto geschwinder beendigt werden könne. Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen so sich nicht gemeldet zu gewärtigen, daß die Erschienenen und sich legitimirten Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Markengrunde erklärt, und mit solchen die Abtheilung vorgenommen werde, zugleich auch denen nicht Erschienenen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der künftigen preclusions Sentenz auferlegt werden solle. Abhängens werden die Guths, Grund oder Eigenthumsherren der Alsteder Gemeinheits Interessenten ebenfalls aufgefordert ihre Gerechtsame in diesen General Liquidations Termin gleichmäßig wahr zu nehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprachen nicht gehdret, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erscheinende Interessenten beschloffen fried-

sich sein, und deren Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. Jbbenhühren den 20ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. zur Markentheilung der Obern Grafschaft Lingen verordnete Commission.

Rump. Mettingh.

Da die Auseinandersetzung der in der Pauerenschaft Osterledder Kirchspiels Jbbenhühren befindlichen Gemeinen Markengründe, worunter insbesondere

a) die offenkriegene Mark am Schafberge, und

b) der Osterledder Mersch gehören, nicht nur thunlich, sondern auch nützlich erachtet worden, indessen zur völligen Ausmittelung der sämtlichen, auf diesen Markengründen, berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten geschmächtig erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiedurch alle diejenigen, so einigtes Recht oder Anspruch, an diese zur Theilung bestimmte Osterledder Markengründen, es sey aus einer Weide, Hude, Wege, Ploggenstiebs, Holzstiebs oder Holzpflanzungs-Befugnisse, oder aus welchen Grunde es wolle präten-diren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame in Termin den 25ten Juny auf dem Amtshause zu Jbbenhühren vor unterschriebener zur Markentheilung angeordnete Commission besimmt anzugeben, die darüber in Händen habende Documente, Brieffschaften und Urkunden mit zur Stelle zu bringen und sowohl ihr Recht selbst als auch ihre Erklärung, über die ihnen zur Theilung vorgeschlagen werdende Grundsätze abzugeben, und deshalb mit denen Mitberechtigten sich zu vereinigen. In Ausbleibungsfall haben die nichterschienene zu erwarten, daß die sich gemeldete Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Gemeinheitsgründe erklärt, und mit diesen die Abtheilung reguliret, auch denen Ausgebüßten ein ewiges Stillschweigen wegen ih-

rer etwaigen Ansprüche durch die künftige Präclussions-Sentenz werde auferlegt werden.

Zugleich werden die Guts-, Grund oder Eigenthümsherrn, derer Osterleddische Marken-Interessenten, ebenfalls verabladet, in dem angelegten General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Unterlassungsfall angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten ihre Mitteilwilligung stillschweigend erteilen, und solche als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich mit demjenigen zufrieden seyn müssen was nach der Verhandlung ihrer Eigenthümsherrn und Erbpächter zu denen ihnen als Grundherrschaft zustehenden Collocationen an Markentheilung oder Gerechtsame zugeteilt werden wird.

Jbbenhühren den 20ten Febr. 1801.

Königliche Preuß. zur Markentheilung der Obern Grafschaft Lingen angeordnete Commission.

Rump. Mettingh.

Da die Auseinandersetzung und Abtheilung der in der Pauerenschaft Laggenbeck Kirchspiels Jbbenhühren vorhandenen Gemeinheits- oder Markengründen, wozu insbesondere folgende Parzellen, als

a) die sogenannte Gerbe  
b) der Wibbellintger Mersch  
c) die Hahr mit Freinden Mersch  
d) der Zugeplaken und die Schlichttheide auch

e) das Laggenbecker Bruch, und  
f) die große Weide, das Suddensfeld gehören, sowohl thunlich als auch zum Besten der Interessenten nützlich befunden worden ist, indessen nach Vorschrift der ergangenen Allerhöchsten Königlichen Verordnungen erfordert wird, daß alle und jede Theilhaber und Berechtigten an denen zu vertheilenden Markengründen genau ausgemittelt werden, so werden vermög dieser öffentlichen Vorladung, alle diejenigen welche einigtes Recht oder Anspruch an



diesen Markengründen behaupten, so wie auch alle etwa unbekante Real-Prätendenten verabschadet, ihre vermeintliche Gerechtsame an diesen Gemeinheitsgründen, her rühren her aus welchem Fundament sie wollen, als z. B. aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenstichs, Holzpflanzungen, oder sonstiger Befugnis in Termino den 26. Juny zu Ibbenbühren auf dem Amtshause vor uns beschriebener Markentheilungs-Commission vollständig anzugeben, die darüber in Händen habende Documente Urkunden und Briefschaften mit zur Stelle zu bringen, auch zugleich sich über die zur weitem Einleitung des Theilungsgeschäfts vorzulegende Grundsätze zu erklären, und deshalb mit den übrigen Mitberechtigten sich zu einem gemeinschaftlichen Schluß darüber zu vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die sich nicht gemeldete angebliche Interessenten oder Real-Prätendenten zu gewärtigen, daß ihnen durch eine künftige Präclusions-Sentenz ein ewiges Stillschweigen in Ansehung ihrer nicht angegebenen Gerechtsame an diesen Markengründen auferlegt werde.

Zugleich werden auch noch die Grund, Gutts oder Eigenthumsherrn der in der Lagenbecker Mark belegene Interessenten insbesondere mit aufgefodert, in den angesetzten General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Entstehungsfall angenommen wird, daß sie in dasjenige so die übrige Interessenten und insbesondere ihre Eigenbehörige oder Erbpächter wegen der Theilung beschließen ihre Einwilligung stillschweigend erteilen, und solche Beschlüsse für Rechtsvorbindlich, auch in Ansehung ihrer Gerechtsame ansehen und betrachten wollen, so daß sie mit weitem Erinnerungen dagegen künftig nicht mehr gehöret werden. Ibbenbühren d. 29. Febr. 1807. Königlich Preussische zur Markentheilung in der Oberrhein Grafschaft Angen verordnete Commission.

Kump,

Mettingh.

Wann bey Vermessung der gemeinl. Markengründen befunden worden, daß nachstehende in den Bauerschaften Pösselbühren und Uffeln Kirchspiels Ibbenbühren belegene Gemeinheitsgründe, als:

1) Der Diteberg und die dazu gehörige Kampen und Korben Mähre, nebst den Dflinge.

2) Das Pösselbühren und Uffelsche, und ein Theil des heiligen Feldes, inso weit solche mit dem Hochstift Münster nicht streitig sind, sätlich unter die Interessenten getheilet werden können, so wird zum Behuf dieser Auseinandersetzung und zur gehörigen Ausmittlung, der auf diesen Markengründen berechtigete Interessenten auch etwaige unbekante Real-Prätendenten nach Vorschrift der Gesetze hierdurch von unterschriebener Markentheilungs-Commission eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen, und Kraft derselben, alle diejenigen so einigtes Recht oder Anspruch an diesen Pösselbühren und Uffelschen Markengründen machen zu können vermelden aufgefodert, diese ihre Befugnisse, sie mögen herrühren aus welchem Grunde sie wollen, und entweder aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenstichs, Holzhiebs, Holz oder Holzpflanzungs Gerechtsame herleiten, in Termino den 27ten Juny zu Ibbenbühren anzugeben, die darüber in Händen habende Documente Nachrichten und Briefschaften in Original mit zur Stelle zu bringen, ihre Gerechtsame gehörig nachzuweisen, und ihre Erklärung über die zur Theilung vorzuschlagende Grundsätze abzugeben, und deshalb mit ihren Mitberechtigten, eine gemeinschaftliche Entschlußfassung zu verabreden. Zu diesem Termin werden auch die etwaige Grund und Eigenthumsherrn der Pösselbühren und Uffelschen Marken Interessenten ebenfalls vorgeladen, um ihre etwaige Gerechtsame in den angesetzten General-Liquidations-

Termin abzugeben, und sich deshalb be-  
nehmen zu lassen. Im Ausbleibensfall  
haben die nicht Erschienenen zu erwarten,  
daß die sich gemeldete Interessenten für  
die alleinige Theilhaber dieser Gemeinheits-  
gründe erklärt, die Abtheilung mit ihnen  
allein festgesetzt, und denen Ausgbliebenen  
ein ewiges Stillschweigen, wegen ih-  
rer etwaige Ansprüche durch die künftige  
Präclusions-Sentenz auferlegt, auch in  
Ansehung der sich nicht gemeldeten Guts  
und Eigenthümsherrn angenommen wer-  
de, daß sie in die Beschlüsse ihrer Eigen-  
behörigen oder Erbpächter stillschweigend  
eingewilliget, und deren Vereinbarung mit  
andern Interessenten als Rechtsbeständig  
anerkennen wollen, folglich auch damit  
zufrieden was nach diesen Verhandlungen  
zu dem von dem Erbpächter oder Eigenbe-  
hörigen administrirten Colonat an Mar-  
kengrund oder Gerechtfame gelegt werden  
wird. Ibbenbüren den 20. Febr. 1801.

Königl. Preuß. zur Theilnehmung  
der Obern Grafschaft Lingen verord-  
nete Commission.

Demmig.

Mettingh.

## 2. Citatio Creditorum

Sämmtlichen Gläubigern des verstorbe-  
nen Kammersecretari und Calculas-  
tosis Etrennung, sowohl den ingrossirten  
als nicht ingrossirten, wird hierdurch be-  
kannt gemacht, daß in Absicht der passiv  
Masse des Verstorbenen, der Liquidations-  
Prozeß eröffnet, und die öffentliche Sub-  
hastation des zur activ Masse gebhörigen  
Hauses mit Zubehör, so wie die Veräu-  
ctionierung des Mobilien-Nachlasses bereits  
angeordnet worden. Alle an dem gedach-  
ten Etrennungsschen Nachlaß rechtliche An-  
sprüche habende Gläubiger werden daher  
hiermit vorgeladen in Termino den 6. May  
curr. vor dem ernennten Deputato Regie-  
rungs-Rath von Wick des Morgens 9 Uhr  
auf der Regierung persönlich oder durch  
zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen,

um ihre Forderungen an die Nachlaß-Mas-  
se, gehörend anzumelden, und deren Rich-  
tigkeit entweder durch Production in Hän-  
den habender Urkunden und Schätzscheine,  
oder sonst gehörig nachzuweisen und nach  
erfolgter Erklärung darüber von Seiten des  
zum Curator und Contradictor-Massae era-  
nannten Justiz-Commissari Ebmeyer des  
2ten gesetzlichen Classification und Ordnung  
zu erwarten. Wobey denjenigen die sich  
mit ihren etwa habenden Ansprüchen nicht  
melden oder deren Richtigkeit nicht gehörig  
nachweisen sollten, zur Warnung dient,  
daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte ver-  
lustig erklärt, und mit ihren Forderungen  
nur an dasjenige, was nach Befriedigung  
der sich meldenden Gläubiger von der Mas-  
se noch übrig bleiben möchte, verwiesen  
werden sollen. Urkundlich dessen ist diese  
Edictal-Situation unter dem Inseigel und  
der Unterschrift der Minden-Ravensberg-  
schen Regierung ausgefertigt, und sowohl  
bey derselben als bey dem Magistrat zu  
Lübbecke und beyrn Amte Petersbagen af-  
figirt auch in den Mindenschen Intelligenz-  
blättern und Lippstädter Zeitungen einge-  
rücket worden.

So geschehen Minden den 9. Jan. 1801.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
Regierung.

v. Arnim.

Nachdem der Königl. Eigenbehörige Co-  
lonus Gottfried Kelle sub Nr. 6. zu  
Haverstert Bauerschaft Döhen als Soldat  
eingestellt, zugleich auch gerichtlich für  
einen Verschwender erklärt ist; Niemand  
also mit demselben Darlehens-Kauf oder  
sonstige Verträge gültigerweise eingehen  
kann, die Wirthschaft seines Colonats des-  
sen Ehefrau und ältestem Sohne anvertraut  
ist, und von Selbigen nachgesucht ist, die  
vorhandenen Schulden in Terminen tilgen  
zu können; So werden sämmtliche Gläu-  
biger zur Angabe und Verifizierung ihrer  
Forderungen auch Erklärung über die Größe  
se des jährlich für sie abzuführenden Zer-

mins auf Montag den 17ten April d. J. anhero vorgeladen, unter der Warnung, daß derjenige Creditor, welcher sich in selbigem nicht einfindet und melden wird, zu gewärtigen hat: daß, so lange bis das Gegentheil dargethan, dafür gehalten wird, als habe er dem Colono Kelle erst nach der Prodigalitäts-Erklärung geborgt, und auch das Schulddocument vom älteren Datum ist; und daß also ein solcher Gläubiger dann, wenn er nach Ablauf des Termins seine Forderungen einklagt, und jenes Gegentheil bey der Instruction nicht ausgemittelt wird, damit gänzlich abgewiesen werden soll.

Sign. Hansberge am 19. März 1801.  
Königl. Preuss. Amt. Schrader.

Da der probsteilich Leberische Eigenbeherrige Col. Friedrich Wilhelm Schläter no. 53 in Levern sich außer Stande befindet, seine sämtlichen Creditoren auf einmal zu befriedigen, die gültliche Behandlung mit denselben, welche am 19. Febr. versucht worden, auch ohne Erfolg geblieben ist; so soll zum Besten der Gläubiger, das Mobiliar Vermögen des Gemeinenschuldners verkauft und das Colonat desselben elocirt werden. Alle diejenigen, welche an dem Schläter noch Anforderungen zu machen und solche noch nicht angegeben haben, werden daher hierdurch vorgeladen, diese Forderungen am 17ten May d. J. zu liquidiren und deren Wichtigkeit anzudeuten. Die Nichterscheinenden erhalten ihre Bezahlung nicht eher, als bis die Gläubiger, welche sich melden, gänzlich befriedigt worden sind. Geht Levern den 12. März 1801.

Da der Haverling Peter Jakobs zu Merscheid sich selbst für insolvent erklärt hat, und deshalb über dessen Vermögen Concursus Creditorum eingesetzt worden ist, so werden alle, welche an denselben Anspruch haben, zu dessen Angabe

und Liquidation ab terminum den 7ten May d. Morgens früh 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube hierdurch vorgeladen, mit der Bekanntmachung, daß die alsdann sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen so lange werden zurück gewiesen werden, bis diejenigen, die sich melden werden, aus der obhandenen Masse ihre völlige Befriedigung werden erhalten haben.

Amst. Habensberg den 13. März 1801.  
Meyers.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

Weil sich zu dem im 11. Stück der diesjährigen Windischen Anzeigen zum freiwilligen Verkauf ausgethenern Hause des hiesigen Bürger und Knochenhauer Etakmann in Termino den 24. März d. J. kein annehmlicher Liebhaber gemeldet hat; so ist auf Ansuchen des Eigenthümers anderweit terminus zur Fortsetzung der Liquidation auf den 14. April d. J. angesetzt, in welchen sich die Kauflustigen Morgens um 11 Uhr allhier auf der Gerichtsstube einfinden und für ihr annehmliches höchstes Gebot den Zuschlag gewärtigen können, zu deren Nachricht noch bemerkt wird: daß mit diesem nr. 422. auf der Ritterstraße belegenen Hause die Paus- und Handzuchtigkeit auf vier Rüche verbunden ist; daß dazu ein Hofraum und schöner Garten, desgleichen ein massives Hintergebäude mit Stallung und ein besonderer Schwänestall gebauet, und daß sich im Hause 2 Stuben 5 Kammern 1 Saal 2 Keller und eine Küche befinden. Minden am Stadtgericht den 4. April 1801.

Da bey der seßigen Inventur des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Cammersecretari und Calculatoris Strömning so viel ausgemittelt worden, daß die vorhandenen Papiere auch den Verkauf des in einem Wohnhause, mit dahinter belegenen kleinen Garten und dem Hindertheil,

bestehenden, Immobilienis nothwendig machen, daher auch der den minderjährigen Kindern des H. Stremming, bestellte Vormund, Kaufmann Hesse, auf dessen Verkauf angetragen, so wird in Gemäßheit dessen, mehrerwähntes hinter den Curien hieselbst, belegene Stremmingsche Wohnhaus nebst dazu gehörigen kleinen Garten, Hofraum und Hudertheil, auf einen Morgen haltend, hiermit öffentlich feil geboten, und Terminus zu dessen Subhastation auf den 1ten März, 6. May und 15. Julii 1801. Morgens um 10 Uhr vor dem Justizrath Bessel auf der Regierung angesetzt, in welchen Terminen sich also Liebhaber, in diesem Stremmingschen Wohnhaus nebst Zubehör einzufinden haben, mit der Nachricht an dieselben, daß dem Meistbietenden, nach abgehaltenen letzten Subhastations-Termine, der Zuschlag bey der Regierung geschehen werde. Es wird hierbey nur noch bekannt gemacht, daß

a) das Wohnhaus mit Einschluß des davon jährlich an des Martini Capitul zu entrichtenden Canonis von drey Piskolen auf 1750 Rtl. in Golde

b) der kleine Garten hinter demselben auf 130 Rtl.

c) der oben beschriebene Hudertheil, mit Einschluß des davon jährlich mit 9 Mgl. per Morgen zu entrichtenden Nießwages auf 160 Rtl. in Summa auf 2040 Rtl. in Golde geschätzt worden, und

d) daß von dem künftigen Käufer nach erhaltener Abjudication auch der gewöhnliche Meyerbrief beym hiesigen Martini Capitul gegen die herachtlichen zwey Pisk. des Kaufgeldes und sonstiger Schreibgebühren gelistet werden müsse. Die anackerichtigte Taxe kann übrigens bis zum letzten Termin in der Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen, ist die ses Subhastations-Patent unter dem Auf-

sigel und der Unterschrift des Mindens Ravensbergischen Regierungsz. Pwillehens Collegii erlassen worden. So geschehen Minden am 2ten Decbr. 1800. in vorged. Rdn. Dr. Mindens Ravensbergischer Pwillon Collegium.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das Haus der verchiedenen Dratvogeln vermittleten Herren Nr. 622. am Greifenbruche welches mit 3 Stuben 6 Cammern 2 Küchen einen beschaffenen Boden Hofraum und Stöckung versehen und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschwert ist, sub hasta necessaria meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu Termin auf den 24. Febr. 27. März und 28. April dieses Jahres besetzt sind; So werden alle qualifizierte Kaufstücker hierdurch eingeladen alsdenn vorzüglich im letzten Termin am 28. April d. J. auf der Gerichtsstube des Morgens um 10 Uhr sich einzufinden ihr Geboth zu erstrecken und für das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens kann der Anschlag jeden Gerichtstage eingesehen werden und es wird auf etwaige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Minden am Stadtgerichte den 22. Jan. 1801.

Demnach per Decretum vom 2ten dieses die Subhastation des ehemaligen Höflichen jetzt Conrad Pffermanschen Hauses ad Anstatham des Mauermeister Wessels erkannt werden; So wird dieses sub Nr. 534. hinter der Mauer aufgangs der Judenstraße belegene Modial Freyh. Schloss mit 18 Mar. alljährlich ans Martini Kloster beschwerter Pffermanscher Haus, so incl. des dazu gehörigen Markenteils, auf 185 Rthl. durch geschworene Sachverständige gewürdiget worden, worin unten rechts eine Stube und Schlafkammer, neben demselben eine Vorkammer, hinten ein Stall, oben 2 Kammern, und unten her-

## Verlage zu Nr. 14. der Mindenschen Anzeigen.

zum etwas Gartenraum, nebst Brunnen befindlich, hierdurch öffentlich feil gehalten und kaufslustige eingeladen in Termin den 30. Januar, 27. Febr. und 17. April 1801 gegen 11 Uhr am Rathhause, besonders im letztern sich einzufinden, darauf annehmlich zu bieten, und nach Befund zu gemächtigten daß dem plus licitanti solches mit Zabehör wird adjudicirt werden. Es werden nun auch noch alle diejenigen, so an diesem Hause aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben glauben angefordert, solchen bey Gefahr der Abweisung in präfixo nachzuweisen. Herzfeld den 16. Decbr. 1800.

Combinirtes Königl. und Stadgericht.  
Construht.

Nachstehende zum Hebrock'schen Nachlaß gehörende beyden Gärten, als

1. ein am Weberschen Wege belegener Garten, so 1 1/2 Spint groß, und zu 210 Rthl. abgeschätzt ist,

2. ein Garten am Nachtkampe unterm Johannisberge belegen 1 Spint groß und zu 115 Rthl. gewürdiget, sollen zum an derweitigen öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein Verhütungstermin auf den 3ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so wird solches dem kaufslustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle Hebrock'sche real Prätendenten auf den besagten Termin zur Angabe ihrer etwanigen Ansprüche bey Strafe ewigen Stillschweigens edictaliter verabladet. Dielesfeld im Stadgericht den 23ten Jan. 1801.

Buddens. Hoffbäuer.

### 4. Adjudication.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Landwehrsche wüste Hausplatz zwischen Nr. 642. und 643. am

Greifenbruche, nebst dem dazu gehörigen auf den sogenannten Spruckämpen vor dem Kubthore sub Nr. 251. belegenen Huthheil für zwei Rube, dem Bürger, und Tischlermeister Gottfried Dör für sein Meißgeboth von 30 Rthl. in Golde adjudicirt ist. Minden den 1sten März 1801.

Spezialischer Magistrat alhier.

Schmidts. Netzebusch.

### 5. Notification.

Da der hiesige Schmidt Gerd Artmann wegen seiner verschwenderischen Lebensart und wegen seines Wanges zum Saufen unterm heutigen Dato für einen Verschwender von Regierung wegen ist erklärt worden; so wird solches hiermit Jedermann zur Nachricht bekannt gemacht, und hat sich daher keiner bey Strafe der Nichtigkeit mit demselben in irgend einen Vertrag oder sonstiges rechtl. Geschäft einzulassen. Lingen d. 19. März 1801.

K. P. L. E. R.

Wöller. in hiedert.  
Lampmann.

### 6. Sachen zu verpachten.

Da die Verpachtung der Einnahme bey Utziese und Wege-Gälden sich mit dem Abgange des August dieses Jahres endiget, so soll dieselbe am 1ten May a. c. anderweit öffentlich meistbietend auf 4 Jahre verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber früh um 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, die Bedingungen vernehmen und gegen das höchste Geboth, nach bestellter Caution auf 300 rthl. hoch, unter vorbehalt. Königl. allerhöchster Approbation, den Zuschlag erwarten können. Minden d. 4. Febr. 1801.

Director Bürgermeister und Rath alhier.

Schmidts. Netzebusch.

Den 20. April Morgens um 10 Uhr soll der Zugelohnte zu Warber bey Meisen im Bückeburgschen, der aus der zwölften Garbe besteht, von 1801 und mehrere Jahre meistbietend verpachtet zu werden Liebhaber hierzu wollen sich auf der Domsproben in Minden einfinden.

Ein Huderheil von 6 Rübren, auf der Koppel liegend; soll d. 20. April auf 6 Jahre contractmäßig vermietet werden. Liebhaber wollen sich d. 20. Nachmittags 2 Uhr einfinden, wo der Versteher den Zuschlag zu gewärtigen hat. Minden den 6. April. 1821. Chr. L. Vogeler.

7. Capitalia so auszuleihen.

Minden. Es stehen 1200 Rthlr. in Gold zum Ausleihen zu 4% und gegen den 1. Sept. 1822 zu werden noch 2500 Rthlr. eingeholt. Die Liebhaber dazu, welche hinreichende Sicherheit zu bestellen im Stande sind, können sich bey dem Intelligenz-Comtoir melden.

8. Avertissements.

**Zusatz.** Bey der hiesigen Judenherubfelle den Decker zu 18 Rthl. wie auch einige 100 Stück Kalbfelle das 100 zu 35 Rthl. Käufer müssen sich in 8 Tagen einfinden.

Erhaltunges Frauenzimmer von 16 Jahren wünschet mit ihren einverordneten Fähigkeiten in gewöhnlichen weiblichen Arbeiten nützlich zu seyn, und solche erweitern zu können, wozu sie in ihrer jetzigen Lage keine Gelegenheit hat. Bey der Hoffnung sich die Zusicherung derer zu erwerben die von ihren Meistbieten Obsequen machen wollen, wird sie alle bestze ihren Verhältnissen Angemessensten Bedingungen eingehen. Nähere Nachricht ertheilet Madame Wandel auf der Hofstraße.

Der Obrist-Leutenant v. Harnstein benachrichtiget hiedurch das Publicum

daß niemand auf seinen Namen entweder seinen Domestiquen oder sonst jemandem, er möge seyn wer er wolle, etwas ohne baare Bezahlung vorauf oder sonst verabsolgen lassen möge; indem er sich auf keine Nachrechnung oder Nachzahlung einlassen werde.

9. Todesfälle.

Es hat dem Gebieter über Leben und Tod gefallen meinen Ehemann, den Königl. Accise-Controllenr Balke, im 79. Jahre seines Alters am 26. März früh Morgens 11 Uhr vom Schlagfluß rühren und also plötzlich von mirer Seite reißen zu lassen.

Die Betrübniß und kammervolle Lage, worin ich und 12 Weib noch unverheiratete Kinder durch diesen Todesfall versetzt sind, vermag keine Feder zu schildern! — Nur der Gedanke, daß Gott und gute Menschen mich und meine armen Kinder nicht verlassen werden, hält mich, daß ich dem Jammer nicht ganz unterhege.

Allen sämtlichen Verwandten und Freunden des heute zur Gruft Betragenen klage ich diesen harten Verlust und von ihrer Theilnahme überzeugt, überbebe ich dieselben schriftlicher Condolenz. Hersfeld den 29. März 1821.

Mittwe Balcke.  
Dienstag Abend 6 Uhr trat mich und meines unmündigen Kinder das härteste Schicksal: da es der göttlichen Vorsehung gefiel meinem herzlich geliebten Ehegatten den hiesigen Königl. Oberempfangen Heinrich Eberhard Lucassen, nach einem zweymonatlichen Krankenlager an den Freitag um 8. Uhr Schlagfluß, im 48. Jahre seines Lebens und im 15. unserer veranugtesten Ehe aus dieser Zeitlichkeit abzuführen. Allen unsern Gönnern, Freunden und Verwandten verhehle ich nicht, diesen großen Verlust hiedurch sehr samst bekannt zu machen, und von deren Theilnahme völlig überzeugt, verbitte ich mir

alle Beyleibsbezeugungen, die mir meinem gerechtem Schmerz vermehren würden.

Lingen den 21. März 1801.

Wittwe Lucassen  
Catharina Sophia Josepha  
gebörne von Dyl.

### 10. Brodt = Tare.

Für 4 Pf. Semmel 4 1/2 Loth

4 = Zwieback 4 1/2

1 Mgr. fein Brod 17 1/2

1 = Speisbrod 21 1/2

6 = Schwarzbrod 6 1/2 Pf.

Fleisch = Tare.

1 Pf. bestes anel. Döschfl. 3 mgr. 4

1 Pf. bestes Kindfl. aus hiesiger

Geand. 3 mgr. 4

1 = des Mittelern 2 2

1 = des Schiechtern 1 4

1 = Kalbfleisch wovon der

Braten über 14 Pf. 3 2

1 = wovon der Brate 9 bis

14 Pf. incl. wiegt 2 4

1 = wovon der Brate unter

9 Pf. wiegt 1 2

1 = Schweinefleisch 5 4

Minden am 1ten April 1801.

Volger Amt hieselbst. Brüggemann.

### 11. Durchpassire Fremde.

Den 28ten März Hr. Conductor Gockel von Herford und zurück, Hr. Obrstlieutenant v. Zvernicis von Braunsfeld nach Wesel, Hr. Bogeler von Nassau nach Cassel, 29. Hr. Rießbrock von Rabben nach Lengerich, Hr. Müller von Linsav und zurück, 30. Lieutenant v. Schubart von Sulingen nach Münster, 31. Hr. Harnischmacher von Delspe nach Bückeburg, 2ten April Hr. Berghaus von Bremen nach Nienburg, 3. April Hr. Antmann Voigt von Deyenau und zurück, Hr. Bauermeis-

ter von Bremen nach Lübbecke, 2 Grafen v. Nesselrodt von Düsseldorf nach Berlin.

12. Verzeichniß der öffentlichen Lektionen des Gymnasii zu Minden, von Ostern bis Michaelis 1801.

Vormittags.

I. Von 7-8 Uhr wissenschaftlicher Unterricht.

Erste philosophische Klasse: Allgemeine Theorie des Styls, besonders des prosaischen, und der einzelnen Gattungen desselben; 3 Stunden wöchentlich.

Zweite philosoph. Kl. Populärer Unterricht über philosophische Vorkenntnisse, größtentheils nach Klügel; 3 St.

Erste Religions-Klasse: Systematischer Vortrag der christlichen Moral; 3 St.

Zweite und dritte Religionsklasse: Unterricht in der Religion und Religionsgeschichte nach Rosenmüller, und in den Vorkenntnissen zur Religion; 6 St.

II. Von 8-9 Uhr. Unterricht in der lateinischen Sprache, wöchentlich 6 Stunden.

Erste Klasse, welche aus 2 Ordnungen besteht: Tacitus Annalen, Cicero's Reden und Bücher von den Pflichten, verbunden mit archäologischem und antiquarischem Unterrichte, und mit Uebungen im lat. Styl.

Zweite Klasse von 2 Ordnungen: Cäsars Commentarien von seinen Kriegen in Gallien, und Nepos Biographien, mit Stylübungen.

Dritte Klasse von 2 Ordnungen: Latein. Chrestomathie von Gedike, Unterricht in den Regeln der Sprache, und Anleitung zur Anwendung derselben durch extemporelle und andere Stylübungen.

Vierte und fünfte Klasse: Grammatischer Unterricht in Verbindung mit Lesung des 1sten Theils des Schüzerschen Elementarwerks.

III. Von 9-10 Uhr. wissenschaftlicher und anderer Unterricht.

Erste griechische für die künftigen Theologen bestimmte Klasse: Exegetische Erklärung einiger Paulinischen Briefe; 2 St.

Erste mathematische Kl. Angewandte Mathematik, so weit sie aus der niedern Geometrie abgeleitet werden kann; 2 St. Trigonometrie nach Schulz und Algebra; 2 St.

Zweite mathemat. Kl. Ebene Geometrie; 2 St.

Erste arithmetische Kl. Unterricht in allen kaufmännischen und andern Rechnungsarten; 6 St.

Zweite arithm. Kl. Anfangsgründe der Arithmetik und Anleitung zum sogenannten Kopfrechnen; 6 St.

Deutsche Klasse für ungeübtere Schüler; Leseübungen, nebst Anweisung zum Verstehen des Gelesenen und zum eigenen Nachdenken; 6 St.

IV. Von 10 = 11 Uhr. Unterricht in Sprachen und andern Gegenständen.

Erste griechische Klasse: Homer's Iliade Gesang 5. u. s. w. Bemerkungen über die successive Bildung der Sprache und der Wort-Formen; 3 Stunden.

Latéinische Klasse für die Nicht-Theologen: Kurforische Lectüre der römischen Geschichte des Livius, B. 21. u. s. w. 3 St.

Zweite griech. Kl. Gedike's Lesebuch und Gebner's Chrestomothie, Anfangsgründe der Sprache; 3 St.

Die hebräische Kl. Erklärung des 2ten Buchs Mose, verbunden mit grammatischem und analytischem Unterricht; 3 St.

Die deutsche Klasse: Uebungen in deutschen Aufsätzen aller Art, und Unterricht in der deutschen Grammatik nach Adelung; 6 St.

Die Schreibklasse: Anweisung zur Calligraphie und Orthographie; 6 St. Nachmittags.

I. Von 2 = 3 Uhr. Unterricht in der latein Sprache, wöchentlich 4 Stunden.

Erste Klasse: Virgil's Aeneide Gesang

2. u. s. w. Horazens Brief an die Pisonen und erste Sammlung der Oden, nebst Bemerkungen über das Unterscheidende des poetischen und prosaischen Styls

Erste Ordnung der 2ten Kl. Erklärung der Metamorphosen Ovid's und Unterricht in der Prosodie.

Zweite Ordnung der 2ten und die 3te Klasse: Gedike's latein. Chrestomathie für die mittleren Klassen.

Vierte und 5te Klasse: Unterricht in den Elementen der Sprache nach Gedike's latein. Lesebuche.

II. Von 3 = 4 Uhr. Unterricht in der französischen und deutschen Sprache, wöchentlich 4 Stunden.

Erste franzöf. Klasse: Amusemens philologiques, Anweisung zu einer grammatisch-richtigen Kenntniß der Sprache, nebst Uebungen im Schreiben und Sprechen.

Zweite franzöf. Kl. von 2 Ordnungen: Gedike's Chrestomathie und Lesebuch, nebst Elementar-Unterricht.

Deutsche Klasse: Unterricht im Lesen, nebst Erklärung des Gelesenen.

III. Von 4 = 5 Uhr. Unterricht in Geschichte und Geographie, wöchentlich 4 Stunden.

Erste Klasse: Geschichte aller Völker und Staaten vom 1ten Jahrh. an; systematische Geographie und Statistick einiger Länder Europa's nach den neuesten Veränderungen, verglichen mit dem ältern und neuern Zustände.

Zweite Klasse: Neuere Geschichte der Deutschen nach Schradch und geographische Beschreibung der östlichen und südlichen Länder von Europa nach Fabri's Handbuch.

Dritte Klasse: Hauptbegebenheiten der ältern Geschichte; Topographie der Geographie Deutschlands, verbunden mit dem Lesen der Zeitungen und mit Bemerkungen über dieselben.

Alle diese Lektionen werden am 13. April angefangen werden. Minden am 3. April 1801.

Carl Reuter.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 13. April 1801.

## 1. Warnungsanzeige.

Es wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Unterthan aus der Bauerschaft Senne wegen eines begangenen Diebstahls zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.  
Sign. Minden am 1ten April 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

## 2. Publicanda.

Um den Neubau in den hiesigen beyden Provinzen Minden und Ravensberg indalichst zu erleichtern und zu befördern ist höhern Orts auf gestehenen Vorschlag per Rescriptum d. d. Berlin den 25. in pr. festgesetzt worden, daß zur Probe auf zwey Jahre alle ohne Unterschied aus der Fremde eingehende nicht zum Handel bestimmte Baumaterialien die Zollfreyheit genießen sollen, dagegen aber zur Entschädigung der Zollkasse von allen freyen ein- und durchgehenden Gütern an Kaffee, Zucker, Teback und sonstigen Gewürz, Specerey- und Materialwaaren, statt des bisherigen Satzes von 199l. pro Pferd, 199l. 4 Pf. erhoben werden, auch der zu Blotho in Aufhebung dieser Waaren zum Besten des dasigen Expeditionshandels-Verkehrs bis-

her statt gefunden mindere Satz von 6 Pf. pro Pferde- und bis auf 199l. erhhbet seyn soll. Minden den 25. März 1801.

Kön. Pr. Mindensche Krieges- und Dom. Kammer.  
Haß. Vacmeister. Heinen.

Ausführliche Anweisung für sämtliche Apotheker und Materialisten in den Königlich-Preussischen Landen wie sie sich bey der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftpwaaren verhalten sollen. De dato Berlin, den 10ten December 1800.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade König von Preußen etc.  
Thun kund und fügen hiermit zu wissen, Da wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen, wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftpwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird: So haben Wir aus Landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725. S. 27. §. 4. ingleich die in der Verordnung an sämtliche Apotheker vom Jahre 1758. enthaltene Orths- und Vorschriften, insbesondere bey denjenigen Giftpwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Nahmen: directe Gifte, bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

## §. 1.

Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen. Alle Arsenicalia, als: weißer Arsenic, Spermant, Rauchgelb, Fliegenstein, oder der eigent- lich sogenannte Kobalt; ferner Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius præcipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weiße Nieswurz.

## §. 2.

Zu diesen directen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hier und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter Statt finden; sondern es müssen beyde, nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waagegeschalen, Mörsel, hölzerne Löffel &c. in abgesonderten, verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit, der älteste Gehülfe in Verwahrung.

## §. 3.

Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Ärzten und Wund- ärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Hand- verkauf nur allein zur Anwendung als Vieh- arzeneymittel; zum technischen Gebrauch für Mahler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Ar- beiten bedürfen; imgleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabsolgen. Diese Ver- absolung darf aber nur gegen gültige Scheine und bloß an sichere, unverdächtig und gefeszmäßig dazu qualifizierte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königl. Bediente vom Civil- und Militä- rstande, Gutsbesitzer, Prediger, an- sässige Bürger und Eigenthümer, auch

Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist aus- drücklich anzugeben; zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Die Scheine selbst müssen von denjen- igen Personen, welche die Giftwaaren ver- langen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt seyn; auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kin- dern oder unsichern Diensthoten überbracht werden.

Landwirthe und andere, zum Empfan- ge benöthigter Giftwaaren qualifizierte, dem Apotheker aber nicht persönlich be- kannte Personen, haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beyzubringendes Attest zu legitimiren.

## §. 4.

Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewah- ren; auch ist zu deren Contröllirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6. Columnen

- a) die Nummer des Giftzettels,
- b) das Datum desselben,
- c) den Namen des Empfängers,
- d) ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen?
- e) Die Art des Giftes,
- f) das Quantum desselben.

## §. 5.

Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sey, daß das verabsolgte Gift für jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

- a) diese Giftwaaren nicht in bloßen Pappierhüllen, sondern in Behältnis- sen von dichtem Holze, oder von Steinguth verabreicht,
- b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
- c) die Art des darin enthaltenen Giftes und außerdem noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben, Nicht minder sind

b) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerschaffen sind, diese Behältnisse mit zweien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzern, von der zur Bezeichnung der Grabmäher gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

§. 6.

Außer dieser strengern Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte, wird den Apothekern in Ansehung sämtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel, die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauri, Cerasti, Opium, und dessen Präparata, Aconitum, Belladonna,

Cicuta virosa, Conium maculeatum, und andere Mittel dieser Art, ebenfalls, in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören; so wird deren Debit im Hauskauf, es sey mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

§. 7.

Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorkommende den Apothekern bey der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisung gleichmäßig befolgen, und behalten Wir Uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese, so wie jene der Visitation und Controlirung Unserer Medicinal- Behörde zu unterwerfen.

§. 8.

Sämtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen, haben sich nun mit dem Inhalte dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung,

daß der oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnsehbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafen zu erwarten haben; welche Strafen nach Umständen verstärkt werden sollen, wenn sie, bey etwan sich ereignenden Unglücksfällen, durch Mißbrauch der Giftwaaren, überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben, dazu beygetragen zu haben.

Stgu. Berlin, den 10ten Decbr. 1800.  
Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.  
v. d. Schulenburg. Seb. v. Heimig. v. Wolf.  
v. Goldbeck. v. Hardenberg.  
v. Struensee. v. Schrötter.

### 3. Citaciones Edictales.

Da Endes Unterscribene von beyden hochlöblichen Landes-Kollegiis beauftragt sind, das Entschädigungsgeschäft wegen der zum Chaussee-Bau in hiesigen Provinzen theils herangezogenen, theils verdorbenen Grundstücke, so wie auch wegen der hierdurch entzogenen Nuhungen und Früchte, zu reguliren, so werden in Gemäßheit dieses Commissorii alle und jede auf der Wegestrecke von Neussalzwerk bis an die Grenze der Harfords-städtischen Feldmark befindliche Acker- und sonstige präntendenten und zwar namentlich diejenigen, welche theils ihr Grundstücke zum Chausseebau abgetreten, theils durch Grandfahren, Steinbrüchen, und Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte und des darauf gestandenen Holzwachses, Beschädigung erlitten, hi gleichem alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu verwendenden und einzuziehenden alten Post- und Nebenwegen hiermit ein Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert und vorgeladen, in terminis den 27. und 28. May c. Morgens 9 Uhr zu Neussalzwerk in dem Hause des Cass-

wirths-Brüggemann, entweder persönlich, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansuchen gehörig zu liquidiren. Denen Ausbleibenden gereicht zur Warnung, daß sie durch die nachher erfolgende Präklusions-Sentenz aller ihrer etwanigen Rechte und Forderungen für verlastigt erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urständlich ist diese Ediktal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Herford, und dem Ante Hausberae affigirt, sondern auch deren Smahlige Insertion in den Minnenschen Anzeigen verfügt worden.

Minden den 14. Febr. 1801.

Königlich-Preussische Entschädigungs-Kommission beyrn Wegebau.

Wallinckrodt. Deltus.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, lassen folgenden Cantonissen des Amts Madden, als

1. M. aus der Bauerschaft Grossendorf

1 Gottlieb Lindemann von Nr. 5

2. W. aus der Bauerschaft Kleinendorf

1 Christoph Bremer von Nr. 5

2 Johann Conrad Kuhlmann von Nr. 53

3 Franz Weber von Nr. 78

4 Carl Heinrich Korf von Nr. 91

5 Franz Christian Korf

6 Franz Diederich Meyer = 117

C. aus der Bauerschaft Stößen

1 Christoph Beechorst von Nr. 20

2 Friedrich Klampermeyer = 89

D. aus der Bauerschaft Warrel

1 Franz Heinrich Westhoff von Nr. 1

2 Friedrich Wilhelm Käter = 33

3 Johann Friedrich Meyer = 84

4 Christian Friedrich Werg = 119

E. aus der Bauerschaft Wehe

1 Johann Friedrich Ahlers von Nr. 152

2 Christian Heinrich Westhoff = 165

3 Franz Heinrich Schmier = 177

4 Admies Heinrich Vogemann = 178

5 Henrich Wilhelm Johannes = 184

F. aus der Bauerschaft Wadden

1 Johann Friedrich Strebbeck von Nr. 1

2 Carl Henrich Kramer oder Langelage von Nr. 133

G. aus der Bauerschaft Döpendorf

1 Johann Friedrich Krampe von Nr. 11

2 Christian Henrich Brauns = 69

H. aus der Bauerschaft Oppenwehede

1 Herend Friedrich Winkertamp von Nr. 6

2 Henrich Wilhelm Marcks = 46

I. aus der Bauerschaft Drohne

1 Hermann Daniel Meyer von Nr. 57

K. aus der Bauerschaft Haldem

1 Henrich Meyer von Nr. 1

2 Peter Friedrich Gräber von Nr. 24

3 Friedrich August Köttemohr = 50

L. aus der Bauerschaft Deitel

1 Julius Wilhelm Herms von Nr. 8

2 Wilhelm Wehmann = 75

3 Henrich Wilhelm Wemeter von Nr. 76

M. aus der Bauerschaft Dietlingen

1 Henrich Görttes Baddemeber von Nr. 1

2 Franz Henrich Heurt von Nr. 24

3 Cord Henrich Gräber = 83

4 Christian Henrich Gräber

dem Johann Henrich Wöhne oder Fricke und Vell

Gebrüdern Erb Henrich und Johann Friedrich

Kötter hierdurch bekannt machen, daß der Ver-

treter der Invaliden-Casse um deswillen, gegen sie

Klage erhoben, weil sie sich außerhalb Landes be-

geben, um sich dem Soldatenhande, oder dem

Dienst als Pact-Train oder Stückknecht zu ent-

ziehen, und darauf angelegten habe, daß die Pact-

auf gefetzte Strafe der Einziehung ihres Lehigen

und zukünftigen Vermögens gegen sie erkannt wer-

de; da nun seinem Gesuche statt gegeben wor-

den, so werden obgedachte Cantonissen angewie-

sen, ungeschämt in ihre Vaterland zurück zu keh-

ren, sich auch spätestens in Termino den 10ten

Juny 1801. coram Deputato dem Reg. Auzcultator v. d. Markt auf hiesiger Regierung in gestellen, von ihrer Entfernung Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß ihr jegliches und zukünftiges Vermögen, der Liquidation-Casse werde zugestimmt werden.

So geschehen Minden am 2ten März 1801.  
Kön. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.  
v. Arnim.

Nachdem Herr Caspar Adolph Aschoff, Sohn des Kaufmanns Aschoff zu Hjelbort in einem unterm 2. Aug. 1797. angefertigten Notariats Instrumente sich verbindlich gemacht hat, die Elisabeth Gräflage in Wiedenbrück entweder zu ziehen, oder derselben auf den Fall, daß dieses nicht geschehen sollte, aus seinem väterlichen Vermögen 1000 Rthlr. auszuführen, hat derselbe sich aus seinem väterlichen Wohn- und Geburtsorte entfernt, ohne von seinem Aufenthalt in der Folge richtige Nachricht zu geben. Da nun die Elisabeth Gräflage auf den Grund dieses Versprechens wider ihn, den Caspar Adolph Aschoff unterm 2. Jan. a. r. bei hiesiger Regierung klagbar geworden und weil sein Aufenthalt aller angewandten Bemühungen ohngewachtet nicht auszuforschen gewesen ist; seine Verladung durch Ediktalien nachgesucht hat, diesen Besuche auch statt gegeben worden; so wird der gedachte Caspar Adolph Aschoff aus Hjelbort hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in hiesiger Provinz wiederam einzufinden und auf die erhobene Klage zu antworten, als wozu Terminus auf den 29. Juny 1801. Morgens 9 Uhr vor dem erwähnten Deputato Auzcultator v. Vosß auf hiesiger Regierung angesetzt worden; wobei ihm zur Warnung dient, daß, wenn er in diesem Termine nicht erscheinen sollte, dafür angenommen werden werde, daß er die mit der Klägerin eingegangene Sponsalien nicht weiter vollziehen wolle und demnach wegen versprochenen Entschädigungs

gang aus seinen Abdicationsgeldern in contumaciam gegen ihn erkannt werden solle.

Urkundlich dessen soll diese Edictal Citation der hiesigen Intelligenzblätter und den Appstädter Zeitungen inserirt und sowohl bei der Regierung als dem Amte Brackwede affigirt werden. So geschehen Minden 6. März 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.  
v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und sagen hiermit zu wissen: Euch, dem Färber Johann Christian Kattenbracker, daß Eure Ehefrau Catharine Christine, geborne Wundermann zu Mochtho, wider Euch angezeigt, daß Ihr dieselbe bereits vor 6 Jahren verlassen, und, ohngeachtet selbige an Euch nach Amsterdam, wegen Eurer Rückkehr, geschrieben, dieser Brief unbeantwortet geblieben, und überhaupt Ihr keine Nachricht von Euch gegeben habt, weshalb Eure genannte Ehefrau nunmehr unterm 20ten Novbr. 1800. die Ehescheidungsklage wider Euch erhoben, und auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat. Da diesem Gesuche nun deferirt worden, so werdet Ihr, der Johann Christian Kattenbracker, hiermit aufgefordert und angewiesen, Euch in hiesiger Provinz wiederam einzufinden, und Euch wegen Eurer bisherigen Entfernung von Eurer Ehefrau zu verantworten, als wozu Terminus auf den 30ten May 1801. bei dem erwähnten Deputato Auzcultator von Vosß angesetzt ist. Solltet Ihr in diesem Termine aber nicht erscheinen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bösslichen Verlässer Eurer Ehefrau werdet angesehen, und, dem zufolge, die Ehe getrennt, und Eurer Ehefrau die anderweite Verheyathung wird nachgelassen werden.

Urkundlich ist diese Edictal Citation 4 mal, ausgefertigt, in solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Appstädter

Zeitungen einzufachen, theils allhier bey der Regierung und dem Amte Wobitz affigiren zu lassen.

So geschehen Minden den 6. Febr. 1801.  
Kön. Preuß. Minden-Kapitul. Regierung.

**Q**uant eines bengebracht Protokolls den 22. April 1795. hat der bald nachher unverheirathet gestorbene Reinhard Rasche in Hartum an den Col. Johann Cord Wiese n. 49 daselbst.

1 Morgen Land bey Ariten Kamp im Hartumer Felde belegen.

unter den Lebendigen geschenkt, welches Grundstück laut Kaufbrieff den 1. April 1797 von Rohden Stette n. 59 in Hartum an Johann Wiese verkauft ist, wie es aber von diesen an Reinhard Rasche gekommen, nicht nachgewiesen werden kann, wie solches denn auch noch bey Rohden Stette angeschrieben steht, die es aber gern abgeben haben will. Um dies mit Sicherheit thun und den Johann Cord Wiese vor unbekanntem real Pretendenten decken zu können, werden daher auf des letztern Anhalten alle die, so als Eigenthümer, Erben, Pfandgläubiger oder sonst Anspruch an das bemerkte Land zu haben glauben, aufgefordert, solches in terminis den 11. May am hiesigen Amte anzugeben und zu bescheinigen, wogegen die, welche das nicht thun, zu erwarten haben, daß sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und das Grundstück auf des Johann Cord Wiese n. 49 in Hartum Namen umgeschrieben werde.

Signatum Petershagen, den 13. Febr. 1801.

Königl. Preuß. Justizamt  
Wecker. Obcker.

**D**a von dem Provisore Siekmann Linnenfabrikant Lütgert im Freudenthal und dem Kapitulär Erbpächter Lutterklas, Behuf zu bewirkender Verichtigung ihres Tituli possessionis in Absicht der von den

Colonis Feerl, Siekmann und Brinkmann zu Siecker, Behuf ihres Freykaufs aus dem Gräflich von Kettlerischen Leih und prädiäl Eigenthum im Jahr 1789 an sie verkauften und bloß mit einer abgeschriebenen Contributionsabgabe beschwerten in hiesiger Stadtfeldmark belegenen Ländereyen bestehend:

1, in denen von Siekmann laut gerichtlich bestätigten Kaufbrieffes vom 29. Dec. 1788, verkauften 7 Stück Landes im tiefen Wege zwischen des Col. Mencken und Brinkmanns Lande und einem Stück Landes am Grabwege zwischen Siekmanns vom Meyer zu Siecker gekauften und dem Feerleschen Lande,

2, einem von Brinkmann verkauften Stück Landes zwischen vorbenannten 7 Stk. und dem, an den Linnenfabrikant Frohne von dem Wäcker Brahe vererbpachteten Lande, laut Kaufbrieffes vom 3ten März 1789,

3, in denen vom Colono Feerl verkauften 3 Stück Landes, haltend 42 Scheffel über dem Helwege, zwischen Welsps und Draven Lande,

4, in 3 Stück Landes, 31 Scheffel über dem Helwege zwischen Welsps und Strathmanns oder Lyrhorns Lande,

5, in einem Stück Landes über dem Helwege zwischen dem Armenlande und Coloni Stegemanns Lande,

6, in zwey Stück Landes zwischen des sel. Senator Santen modo Siekmanns, und Passerat Lande, und

7, in einem Stück Landes zwischen Coloni Mencken und Mergethals Lande unterm tiefen Wege,

auf die öffentliche Verladung aller unbekanntem real Pretendenten angetragen und solchem Besuch beserhret worden; so werden alle diejenigen, welche an vor specificirten Grundstücke aus irgend einem Grunde real Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Nachweisung unter der Warnung ediktaliter auf den 8. Junii

d. J. an hiesiges Rathhaus vergeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf diese Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Diefes selbst im Stadtgericht d. 6. Febr. 1801.

Consbruch. Rüdend. **W**ey Vermessung der Gemeinheits-Marken, ist besunden worden, das folgende im Kirchspiel Brochterbeck belegene Gemein-Markengründen, als

- 1) die Holthäuser Berge mit dem Frettholz
- 2) das Holthäuser Feld
- 3) der Leberberg und der Boketeich
- 4) der Desterf Alley, und der Brackley
- 5) das Feld gegen die Tecklenburg und Münsterische Grenze, nebst den kleinen binanen Feldern, zu welchen Gemeinheiten die Bauerschaften des Kirchspiels Brochterbeck Ober und Niederdorf, Holthäuser, Horstmerisch, Vienen und Wallen berechtiget sind, sich zur Theilung vorzüglich gut qualifiziren, und mithin deren Auseinandersetzung nicht nur thätlich, sondern auch nützlich erachtet worden, indessen zu völliger Ausmittelung bey auf diesen Markengründen berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanten Real-Prätendenten nach Vorschrift der Gesetze erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Verladung von unverschiedener Markentheilungs-Commission verfügt werde, so werden also alle diejenigen so einwiges Recht oder Anspruch an diesen zur Vertheilung bestimmten Brochterbeckischen Markengründen formiren zu können glauben, es wäre auch dies Befugnisse her aus welchem Grunde sie wolle, z. E. aus einer Wildsch. Habe, Wege, Ploggenstichs, Holzstiehs, Holz oder Holzpflanzungs-Gerechtfame, indem dazu auf den 3ten Juny für die Bauerschaften Ober-Niederdorf und Holthäuser, auf den 7ten Juny für die Bauerschaften Horstmerisch, Vienen und Wallen, in Ebendiesem anberühmten Termino anzugeben, die

darüber in Händen habende Documente und Urkunden in Originali zu übergeben, und sowohl ihr Recht darzuthun, als auch ihre Erklärung über die zur Theilung vorzuschlagende Grundsätze abzugeben, und deshalb sich mit ihren Mitberechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall haben die nicht erschienenen zu gewarten, daß die sich gemeldete, für die alleinige Interessenten dieser Gemeinheitsgründe erklärt, mit diesen die Abtheilung reguliret, und denen Ausgebliebenen in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen durch die künftige Präclusions-Sentenz auferlegt werde.

Zugleich werden auch die Grund, Gults, und Eigenthumsherrn, der Brochterbecker Marken-Interessenten aufgesordert, ihre etwaige Gerechtfame, in den angezeigten General-Liquidations-Termin anzugeben, und solche gehörig vernehmen zu lassen, weil sonst angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse derer erschienenen Interessenten stillschweigend eingewilliget, und gedachte Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufrieden seyn müssen, was nach dieser Verhandlung ihrer Eigenbedürftigen, und Erbpächtern zu dem von diesem administrirten Consenaten an Markengrund oder Gerechtfame gelegt werden wird. Ebendiesem den 20ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. zur Markentheilung in der Obern-Gravschafft Riegen verordnete Commission.

Hump. Mettingh.

Unverschiedene Markentheilungs-Commission machet nach vollendeter Vermessung der im Kirchspiel Mettingen belegene Gemeinheitsgründen hiemit bekannt, daß folgende daseibst belegene Markengründe, als

- 1) Der Eschberg so weit er gegen Mörjen zu Mettingen gehöret.
- 2) Die Garweiden, das Lebensbruch nebst der Wartach, die Krimscheide,

das Nord und andere kleine binnen Felder, einen Theil des Langenbier Mohrs des Bruchs und des Zintermohrs.

In der Wesserbauer.

1) Der Schafberg, so weit er gegen Abend zu Mettingen gehöret, der Quersenberg, nebst einen Theil der Bochrader Gude, und Seckensbruch.

2) Die Garweiden, der Woggenmirsch, das Duckebusch, Nagelingsmoor, nebst der binnen Feldern, von der Rohmühle bis an die Anebrinke.

3) Einen Theil des Langenhofermohrs, das Brucherfeld, die Hahr vor dem Moor, und einen Theil des Zintermohrs, sich vorzüglich gut zur Theilung ansehnlich, und daher die Auseinandersetzung thunsich und nützlich erachtet worden, und zu diesem Zweck, die Gesellschaftliche Vorladung zur obdlichen Ausmittelung, der auf diesen Markengründen berechtigten Interessenten auch etwaigen unbestante Real Pretendenten hierdurch verlaytharet wird, und vermöge derselben alle dieselige, so an diesen zur Vertheilung bestimmten Mettinger Markengründen, auf einige Art und Weise einiges Recht, Forderungen und Mitwirkung zu haben glauben, es mögen auch die Besugnisse herühren aus welchem Grunde sie wollen, als aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenfuchs, Holzhiebs, Holz- oder Holzpflanzungs-Gerechtfame öffentlich vorgeladen, sich in Zibbenbüren in dem auf den 3ten July für die Oserbauer- und auf den 4ten July für die Wesserbauer anberaumten General Liquidations Termin, auf dem Amtshaus zu melden ihre vermeindliche Gerechtfame nachzuweisen, und deshalb die darüber in Händen habende Documente und Urkunden in Originali zu übergeben, auch ihre Erklärung über die zu Vernehmung der Theilung festzusetzende Grundstücke abzugeben, um deshalb sich mit ihren Mitberechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall, haben die nicht

erschienenen zu gewarten, daß ihnen in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige Präklusions-Sentenz ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das die sich angegebene Interessenten, als die alleinige Berechtigten zu diesen Gemeinheitsgründen erkläret, und mit diesen die Abtheilung requiriret werde. Zugleich werden auch die Guts- und Eigenthumsbesitzer dieser Mettinger Marken Interessenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame in gedachten Terminen ebenfalls wahrzunehmen und sich über die theilungs Vorschläge vernemen zu lassen, weil sonst angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der übrigen Interessenten stillschweigend eingewilliget, und die Verhandlungen ihrer Eigenthümern oder Erbpächtern genehmiget, und damit zufrieden sind, was nach Verhältnis der Verhandlung zu ihren Colonaten an Markengrund oder Gerechtfame gelegt werden wird. Zibbenbüren den 20. Febr. 1801.

Königl. Preuss. zur Markentheilung der Oberrh Grafschaft Lingen verordnete Commission.

Rump. Mettingen.

Da die Auseinandersetzung der zur Stadt Zibbenbüren und dabei interessierten Absichten Güter Grone und Langenmisch und Bauerschaften Zibbenbüren, Schafberg und Schwierlohn gehörige Gemeinheitsgründe, als

1) Ein Theil des Schafbergs von der Alsteddischen Grenze gegen Abend.

2) Der Schwierlohnberge.

3) Das Schwierlohnfeld und Prohnsfeld, nebst den abriren kleinen binnen Feldern.

4) Der Mersch und das Lindbruch, so wohl thunsich als möglich befunden worden, in dessen zur Ausmittelung der sich hierzu berechtigten Interessenten auch etwaige unbestante Real Pretendenten

(Sieben eine Beilage.)



## Beilage zu Nr. 15. der Mindenschen Anzeiger.

forberlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde; so werden hiemit alle diejenige welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmten Markengründen, es sey aus welchem Grunde es wolle pretendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtfame, sie mögen in Hude, Weide, Wege, Holzpflanzung, Holzstich, oder Pflagenstichs-Gerechtfame, oder sonst in ander nur mögliche Nutzungs-Verfugnisse bestehen, solche in Termin den 6ten July zu Föbendühren auf dem Amtshause vor der unterschriebenen Markentheilungs-Commission bestimmt anzugeben, die darüber in Händen habenden Documente Urkunden und schriftliche Nachrichten, mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtfame sowohl als ihre Erklärung, über die ihnen zur Theilung vorgelegt werdende Grundsätze abzugeben und deshalb sich mit den Mitberechtigten zu vereinigen, damit dieses Geschäft, desto geschwinder beendigt werden könne.

Im Ausbleibungsfall haben diejenige, so sich nicht gemeidet zu gewärtigen, daß die Erschienenen, und sich legitimirten Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Markengründen erklaret, und mit solchen die Abtheilung vorgenommen werde zugleich auch denen nicht erschienenen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der künftigen preclusions Sentenz auferlegt werde.

Uebrigens werden alle die Guts, Grund oder Eigenthums Herrn der Gemeinheits-Interessenten ebenfalls aufgefordert, ihre Gerechtfame in diesen General-Liquidations Termin gleichmäßig wahr zu nehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehöret, sondern angenommen wird, daß sie mit demjenigen, was die erschei-

nende Interessen beschloffen friedlich seyn, und deren Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. Föbendühren den 20. Febr. 1801.

Königl. Preuss. zur Markentheilung in der Obern Grafschaft Ringen verordneter Commission.

Mettingh.

### 4. Citatio Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Ehru fund und sügen hierdurch zu wissen, daß da durch das heutige Regierungs-Decret über das nachgelassene, etwa 220 Mtl. betragende Vermögen des verstorbenen Hauptmann von Ercker, Regiments von Schladen, wegen dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren der Liquidations-Proceß eröffnet worden, als werden sämtliche unbekante Creditoren des verstorbenen Hauptmanns von Ercker hierdurch vorgeladen, spätestens in Termino den 1ten July 1801. des Morgens 9 Uhr vor dem genannten Deputats-Regierungs-Ausschüttator von Kappard auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig, mit Vollmacht legitimirte und Instruction versehene Mandatarien, wozu denen, so es hier an Bekantschaft mangelt, die Justiz-Commissionen, Kammer-Fiscal Wolmahn und Justiz-Commissarius Nicke, in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen, worin sie wollen, anzumeiden, und zu deren Begründung, die Beweismittel zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuzeigen; dabey dient ihnen zur Warnung, daß, wenn sie in diesem Termine ausbleiben, sie aller ihren etwaigen Vorrechte verlustig erklaret und mit ihren Forderungen nur an das

nine, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein Jeder zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier bey der Regierung und zu Herford affigirt und den Lippstädter Zeitungen zweimal, den hiesigen Intelligenzblättern aber dreymal inserirt worden.

So geschehen Minden am 10ten März 1801.  
Königl. Preuß. Minden, Ravensb. Regierung.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier bey der Regierung und zu Herford affigirt und den Lippstädter Zeitungen zweimal, den hiesigen Intelligenzblättern aber dreymal inserirt worden.

**S**ämtlichen Gläubigern des verstorbenen Kammersecretarii und Calculatoris Stremming, sowohl den ingrossirten als nicht ingrossirten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Absicht der passiv Masse des Verstorbenen, der Liquidations-Prozeß eröffnet, und die öffentliche Subhastation des zur activ Masse gehörigen Hauses mit Zubehör, so wie die Veranstonirung des Mobilien-Nachlasses bereits angeordnet worden. Alle an den gedachten Stremming'schen Nachlaß rechtliche Ansprüche habende Gläubiger werden daher hiermit vorgeladen in Termino den 6. May curr. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath von Wick des Morgens 9 Uhr auf der Regierung persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Forderungen an die Nachlaß-Masse, gehörend anzumelden, und deren Richtigkeit entweder durch Production in Händen habender Urkunden und Schuldscheine, oder sonst gehörig nachzuweisen und nach erfolgter Erklärung darüber von Seiten des zum Curator und Contradictor-Massae ernannten Justiz-Commissarii Cömeyer des 7ten gesetzlichen Classification und Ordnung zu erwarten. Wobey denjenigen die sich mit ihren etwa habenden Ansprüchen nicht melden oder deren Richtigkeit nicht gehörig nachweisen sollten, zur Warnung dient, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen

nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter dem Inseigel und der Unterschrift der Minden-Ravensberg'schen Regierung ausgefertigt, und sowohl bey derselben als bey dem Magistrat zu Lübecke, und bey dem Amte Potebagen affigirt auch in den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen inserirt worden.

So geschehen Minden den 9. Jan. 1801.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg.  
Regierung.

**A**uf Nachsuchen des Hrn. Lieutenant v. Reiche, bey dem dritten Bataillon v. Schladen, werden dessen sämtliche Creditores hierdurch verabladet, in 4 Wochen und längstens in Termino den 5. May c. a. ihre Forderungen, bey dem hiesigen Bataillons-Gericht anzugeben, und sie gehörig zu bescheinigen, sich auch über die ihnen zu erföndenen Zahlungs-Vorschläge zu erklären, widrigenfalls diejenigen die sich nicht melden werden, von der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Masse abgewiesen, diejenigen aber die sich zwar melden sich über die Zahlungsvorschläge aber nicht erklären denen die ihre Erklärung abgegeben gleich geachtet werden sollen.

Sign. Lübecke im Standsquartier den 10ten April 1801.

von Schonowoh.  
Amt Schlüßelburg. **D**er  
Kloster Kalkum'sche Eigenhörige Colonus Kerkhof auf Seemeyer's Stelle Nr. 7. in Absicht zur Regulirung seines Kreditwesens und Bestimmung einer terminlichen Zahlung, der auf ihn geerbten Schulden, auf die Edictal-Citation, seiner sämtlichen Gläubiger angetragen hat; so werden hierdurch alle, welche an die Seemeyer's Stelle Nr. 7 zu Iwese und deren jetzigen

Besizer Forderungen zu haben vermeynen, aufgefordert, solche in termino den 2ten May d. n. c. bey hiesigen Amte anzugeben und zu beschweigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie den sich gemeldeten Gläubigern nachsehen und genehmigen müssen, was mit diesen wegen der terminlichen Bezahlung beschlossen worden. Amt Schöffelsburg d. 28. Febr. 1801.

**Das geringe Vermögen der Heuerlings Wittwe Kerckers** auf der Herforder Heide hiesigen Amtes, welcher zur Befriedigung der vielen Gläubiger bey weitem nicht hin, weshalb darüber der Konkurs ex officio erkannt worden. Minden

Die Creditoren derselben werden daher hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen an die Wittve Kerckers, in termino den 3ten April cur. Vormittages 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld bey Gefahr der Abweisung anzugeben.

Amt Heepen d. 2. März 1801. Meyer.  
Amt Ravensberg d. 1. Febr. das

**Vermögen des außer Landes gegangenen Heuerlings Johann Heinrich Stötting** in Warthausen, ist überschuldeten Schulden wegen, da Concurs eröffnet. Die Gläubiger desselben werden daher angefordert, ihre an gedachten Heuerling Johann Heinrich Stötting habende Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 1sten May hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Den 2ten März 1801. Meinders.

**5. Verkauf von Grundstücken.**

In Folge Magistrats Decrets, soll auf Andringen der noch nicht befriedigten Eigenthümerin das Wohnhaus des hiesigen Bürger und Stellmacher Wassermann Knobitz daz. gewöhnliches Hudegerechtnam. subasta. necessaria verkauft werden. Es ist

dies Haus auf dem Delechose nr. 755 herlegen, hat auf beiden Seiten einen freien Tropfenfall und hinten einen Hofplatz und enthält 3 Stuben, 4 Kammern, 1 Küche, 2 Bäder. Ferner ist dasselbe mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchengeld beschweret; dagegen ist es mit der Braugerechtigkeit versehen und es gehöret dazu ein auf dem Marienthorschen Brücke belegener Hudeheil auf 6 Kübe, welcher nach der Vermessung 779 1/2 Ruthen groß, und mit bekannten Hudelasten beschweret ist. Beydes das Haus und der Hudeheil sind durch vereidete Sachverständige auf 1870 Rthlr. gewürdigt. Da nun zur Subhastation dieser Realitäten Termin auf den 1sten May, den 10ten Juny und den 20sten July präfigiret sind, so können sich die Kaufsüchtigen in diesen Terminen besonders in dem letzten, Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen und wird kein Nachgeboth angenommen.

Minden am Stadtgerichte den 9. April 1801. Bischoff.

**Auf Verhalten des Bürgers Johann Christlich Henn** sollen dessen in der Fahlflete beim Kohlpotte, belegenen Sechsheilb Morgen Landes, wopon zwey Morgen nur Landschapsflüchtig, und sonst frey, die übrigen drey und ein halber Morgen aber mit Sechs und einen halben Scheffel Zinsgerste an das Hochadeliche Marienstift, und mit gewöhnlichen Landschaps behaftet sind, in Termino den 3ten April Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu einfinden, und die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 21. März 1801. Magistrat allhier.

Schmidt.  
Auf Befehl Hochpreist. Regierung, soll an nachstehende dem Herrn Salinens

haus-Inspector Allisch gehörige, der hiesigen Städtischen Jurisdiction unterworfenne Grundstücke, meistbietend verkauft werden.

a. Die sogenannte Graben Flage vor dem Marien Thore, zwischen dem Steinwege, und dem Vertershäger Wege belegen, welche jetzt zu Gartenland benützt wird, und sowohl Rehtz- als Landschapsflchtig ist. Die Größe derselben soll nach der Vermessung 2840 □ Ruthen Rheinl. und nach der Abtretung 150 Acherl enthalten, und der Mehrt davon 6000 Rthlr. in Golde betragen, woben noch bemerkt wird, daß über einen Theil der Flage, ein öffentlicher Fußweg geht.

b. Das sogenannte Schilt zwischen der Brühlmaß, der Weser, und dem Hude-theil des Herrn Geheimen-Raths von Re-decker vor dem Fischer Thore belegen, welches als Wiefewachs benützt wird, und nach dem Stadt-Catastro 26½ Morgen, nach der Abtretung aber 70 Minder Morgen enthalten soll. Dies Grundstück ist Landschapsflchtig, und mit 20 Scheffel Zinsgerste an die Domdechaney, und 4 Scheffel Zinsgerste an das hiesige Marien Stift belastet, und zu 4500 Rthl. in Golde gewürdiget.

Die Kauflustigen können sich dazu in Termins in dem 18ten April, den 20. Junii und 29. Aug. a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden; die Bedingungen, und ob die Grundstücke ganz, oder Theilweise subhastret werden sollen, vernehmen, und auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle, und jede etwaige unbekandte Real-Prätendenten hiemit aufgefordert, ihre Gerechtsahme, und Ansprüche spätestens in dem letzten Termine anzuzeigen, wiedrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer, und Verkäufer abgewiesen, und derselben verlustig erkläret werden sollen. Minden den 6ten Febr. 1801.

Magistrat allhier. In  
E. Schmidts  
Nettebusch,

Auf Anbringen eines Gläubigers soll das Haus der verstorbenen Warvogeln verwittweten Hencken Nr. 643. im Gressenbrüche welches mit 3 Stuben 6 Cammern 2 Küchen einen beschlossenen Boden Hofraum und Stallung versehen und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschweret ist, sub hasta necessaria meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu termini auf den 24. Febr., 24. Merz und 28. April dieses Jahres bezietet sind; So werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen alsdenn vorzüglich im letzten Termin am 28. April d. Z. auf der Gerichtsstube des Morgens um 10 Uhr sich einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und für das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens kann der Anschlag jeden Gerichtstage eingesehen werden und es wird auf etwaige Nachgebotte keine Rücksicht genommen werden. Minden am Stadtgerichte den 22. Jan. 1801.

Alshoff  
Da die, dem Commercianten Hartling zugehörige, sub Nr. 97. in Rehme belegene, und mit Inbegriff des dazu gehörigen Gartens auf 1700 Rthl. taxirte leibfreye Stätte, wovon monatlich 9 ggl. 2 Pf. Contribution und jährlich 7 ggl. Pacht nebst einem Rauchhuhn entrichtet werden muß, in dem vorerwähnten freywilligen Verkaufstermin für die offerirten 995 Rthl. um bezuwillen nicht zugeschlagen worden, weil sämtliche Hartingsche Gläubiger daraus nicht befriediget werden können, und daher über das Vermögen des Harting der Concurs erdnet worden; als wird verhandelt, zur Commercianten-Nahrung sehr vortheilhaft belegene Stätte hiemit zum nothwendigen Verkauf ausgedoten, und termin licitacionis auf den 31. März, 28. April und 9. Junii d. c. anberaumet, in welchen sich die Liebhaber Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einfinden können und der Bestbietende in ultimo Termine des Zuschlags sein Befinden nach zu gewärtigen hat,

Woben zugleich alle diejenigen, so an dem Harting Forderungen haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben bey Strafe der Abweisung auf besagte Tagesfahrten hiemit verabladet werden.

Sign. Wotho den 28ten Febr. 1801.

Königl. Preuss. Justikamt.

**A**uf Andringen inqtorirter Gläubiger sollen die beyden Wohnhäuser des Gastwirth Wemhöner sub Nr. 699 und 698. auf der Rabewich mit Zubehör besonders mit zweyen bey der Rabewicher Gemeinheits-Theilung denselben hinzugekommenen Markentheilen in der Pivotscheide in terminis 9. Junij, 11. August und 13. Octbr. a. c. zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist das erstere jährlich an die Rabewicher Kirche, an die Küsterey derselben und an das Armenkloster mit 7½ Rthl. beschwertes Haus sub Nr. 699. in dessen erstere Etage eine geräumige Wohnstube nebst Schlafkammer, und hinter dieser eine kleine Stube, und an der andern Seite eine Wude nebst einer Schlafstelle, hinterwärts eine Küche und ein grosser Saal worunter ein Keller, in der zweyten Etage aber eine große Kammer über dem Flur und der Wude noch ein Saal, auch über der kleinen untern Stube eine Kammer nebst zweyen Woben, welcher ersterer ganz der zweyte aber nur zu ½ beschossen sich befinden, wozu auch noch ein Hofraum von 26 Schritt lang und 9 Schritt breit gehöret, durch vereydeten Sachverständige nach Abzug der Beschwerden auf 1850 Rthl.; die hinter sothanen Hause in zwey Theilen durchgehende Scheune von 12 Fach aber, worin eine Futterkammer und Stallung für Pferde, Kühe und Schweine vorhanden zu 975 Rthl. gewürdiget, hingegen das zweyte Nebenhaus sub Nr. 698. woraus jährlich an die Vergmannsche Donation 1½ Rthl. zu entrichten, welches mit einer Durchfuhr nach sothaner Scheune und mit einer noch nicht völlig ausgebaueten Stube, oben mit einem Saale, hinten mit ei-

nem noch nicht beschossenen Woben und mit einem Hofraume von 21 Schritt lang und 7 Schritt breit versehen, nach Abzug der Beschwerden auf 190 Rthl. und endlich die zu beyden Häusern gehörrigen Markentheile zu 165 Rthl. gewürdiget worden.

Sämtliche Kauflustige werden dahero eingeladen in den bezielten Terminen besonders in dem letztern den 13ten Octbr. c. anstehenden Termine Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst sich einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da denn der Meistbietende nach Befinden den Zuschlag, in dem auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, zu gewärtigen hat.

Sign. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 30. März 1801.

Eulmeier. Consbruch.

**Z**ur Bezahlung einer consentirten Schuld soll mit Bewilligung der Gutsherrschaft die Queermanns Stätte sub Nr. 12. Bauerschaft Ennigloh öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Stätte ist dem Hochadelichen Stifte Quernheim eigenbehörig und nach Abzug der darauf ruhenden jährlichen Abgaben zu 7794 Rthl. 16 ggl. 4 Pf. taxirt.

Zur Abgebung des Gebots auf hiesiger Gerichtsstube sind die Termine angefezt auf den 2ten März, den 2ten May und den 30ten Junius 1801. In dem letztern Termine den 30ten Junius erfolgt der Zuschlag, so daß nach Ablauf desselben kein weiteres Geboth angenommen wird.

Es werden daher alle Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit aufgefordert in den gedachten Termine sich zu melden und ihr Geboth abzugeben.

Die Kaufsbedingungen sowohl als die Taxe können vorher alle Tage auf hiesiger Gerichtsstube eingesehen werden.

Sign. Bünde am Königl. Antik. Limberg den 10ten Decbr. 1800.

Lampe.

**A**uf Anhalten der Gläubiger und unter Genehmigung der Gutsherrschaft ist

dato die öffentliche Subhastation bey an das Haus Mühlenburg Meyerstädtisch Eigenbehöriger Schriebers Stette sub Nr. 26 in Spenge in der nemlichen Qualität versäget, nachdem vorher die ganze Stette welche in einem Wohnhause, Kotten 2 Gärten 2 Wiesen, 4 $\frac{1}{2}$  Schfl. Saat alter Länderey, 4 Schfl. 2 Spint 1 Becher Markensgrund, 3 Kirhenständen 3 Begräbnissen und 3 Röhgruben bestehet, durch Sachverständige auf 1917 Rtl. 18 gl. im Ganzen, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben zu 1580 Rtl. gewürdiget worden.

So wie nun Termin licitationis auf den 31. März, 28. April und 2. Juny an der Engerschen Amtsstube bezielet worden, so werden lusttragende Käufer hiemit aufgefördert sich an besagten Tagen zu melden, ihr Geborh zu eröfuen, und hat derjenige welcher das mehreste offeriret, und dabey nach seiner persöhnlichen Qualität diese Stette zu acquiriren fähig auch zu bezahlen vermögend ist den Zuschlag zu gewärtigen. Nach Ablauf des letzten Termins werden keine Nachgebothe angenommen, und können Käuffstüge die specielle Abschätzung bey hiesigen Amte einsehen, das subhastirte Grundstück selbst aber nebst dessen Pertinenzien an Ort und Stelle in Augenschein nehmen.

Sign. am Königlich Preuss. Amte Spangenberg Engerschen Districts den 1. März 1801.

Consbruch. Wagner.

Die auf der Siekermanns Stette bey Brakwebe von dem Johann Herm Grünwälder vor einigen Jahren gestiftete Erbpächterey soll Schulden halber am 30. Junius c. Morgens am Gerichtshause in Wielesfeld meistbietend verkauft werden.

Solche bestehet aus einem noch nicht vöblig ausgebaueten, zu 150 Rthlr. taxirten Wohnhause und etwa 10 Schfl. S. Landerey und Holzwauchs, welche zu 250 Rthlr. angeschlagen worden, jedoch ohne Abzug

des jährlichen Erbpachts. Canonis ad 12 Rtl. und des Rauchhuns in die königlichen Domainen.

Die lusttragenden Käufer haben gedachten Tages ihr Geborh abzugeben und dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen, weil kein weiteres Geborh statt findet.

Am Brakwebe den 8ten April 1801.

Bruck. Bruns.

### 6. Adjudication.

Nach vorgängigen freywilligen meistbietenden Verkauf der dem Brandweinbrenner Arnold Niederich Stuhr gehörigen Länderey sind

a) dem Schumachermeister Nicolaus Barthel die vor dem Simeonsthore oben der Koppel zwischen Jochnus und Schonebaums Ländereyen in zwey Stücken belegene drey Morgen Landes für 785 Rtl. in Golde, und

b) dem Brandweinbrenner Henrich Wilhelm Nelling die gleichfalls vor dem Simeonsthore in der Sandmash bey Heucken Lande in zwey Stücken belegene zwey Morgen Landes für 405 Rtl. in Golde adjudiciret. Minden den 11ten März 1801.

Magistrat allhier,

Schmidts. Netzebusch.

Nach einem untern heutigten Dato confirmirten Contract hat der hiesige Bürger und Lohgerbermeister Friedrich Wilhelm Lange von den Eheleuten Johann Christian Meyer und Justine geb. Ridel das Haus sub Nr. 234. an der Mühlenstraße gelegen nebst 8 Scheffel Saat Holzwauchs im Verge und den Gerechtsamen für drey Rube auf der Gemeinheit für 600 Rtl. in Golde und Sechzig Rtl. Cour. käuflich an sich gebracht, und ist solches dem Lange im Hypothekensbuch zugeschrieben worden.

Lübbecke am 8ten April 1801.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath.

Consbruch. Rind.

## 7. Sachen zu verpachten.

Ein Haus auf der Beckerstraße sub Nr. 70. ist zu vermieten, und kann künftigen Michäli bezogen werden. Die Liebhaber können sich bey dem Eigenthümer melden. Den 20. April Morgens um 10 Uhr soll der Zugehute zu Barber bey Meinsen im Bückeburgschen, der aus der zwölften Garbe besteht, pro 1801. und mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden; Liebhaber hierzu wollen sich auf der Domprobstey in Minden einfinden.

## 8. Ausbietung.

Demnach von dem Hochstift Hildesheim eine an die Observationsarmee zu leistende Partiaallieferung übernommen, und diese mit den an Churbraunschweig noch schuldigen Rückständen zu 207 Wisp. 10 Scheffel 6 Mehen Hafer 1013 Centner 59½ Pf. Heu 100 Schock 48 Bund 17½ Pf. Stroh 31 Wisp. 8 Schfl. 2½ Mehen Mehl am 17ten d. M. demjenigen zu übertragen beliebt worden, welcher die mindesten Preise zu offeriren, und die gehörige Caution zu leisten im Stande seyn wird; so wird solches hieburch öffentlich bekannt gemacht, und dabey eröffnet, daß die Königl. Preussische Partiaallieferung nach Minden unter den bisherigen Bedingungen, die Churbraunschweigische nach Hannover, die oben bemerkte Rückstände aber halb nach Hannover und halb nach Lüneburg vor Ablauf dieses Monats dirigirt werden müsse, und die Bezahlung gleich nach producirter Quittung halb in Golde und halb in Münze geschehe.

Wer also diese Lieferungen zu übernehmen gesonnen ist, hat die möglichst geringsten Preise am 17ten dieses des Morgens vor 11 Uhr unter der Adresse:

An die Fürstliche Landtags-Commission in Hildesheim verschlossen einreichen zu lassen, oder vor diesem Termin anzukünden,

und dabey die Art der Caution zu bemerken, wo sodann dem Mindestfordernden der Zuschlag ohne Anstand ertheilet werden soll. Hildesheim den 9ten April 1801.  
F. W. Notermund  
Reg. Secretair.

## 9. Sachen so zu verkaufen.

Es ist ein geschickter Optikus hier angekommen, welcher nicht allein mit allerhand verschiedenen Conservations- Brillen, sowol für junge als alte Leute, handelt, sondern auch denen, die ein kurz Gesicht haben, Brillen verkauft, welche die Wirkung haben, daß man ohne sich zu bücken, schreiben, und auf einer Entfernung von wenigstens 200 Schritte alle Gegenstände genau sehen und unterscheiden kann. Auch kann er es Jedermann, sogleich an den Augen ansehen, welche Brille für ihn passend und nützlich ist, um die Wille so gleich darnach einzurichten und jeden nach Bedürfnis völlig zu befriedigen. Auch erbietet er sich die beschädigten optischen Instrumenten zu repariren. Er handelt ferner mit verschiedenen großen und kleinen Perspektiven und Mikroskopen, und bittet um geneigten Zuspruch.

Er logirt bey dem Hrn. Diestelhorst. Montags den 20ten April d. J. soll in dem Lattermannschen Hause hieselbst Nachmittags 2 Uhr und folgende Tage der zur vollständigen Haushaltung gehörige Hausrath, Kleiderschränke Tische Stühle Leinwand und Betten und am Mittwoch den 22ten d. M. verschiedene silberne und andere chirurgische Instrumente und medicinische, chirurgische und historische Bücher öffentlich meistbietend verkauft werden; wozu Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Lübbecke am 9ten April 1801.  
Ritterschaft Bürgermeister und Rath  
Consbruch. Kind.

In Termino den 4ten May und an den folgenden Tagen Nachmittags 2 Uhr

sohl auf den Bethackenschen Hofe allhier als  
 lerley Hausgeräth, Betten, Linnen, Dress,  
 Kupfer, Zinn und dergl. imgleichen eine  
 Kuh gegen gleich baare Bezahlung in grob  
 Cour. öffentlich meißbietend verkauft wer-  
 den, wo sich Kauflustige also um die be-  
 stimmte Zeit auf den Bethackenschen Hofe  
 einfinden, und die Bestbietenden den Zu-  
 schlag erwarten können.

Petershagen den 3ten März 1801.

Wigore Comm.

Becker.

**Lemförde.** **M**ontags den 27. April und  
 an den folgenden Tagen,  
 Vormittages von 9 bis 12 Uhr, und  
 Nachmittages von 2 bis 5 Uhr auf hiesi-  
 gen Amthofe, Schräncke, Komoden, Tische,  
 Stühle, Vergeren, Betten, Bettstellen,  
 2 Wanduhren, Leinen, Dress, Zinn,  
 Kupfer, Messing, Spiegel, Porcellain,  
 Gläser, eine vierstüige Gutsche, ein Wie-  
 ner Wagen, ein Stuhlwagen, zwey  
 Ackerwagen, Pferde-Geschir, Reitzzeug,  
 Acker- und Garten- auch allerley hölzerner  
 Geräthe, auch Kühe und Schweine, ge-  
 gen baare Bezahlung in wichtigen Pistolen  
 zu 5 Rthlr. und was unter ½ Pistole ist,  
 in Conventions Gelde.

Die verstandenen Sachen müssen Mit-  
 tages von 12 bis 2 Uhr und Abends von  
 5 bis 7 Uhr abgehohlet werden.

Am 27sten Aprill wird vorzüglich das  
 Vieh, Geschirre und Acker-Geräthe, auch  
 die Wagens vorkommen.

Lemförde den 1ten April 1801.

J. G. Caven.

### 10. Capitalia so auszuleihen.

**Minden.** Es stehen 1200 Rthlr. in  
 Golde zum Ausleihen  
 bereit und gegen den 1. September a. c.  
 werden noch 2500 Rthlr. eingehen. Die  
 Liebhaber dazu, welche hinreichende Si-  
 cherheit zu bestellen im Stande sind, kön-  
 nen sich bey dem Intelligenz-Comtoir  
 melden,

### II. Avertissements.

**D**a wir bey den jetzt eingetretenen Umstän-  
 den, unser Haupt-Lieferungs-Com-  
 toir von hier ab, und wahrscheinlich nach Bre-  
 men oder Stade verlegen müssen; so for-  
 dern wir hierdurch alle diejenigen, die  
 etwa noch eine uns unbewusste Forderung  
 an uns zu haben vermeinen, auf, sich bis  
 zu Ende dieses Monats, als auf welche  
 Zeit unsere Abreise bestimmt ist, bey uns  
 zu melden, um so mehr, da unsere bishe-  
 rigen Bücher und Akten dorthin nicht mit-  
 genommen werden.

Minden am 1ten April 1801.

J. Crelinger & Comp.

**V**orstehendes Avertissement wiederhole  
 ich auch insbesondere noch privatim  
 und warne zugleich einen jeden, keinem von  
 meinen Diensthoten oder sonst jemanden  
 auf meinen Namen etwas zu borgen, der  
 nicht schriftlich von mir dazu berechtigt ist,  
 indem ich es nicht anders bezahlen werde.

Minden am 1ten April 1801.

Der Commission's Rath J. Crelinger.

**W**er ein gutes Damen- und Toffobliget  
 Brett zu verkaufen hat, wird ersucht  
 dem Königl. Intelligenz-Comtoir es an-  
 zuzeigen, welches den Käufer nachweist.  
**D**iejenigen welche im gegenwärtigen  
 Jahre ungelöschten Kalk von den  
 Kalkofens bey Hausberge zu haben verlan-  
 gen, werden ersucht, sich unter 8 Tagen  
 bey Unterschriebenen zu melden, um dar-  
 nach zu bestimmen, ob der 2te Kalkofen  
 auch angestochen werden muß.

Minden den 1ten April 1801.

Wadert.

**E**s steht hier ein leichter Korbwage, der  
 nach Bremen soll. Wenn jemand bis  
 dahin ihn zu bringen von demselben will Ge-  
 brauch machen, und ihn unterwegs be-  
 stens in Acht nehmen, dem weist das In-  
 telligenz-Comtoir an, wo er steht.

(Hiebey eine Extra-Beilage.)



## Extra Beilage zu No. 15.

Da wiederum ganz neue Pariser Papier-  
tapeten-Muster hier angekommen  
sind, so können solche durch den Tapezter  
Peppi nachgewiesen werden, der sich mit  
Decorationen von Zimmern, Betten, und  
sonstigen Nimmenslements bestens einpflegt.

Ein sehr guter hollsteiner leichter Korb-  
wagen zu 8 Plätze, und ohne Fehler,  
ist unter der Hand zu verlaufen, das In-  
telligenz-Comtoir giebt weiter Nachweisung.

### 11. Personen so verlangt werden.

Es wird jemand gesucht, der eine gute  
leserliche Hand schreibt, auch so gleich  
in Dienst gehen kann. Nachricht giebt das  
Intelligenz-Comtoir.

### 12. Notification.

Da der hiesige Schmidt Gerd Wetmann  
wegen seiner verschwenderischen Lebens-  
art und wegen seines Hanges zum Saufen  
unterm heutigen Dato für einen Verschwen-  
der von Regierung wegen ist erklärt wor-  
den; so wird solches hiermit Jedermann  
zur Nachricht bekannt gemacht und hat  
sich daher keiner bey Strafe der Wichtig-  
keit mit demselben in irgend einen Vertrag  
oder sonstiges rechtl. Geschäft einzulassen.  
Lingen d. 19. März 1780.

A. P. T. R.

Müller,

in sidem  
Lampmann.

### 11. Durchpassirte Fremde.

Den 4ten April, Hr. Virtuose Boget von  
Herford nach Hannover, Hr. Major  
v. Berger von Hannover und zurück, Den  
5. Hr. Blender von Bremen nach Herford,  
Hr. v. Pestel von Hannover nach Harau.  
6. Hr. Kriegesrath Ribbentrop von Män-  
ster nach Lingen. 7. Hr. Cümel von Bie-  
lesfeld und zurück, Hr. Bock von Ham-  
nach Berlin, Hr. Heider von Trief nach

Eißersfeld. 8. Hr. Köber von Hannover  
und zurück. 9. Hr. Neuf von Rheims  
nach Bückeburg, Hr. Keesman von Det-  
mold nach Bremen, Hr. Cammerherr v. d.  
Busch von Hannover. 10. Hr. Nasse von  
Bremen nach Bielefeld, Graf v. Schwe-  
rin von Magdeburg nach Wesel. 11. Hr.  
Capitain v. Engelbrecht von Bremen und  
zurück, Hr. Kurlbaum von Bremen nach  
Bielefeld, Hr. Winkel von Langensalza  
nach Münster.

### Ein bewährtes Hausmittel ge- gen Brandverletzungen.

(Aus dem hantoverschen Magazin.)

So gut der als Hausmittel gegen  
Brandverletzungen angerühmte Weins-  
Essig wirklich ist, so verbient doch der  
ordinaire Kornbranntwein besonders für  
den Landmann aus mehreren Gründen den  
Vorzug, insbesondere, weil Weinessig  
nicht allenthalben zu haben, Kornbrannt-  
wein aber auch an den entferntesten Orten  
auf dem Lande zu bekommen ist, zum an-  
dern auch der Brantwein geschwinder würrt  
und heilt.

Man verfähret eben so damit, wie mit  
mit dem Weinessig vorgeschrieben ist, kauft  
nemlich ein Stück Leinwand in Brant-  
wein, legt solches vier oder achtfach zusam-  
men, damit die Kraft nicht so schnell ver-  
siegen könne, und legt es auf die Brant-  
stelle. Ist die Brandblase noch nicht ge-  
öffnet, so kann man den Brantwein un-  
vermischt auslegen, ist die Blase aber of-  
fen, und wie bei starken Verletzungen zu  
sehn pflegt, die Blasenhaut ganz abgeris-  
sen, so kann man die ersten Paar Mahle  
den Brantwein halb mit Wasser vermis-

schen; wenn der erste heftige Schmerz nachgelassen, so wird der Brantwein unvermischet aufgelegt. Die Hauptsache ist, daß man das aufgelegte Leinwand nie trocken werden lasse, sondern sogar in der Nacht, so viel thunlich, mit Aufgießen des Brantweins fortfahre — wenn die Wunde groß ist. Es ist dabei nicht nöthig, den Verband abzunehmen, sondern man gießt den Brantwein nur zwischen der Haut und den Verband, bis man fühlt, daß alles völlig benetzt ist.

Nach 2, 3 bis 4 Tagen wird man auf der Wunde schon eine neue Haut bemerken, alsdann und eher nicht, bestreicht man die Brandstelle mit weißer Weintraubenalfbe, wozu etwas Weisweiß gemischt werden kann, continuirt aber mit Aufgießen des Brantweins, und binnen 8 Tagen ist gewiß eine große Wunde geheilt; kleine Wunden werden oft in 2 bis 3 Tagen heil.

Sch könnte unzählige Beispiele von der schnellen Heilung nach obiger Vorschrift bei geringen Brandverletzungen anführen, ich will aber nur einige größere bemerken, um nicht zu weitläufig zu werden; hauptsächlich aber zu Widerlegung des allgemeinen Vorurtheils, daß Brantwein die Entzündung verursache oder vermehre:

Ein Kind von 5 Jahren wurde beim Herausgehen aus der Thür von einem oben hereintretenden Bedienten mit gekochtem Kaffee über den Nacken und den ganzen Rücken herunter begossen. Die Verletzung war stärker als eine Hand breit den ganzen Rücken herunter, so, daß man eine Serviette benetzen und auflegen mußte. Demunerachtet war es in sechs Tagen geheilt.

Ein bössiger Wader, der heißes Wasser zum Barbiren ausfällen wollte, wurde von dem umstürzenden Kessel im Weggehen von der Wade bis an den Haken verbrannt.

Es ward ihm zwar gerathen, gleich Brantwein aufzulegen, er verachtete aber dieses Mittel, und glaubte sich selbst heilen zu können, bis nach etwa drei Wochen das ganze Bein so sehr entzündet war, daß man Spuren vom nahen kalten Brande daran wahrnahm; nun griff er zum Brantwein, und bewirkte dadurch, nebst dem Gebrauch der Weintraubenalfbe, daß die heftige Entzündung gedämpft und er binnen 14 Tagen so weit hergestellt wurde, daß er umher gehen konnte.

Ein Mädchen stolperte beim Abnehmen eines großen Kessels vor Feuer, und fiel mit dem rechten Arm in den siedenden Kessel, so, daß der Arm über und unter dem Ellenbogen verbrannt wurde; es wurde sofort ein Handtuch mit Brantwein benetzt und umgeschlagen, auch das Aufgießen des Brantweins nicht versäumt, da sie denn, ungeachtet sie sich dadurch, daß sie ans Wasser ging und waschen half, sich eine starke Entzündung zuzog, in sieben Tagen völlig geheilt war.

Diese Beispiele habe ich anzuführen nöthig geglaubt, um das Vorurtheil zu widerlegen, daß der Brantwein die Entzündung vermehre, welches gewiß ganz ungegründet ist.

Für die Bewohner des platten Landes, wo Aerzte und Wundärzte oft mehrere Meilen weit entfernt sind, kann dieses Mittel nicht genug empfohlen werden, und ich glaube bei solchen, die dessen sich bei Brandverletzungen bedienen, keinen Unbath zu verdienen. Nur muß ich bestens empfehlen, die unablässige Benetzung des aufgelegten Leinwands nicht zu versäumen, und sich aller andern Mittel dabei zu enthalten, welche gemeinlich eine Eiferung der Wunden, beveranlassen, die aber der reine Brantwein nicht zuläßt.

Wird die Wunde durch das Aufgießen des Brantweins zu sehr gereizt, so kann man sie mit einem kalten Wasser waschen, und die Benetzung mit dem Brantwein wieder anfangen.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 20. April 1801.

## I. Publicanda.

Da die bisherigen von den associirten höchst und hohen Ständen des nördlichen Deutschlands bestrittene gemeinschaftliche Natural-Verpflegung der Königl. Preuss. und Herzoglich Braunschweigischen Truppen mit Ende dieses Monats April c. gänzlich aufhört; mithin auf Rechnung ständischer Einlieferungen keine Rations- und Portions-Quitungen, welche weiter als bis incl. den 30ten April c. laufen, bey den Magazins angenommen werden; so wird selches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Damit ferner das bisherige Verpflegungs-Geschäft, der Allerhöchsten Absicht gemäß, baldigst abgeschlossen werden könne; so werden alle hohe Landes-Regierungen, welche auf Rechnung ihrer eigenen Natural-Lieferungen an die diesseitigen Magazine, Königlich Preussische oder Herzoglich Braunschweigische zum Observations-Corps gehörige Truppen unmittelbar verpflegt haben, hierdurch aufgefordert: die Rations- und Portions-Quitungen baldmöglichst und längstens bis den 20. May c. an uns in das Hauptquartier des Corps d'Armee zur Abrechnung einzusenden.

Alle übrigen Inhaber solcher Rations- und Portions-Quitungen, insbesondere die Entreprenneurs und Unterlieferanten, wel-

che solche an sich gebracht haben, um ständische Lieferungen ganz oder zum Theil dadurch zu berichtigen, haben solche baldigst und spätestens bis Ende May c. an die resp. Proviant-Ämter abzuliefern, indem nach Ablauf dieses äußersten Termins keine Verpflegungs-Quitungen weiter angenommen werden; sondern die alsdenn etwan noch zurückgebliebenen Lieferungs-Rückstände schlechterdings in natura gefordert werden.

Endlich werden die resp. Königlichen Krieges- und Domänen-Cammern und sonstigen Landes-Collegien, desgleichen alle auswärtigen Landes-Regierungen und Behörden, welche wegen Durchmärsche der Königlichen Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppen, insbesondere für verabreichte Rations-Portions gestellten Marsch-Vorspann und Boten, ferner für diejenigen Lieferungen an Feuerung und Licht, welche nach dem Regulativ Sr. Durchlaucht des regierenden Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg vom Jahr 1796. zur Vergütung aus der Kreis-Militaire-Casse qualificirt sind, endlich auch alle Privat-Creditoren die für dergleichen Prästationen und Lieferungen an die Armee und an die Feld-Lazarets oder sonst aus irgend einem Grunde, Forderungen an uns oder an die Kreis-Militaire-Casse zu ma-

chen haben; aufgefördert, solche baldmöglichst und spätestens bis zum Ablauf des Monats May bey uns anzuzeigen und auf die gehörig justificirten Liquidationen ihre Befriedigung zu gewärtigen; diese Frist aber um so gewisser zu betruhen, als nach Ablauf derselben jede zurückgebliebene Forderung förmlich ausgeschlossen, und die gänzliche Auseinandersetzung der hohen Association vor sich gehen wird.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse und Weitläufigkeiten, wird nur noch bemerkt: daß wegen der ordentlichen Einquartierungs-Kosten und aller Observeanzmäßig damit verknüpften Prästationen, insbesondere wegen der zu Abholung der Koutrage aus den Magazins in die Cantonirungen, Zeitung für Subaltern-Officiers und Gemeine ic. keine Fonds ausgesetzt worden, keine Forderungen gemacht oder von uns angenommen werden können.

Münden den 1ten April 1801.  
Königl. Preuß. Feld-Krieges-Commissariat  
des Westphäl. Corps.  
v. Hüllesheim. v. Rohr.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle, wird hierdurch verordnet, daß

1. ein jeder welcher während der bevorstehenden Meßzeit von 10 Uhr Abends bis zum Abbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Mondschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehen, ungeblendete Laterne mit sich führe, mehrere aber welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen-Polkenbiener und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Policy angestellt und mit einer Bescheinigung dessen versehen werden.

2. Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handelt und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit

auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt, und falls er darüber hinlänliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathhaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurück behalten, in dem einen wie dem andern Falle aber dem Befinder nach, in Polizeystrafe genommen werden wird: wobey

3. einen jeden hierdurch untersagt wird, während der Meßzeit, ohne Vorwissen des Polizeyamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Abbruch Waaren, Mobilien, Leinen-Geräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenem Verdacht in

Verhaft zu nehmen beordert ist.  
Wie nun einem jeden dieser Verordnungen aufs genaueste nachzukommen, und der mit der Nichtbefolgung derselben anzertrennlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafen auszuweichen, aufs nachdrücklichste empfohlen wird; so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Verhütung der nächtlichen Diebstähle ac. durch Verschließung der Hausthüre und Fensterladen auch das Seinige möglichst mitzuwirken und solchen Personen, deren Redlichkeit ihnen verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu verweigern und in Gewißheit der bereits ergangenen Verordnungen, ohne Ermahnung des Polizeyamts keine fremde, und unbekante Personen in Verwahrung zu übergeben; auf die ihnen bekant und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsamtes Auge zu richten und sowohl die Häuser wo solche Personen aufgenommen worden als deren Verschließung und Verhinderung ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeyamte anzuzeigen, als durch welche Privat-Mitwirkung vorzüglich die nächtliche

Reise und Sicherheit des Eigenthums, es  
 sollen werden kann. Auch wird das  
 Tabackspinnen auf den  
 Straßen außer Confectionen der Weife bey  
 1. Rtl. mit den Strohm und Scheunen aber  
 oder bey dem Dreschen, 5. Rtl. oder  
 nach Umstanden bey Confessionstrafe, von  
 wechunter sagt. Der Denunciant erhält  
 in Hebreweisungsfalle jedemahl die Hälfte  
 der Geldstrafe, wenn solche erkannt wird  
 und zu erachtlichen ist, dabey jedermann  
 gewarnt wird sich für Schaden und Stra-  
 fe zu hüten.

17. Minden den 16ten April 1807  
 18. Policebeamte d. d. 1807  
 19. Gnu pndch...

2. Cationes Penales.

Da der Criminalrichter als Vertreter der  
 Invaliden-Casse bey seiner Regierung vorgetra-  
 gen hat, das nachstehende Unterthanen des Am'ts  
 Reinsberg als

1. Christian Friedrich Dasse Nr. 70. aus Sab-
2. Carl Ludwig Lebermann Nr. 31. aus Kas-
3. Christian Friedrich Rockamp Nr. 15. aus
4. Christian Friedrich Aufsicker von Nr. 4. aus
5. Johann Heinrich Doremier von Nr. 3. der
6. Johann Diederich Gochmus, oder Dünke Nr.
7. Gottlieb Friedrich Wosck von Nr. 77. aus
8. Friedrich Wilhelm Henke oder Heilamp Nr.
9. Johann Friedrich Boesche von Nr. 5. aus
10. Johann Friedrich Müller von Nr. 35. aus

11. Friedrich Johann Müller von Nr. 35. aus
12. Johann Heinrich Sellbork Nr. 36. aus
13. Johann Friedrich Mößmann Nr. 33. aus
14. Philip Wilhelm Nöckert Nr. 66. d. d. 1807
15. Johann Friedrich Meyer Nr. 1. aus Blaso
16. Johann August Bömker von Nr. 3. d. d. 1807
17. Conrad Densch Niesefeldt von Nr. 10
18. Franz...
19. Johann...
20. Johann...
21. Caspar...

sich anerkennend begeben, um sich dem Dienst  
 als Soldaten, Päch und Krantrechte und dem  
 Militairdienst überhaupt zu entziehen, daher ihr  
 ichtiges und zukünftiges Vermögen der Invaliden  
 Casse verfallen sey; so wird diese Klage den ab-  
 wesenden Beklagten hierdurch öffentlich bekannt  
 gemacht, mit der Nachricht, das zu ihrer Rück-  
 kehr in ihr Vaterland und zur Verantwortung  
 gegen die Klage Terminus coram deputato Aus-  
 cultator v. Hapard auf den 25ten July a. c. Mor-  
 gens 9 Uhr auf hiesiger Regierung besielet sey;  
 wobei ihnen aufgegeben wird, spätestens in dem  
 Termine über ihre bisherige Abwesenheit Rede  
 mit Antwort zu geben, auch ihre Rückkehr in die  
 königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Wor-  
 den dieselben aber dieses spätestens in dem beziel-  
 ten Termine nicht thun; so haben sie zu gemetz-  
 len, das die Klage des Vertreters der Invali-  
 den-Casse, als gegründet angesehen und sie als  
 treulose Unterthanen betrachtet werden und ihres  
 ichtigen und künftigen ihnen etwa ansinkenden Ver-  
 mögens für verluig erklärt und solches der In-



validen-Cassen zuerkannt werden wird; wornach sie sich also zu achten haben. Uebendich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Amte Reineberg officirt, auch bey ditzigen Intelligenzblätter in den Lin. Pfänder Zeitungen dreymahl inserirt worden. So geschehen Minden den 3ten März 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

Der hiesige Bürger und Taxator Friedr. Glimmann hat 2 Obligationen seines verstorbenen Vaters Johann Caspar Glimmann allhier, die eine für den Schneider Meyran in Minden, als Henningschen Vormund unterm 27ten Sept. 1752. über 100 Rtl. ausgestellt, und eod. dato ingrossirt, wofür 4 Stück in der Maste zwischen Legtmeyer und Lange und 1 Morgen daselbst zwischen dem v. Besselschen und Krecken Lande belegen, gesetzt worden. Die andere für den Küster Johann Henr. Helming in Eidinghausen unterm 11ten Oct. 1752. über 130 Rtl. ausgestellt und den 12. Oct. d. a. eingetragen, wofür 5 Morgen Land im alten Felde, zwischen Knovps und Glimmanns Land und 2 Morgen daselbst zwischen Beckemeyer und Droste zur Sicherheit bestellt sind, zur Löschung übergeben, kann aber die dazu erforderliche gesetzliche Nutzung des ohnstreitig verstorbenen Gläubigers weder beybringen, noch dessen Erben oder Cessionarien gehörig nachweisen, um von denen die Quitung zu erfordern. Um also, da die Obligationen bezahlt seyn sollen, die Löschung zu erhalten, hat der Friedr. Glimmann ein öffentliches Aufgebot aller derer, so an jene Obligationen Anspruch zu haben glauben und demnächstige Präclusion nachgesucht.

Diesem Suchen ist gewillfahret, und es werden daher alle diejenigen, so an den beschriebenen Obligationen und den darin bemerkten Capitalien aus irgend einem

Grunde als Eigenthümer, Erben, Cessionarien oder sonst, Anspruch haben, edictaliter verabladet, solches in Termino den 23ten May anzugehen und gehörig zu bescheinigen; und haben die, so das nicht thun, zu erwarten, daß sie durch ein abzuschließendes Präclusions-Erkentniß mit allen Präensionen abgewiesen und darauf die Löschung der gä. Obligationen bewirkt werden solle.

Sign. Petershagen den 2ten Febr. 1801  
Königl. Preuss. Justizamts  
Becker. Götter.

Da von den Dieckmann, Hdvener, Wagemann und Marrasischen Geschwistern auf die öffentliche Vorladung und demnächstige Todeserklärung ihrer verschollenen Brüder, als

1. des von Hamburg nach der Insel Verbice, vor länger als 10 Jahren gegangenen und aus hiesiger Stadt gebürtigen Friedrich Wilhelm Dieckmann,
2. des verabschiedeten vormahligen Hauptboist Johann Friedrich Wagemann, welcher sich vor 12 Jahren seiner Angabe nach nach Frankreich begeben,
3. des vor 18 Jahren auf die Wanderschaft gegangenen Bäckergehilfen Johann Adolph Wagemann,
4. des Georg Daniel Wagemann,
5. des vor 24 Jahren nach der Insel Ceylon ausgewanderten Hufschmidt Adam Conrad Hdvener,
6. der Bäckergehilfen Friedrich Christian Marras, welcher vor 25 Jahren von hier gegangen, und
7. dessen seit 18 Jahren abwesender Bruder und Bäcker Joh. Henrich Adolph Marras, angetragen und solchem Gesuch von Gerichtswegen deferirt worden; so werden etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmer hierdurch edictaliter vorgeladen, sich in Zeit von 9 Monathen und zwar längstens in Termino den 8. Januar künftigen 1802ten Jahrs entweder persona-

sich, oder schriftlich vor dem Stadtgericht  
Dieselbst zu melden, unter der Verwarnung,  
daß, bey ihrem Ausbleiben ihr Vermögen  
denen sich dazu legitimirenden nächsten Er-  
ben überantwortet werden soll.

Zugleich werden sämtliche unbekante  
Gläubiger der Gebrüder Johann Friedrich  
und Georg Daniel Wagemann zur Angabe  
und Nachweisung ihrer Forderungen auf  
den 15ten Junii, bey Strafe ewigen Still-  
schweigens, so wie auch dieretwegen zu  
haber der von dem verstorbenen Cammerer  
dieser Wagemann an den Hrn. Senator  
Havergo, und von dessen Erben dem Hrn.  
Camerarius Delius, abirten, und bey letz-  
tem verlohren gegangene Obligation sub  
dato Mariefeld den 3. April 1775 auf den  
15ten Junii 1775 unter der Warnung an  
Rathhaus vorgeladen, daß bey ihrem Aus-  
bleiben diese Schuldverschreibung für mor-  
tuiret erklärt und im Hypothekenbuche  
gelöscht werden soll.

Mariefeld im Stadtgericht den 23. März  
1801.

Consbruch, Buddeus,  
Da nach vollendeter Vermessung fol-  
gende gemeine Markengründe in  
der Bauerschaft Lehen und Doerenthe, als:  
1) der Doerenther und Leher Berg,  
2) der Dosteren Kley und der Kley im  
Esche,  
3) die Wischelagen,  
4) die Krückeler Heide  
5) der Sand im Doerenther Felde  
6) daß Leher Feld nebst einem Theil des  
Eugenplakens, zur Theilung bequem ge-  
funden worden, so ist zum Behuf der Aus-  
einanderziehung von unterschriebenen Termi-  
nus auf dem 18ten July anberaumet und  
werden alle diejenigen, die auf diese  
Markengründe berechtiget, so wie auch  
die etwaige unbekante Realpretendenten  
hemit öffentlich vorgeladen, um im be-  
bemeldeten Termine Vormittags um 10  
Uhr zu Ibbenbühren auf dem Amtshause zu  
erscheinen, die habende und verlangte Ge-

rechtsame an diesen Gemeinheitsgründen,  
sie mögen herrühren aus welchen Gründe  
sie wollen, als aus einer Weide, Huber,  
Wege, Plaggenstich, Holzbiebes, Holz  
oder Holzanpflanzungs Gerechtigkeit ge-  
hörig anzugeben und nachzuweisen, auch  
desendes die habende Documente und Ur-  
kunden in Originali zu übergeben, dem  
nächst ihre Erklärung über die bey der  
Theilung festzusetzende Grundsätze abzu-  
geben und deshalb sich mit ihren Mitbe-  
rechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall haben die nicht  
Erschienenen zu gewärtigen, daß ihnen in  
Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche durch  
die künftige Präclusionsentsentz ein ewiges  
Stillschweigen auferlegt und daß die sich  
angegebenen Interessenten, als die allei-  
nige berechnigte zu diesen Gemeinheits-  
gründen erklärt und mit diesen die Ab-  
theilung reguliret werden soll.

Die Guts und Eigenthumsheeren der  
in diesen Markengründen belegenen Stet-  
ten werden zugleich auch aufgefordert in  
gedachten General Liquidations Termine  
ihre etwaige Gerechtsame anzugeben und  
über die Theilung sich zu erklären, mit der  
Warnung, daß sonst angenommen werden  
wird, wie sie in die Beschlüsse der übrige  
Interessenten stillschweigens eingewil-  
liget und die Verhandlungen ihrer Eigen-  
behörden oder Erbpächter genehmiget,  
und damit zufrieden sind, was nach Ver-  
hältniß der Verhandlung zu ihren Colo-  
naten an Markengrund oder Gerechtsame  
gelegt werden wird.

Ibbenbühren den 16. März 1801.  
Königliche Preussische zur Markentheilung  
in der Obern Graffschaft Lingen an-  
geordnete Commission.

Rump. Mettingh.

### 3. Citatio Creditorum.

Sämtlichen Gläubigern des verstorbe-  
ren Kammersecretari und Calcula-  
toris Stremming, sowohl den ingrossirten

als nicht ingrossiret, wie hierdurch  
 kann gemacht, daß in Absicht der verstorbenen  
 Masse des Verstorbenen, der Liquidations-  
 Preseck erfaßt, und die öffentliche Sub-  
 stantion des zur actis Masse gehörigen  
 Hauses mit Zubehör, wie die Veran-  
 ckungung des Mobilien Nachlasses bereits  
 angeordnet worden. Alle an dem gedach-  
 ten Errenungischen Nachlaß redliche An-  
 sprüche, habende Gläubiger, werden daher  
 hiermit vorgeladen in Kammer den 6. May  
 curr. vor dem ernannten Deputato Regie-  
 rungs-Rath von Wich des Magens 9 Uhr  
 auf, der Regierung, persönlich oder durch  
 zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen,  
 um ihre Forderungen an die Nachlaß-Masse  
 gebührend anzumelden, und deren Rich-  
 tigkeit entweder durch Production in Hän-  
 den habender Urkunden und Schuldscheine,  
 oder sonst gehörig nachzuweisen, und nach  
 erfolgter Erklärung, darüber von Seiten des  
 zum Curator und Contradictor Masse, er-  
 nannten Justiz-Commissari Henner den  
 2ten gesetzlichen Classification und Ordnung  
 zu erwarten. Wobey denjenigen die sich  
 mit ihren etwa habenden Ansprüchen nicht  
 melden oder deren Richtigkeit nicht gehörig  
 nachweisen sollten, zur Warnung dient,  
 daß sie allen ihrer etwaigen Vorrechte oer-  
 lustig erkläret, und mit ihren Forderungen  
 nur an dasjenige, was nach Bestimmung  
 der sich meldenden Gläubiger von der Masse  
 noch übrig bleiben möchte, verwiesen  
 werden sollen. Urkundlich dessen ist diese  
 Edictal-Citation unter dem Insegel und  
 der Unterschrift der Minden-Ravensberg-  
 schen Regierung ausgefertigt, und sowohl  
 bey hiesigen als bey dem Magistrate  
 Lübbecke und bey dem Amte Petershagen af-  
 figirt auch in den Mindenischen Intelligenz-  
 blättern und Westfälischer Zeitungen einge-  
 rückt worden.

So geschehen Minden den 6. Jan. 1801.  
 Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
 Regierung.

Am 1. Oct. 1801. In der  
 den Zustand des ausgehenden Königl. Eigens  
 behörigen Schuldverhältnissen oder d. d. d. d. d.  
 schen Colonats Nr. 4. in Weeden; zu ord-  
 nungen; werden hierdurch alle diejenigen,  
 welche an diese Eetta, und den verstorbe-  
 nen Besitzer derselben Forderungen haben,  
 ben Gefahr der Abweisung, aufgefordert,  
 solche in terminis den 21. d. M. d. a. 1801  
 d. h. am 21. d. M. anzugeben und ihre Rich-  
 tigkeit derselben nachzuweisen.

Der sich bey Einstellung des 20. zum Auf-  
 hebung der Pfändung, und als Huz-  
 erling, aufgehaltene Bräutigam: Joseph  
 hat sich mit seinen Sachen und Frau Heim-  
 lich fortgegeben, und mehrere Creditoren  
 so auf ihre Befriedigung, so auch nachge-  
 lassen worden.

Es wird daher in Gemäßheit der A. G.  
 Nr. 1. L. 50. Art. 4. der Conrurs  
 über des Entwichenen Vermögen hiedurch  
 ex officio erdffnet, und alle diejenigen, so  
 an gedachten Joseph Ansprüchen und Foa-  
 derungen rechtlich machen zu können glau-  
 ben, hiedurch aufgefordert, solche in ter-  
 mino den 2ten Jun. Morgens 9 Uhr auf  
 hiesiger Amtsstube anzugeben und gehörig  
 nachzuweisen, unter der Warnung, daß  
 diejenigen Creditoren, so sich nicht melden,  
 von der vorhandenen Masse abgewiesen und  
 ihnen gegen die sich meldenden Gläubiger  
 ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Sign. Petershagen den 25. März 1801.  
 Königl. Preuss. Justizamt.

Der protestirlich Leberische Eigenbehö-  
 rige Colongriederich Wilhelm Schlä-  
 ter, Nr. 53 in Wevern sich außer Stande  
 befindet, seine sämtlichen Creditoren auf-  
 einmal zu befriedigen, die gütliche Verhand-  
 lung mit denselben, welche am 19. Febr.  
 c. versucht worden, auch ohne Erfolg ge-  
 blieben ist; so soll zum Besten der Gläu-  
 biger, das Mobilien Vermögen des Ge-  
 meldeten verkauft und das Colonat



Besten Etsch werden. Alle diejenigen, welche an den Schulden des Anforders zu nachstehender Forderung noch nicht angegeben haben, werden daher hiedurch vorgeladen, diese Forderungen am 1sten May zu liquidiren und deren Wichtigkeit nachzuweisen. Die Nichterschwindenden erhalten ihre Bezahlung nicht eher, als bis die Gläubiger, welche sich melden, gänzlich befriediget worden sind. Gericht Levern den 12. März 1801.

Der königl. eigenbedröge Kolonus Herrmann Heinrich Höner zu Köster sub nr. 9 Bauerschaft Theesen, hat dato wegen überhäufter Schulden, auf Concorsation der Creditoren und auf Regulirung terminlicher Zahlung nach den Kräften der Stelle angetragen.

Es werden daher alle und jede welche an den gedachten Höner Forderungen zu haben vermerken, zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 2. May an die Gerichtsstube zu Bielefeld unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Zurückbleibenden mit ihren Forderungen den sich meldenden Creditoren werden nachgesetzt, und nur mit diesen ohne Rücksicht auf etwaige nachherige Einwendungen von Seiten der Zurückgebliebenen die nöthigen Bestimmungen in Ansehung des Zahlungspunkts werden getroffen werden.

Schildesche am königl. Amte den 27sten Febr. 1801.

Ueber das Vermögen des freien Coloni und Commercianten Casper Heinrich Etlve Nr. 12 zu Dornberg ist unter nachstehenden dato Conturs eröffnet.

Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Etlve, aus welchem Grunde es auch sein möge, Forderungen zu haben vermerken, zur Angabe und Bescheinigung derselben, auf den 6. May Morgens früh 6 Uhr, an die Gerichtsstube zu Westher, unter der Verwarnung

vorgeladen, daß die Zurückbleibenden, mit allen Forderungen an die Masse werden abgewiesen werden.

Mögte auch der eine oder andere, von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften besitzen, so muß er davon, bey Verlust des daraan habenden Unterpand und andern Rechts bey dem Gerichte Anzeige machen und selbige in das gerichtliche Depositum abliefern; insbesondere darf auch niemand bey Strafe doppelter Zahlung, die etwa schuldigen Selber an den Gemeinschuldner abtragen.

Zum Interimscurator ist der Herr Justiz-Commissair Ziegler ernannt, über dessen Verhåhaltung sich die Creditoren, in dem bezielten Termine zu erklären haben.

Schildesche am königl. Amte Westher den 23. Febr. 1801.

Reuter.

Da der Heuerling Peter Jakobs zu Verösmold sich selbst für insolvent erklärt hat, und deshalb über dessen Vermögen Concursus Creditorum eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an denselben Anspruch haben, zu dessen Angabe und Liquidestellung ad terminum den 7ten May Morgens früh 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube hierdurch vorgeladen, mit der Bekanntmachung, daß die alldann sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen so lange werden zurück gelassen werden, bis diejenigen, die sich angeben werden, aus der obhandenen Masse ihre völlige Befriedigung werden erhalten haben.

Amte Ravensberg den 12. März 1801.

Meinders.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Der hiesige Wirthalter und Kaufmann Diedr. Tichel senior ist gewillt, folgende ihm zugehörte Immobilien freywillig zu verkaufen,

1. Das Wohnhaus sub Nr. 363. am Kuthore.

2. Ein Wohnhaus sub Nr. 364. daselbst belegen.

3. Drey Morgen Saatland welche an der Seestraße außer dem Simeons Thore belegen, wovon jährlich 30 mgl. Landschatz an die Kammerer zu entrichten siad.

4. Zwey Morgen Saatland in Behrens Kämpen aus dem Kuthore zwischen Zielking in Holzhausen und olim Wändermanns Lande belegen, wovon 1 Scheffel Zinsgerste, der Zehnte und 12 mgl. Landschatz gehet.

5. Zwey Morgen Saatland welche bey den Nr. 4. belegen und gehet davon 1 Schfl. Zinsgerste und 12 mgl. Landschatz.

6. Den olim Bedickenschen Hude theil von 6 Rähnen unter der Nr. 69. auf der Koppel außer dem Simeons Thore belegen.

7. Den ehemaligen Arensken Hude theil von 6 Rähnen so auf den Simeonsthorschen Bruche unter die Nr. 96. belegen.

8. Eine Wiese im Ritterbruche am Obern Damm sub Nr. 97.

9. Eine Wiese daselbst sub Nr. 116.

10. Eine Wiese im Ritterbruche am Mittelbamme sub Nr. 47. belegen

Liebhaber zu diesen Grundstücken werden hierdurch eingeladen sich am 29ten May dieses Jahrs Morgens um 9 Uhr in der Behausung des Kaufmanns Died. Tichel senior einzufinden ihr Geboth zu eröffnen, und hat der Bestbietende nach Befinden der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 27ten Martii 1801.

Diedr. Tichel sen.

Auf Anhalten des Bürgers JohannChristlieb Heyn sollen dessen in der Zahlstette bey'm Kohlpotte belegenen Sechstehalb Morgen Landes, wovon zwey Morgen nur Landschatzpflichtig, und sonst frey, die übrigen drey und ein halber Morgen aber mit Sechs und einen halben Scheffel Zinsgerste an das Hochadeliche Marienstift, und

mit gewöhnlichen Landschatz behaftet sind, in Termin den 30ten April Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu befinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 21. Merz 1801.

Magistrat alhier.

Schmidts.

Der Commerciant Hohl zu Behdem ist des Vorhabens zur Befriedigung seiner auf Bezahlung dringender Gläubiger, folgende von ihm angekaufte Marcken Gründe öffentlich meistbietend zu verkaufen, als:

1) Einen Kamp bey Urrentamp an der Holz Straße so  $1\frac{1}{2}$  Morgen groß, und zu 160 Rthlr. taxirt ist.

2) Einen Kamp im großen Holze, vor Gruben = Busche, sechs Morgen groß taxirt zu 130 Rthlr.

3) Einen Marcken Theil am Schlessen Teiche, drey Morgen groß, taxirt zu 306 Rthlr.

und werden alle Besiz- und Zahlungs-Fähige Kauflustige hierdurch öffentlich verabladet, in Termino Dienstag den 23ten Junius a. c. des Vormittages 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube sich einzufinden, ihren Voth zu eröffnen, und gegen das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Von den näheren Bedingungen kann ein jeder auf hiesiger Amts = Stube Nachricht erhalten.

Minden den 10ten April 1801.

Rdnigl. Preussisches Amt hieselbst.  
Gaden.

5. Sachen so zu verkaufen.

Freytags als den 24ten dieses, Vormittags um 10Uhr sollen von Seiten des hiesigen Rdnigl. Preuß. Haupt-Zeld Proviants Amts so wohl eine Quantität Bretter (Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 16. der Mindenschen Anzeigen.

und Dielen, als auch alte Lumpen von Säcke und mehrere unbrauchbare Utensilien meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werdene Liebhaber können sich zur festgesetzten Zeit alhier einfinden, die Utensilien in Augenschein nehmen, ihr Gebot eröffnen, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Minden den 18ten April 1807.

Königl. Preuß. Haupt-Feld-Proviants Amt, des Westphäl. Corps d'Armee. Kieselbach.

Kemförde. **M**ontags den 27. April und Vormittages von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittages von 2 bis 5 Uhr auf hiesigen Amthofe, Schräncke, Komoden, Tische, Stühle, Bergeren, Betten, Bettstellen, 2 Wanduhren, Leinen, Drell, Zinn, Kupfer, Messing, Spiegel, Porcellain, Gläser, eine vierstige Gutsche, ein Wiener Wagen, ein Stuhlwagen, zwey Ackerwagen, Pferde-Geschirre, Reitzzeug, Acker- und Garten- auch allerley hölzerne Geräthe, auch Kühe und Schweine, gegen baare Bezahlung in wichtigen Pistolen zu 5 Rthlr und was unter 1/2 Pistole ist, in Conventions Gelde.

Die erstandenen Sachen müssen Mittages von 12 bis 2 Uhr und Abends von 5 bis 7 Uhr abgeholt werden.

Am 27sten April wird vorzüglich das Vieh, Geschirre und Acker-Geräthe, auch die Wagens vorkommen.

Kemförde den 1ten April 1807.

J. G. Caven.

### 6. Ausbietung.

Dsnabrück. **D**iejenigen, welche entschlossen mögten, den Bedarf der Königlich Preussischen und Herzogl. Braunschweigischen Truppen, welche die Demarcations-Armeeconstituiren, annoch

erforderlichen Beitrag an Haber, Heu und Stroh, auch Mehl in Tonnen, für das Hochstift Dsnabrück zu machen, wollen ihre Erbietungen am Freytag den 24sten April bey dafiger Fürstl. Land- und Justiz-Canzley dergestalt einbringen, daß sie den mindesten Preis in Golde oder in Conventions-Münze mit einem Agio zu 6 3/4 p. Ct. für jeden Artikel anzeigen. Von der sonst gewöhnlichen ganzen Quantität ist der sechste Theil erforderlich und geschieht die Ablieferung nach Anweisung des Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Commissariats entweder zu Minden oder an einen andern an der Weeser belegenen Orte, wesfalls der Entrepreneur vorher bey selbigen anzufragen haben wird.

### 7. Capitalia so auszuleihen.

**A**m 1ten Octbr. d. J. geht ein Quart Cassen-Capital von 300 Rthl. in Golde ein. Diejenigen, welche solches sodann gegen landübliche Verzinsung und hinlängliche Hypothequenordnungsmäßige Sicherheit wiederum leihbar zu erhalten wünschen, können sich deshalb bey mir melden.

Linkmeyer, Cammer-Secretair, wohnhaft auf dem Stift.

Minden. **E**s stehen 1200 Rthlr. in Golde zum Ausleihen

bereit und gegen den 1. September a. c. werden noch 2500 Rthlr. eingehen. Die Liebhaber dazu, welche hinreichende Sicherheit zu bestellen im Stande sind, können sich bey dem Intelligenz-Comtoir melden.

### 8. Sachen zu verpachten.

**I**n dem Hause der Frau Justizräthin Dierick am neuen Thore können 2 bis 3 Wohnzimmer, mit oder ohne Meubeln, sofort vermietet werden.

**D**a die Königl. Jagdpacht, der Mittels- und kleinen Jagden, in der Grafs-

schaft Tecklenburg mit Trinitatis 1802. zu Ende gehet, und zur andern den nächstgen Verpachtung derselben Terminus auf den 1. Juny d. J. festgesetzt ist; So werden Nachlustige hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, in dem Hause des Gastwirths Herrn Umberg zu Tecklenburg einzufinden, und von dem Subscripto die Bedingungen zu vernehmen, darauf ihr Gehet ad Protocolum zu geben, und hat der Bestbietende mit Vorbehalt der königlichen Allerhöchsten Approbation den Zuschlag zu gewärtigen. Gegeben Welppe bey Tecklenburg, den 10. April 1801.

Königl. Preuss. Forstmeister

Schmidt.

### 9. Avertissements.

Capitain C. Braun wird mit dem schönen schnellsegelnden Oldenburger Brigg-Schiffe, und zwar blos mit Passagiere, medio May von der Weser nach Surinam und Demerary abgehen. Das ganze Schiff ist blos für Passagiere, und zwar sehr bequem eingerichtet, auch ist die bestimmte Zahl derselben bis auf einige bereits vollständig. Wer also noch Gebrauch davon machen will, melde sich mit erstem der Bedingungen wegen.

Wey H. Chr. Kochmus in Minden.

F. F. Hasbauer in Livstadt.

F. H. Habich in Osnabrück.

Gebrüder Ni. dieck in Münster.

oder bey D. Willems in Bremen.

Ich sehe mich genöthigt, Jedem zu warnen, meiner Tochter der Chanoiness im Stift Quernheim, nichts ohne baare Bezahlung verabsolgen zu lassen, auch nicht das mindste auf Pfänder zu leihen, indem ihr Verstand durch Krankheit so sehr gelitten, daß sie sich selbst vorzusehen nicht vermag.

Sign. Herford den 1sten April 1801.  
verwittwet. v. Quernheim,

Wen dem Schlichter Tolle und Behrens ist eine Partey Halbfelle vorräthig, Liebhaber dazu müssen sich in Zeit von 8 Tagen einfinden, weil sie sonst außer Landes verkauft werden. Minden den 1ten April 1801.

Da ich gegen Ende dieses Monaths meinen bisherigen Aufenthalt in Minden, verlassen werde, so fordere ich einen jeden der an mich etwas zu fordern haben möchte auf, sich dießerhalb in den nächsten Tagen bey mir zu melden, weil ich nach meiner Abreise von hier, mich auf keine weitere Forderungen einlassen werde.

Minden den 17ten April 1801.

Georg Friedr. Bartels.

Wen dem Kauffmann Hrn. Winter steht ein wohl conditionirtes Clavier zu verkaufen.

### 10. Eheverbindung.

Unsere am 21ten April vollzogene Eheverbindung machen wir unsern sämtlichen Freunden und Anverwandten unter Verehrung der Gratulationen, hiermit ergebeußt bekannt. Dausberge den 21. April 1801.

Joh. Dietr. v. Portugall

Kön. Pr. pensionirter Capitain

Regt. v. Schladen.

Anna Cathr. Dorothea v. Portugall

geb. Bauman.

### 11. Geburts-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einer gesunden Tochter zeigt seinen Verwandten und Freunden hiemit gehorsamt an

der Stabsamtmann und Justiz-

Commissair Lampe.

Schildesche den 13ten April 1801.

### 12. Todesfälle.

Mit dem Gefühl des bittersten Schmerzes erfülle ich hierdurch die traurige Pflicht, meinen auswärtigen Verwandten und Freunden bekannt zu machen, daß es

der Vorsehung gefallen, mir meine innlich geliebte Gattinn Anna Ceina, gebörte Schults aus Morihorn, durch den Tod von der Seite zu nehmen. Sie entledigte das Ziel ihrer irdischen Laufbahn für mich gar zu früh, und beschloß solche nach überstandenen vielen Leiden den 3ten März Abends 10 Uhr mit völliger Unterwerfung in den Willen Gottes im 27. Jahre ihres Alters.

Die bereitigte war eine wahre Verehrerin Jesu Christi; ihr Andenken wird mir auch mit denen, die sie schätzten, unvergeßlich bleiben. Mein harter Schmerz ist gerecht, und dieser Verlust desto empfindlicher für mich, da kaum 2 Jahre verstorben sind, daß mir meine erste Frau durch den Tod entrißen wurde. Um also diesen meinen Schmerz nicht zu vermehren, verbitte ich mich, einer gütigen Theilnahme im Vordem überzeugt, alle Kondolenz.

Tecklenburg den 1. April 1807.

Rudolph Langewort.

Am zoten vorigen Monats entschloß ich mich, meine mein innigst geliebter Mann, der Abtliche Mundloch S. D. Drögemeier nach einem kurzen Krankenlager, an den Folgen einer Gehirn-Entzündung in jene frohe Welt. Sebeugt über diesen für mich, und meine beyden Kinder so schmerzhaften Todesfall, mache ich denselben meinen Gönnern, Freunden und Verwandten hierdurch ganz ergebenst bekant, und verbitte, überzeugt von einer gütigen Theilnahme, alle Trostbriefe.

Fürstliche Abten Herford den 6. April 1807.

Kouise Charlotte Drögemeier  
gebörne Ladtke.

### 13. Abschied.

Unterzeichnete empfehlen sich den Bewohnern Mindens, und danken ganz ergebenst für alle erzeigte Güte und Freundschaft: wir werden uns glücklich fühlen, wenn Sie uns Gelegenheit geben wollen, Ihnen einigermaßen thätig zu beweisen,

daß die Erinnerung davon, uns immer so angenehm als unaußsprechlich seyn wird.

v. Kämpf.

Major vom General Staab.

v. Hamelberg.

Major im Regt. v. Strachwitz.

### 14. Durchpassirte Fremde.

Den 1zten April Hr. Van-Conductor Menckhoff von Bielefeld nach Berlin.

13. Hr. Lamberti von Bremen nach Dösnabrück, Hr. Grote von Hannover und zurück, Hr. Schmidt von Bremen nach Herford, Hr. Rosenthal von Hildesheim nach Mahden.

14. Hr. Lhorbeck von Dösnabrück nach Stadthagen, Hr. Söpling von Dösnabrück nach Leipzig, Hr. Baumer von Mülheim nach Petershagen, Hr. Kahlbeck von Bremen nach Schwelm, Hr. Meyer, Hr. Lange und Hr. Krüger von Detmold nach Leipzig, Hr. Kleinjung von Dösnabrück nach Herford.

15. Hr. v. d. Vorel von Holtshausen nach Bremen, Hr. Wülffing und Hr. Moll von Lemney, auch Hr. Lang von Wermelskirchen nach Hamburg.

17. Hr. Hoffrath Kallenberg von Münster und zurück, Hr. Marechal und Hr. Schach von Hamm nach Berlin, Hr. Witt von Niga nach Dösnabrück. Den 19. Hr. Kurlbaum von Bielefeld und zurück. Den 16. Hr. Domherr von Kneisebeck von Hildesheim nach Münster.

### Die aufblühende Natur.

Euch sei, ihr ersten Frühlings-Tage,  
Der Muse frohes Lied geweiht.  
Die ihr mit zauberischer Milde  
Den Fluren neue Reize leiht.  
Zu lange barg des Winters Strenge  
Der Schöpfung segnenreiches Bild;  
Doch jezo lachet sie uns wieder,  
In neu verjüngte Pracht gehüllt.

Jetzt sieht mein Auge mit Entzücken,  
Wie uns des Frühlings Schönheit winkt,  
Wie Phoebus Strahl im Purpur-Glanze  
Den Thau der jungen Knospen trinkt;  
Und wie des Zephyrs sanftes Wehen  
Jetzt um des Landmanns Stiene spielt,  
Und all was lebt, von Wonn' durchströmet  
Verherrlicht sein Dasein fählt.

Wie nun ein Chor von Melobien  
Dem Schöpfer Lobgesänge bringt,  
Wie schwirrend sich die junge Lerche  
Bis in die hohen Wolken schwingt;  
Und wie im dorntigen Gebüsch  
Die Nachtigall so schmelzend klagt,  
Wenn bei des Morgens frischer Kühle  
Aurorens holde Dämm'ung tagt.

Die Krysten die vor kurz noch öbe,  
Sind jetzt geschmückt mit hellem Grün,  
Und einsam im Gesträuch verlohren,  
Seh' ich das blaue Veilchen blühn;  
Seh', wie sich von des Berges Rücken  
Der Bach im nahen Strom ergießt,  
Dort, wo die kleine Silberwelle  
Das blumenreiche Ufer küßt.

Hier unter diesen hohen Eichen,  
Die kauselnd sanfte Kühlung wehn,  
Und oft bedroht von Ungewittern,  
Noch stolz und unerchüttert stehn;  
Die manches schreckliche Jahrhundert  
Schon kömnen und entflehen sahn,  
Stann ich, ganz im Gefühl versunken,  
Die große weite Erde an.

Ja herrlich! herrlich! Welt-Regierer! —  
Hast du die Schöpfung ausgeziert,  
Die unabsehbaren Gefilde,  
In die mein Auge sich verliert.  
Wer könnte dich wohl würdig preisen,  
Dich, dessen starker mächtger Ruf  
Durch ein gebieterisches — Werde!  
Dies Eden aus dem Chaos schuf!  
Minden d. 16. April 1801.

Julie.

### Nachtrag.

Ein Theil der hinterlassenen Mobilien der  
ohnlängst verstorbenen Witwe Kreckler  
bestehend in Frauenzimmerkleidung, Wet-  
ten, Bettspenden, Tischen, Stühlen und  
andern Hausgeräth, soll den 22. dieses  
und folgenden Tagen, in der Behausung  
des Kaufmanns Winter meistbietend gegen  
baare Bezahlung in grob Cour. verkauft  
werden. Liebhaber belieben Nachmittages  
2 Uhr sich einzufinden.

Die Königl. Feld- Haupt- Lazareth- Ver-  
sehrungs Societät, Salomon Nathan  
junior et Comp. fordert hierdurch einen  
jeden auf: vor Ende dieses Monats ihre  
allenfalligen Forderungen an sie, dem  
Unterschiedenen in der Behausung des  
Herrn Gieslers in der Brüderstraße  
schriftlich bekannt zu machen; weil sie  
weiterhin sich auf nichts mehr einlassen  
kann und will.

Minden am 15. April 1801.

Henschel Wandel.

# Wöchentliche Münchensche Anzeigen.

Mer. 17. Montags den 27. April 1801.

## Publicanda.

Das Publicum ist schon mehrmalen in diesen Blättern vor der Annahme falscher Ein Groschen Stücke, welche seit einigen Jahren unter dem Preuss. Stempel hie und da zum Vorschein gekommen sind, durch Beschreibung ihrer Kennzeichen gewarnt worden. Die Verbreitung solcher falschen Preussischen Ein Groschen Stücke, welche aus der Fremde eingeschleppt werden, nimt aber immer mehr überhand, und es ist nöthig, das Publicum auf dieselb eingeringelten Frevler, abermals aufmerksam zu machen, besonders da dergleichen anicht in größern Summen zu erscheinen anfangen. Die bei einer königl. Kasse vor kurzem erdicht gemachten falschen Ein Groschen Stücke der Art, sind fast alle unter der Jahrzahl 1783 geprägt, und unterscheiden sich von den ächten Ein Groschen Stücken dadurch: 1) daß sie um 8 bis 10 Stück auf die rohe kölnische Mark leichter sind; 2) daß die Krone über dem königl. Effree weit unbedeutlicher ist, nicht dicht über demselben, sondern etwas schräger nach der rechten Seite zusehet; 3) daß die Jahrzahl unregelmäßig, und nicht in gerader Linie, sondern die 1 zu hoch, und die folgende 7 zu groß und wirklich zu tief angebracht ist; 4) daß in den der Werthzahl 24 auf den Stücken, die mit zwei kleinen Sternchen

statt Rosen bezeichnet sind, diese Sterne nicht mit den gewöhnlichen Spitzen, sondern mit einem Mittelring von Rose und Stern versehen sind; 5) daß alle falsche Stücke an den Stellen, wo der Sub abgerieben ist, ein messingartiges Metall zeigen, anstatt die ächten mehr ins Rothe fallen. Das Publicum wird nach diesen Kennzeichen durch genaue Verrachtung und Gegeneinanderhaltung der falschen Ein Groschen mit den ächten, besonders aber durch das Gewicht vor Annahme der ersten sich zu sichern wissen. Sign. Berlin den 24. März 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten  
Especial-Befehl.

v. Heimh. v. Voß. v. Hardenberg.

v. Struensee. v. Schrötter.

Da die bisherigen von den associirten höchst und hohen Ständen des nordlichen Deutschlands besrittene gemeinschaftliche Natural-Berpflegung der königl. Preuss. und Herzoglich Braunschweigischen Truppen mit Ende dieses Monats April gänzlich aufhöret; mithin auf Rechnung ständischer Einlieferungen keine Rations- und Portions-Quittungen, welche weiter als bis incl. den 30ten April, e. lauten, bey den Magazins-angenenommen werden; so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Damit ferner das bisherige Verpflegungs-Geschäft, der Allerhöchsten Absicht gemäß, baldigst abgeschlossen werden könne; so werden alle hohe Landes-Regierungen, welche auf Rechnung ihrer eigenen Natural-Lieferungen an die diesseitigen Magazine, Königlich Preussische oder Herzoglich Braunschweigische zum Observations-Corps gehörige Truppen unmittelbar verpflegt haben, hierdurch aufgefordert: die Rations- und Portions-Quittungen baldmöglichst und längstens bis den 20. May c. an uns in das Hauptquartier des Corps d'Armee zur Abrechnung einzusenden.

Alle übrigen Inhaber solcher Rations- und Portions-Quittungen, insbesondere die Entrepreneurs und Unterlieferanten, welche solche an sich gebracht haben, um sämmtliche Lieferungen ganz oder zum Theil dadurch zu berichtigen, haben solche baldigst und spätestens bis Ende May c. qh die resp. Proviand-Ämter abzuliefern, indem nach Ablauf dieses äußersten Termins keine Verpflegungs-Quittungen weiter angenommen werden; sondern die alsdann etwa noch zurückgebliebenen Lieferungs-Rückstände schlechterdings in natura gefordert werden.

Endlich werden die resp. Königlichen Krieges- und Domainen-Cammern und sonstigen Landes-Collegien, desgleichen alle auswärtigen Landes-Regierungen und Behörden, welche wegen Durchmärsche der Königlich Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppen, insbesondere für verabreichte Rations-Portions, gestellten Marsch-Worspann und Boten, ferner für diejenigen Lieferungen an Feuerung und Licht, welche nach dem Regulativ-Ex-Durchlaucht des regierenden Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg vom Jahr 1796. zur Vergütung aus der Kreis-Militair-Casse qualificirt sind; endlich auch alle Privat-Creditoren die für dergleichen Prästationen und Lieferungen an die Armee und an die Feld-Lazareths oder sonst aus ir-

gend einem Grunde, Forderungen an uns oder an die Kreis-Militair-Casse zu machen haben; aufgefordert, solche baldmöglichst und spätestens bis zum Ablauf des Monats May ben uns anzuzeigen und auf die gehörig justificirten Liquidationen ihre Befriedigung zu gewärtigen; diese Frist aber um so gewisser zu benutzen, als nach Ablauf derselben jede zurückgebliebene Forderung förmlich ausgeschlossen, und die gänzliche Auseinandersetzung der hohen Association vor sich gehen wird.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse und Weitläufigkeiten, wird nur noch bemerkt: daß wegen der identischen Einquartierungs-Lasten und aller Observanzmäßig damit verkauften Prästationen, insbesondere wegen der zu Abholung der Foudrage aus den Magazins in die Cantonirungen, Feuerung für Subaltern-Officiere und Gemeine ic. keine Fonds ausgesetzt worden, keine Forderungen gemacht oder von uns angenommen werden können.

Münden den 1ten April 1801.  
Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat  
des Westphäl. Corps.  
v. Hülshelm. v. Rohr.

**Z**ur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle, wird hierdurch verordnet, daß

1. ein jeder welcher während der bevorstehenden Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Mondschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene ungelendete Laterne mit sich führe, mehrere oder welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen-Policeydiener und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Policey angestellt und mit einer Bescheinigung dessen versehen werden.
2. Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handelt und ohne mit einer Leuch-



tenden Laternen versehen oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte; hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt, und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathhaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angeklagt worden, zurück behalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinder nach, in Polizeystrafe genommen werden wird; wobei

3. einen jeden hierdurch untersagt wird, während der Meßzeit, ohne Vorwissen des Polizeyamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Anbruch, Waaren, Mobilien, Keinen-Geräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhaltend und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnungen aufs genaueste nachzukommen, und der, mit der Nichtbefolgung derselben unzertrennlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafen auszuweichen aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle u. durch Verschließung der Hausthüre und Fensterladen auch das Seinige möglichst mitzuwirken und solchen Personen, deren Muthmaßung ihnen verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu verweigern und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnungen, ohne Erlaubniß des Polizeyamts keine fremde und unbekandte Personen in Privathäusern zu heherbergen, auf die ihnen bekannt und verdächtig gewordenen Fremden aber elterwachtames Auge zu richten und sowohl die Häuser wo solche Personen aufgenommen worden als deren Beschäftigung und Gründe ihres Verdachts gegen dieselben dem Po-

liceyamt anzuzeigen, als durch welche Privat-Mitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Tabackbrauchen auf den Straßen außer Confiscation der Pfeife bey 1 Rthl., in den Ställen und Scheuren aber, oder bey dem Dreschen, bey 5 Rthl., oder nach Umständen bey Gefängnißstrafe, vom neuen untersagt. Der Denunciant erhält in Uebersetzungsfalle jedesmahl die Hälfte der Geldstrafe, wenn solche erkannt wird und zu ermächtigen ist; daher jedermann gewarnt wird sich für Schaden und Strafe zu hüten.

Winden den 16ten April 1801.  
Polizeyamt hieselbst. Drüggemann.

## 2. Citationes Edictales.

Wie Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen u.

Thun künd und sügen Euch, den ausgetretenen Kantonsiken des Amts Rhaden

aus der Bauerschaft Kleinendorff.

Franz Berg n. 13 Friedrich Wilhelm Douselmann n. 25 Friedrich Wilhelm Miller n. 6 Friedrich Wilhelm und Johann Christian Hofnkette n. 9 Franz Henrich Bollhorst n. 18 Johann Wilhelm Dehler n. 19 Gerhard Henrich Brockschmidt n. 26 Johann Conrad Küter n. 27 Franz Henrich Ebsching n. 37 Conrad Tase oder Stafaste n. 39 Conrad Friedrich Schlotmann n. 43 Friedrich Wilhelm Meißner n. 44 Friedrich Wilhelm Meistrose n. 52 Friedrich Ludewig Hagedorn n. 57 Johann Conrad Niemann n. 58 Carl Henrich Wof n. 65 Conrad Wdding n. 71 Friedrich Wilhelm Schmidt n. 88 Friedrich Wilhelm Koblus n. 97 Christian Henrich und Christoph Henrich Schröder n. 99 Thomas Henrich Krämer n. 101 Johann Henrich Küter n. 105 Gerhard Wilhelm Logemann n. 106 Friedrich Wilhelm und Christian Friedrich und Johann Friedrich Meyer n. 116 Christian Friedrich Meyer n. 117 Friedrich Wil-

helm Krücke n. 4. Franz Jacob und Friedrich Joseph Wolf n. 5. Wilhelm Krieger n. 6. 1) Aus der Bauerschaft Ströben. Christian Wilhelm Neuer n. 97 Wilhelm Christoff Korte n. 1. Christoph Wietesman n. 2. Christian Friedrich Aufamp n. 4. Friedrich Wilhelm Schlegel n. 5. Friedrich Wilhelm Heidemann n. 7. Johann Wulph Langhork n. 10. Friedrich Wilhelm Gottlieb und Christoph, auch Heinrich Ludewig Sprehen n. 12. Jacob Friedrich und Johann Heinrich Brethork n. 20. Christoph Kleinmann n. 28. Friedrich Wilhelm Hülker n. 30. Heinrich Heidemann n. 32. Friedrich Albrecht Bennecker. Johann Friedrich Grote n. 33. Christian Friedrich Langhork n. 35. Christoph und Franz Heinrich Grote n. 38. Friedrich Wilhelm Brinkmann n. 41. Christian Kopmann n. 43. Christian Friedrich Tacke oder Sdcker n. 46. Johann Heinrich Friedrich Wilhelm, Conrad, und Friedrich Wilhelm sen. Beerhork n. 48. Christian Ludewig Stratzmann n. 49. Wilhelm Aufamp n. 50. George Wilhelm Kuippa oder Lohmeyer n. 55. Friedrich Wilhelm Hüter n. 59. Friedrich Wilhelm und Franz Heinrich Schabert n. 60. Friedrich Wilhelm oder Christian Bobrink n. 65. Christoph und Wilhelm Nolte n. 70. Friedrich Wilhelm u. Johann Heinrich Sudbrink n. 72. Christoph Heinrich und Carl Friedrich Hosten n. 75. Johann Engelke, Johann Friedrich und Christoph Heinrich Brethork n. 76. Johann Friedrich Brethork n. 77. Johann Heinrich und Johann Friedrich Bennecker n. 78. Carl Wilhelm Meyer n. 81. Gerh. Heilm. Dreyer n. 83. Christian Bollhork n. 85. Friedrich Wilhelm Stockmohr n. 86. Anton und Friedrich Wilhelm Beckmann n. 87. Friedrich Wilhelm Klampmeyer n. 89. Christoph Sprehen n. 90. Christian Friedrich Staats n. 92. 2) Aus der Bauerschaft Varrel. Franz Heinrich und Friedrich Heinrich Sandert n. 74. Wilhelm Wäler n. 57. Friedrich Wilhelm Woster

n. 63. Franz Heinrich Lampe n. 65. Christian Stein Lampe n. 74. Wilhelm Grote n. 76. Friedrich Wilhelm Boninelmann n. 105. Christian Heinrich Labbe n. 118. Conrad Heinrich Hode n. 121. Conrad Wilhelm Wiedmann n. 124. Franz Heinrich Johne n. 127. Christian Griepenstrof n. 131. Johann Friedrich Schwepmann n. 150. Christian Wilhelm und Friedrich Christian Wagenfeld n. 151.

b) Aus der Bauerschaft Webe

Franz Wilhelm Rebling n. 36. Jacob Friedrich Rebling n. 37. Christian Heinrich Windhork n. 42. Dieterich Wilhelm Detring n. 116. Johann Christoph Hack n. 125. Franz Brumhorn n. 133. Carrel Wiedmann n. 167. Friedrich Wilhelm Michael Schule Jacob Friedrich und Anton Friedrich Schmitz n. 1. Friedrich Wilhelm und Johann Heinrich Reimers n. 2. Friedrich Franz Adbrake n. 4. Friedrich Wilhelm Meyer oder Krosk n. 9. Johann Heinrich Trentelmann n. 11. Friedrich Wilhelm und Franz Carl und Friedrich Sangmeyer n. 19. Friedrich Wilhelm Marlen n. 24. Franz Heinrich Strämpeler n. 30. Friedrich Wilhelm Schwarz n. 34. Johann Heinrich Wilt n. 40. Jacob Windhork n. 42. Christoph Gebker n. 43. Christoph Klampmeyer n. 50. Franz Heinrich Bruns n. 53. Johann Wilhelm Lüßing n. 56. Herrn Heinrich und Christian Friedrich Döpke n. 58. Thomas Heinrich und Johan Heinrich und Johann Friedrich Hacke n. 65. Christoph und Friedrich Wilhelm und Conrad Friedrich Stricker n. 68. Friedrich Wilhelm Bente n. 79. Franz Rehbürg n. 80. Christoph Mattelmann n. 88. Friedrich Carl und Carl Wilhelm Geßke n. 94. Franz Heinrich und Friedrich Wilhelm und Johann Heinrich Steinker n. 98. Conrad Heinrich Tacke n. 97. Friedrich Wilhelm Spectmann, Jacob Friedr. Hanenkamp n. 103. Wilsch und Franz Henr. Dreyer n. 108. Friedrich Wilhelm und Christian Engelage n. 109. Friedrich Wilhelm Schäffer n. 124. Franz Heinrich und Friedrich Wilhelm und Heinrich Wilhelm Eder n. 133. Carl

Henrich Wolschardt n. 136 Christoph Henrich Wöb-  
lenpage n. 141 Friedrich Wilhelm Kattelmann  
Friedrich Wilhelm Kaze n. 144 Friedrich Wilhelm  
Langhork n. 145 Johann Franz Henrich Wilhelm  
Wohrhorst n. 150 Thomas Henrich und Johann  
Henrich Wblers n. 152 Franz Henrich Winkelmann  
n. 153 Christoph Segehorst n. 154 Henrich Wil-  
helm Wicke n. 156 Johann Conrad Kunte n. 157  
Johann Friedrich und Christoph Henrich und Frie-  
drich Gottlieb Hake n. 158 Thomas Henrich  
Brauns n. 160 Christoph Henrich Vintelman n.  
163 Franz Henrich Sprehen n. 169 Christoph Hen-  
rich Vogemann n. 178 Henrich Wilhelm Johannes  
n. 184.

e) Aus der Bauerschaft Haldern

Herrn Henrich Sechstrof n. 27 Friedrich Kett-  
ler n. 66

f) Aus der Bauerschaft Drohne.

Gerd Henrich Möhlenpage n. 63 Philip Schild-  
meyer n. 1 Herrn Henrich Möhlenpage n. 4 Ger-  
hard Friedrich und Johann Friedrich Diercks n. 4  
Gerhard Henrich Overmeyer n. 9 Christian Frie-  
drich Kunte n. 10 Johann Friedrich und Johann  
Christian Poppelmeier n. 13 Arend Henrich und  
Herrn Friedrich Wille n. 15 Franz Henrich und  
Gerd Henrich und Gerd Henrich Schwencker n. 19  
Conrad Henrich und Gerhard Henrich Delling n.  
22 Herrn Henrich und Gerhard Henrich Duer-  
mann n. 25 Ernst Henrich Schäper n. 28 Herrn  
Henrich Reibert n. 31 Johann Henrich Lübke  
oder Lippe n. 37 Johann Henrich und Conrad  
Henrich und Gerhard Henrich Legebel n. 38 Jo-  
hann Henrich Lange n. 40 Johann Henrich und  
Herrn Friedrich Schürmann n. 42 Johann Hen-  
rich Buschmann n. 46 Claus Henrich und Johann  
David Alshorn n. 48 Arend Henrich und Johann  
Henrich Wöhlker n. 50 Gerhard Henrich Weding  
n. 52 Johann Henrich Hofmeier n. 54 Johann  
Friedrich und Conrad Henrich Koch n. 60 Ger-  
hard Angeldorf n. 61.

g) Aus der Bauerschaft Grossendorf.

Carrel Müller n. 38 Henrich Wilhelm Braund  
n. 2 Friedrich Gottlieb Krös n. 3 Christian Frie-  
drich Ritter n. 34 Friedrich Gottlieb Greisemann  
n. 11 Friedrich Wilhelm Möller n. 38 Christian  
Henrich Honsfermeyer n. 42 Friedrich Wilhelm  
Karlender n. 46 Christoph Henrich Kröger n. 48  
Johann Friedrich Horstmann n. 50 Johann Chri-  
stoph Thie n. 61 Franz Henrich Wuhelkamp n. 67  
Clamor Nolle n. 76 Christoph Kündschetter n. 77  
Johann Gottlieb und Friedrich Henrich Junker sen.  
Kündschetter n. 77 Carl Henrich Wulff n. 73 Wil-  
helm Vock n. 87 Henrich Bonorden Franz Hen-  
rich Schüller n. 96 Franz Henrich Hanneker oder  
Päking n. 111 Friedrich Wilhelm Schütte n. 116  
Carl Friedrich Windhorst n. 118 Friedrich Wil-  
helm Windhorst n. 150 Johann Henrich Fiene n.  
154 Friedrich Wilhelm Deterling n. 176.

h) Aus der Bauerschaft Weddem.

Gerhard Henrich Hoffmann n. 12 Gerhartz Frie-  
drich Böberg n. 27 Johann Henrich und Johann  
Friedrich Liesing n. 45 Johann Friedrich und Ger-  
hard Henrich Hafer n. 49 Johann Friedrich We-  
cker n. 54 Johann Henrich Hohn n. 56 Johann  
Henrich Stenckhüter n. 66 Friedrich Wilhelm  
Ebane n. 63 Henrich Wilhelm Quete oder Wun-  
der n. 73 Johann Christoph Hafer n. 86 Herrn  
Friedrich Geldmann n. 87 Christoph Müller n.  
105 Herrn Henrich Becker n. 108 Ernst Küster n.  
110 Johann Friedrich Krobne n. 120 Christoph  
Schmidt n. 122 Gerhard Henrich Möhlenpage  
n. 140.

i) Aus der Bauerschaft Oepmecke.

Herrn Friedrich und Johann Henrich Beckmann  
n. 1 Friedrich Hefelmeyer n. 4 Johann Friedrich  
Vock n. 7 Johann Henrich Voper George Frie-  
drich Meyer n. 10 Christoph Altemusch n. 26  
Gerhard Henrich Wegachost n. 34 Johann Hen-  
rich Niehmeyer n. 51 Johann Henrich Lammers  
n. 54 Johann Henrich Wobne n. 57 Herrn Hen-

rich Schomburg n. 60 Johann Friedrich Willmann n. 63 Johann Friedrich Engelbrecht Schulmeisters Sohn.

f) Aus der Bauerschaft Oppendorf.

Gerhard Henrich Kückelhan n. 25 Johann Henrich Pieper n. 29 Herrn Henrich Eickendorff n. 38 Johann Christoph Hülmer n. 41 Johann Henrich Kramer n. 53 Johann Friedrich Kassen n. 58 Gerhard Henrich Wehring n. 62.

l) Aus der Bauerschaft Westrupp.

Friedrich Wilhelm Kramer n. 43.

m) Aus der Bauerschaft Dielingen.

Johann Henrich und Johann Herrn Erbbe n. 2 Gerhard Friedrich und Conrad Henrich Kettler n. 3 Gerhard Henrich und Johann Gerhard Schmidt n. 7 Johann Henrich Rädte n. 13 Johann Henrich Eybert n. 16 Christoph Slagge n. 17 Christian Heinrich Böwenkamp Gerhard Henrich Obdecke n. 19 Gerhard Henrich, Friedrich und Johann Henrich Krieger n. 21 Gerhard Henrich Gebfker n. 22 Johann Friedrich Erbbe n. 22 Johann Henrich Kettler n. 41 Johann Friedrich Röttger n. 43 Herrn Friedrich Vogelshohl n. 45 Johann Friedrich von der Hecke oder Hbvelmeyer n. 49 Gerhard Henrich Schmutde n. 54 Johann Henrich Vock n. 60 Johann Henrich Greber n. 63 Carl Friedrich Gravemeyer n. 64 Friedrich Wilhelm Schaffahl oder Stegemann n. 77 Johann Herrn Ottermann n. 79 Conrad Henrich und Johann Friedrich und Rudolph Wihorn oder Krohne n. 80 Johann Friedrich und Gerhard Friedrich und Conrad Henrich Gräver n. 83 Johann Friedrich Drave n. 97 Conrad Henrich Walbfaser n. 102 Conrad Henrich und Franz Dieterich Kramer oder Weber n. 105 Friedrich Schwepmann.

Hiermit zu wissen, daß Unser Advocatus fisci cameræ gegen Euch die Confiscations-Klage erhoben und auf Eure Vorladung per edictales allerunterthänigst angetragen.

Da Wir mit diesem Besuche statt gegeben haben; so citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den roten Junius a. c. vor dem ernannten Deputy ato. Regier. Auscult. Thorbeck des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen Eurer bisherigen Abwesenheit, Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkunft in Unsere hiesige Gebäude glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures jetzigen und künftigen durch Erbschaft oder sonst, etwa anfallende Vermögens für verlustig werdet erklärt und selbiges der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden.

Dienach hat Ihr Euch also zu achten und ist diese Edictal-Citation sowol bei Unserer Regierung als beim Amte Rbaden affigirt und den Mindenschen Intelligenzblättern und Kirchsädter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 17ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten aus dem Gerichte Bredt Fürstenthums Minden, als

- 1) Peter Henrich Nagel Nr. 2. Bredt. Memigbüßen
- 2) Ernst Henrich Krüger Nr. 23. daselbst
- 3) Johann Henrich Mäter Nr. 25. daselbst
- 4) Johann Friedrich Bröderhaus Nr. 26. daselbst
- 5) Philip Henrich Pape Nr. 58. daselbst
- 6) Friedrich Wilhelm Busse Nr. 66. daselbst
- 7) Christoph Henrich Busse Nr. 66. daselbst
- 8) Friedrich Wilhelm Gercke Nr. 17. Bauerschaft Oberndorf

9) Cord Henrich Sander Nr. 66. daselbst wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus fisci Cameræ unterm 1ten April a. c. die Confiscationsklage wider sie erhoben, und da ihr Ansehenhall unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetra-

gen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorgenannte ausgetretene Cantonsisten hiermit vorgeladen, in Termino den 2ten July 1801, vor dem ernannten Legitimen Auscultator Veihacke des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Sollten sie dieses spätestens in dem bezielten Termin nicht befolgen; so haben sie obnehtbar zu erwarten, daß sie als treulose, der Werbung halber ausgetretene Unterthanen angesehen, und sie sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Gerichte Beck affigirt, und den Pöppelblätter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl ins Eiert worden.

Signatum Minden den 8. April 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung. v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonsisten aus Levern, als:

1. Christian Friedrich Buschmann von nr. 14.
  2. Heinrich Ludwig Welger nr. 19.
  3. Herrm. Henrich Engelage nr. 36.
  4. Friedrich Wilhelm Beckmann, und
  5. August Wilhelm Beckmann nr. 47.
  6. Christoff Friedrich Engesse nr. 49.
  7. Christian Wilhelm Wirtenbring nr. 56.
- wird hiernit bekannt gemacht, daß Hierous Camera unterm 2ten Febr. c. wider sie, wegen ihrer Entweichung aus dem Lande, Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorbenannte Ausgetretene hier-

mit vorgeladen, in Termino den 15ten July 1801 vor dem Deputato Auscultator v. Schäffer Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre Rückkehr glaubhaft nachzuweisen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit sich zu verantworten, unter der Warnung, daß, wenn sie dieses nicht spätestens in dem bezielten Termine thun sollten, sie zu gewärtigen haben, daß sie als treulose der Werbung wegen ausgetretene Unterthanen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihnen etwa durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Gerichte zu Levern affigirt, so wie auch den Pöppelblätter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inserirt worden.

So geschehen Minden den 2ten Merz 1801.

(L. S.)

Kön. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.  
v. Arnim.

Denen ausgetretenen Cantonsisten des Amts Reineberg, als:

1. Henrich Wilhelm Westrup von der Ellerburger Aerobe Bauerschaft Wehslage.
2. Friedrich Wilhelm Jungblut n. 62 zu Fabbenstädt.
3. Anton Henrich Käder n. 30 zu Frotsheim.
4. Friedrich Ferdinand Wolblock von n. 28 zu Blasheim.
5. Carl Friedrich Berens von n. 24 zu Mehnen.
6. Carl Friedrich Beckmeyer n. 42 daselbst.
7. Christian Brune von n. 24 daselbst.
8. Gerhard Ludwig Krämer von n. 28 daselbst.

9. Christian Friedrich Möhlmann von  
n. 5. Oberbauerschaft.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invalidencasse wider sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich aus der Absicht außer Landes begeben, um sich ihrer Unterthanen Pflicht unter dem Militair oder als Päch- und Train-Knechte zu dienen, zu entziehen, auf ihre öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden, so werden vorgenannte Ausgetretene hierdurch verabshadet, sich in Termino den 8. Juny 1801 vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auskultator v. Wof des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und ihre Rückkunft in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werden sie dieses und spätestens in dem bezielten Termino nicht thun, so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung wegen ausgetretene Landes-Unterthanen angesehen, ihr jetziges und zukünftiges Vermögen durch Erbschaft oder sonst anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und der Invalidencasse zuerkannt werden wird, wornach sie sich also zu achten haben. Unkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Rinte Reineberg affigirt und den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen drey mal inserirt worden.

So geschehen Minden d. 17. Febr. 1801.  
Königliche Preussische Minden-Navensb. Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Kantonisten des  
Amts Hausberge, als

1. Franz Henrich Buschmeier Nr. 72. Bawerschaft Weltham.
2. Hans-Franke vor Nr. 89. daselbst.
3. Ernst Schaffer Nr. 44. Bawersch. Mühlbergen.

4. Carl Friedrich Lüder = 43. Böhne.

5. Hermann Henrich Selle Nr. 15. Brsch. Fülme.

6. Friedrich Becker Nr. 18. daselbst.

7. Hermann Henrich Bomeier Nr. 23. Brsch. Dehme.

8. Christian Friedrich Schröder Nr. 47. daselbst.

9. Christian Henrich Stähmeier Nr. 2. Brsch. Werste.

10. Friedrich Wilhelm Sieveling aus der Eichhorster Schule.

11. Johann Henrich Volkmeier Nr. 21. Brsch. Unter'Abbe.

12. Carl Friedrich Lange aus der Pasinghauser Schule.

13. Johann Christian Böse Nr. 28. Brsch. Wietersheim.

14. Johann Christian Köhling Nr. 39. Brsch. Barkhausen.

15. Henrich Tonies Wiehle = 15. Brsch. Kleinembremen.

16. Carl Dieterich Wiehle = 20. Brsch. Eidinghausen.

17. Johann Hermann Ellermann = 35. Brsch. Eichhoff.

18. Henrich Wilhelm Clausmeier = 27. Brsch. Bischoffshagen wird hierdurch be-

kannt gemacht, daß von Seiten des Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invalidencasse wider sie Klage erhoben und behauptet sey, daß sie sich in der Absicht außer Landes begeben hätten, um sich dem Dienst als Soldaten und Militairdienst überhaupt zu entziehen; daher er vorschriftsmäßig auf die Einzählung ihres Vermögens zur Invalidencasse angetragen, auch weil ihr jetziger Aufenthalt unbekannt ist, darauf angetragen hat ihnen die Klage durch öffentliche Bekanntmachung zu eröffnen. Da nun diesem Gesuche Befehret worden; so werden erwähnte ausgetretene Landesfinder und Unterthanen zu  
(Hiebey eine Beilage.)

## Beilage zu Nr. 17. der Mindenschen Anzeigen.

dem vor dem ernannten Deposito Refere- rend. Willmanns auf den 27en July a. e. angefahrten Termine vorgeladen, sich wo nicht eher, doch spätestens an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regie- rung zu melden, um ihre Zurückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen und Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Werden die ange- fahrenen Unterthanen dieses zu thun unter- lassen; so werden sie als treulos Ausgetre- tene angesehen, ihres gegenwärtigen Ver- mögens sowohl als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften oder sonstigen Anfälle verlustig erklärt und wird solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich dessen, ist diese Ediktal-Ei- tation sowohl hier, als bey dem Amte Hausberge affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern inserirt worden.

So geschehen Minden am 13. März 1801.  
Kön. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

Da Endes Unterschriebene von beyden hochlöblichen Landes-Kollegiis beauf- tragt sind, das Entschädigungsgeschäft wegen der zum Chaussée-Bau in hiesigen Provinzen theils herangezogenen, theils verdothenen Grundstücke, so wie auch we- gen der hierdurch entzogenen Nutzungen und Früchte, zu reguliren, so werden in Gemäßheit dieses Commissorii alle und jede auf der Wegestrecke von Neufalswerk bis an die Grenze der Herforder-städtischen Feldmark beständige Real- und sonstige prävalentenden und zwar namentlich dieje- nigen, welche theils ihre Grundstücke zum Chausseebau abgetreten, theils durch Grand- fahren, Steinbruch, and Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewese-

nen Früchte und des darauf gestandenen Holzwachses, Beschädigung erlitten, in- gleichen alle diejenigen, welche an dem entbehrlich gewordenen und zur Entschädi- gung mit zu verwendenden und einzuzie- henden alten Post- und Nebenwegen irgenb ein Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert und vorgeladen, in terminis den 27. und 28. May c. Morgens 9 Uhr zu Neufalswerk in dem Hause des Gast- wirths Brüggemann entweder persönlich, oder durch hinlänglich legitimirte Bevoll- mächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren. Denen Ausbleiben- den gereicht zur Warnung, daß sie durch die nachher erfolgende Präklusions-Sentenz aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist diese Ediktal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Herford und dem Amte Hausberge affigirt, sondern auch deren 6mahlige Insertion in den Min- denschen Anzeigen verfügt worden.

Minden den 14. Febr. 1801.

Königlich-Preussische Entschädigungs-  
Kommission bey dem Wegbau.

Wallinderdt. Dellus.

Da von dem Provisore Siekman in- nenfabrikant Lüttger im Freudenthal und dem Kapitulär Erbpächter Lutterklas, Behuf zu bewirkender Berichtigung ihres Tituli possessoris in Absicht der von dem Colonis Freck, Sielemann und Brinck- mann zu Siecker, Behuf ihres Freykaufs aus dem Gräflich von Kettlerschen Leib und präbital Eigenthum im Jahr 1789 an sie verkauften und bloß mit einer abgeschrie- benen Contributionsabgabe beschwerten in hiesiger Stadtfeldmark belegenen Ländereyen bestehend:

1. in denen von Sielemann laut gericht- lich bestätigten Kaufbriefes vom 29. Dec.

1788. verkauften 7 Stück Lande im tiefen Wege zwischen des Col. Möncken und Brinkmanns Lande und einem Stück Lande am Graswege zwischen Siefmanns vom Meyer zu Sieder gekauften und dem Freckeschen Lande,

2, einem von Brinkmann verkauften Stück Lande zwischen vordenannten 7 Stk. und dem, an den Linnenfabrikant Frohne von dem Bäcker Brahe vererbpachteten Lande, laut Kaufbriefes vom 8ten März 1789.

3, in denen vom Colono Freck verkauften 3 Stück Lande, haltend  $4\frac{1}{2}$  Scheffel über dem Helwege, zwischen Welpis und Draven Lande,

4, in 3 Stück Lande,  $3\frac{1}{2}$  Scheffel, über dem Helwege zwischen Welpis und Strathmanns oder Tuxhorns Lande

5, in einem Stück Lande über dem Helwege zwischen dem Armenlande und Coloni Stegemanns Lande,

6, in zwey Stück Lande zwischen des fel. Senator Gauten modo Siefmanns, und Pastorat Lande, und

7, einem Stück Lande zwischen Coloni Menten und Mergelluhls Lande unterm tiefen Wege,

auf die öffentliche Vorladung aller unbesetzten real Pretendenten angetragen und folchem Gesuch deferiret worden; so werden alle diejenigen, welche an vor specificirten Grundstücke aus irgend einem Grunde real Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung und Nachweisung unter der Warnung ediktaliter auf den 8. Junii d. J. an hiesiges Rathhaus vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf diese Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Dielesfeld im Stadtgericht d. 6. Febr. 1801.

Consbruch. Buddeus.

### 3. Citatio Creditorum.

Sämmtlichen Gläubigern des verstorbenen Kammersecretarii und Calcula-

toris Stremming, sowohl den ingrossirten als nicht ingrossirten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Absicht der passiv Masse des Verstorbenen, der Liquidations-Process eröffnet, und die öffentliche Subhastation des zur activ Masse gehörigen Hauses mit Zubehör, so wie die Veranckionierung des Mobiliar-Nachlasses bereits angeordnet worden. Alle an den gedachten Stremmingschen Nachlass rechtliche Ansprüche habende Gläubiger werden daher hiermit vorgeladen in Termino den 6. May curr. vor dem ernannten Deputato Regierungsrath von Wick des Moravens 9 Uhr auf der Regierung persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Forderungen an die Nachlass-Masse, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit entweder durch Production in Händen habender Urkunden und Schuldscheine, oder sonst gehörig nachzuweisen und nach erfolgter Erklärung darüber von Seiten des zum Curator und Contradictor-Massae ernannten Justiz-Commissarii Ebmeyer des 2ten gesetzliche Classification und Ordnung zu erwarten. Wobey denjenigen die sich mit ihren etwa habenden Ansprüchen nicht melden oder deren Richtigkeit nicht gehörig nachweisen sollten, zur Warnung dient, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter dem Inseigel und der Unterschrift der Minden-Ravensberg'schen Regierung ausgefertigt, und sowohl bey derselben als bey dem Magistrat zu Lübbecke und bey dem Amte Petershagen affigirt auch in den Mindenschen Intelligenzblätter und Lippstädter Zeitungen eingedrucket worden.

So geschehen Minden den 9. Jan. 1801.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg.  
Regierung. v. Arnim.



Ueber das nachgelassene Vermögen des zu Haltem im Jahre 1794 verstorbenen Commerzianten Joh. Friedrich Wohlmeier, ist auf Antrag des Beneficial-Erben, der erbhaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch daran zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solchen spätestens am 27ten Julius bey hiesigem Gerichte anzugeben, oder zu erwarten, daß sie nachhero nicht weiter damit gehöret werden. Bericht Haltem den 22ten April 1801.

Plöger.

Da die an das Haus Hiddenhäusen Eigenbehörige Marckmeyers Stette sub Nr. 38. Brsch. Sudlengern nach dem Absterben des letzten Coloni dergestalt mit Schulden beladen gefunden, daß die nach gebliebene Wittwe solche auf einmahl zu bezahlen schlechterdings nicht im Stande, und daher unter Beytritt der Gutsherrschaft auf die Regulirung einer terminlichen Zahlung angetragen hat, so werden sämtliche Creditores des gedachten Colonats hie mit vorgeladen, in Termino Donnerstags den 22ten May c. auf der Amtsstube zu Hiddenhäusen zu erscheinen und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, sich auch Johann über den ihnen vorzuliegenden Ueberschuß Anschlag zu erklären. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen daß auf sie weiter nicht reflectiret, und der festzusetzende Termin bloß denen sich meldenden Creditoren zu Theil werden wird.

Amt Enger den 15ten April 1801.

Wagner.

Amt Ravensberg.

Da über das Vermögen des Heuerlings Johann Friedrich Geisner bey dem Colono Wetmann in Voehorst überhäufte Schulden wegen der Concurs eröffnet worden: So werden dessen Gläubiger hiedurch aufgefordert, ihre an denselben habende Forderungen bey Gefahr

der Abweisung am 5ten Junii d. J. hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Den 17ten April 1801.

Lueder.

Amt Ravensberg.

Ueber das Vermögen des außer Landes gegangenen Heuerlings Johann Heinrich Rötting in Warthausen, ist überhäufte Schulden wegen, der Concurs eröffnet. Die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre an gedachten Heuerling Johann Heinrich Rötting habende Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 15ten May hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Den 25ten März 1801.

Meinders.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Nachdem die Erben des verstorbenen Ca- nonici Christian Friedrich Schreven der Kaufmann Herr Friedrich Wilhelm Schreve und der Gutbesitzer Hr. Dreckmeier zu Niebermühlen mit seiner Ehefrauen geborne Wilhelmine Schreven resolviret haben das, nach Absterben des ersteren auf dieselben vererbte, bey Brochhagen Amts Brackwebe in der Grafschaft Ravensberg am Landwege von Bielefeld nach Wahrensdorff belegenes freies Vorgmans Guth genannt Consbruch so wie selbiges daselbst in seinen Gränzen und Brechten sich befindet freiwillig meistbietend zu verkaufen, und dann zu dieser Handlung von demselben Unterschriebener beauftraget worden: So wird zu diesem meistbietenden Verkauf terminus licitationis auf den 18ten Jun. c. anberamet, da sich beim die Kaufsüchtige am besagten Tage Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden haben, und der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß hienächst mit denselben ein förmlicher Contract über sothanes zu verkaufende Guth für das Meistgeboth abgeschlossen werden soll.

Zu diesem Gute Consbruch gehören

1. ein wohl eingerichtetes Wohnhaus auf dem Hofe, und andere mehrere zur Wirthschaft eingerichtete Gebäude,

2. eine in ihren Gränzen bestimmte Jagdgerechtigkeit, nebst der Fischerei auf den Landbäche,

3. Mannes- und Frauens-Kirchensitze nebst einer Begräbniß in der Kirche zu Brockhagen.

4. An liegenden Gründen

a) die Hofplätze mit den Grabens,

b) Urbare Ländereien,

c) Gärten,

d) Wiefewachs,

e) Gehölze, Alleen und Hazestellen, Ahnweiden, Teiche und Nöthegräben,

f) Markentheile am Sat:elbusche belegen, welche sämtliche Pertinentien von Lit. a bis f. von den Landmesser Sie:kenbeck laut dessen Vermessungsnote vom 6ten Jul. vorigen Jahres zu 394 Schfl. Saat 2 Becher 6 Ruthen Rheins:land, vermessen, und eine Karte über die Lage derselben angefertigt worden, welche nebst der vorhin gedachten Vermessungsnote auch sonstige Nachrichten noch vor den anstehenden Licitationstermino bey Unterschriebenen zu jederzeit eingesehen, allenfalls auch wohl auf einige Zeit verabs:folget werden können. Herford den 19. April 1801.

Culemeier, Königl. Richter.

Nachstehende zum Hebrock'schen Nachlass gehörende beyden Gärten, als

1. ein am Wertherschen Wege besagener Garten, so 1 $\frac{1}{2}$  Spint groß, und zu 210 Rtl. abgeschätzt ist,

2. ein Garten am Nachtkampe unterm Johannsberge gelegen, 1 Spint groß und zu 115 Rtl. gewürdiget, sollen zum anderweitigen öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein Verhüngs:Termin auf den 6ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angeordnet worden; so wird solches dem künftigen Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle Hebrock'sche real:Prätendenten auf den besagten Termin zu Angabe ihrer etwanigen Ansprüche bey Strafe ewigen Stillschweigens edictaliter verab:ladet. Vielesfeld im Stadtgericht den 23ten Jan. 1801.

Duddeus, Hoffbauer.

### 1. Sachen so zu verkaufen.

In Termino den 12ten May Morgens 10 Uhr sollen auf dem Hause Himmelsreich auf der Gerichtsstube daselbst verschiedene Mobilien als ein Schrank, Kupfern, eysern und zinnern Zeng, etwas Betten, Flachs und dergleichen gegen gleich baare Bezah:lung meistbiethend verkauft werden.

Minden am Gerichte Himmelsreich den 22sten April 1801.

Voelkmann.

Bei dem Prediger Bremer in der Stadt Halle, in der Grasschaft Ravens:berg, liegen an 1000 Pfund Hans zum Verkauf; wez diese in Ganzen gegen gleich baare Bezah:lung zu kaufen Lust hat, kann sich bey ihm einfinden.

Halle den 19ten April 1801.

Bremer, Prediger.

### 6. Sachen zu verpachten.

Auf der Gerichts:Stube eines Hoch:würdigen Dom:Capitels, sollen am 9ten May Morgens um 10 Uhr die außser dem Ruythore an der Bastau belegenen Weiden:kämpfe, welche bisher und mit Einschluß der Erndte 1801 der Postführer Lange zur Mieth ge habt, meistbiethend verpachtet werden. Der größte Theil dieser Pläne wird als Feldland, das Uebrige längst der Bastau aber als Wiefengrund benutzt.

Zum meistbiethenden Verpachten des Krughofs Nr. 9 zu Trille und der dazu gehörenden Brantweins:Brennerey auch dabey befindlichen 13 $\frac{1}{2}$  Morgen Saats:land und zwey Wiesen vom 7ten May dieses Jahrs an bis zum 7ten May 1807. ist

terminus auf Mittwochen Morgens 9 Uhr den 2ten des jetzt laufenden Monats April anberaumt, dahyrl. alle und jede Pachtliebhaber, die in Termin über bisher geführten guten Lebenswandel und daß sie sofort 400 Rtl. in Gold baar zur Caution erlegen können, glaubhafte Zeugnisse von ihrer Orts-Obrigkeit beybringen werden, sich in dem vorbezielten Termin in dem Reughause Nr. 9. zu Frille einfinden, die weitern Verpachtungbedingungen vernehmen und nach gehaltenen Meistgebot den Zuschlag gewärtigen können. Bückeburg am 1ten April 1801.

Gräfl. Schaumb. Bepfisches Amt das. Hacht. Stotting.

Da die Königl. Jagdpacht, der Mittel- und Kleinen Jagden, in der Grafschaft Mecklenburg, mit Trinitatis 1802. zu Ende gehet, und zur anderweiten 6-jährigen Verpachtung derselben Terminus auf den 1. Juny d. J. festgesetzt ist; So werden nachtlustige, hierdurch, aufgefordert, sich gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, in dem Hause des Gastwirths Herrn Vmberg zu Tecklenburg einzufinden, und von dem Subscripto die Bedingungen zu vernehmen, darauf ihr Gebot, ad Protocolum zu geben, und hat der Bestbietende mit Vorbehalt der Königl. Allerhöchsten Approbation den Zuschlag zu gewärtigen. Gegeben Welppe bey Tecklenburg den 10. April 1801.

Königl. Preuss. Forstmeister Schmidt.

### 7. Sachen so verlohren.

Am Sonntage Nachmittag ist auf dem Wege von Nordhauern bis Minden eine ganz kleine silberne Taschenuhr verlohren, der Finder wird ersucht, solche, gegen  $\frac{1}{2}$  Rthor an den Kaufmann Hohl abzuliefern, oder wenn solche zum Verkauf angeboten werden sollte, erwähnten Hohl davon Anzeige zu thun ersucht. Minden den 2ten April 1801.

Es ist eine Jagdhündin, von gelb und weißer Farbe, mit weißer Blesse und weißen Ringe um den Hals, an der rechten Seite mit HK gezeichnet, seit 14 Tagen, verlohren gegangen. Wer dieselbe etwa aufgefangen haben sollte, oder sonst davon Nachricht zu geben weiß, wird ersucht, es dem Jäger Denert, auf dem adelichen Hause Wüstedt, bey Herford, beliebigst anzuzeigen, oder auch selbst wieder abzuliefern, und hat derjenige, außer Erstattung der Futterungskosten, eine gute Belohnung zu erwarten.

### 8. Avertissements.

Für Einen mit Waaren ausstehenden Kaufmann ist im bevorstehenden May Markt ein Logie bey mir zu vermietten.

Minden am 25. April 1801.

Ernst Christian Schrader.

Bei dem Bäcker Friedrich Stammelbach sind 2 tapezirte Zimmer zu vermietten, auch ist bey demselben Herrn, Rocken und Weisensiroh für billige Preße zu verkaufen.

C. G. Dörffel und Sohn aus Eidenstock in Sachsen machen ihren Freunden hiermit bekannt, daß sie ihren bisherigen Stand verändert haben, werden diese bevorstehende May und folgende Messen mit ihren bekandten Waarenlager in den Landständen Hause, auf dem Markte ausstehen, bitten sich beliebigen Zuspruch aus. Minden den 22ten April 1801.

Jacob Hirsch seel. Sohn aus Cassel empfiehlt allhier in Minden sein nach dem neuesten Geschmack assortirtes Waarenlager, welches aus allen möglichen Seidenen, Englischen und Ostindischen weißen Waaren besteht, als: alle ani und Chongant Farbrin, Tuffte und Atlasse, Salfon-Zeuge, Französische und Indische Pequins und seidenen Strümpfen,  $\frac{1}{2}$  br. Engl. Calicos und  $\frac{1}{2}$  Catt, sowohl in fein als ord. als in Socken Englischen, glatten, brodirten und gestickten Simon, glatte, und vorzüglich

neue Dessins in brodirten und brodirten Mouffeline, sowohl in weiß als in Couleur, alle Sorten Mouffelinmächer, wie auch alle Art Westen, Cassimirs, Piquees, Dimitys und Mouffelinets; alle Sorten Brabanter und andere Canten, feine Points, und ganz neuen Modells von Damenskleidern, und Ueberrocken, 2c. Besonders aber empfiehlt er sich mit denen allerneuesten und geschmackvollsten Französischen Stickeren in Lino, Mouffelin und Seidenzeugen gestickten Damenskleidern, welche sowohl in Seide, als auch in Gold und Silber gearbeitet sind, wie auch Kopfstücker dazu, Türkische, Französische und andere Shawls und Tücher, wie auch Federn und Sultans, alles in den billigsten Preisen, welches ihm genögten Zuspruch hoffen läßt, indem er dieses Wahl vorzüglich einige Aritikal Waaren zu überaus wohlfeilen Preisen verkaufen kann.

Er logiret bey dem Herrn Oberst v. Mispelba auf dem Markt.

**B**ernhard Cahen et Leser von Silberfeld empfehlen sich bevorstehender May-Messe übermahlts ihren Freunden mit einem vollständigen Assortiment aller möglichen Sorten seidener Tücher, Sammetbänder Floretbänder, Rothband, dito weiße linnen Bänder, Schnürbänder gelbe Manquins Türkischrothe baumwollene Tücher, gewebte Spitzen, Compositions Ruyfse, Sie versichern bey der reellsten und promptesten Bedienung zugleich die billigsten Preise und haben ihre Niederlage beym Herrn Rud. Schürmann am Markt.

**D**er Unterscribent empfiehlt sich allen Allen auswärtigen, und besonders Kaufleuten, mit der von ihm verfertigten Seife, und mit selbstgegoßenen russischen Lichtern. Er verspricht die prompteste Bedienung, und versichert daß seine Seife jeden Vergleich mit der braunschweigischen aushalten kann. Für 1 Rthlr. gibt er 5 Pfd. Seife, für 20 Rthlr. 108 Pfd. für 4 Pfd. Lichter zu 6 oder 8 Stück um

er 1 Rthlr. Wünden den 22ten April 1801.

**D**er Seifensieder Joh. Heinr. Gorttram Da mit der Ziehung der 5ten und letzten Klasse der Berlinischen Lotterien am 11. May a. c. der Anfang gemacht wird, so habe ich hierdurch die respectiven Interessenten meines Einnahme Comtoirs benachrichtigen wollen, daß Sie Ihre Loose zur 5ten Klasse spätestens bis gedachten 11. May eingelöst haben müssen, indem ich, wie sich ohnehin von selbst versteht, nur den Inhabern der Loose 5ter Klasse, oder andern gültigen Bescheinigungen von mir, für die fallenden Gewinne Planmäßig stehen kann und werde. Wünden, den 25. April 1801.

**C**apitain C. Frau wird mit dem schönen schnellsegelnden Okerburger Briggs Schiffe, und zwar bios mit Passagiere, medio May von der Weser nach Surinam und Demerary abgehen. Das ganze Schiff ist bios für Passagiere, und zwar sehr bequem eingerichtet, auch ist die bestimmte Zahl derselben bis auf einige bereits vollzählig. Wer also noch Gebrauch davon machen will, melde sich mit erstem der Bedingungen wegen.

Wey N. Chr. Fochmus in Wünden.  
J. B. Hofbauer in Lipsadt.  
J. H. Habich in Donabrück.  
Gebrüder Niedbrück in Münster.  
oder bey D. Wildens in Bremen.

**E**s hat die Gutsherrschaft des Coloni Störmer zu Cielshausen zur Tilgung der auf diesen Colölate hastenden Schulden die zweckmäßigsten Vorkehrungen getroffen, welche jedoch bereitet werden würden, wenn dem ferneren Schuldenmachen des Besitzers nicht Einhalt geschähe.

Es wird daher hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß ein jeder welcher dem Colono Störmer ohne Vorwissen und Consens der Gutsherrschaft von nun an das geringste

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Mr. 18. Montags den 4. May 1801.

## 1. Warnungsanzeige.

Ein Tagelöhner aus Blothe ist wegen eines begangenen Diebstahls zu zweymonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Minden den 27. April 1801.

Königliche Preussische Minden-Nabensb. Regierung.

v. Minim.

Es wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Unterthan aus der Bauerschaft Senne wegen eines begangenen Diebstahls zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Sign. Minden am 1ten May 1801.

Kön. Preuss. Minden-Nabensb. Regierung.

v. Minim.

## 2. Publicanda.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstahle, wird hierdurch verordnet, daß

1. ein jeder welcher während der bevorstehenden Meßzeit von 10 Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet; es sey Mondschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene ungeblendete Laterne mit sich führe; mehrere aber welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen = Policey =

diener und diejenigen Personen angezählt werden, welche zur Erhaltung der Policey angestellt sind mit einer Beweigung dessen versehen werden.

Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handelt und ohne mit einer solchen versehen oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, zum seinen Stand, Warten und Wohnung berragt, und falls er darüber hinlängliche Anskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathhaus geführt, und daselbst, bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall nachdrücklich angezeigt worden, zurück behalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach, in die Policeystrafe genommen werden wird; wobey

3. ein jeder hierdurch angedeutet wird, während der Meßzeit, ohne Vorwissen des Policeyamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Anbruch, Waffen, Mobilien, Leinen-Gewäch, Kleidungsstücke, und sonstige Sachen über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wieviele je nun jeden dieser Verordnungen



Churmark der Gärtner Wichmann zu Ruhsteden wegen der vor länger als vier Jahren um den herrschaftlichen Garten angelegten Weißdornhecke, wo vorher keine Rehmwand gestanden, welche 142 Ruthen lang und 3 Fuß hoch ist, mit achtzehn Thalern erhalten. Die

6te Prämie für fünf Personen in sämtlichen Provinzen, excl. Halberstadt, welche wenigstens 100 Ruthen Rheinländisch lang, Feldsteinmauern, statt der hölzernen Zäune um ihre Gärten, Triften und Hütungen angelegt haben, ist in der Neumark dem Oberst-Lieutenant von Hartmann zu Herrendorff, wegen der an den Triften daselbst angelegten Feldsteinmauer von 200 Rheinländischen Ruthen, mit achtzehn Thalern; in Pommern dem Schulzen Hensel zu Neu-Kieperfler, wegen der um seinen Acker statt der bisherigen Bewehrung aufgeführten Feldsteinmauer von 170 Ruthen lang a 12 Fuß die Ruthe, mit achtzehn Thalern zugesprochen worden. Die

9te Prämie für diejenigen acht kleinen Leute oder Heuerleute in der Provinz Minden, welche beim Ackerbau zuerst in jedem Dorfe sich der Rube statt der Ochsen oder Pferde bedienen, und damit fortzufahren sich verbinden, ist 1) dem Kolon Sander zu Mennighüssen, welcher seinen Acker seit 3 Jahren mit Rube bestellet, und daselbst der erste darin gewesen ist; 2) dem Kolon Dieckmann zu Melbergen, der seit 2 Jahren 18 Morgen Land; 3) dem Kolon Sander zu Jüllenbeck, der seit 3 Jahren 11 Morgen Land; 4) dem Kolon Koll zu Despenbrock, der seit 12 Jahren 1½ Morgen Land; 5) dem Kolon Spanier zu Obernbeck, welcher seit 6 bis 7 Jahren; desgleichen 6) dem Kolon Kübing zu Hartum, welcher 8 Morgen Land; 7) dem Kolon Butte zu Steinbrunnendorff, welcher seit drei Jahren; 8) dem Unterthan Racemacher zu Wülpe, welcher seit zwei Jahren mit Rube geackert hat, einem jeden mit fünf Thalern zuerkannt. Die

13te Prämie für diejenigen drei Gemeinen, welche ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, ist in Litthauen 1) der Dorfschaft Tillwären, 2) der Dorfschaft Krebubicken, welche sich freiwillig und ohne Zuziehung der Separations-Commission aus der Gemeinheit gesetzt haben; in Pommern der Gemeinde zu Buchholz, welche sich in Ansehung ihrer Ländereien und Ackerwerke mit der Herrschaft friedlich und ohne alle gerichtliche Verhandlungen separirt und auseinandergesetzt hat, jeder dieser drei Gemeinen mit dreißig Thalern zugebilligt worden. Die

16te Prämie für zwei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die den mehresten Kleesaamen, und wenigstens fünf Berliner Scheffel Saat davon angebauet haben werden, ist 1) dem Berlemann zu Vaccum, 2) dem Kimmann zu Langen, wovon jeder im Jahre 1799 fünf Berliner Scheffel Kleesaamen angebauet hat, einem jeden mit acht Thaler zuerkannt. Die

17te Prämie für drei Gemeinen oder einzelnen Wirthe, auf die zuerst eingeführte Stallfütterung des Rindviehes, ist im Mindenschen dem Justiz-Rath Sobbe zu Schildebeche, der schon seit mehreren Jahren sein Vieh auf dem Stall gefüttert, in der Grafschaft Mark dem Eingeseffenen Wücher zu Strichendiecke, der daselbst bei seinem Viehstande zuerst die Stallfütterung eingeföhret hat, und zwar einem jeden mit zwanzig Thalern zugetheilt worden. Die

18te Prämie für denjenigen Kolon in der Grafschaft Lingen, welcher am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehstandes einführen und fortsetzen wird, ist dem Bürger Verend Smits in der Stadt Lingen mit zwanzig Thalern zuerkannt. Die

20ste Prämie für diejenigen zwei Wirthe in der Neumark, Pommern oder Preußen, welche die Mergeldüngung zum erstenmal einführen werden, und solche am mehresten pouziren, hat der Hauptmann von Versen

zu Steinbusch in der Neumark, mit zwanzig Thalern erhalten. Die

22ste Prämie für diejenigen vier Landleute im Magdeburgischen und in der Grafschaft Mark, welche das Pflügen mit Ochsen einführen, und 20 Morgen damit bestellen, ist im Magdeburgischen 1) dem Adam Brode zu Krositz, 2) dem Kossäthen David Sehdiner zu Teiche, 3) dem Kossäthen Zennf zu Zuckerig, welche das Pflügen mit Ochsen in der Gemeinde eingeführt, und damit in der Moravia Landes, als der Prämienfah befugt, bestellt haben, jedem mit zwanzig Thalern zugesprochen. Die

23ste Prämie für diejenigen zwei Neubauern oder Heuerleute in der Grafschaft Lingen, welche sich zwei oder mehrere Zugochsen statt der Pferde anschaffen, solche beibehalten, und damit ihren Ackerbau und sonstige Arbeit betreiben, ist 1) dem Neubauer Feldwisch zu Ramsel, und 2) dem Neubauer Pieper Lambert zu Männighäusern, wegen der von einem jeden zu diesem Behuf angeschafften zwei Zugochsen, jedem mit zehn Thalern bewilligt worden. Die

24ste Prämie für diejenigen zwei Unterthanen in Ostriesland und dem Harlinger Lande, welche bei den jährlichen Hengst-Köhrung die zwei besten ausländischen, oder auch gute einländische Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten hinlänglich beschreiben werden, ist in Ostriesland 1) dem Abbé Fechter zu Wer dum, welcher einen dreijährigen schwarzen Hengst zum Beschäler hält, und 2) dem Ulfert Hylts zu Blochhausen, welcher einen rothbraunen vierjährigen Hengst zum Beschäler hält, jedem mit fünfzig Thalern zugesprochen worden. Die

25ste Prämie für zwei Competenten, welche den Baubau dergleichen betreiben, daß sie im ersten Jahre vier Centner gewinnen, hat der Zimmergesell Draxin zu Königsberg in Preußen, jedoch nur mit 20 Thalern erhalten können. Die

26ste Prämie für diejenigen drei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche in den Jahren 1798 und 1799 die größte Quantität Golden- oder Dordren Saamen, der auch Leindotter oder Kleiner Delsaamen genannt wird, ausgesät und gewonnen haben, ist 1) dem Unterthan Burck zu Biene wegen zwei Scheffel dergleichen ausgesäeten Saamens, 2) dem Lambert Schmidt zu Baccum wegen drei Scheffel, und 3) dem Kolon Rimmann zu Langen, weil er den mehesten von dergleichen Saamen ausgesät und gewonnen hat, jedem mit zehn Thaler affordiret worden. Die

27ste Prämie für sechs Leinweber im Herzogthum Magdeburg, der Kur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, so auf eigene Rechnung die mereste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben, ist dem Leinweber Rudolph Hoffmann zu Egersleben im Magdeburgischen, welcher 40 Stiegen weiße Leinwand und 6 Stiegen grünen Sackdreil auf eigene Rechnung gefertigt und nach Egeln zum Verkauf gebracht hat, mit zehn Thalern zugesprochen. Die

28ste Prämie für vier Unterthanen auf dem platten Lande, Gütsbesitzer, Prediger, Beamten und Administratoren davon ausgeschlossen, excl. der Provinzen Halberstadt und Hohenstein, welche von selbst gewonnenen Flachse das mereste Hausleinen in einem Jahre haben spinnen und machen lassen, hat im Magdeburgischen 1) die verehlt. Eheleute zu Nordgermerleben, welche 49 Ellen Dr. II und 770 Ellen Leineswand von selbst gesponnenen Flachse hat fertigen lassen; 2) die Ehefrau des Schuemacher 16 Stieb zu Theessen, welche 100 Ellen reine Leinwand von selbst gewonnenem und gesponnenem Flachse machen lassen; im Lingenischen: 1) der Kolon Körper zu Langen, welcher das mereste Hausleinen aus eigenem Flachse gesponnen und gemacht hat; und 2) der Neubauer Helmes zu Drospe, welcher nicht allein sehr vieles und das



mehrste Garn aus eigenem Flachse gesponnen, sondern besser ganze Familie sich auch mit Spinnen und Weben besonders ausgezeichnet hat, jede dieser vier Personen mit zehn Thalern erhalten. Die

39ste Prämie für zwei Personen, welche den besten, feinsten und mehrsten Leinen Dammasst werden gemacht haben, ist dem Leinweber Pohlmann zu Magdeburg wegen verfertigter 511 Ellen feinen Dammasst Drells mit zehn Thalern zugesprochen worden. Die

42ste Prämie für zwei Bauerfrauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, welche zum erstenmale auf einem eignen Weberstuhle selbst so viele Leinwand gewebt, daß sie außer dem Bedarf ihrer eignen Hauswirthschaft noch ein Stück Leinwand von 60 Ellen, mittler Gattung, verkaufen können, ist der Rosine Zech zu Diaslösitze im Regdistrikt, welche zum erstenmale auf einem eignen Weberstuhle so viele Leinwand gewebt hat, daß sie statt des erforderlichen einen Stücks von 60 Ellen, zwei dergleichen verkaufen können, mit 15 Thalern zugesprochen. Die

43ste Prämie für vier Unterthanen in der Grafschaft Mark und Lingen, die sich vorher noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Linnen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt haben, oder weben lassen, ist im Lingenschen 1) dem Johann Gerd. Kasten zu Alten Lingen, 2) dem Peter Hauers zu Längen, 3) der Tochter der Wittwe Sentkers in der Stadt Lingen, 4) dem Heinrich Obesing ebendaselbst, jedem der vier Competenten mit acht Thalern bewilligt. Die

44ste Prämie für vier Mädchen oder Frauenpersonen in der Grafschaft Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andre ein oder mehrere Stück Leinwand gewebt haben, ist im Lingenschen 1) der Alheid Deman zu Lengerich, 2) der Alheid Beck-

manns zu Alten Lingen, 3) der Grete Dettermann zu Längen, 4. der Gesina Gerd zu Bawinkel, jeder mit fünf Thalern zu erkannt. Die

45ste Prämie für acht Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen, welche in einem Jahre das mehrste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanse oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familien dazu angehalten haben, ist 1) dem Heuermann Fielers zu Kayten, 2) dem Lucas Schloß zu Biene, 3) dem Hilbers zu Kayten, 4) dem Gerd Block zu Bawinkel, 5) der Gesina Burcken zu Lengerich, jedem mit drei Thalern accordirt. Die

46ste Prämie für vier Jungen oder Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämienjahrs melden, und hinlänglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb Jahresfrist das Spinnen erlernt, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, ist 1) dem Wilh. Würing zu Lengerich, 2) dem Herrn. Pohlshulte zu Bawinkel, 3) dem Heinrich Hackmann zu Lengerich, und 4) dem Heinrich Mättert zu Bawinkel, jedem mit vier Thalern zugesprochen. Die

47ste Prämie für fünf junge Bursche, welche sich im Magdeburgischen, in Pommeren und der Neumark auf die Spinnerei legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, ist im Magdeburgischen 1) dem Daniel Dannenberg zu Genthin, welcher neben den Schulstunden 240 Schock flächsenes Garn, 2) dem Andreas Säger zu Ziesar, welcher 450 Schock, 3) dem Elias und Heinrich Gebrüder Niemann zu Dommersleben, welche zusammen 20 Schock, 4) dem George Mätters zu Hohenlobse, welcher 370 Schock, und 5) dem Wilhelm Wredzeck ebendaselbst, welcher 290 Schock dergleichen gesponnen hat, und zwar jedem dieser fünf Competenten mit 5 Thalern zuerkannt. Die

49ste Prämie für die in Grafschaft Lin-

gen zuerst sich meldenden zwei Kolonen, welche erweislich darthun daß sie innerhalb Jahresfrist nach dieser Bekanntmachung zwei Scheffel Leinsaamen und zwei Lingenische Scheffel Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein, selbst ausgefäet, zum Wachsthum befördert und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben, hat der Kolon Berlemann zu Ramsel mit fünf Thalern erhalten. Die

58te Prämie für diejenigen zwei Gutsbesitzer in der Kur und Neumark, welche, wenn sie zu bauen genöthigt sind, ihre Wohnhäuser, Ställe und Scheunen von Lehmzapfen erbauen, ist in der Kurmark dem Erbpächter Brocks zu Annenwalde, welcher daselbst eine Scheune nebst Schafstall, imgleichen das Wirtschafts-Gebäude nebst Viehstall, nach der Gillischen Methode von Lehmzapfen erbauet hat, und wovon die Faulkosten überhaupt 4756 Thl. 23 Gr. 5 Pf. betragen, von dem verbauteu Quanto zehn Prozent mit vierhundert fünf und siebenzig Thalern zugesprochen. Die

63te Prämie für die in der Niedergrafschaft Lingen zuerst sich meldende zwei Neubauern auf wüsten Gründen, ist 1) dem Genertmann Meyerheck zu Langen, 2) dem Lucas Niebuhr zu Kengerich, jedem mit zwanzig Thalern zuerkannt. Die

64ste Prämie für denjenigen Unterthan in der Niedergrafschaft Lingen, welcher sechs Scheffel Hanfsaamen und darüber aus selbst gebauetem Hanfe gezogen hat, ist dem Unterthan Biom zu Estringen, welcher acht Scheffel dergleichen gezogen, mit sechszehn Thalern bewilliget. Außerdem hat die Tochter des Zimmermeisters und Rathmanns Eichelkraut zu Teltow, wegen ihres feinen Garnespinnsties zur Nachahmung anderer eine Belohnung von zehn Thalern extraordinaire erhalten. Den übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldeten aber nicht hinlänglich legitimierten Competenten, bleibt nach beigebrachter Ver-

scheinigung ihr Anspruch bei der künftigen jährigen Vertheilung vorbehalten. Berlin den 10. März 1801.

Auf Er. Königl. Majestät Allergnädigsten Special Befehl.

v. Schulenburg.

Frh. v. Heinitz. v. Hardenberg.  
v. Struensee. v. Schrötter.

Da die bisherigen von den associirten höchsten und hohen Ständen des nördlichen Deutschlands bestellte gemein-schaftliche Natural-Verpflegung der Königl. Preuß. und Herzoglich Braunschweig-schen Truppen mit Ende dieses Monats Aprilc. gänzlich aufhöret; mithin auf Rechnung ständischer Einlieferungen keine Rations- und Portions-Quittungen, welche weiter als bis incl. den 30ten April c. lauten, bey den Magazins angenommen werden; so wird selches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Damit ferner das bisherige Verpflegungs-Geschäft, der Allerhöchsten Absicht gemäß, baldigst abgeschlossen werden könne; so werden alle hohe Landes-Regierungen, welche auf Rechnung ihrer eigenen Natural-Lieferungen an die diesseitigen Magazine, Königlich Preussische oder Herzoglich Braunschweigische zum Observations-Corps gehörige Truppen unmittelbar verpflegt haben, hierdurch aufgefodert; die Rations- und Portions-Quittungen baldmöglichst und längstens bis den 20. May c. an uns in das Hauptquartier des Corps d'Armee zur Abrechnung einzusenden.

Alle übrigen Inhaber solcher Rations- und Portions-Quittungen, insbesondere die Entrepreneurs und Unterlieferanten, welche solche an sich gebracht haben, um ständische Lieferungen ganz oder zum Theil dadurch zu berichtigen, haben solche baldigst und spätestens bis Ende May c. an die resp. Proviant-Vemter abzuliefern, indem nach Ablauf dieses äußersten Termins keine Verpflegungs-Quittungen weiter angenommen werden; sondern die alsdenn etwan

noch zurückgebliebenen Lieferungs-Rückstände schlechterdings in natura gefordert werden.

Endlich werden die resp. Königl. Krieges- und Domainen-Cammern und sonstigen Landes-Collegaten, desgleichen alle auswärtigen Landes-Regierungen und Behörden, welche wegen Durchmärsche der Königl. Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppen, insbesondere für verabreichte Rations-Portions-gestellten Marsch-Vorspann und Boten, ferner für diejenigen Lieferungen an Feurung und Licht, welche nach dem Regulativ Er. Durchlaucht des regierenden Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg vom Jahr 1796 zur Vergütung aus der Kreis-Militair-Casse qualificirt sind, endlich auch alle Privat-Creditoren die für dergleichen Prästationen und Lieferungen an die Armee und an die Feld-Lazareths oder sonst aus irgend einem Grunde, Forderungen an uns oder an die Kreis-Militair-Casse zu machen haben; aufgefordert, solche baldmöglichst und spätestens bis zum Ablauf des Monats May, bey uns anzuzeigen und auf die gehörig justificirten Liquidationen ihre Befriedigung zu gewärtigen; diese Frist aber um so gewisser zu benutzen, als nach Ablauf derselben jede zurückgebliebene Forderung förmlich ausgeschlossen, und die gänzliche Auseinandersetzung der hohen Associalion vor sich gehen wird.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse und Weitläufigkeiten, wird nur noch bemerkt: daß wegen der ordentlichen Einquartierungs-Kassen und aller Oberbanmächtig damit verknüpften Prästationen, insbesondere wegen der zur Abholung der Fournage aus den Magazins in die Cantontierungen, Feurung für Subaltern-Officiers und Gemeine ic. keine Fonds ausgekehrt worden, keine Forderungen gemacht oder von uns angenommen werden können.

München den 11ten April 1801.

Königl. Preuss. Feld-Krieges-Commissariat  
des Westphäl. Corps.  
v. Hüllesheim. v. Rohr.

### 3. Citationes Edictales.

Seine Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, lassen folgenden Cantonisten des Amts Münden, als

- A. aus der Bauerschaft Grossendorf
- 1 Gottlieb Lindemann von Nr. 5.
- B. aus der Bauerschaft Kleinendorf
- 1 Christoph Bremer von Nr. 5
  - 2 Johann Conrad K. Schmidt von Nr. 53
  - 3 Franz Weber von Nr. 78
  - 4 Carl Henrich Korff von Nr. 91
  - 5 Franz Christian Korff . . . 91
  - 6 Franz Diederich Meyer . . . 117
- C. aus der Bauerschaft Ströben
- 1 Christoph Beerdorf von Nr. 20
  - 2 Friedrich Kämpfmeier . . . 89
- D. aus der Bauerschaft Warrel
- 1 Franz Henrich Weishoff von Nr. 1
  - 2 Friedrich Wilhelm Küter . . . 33
  - 3 Johann Friedrich Meyer . . . 84
  - 4 Christian Friedrich Meyer . . . 119
- E. aus der Bauerschaft Wehe
- 1 Johann Friedrich Ahlers von Nr. 152
  - 2 Christian Henrich Westhoff . . . 165
  - 3 Franz Henrich Schuler . . . 177
  - 4 Eddius Henrich Logemann . . . 178
  - 5 Henrich Wilhelm Johannes . . . 184
- F. aus der Bauerschaft Webdem
- 1 Johann Friedrich Striebeck von Nr. 1
  - 2 Carl Henrich Kramer oder Langelage von Nr. 133
- G. aus der Bauerschaft Döppendorf
- 1 Johann Friedrich Kramer von Nr. 11
  - 2 Christian Henrich Brauns . . . 69
- H. aus der Bauerschaft Döppewehe
- 1 Berend Friedrich Westerkamp von Nr. 6
  - 2 Henrich Wilhelm Dürck . . . 46

J. aus der Bauerschaft Drobne  
Hermann Daniel Meyer von Nr. 57

L. aus der Bauerschaft Halbem

1. Heinrich Meyer von Nr. 1

2. Peter Friedrich Graber von Nr. 24

3. Friedrich August Kockemohr 50

L. aus der Bauerschaft Dessel

1. Julius Wilhelm Herms von Nr. 8

2. Wilhelm Wehrmann 75

3. Heinrich Wilhelm Bremeler von Nr. 76.

M. aus der Bauerschaft Diekingen

1. Heinrich Gottlieb Buddemeyer von Nr. 1

2. Franz Heinrich Heuer von Nr. 24

3. Lord Heinrich Graber 83

4. Christian Henrich Gräber 83

dem Johann Heinrich Bohne oder Fricke und den  
Gehülfern Gerh. Heinrich und Johann Friedrich  
Röttger hierdurch bekannt machen, daß der Ver-  
treter der Invaliden-Casse um deswillen gegen sie  
Klage erhoben, weil sie sich außerhalb Landes be-  
geben, um sich dem Erbdatenslande, oder dem  
Dienst als Paß, Kram- oder Stückknecht zu ent-  
ziehen, und darauf angetragen habe, daß die dar-  
auf gesetzte Strafe der Einziehung ihres jetzigen  
und zukünftigen Vermögens gegen sie erkannt wer-  
de; da nun seinem Gesuche statt gegeben wor-  
den, so werden obgedachte Cantonisten angewie-  
sen, ungekümmt in ihr Vaterland zurück zu keh-  
ren, auch spätestens in Termino den 1sten  
Juni 1801. voran Deputato dem Reg. Auscultan-  
tor v. d. Markt auf hiesiger Regierung zu stellen,  
von ihrer Entfernung Rede und Antwort zu ge-  
ben, oder zu geivärtigen, daß ihr jetziges und zu-  
künftiges Vermögen, der Invaliden-Casse werde  
zuerkannt werden.

So geschehen Minden am 2ten März 1801.  
Kön. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.  
v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des  
Amtes Petershagen, als

1. Carl Friedrich Clasing ober Coring  
Nr. 18. aus Frille.

2. Johann Wilhelm Busche ober Beek  
Nr. 29. aus Raderhorst.

3. Christian Ppoff Nr. 8. aus Maas-  
lingen.

4. Conrad Matthias Glistmann Nr. 29.  
aus Ebdaggen.

5. Johann Cord Isemann Nr. 123. aus  
Hille.

6. Conrad Hackemeier Nr. 30. aus Ebdaggen.

7. Hermann Heinrich Biermann Nr. 23.  
aus Sudfelde wird hiermit bekannt ge-  
macht,

daß Titicus Camerá unterm 6ten  
dieses die Confiscations-Klage wider sie  
erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung  
angetragen hat. Da nun diesem Gesuche  
statt gegeben, so werden vorgebichte aus  
getretene Cantonisten hiermit vorgeladen,  
in Termino den 1ten July dieses Jahres  
vor dem Deputato Regierungs-Referendar-  
io Willmanns Morgens um 9 Uhr sich  
auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre  
Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft  
nachzuweisen und von ihrer bisherigen Ab-  
wesenheit Rede und Antwort zu geben,  
unter der Warnung, daß, wenn sie dieses  
spätestens in dem bezielten Termino nicht  
thun sollten, sie als treulose, der Werbung  
halber ausgetretene Unterthanen, sowohl  
ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der  
Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zu-  
fallenden Vermögens, worden verlustig  
erkläret und solches der Invaliden-Casse  
wird zuerkannt werden, wornach sie sich  
also zu achten haben. Urkundlich ist diese  
Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regie-  
rung als auch bey dem Amte Petershagen  
affigirt und bey Lippstädter Zeitungen und  
hiesigen Intelligenzblättern dreyemahl inse-  
rirt worden.

Sign. Minden den 13ten März 1801.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung.  
v. Arnim.  
(Hiebey eine Beylage.)

So geschehen Minden am 13ten März 1801.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung.  
v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des  
Amtes Petershagen, als

1. Carl Friedrich Clasing ober Coring  
Nr. 18. aus Frille.

2. Johann Wilhelm Busche ober Beek  
Nr. 29. aus Raderhorst.

3. Christian Ppoff Nr. 8. aus Maas-  
lingen.

4. Conrad Matthias Glistmann Nr. 29.  
aus Ebdaggen.

5. Johann Cord Isemann Nr. 123. aus  
Hille.

6. Conrad Hackemeier Nr. 30. aus Ebdaggen.

7. Hermann Heinrich Biermann Nr. 23.  
aus Sudfelde wird hiermit bekannt ge-  
macht,

daß Titicus Camerá unterm 6ten  
dieses die Confiscations-Klage wider sie  
erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung  
angetragen hat. Da nun diesem Gesuche  
statt gegeben, so werden vorgebichte aus  
getretene Cantonisten hiermit vorgeladen,  
in Termino den 1ten July dieses Jahres  
vor dem Deputato Regierungs-Referendar-  
io Willmanns Morgens um 9 Uhr sich  
auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre  
Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft  
nachzuweisen und von ihrer bisherigen Ab-  
wesenheit Rede und Antwort zu geben,  
unter der Warnung, daß, wenn sie dieses  
spätestens in dem bezielten Termino nicht  
thun sollten, sie als treulose, der Werbung  
halber ausgetretene Unterthanen, sowohl  
ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der  
Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zu-  
fallenden Vermögens, worden verlustig  
erkläret und solches der Invaliden-Casse  
wird zuerkannt werden, wornach sie sich  
also zu achten haben. Urkundlich ist diese  
Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regie-  
rung als auch bey dem Amte Petershagen  
affigirt und bey Lippstädter Zeitungen und  
hiesigen Intelligenzblättern dreyemahl inse-  
rirt worden.

Sign. Minden den 13ten März 1801.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung.  
v. Arnim.  
(Hiebey eine Beylage.)

So geschehen Minden am 13ten März 1801.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung.  
v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des  
Amtes Petershagen, als

1. Carl Friedrich Clasing ober Coring  
Nr. 18. aus Frille.

2. Johann Wilhelm Busche ober Beek  
Nr. 29. aus Raderhorst.

3. Christian Ppoff Nr. 8. aus Maas-  
lingen.

4. Conrad Matthias Glistmann Nr. 29.  
aus Ebdaggen.

5. Johann Cord Isemann Nr. 123. aus  
Hille.

## Beilage zu Nr. 18. der Mindenschen Anzeigen.

Nachdem die hiesigen Hochlöblichen Landes-Collegia befohlen haben, daß das Däger und Hummelbecker Bruch getheilet werden solle, so werden hiemit alle diejenigen, welche an den vorgedachten Gemeinheiten, das Däger und Hummelbecker Bruch genannt einige dingliche Rechte und Ansprüche an Hude, Weide, Pflanzungsrecht, Plaggenmatt, u. s. f. haben möchten, aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem bezielten General-Liquidations-Termin am 16ten July a. c. zu Hummelbeck in des Coloni Huck Behausung anzugeben, und mit Beweis zu unterstützen. Von denjenigen, die in diesem Termine nicht erscheinen, noch ihre Gerechtfame angeben werden, soll dasür angenommen werden, als hätten sie derselben entaget, und sollen sie mit ihren Ansprüchen an dem Däger und Hummelbecker Bruche, sofern selbige nicht aus den Acten hervorgehen, auf immer abgewiesen werden. Sollten unter den Interessenten auch einige seyn, die für sich, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von fidei Commiß und Lehngüter, welche keine Successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbnehmer, Erbpächter und Eigenbehörige, so wird den Lehnherrn, Patronen, Agnaten, Guts- und Eigenthumsherrn aufgegeben deren Rechte in dem oben bezielten General-Liquidations-Termin wahrzunehmen, widrigenfalls auch sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen und Einwendungen nicht weiter gehret, sondern so betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbnehmer und Erbpächter und Eigenbehörige, wegen Theilung des Däger und Hummelbecker Bruches verhandeln werden, zufrieden seyn, und als Rechtsbeständig genehmigen wollen.

Sign. Minden am 16ten März 1801.

Königl. Preuss. Markentheil-Commission  
im Amte Hausberge.

Da die Auseinandersetzung und Theilung der in der Bauerschaft Alstedde Kirchspiels Fbdenbühen vorhandenen gemeine Markengründen, wozu insbesondere

a) die offene Mark am Schafberge  
b) die auf den sogenannten Schlage  
c) der Mersch oder Mittelbruch  
d) der sogenannte Witebrink und  
e) die große Heide gehören, sowohl thunsich als nützlich befunden worden, insdesse zu Ausmittelung der sämtlichen hiesigen berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanten Real Pretendenden erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmte Alsteddische Markengründen, es sey aus welchen Grunde es wolle pretendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtfame, sie mögen in Hude, Wege, Weide, Holzpflanzung, Holztrieb, oder Plaggenflachs Gerechtigkeith, oder sonst in ander nur möglichen Nutzungsbefugnisse bestehen, solche in Termino den 24ten Juny zu Fbdenbühen auf dem Amthause vor der unterschriebenen Markentheilungs Commission bestimmt anzugeben, und die darüber in händen habende Documente Urkunden und schriftliche Nachrichten, mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtfame sowohl als ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgelegt werdende Grundstücke abzugeben und deshalb sich mit denen Mitberechtigten zu veremigen, damit dieses Geschäft desto geschwinder beendet werden könne. Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen so sich nicht gemeldet zu gewärtigen, daß die Erschienenen und sich legitimirten In-

teressenten für die alleinige Theilhaber dieser Markengründe erklärt, und mit solchen die Abtheilung vorzunehmen werde, zugleich auch denen nicht Erschienenen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der künftigen preclusions-Sentenz auferlegt werden solle. Uebrigens werden die Guts-, Grund oder Eigenthümern der Alloder Gemeinheits-Interessenten ebenfalls aufgefordert ihre Gerechtfame in diesen General-Liquidations-Termin gleichmäßig wahr zu nehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehdret, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erscheinende Interessenten beschloffen friedlich sein, und deren Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. Jbbenhähren den 20ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. zur Markentheilung der Oberrn Grafschaft Lingen verordnete Commission.

Rump. Mettingh.

Da die Auseinandersetzung der in der Pauererschaft Osterledder Kirchspiels Jbbenhähren befindlichen Gemeinen Markengründe, worunter insbesondere

a) die offenliegende Mark am Schafberge, und

b) der Osterledder Mersch gehören, nicht nur thunlich, sondern auch nützlich erachtet worden, indessen zur völligen Ausmittelung der sämtlichen auf diesen Markengründen berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanntten Real-Prätendenten gesetzmäßig erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Verordmung erlassen werde, so werden hiedurch alle diejenigen, so einiges Recht oder Anspruch, an diese zur Theilung bestimmte Osterledder Markengründen, es sey aus einer Weide, Hude, Wege, Flaggenstück, Holzstiebs oder Holzpflanzungs-Besugnisse, oder aus welchen Grunde es wolte präteriren, vorgeladen, diese ihre Gerechtfame

in Termin den 25ten Juny auf dem Amtshause zu Jbbenhähren vor unterschriebener zur Markentheilung angeordnete Commission bestimt anzugeben, die darüber in Händen habende Documente, Briefschaften und Urkunden mit zur Stelle zu bringen und sowohl ihr Recht selbst als auch ihre Erklärung, über die ihnen zur Theilung vorgeschlagen werdende Grundstücke abzugeben, und deshalb mit denen Mitberechtigten sich zu vereinigen. In Ausbleibungsfall haben die mächterschienenen zu erwarten, daß die sich gemeldete Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Gemeinheitsgründe erklärt, und mit diesen die Abtheilung reguliret, auch denen Ausgeschiedenen ein ewiges Stillschweigen wegen ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige Preclusions-Sentenz werde auferlegt werden.

Zugleich werden die Guts-, Grund oder Eigenthümern, derer Osterleddische Markengründe ebenfalls verabladet, in den angezeigten General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtfame anzugeben, weils sonst im Unterlassungsfall angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten ihre Mitteiligung stillschweigend ertheilen, und solche als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich mit demjenigen zufrieden seyn müssen was nach der Verhandlung ihrer Eigenthümern und Erbpächtern zu denen ihnen als Grundherren zustehenden Colonaten an Markentheilung oder Gerechtfame zugestellt werden wird.

Jbbenhähren den 20ten Febr. 1801.

Königliche Preuß. zur Markentheilung der Oberrn Grafschaft Lingen angeordnete Commission.

Rump. Mettingh.

Da die Auseinandersetzung und Abtheilung der in der Pauererschaft Laggenbeck Kirchspiels Jbbenhähren vorhandenen Gemeinheits oder Markengründen wozu insbesondere folgende Parzellen, als

- a) die sogenannte Gerbe  
 b) der Bibbellenfanger Mersch  
 c) die Hahr mit Fremden Mersch  
 d) der Sugeplaken und die Schlichttheide auch

e) das Laggendecker Bruch, und  
 f) die große Heide, das Suddensfeld genannt gehören, sowohl thunlich als auch zum Besten der Interessenten nützlich betunden worden ist, indessen nach Vorschrift der ergangenen Allerhöchsten Königlichen Verordnungen erfordert wird, daß alle und jede Theilhaber und Berechtigte an denen zu vertheilenden Markengründen genau ausgemittelt werden, so werden vermög dieser öffentlichen Vorladung, alle diejenigen welche einig Recht oder Anspruch an diesen Markengründen behaupten, so wie auch alle etwa unbekante Real-Prätendenten verabladet, ihre vermeintliche Gerechtsame an diesen Gemeinheitsgründen, sie führen her aus welchen Fundament sie wollen, als z. B. aus einer Weide, Hude, Wege, Pflagenfische Holzpflanzungen, oder sonstiger Befugnis in Termino den 26. Juny zu Pöbenbüren auf dem Amtshause vor unterschriebener Markentheilungs-Commission vollständig anzugeben, die darüber in Händen habende Documente Urkunden und Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, auch zugleich sich über die zur weitem Einleitung des Theilungsgeschäfts vorzulegende Grundsätze zu erklären, und deshalb mit den übrigen Mitberechtigten sich zu einem gemeinschaftlichen Schluß darüber zu vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die sich nicht gemeldete angebliche Interessenten oder Real-Prätendenten zu gewärtigen, daß ihnen durch eine künftige Präclusions-Sentenz ein ewiges Stillschweigen in Ansehung ihrer nicht angegebenen Gerechtsame an diesen Markengründen anferlegt werde.

Zugleich werden auch noch die Grund, Guths oder Eigenthumsherrn der in der Laggendecker Mark belegene Interessenten

insbesondere mit aufgefordert, in den an gesetzten General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Entstehungsfall angenommen wird, daß sie in dasjenige so die übrige Interessenten und insbesondere ihre Eigenbehörige oder Erbpächter wegen der Theilung beschließen ihre Einwilligung stillschweigend ertheilen, und solche Beschlüsse für Rechtsverbindlich, auch in Ansehung ihrer Gerechtsame ansehen und betrachten wollen, so daß sie mit weitem Erinnerungen dagegen künftig nicht mehr gehört werden. Pöbenbüren d. 20. Febr. 1801. Königlich Preussische zur Markentheilung in der Obern Grafschaft Lingen verordnete Commission.

Kunze. Nettingh.

**W**ann bey Vermessung der gemeine Markengründen besunden worden, daß nachstehende in den Bauerschaften Pösselbüren und Uffeln Kirchspiels Pöbenbüren belegene Gemeinheitsgründe, als:

1) Der Difeberg und die dazu gehörige Lampen und Korden Mähre, nebst der Pflinge.

2) Das Pösselbüren und Uffelsche, und ein Theil des heiligen Feldes, inso weit solche mit dem Hochstift Münster nicht streitig sind, sogleich unter die Interessenten getheilt werden können, so wird zum Behuf dieser Auseinandersetzung und zur gehörigen Ausmittelung, der auf diesen Markengründen berechtigten Interessenten auch etwaige unbekante Real-Prätendenten nach Vorschrift der Gesetz hierdurch von unterschriebener Markentheilungs-Commission eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen, und Kraft derselben, alle diejenigen so einig Recht oder Anspruch an diesen Pösselbüren und Uffelschen Markengründen machen zu können vermeinen aufgefordert, diese ihre Befugnisse, sie mögen herrühren aus welchem Grunde sie wollen, und entweder aus einer Weide, Hude,

Bege, Waggensfische, Holzhiebs, Holz oder Holzpflanzungs-Gerechtfame herleiten, in Termino den 27ten Juny zu Ibbenbühren anzugeben, die darüber in Händen habende Documente Nachrichten und Briefschaften in Originali mit zur Stelle zu bringen, ihre Gerechtfame gehdrig nachzuweisen, und ihre Erklärung über die zur Theilung vorzuschlagende Grundsätze abzugeben, und deshalb mit ihren Mitberechtigten, eine gemeinschaftliche Entschliessung zu verabreden. Zu diesen Termin werden auch die etwaige Grund und Eigenthumsherrn der Püffelbühren und Wesslichen Marken Interessenten ebenfalls vorgeladen, um ihre etwaige Gerechtfame in den angefügten General Liquidations Termin abzugeben, und sich deshalb vorzunehmen zu lassen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht Erschienenen zu gewarten daß die sich gemeldete Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Gemeinheitsgründe erkläret, die Abtheilung mit ihnen allein festsetzt, und denen Ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen, wegen ihrer etwaige Ansprüche durch die künftige Präclussions Sentenz auferlegt, auch in Ansehung der sich nicht gemeldeten Gütts und Eigenthumsherrn angenommen werde, daß sie in die Beschlüsse ihrer Eigenthümlichen oder Erbpächter stillschweigend eingewilliget, und deren Vereinbarung mit andern Interessenten als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufrieden was nach diesen Verhandlungen zu hem von dem Erbpächter oder Eigenthümlichen administrirten Colonat an Markengrund oder Gerechtfame geleat werden wird. Ibbenbühren den 20. Febr. 1801. Königl. Preuss. zur Markentheilung der Oberrn Graffschaft Rintgen vorordnete Commission.

Rump, Mettings.  
Da nach vollendeter Vermessung folgende gemeine Markengründe in der Bauerschaft Lehen und Doerenthe, als:

- 1) Der Doerenther und Leher Berg,
- 2) der Doffern Aley und der Aley im Esche,
- 3) die Wischelage
- 4) die Krückeler Heide
- 5) der Sand im Doerenther Felde
- 6) daß Leher Feld nebst einem Theil des Eugeplakens, zur Theilung bequem gefunden worden, so ist zum Behuf der Auseinanderziehung von unterschriebenen Terminus auf den 18ten July anberaumet und werden alle diejenigen, die auf diese Markengründe berechtiget, so wie auch die etwaige unbekanntere Realpretendenten hiemit öffentlich vorgeladen, um im besondern Termino Vormittags um 10 Uhr zu Ibbenbühren auf dem Amtshause zu erscheinen, die habende und verlangte Gerechtfame an diesen Gemeinheitsgründen, sie mögen herrühren aus welchen Grunde sie wollen, als aus einer Weide, Hude, Bege, Waggensfische, Holzhiebes, Holz oder Holzpflanzungs Gerechtfame gehdrig anzugeben und nachzuweisen, auch des endes die habende Documente und Urkunden in Originali zu übergeben, demnächst ihre Erklärung über die bey der Theilung festzusetzende Grundsätze abzugeben und deshalb sich mit ihren Mitberechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall haben die nicht Erschienenen zu gewärtigen, daß ihnen in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige Präclussions Sentenz ein ewiges Stillschweigen auferlegt und daß die sich angegebene Interessenten, als die alleinige berechtigete zu diesen Gemeinheitsgründen erkläret und mit diesen die Abtheilung reguliret werden soll.

Die Gütts und Eigenthumsherrn der in diesen Markengründen besagten Stetten werden zugleich auch aufgefordert in gedachten General Liquidations Termin, ihre etwaige Gerechtfame anzugeben und über die Theilung sich zu erklären, mit der Warnung, daß sonst angenommen werden





ihre Sachen in Bewahr hat, aufgefordert, solches binnen 14 Tagen bey Gefahr sonstiger doppelter Zahlung oder bey Verlust des etwa daran habenden Rechts hieselbst anzuzeigen.

Zugleich werden sämtliche Creditores der gedachten Wittwe Fochels hiemit zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 25ten Juny Morgens an hiesige Amtsstube unter der Verwarnung verablasdet, daß die Ausbleibenden von der jetzigen Concurs-Masse abgewiesen werden, und solche bloß unter die sich meldende Gläubiger vertheilt werden wird.

Amr Drackwebe den 25. April 1801.  
Brune.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Da bey der jetzigen Inventur des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Cammersecretarii und Calculatoris Stremming so viel ausgemittelt worden, daß die vorhandenen Passiva auch den Verkauf des, in einem Wohnhause, mit dahinter belegenen kleinen Garten und dem Huthheil, bestehenden, Immobiliaris nothwendig machen, daher auch der den minderjährigen Kindern des ic. Stremming bestellte Vormund, Kaufmann Hesse, auf dessen Verkauf angetragen, so wird in Gemäßheit dessen, mehrerwähntes hinter den Curien hieselbst, belegene Stremmingsche Wohnhaus nebst dazu gehörigen kleinen Garten, Hofraum und Huthheil, auf zwey Rübde hinter dem Rodenbecke, zwey Minder Morgen haltend, hiermit öffentlich feil geboten, und Terminus zu dessen Subhastation auf den 4ten März, 6. May und 15. Julii 1801. Morgens um 10 Uhr vor dem Justizrath Wessel auf der Regierung angezettelt, in welchen Terminen sich also Liebhaber zu diesem Stremmingschen Wohnhause nebst Zubehör, einzufinden haben, mit der Nachricht an dieselben, daß dem Meistbietenden, nach abgehaltenen letzten Subhastations-Terminen, der Zu-

satzlag bey der Regierung geschehen werde. Es wird hierbey nur noch bekannt gemacht, daß

a) das Wohnhaus mit Einschluß des davon jährlich an das Martini Capitul zu entrichtenden Canonis von drey Pfisolen auf 1750 Rtl. in Golde

b) der kleine Garten hinter demselben auf 130 Rtl.

c) der oben beschriebene Huthheil, mit Einschluß des davon jährlich mit 9 mgl. per Morgen zu entrichtenden Viehschages auf 160 Rtl.

in Summa auf 2040 Rtl. in Golde geschätzt worden, und

d) daß von dem künftigen Käufer nach erhaltener Indication auch der gewöhnliche Meyerbrief beym hiesigen Martini Capitul gegen die hergebrachten zwey pr. des Kaufgeldes und sonstige Schreibgebühren gelbset werden müsse. Die angefertigte Taxe kann übrigens bis zum letzten Termin in der Regierung-Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen, ist dieses Subhastations-Patent unter dem Insiegel und der Unterschrift des Mindens-Ravensbergischen Regierungs-Pupillen-Collegii erlassen worden. So geschehen Minden am 24ten Decbr. 1800.  
Hdn. Dr. Minden-Ravensbergisches Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

Auf Anhalten der Gläubiger und unter Genehmigung der Gutsherrschaft ist dato die öffentliche Subhastation der an das Haus Mühlenburg Meyersbüttisch Eigenthümlichen Schriebers Stette sub Nr. 26 in Penge in der nemlichen Qualität veräußert, nachdem vorher die ganze Stette welche in einem Wohnhause, Rotten 2 Gärten, 2 Wiesen, 4 Schfl. Saat alter Wärderey, 4 Schfl. 2 Spint 1 Wechert Markengrund, 3 Kirchenständen 3 Begräbnißten und 3 Röhthegruben besteht, durch Sachverständige auf 1917 Rtl. 18 gl. im Ganzen, und nach Abzug der darauf Hasten-

den Lasten und Abgaben zu 1580 Rthl. geschätzt worden.

So wie nun Termin licitationis auf den 31. März, 28. April und 2. Juny an der Engerschen Auktionsstube bezielet worden, so werden lusttragende Käufer hienüt aufgefordert sich an besagten Tagen zu melden, ihr Geboth zu erdienen, und hat derjenige welcher das mehreste offeriret, und dabey nach seiner persöhnlichen Qualität diese Stelle zu acquiriren fähig auch zu bezahlen vermögend ist den Zuschlag zu gewärtigen. Nach Ablauf des letzten Termins werden keine Nachgeböthe angenommen, und können Kauflustige die speciell Abschätzung bey hiesigen Amte einsehen, das subhastirte Grundstück selbst aber nebst dessen Pertinenzien an Ort und Stelle in Augenschein nehmen.

Ort: am Königlich Preuss. Amte Sparendberg Engerschen Districts den 1. März 1801.

Consbruch, Wagner.

Da in dem auf den 13ten dieses angeordneten, und durch die öffentlichen Anzeigen bekannt gemachten Auktions-Termin zum meistbietenden Verkauf des Lohgärber Schmidtschen hieselbst sub No. 328 belegenen Wohnhauses kein Geboth erfolgt ist, und deshalb ein anderweitiger Versteigerungs-Termin auf den 1ten Junius d. J. Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathshause angesetzt worden; so wird solches dem kauflustigen Publico hierdurch bekannt gemacht.

Vielfeld im Stadtgericht den 24ten April 1801.

Consbruch, Andreas.

Die auf der Siefermanns Stelle bey Bratwede von dem Johann Herrn Gramwälder vor einigen Jahren geerbtete Erbpächtereien soll zu halber am 30. Junius s. Morgens am Gerichtshause in Vielfeld meistbietend verkauft werden.

Solche besteht aus einem noch nicht vollständig ausgebauten, zu 150 Rthl. taxirten

Wohnhause und etwa 10 Schf. S. Länderey und Holzwachs, welche zu 250 Rthl. angeschlagen worden, jedoch ohne Abzug des jährlichen Erbpachts-Canonis ad 12 Rthl. und des Raachhuns in die Königl. Domainen.

Die Lusttragenden Käufer haben gedachten Tages ihr Geboth abzugeben und dem Besinden nach den Zuschlag zu gewärtigen, weil kein weiteres Geboth statt findet.

Amte Bratwede den 2ten April 1801.

Brune.

Adjudication.

Der Colonus Johann Christoph Uffelmann nr. 38 zu Hienstadt hat nachstehende Lortplätze laut gerichtlich bestätigten Kaufbrieve de 15ten März 1800 verkauft.

1. An Col. Grabenkamp nr. 32 in Mäwede von seinen in Hienstädter Mohr belegenen weißen Lortplätze, nächst Soloni Meyers Lortplätze, die ganze Länge, und am Nordende 40 Schritt, am Südende aber 30 Schritte breit, für 145 Rthl. 15. Mgr. in Golde.

2. An Col. Pating No. 3. zu Mäwede einen Platz neben dem vorigen am Nordende 20 Schritt am Südende 18 Schritte breit für 72 Rthl. 19 mgr. 6 pf. in Golde.

3. An Col. Schulle nr. 6 zu Mäwede einen Platz neben dem vorigen von gleicher Größe für 72 Rthl. 19 mgr. 6 pf.

4. An den Hrn. Cammerarius Müller in Lübeck seinen im Hienstädter schwarzen Lortmohre belegenen Lortplätze, für 145 Rthl. 15 mgr. in Golde.

Sign. Amte Reineberg den 2ten April 1801.

Delius.

Es hat der hiesige Bürger Johan Henrich Mars sein in hiesiger Stadt sub Nr. 45. zwischen Starcken und Gluge Häusern gelegenes Wohnhaus dem Anton Cornelis van Hemert und dem Doctor juris Johan Naalhoud Tamminga, vermittelst des hents ausgefertigten gerichtlichen Kaufbrieves

tracto verkauft. Lingen den 13ten April  
1801.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche  
Regierung.  
Möller.

### 7. Aufforderung.

**Bäckerburg.** Nachdem der hiesige  
Bäcker Comens  
angezeigt hat, daß ein ihm unbekannter  
Schmidt aus dem Preussischen, vermußt-  
lich aber in der Gegend bey Rehme einhel-  
misch, vor ohngefähr 1/2 Jahren durch hie-  
sige Stadt mit einer Steinkohlenfuhr passi-  
ret und durch eingetretenen Geldmangel  
genöthigt worden sey, von ihm, Bäcker  
Comens, zwey Reichsthaler 9 mgr. gegen  
Versatz eines großen Sperrhatens, wel-  
chen der Verpfänder innerhalb drey Tagen  
wieder einlösen wollen, aufzuleihen, in-  
zwischen sich bis auf den heutigen Tag nicht  
wieder eingelöst hat, so wird auf Nach-  
suchen des benannten Pfandinhabers der  
obenerwähnte Verpfänder hiemit aufgefor-  
dert, sich innerhalb Sechs Wochen a dato  
bey dem Bäcker Comens einzufinden und  
gegen Erstattung des erhaltenen Darlehns  
und der durch diese Bekanntmachung ver-  
ursachten Kosten den gebachten Sperrhat-  
ten wieder in Empfang zu nehmen oder zu  
gewärtigen, daß solcher zur Verriedigung  
des Pfandkaufers unter gerichtlicher  
Autorität verkauft werden solle.

Den 25ten April 1801.

Bürgermeister und Rath daselbst,  
Holzapfel.

### 8. Ausbeterung.

Da die verwitwete Fr. Probstin v. Korf  
beschlossen, wegen ihrer Abwesenheit  
von hier, diejenigen Verbesserungen, wel-  
che sie an der diermaligen von Haienschen  
Curie hieselbst am großen Domhofe belegen,  
vorzunehmen hat, nemlich die Zimmer-  
Maurer- Tischler- Schloffer- Maler- Ar-  
beit: (wovon der aufgenommene Anschlag

bey deren Mandatario, Hrn. Justiz-Com-  
missario Ricks, eingesehen werden kann)  
in Termino Sonnabend den 9ten dieses  
Nachmittages 2 Uhr, vor dem Unterscrib-  
benen an die Miethesfordernden verbindun-  
gen zu lassen; so werden diejenigen, die diese  
anschlagsmäßige Verbesserungen in Accord,  
jedoch so zu übernehmen gesonnen, daß  
hiernächst bey der Revision derselben, alles  
süchtig und gut befunden werden möge,  
hiermit zum gedachten Termin in die Reg-  
ierungs-Commissions-Stube eingeladen.

Münden den 2ten May 1801.

Bessel.

### 9. Sachen zu vermieten.

In dem Hause der Justizräthin Diterich  
beym neuen Thore können 2 bis 3  
Wohnzimmer, mit oder ohne Meubeln,  
sodort vermietet werden.

Auf der Gerichts-Stuben Ein's Hoch-  
würdigen Dom-Capitels, sollen am  
9ten May Morgens um 10 Uhr die außer  
dem Kuhthore an der Wastau belegenen  
Weiden-Kämpfe, welche bisher und mit  
Einschluß der Erndte 1801 der Postfährer  
Lang zur Miete gehabt, meistbietend  
verpachtet werden. Der größte Theil die-  
ser Pläne wird als Feldland, das Uebrige  
langst der Wastau aber als Wiesenland  
beurtheilt.

### 10. Avertissements.

Johan Philip Junckerman wird die ein-  
stretende Maymesse mit einem Vorrath  
von dichten und klaren Weinen, auch Gaze  
beziehen und verspricht billige Preise. Sein  
Logis ist bey Herrn Franke.

C. G. Drossel und Sohn aus Eibenroch  
in Sachen machen ihren Freunden  
hiermit bekannt, daß sie ihren bisherigen  
Stand verändert haben, werden diese be-  
vorstehende May und folgende Messen mit  
ihren befandten Waarenlager in den Land-  
ständen Hause auf dem Markte aussteln.  
(Hiebey eine Extra Beilage.)

## Extra Beilage zu No. 18.

bitten sich beliebigen Zuspruch aus. Minden den 22ten April 1801.

**G**tehard Gaben et. Leser von Eibersfeld empfehlen sich bevorstehender Manne Messe abermahls ihren Freunden mit einem vollständigen Assortiment aller möglichen Sorten seidener Tücher, Sammetbänder, Floretbänder, Lothband, dito weiße Linnen Bänder, Schnürbänder gelbe Manquins Türkschrotthe baumwollene Tücher, gewobte Spitzen, Compositions Andpfe, Sie versichern bey der recellesten und promptesten Bedienung zu aleich die billigsten Preise und haben ihre Niederlage beym Herrn Rud. Schürmann am Markte.

**S**alomon Herrscher soeh. Ebbne aus Schönebeck in Sachsen empfehlen sich in schwarzen und weißen Spitzen, und Käntchen, seidnen gebläuten Atlas Bänder, Schwärzer Wassfins, Renforcee und Wasser-Bänder, Modbirten Mouselins zu Kleibern und Dames Tücher, Mouselinene Chappaux Tücher mit schmaalen weißen und bunten Käntchen, Franzen u. allen hiesigen and auswärtigen Freunden zu geneigtem Zuspruch: Während dem Markte, stehen und logiren wir in dem Hause des Hrn. Joh. Ruyet et Comp. am Markte.

**C**apitain E. Braun wird mit dem schönen schnellsegelnden Oldenburger Krizgs Schiffe, und zwar blos mit Passagiere, medio May von der Weser nach Surinam and Demerary abgehen. Das ganze Schiff ist blos für Passagiere, und zwar sehr bequem eingerichtet, auch ist die bestimmte Zahl derselben bis auf einige bereits vollzählig. Wer also noch Gebrauch davon machen will, melde sich mit erstem der Bedingungen wegen.

Wey A. Chr. Fochmas in Minden.  
 = J. F. Hofbauer in Lipstadt.  
 = J. H. Habich in Denabrück.  
 = Gebrüder Niedick in Münster.  
 oder bey D. Wülfens in Bremen.

**Z**ur 1sten Klasse 1ster Berliner Lotterie, deren Ziehung am 20ten Juny dieses Jahrs festgesetzt ist, sind in meinem Einnahme-Comtoir Loose das Stück zu 2 Rtlr. 2 ggl. in Golde, aufs neue zu haben.

Minden, den 1. May 1801.

G. H. Stoy

am Kamp wohnhaft.

**D**ie Wittwe Merandet aus Münster wird diesen Markt beziehen mit einem sehr neuen Assortiment Modewaaren im neuesten Geschmack; als Federn von aller Gattung, Blumen, Bouquets und Gürtlanden in einer ganzen neuen Art Crep Sor in allen Farben; halb Atlas, Chenille and Agrements, seidene Schals, seidene und lederne Handschuh für Herrn und Damens, Parasols und moderne Fächer, schwarze und weiße Spitzen, wie auch ein Assortiment fertigen Putz, und alle Arten Negligeehauben, Pariser Pasthüte und Englische Strohhüte; Ihr Waarenlager ist im Landständen Hause auf dem Markte.

### 11. Sachen so zu verkaufen.

**I**n dem Stackemannschen Hause soll am Freytag als den 8ten d. M. Nachmittags 2 Uhr allerhand Hausgeräth, meistbietend verkauft werden. Minden den 1. May 1801.

Gottholt.

**B**ekanntlich ist im vorwichen Herbst das Keinsaat in sämtlichen Provinzen an der Ostsee, mit weniger Ausnahme, äußerst unrein gewonnen, dergestalt, daß Leute die dessen zu säubern unternehmen, daran ein volles Drittheil Abgang gehabt haben, ohne gleichwohl dadurch ihren Endzweck befriedigend zu erreichen. Blos in einem gewissen kleinen Distrikte in Liefland, wurde, von einigen der sorgfältigsten Landwirthe, so vollkommenes und reines Saat producirt, daß es tafelfrey und vortreflich zu nennen ist. Dies war für Englische

Rechnung, freylich jedoch in den höchsten Preisen contrahirt; der Kauf davon mußte aber, der inzwischen eingetretenen bekann- ten widrigen Verhältnisse mit den Nordis- schen Mächten wegen, wieder aufgegeben werden. Das Ganze besteht in Sieben hundert Tonnen, welche nun in 3 Schiffen ehestens von Liebau zu Bremen au zu kom- men erwartet werden und daselbst successive zu öffentlicher Verkauf durch den Makler Wredow gestellet werden sollen; von dem die Eigner allenfalls vorab zu erfahren sind.

### 12. Todesanzeige.

Nach einem langwierigen Krankenlager von 22 Wochen entriß mir der Tod am vorigen Mittwoch Morgen meinen zärt- lich geliebten Ehegatten Anton Dietrich Wolbrecht, ältesten Prediger an hiesiger Altstadt Kirche, und Canonicus ad St. Mariam, nachdem er 28 Jahre seinem Amte vorgestanden, und ich mit ihm 30 Jahre in der zufriedensien Ehe gelebt hat- te. Fünf zum Theil noch unversorgte Kin- der beweinen mit mir den Tod ihres guten Waters. Vielefeld den 26ten April 1801.

D. M. Wolbrecht, geb. Reimking.

### 13. Abschied.

Meinen sämtlichen Freunden und Bekand- ten habe ich hiermit für mir erwiese- ne Höflichkeiten, während meines hiesigen Aufenthalt, ergebenst Dank abstatten; und bei meiner nunmehrigen Abreise mich Ih- rer fernern Freundschaft bestens empfehlen wollen. Minden, den 27. April 1801.

Lausberg.

### 14. Durchpassirte Fremde.

Den 26ten April Hr. Overbeck von Haz- meln nach Bremen. 28. Hr. v. Kaer von Vielefeld und zurück, Hr. Rehberg von Hannover nach Hagen. 29. Hr. Vbh- mer von Stadthagen nach Bremen. 30. 72 Mitglieder des Carmeliter-Ordens von Hamburg nach Paderborn. Den 1ten May Hr. Habernacht von Herford nach Ham- burg, Hr. v. Korff und Hr. v. d. Decken von Münster nach Hildesheim. 2. Hr.

Hellmers von Bremen nach Oldendorf 42 Mitglieder des Carmeliter-Ordens von Hamburg nach Paderborn.

### Nachtrag.

August Kriem und Sohn aus Götting- en, kommen von Frankfurt und emp- pfehlen sich in diesem Markte mit einem ganz neuen und vorzüglich schön fortirten Waarenlager, das ohngefahr in nachfol- genden Artikeln besteht:

Goldene und silberne Uhren, vorzüglich schöne große Tischuhren, goldene Uhrket- ten, Pettschafte und Uhrschlüssel, goldene Ringe mit Brillanten und feinen Perlen besetzt, ganz neue goldene Halsketten für Damen, Medaillons, Kreuze, Ohrgehän- ge, Tuch- und Kopfnadeln, Armbänder, goldene Tabatieren für Herren und Damen, goldene und silberne Fingerhüte, Riechdes- sen, Zahnstocher, Euis, Bleistiftshalter, Schuh- und Knieknallen, Zahnputz-Euis und Ewantailen, feine englische Piestas- sen aller Art, Meißel-Chatoullen, Rasir- Tische, Mahl- Frisir- Nagd- und Arbeit- Kasten, alle Sorten optischer Gläser, Sätz- tels, Gebisse, Säume, Peuscher, Stöcke, Gurten, Eteigbügel und Sporen. Eng- lische Patent seidene, baumwollene und wollene Hosen, Strümpfe, Handschuhe und Hosenträger. Alle Sorten englische Thee- maschinen, Kaffees Thee- und Milch- Löffel, Tafel- Spiel- und Nacht- Leuchter, Plamie- nagen, Wasser- und Trink- Geschirre, auch Butter- Zucker- und Salat- Gefäße in eng- lischem Christall. Ein starkes Lager von französischem Porzellan, sowohl ganze Servise, als einzelne Tassen, in sehr billi- gen Preisen; alle Sorten englische Stahl- waaren, auch feine englische ganz moderne Castorbüte, Stiefelschäfte, englischer Thee und Senf, nebst vielen andern Waaren, die der Kürze wegen nicht bemerkt werden können.

Sie versprechen die billigste Bedienung. Haben ihr Gemdlbe im Hause des Herrn Oberst von Ripperda auf dem Markte.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 11. May 1801.

## I. Beförderung.

Der Commissionsrath Schrader ist auf sein Ansuchen und damit er auf die ihm aufgetragene Maßschneidungsgeschäfte mehrere Zeit verwenden könne, von Verwaltung der Contributionscasse des Amts Hansberge auf Trinit. a. c. entbunden, und solche hinwiederum dem Rumbergschen Contributionsreceptor Meyer übertragen worden.

Es haben sich also sämtliche Contributionsen vom 1. Jan. an bis an den 1. März zu wenden, bis dahin aber ihre Prästanz an den Commissionsrath Schrader abzutragen.

Gegeben Münden den 18. März 1801.

Kön. Pr. Mündensche Krieges- und

Dom. Kammer

Herrn Meyer. Heintz.

## 2. Publicandum.

Extracts Privilegii für das Schneider-Gewerk in Münden, de dato Berlin den 12. Juli 1753.

§. 8.

Es soll auch den teutschen und französischen Kaufleuten und Krämmern auch denen Juden fernerhin verboten seyn neue verfertigte und zugeschnittene Kleider, verfertigte Schlafröcke, Brusttücher, Kamisoler, Schnürleiber und andere Stücke, so denen Schneidern privatim oder ganz allein zu machen zukommen; von an-

dem Orten zum feilen Kauf kommen zu lassen und in ihren Läden käuflich zu verhandeln oder zu führen, noch sich mit einiger vorzuwendenden Profession zu schützen, bey Strafe, daß solche Kleider, wenn nicht sofort dargesthan werden kann, daß selbige von einem dazumal anstündigen Meister gekauft und verfertigt worden, obgemeldeten Kaufleuten weggenommen verkauft und das Geld nach Abzug der Kosten zur Gewerks-Camencasse herangezogen, auch die Uebertretere jedesmalen mit sechs wöchr. Erag. halb zur Cammer und halb der Gewerkslade, angesehen werden sollen, und wenn sie solche Arbeit entweder selbst oder durch ihre Frauen, Töchter oder Mägde zum feilen Kauf verfertigen lassen, noch überdem sechs wöchr. Strafe an die Gewerks-Camencasse erlegen, weil hieburch viele Unterschleiffe vorgehen können.

## 3. Citationes Edictales.

Nachdem der Caspar Adolph Wschoff, Sohn des Kaufmanns Wschoff zu Isthorstr. einem unterm 27. Aug. 1797. angefertigten Notariats Instrumente sich verbindlich gemacht hat, die Elisabeth Grafslage in Wiedenbrück entweder zu ehelichen, oder derselben auf den Fall, daß dieses nicht geschehen sollte, aus seinem abgetheilten väterlichen Vermögen 1000

Rthlr. auszuzahlen, hat derselbe sich aus seinem väterlichen Wohn- und Geburtsorte entfernt, ohne von seinem Aufenthalte in der Folge einige Nachricht zu geben. Da nun die Elisabeth Graflage auf den Grund dieses Versprechens wider ihn, den Caspar Adolph Wschoff unterm 2. Jan. a. c. bey hiesiger Regierung klagbar geworden und weil sein Aufenthalt aller angewandten Bemühungen ohngeachtet nicht auszuforschen gewesen ist, seine Vorladung durch Ediktalien nachgesucht hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so wird der gedachte Caspar Adolph Wschoff aus Iffelsdorf hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in hiesiger Provinz wiederum einzufinden und auf die erhobene Klage zu antworten, als wozu Terminus auf den 29. Juny 1801. Morgens 9 Uhr vor dem genannten Deputy-Auscultator u. Voss auf hiesiger Regierung angesetzt worden; wobey ihm zur Warnung dient, daß, wenn er in diesem Termine nicht erscheinen sollte, dafür angenommen werden werde, daß er die mit der Klage eingegangene Eponafallen nicht weiter vollziehen wolle und demnach wegen verspäteter Entschädigung aus seinen Hypotheksgeldern in consummationem gegen ihn erkannt werden solle.

Urkundlich dessen soll diese Ediktal Citation bey hiesigen Intelligenzblättern und den Köpfschäbler Zeitungen inserirt und sowohl bey der Regierung als dem Amte Brackwede affigirt werden. So geschehen Minden 6. März 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche  
Regierung.

Da der Criminalrath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse bey dieser Regierung vorgelassen hat, daß nachstehende Untertanen des Amtes Heineberg, als

1. Christian Friedrich Duffe Nr. 79, aus Iffelsdorf.

2. Carl Ludewig Kemermann Nr. 31, aus Laasdorf.

3. Christian Friedrich Kottkamp Nr. 15, aus Iffelsdorf.

4. Christian Friedrich Rufficker von Nr. 4, aus Iffelsdorf.

5. Johann Henrich Docameier von Nr. 3, der Obertauerstadt.

6. Johann Diederich Sochmus oder Winke Nr. 60, der Obertauerstadt.

7. Gottfried Friedrich Dweck von Nr. 77, aus Iffelsdorf.

8. Friedrich Wilhelm Henke oder Heitkamp Nr. 91, aus Iffelsdorf.

9. Johann Friedrich Woelcke von Nr. 5, aus Quernheim.

10. Johann Friedrich Müller von Nr. 35, aus Damm.

11. Friedrich Johann Müller von Nr. 35, daselbst.

12. Johann Henrich Kellberg Nr. 30, aus Erxleben.

13. Johann Friedrich Wähmann Nr. 52, aus Erxleben.

14. Philipp Wilhelm Nordstedt Nr. 66, daselbst.

15. Johann Friedrich Dreher Nr. 1, aus Blasheim.

16. Johann August Schiffer von Nr. 3, daselbst.

17. Conrad Henrich Niederfeldt von Nr. 10, daselbst.

18. Franz Friedrich Wever Nr. 51, daselbst.

19. Anton Henrich Wäger von Nr. 7, daselbst.

20. Johann Friedrich Kuwolt aus der Schule zu Stöckhausen.

21. Caspar Henrich Lohmeyer, von der Eickelshen Arnsdorf.

sich außerhalb Landes begeben, um sich dem Dienst als Soldaten, Wac und Regiments- und dem Militärdienst übergeben zu lassen; daher ihre künftige und zukünftige Vermögen der Invaliden-



Casse verfallen sey; so wird diese Klage den abwesenden Beklagten hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß zu ihrer Rückkehr in ihr Vaterland und zur Verantwortung gegen die Klage *Terminus coram deputato Auscultator v. Roppar* auf den 15ten July a. c. Morgens 9 Uhr auf diesiger Regierung bezielet sey; woben ihnen aufgegeben wird, spätestens in dem Termine über ihre bisherige Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, auch ihre Rückkehr in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werden dieselben aber dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß die Klage des Vertreters der Invaliden-Casse als gegründet angesehen und sie als treulose Unterthanen betrachtet werden und ihres jetzigen und künftigen ihnen etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Cassen zuerkannt werden wird; wovonach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey diesiger Regierung als beym Amte Meineberg affixirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern und den vi. päpstl. Zeitungen dr. umahl inseriret worden. So geschehen Minden den 2ten März 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung.  
v. Arnim.

Da Endes Unterschriebene von beyden hochlöblichen Landes-Kollegis beauftragt sind, das Entschädigungsgeschäft wegen der zum Chaussée-Bau in hiesigen Provinzen theils herangezogenen, theils verdorbenen Grundstücke, so wie auch wegen der hierdurch entzogenen Mahlungen und Früchte, zu reguliren, so werden in Gemäßheit dieses Commissorii alle und jede auf der Begreiffte von Neusalzwerk bis an die Grenze der Herforder-städtischen Feldmark befindliche Real- und sonstige präventanten und zwar namentlich diejenigen, welche theils ihre Grundstücke zum

Chausséebau abgetreten, theils durch Grabsfahren, Steinbrüchen, und Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte und des darauf gestandenem Holzwachses, Beschädigung erlitten, in gleichen alle diejenigen, welche an dem entbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu verwendenden und einzuziehenden alten Post- und Nebenwegen irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert und vorgeladen, in terminis den 27. und 28. May c. Morgens 9 Uhr zu Neusalzwerk in dem Hause des Gastwirths Brüggemann entweder persönlich, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren. Denen Ausbleibenden gereicht zur Warnung, daß sie durch die nachher erfolgende Präclusions-Sentenz aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist diese Edictal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Herford und dem Amte Hausberge affixirt, sondern auch deren omahlige Insertion in den Mindenschen Anzeigen verfügt worden.

Minden den 14. Febr. 1801.

Königlich-Preussische Entschädigungs-  
Kommission bey dem Wegebau.

Wallinckrodt. Delius.

Da von dem Provifore Sielmann un-  
nensfabrikant Lätgert im Freudenthal  
und dem Kapitulär Erbpächter Lutterklas,  
Behuf zu bewirkender Verächtigung ihres  
Tituli possessionis in Absicht der von den  
Colonis Freck, Sielmann und Brinck-  
mann zu Siecker, Behuf ihres Freykaufs  
aus dem Gräflich von Kettlerischen Leib und  
präbial Eigenthum im Jahr 1789 an sie  
verkauften und blos mit einer abgeschrie-  
benen Contributionabgabe besalwert in  
hiesiger Stadtfeldmark belegenen Ländereyen bestehend:

I. in denen von Sielmann laut gericht-  
lich bestätigten Kaufbriefes vom 29. Dec.

1788. verkauften 7 Stück Landes im tiefen Wege zwischen des Col. Menken und Brinkmanns Lande und einem Stück Landes am Graswege zwischen Siekmanns vom Meyer zu Siecker gekauften und dem Freckeschen Lande,

2, einem von Brinkmann verkauften Stück Landes zwischen vorbenannten 7 Stk. und dem, in den Linnensfabrikant Frohne von dem Bäcker Brahe vererbpachteten Lande, laut Kaufbriefes vom 8ten März 1789.

3, in denen vom Colono Freck verkauften 3 Stück Landes, haltend  $4\frac{1}{2}$  Scheffel über dem Helwege, zwischen Welps und Draven Lande,

4, in 3 Stück Landes,  $3\frac{1}{2}$  Scheffel, über dem Helwege zwischen Welps und Strachmanns oder Luchorns Lande

5, in einem Stück Landes über dem Helwege zwischen dem Armenlande und Coloni Stegemanns Lande,

6, in zwey Stück Landes zwischen des sel. Senator Ganten modo Siekmanns, und Pastorat Lande, und

7, einem Stück Landes zwischen Coloni Menken und Mergelluhls Lande unterm tiefen Wege,

auf die öffentliche Vorladung aller unbekanten real Pretendenten angetragen und solchem Gesuch deferret worden; so werden alle diejenigen, welche an vor specificirten Grundstücke aus irgends einem Grunde real Ansprüche zu haben vermeynen, zu deren Anmeldung und Nachweisung unter der Warnung ediktaliter auf den 8 Junii d. J. an hiesiges Rathhaus vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf diese Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Wilsfeld im Stadtgericht d. 6. Febr. 1801.  
Consbruch. Buddens.

Bei Vermessung der Gemeinheits-Markten, ist befunden worden, das sol-

gende im Kirchspiel Brochterbeck belagene Gemeine-Markengründen, als

1) die Holtthausen Berge mit dem Fretsholtz

2) das Holtthausen Feld

3) der Leherberg und der Boketeich

4) der Destern Kley, und der Brackfley

5) das Feld gegen die Tecklenburg und Münstersche Grenze, nebst den kleinen binnen Feldern, zu welchen Gemeinheiten die Bauerschaften des Kirchspiels Brochterbeck Ober und Niederdorf, Holtthausen, Horst-

mersch, Lienen und Wallen berechtigt sind, sich zur Theilung vorzüglich gut qualifiziren, und mithin deren Auseinandersetzung nicht nur thunlich, sondern auch nützlich

erachtet worden, indessen zu volliger Ausmittelung der auf diesen Markengründen berechtigigten Interessenten auch etwaigen unbekanten Real-Pretendenten nach Vorschrift der Gesetze erforderlich ist, daß des-

halb eine öffentliche Bekantmachung und Vorladung von unterschriebener Markentheilungs-Commission prsüzt werde, so werden also alle diejenige so einiges Recht oder Anspruch an diesen zur Vertheilung

bestimten Brochterbeckischen Markengründen formiren zu können glauben, es rühre auch diese Befugnisse her aus welchem Grunde sie wolte, z. E. aus einer Weide, Hude,

Wege, Plaggenstichs, Holzbißs, Holz oder Holzpflanzungs-Gerechtfame, indem dazu

auf den 20ten Junij für die Bauerschaften Ober-Niederdorf und Holtthausen, auf dem 1ten July für die Bauerschaften Horst-

mersch, Lienen und Wallen, in Zebenbüschen anberaumten Termine anzugeben, die darüber in Händen habende Documente und Urkunden in Originali zuzuherggeben, und so

wohl ihr Recht darzutun, als auch ihre Erklärung über die zur Theilung vorzuschlagende Grundstücke abzugeben, und deshalb sich mit ihren Mitberechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall haben die nicht erschienenen zu gewarret, daß die sich gemeldet, für die alleinigen Interessenten dieser

Gemeinheitsgründe erklärt, mit diesen die Abtheilung requiriret, und denen Ausgeblienen in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen durch die künftige Präclustions-Sentenz auferlegt werde.

Zugleich werden auch die Grund, Guths, und Eigenthumsherrn, der Brochterbecker Marken-Interessenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame, in den angeetzten General-Liquidations-Termin anzugeben, und solche gehörig vernehmen zu lassen, weil sonst angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse derer erschienenen Interessenten stillschweigend eingewilliget, und gedachte Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufrieden seyn müssen, was nach dieser Verhandlung ihrer Eigenbehörigen, und Erbpächtern zu dem von diesem administrirten Colonaten an Markengrund oder Gerechtsame gelegt werden wird. *Ibdenbühren den 20ten Febr. 1801.*

Königl. Preuß. zur Markentheilung in der Oben-Grasschaft Klingen verordnete Commission.

Kump. Mettingh.

Unterschiedene Markentheilungs-Commission machet nach vollendeter Vermessung der im Kirchspiel Mettingen bezogene Gemeinheitsgründen hiemit bekannt, daß folgende daselbst bezogene Marken-gründe, als

In der Osterbauer.

1) Der Schafberg so weit er gegen Morgen zu Mettingen gehöret.

2) Die Garweiden, das Schenbruch nebst der Barluch, die Brunsheide, das Nord und andere kleine binnnen Felder, einen Theil des Langenhofer Mohrs des Bruchs und des Fintermohrs.

In der Westerbauer.

1) Der Schafberg so weit er gegen Abend zu Mettingen gehöret, der Quewenberg, nebst einen Theil der Wockrader Gude, und Seelensbruch.

2) Die Garweiden, der Poggenmiersch,

das Duckbruch, Nagelingsmohr, nebst der binnnen Feldern, von der Rohmühle bis an die Anebrinke.

3) Einen Theil des Langenhofermohrs, das Brucherfeld, die Fahr vor dem Mohr, und einen Theil des Fintermohrs, sich vorzüglich gut zur Theilung anschicken, und dahero die Auseinanderetzung thunlich und nützlich erachtet worden, und zu diesem Zweck, die Gesezliche Vorladung zur vöbligen Ausmittelung, der auf diesen Marken-gründen berechtigigten Interessenten auch etwaigen unbekanten Real-Prerendenten hierdurch verlaublichet wird, und vermöge derselben alle diejenige, so an diesen zur Vertheilung bestimmten Mettinger Marken-gründen, auf einige Art und Weise einiges Recht, Forderungen und Mitnutzung zu haben glauben, es mögen auch die Besugnisse herrühren aus welchem Grunde sie wollen, als aus einer Weide, Hude, Wege, Ploggenstichs, Holzhiebs, Holz, oder Holzpflanzungs-Gerechtsame öffentlich vorgeladen, sich in *Ibdenbühren* in dem auf den 3ten July für die Osterbauer und auf den 4ten July für die Westerbauer anberaumten General-Liquidations-Termin, auf dem Amtshause zu melden ihre verneindliche Gerechtsame nachzuweisen, und deshalb die darüber in Händen habende Documente und Urkunden in Originali zu übergeben, auch ihre Erklärung über die zu Vernehmung der Theilung festzusetzende Grundsätze abzugeben, um deshalb sich mit ihren Mitberechtigigten zu vereinen.

Im Ausbleibungsfall, haben die nicht erschienenen zu gewarten, daß ihnen in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige Präclustions-Sentenz ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das die sich angegebene Interessenten, als die alleinige Berechtigigte zu diesen Gemeinheitsgründen erklärt, und mit diesen die Abtheilung requiriret werde. Zugleich werden auch die Guths und Eigenthumsherrn

ren dieser Mettinger Marken Interessenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame in gedachten Terminen ebenfalls wahrzunehmen und sich über die theilungs Vorschläge vernehmen zu lassen, weil sonst angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der übrigen Interessenten stillschweigend eingewilliget, und die Verhandlungen ihrer Eigenbehörigen oder Erbpächter genehmiget, und damit zufrieden sind, was nach Verhältnis der Verhandlung zu ihren Colonaten an Markengrund oder Gerechtsame gelegt werden wird. Zbbendühren den 20. Febr. 1801.

Königl. Preuß. zur Markentheilung der  
Obern Graffschaft Lingen verordnete  
Commission.

Rump. Mettingh.

Da die Auseinandersetzung der zur Stadt Zbbendühren und dabey interessirten Adelichen Güter Grono und Langenwisch und Bauerschaften Zbbendühren, Schafberg und Schwierlohn gehörige Gemeinheiten, als

- 1) Ein Theil des Schafbergs von der Alsteddischen Grenze gegen Abend.
- 2) Der Königsberg.
- 3) Die Schwierlohasche Berge.
- 4) Das Schwierlohasche und Pressenfeld, nebst den übrigen kleinen dinnen Feldern.

5) Der Mersch und das Lindbruch, sowohl thunlich als nützlich befunden worden, indessen zur Ausmittelung der sämtlich hiezu berechtigten Interessenten auch etwaige unbekante Real Pretendenten erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenige welche einiaes Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmten Markengründen, es sey aus welchem Grunde es wolle pretendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame, sie mögen in Hude, Weide, Wege, Holzpflanzung, Holztrieb, oder Plaggenstichs = Gerechtigkeith, oder sonst in

ander nur nützliche Nutzung = Befugnisse bestehen, solche in Termino den 6ten July zu Zbbendühren auf dem Amthause vor der unterschriebenen Markentheilungs = Commission bestimt anzugeben, die darüber in Händen habenden Documente Urkunden und schriftliche Nachrichten, mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtsame sowohl als ihre Erklärung, über die ihnen zur Theilung vorgelegt werdende Grundsätze abzugeben und deshalb sich mit den Mitberechtigten zu vereinigen, damit dieses Geschäft, desto geschwinder beendigt werden könne.

Im Ausbleitungsfall haben diejenige, so sich nicht gemeldet zu gewärtigen, daß die Erschienenen, und sich legitimirten Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Markengründen erklärt, und mit solchen die Abtheilung vorgenommen werde zugleich auch denen nicht erschienenen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der künftigen preclusions Sentenz auferlegt werde.

Ubrigens werden alle die Gutts, Grund oder Eigenthumsherrn der Gemeinheits Interessenten ebenfalls aufgefordert, ihre Gerechtsame in diesen General Liquidations Termin gleichmäßig wahr zu nehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern angenommen wird, daß sie mit demjenigen, was die erscheinende Interessenten beschloffen friedlich seyn, und deren Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. Zbbendühren den 20. Febr. 1801.

Königl. Preuß. zur Markentheilung in  
der Obern Graffschaft Lingen verordnete  
Commission.

Rump. Mettingh.

Auf Nachsuchen Johann Henrich Lölöb von Haselboen, werden alle diejenigen, welche ein nahores, oder ein gleiches Erbracht an dem Nachlasse des verstorbenen Johann Henrich Diekmann von Hasel-

horn, mit selbigem haben; oder zu haben vermeinen, zu dessen Angabe und Klammachung in dem hierzu bestimmten Termin den 23ten dieses Monats den Sonnabend nach dem Grandi Morgens 10 Uhr bey Strafe des Ausschlusses, damit vorgeladen.

Decretum Stolzenau den 2. May 1801.  
Königl. und Churfürstl. Amt.  
Bothmer. Münchmeier. Schär. Niemeyer.

#### 4. Citatio Creditorum.

Der sich bey Engelking N. 20. zum Auktionskammer Brsch. Quecken als Heuerling, aufgekaltene Zimmermann Mosolf hat sich mit seinen Sachen und Frau heimlich fortbegeben und mehrere Creditoren, so auf ihre Befriedigung dringen, nachgelassen.

Es wird daher in Gemäßheit der A. G. D. P. 1. L. 50. S. 3. N. 4. der Concurs über des Entwichenen Vermögens hiedurch ex officio eröffnet, und alle diejenigen, so an gedachten Mosolf Ansprüche und Forderungen rechtlich machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche in Termino den 26ten Jun. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube anzugeben und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung, daß diejenigen Creditoren, so sich nicht melden, von der vorhandenen Masse abgewiesen und ihnen gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Eign. Petershagen den 25. Merz 1801.

Königl. Preuss. Justizamt.

Becker. Gdcker.

Ueber das nachgelassene Vermögen des zu Haltern im Jahre 1794 verstorbenen Gehymerthanten Joh. Friederich Wohlmeier, ist auf Antrag des Beneficial-Creditors, der rechtschäftliche Liquidations-Prozess eröffnet worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch daran zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solchen spätestens am 27ten Julius bey hiesigem Gerichte anzugeben, oder zu erwarten,

daß sie nachhero nicht weiter damit gehdrt werden. Gericht Haltern den 22ten April 1801.

Wöger.

Da die an das Haus Hildenhausen Eigenbehörige Marcksmeyers Stette sub Nr. 38. Brsch. Sudlengern nach dem Absterben des letzten Coloni dergestalt mit Schulden beladen gefunden, daß die nachgebliebene Wittwe solche auf einmahl zu bezahlen schlechterdings nicht im Stande, und daher unter Beytritt der Gutsherrschafft auf die Regulirung einer terminlichen Zahlung angetragen hat, so werden sämtliche Creditores des gedachten Colons hies mit vorgeladen, in Termino Donnerstags den 21ten May c. auf der Amtsstube zu Hildenhausen zu erscheinen und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, sich auch sodann über den ihnen vorzuliegenden Ueberschuß Anschlag zu erklären. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen daß auf sie weiter nicht reflectiret, und der festzusetzende Termin bloß denen sich meldenden Creditoren zu Theil werden wird.

Amt Enger den 15ten April 1801.

Wagner.

Amt Ravensberg.

Da über das Vermögen des Heuerlings Johann Friedrich Weizner bey dem Colono Bettmann in Vockhorst überhäufte Schulden wegen der Concurs eröffnet worden: So werden dessen Gläubiger hiedurch aufgefordert, ihre an denselben habende Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 5ten Junii d. J. hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Den 17ten April 1801.

Lueder.

#### 5. Verkauf von Grundstücken.

Was sich in dem zur nöthwendigen Substitution des Bratvogelschen Hauses Nr. 643. im Greifenbruche allhier am 28. April d. J. angestandenen letzten Termin überall kein Liebhaber gemeldet hat, so ist

zur Fortsetzung dieser Subhastation anderweit terminus licitationis auf den 9. Junius d. J. angesetzt worden. Wegen der Beschaffenheit dieses Hauses wird auf die Beschlagen der Lippstädter Zeitung Nr. 18 und 46. desgleichen auf das 4. 9. 14 und 15. Stück der diesjährigen Wimbischen Anzeigen überhaupt Bezug genommen, und wird nur noch bemerkt: daß dies mit gewöhnlichen bürgerlichen Laffen beschwerte auf 595 Rtl. gewürdigte Haus sogleich bezogen werden kann, daher die Kauflustige für ihr annehmliches Geboth den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgericht den 8. May 1801.

Alschoff.

Zum Behuf der Theilung der gemeinschaftlichen Eigenthümer eines von dem verstorbenen Bürger Rathert hinterlassenen halben Acker Landes in den Bärenklampen, welcher bloß mit Landschlag beschweret sonst aber von allen Abgaben frey ist; soll dieser halbe Acker in Termino den 15. dieses gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden. Die Kauflustigen können sich daher an diesem Tage Morgens 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden ihr Geboth eröffnen und nach Besinden den Zuschlag gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 7. May 1801.

Alschoff.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung, sollen nachstehende dem Herrn Salinenbau-Inspector Alisch gehörige, der hiesigen Städtischen Jurisdiction unterworfenne Grundstücke, meistbietend verkauft werden.

a. Die sogenannte Gräben Flage vor dem Marien Thore, zwischen dem Steinwege, und dem Vertersbäger Wege belegen, welche jetzt zu Gartenland benützt wird, und sowohl Zehnt: als Landschlagspflichtig ist. Die Größe derselben soll nach der Vermessung 2840 □ Ruthen Acheil. und nach der Abtretung 150 Acheil. enthalten, und der Wehrt davon 6000 Rthlr. in Golde betragen, wohin noch bemerkt wird, daß über

einen Theil der Flage, ein öffentlicher Fußweg geht.

b. Das sogenannte Schilt zwischen der Brülmasch, der Weser, und dem Hude theil des Herrn Geheimen-Raths von Rebecker vor dem Fischer Thore belegen, welches als Wiesenwache benützt wird, und nach dem Stadt-Catastr. 26½ Morgen, nach der Abtretung aber 30 Minder Morgen enthalten soll. Dies Grundstück ist Landschlagspflichtig, und mit 20 Scheffel Zinnsgerste an die Dombdechaney, und 4 Scheffel Zinnsgerste an das hiesige Marien Stift belastet, und zu 4500 Rtl. in Golde gewürdiger.

Die Kauflustigen können sich dazu in Termino den 1sten April, den 20. Junii und 29. Aug. a. e. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen, und ob die Grundstücke ganz, oder Theilweise subhastirt werden sollen, vernehmen; und auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle, und jede etwaige unbekandte Real-Prätendenten hiemit aufgefordert, ihre Berechtigung, und Ansprüche spätestens in dem letzten Termino anzuzeigen, niedrigerfalls zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer, und Besitzer abgewiesen, und derselben verlustig erklärt werden sollen. Minden den 6ten Febr. 1801.

Magistrat alhier.

Schmidt'scher Notarius.

Der hiesige Wirthalter und Kaufmann Dieder. Tichel senior ist gewillt, folgende ihm zugehörige Immobilien freiwillig zu verkaufen.

1. Das Wohnhaus sub Nr. 363. am Rathore.

2. Ein Wohnhaus sub Nr. 364. daselbst belegen.

3. Drey Morgen Saatland welche an der Seefraße außer dem Simonis Thore belegen, wovon jährlich 30 mgl. Landschlag an die Kammereray zu entrichten sind,

(Dabei eine Weplage.)

## Beilage zu Nr. 19. der Mindenschen Anzeigen.

4. Zwey Morgen Saatland in Behrens Kämpen aus dem Ruthor zwischen Zielking in Holzhausen und olim Mändersmanns Lande belegen, wovoy 1 Scheffel Zinsgerste, der Zehnte und 12 mgl. Landtschaz gehet.

5. Zwey Morgen Saatland welche bey den Nr. 4. belegen und gehet davon 1 Schfl. Zinsgerste und 12 mgl. Landtschaz.

6. Den olim Dedickenschen Hube theil von 6 Rügen unter der Nr. 69. auf der Koppel außer dem Simeons Thore beslegen.

7. Den ehemaligen Arensken Hube theil von 6 Rügen so auf den Simeonsthorschen Bruche unter die Nr. 96. belegen.

8. Eine Wiese im Ritterbruche am Obern Damm sub Nr. 97.

9. Eine Wiese daselbst sub Nr. 116.

10. Eine Wiese im Ritterbruche am Mittelbamm sub Nr. 47. belegen.

Liebhaber zu diesen Grundstücken werden hierdurch eingeladen sich am 29ten May dieses Jahrs Morgens um 9 Uhr in der Behausung des Kaufmanns Dieb. Tichel senior einzufinden ihr Geboth zu eröffnen, und hat der Verbieter nach Befinden der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 27ten Martii 1801.

Diedr. Tichel sen.

Mit Bewilligung Königl. Hochlöbl. Kriegs- und Domainen-Kammer vom 28. Febr. d. J. soll ein auf dem Noltingschen Colonnate sub Nr. 30. zu Gohfeldt vorhandenes überflüssiges Gebäude, zum Abbrechen öffentlich meistbietend verkauft werden; Liebhaber dazu können sich am Freitag den 12. Junii d. J. Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einfinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen. Es ist auf 200 Rtl. durch Sachverständige gewürdiget worden.

Am aber zugleich den Schuldenzustand

der Noltings Stette deren Besitzer verstorben sind auszumitteln, werden zugleich sämtliche Real- und Personal-Gläubiger hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche in den obenbezielten Terminen auf der Gerichtsstube zu Gohfeldt anzumelden und zu bescheinigen. Wer sich alsdann nicht meldet hat Abweisung von der vorhandenen Masse und Zurücksetzung gegen die sich gemeldeten Gläubiger zu gewärtigen.

Eign. Hausberge den 4. May 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Schmidts.

Auf Befehl Hochlöbl. Consistorii sollen am 18ten May Nachmittags 3 Uhr auf der Windheimer Pfarre 1/2 Morgen Land im Flehe belegen, so Abgaben frey und nach dem Miethsertrage auf 158 Rthlr. 8 ggl. taxirt sind öffentlich meistbietend, jedoch mit Vorbehalt des Zuschlags Hochlöbl. Consistorii verkauft werden, wo sich also die Liebhaber einfinden können.

Petershagen den 6. May 1801.

Von Commissions wegen.

Becker.

Der Glasermeister Pecher, bietet sein im Blotho sub Nr. 189. oben an der Hauptstraße belegenes gut ausgebautetes Haus zum freywilligen Verkauf aus, es befindet sich in demselben 3 Stuben 3 Kammern 1 Küche und hinter denselben ein Hofraum so mit Obstbäumen besetzt, nicht weniger in dem Hause ein geräumiger Boden, auch hinter dem Wohnhause ein Gebäude so zur completeten Stallung für Kühe und Pferde eingerichtet ist.

Dieses Haus mit dem Hintergebäude, ist nicht allein seiner Einrichtung, sondern auch besonders seiner Lage nach zur Handlung, zur Brenn- und Bäckerey sehr gut gelegen.

Es werden daher Kaufliebhaber hierdurch

ersucht, sich in Termino den 7. Juny in oben beschriebenen Hause einzufinden, die Conditiones daselbst einzusehen, Geboth zu thun, und wenn solches annehmlich von mir so, wie der Zuschlag erfolgen soll, auch können Liebhaber noch vor den Termin in Herford bey mir, ihr Geboth erdfuen.

Wotho den 3. May 1801.

Vecher.

**D**a die, dem Commerciauten Harting zugehörige, sub Nr. 97. in Rehine belegene, und mit Inbegriff des dazu gehörigen Gartens auf 1700 Rtl. taxirte leibfreye Stette, wovon monatlich 9 ggl. 2 Pf. Contribution und jährlich 7 ggl. Pacht nebst einem Rauchhuhn entrichtet werden muß, in dem vorgewesenen freywilligen Verkaufstermin für die offerirten 995 Rtl. um bezwillen nicht zugeschlagen worden, weil sämtliche Hartingische Gläubiger daraus nicht befriediget werden können, und daher über das Vermögen des Harting der Concurus erdfuet worden; als wird vorbenandte, zur Commerciauten-Nahrung sehr vortheilhaft belegene Stette hiemit zum notwendigen Verkauf ausgeboten, und terminilicitationis auf den 31. März, 28. April und 9. Juny a. c. anberaumet, in welchen sich die Liebhaber Morgens 10 Uhr an der Amtesstube einzufinden können und der Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlags dem Bestfinder nach zu gewärtigen hat. Wobey zugleich alle diejenigen, so an dem Harting Forderungen haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben bey Strafe der Abweisung auf besagte Tagefahrten hiemit verabladet werden.

Sign. Wotho den 28ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. Justizamt.

**A**uf Andringen ingrosirter Gläubiger sollen die beyden Wohnhäuser des Gastwirth Bemhöner sub Nr. 699 und 698. auf der Radewich mit Zubehör besonders mit zweyen bey der Radewicher Gemeinheits-Theilung denselben hinzugekommenen Markentheilen in der Pivitsheide in terminis

9. Juny, 11. August und 13. Octbr. a. c. zur notwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist das erstere jährlich an die Radewicher Kirche, an die Küsterey derselben und an das Armenkloster mit  $7\frac{1}{2}$  Rtl. beschwertes Haus sub Nr. 699. in dessen erstere Etage eine geräumige Wohnstube nebst Schlafkammer, und hinter dieser eine kleine Stube, und an der andern Seite eine Bude nebst einer Schlafstelle, hinterwärts eine Küche und ein großer Saal worunter ein Keller, in der zweyten Etage aber eine große Kammer über dem Flur und der Bude noch ein Saal, auch über der kleinen untern Stube eine Kammer nebst zweyen Boden, welcher ersterer ganz der zweyter aber nur zu  $\frac{2}{3}$  beschaffen sich befinden, wozu auch noch ein Hofraum von 26 Schritt lang und 9 Schritt breit gehöret, durch verordete Sachverständige nach Abzug der Beschwerden auf 1850 Rtl.; Die hinter sothaner Hause in zwey Theilen durchgehende Scheune von 14 Fach aber, worin eine Futterkammer und Stallung für Pferde, Kühe und Schweine vorhanden zu 975 Rthlr. gewärdiget, hingegen das zweyte Nebenhaus sub Nr. 698. woraus jährlich an die Vergmannsche Donation  $1\frac{1}{2}$  Rthl. zu entrichten, welches mit einer Durchfuhr nach sothaner Scheune und mit einer noch nicht völlig ausgebauten Stube, oben mit einem Saale, hinten mit einem noch nicht beschaffenen Boden und mit einem Hofraume von 21 Schritt lang und 7 Schritt breit versehen, nach Abzug der Beschwerden auf 190 Rtl. und endlich die zu beyden Häusern gehörigen Markentheile zu 165 Rtl. gewärdiget worden.

Sämtliche Kaufküstige werden dahero eingeladen in den bezelzten Terminen besonders in dem letztern den 13ten Octbr. c. anstehenden Termino Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst sich einzufinden und ihr Geboth zu erdfuen, da denn der Meistbietende nach Befinden den Zuschlag, indem auf Nachgebote keine Rücksicht genom-



men werben wird, zu gewärtigen hat.  
 Sign. Herford am combinirten Königl.  
 und Stadtgericht den 30. März 1801.

Eulmeier.      Consbruch.

**N**achdem die von Landesbergischen Alodialorben gewillt sind ihre vor Escher in der Graffschaft Schaumburg belegene Windmühle meistbietend zu verkaufen, so wird solches etwaigen Liebhabern hiermit bekannt gemacht; am sich in dem zu dem Ende auf Freitag den 25ten Juny dieses Jahrs bestimmten Termin auf dem adelich von Landesbergischen Gate zu Bornsthal einzufinden und die Bedingungen zu vernehmen, wo dann dem Höchstbietenden nach Befinden der Zuschlag sofort geschehen soll. Rintelg den 4ten May 1801.

Süs.

Kraft Auftrags.

## 6. Verpachtung.

**D**a der dem Collegiatstifte ad Stam Martinum zu Minden gehörende große Zehnte in der Feldflur der Banerschaft Hörste Amts Rodenberg auf die Erndte dieses Jahres pachtlos wird; so wird derselbe in Termino den 29ten May dieses Jahres Morgens 10 Uhr zu Minden in des Camerarii Wincen Hause am Martini Kirchhofe öffentlich auf 4 Jahre verpachtet werden, und hat der Mehrestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 30. April 1801.

**D**er Goldschmidt Koch ist willens, das am Rampe belegene Mändermannsche Haus entweder allein, oder mit Einschluß des gegenüber belegenen Waarenlagerhauses zu vermierhen, in der Art, daß die zur Seiffenfabric gehörenden Theile unbenutzt bleiben.

Liebhaber belieben sich bey dem Knochenhauer Hobein zu melden.

## 7. Adjudication.

**N**ach einem untern 2ten dieses gerichtlich ausgenommenen und dato von dem

Hiesigen Magistratsgericht bestätigten Contract hat der Herr Pastor Johann Nicolaus Köder zu Masheim von dem C. m. m. n. ten und freyen Colono Heinrich Ludwig Frohwitter Nr. 53. Brsch. M. h. n. n. A. Masheim ein im Städtischen Territorio belegenes Stück Land vor der Weddelage freyer Qualität von Sechs Schoffel Saar für die Summe von Sieben Hundert Rtl. nemlich 400 Rtl. in Golde und 300 Rtl. in Cour. erb und eigentümlich an sich gebracht, und ist dies Land dem Herrn V. R. Köder dato im Städtischen Hypotheken-Buche zugeschrieben worden. Lübecke am 4ten May 1801.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath  
 Stremmitz. Wahre. Kund.

## 8. Sachen so zu verkaufen.

**A**m Montage den 11ten d. M. soll auf der herrschaftlichen Meierey Arensburg der Bestand an Horn-Schweine- und Federvieh, desgleichen am Freitag als den 13ten d. M. auf der herrschaftlichen Meierey Hückersau, öffentlich meistbietend, gegen baare Bezahlung in grober Conventions-Silbermünze, verkauft werden, und wird dieses hiemit bekannt gemacht, damit Kauflustige an besagten Tagen auf der Meierey Arensburg und Hückersau sich einfinden können.

Bückeburg den 4. May 1801.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschafftlichen Rentkammer.

**I**n Pyrmont sind nachstehende Sachen, welche sämmtlich von der besten Qualität und in vollkommenst gutem Zustande sind zum Verkauf fürhant, und sollen daselbst den 10ten Junii dieses Jahrs meistbietend versteigert werden.

### 1. Porcelain.

Ein weißes antiques Tafel: Service, mit hautereliefs von feinen Berliner Porcelain bestehend in 93 Speise: Tellers, 17 Surpen: Tellers, 24 Dessert: Tellers, 2 grosse Suppen: Schüsseln, 4 mittlere

dito, 2 kleine runde Schüsseln, 2 runde Salatiere, 6 viereckigte Compotieres, 1 ovale Terrine nebst Unterschüsseln, 2 runde dito, 2 große ovale Bratenschüsseln, 2 mittlere dito, 2 kleine dito, 2 Saucieren nebst 2 Löffel und 2 Unterschalen, 4 ovale Salzfüßer, 1 Senffäßchen nebst Löffel und Unterschale, 1 Zuckerfüßchen mit Unterschale, 2 Keller mit Deckel in Form von Weinlaub, 2 große ovale Fruchttdrbe, 4 runde dito mittlerer Größe, 4 Confect-Blätter, 2 Einsatz-Töpfe, 2 Durchbrochene Schüsseln, 18 Gelees-Becher mit Deckels, 2 große Eistessels, 1 Suppen-Napf mit Unterschale.

### 2. Allerley Sachen.

1 Braun lackirte Thee-Maschine nebst 1 Milchkanne, 1 Kaffee-Kanne, 1 Zuckerdose, 1 Thee-Kanne.

### 3. Steingut.

1 Schwarzer Spülkump, 1 Theekanne, 1 Milchkanne, 1 Zuckerdose.

### 4. Feine geschliffene Gläser.

16 Wassergläser, 17 Weingläser, 6 kleine zu feinen Weinen, 15 Liqueur-Gläser, 17 Ungarische Weingläser, 4 kleine Fantasie Gläser, 1 plattirte Plat de Menage.

### 5. An Meubles.

1 Mahagoni Glashranch mit Schreib Bureau und Commode von schöner Arbeit, 1 etwas größerer Schranck und Commode, von Mahagoni-Holz, 1 großes Sopha mit feinen Sitz überzogen, 1 rund Mahagoni Klapp Tisch, 2 runde Mahagoni Theetsche, 1 dito viereckigt mit einem lackirten Blatt, 1 Nachttisch von Mahagoni mit Wärm. Platte, 1 dito ohne lackirtem Blatt, 6 weiß und grün fein lackirte Stühle mit weiß und grün gestrichelten Atlas überzogen, 1 Mahagoni Toiletten Spiegel auf Füßen stehend, 1 Toilette von Birnbaumholz, 1 Commode von Mahagoni-Holz, 12 Leuchter von Argenthache, 1 Nachttisch, 1 großer Sessel mit Stahlfedern.

### 6. An Betten.

20 Kopfküssen, 8 einschläfrige Matratzen, 2 zweyschläfrige Matratzen, 5 Kopfkissen, 2 Matratzen, 2 Unterbetten von feinen Varchen, 2 roth atlasene Bettdecken, Pyrmont den 9ten May 1801.

### 9. Dienst Anbietung.

Ein junger Mensch von honetter Herkunf, welcher im Rechnen und Schreiben geübt, auch die Aufwartung versteht und von seinem zeitberigen Betragen im Dienste Testimonia aufzuweisen im Stande ist, wünschet Anfangs Juny d. J. wiederum als Schreiber oder Bedienter sowohl in oder auswärts sein Unterkommen zu finden.

Ein näheres ertheilt das Intelligenz Comtoir.

### 10. Sachen so gefunden.

Es ist hier am 1sten c. nebst zwey andern ein einjähriges dunkelbraunes Mutterfohlen aufgetrieben worden, den zum Anzeichen ein rother Lappen in den Mähnen befestigt, und wozu der Eigenthümer bis jetzt nicht auszumitteln ist. Letzterer wird also hiermit öffentlich vorgeladen sein Recht binnen 4 Wochen a dato bey unterschriebenen Amtsgericht anzuzusetzen, sonst er desselben verlustig, und sein Fohlen dem Finder zugeschlagen wird.

Sign. Wände am Königl. Preuß. Amte Limberg den 7ten May 1801.

Lampe.

### 11. Notification.

Durch die bey hiesigen Gericht vollzogene Ehepacten hat der Gemeinheits-Vorsteher Pfeilsmeier bey seiner anderweiten Verbeyrathung mit der Wittire des Wärfers Henrich Ebmeyer gebornen Louisen Henrietten Wosen die sonst hieselbst unter Eheleuten übliche Gemeinschaft der Güter aufgehoben, welches hierdurch zu jeders

manns Wissenschaft bekannt gemacht wird.  
Herford den 25. April 1801.

Culmeier.      Consbruch.

### 12. Aufforderung.

Bückeburg. Nachdem der hiesige

Bäcker Comens angezeigt hat, daß ein ihm unbekannter Schmidt aus dem Preussischen, vermuthlich aber in der Gegend bey Rehme einheimisch, vor ohngefähr 1½ Jahren durch hiesige Stadt mit einer Steinkohlenfuhr pachtet und durch eingetretenen Geldmangel genöthiget worden sey, von ihm, Bäcker Comens, zwey Reichsthaler 9 mgr. gegen Versatz eines großen Sperbhakens, welchen der Verpfänder innerhalb drey Tagen wieder einlösen wollen, aufzuleihen, inzwischen sich bis auf den heutigen Tag nicht wieder eingefunden hat, so wird auf Nachsuchen des benannten Pfandinhabers der obenerwähnte Verpfänder hiemit aufgefordert, sich innerhalb Sechs Wochen a dato bey dem Bäcker Comens einzufinden und gegen Erstattung des erhaltenen Darlehens und der durch diese Bekanntmachung verursachten Kosten den gedachten Sperbhaken wieder in Empfang zu nehmen oder zu gewärtigen, daß solcher zur Befriedigung des Pfandgläubigers unter gerichtlicher Autorität verkauft werden solle.

Den 25ten April 1801.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Holzapsel.

### 13. Avertissements.

Da die durch mehrere öffentlichen Blätter verbreitete Nachricht, als ob aufser einer gewissen angepriesenen Parthey von 700 Tonnen Leinsaat, die in Liebau für Englische Rechnung eingekauft seyn, und zu Bremen öffentlich verkauft werden soll, weiter kein solcher guter Leinsamen zu Bremen angekommen seyn sollte, nicht ganz der Wahrheit gemäß ist, so hält man es für Pflicht, der handelnden Welt hiermit anzuzeigen, daß mehrere Partheyen

eben so gutes Leinsaat wie jene 700 Tonnen, mit diesem zugleich auf hier gekornen sind, nachdem sie von hiesigen Kaufleuten aus denselben Gegenden wie jene, verschrieben worden, wovon sich jeder, dem es interessiret, durch Besichtigung der Waare in Bremen überzeugen kann.

Der Bäcker Carl Stammelbach jun. ist gesonnen gleich nach der Minder Messe bürgerlich Hausbacken: Grobbrodt zu backen, und ersucht daher das Publicum um geneigten Zuspruch.

Wer eine gute und noch brauchbare Jagdtasche zu verkaufen hat, beliebe es dem Intelligenz: Comtoir anzuzeigen, welches den Käufer sagt.

By dem Hofmechanicus Reißig aus Cassel sind folgende Instrumente die Messe über hier zu haben:

Ein 5füßiger Spiegel Telescope, Achromatische Fernrohren, kleine Handperspective und alle Arten Brillen und uneingesäzte Gläser, zur Camerobscura, und auch große Lußengläser, Microscope, ferner Westische und Astrolabiums Sextanten, gut gearbeitete Barometer, Thermometer und Hygrometer, auch Sonnenuhren und sonst noch mehr in dieses Kunstfach einschlagende Sachen.

### Nachtrag.

Zufolge Magistrats Decrets, soll auf Anbringen der noch nicht befriedigten Eigenthümerin das Wohnhaus des hiesigen Bürger und Stellmacher Wassermann nebst dazu gehöriger Hudegerechsamte sub hasta necessaria verkauft werden. Es ist dies Haus auf dem Deichhofe nr. 755 besetzen, hat auf beiden Seiten einen freien Tropfenfall und hinten einen Hofplatz und enthält 3 Stuben, 4 Kammern, 1 Küche, 2 Boden. Ferner ist dasselbe mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Grundgeld beschweret; dagegen ist es mit der Braugerechtigkeit versehen und es gehöret dazu ein auf dem Martenthorschen Brunnen besetzener Hudeheil lauf 6 Käbe, welcher

nach der Vermessung 779. [Nuthen groß, und mit bekannten Hadelasten, beschweret ist. Weder das Haas; und der Hubtheil sind durch vereidete Sachverständige auf 1870 Mthlr. gewürdiget. Da nun zur Subhastation dieser Realitäten Termin auf den 1sten May, den 16ten Juny und den 20sten July präfigiret sind; so können sich die Kauflustigen in diesen Terminen besonders in dem letzten, Morgens um 11-Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen und wird kein Nachgebot angenommen.

Minden am Stadtgerichte den 9. April 1801. Aschoff.

### Ueber das Kalken des Waizens, zur Verhütung des Brandes.

Das jetzt so allgemein eingeführte Kalken des Saamen-Waizens, scheint eine schädliche Gewohnheit zu sein, denn ob sie gleich auf der einen Seite ökonomischen Nutzen gewährt, so untergräbt sie doch auf der andern Seite nach und nach die Gesundheit des Säemannes, der oft Tage lang in eine giftige Staubwolke gehüllt, gleich den Arbeitern in Kalkmühlen, einen langsamen Tod einhaucht, und ihr sollte daher, wenigstens von Besitzern großer Landgüter, wo ein und derselbe Mann mehrere hundert Scheffel gekalkten Waizens auszusäen gezwungen ist, umsomehr gänzlich entsagt werden, da uns zwei andere Wege offen stehen, auf welchen wir ohne Menschen zu schaden, allen Brand im Waizen mit Sicherheit vermeiden können.

Der erste dieser Wege ist: daß wir alten (einjährigen) oder Firne Waizen (Waizen der von altem Saamen erzeugt wurde) säen; der zweite aber ist, daß wir ungelöschten Kalk und Asche vermischen, beide

zugleich ansaugen, mit der hellen Lauge den Waizen stark anfeuchten, und ihn sodann gehörig trocknen. Den ersten dieser Wege betrat ich seit 24 Jahren, ohne ein einzigmal Brand im Waizen zu erhalten; und wer den zweiten einschlagen will, der wird ihn weder losbar noch mühsamer, als den gewöhnlichen finden. Möchten doch diese wenige Zeilen das Nachdenken jener Landwirthe wecken, welche bisher aus Unwissenheit oder Leichtsinne die Gesundheit manches Unschuldigen zerstörten.

### Vorsicht bey dem Tobackrauchen.

Es gibt so viele Kleinigkeiten im menschlichen Leben, aber welche wir wegsehen, ohne auch nur zu ahnden, daß sie unserm Körper schädlich sein können; wenn würde es wohl je einfallen, zu denken, daß er den Tod, oder einen stehenden Körper aus einer Pfeife rauchen könne? Nicht selten aber werden mehrschäumen hinten mit Kupfer, Messing, oder mit Silber beschlagene Pfeiffentöpfe eine Quelle von Krankheiten; daher sich jeder, der nun einmal dem lieben Tobackbraucher-Geschäfte obliegt, sehr in Acht zu nehmen hat; denn der scharfe Saft, welcher aus dem Toback in das hinter: Theil des Kopfs bringt, und ihn gewöhnlich braun machen soll, hängt sich an dem Kupfer, Messing, oder Silber an, und löst nicht selten einen Theil des Stoffs des Beschlags durch seine Schärfe in Grünspan auf. Der deutlichste Beweis hievon ist, daß wir die meiste Zeit einem grünen Rand am Hintertheile des Kopfs, wo der Beschlag ist, bemerken, welcher durch längeres Rauchen allgemach braun, und nachher schwarz wird, der dann auch die Farbe des Kopfs ausmacht, und gewöhnlich seinen Werth bestimmt. — Durch das Anziehen des Dampfes durch die Pfeiffentöhre werden nach und nach Theilchen von dem in Grünspan aufgelöseten Kupfer, Messing oder Silber durch die Röhre ge-

zogen, und kommen endlich sogar in den Mund, vermischen sich mit dem Speichel, und werden dann häufig mit demselben vorathmet. Wie schädlich der gewöhnliche Grünspan sei, darf man wohl nicht erst sagen, da man schon oft das Beispiel gehabt hat, daß ganze Familien durch Speisen, welche man in kupfernen Kesseln, an denen sich Grünspan angehangen hatte, gefocht, unglücklich, und wenn nicht gestorben, doch krank und elend gemorden sind.

Dieses vorhergelagte gilt nicht allein bei meerschaumen Pfeifenköpfen, sondern auch bei hölzernen, an deren Beschläge, der scharfe Saft eben so gut dringt, als an die der meerschaumen Köpfe.

Der Verfasser eines Aufsatzes im Gesundheits-Tempel über das Tobackrauchen und über die Auswahl der Pfeifen, woraus dieses ein kurzer Auszug ist, hatte die Erfahrung an sich selbst gemacht; er rauchte aus einem hinten mit Kupfer beschlagenen meerschaumen Pfeifenkopfe, es wurde ihm übel, er schob die Ursache auf den Toback, nahm andern, und er empfand eben dieselbe Uebelkeit. — Er legte die Pfeife weg, und rauchte aus einer irdenen denselben Toback, und ihm schmeckte die Pfeife recht gut. Eine Zeitlang hernach nahm er seinen meerschaumen Pfeifenkopf wieder hervor, und er mußte sich nun nach ausgestandener Uebelkeit brechen. — Er nahm den hintern Beschlag hinweg, und fand einen großen Theil desselben in Grünspan aufgelöst, nur wußte er die Ursache seiner Uebelkeit und seines Erbrechens.

Es ist ausgemacht, daß die gesunden Pfeifen die von Lyon verfertigten und die porzellanenen sind, an denen sich dergleichen Unsauberkeiten nicht anhängen.

### Das Gastmahl des Bischofs Georg Nevil.

Im Jahr 1470 gab Georg Nevil, Bruder des Grafen von Warwick, heigenannt der Königsmaier, in

seinem erzbischöflichen Pallast zu York, dem großen und kleinen Adel und der Geistlichkeit einen ungeheuren Schwank. Man hebt noch im Tower zu London, als eine Seltenheit, das Verzeichniß der Speisen und Getränke auf, welche an diesem festlichen Tage verschwelgt wurden. 300 Quarters Kern; 330 Tonnen Bier; 104 Tonnen Wein; 5 Eimer Liqueurwein; 86 wilde Stiere; 80 fette Ochsen; 1004 Hammel; 300 Schweine; 3000 Kälber; 2000 Kapowen; 300 Spanferkel; 100 Pfauen; 200 Kraniche; 2000 Hühner; 4000 Tauben; 4000 Kaninchen; 204 Rohrdömmeln; 4000 Enten; 400 Reiber; 200 Hasanen; 14000 Wascherhüner; 100 Drachvögel; 100 Wachtele; 100 weiße Reiger; 200 Rochern; 400 Hehe und Rehbücker; 1056 warme Wildpretspasteten; 2000 kalte Pasteten; 5000 Schüsseln mit Galerte oder Gelee; 4000 kalte Lendenbraten; 2000 warme; 300 Hechte; 300 Brassen; 8 Seefälber; 4 Meerschweine; 400 Torten.

Zur Zubereitung dieser Gerichte, und zur Aufwartung, wurden 52 Köche, 512 Küchenburschen, und 1000 Bediente gefordert. Aber alles in der Welt ist dem Beschickel unterworfen. Sieben Jahre darauf zog König Edward der Vierte die geistlichen Güter dieses Erzbischofes ein, und schickte ihn gefangen nach Frankreich, wo er in Ketten und Banden gehalten wurde. Der Mann, der ein solches Gastmal gegeben hatte, starb in Mangel und Elend.

### Ueber die Kuhpocken und deren Einimpfung.

Liebe Mitbürger!  
Guch Allen ist es bekannt, daß die Blattern eine der schrecklichsten Krankheiten sind. Die mehrsten Blatternkranken sterben während ihrer funfzehn- bis zwanzigtägigen

gen Krankheit fürchterliche Angst und die größten Schmerzen, Qualen und Leiden aus. Von der Scheitel bis zur Fußsohle ist ihr Körper oft nur Eine Wunde.

Sehr viele Menschen verlieren durch die Blattern ihre Gesundheit oder ihre Schönheit, bekommen den Knochenfraß, und werden lahm und blind.

Und von zehn Blatternkranken stirbt unter den unausprechlichsten Leiden gewöhnlich einer, oft sterben zwey.

Und alles dieses Elend, Jammer und Tod könnt Ihr, meine Mitbürger, von Euren lieben Kindern abwenden.

In England giebt es mehrere Grafschaften, wo die Kuhhe eine ganz eigene, besondere Art von Geschwüren an dem Euter bekommen. Wie und aus welchen Ursachen weiß man bis jetzt noch nicht recht.

Merkt ein Mensch, der die Blattern nicht gehabt hat, solche Kuhhe: so wird er angesteckt; er bekommt an der Hand ein oder ein paar Geschwüre, die man Kuhpocken (Cow-pox) nennt, und dieser Mensch, der die Kuhpocken gehabt hat, bekommt nachher keine Blattern.

In jenen Grafschaften ist dies die allgemeine Volksfrage der Landleute: „Er hat die Kuhpocken gehabt und bekommt nicht die Blattern.“

Vielleicht hundert Jahre oder mehrere Menschen-Alter mußten verfließen, ehe durch die unzähligen Erfahrungen der Landleute, daß derjenige Mensch, der die Kuhpocken gehabt habe, die Blattern in seinem ganzen Leben nicht bekomme, die angeführte allgemeine Volksfrage: „Er hat die Kuhpocken gehabt und bekommt nicht die Blattern:“ entstehen konnte.

Die Aerzte wollten an diese Volksfrage nicht glauben; sie hielten sie für ein Märchen.

Endlich, und nachdem man genug über die Ausrottung der Blattern

gesagt hatte, wollte es das Schicksal, daß ein guter, bescheidener Mann, der Arzt Edward Jenner der Achtung für die unbefangene Stimme des Volks und der guten, verständigen Landleute hatte, auf den guten, ich möchte sagen, göttlichen Gedanken kam, die Sache zu versuchen.

Er impfte mit Kuhpocken Materie, aus den Geschwüren der Kuhhe, oder der angesteckten Menschen genommen, mehrere Menschen welche die Blattern nicht gehabt hatten, ein; und sie bekamen die Kuhpocken.

Diese und auch andere Menschen, die vor 30 bis 40 Jahren die Kuhpocken schon gehabt hatten, impfte er mit Blattern-Materie ein, und sie bekamen die Blattern nicht.

Er schrieb darüber ein gar herrliches, unsterbliches Buch, \*) machte die Sache den Menschen allgemein bekannt, und Edward Jenner, der unzählige Menschen vom schrecklichsten Tode rettet, wird unsterblich, als ein Wohlthäter des Menschengeschlechts, im Gedächtnisse der Menschen leben.

(Die Fortsetzung künftig.)

\*) Der älteste meiner Freunde, der englische General-Commissair Heinrich Drog, der sich jetzt vielleicht an Egyptens Küste befindet, sandte mir gleich aus England dies unsterbliche Buch und ich machte von demselben und den Kuhpocken die zweite Nachricht in Deutschland bekannt.

#### Nachtrag.

**Wiesfeld.** Bey unterschriebenen sind zur 1sten Classe 15 Lotterien ganze und Antheil Loose, wie auch Blanquetts für Einnehmer zu haben.

Krüger und Simon,  
Königl. Lotterie-Einnehmer.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 18. May 1801.

## I. Beförderungen.

Se. Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr haben durch eine erlassene Cabinetsordre b. d. Berlin den 2ten Merz a. c. dem Krieges- und Domänenrath v. Hülsehelm alhier die nachgesuchte Erleichterung bey seinen vielfachen Amtsgeschäften in Rücksicht seines Alters allergnädigst bewilliget, auch ihm zur Belohnung seiner anerkannten Verdienste, seiner gründlichen und ausgezeichneten Kenntnisse, seiner Berufsstreue, Ordnungsliebe und unermüdeten Thätigkeit, die er in seiner nunmehr funfzigjährigen Dienstzeit bewiesen, den Geheimen Kriegesraths-Charakter mit Befreyung von Chargen- und Stempelschühren zu ertheilen und Allerhöchsthelbst zu vollziehen geruhet; dahingegen den bisherigen hiesigen Regierungs-Assessor Plozger zur Wahrnehmung der Geschäfte bey der Cammer-Zusatz-Deputation als Krieges- und Domänenrath und Justitiarius Camerae anzuordnen und zu bestellen geruhet.

Sign. Minden den 7ten Mai 1801.  
Königl. Preuss. Minden Ravensberg Lecklenburg Lingenische Kr. und Domänen Cammer.

v. Redecker. Delius. Mallinkrodt.

Da der bisherige Regierungs-Referendarius Daumann zum Justiz-Com-

missarius befördert worden, und derselbe sich künftig in Bielefeld aufhalten wird; so wird dies hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, die sich in ihren Rechtsangelegenheiten seines Rathes bedienen wollen, an ihn wenden können.

Minden den 14. May 1801.  
Königliche Preussische Minden- & Ravensb. Regierung.

Crayen.

## 2. Citaciones Ediciales.

Folgenden ausgetretenen Cantonsisten aus dem Bezirk des Fürstenthums Minden, als

- 1) Peter Henrich Nagel Nr. 2. Brsch. Mennigshill.
- 2) Ernst Henrich Krüger Nr. 23. daselbst
- 3) Johann Henrich Müller Nr. 25. daselbst
- 4) Johann Friedrich Wedderhaus Nr. 26. daselbst
- 5) Philip Henrich Vape Nr. 58. daselbst
- 6) Friedrich Wilhelm Busse Nr. 66. daselbst
- 7) Christoph Henrich Busse Nr. 66. daselbst
- 8) Friedrich Wilhelm Gerde Nr. 17. Bauerschaft Oberbeck

9) Cord Henrich Sander Nr. 66. daselbst wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advokatus hiesi Camerae unterm 1ten April a. c. die Confiscationsklage wider sie erhoben, und da für Absenthalt unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben

worden: so werden vorgenannte ausgetretene Canonisten hiermit vorgeladen, in Termino den 29ten July 1801. vor dem ernannten Deputirten Auscultator Wettsacke des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Sollten sie dieses spätestens in dem bezeichneten Termin nicht besorgen: so haben sie ohnfehlbar zu erwarten, daß sie als treulose, der Werbung halber ausgetretene Unterthanen angesehen, und sie sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Gerichte Beck affigirt, und den Pöpstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inserirt worden.

Signatum Minden den 8. April 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung. v. Arnim.

### 3. Citatio Creditorum.

Ueber das, aus Mobilien und Kornfrüchten bestehende Vermögen, der vorher auf Beckers Stette in Brokhagen, jetzt bey dem Leibzüchter Rabe wohnhaften Wittwe Fechtels ist dato der Concurs erdinet. Es wird daher hiermit der offene Arrest darauf angelegt und jeder, welcher der Schuldnerin etwas schuldig ist, oder von ihr Sachen in Bewahr hat, aufgefordert, solches binnen 14 Tagen bey Gefahr sonstiger doppelter Zahlung oder bey Verlust des etwa daran habenden Rechts hieselbst anzuzeigen.

Zugleich werden sämtliche Creditores der gedachten Wittwe Fechtels hiemit zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 25ten Juny Morgens an hiesige Amtsstube unter der Verwarnung verab-

bet, daß die Ausbleibenden von der jegigen Concurs-Masse abgewiesen werden, und solche bloß unter die sich meldende Gläubiger vertheilt werden wird.

Amr Drackwebe den 25. April 1801.  
Bruno.

### 4. Verkauf von Grundstücken.

Der hiesige Bürger Henrich Schürmann hat nachgesucht: seine im Städtchen Hausberge belegenen Immobilien

1. Ein Wohnhaus sub Nr. 100, so zu 898 Rthl. 3 gl. 6 Pf.

2. ein Garten bey'm Hause zu 105 Rthl. 20 gl.

3. ein Garten bey'm Schäferhofe zu 70 Rthl.

4. ein Garten unter dem Holzhauser Brunnke zu 125 Rthl. 4 gl. im Jahr 1799. taxiret worden, freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen, und, da zu solchem Ende Terminus auf Mittwoch den 8ten July d. J. anberaumt worden; so werden die etwaigen Kauflustigen hierdurch aufgefordert, sich besagten Tages Morgens 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und nach vorgelegten Verkaufs-Bedingungen ihr Geboth zu erlösen.

Zugleich werden die etwaigen Gläubiger des Schürmann zu jenem Termine zur Angabe ihrer habenden Forderungen vorgeladen, welchem nächst sie dem Befinden nach zu ihrer Befriedigung verholffen werden sollen.

Sign. Hausberge den 12. May 1801.  
Königl. Preuss. Amt.

Schrader.

Der Glasermeister Pecher, bietet sein in Blotho sub Nr. 189. oben an der Hauptstraße belegenes gut ausgebauttes Haus zum freywilligen Verkauf aus, es befindet sich in demselben 3 Stuben 3 Kammern 1 Küche und hinter denselben ein Hofraum so mit Obstbäumen besetzt, nicht weniger in dem Hause ein geräumiger Boden, auch hinter dem Wohnhause ein Gebäude



so zur completen Stallung für Kühe und Pferde eingerichtet ist.

Dieses Haus mit dem Hintergebäude, ist nicht allein seiner Einrichtung, sondern auch besonders seiner Lage nach zur Handlung, zur Brenn- und Bäckerey sehr gut gelegen.

Es werden daher Kaufliebhaber hierdurch ersucht, sich in Termino den 3. Juny in oben beschriebenen Hause einzufinden, die Conditiones daselbst einzusehen, Geboth zu thun, und wenn solches annehmlich von mir so gleich der Zuschlag erfolgen soll, auch können Liebhaber noch vor den Termin in Herford bey mir, ihr Geboth eröffnen.

Wotho den 3. May 1801.

Vecker.

Auf Anhalten der Gläubiger und unter Genehmigung der Gutsherrschaft ist dato die öffentliche Subhastation der an das Haus Mühlenburg Meyerstädtisch Eigenbehörigen Schriebers Stette sub Nr. 26 in Spenge in der nemlichen Qualität verfüget, nachdem vorher die ganze Stette welche in einem Wohnhause, Kotten 2 Hirtens 2 Wiesen, 4 $\frac{1}{2}$  Schfl. Saät alter Länderey, 4 Schfl 2 Spät 1 Wechwe Markengrund, 3 Kirchenständen 3 Begräbnissen und 3 Rdtbegruben besteht, durch Sachverständige auf 1917 Rtl. 18 gl. im Ganzen, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben zu 1580 Rtl. gewürdiget worden.

So wie nun Termini licitationis auf den 31. März, 28. April und 2. Juny an der Engerschen Amtsstube bezelet worden, so werden lusttragende Käufer hiemit aufgefordert sich an besagten Tagen zu melden, ihr Geboth zu eröffnen, und hat derjenige welcher das mehreste offeriret, und dabey nach seiner persönlichen Qualität diese Stette zu acquiriren fähig auch zu bezahlen vermögend ist den Zuschlag zu gewärtigen. Nach Ablauf des letzten Termins werden keine Nachgebote angenommen, und können Kauflustige die specielle Abschä-

zung bey hiesigen Amte einsehen, das subhastirte Grundstück selbst aber nebst dessen Pertinenzien an Ort und Stelle in Augenschein nehmen.

Sign. am Königlich Preuß. Amte Spangenberg Engerschen Districts den 1. März 1801.

Consbruch.

Wagner.

Zur Bezahlung einer consentirten Schuldsoll mit Bewilligung der Gutsherrschaft die Daeermanns Stätte sub Nr. 12. Bauerschaft Ennigloh öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Stätte ist dem Hochadelichen Stifte Quernheim eigenbehörig und nach Abzug der darauf ruhenden jährlichen Abgaben zu 7794 Rtl. 16 ggl. 4 Pf. taxirt.

Zur Abgebung des Gebots auf hiesiger Gerichtsstube sind die Termine angesetzt auf den 2ten März, den 2ten May und den 30ten Junius 1801. In dem letztern Termine den 30ten Junius erfolgt der Zuschlag, so daß nach Ablauf desselben kein weiteres Geboth angenommen wird.

Es werden daher alle Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit aufgefordert in den gedachten Termine sich zu melden und ihr Geboth abzugeben.

Die Kaufsbedingungen sowohl als die Taxe können vorher alle Tage auf hiesiger Gerichtsstube eingesehen werden.

Sign. Bände am Königl. Amte Limberg den 10ten Decbr. 1800.

### 5. Adjudication.

Vermöge gerichtlich vollzogener und bestätigter Kauf-Contracte de 17. Jan. 1800. sind von der Ledeburs oder Loewen Stette Nr. 50. zu Dünne folgende Grundstücke verkauft:

1. An Colonom Trampe Nr. 20. zu Dünne die Wiese im Sieke von 86 Ruthen für 231 Rtl. Gold,

2. an Colonom Kraemer Nr. 31. daselbst

II 2

1 Stück Land auf den Maßbrock 1 Morgen 80 Ruthen für 465 Rtl. in Golde,

3. an Colonus Franken Nr. 48. daselbst,

a) den Niesow oder Schürbusch Kamp

1 M. 66 Ruthen.

b) den Garten beym Sieke 33 R. 5 F. für 626 Rtl. in Golde.

4. An Col. Steinmeyer Nr. 76. daselbst, ein Stück Land auf dem Garrel von 1 Morgen für 305 Rtl. in Golde, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Sign. Amt Reineberg den 12. May 1801.  
Delius.

**B**esage gerichtlich vollzogener und confirmirter Kauf-Contracte vom 4ten Dec. 1798. hat der aus dem Eigenthum des adelichen Guts Obernfelde frey gekaufte Colonus Hellmann Nr. 20. Brsch. Frotheim an folgende erb und eigenthümlich verkauft:

1. An Colonus Wuhmann Nr. 60. zu Frotheim, ein Stück Land bey Dordring im Hagensfelde 1 M. 39 R. 2 $\frac{1}{2}$  F. für 406 Rtl. in Golde,

2. an Colonus Hartmann Nr. 26. daselbst ein Stück Land bey Treseler im Frotheimer Felde 1 M. 3 R. für 310 Rtl. in Golde,

3. an Col. Wenhoff Nr. 5. daselbst, die Wiese bey dem Gehlenbecker Damme, so adelich frey 5 M. 102 Ruthen für 990 Rtl. in Golde.

Sign. Amt Reineberg den 5. May 1801.  
Delius.

**V**ermöge gerichtlich vollzogenen und bestätigten Kauf-Contracts vom 28. Merz a. c. hat der freye Colonus Steinmann Nr. 29. zu Blasheim an den Colonus Hellmich Nr. 13. daselbst verkauft 2 Stück bey Läckingmeyer 109 R. 2 F. 1 klein Stück bey Alberts Kamp 22 R. für 181 Rtl. in Golde.

Sign. Amt Reineberg den 12. Mai 1801.  
Delius.

**N**ach gerichtlich geschlossen und bestätigten Kauf-Contracte vom 31. Merz a. c. hat Colonus Lange Nr. 59. zu Altwede

seinen Garten bey dem Felde von 6 Ruthen 1 Fuß an den Colonus Rust Nr. 53. daselbst verkauft.

Sign. Amt Reineberg den 12. May 1801.  
Delius.

**E**s sind folgende Kauf- und Tausch-Contracten am 3ten März a. c. gerichtlich vollzogen und bestätigt:

1. hat der dem Freiherrn v. d. Neck eigene Colonus Halve Nr. 9. zu Gehlenbeck verkauft.

a) Ein Stück auf dem Hünnerwinkel 85 R. 8 F.

b) Ein Stück auf der Ochsenwelle 56 Ruthen an den freyen Colonus Finke Nr. 73. daselbst gegen dessen Theil im Eichholze von 2 Scheffelsaat

2. hat Colonus Halve verkauft ein Stück auf dem Mühlenkampe von 74 Ruthen an Colonus Schütte Nr. 48.

3. hat Colonus Halve vertauscht 3 Stück auf den Kreienhoye von resp. 48 R. 3 F. — 25 R. und 66 R. 1 $\frac{1}{2}$  F. an den Col. Wurlamp Nr. 58. gegen dessen Theil im Eichholze von 2 Scheffelsaat, und sind diese Verträge in Ansehung des Halve von dessen Gutsheerrschaft genehmigt.

Sign. Amt Reineberg den 12. May 1801.  
Delius.

**D**ie Erben des verstorbenen Krieges-Commissarius Lucius zu Cappeln haben das in der Stadt Tecklenburg belegene an Wilhelm Kramers und des Apothekers Krummachers Häusern, auch des Land-Regiments Rauters Hof grenzende ehemalige Kersensch. Haus mit dem dahinter liegenden Höfen, und zweyen Frauen-Kirchenständen dem Schornsteinseger Heinrich Christian Henschen laut gerichtlich bestätigten Kauf-Contracts verkauft.

Lingen den 4ten May 1801.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingensch.  
Regierung.

Möller,

## 6. Verpachtungen.

Da der dem Collegiatliste ad S. Min. Mar-  
tinum zu Minden gehörende große  
Zehnte in der Geldkur der Pauererschaft Hög-  
ste Amts Rodenberg auf die Erndte dieses  
Jahres pachtlos wird; so wird derselbe in  
Termino den 29ten May dieses Jahres  
Morgens 10 Uhr zu Minden in des Camer-  
arii Winkens Hause am Martini Kirchhofe  
essentlich auf 4 Jahre verpachtet werden,  
und hat der Mehrstbietende den Zuschlag  
zu gewärtigen.

Minden den 30. April 1807.

Der Goldschmidt Koch ist willens, das  
am Rampe belegene Mündermanns-  
sche Haus entweder allein, oder mit Ein-  
schluß des gegenüber belegenen Waaren-  
gerhauses zu vermietten, in der Art, daß  
die zur Seiffenfabric gehörenden Theile un-  
berührt bleiben.

Liebhaber belieben sich bey dem Knochen-  
hauer Hobein zu melden.

## 7. Capitalia so auszuleihen.

Am 1ten Octbr. d. J. geht ein Quart-  
Cassen-Capital von 300 Rthl. in Golde  
ein. Diejenigen, welche solches sodann  
gegen Landübliche Verzinsung und hinläng-  
liche Hypothequenordnungsmäßige Sicher-  
heit wiederum leihbar zu erhalten wünschen,  
können sich deshalb bey mir melden.

Linkmeyer, Cammer-Secretair,  
wohnsaft auf dem Stift.

## 8. Sachen so zu verkaufen.

Schlüßelburg. Bey Ihig Salo-  
mon seyn 60  
Stück Kalbfelle zum Verkauf. Einländi-  
sche Käufer belieben sich binnen 14 Tagen  
einzufinden.

Am künftigen Mittwoch den 27ten  
dieses werden auf dem Hause Hiddens-  
hausen fünfzig Stück magere Pacht Schweine  
verkauft und sichern bekannten Käu-  
fern die Kaufgelder bis Martini creditiret

von Auswärtigen aber wird baare Bezah-  
lung verlangt.

Hiddenshausen den 10ten May 1807.  
Schreiber: Wüchsevogt.

Den Freitag vor Pfingsten den 22. May  
soll beym Gastwirth Behrmann zu  
Bückeburg eine auf der Brennercy zu Lauens-  
hagen stehende sehr fette Kuh meistbietend  
verkauft werden.

Bückeburg den 13ten Mai 1807.  
Expedition der Schaumburg-  
Lippischen Landesanzelgen.

In der Herrschaftlichen Brandtwein-  
Brennercy zu Lauenshaaen steht eine  
fette Kuh gegen baare Bezahlung zu ver-  
kauffen. Nähere Bedingungen sind bey  
dem Buchdrucker Grimme in Bückeburg  
zu erfahren.

In Pyrmont sind nachstehende Sa-  
chen, welche sämmtlich von der besten  
Qualität und in vollkommenst gutem Zu-  
stande sind zum Verkauf fürhanden, und  
sollen daselbst den 10ten Junii dieses Jahres  
meistbietend versteigert werden.

## 1. Porcelain.

Ein weißes antiques Tafel-Service,  
mit hautereliefs von feinen Berliner Por-  
celain bestehend in 93 Speise-Tellers,  
17 Suppen-Tellers, 24 Dessert-Tellers,  
2 grosse Suppen-Schüsseln, 4 mittlere  
dito, 2 kleine runde Schüsseln, 2 runde  
Salatieren, 6 viereckigte Compotières,  
1 ovale Terrine nebst Unterschüsseln, 2  
runde dito, 2 große ovale Bratenschüsseln,  
2 mittlere dito, 2 kleine dito, 2 Sau-  
eieren nebst 2 Löffel und 2 Unterschalen,  
4 ovale Salzfüßer, 1 Senffäßchen nebst  
Löffel und Unterschale, 1 Zuckerfüßchen  
mit Unterschale, 2 Teller mit Deckel in  
Form von Weinlaub, 2 grosse ovale  
Fruchtkörbe, 4 runde dito mittlerer Größe,  
4 Confect-Blätter, 2 Einsäß-Löffel,  
2 Durchbrochene Schüsseln, 18 Gelee-  
Becher mit Deckels, 2 grosse Eißfäße,  
1 Suppen-Napf mit Unterschale.

## 2. Allerhand Sachen.

1 Braun lackirte Thee-Maschine nebst  
1 Milchkanne, 1 Kaffee-Kanne, 1 Zuckers-  
dose, 1 Thee-Kanne.

## 3. Spielgut.

1 Schwarzer Spüßkump, 1 Theekanne,  
1 Milchkanne, 1 Zuckerdose.

## 4. Feine geschliffene Gläser.

16 Wassergläser, 17 Weingläser, 6  
Kleine zu feinen Weinen, 15 Liqueur-  
Gläser, 17 Ungarische Weingläser, 4 klei-  
ne Fantasie Gläser, 1 plattirte Plat de  
Menage.

## 5. An Newbles.

1 Mahagoni Glasschranck mit Schreib-  
Bureau und Commode von schöner Arbeit,  
1 etwas größerer Schranck und Commode,  
von Mahagoni Holz, 1 grosses Sopha  
mit feinen Stk überzogen, 1 rund Maho-  
goni Klapptisch, 2 runde Mahagoni  
Theetsche, 1 dito viereckigt mit einem las-  
kirten Blatt, 1 Nachttisch von Mahago-  
ni mit Marm. Platte, 1 dito ohne las-  
kirten Blatt, 6 weiß und grün fein las-  
kirte Stühle mit weiß und grün gefe-  
ten Atlas überzogen, 1 Mahagoni Toilet-  
ten Spiegel auf Füßen stehend, 1 Toilet-  
te von Birnbaumholz, 1 Commode von  
Mahagoni-Holz, 12 Leuchter von Argent-  
hade, 1 Nachttisch, 1 grosser Sessel mit  
Stahlfedern.

## 6. An Betten.

20 Kopfküßen, 8 einschläfrige Matratzen.  
2 zweischläfrige Matratzen, 5 Kopfkü-  
ßen, 2 Matratzen, 2 Unterbetten von fei-  
nen Parchen, 2 roth atlassene Bettdecken.  
Pyrmont den 9ten May 1801.

## 9. Personen so verlangt werden.

Eine Herrschaft in der Stadt wünschet  
ein Frauenzimmer zu engagiren, wel-  
ches von guter Herkunft ist, und welchen  
sie die Führung einer mäßigen Hauswirth-  
schaft anvertrauen kann. Es muß eine  
Person von 30 bis 45 höchstens seyn, von  
guten und erträglichen Humeur. Die Con-

ditionen sub annehmlich. Sie erhält ein  
besonders Zimmer und speiset mit an dem  
Herrschaftlichen Tische.

Auch wird ein gelehrter Jäger, am lieb-  
sten unverheyrathet auf einen adelichen  
Gute verlangt, welcher zugleich die Gärtn-  
nerey etwas versteht und zu beyden Lust  
hat. Damit er die erste im Winter, die  
letzte aber im Sommer verrichten könne.

Beide Personen müssen mit guten Zeug-  
nissen versehen seyn. Das königliche Adress-  
Comtoir in Minden giebt die erforderliche  
Erläuterung.

## 10. Dienst Anbietung.

Johan Bernhard Niemeyer aus Bielefeld  
recommandiret sich als Gärtner und  
verspricht die besten Bedienungen; er hat  
in Bielefeld als Gärtner gestanden und  
offerirt sich seine deshalb erhaltenen Atteste  
vorzuzeigen, seine Wohnung ist auf  
Schulzen Hofe am Teichhofe.

## 11. Notification.

Durch die bey hiesigen Gericht vollzogene  
Ehepacten hat der Gemeinheits-Vor-  
steher Dffelsmeyer bey seiner anderweitten  
Verheyrathung mit der Wittwe des Däk-  
ters Henrich Ebmeyer gebornen Louisen  
Henrietten Wosen die sonst hieselbst unter  
Eheleuten übliche Gemeinschaft der Güter  
aufgehoben, welches hierdurch zu jeders  
manns Wissenschaft bekannt gemacht wird.  
Herford den 25. April 1801.

Eulemeier. Consbruch.

## 12. Aufforderung.

Man bittet den Herrn inständigst, wels-  
cher am letzten Tage in der vergan-  
genen Martini-Messe 1800. von dem Herrn  
Soupernant ein Paar Weinkleider von  
grauen Casimir für 3 Rtl. 8 ggl. gekauft,  
und zu bezahlen vergessen hat, dieses Geld  
an den Herrn Lüneffe et C. welche ihre  
Bude am Markte, gegen des Kaufmann  
Becker Hause über haben, zu entrichten

aber nach geendigter Messe an Herrn Maur-  
tere beyr Schneider Storch auf der Wris-  
der Straße in Minden, der es an den Ei-  
genthümer befördern wird.

Minden den 16. May 1801.

### 13. Avertissements.

Ich sehe mich genöthigt, jedermann be-  
kannt zu machen daß mein Verstand  
bey alle meinem Krankseyn, Gottlob noch  
nicht gelitten, und ich noch im Stande  
bin, mich selbst vorzusehen, auch ein je-  
der wean der Bezahlung ruhig und unbes-  
sorat seyn kann.

Quernheim den 8ten May 1801.

Seniorisin

von Quernheimb.

By Hemmerde, neue Apfel-Sina, und  
bittre Pomranzen 10 auch 12 Stück,  
Citronen 10 auch 20 St. 1 Rtl. Carol.  
Reiß und Catrien-Pflaumen 4 Pf. Ge-  
schälte Aepfel und Birn 6 Pf. Fein Speß-  
und Grießmehl, ungleichen Hirse und fein  
Hallisch Puder 8 Pf. Bamberger Schwet-  
schen 10 Pf. diewerses gebacknes Obst  
16 Pf. Thüringer Mehl 20 Pf. 1 Rthlr.  
Neuen Baumöhl 8 ggl. Fein Provanser  
Dehl 15 ggl. pr. Pfund.

Aus einem Schreiben des Predi-  
ger Gieseler zu Petershagen  
an einen Freund.

(Betreffend das angekündigte Institut zur Fort-  
bildung der Volksschullehrer dieser Provinz.)

S. Nro. 52. der Anzeigen von 1800.

Sie erfüllen mich mit grosser Freude,  
theurer Freund! indem Sie mir die  
Aussicht auf ansehnliche Unterstühungen  
zum Behuf meines projektirten Instituts  
eröfnen. Mein, ich zweifelte auch keines-  
weges daß ein grosser Theil meiner Mits-  
bürger einsichtsvoll genug seyn wird, um  
den wohlthätigen Einfluß eines solchen  
Instituts auf Volksbildung und Volks-  
glück einzusehen, und edel genug, um den  
Anfang des neuen Jahrhunderts durch

eine ganz gemeinnützige Stiftung zu ver-  
herrlichen. Wenn gleich bis jetzt nur noch  
wenig Subscriptionen bey mir angemeldet  
wurden, so sind vielleicht die Freunde des  
Guten noch immer so viel thätiger mehrere  
derselben zu veranlassen. Sie haben Recht,  
mein Avertissement war zu kurz, denn um  
die Druckkosten zu sparen, konnte ich die  
Ideen meines Plans nur mit wenig Wor-  
ten andeuten. Gern beantworte ich Ihnen  
daher die mir vorgelegten Fragen, um  
weitere Auskunft zu geben.

Sie fragen erstlich wie weit sich mein  
Institut erstrecken soll? Ich antworte:  
auf alle Volksschullehrer des Fürstent-  
thums, die Hauptstadt nicht ausgenom-  
men. Weiter konnte ich mich nicht ausdeh-  
nen, aber auch nicht enger einschränken,  
wenn ich die wohlthätige Theilnahme mei-  
ner sämtlichen Mitbürger aufforderte.

Ich habe also auch nur in dem Bezirk  
dieser Provinz zu Subscriptionen einladen  
können, und aus der Hauptstadt muß ich  
natürlich das Meiste erwarten. Sollte  
man indes denken daß die Direction einer  
so weitläufigen Lesegesellschaft meine Kräfte  
übersteigen werde, (indem die Zahl unser  
Volksschullehrer beynah auf 130 steigt)  
so bemerke ich dagegen, daß ich auf die  
thätigste Mitwirkung, wosich nicht aller,  
doch der meisten Herren Prediger rechnen kann,  
deren einige sich bereits zur Besorgung  
einzelner Zirkel erboten haben. Alle diese  
Herren wünschen es gewiß sehnlich, daß  
ihren Schullehrern eine solche Bahn der  
Fortbildung eröfnet, und durch Theilnah-  
me des Publicums eine wesentliche Ermun-  
terung verschafft werde.

Ihre zweyte Frage betrifft die Auswahl  
der Bücher, die in dieser Lesegesellschaft  
circuliren sollen. Sie werden nicht anders  
erwarten, als daß ich zuvörderst vornehm-  
lich solche Bücher anschaffe, die den Schu-  
llehrer theils Methode lehren und als  
brauchbare Hülfsmittel den Unterricht er-  
leichtern, theils Materialien an die Hand

geben und seine eigene Kenntniß bereichern. Dieder gehören also auch Schriften, die in einem leichten Gewande die gewisnützigsten Resultate aus den Wissenschaften vortragen. Demnächst werde ich aber auch die besten Volksschriften, sowohl ökonomische als moralische, durch diesen Weg in Umlauf zu bringen suchen; denn die Volksschullehren mit ihnen bekannt machen, scheint mir gerade das rechte Mittel, sie zur Kenntniß und Benutzung des Volks zu bringen. Eigentliche Erbauungsschriften bleiben also von meinem Plan ausgeschlossen, es sey denn das gerade, was vorzügliches in diesem Fache erscheint, was denen Schullehrern oder dem Volke bekannt zu werden verdient. Eben diesem Plan habe ich bey meiner ersten kleinen Schullehrerlesegesellschaft befolgt.

Sie fragen drittens, welches die größte Summe sey, worauf ich bey meinem Plan gerechnet habe? Dis, Freund, ist eine Gewissensfrage; indeß ich habe keine Ursache sie zu umgeben. Ich sage Ihnen also aufrichtig, daß ich auf eine jährliche Summe von 150 bis 200 Rthlr. Rechnung gemacht habe, daß ich aber auf jeden Fall mit weniger als 100 Rthl. die Sache gar nicht unternehmen kann. Das heißt indessen nicht, als wenn nicht auch jeder noch so kleine Beitrag mit Dank angenommen würde. Große Summen bestehen aus vielen kleinen. Utheilen Sie selbst aus folgendem Detail. Mein projectirtes Institut berücksichtigt, wie aus dem Advertissement erhellet, drey mit einander verbundene Zwecke:

1. Eine Lesegesellschaft für ohngefähr 130 Schullehrer. Wenn auch nur diese allein zu Stande kommen soll, so ist dazu jährlich wenigstens eine sicher subscribirt Summe von 100 Rthl. erforderlich. Außerdem aber

2. wünschte ich nach und nach in einzeln

nen Gemeinden stehende Schul- und Gemeindebibliotheken zu stiften; wozu thäte die uns der Lesegesellschaft noch gut genug conditionirt zurückkehrenden Bücher verwandt, theils die nöthigsten neu zugekauft würden. Und wenn es die Casse verstattete, würde ich gern für einige Gemeinden, welche sich am ersten dazu qualificiren, die besonders dazu eingerichtete, sehr zweckmäßige und wohlfeile Beckersche Schul- und Gemeindebibliothek anschaffen. Wie viel oder wie wenig nun hierin gethan werden könnte, das beurtheilen Sie leicht sehen, auf den Bestand der Casse. So wie auch die Erreichung des folgenden

zweiten Zwecks, der jährlichen Preisfragen. Es sollten jährlich einige Aufgaben öffentlich bekannt gemacht werden zu deren Beantwortung nur Schullehrer und Seminaristen dieser Provinz concurriren, und die beste Beantwortung würde mit einem Preise von 5, 10 bis 15 Rthlr. gekrönt. Dieses Mittel würde die wirkliche Benutzung des Lesesinstituts ungemein befördern, indem jeder Schullehrer bald empfinden wird, daß er, ohne fleißig fort zu studiren, keine Preise gewinnen kann.

Hier haben Sie also lieber Freund eine kurze Darstellung meiner Ideen; einer weitern Ausführung wird es für Sie nicht bedürfen. Ich weiß Sie werden solche in ihrem Kreise zu entwickeln und dafür zu intereziren wissen, denn auch Ihnen liegt ja Volksbildung und Volksglück, so gut wie mir, am Herzen. Sollte indeß wider Vermuthen bis nächsten Michaelis keine hinlängliche Subscription angemeldet seyn, so würde ich freylich alsdann öffentlich bekannt machen, daß aus der Sache nichts wird. Und so hätten wir, nebst den Patrioten welche bis dahin unterzeichneten, doch wenigstens unsern guten Willen beurkundet. Leben Sie wohl!

Petershagen den 8ten April 1801.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 25. May 1801.

## I. Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen haben zu resolviren geruhet unter veränderten Verhältnissen und Zeitumständen, das sub dato Minden den 6ten Decbr. a. pr. bekannt gemachte Verbot der Getreide-Durchfuhr nach Bremen nunmehr dergestalt wieder aufheben zu lassen, daß künftighin nur erforderlich bey der Durchfuhr jedesmahl glaubhaft zu bescheinigen, daß der Ankauf so wie die Verladung des Getreides außerhalb Landes an der Oberweser geschehen sey, da dann unentgeltlich Pässe von der Königl. Krieges- und Domänen-Kammer ertheilet werden sollen.

Sämmtliche Zollämter werden hiervon, um darauf zu achten und zu halten benachrichtiget auch dazu die Land- und Steuer-räthe, Beamte und Magisträte hiermit angewiesen.

Minden den Toten Mai 1801.

Kdn. Pr. Krieges und Domänen-Cammer.  
Haf. Bacmeister. Mallinrodt.

## 2. Citationes Edictales.

Seine Königl. Majestät von Preußen u. Unser allertnädigster Herr, lassen hierdurch dem entwichenen Heuerling Johann Heinrich Willmanns aus Versmold, Amts Ravensberg, öffentlich bekannt machen; daß weil er seine Ehefrau Hanna

Catharina Willmanns geborne Meyers vor 2½ Jahren, mit Hinterlassung zweier Kinder verlassen, und sich bisher nicht wieder bei ihr eingefunden, diese seine Ehefrau gegen ihn Klage erhoben, und um seine öffentliche Vorladung, bei seinem Ausbleiben aber um Trennung der Ehe gebeten habe; und da nun diesem Gesuche Statt gegeben, und Terminus, um sich in seiner Heimath und bey seiner Ehefrau wiederzufinden, sich auch auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auseultator Wetbache zu stellen, auf den 14ten Septbr. c. ange-setzt worden, so wird gedachter Johann Heinrich Willmanns hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in besagtem Termine hieselbst einzufinden und die Ehe mit seiner Ehefrau gebührend fortzusetzen, und dient ihm auf dem Fall seines Ausbleibens zur Warnung, daß das Band der Ehe durch Erkenntniß werde getrennet, und der Hanna Catharina Willmanns geborne Meyers die anderweite Verheirathung werde nachgelassen, und er für den schuldigen Theil erkläret werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation erlassen worden. So geschehen Minden am 1. May 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim,

Da der Criminalrath und Cammerfiscal Müller als Vertreter der Königl. Invaliden-Casse gegen folgende emigrirte Canonisten des Amtes Motho, als

1. Johann Henrich Altmeyer Nr. 15. Bauerschaft Bonenberg. 2. Johann Henrich Strangweier Nr. 19. daselbst. 3. Johann Verm. Flachmeier Nr. 22. daselbst. 4. Johann Friedrich Borgemann Nr. 14. Bauerschaft Holtwiesen. 5. Philip Wehmeier Nr. 27. daselbst. 6. Christoph Deppe Nr. 48. Bauerschaft Waldorf. 7. Ditto Henrich Wattenberg Nr. 61. daselbst. 8. Johann Christoph Köhrsen Nr. 78. daselbst. 9. Ludewig Hoberg Nr. 97. daselbst. 10. Christoph Krüger Nr. 111. Bauerschaft Wrede. 11. Zacharias Obermann Nr. 117. Bauerschaft Soltewisch. 12. Carl Friedrich Länig Nr. 5. Bauersch. Exter. 13. Friedrich Stämpel Nr. 1. Bsch. Nehme. 14. Heinrich Greve Nr. 55. daselbst. 15. Heinrich Wilhelm Thieß Nr. 20. daselbst. 16. Carl Fried. Meyer Nr. 65. daselbst. 17. Ernst Henrich Wägenner Nr. 90. daselbst. Flagbar geworden, und auf ihrer öffentlichen Vorladung angetreten; diesem Gesuche auch statt gegeben, und Terminus zu Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 24ten Aug. a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Thorbeck angesetzt worden, so werden dieselben hierdurch öffentlich aufgefordert, zwischen hier und dem bestimmten Termine in die hiesigen Provinzen zurück zu kommen, und daß solches geschehen, nachzuweisen, auch über ihre bisherige Uvvsenheit Rede und Antwort zu geben. Werden sie dieses nun spätestens bis zu dem angesetzten Termine nicht thun; so werden sie als treulose und wegen des Soldatenstandes Ausgetretene angesehen, und sie ihres jetzigen und künftigen etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt, und dieses der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt.

Es ist daher diese Edictal-Citation gegen sie erlassen worden.

So geschehen Minden den 12ten May 1801.

(L. S.)

Kbn. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.  
Cranen.

Von beyden hohen Landes-Collegien ist mir der Auftrag erteilt, die Entschädigungen zu reguliren, welche der Chausseebau, auf der Wegestrecke, von der Grenze der hiesigen städtischen Feldmark am Neuenbaume, bis Viefelsfeld nach den Bestimmungen des Chausseebau-Reglements nothwendig gemacht hat.

Zu Erledigung dieses Auftrages, soll zuerst mit Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen, auf der Wegestrecke, von der eben erwähnten städtischen Grenze bis an das hiesige Rabber Thor der Anfang gemacht werden.

Es werden demnach alle und jede Real- und sonstige Präcedenten dieser Wegestrecke, und namentlich diejenigen, welche entweder ihre Grundstücke zum Chausseebau abgetreten, oder durch Grandfuhren, Steinbrüche und Entziehung der auf den Ländereyen befindlichen gewesenen Früchte, auch des darauf gestandenen Holzwachses Beschädigungen erlitten haben; imgleichen alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen, und zur Entschädigung mit zu verwendenden, und einzuziehenden alten Post und Nebenwegen, irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und vorgeladen, in Termino den 17. August d. J. Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, auf den Rathhause hieselbst zu erscheinen, ihre habende Ansprüche umständlich anzugeben, und demnächst weiter rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Ausbleibende haben zu erwarten, daß sie durch die nachher erfolgende Präclussions-Sentenz, aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.



Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-  
Kabung nicht nur bey hiesigem combinirten  
Königl. und Stadtgericht, und dem Aelte-  
Wotho affigirt, sondern auch dieselbe  
den Mindenschen Intelligenzblättern ömahl  
inseriret worden.

Sigu. Herford den 15ten May 1801.

Diederichs.

Die Eheleute Rattenbracker in Petersha-  
gen haben ihr Vermögen gerichtlich  
an ihren Schwiegersohn Rudolph Hent-  
Rehling und dessen Frau Christine Louise  
geborne Rattenbracker daselbst abgetreten,  
und letztere haften für die Schulden der  
gedachten Eheleute Rattenbracker. Um  
diese zu erfahren, und sich für künftigen  
Ansprüchen zu sichern, haben die Eheleute  
Rehling um ein öffentliches Aufgebot und  
denmächt um ein Präklusions-Erkentnis  
gebeten. Diefem Suchen ist beferret und  
es werden alle diejenigen, welche an die  
Eheleute Rattenbracker alhier und deren  
Vermögen, aus irgend einem Grunde et-  
was zu fordern haben, hiernach edictali-  
ter citirt, solches in Termino den 31. Jul.  
vor hiesiger Amtesstube anzuzeigen, und zu  
bescheinigen, indem diejenigen, welche sich  
alsdenn nicht melden, zu erwarten haben,  
dass sie mit allen Ansprüchen an das, den  
Eheleuten Rehling abgetretene Rattenbrack-  
fersche Vermögen abgewiesen und mit ei-  
nem ewigen Stillschweigen deshalb belegt  
werden.

Sigu. Petershagen den 24. April 1801.

Königl. Preuss. Justizamt.

Vecker. Gdcker.

Da von dem Provisore Sietmann Lin-  
nensfabrikant Lütgert im Freudenthal  
und dem Kapitulär Erbpächter Lutterklas,  
Behuf zu bewirkender Verlichtigung ihres  
Titul possessionis in Absicht der von den  
Colonis Freer, Sietmann und Brinck-  
mann zu Sieder, Behuf ihres Freykaufs  
aus dem Gräflich von Kettlerschen Leib und  
prädiäl Eigenthum im Jahr 1789 an sie  
verkauften und bloß mit einer abgeschrie-

bene. Contributionsabgabe beschwerten im  
hiesiger Stadtfeldmark belegenen Landes

1. in denen  
Sietmann laut gericht-  
lich bestätigten Kauf-  
1788 verkauften 7 Eßes vom 29. De-  
sen Wege zwischen des Col Landes im dies  
Brinckmanns Lande und einem Acker und  
des am Graßwege zwischen Siet Lane  
vom Meyer zu Sieder gekauften und  
Freerischen Lande,

2. einen von Brinckmann verkauften  
Stück Landes zwischen vordenannten 7 Eß-  
und dem, an den Linnenfabrikant Frohne  
von dem Bäcker Brahe vererbpächteren  
Lande, laut Kaufbriefes vom 3ten März  
1789.

3. in denen vom Colono Freer verkauf-  
ten 3 Stück Landes, haltend  $4\frac{1}{2}$  Schffel  
über dem Helwege, zwischen Welps und  
Draven Lande,

4. in 3 Stück Landes,  $3\frac{1}{2}$  Schffel,  
über dem Helwege zwischen Welps und  
Strathmanns oder Luthorns Lande

5. in einem Stück Landes über dem Hel-  
wege zwischen dem Armenlande und Coloni  
Stegemanns Lande,

6. in zwey Stück Landes zwischen des  
sel. Senator Santen modo Sietmanns,  
und Pastorat Lande, und

7. einem Stück Landes zwischen Coloni  
Menken und Mergelkuhls Lande unterm  
tiefen Wege,

auf die öffentliche Vorladung aller un-  
kanten real Pretendenten angetragen und  
solchem Besuch beferiret worden; so wer-  
den alle diejenigen, welche an vor specifi-  
cirten Grundstücke aus irgend einem Grunde  
real Ansprüche zu haben vermeinen, zu  
deren Anmeldung und Nachweisung unter  
der Warnung ediktaliter auf den 8 Junii  
d. J. an hiesiges Rathhaus vorgeladen,  
dass die Ausbleibenden mit ihren etwaigen  
real Ansprüchen auf diese Grundstücke prä-  
cludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Still-  
schweigen auferleget werden wird.

Bielefeld im Stadtgericht d. 6. Febr.  
1801.

Consbruch.

Da nach vollendeter Messung Markengründe in gemeine und Doerenthe, als: der Bauerschaft Kler und Leher Berg,

- 1) Der Oern Kley und der Kley im
- 2) der

Esche Wischelage

3) die Kückeler Hude

4) der Sand im Doerenther Felde

O daß Leher Feld nebst einen Theil des Engeplakens, zur Theilung bequiem gefunden worden, so ist zum Behuf der Auseinandersetzung von unterschriebenen Terminus auf den 18ten July anberaumet und werden alle diejenigen, die auf diese Markengründe berechtiget, so wie auch die etwaige unbekannte Realspretendenten hiezu öffentlich vorgeladen, um im bebenannten Termine Vormittags um 10 Uhr zu Ibbenbüren auf dem Amthause zu erscheinen, die habende und verlangte Gerechtigkeiten an diesen Gemeinheitsgründen, sie mbgen herrühren aus welchen Grunde sie wollen, als aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenstichs, Holzstiebes, Holz oder Holzanzpflanzungs Gerechtigkeiten gehörig anzugeben und nachzuweisen, auch des endes die habende Documente und Urkunden in Original zu übergeben, demnächst ihre Erklärung über die bey der Theilung festzusetzende Grundsätze abzugeben und deshalb sich mit ihren Mitberechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibensfall haben die nicht Erschienenen zu gewärtigen, daß ihnen in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige Präclussionsentscheidung ein ewiges Stillschweigen auferlegt und daß die sich angegebene Interessenten, als die alleinigen berechtigten zu diesen Gemeinheitsgründen erklärt und mit diesen die Abtheilung reguliret werden soll.

Die Curhs und Eigenthümsherrn der

in diesen Markengründen belegenen Stetten werden zugleich auch aufgefordert in gedachten General Liquidations Termin, ihre etwaige Gerechtigkeiten anzugeben und über die Theilung sich zu erklären, mit der Warnung, daß sonst angenommen werden wird, wie sie in die Beschlüsse der übrigen Interessenten stillschweigend eingewilliget und die Verhandlungen ihrer Eigenthümlichen oder Erbpächter genehmiget, und damit zufrieden sind, was nach Verhältnis der Verhandlung zu ihren Colonaten an Markengrund oder Gerechtigkeiten gelegt werden wird.

Ibbenbüren den 16. März 1801.

Königliche Preussische zur Markentheilung in der Obern Grafschaft Rintgen angeordnete Commission.

Kump. Mettingh.

### 3. Citatio Creditorum.

Ueber das nachgelassene Vermögen des zu Haltem im Jahre 1794 verstorbenen Commercianten Joh. Friedrich Wohlmeier, ist auf Antraa des Beneficial-Erben, der erbtschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch daran zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solchen spätestens am 27ten Julius bey hiesigem Gerichte anzugeben, oder zu erwarten, daß sie nachhero nicht weiter damit gehöret werden. Gericht Haltem den 22ten April 1801.

Plöger.

Amte Ravensberg. Da über das Vermögen des Heuerlings Johann Friedrich Geisner bey dem Colono Bettmann in Bockhorst überhäuseter Schulden wegen der Cencurs eröffnet worden: So werden dessen Gläubiger hiedurch aufgefordert, ihre an denselben habende Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 5ten Junij d. J. hieselbst

anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Den 17ten April 1801.

Lueder.

Da über den, von der Beckers Stette, Nr. 45. in Brochagen, verschriebenen Brantschah des ausgetretenen Sohnes Herm Henrich Becker dato der Concurs eröffnet worden, so werden hiemit diejenigen Creditores desselben, welche sich bis jetzt hin noch nicht gemeldet haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 30ten Julius c. Morgens an hiesige Amtsstube unter der Verwarnung verablaudet, daß sie sonst gänzlich abgewiesen werden und der Brantschah, so weit er reicht, an die sich gemeldeten Creditores, der etwaige Ueberschuß aber dem Fisco ausbezahlt wird. Amt Brackwede den 12. May 1801.

Brune.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Die auf dem Königl. Vorwerke Schäferhof befindlichen und durch die Verzeinelung der Grundstücke entbehrtlich gewordenen Gebäude,

1. das neue maßig gebaute Viehhaus 110 Fuß lang und 42 $\frac{1}{2}$  Fuß breit,

2. der Schaafstall 133 Fuß lang und 40 Fuß breit,

3. das Querhaus 90 Fuß lang und 35 Fuß breit, sollen mit Vorbehalt höherer Genehmigung am 3. Jun. meistbietend verkauft werden, weßhalb sich etwaige Käufer liebhaber Nachmittags 3 Uhr auf der Gerichtsstube in Hausberge einzufinden haben. Wenn jemand diese Gebäude zu einer solchen Fabriken-Anlage benutzen will; so kann auch das Gebot unter annehmlichen Bedingungen auf Erbpacht gerichtet werden.

Minden den 18ten May 1801.

Königl. Erbpachtungs-Commission.  
Delius.

Mit Bewilligung Königl. Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Kammer vom 28. Febr. d. J. soll ein auf dem Noltingschen

Colonate sub Nr. 30. zu Gohfeldt vorhandenes überflüssiges Gebäude, zum Abbrennen öffentlich meistbietend verkauft werden; Liebhaber dazu können sich am Freitag den 12. Junii d. J. Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einfinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen. Es ist auf 200 Rtl. durch Sachverständige gewürdigt worden.

Um aber zugleich den Schuldenzustand der Noltings Stette deren Besitzer verstorben sind auszumitteln, werden zugleich sämtliche Real- und Personal-Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche in den obenbezielten Termine auf der Gerichtsstube zu Gohfeldt anzumelden und zu bescheinigen. Wer sich alsdann nicht meldet hat Abweisung von der vorhandenen Masse und Zurücksetzung gegen die sich gemeldeten Gläubiger zu gewärtigen.

Sign. Hausberge den 4. May 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Schmidts.

Da die, dem Commercianten Harting zugehörige, sub Nr. 97. in Nehme belegene, und mit Inbegriff des dazu gehörigen Gartens auf 1700 Rtl. taxirte leibfreye Stette, wovon monatlich 9 ggl. 2 Pf. Contribution und jährlich 7 ggl. Pacht nebst einem Rauchhuhn entrichtet werden muß; in dem vorgewesenen freywilligen Verkaufstermin für die offerirten 995 Rtl. um deswillen nicht zugeschlagen worden, weil sämtliche Hartingsche Gläubiger daraus nicht befriediget werden können, und daher über das Vermögen des Harting der Concurs eröffnet worden; als wird vorbenannte, zur Commercianten-Nahrung sehr vortheilhaft belegene Stette hiemit zum nothwendigen Verkauf ausgesetzt, und termini licitationis auf den 31. März, 28. April und 9. Juny a. c. anberaumet, in welchen sich die Liebhaber Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einfinden können und der Meistbietende in ultimo Termine des Zuschlags

dem Besinden nach zu gewärtigen hat. Wobey zugleich alle diejenigen, so an dem Harting Forderungen haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben bey Strafe der Abweisung auf besagte Tagefahrten hiemit verabladet werden.

Eigen. Wlotho den 28ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. Justizampt.

Der Glasermeister Pecher, bietet sein in Wlotho sub Nr. 189. oben an der Hauptstraße. belegenes gut ausgebautes Haus zum freywilligen Verkauf aus, es befindet sich in demselben 3 Stuben 3 Kammern 1 Küche und hinter denselben ein Hofraum so mit Obstbäumen besetzt, nicht weniger in dem Hause ein geräumiger Boden, auch hinter dem Wohnhause ein Gebäude so zur completen Stallung für Kühe und Pferde eingerichtet ist.

Dieses Haus mit dem Hintergebäude, ist nicht allein seiner Einrichtung, sondern auch besonders seiner Lage nach zur Handlung, zur Brenn- und Bäckerey sehr gut gelegen.

Es werden daher Kaufliebhaber hiedurch ersucht, sich in Termine den 3. Juny in oben beschriebenen Hause einzufinden, die Conditiones daselbst einzusehen, Geboth zu thun, und wenn solches annehmlich von mir soogleich der Zuschlag erfolgen soll, auch können Liebhaber noch vor den Termin in Herford bey mir, ihr Geboth erlösen.

Wlotho den 3. May 1801.

Pecher.

Die auf der Sieckermanns Stette bey Brakwebe von dem Johann Herrn Gränewälder vor einigen Jahren gestiftete Erbpächtereiy soll Schulden halber am 30. Junius c. Morgens am Gerichtshause in Wielefeld meistbietend verkauft werden.

Solche bestehet aus einem noch nicht völliig ausgebauten, zu 150 Rthlr. taxirten Wohnhause und etwa 10 Schf. S. Länderey und Holzwachs, welche zu 250 Rthlr. angeschlagen worden, jedoch ohne Abzug des jährlichen Erbpachts-Canonis ad 12 Rl.

und des Rauchhuns in die Königl. Domainen.

Die Lusttragenden Käufer haben gedachten Tages ihr Geboth abzugeben und dem Besinden nach den Zuschlag zu gewärtigen, weil kein weiteres Geboth statt findet.

Amst Brakwebe den 8ten April 1801.

Brune.

Zur Auseinandersetzung der testamentarischen Erben Johann Conrad Welps in Lengerich sollen freywillig, jedoch öffentlich, in den nachgesetzten Terminen nachbenannte Besizungen des Erblassers, in des Gastwirths Berckmeiers Hause in Lengerich aufgeschlagen, und beyta annehmlichen Botth dem geliebten Bestbietenden zugeschlagen werden.

Erstlich drey Wohnhäuser, dazu gelegten Bergtheil, Kirchen- und Begräbnißplätze, nämlich

1. das von dem Erblasser bewohnte auf der Neustadt an einer guten Passage und zur Nahrung gelegene, in guten baulichen Stande befindliche zu 900 Rtl. abgeschätzte Wohnhaus sub Nr. 70. nebst dahinter liegenden Hofraum, auch

2. ein Holz- und kahler Bergtheil oben Limburgs Kamp, taxirt zu 90 Rtl.

3. das neben erstern unter Nr. 71. gelegene zu 450 Rtl. gewürdigte Wohnhaus.

4. noch ein auch an einer guten Passage auf der Münsterstraße liegendes zu 330 Rtl. mit dem dahinter liegenden kleinen Höfgen abgeschätztes Wohnhaus Nr. 112.

Darnach folgende Kirchen- und Begräbnißplätze:

5. Ein Manns Kirchenstul an der großen Lengericher Kirchenthür, taxirt zu 45 Rtl.

6. Ein Frauen Kirchenstul eben daselbst 45 Rtl.

7. Ein Manns Kirchenstul auf dem alten Bühnen 20 Rtl.

8. Ein Frauen Kirchenstul vor des Colont Berckmeiers Kirchenstul 30 Rtl.

9. Zween Begräbnißplätze jede zu 4 bis 5 Personen, ersterer zu 20 Rtl., letzterer

zu 15 Rtl. taxirt, in dem auf Freitag den 10ten July a. c. angeetzten Dierungstermin, in welchem des Morgens um 9 Uhr Kauflustige sich in dem Verckemeierschen Hause einfinden wollen; und da mit diesem Aufgeboth der Tag hingehen möchte, ist gut gefunden, daß

zweitens in dem auf Dienstag den 28ten eben desselben Monats Julii auch zu Lengerich in vorerwähnter Hause angeetzten Licitationstermin nachbenannte dergestalt ästimirten Garten- und Saatländereyen einzeln aufgebotten, und zu jedermanns dazu qualificirten feilen Kauf gestellet werden.

1. Der Garten an Beyrings und Metzger's Gärten, ungefehr ein halb Scheffel groß 250 Rtl.

2. Ein Stück Land auf dem Golbacher im Windmühlensche zwischen des Postmeisters Kriegen und Wilhelm Stockdieck's Lande 2 Scheffel, 1/2tel Saat 313 Rtl.

3. Ein Stück Land ebenfalls im Windmühlensche bey des Postmeisters Kriegen Lande gelegen 1 1/2 Scheffel Saat 150 Rtl.

4. noch ein Scheffel Saat im Windmühlensche zwischen Wilhelm Blümers und Wiebummer Land 160 Land.

5. Ein Scheffel Saat unter Ahmeiers Kamp dicht an der Hafe 75 Rtl.

6. Ein Stück Land auf dem sogenannten Doctors Kamp ungefehr 1 1/2 Scheffel Saat groß, nebst dem dazu gehdrigen Holzgewach 50 Rtl.

7. Ein Stück Land auf den Ahkämpen mit dem dabey liegenden neuen Uelmed, zusammen 2 Scheffel Saat groß 80 Rtl.

8. noch ein Stück Land in dortiger Gegend bey Beyrings und Hasmann's Lande gelegen 1 1/2 Scheffel Saat groß, mit dem nach Hasmann's Seite stehenden Eichenholz 100 Rtl.

Die Grundstücke sind frey von Zahrlasten, außer daß von dem Vergtheil jährlich 8 Rgl. 3 Pf. von dem Lande auf Doctors Kamp 8 Rgl. 10 Pf. und von dem

Uelmed bey dem Lande auf den Ahkämpen noch nicht bestimmtes Tobacksfabrications-Geld entrichtet werden muß, so in den Verkaufsterminen nebst den übrigen Bedingungen den Kauflustigen vorab bekannt gemacht werden wird.

Tecklenburg den 10ten May 1801.

Metting.

Nachdem die von Landesbergischen Adialerben gewillet sind ihre vor Etscher in der Graffschaft Schaumburg besogene Windmühle meistbietend zu verkaufen, so wird solches etwaigen Liebhabern hiermit bekannt gemacht; um sich in dem zu dem Ende auf Freitag den 20ten Juny dieses Jahrs bestimmten Termin auf dem adelich von Landesbergischen Gute zu Wermsthal einzufinden und die Bedingungen zu vernehmen, wo dann dem Höchstbietenden nach Befinden der Zuschlag sofort geschehen soll. Rinteln den 4ten May 1801.

Sis.

Kraft Auftrags.

Indem. Es wollen die Gürenanschen Erben ihren Kamp zu Hausberge im faulen Steck freywillig jedoch gerichtlich meistbietend verkaufen lassen, und haben sich Kauflustige den 17ten Juny Morgens 10 Uhr am Amte zu Hausberge einzufinden; sollte auch jemand seyn der Spruch und Forderung gedentt daran zu haben der muß sich in Termino bey dem Amte melden und seine Beweise mitbringen, nachher wird nichts angenommen.

### 5. Adjudication.

Der Bürger, und Brandtweimbrenner Johann Friderich Schulze hat auf vorhergegangene freywillige Subhastation die dem Bürger, und Schuhmacher-Amtesmeister Johann Christlieb Heyn zugehörige in der Hahlfette bey dem Kohlpotte besogene fünf und einen halben Morgen Landes für

900 Rthlr. in Golde abjudiciret erhalten.  
Minden den 17ten May 1801.

Magistret alkhier,  
Schmidts, Nettebusch.

### 6. Sachen so zu verkaufen.

Am 8ten Junius d. J. und folgenden Tagen sollen hieselbst im vormaligen von Lentfenschen Hause die zum Nachlasse des Postdirektor von Lentfe gehörende Kupferstiche und Schildereyen, imgleichen Möbilen, Hausgeräth, Betten, Kinnengeräth und Kleidungsstücke in öffentlicher Auktion gegen baare Bezahlung in groben Preuß. Courant verkauft werden.

Wiefefeld am 20ten May 1801.

Bubdeus.

### 7. Ausbietung.

Nach einer eingegangenen Verordnung Hochtbl. Kammer vom 18ten v. M. sollen folgende Bau-Reparaturen vorgenommen und an den Mindestfordernden öffentlich verdingen werden, wozu Terminus auf den 8ten Junii bezieht wird, nemlich

1. an der maßtven Brücke bey Todtenhausen die Peterbrücke genannt.
2. An der steinern Brücke bey Hippen.
3. An der hölzern Brücke in der Gegend von Hille über die Pockrenne auf den Zoll- und Landwege von Minden nach Dösnabrück.

4. An der hölzernen Brücke auf den Mühlenbrocksdamm, auf der Zoll- und Landstraße von Minden nach Rahden.
5. An der Windheimer Mühle.

Es werden daher alle einländische, anseßige oder Cautionmachendkönnende Duvriers, oder sonstige Entreprenneurs hiedurch öffentlich aufgefordert, sich an geschachten Tage Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, um die benannten Bauten mit ihnen zu verdingen, wo denn die Bedingungen vernommen und der Mindestfordernde salva approbatione Hochtbl.

Kammer den Zuschlag zu erwarten hat,  
Sign. Petershagen den 7. May 1801.  
Königl. Preuß. Justizamt.  
Becker. Göcker.

Auf Hochtbl. Kammer Kriegs- und Domänen-Cammer Befehl sollen einige an den hiesigen Vorwerks-Gebäuden erforderliche zu 51 Rthl. 23 ggl. 5 Pf. veranschlagete Reparaturen in Termino den 3. Junii dem Mindestfordernden verdingen werden, alsdann qualifizierte Entreprenneurs Morgens früh 8 Uhr sich alkhier einzufinden, und nach eingesehenen Anschläge ihre Erklärung abzugeben, der Wenigstfordernde aber zu gewärtigen haben wird, daß ihm salva approbatione die Reparationes zur Ausführung werde überlassen werden.

Amt Ravensberg den 16ten May 1801,  
Meinders.

### 8. Capitalia so auszuleihen.

Herford. Bey der Speckbötelischen Curatel sind 1400 Rthl. in Golde zu verleihen, wer selbige in einer oder auch in zerkheilten Summen gegen gesetzliche Sicherstellung zu 4 prCent Zinsen aufnehmen will, kann sich deshalb an den Curator Kaufmann Heinrich Ditto Sievele wenden.

### 9. Notification.

Einer der nächsten Verwandten des Soldat und Müller Kloth in Friedewalde und der Vormund des Kindes erster Ehe der Ehefrau des gedachten Kloth haben, in Abwesenheit des Kloth bey seiner Compagnie in Emden, darauf angetragen, daß beyde Eheleute Kloth für Verschwendet erklärt würden. Die Ehefrau des Kloth hat vorläufig der Prodigalitätsklage nicht widersprochen und sich in Güte dem Antrage der Provocanten gefüget, welchem nach, da die Ehefrau des Kloth nunmehr als eine Verschwenderin zu erklären, jedermann gewarnt wird, sich bey Strafe (Sieheh eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 21. der Mindenschen Anzeigen.

der Wichtigkeit mit derselben in irgend keinen Vertrag oder sonstiges rechtliches Geschäft einzulassen.

Minden am Gerichte Himmelreich den 23sten May 1801.

Voelmann.

Durch die bey hiesigen Gericht vollzogene Ehepacten hat der Gemeinheits-Vorsteher Pfelsmeyer bey seiner anderweiten Verheyrathung mit der Wittwe des Väters Heinrich Ebmeyer gebornen Louisen Eheleuten äbtlche Gemeinschaft der Güter aufgehoben, welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Herford den 25. April 1801.

Eulemeier. Consbruch.

### 10. Sachen so verlohren.

Am 22ten April ist mir ein schwarzes Mutterpferd ohngefehr 10 Jahr alt, welches an der linken Lende zweymahl gebrannt ist, entlaufen, der Finder wird gebeten solches gegen Ersatz der Futterkosten und eines annehmlichen Douceurs mir wieder zuzustellen.

Loecum den 22ten May 1801.

Conrad Droste auf Luck's  
Stette Nr. 1.

### 11. Sachen so gefunden.

Den 20ten dieses Abends um 10 Uhr ist zwischen den Buden auf dem Markte ein Taschentuch gefunden worden, wer die Kennzeichen desselben anzugeben vermag kann es im Intelligenz-Comtoir gegen die Insertions-Gebühr abfordern.

Minden den 25ten May 1801.

### 12. Verpachtung.

Da der dem Collegiatstifte ad Stum Martinum zu Minden gehörende große Zehnte in der Feldflur der Bauerschaft Hbrs-

te Amts Rodenberg auf die Erndte dieses Jahres pachtlos wird; so wird derselbe in Termino den 29ten May dieses Jahres Morgens 10 Uhr zu Minden in des Camerarii Winkens Hause am Martini Kirchhofe öffentlich auf 4 Jahre verpachtet werden, und hat der Mehrstbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 30. April 1801.

### 13. Avertissements.

In einer angenehmen Gegend der Stadt ist eine Stube und Cammer nebst Aufwartung auch wenns verlangt wird mit Meublen zu vermietten, nähere Nachricht giebt das Königl. Adress-Comtoir.

In der Marien Kirche auf der Nord-Prieche ist ein 4stüger Stand, wo man den Prediger gut sehen kann zu verkaufen oder zu vermietten, auch sind auf denselben Kirchoffe zwey Begräbnisse zu verkaufen und giebt der Küster und Organist Hr. Schindler Nachricht davon.

Bey dem Knochenhauer Vogelgang in Minden ist eine Partie Kalbfelle zu verkaufen, die Liebhaber müssen sich unter 14 Tagen einfinden.

Minden den 25. May 1801.

### 14. Durchpassirte Fremde.

Den 16ten May Herr Conductor Langgerhans von Berlin nach Hamm. 18. Hr. Link von Lemgo nach Hamburg. 21. Hr. Urth von Bremen nach Frankfurt a. M. Hr. Wange von Hamburg nach Lipstadt. 23. Hr. Baron v. d. Neck von Dverdyck nach Neiburg, Hr. Wagelman von Bremen nach Cassel, Hr. Postmeister Nebelthau von Cassel nach Bremen.

### Nachtrag.

Publicandum wegen des Eingangs der Westphälischen Sabrik-Waaren in den Provinzen diesseits der

Weser. De Dato Berlin, den 17.  
März 1801.

Seine Königliche Majestät von Preußen  
20. Unser allergnädigster Herr, ha-  
ben bey den, unterm 12. Januar v. J.  
und sonst erlassenen neuern Verordnungen,  
wegen verbotener Einfuhr fremder Fabri-  
kate, zum Nachtheil der einländischen Fa-  
brication, unter andern auch die Westphä-  
lischen Fabrik = Waaren ausgenommen,  
und verordnet: daß es deshalb bey der  
bisherigen Verfassung sein Verbleiben ha-  
ben solle, bis darüber etwas Näheres  
reguliert seyn würde.

Um nun hierunter auf der einen Seite  
die nöthige Vorsehung zu treffen, daß  
nicht unter den Namen der Westphälischen  
Fabrik = Waaren, andere in den dortigen  
Provinzen nicht gefertigte Waaren ein-  
gebracht, auf der andern Seite aber, den  
wüthlich dort gefertigten Waaren, in so  
weit sie in den Provinzen diesseits der  
Weser noch nicht, oder doch nicht in hin-  
länglicher Menge gemacht werden, der  
Vorzug vor fremden gegeben werde, ha-  
ben Seine Königl. Majestät, mit Auf-  
hebung der darüber bisher ergangenen ein-  
zelnen Verordnungen, folgendes festzu-  
setzen beschlossen:

§. 1.

Allgemeine Grundsätze

Da in den Westphälischen Provinzen ein  
besonderes Accise = System eingeführt wor-  
den, so von dem in andern Provinzen  
statt habenden ganz verschieden ist, und  
da der Gebrauch fremder Waaren nach  
den Westphälischen Tarifs, zum größten  
Theil erlaubt ist, so wird zur Verhütung  
der deshalb leicht möglichen Unterschleife  
festgesetzt, daß in der Regel alle Fabrik-  
und Manufaktur = Waaren, welche aus der  
Fremde in den Provinzen diesseits der We-  
ser einzubringen verboten sind, auch aus  
den Westphälischen Provinzen nicht einge-  
führt werden dürfen,

§. 2.

Alle Waaren dagegen, welche aus der  
Fremde einzuführen erlaubt sind, dürfen  
auch aus den Westphälischen Provinzen  
eingeführt werden, und bleiben einer nie-  
drigern Abgabe unterworfen, wenn deren  
dortige Fabrication mit hinreichender Ge-  
wissenheit erwiesen wird; in Ermanglung  
solcher Beweise aber, werden sie wie  
fremde behandelt.

§. 3.

Die Abgaben für jeden Artikel, der zum  
Eingang erlaubten Westphälischen Fabrik-  
Waaren, werden für sämtliche, dies-  
seits der Weser belegene Provinzen gleich  
bestimmt, so daß die bisher darunter ge-  
herrschten Verschiedenheiten hinwegfallen,  
und in keiner dieser Provinzen, mehr oder  
weniger, von demselben Waaren = Artikel  
gehoben werden soll.

§. 4.

Zum auswärtigen Debit hingegen blei-  
ben alle Westphälischen Waaren ohne Aus-  
nahme in den Provinzen diesseits der We-  
ser erlaubt, und entrichten, wenn deren  
inländische Fabrication gehörig nachgewie-  
sen wird, nur die Hälfte der Abgabe,  
welcher die fremden Waaren dieser Art  
unterworfen sind; es müssen aber solche  
Waaren unter dem Beschlusse der Accise =  
Officianten auf den Packhöfen verbleiben,  
und ihr richtiger Ausgang in das Aus-  
land gehörig nachgewiesen werden.

§. 5.

Welche Westphälische Waaren für jetzt einzulassen.  
Die für jetzt zur Consumption in den  
Provinzen diesseits der Weser einzuführen  
erlaubte Westphälische Waaren = Artikel,  
bestehen in folgenden.

- 1) Dielefeldter Linwand,
- 2) Seidene Schnupf- und Hals = Tücher.
- 3) Einige Gattungen seidener Bänder.
- 4) Metallene und Messingene Schraa-  
len, und
- 5) Diejenigen Metall- und Messing-  
Waaren, deren Eingang nach dem Vers



zeichniß vom 10. October 1796. erlaubt ist, und zwar gegen die alda bestimmte Abgabe; und außerdem verschiedene Eisens- und Stahl-Waaren.

Seine Königl. Majestät behalten Sich iedessen vor, diejenigen Waaren-Artikel aller Art in der Folge näher bekannt zu machen, welche nach den obigen Grundsätzen als zulässig zur innern Consumption annoch werden ausgemittelt werden.

## §. 6.

Vielefeldter Leinwand.

Die Vielefeldter Leinwand bleibt, wie bisher, der Abgabe, und zwar nach Vorschrift des Accise-Tarifs, von Vier Pfennige pro Elle für die feine, und Zwey Pfennige für die ordinaire Leinwand, unterworfen; es muß aber dieselbe mit den gewöhnlichen Legge-Zeichen und Urtesten versehen seyn.

## §. 7.

Seidene Schnupf- und Hasefächer.

Von den seidnen Schnupf- und Hasefächern wird die Accise-Abgabe für sämtliche Provinzen auf zwölf pro Cent des Werths bestimmt, und dabey die bisherige Aestimation in der Art zum Grunde gelegt, daß

das Duzend	brette Lächer zu	6 Thaler.
"	"	" 8 "
"	"	" 10 "
"	"	" 12 "
"	"	" 16 "
"	"	" 18 "

ohne weitem Unterschied, als der zum Grunde der Abgabe zu legende Werth, angenommen werden soll.

## §. 8.

Seidne Bänder.

Von seidnen Bändern sind für jetzt nur noch einzuführen erlaubt:

- 1) Seidene Taft-Bänder,
- 2) Seidene Sammt-Bänder und Vorken,
- 3) Schmale Moor-Bänder bis zu 1½ Zoll Breite,

und wird die Abgabe davon, ohne Unterschied, auf Einen Thaler pro Pfund bestimmt.

## §. 9.

Metallene und Messingene Schnallen.

In Ansehung der metallenen und messingenen Schnallen hat es bey dem bisherigen Abgabe-Satze von Drey gute Groschen vom Thaler des Werths sein Bewenden, und von den Stahl-Schnallen ist die nämliche Abgabe zu entrichten. Der Werth dieser Waaren muß so lange durch richtige Facturen einwirken, oder von den Waaren-Aestimatoren bestimmt werden, bis richtige Preis-Couranten darüber besorget, und den Accise-Beamten zur Achtung zugesertiget seyn werden.

## §. 10.

Von Eisen- und Stahl-Waaren dürfen die geschlich bis anhero erlaubt gewesene Artikel fernerhin und so lange eingehen, bis solchey vermittelst einer anzufertigenden Nachweisung, näher werden benimmt, und namentlich verzeichnet werden, und zwar gegen eine Abgabe von Neun Pfennigen pro Thaler. Die Aestimation geschiehet nach der im vorigen §. enthaltenen Vorschrift.

## §. 11.

Beweis der inländischen Fabrication.

Zur Aufsicht auf die Seiden-Luch- und Band-Fabriken, und zur Verhütung aller Unterschleife in Betreff der Artikel, so in den Provinzen diesseits der Weser eingehen dürfen, sollen besondere Fabriken-Inspectoren angestellt werden, welche diese Waaren auf den Stüben stempeln, unter deren Augen selbige fertig gemacht werden sollen, und von denen alsdann, mit eigener Uebersetzung attestirt werden kann, daß sie wirklich im Lande verfertigt worden.

Die metallischen Waaren, so nach den Provinzen diesseits der Weser verhandelt werden, sollen, außer den gewöhnlichen Zeichen jeder Fabrike, noch mit einem besondern algemeinen Zeichen versehen wer-

den, welches noch besonders bekannt gemacht werden wird.

## §. 12.

Erfordernisse, bey Versendung der Waaren vom Fabrikations- an den Consumtions- Ort.

Um noch mehr versichert zu seyn, daß bey den Versendungen solcher erlaubten Waaren, keine fremden, auswärtig fabricirten Waaren sich einschleichen können, so wird hiemit festgesetzt:

1) Daß die nach den diesseitigen Provinzen zu versendenden seidenen Tücher und Bänder, nicht bloß im Lande gewebt, sondern auch alda ganz appretirt seyn müssen.

2) Daß mit solchen Waaren, nicht von Kaufleuten, sondern bloß von Fabricanten oder Fabrik-Unternehmern, welche wenigstens zehn Stühle im Gange haben, und im Lande ansäßig, deren sämtliche Arbeiter aber im Lande wohnhaft sind, so wohl nach den diesseitigen Provinzen, als nach den Messen zu Frankfurth an der Oder gehandelt werden kann, wogegen aber die Versendung der metallischen Waaren, außer den Fabricanten und Fabriken-Verlegern auch von Kaufleuten geschehen kann.

3) Müssen die zu versendende Waaren, sie mögen in den Städten oder auf dem platten Lande fabricirt seyn, nach einer Deklaration des Versenders, auf dem Accise- Amte, und in Ansehung der seidenen Waaren mit Zuziehung des Fabriken-Inspectors, wegen des einländischen Fabrikations- Zeichens, welches bey den seidenen Tüchern und Bändern in einem Farben- Stempel bestehen, dagegen aber die bisherige acciseämtliche Lack- Siegelung der seidenen Tücher wegfallen soll, revidirt, in dessen Gegenwart besonders, und nicht mit fremden Waaren zugleich, verpackt, die Collis plombirt, über deren Inhalt nach Quantität und Qualität ein Certificat, unter ihrer Unterschrift und Siegel erthei-

let, und dem Versender zur Begleitung der zu versendenden Waaren übergeben, darunter aber, von der Fabriken-Commission, die inländische Qualität des Fabricanten bestätigt werden.

Nach diesen Certificaten werden auf dem ersten Grenz- Zoll- Amte, die Collis und Packete, demnächst aber am Orte der Bestimmung die darinn enthaltene Waaren einzeln revidirt.

4) In Ansehung des aus der Grafschaft Mark einzuführenden Stahl- und Eisen- Drahts, hat es jedoch bey den bisherigen Attesten der Stapel- Direktionen zu Altena, Iserlohn und Lüdenscheid kein Bewenden, auf welche also solcher, ferner eingeführt werden kann.

## §. 13.

Erfordernisse bey Versendungen zum Verkauf auf der Messe in Frankfurth an der Oder.

Eben diese Erfordernisse sind auch in dem Falle nöthig, wenn die einzuführen erlaubten Waaren, auf die Messe nach Frankfurth an der Oder gebracht werden sollen.

Wenn sie daselbst angekommen, müssen sie nach Quantität, Qualität und Werth treulich declarirt, genau revidirt, und nach dem wirklichen Befunde zu Buche getragen, über jeden Verkauf derselben, von dem Verkäufer ein besonderes, für diese Waaren- Artikel bestimmtes detaillirtes Verkauf- Certificat ebenfalls nach Anzahl, Gattung und Werth dem Käufer, und zwar in duplo eingehändiget, und solches mit der eigenhändigen Unterschrift und Siegel oder Stempel des Verkäufers versehen werden, worauf sodann die Mess- Accise- Cassé und Begleitungs- Schein- Expedition, die nöthige Ausfertigung nach dem Destinations- Orte ertheilen wird.

(Die Fortsetzung künftige.)

# Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 1. Junius 1801.

## 1. Warnungsanzeige.

Es ist ein Unterthan im Amte Ravensberg, wegen verübter, verbotener Schriftstellung für unnütze Querulanten in Proceß-Angelegenheiten, zur drey monatlichen Zuchthaus-Strafe, durch zwey gleichlautende Erkenntnisse rechtskräftig verurtheilt worden.

Signatum Minden den 20. May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

Crayen.

Ein aus dem Amte Stolzenau gebürtiger, wegen mehrerer hier und außerhalb Landes begangenen Diebereyen zur Untersuchung gezogener junger Kerl ist zu 4 Jahr Zuchthaus-Strafe nebst einem Willkommen von 50 Peitschenhieben verurtheilt worden, und soll nach Ablauf der Strafzeit zu seiner Correction noch so lange sitzen bleiben, bis er sich gebeßert und sich auf eine ehrliche Art ernähren zu können, nachweist und durch seine Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde.

Signatum Minden den 20. May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
Regierung.

v. Arnim.

## 2. Publicanda.

Publicandum wegen des Eingangs der Westphälischen Sabrik-Waaren in den Provinzen diesseits der Weeser. De Dato Berlin, den 17. März 1801.

(Schluß.)

§. 14.

Versteuerungs-Art.

Die Besteuerung der, zur innern Consumption einzuführen erlaubten Westphälischen Waaren, geschieht nach obigen Grundsätzen, sowohl von den directen Versendungen, als von demjenigen, was in Frankfurth an der Oder auf der Messe, zu solchen Behuf verkauft wird, an den einländischen Destinations-Orten. Nur finden davon, zur Verhütung leicht möglicher Unterschleife, und zur Sicherung der festgesetzten Accise-Abgaben, folgende Ausnahmen statt:

a) In Ansehung sämtlicher erlaubten Schnallen, geschieht die Besteuerung gleich bey der Ankunft zur Messe, wogegen von den erweislich in das Ausland verkauften, und bey dem Eingange versteuerten Schnallen, die Accise-Abgabe zurückgegeben werden soll. Ueber den Verkauf dergleichen völlig versteuerten Schnallen nach einländischen Orten, muß der Verkäufer ein dazu eigen bestimmtes Cretificat, mit Benennung der Quantität,

Y

Qualität und des Werths der Waare, in duplo ausstellen, worauf sodann, von dem Accise = Amte zu Frankfurth an der Oder ein Passier = Zettel, der die Versteuerung bescheiniget, ertheilet wird, und

b) Sollen die Packenträger, von den auf der Messe erkaufte Westphälischen, so wie von allen andern, den Consumtions = Abgaben unterworfenen Waaren, vor ihrem Abgange von der Messe, die Consumtions = Gefälle zu entrichten gehalten seyn.

Signaturum Berlin den 17. März 1801.  
Auf Seiner Königlichen Majestät allergergnädigsten Special = Befehl.

Frh. v. Heintz. v. Voß. v. Hardenberg.  
v. Struensee. v. Schrötter.

**S**ur. königl. Majestät von Preußen 2c.  
Unser allergnädigster Herr haben sich vortragen lassen: daß das allgemeine Landrecht zwar in den §. §. 368. = 370. des 20. Tit. des 2. Theils, die Art der Bestrafung derjenigen festgesetzt, welche Gerichts = Personen zu bestechen versuchen, aber eine gleichmäßige Bestimmung in Ansehung der Finanz = und Polizy = Offizianten nicht enthält.

Diesem Mangel und der daraus entstehenden Ungewißheit abzuhelpen, wird hierdurch verordnet und festgesetzt: daß diejenigen, welche es versuchen Finanz = und Polizy = Offizianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Confiscation des Geschenke um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art wie diejenigen fiscoalisch bestraft werden sollen, welche einen Justiz = Bedienten bestechen wollen.

Gleichmäßig soll, wenn das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit geschiehet, der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können, oder wollen; und wenn sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen

läßt, so soll eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt finden. In Ansehung der Accise = und Zoll = Offizianten verbleibt es nach Vorschrift des Edikts vom 26. März 1787. §. 24. dabei, daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Douceurs oder Trinkgelde anbieten oder geben, so viel Thaler Strafe zur Armenkasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und daß wenn der Betrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Rtl. erlegt werden soll. Berlin d. 27. März 1801.

Friedrich Wilhelm.  
Schulenburg. Heintz. Reck.  
Goldbeck. Thulmeier. Schrötter.  
Maffow. Arnim.

### 3. Citations Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten der Stadt Schlüsselburg, Fürstenthums Minden als:

Friedrich Wilhelm Kriete n. 8  
Friedrich Wilhelm Bock n. 15  
Friedrich Wilhelm Bock n. 21  
Friedrich Wilhelm Brintmann n. 120

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal = Rath Müller als Vertreter der Invaliden = Cassé wider sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich aus der Absicht außer Landes begeben, um sich ihrer Unterthanenpflicht, unter dem Militair oder als Pack = und Train = Knechte zu dienen, zu entziehen, auf ihre öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen hat.

Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorgenannte Ausgetretene hierdurch verabladet, sich in Termino den 14. Septbr. 1801. vor dem genannten Deputato Regierunas = Auecultator Methacke des Morgens 9 Uhr auf hiesige Regierung zu stellen wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und ihre Rückkehr in die königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Wer =

den sie dieses nun spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung wegen ausgetretene Landes-Untertanen angesehen, ihr jetziges und zukünftiges, ihnen durch Erbschaften oder sonst anheim fallenden Vermögen für verlustig erklärt, und der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird; wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal- Citation sowohl bey hiesiger Regierung als beym Amte Schlüsselburg affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenz-Blättern mehrlin inserirt worden. Minden den 12. May 1801.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

Seine Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr! lassen folgenden ausgetretenen Landes-Untertanen der Stadt Lübecke, als

1. August Ludewig Vogeler Nr. 47. 2. Christian Fridrich Steintamp Nr. 112. 3. Carl Ludewig Deerberg Nr. 139. 4. Fridrich August Linkmeier Nr. 37. 5. Carl Ludewig Halle Nr. 40. 6. Johann Dietrich Nörting Nr. 102. 7. Fridrich Ludewig Meyer — Freier hierdurch bekannt machen, daß der Vertreter der Invaliden-Casse um deswillen Klage gegen sie erhoben, weil sie sich außer Landes begeben, um sich dem Militairdienste zu entziehen, und er darauf angetragen hat, daß sie edictaliter citirt, und sodann im Nichtrückkehrungsfall die darauf gesetzte Strafe der Einziehung ihres jetzigen und zukünftigen Vermögen gegen sie erkannt werde, diesem Antrage auch statt gegeben; so werden sämtlich genannte ausgetretene Landeskin-der hierdurch edictaliter vorgeladen, unge- säumt in ihr Vaterland zurück zu kehren, sich auch spätestens in Termino den 10ten Septbr. c. coram Deputato Regierungs- Auscultator v. Rappard zu stellen, und

von ihrer Entfernung Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß sie für der Werbung halber ausgetretene treulose Cantonisten geachtet, und ihr jetziges und zukünftiges Vermögen der Invaliden-Casse werde zuerkannt werden.

Minden den 12ten May 1801.

(L. S.)

Königliche Preussische Minden = Ravensb. Regierung.

Crayen.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten aus der Stadt Minden Christian Ludwig Borgmann Nr. 512. Christian Ernsting n. 527. Christoph Gottfried Morsch n. 583. Christian Wiese n. 614. Gottlieb Bode n. 754. Friedrich Wilhelm Sachtleben n. 756. und Philipp Messerschmidt wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci Camerae unterm 1ten May d. J. die Confiscationsklage gegen sie erhoben, und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche Statt gegeben worden: so werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiermit vorgeladen in Termino den 10. Sept. a. c. vor dem Auscultator Bethacke um 9 Uhr Morgens sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Untertanen, sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögen werden verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal- Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem hiesigen Magistrat affigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreimal inserirt worden.

So geschehen Minden am 12. Mai 1801.

V 2

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

Crayen.

Folgenden Cantonisten der Stadt Haus-  
berge, als

- 1) Friedrich Leopold von Byern von Nr. 16.
- 2) Diederich Sandmann. = = 24.
- 3) Georg Henrich Alberty. = = 63.
- 4) Friedrich Ludwig Schmidt. = = 71.
- 5) Henrich Wilhelm Voebeker. = = 85.
- und 6) Jacob Koehl. = = 104.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben und behauptet worden daß sie sich in der Absicht außer Landes begeben hätten um sich ihrer Unterthanenpflicht als Soldaten zu dienen und dem Militair-Dienst überhaupt zu entziehen; daher er vorschriftsmäßig auf die Einziehung ihres Vermögens zur Invaliden-Casse angetragen, auch weil ihr zeitiger Aufenthalt unbekannt ist nachgesucht hat, ihnen die Klage durch öffentliche Bekanntmachung zu eröffnen. Da nun diesem Gesuche beferirt worden ist, so werden vorbenannte ausgetretene Landeskinder und Unterthanen hiermit zu dem vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscult. von Loß auf den 24. Aug. d. J. angeetzten Termine vorgeladen, sich wo nicht eher, doch spätestens an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu melden, um ihre Zurückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, und Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Werden die angeführten Landes-Unterthanen dieses zu thun unterlassen, so haben sie zu gewärtigen, daß die Klage für gegründet und sie als des Militair-Dienstes wegen ausgetretene angesehen, und ihres gegenwärtigen Vermögens so wohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften oder sonstigen Anfallen werden verlustig

erklärt, solches auch alles der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden, wornach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dessen ist diese Ebdictal Citation so wohl hier, als bey dem Amte Hausberge affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern inserirt worden. So geschehen

Minden am 12. May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung. Crayen.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des  
Amtes Hausberge, als

1. Franz Henrich Buschmeier Nr. 72. Bauerschaft Veltheim.
2. Hans Froste von Nr. 89. daselbst.
3. Ernst Schwäffer = 44. Bauersch. Wölsbergen.
4. Carl Friedrich Lüder = 43. = Löhne.
5. Hermann Henrich Selle Nr. 15. Brsch. Fülme.
6. Friedrich Becker Nro. 18. daselbst.
7. Hermann Henrich Bomier Nr. 23. Brsch. Dehme.
8. Christian Friedrich Schröder Nr. 47. daselbst.
9. Christian Henrich Stähmeier Nr. 2. Brsch. Werste.
10. Friedrich Wilhelm Siebeking aus der Eickhorster Schule.
11. Johann Henrich Wolckmeier Nr. 21. Brsch. Unterlütbe.
12. Carl Friedrich Lange aus der Pöpinghauser Schule.
13. Johann Christian Böse Nr. 28. Brsch. Wietersheim.
14. Johann Christian Köhring Nr. 39. Brsch. Barkhausen.
15. Henrich Lönies Wiehle = 15. Brsch. Kleinenbreimen.
16. Carl Dieterich Wiehle = 20. Brsch. Eidinghausen.
17. Johann Hermann Ellermann = 35. Brsch. Eickhoff.

18. Heinrich Wilhelm Claussmeier = 27. Brsch. Bischoffshagen wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben, und behauptet sey, daß sie sich in der Absicht außer Landes begeben hätten, um sich dem Dienst als Soldaten und Militairdienst überhaupt zu entziehen; daher er vorschriftsmäßig auf die Einziehung ihres Vermögens zur Invaliden-Casse angetragen, auch weil ihr jetziger Aufenthalt unbekannt ist, darauf angetragen hat, ihnen die Klage durch öffentliche Bekanntmachung zu eröffnen. Da nun diesem Gesuche deferret worden; so werden erwähnte ausgetretene Landesfinder und Unterthanen zu dem vor dem ernannten Deputato Reserend. Willmanns auf den 8ten July a. c. angeetzten Termine vorgeladen, sich wo nicht eher, doch spätestens an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu melden, um ihre Zurückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen und Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Werden die angeführten Unterthanen dieses zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften oder sonstigen Anfälle verlustig erklärt und wird solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich dessen, ist diese Ediktal-Citation sowohl hier, als bey dem Ante Hansberge affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern inserirt worden.

So geschehen Minden am 13. März 1801.  
Kbn. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten aus Levern,  
als

1. Christian Friedrich Buschmann von nr. 14.
2. Heinrich Ludwig Meiger nr. 19.
3. Herrn Heinrich Engelage nr. 36.
4. Friedrich Wilhelm Beckmann, und
5. August Wilhelm Beckmann nr. 47.
6. Christoph Friedrich Engelke nr. 49.
7. Christian Wilhelm Wittenbring nr. 96.

wird hiermit bekannt gemacht, daß Fiscus Camera unterm 21ten Febr. c. wider sie, wegen ihrer Entweichung aus dem Lande, Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorbenannte Ausgetretene hiermit vorgeladen, in Termino den 15ten July 1801. vor dem Deputatq. Aescultator v. Schäffer Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre Rückkehr glaubhaft nachzuweisen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit sich zu verantworten, unter der Warnung, daß, wenn sie dieses nicht spätestens in dem bezielten Termine thun sollten, sie zu gewärtigen haben, daß sie als treulose der Werbung wegen ausgetretene Unterthanen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihnen etwa durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Ediktal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Gerichte zu Levern affigirt, so wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inserirt worden.

So geschehen Minden den 2ten Merz 1801.

(L. S.)

Kbn. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung,  
v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des  
Amts Petershagen, als

1. Carl Friedrich Clasing oder Coring  
Nr. 18, aus Trille.

2. Johann Wilhelm Busche oder Beeck Nr. 29 aus Raderhorst.

3. Christian Pooß Nr. 8. aus Maaslingen.

4. Conrad Matthias Glimmann Nr. 29. aus Eldagsen.

5. Johann Cord Isemann Nr. 123. aus Hille.

6. Conrad Backemeier Nr. 30. aus Eldagsen.

7. Hermann Henrich Viermann Nr. 23. aus Sudfelde wird hiermit bekannt gemacht, daß Fiscus Camerä unterm 6ten dieses die Conspiscations-Klage wider sie erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, so werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiermit vorgeladen, in Termino den 1ten July dieses Jahres vor dem Deputato Regierungs-Referendario Willmanns Morgens um 9 Uhr sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß, wenn sie dieses spätestens in dem bezielten Termino nicht thun sollten, sie als traulose, der Werbung halber ausgetretene Unterthanen, sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens, werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden, wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Amte Petershagen affigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern drey-mahl inseriret worden.

Sign. Minden den 13ten März 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Nachdem die hiesigen Hochlöblichen Landes-Collegia befohlen haben, daß das

Däger und Hummelbecker Bruch theilset werden solle, so werden hiemit alle diejenigen, welche an den vorgedachten Gemeinheiten, das Däger und Hummelbecker Bruch genannt einige dingliche Rechte und Ansprüche an Hude, Weide, Pflanzungsbrecht, Plaggenmatt, u. s. f. haben möchten, aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem bezielten General-Liquidations-Termin am 16ten July a. c. zu Hummelbeck in des Coloni Huck Behausung anzugeben, und mit Beweis zu unterstützen. Von denjenigen, die in diesem Termine nicht erscheinen, noch ihre Gerechtsame ausgegeben werden, soll dafür angenommen werden, als hätten sie derselben entsaget, und sollen sie mit ihren Ansprüchen an dem Däger und Hummelbecker Bruche, sofern selbige nicht aus den Acten hervorgehen, auf immer abgewiesen werden. Sollten unter den Interessenten auch einige seyn, die für sich, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von fidei Commiß und Lehngüther, welche keine Successionsfähige Erben haben, ingleichen Erb-meyer, Erbpächter und Eigenbehörige, so wird den Lehnsherrn, Patronen, Agnaten, Guths und Eigenthumsherrn aufgegeben deren Rechte in dem oben bezielten General-Liquidations-Termin wahrzunehmen, widrigenfalls auch sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen und Einwendungen nicht weiter gehret, sondern so betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Agnaten, Erb-meyer und Erbpächter und Eigenbehörige, wegen Theilung des Däger und Hummelbecker Bruches verhandeln werden, zufrieden seyn, und als Rechtsbeständig genehmigen wollen.

Sign. Minden am 16ten März 1801.

Königl. Preuß. Markenthail-Commission im Amte Hausberge.

Da von den Diekmann, Hövener, Basgemann und Narrasischen Geschwistern auf die öffentliche Vorladung und



benachstigte Todeserklärung ihrer verschollenen Brüder, als

1. des von Hamburg nach der Insel Verbee, vor länger als 10 Jahren gegangenen und aus hiesiger Stadt gebürtigen Friedrich Wilhelm Dieckmann,

2. des verabschiedeten vormahligen Hautboist Johann Friedrich Wagemann, welcher sich vor 12 Jahren seiner Angabe nach, nach Frankreich begeben,

3. des vor 18 Jahren auf die Wanderschaft gegangenen Bäckergeßellen Johann Adolph Wagemann,

4. des Georg Daniel Wagemann,

5. des vor 24 Jahren nach der Insel Ceylon ausgewanderten Hufschmidt Adam Conrad Hövener,

6. der Bäckergeßell Friedrich Christian Marras, welcher vor 25 Jahren von hier gegangen, und

7. dessen seit 18 Jahren abwesender Bruder und Bäcker Joh. Henrich Adolph Marras, angetragen und solchem Gesuch von Gerichtswegen deferiret worden; so werden vorgedachte verschollene, und deren etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmer hierdurch edictaliter vorgeladen, sich in Zeit von 9 Monathen und zwar längstens in Termins den 8. Januar künftigen 1802ten Jahrs entweder persönlich, oder schriftlich vor dem Stadtgericht hieselbst zu melden, unter der Verwarnung, daß bey ihrem Ausbleiben ihr Vermögen denen sich dazu legitimirenden nächsten Erben überantwortet werden soll.

Zugleich werden sämtliche unbekante Gläubiger der Gebrüder Johann Friedrich und Georg Daniel Wagemann zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 15ten Junii c. bey Strafe ewigen Stillschweigens, so wie auch die etwaigen Inhaber der von dem verstorbenen Cämmererdiener Wagemann an den Hrn. Senator Havergo, und von dessen Erben dem Hrn. Camerarius Delius cedirten, und bey letztern verlohren gegangene Obligation sub

bato Bielefeld den 3. April 1775. auf den 15ten Junii cur. unter der Warnung ans Rathhaus vorgeladen, daß bey ihrem Ausbleiben diese Schuldverschreibung für mortificiret erkläret und im Hypothekenbuche gelöschet werden soll.

Bielefeld im Stadtgericht den 23. März 1801.

Consbruch.

Buddeus.

#### 4. Citatio Creditorum.

Der sich bey Engelling N. 20. zum Kuckstampe Brsch. Quegen als Heuerling aufgehaltene Zimmermann Mosolf hat sich mit seinen Sachen und Frau heimlich fortbegeben und mehrere Creditoren, so auf ihre Befriedigung dringen, nachgelassen.

Es wird daher in Gemäßheit der N. G. D. V. I. L. 50. S. 3. N. 4. der Concurs über des Entwichenen Vermögen hiedurch ex officio eröffnet, und alle diejenigen, so an gedachten Mosolf Ansprüche und Forderungen rechtlich machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche in Termino den 20ten Jun. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube anzugeben und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung, daß diejenigen Creditoren, so sich nicht melden, von der vorhandenen Masse abgewiesen und ihnen gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Sign. Petershagen den 25. März 1801.

Königl. Preuß. Justizamts.

Becker.

Gdcker.

Ueber das, aus Mobilien und Kornfrüchten bestehende Vermögen, der vorher auf Beckers Stette in Brokshagen, jetzt bey dem Leibzüchter Rabe wohnhaften Witwe Fehdtels ist dato der Concurs eröffnet. Es wird daher hiermit der offene Virest darauf angelegt und jeder, welcher der Schuldnerin etwas schuldig ist, oder von ihr Sachen in Bewahr hat, aufgefordert, solches binnen 14 Tagen bey Gefahr sonstiger doppelter Zahlung oder bey Verlust des

etwa daran habenden Rechts hieselbst anzugehen.

Zugleich werden sämtliche Creditores der gedachten Wittwe Fechtels hie mit zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 25ten Juny Morgens an hiesige Amtsstube unter der Verwarnung verabladet, daß die Ausbleibenden von der jetzigen Concurs-Masse abgewiesen werden, und solche bloß unter die sich meldende Gläubiger vertheilt werden wird.

Am Brackweide den 25. April 1801.

Drune.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Da der Herr Canzleydirector Herbst wegen seiner Versetzung nach Berlin sich entschlossen hat, seinen hinter der Tränke belegenen Hof nebst Zubehör öffentlich jedoch freiwillig an den Meistbietenden zu verkaufen; so werden Kaufliebhaber hie mit eingeladen, sich am 17. Juny d. J. Morgens um 10 Uhr auf Hochlöbl. Regierung einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und nach vorgängiger Einwilligung des Herrn Eigenthümers den Zuschlag zu gewärtigen.

Es gehören zu gedachten Hofe, welcher durchaus mit kein'n Abgaben oder andern Lasten beschwert ist:

- 1) ein Vorhof worauf eine Wasserpumpe befindlich ist,
- 2) ein Wohnhaus, in dessen untern Stockwerk ober par terre sich vier theils gemahlte theils tapezirte Stuben, zwey Kammern, eine große helle Küche nebst Speisekammer, 2 Keller, auch Gefäß für Feurung, im zweiten Stock ein großes neugemahltes Zimmer, eine kleinere Stube, 4 Kammern, und auf dem Voben eine Rauchkammer befinden,
- 3) ein Hinterhaus und in demselben Raum für einen Waagen, Stallung für 2 Pferde und 2 Kühe, und ein kleiner Boden,
- 4) ein mittelmäßig großer zum Nutzen

und Vergnügen eingerichteter Garten mit guten größtentheils tragbaren Bäumen von feinen Obst, nebst einem 64 Schritt langen zu einem Lusthause führenden Gange aus welchem man die Aussicht nach der Tränke und Weeser hat.

Alles dieses kann zu jeder Stunde des Tages in Augenschein genommen werden, auch ist der Herr Canzley-Director Herbst nicht abgeneigt, wenn sich ein annehmlicher Käufer findet, mit demselben den Kauf unter der Hand abzuschließen, und wenn es verlangt wird, einen Theil des Kaufgeldes gegen Verzinsung zu 4 proc. auf eine noch näher zu bestimmende Zeit im Hause stehen zu lassen.

Auf Ansuchen des Bürger Rippen, und der Wittwe Rippen sollen die ihnen gemeinschaftlich gehörende außer dem Fischen Thore in der Masch belegenen, mit Landsehat und einer Abgabe von jährlichen 8 Scheffeln Gerste an das Dom-Capitul belastete drey Stücke Land, welche nach der ältern Vermessung  $4\frac{1}{2}$  Morgen nach der jetzigen Abtretung aber 6 Minder Morgen halten sollen, und zu 480 Rtl. gewürdigt sind in Termino den 16. Junius freiwillig subhastirt werden, es werden daher alle qualifizierte Kaufsüchtige eingeladen sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 26ten May 1801.

Aschoff.

Da bey der jetzigen Inventur des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Cammersecretariis und Calculatoris Stremming so viel ausgemittelt worden, daß die vorhandenen Passiva auch den Verkauf des, in einem Wohnhause, mit dahinter belegenen kleinen Garten und dem Hudethail, bestehenden, Immobiliariis nothwendig machen, daher auch der den minderjährigen Kindern des ic. Stremming bestellte (Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 22. der Mindenschen Anzeigen.

Vormund, Kaufmann Hesse, auf dessen Verkauf angetragen, so wird in Gemäßheit dessen, mehrerwähntes hinter den Curien hieselbst, belegene Stremmingsche Wohnhaus nebst dazu gehörigen Kleinen Garten, Hofraum und Hudetheil, auf zwey Räte hinter dem Rodenbecke, zwey Minuten Morgen haltend, hiermit öffentlich feil geboten, und Terminus zu dessen Subhastation auf den 4ten März, 6. May und 15. Julii 1807. Morgens um 10 Uhr vor dem Justizrath Dessel auf der Regierung angesetzt, in welchen Terminen sich also Liebhaber zu diesem Stremmingschen Wohnhause nebst Zubehör, einzufinden haben, mit der Nachricht an dieselben, daß dem Meistbietenden, nach abgehaltenen letzten Subhastations-Termin, der Zuschlag bey der Regierung geschehen werde. Es wird hierbey nur noch bekannt gemacht, daß

a) das Wohnhaus mit Einschluß des davon jährlich an des Martini Capitul zu entrichtenden Canonis von drey Pistolen auf 1750 Rtl. in Golde

b) der kleine Garten hinter demselben auf 130 Rtl.

c) der oben beschriebene Hudetheil, mit Einschluß des davon jährlich mit 9 mgl. per Morgen zu entrichtenden Viehschages auf 160 Rtl.

in Summa auf 2040 Rtl. in Golde geschätzt worden, und

d) daß von dem künftigen Käufer nach erhaltener Abjudication auch der gewöhnliche Meyerbrief beyr hiesigen Martini Capitul gegen die hergebrachten zwey prC. des Kaufgeldes und sonstige Schreibgebühren gelistet werden müsse. Die angefertigte Taxe kann übrigens bis zum letzten Termin in der Regierungs-Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen, ist dieses Subhastations-Patent unter dem In-

sigel und der Unterschrift des Mindens-Ravensbergischen Regierungs-Pupillen-Collegii erlassen worden. So geschehen Minden am 2ten Decbr. 1800.

Rdn. Pr. Minden-Ravensbergisches  
Pupillen-Collegium.  
v. Arnim.

Die Wittwe des verstorbenen Bürger Friedrich Franke geb. Lübings hat sich entschlossen, ihr an der Hauptstraße hier in der Stadt Lübbecke sub No. 54. belegenes Bürgerhaus nebst den dazu gehörenden 8 Scheffel Saatk Holzwaechs im Werze und drey Kubtrists Gerechtsamen freiwillig jedoch öffentlich meistbietend zu verkaufen. Da nun zu diesem Verkauf Terminus auf den 16. Junius a. c. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause bezielet ist; so werden die Kaufliebhaber zu diesem Termin hierdurch verabladet, um ihr Gebot zu eröffnen und nach vorheriger Qualification den Zuschlag zu gewärtigen, wobey noch bekannt gemacht wird, daß das Haus cum annexis durch Auctoienten auf 1006 Rthlr. 2 Mgr. gewürdiget ist. Zugleich werden etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realsporenden hierdurch aufgefordert, in dem bezielten Termin ihre Ansprüche anzuzeigen und geltend zu machen.

Lübbecke am 27. May 1801.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Vahre. Höpker. Kind.

Mit Bewilligung Königl. Hochlöbl. Krieger- und Domänen-Kammer vom 28. Febr. d. J. soll ein auf dem Noltingschen Colonate sub Nr. 30. zu Gehfeldt vorhandenes überflüssiges Gebäude, zum Abbrechen öffentlich meistbietend verkauft werden; Liebhaber dazu können sich am Freitag den 12. Junii d. J. Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einfinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen. Es

ist auf 200 Rtl. durch Sachverständige gewürdigt worden.

Um aber zugleich den Schuldenzustand der Moltings Stette deren Besitzer verstorben sind auszumitteln, werden zugleich sämtliche Reals- und Personal-Gläubiger hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche in den obenbezielten Termine auf der Gerichtsstube zu Gohfeldt anzumelden und zu bescheinigen. Wer sich alsdann nicht meldet hat Abweisung von der vorhandenen Masse und Zurücksetzung gegen die sich gemeldeten Gläubiger zu gewärtigen.

Sign. Hausberge den 4. May 1801.

Rönlgl. Preuß. Amt.

Schmidt.

Nachdem die Erben des verstorbenen Canonici Christian Friedrich Schreven der Kaufmann Herr Friedrich Wilhelm Schreve und der Gütsbesitzer Hr. Dreckmeier zu Niedermühlen mit seiner Ehefrauen geborne Wilhelmine Schreven resolviret haben das, nach Absterben des ersteren auf dieselben vererbte, bey Brochhagen Amts Brackweide in der Grafschaft Ravensberg am Landwege von Bielefeld nach Wahrensdorff belegenes freies Borgmans Guth genannt Consbruch so wie selbiges daselbst in seinen Gränzen und Brechten sich befindet freiwillig meistbietend zu verkaufen, und dann zu dieser Handlung von denen selbst unterschriebener beauftraget worden: So wird zu diesem meistbietenden Verkauf terminus licitationis auf den 13ten Jun. c. anberamet, da sich denn die Kaufsustige am besagten Tage Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden haben, und der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß hiernächst mit denselben ein förmlicher Contract über sothanes zu verkaufende Guth für das Meistgeboth abgeschlossen werden soll.

Zu diesem Gute Consbruch gehören

1. ein wohl eingerichtetes Wohnhaus auf dem Hofe, und andere mehrere zur Wirthschaft eingerichtete Gebäude,

2. eine in ihren Gränzen bestimmte Jagdgerechtigkeit, nebst der Fischerei auf den Landbache,

3. Mannes- und Frauens- Kirchenstize nebst einer Begräbniß in der Kirche zu Brochhagen.

4. An liegenden Gründen

- a) die Hofpläze mit den Gräben,

- b) Urbare Ländereien,

- c) Gärten,

- d) Briesewachs,

- e) Gehölze Alleen und Hagestellen, Abnewenden, Leiche und Röhgruben,

- f) Marktheile am Sattelbusche besetzen, welche sämtliche Pertinentien von Lit. a bis f. von den Landmesser Sieckendick laut dessen Vermessungsnote vom 6ten Jul. vorigen Jahres zu 304 Schfl. Saat 2 Wecher 6 Ruthen Rheinsländ. vermessen, und eine Karte über die Lage derselben angefertigt worden, welche nebst der vorhin gedachten Vermessungsnote auch sonstige Nachrichten noch vor den anstehenden Licitationstermino bey Unterschriebenen zu jederzeit eingesehen, allensals auch wohl auf einige Zeit verabsolget werden können. Herford den 19. April 1801.

Eulemeier, Rönlgl. Richter.

6. Notification.

Gäiner der nächsten Verwandten des Solbat und Müller Kloth in Friedewalde und der Vormund des Kindes erster Ehe der Ehefrau des gedachten Kloth haben, in Abwesenheit des Kloth bey seiner Compagnie in Emben, darauf angetragen, daß beyde Eheleute Kloth für Verschwender erklärt würden. Die Ehefrau des Kloth hat vorläufig der Prodigalitätsklage nicht widersprochen und sich in Güte dem Antrage der Provocanten gefüget, welchem nach, da die Ehefrau des Kloth nunmehr als eine Verschwenderin zu erklären, jedermann gewarnet wird, sich bey Strafe der Nichtigkeit mit derselben in irgend lei-

nen Vertrag oder sonstiges rechtliches Geschäft einzulassen.

Winden am Gerichte Himmelreich den 23ten May 1801. Voelkmahn.

**D**a vermittelt allergnädigsten Rescripts de dato Berlin den 11ten December 1800 der hiesigen Stadt, außer den in selbiger bereits jährlich gehalten werdenden vier Kraam- und Viehmärkten, noch drei neue auf den 24ten Juny, 25ten July und 6ten December jeden Jahres anstehende Kraam- und Viehmärkte bewilliget, dagegen aber die auf den 21ten April und 14. Juny angestandene Pferde-Märkte aufgehoben worden sind; so wird solches und daß diesemnach nunmehr in hiesiger Stadt jährlich sieben öffentliche Kraam- und Viehmärkte, nämlich

- 1) am 1ten May
- 2) — 24ten Juny
- 3) — 25ten July
- 4) — 29ten September
- 5) — 21ten October
- 6) — 25ten November und
- 7) — 6ten December,

und wenn solche auf einen Sonntag einzufallen mögten, jedesmahl am folgenden Montag werden gehalten werden, dem Publico hierdurch bekannt gemacht und den diese Märkte besuchen werdenden Verkäufern und Käufern, aller guter Wille zugesichert. Lingen, den 14ten Februar 1801.

Magistrat hieselbst.

Beckhaus. Dieckmann.

### 7. Avertissements.

**Z**ur 15ten Königl. Berliner Classen-Lotterie deren 1te Classe am 29. Junii a. c. ohnfehlbar gezogen wird, sind Plans gratis und Loose für 2 Rtl. 2 ggl. in Golde bey mir zu haben. Winden den 30ten May 1801.

Müller, Domainen Cassen-Cortrolleur.

**B**ey Hemmerde angekommen: Neue bittere Pomranzen 10 Stück, Citronen 12. St. 1 Rtl. Lüneburger Bier von

der besten Güte 5 ggl. Braunschweiger Mummie 6 ggl. pr. Doutl. gegen Zurückgabe einer ledigen. Gräucherten Rhein-Lox das Pfund 18 ggl. Neuen Carol. Reiß 6 Pf. Fein Franz. Puder in ganzen und halben Pfd. Paqueten 7 Pf. Fein weiße Hallische Stärke 8 Pf. 1 Rtl.

### 8. Eheverbindung.

**U**nterzeichnete machen ihren auswärtigen Verwandten, Gönnern und Freunden, ihre vollzogene Eheverbindung unter gehorsamster Empfehlung hiermit bekannt.

Winden den 25. May 1801.

F. W. Schmidts, Amtmann.

F. H. Schmidts, geb. Delius.

### 9. Verlobungs-Anzeige.

**U**nsern Gönnern, Verwandten und Freunden, machen wir unsere Verlobung hiermit bekannt, und empfehlen uns der Fortdauer Ihrer Gewogenheit und Freundschaft gehorsamst.

Werther und Dielefeld d. 24. May 1801.

A. F. Pöppelmann,

Prediger zu Werther.

Friederike Eleonore Nassen.

**U**nsern auswärtigen Verwandten und Freunden, machen wir unsere, mit Bewilligung beiderseitiger Eltern eingegangene Verlobung und die des nächsten zu vollziehende eheliche Verbindung ganz ergebenst bekannt und empfehlen uns bestens. Tecklenburg und Lingen den 14ten May 1801.

Friedr. Wolters, Justiz-Commissarius.

Marie Levine van Dyck.

### 10. Abschied.

**V**erschiedene, Einem Hochzuverehrenden Publikum nicht ganz unbekanntes Ursachen, nöthigen mich mein jähriges hiesiges Etablissement, früher als ich anfangs dachte, aufzugeben. Indem ich nun jedermann ergebenst bitte, in der Folge auf niemandens Unterschrift, als

auf meiner eigenen, Vertrauen zu haben, wenn ich anders dafür responsible seyn soll und indem ich meinen künftigen Aufenthalt als den Ort des Hauptquartiers anzeige, verfehle ich nicht mich mit gerühmtem Herzen Einen Hochzuverehrenden Publikum ganz gehorsamsft zu empfehlen und die heilige Versicherung hinzuzufügen, daß ich es nicht verkannt habe mit welcher Güte und Wohlwollen ich während meines Aufenthalts hier, aufgenommen wurde und daß es nur an Gelegenheit fehlen müsse, wenn ich nicht Zeit meines Lebens, jedem einzelnen Einwohner dieser mir so merkwürdigen Stadt, meine Dienste und meine Ergebenheit bezeigen würde.

Minden den 29. May 1801.

Der Commissionrath Creelinger.

## II. Durchpassirte Fremde.

Den 27. May Hr. Bellingradt von Hamburg nach Warmen, Hr. Augustell von Amsterdamm nach Augustenburg, Hr. Traub von Hildesheim und zurück Hr. Dillenburger von Hannover nach Pennsborsf.

Den 28. May Hr. Hermes von Hannover und zurück, Hr. Focke von Lemgo nach Bremen, Hr. Sonntag von Cassel nach Dsnabrück.

## Zeit-Begebenheiten.

Ben jetzt veränderter politischer Lage der Nordischen Mächte hat das Dänische Kriegesheer welches am Ende Novemth Merz, die Handlungs-Städte des nördlichen Deutschlands besetzte am 23. dieses Hamburg und Lübeck verlassen und sich nach Dänemarc zurückgezogen. Die Hamburger und Lübecker sind mit dem Betragen dieser fremden Truppen sehr zufrieden und beyde Theile haben sich ihre freundschaftliche Achtung zu erkennen gegeben. Die Handelsfreyheit auf der Elbe war einige Zeit vorher gänzlich wieder hergestellt.

Die Engelländer haben den Schweden versichert die Handlung und Schiffarth in der Däse nicht zu hindern sie würden jedoch ihre bewaffnete Seemacht auf denselben, nicht ohne Enthaltung von Feindseligkeit leiden.

Der König von Schweden hat bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg unterm 18. Aprill dahin angetragen daß dem Erzherzoge Carl für die durch 2 mahlige Befreyung Deutschlands von den Feinden dem Reiche bezeugten Dienste eine Statue in kolossalischer Größe auf gemeinschaftliche Kosten der Stände errichtet werden möge.

Der König von Engelland will denen jetzt bedrängten Portugisen in Ermanglung von Land-Truppen mit Subsidien zu Hülfe kommen und hat unterm 14. dieses auf Bewilligung einer Unterstützung von 1 Million 800000 Rthl. angetragen.

## Nachtrag.

Die verwitwete Frau Geheim Rathin Orlich ist gewillet ihre im Ritterbrüche am Oberdamme belagene Wiese freywillig meißbietend zu verkaufen, oder sollte im Fall sich dazu keine annehmliche Liebhaber melden sollten, zu verpachten. Die Kauf- und Pachtlustigen werden zu dem Ende auf den 13. Juny a. c. Vormittags um 10 Uhr auf das Rathhaus eingeladen. Minden den 30. May 1801.

Magistrat allhier  
Schmidts

Der Canzley-Director Borries ist bey seiner bevorstehenden Reise nach Berlin willens, seinen Hoff und Garten zu vermietten oder zu verkaufen. Liebhaber können sich bey Jhn oder seinen Bruder den Cammer-Secretair Borries melden und daß nähere vernehmen, und soll, wenn man nicht aus freyer Hand fertig werden kann, allenfalls ein Licitations-Termin angesetzt werden. Minden den 30. May 1801.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 8. Junius 1801.

## I. Citationes Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten der Stadt Wltho:

Johann Gottlieb Kulemann Nr. 9. und Johann Friederich Siekmann Nr. 175. wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Officium fisci Camarae unterm 15. d. M. die Confiscations-Klage gegen sie erhoben, und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen habe. Da nun dem Gesuche statt gegeben worden; so werden sie hiermit vorgeladen, in Termino den 7. Septbr. c. vor dem ernannten Deputato Auscultatore Thorbek des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung sich persönlich zu gestellen, ihre Zurückkunft glaubhaft nachzuweisen, und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Wobey ihnen zur Warnung dient, daß, wenn sie dieses nicht befolgen, sie als Treulose, der Werbung halber, ausgetretene Unterthanen angesehen, und sie sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaften oder sonst, etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse, den Befehlen gemäß, zuerkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey der Regierung und bey dem Amte Wltho affigirt, auch in den Lippstädter Zeitungen und im Intelligenzblatt eingerückt worden.

So geschehen Minden am 20ten May 1801.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

Crayen.

Da der Criminalrath und Cammerfiskal Müller als Vertreter der Invaliden-Casse gegen folgende ausgewanderte Landskinder des Amtes Limberg

1. Franz Henrich Kamann von Nr. 1.
2. Johann Henrich Meyer n. 3.
3. Franz auf der Horst n. 37. Bawersch. Ennigloh.
4. Johann Henrich Wörtner n. 29. Wrsch. Holsen.
5. Carl Friedrich Niemann n. 7. Wrsch. Roedinghausen.
6. Jobst Henrich Nahe n. 44. daselbst.
7. Carl Henrich und 8. Peter Henrich Hüffermann n. 5. Wrsch. Nistilver.
9. Friedrich Wilhelm Holtkamp n. 8. daselbst.
10. Joh. Henrich Lemme n. 3. Wrsch. Westilver.
11. Albert Henrich Wiedmann n. 3. Doefelsche Arode.
12. Nicolaus Trincfaus n. 13. Wrsch. Engershausen.
13. Casper Henrich Niemeyer n. 4. Wrsch. Harlinghausen.
14. Herrn Henrich Frand n. 10. daselbst.
15. Franz Henrich Groene n. 13. ebendasselbst.
16. Friedrich Wilhelm Bloemer n. 13. Bawersch. Schrödinghausen.
17. Casper Friedrich Wellmann n. 2. Wrsch. Heddinghausen.
18. Johann Friedrich Wiedmann n. 43. daselbst klagbar geworden und auf

ihre öffentliche Vorladung angetragen diesem Gesuche auch statt gegeben, und Terminus zu Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 24ten Sept. d. J. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator von Rappard angelegt worden, so werden dieselben hierdurch öffentlich aufgefordert, zwischen hier und dem bestimmten Termine in die hiesige Provinz zurück zu kommen und wie solches geschehen nachzuweisen, auch über ihre bisherige Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Werden sie dieses nun spätestens bis zu dem angelegten Termine nicht thun; so werden sie als treulose und wegen des Soldatenstandes Ausgetretene angesehen, und sie ihres jetzigen und künftig ihnen etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt, und dieses der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt werden. Es ist daher diese Edictal-Citation gegen sie erlassen worden. So geschehen Minden am 12ten May 1801.

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg.  
Regierung.

Erzzen.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten aus dem Gerichte Beck Fürstenthums Minden, als

- 1) Peter Henrich Nagel Nr. 2. Bfsh. Wennigbüßn
- 2) Ernst Henrich Krüger Nr. 23. daselbst
- 3) Johann Henrich Rüter Nr. 25. daselbst
- 4) Johann Friedrich Wedderhaus Nr. 26. daselbst
- 5) Philip Henrich Vore Nr. 58. daselbst
- 6) Friedrich Wilhelm Busse Nr. 66. daselbst
- 7) Christoph Henrich Busse Nr. 66. daselbst
- 8) Friedrich Wilhelm Bercke Nr. 17. Bauerschaft Oberbeck

9) Cord Henrich Sander Nr. 66. daselbst wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus fisci Camera unterm 1ten April a. e. die Confiscationsklage wider sie erhoben; und da ihr Aufenthalt unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorgenannte ausgetretene Cantonisten

hiermit vorgeladen, in Termine den 29ten Junij 1801. vor dem ernannten Deputirten Auscultator Bethacke des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Sollten sie dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht befolgen; so haben sie ohnefehlbar zu erwarten, daß sie als treulose, der Werbung beliebiger ausgetretene Unterthanen angesehen, und sie sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Gerichte Beck affigirt, und den Pappstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl ins tirt worden.

Signatum Minden den 8. April 1801.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

Von beyden hohen Landes-Collegien ist mir der Auftrag ertheilt, die Entschädigungen zu reguliren, welche der Chausseebau, auf der Wegestrecke, von der Grenze der hiesigen städtischen Feldmark am Neuenbaume, bis Bielefeld nach den Bestimmungen des Chausseebau-Reglements nothwendig gemacht hat.

Zu Erledigung dieses Auftrages, soll zuerst mit Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen, auf der Wegestrecke, von der eben erwähnten städtischen Grenze bis an das hiesige Lubber Thor der Anfang gemacht werden.

Es werden demnach alle und jede Real und sonstige Präcedenten dieser Wegestrecke, und namentlich diejenigen, welche entweder ihre Grundstücke zum Chausseebau abgetreten, oder durch Grundfuhren, Steinbrüche und Entziehung der auf den Ländereyen befindlichen gewesenen Früchte, auch



des darauf gestandenen Holzwachses Beschädigungen erlitten haben; ingleichen alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen, und zur Entschädigung mit zu verwendenden, und einzuziehenden alten Post und Nebenwegen, irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und vorgeladen, in Termino den 17. August d. J. Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, auf den Rathhause hieselbst zu erscheinen, ihre habende Ansprüche umständlich anzugeben, und demnächst weiter rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Ausbleibende haben zu erwarten, daß sie durch die nachher erfolgende Präclussions-Sentenz, aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Ladung nicht nur bey hiesigem combinirten Königl. und Stadtgericht, und dem Amte Blotho affigirt, sondern auch dieselbe den Mindenschen Intelligenzblättern 6mahl inserirt worden.

Sign. Herford den 1sten May 1801.  
Diederichs.

Damit die Gemeinheiten in der Senne und zwar

1. die Heide unter und neben der Bockeler Berge und an Arndts Lohden,
2. die Limpen und Rötter Heide, nebst Anschüssen,
3. die Brachtrupper Lohden,
4. die Heide zwischen der Stuckenbröcker Landstraße und der Grävingshöger Gemeinheit,
5. die Westliche Senne, unter der Stuckenbröcker Landstraße und dem Groten Feen,
6. die Füllies Heide, nebst Brackmanns, Füllies, und Schlingmanns Fichten, an der Beckheide,
7. die Kraacks, Lindemanns, und Wentrupper Heide, nebst Anschüssen,

8. die Heide unter Brachtrupper Lohden, Quackernacks Fichten, Worwerks Plaggenmatt, und Sprungmanns Fichten,

9. die Wälterheide, auch die Heide unter Landwehrs Kamp und Kampheide,

10. Kieftämper Plaggenmatt und Fichten,

11. Kannebrüggers Sonneborns Heide und die Gemeinheit um den Königl. Teichen,

12. die Nagelbiecks, Wittenbrügers, Cordemanns; Peter Johans, Rolfs, Esfelmanns, Piepers und Weinckfords Heide und Fichten und Hülfsstroch, der allerhöchsten Absicht gemäß, getheilet werden können: So werden alle diejenigen, welche an genannten Gemeinheiten Ansprüche haben, sie bestehen, worin sie wollen, hiedurch vorgeladen am 23. Sept. d. J. am Gerichtshause zu Vielefeld zu erscheinen und ihre Gerechtsame anzugeben, wobey zur ausdrücklichen Warnung dienet, daß die unterlassene Angabe zur Folge hat, daß künftig kein weiterer Anspruch statt findet, sondern solcher auf immer und ewig durch eine allergnädigste Präclussions-Sentenz abgewiesen und die Theilung unter den sich gemeldeten Interessenten, vollzogen werden wird.

Sollten auch Lehns- oder Guthsherrn vorhanden seyn, welche bey dieser Theilung ein mittelbares Interesse haben, müssen selbige ihre Gerechtsame ebenfalls wahrnehmen, weil sonst dasjenige, was ihre Vasallen, Eigenbehörige, Erbpächter und Erbzinsleute, unterlassen, ihnen zum Schaden und Nachtheil gereicht, so wie dieselbe auch nicht befugt seyn sollen, die geschenehe Theilung, wegen ermangelnden Consensus, anzufügen, sondern verbunden seyn, dasjenige gelten zu lassen, was hierüber von den von ihnen abhängigen Personen beschloffen worden.

Vielefeld und Berthe d. 1. Juny 1801.  
Allerhöchst verordnete Markttheilungs-Commission des Amts Heepen.

Buddeus. Ziegler.

Vor dem Magistrats-Gericht zu Mansfeld in der Graffschaft Mansfeld Magdebürgl. Hoheit, sind die gesammte Seitwärts-Verwandte, und alle und jede, welche ein Erbrecht oder andere Ansprüche an des hiesigen am 21. Febr. c. ab intestato ohne Kinder verstorbenen Bürger und Eogenschmidt, Mr. Sebastian Wilhelm Schmidt No- und Immobilair-Verlassenschaft, dessen Vater Hr. Johann Conrad Schmidt, die Mutter aber Anna Maria geb. Albrecht heißen, und wovon der erstere zu Drensborg in Hessen geböhren, von da nach Halle an der Saale gezogen, und an letztem Orte, mit Hinterlassung zweier mit der Albrechten erzeugten Söhne, besonders des hiesigen Erbläfers Mr. Sebastian Wilhelm Schmidt verstorben, mit Bestande formiren können den 1. Septbr a c ad propositum, liquidandum et verificandum bey Verlust des beneficii restitutionis in integrum, und daß, wenn sich niemand um 12 Uhr meldet, nachher weiter keine Forderung und Erb-Anspruch statt haben, vielmehr der Wittve der gesammte Nachlaß als ihr Eigenthum überlassen und zugesprochen, auch deren gesammten facta für richtig und anerkannt gehalten, mithin sub Praejudicio consueto, wie auch zu Vahdrung einer Praeclusionis-Sentenz vorgeladen, denen entfernt wohnenden aber die Justiz-Commissarien Hr. Stifts-Untmann Büttner zu Halle, und Hr. Untmann Büttner zu Neu-Helsta bey Eisleben zu Mandatarien zu Besorgung ihrer Angelegenheiten, welche sie mit Instruction, gerichtl. Vollmacht und gerichtl. Beweisen zu versehen haben, vorgeschlagen werden. Mansfeld d. 25. May 1801.

Schultheiß und Rath daselbst.

## 2. Citatio Creditorum.

Da am 13. März d. J. der Post-Director von Lentke zu Bielefeld gestorben, und nach angestellter Prüfung, dessen Nachlaß zu Bezahlung der hinterlassenen

Schulden nicht auslangend gefunden, und daher der Concurs darüber zu eröffnen gewesen ist; so ist terminus liquidationis vor dem Richter Buddeus zu Bielefeld auf den 5. August a. c. angesetzt worden. Alle diejenige welche, es sey aus welchem Grunde es wolle, einigen Anspruch an diesen Nachlaß des verstorbenen Post-Directors von Lentke zu Bielefeld haben, oder zu haben vermeinen, werden demnach hiers mit öffentlich vorgeladen, in diesen Termine des Morgens um 9 Uhr entweder in Person oder durch hinlänglich legitimirte Mandatarien, auf dem Rathhause zu Bielefeld sich einzufinden, und ihre Forderungen und deren Betrag auch die Art ihrer Forderungen genau anzugeben, die Documente und Briefschaften auch sonstige Beweismittel womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedencken, urschriftlich beizubringen und anzuzeygen, deshalb das Nöthige zum Protokoll zu verhandeln, und in Entstehung, einer gültigen Vereinigung, die gesetzliche Ansetzung in dem hiernächst bey der Regierung abzusaßenden Erstigkeit's Urtheil bey ihren Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche hingegen zu erwarten, daß die Nichterscheinenden mit allen ihren Forderungen an die Masse, ausgeschlossen, und und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Urkundlich ist dieses Proclama unter dem Insiegel und Unterschrift der Minden Ravensberg'schen Regierung erlassen worden, Sogesehen Minden am 15. May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche Regierung.

v. Arnim.

Die freie Löniesmeiers Stette sub nr. 12. in der Bauerschaft Oberlütbe hat überhäufeter Schulden wegen elocirt und unter ämtliche Administration gesetzt werden müssen.

Da nun deshalb die genaue Ausmittlung des Schuldenzustandes erforderlich

ist; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an gedachte Stette und deren Besitzer aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, solche am Mittwoch den 22. July d. J. Morgens 8 Uhr hieselbst am Amte anzugeben, und die Richtigkeit derselben und das etwaige Vorrecht durch sofort vorzuliegende Schriften oder andere Beweismittel darzuthun.

Diejenigen welche diese Vorschrift nicht befolgen haben zu gewärtigen, daß sie bis nach erfolgter vöthiger Befriedigung der Erschienenen demnächst zu classificirenden Creditoren abgewiesen werden.

Sign. Hausberge den 2. Juny 1801.

Königl. Preussl. Amt.

Schrader.

Alle diejenigen, welche an die Kloster Loccum'sche Eigenbehörige Wiebken Stette nr. 15. in Queken oder deren Besitzer aus irgend einem Grunde Forderung haben, müssen solches in Termino den 21. Aug. vor hiesiger Amtsstube bey Gefahr der Abweisung, angeben und die Wahrheit bescheinigen, auch sich über die zu regulirende terminliche Zahlung nach dem Ueberschuss der Stette unter der Warnung erklären, daß es sonst so anzusehen, als ob sie den Beschluß derer, so erscheinen, beystreten. Sign. Petershagen den 17ten May 1801.

Königl. Preussl. Justizamt.

Becker. Gbcker.

Nachdem über das Vermögen des Henning Oldenhoecker in Oldmeyers Kotten zu Hücker per Decretum vom heutigen dato der Concurs eröffnet worden, so werden sämmtliche Creditores desselben hie mit vorgeladen, ihre habende Forderungen in Termino den 21. July c. an der Amtsstube zu Enger anzugeben, und zu bescheinigen.

Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie von der jetzigen Masse gänzlich abgewiesen, und in Absicht der übrigen Creditoren mit ewigen Stillschweigen werden

belegt werden.

Amt Enger den 31. May 1801.

Consbruch. Wagner.

Amt Ravensberg.

Alle und jede, welche nach der im Jahre 1775. vorgegangenen öffentlichen Vorladung der Gläubiger von der Königl. Claus vor der Strafe oder Brüggenwerths Kötterey zu Versmold fernweit rechtliche Forderungen an dieselbe, oder deren gewesenen Besitzer erworben, werden auf Nachsuchen des jetzigen Interims-Besizers, des Rosshändlers Peter Henrich Meyers hie mit aufgefordert, daß sie diese noch nicht classificirte Forderungen in Termino den 31ten August Morgens früh zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle angeben, und gebüßig liquide stellen, auch über die alsdann vorzutragende Befriedigungs-Vorschläge sich zu erklären, oder gewärtigen, daß sie in Ansehung ihrer Forderungen nicht nur so lange werden zurück gewiesen werden, bis die sich meldende Gläubiger ihre Befriedigung erhalten, sondern auch für Einwilligende in die erwähnte Vorschläge werden geacht werden. Den 19ten May 1801.

Meinders.

### 3. Decretum præclusivum.

Über alle und jede, welche ein näheres oder gleiches Erb-Recht mit Johann Hinrich Lüloh von Haselhorn an dem Nachlasse des verstorbenen Johann Hinrich Diekmann, daher haben, oder zu haben vermeynen, sich damit aber bislang nicht gemeldet haben, ist unterm heutigen dato decretum præclusivum abgelassen worden,

Decretum Stolzenau den 26. May 1801.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchweier. Schar.

### 4. Verkauf von Grundstücken.

Die verwittwete Frau Geheime Rätthin Drlich ist gewillet ihre im Ritterbrun-

Die am Oberdamme belegene Wiese freywillig meistbietend zu verkaufen, oder solche, im Fall sich dazu keine annehmbliche Liebhaber melden sollten, zu verpachten. Die Kauf- und Pachtlustigen werden zu dem Ende auf den 13. Juny a. c. Vormittags um 10 Uhr auf das Rathhaus eingeladen, Minden den 30. May 1801.

Magistrat alhier Schmidts.

Da der Herr Canzleydirector Herbst wegen seiner Versetzung nach Berlin sich entschlossen hat, seinen hinter der Träncke belegenen Hof nebst Zubehör öffentlich jedoch freywillig an den Meistbietenden zu verkaufen; so werden Kaufliebhaber hiezumit eingeladen, sich am 17. Juny d. J. Morgens um 10 Uhr auf Hochtbl. Regierung einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach vorgängiger Einwilligung des Herrn Eigenthümers den Zuschlag zu gewärtigen.

Es gehören zu gedachten Hofe, welcher durchaus mit keinen Abgaben oder andern Lasten beschwert ist:

1) ein Vorhof worauf eine Wasserpumpe befindlich ist,

2) ein Wohnhaus, in dessen untern Stockwerck oder par terre sich vier theils gemahlte theils tapezirte Stuben, zwey Kammern, eine große helle Küche nebst Speisekammer, 2 Keller, auch Geläß für Feurung, im zweiten Stock ein großes neugemahltes Zimmer, eine kleinere Stube, 4 Kammern, und auf dem Boden eine Rauchkammer befinden,

3) ein Hinterhaus und in demselben Raum für einen Waagen, Stallung für 2 Pferde und 2 Kühe, und ein kleiner Boden.

4) ein mittelmäsig großer zum Nutzen und Vergnügen eingerichteter Garten mit guten größtentheils tragbaren Bäumen von feinen Obst, nebst einem 64 Schritt langen zu einem Lusthause führenden Gange aus welchem man die Aussicht nach der Tränke und Weeser hat.

Alles dieses kann zu jeder Stunde des Tages in Augenschein genommen werden, auch ist der Herr Canzley-Director Herbst nicht abgeneigt, wenn sich ein annehmlicher Käufer findet, mit demselben den Kauf unter der Hand abzuschließen, und wenn es verlangt wird, einen Theil des Kaufgeldes gegen Verzinsung zu 4 proc. auf eine noch näher zu bestimmende Zeit im Hause stehen zu lassen.

Auf Ansuchen des Bürger Rippen, und der Wittive Rippen sollen die ihnen gemeinschaftlich gehörende außer dem Fischer Thore in der Masch belegene, mit Landschaft und einer Abgabe von jährlichen 2 Scheffeln Gerste an das Dom- = Capitul belastete drey Stücke Land, welche nach der ältern Vermessung 4½ Morgen nach der jetzigen Abtretung aber 6 Minder Morgen halten sollen, und zu 480 Rthl. gewürdiget sind in Termino den 16. Junius freywillig subhastirt werden, es werden daher alle qualifizierte Kauflustige eingeladen sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 26ten May 1801.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung, sollen nachstehende dem Herrn Salinenbau Inspector Allisch gehörige, der hiesigen Stadischen Jurisdiction unterworfenene Grundstücke, meistbietend verkauft werden.

a. Die sogenannte Gräven Flage vor dem Marien Thore, zwischen dem Steinwege, und dem Peltersbäger Wege gelegen, welche jetzt zu Gartenland benützt wird, und sowol Zehnt- als Landwappspflichtig ist. Die Größe derselben soll nach der Vermessung 2840 □ Ruthen Rheinl. und nach der Abtretung 150 Achel enthalten, und der Wehrt davon 6000 Rthl. in Golde betragen, wobey noch bemerkt wird, daß über einen Theil der Flage, ein öffentlicher Fußweg geht.

b. Das sogenannte Schild zwischen der Brämmasch, der Weser, und dem Hude- theil des Herrn Geheimen-Raths von Re- becker vor dem Fischer Thore belegen, wel- ches als Wiesewachs benutzt wird, und nach dem Stadt-Catastro 26½ Morgen, nach der Abtretung aber 30 Minder Morgen enthal- ten soll. Dies Grundstück ist Landschatz- pflichtig, und mit 20 Scheffel Zinsgerste an die Dombchänen, und 4 Scheffel Zins- gerste an das hiesige Marien Stift belastet, und zu 4500 Rtl. in Golde gewürdiget.

Die Käufstüftigen können sich dazu in Ter- minis den 18ten April, den 20. Junii und 29. Aug. a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedin- gungen, und ob die Grundstücke ganz, oder Theilweise subhastiret werden sollen, vernehmen, und auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich wer- den alle, und jede etwaige unbekandte Real-Prätendenten hiemit aufgefordert, ihre Gerechtfahne, und Ansprüche späte- stens in dem letzten Termine anzuzeigen, wiedrigenfalls zu gewärtigen, daß sie da- mit gegen den künftigen Käufer, und Bes- sitzer abgewiesen, und derselben verlustig erklärt werden sollen. Minden den 6ten Febr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts Netrebusch.

Der hiesige Bürger Heinrich Schürmann hat nachgesucht: seine im Städtchen Hausberge belegnen Immobilien

1. Ein Bohnhaus sub Nr. 100, so zu 898 Rtl. 3 gl. 6 Pf.

2. ein Garten bey dem Hause zu 105 Rthl. 20 gl.

3. ein Garten bey dem Schäferhofe zu 70 Rtl.

4. ein Garten unter dem Holzhauser Brin- ke zu 125 Rtl. 4 gl. im Jahr 1799. taxir- ret worden, freywillig jedoch meistbietend zu verkauffen, und, da zu solchem Ende Terminus auf Mittwoch den 8ten July d. J. anberaumt worden; so werden die et- waigen Käufstüftigen hierdurch aufgefordert,

sich besagten Tages Morgens 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und nach vorgelegten Verkauf-Bedingungen ihr Geboth zu eröffnen.

Zugleich werden die etwaigen Gläubiger des Schürmann zu jenem Termine zur Ein- gabe ihrer habenden Forderungen vorgeia- den, welchem nächst sie dem Befinden nach zu ihrer Befriedigung verholten werden sollen.

Sign. Hausberge den 12. May 1801.

Rönlgl. Preuss. Amt.

Schrader.

Die Wittwe des verstorbenen Bürger Friedrich Franke geb. Lübking hat sich entschlossen, ihr an der Hauptstraße hier in der Stadt Lübbecke sub No. 54. belegenes Bürgerhaus nebst den dazu ge- hörenden 8 Scheffel Saat Holzwachs im Berge und drey Kubtrists Gerechtfamen freywillig jedoch öffentlich meistbietend zu verkauffen. Da nun zu diesem Verkauf Terminus auf den 16. Junius a. c. Mor- gens 10 Uhr am hiesigen Rathhause be- zieleet ist; so werden die Kaufstüftiger zu diesem Termin hierdurch verabladed, um ihr Gebot zu eröffnen und nach vorheriger Qualification den Zuschlag zu gewärtigen, wobey noch bekant gemacht wird, daß das Haus cum annexis durch Achtsleute auf 1006 Rthlr. 2 Mgr. gewürdiget ist. Zugleich werden etwaige aus dem Hypo- thequenbuche nicht ersichtliche Realpräten- denten hierdurch aufgefordert, in dem be- zielten Termin ihre Ansprüche anzuzeigen und geltend zu machen.

Lübbecke am 27. May 1801.

Ritterschafft, Bürgermeister und Rath.

Wahre. Höpfer. Kind.

Zur Auseinandersetzung der testamentar- rischen Erben Johann Conrad Welpß in Kengerich sollen freywillig, jedoch öffent- lich, in den nachgesetzten Terminen nach- benannte Besitzungen des Erblassers, in des Gastwirths Beckemeiers Hause in Kengerich aufgeschlagen, und beyin an-

nehmlichen Voth dem gebliebenen Bestbiezenden zugeschlagen werden.

Erstlich drey Bohnhäuser, dazu gelegten Bergtheil, Kirchen- und Begräbnißplätze, nämlich

1. das von dem Erblasser bewohnte auf der Neustadt an einer guten Passage und zur Nahrung gelegene, in guten baulichen Stande befindliche zu 900 Rtl. abgeschätzte Bohnhaus sub Nr. 70. nebst dahinter liegenden Hofraum, auch

2. ein Holz- und Kahler Bergtheil oben Limburgs Kamp, taxirt zu 90 Rtl.

3. das neben erstern unter Nr. 71. gelegene zu 450 Rtl. gewürdigte Bohnhaus,

4. noch ein auch an einer guten Passage auf der Münsterstraße liegendes zu 330 Rtl. mit dem dahinter liegenden kleinen Hofgen abgeschätztes Bohnhaus Nr. 112.

Darnach folgende Kirchen- und Begräbnißplätze:

5. Ein Manns Kirchenstz an der großen Lengericher Kirchenstz, taxirt zu 45 Rtl.

6. Ein Frauen-Kirchenstz eben daselbst 45 Rtl.

7. Ein Manns-Kirchenstz auf dem alten Bühnen 20 Rtl.

8. Ein Frauen-Kirchenstz vor des Coloni Berckmeiers Kirchenstuhl 30 Rtl.

9. Zwen Begräbnißplätze jede zu 4 bis 5 Personen, ersterer zu 20 Rtl., letzterer zu 15 Rtl. taxirt, in dem auf Freitag den 10ten July a. c. angeetzten Vierungstermin, in welchem des Morgens um 9 Uhr Kauflustige sich in dem Berckmeiersehen Hause einfinden wollen: und da mit diesem Aufgeböth der Tag hingehen möchte, ist gut gefunden, daß

zweitens in dem auf Dienstag den 28ten eben desselben Monats Julii auch zu Lengerich in nurennanten Hause angeetzten Auktionstermin nachbenannte dergestalt ästimirten Garten- und Saatländereyen einzeln aufgeböten; und zu jedermanns dazu qualifizirten feilen Kauf gestellet werden.

1. Der Gärten an Beyrings und Metzgers Gärten, ungefehr ein halb Scheffel groß 250 Rtl.

2. Ein Stück Land auf dem Goldacker im Windmühleneisch zwischen des Postmeisters Kriegen und Wilhelm Stockdiecks Lande 2 Scheffel, Ftel Saat 315 Rtl.

3. Ein Stück Land ebenfalls im Windmühleneisch bey des Postmeisters Kriegen Lande gelegen 1½ Scheffel Saat 150 Rtl.

4. noch ein Scheffel Saat im Windmühleneisch zwischen Wilhelm Blömers und Wiedumner Land 160 Rtl.

5. Ein Scheffel Saat unter Ahmeiers Kamp dicht an der Hake 75 Rtl.

6. Ein Stück Land auf dem sogenannten Doctors Kamp ungefehr 1½ Scheffel Saat groß, nebst dem dazu gehörigen Holzgewachs 50 Rtl.

7. Ein Stück Land auf den Ahkämpen mit dem dabey liegenden neuen Uelmed, zusammen 2 Scheffel Saat groß 80 Rtl.

8. noch ein Stück Land in dortiger Gegend bey Beyrings und Hasmanns Lande gelegen 1½ Scheffel Saat groß, mit den nach Hasmanns Seite stehenden Eichelten gen 100 Rtl.

Die Grundstücke sind frey von Jahrlasten, außer daß von dem Bergtheil jährlich 8 ggl. 3 Pf. von dem Lande auf Doctors Kamp 8 ggl. 10 Pf. und von dem Uelmed bey dem Lande auf den Ahkämpen noch nicht bestimmtes Tobacksfabrications-Geld entrichtet werden muß, so in den Verkaufsterminen nebst den übrigen Bedingungen den Kauflustigen vorab bekannt gemacht werden wird.

Tecklenburg den 16ten May 1801.

Metting.

Die Wittwe Wdgtinn Hoberg zu Niemsloh ist gewillet, ihre nahe vor dem Dorfe Niemsloh im Ante Grönenberg-Hochstifts Driabruck an der Ravensbergschen Gränze belegene Neubauerey freywillig zu

(Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 23. der Mindenschen Anzeigen.

doch öffentlich und meistbietend zu verkaufen.

Diese besteht in einen zur Wirthschaft, Handlung oder sonst jeden andern Gewerks be bequem eingerichteten zwischen zwey nach Minden, Pyrmont, Herford und so weiter führenden Heerstraßen belegenen neuen Wohnhause, dazu gehört ein großer Hofraum, vor selbigen eine Wieseplacke mit Obstbäumen, und sonstigen Holze besetzt, seitwärts ein kleiner und hinter dem Hause ein großer Garten mit Obstbäumen, auch ein Saatkamp und kleines Gehölz, welches alles in einen Beschluß liegende Wiesen über zwey Malter 6 Scheffel Saat groß ist. Zugleich soll sodann ferner verkauft werden:

1. Ein großer Zuschlag mit Holz und Tannen besteht,
2. ein kleines Gehölz,
3. eine Wiese,
4. drey Rößelkahlen, und
5. ein an der Herforder Straße grenzender Marktgrund. Und da alle diese Verrenten besonders acquirirt sind: so können solche einzeln abgethanen, jedoch auch im Ganzen zugeschlagen werden, wenn solches jemand verlangen und dafür bieten würde.

Kauflustige werden demnach eingeladen sich am Montage den 22ten Junius dieses Jahrs Morgens um 9 Uhr in dem Hobergischen Hause vor Niensloh einzufinden, und sodann, sonstigen Bedingungen vorzänglich, reinen Zuschlag zu gewärtigen.

Nachdem die von Landesbergischen Alodialerben gewillet sind ihre vor Escher in der Graffschaft Schaumburg belegene Windmühle meistbietend zu verkaufen, so wird solches etwaigen Liebhabern hiemit bekannt gemacht; um sich in dem zu dem Ende auf Freitag den 26ten Juny dieses Jahrs bestimmten Termin auf dem adelich

von Landesbergischen Gute zu Wormsthal einzufinden und die Bedingungen zu vernehmen, wo dann dem Höchstbietenden nach Befinden der Zuschlag sofort geschehen soll. Minteln den 4ten May 1801.

Eus.

Kraft Auftrags.

### 5. Sachen so zu verkaufen.

Die Frau Wittwe Sevekoth ist gewillet verschiedenes Hausgeräth auch eine Zeug-Kiste meistbietend zu verkaufen, Liebhaber können sich am 15ten d. M. Nachmittags um 2 Uhr in ihrem Hause auf der Bäckerstraße einzufinden.

Minden den 5ten Juny 1801.

Gottholt.

Die auf dem Hause Hiddenhauseu befindliche Drangerie bestehend in einigen 60 Stück Zitronen Appelcinen, Pomeknus, Drangen, Vorbeeren- und Cypressen-Bäumen soll am 25. dieses als Donnerstag verkauft werden, wozu sich Kauflustige einzufinden können.

Hiddenhauseu den 4ten Juny 1801.

Schreiber, Börde-Wogdt.

### 6. Vermietung.

Der Goldschmidt Koch ist willens, das am Kampfe belegene Mänbermannsche Haus entweder allein, oder mit Einschluß des gegenüber belegenen Waarenlagerhauses zu vermietthen, in der Art daß die zur Seiffenfabrik gehörenden Theile unbenutzt bleiben.

Liebhaber bekneben sich bey dem Eigenthümer zu melden.

### 7. Aufforderung.

Mir fehlen unter meinen Bäckern, die ich verliehen habe, der 13. 14. 15. Theil in 1 Bande von Friedrich des 2ten hinterlassene Werke in halben Franzband

gebunden die daran vorzüglich kenntbar sind, das auf den Titelblatt, auch auf verschiedene Seiten, ein großes lateinisches D. H. mit Druckbuchstaben bezeichnet ist, ztens 2 Bände 8. ebenfalls in halben Franzb. betitelt: des Blumisten 1 u. 2. Theil von Doctor Weismantel sonst Schneider, genannt in Erfurth 2 Bände von Thomas Paine in hellblau Papier nur geheftet, ich bitte daher den redlichen Besizer mir diese Bücher wieder einzuhändigen, weil ich nicht bestimmt weiß, an wem ich solche zuletzt gelehren habe.

Daniel Lud. Herrscher,

### 8. Notification.

Einer der nächsten Verwandten des Soldat und Müller Kloth in Friedewalde und der Vormund des Kindes erster Ehe der Ehefrau des gedachten Kloth haben, in Abwesenheit des Kloth bey seiner Compagnie in Emden, darauf angetragen, daß beyde Eheleute Kloth für Verschwender erklärt würden. Die Ehefrau des Kloth hat vorläufig der Prodigalitätsklage nicht widersprochen und sich in Güte dem Antrage der Provocanten gefügt, welchem nach, da die Ehefrau des Kloth nunmehr als eine Verschwenderin zu erklären, jedermann gewarnt wird, sich bey Strafe der Nichtigkeit mit derselben in irgend keinen Vertrag oder sonstiges rechtliches Geschäft einzulassen.

Minden am Gerichte Himmelreich den 23sten May 1801.

Poelmahn.

### 9. Avertissements.

Da die Ziehungsliste der 5ten Klasse 14r Berliner Lotterie bereits eingegangen ist, so können die in meinen Einnahmecomtoir gefallenen Gewinne nunmehr gegen Zurückgebang der Loose abgefordert werden. Loose zur 1sten Klasse 15ter Lotterie, deren Ziehung am 29 dieses Monats geschieht, sind aufs neue zu 2 Rtl.

2 ggl. in Golde bey mir zu haben. Minden den 5ten Juny 1801.

G. G. Stoy

am Kamp wohnhäft.

Zur 1ten Classe der 15ten Berliner Classen-Lotterie sind ganze halbe und Viertel-Loose bey uns Endesunterzeichneten unter Versicherung der reektesten Behandlung für den gewöhnlichen Preis zu haben,

der Postsecretär Dieckmann  
et Waldeyer zu Wielesfeld.

Wielesfeld. Bey Unterschriebenen sind nachstehende

Mineralwasser zu beygesetzten Preisen zu bekommen: als Selters 20 Krüge, Wörmonter in ordinairer Bout. 22. Pinz Bout. 23. Salzbrunnen 25 Bout., Driburger 25 Bout. für 5 Rtl. in Courant, Fächinger wird in diesen Tagen erwartet und ist der Preis 20 Krüge pr. 5 Rtl. in Courant für Auswärtige sorge für beste Verpackung.

J. F. Niemyer, am Niederrhore.

Der Westfälische Anzeiger.

Eine Zeitschrift, deren Hauptzweck ist, zwischen sämtlichen Provinzen Westfalens ein engeres Band zu knüpfen, den Gemeingeist zu beleben und zu unterhalten, und eine gefezte, bescheidene Publicität zu besörbern, kann ohne Zweifel für die Gegend, welcher sie bestimmt ist, viel Nutzen stiften.

Der Westfälische Anzeiger that dieses bis hiehin wirklich. Mit diesem Jahre insbesondere singen auch die entferntern Provinzen Westfalens an, lebhafteren Antheil daran zu nehmen. Der sechste Band enthält viele schätzbare Aufsätze aus und über Ostfriesland, Münster, Sönnabrück, Minden, Ravensberg, Lippe, Schaumburg, Herzogthum Westfalen, die jenseitigen Rheinlande etc. So nähert er sich immer mehr dem Ziele, ein wirkliches westfälisches Nationalblatt zu werden, und zwar ein solches, welches, Dank den



würdigen Mitarbeitern, unserem Vaterlande Ehre macht.

Indessen bleibt noch viel zu thun übrig. Ein Hauptwunsch dabey ist, daß die sämtlichen Provinzen Westfalens gleich thätigen Theil daran nehmen, daß diese Zeitschrift, um den möglichen Nutzen zu stiften, überall viele Leser finden, und daß überall die edelsten und gebildetsten Männer die erheblichen Nachrichten ihrer Gegenwart, und sonstige zweckmäßige Venträge mittheilen möchten; sie muß der Vereinigungspunct, der allgemeine Sprechsaal Westfalens werden. Jeder, dem das Vaterland lieb ist, biete zu diesem Zwecke die Hand, und wirke kräftig mit.

Die Hauptsache ist vorläufig, daß der Anzeiger überall viele Leser erhalte, dann finden sich immer mehr gute Mitarbeiter von selbst ein; denn überall giebt es Männer, welche Eifer fürs Gute und die Kraft haben, für ihre Gegend und fürs Ganze wohlthätig zu wirken. Bey gehöriger Unterstützung läßt sich dann auch mehr aufwenden, als bisher bey dem, ohnehin sehr kostspieligen Unternehmen, welches in den ersten beyden Jahren mit Schaden verknüpft war, geschehen konnte, um diese Zeitschrift der Vollkommenheit immer näher zu bringen.

Man wird daher, bey Gelegenheit, daß mit dem folgenden Monat July ein neuer Band des Anzeigers, der siebende, seinen Anfang nimmt, die Bitte an alle Freunde des Vaterlandes und des Guten billigen, daß sie sich der größeren Verbreitung dieser Zeitschrift durch Bekanntmachung und Empfehlung annehmen mögten. Insbesondere können die Herren Postmeister und Postsecretairs viel zur Aufnahme dieser Zeitschrift thun. Sollte man hiebey nicht auf ihren Patriotismus rechnen können? Ich glaube doch.

D. Arn. Mallinckrodt.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwey Bogen ohne die Beylagen,

Der Preis des halben Jahraanges, oder jeden Bandes ist bey der Hauptspedition 1  $\frac{1}{2}$  Rthl. Berl. Cour., jedoch verlangen billig die Ortspostämter, wo die Bestellung geschieht, für die posttägliche Beforgung eine Vergütung. In monatlichen Heften ist der Anz. auch in den Buchhandlungen für 1  $\frac{1}{2}$  Rthl. Berl. Cour. zu haben. Die Bestellungen geschehen am besten bey den, jedem am nächsten gelegenen Postämtern, die sich an das Königl. Preuß. Postamt zu Lünen, welches die Hauptspedition hat, oder an das Kaiserl. R. Postamt hieselbst zu wenden belieben. Dortmund den 1ten Juny 1801.

Expedition des westf. Anz.

### 10. Todesfälle.

Allen meinen hiesigen und auswärtigen Verwandten Freunden und Gönnern, mache ich hiedurch daß am 3ten v. M. erfolgte Ableben meines einzigen Sohns Carl Ferdinand, unter Verbitkung aller mir etwa zu bezugenden Beileidebezeugungen, die meinem gerechten Schmerz nur noch vermehren würden gehorsams bekandt, und empfehle mich dabey zugleich zu Deren fernern Wohlgevoegenheit und Freundschaft bestens.

Münden den 4ten Juny 1801.

Rust

Zoll-Inspector und Calculator.

Gestern Morgen um 4 Uhr starb meine gute, meine mir ewig theure Gattin, Franziska Amalia geb. Schreibern. Kurz war ihr Todeskampf, sanft ihr Ende. Nur der Anblick unserer vier Kinder, und der Gedanke des Wiedersehns, gewähret mir einigen Trost.

Stift Quernheim am 30. May 1801.

F. A. Welhagen.

11. Zucker-Preise von der Sabrique Gebrüder Schickler.

in Preuß. Cour.

Canary

17  $\frac{1}{4}$  Mgr.

Fein kl. Raffinade	17½
Fein Raffinade	17½
Mittel Raffinade	16½
Ord. Raffinade	16½
Fein klein Melis	12½
Fein Melis	12½
Ord. Melis	11½
Fein weissen Candies	18½
Ord. weissen Candies	17½
Hellgelben Candies	16
Gelben Candies	14½ a 15½
Braun Candies	12½ a 13½
Farine	7½ 8½ 9½
Syrop 100 Pfünd	14 Rthlr.

Münden den 27. May 1801.

### 12. Durchpassirte Fremde.

Den 30. May Hr. Klingeman von Hyster nach Hameln, Hr. Rentmeister Kämpfer von Latenhausen und zurück.

Den 4. Juny Hr. Erüwel von Bielerfeld und zurück, Hr. Walloff von Hannover und zurück.

Den 5. Juny Hr. Eisenträger von Minteln nach Bremen.

### 13. Aufruf an guthätige Menschen.

Der Stadt Zedenick hat Ende vorigen Monats das Unglück getroffen gänzlich eingeeäschert zu werden nur einige Häuser sind stehen geblieben, die übrigen sind ein Raub der Flammen geworden. Die Kirchen Thürme und schöne Mühlen liegen in der Asche. Es ist ein Anblick zum Erbarmen, und das Elend der Einwohner über alle Beschreibung.

Wenn man unter den Ruinen, brückt sich ein Schreiben aus der Nachbarschaft Zedenicks darüber aus, umher wandelt,

das Jammern der Hungerigen, das Wimmern der Nalften, das Wehklagen der Halbverbrannten; und das Seufzen der Verunglückten aller Art mit Schaudern und Entsetzen anhört, so möchte man fast in Versuchung kommen, diejenigen zu beneiden welche die Flammen ergriff und zum Opfer nahm. Die Zahl der Verbrannten ist nicht klein. In einer Gegend auf dem Kamp allein sind außer mehrere Alten und Schwachen sechs Kinder in den Flammen umgekommen, in der Stadt selbst sind an verschiedenen Orten traurige Ueberbleibsel verbrannter Menschen gefunden. Von den Effecten der Einwohner ist wenig gerettet weil die Stadt an allen Enden zugleich brannte. Der Zugang zum Wasser ist gleich Anfangs durch die Flammen gesperrt worden, und selbst ein Theil der Spritzen ist in Brand gerathen; jeder hat nur auf seine persönliche Rettung bedacht seyn können, und auch die ist vielen misslungen.

Groß ist das Elend der abgebrannten Zedenicker. Alles haben die Unglücklichen verlohren. Mehrere beweinen außer ihrer Haabe den Verlust geliebter Kinder und zärtlicher Eltern, viele strecken ihre Hände nach Brodt aus!

Wenn jemand der midthätigen Einwohner Westfalens durch dieses Unglück gerührt wird und die armen Einwohner Zedenicks unterstützen will, so erbiere ich mich die aus menschenfreundlichen Herzen dazu bestammte Beyträge anzunehmen, und den Hilfsbedürftigen zuzuschicken. Ich werde die richtige Ablieferung derselben in diesen Anzeigen demnächst bekannt machen.

Münden den 5. Juny 1801.

Rottenkamp,  
Post-Commissair.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 15. Junius 1801.

## 1. Belohnung.

Er Königl. Majl. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben geruhet, den beiden Schullehrern Harhausen in Helzhausen und Müller in Nibbergen wegen ihrer thätigen Mitwirkung zur Beförderung der, der allgemeinen Wohlfahrt und der Menschheit so heilsamen Pocken-Inoculation jedem ein Prämium von 10 Rtl. auszahlen zu lassen. Minden d. 30. May 1801.

Königl. Preußl. Kriegs- und Domainen  
Kammer.

Haff. Meyer. Heinen.

## 2. Publicandum.

Der fortwährende Mangel und der daraus entstandene sehr hohe Preis der Schweine macht es nothwendig daß wieder den Verkauf derselben außerhalb Landes unterm 9. April a. Pr. erlassene Verboth annoch auf ein Jahr bestehen zu lassen welches hiermit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird, damit sich innerhalb Jahresfrist Niemand bey confiscations-Estrafe wovon der Denunciant die Hälfte erhalten soll mit dem Verkauf der Schweine ins Ausland, abgebe. Signatum Minden den 10. Juny 1801.

Königl. Preußl. Krieges- und Domainen-  
Kammer.

v. Hüllesheim. Heinen. Mallinrodt.

## 3. Citaciones Ediciales.

Nachdem die hiesigen Hochlöblichen Landes-Collegia befohlen haben, daß das Däter und Hummelbecker Bruch getheilet werden solle, so wurden hiemit alle diejenigen, welche an den vorgedachten Gemeinheiten, das Däter und Hummelbecker Bruch genannt, einige dingliche Rechte und Ansprüche an Hude, Weide, Pflanzungsrecht, Plaggenmatt, u. s. f. haben möchten, aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem bezielten General-Liquidations-Termin am 16ten July a. c. zu Hummelbeck in des Coloni Huck Behausung anzugeben, und mit Beweis zu unterstützen. Von denjenigen, die in diesem Termine nicht erscheinen, noch ihre Gerechtsame angeben werden, soll dafür angenommen werden, als hätten sie derselben entzaget, und sollen sie mit ihren Ansprüchen an dem Däter und Hummelbecker Bruch, sofern solbige nicht aus den Akten hervorgehen, auf immer abgewiesen werden. Sollten unter den Interessenten auch einige seyn, die für sich, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von fidei Commiß und Lehngüther, welche keine Successionsfähige Erben haben, ungleichen Erb-meyer, Erbpächter und Eigenbehdrige, so wird den Lehnherrn, Patronen, Aignaten, Gutts und Eigenthumsherrn aufgegeben

U a

deren Rechte in dem oben bezielten General-Liquidations-Termine wahrzunehmen, widrigenfalls auch sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen und Einwendungen nicht weiter gehöret, sondern so betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbener und Erbpächter und Eigenbehörige, wegen Theilung des Dörper und Hummelbecker Bruches verhandelt werden, zufrieden seyn, und als Rechtsbeständig genehmigen wollen.

Sign. Minden am 16ten März 1801.

Königl. Preuß. Markentheils-Commission im Amte Hausberge.

Die Eheleute Kattenbracker in Petershagen haben ihr Vermögen gerichtlich an ihren Schwiegerohn Rudolph Heer, Rehling und dessen Frau Christine Louise geborne Kattenbracker daselbst abgetreten, und letztere haften für die Schulden der gedachten Eheleute Kattenbracker. Um diese zu erfahren, und sich für künftigen Ansprüchen zu sichern, haben die Eheleute Rehling um ein öffentliches Aufgebot, und demnächst um ein Präclusions-Erkentnis gebeten. Diefem Suchen ist beserirt und es werden alle diejenigen, welche an die Eheleute Kattenbracker alhier und deren Vermögen, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiernach edictaliter citirt, solches in Termino den 31. Jul. vor hiesiger Amtsstube anzuzeigen, und zu beschleunigen, indem diejenigen, welche sich alsdenn nicht melden, zu erwarten haben, daß sie mit allen Ansprüchen an das, den Eheleuten Rehling abgetretene Kattenbrackerse Vermögen abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen deshalb belegt werden.

Sign. Petershagen den 24. April 1801.

Königl. Preuß. Justizam.

Becker. Gdcker.

Da nach vollendeter Vermessung folgende gemeine Markengründe in der Bauerschaft Lehen und Doerenthe, als:

1) Der Doerenther und Leher Berg,  
2) der Dessen Kley und der Kley im Esche,

3) die Wischelage

4) die Kräckeler Heide

5) der Sand im Doerenther Felde

6) das Leher Feld nebst einen Theil des Eugeplakens, zur Theilung bequem gefunden worden, so ist zum Behuf der Auseinandersetzung von unterschriebenen Terminen auf den 1sten July anberaumet und werden alle diejenigen, die auf diese Markengründe berechtigt, so wie auch die etwaige unbekannte Realpretendenten hiemit öffentlich vorgeladen, um im benenneten Termine Vormittags um 10 Uhr zu Ebbenhägen auf dem Amthause zu erscheinen, die habende und verlangte Gesichtsrechte an diesen Gemeinheitsgründen, sie mögen herühren aus welchen Grunde sie wollen, als aus einer Weide, Hube, Wege, Plaggenfisch, Holzhiebes, Holz oder Holzanzpflanzungs-Gerechtigkeit gehörig anzugeben und nachzuweisen, auch desendes die habende Documente und Urkunden in Original zu übergeben, demnächst ihre Erklärung über die bey der Theilung festzusetzende Grundsätze abzugeben und deshalb sich mit ihren Mitberechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall haben die nicht Erschienenen zu gewärtigen, daß ihnen in Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige Präclusionsfentenz ein ewiges Stillschweigen auferlegt und daß die sich angegebene Interessenten, als die alleinige berechnigte zu diesen Gemeinheitsgründen erklärt werden soll.

Die Gutts und Eigenthumsherrn der in diesen Markengründen belegenen Gerten werden zugleich auch aufgefordert in gedachten General Liquidations Termin, ihre etwaige Gerechtsame anzugeben und über die Theilung sich zu erklären, mit der Warnung, daß sonst angenommen werden

wird, wie sie in die Beschlüsse der ab-  
gegangenen Interessenten stillschweigend eingewil-  
liget und die Verhandlungen ihrer Eigen-  
behörden oder Erbpächter genehmiget,  
und damit zufrieden sind, was nach Ver-  
hältniß der Verhandlung zu ihren Colo-  
naten an Markengrund oder Gerechtfame  
geleget werden wird.

1801. den 16. März 1801. von  
Königliche Preussische zur Markentheilung  
in der Obern Graffschaft Lingen an-  
geordnete Commission.

Kamp. Mettings.

#### 4. Citatio Creditorum.

Minden. Ich Endesunterschiebe  
hier habe am 6. Juny  
von dem Bürger und Bäcker Herrn Christian  
Härsemann in Petershagen, dessen Haus  
sub No. 128 daselbst, mit Bewilligung  
seiner Frauen gekauft; und lade daher alle  
diejenigen ein, welche etwa an dem Bäcker  
Christian Härsemann oder dessen Hause  
irgend eine Forderung haben, solche binnen  
4 Wochen bey dem Kaufmann, Herrn G.  
F. Brandhorst anzuzeigen. Nach Verlauf  
dieser Zeit aber werde ich nicht die geringste  
Forderung mehr annehmen. Minden den  
11. Juny 1801.

Joh. Georg Meywerk, in Minden.

Alle und jede, so an den Commerçant  
Gieseler in Hartum über dessen ge-  
ringes etwas über 100 Rthl. taxirtes Ver-  
mögen der Concurs erdfnet ist, Forderung  
haben, müssen solche in termino den 31.  
Zul. bey Gefahr der Abweisung angeben,  
und bescheinigen. Auch darf niemand an  
den gedachten Gieseler etwas zahlen oder  
verabfolgen lassen, vielmehr muß jeder,  
der von ihm etwas in Händen hat, oder  
ihm schuldig, bey Verlust seines sonst vor-  
behaltenen Rechts, solches ans Amt ab-  
liefern.

Signat. Petershagen d. 29. May 1801.

Königl. Preussl. Justiz-Amt.

Wecker. Goeler.

Darüber denn, von der Beckers Stelle,  
Nr. 45. in Brockhagen, verschriebe-  
nen Brautschah des außgetretenen Sohnes  
Herrn Henrich Becker dato der Concurs er-  
dfnet worden, so werden hiemit diejenigen  
Creditores desselben, welche sich bis jetzt  
hin noch nicht gemeldet haben, zur Anga-  
be und Nachweisung ihrer Forderungen auf  
den 30ten Julius c. Morgens an hiesige  
Amtsstube unter der Verwarnung verabla-  
det, daß sie sonst gänzlich abgewiesen wer-  
den und der Brautschah, so weit er reicht,  
an die sich gemeldeten Creditores, der et-  
wäische Ueberschuß aber dem Fisco ausbe-  
zahlt wird. Amt Brackwebe den 12. May  
1801.

Druck.

#### 5. Verkauf von Grundstücken.

Auf den Antrag des Kaufmann Herr Her-  
mann Vogeler soll dessen eigenthümlich-  
er zu seinem Hause Nr. 291. bis dahin  
gehöriger Simeonstörcher Hudeheil auf  
6 Rube welcher auf der Koppel Nr. 53.  
zwischen Rodowe und Francken Hudeheil  
belegen ist, und nach der Theilungs-Ver-  
messung 4 Morgen 54 [Ruthen Rheinlän-  
disch hält, welcher anieqt als Wiesenland  
benutzt wird, nach erfolgten Zuschlag dem  
Käufer übergeben, und gleich zum ersten-  
male gemethet werden kann, gerichtlich je-  
doch freywillig veräußert, oder wenn sich  
dazu keine Liebhaber finden, vermiethet  
werden.

Da nun hierzu Terminus subhastationis  
auf den 26. Junius angesetzt ist, so wer-  
den alle qualifizierte Kaufliebhaber, hie-  
durch eingeladen, sich am besagten Tage  
Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube  
einzufinden, ihr Geboth zu erdfnen, und  
nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgerichte den 6. Juny  
1801.

Abschoff.

Da die Frau Inspectorinn Kuhlmeiern  
auf gerichtlichen jedoch freywilligen

Verkauf folgender Realitäten angetragen hat:

1. des von ihr bis jetzt bewohnten Hauses Nr. 771. auf der Fischerstadt welches mit einer Stube, drey Cammern zwey Wänden einen schönen gewölbten Keller und einer Gelegenheit zur Brantweimbrennerey mit einer Pümpe und Stallung auch einen kleinen Garten nebst dem zu diesem Hause gehörigen, auf dem Fischerstädter Bruche Nr. 36. belegenen Hude auf drey Rühr.

2. das bisher nicht bewohnte sondern als Scheune und Stallung benutzte Haus Nr. 764. auf der Fischerstadt, nebst der dazu gehörigen auf dem Fischerstädter Bruche Nr. 49. belegenen Hude auf 2 Rühr.

3. vier Morgen Zins und Zehntland in der großen Dombreden, wovon außer dem Zehnten und Landschag zwey Scheffel Roggen und 3 Scheffel Gerste gehen.

Da nun hierzu Terminus licitationis auf den 28. Julius angesetzt ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgerichte den 11. Jun. 1801.

Abschaff.

Es soll die Schröders oder Barnheims Stette No. 78. Baurerschaft Mennighüffen, wozu ein Wohnhaus, ein Garten, ein Hofplatz und ein Markentheil von 3 Morgen 76 Ruthen gehört, in Terminis den 13. July, den 10. August und den 24. Sept. a. c. bey dem hiesigen Gerichte meistbietend verkauft werden. Der Werth davon ist zu 777 Rthl. angegeben und die jährlichen Geld-Abgaben außer den gewöhnlichen Jagden, Wachten, Bollwerken und Nachbarlasten betragen drey Rthl. 18 ggl. 4 Pf. Sonst ist die Stette von Eigenthums-pflichten befreiet. Die Kauflustigen können sich dazu in den angesetzten Terminen melden, und die Bedingungen vernehmen,

auch dem Befinden nach, auf das Höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Stette und deren Zubehörungen und bisherigen Besitzern aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen verablädet, ihre Forderungen und Gerechtsame in dem letzten Termin anzudeuten und nachzuweisen widrigenfalls sie denselben verlustig erklärt und damit von den herauskommenden Kaufgelbern abgewiesen werden sollen.

Gerichte Beck den 2. Juny 1801.

Auf den Antrag verschiedener ingrossirter Gläubiger ist durch die Dekrete vom 3. Jannuar und 2. Junii d. J. die Subhastation des dem Herrn Salinen-Vau: Inspektor Abtlisch zu Neusalzwerk eigenthümlichen Heesen oder Kerten Hofes No 53 in der Baurerschaft Jöllenberg, um deren Forderungen zu tilgen, mit allem Zubehör und Gerechtsamen als notwendig erachtet worden.

Der Hof ist selbstreper Qualität doch aber contributionspflichtig, und die dazu gehörenden Ländereyen, 2 Morgen 88 Ruthen ausgenommen, zum Theil dem hiesigen Amte, zum Theil dem Marien Stifte in Minden zehntbar.

Sämmtliche zur Landwirtschaft eingerichtete Gebäude, Saatländereyen, Gärten, Wiesen, Holzungen, Marken-Recht und alle übrige dem Hofe anlebende geringere Gerechtsame sind im Ganzen durch verordnete Sachverständige auf 9754 Rthl. 19 ggl. 6 2/3 Pf. gewürdigt, wovon jedoch die jährlich stehenden Abgaben mit 28 Rthl. 19 ggl. 3 Pf. abgezogen werden müssen.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf dieser Realitäten sind die Termine auf den 8. September, den 12. December d. J. und peremptorisch den 9. März 1802 allover am Amte bezielet worden, wo zahlungsfähige Kauflustige ihre Gebote eröffnen, und auf das Meistgeboth den Zuschlag ge-

wärtigen, auf ein Nachgeboth aber keine gesetzliche Rücksicht verlangen können.

Die aufgenommenen Anschläge und Abschätzungen sind vorher hier am Amte einzusehen, der Hoff selbst aber an Ort und Stelle im Augenschein zu nehmen.

Zugleich werden alle unbekante Real-Präsidenten zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Ansprüche an den benannten Tagen bey Gefahr gänzlicher Abweisung aufgefordert.

Eigl. Hausberge den 6. Junii 1801.

Königl. Preußl. Amt.

Schmidts.

**D**er Commerçant Hobit zu Wehden ist des Vorhabens zur Befriedigung seiner auf Bezahlung dringender Gläubiger, folgende von ihm angekaufte Marcken-Gründe öffentlich meistbiethend zu verkaufen, als:

1) Einen Kamp bey Arrenkamp an der Holz-Strasse so  $1\frac{1}{2}$  Morgen groß, und zu 160 Rthlr. taxirt ist.

2) Einen Kamp im großen Holze, vor Gruben-Busche, sechs Morgen groß taxirt zu 130 Rthlr.

3) Einen Marcken-Theil am Schlee-Leiche, drey Morgen groß, taxirt zu 306 Rthlr.

und werden alle Besiz- und Zahlungs-Fähige Kaufsüßige hierdurch öffentlich verabladet, in Termino Dienstag den 23sten Junius a. c. des Vormittages 9 Uhr vor hiesiger Amts-Stube sich einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und gegen das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig zu seyn.

Von den näheren Bedingungen kann ein jeder auf hiesiger Amts-Stube Nachricht erhalten.

Rathen den 10ten April 1801.

Königl. Preussisches Amt hieselbst.

Gaden.

**A**uf Anbringen ingrosirter Gläubiger sollen die beyden Wohnhäuser des Gastwirth Weinhöner sub Nr. 699 und 698. auf der Radewich mit Zubehör besonders mit

zweyen bey der Radewicher Gemeinheits-Theilung denselben hinzugekommenen Markentheilen in der Poitsbeide in terminis 9. Juny, 11. August und 13. Octbr. a. c. zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist das erstere jährlich an die Radewicher Kirche, an die Küsterey derselben und an das Armenkloster mit  $7\frac{1}{2}$  Rthl. beschwertes Haus sub Nr. 699. in dessen erstere Etage eine geräumige Wohnstube nebst Schlafkammer, und hinter dieser eine kleine Stube, und an der andern Seite eine Bude nebst einer Schlafstelle, hinterwärts eine Küche und ein großer Saal worunter ein Keller, in der zweyten Etage aber eine große Kammer über dem Flur und der Bude noch ein Saal, auch über der kleinen untern Stube eine Kammer nebst zweyten Boden, welcher ersterer ganz der zweyte aber nur zu  $\frac{2}{3}$  beschossen sich befinden, wozu auch noch ein Hofraum von 26 Schritt lang und 9 Schritt breit gehöret, durch verreydete Sachverständige nach Abzug der Beschwerden auf 1830 Rr.; die hinter sothanen Hause in zwey Theilen durchgehende Scheune von 14 Fach aber, worin eine Futterkammer und Stallung für Pferde, Kühe und Schweine vorhanden zu 975 Rthlr. gewürdiget, hingegen das zweyte Nebenhaus sub Nr. 698. woraus jährlich an die Bergmannsche Donation  $1\frac{1}{2}$  Rthl. zu entrichten, welches mit einer Durchfuhr nach sothaner Scheune und mit einer noch nicht völlig ausgebaueten Stube, oben mit einem Saale, hinten mit einem noch nicht beschossenen Boden und mit einem Hofraume von 21 Schritt lang und 7 Schritt breit versehen, nach Abzug der Beschwerden auf 190 Rthl. und endlich die zu beyden Häusern gehrigen Markentheile zu 165 Rthl. gewürdiget worden.

Sämtliche Kaufsüßige werden dahero eingeladen in den bezielten Terminen besonders in dem letztern den 13ten Octbr. c. anstehenden Termino Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst sich einzufinden und ihr

Geboth zu eröffnen, da denn der Meistbietende nach Befinden den Zuschlag, indem auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, zu gewärtigen hat. Sign. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 30. März 1801.

Eulemeier. Censbruch.

**D**ie Wittve Wdgtinn Hoberg zu Niemsloh ist gewillt, ihre nahe vor dem Dorfe Niemsloh im Amte Grönenberg Hochstifts Dänabrück an der Ravensbergischen Gränze belegene Neubauernrey freywillig jedoch öffentlich und meistbietend zu verkaufen.

Diese besteht in einen zur Wirthschaft, Handlung oder sonst jeden andern Gewerbe bequem eingerichteten zwischen zwey nach Minden, Pyrmont, Herford und so weiter führenden Heerstraßen belegenen neuen Wohnhause, dazu gehört ein großer Hofraum, vor selbigen eine Wieseplacke mit Obstbäumen, und sonstigen Holze besetzt, seitwärts ein kleiner und hinter dem Hause ein großer Garten mit Obstbäumen, auch ein Saatkamp und kleines Gehölz, welches alles in einen Veschluss liegende Wiesen über zwey Malter 6 Scheffel Saat groß ist. Zugleich soll sodann ferner verkauft werden:

1. Ein großer Zuschlag mit Holz und Tannen besetzt,
2. ein kleines Gehölz,
3. eine Wiese,
4. drey Köthekuhlen, und
5. ein an der Herforder Straße grenzender Markgrund. Und da alle diese Verrenten besonders acquirirt sind: so können solche einzeln abgestanden, jedoch auch im Ganzen zugeschlagen werden, wenn solches jemand verlangen und dafür bieten würde.

Kaufstüige werden demnach eingeladen sich am Montage den 22ten Junius dieses Jahrs Morgens um 9 Uhr in dem Hobergschen Hause vor Niemsloh einzufinden, und sodann, sonstigen Bedingungen vorgängig, reinen Zuschlag zu gewärtigen.

## 6. Auctionation.

**B**efehl gerichtlich vollzogener und bestätigter Kaufcontracte d. 3. Novr. 1797 hat colonus Nünnekamp nr 46 zu Gehlenbeck verkauft.

a) an colon. Meyering nr 81 von seinem am Gehlenbecker Berge belegenen Zuschlage 147 Ruthen Rheinländisch.

b) an col. Burkamp nr 58 von dem nehmlichen Zuschlage 3 Stück 2 Morgen 65 R. 8 F.

Eigl. Amt Reineberg am 2. Junii 1801.  
Delius.

**D**ie Eheleute Amts-Rath Moriz Adolph Rump und Sophie Catharina geborne Lucius zu Ebbenburen haben ihr daselbst sub N. 149. belegenes Wohnhaus nebst daran liegenden Garten, und den ohnweit des Hauses belegenen Schoppen den Eheleuten Andreas Schutte und Anna Maria Gerdruth gebf. Hölischer eigenthümlich übertragen.

Kingen den 1. Junii 1801.

Königl. Preußl. Teckl. Ringersche Regierung.

Möller.

## 7. Sachen zu vermieten.

**D**er Goldschmidt Koch ist willens, das am Kampe belegene Mändermannsche Haus entweder allein, oder mit Einschluß des gegenüber belegenen Waarenlagerhauses zu vermieten, in der Art daß die zur Seiffenfabrik gehörenden Theile unbenutzt bleiben.

Liebhaber belieben sich bey dem Eigenthümer zu melden.

**E**in Logis bestehend aus vier tapeicirten Stuben einer geräumigen Kammer einer Domestiquenstube und Kammer, Küche Boden und Keller auch Stallung für zwey Pferde ist a. dato an Monatsweise auch vierteljährlich zu vermieten, wobey sämtliche Meublen auch Betten gegeben werden, nähere Nachricht davon giebt der Herr



Kaufmann und Mäcker Meyer. Minden  
den 8. Junii 1801.

### 8. Notification.

Da nach den eingegangenen Schreiben des Königl. Amts Sparenberg Enger vom 6. dieses der Oldenhönerische Concurs sistirt worden, so wird die in No. 23 der dießjährigen Anzeigen eingerückte Vorladung der Gläubiger des Huerling Oldenhöner in Oldemeyers Kotten zu Hücker hiedurch zurückgenommen.

Minden den 10. Junii 1801.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir.

### 9. Sachen so zu verkaufen.

Am 23. dieses sollen unterschiedliche Sachen, unter andern auch eine im guten Stande befindliche Braupfanne 6 bis 7 Rinder Konnen haltend mit sämtlichen zur Brauerey erforderlichen Geräthschaften gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Liebhaber dazu belieben sich bemeldeten Tages um 2 Uhr in dem Succentorathause beyhm Dom einzufinden.

In der Behausung des Commerciant Gieseler in Hartum soll am 22. Junius c. Morgens 9 Uhr allerley Hausgeräthe, als Tische, Stühle, Schränke, Leinens Zeug, Betten und dergleichen auch eine Kuh, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courl. verkauft werden, wozu sich also Kauflustige einzufinden können.

Petersbagen den 11. Junius 1801.

Königl. Preußl. Justizamt.

Wecker. Coecker.

Bei dem Nachrichten Hartmann sind Roß- und Kuhhäute auch allerhand kleine Leder vorrätzig, Liebhaber müssen sich in 8 Tagen melden, der Preis ist 15 Rtl. per Decher.

Lübbecke den 10. Juny 1801.

Auf dem herrschaftlichen Vorwerke zur Masch allhier findet sich eine Parthei Wolle, welche aus einem geringen Theil reiner spanischer, beynabe die Hälfte aus Wolle von erster Generation mit spanischen

Wölen, der Rest aber aus hiesiger Landwolle besteht, und überhaupt von ohngefähr 600 Schaaßen gefallen ist.

Diese soll entweder, jede Art allein, im Ganzen, oder bey Steinen a. 11. Pfund, Donnerstags den 25. dieses Monats Vormittags 9 Uhr meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber möllen sich demnach zu solcher Zeit auf dem besagten Maschvorwerke allhier einzufinden.

Wäckeberg den 10. Juny 1801.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vormundschaftlichen Rentkammer.

Am Dienstag den 14ten Julius dieses Jahrs, des Morgens um 9 Uhr, sollen im Hofe des Fürstlich Lippischen Jagdschlusses zu Lopsborn nachstehende Pferde aus dem Senner Gestüte, gegen gleich baare Bezahlung in Golde, der Louisd'or zu 5 Rtlr. und der Ducaten zu 2 Rtlr. 30 Mgl. gerechnet, öffentlich den Meistbietenden verkauft werden; als:

1) Eine 6jährige Schimmelstute mit einem braunen Hengstfällern, und jezt wieder von einem englischen Hengste bedeckt. Diese Stute ist von einem Marbischen und ihr jetziges Fällern von einem Englischen Hengste gefallen.

2) Ein 2jähriges braunes Stutfällern mit einem Zeichen vor dem Kopfe; linke Hinterfuß weiß.

3) Ein desgleichen Fuchs, Schnip auf der Nase.

4) Ein desgl. braun mit der Blässe, rechte Hinterfuß weiß.

5) Ein 3 Jahr alter Fuchs:Wallach mit der Blässe, rechte Vorder- und beyde Hinterfüße weiß.

6) Ein 2jähriger schwarzer Wallache, ein Zeichen vor dem Kopfe, linke Hinterfuß weiß.

7) Ein 2jähriger Fuchs:Hengst, beide Hinterfüße weiß.

8) Ein 13jähriger, von einem Dänischen Hengste gefallener, brauner Hengst aus dem Zuge.

Noch ist aus freier Hand bey dieser Gelegenheit:

9) Ein 5jähriger Fuchs-Senner-Hengst, von einem Englischen Hengste der Sohn; sehr gut zum Beschäler in Gestüthen zu gebrauchen; so wie

10 u. 11) Zwey egale braune 5jährige Wallachen, beide mit einem Stern vor dem Kopfe und zwey weißen Hinterfüßen gezeichnet; aber nur gegen ein annehmliches Geboth zu verkaufen!

Detmold den 8. Junius 1801.

Fürstl. Ripp. Rentkammer daselbst.  
vt. Stein.

Min den.

Es steht ein gut ausgespieltes Thüringisches Clavier von fünf completen Tasten mit einem modernen Fuß für 15 rl. zum Verkauf. Liebhaber können bey dem Herrn Dohm-Organisten Riez das nähere erfahren.

### 10. Avertissement.

Remgo. Bey mir ist doppelt Bier, wie auch Bier-Obst- oder Eider-Essig, in Bouteillen und Fässern, im billigen Preise zu haben; auswärtigen Freunden liefere ich obengenannte Artikel, wenn die Bestellung eine Ladung von 2 Orkofft betrifft, vom hiesigen Orte vier Stunden franco. Da mehrere hier wohnende den nehmlichen Rahmen führen; so ersuche diejenigen Freunde, die etwa Bestellungen machen wollen, sich gefälligst folgender adresse zu bedienen:

Seiff, im goldenen Löwen.

### 11. Dienst Anbietung.

Es suchet eine Frauens-Person von 18 Jahren von guten Herkommen und Wohlverhalten, eine honette Herrschaft bey erwachsenen Kindern und in der Haushaltung mit geübt zu werden, sie kann ihren Dienst gleich oder auf Michaelis antreten. Der Quartier-Unterdiener Gottbold giebt nähere Nachricht.

### 12. Brodt- und Fleisch-Taxe. für den Monath Juny 1801.

#### Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Semmel	5½ Loth
4 = Zwieback	4½ "
1 Mgr. fein Brod	17½ "
1 = Speisebrod	21½ "
6 = Schwarzbrod 6½ Pf.	" "

#### Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes ausl. Ochsenfl.	3 mgr. 4
1 Pf. bestes Rindfl. aus hiesiger Gegend.	3 mgr. "
1 = des Mittelern	2 2
1 = des Schlechtern	1 4
1 = Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	2 6
1 = wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	1 6
1 = wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt	1
1 = Schweinefleisch	4 4

Min den am 1ten Juny 1801.

Polizey-Amt hieselbst. Brüggemann.

### 13. Durchpassirte Fremde.

Den 6. Juny Hr. Major v. Calbe und Hr. Graf v. Bartensleben von Münster nach der Prignitz Hr. Stuttberg und Herr Diemel von Eberfeld nach Hannover 7. Junii Hr. Bringe und Hr. Kotte von Hamburg nach Langenberg Hr. v. May Hr. Bumerand und Hr. Kersal von Hildesheim nach Wesel.

11. Juny Hr. Thüring und Hr. Wülffel von Hamburg nach Kenney Hr. Conductor Müller von Berlin nach Schlüsselburg.

13. Juny Hr. Witthoff von Braunschweig nach Herford.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 22. Junius 1801.

## I. Publicandum.

Er Königl. Majestät von Preußen haben das bisher bestandene Verboth des einländischen Pferde-Verkaufs außerhalb Landes, von jetzt an, aufzuheben und das freie Handels-Verkehr mit den Pferden überall wieder herzustellen und nachzugeben geruhet, welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Eigl. Minden den 13. Junii 1801.

Kön. Pr. Krieges und Domänen-Cammer.  
Haf. Delius. Mallinckrodt.

## 2. Citations Edictales.

Folgenden Cantonisten der Stadt Hausberge, als

- 1) Friedrich Leopold von Byern von Nr. 16.
  - 2) Friedrich Sandmann. = 24.
  - 3) Georg Henrich Alberty. = 63.
  - 4) Friedrich Ludwig Schmidt. = 77.
  - 5) Heinrich Wilhelm Fockeler. = 85.
  - und 6) Jacob Roehl. = 104.
- wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben und behauptet worden daß sie sich in der Absicht außer Landes begeben hätten um sich ihrer Unterthanenpflicht als Soldaten zu dienen und dem Militair-Dienst überhaupt zu entziehen; daher er

vorschriftsmäßig auf die Einlegung ihres Vermögens zur Invaliden-Casse angetragen, auch weil ihr zeitiger Aufenthalt unbekannt ist nachgesucht hat, ihnen die Klage durch öffentliche Bekanntmachung zu eröffnen. Da nun diesem Gesuche deferret worden ist, so werden vorbenannte ausgetretene Landesfinder und Unterthanen hiermit zu dem vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscult. von Wos auf den 24. Aug. d. J. angeetzten Termine vorgeladen, sich wo nicht eher, doch spätestens an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu melden, um ihre Zurückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, und Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Werden die angeführten Landes-Unterthanen dieses zu thun unterlassen, so haben sie zu gewärtigen, daß die Klage für gegründet und sie als des Militair-Dienstes wegen Ausgetretene angesehen, und ihres gegenwärtigen Vermögens so wohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften oder sonstigen Ansätzen werden verlustig erklärt, solches auch alles der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden, wornach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dessen ist diese Edictal Citation so wohl hier, als bey dem Amte Hausberge assigirt, auch den Kippstädter Zeitungen

W 5

und hiesigen Intelligenz-Blättern inserirt worden. So geschehen

Minden am 12. May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung. Crayen.

**D**a der Criminalrath und Cammerfiscal Müller als Vertreter der Königl. Invaliden-Casse gegen folgende emigrierte Cantonisten des Amtes Blotho, als

1. Johann Henrich Allweier Nr. 15. Bauerschaft Donneberg. 2. Johann Henrich Strangmeier Nr. 19. daselbst. 3. Johann Herrn Flachmeier Nr. 22. daselbst. 4. Johann Friedrich Boegemann Nr. 14. Bauerschaft Hollwiesen. 5. Philip Behmeier Nr. 27. daselbst. 6. Christoph Deppe Nr. 48. Bauerschaft Walldorff. 7. Ditto Henrich Wattenberg Nr. 61. daselbst. 8. Johann Christoph Köhresen Nr. 78. daselbst. 9. Ludwig Höberg Nr. 97. daselbst. 10. Christoph Krüger Nr. 1. Baerenlämper Urrode. 11. Zacharias Obermann Nr. 17. Bauerschaft Soltewisch. 12. Carl Friedrich Länning Nr. 5. Bauersch. Exter. 13. Friedrich Stümpel Nr. 1. Wrsch. Rehme. 14. Henrich Greve Nr. 55. daselbst. 15. Henrich Wilhelm Thieß Nr. 20. daselbst. 16. Carl Fried. Meier Nr. 65. daselbst. 17. Ernst Henrich Wagener Nr. 90. daselbst klagbar geworden, und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen, diesem Gesuche auch statt gegeben, und Terminus zu Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 24ten Aug. a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Thörbeck angesetzt worden, so werden dieselben hierdurch öffentlich aufgefordert, zwischen hier und dem bestimmten Termine in die hiesigen Provinzen zurück zu kommen, und daß solches geschehen, nachzuweisen, auch über ihre bisherige Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Werden sie dieses nun spätestens bis zu dem angesetzten Termine nicht thun; so werden sie als treulose und wegen des Soldatenstandes Ausgetretene angesehen, und sie ihres jetzigen und künft-

ig ihnen etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt, und dieses der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt.

Es ist daher diese Edictal-Citation gegen sie erlassen worden.

So geschehen Minden den 12ten May 1801.

(L. S.)

Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.  
Crayen.

**N**achdem die hiesigen Hochlöblichen Landes-Collegia befohlen haben, daß das Däger und Hummelbecker Bruch getheilet werden solle, so werden hiemit alle diejenigen, welche an den vorgedachten Gemeinheiten, das Däger und Hummelbecker Bruch genannt, einige dingliche Rechte und Ansprüche an Hude, Weide, Pflanzungerecht, Plaggenmatt, u. s. f. haben möchten, aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem bezielten General-Liquidations-Termin am 16ten July a. c. zu Hummelbeck in des Coloni Huck Behausung anzugeben, und mit Beweis zu unterstützen. Von denjenigen, die in diesem Termine nicht erscheinen, noch ihre Gerechtsame angeben werden, soll dafür angenommen werden, als hätten sie derselben entzaget, und sollen sie mit ihren Ansprüchen an dem Däger und Hummelbecker Bruche, sofern selbige nicht aus den Acten hervorgehen, auf immer abgewiesen werden. Sollten unter den Interessenten auch einige seyn, die für sich, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von fidei Commis und Lehngütern, welche keine Successionsfähige Erben haben, ingleichen Erbmyer, Erbpächter und Eigenbehörige, so wird den Lehnsherrn, Patronen, Agnaten, Gutsh- und Eigenthumsherrn aufgegeben deren Rechte in dem oben bezielten General-Liquidations-Termine wahrzunehmen, widrigenfalls auch sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen und Einwendungen nicht weiter gehdret, sondern so betrachtet werden sollen, als ob sie

mit demjenigen, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeier und Erbpächter und Eigenschaftige, wegen Theilung des Läger und Hummelbecker Bruches verhandeln werden, zufrieden seyn, und als Rechtsbeständig genehmigen wollen.

Sign. Minden am 16ten März 1801.  
Königl. Preuß. Markentheils-Commission  
im Amte Hausberge.

Man beyden hohen Landes-Collegien ist mir der Auftrag ertheilt, die Entschädigungen zu reguliren, welche der Chausseebau, auf der Wegestrecke, von der Grenze der hiesigen städtischen Feldmark am Neuenbaume, bis Bielefeld nach den Bestimmungen des Chausseebau-Reglements nothwendig gemacht hat.

Zu Erledigung dieses Auftrages, soll zuerst mit Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen, auf der Wegestrecke, von der eben erwähnten städtischen Grenze bis an das hiesige Läger Thor der Anfang gemacht werden.

Es werden demnach alle und jede Real- und sonstige Prätendenten dieser Wegestrecke, und namentlich diejenigen, welche entweder ihre Grundstücke zum Chausseebau abgetreten, oder durch Grundfuhren, Steinbrüche und Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte, auch des darauf gestandenen Holzwachses Beschädigungen erlitten haben; ingleichen alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen, und zur Entschädigung mit zu verwendenden, und einzuziehenden alten Post und Nebenwegen, irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und vorgeladen, in Termin den 17. August d. J. Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, auf den Rathhause hieselbst zu erscheinen, ihre habende Ansprüche umständlich anzugeben, und demnächst weiter rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Ausbleibende haben zu erwarten, daß sie durch die nachher erfolgende Präclusi-

ons-Sentenz, aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictals Ladung nicht nur bey hiesigem combinirten Königl. und Stadtgericht, und dem Amte Blotho affigirt, sondern auch dieselbe den Mindenschen Intelligenzblättern 6mahl inseriret worden.

Sign. Herford den 15ten May 1801.  
Diederichs.

### 3. Citatio Creditorum.

Minden. Ich Endesunterschiedener habe am 6. Juny von dem Bürger und Bäcker Hrn. Christian Härsemann in Petershagen, dessen Haus sub No. 128 daselbst, mit Bewilligung seiner Frauen gekauft; und lade daher alle diejenigen ein, welche etwa an dem Bäcker Christian Härsemann oder dessen Hause irgend eine Forderung haben, solche binnen 4 Wochen bey dem Kaufmann, Herrn G. J. Brandhorst anzuzeigen. Nach Verlaufe dieser Zeit aber werde ich nicht die geringste Forderung mehr annehmen. Minden den 11. Juny 1801.

Joh. Georg Meywerk, in Minden.  
Die freie Lohnesmeiers Stette sub nr. 12. in der Bauerschaft Oberlütbe hat überhäufte Schulden wegen elocirt und unter ämtliche Administration gesetzt werden müssen.

Da nun deshalb die genaue Ausmittelung des Schuldenzustandes erforderlich ist; so werden hiedurch alle diejenigen, welche an gedachte Stette und deren Besitzer aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, solche am Mittwoch den 22. July d. J. Morgens 8 Uhr hieselbst am Amte anzugeben, und die Richtigkeit derselben und das etwaige Verrecht durch sofort vorzuliegende Schriften oder andere Beweismittel darzuthun.

Diesjenigen welche diese Veranschreibung nicht befolgen haben zu gewärtigen, daß sie bis nach erfolgter billiger Befriedigung der Erschienenen demnächst zu classificirenden Creditoren abgewiesen werden.

Sigl. Hausberge den 2. Junij 1801.  
Königl. Preussl. Amt.  
Schrader.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Zur Auseinandersetzung der testamentarischen Erben Johann Conrad Welps in Lengerich sollen freywillig, jedoch öffentlich, in den nachgesetzten Terminen nachbenannte Besitzungen des Erblassers, in des Gastwirths Derckemeiers Hause in Lengerich aufgeschlagen, und bey annehmlichem Voth dem gebliebenen Vestbietenden zugeschlagen werden.

Erstlich drey Wohnhäuser, dazu gelegten Bergtheil, Kirchen- und Begräbnißplätze, nämlich

1. das von dem Erblasser bewohnte auf der Neustadt an einer guten Passage und zur Nahrung gelegene, in guten baulichen Stande befindliche zu 900 Rtl. abgeschätzte Wohnhaus sub Nr. 70. nebst dahinter liegenden Hofraum, auch
  2. ein Holz- und kahler Bergtheil oben Limburgs Kamp, taxirt zu 90 Rtl.
  3. das neben erstern unter Nr. 71. gelegene zu 450 Rtl. gewürdigte Wohnhaus.
  4. noch ein auch an einer guten Passage auf der Mänsterstraße liegendes zu 330 Rtl. mit dem dahinter liegenden kleinen Höfgen abgeschätztes Wohnhaus Nr. 112.
- Darnach folgende Kirchen- und Begräbnißplätze:
5. Ein Manns Kirchenstuh an der großen Lengericher Kirchentür, taxirt zu 45 Rtl.
  6. Ein Frauen Kirchenstuh eben daselbst 45 Rtl.
  7. Ein Manns Kirchenstuh auf dem alten Bühnen 20 Rtl.
  8. Ein Frauen Kirchenstuh vor des Coloni Derckemeiers Kirchenstuhl 30 Rtl.

9. Zwen Begräbnißplätze jede zu 4 bis 5 Personen, ersterer zu 20 Rtl., letzterer zu 15 Rtl. taxirt, in dem auf Freitag den Toten July a. c. angesetzten Vierungstermin, in welchem des Morgens um 9 Uhr Kaufsüchtige sich in dem Derckemeierschen Hause einfinden wollen: und da mit diesem Aufgeböth der Tag hingehen möchte, ist gut gefunden, daß

zweitens in dem auf Dienstag den 28ten eben desselben Monaths Julii auch zu Lengerich in nurennannten Hause angesetzten Licitationstermin nachbenannte dergestalt ästimirten Garten- und Saatländereyen einzeln aufgeböten, und zu jedermanns dazu qualificirten feilen Kauf gestellet werden.

1. Der Garten an Deyrings und Metzgers Gärten, ungefehr ein halb Scheffel groß 250 Rtl.

2. Ein Stück Land auf dem Goldacker im Windmühlenecke zwischen des Postmeisters Kriegen und Wilhelm Stockdiecks Lande 2 Scheffel, Ztel Saat 315 Rtl.

3. Ein Stück Land ebenfalls im Windmühlenecke bey des Postmeisters Kriegen Lande gelegen 1½ Scheffel Saat 150 Rtl.

4. noch ein Scheffel Saat im Windmühlenecke zwischen Wilhelm Blömers und Wiedummers Land 160 Rtl.

5. Ein Scheffel Saat unter Ahmeiers Kamp dicht an der Hafe 75 Rtl.

6. Ein Stück Land auf dem sogenannten Doctors Kamp ungefehr 1½ Scheffel Saat groß, nebst dem dazu gehdrigen Holzgewächs 50 Rtl.

7. Ein Stück Land auf den Ahlämpen mit dem dabey liegenden neuen Uelmed, zusammen 2 Scheffel Saat groß 80 Rtl.

8. noch ein Stück Land in dortiger Gegend bey Deyrings und Hasmanns Lande gelegen 1½ Scheffel Saat groß, mit den nach Hasmanns Seite stehenden Eichenfeldgen 100 Rtl.

Die Grundstücke sind frey von Zehlfüssen, außer daß von dem Bergtheil jähre

lich 8 ggl. 3 Pf. von dem Lande auf Doctores Kamp 8 ggl. 10 Pf. und von dem Uelmed bey dem Lande auf den Abtampen noch nicht bestimmtes Tobacksfabrications-Geld entrichtet werden muß, so in den Verkaufsterminen nebst den übrigen Bedingungen den Kaufstüngen vorab bekannt gemacht werden wird.

Tecklenburg den 10ten May 1801.

Netting.

### 5. Verpachtung.

Haus Burgwehde im Hochstift  
Brenabrück Kirchspiel Wenne.  
Die zum Gute Burgwehde gehörende  
Mehl, Oehl, Graupen, Boete, und  
Beutel-Mühle soll am 4. Jul. um 9 Uhr  
auf den Hause Burgwehde verpachtet wer-  
den und haben die Liebhaber sich daselbst  
einzufinden. Der Meistbietende muß Si-  
cherheit nachweisen, und einen Weinkauf  
von 5 Pistolen baar erlegen.

### 6. Sachen so zu verkaufen.

Bei Unterschriebenen steht eine in sehr  
guten Zustande vollständige Brante-  
weins-Brennerey zu verkaufen, Kaufstü-  
ge belieben selbe in meinem Hause zu be-  
sehen, den Preis zu erfahren und mit mir  
den Handel zu schließen.

Lübbecke den 18. Junii 1801.

A. Lud. Dießelhorst.

Am Dienstag den 14ten Julius dieses  
Jahrs, des Morgens um 9 Uhr,  
sollen im Hofe des Fürstlich Kippischen  
Jagd Schlosses zu Kopsborn nachstehende  
Pferde aus dem Senner Gesüte, gegen  
gleich baare Bezahlung in Golde, der  
Louisdor zu 5 Rtlr. und der Ducaten zu  
2 Rtlr. 30 Mgl. gerechnet, öffentlich be-  
nen Meistbietenden verkauft werden; als:

1) Eine 6jährige Schimmelstute mit einem  
braunen Hengstfüllen, und jetzt wieder  
von einem englischen Hengste bedeckt. Diese  
Stute ist von einem Arabischen und ihr

jehtiges Füllen von einem Englischen Hengste  
gefallen.

2) Ein 2jähriges braunes Stutfüllen  
mit einem Zeichen vor dem Kopfe; linke  
Hinterfuß weiß.

3) Ein desgleichen Fuchs, Schnip auf  
der Nase.

4) Ein desgl. braun mit der Blässe,  
rechte Hinterfuß weiß.

5) Ein 3 Jahr alter Fuchs: Wallach  
mit der Blässe, rechte Vorder- und beyde  
Hinterfüße weiß.

6) Ein 2jähriger schwarzer Wallache,  
ein Zeichen vor dem Kopfe, linke Hint-  
fuß weiß.

7) Ein 2jähriger Fuchs: Hengst, beide  
Hinterfüße weiß.

8) Ein 13jähriger, von einem Dänis-  
chen Hengste gefallener, brauner Hengst  
aus dem Zuge.

Noch ist aus freier Hand bey dieser Ges-  
legenheit:

9) Ein 5jähriger Fuchs: Senner-Hengst,  
von einem Englischen Hengste der Sohn;  
sehr gut zum Beschäler in Gestüthen zu  
gebrauchen; so wie

10 u. 11) Zwey egale braune 2jährige  
Wallachen, beide mit einem Stern vor  
dem Kopfe und zwey weißen Hinterfüßen  
gezeichnet; aber nur gegen ein annehmlis-  
ches Geboth zu verkaufen!

Detmold den 8. Junius 1801.

Fürstl. Lipp. Rentkammer daselbst.  
vt. Stein.

Schwarz Englisch Pflaster, welches zur  
Impfung der englischen Pocken jetzt  
häufig gebraucht wird, ist bey mir in bes-  
ter Güte und billigen Preise bey Duzend  
und Stückweise zu haben.

Schwarze Senior  
in Wotho.

### 7. Capitalia so auszuleihen.

Ein Tausend Rtl. in Golde und Ein Hun-  
dert Rtl. in Courant, Marien Kir-

Geld = Gelber stehen gegen sichere Hypothec zu 4 proc. pro Anno zu verleihen parat, auch sind über 3 Monath noch Ein Taufend Rtl. Gold dieser Gelder gegen gesetzliche Sicherheit zu haben, und man hat sich dieserhalb zu melden bey dem zeitigen Kantanten Menning.

Minden den 18. Juny 1801.

### 8. Notification.

Auch der Ehemann der Mälerin Kloth in Friedewalde, der Musquetier und Mäler Kloth, jetzt in der Garnison zu Minden, hat sich gefallen lassen, daß er gleich seiner Ehefrau für einen Verschwendter erklärt werde. Daher auch niemand mit ihm in einen Handel oder sonstigen Vertrag, bey Strafe der Nichtigkeit sich einlassen darf.

Minden am Gerichte Himmelreich den 12. Juny 1801. Voelmahn.

Gegen alle diejenigen, so an denen von dem hiesigen Bürger Gliffmann zur Wschung übergebenen beyden Obligationen de 27. Septbr 1752 für Schneider Mayran als Henningschen Vormund und de 11. Oct. 1752 für Küster Joh. Henr. Helwich in Eidinghausen, Ansprüche machen zu können glauben, und sich damit nicht gemeldet, soll in termino den 30. Junii ein Abweisungsurtheil auf hiesiger Amtsstube publicirt werden, zu dessen Anhörung die dabey interessirten Personen hiedurch verablated werden.

Eigl. Petershagen den 23. May 1801.

Königl. Preußl. Justiz = Amt.  
Becker. Goeker.

Wegen des von dem col. Wiese nr. 49 in Hartum nachgesuchten Aufgebots aller derjenigen, so an einen dem Wiese von dem Reinhard Rasche geschenkten Morgen Landes im Hartumer Felde Ansprüche machen zu können glauben, soll in termino der 30. Junii auf hiesiger Amtsstube ein Abweisungsurtheil publicirt werden, zu dessen Anhörung diejenigen, so dabey in-

treffet sind, hiedurch vorgeladen werden.

Eigl. Petershagen den 11. May 1801.

Königl. Preußl. Justiz = Amt.

Becker. Goeker.

### 9. Avertissements,

Minden. Herr Brandenburg vor dem Kuthore empfiehlt sich dem geneigten Publikum mit allen Arten Rauchtoback. Auch Schnupftoback seinen St. Omer pro Pf. 12 mgl. feinen Holländischen pro Pf. 1 Rtl.

Er wird jeden prompt und reel bedienen.

Der Schieferdecker Martin Müller empfiehlt sich dem geneigten Publikum in allen Schieferdecker = Arbeiten, er hat seine Wohnung bey dem Schuster Todmuss oben dem Markte zu Minden.

Bei dem Schlächter Westphal in Minden ist eine Parthe Kalbfelle zu verkaufen; die Liebhaber können sich in 14 Tagen melden.

Minden. Bei dem Kaufmann Hohlt ist eine Partie Schaafwolle vorrätzig, wozu sich einländische Fabricanten in Zeit von 14 Tage melden wollen.

Bei Daniel Conr. Delius Erben ist eine Parthe Schaafwolle vorrätzig, Liebhaber müssen sich unter 8 Tagen einfinden, sonst solche außer Landes gesandt wird.

Wersmold den 29. May 1801.

Bei Pohlmeier in Drohne sind circa 500 Pf. Schaaf = Wolle vorrätzig, wozu sich die einländischen Fabricanten in Zeit von 8 Tage melden wollen, wenn selbige zu kaufen gefällig seyn sollte.

Bei dem Kaufmann Dieterichs in Hersford ist ganz frischer Seite und = Drisburger Brunnen = Wasser zu haben.

Le mg o. Bei mir ist doppelt Bier, wie auch Bier = Obst = oder Eider = Essig, in Bouteillen und Fässern, im billigen Preise zu haben; auswärtigen Freunden liefere ich obengenannte Artikel, wenn die Bestellung eine Ladung von



2 Droschke betrifft, vom hiesigen Orte vier Stunden franco. Da mehrere hier wohnende den nehmlichen Namen führen; so ersuche diejenigen Freunde, die etwa Bestellungen machen wollen, sich gefälligst solgender Adresse zu bedienen:

Seiff, im goldenen Löwen.

Da die Theilnehmung an dem Institut zur Sortbildung der Volksschullehrer dieser Provinz unter unserm Publico zuzunehmen scheint, und man zur Ehre desselben nicht zweifeln darf, daß ein solches auf gemeines Bestes berechnetes Unternehmen noch immer mehr Unterstützung finden werde, so finde ich mich veranlaßt bekannt zu machen, daß Freunde des Schulwesens und des Volks zu jeder Zeit Beyträge unterzeichnen können, und daß überall die Herren Prediger die Besorgung solcher bey ihnen gemeldeten Subscriptionen anzunehmen bereit sind. Die Zahlung der auf drey Jahr subscribirten Beyträge geschieht aber, wie aus dem Plan bekannt seyn wird, noch nicht, sondern allererst nach gescheneher öffentlicher Bekanntmachung an die dazu bezeichneten Personen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich mich nicht enthalten zu bedauern, daß unter unserm Publicum, welches an gesellschaftliche Privatunternehmungen zum gemeinen Besten in dieser Art noch wenig gewöhnt ist, hie und da eine seltsame Vermengung der Begriffe wahrzunehmen gewesen ist. Selbst einige Männer, die es gut meinen, haben sich geschent zur Empfehlung dieses Instituts ein lautes Wort zu reden, so sehr sie auch selbst von dem Werth desselben überzeugt waren, weil —, man allgemein die Idee habe, daß dergleichen nur aus öffentlichen Fonds und nicht aus den Taschen der Privatpersonen fundiret werden könne und müsse, und weil sie daher den (lauten oder stillen) Vorwurf einer lästigen Betteley fürchteten, wenn sie zu Subscriptionen eingeden würden. Wie ist das aber möglich!! — Ich bettle nur dann, wenn

ich zu meiner eigenen Unterstützung die Mildthätigkeit anderer Privatpersonen anzuspreche. Schon das ist nicht mehr Betteley, wenn ich für andre Dürftige durch meine Fürsprache Theilnehmung zu erwirken suche. Noch weniger ist es Betteley, wenn ich, nicht für Privatsache, sondern für einen allgemeinem Zweck, dessen Ausföhrung zum Nutzen oder zur Ehre des Publicums gereicht, Theilnehmung und Unterstützung suche. Am allerwenigsten aber kann die Stiftung eines ganz gemeinnützigen und für das Ganze wichtigen und wohlthätigen Instituts Betteley heißen, oder man müßte selbst die Errichtung von Wittwenkassen und Affekuranzgesellschaften in diese Classe setzen. Auf diese sehr nothwendige Scheidung der Begriffe, die in dem Wesen derselben liegt, schien es nöthig einmahl aufmerksam zu machen. Wie würde der Engländer, der Däne ic. der an Privatunternehmungen gemeinnütziger Art, welche durch Subscription getrieben zu werden pflegen, sehr gewöhnt ist, — wie würde er kopfschütteln, wenn dergleichen Geschäfte, die er unter die ehrenvollsten und angenehmsten zählt, mit dem Namen von Betteleyen gebrandmarkt werden sollten! — Würde er uns auch vielleicht den spöttischen Vorwurf machen: „wenn ihr euch nicht zutrauet irgend etwas Gutes selbst bewirken zu können, sondern Alles schlechterdings von den Landesvormündern erwarten zu müssen glaubt, so seyd ihr gleich unmündigen verzärtelten Kindern die keinen Stein zu übersetzen was

\*) Oer sollten nicht die Folgen verbörrer Volkserziehung sich wirklich auf Alle erstrecken, welche Diensthöten und Arbeiter gebrauchen, welche mit Menschen aller Classen Verkehr und Handel treiben, welche kleine oder größere Zirkel zu regieren haben? Ja auf alle, denen an Sicherheit des Lebens und Eigenthums, an Zunahme der Gndhärte, an Unverletzlichkeit nächster Anlagen, an Verbreitung heilsamer Erfindungen und Einrichtungen etwas gelegen ist? Und wäre das so schwer einzusehn?? —

gen, ohne des Vaters oder der Mutter Hilfe anzurufen.

Eine andere Bedenklichkeit dagegen ehre ich, wenn sie auch aus einer etwas übertriebenen Echeu für Publicität entspringen sollte, daß nemlich Manche mit ihren subscribirten Beyträgen nicht öffentlich genannt zu werden wünschen. Ich werde dies dadurch zu vermeiden suchen, daß ich die bey jedem Subscriptionsammler angemeldeten Beyträge in eine Summe zusammen fasse, und in der öffentlichen Reichenschaft also nur unter den Namen der Herren Collecteurs aufführe. Bey den einzelnen Collecteurs aber wird ein geschriebenes Verzeichniß unter ihren Subscribenten, zu eines jeden Einsicht, jährlich zirkuliren, woraus jeder sich wird überzeugen können, daß sein Beytrag wirklich zur Berechnung gekommen sey.

Petershagen den 15. Juny 1801.

G. E. F. Gieseler.

Auf hiesigen Königl. Vorwerk Rothenhoff liegen 12 bis 15 Et. Wolle zum Verkauf, Liebhaber können sich binnen 8 Tagen melden.

### 10. Sachen so verlohren.

Ein 3 bis 4jähriges schwarzes Mutterpferd, mittler Größe vor den Kopfe einen kleinen weißen Flecken, am linken Hinterfuße von unten bis an die Krone weiß hat auf den Rücken etliche weiße Haare ist am 29. May dieses Jahrs aus dem Damme Huntebruche entkommen, wer Nachricht davon zu geben weiß, oder dem es zugelaufen, wolle es gegen Erstattung der Kosten dem Gastwirth Dieckmann in Damme Hochstifts Osabrück im Amte Wörden wieder zustellen.

### 11. Nachricht an das wohlthurende Publicum.

Auf die in der Beilage no. 23. dieser Anzeigen enthaltene Nachricht von der Feuerabruñt zu Zehndick sind zu Unterstän-

zung der Abgebrannten unglücklichen Einwohner daselbst folgende milde Beyträge eingegangen:

Aus Minden 1 Rtl. 12 ggl., 1 Rtl., 1 Rtl. 8 ggl., 5 Frdors, 5 Rtl., 1 Ducat, 1 Rtl., 8 ggl., 8 ggl., 2 ggl., 5 Rtl., 2 Rtl., 5 Rtl., 16 ggl., 5 Rtl., aus Wagenfeld 12 ggl., aus Quernheim 12 Rtl., aus Herford 2 Dufaten, aus Wotho 1 Rtl., über Lübbek 1 Frdor, aus Hausberge 2 Frdors, aus Welpz 2 Frdors, aus Petershagen 1 Rtl. in Summa nach Preuß. Cour. 107 Rtlr. 14 ggl.

Denen menschenfreundlichen Gebern dieser Beyträge danke ich im Namen der unglücklichen Einwohner Zehndicks, daß sie so edelmäthig zur Verminderung der Noth ihrer Mitmenschen beygetragen haben; die Einsendung der 107 Rtl. 14 ggl. wird sich in den Berliner Zeitungen angezeigt befinden.

Aufgefordert von einem Menschenfreunde zeige ich zugleich an, daß ich erbdthig bin, Keinen zur Bedeckung der Abgebrannten anzunehmen. Minden d. 19 Juny 1801. Kottenkamp, Post-Commissair.

### 12. Durchpassirte Fremde.

Den 13. Juny Hr. Hollmann von Herford nach Hannover, den 15. Hr. Lieutenant von Brandenstein von Hameln und zurück, den 16. Hr. Grostehen von Hannover nach Cassel, Hr. Hoffbauer von Lipstadt nach Rinteln, Hr. Hauptmann von Froreich von Hameln nach Zurich, Hr. Brasse von Rehda und zurück, den 17. Hr. Le Plat von Vielesfeld nach Wyrmont, Hr. Wölter von Rinteln und zurück, Hr. Prediger Wiegand von Weibke und zurück, Hr. Rentmeister Gbdele von Coswerden und zurück, Hr. Doctor Meine von Oldendorff und zurück, Hr. Hauptmann von Eckhard von Wesel nach Berlin, Hr. Hauptmann von Scheele von Wesel nach Berlin, den 19. Hr. Müller von Bremen nach Oldendorff.

# Wöchentliche Mindenſche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 29. Junius 1801.

## Citationes Edictales.

Seine Königl. Majestät von Preußen u. Unser allernüchsigster Herr, lassen hierdurch dem entwichenen Heuerling Johann Heinrich Willmanns aus Weremolt, Amts Ravensberg, öffentlich bekannt machen; daß weil er seine Ehefrau Hanna Catharina Willmanns geborne Meyers vor 2½ Jahren, mit Hinterlassung zweier Kinder verlassen, und sich bisher nicht wieder bei ihr eingefunden, diese seine Ehefrau gegen ihn Klage erhoben, und um seine öffentliche Vorladung, bei seinem Ausbleiben aber um Trennung der Ehe gebeten habe; und da nun diesem Gesuche Statt gegeben, und Terminus, um sich in seiner Heimath und bey seiner Ehefrau wieder einzufinden, sich auch auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Bethacke zu stellen, auf den 14ten Septbr. c. angeſetzt worden, so wird gedachter Johann Heinrich Willmanns hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in besagtem Termine hieselbst einzufinden und die Ehe mit seiner Ehefrau gebührend fortzusetzen, und bittet ihm auf dem Fall seines Ausbleibens zur Warnung, daß das Band der Ehe durch Erkenntniß werde getrennet, und der Hanna Catharina Willmanns geborne Meyers die anderweite Verheirathung, werde nach-

gelassen, und er für den schulbigen Theil erklärt werden. Urkundlich ist diese Edictale Citation erlassen worden. So geschähen Minden am 1. May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergſche  
Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten der Stadt Schlüsselburg, Fürstenthums Minden als:

Friedrich Wilhelm Kriete n. 8

Friedrich Wilhelm Bück n. 15

Friedrich Wilhelm Voß n. 21

Friedrich Wilhelm Bratmann n. 120

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich aus der Absicht außer Landes begeben, um sich ihrer Unterthanenpflicht, unter dem Militair oder als Pack- und Train-Knechte zu dienen, zu entziehen, auf ihre öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen hat.

Da nun diesem Gesuche Statt gegeben worden, so werden vorbenannte Ausgetretene hierdurch verabladet, sich im Termine den 14. Septbr. 1801. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Bethacke des Morgens 9 Uhr auf hiesige Regierung zu stellen wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort

C c

zu geben, und ihre Rückkehr in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Wenn sie dieses nun spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung wegen ausgetretene Landes-Untertanen angesehen, ihr jetziges und zukünftiges, ihnen durch Erbschaften oder sonst anheim fallenden Vermögens für verlustig erklärt, und der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird; wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als beym Linde-Schlüsselburg affigirt, auch den Pöppstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mahl inserirt worden. Minden den 12. May 1801.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. Unter allergnädigster Herr! lassen folgenden ausgetretenen Landes-Untertanen der Stadt Lübbcke, als

1. August Ludwig Bogeler Nr. 47. 2. Christian Friedrich Steinkamp Nr. 112. 3. Carl Ludwig Deerberg Nr. 139. 4. Friedrich August Linkmeier Nr. 37. 5. Carl Ludwig Halle Nr. 40. 6. Johann Dietrich Kötting Nr. 102. 7. Friedrich Ludwig Meyer — Freier hierdurch bekannt machen, daß der Vertreter der Invaliden-Casse um deswillen Klage gegen sie erhoben, weil sie sich außer Landes begeben, und sich dem Militairdienste zu entziehen, und er darauf angetragen hat, daß sie edictaliter citirt, und sodann im Nichtrückkehrungsfall die darauf gesetzte Strafe der Einziehung ihres jetzigen und zukünftigen Vermögens gegen sie erkannt werde, diesem Antrage auch statt gegeben; so werden sämtlich genannte ausgetretene Landeskinder hierdurch edictaliter vorgeladen, ungefümt in ihr Vaterland zurück zu kehren, sich auch spätestens in Termine den 16ten

Septbr. c. coram Deputato Regierungs-Auscultator D. Rappard zu stellen, und von ihrer Erscheinung Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß sie für der Werbung halber ausgetretene treulose Cantonisten geachtet, und ihr jetziges und zukünftiges Vermögen der Invaliden-Casse werde zuerkannt werden.

Minden den 12ten May 1801.

(L. S.)

Königliche Preußische Minden = Ravensb. Regierung.

Craycu.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten aus der Stadt Minden Christian Ludwig Borgmann Nr. 512. Christian Erbstling n. 527. Christoph Gottfried Morschn 583. Christian Wiese n. 614. Gottlieb Bode n. 754. Friedrich Wilhelm Sachtleben n. 756. und Philipp Messerschmidt wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci Camerae unterm 1ten May d. J. die Consecutionsklage gegen sie erhoben, und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden: so werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiermit vorgeladen in Termine den 10. Sept. a. c. vor dem Auscultator Wehacker um 9 Uhr Morgens sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Untertanen, sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem hiesigen Magistrat affigirt und

den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Zeitungsbältern dreimal inserirt worden.

So geschah in Minden am 12. März 1801. Königl. Preuß. Minden-Havensbergische Regierung.

Craven.

Nachdem die hiesigen Hochlöblichen Landes-Collegia befohlen haben, daß das Däger und Hummelbecker Bruch getheilet werden solle, so werden hiemit alle diejenigen, welche an den vorgedachten Gemeinheiten, Das Däger und Hummelbecker Bruch genant, einige dingliche Rechte und Ansprüche an Hufe, Weide, Pflanzungsrecht, Pflagenmatt, u. s. f. haben möchten, aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem bezielten General-Liquidations-Termin am 16ten July a. c. zu Hummelbeck in des Colonel Hülß Behausung anzugeben, und mit Beweis zu unterstützen. Von denjenigen, die in diesem Termine nicht erscheinen, noch ihre Gerechtsame angeben werden, soll dafür angenommen werden, als hätten sie derselben entzaget, und sollen sie mit ihren Ansprüchen an dem Däger und Hummelbecker Bruch, sofern selbige nicht aus den Akten hervorgehen, auf immer abgewiesen werden. Sollten unter den Interessenten auch einige seyn, die für sich, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von fidei Commiß und Lehngüthern, welche keine Successionsfähige Erben haben, in gleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige, so wird den Lehnherrn, Patronen, Pflanzten, Güttern und Eigenthümsherrn aufgegeben deren Rechte in dem oben bezielten General-Liquidations-Termine wahrzunehmen, widrigenfalls auch sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen und Einwendungen nicht weiter gehöret, sondern so betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Abganten, Erbmeier und Erbpächter und Eigenbehörige, wegen Theilung des Däger und Hummelbecker Bruches verhandeln

werden, zufrieden seyn, und als Rechtsbeständig genehmigen wollen.

Sign. Minden am 16ten März 1801.

Königl. Preuß. Markentheils-Commission im Ante-Hausberge.

## 2. Citatio Creditorum.

Da am 13. März d. J. der Post-Director von Lentke zu Bielefeld gestorben, und nach angestellter Prüfung, dessen Nachlaß zu Bezahlung der hinterlassenen Schulden nicht auslangend gefunden, und daher der Concurs darüber zu eröffnen gewesen ist, so ist terminus liquidationis vor dem Richter Buddeus zu Bielefeld auf den 5. August a. c. angesetzt worden. Alle diejenige welche, es sey aus welchem Grunde es wolle, einigen Anspruch an diesen Nachlaß des verstorbenen Post-Directors von Lentke zu Bielefeld haben, oder zu haben vermeinen, werden demnach hiernächst öffentlich vorgeladen, in diesen Termine des Morgens um 9 Uhr entweder in Person oder durch hinlänglich legitimirte Mandatarien, auf dem Rathhause zu Bielefeld sich einzufinden, und ihre Forderungen und deren Betrag auch die Art ihrer Forderungen genau anzugeben, die Documente und Briefschaften auch sonstige Beweismittel womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedencken, urschriftlich beizubringen und anzuzeigen, deshalb das Nöthige zum Protokoll zu verhandeln, und in Entstehung einer gütlichen Verkingung, die gesetzliche Ansetzung in dem hiernächst bey der Regierung abzufassenden Erstigkeits Urtheil, bey ihren Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche hingegen zu erwarten, daß die Nichterscheinenden mit allen ihren Forderungen an die Masse, ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Urkundlich ist dieses Proclama unter dem Inseigel und Unterschrift der Minden Ra-

venobergschen Regierung erlassen worden.  
Cogeschehen Minden am 11. May 1801.

Königl. Preuss. Minden = Ravensbergi-  
sche Regierung.

Minden. Ich Endesunterschriebe-

ner habe am 6. Juny  
von dem Bürger und Bäcker Hrn. Christian  
Härfemann in Petershagen, dessen Haus  
sub No. 128 daselbst, mit Bewilligung  
seiner Frauen gekauft; und lade daher alle  
diejenigen ein, welche etwa an dem Bäcker  
Christian Härfemann oder dessen Hause  
eigend eine Forderung haben, solche binnen  
4 Wochen bey dem Kaufmann, Herrn G.  
F. Brandherst anzugehen. Nach Verlauf  
dieser Zeit aber werde ich nicht die geringste  
Forderung mehr annehmen. Minden den  
11. Juny 1801.

Joh. Georg Meywerk, in Minden.

Alle diejenigen, welche an die Kloster  
Loccumische Eigenbehörige Wiefken  
Stette nr. 15. in Nuehen oder deren Besit-  
zer aus irgend einem Grunde Forderung  
haben, müssen solches in Termino den 27.  
Aug. vor hiesiger Amtsstube bey Gefahr  
der Abweisung, angeben und die Wahrheit  
bescheinigen, auch sich über die zu regulir-  
rende terminliche Zahlung nach dem Ueber-  
schuß der Stette, unter der Warnung erklä-  
ren, daß es sonst so anzusehen, als ob sie  
den Beschluß derer, so erscheinen, bestre-  
ten. Eign. Petershagen den 17ten May  
1801.

Königl. Preuss. Justizamt,  
Becker. und Göcker.

Ueber das geringe Vermögen des Heuers-  
ling Caspar Bäscher, auf Erdmiers  
Stette sub No. 38 Bauerschaft Drake, ist  
unterm heutigen Dato Concurs eröffnet.

Es werden daher alle und jede,  
an den gedachten Heuerling Bäscher For-  
derungen zu haben vermeinen mögen, zu  
Angabe und Justification derselben ab ter-  
minum den 15. August an der Gerichtstube  
zu Bielefeld, hierdurch unter der Verwar-

nung verabladet, das diejenigen, welche  
in diesem Termin nicht erscheinen, mit al-  
len ihren Forderungen an die Masse prä-  
cludirt, und ihnen deshalb gegen die übrige  
Creditoren ein ewiges Stillschweigen  
auferlegt werden solle.

Schildesche, am Königl. Amte den 4.  
Junii 1801.

Reuter.  
Amt Ravensberg.

Alle und je-  
de, welche nach der im Jahre 1775. vorgegan-  
gen öffentlichen Verlosung der Gläubiger  
von der Königl. Claus vor der Strafe oder  
Brüggewerths Rötterey zu Versmold fern  
nervweit rechtliche Forderungen an dieselbe  
oder deren gewiesenen Besizer erworben  
werden auf Nachsuchen des jetzigen Inten-  
tims = Besizers, des Rohhändlers Peter  
Henrich Meyers hienit aufgefordert, daß  
sie diese noch nicht classifizierte Forderungen  
in Termino den 31ten August Morgens  
früh zu Borgholzhausen an bekannter Ge-  
richtsstelle angeben, und gehörig liqui-  
de stellen, auch über die alsdann vorzu-  
tragende Befriedigungs-Vorschläge sich zu  
erklären, oder gewärtigen, daß sie in An-  
sehung ihrer Forderungen nicht nur so lan-  
ge werden zurück gewiesen werden, bis die  
sich meldende Gläubiger ihre Befriedigung  
erhalten, sondern auch für Einwilligende  
in die erwähnte Vorschläge werden geacht-  
et werden. Den 19ten May 1801.

Meinders.

3. Verkauf von Grundstücken.

Auf den Antrag des Bürger und Schuhs-  
macher Basmar soll dessen eigentüm-  
licher am Rulthorischen Steinwege beim  
Schlagbaum belegener mit Landschab bes-  
schwarter Garten, welcher nach der Abtre-  
tung zehn achtel groß und auf 700 Rthl.  
gewürdigt ist in termino den 7. Julius d.  
T. gerichtlich jedoch freiwillig subhastirt  
werden, daher die Kaufsüchtige an diesem  
Tage morgens um 11 Uhr auf der Gerichts-

siehe sich einzufinden ihr Geboth eröffnen und den Zuschlag nach Befinden gewärtigen können. Minden am Stadtgericht den 25. Junius 1801.

Abschoff.

**A**uf Ansuchen der Telgenerischen Erben und zum Behuf ihrer Auseinandersetzung sollen folgende Realitäten

1) das bürgerliche Wohn- und Brauhaus No. 482 in der Witebullen Straße nebst dem dabey befindlichen Garten  $\frac{1}{2}$  Morgen groß und Hinterhause, auch der zum Hause gehörigen Hude auf 4 Rube, insgesamt auf 3106 Rthlr. gewürdigt.

2) Ein Morgen Land vor dem Kubtore zins- und Landschäpfflichtig auf 150 Rthl. taxirt.

gerichtlich jedoch freiwillig subhastirt worden. Da nun hierzu terminus auf den 4. August d. J. präfixirt ist; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen am besagten Tage Morgens um 11 Uhr sich auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens können die näheren Nachrichten und Bedingungen an jedem Gerichtstage eingesehen werden. Minden am Stadtgericht den 20. Junius 1801.

Abschoff.

**D**er hiesige Bürger Heinrich Schürmann hat nachgesucht: seine im Städtchen Hausberge belegenen Immobilien

1. Ein Wohnhaus sub Nr. 100, so zu 898 Rthl. 3 gl. 6 Pf.

2. ein Garten beim Hause zu 105 Rthl. 20 gl.

3. ein Garten beim Schäferhose zu 70 Rthl.

4. ein Garten unter dem Holzhauser Brincke zu 25 Rthl. 4 gl. im Jahr 1799. taxirt worden, freiwillig jedoch meistbietend zu verkaufen; und, da zu solchem Ende terminus auf Mittwoch den 2ten July d. J. anberaumt worden; so werden die etwaigen Kauflustigen hierdurch an geordnet, sich besagten Tages Morgens 9 Uhr auf

hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und nach vorgelegten Verkaufs- Bedingungen ihr Geboth zu eröffnen.

Zugleich werden die etwaigen Gläubiger des Schürmann zu jenem Termine zur Ausgabe ihrer habenden Forderungen vorgeladen, welchem nächst sie dem Befinden nach zu ihrer Befriedigung verholten werden sollen.

Sign. Hausberge den 12. May 1801.

Königl. Preuss. Amt.

Schrader.

**D**a die Nothwendigkeit erheischet, daß mit Subhastation der den Müller Brinckmannschen Eheleuten vermindte des mit hochlöblicher Krieger- und Domainens Kammer geschlossenen Erbpacht-Contractes gehörenden, in der Nähe von Hausberge belegenen, Holzhauser Wind- und Rosmühle sammt Zubehör, bestehend:

1) in einer Windmühle, so nebst dem Gehewerke zu 676 Rthl. 8 ggr. — Pf.

2) in einer Rosmühle, welche mit Einschluß des Gehewercks und der Wohnung zu 245 Rthl. 13 ggr. 4 Pf. und

3) in  $\frac{1}{2}$  Morgen Gartenland zu 48 Rthl. taxirt worden, verfahren werde, und zu diesem Ende, so wie zum Verkauf des von dem Brinckmann selbst erbaueten, und zu 28 Rthl. abgeschätzten, Stall- Gebäudes Termini auf den 27. July, 31. August und 28. Septbr. d. J. anberaumt sind; so werden alle und jede qualifizierte Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich in besagten Terminen hier am Ante Morgens 9 Uhr einzufinden, und nach vorgelegten Kaufs- Bedingungen ihr Geboth abzugeben; nur wird noch bekannt gemacht: daß nach Ablauf des letzten Termins auf etwaige Nachgebote nicht respektirt werde.

Sign. Hausberge den 4. Juny 1801.

Königl. Preuss. Amt.

Schrader.

**A**uf Nachsuchen des Herrn Hauptmann von Puttkammer zu Obelgünne ist die Subhastation der Wetteu oder Kettenmeyers

Neubauerey in Kirchlehnigern sammt Zubehör erkannt, und ein peremptorischer Termin zum Verkauf derselben auf den 3. Septbr. an hiesiger Amtsstube bezichlet, daher diejenigen, die solche zu erstehen Lust haben, verablädet werden alsdann ihr Gesoth abzugeben.

Ein Nachgeboth hat nach abgelaufenen Termine nicht statt.

Die Neubauerey besteht aus einem Wohnhause und 21 Scheffel 15 Ruthen Saatsland und ist taxirt auf 876 Rtl. 19 ggl.

Der Anschlag kann an hiesiger Amtsstube auch bey dem Amtspedell Grewemeyer in Kirchlehnigern auch zu Obelgünne eingesehen werden.

Etwaige real Ansprüche müssen in dem nemlichen Termine bey Strafe der Abweisung angegeben werden.

Sigl. Amt Reineberg d. 20. Juny 1801.  
Heidrich.

Die königlich meyerstädtische Diechbörers Stette sub Nr. 90. Wiebold Schilbesche soll mit Genehmigung hochpreißlicher Krieges- und Domainen-Kammer, überschäufster Schulden wegen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu der Stette gehört:

- 1) Das Wohnhaus,
- 2) ein Mannes-Kirchenstand,
- 3) eine Begräbnisstelle auf 4 Körper, und
- 4) die Hude in der Schilbescher Heide.

Alle diese Realitäten sind durch vereidete Taxatoren auf 485 Rtl. 5 gr. gewürdiget.

Es haften aber auf der Stette:

- 1) an Contribution 4 Rtl. 3 gl.
  - 2) an Domainen 16 gl. 3 Pf. und
  - 3) Die gewöhnliche Bauerschafts-Lasten.
- Zum Verkauf der Stette ist terminus auf den 5. Septbr. bezichlet.

Es werden daher diejenigen, welche die Stette zu kaufen wilkens sein mögten, hierdurch aufgefördert, sich gedachten Tages morgens früh 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Bielefeld einzufinden und ihr Gesoth zu eröffnen, da denn dem befindlichen nach,

dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, der Zuschlag ertheilet werden wird.

Schilbesche am königl. Amte hieselbst den 16. Juny 1801.

#### 4. Sachen so zu verkaufen.

Bei Unterschriebenen steht eine in sehr guten Zustande vollständige Branteweins-Brennerey zu verkaufen, Kaufsüßige belieben selbe in reinem Hopfe zu besehen, den Preis zu erfahren und mit mir den Handel zu schließen.

Lübbecke den 18. Junij 1801.

A. Lud. Dieselhorst.

Am Montage den 6. Julius dieses Jahrs und folgende Tage, sollen auf der herrschaftlichen Meyerey Hückersau an die Meistbietenden verkauft werden.

Verschiedene Ackerpferde und Zugochsen, das Wirtschafts-Inventarium gedachter Meyerey, an Wagen, Pflügen, Eggen, Pferde- und Acker-Geschirre, auch Scheunen- und Boden-Geräthe, ferner das Haus-Inventarium an Kupfer, Zinn, Eisen- und hölzernen Geräthe, auch Linnen, Drell und Betten. Desgleichen soll am Donnerstag den 9. July d. J. auf der Meyerey Wrensburg ebenfalls das Haus-Inventarium an Allerhand Geräthe, Kupfer, Zinn, Eisen, Linnen, Drell und Betten meistbietend verkauft werden.

Die Bezahlung der meistbietend erstandenen Sachen, muß vor deren Verabfolgung baar geschehen. Bückeburg den 17. Junius 1801.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vormundschafftlicher Rentkammer.

Am Dienstag den 14ten Julius dieses Jahrs, des Morgens um 9 Uhr, sollen im Hofe des Fürstlich Lippischen Jagdschlusses zu Lohpborn nachstehende Pferde aus dem Senner Gestüte, gegen gleich baare Bezahlung in Goide, der Louisd'or zu 5 Rtlr. und der Ducaten zu



2) Rthl. 30 Msk. gerechnet, öffentlich bey  
den Meistbittenden verkauft werden; als:

1) Eine 6jährige Schimmelstute mit einem  
braunen Hengstfüßen, und jetzt wieder  
von einem englischen Hengste bedeckt. Diese  
Stute ist von einem Barbischen; und ihr  
jetziges Füllen von einem Englischen Hengste  
gefallen.

2) Ein 2jähriges braunes Stutfüllen  
mit einem Zeichen vor dem Kopfe; linke  
Hinterfuß weiß.

3) Ein dergleichen Fuchs, Schnip auf  
der Nase.

4) Ein dergl. braun mit der Blasse,  
rechte Hinterfuß weiß.

5) Ein 3 Jahr alter Fuchs-Ballach  
mit der Blasse, rechte Vorder- und beyde  
Hinterfüße weiß.

6) Ein 2jähriger schwarzer Ballache,  
ein Zeichen vor dem Kopfe, linke Hinter-  
fuß weiß.

7) Ein 3jähriger Fuchs-Hengst, beide  
Hinterfüße weiß.

8) Ein 13jähriger, von einem Däni-  
schen Hengste gefallener, bräuner Hengst  
aus dem Zuge.

Noch ist aus freier Hand bey dieser Ge-  
legenheit:

9) Ein 5jähriger Fuchs-Senner-Hengst,  
von einem Englischen Hengste der Sohn;  
sehr gut zum Beschäler in Gefäthen zu  
gebrauchen; so wie

10 u. 11) Zwen egale braune 5jährige  
Ballachen, beide mit einem Stern vor  
dem Kopfe und zwey weißen Hinterfüßen  
gezeichnet; aber nur gegen ein annehml-  
ches Geboth zu verkaufen.

Detmold den 8. Junius 1801.

Fürstl. Lipp. Rentkammer daselbst.  
vt. Stein.

### 5. Verpachtung.

Die Frau Stadt-Directorin Rahtert ist  
gewillt, in termino den 8. July c.  
den Steimmer-Zuch-Zehnten meistbietend  
auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten;

Liebhaber können sich am bemerkten Tage  
Nachmittags 2 Uhr in ihrer Wohnung ein-  
finden. Minden am 27 Juny 1801.

Die Herrschaftliche bey Lauenhagen be-  
legene sogenannte Scheidungs-Wind-  
Mühle soll auf 6 Jahre lang an den Meists-  
bietenden verpachtet werden, wozu der  
Termin auf Mittwoch den 29. Julius die-  
ses Jahres bey Gräflich vormundschafterlicher  
Rentkammer hieselbst angesetzt worden ist.  
Hiebey diener zur Nachricht, daß diejeni-  
gen, welche diese Windmühle zu pachten  
gewillt sind, im vormeldeten Termin  
ein Attest von ihrer Ortsobrigkeit beyzub-  
ringen haben, daß sie hinlängliche Kenta-  
niß des Mühlenweizens haben, auch Verz-  
müßen besitzen, um die erforderliche baare  
Caution erlegen zu können, wie denn auch  
diejenigen Pacht Liebhaber, welche mit liz-  
genden Gründen in hiesigen Lande nicht  
angesessen sind, nicht ebender zum Aufbie-  
ten werden zugelassen werden, bis Jeder  
von ihnen zur Sicherheit, vorher 50 Rth-  
baar an der Kammer, bis nach erfolgtem  
Zuschlag deponirt haben wird. Bückeburg  
den 15. Junius 1801.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer  
vormundschafterlicher Rentkammer.

### 6. Notification.

Nach der Ehemann der Müllerin Kloth  
in Friedewalde, der Musquetier und  
Müller Kloth, jetzt in der Garnison zu Em-  
den, hat sich gefallen lassen, daß er gleich  
seiner Ehefrau für einen Verschwender er-  
klärt werde. Daher auch niemand mit ihm  
in einen Handel oder sonstigen Vertrag,  
bey Strafe der Nichtigkeit sich einlassen  
darf.

Minden am Gerichte Himmelreich den  
12. Juny 1801. v. Wetmahn.

### 7. Avertissements.

Minden. Ein fremdes Frauenszim-  
mer wünschet mit weib-  
lichen Arbeiten Beschäftigung zu finden,

und empfiehlt sich dabero dem geneigten Publikum. Sie wird die ihr aufgegebenen Arbeiten prompt und dauerhaft perfectigen, und hat ihr Logis bey der Wittwe Kemna auf der Bäcker-Straße.

**W**er einem jungen Menschen in der französischen Sprache Unterricht zu geben willens ist, erfährt dessen Wohnung bey dem Servis-Amtsdiener Herrn Gottsheld hieselbst. Minden d. 26. Juny 1801.  
Im Adress-Comtoir ist zu haben für 1801, Rangliste der Königl. Pr. Armee 16 ggl. Stammliste 1 Rtl.

**F**rischen Selzer und Sachinger Brunnen verkaufe ich 4 Krüge für 1 Rthlr. Ort. Herm. Meyer.

**D**er Steinhauer Wanderer empfiehlt sich einem geehrten Publico, mit allerhand Steinhauer-Arbeiten. Es mögen Leichensteine, Sitzbänke, Quader etc. seyn oder was sonst in das Steinhauerfach einschlägt, um billige Preise zu perfectigen.

Er wohnet zu Minden auf der Rittersstraße, im Klingemannerschen Hause.

**W**er Schaafwolle kaufen will, kan sich binnen 14 Tagen auf dem v. Vesselschen Hofe zu Petershagen melden.

Petershagen d. 23. Junii 1801.  
v. Vessel.

**E**s sollen am 3. July d. J. Morgens 10 Uhr, in dem Nebenhause des Herrn Geheimen-Raths von Hohenhausen 2 vierfüßige zum Reisen geschickte Waagen, wovon der eine mit einem halben Verdeck und leichte, der andere aber zu ist, nebst 2 Klaviere meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Liebhaber wollen sich am gedachten Tage einfinden auch nach Belieben die Sachen in Augenschein vorher nehmen.

Hersford den 21. Junii 1801.

Albrecht.  
**L**emgo. **B**ey mir ist doppelt Bier, wie auch Bier: Obst

oder Eider-Eiße, in Bouteillen und Fäßern, im billigen Preise zu haben; auswärtsigen Freunden liefere ich obengenannte Artikel, wenn die Bestellung eine Ladung von 2 Orhofft betrifft, vom hiesigen Orte vier Stunden franco. Da mehrere hier wohnende den nehmlichen Mahmen führen; so ersuche diejenigen Freunde, die etwa Bestellungen machen wollen, sich gefälligst folgender address zu bedienen:  
Seiff, im goldenen Löwen.

### 8. Schuldiger Dank.

**U**nterzeichnete danken herzlich für die milde Gabe, welche verschiedene Einwohner dieser Stadt, einem 80 jährigen Manne auf der Fischerstadt wohnhaft, zukommen lassen. Das Eingekommene macht in allen 19 Rtl. 8 ggl. von diesen Gelde ist der alte Mann nach Nothdurft mit Kleidung und Hemden versehen worden, die specificirte Berechnung dieserhalb kann bey Unterschriften nachgesehen werden.

Minden am 26. Juny 1801.

C. D. Hüncke und R. Franke.

### 9. Durchpassirte Fremde.

**D**en 20. Juny Hr. v. Ventz von Wildeshausen nach Mendorf, den 22. Hr. Krönig von Bielefeld nach Hannover, Hr. Nurmans, Staring, Lemmick und Noers von Amsterdam nach Premonst, Here Masse von Hamburg nach Bielefeld, Herr Professor Heidekamp von Linaen nach Mendorf, den 23. Hr. Strohn und Hr. Meyer von Hazen nach Hamburg, Hr. Kiese Wetter von Lemgo nach Bremen, Hr. Medicus Lehman von Halberstadt nach Osnabrück, den 24. Hr. Domberr v. Scheel von Hildesheim nach Münster, den 25. Hr. Antman Voigt von Diepenau und zurück, Hr. Domberr v. Meersfeld von Mendorf nach Münster.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 4. Julius 1801.

## Publicandum.

Nach den, in den öffentlichen Blättern bereits erschienenen Bekanntmachungen, hat ein Theil der, seit dem Jahre 1769 glücklich bestandenen und noch bestehenden Emdeischen Herings-Fischerey-Societät auf die Aufhebung derselben angetragen, welcher Antrag aber nachher dahin eingeschränkt ist, daß verschiedne Mitglieder der Gesellschaft davon ausscheiden wollen.

Da dem Staate indessen die Erhaltung dieser, Seitens desselben bis anhero so beträchtlich unterstützten Gesellschaft, so wie der solide und gute Fortgang ihrer Geschäfte nicht gleichgültig ist; so hat das Königliche General-Directorium uns Unterschriebene beauftragt, eine General-Versammlung sämtlicher Actionairs hieselbst zu halten, um auf derselben diese ganze Angelegenheit näher zu reguliren.

Solchemnach fordern wir hiermit sämtliche Theilnehmer an der gedachten Gesellschaft auf, in Termino den 18. Septbr. dieses Jahres vormittags 9 Uhr auf dem General-Directorio entweder persönlich, oder durch Stell-Vertreter, welche mit schriftlicher Vollmacht und vollständiger Instruction versehen seyn müssen, zu erscheinen, und daselbst sowohl ihre bestimmte Erklärung darüber:

Ob sie die Societät fortsetzen, oder davon ausscheiden wollen

abzugeben, als auch an der fernern Regulirung der Sache, wegen Abfindung der ausscheidenden Glieder und constituirung der fortgehenden Societät Antheil zu nehmen, und sich über die von den Commissarien deshalb zu thueden Vorschläge zu erklären,

unter Verwarnung, daß die Ausbleibenden oder sich nicht Erklärenden dasfür angenommen werden sollen, daß sie die Gesellschaft fortsetzen und den Beschlüssen der erschienenen Glieder bestreuten wollen.

Von dem Zustande der Gesellschaft selbst, wird hier bloß angeführt, daß derselbe nicht anders, als für sehr vortheilhaft gehalten werden kann, auch alle Aussichten zu einer nutzbaren Fortsetzung der Geschäfte vorhanden sind.

Das Nähere darüber wird dem Interesse senten, bey der General-Versammlung vollständig vorgelegt werden, und wird die Commission, wenn die Sache in solcher Art völlig regulirt, und eine neue Committé gesetzlich constituiret ist, ihren Auftrag für völlig beendigt ansehen, und den Mitgliedern und Constituenten dieser Privat-Gesellschaft die weitere Führung ihrer Geschäfte überlassen.

Damit nun dieses zu Jedermanns Wissen

D d

schaft gelange, ist es der hiesigen, Hamburger- und Westphälischen Provinzialzeitung, so wie den hiesigen, Stettiner-Magdeburger, Auricher- und Mindenschen Intelligenz-Blättern inserirt worden.

Eigl. Berlin, den 19. Juny 1801.

Bigore Commissions  
v. Deyer. v. Schütz. Eack.

## 2. Citations Edictales.

Folgende ausgetretenen Cantonisten der Stadt Wotho:

Johann Gottlieb Kulemann Nr. 9. und

Johann Friederich Siekmann Nr. 175.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Officium fisci Camerae unterm 15. d. M. die Confiscations-Klage gegen sie erhoben, und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen habe. Da nun dem Gesuche statt gegeben worden; so werden sie hiermit vorgeladen, in Termino den 7. Septbr. c. vor dem ernannten Deputato Auscultatore Thorbeck des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung sich persönlich zu stellen, ihre Zurückkunft glaubhaft nachzuweisen, und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Wobey ihnen zur Warnung dient, daß, wenn sie dieses nicht befolgen, sie als Treulose, der Werbung halber, ausgetretene Unterthanen angesehen, und sie sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaften oder sonst, etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse, den Gesetzen gemäß, zuerkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey der Regierung und bey dem Amte Wotho affigirt, auch in den Pappstädter Zeitungen und im Intelligenzblatt eingerückt worden.

So geschehen Minden am 20ten May 1801.

(L. S.)

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

Crayen,

Da der Criminalrath und Cammerfiskal Müller als Vertreter der Invaliden-Casse gegen folgende ausgewanderte Landskinder des Amtes Limberg

1. Franz Henrich Kamann von Nr. 1,  
2. Johann Henrich Meyer n. 3. 3. Franz  
auf der Horst n. 37. Bayersch. Cunigloh,  
4. Johann Henrich Wörtner n. 29. Brsch.  
Holsen. 5. Carl Friedrich Nicmann n. 7.  
Brsch. Roedinghausen. 6. Jobst Henrich  
Mahe n. 44. daselbst. 7. Carl Henrich  
und 8. Peter Henrich Hüffermann n. 5.  
Brsch. Ostkilver. 9. Friedrich Wilhelm  
Holtkamp n. 8. daselbst. 10. Joh. Hens-  
rich Lemme n. 3. Brsch. Westkilver. 11.  
Albert Henrich Wiechmann n. 3. Boekels-  
sche Urrode. 12. Nicolaus Trincaus n. 13.  
Brsch. Engershausen. 13. Casper Henrich  
Niemeyer n. 4. Brsch. Harlinghausen, 14.  
Herrn Henrich Brand n. 10. daselbst. 15.  
Franz Henrich Greene n. 13. ebendasselbst.  
16. Friedrich Wilhelm Wloemer n. 13.  
Bayersch. Schröttinghausen. 17. Casper  
Friedrich Wellmann n. 2. Brsch. Hedding-  
hausen. 18. Johann Friedrich Wiechmann  
n. 43. daselbst klagbar geworden und auf  
ihre öffentliche Vorladung angetragen die-  
sem Gesuche auch statt gegeben, und Ter-  
minus zu Nachweisung ihrer Zurückkunft  
auf den 24ten Sept. d. J. vor dem ernann-  
ter Deputato Regierungs-Auscultator von  
Rappard angezettelt worden, so werden die-  
selben hierdurch öffentlich aufgefördert,  
zwischen hier und dem bestimmten Termine  
in die hiesige Provinz zurück zu kommen  
und wie solches geschehen nachzuweisen,  
auch über ihre bisherige Abwesenheit Rede  
und Antwort zu geben. Werden sie dieses  
nun spätestens bis zu dem angezeigten Ter-  
mine nicht thun; so werden sie als treulo-  
se und wegen des Soldatenstandes Ausge-  
tretene angesehen, und sie ihres jetzigen  
und künftig ihnen etwa anfallenden Ver-  
mögens für verlustig erklärt, und dieses  
der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt  
werden. Es ist daher diese Edictal-Cita-

tion gegen sie erlassen worden. Es geschehen Minden am 12ten May 1801.

Königl. Preuß. Minden- Ravensberg. Regierung.

Crayen.

Nachdem die hiesigen Hochlöblichen Landes-Collegia befohlen haben, daß das Dähler und Hummelbecker Bruch getheilet werden solle, so werden hiemit alle diejenigen, welche an den vorgebachten Gemeinheiten, das Dähler und Hummelbecker Bruch genannt, einige dingliche Rechte und Ansprüche an Hude, Weide, Pflanzungerecht, Plaggenmatt, u. s. f. haben möchten, aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem bezielten General-Liquidations-Termin am 16ten July a. c. zu Hummelbeck in des Coloni Huck Behausung anzugeben, und mit Beweis zu unterstützen. Von denjenigen, die in diesem Termine nicht erscheinen, noch ihre Gerechtsame angeben werden, soll dafür angenommen werden, als hätten sie derselben entsaget, und sollen sie mit ihren Ansprüchen an dem Dähler und Hummelbecker Bruche, sofern selbige nicht aus den Acten hervorgehen, auf immer abgewiesen werden. Sollten unter den Interessenten auch einige seyn, die für sich, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von fidei Commiß und Lehngüter, welche keine Successionsfähige Erben haben, ingleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenbehörige, so wird den Lehnherrn, Patronen, Agnaten, Gütts und Eigenthumsherrn aufgegeben deren Rechte in dem oben bezielten General-Liquidations-Termine wahrzunehmen, widrigenfalls auch sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen und Einwendungen nicht weiter gehöret, sondern so betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Wafallen, Agnaten, Erbmeier und Erbpächter und Eigenbehörige, wegen Theilung des Dähler und Hummelbecker Bruches verhandelt

werden, zufrieden seyn, und als Rechte beständig genehmigen wollen.

Minden am 16ten März 1801.

Königl. Preuß. Markentheils-Commission im Aurig. Hausberge.

Von beyden hohen Landes-Collegien ist mir der Auftrag ertheilt, die Entschädigungen zu reguliren, welche der Chausseebau, auf der Begeestrecke, von der Grenze der hiesigen städtischen Feldmark am Neuenbaume, bis Bielefeld nach den Bestimmungen des Chausseebau-Reglements notwendig gemacht hat.

Zu Erledigung dieses Auftrages, soll zuerst mit Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen, auf der Begeestrecke, von der oben erwähnten städtischen Grenze bis an das hiesige Lücker Thor der Anfang gemacht werden.

Es werden demnach alle und jede Real- und sonnige Präetendenten dieser Begeestrecke, und namentlich diejenigen, welche entweder ihre Grundstücke zum Chausseebau abgetreten, oder durch Grandfuhren, Steinbrüche und Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte, auch des darauf gestandenen Holzwachses Beschädigungen erlitten haben; ingleichen alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen, und zur Entschädigung mit zu verwendenden, und einzuziehenden alten Post und Nebenwegen, irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und vorgeladen, in Termine dem 17. August d. J. Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, auf den Rathhause hieselbst zu erscheinen, ihre habende Ansprüche umständlich anzugeben, und demnach weiter rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Ausbleibende haben zu erwarten, daß sie durch die nachher erfolgende Präclusions-Sentenz, aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

D d 2

Abkündlich ist gegenwärtige Obietal-  
Ladung nicht nur bey hiesigem combinirten  
Königl. und Stadtgericht, und dem Amte  
Wotho: affigirt, sondern auch dieselbe  
den Mindenschen Intelligenzblättern 6mahl  
inseriret worden.

Sign. Herford den 13ten May 1801.

Diederichs.

Da nach vollendeter Vermessung fol-  
gende gemeine Markengründe in  
der Bäuerschaft Lehen und Doerenthe, als:

- 1) Der Doerenther und Doerenthe, als:
- 2) der Dester Kley und der Kley im  
Esche,
- 3) die Wischeloge,
- 4) die Krückeler Heide,
- 5) der Sand im Doerenther Felde,
- 6) daß Leher Feld nebst einen Theil des  
Eugeplakens, zur Theilung bequem ge-  
funden worden, so ist zum Behuf der Aus-

einandersetzung von unterschriebenen Terminis  
aus auf den 13ten July anberaumer und  
werden alle diejenigen, die auf diese  
Markengründe berechtiget, so wie auch  
die etwaige unbekante Realpretendenten  
hiemit öffentlich vorgeladen, um im be-  
bemesdeten Termins Vormittags um 10  
Uhr zu Ibbenbühren auf dem Amtshause zu  
erscheinen, die habende und verlangte Ge-  
rechtame an diesen Gemeinheitsgründen,  
sie mögen herühren aus welchen Grunde  
sie wollen, als aus einer Weide, Hube,  
Wege, Plaggenstich, Holzhiebes, Holz-  
oder Holzanzpflanzungs Gerechtigkeit ge-  
hörig anzugeben und nachzuweisen, auch  
des endes die habende Documente und Ur-  
kunden in Originali zu übergeben, dem-  
nächst ihre Erklärung über die bey der  
Theilung festzusetzende Grundsätze abzu-  
geben und deshalb sich mit ihren Mitbe-  
rechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall haben die nicht  
Erschienenen zu gewärtigen, daß ihnen in  
Ansehung ihrer etwaigen Ansprüche durch  
die künftige Präclussionsentenz ein ewiges  
Stillschweigen auferlegt und daß die sich

angegebenen Interessenten, als die allei-  
nige berechtigete zu diesen Gemeinheits-  
gründen erkläret und mit diesen die Ab-  
theilung reguliret werden soll.

Die Gutts und Eigenthumsherrn der  
in diesen Markengründen belegenen Stet-  
ten werden zugleich auch aufgefordert in  
gedachten General Liquidations Termin,  
ihre etwaige Gerechtsame anzugeben und  
über die Theilung sich zu erklären, mit der  
Warnung, daß sonst angenommen werden  
wird, wie sie in die Beschlüsse der übr-  
gen Interessenten stillschweigend eingewil-  
liget und die Verhandlungen ihrer Eigens-  
bedrighen oder Erbpächter genehmiget,  
und damit zufrieden sind, was nach Ver-  
hältniß der Verhandlung zu ihren Colo-  
naten an Markengrund oder Gerechtsame  
gelegt werden wird.

Ibbenbühren den 16. Merz 1801.

Königliche Preussische zur Markentheilung  
in der Obren Grafschaft Lingen an-  
geordnete Commission.

Rump. Mettingh.

Vor dem Magistrats: Gericht zu Mans-  
feld in der Grafschaft Mansfeld Mag-  
deburgl. Hoheit, sind die gesamte Selts  
wärts: Verwandte, und alle und jede, wel-  
che ein Erbrecht oder andere Ansprüche an  
des hiesigen am 21. Febr. c. ab intestato  
ohne Kinder verstorbenen Bürger und Sä-  
ge: Schmidt, Mstr. Sebastian Wilhelm  
Schmidt No: und Immobilair: Verlassens-  
schaft, dessen Vater Hr. Johann Conrad  
Schmidt, die Mutter aber Anna Maria  
gebl. Albrecht geheissen, und wovon der  
erstere zu Drensborg in Hessen gebohren,  
von da nach Halle an der Saale gezogen,  
und an letzterm Orte, mit Hinterlassung  
zweier mit der Albrechten erzeugten Söhne,  
besonders des hiesigen Erblassers Mstr.  
Sebastian Wilhelm Schmidt verstorben,  
mit Bestande formiren können den 1. Septbr  
a. c. ad profitendum, liquidandum et ve-  
rificandum bey Verlust des beneficii resti-  
tutionis in integrum, und daß, wenn sich

niemand um 12 Uhr meldet, nachher weiter keine Forderung und Erb-Anspruch statt haben, vielmehr der Wittve der gesammte Nachlaß als ihr Eigenthum überlassen und zugesprochen, auch deren gesammten facta für richtig und anerkannt gehalten, mithin sub Praejudicio consueto, wie auch zu Anhörung einer Praeclusions-Sentenz vorgeladen, denen entfernt wohnenden aber die Justiz-Commissarien Hr. Stiffts-Amtmann Böttner zu Halle, und Hr. Amtmann Böttner zu Neu-Helsta bey Eisleben zu Mandatarien zu Besorgung ihrer Angelegenheiten, welche sie mit Instruction, gerichtl. Vollmacht und gerichtl. Beweisen zu versehen haben, vorgeschlagen werden. Mansfeld d. 25. May 1801.

Schultheiß und Rath daselbst.

### 3. Citatio Creditorum.

Die freie Ebnesmeiers Stette sub nr. 12. in der Bauerschaft Oberlabbbe hat überhäufert Schulden wegen elocirt und unter ämtliche Administration gesetzt werden müssen.

Da nun deshalb die genaue Ausmittelung des Schuldenzustandes erforderlich ist; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an gedachte Stette und deren Besitzer aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, solche am Mittwoch den 22. July d. J. Morgens 8 Uhr hieselbst am Amte anzugeben, und die Nichtigkeit derselben und das etwaige Vorrecht durch sofort vorzulegende Schriften oder andere Beweismittel darzuthun.

Diejenigen welche diese Vorschrift nicht befolgen haben zu gewärtigen, daß sie bis nach erfolgter völliger Befriedigung der Erschienenen demnächst zu classificirenden Creditoren abgewiesen werden.

Sigl. Hausberge den 2. Juny 1801.

Königl. Preußl. Amt,  
Schrader.

Die Eheleute Kattenbracker in Petershagen haben ihr Vermögen gerichtlich an ihren Schwiegersohn Rudolph Henr. Rehling und dessen Frau Christine Louise geborne Kattenbracker daselbst abgetreten, und letztere haften für die Schulden der gedachten Eheleute Kattenbracker. Um diese zu erfahren, und sich für künftigen Ansprüchen zu sichern, haben die Eheleute Rehling um ein öffentliches Aufgebot und demnächst um ein Praeclusions-Erkenntniß gebeten. Diefem Sachen ist deferirt und es werden alle diejenigen, welche an die Eheleute Kattenbracker allhier und deren Vermögen, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiernach edictaliter citirt, solches in Termino den 31. Jul. vor hiesiger Amtsstube anzuzeigen, und zu bescheinigen, indem diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, zu erwarten haben, daß sie mit allen Ansprüchen an das, den Eheleuten Rehling abgetretene Kattenbrackerische Vermögen abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen deshalb belegt werden.

Sign. Petershagen den 24. April 1801.

Königl. Preuß. Justizamt,  
Vecker. Göcker.

Alle und jede, so an den Commerciant Gieseler in Hartum über dessen geringes etwas über 100 Rtl. taxirtes Vermögen der Concurß erdnet ist, Forderung haben, müssen solche in termino den 31. Jul. bey Gefahr der Abweisung angeben, und bescheinigen. Auch darf niemand an den gedachten Gieseler etwas zahlen oder verabsolgen lassen, vielmehr muß jeder, der von ihm etwas in Händen hat, oder ihm schuldig, bey Verlust seines sonst vorbehaltenen Rechts, solches ans Amt abliefern.

Signat. Petershagen d. 29. May 1801.

Königl. Preußl. Justiz-Amt,  
Vecker. Goeker.

Ueber das Vermögen der vid. Ostermeyer in Kirchlangern, ist auf Nachsuchen der

Creditoren der Concurs eröffnet. Es werden daher alle die Anspruch zu haben vermeinen verabladet in Termino den 20. Aug. e Morjens 9 Uhr solche an hiesiger Amtsstube anzugeben und sie gehörig zu beschreiben.

Diejenigen die sich nicht melden, haben zu erwarten daß sie auf beständig von der vorhandenen Masse abgewiesen werden.

Signatum Lübecke am Amte Meineberg den 24. Juny 1801.

Hübstedt.

Alle diejenigen welche an die verschuldete königlich eigenbehörige Hertshofs Steite sub No. 11. Kirchbauerschaft Dornberg Forderungen zu haben vermeinen, werden zur Angabe und Bescheinigung derselben so wie zur Erklärung über die nachgesuchte Terminal Zahlung ad Terminum den 9. Septbr an die Gerichtsstube zu Werther hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die zurückbleibenden Creditoren den sich meldenden werden nachgesetzt und erst nach erfolgter Befriedigung der letztern die Zahlung erhalten werden.

Königliches Amt Werther den 23. Juny 1801.

Reuter.

Der Jude Samuel Bendix zu Werther hat unterm heutigen dato beym Gerichte angezeigt: daß er sich außer Stande befände, seiner Creditoren vollständige Zahlung zu leisten, und daher auf Eröffnung des Concurses angetragen.

Es werden demnach alle und jede, welche an das geringe Vermögen des gedachten Samuel Bendix Forderungen zu haben vermeinen mögten, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 19. August an die Gerichtsstube zu Werther hierdurch unter der Verwarnung verabladet: daß sie bey ihrem Zurückbleiben aller Ansprüche an die jetzt vorrätige Masse für verlustig werden erklärt werden. Zugleich wird denjenigen welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld oder Sachen bes-

sitzen mögten, hierdurch aufgegeben: dem Gerichte davon Anzeige zu machen und bey Strafe doppelter Eskattung weder das Eine noch das Andere an den Gemeinschuldner verabsolgen zu lassen.

Zum Interims-Curator ist der Herr Justitz-Commissair Ziegler bestellt, über dessen Verbehaltung sich die Creditoren in dem bezielten Termine zu erklären haben.

Amt Werther den 23. Juny 1801.

Reuter.

Da der königlich eigenbehörige Colonus Johann Peter Hüttler sine Sidovener sub No. 18. Bauerschaft Schildesche unterm 20. dieses auf Eröffnung des Concurses angetragen hat, und auch von hochpreislicher Krieger- und Domainen-Cammer behuf Befriedigung der Creditoren der öffentliche Verkauf des Hüttlerschen Colonats Allershöchst bewilliger ist, so werden hierdurch alle und jede, welche an den gedachten Hüttler Forderungen zu haben vermeinen mögten ad terminum den 5. Septbr unter der Verwarnung verabladet, daß diejenigen welche in diesen Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Schildesche am Königl. Amte den 21.

Juny 1801.

Reuter.

Der königlich eigenbehörige Colonus Peter Heinrich Oberschelp sub Nr. 18. Bauerschaft Teesen hat überhäufeter Schulden wegen auf Convocation der Creditoren und Regulirung terminlicher Zahlung angetragen.

Es werden daher alle und jede welche an den gedachten Colonum Oberschelp Forderungen zu haben vermeinen mögten, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 12. Septbr. an die Gerichtsstube zu Diefelsfeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die Zurück-



bleibenden erst nach erfolgter vollständigen Befriedigung der sich meldenden Creditoren zur Hebung werden admittiret werden.

Amte Schildesche den 12. Juny 1801.

Reuter.

**E**s ist über das Vermögen des Commercianten, und freyen Coloni Henrich Philip Wdhmer No. 36. Bauerschaft Altenhagen, wegen dessen Unzulänglichkeit dato der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Grunde, an gedachten Col. and Commercianten Wdhmer Forderungen und Ansprüche machen, zu deren Angabe, und Bescheinigung auf den 17. Septbr. c. morgens 11 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld hierdurch verabladet, und zwar unter der Warnung, daß diejenigen welche sich nicht melden, nur an dasjenige Vermögen verwiesen werden sollen, welches nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben mögte. Sollte jemand von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Pfandstücken, Effecten, oder andern Sachen besitzen, so muß er davon bey Verlust des daran habenden Unterpandes, oder sonstigen Rechts, dem Gerichte Anzeige machen, und selbige in das gerichtliche Depositum abliefern.

Insbefondere wird jedem untersagt, dem Gemeinschuldner bey Strafe doppelter Bezahlung, die ihm etwa schuldigen Gelder zu berichtigen.

Zugleich wird den Böhmerschen Creditoren bekannt gemacht, daß der Hr. Medicinal-Fiscal und Justiz-Commissarius Hoffbauer ad interim zum Curator ernannt worden, über dessen Beybehaltung sie sich im erwähnten Termin erklären müssen.

Amte Heepen den 25. Juny 1801.

Meyer.

**D**a über den, von der Beckers Stette, Nr. 45. in Brockhagen, verschriebenen Brauttschag des ausgetretenen Sohnes Herm Henrich Becker dato der Concurs er-

öffnet worden, so werden hiemit diejenigen Creditores derselben, welche sich bis jetzt hin noch nicht gemeldet haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 30ten Julius c. Morgens an hiesige Amtsstube unter der Verwarnung verabladet, daß sie sonst gänzlich abgewiesen werden und der Brauttschag, so weit er reicht, an die sich gemeldeten Creditores, der etwaige Ueberschuß aber dem Fisco anbezahlt wird. Amte Braakwebe den 12. May 1801.

Brune.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

**I**nfolge Magistrats Decrets, soll auf Andringen der noch nicht befriedigten Eigenthümerin das Wohnhaus des hiesigen Bürger und Stellmacher Waffermann nebst dazu gehöriger Hudegerechtfame sub hasta necessaria verkauft werden. Es ist dies Haus auf dem Delchhofe Nr. 755 belegen, hat auf beiden Seiten einen freyen Tropfenfall und hinten einen Hofplatz und enthält 3 Stuben, 4 Kammern, 1 Küche, 2 Voben. Ferner ist dasselbe mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchengeld beschweret; dagegen ist es mit der Braugerechtigkeit versehen und es gehöret dazu ein auf dem Marienthorschen Brücke belegener Hudetheil auf 6 Rube, welcher nach der Vermessung 779 [ ] Ruthen groß, und mit bekannten Hudekasten beschweret ist. Beydes das Haus und der Hudeheil sind durch vereidete Sachverständige auf 1870 Rthlr. gewürdiget. Da nun zur Subhastation dieser Realitäten Termini auf den 13ten May, den 16ten Juny und den 20sten July präfigiret sind; so können sich die Kauflustigen in diesen Terminen besonders in dem letzten, Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube befinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen und wird kein Nachgeboth angenommen.

Minden am Stadtgerichte den 9. April 1801.

Aschoff.

Es soll mit Genehmigung Hochpreiskämmerer Krieges- und Domainen-Cammer die Königl. eigenbehörige Hütters Stette sub No. 18. Bauerschaft Schildesche in termino den 5. Septbr. an dem Gerichtshause zu Bielefeld Schuldenhalber, öffentlich meistbietend verkauft werden. Es haben sich also Kaufstüze an besagten Tage Vormittags einzufinden und hat der meistbietende dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich müssen diejenigen, welche an die Stette rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen mögten, dies in dem bezielten Termine ebenfalls anzeigen.

Die Stette besteht

- 1) aus einem Wohnhause welches zu 421 Rtl. 11 gr. 4 Pf. gewürdiget ist, und
- 2) einen Garten ad 3 Scheffelsaat zum Werth von 450 Rtl.

Das Haus ist lang 29 Fuß, breit 37 Fuß und steht in 4 Fach.

Die jährliche Abgabe beträgt 5 Rtl. 20 gr. 6 Pf.

Die Taxe von der Stette kann an jedem Tage auf hiesiger Gerichtsstube eingesehen werden.

Mitt Schildesche den 21. Juny 1801.  
Kreuter.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Lassen hierdurch öffentlich bekannt machen daß die in und bey der Stadt Lingen belegene und den Eheleuten Peter Heinrich Raumann und Anna Marie geborne Vohhaus zustehende Immobilien bestehend in einem Wohnhause, vier Begräbnis-Stellen und einen Garten nebst allen derselben Pertinentzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1422 Fl. 10 St. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Linsgenschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun ein darauf gerichtlich versichertes Glaubiger um die subhastation dieser

Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden, so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinentzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1422 Fl. 10 St. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermindgend sind, hiemit auf, sich in den auf den 6. August den 5. Septbr. und den 9. Octbr. a. c. vor Unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Warendorf angesetzten dreyen Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist und zwar in hiesiger Regierungs-Vaubenz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich etc.

Gegeben Lingen den 25. Juny 1801.

Königl. Preußl. Lechl. Lingsensche Regierung. Müller.

### 5. Verpachtung.

Es soll das denen minorennen Kindern des verstorbenen Doctor. Med. Culemeyer zugehörige am alten Markt sub No. 630 belegene mit Scheune Hofraum und Hintergarten versehene Wohnhaus von bezvorstehenden Michael auf ein, oder mehrere Jahre, meistbietend in termino den 7. August c. vermietet werden. Es können sich daher Pachtlustige besagten Tages morgens 10 Uhr am Rathhause mit ihrem Gebothe melden, da denn der Meistgebote den Zuschlag zu gewärtigen hat.

De. ford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 19. Junii 1801.

Consbruch.

(Hierbey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 27. der Mündenschen Anzeigen.

Die Herrschaftliche bey Lantenhagen be-  
legene sogenannte Schridungs-Wind-  
Mühle soll auf 6 Jahre lang an den Meist-  
bietenden verpachtet werden, wozu der  
Termin auf Mittwoch den 29. Julius die-  
ses Jahrs bey Gräflich vormundschaftlicher  
Rentkammer hieselbst angesetzt worden ist.  
Hiebey dienet zur Nachricht, daß diejen-  
igen, welche diese Windmühle zu pachten  
gewillt sind, im vorbemeldeten Termin  
ein Attest von ihrer Treusobrigkeit bezu-  
bringen haben, daß sie hinlängliche Kent-  
niß des Mühlenwesens haben, auch Ver-  
mögen besitzen, um die erforderliche baare  
Caution erlegen zu können, wie denn auch  
diejenigen Pachtliebhaber, welche mit lie-  
genden Gründen im hiesigen Lande nicht  
angesessen sind, nicht ebender zum Aufbie-  
ten werden zugelassen werden, bis Jeder  
von ihnen zur Sicherheit, vorher 50 Rtlr.  
baar an der Kammer, bis nach erfolgtem  
Zuschlag deponirt haben wird. Bückeburg  
den 15. Junius 1801.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer  
vormundschaftlicher Rentkammer.

### 5. Sachen so zu verkaufen.

Ben Unterschriebenen steht eine in sehr  
guten Zustande vollständige Bran-  
weins-Brennerey zu verkaufen, Kauflustige  
belieben selbe in meinem Hause zu be-  
sehen, den Preis zu erfahren und mit mir  
den Handel zu schließen. Bückeburg  
den 18. Junii 1801.

N. Lud. Dieselhorst.

Am Montage den 6. Julius dieses Jahrs  
und folgende Tage, sollen auf der  
herrschaftlichen Meyerey Höckerfau an die  
Meistbietenden verkauft werden.

Verschiedene Ackerpferde und Zugochsen,  
das Wirthschafts-Inventarium gedachter  
Meyerey, an Wagen, Plügen, Eggen,  
Pferde- und Acker-Geschirre, auch Scheu-

nen- und Boden-Geräthe, ferner das Haus-  
Inventarium an Kupfer, Zinn, Eisen-  
und hölzernen = Geräthe, auch Linnen,  
Drell und Betten. Desgleichen soll am  
Donnerstag den 9. July d. J. auf der  
Meyerey Arensburg ebenfalls das Haus-  
Inventarium an Allerhand Geräthe, Kup-  
fer, Zinn, Eisen, Linnen, Drell und Bet-  
ten meistbietend verkauft werden.

Die Bezahlung der meistbietend erstan-  
denen Sachen, muß vor deren Verabfol-  
gung baar geschehen. Bückeburg den 17.  
Junius 1801.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer  
vormundschaftlicher Rentkammer.

### 7. Notification.

Auch der Ehemann der Mälerin Kloth  
in Friedewalde, der Musquetier und  
Müller Kloth, jezt in der Garnison zu Em-  
den, hat sich gefallen lassen, daß er gleich  
seiner Ehefrau für einen Verschwender er-  
klärt werde. Daher auch niemand mit ihm  
in einen Handel oder sonstigen Vertrag,  
ben Strafe der Nichtigkeit sich einlassen  
darf.

Minden am Gerichte Himmelreich den  
12. Juny 1801. Puelmahn.

Meinen Freunden und Bekannten, wie  
auch allen denen welche mit mir in  
Geschäfts-Verhältnissen stehen, oder von  
mir etwas zu erheben, oder mir zu leisten  
haben, zeige ich hiemit an, daß die von  
d. r. Fürstlich Osnabrückischen Land- und  
Justiz-Canzley über meine Person und  
Güter im Jenner dieses Jahrs eingeleitete  
Curatel-Anordnung, und die am 17 ten  
des nemlichen Monats auf meinem Guthe  
Arenshoff vorgenommene Einrichtung,  
zusamt allen den an meinen hiesigen oder  
in andern Ländern gelegenen Gütern un-  
mittelbar oder per requisitionem getroffenen  
Verfügungen, durch ein auf Bericht und

Gegenbericht am 19. May dieses Jahrs vom höchstpreisslichen Reichs-Cammer-Gericht erkanntes, und der hiesigen Canzley am 5. Juny d. J. insinuirtes Mandatum Cassatorium inhibitorium et restitutorium eum extensione ad nova facta et attentata sine clausula gänzlich vernichtet worden.

Wrenshorst im Hochstift Osnabrück den 9. Juny 1801

Ernst August von Ledebur,  
Königl. Großbritannischer und Churfürstlicher  
Herz. Braunschweig-Lüneburgischer  
wärllicher Cammerherr.

### 8. Ehrenrettung.

Wey dem hiesigen Amtsgerichte ist ein gewisser Herrmann Bredenkamp in Untersuchung. Am 22. h. wurde derselbe an das Osnabrückische Hofgericht Welle gesandt, zur Confrontation mit einigen dortigen Complicen. Gleich nachher, hat sich in der ganzen Gegend das Gerücht verbreitet, es habe der Bredenkamp den Commerciant Christian Ludwig Wolkenbur zur Klosterheide als einen Mitschuldigen angegeben.

Dies Gerücht hat nicht auf die entfernteste Weise Grund. Denn die Untersuchungs-Acten zeigen, daß auch kein Schätten von Verdacht, gegen den Wolkenbur vorhanden, und daß seiner in dem ganzen Untersuchungs-Processe nicht gedacht.

Um allen widrigen Verdacht von dem Christian Ludwig Wolkenbur zu entfernen und das obgedachte schändliche Gerücht zu widerlegen wird der Ungrund desselben Herdurch von Amtswegen öffentlich bekannt gemacht, und dabey noch beglaubiget, daß der gedachte Commerciant Wolkenbur dem Amte als ein honestet ehrliebender Mann bekannt, als ein Mann den Acten, die vorhin bey dem hiesigen Amte verhandelt, als einen solchen darstellen, der es sich in mehr Fällen eifrigst angelegen seyn lassen, daß Diebereyen entdeckt worden.

Sollte jemand im Stande seyn den Er-

finder des obgedachten Gerüchts so anzugeben, daß er überführet werden könnte, hat derselbe eine Belohnung von zehn Rthlr. zu erwarten.

Eignatum Amt Reinberg den 30. Juny 1801.

Heidseck.

### 2. Aufforderung.

Zu der vorstehenden Reparatur der schadhastigen Orgel, ober dem Befinden nach, zur Erbauung einer neuen Orgel in der Jacobt Kirche hieselbst, wird ein geschickter und redlicher Orgelbauer gesucht. Ein solcher, der diesen Bau zu übernehmen geneigt ist, kann sich daher innerhalb den nächsten 4 Wochen, bey dem Magistrat oder den Kirchen-Providoren Hn. Senator Wülter und Vorsteher Menge melden und über die Art der Ausführung des Baues, unter Vorlegung treffender Kosten-Anschläge sein Gutachten abgeben, da denn mit selbigem, so bald dessen Vorschläge zweckmäßig und annehmlich gefunden werden, jedoch erst nach zuvor wegen der oben angezeigten Qualitäten beygebrachten glaubhaften Zeugnissen, das weitere abgeschlossen werden soll. Sign. Herford den 27ten Juny 1801.

Magistrat daselbst.

Dieberichs: Menze: Harbemann.  
Ein junger Mensch, seiner Angabe nach 26 Jahre alt, mittler Größe, schiefen blaffen Angesichts, welcher blaue Augen, eine mittelmäßige nicht gebogene Nase, einen kleinen Mund und bräunliche Haare hat, die er kurz abgeschnitten und dabey einen fast neuen weißgelblichen Ueberrock von seinem Tuche mit Knöpfen, die mit dem nemlichen Tuche überzogen sind, und einen gelblichen sammeten Kragen; so dann eine fast neue gestreifte Weste, und schwarze Beinkleider, beide von Casimir, ferner weiße leinene Strümpfe, Halbstiefel, einen runden Hut, und ein schwarzes seidenes And, um den Hals trägt, ist im

Anfange dieses Monats zu Friedrichsdorf desfalls in Haft gerathen, weil er sich Anfangs fälschlich den Namen Anton Uhrhufen gegeben, auch ein auf solchen Namen lautendes mit der Unterschrift: von Jonhall, versehenes und besiegeltes Zeugniß zwar vorgezeigt, aber auf gebdrigen Vorhalt gestanden hat, daß sowohl sein Name erdichtet, als das Zeugniß falsch sey. Er will nun Friedrich Wilhelm Müller heißen, aus Potsdam gebürtig seyn, bey dem Oberlieutenant von Trost, dann bey dem von Kalkstein zu Severinghausen, und ferner wiederum bey seinem ersten Brodherren gebienet, bethe aber, und zwar den von Kalkstein vor 2 Jahren, und den von Trost vor einiger Zeit heimlich verlassen haben. Er führt noch mehrere gute Kleidungsstücke, und eine silberne Taschenuhr bey sich. Sollte dieser Mensch sich irgendwo eines Vergehens schuldig gemacht haben: so wird Jedermann, dem davon, oder sonst von ihm etwas bekannt seyn sollte, hiemit aufgefordert, solches uns baldigst anzuzeigen. Decretum in Consilio Senabrück den 22. Junii 1801.

Hochfürstliche Senabrückische zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Director und Rätthe:

Lodtmann, Dyckhoff.

### 10. Sachen so gefunden.

In der Bäuerschafft Gettmold ist ein schwarzes Mutterpferd aufgetrieben worden. Dasselbe hat eine kleine weiße Blume vor dem Kopfe ist etwa 7 Jahr alt und ist ihm ein W auf dem linken Schenkel gebrannt. Uebrigens ist kein Abzeichen daran befindlich. Vergehens ist schon dessen Eigenthümer von den Kanzeln zu Vintorff und Alwebe sich zu melden aufgefordert. Sollte also derselbe auf diese Notification a dato binnen 4 Wochen sich nicht einfinden und das Pferd gegen Erstattung der aufgegangenen Ankosten in Empfang nehmen, so wird dasselbe meistbietend verkauft und

das daraus gelbete Geld nach Vorschrift der Vorordnung Sr. Königl. Majestät berechnet. Sigl. am Ante-Kimberg den 28. Juny 1801.

Kamp.

### II. Avertissements.

**Minden.** Ein fremdes Frauenszimmer wünschet mit weiblichen Arbeiten Beschäftigung zu finden, und empfiehlt sich dahero dem geneigten Publikum. Sie wird die ihr aufgegebenen Arbeiten prompt und dauerhaft verfertigen, und hat ihr Logis bey der Wittwe Kemna auf der Bäcker-Straße.

Zum Behuf des Instituts zur Fortbildung der Volksschullehrer im Fürstenthum Minden sind zwey Adressen erschienen, die eine an die Logen des ehrwürdigen Freymäurerordens, die andere an den achtungswürdigen Handelsstand. Beyde sind zu bekommen bey dem Hrn. Buchhändler Körber und Hrn. Buchbinder Meyer, auf sein Papier für 1 ggl. Druck, 1 mgl. für jede.

Guth Neuhoff im Amt Schlafselburg. Die diesjährige Schur-Wolle liegt zum Verkauf bereit, Käufer wollen sich in 8 Tagen dazu melden.

Auch sind hier Fasel-schweine zu haben. Neuhoff den 28. Juny 1801.

E. C. Meyer.

Der Kaufmann G. K. Müller hat eine Parthei Schaaf-Wolle wozu sich einländische Fabricanten unter 8 Tagen zu melden haben.

Hersford den 28. Juny 1801.

Bey dem Kaufmann Helling zu Borchholzhausen ist eine Parthei Schaaf-Wolle vorräthig so den einheimischen Fabricanten 8 14 Tage zur Hand gelassen wird, weil sie sonst außer Landes versandt werden mögte.

Borchholzhausen den 2. July 1801.

Helling.

**Vielefeld.** **B**ey Unterschriebenen sind nachstehende Mineralwasser frisch von der Quelle angekommen und zu hengesetzten Preisen zu haben, als Selters 20 Krüge, Pirmonter in ordinären 22, Pils-Bout. 23, Salzbrunnen 25 Bout., Driburger 25 Bout. für 5 Rthlr. in Courant gegen baare Zahlung. Ich finde es übrig letzteres zu bemerken, und ersuche nochmahls freundschaftlich diejenigen so von Ein und mehreren Jahren für Mineralwasser rückständig solches zu entrichten, weil ich mich sonst gezwungen sehe andere Hülfen zu suchen, für Auswärtige Sorge für beste Verpackung und empfehle mich ergebenst.

**J. K. Niemeyer** am Niedertbor.  
**D**a vermittelst allergnädigsten Rescripts de dato Berlin den 11ten December 1800 der hiesigen Stadt, außer den in selbiger bereits jährlich gehalten werdenden vier Kraam- und Viehmärkten, noch drey neue auf den 24ten Juny, 25ten July und 6ten December jeden Jahres anstehende Kraam- und Viehmärkte bewilliget, dagegen aber die auf den 2ten April und 14. Juny anstehende Pferde-Märkte aufgehoben worden sind; so wird solches und daß diesinnach nunmehr in hiesiger Stadt jährlich sieben öffentliche Kraam- und Viehmärkte, nämlich

- 1) am 1ten May
- 2) — 24ten Juny
- 3) — 25ten July
- 4) — 29ten September
- 5) — 21ten October
- 6) — 25ten November und
- 7) — 6ten December,

und wenn solche auf einen Sonntag einfal-  
 len mögten, jedesmahl am folgenden Mon-  
 tag werden gehalten werden, dem Publico  
 hierdurch bekannt gemacht und den diese  
 Märkte besuchen werdenden Verkäufern  
 und Käusern, aller guter Wille zugesichert.

Lingen, den 14ten Februar 1801.  
**Magistrat hieselbst, Beckhaus, Dieckmann,**

12. Person so gesucht wird.

**I**n einer hiesigen Handlung wird auf Michaeli d. J. ein Lehrling verlangt, der mit hinlänglichen Vorkenntnissen versehen, von untadelhafter Aufführung, und allenfalls Caution zu stellen im Stande ist. Wer hierzu Lust bezeigen sollte, kann sich deshalb an den Kaufmannsdiener Klingel-  
 meyer hieselbst wenden. Minden am 3ten July 1801.

13. Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

in Preuß. Cour.

Canary	- 100	16½ Mgr.
Fein kl. Raffinade	- 100	16½
Fein Raffinade	- 100	16½
Mittel Raffinade	- 100	15½
Ord. Raffinade	- 100	15½
Fein klein Melis	- 100	13
Fein Melis	- 100	12
Ord. Melis	- 100	11½
Fein weissen Candies	- 100	17½
Ord. weissen Candies	- 100	16½
Hellgelben Candies	- 100	15
Gelben Candies	- 100	13½ a 14½
Braun Candies	- 100	11½ a 12½
Farine	- 7 8 9	
Syrop 100 Pfund	12 Rthlr.	

Minden den 29. Juny 1801.

14. Durchpassire Fremde.

**D**en 27. Jun. Hr. Laforest von Rinteln nach Colln, den 28. Hr. Koch von Bremen nach Blotho, Hr. Obrist von Freitag von Bremerlehe nach Vielefeld, den 29. Hr. Feß von Frankfurth nach Herford, den 30. Hr. Graf v. Solowin von Besel nach Hamburg, Hr. Arnh von Hamburg nach Vielefeld, den 1. July Hr. Amtsrath Isenbarth von Diepholz nach Pyrmont, Hr. Ordng von Bremen nach Vielefeld.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 13. Julius 1801.

## I. Publicandum.

Um die Unterschleife mit den kleinen nicht richtiges Maas haltenden Weinbouteillen in den Weinschenken und beym Verkauf des Weins in Bouteillen abzuschaffen, soll mit allerhöchster Approbation ein gleichhaltendes Maas eingeführet und die richtigen 3 Ort und 12 haltenden Weinbouteillen mit dem hiesigen Stadt-Wapen versehen seyn.

Den hiesigen Weinschenken so wie denen die Wein in Bouteillen aus dem Hause verkaufen ist daher aufgegeben worden, sich diese Bouteillen a dato binnen 6 Wochen anzuschaffen, nach Ablauf dieser Zeit aber die nicht mit dem Stadt-Wapen versehenen Weinbouteillen bey ihnen confiscirt oder zerschlagen werden sollen.

Das Publleum wird von dieser erlassenen Verordnung benachrichtiget um sich gegen alle fernere Weinträchtigung durch Forderung dergleichen richtige Maas haltender Weinbouteillen zu sichern und kann außer dem jeder wer sich dergleichen mit dem Stadt-Wapen versehene Bouteillen anschaffen will solche bey dem hiesigen Kaufmann Hr. Caspar Wüller von jetzt an zu billigen Preisen erhalten.

Minden am 1. July 1801.

Director Bürgermeister u. Rath hieselbst.  
Kestebusch, Bräggemann.

Nach den, in den öffentlichen Blättern bereits erschienenen Bekanntmachungen, hat ein Theil der, seit dem Jahre 1769 glücklich bestandenen und noch bestehenden Emdenschen Herings-Fischerer-Societät auf die Aufhebung derselben angetragen, welcher Antrag aber nachher dahin eingeschränkt ist, daß verschiedene Mitglieder der Gesellschaft davon ausschneiden wollen.

Da dem Staate indessen die Erhaltung dieser, Seitens desselben bis anhero so beträchtlich unterstützten Gesellschaft, so wie der solide und gute Fortgang ihrer Geschäfte nicht gleichgültig ist; so hat das Königliche General-Directorium und Unterschriebene beauftragt, eine Generals Versammlung sämtlicher Actionairs hieselbst zu halten, um auf derselben diese ganze Angelegenheit näher zu reguliren.

Solchemnach fordern wir hiermit sämtliche Theilnehmer an der gedachten Gesellschaft auf, in Termino den 18. Septbr. dieses Jahres vormittags 9 Uhr auf dem General-Directorio entweder persönlich, oder durch Stell-Vertreter, welche mit schriftlicher Vollmacht und vollständiger Instruction versehen seyn müssen, zu erscheinen, und daselbst sowohl ihre bestimmte Erklärung darüber:

Ob sie die Societät fortsetzen, oder davon ausschneiden wollen abzugeben, als auch

E s

an der fernern Regulirung der Sache, wegen Abfindung der ausscheidenden Glieder und constituirung der fortgehenden Societaet Antheil zu nehmen, und sich über die von den Commissarien deshalb zu thuenen Vorschläge zu erklären,

unter Verwarnung, daß die Ausbleibenden oder sich nicht Erklärenden dafür angenommen werden sollen, daß sie die Gesellschaft fortsetzen und den Beschlüssen der erschienenen Glieder beytreten wollen.

Von dem Zustande der Gesellschaft selbst, wird hier bloß angeführt, daß derselbe nicht anders, als für sehr vortheilhaft gehalten werden kann, auch alle Aussichten zu einer nahbaren Fortsetzung der Geschäfte vorhanden sind.

Das Nähere darüber wird den Interessenten, bey der General-Versammlung vollständig vorgelegt werden, und wird die Commission, wenn die Sache in solcher Art völlig regulirt, und eine neue Commission gesetzlich constituiret ist, ihren Auftrag für völlig beendigt ansehen, und den Mitgliedern und Constituenten dieser Privat-Gesellschaft die weitere Führung ihrer Geschäfte überlassen.

Damit nun dieses zu Jedermanns Wissenschaft gelange, ist es der hiesigen, Hamburger- und Westphälischen Provinzialzeitung, so wie den hiesigen, Stettiner-Magdeburger-Muricher- und Mindenschen Intelligenz-Blättern inserirt worden.

Eigl. Berlin, den 10. Juny 1801.

Migore Commissionis

v. Beyer. v. Schütz. Eact.

## 2. Citations Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten der Aemter Werther und Schildesche, als

1. Albert Diederich Esser Nr. 10. Bauerschaft Dornberg Amts Werther.

2. Joseph Bartram Nr. 7. auf der Königl. Arrede des Amts Schildesche.

3. Peter Henrich Brackfiel Nr. 54. Bauerschaft Wiebold Amts Schildesche.

4. Christian Friedrich Voekermann Nr. 76. daselbst.

5. Hermann Henrich Wölker Nr. 7. Bauerschaft Oberjollenbeck Amts Schildesche.

6. Jobst Henrich Heynbrinck Nr. 41. daselbst.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie die Confiscations-Klage angestellt und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferret ist; so werden vorbenannte ausgetretene Unterthanen hiersdurch verabladet, sich in dem vor dem genannten Deputato-Regierungs-Auscultator Timmia auf den 17. Octbr. a c bezielten Termine des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in ihr Vaterland glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rechenschaft zu geben. Werden sie dies zu thun unterlassen; so haben sie zu gewärtigen, daß die Klage für gegründet angenommen, sie, als des Militair dienstes wegen Ausgetretene angesehen und ihres sowohl gegenwärtigen als zukünftigen ihnen etwa durch Erbschaften oder sonst anfallenden Vermögens, für verlustig erklärt, solches auch der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich zu achten haben.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation so wohl hier, als bey dem Amte Schildesche affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenz-Blättern dreyimal inserirt worden.

Eignatum Minden den 26. Juny 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische-Regierung.

v. Arnim.

Folgenden Cantonisten der Stadt Hainberge, als

1) Friedrich Leopold v. Byern von Nr. 16



2) Dieblich Sandmann. = = 24.  
 3) Georg Henrich Alberty. = = 63.  
 4) Friedrich Ludwig Schmidt. = = 71.  
 5) Henrich Wilhelm Voedef. = = 85.  
 und 6) Jacob Roehl. = = 104.  
 wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Criminal-Rath Mäller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben und behauptet worden daß sie sich in der Absicht außer Landes begeben hätten um sich ihrer Unterthanenpflicht als Soldaten zu dienen und dem Militair-Dienst überhaupt zu entziehen; daher er vorschriftsmäßig auf die Einziehung ihres Vermögens zur Invaliden-Casse angetragen, auch weil ihr zeitiger Aufenthalt unbekannt ist nachgesucht hat, ihnen die Klage durch öffentliche Bekanntmachung zu eröffnen. Da nun diesem Gesuche befehrt worden ist, so werden vorbenannte ausgetretene Landesfinder und Unterthanen hiermit zu dem vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auskult. von Pöß auf den 24. Aug. d. J. angeetzten Termine vorgeladen, sich wo nicht eher, doch spätestens an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu melden, um ihre Zurückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, und Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Werden die angeführten Landes-Unterthanen dieses zu thun unterlassen, so haben sie zu gewärtigen, daß die Klage für gegründet und sie als des Militair-Dienstes wegen Ausgetretene angesehen, und ihres gegenwärtigen Vermögens so wohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften oder sonstigen Anfallen werden verlustig erklärt, welches auch alles der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden, wornach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dessen ist diese Edictal Citation so wohl hier, als bey dem Amte Hagensberge affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen

und hiesigen Intelligenz-Blättern inserirt worden So geschehen

Minden am 12. May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Hagensberge  
 sche Regierung. Craven.

Da von den Dieckmann, Hdvener, Wagemann und Marrasischen Geschwistern auf die öffentliche Vorladung und demnächstige Todeserklärung ihrer verschollenen Brüder, als

1. des von Hamburg nach der Insel Verbee, vor länger als 10 Jahren gegangenen und aus hiesiger Stadt gebürtigen Friedrich Wilhelm Dieckmann,

2. des verabschiedeten vormahligen Hautboist Johann Friedrich Wagemann, welcher sich vor 12 Jahren seiner Angabe nach, nach Frankreich begeben,

3. des vor 18 Jahren auf die Wanderschaft gegangenen Bäckergefallen Johann Adolph Wagemann,

4. des Georg Daniel Wagemann,

5. des vor 24 Jahren nach der Insel Ceylon ausgewanderten Hufschmidt Adam Conrad Hdvener,

6. der Bäckergefell Friedrich Christian Marras, welcher vor 25 Jahren von hier gegangen, und

7. dessen seit 18 Jahren abwesender Bruder und Bäcker Joh. Henrich Adolph Marras, angetragen und solchem Gesuch von Gerichtswegen desertirt worden; so werden vorgebachte verschollene, und deren etwa zurückgelassene unbelante Erben und Erbnehmer hierdurch edictaliter vorgeladen, sich in Zeit von 9 Monaten und zwar längstens in Termins den 8. Januar künftigen 1802ten Jahres entweder persönlich, oder schriftlich vor dem Stadtgericht hieselbst zu melden, unter der Verwarnung, daß bey ihrem Ausbleiben ihr Vermögen denen sich dazu legitimirenden nächsten Erben überantwortet werden soll.

Zugleich werden sämtliche unbekante Gläubiger der Gebrüder Johann Friedrich und Georg Daniel Wagemann zur Angabe

und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 15ten Junii c. bey Strafe ewigen Stillschweigens, so wie auch die etwaigen Inhaber der von dem verstorbenen Cammererdiener Wagemann an den Hrn. Senator Havergo, und von dessen Erb. n dem Hrn. Camerarius Velius cedirten, und bey letztern verlohren gegangene Obligation sub dato Wielesfeld den 3. April 1775. auf den 15ten Junii cur. unter der Warnung ans Rathhaus vorgeladen, daß bey ihrem Ausbleiben diese Schuldverschreibung für mortificiret erklärt und im Hypothekenbuche gelöschet werden soll.

Wielesfeld im Stadtgericht den 23. März 1801.

**D**amit die Gemeinheiten in der Senne und zwar

1. die Heide unter und neben der Wöckeler Berge und an Arndts Lohden,
2. die Linten und Rötter Heide, nebst Anschüssen,
3. die Bracktrupper Lohden,
4. die Heide zwischen der Stückenbröcker Landstraße und der Grävingshöger Gemeinheit,
5. die Desiliche Senne, unter der Stückenbröcker Landstraße und dem Groten Feen,
6. die Gillies Heide, nebst Brackmanns, Gillies, und Schlingmanns Fichten, an der Pechheide,
7. die Kraacks, Lindemanns, und Bentztrupper Heide, nebst Anschüssen,
8. die Heide untern Bracktrupper Lohden, Quackernacks Fichten, Vorwerks, Waggematt, und Sprengmanns Fichten,
9. die Altherheide, auch die Heide untern Landwehrs Kamp und Kampheide,
10. Kiellämpers Waggematt und Fichten,
11. Kinnbrüggers Sonnenborns Heide und die Gemeinheit um den Königl. Leisken,
12. die Nagelbücks, Wittenbürgers, Nordmounns, Peter Johannis, Kols, Es-

felmanns, Piepers und Brinckforbs Heide und Fichten und Hülsenstroth, der als höchstlichen Absicht gemäß, getheilet werden können. So werden alle diejenigen, welche an genannten Gemeinheiten Ansprüche haben, sie bestehen, worin sie wollen, hiedurch vorgeladen am 23. Sept. d. J. am Gerichtshause zu Wielesfeld zu erscheinen und ihre Gerechtfame anzugeben, wobey zur ausdrücklichen Warnung dienet, daß die unterlassene Angabe zur Folge hat, daß künftig kein weiterer Anspruch statt findet, sondern solcher auf immer und ewig durch eine allergnädigste Präclusions-Sentenz abgewiesen und die Theilung unter den sich gemeldeten Interessenten, vollzogen werden wird.

Sollten auch Lehns- oder Gutsherrn vorhanden seyn, welche bey dieser Theilung ein mittelbares Interesse haben, müssen selbige ihre Gerechtfame ebenfalls wahrnehmen, weil sonst dasjenige, was ihre Vasallen, Eigenbehörige, Erbpächter und Erbzinsteute, unterlassen, ihnen zum Schaden und Nachtheil gereicht, so wie dieselbe auch nicht befugt seyn sollen, die geschenehe Theilung, wegen erzwangelnden Consenses, anzustossen, sondern verbunden seyn, dasjenige gelten zu lassen, was hierüber von den von ihnen abhängigen Personen beschloffen worden. Wielesfeld und Werther d. 11. Junii 1801. Allerhöchst Verordnete Markentheilungs Commission des Amts Heepen. Buddens. Biegler.

### 3. Citatio Creditorum.

Die Stette des Leibfreyen Coloni Albag Nr. 15. Bauerschaft Wäpke hat überhäupter Schulden wegen ausgehewert, und unter ämliche Administration genommen werden müssen. Sämtliche Real- und Personal Gläubiger werden daher zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen auf Frentag den 4. Septbr. d. J. Morgens 8 Uhr an hiesiges Amt unter der Warnung

vorgeladen, daß die sich nicht gemeldet haben gegen die angezeigten Forderungen zurück gefehret werden sollen.

Sigl. Hausberge am 27. Junij 1801.

Königl. Preuss. Amt. Schmidt's.

Zur Ausmittelung des Schuldenzustandes der bereits ausgeheiratheten an das Guth Uhlenburg eigenbehörigen Brinkhenrichs Stretts Nr. 18. Bschl. Dehne werden sämtliche real und personal-Gläubiger zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen auf Mittwoch den 9. Sepbr. d. J. an hiesiges Amt unter der Warnung vorgeladen, daß die sich nicht gemeldeten den Uebrigen in dem künftigen Erkenntniß in Rücksicht ihrer Befriedigung nachgesetzt werden sollen.

Sigl. Hausberge den 26. Junij 1801.

Königl. Preuss. Amt. Schmidt's.

Ueber das geringe Vermögen des Heuerling Caspar Büscher, auf Stedemers Stette sub No. 38 Bauerschaft Drake, ist unterm heutigen dato Concurs erdnet.

Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Heuerling Büscher Forderungen zu haben vermeinen mögten, zu Angabe und Justification derselben ad terminum den 15. August an der Gerichtsstube zu Diesfeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Schildesche, am Königl. Amte den 4. Junij 1801.

Kreuter.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Auf Ansuchen der Telgenerschen Erben und zum Behuf ihrer Auseinandersetzung sollen folgende Realitäten

1) Das bürgerliche Wohn- und Brauhaus No. 482 in der Ritebullen Straße

nebst Beut dabey befindlichen Garten 5 Morgen groß und Hinterhaus, auch der zum Hause gehdrigen Hude auf 4 Rthl., insgesamt auf 3100 Rthl. gewürdiget.

2) Ein Morgen Land vor dem Kuhthore zins- und Landschaftspflichtig auf 150 Rthl.

taxiret, und durch gerichtliche Versteigerung gerichtlich jedoch freywillig subhastiret werden. Da nun hierzu terminus auf den 4. August d. J. präfigiret ist; so werden alle qualificirte Kaufstüger hierdurch eingeladen am besagten Tage Morgens um 11 Uhr sich auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens können die näheren Nachrichten und Bedingungen an jedem Gerichtstage eingesehen werden. Minden am Stadtgericht den 26. Junij 1801.

Wschoff.

Auf Befehl Hochpreistl. Regierung, sollen nachstehende dem Herrn Salinens Bau-Inspector Alisch gehdrige, der hiesigen Städtischen Jurisdiction unterworfenne Grundstücke, meistbietend verkauft werden.

a. Die sogenannte Gräven Flage vor dem Marien Thore, zwischen dem Steinwege, und dem Petersthäger Wege belegen, welche jetzt zu Gartenland benutzt wird, und sowol Zehnt, als Landschaftspflichtig ist. Die Größe derselben soll nach der Vermessung 2840 □ Ruthen Rheint. und nach der Abtretung 150 Rthel. enthalten, und der Wehrt davon 6000 Rthl. in Golde betragen, woben noch bemerkt wird, daß über einen Theil der Flage ein öffentlicher Fußweg geht.

b. Das sogenannte Schild zwischen der Brälmasch, der Weser, und dem Hude theil des Herrn Fischer-Nachts von Reudecker vor dem Fischer Thore belegen, welches als Wiesenwachs benutzt wird, und nach dem Stadt-Catastro 26½ Morgen, nach der Abtretung aber 30 Minder Morgen enthalten soll. Dies Grundstück ist Landschaftspflichtig, und mit 20 Schffel Zinngerste

an die Dombekaney, und 4 Scheffel Zinsgerste an das hiesige Marien Stift belastet, und zu 4300 Rthl. in Golde gewürdiget.

Die Kauflustigen können sich dazu in Terminis den 18ten April, den 26. Junii und 29. Aug. a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen, und ob die Grundstücke ganz, oder Theilweise subhastret werden sollen, vernemen, und auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle, und jede etwaige unbekandte Real-Prätendenten hiemit aufgefordert, ihre Gerechtfahme, und Ansprüche spätestens in dem letzten Termine anzuzeigen, wiederholentlich zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer, und Besizer abgewiesen, und derselben verlustig erklärt werden sollen. Minden den 6ten Febr. 1801.

Magistrat alhier.  
Schmidts Netzebusch.

Zufolge Magistrats Decrets, soll auf Andringen der noch nicht befriedigten Eigenthümerin das Wohnhaus des hiesigen Bürger und Stellmacher Wassermann nebst dazu gehöriger Hudegerechtfame sub hasta necessaria verkauft werden. Es ist dies Haus auf dem Deichhofe nr. 755 bezogen, hat auf beiden Seiten einen freien Tropfenfall und hinten einen Hofplatz und enthält 3 Stuben, 4 Kammern, 1 Küche, 2 Boden. Ferner ist dasselbe mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchengeld beschweret; dagegen ist es mit der Braugerechtigkeit versehen und es gehdret dazu ein auf dem Marienthorschen Brucke belegener Hudetheil auf 6 Kühe, welcher nach der Vermessung 779 Ruthen groß, und mit bekannten Hudelasten beschweret ist. Weydes das Haus und der Hudetheil sind durch vereidete Sachverständige auf 1870 Rthlr. gewürdiget. Da nun zur Subhastation dieser Realitäten Termini auf den 1sten May, den 16ten Juny und den 20sten July präfigiret sind; so können sich

die Kauflustigen in diesen Terminen besonders in dem letzten, Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, ihr Gebot erdfnen und den Zuschlag gewärtigen und wird kein Nachgeboth angenommen.

Minden am Stadtgerichte den 9. April 1801. Bischoff.

Auf Andringen ingroßirter Gläubiger sollen die beyden Wohnhäuser des Gastwirth Bemhöner sub Nr. 699 und 698. auf der Radewich mit Zubehör besonders mit zweyen bey der Radewicher Gemeinheits-Theilung denselben hinzugekommenen Markentheilen in der Pfortscheide in terminis 9. Juny, 11. August und 13. Octbr. a. c. zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist das erstere jährlich an die Radewicher Kirche, an die Kästerey derselben und an das Armenkloster mit 7½ Rthl. beschwertes Haus sub Nr. 699. in dessen erstere Etage eine geräumige Wohnstube nebst Schlafkammer, und hinter dieser eine kleine Stube, und an der andern Seite eine Wube nebst einer Schlafstelle, hinterwärts eine Küche und ein großer Saal worunter ein Keller, in der zweyten Etage aber eine große Kammer über dem Flur und der Wube noch ein Saal, auch über der kleinen untern Stube eine Kammer nebst zweyen Boden, welcher ersterer ganz der zweyte aber nur zu 3 beschossen sich befinden, wozu auch noch ein Hofraum von 26 Schritt lang und 9 Schritt breit gehdret, durch vereidete Sachverständige nach Abzug der Beschwerden auf 1850 Rthl.; die hinter sothanen Hause in zwey Theilen durchgehende Scheune von 14 Fach aber, worin eine Futterkammer und Stallung für Pferde, Kühe und Schweine vorhanden zu 975 Rthlr. gewürdiget, hingegen das zweyte Nebenhaus sub Nr. 698. woraus jährlich an die Bergmannsche Donation 1½ Rthl. zu entrichten, welches mit einer Durchfuhr nach sothaner Scheune und mit einer noch nicht völlig ausgebaueten Stube, oben mit einem Saale, hinten mit et

nem noch nicht beschoffenen Boden und mit einem Hofraume von 21 Schritt lang und 7 Schritt breit versehen, nach Abzug der Beschwerden auf 19 Rtl. und endlich die zu beyden Häusern gehörigen Markentheile zu 165 Rtl. gewürdigt worden.

Sämtliche Kauflustige werden dahero eingeladen in den bezielten Terminen besonders in dem letztern den 13ten Octbr. c. anstehenden Termine Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst sich einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da denn der Meistbietende nach Befinden den Zuschlag, indem auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, zu gewärtigen hat. Sign. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 30. März 1801. v. C. Eulmeier. Consbruch.

### 5. Verpachtung.

Den 1. Octbr. ist das kleine Haus auf dem Hofe des Cammer-Secretair Vorries miethlos; Liebhaber wollen sich bey dem Eigenthümer melden. Winden. Am 21. July Morgens um 10 Uhr soll der Weidenschlag hinter der Klosterweide vorm Beserthore, zu Morgen haltend, im ganzen oder einzeln, je nachdem sich Liebhaber dazu finden, auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden; Pachtlustige wollen sich in Termine auf der Domprobstei einfinden.

### 6. Aufforderung.

Zu der vorseyenden Reparatur der schadhafsten Orgel, oder dem Befinden nach, zur Erbauung einer neuen Orgel in der Jacobi Kirche hieselbst, wird ein geschickter und redlicher Orgelbauer gesucht. Ein solcher, der diesen Bau zu übernehmen geneigt ist, kann sich daher innerhalb den nächsten 4 Wochen, beim Magistrat oder den Kirchen-Providoren Hn. Senator Mülller und Vorsteher Menze melden und über die Art der Ausführung des Baues, unter Vorlegung treffender Kosten-Anschläge sein

Gutachten abgeben, da denn mit selbigen, so bald dessen Vorschläge zweckmäßig und annehmlich gefunden werden, jedoch erst nach zuvor wegen der oben angegebenen Qualitäten beygebrachten glaubhaften Zeugnissen, das weitere abgeschlossen werden soll. Sign. Herford den 27ten Juny 1801.

Magistrat daselbst. Diederichs. Menze. Harbemann.

### 7. Notification.

Meinen Freunden und Bekannten, wie auch allen denen welche mit mir in Geschäfts-Verhältnissen stehen, oder von mir etwas zu erheben, oder mir zu leisten haben, zeige ich hiemit an, daß die von der Fürstlich-Dönabrückschen Land- und Justiz-Canzley über meine Person und Güter im Jenner dieses Jahrs eingeleitete Curatel-Anordnung, und die am 17ten des nemlichen Monats auf meinem Guthe Arenshorst vorgenommene Einrichtung, zusamt allen den an meinen hiesigen oder in andern Ländern gelegenen Gütern unmittelbar oder per requisitionem getroffenen Verfügungen, durch ein auf Bericht und Gegenbericht am 19. May dieses Jahrs vom höchstpreisllichen Reichs-Cammer-Gericht erkanntes, und der hiesigen Canzley am 5. Juny d. J. insinuirtes Mandatum Cassatorium inhibitorium et restitutorium cum extensione ad nova facta et attentata sine clausula gänglich vernichtet worden.

Arenshorst im Hochsift Dönabrück den 9. Juny 1801.

Ernst August von Ledebur, Königl. Großbritannischer und Churfürstlicher, Braunschweig-Lüneburgischer wirklicher Cammerherr.

Der verfügte Verkauf des dem Salinen-Bau-Inspector Ahlisch zu Neusalzwerk gehörenden Heesen oder Kerten Hofes Nr. 55. Bauerschaft Bollenbeck, und die damit verbundene Vorladung der Gläubiger ist, einstweilen, aufgehoben.

Signatum Hausberge den 1ten July  
1801. Königl. Preuss. Mint. Schmidt's.

Die Wechselhandlung von Joh. Engelb. v. Laer und die Linnenhandlung von v. Laer et Lueber, beide hier in Bielefeld haben mit dem 30 Juny aufgehört und aus beiden entsteht vom 1. Julii an hier am Ort eine Wechsel, Waaren und Linnenhandlung unter der firma von Gebrüder v. Laer et Compl. Die Besitzer dieser Handlung sind Joh. Engelb. v. Laer, Ludewig v. Laer und Friedr. Wilh. Niemann, von welchen Jeder unter obiger firma verbindlich unterzeichnet.

Dieses wird zu jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Bielefeld den 1. July 1801.

### 8. Sachen so zu verkaufen.

Es sollen am Montag d. 20. dieses Nachmittags 2 Uhr allhier auf der Registrations Audienz folgende Pretiosa:

1. Ein silberner Bügel zu einer Frauens Bügel-Tasche 15 $\frac{1}{2}$  Lt. schwer
2. Ein silbernes Niechbögen a 1 Lt.
3. Ein großes silbernes Schaufstiel, zum Pfande ehelicher Rechte gewidmet a 9 $\frac{1}{2}$  Lt.
4. Eine sogenannte spanische Matte.
5. Eine Medaille mit 10 Bildnissen a 1 $\frac{1}{2}$  Lt.
6. Ein paar silberne Schuhschnallen a 6 $\frac{1}{2}$  Lt.
7. Ein silberner Nabelbüchel a 1 $\frac{1}{2}$  Lt.
8. Sieben silberne Eßlöffel a 22 $\frac{1}{2}$  Lt.
9. Ein goldenes Kreuz und Halsknopf a 1 Loth.
10. Ein dito mit dito a 1 $\frac{1}{2}$  Loth.
11. Ein goldener Ring mit einer Schnalle a 1 $\frac{1}{2}$  Loth.
12. Ein dito Perl-Ring a 1 $\frac{1}{2}$  Loth.
13. Ein schlichter dito a 1 $\frac{1}{2}$  Loth.
14. Ein dito a 1 $\frac{1}{2}$  Loth und
15. Eine silberne Taschenuhr.

öffentlich meistbietend verkauft werden; dies

jenigen, welche solche zu kaufen Lust haben, werden hierdurch eingeladen, zu bestimmten Zeit zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß gedachte Sachen den Meistbietenden werden zuerschlagen und gegen baare Bezahlung verabsolget werden.

Kingen den 7. July 1801. Vigore Commissionis.

Wegh. Wechhaud.

Auf Befehl Fürstlicher Ober-Kentcammer in Cassel, sollen Mittwoch den 22. July a. c. auf hiesiger Renterey 11 Fuder Gerste und 67 Fuder Hafer, Fuderweise, sowohl an Ein- als Ausländer, meistbietend verkauft werden: Kaufliebhaber können sich daher an obbemerkten Tage des Morgens 10 Uhr bei hiesiger Renterey einfinden, bieten, und hat der Höchstbietende, jedoch salva ratificatione Fürstlicher Ober-Kentcammer den Zuschlag zu erwarten. Wobey jedoch zur Nachricht ausdrücklich bemerkt wird, daß der Höchstbietende sogleich im licitations-Termin auf jedes Fuder Gerste oder Hafer 10 Rthl. erlegen müsse, um wenn nach erfolgter adjudication Fürstlicher Ober-Kentcammer die erstandenen Früchte nicht binnen 14 Tagen abgeholt werden, solche in einem anderweit kurz anzuberechnenden Termin nochmals auf Gefahr des vorigen Käufers zu versteigern, und im Fall eines entstehenden Minus, sich von dem Deposito schadlos machen zu können. Minteln am 7. July 1801.

F. H. Renterey daselbst, Heussen.

### 9. Person so gesucht wird.

In einer benachbarten Stadt wird sofort in einer Gewürz-Handlung, ein Purtsche von guten Herkommen gesucht, für dem etwas Caution gestellt werden kann. Nähere Nachricht ertheilet das Intelligenz-Comtoir zu Minden. (Hiesig eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 28. der Mindenschen Anzeigen.

### 10. Sachen so verlohren.

**M**ündchagen Stifts Loccum.  
Dem hiesigen Hauswirth Heinrich Wesemann, auf Abelings Stette, ist vor ohngefähr 3 Wochen ein zähriges lohlschwarzes am Kopfe mit einem weissen Sterne und an der rechten Lenbe mit den Buchstaben M. H. gezeichnetes Mütterfüllen von der Weide entkommen, das sich aller Wahrscheinlichkeit nach verlaufen hat. Er ersucht einen jeden, dem etwas davon bekannt seyn mögte, wohin es sich verlaufen habe, ihm davon Anzeige zu thun, und wird gerne alle Futterungs auch sonstige darauf verwandte Kosten, dem, der ihm wieder dazu verhilft, ersetzen.

**A**m 6. July nach Mittag ist auf der nördlichen Seite von Enger ein in rothes Wachstuch gewacktes dunkel grünes seidenes Damenkleid verlohren worden, welches vorzüglich daran kenntlich ist daß es besonders oben in den Falten gestickt war. Der redliche Finder wird hierdurch aufgefordert es gegen ein gutes Trinkgeld bey dem Presbiter Heidsieck in Tollenbeck abzuliefern, zugleich wird jeder, dem dies Kleid zum Verkauffe angeboten werden mögte hierdurch ersucht, dasselbe anzuhalten, und dem Eigenthümer Nachricht davon zu geben.

### 11. Avertissements.

**J.** M. Schalle aus Leipzig empfiehlt sich zur Braunschwl. Messe, seinen schätzbaren Freunden, außer seinen completen feinen sächsischen Tuch und Drap de Dames Lager, auch mit allen Sorten, schön geschliffener Bernstein, Corallen, Bitter um geneigten Zuspruch, und versichert die redlichste Bedienung auf der Schützen-Strasse im Prinz Wilhelm.

**Vielefeld.** **B**ey Unterschriebenen sind nachstehende Mineralwasser frisch von der Quelle ange-

kommen und zu bezeugten Preisen zu haben, als Selters 20 Krüge, Pirmonter in ordinären 22, Pings-Bout. 23, Salzbrunnen 25 Bout., Driburger 25 Bout. für 5 Rthlr. in Courant gegen baare Zahlung. Ich finde es nöthig letzteres zu bemerken und ersuche nochmals freundschaftlich diejenigen so von Ein und mehreren Jahren für Mineralwasser rückständig solches zu entrichten, weil ich mich sonst gezwungen sehe andere Hülfen zu suchen, für Auswärtige Sorge für beste Verpackung und empfehle mich ergebenst

J. F. Nimmeyer am Niederthor.

**B**ey Hr. Conrad Moriz Lädeking in Vielefeld ist zu haben eine Quantität rechte gute rein gewaschene Kleh- und Saat-Wolle, der Vorrath besteht in 10000 Pf. Liebhaber können sich in 8 Tagen einfinden sonst wird sie außer Landes versandt.

Conrad Moriz Lädeking sen.

**H**alle im Ravensbergchen.  
**B**ey Franz Ludwig Pothoff, Hermann Pothoffs Erben, J. A. Pothoffs Wittwe, F. H. Brinckmanns Wittwe, J. H. Niehoff und F. W. Groppe, ist eine ansehnliche Parthei Schaafwolle vorräthig, Kauflustige belieben sich binnen 12 Tagen zu melden, weil selbige sonst außer Landes versandt werden mögte.

**A**uf den Amte Petershagen liegt eine Parthei Schaaf-Wolle zum Verkauf, Liebhaber können sich daselbst einfinden.

### 12. Brodt- und Fleisch-Taxe für den Monath July 1801.

#### Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Semmel	6 Loth
4 " Zwieback	5 " "
1 Mgr. fein Brod	19 1/2 " "
1 " Speisebrod	23 1/2 " "
6 " Schwarzbrod	7 Pf. " "

## Fleisch-Taxe.

I Pf. bestes ausl. Ochsenf.	3	mgr.	4
I Pf. bestes Rindfl. aus hiesiger Gegend.	3	mgr.	4
I = des Mittlern	2	2	
I = des Schlechtern	1	4	
I = Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	3	4	
I = wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	2		
I = wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt	1	2	
I = Schweinefleisch	4	4	
I = bestes Hammelfleisch	3	4	

Winden am 1ten July 1801.

Polizey-Amt hieselbst. Brüggemann.

## 13. Nachricht an das wohlthurende Publicum.

Die Einbringung der in Nr. 25. dieser Anzeigen zu Unterstützung der Abgebrannten zu Zehdenick gesammelten 107 Rtl. 14 ggl. findet sich in Nr. 77. der Berliner Wossenschen Zeitung bemerkt, und sind die 3 Personen, welche sich in Berlin mit Sammlung der milden Beyträge beschäftigt hatten, bereits nach Zehdenick gereiset, um die Vertheilung derselben unverzüglich zu besorgen. Es läßt sich erwarten, daß solche ohne Unordnung und Partheylichkeit vor sich gehen wird, weil 6 Personen bereits zu diesem Entzweck vorher nach Zehdenick gereiset waren, und die Vertheilung öffentlich geschieht.

Die Zahl der durch den Brand verunglückten Familien steigt beymah an 800, und diese finden in der Wohlthätigkeit so vieler edlen Menschen gegenwärtig Aufrihtung, Trost und Linderung des Schmerzes.

Noch ist seit den 20. Juny für die Abgebranten zu Zehdenick eingegangen:

Von Minden 1 Rtl. 8 ggl., 1 Frd'or,  
1 Frd'or, 1 Frd'or, 2 Frd'ors, 2 Rthlr.,  
1 Frd'or, 2 Rtl., 2 Rtl. und 15 Rtl.

Von Petershagen 1 Ducat.

Von Hille 16 ggl., über Lübbecke 2 St.  
Keinen.

Aus Mlotho 1 Frd'or, 1 Rtl. 8 ggr.,

Aus der Bauersch. Todtenhäusen 17 Rtl.  
8 ggr.,

Subtelfelbe 6 Rtl. 11 ggr. 11 Pf.,

Messlingen 7 Rtl. 8 ggr. 11 Pf.,

Maßlingen 4 Rtl. 5 ggr. 4 Pf.,

Eldagsen 4 Rtl. 8 ggr. 3 Pf.,

in Summa 106 Rtl. 8 ggr. 5 Pf. und 2 St.  
Keinen wofür im Namen der Hülfbedürftigen gedankt wird.

Minden den 11. July 1801.

Kottenlamp, Post-Commissar.

## 14. Durchpassirte Fremde.

Den 3. July Hr. Wilks von Werther nach Amsterdam, Hr. Obrist v. Freytag von Bielefeld nach Mendorf, Hr. Bors von Amsterdam nach Mendorf, Hr. Wihoff von Rinteln nach Bremen, Hr. Amtschreiber Fienbart von Pyrmont nach Diepholz, den 5. Hr. Arnh von Hamburg nach Bielefeld, Hr. Hoff aus Oldenburg nach Pyrmont, Hr. Mertens von Osnabrück nach Mendorf, den 6. Hr. Gerichtshalter Wolsbrede, Hr. Seebaum, Hr. Auman, und Hr. Advocat Müller von Hannover und zurück, Hr. Schumacher von Nienburg nach Lemgo, Hr. Staring von Amsterdam nach Mendorf, Hr. Rath Gräbe von Rinteln und zurück, Hr. Küster von Hildesheim nach Bielefeld, den 9. Hr. Conductor Alenarius von Nienburg nach Bielefeld, Hr. Wand von Holzmünden und zurück, den 10. Hr. Weppart von Bremen nach Dückeburg, den 11. Hr. Bernhard von Herford nach Hamburg, Hr. Harmeyer von Bielefeld nach Cassel.

## Berichtigung.

Nr. 27. dieser Anzeigen ist unrichtig datirt, und muß stat den 1ten den 6ten July heißen.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 20. Julius 1801.

## I. Publicanda.

Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hat durch mehrere bey derselben eingelaufene und bey näherer Untersuchung zum Theil gegründete befundene Beschwerden mißfällig in Erfahrung gebracht, daß der zu Begünstigung des Handels und der Schiffarth auch in dem tractu von Minden nach Altho eingeführte Schifalinienzug mit Pferden zu allerhand Mißbräuchen Anlaß giebt, indem die vorgeschriebene Breite des Linienspfades oft überschritten, und auf mancherley andre Weise den Uferbesitzern Schaden und Nachtheil zugefügt wird.

Da nun aber dergleichen Beschädigungen keinesweges unzertrennlich mit der an und für sich nützlichen Einrichtung selbst verbunden sind, vielmehr recht gut vermieden werden können, wenn nur sowohl von den Schiffen, den Schiffsleuten und Treibern als auch von den zur Aufsicht und Schätzung der erwartigen Beschädigungen angeordneten Achtsleuten die Vorschriften überall gehöhrig befolgt werden, es auch die ernstliche Absicht der Krieges- und Domainen-Cammer ist, daß alle Mißbräuche bey dem Schifalinienzuge abgestellt und jede Veranlassung zu gegründeten Beschwerden der Uferbesitzer aus dem Wege geräumt werde; so wird

1. hierdurch wiederholentlich festgesetzt, daß die vorgeschriebene Breite des Linienspfades von 12 Fuß nie unter irgend einem Vorwande überschritten werden darf, und den Uferbesitzern wird nachgelassen, diese Breite durch Pfähle und Steine abzugrängen

2. den Treibern wird bey 5 Ril. Strafe für jeden Contraventions-Fall untersagt, die Pferde beym Stillstande grasen zu lassen, und Mutterpferde mit Füllen vorzuspannen. Bey gleicher Strafe dürfen sie, wenn auch mit doppelter Linie gezogen wird, die Pferde nicht neben einander gehen lassen, sondern müssen solche jedesmal hintereinander spannen

3. wird der Gebrauch des Weges zum Linienspfad lediglich auf seine eigentliche Bestimmung eingeschränkt, und darf sich desselben niemand bey 2 Ril. Strafe für jeden Betrugungsfall zu andern Behuf bedienen, welches namentlich auch auf die mit ihren Pferden zurückgehende Treiber, und auf die zur Mühle ziehende Leute Anwendung findet. Die Uferbesitzer sind auf einen solchen Fall des Mißbrauchs zur Pfändung berechtiget, und haben den Ersatz des etwa verursachten Schadens zu erwarten

4. die Schiffe sind verbunden Block für Block und kurz zu bohlen, damit die Linien öbber gespannt werden können.

5. dürfen sie die zur Beurtheilung etz

8 f

waniger Beschädigungen mitgehende Achtsleute bey 5 Rtl. Strafe nicht auf die Schiffe nehmen, damit diese nicht abgehalten werden, ihre Schuldigkeit zu thun.

6. werden die Schiffer für jede in ihrem Beyseyn gegen den Inhalt dieses Publicandi begangene Contravention bey gleicher Strafe verantwortlich gemacht.

Signatum Minden den 2. July 1801.  
Königl. Preuß. Minden Ravensberg Tecklenburg Lingenische Kr. und Domänen Cammer.

Haff. Heinen. Mallinkrodt.

Durch das Publicandum vom 21. May 1799 ist zwar bestimmt vorgeschrieben, wie sich diejenigen zu verhalten haben, welche unmittelbar bey Sr. Königlichen Majestät Beschwerden anbringen wollen, in gleichen wie diejenigen zu bestrafen, welche nach erhaltener Bescheidung ihre ungegründet befundene Querelen dennoch muthwillig fortführen. Da aber Sr. Königliche Majestät von Leuten dieser Art noch immer belästiget werden, so ist mittelst der Cabinets-Ordre vom 6. April und 18. May d. J. verordnet worden, daß in Zukunft folgendes Verfahren beobachtet werden soll:

Diejenigen Supplicanten, welche nachdem sie von Sr. Königlichen Majestät auf ihre Beschwerden Resolution erhalten haben, sich dabey nicht beruhigen sondern wegen desselben Gegenstandes von neuen immediate suppliciren, sollen durch die competenten Behörden, deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestraft werden. Lassen sie sich diese Strafe nicht zur hinlänglichen Warnung dienen, sondern erneuern persönlich die schon untersuchte und ungegründet befundene Beschwerden, so werden Sr. Königl. Majestät sie unverzüglich verhaften, und ohne Veranlassung einer abermaligen Untersuchung zur nächsten Strafanstalt abliefern lassen, damit sie daselbst einen Monat hindurch zur Arbeit angehalten werden, Vor der Entlassung

ist ihnen die Warnung zu ertheilen, wie sie bey Wiederholung ihrer Beschwerden auf 1 bis 2 Jahre und wenn auch dieses vergeblich seyn sollte, auf so lange würden eingesperrt werden, bis man sich von ihrer Besserung überzeugt halten könne. Diesen Warnungen gemäß sollen auch hiernächst die Bestrafungen der fortgesetzten persönlichen Einreichungen der untersagten immedia-Beschwerden vollstreckt werden.

Damit auch insbesondere die Gemeinden abgehalten werden, den vielfältig ergangenen Vorschriften zuwider, insgesamt oder durch zahlreiche Deputirte Sr. Königl. Majestät ihre Beschwerden persönlich zu überreichen, so sind sämmtl. Magistrate und Gerichts-Ordnungen angewiesen worden, solche durchreisende Gemeinden oder Gemeindeglieder zu deponiren, zu lassen, ihnen ihre immediat-Vorstellung anzunehmen, sie nach Befinden über den Inhalt noch näher zu vernehmen, sodann die Vorstellung nebst dem Vernehmungs-Protocoll zur weitem Absendung an Sr. Königl. Majestät auf die Post zu befördern, die Supplicanten aber nach ihren Wohnort zurückzuweisen, und ihnen dabey bekannt zu machen, daß wenn sie dennoch ihre Reise fortführen würden, sie auf das nachdrücklichste bestraft werden sollten, indem Sr. Königl. Majestät die gemeinste Veranlassung getroffen habe, daß alle zur Post beförderte immediat-Beschwerden sicher zu Allerhöchst Dero Eröffnung gelangen, und daher nicht gestatten wollen, daß ganze Gemeinden oder mehrere Deputirte, mit Verabsäumung ihres Gewerbes, sich fernhin unter dem Vorwande des Supplicirens im Lande herum treiben.

Lingen am 6. July 1801.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische Regierung.

Möller.

Nach den, in den öffentlichen Blättern bereits erschienenen Bekanntmachungen, hat ein Theil der, seit dem Jahre 1769

glücklich bestandenen und noch bestehenden Emdenschen Herings = Fischeren = Societaet auf die Aufhebung derselben angetragen, welcher Antrag aber nachher dahin eingeschränkt ist, daß verschiedene Mitglieder der Gesellschaft davon ausscheiden wollen.

Da dem Staate indessen die Erhaltung dieser, Seitens desselben bis anhero so beträchtlich unterstützten Gesellschaft, so wie der solide und gute Fortgang ihrer Geschäfte nicht gleichgültig ist; so hat das Königl. General = Directorium und Unterschriebene beauftragt, eine General = Versammlung sämtlicher Actionairs hieselbst zu halten, um auf derselben diese ganze Angelegenheit näher zu reguliren.

Solchemnach fordern wir hiermit sämtliche Theilnehmer an der gedachten Gesellschaft auf, in Termino den 18. Septbr. dieses Jahres vormittags 9 Uhr auf dem General = Directorio entweder persönlich, oder durch Stell = Vertreter, welche mit schriftlicher Vollmacht und vollständiger Instruction versehen seyn müssen, zu erscheinen, und daselbst sowohl ihre bestimmte Erklärung darüber:

Ob sie die Societaet fortsetzen, oder davon ausscheiden wollen abzugeben, als auch

an der fernern Regulirung der Sache, wegen Abfindung der ausscheidenden Glieder und constituirung der fortgehenden Societaet Antheil zu nehmen, und sich über die von den Commissarien deshalb zu thueden Vorschläge zu erklären, unter Verwarnung, daß die Ausbleibenden oder sich nicht Erklärenden dafür angenommen werden sollen, daß sie die Gesellschaft fortsetzen und den Beschlüssen der erschienenen Glieder beitreten wollen.

Von dem Zustande der Gesellschaft selbst, wird hier bloß angeführt, daß derselbe nicht anders, als für sehr vortheilhaft gehalten werden kann, auch alle Aussichten

zu einer nutzbaren Fortsetzung der Geschäfte vorhanden sind.

Das Nähere darüber wird den Interessenten, bey der General = Versammlung vollständig vorgelegt werden, und wird die Commission, wenn die Sache in solcher Art völlig regulirt, und eine neue Committée gesetzlich constituirt ist, ihren Auftrag für völlig beendigt ansehen, und den Mitgliedern und Constituenten dieser Privat = Gesellschaft die weitere Führung ihrer Geschäfte überlassen.

Damit nun dieses zu Jedermanns Wissenschaft gelange, ist es der hiesigen, Hamburger = und Westphälischen Provinzial = Zeitung, so wie den hiesigen, Stettiner = Magdeburger = Auricher = und Mindenschen Intelligenz = Blättern inserirt worden.

Eigl. Berlin, den 19. Juny 1801.

Vigore Commissionis  
v. Beyer. v. Schüg. Sack.

## 2. Notifikationen.

Der vormalige Abteylich Herfordische Canzley = Director August Christian Möhlmann welcher zugleich Justiz = Commissarius gewesen, ist in dieser letzten Qualität, wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten durch Urteil und Recht cassirt worden, daher diejenigen, die sich bisher seines Raths und Beistandes in ihren Rechts = Angelegenheiten bedienet haben, oder künftig indochten bedienen wollen, hierdurch benachrichtiget werden, daß er als Justiz = Commissarius weiter keine Praxis treiben dürfe und werde persönlich, noch durch schriftliche Eingaben bey den Gerichten zulässig sey, sondern als ein Winkelschreiber vorkommenden Falls werde angesehen und behandelt werden.

Signatum Minden am 7. July 1801.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergsche = Regierung.  
v. Arnim.

Meinen Freunden und Bekannten, wie auch allen denen welche mit mir in

Geschäfts-Verhältnissen stehen, oder von mir etwas zu erheben, oder mir zu leisten haben, zeige ich hienit an, daß die von der kaiserlich Donabrückischen Land- und Justiz-Canzley über meine Person und Güter im Jenner dieses Jahrs eingeleitete Curatel-Anordnung, und die am 17ten des nemlichen Monats auf meinem Guthe Brenshof vorgenomene Einrichtung, zusamt allen den an meinen hiesigen oder in andern Ländern gelegenen Gütern unmittelbar oder per requisitionem getroffenen Verfügungen, durch ein auf Bericht und Gegenbericht am 19. May dieses Jahrs vom hohschreyßlichen Reichs-Cammer-Gericht erkanntes, und der hiesigen Canzley am 5. Juny d. J. insinuiertes Mandatum Cassatorium inhibitorium et restitutorium cum extensione ad nova facta et attentata sine clausula gänzlich vernichtet worden.

Brenshof im Hochstift Donabrück den 9. Juny 1801

Ernst August von Ledebur,  
Königl. Großbrittanischer und Churfürstlich-  
sächsischer Braunschweig-Lüneburgischer  
wirklicher Cammerherr.

### 3. Citaciones Edictales.

Nachdem der Criminalrath Müller als Vertreter der königl. Invaliden-Casse gegen folgende emigrierte Cantonisten des Amts Ravensberg, als

1. Hermann Christoph Helling von Nr. 18. Bauerschaft Obendorff.
2. Hermann Heinrich Voßenkämp von Nr. 22. Bauerschaft Kunsbeck.
3. Franz Joseph Näsing von Nr. 7. Bauerschaft Hölste.
4. Johann Heinrich Erdemann von Nr. 46. daselbst.
5. Arnold Heinrich Windau von Nr. 55. Bauerschaft Beckhorst.
6. Hermann Heinrich Windau von der Halstenbecker Wrode.
7. Johann Heinrich Muffelschmidt von Nr. 7. Bauerschaft Heselteich.
8. Johann Heinrich Weinder von Nr. 10. Bauerschaft Lortzen.
9. Johann Wilhelm Simon von Nr. 63. Bauerschaft L. P. Weg.
10. Johann

Heinrich Strothmann von Nr. 25. daselbst.  
11. Johann Heinrich Witte von der Wittens-  
steiner Wrode. 12. Jacob Kofreck vor Nr.  
11. Bauerschaft Hamhausen. 13. Caspar  
Heinrich Ferning von Nr. 22. Bauerschaft  
Hatzfeld. 14. Heinrich Wilhelm Kiefert  
von Nr. 8. Bauerschaft Kleykamp. 15.  
Bernhard Heinrich und 16. Johann Chris-  
tian Groffsehnde von Nr. 6. Bauerschaft  
Berghausen. 17. Jobst Heinrich Stroth-  
mann von Nr. 60. Bauerschaft Peckelau.  
klagbar geworden und auf ihre öffentliche  
Vorladung angetragen, diesem Gesuche  
auch statt gegeben, und Terminus zur  
Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 7.  
Novbr. a. c. vor dem ernannten Deputato  
Regierungs-Auscultator Eimmig ange-  
setzt worden, so werden dieselben hierdurch öf-  
fentlich aufgefordert, zwischen hler und  
dem bestimmten Termine in die hiesigen  
Provinzen zurück zu kommen und daß sol-  
ches geschehen in gedachtem Termine nach-  
zuweisen, auch über ihre bisherige Abwe-  
senheit Rede und Antwort zu geben. Wer-  
den sie dieses nun spätestens bis zu dem  
angesezten Termine nicht thun, so werden  
sie als Treulose, und wegen des Soldaten-  
standes Ausgetretene angesehen, und sie  
ihres jetzigen und künftig ihnen etwa durch  
Erbchaft oder sonst anfallenden Vermögens  
für Verlustig erklärt, und dieses der königl.  
Invaliden-Casse zuerkannt werden.

Es ist daher diese Edictal-Citation gegen  
sie erlassen worden.

So geschehen Minden am 26. Juny 1801.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung. v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des  
Amts Brackwede, als

1. Johann Friedrich Steinkroeger von  
Nr. 76. Bauerschaft Senne.
2. Christoph  
Güthaus von Nr. 24. auf dem Meyerhofe  
in Heselhorst.
3. Heinrich Christoph aufm  
Brinke von Nr. 42. Bauerschaft Heselhorst.
4. Hermann Friedrich Brinkmann von Nr.  
2. Bauerschaft Holfen.
5. Friedrich Worn

heize Nr. von 5. daselbst. 6. Johann Christoph Schrebe von Nr. 18. daselbst. 7. Franz Adolph Weerhorn von Nr. 6. Bauerschaft Niehorst. 8. Gerhard Heinrich Strüber von Nr. 9. daselbst. 9. Heinrich Schütter von Nr. 1. Bauerschaft Ebbesloh. 10. Friedrich Wilhelm Ranforth von Nr. 2. daselbst. 11. Johann Heinrich Schöning von Nr. 31. Bauerschaft Brockhagen. 12. Ernst Ludolph Ludwig von Nr. 120. daselbst. 13. Johann Heinrich Crämme von Nr. 51. Bauerschaft Steinhagen. 14. Heinrich Adolph Beckmann von Nr. 52. daselbst. 15. Heinrich Adolph und 16. Hermann Christoph Graeve von Nr. 79 daselbst, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Cammerfideal Müller als Vertreter der Invaliden-Casse unterm 20. Juny c. gegen sie als ausgetretene Landesfinder Klage erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, und Terminus zur Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 4. Noobr. a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Bethacke angesetzt worden, als werden vorgedachte Cantonisten hierdurch aufgefordert, zwischen hier und dem bestimmten Termine in den hiesigen Provinzen zurück zu kommen, und wie solches geschehen im obigen Termine glaubhaft nachzuweisen, auch über ihre bisherige Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Werden sie dieses nun spätestens bis zu dem angesetzten Termine nicht thun, so werden sie als Treulose der Werbung wegen Ausgetretene angesehen, und sie ihres jetzigen und künftigen ihnen durch Erbschaften oder sonst etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und dieses der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation gegen sie erlassen worden.

So geschehen Minden am 26. Juny 1801.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim,

Seine Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr lassen denen ausgetretenen Landes-Unterthanen des Amtes Heepen als

1. Hermann Adolph Sielemann Nr. 2. Bauerschaft Winnen.
2. Hermann Wilhelm Freck Nr. 8. Bauerschaft Stieghorst.
3. Caspar Christoph Schneider Nr. 39. Bauerschaft Siecker.
4. Peter Heinrich Kdseler Nr. 1. von der Mülser Arode.
5. Caspar Heinrich Theenhausen Nr. 7. Bauerschaft Heepen.

hierdurch bekannt machen, daß der Advocatus fisci camerae unterm 20. Juny a. c. die Confiscations-Klage gegen sie erhoben und auf ihre Vorladung per Edictales angetragen habe. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden, als werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiemit vorgeladen, in termino den 2. November a. c. vor dem Regierungs-Auscultator Dröge um 9 Uhr Morgens sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß, wenn sie solches spätestens in dem bezielten termino nicht thun sollten, sie als Treulose, der Werbung halber ausgetretene Unterthanen, sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaften oder sonst etwa anfallenden Vermögens werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird; wornach sie sich also zu richten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Amte Heepen affigirt und den Lippstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenzblättern 3mal inserirt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim,

Da der Criminalrath und Cammerfiscal Müller als Vertreter der Königl. Invaliden-Casse gegen folgende emigrirte Cantonisten des Ants Wotho, als

1. Johann Heinrich Alsmeyer Nr. 15. Bauerschaft Bönneberg. 2. Johann Heinrich Strangmeier Nr. 19. daselbst. 3. Johann Herrn Flachmeier Nr. 22. daselbst. 4. Johann Friedrich Voegemann Nr. 14. Bauerschaft Hollwiesen. 5. Philip Behrmeier Nr. 27. daselbst. 6. Christoph Deppe Nr. 48. Bauerschaft Walldorf. 7. Otto Heinrich Wattenberg Nr. 61. daselbst. 8. Johann Christoph Röhrsen Nr. 78. daselbst. 9. Ludwig Hoberg Nr. 97. daselbst. 10. Christoph Krüger Nr. 1. Baerenkämper Nrode. 11. Zacharias Obermann Nr. 17. Bauerschaft Solterwisch. 12. Carl Friedrich Lünig Nr. 5. Bauersch. Exter. 13. Friedrich Stümpel Nr. 1. Brisch. Rehme. 14. Heinrich Greve Nr. 55. daselbst. 15. Heinrich Wilhelm Thies Nr. 20. daselbst. 16. Carl Fried. Meyer Nr. 65. daselbst. 17. Ernst Heinrich Wagener Nr. 90. daselbst flagbar geworden, und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen, diesem Gesuche auch statt gegeben, und Terminus zu Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 24ten Aug. a. e. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auskultator Thorbeck angesetzt worden, so werden dieselben hierdurch öffentlich aufgefodert, zwischen hier und dem bestimmten Termine in die hiesigen Provinzen zurück zu kommen, und daß solches geschehen, nachzuweisen, auch über ihre bisherige Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Werden sie dieses nun spätestens bis zu dem angesetzten Termine nicht thun; so werden sie als treulose und wegen des Soldatenstandes Ausgetretene angesehen, und sie ihres jetzigen und künftigen ihnen etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt, und dieses der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt.

Es ist daher diese Edictal-Citation gegen sie erlassen worden.

So geschehen Minden den 14ten May 1801.

(L. S.)

Kön. Preuß. Minden-Navens-Regierungs-Cranen.

Von beyden hohen Landes-Collegien ist mir der Auftrag ertheilt, die Entschädigungen zu reguliren, welche der Chausseebau, auf der Wegestrecke, von der Grenze der hiesigen städtischen Feldmark am Neuenbaume, bis Bielefeld nach den Bestimmungen des Chausseebau-Reglements nothwendig gemacht hat.

Zu Erledigung dieses Auftrages, soll zuerst mit Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen, auf der Wegestrecke, von der eben erwähnten städtischen Grenze bis an das hiesige Kubber Thor der Anfang gemacht werden.

Es werden demnach alle und jede Real- und sonstige Prätendenten dieser Wegestrecke, und namentlich diejenigen, welche entweder ihre Grundstücke zum Chausseebau abgetreten, oder durch Grandfuhren, Steinbrüche und Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte, auch des darauf gestandenen Holzwachses Beschädigungen erlitten haben; imgleichen alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen, und zur Entschädigung mit zu verwendenden, und einzuziehenden alten Post und Nebenwegen, irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefodert und vorgeladen, in Termine den 17. August d. J. Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, auf den Rathhause hieselbst zu erscheinen, ihre habende Ansprüche umständlich anzugeben, und demnach weiter rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Ausbleibende haben zu erwarten, daß sie durch die nachher erfolgende Präklusiv-Sentenz, aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-  
Kadung nicht nur bey hiesigem combinirten  
Königl. und Stadtgericht, und dem Amte  
Worho affigirt, sondern auch dieselbe  
den Mindenschen Intelligenzblättern 6mahl  
insetret worden.

Sign. Herford den 15ten May 1801.

Niederichs.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn  
Herrn Franz Egon Bischoff zu Hil-  
desheim und Paderborn des heiligen Röm-  
ischen Reichs Fürsten, Grafen zu Pyrmont  
ic. Wir zur Regierung des Hochstifts Hil-  
desheim verordnete Präsident, Canzler u.  
Räthe fügen hiermit zu wissen: demnach  
von Seiten der Mandatarien der von Röß-  
fingischen Familie und der Wiesenhavern-  
schen Erben Advocat Ziegemeyer und  
Procurator Brandis angezeigt, daß der  
zwischen der von Rößfingischen Familie und  
den Nachkommen der Ilse Margarethe  
Wecks, welche sich in die Horrische und  
Wiesenhavernsche Linie getheilt, geführte  
langjährige Proceß wegen verlegt gewesenen  
von Rößfingischen Lehns-Parzellen, insbes-  
ondere des kleinen Förster-Zehnten wegen,  
in Rücksicht der Wiesenhavernschen Linie  
durch einen Vergleich und zwar Absichten  
der Rößfingischen Seite von der Frau Haupt-  
mannin von Hund, Frau von Branconi,  
beyde geborne von Rößfing, Herrn Zahn  
Heinrich von Rößfing und Herrn von der  
Assenburg, Absichten der Wiesenhavernschen  
Linie aber von der Doctorin Wiesenhavern  
geborne Kopmann, der Consistorial-Secreta-  
rain Süßermann, der Ehegattinnehmerin  
Weinhagen beyde geborne von Harlessen,  
sobann des Senators Wiesenhavern und  
des Pastors Wiesenhavern außgerichtlich  
bengelegt sey, und zur Sicherstellung der  
Transigenten um öffentliche Vorladung  
aller deren, die der Sache oder des von  
Lehteren auszuzahlenden Vergleichs-Quan-  
ti wegen Ansprüche und Forderung zu haben  
vermeinen möchten, geziemend nachgesucht  
worden, diesem Petito dann auch deserviret,

und des Endes Terminus ad liquidandum  
auf Mitwochen den 9. Septbr. d. J. ans-  
beraumet worden; So werden alle dieze-  
nigen, welche an den Vergleichs-Quanto  
oder sonst wegen der von Rößfingischen Fa-  
milie an die Wiesenhavernsche Familie meh-  
reren Inhalts des darüber bey dem Käse-  
ferlichen und Reichs-Cammer-Gerichte  
verhandelten Acten gemachten und zu ma-  
chenden Forderungen, so wie auch des von  
den Wiesenhavern an die Erb Hillebrand  
von Rößfingischen Linie gehalten und von  
den vorgemeldeten Wiesenhavernschen Er-  
ben an den Herrn Zahn Heinrich von Röß-  
fing cedirten Regreß Ansprüche zu haben  
glauben, hiedurch edictaliter citiret und  
vorgeladen, gedachten Tages Morgens  
10 Uhr auf Fürstlicher Canzley dahier ent-  
weder in Person oder durch genugsam be-  
vollmächtigte Anwälde zu erscheinen, ihre  
Ansprüche und Forderungen ad protocollum  
anzuzeigen, und klar zu machen, im  
Räterscheinungs-Falle aber zu gewärtigen,  
daß sie nicht weiter damit gehdret, und  
ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt  
werde.

Zugleich werden die Erben Wenland  
Demosell Dorothea Catharina Justina  
Wiesenhavern, der Tochter des Raths Jo-  
hann Just: Wiesenhavern edictaliter et sub  
poena praeclusi et perpetui silentii hiedurch  
citiret und vorgeladen, obenbemerkten Ta-  
ges den 9. Septbr. d. J. des Morgens  
10 Uhr auf Fürstlicher Canzley dahier zu  
erscheinen, und ihre Erbschafts- oder son-  
stige Ansprüche ad protocollum zu liquidiren.

Resolutum in Consilio Hildesheim am 18.  
Juni 1801.

L. S. v. Lochaußen.

#### 4. Citatio Creditorum.

Da am 13. März d. J. der Post-Direc-  
tor von Lentke zu Bielsfeld gestorben,  
und nach angestellter Prüfung, dessen  
Nachlaß zu Bezahlung der hinterlassenen  
Schulden nicht auslangend gefunden, und

baher der Conkurs darüber zu eröffnen gewesen ist; so ist terminus liquidationis vor dem Richter Duden zu Pielefeld auf den 5. August a. c. angesetzt worden. Alle diejenige welche, es sey aus welchem Grunde es wolle, einigen Anspruch an diesen Nachlaß des verstorbenen Post-Directors von Lentke zu Pielefeld haben, oder zu haben vermeinen, werden demnach hiermit öffentlich vorgeladen, in diesen Termine des Morgens um 9 Uhr entweder in Person oder durch hinlänglich legitimirte Mandatarien, auf dem Rathhause zu Pielefeld sich einzufinden, und ihre Forderungen und deren Betrag auch die Art ihrer Forderungen genau anzugeben, die Documente und Brieffschaften auch sonstige Beweismittel womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedencken, schriftlich bezubringen und anzuzeigen, deshalb das Nöthige zum Protokoll zu verhandeln, und in Entstehung einer gütlichen Vereinigung, die gesetzliche Ansetzung in dem hiernächst bey der Regierung abzusaßenden Erstinstanz Urtheil, bey ihren Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche hingegen zu erwarten, daß die Richterscheinenden mit allen ihren Forderungen an die Masse, ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Urkundlich ist dieses Proclama unter dem Inseigel und Unterschrift der Minden Ravensbergischen Regierung erlassen worden. So geschehen Minden am 15. May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Alle diejenigen, welche an die Kloster-Forcunnische Eigenbehörige Wiebken Stette nr. 15. in Queken oder deren Besitzer aus irgend einem Grunde Forderung haben, müssen solches in Termino den 21. Aug. vor hiesiger Amtsstube bey Gefahr der Abweisung angeben und die Wahrheit bescheinigen, auch sich über die zu reguli-

rende terminliche Zahlung nach dem Ueberschuss der Stette unter der Warnung erklären, daß es sonst so anzusehen, als ob sie den Beschluß derer, so erscheinen, bestreuten. Sign. Petershagen den 17ten May 1801.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker.

Göcker.

Alle und jede, so an den Commereiant Gieseler in Hartum über dessen geringes etwas über 100 Rtl. taxirtes Vermögen der Conkurs eröffnet ist, Forderung haben, müssen solche in termino den 31. Jul. bey Gefahr der Abweisung angeben, und bescheinigen. Auch darf niemand an den gedachten Gieseler etwas zahlen oder verabfolgen lassen, vielmehr muß jeder, der von ihm etwas in Händen hat, oder ihm schuldig, bey Verlust seines sonst vorbehaltenen Rechts, solches ans Amt abliefern.

Signat. Petershagen d. 29. May 1801.

Königl. Preußl. Justiz-Amt.

Becker.

Göcker.

Der Jude Samuel Bendix zu Werther hat unterm heutigen dato bey dem Gerichte angezeigt; daß er sich außer Stande befände, seinen Creditoren vollständige Zahlung zu leisten, und daher auf Eröffnung des Concurss angetragen.

Es werden demnach alle und jede, welche an das geringe Vermögen des gedachten Samuel Bendix Forderungen zu haben vermeinen mögten, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 19. August an die Gerichtsstube zu Werther hierdurch unter der Verwarnung verabläßet; daß sie bey ihrem Zurückbleiben aller Ansprüche an die jetzt vorräthige Masse für verlustig werden erklärt werden. Zugleich wird denjenigen welche von dem Gemein-schuldner etwas an Geld oder Sachen besaßen mögten, hierdurch aufgegeben; dem Gerichte davon Anzeige zu machen und bey Strafe doppelter Erstattung weder das (Hiebey eine Beslage.)



## Beilage zu Nr. 29. der Mündenschen Anzeigen.

Eine noch das Andere an den Gemein-  
schuldner verabsolgen zu lassen.

Zum Interims-Curator ist der Herr  
Justiz-Commissair Ziegler bestellt, über  
dessen Beybehaltung sich die Creditoren in  
dem bezielten Termine zu erklären haben,  
Amte Werther den 23. Juny 1801.

Reuter.  
Amte Ravensberg.

Alle und je-  
de, wel-  
che nach der im Jahre 1775. vorgegan-  
genen öffentlichen Vorladung der Gläubiger  
von der Königl. Claus vor der Straß- oder  
Brüggenwerth's Rötterey zu Versmold fer-  
nerweit rechtliche Forderungen an dieselbe,  
oder deren gewesenen Besizer erworben,  
werden auf Nachsuchen des jetzigen Inter-  
ims-Besizers, des Rohhändlers Peter  
Henrich Meyers hiemit aufgefordert, daß  
sie diese noch nicht classificirte Forderungen  
in Termine den 3ten August Morgens  
früh zu Borgholzhausen an bekannter Ge-  
richtsstelle angeben, und gehörig liqui-  
de stellen, auch über die alsdann vorzu-  
tragende Befriedigungs-Vorschläge sich zu  
erklären, oder gewärtigen, daß sie in An-  
sehung ihrer Forderungen nicht nur so lan-  
ge werden zurück gewiesen werden, bis die  
sich meldende Gläubiger ihre Befriedigung  
erhalten, sondern auch für Einwilligende  
in die erwähnte Vorschläge werden geach-  
tet werden. Den 19ten May 1801.

Reinders.

### f. Verkauf von Grundstücken.

Da die Frau Inspectorinn Kuhlmeyern  
auf gerichtlichen jedoch freiwilligen  
Verkauf folgender Realitäten angetragen  
hat:

1. des von ihr bis jetzt bewohnten Hau-  
ses Nr. 771. auf der Fischerstadt welches  
mit einer Stube, drey Cammern zwey  
den einen schönen gewölbten Keller und ei-

ner Gelegenheit zur Branntweinbrennerey  
mit einer Pumpe und Stallung auch einen  
kleinen Garten nebst der zu diesem Hause  
gehörigen, auf dem Fischerstädter Bruche  
Nr. 36. belegenen Hube auf drey Rühr

2. das bisher nicht bewohnte sondern  
als Sch.une und Stallung benutzte Haus  
Nr. 764. auf der Fischerstadt, nebst der  
dazu gehdrigen auf dem Fischerstädter Bruch-  
the Nr. 49. belegenen Hube auf 2 Rühr

3. vier Morgen Zins und Zehntland in  
der großen Dombreden, wovon außer dem  
Zehuren und Landschatz zwey Scheffel Kof-  
fen und 3 Scheffel Gerste gehen.

Da nun hierzu Terminus licitationis  
auf den 28. Julius angesetzt ist, so wer-  
den alle qualificirte Kaufsüchtige hierdurch  
eingeladen, sich am besagten Tage Mor-  
gens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube ein-  
zufinden, ihr Geboth zu ertheilen, und nach  
Besinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minder am Stadtgerichte den 11. Juny  
1801.

Schöff.

Auf Nachsuchen des Herrn Hauptmann  
von Puttkammer zu Obelgünne ist die  
Subhastation der Wetzten oder Kettemeyers  
Neubauerey in Kirchlingern sammt Jus-  
behör erkannt, und ein peremptorischer Ter-  
min zum Verkauf derselben auf den 3.  
Septbr. an hiesiger Amtskube befohlen,  
daher diejenigen, die solche zu ersehen Lust  
haben, verabladet werden alsdann ihr Ge-  
both abzugeben.

Ein Nachgeboth hat nach abgelaufenen  
Termine nicht statt.

Die Neubauerey besteht aus einem Wohn-  
hause und 21 Scheffel 15 Ruthen Saate-  
land und ist taxirt auf 876 Rtl. 19 agl.

Der Anschlag kann an hiesiger Amtsstube  
auch bey dem Amtspedell Grommeyer in  
Kirchlingern auch zu Obelgünne eingesehen  
werden.

Etwaige real Ansprüche müssen in dem nemlichen Termine bey Strafe der Abweisung angegeben werden.

Eigl. Amt Heineberg d. 20. Juny 1801.  
Heidfeld.

Es soll die Schröders oder Barnheims Stette No. 78. Bauerschaft Mennigshüffen, wozu ein Wohnhaus, ein Garten, ein Hofplatz und ein Martentheil von 3 Morgen 76 Ruthen gehöret, in Terminis den 13. July, den 10. August und den 24. Sept. a. c. bey dem hiesigen Gerichte meistbietend verkauft werden. Der Werth davon ist zu 727 Rtl. angegeben und die jährlichen Geld-Abgaben außer den gewöhnlichen Jagden, Wachten, Vorkerken und Nachbarlasten betragen drey Rtl. 18 ggl. 4 Pf. Sonst ist die Stette von Eigenthums-pflichten befreiet. Die Kaufkustigen können sich dazu in den angezeigten Terminen melden, und die Bedingungen vernehmen, auch dem Befinden nach, auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Stette und deren Zubehörungen und bisherigen Besitzern aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen verabläset, ihre Forderungen und Gerechtfame in dem letzten Termine anzuzeigen und nachzuweisen widrigenfalls sie derselben verlustig erklärt und damit von den herauskommenden Kaufgeldern abgewiesen werden sollen.

Gerichte Beed den 2. Juny 1801.

Die königlich meyerstädtische Diechhöners Stette sub No. 90. Wiebold Schildeische soll mit Genehmigung hochpreislicher Krieges- und Domainen-Kammer, überhäufeter Schulden wegen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu der Stette gehöret:

- 1) Das Wohnhaus
- 2) ein Mannes-Kirchenstand,
- 3) eine Begräbnisstelle auf 4 Körper, und
- 4) die Hude in der Schildescher Heide.

Alle diese Realitäten sind durch vervidete

Layatoren auf 485 Rtl. 5gr. gewürdiget.

Es hasten aber auf der Stette:

- 1) an Contribution 4 Rtl. 3 gl.
  - 2) an Domainen 16 gl. 3 Pf. und
  - 3) Die gewöhnliche Bauerschafts-Lasten.
- Zum Verkauf der Stette ist terminus auf den 5. Septbr. de. ieler.

Es werden daher diejenigen, welche die Stette zu kaufen willens sein mögten, hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages morgens früh 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Bielefeld einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da denn dem Befinden nach, dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, der Zuschlag ertheilet werden wird.

Schildesche am königl. Amte hieselbst den 16. Juny 1801.

Reuter,

## 6. Verpachtung.

Sonnabends den 25sten July 1801. sollen verschiedene mit der Endte 1801 pachtlos werdende Grundstücke anderweit meistbietend auf 4 nach einander folgende Jahre vermiehet werden, nemlich:

- A die Ochsenkämpfe bey der Landwehr,
- B verschiedene Wiesen bey Dankersen

und  
C verschiedene Gärten vor dem Stadthore belegen

Pachtlustige werden hiemit eingeladen, sich an gedachtem Tage, des Morgens um 10 Uhr auf der Dom-Capituls-Stube einzufinden, daselbst die Bedingungen zu vernehmen und gewärtigen, daß dem Bestbietenden zugeschlagen werden wird, Dom-Capitul allhier.

In einer schönen Gegend der Stadt, ist eine Stube, und ein schöner Saal zu vermietten, auch wenn es verlangt wird, einige Schlafkammern. Die Liebhaber hierzu, können sich bey dem Strumpf-Fabricant Schäfer auf dem kleinen Domhose melden. Minden den 17. July 1801.

## 7. Wohnung so gesucht wird.

Eine Familie von zwen Personen sucht gegen Michaeli in Minden ein Haus zu mithen, was wenigstens 4 ordentliche Zimmer eine Küche und einen guten Keller enthält, und wobey sich nebst einer angenehmen Aussicht ein Gärtchen befindet.

Wer ein solches Haus zu vermithen hat, wird von dem Cammer-Secretair Ritter hieselbst das Nähere zu vernehmen belieben.

Minden den 1. July 1801.

## 8. Sachen so zu verkaufen.

Künftigen Donnerstag den 23. July Morgens um 10 Uhr sollen auf der Gerichtsstube eines Hochwürdl. Dom-Capitels 17 Leichensteine meistbietend verkauft werden, wozu die Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Auf Befehl Fürstlicher Ober-Rentcammer in Cassel, sollen Mitwochen den 22. July a. c. auf hiesiger Renterey 11 Fuder Gerste und 67 Fuder Hafer, Fuderweise, sowohl an Ein- als Ausländer meistbietend verkauft werden: Kaufliebhaber können sich daher an obbemerkten Tage des Morgens 10 Uhr bey hiesiger Renterey einfinden, bieten, und hat der Höchstbietende, jedoch salva ratificatione Fürstlicher Ober-Rentcammer den Zuschlag zu erwarten. Wobey jedoch zur Nachricht ausdrücklich bemerkt wird, daß der Höchstbietende so gleich im licitations-Termin auf jedes Fuder Gerste oder Hafer 10 Rtl. erlegen müsse, um wenn nach erfolgter adjudication Fürstlicher Ober-Rentcammer die erstandenen Früchte nicht binnen 14 Tagen abgeholt werden, solche in einem anderweit kurz anzubehaltenden Termin nochmals auf Gefahr des vorigen Käufers zu versteigern, und im Fall eines entstehenden Minus, sich von dem Deposito schadlos machen zu können. Rinteln am 7. July 1801.

F. H. Renterey daselbst,  
Heuffer,

Der Färber Diermann senior in Petershagen ist willens, sein Haus Nr 126. zu verkaufen welches am Wasser liegt, und zur Färberey gut ist, hinten und vorne mit einem Hofraum, der vorne mit Obstbäumen besetzt, und hinten ein kleines Gärtchen das zum Haushalt aptirt ist, es können sich Kaufsüchtige bey ihm melden und den Accord mit ihm schliessen.

## 9. Aufforderung.

Der Bäcker Raupp hat am 14. dieses von dem Bürger und Schuhmacher Dastner seinen am Kuhlberschen Steinwege beim Schlagbaum betegenen Garten an sich gekauft; wenn jemand Ansprüche auf das Näherrecht machen will muß er sich binnen 14 Tagen melden, sonst seine Ansprüche nichtig sind. Minden d. 20. Jul. 1801.

## 10. Capitalia so auszuleihen.

Ein von Schellersheimsches Familien-Fideicommiss-Capital von 2500 Rtl. Gold liegt zum anderweltigen Verleihen zu 4 pro. Zinsen in Bereitschaft. Wenn damit gedienet ist und die erforderliche Sicherheit nachweisen kann, wolle sich bald bey dem Berg-Secretair und Rentanten Wiedekind zu melden belieben.

Minden den 14. July 1801.

## 11. Avertissements.

J. W. Schalle aus Leipzig empfiehlt sich zur Braunschwl. Messe, seinen schätzbaren Freunden, außer seinen completen feinen sächsischen Tuch und Drap de Dames Lager, auch mit allen Sorten, schön geschliffener Bernstein-Corallen. Bittet um geneigten Zuspruch, und versichert die redlichste Bedienung auf der Schützen-Strasse im Prinz Wilhelm.

Da von Königlich und Churfürstlicher Landes-Regierung dem hiesigen Amte die Vergünstigung ertheilet worden ist, daß außer den bereits zu Loveloh hiesigen Amtes jährlich gehalten werdenden 3 Jahr

märkten, daselbst noch ein besonders Vieh-  
Kram, Schweins und Pferdemarkt, im  
Herbste, und zwar auf Gallus-Taa, wenn  
dieser nicht auf einen Sonnabend oder  
Sonntag fällt, als in welchem ersten Falle  
der Markt sodann Tages vorher am Frey-  
tage, im letztern Falle aber Tages nachher  
am folgenden Montage seyn wird, gehalten  
werden darf: So wird solches daher  
hiedurch öffentlich zu jedermanns Wissens-  
schaft gebracht

Diepenau den 9. Julius 1801.

Königl. Charfcl. Amt.

M. E. Vogt.

### 12. Dienst Anbietung.

Ein junges Frauenzimmer von guten  
Sitten, die sehr geschickt ist allerley  
Frauenzimmer-Arbeit Nuz und Nützlich-  
keitsstücke zu machen, und auch frantzö-  
sisch spricht, wünscht sich bey Herrschaften  
eine Condition, wo sie Kinder in diesen  
Stücken unterrichten kann. In dem Hause  
des Hrn. Marjes Kaufmann in Lingen,  
kann weitere Nachricht gegeben werden.

### 13. Eheverbindung.

Unsere, am 15. dieses, zu Hilfe vollzo-  
gene eheliche Verbindung, zeigen wir  
hiermit unsern Anverwandten und Freun-  
den ganz ergebenst an, und erbitten uns  
ihre fernere Gewogenheit und Freundschaft.

H. G. Block, Pred. zu Lintorf.

Minna Block, geborne Wey.

### 14. Todesanzeige.

Ich erfülle die traurige Pflicht, meinen  
sämtlichen geehrten Verwandten und  
Freunden hiemit anzuzeigen, daß die 25-  
jährige Ehe, in welcher ich mit meinem  
geliebten Ehemann, dem Stifts-Secretair  
Kölling gelebt habe, den 11. dieses durch  
seinen im 49. Jahre seines Alters erfolgten  
Tod, nach dem Willen der Vorsehung ge-  
trennet ist. Die Erfahrungen von den vie-  
len Schwachheiten, die er in den letzten

Jahren seines noch blühenden Lebens dulden  
mußte, und der Verlust selbst, den ich mit  
meinen beiden Kindern leide, werden gewiß  
Theilnehmung erregen, von die wir uns  
auch ohne schriftliche Aeußerungen versichert  
halten.

Die verwittwete Stifts-Secretairin

Kölling, geb. Böcker.

### Nachtrag.

#### 1. Citatio Creditorum.

Diejenige, welche an dem Nachlass des  
hiesig verstorbenen Major v. Kessel  
Forderungen haben, werden hierdurch vor-  
geladen, sich auf Donnerstag den 30. dieses  
dahier einzufinden und ihre Forderungen  
gehörig anzuzeigen und zu liquidiren Sub  
poena praeclusi.

Bückeburg, den 16. July 1801.

Gräfl. Schaumburg-Lippisches Mi-  
litair-Gericht.

M. Weißich, Hauptmann.

#### 2. Avertissements.

Den Müllern und Mühlen-Besitzern  
gereicht hierdurch zur Nachricht, daß  
das hiesige königliche Mühlen-Stein Lager  
anjeho von neuen mit allen in hiesigen Pro-  
vinzen nur gebräuchlichen Mühlen-Steinen,  
welche insgesammt von guter Qualitact  
sind, completiret worden, und haben die  
Käufer sich bey dem Mühlen-Stein-Cassen  
Rentanten Kammer-Secretair von der  
Märk zu melden.

Eigl. Minden den 11. Juli 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensber-  
gische Bergwerks-Commission.

v. Stein. Müller.

Minden. Im Intelligenz-Comtoir  
ist aufs neu angekom-  
men ein vollständiges Avertissement silbers-  
ner Medaillen von 1 bis 8 Rtl. auch sind  
noch einige Ranglisten a 16 ggr. zu haben.  
(Hiebey eine Extra Beilage.)

## Extra Beilage zu No. 29.

Es sollen etliche Sechzig Mörzen Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Weizen und Bohnen, so auf der Masch, in der Kleinen und großen Dohm Breite besetzen, meistbietend auf dem Lande am Dienstag als den 28. Juli verkauft werden. Die Viehhöfer können sich an diesem Tage Nachmittags um 2 Uhr, bei Herrn Piele vor dem Weserthor in der Schwarze einfinden und die Früchte vor dem Verkauf auf dem Lande besehen. Minden den 20. Jul. 1801.

Ich bin gesehnen, diesen Sommer eine Sammlung von 12 Liedern 12 Variatzen über, gestern Abend war Wetter Michel da ic. u. einigen Tänzen für's Clavier oder Pianoforte in Musik zu setzen, und solche, um einigermaßen die Stimmung des Publicums zu sondiren, für den äußerst geringen Preis von 12 ggr. auf Subscription herauszugeben. Die Bescheidenheit verbietet mir, über den Werth meiner Arbeit ein eigenes Urtheil; und ich kann nur bloß versichern, daß mich praktische und theoretische Kenntnisse zur Herausgabe dieser Sammlung ausmünet haben. Ich werde gewiß alles was in meinen Kräften steht, zu leisten suchen. Ich hoffe daher, daß das Publikum sowohl mit der Musik, als mit dem Druck zufrieden sein wird. Wer sich dem Geschäft Subscribenten zu sammeln unterziehen wollte, welches bis zu Ende September geschehen kann, erhält auf 6 Exemplare das 7te frei, die Namen der resp. Subscribenten werden demselben vorgeedruckt. Die Briefe erbitte ich mir frei einzusenden.

Wo. h. bei preussisch Minden den 18. Juli 1801.

Joh. Wilh. Becker, Musiklehrer.

3. Sammlen 173:te.

Meinen Gönnern, Verwandten und Freunden mache ich hiemit die am

15. Juli erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Sohn bekannt; wodurch nun die Zahl meiner lebenden (möchte dies Beywort doch unbedeutend seyn!) Söhne wiederum auf vier, und meiner sämtlichen lebenden Kinder auf fünf vermehret ist.

Petershagen. G. C. F. Gieseler.

### 4. Durchpassirte Fremde.

Den 12ten Juli Herr Regiments-Quartiermeister Schlietmann von Wildeshausen nach Mendorf, Hr. Bernhard von Herford nach Hamburg, Hr. Haratzer von Bielefeld nach Cassel. 14. Hr. Baron v. Kniephausen von Oldenburg nach Meinsberg, Hr. Jetz von Herford nach Pyrmont, Hr. Arnig von Vermeisstraden nach Hannover. 16. Hr. Kulenkamp von Pyrmont nach Bremen, Hr. Andresen von Wildesheim nach Grefeld, Hr. Diedrichs von Mendorf nach Herford, Hr. Starling und Hr. Voers von Mendorf nach Amsterdam, Hr. Humada, Hr. Eisinger und Herr Schelte von Pyrmont nach Leer, Hr. Köpken von Bremen nach Pyrmont, Hr. Landbaumeister Küster von Bielefeld nach Hildeheim. 18. Hr. Professor Heidekamp und Hr. v. Acken von Mendorf nach Villingen.

### 5. Kritik und Erklärung.

Fiat justitia, et pereat mundus.

zu deutsch:

Was recht ist muß geschehn, und läßt sich selber um.

In Beziehung auf das Institut zur Fortbildung der Volksschullehrer im Fürst. Minden ist eine Adresse des Unterzeichneten an den a d t u n g s w ä r d i g e n H a n d e l s t a n d gedruckt erschienen. In dieser Adresse hat der Verfasser sich einer Unvorsichtigkeit, (um nicht zu sagen Unber-

sonnenheit) schuldig gemacht, worüber er sich gedrehten fühlte, da der Fehler öffentlich begangen wurde, sich selbst (ganz unangefordert) in eine gleich öffentliche Kritik zu nehmen, weil ihm Gerechtigkeit über alles gilt. Es ist nemlich in derselben gleich anfangs der Ausdruck *Krämerey* in der den Satyrifern gewöhnlichen unedlen Bedeutung gebraucht worden. Nun ist zwar darüber bey verständigen Lesern kein Mißverständnis zu besorgen, indem der Zusammenhang deutlich genug darauf führt, daß hier kein besonderer Stand, sondern eine gewisse eigensüchtige Gesinnung gemeinet sey, die sich hier und da nicht nur bey einzelnen Kaufleuten, sondern auch in jedem andern Stande finden kann; zumahl da ausdrücklich bemerkt wird daß es auch unter solchen, die nur kleine Geschäfte machen, sehr würdige und denkende Kaufleute gebe. Dies ist aber auch das Einzige was dem Verfasser hierüber zu seiner Entschuldigung zu statten kommt. Er könnte zwar weiter sagen, daß er hierin dem Sprachgebrauch der Schriftsteller gefolget sey, die den Ausdruck *Krämerseelen* eynmal in einer schlimmen Bedeutung zu nehmen pflegen, so wie sie das Wort *Waffen* von schlechten Geistlichen gebrauchten. Allein hier fällt ihm doch immer noch dies zur Last daß er dem Sprachgebrauch selbst der Schriftsteller nicht blindlings hätte folgen dürfen, sondern daß er zuvor prüfen mußte, ob derselbe auch rechtmäßig und schicklich sey. Eine solche Prüfung aber erzieht offenbar daß jener Ausdruck wirklich sehr schlecht erdacht und falsch gewünscht sey, denn es ist allemahl ungerade gewisse Laster mit einem Ausdruck zu bezeichnen, der von einem wirklich existirenden bürgerlichen Stande hergenommen ist. Da es nun doch eine Klasse ins kleine handender Kaufleute giebt, die *Kramer* genannt werden, so ist es unnerklich und unschicklich dieses Wort zur Bezeichnung eines Lasters oder

einer Thorheit zu verwenden; und es müßte statt dessen, in dem bezielten Sinne, etwa *Wucherer*; oder: *Schacherseelen* heißen. Der Verfasser muß es also empfinden daß er selbst an dem widrigen Eindruck schuld ist, den ein sehr übelgewähltes Wort für seine Adresse bewirkt hat, indem er einem fehlerhaften Sprachgebrauch der Schriftsteller, so allgemein er auch sey, ohne Prüfung nicht hätte folgen sollen.

Nur die einzige Hoffnung bleibt ihm, daß jener widrige Eindruck nunmehr bey Gutgesinneten vielleicht dadurch abgeschwächt oder ganz ausgelöscht werden möchte, daß er hiemit selbst öffentlich über sich ergehen ließ was Rechts war.

G. C. F. Gieseler.

#### 6. Denkwürdigkeiten.

Die englische Regierung hat den über die Franzosen in Egypten bey Alexandrien am 21. März erfochtenen Sieg durch Lösung der Kanonen des Towers und Läutung aller Glocken am 15. May bekannt gemacht.

Nach der letzt gedachten englischen Erklärung hat auch Schweden andere Maßregeln genommen und durch eine Verordnung des Königs Gustav Adolph vom 19. May sind die Handlungsverbindungen mit England von neuen hergestellt worden. Das Embargo auf die englischen Schiffe in russische Häven ist am 17. May aufgehoben worden und das Verhältnis Rußlands gegen Engelland auf dem Fuß wie es vor den 23. Oct. v. J. war, hergestellt worden; der engl. Admiral Nelson hatte am 14. mit 11 Linien Schiffen einen Besuch vor Neval abgelegt.

In der Vorstadt St. Jacques zu Paris ist eine Druckerey errichtet, deren Echter und Drucker aus Laubstammen bestehen.

Am 21. März ist die holländische Fasel St. Elisabeth von einer englischen Flottille in Besitz genommen worden.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 27. Julius 1801.

## 1. Notification.

Nus über von dem Forstmeister Brügge-  
mann eingereichten Liquidation der von  
den Eximirten und Domsfreien der hiesigen  
Stadt vom 15. Octbr. 1797 bis 18. April  
a. c. zu bezahlenden Einquartirungs-  
Geldern, ist ersehen worden, daß noch ein an-  
sehnlicher Theil dieser Gelder zurückstehet.

Da sich nun darnach der Abschluß der  
Rechnung verzögert, dieser aber des schles-  
nigsten geschehen muß: so wird den sämt-  
lichen Restanten hierdurch bekannt gemacht,  
daß der Forstmeister Brüggemann einem  
jeden sein Rest: Quantum schriftlich anzei-  
gen lassen wird, und wer dann nicht inner-  
halb 3 Tagen bezahlet, mit Landreuterlicher  
Execution belegt werden soll. Diejenigen  
welche Gegenforderungen zu machen haben,  
müssen mit dem Forstmeister Brüggemann  
Rechnung zulagen, und welche darnach  
etwas heraus bekommen, haben solches zu ge-  
wärtigen sobald sämtliche Reste berichtigt  
sind. Sigl. Minden den 18. July 1801.

Rönlgl. Preussl. Krieges- und Domai-  
nen-Kammer.

Bacmeister. Heinen. Mallinkrodt.

Nach Vorschrift des allergnädigsten Kam-  
mer-Rescripts vom 17. Octbr. v. J.  
wird hiernit bekannt gemacht, daß kein  
einzig hiesiger sogenannter Commissionair  
mit Concession versehen ist, sondern daß

sie alle ihre Geschäfte, als ein freies, bloß  
vom Zutrauen des Publicums abhängendes  
Gewerbe betreiben. Es wird daher ein  
jeder besser thun, sich in wichtigen außer-  
gerichtlichen Geschäften, denen nach vors-  
her gegangener Prüfung unter öffentlicher  
Auctorität angestellten Justiz-Commissa-  
rien und Agenten anzuvertrauen. Berlin  
den 9. July 1801.

Präsident Bürgermeistere und Rath.  
Eisenberg. Wackenroder. Müller.  
Troschel. Gerresheim.

## 2. Citationes Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten aus  
der Stadt Minden Christian Ludwig  
Borgmann Nr. 512. Christian Eensing  
n. 527. Christoph Gottfried Worsch n. 583.  
Christian Wiese n. 614. Gottlieb Wode n.  
754. Friedrich Wilhelm Sachtleben n. 756.  
und Philipp Messerschmidt wird hierdurch  
bekannt gemacht, daß der Advocatus Fidei  
Camerae unterm 1ten May d. J. die Con-  
fiscationsklage gegen sie erhoben, und auf  
ihre öffentliche Vorladung angetragen hat.  
Da nun diesem Gesuche Statt gegeben  
worden: so werden vorgedachte ausgetre-  
tene Cantonisten hiermit vorgeladen in Ter-  
mino den 10. Sept. a. c. vor dem Auscultan-  
tor Bethacke um 9 Uhr Morgens sich auf hie-  
siger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr  
in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweis-

8

fen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dieses spätestens in dem bestetzten Termine nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen, sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem hiesigen Magistrat affigirt und den Livvstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreimal inserirt worden.

So geschehen Minden am 12. Mai 1801.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

#### Eranen.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, lassen hierdurch dem entwichenen Heuerling Johann Heinrich Willmanns aus Bersmold, Amtes Ravensberg, öffentlich bekannt machen; daß weil er seine Ehefrau Hanna Catharina Willmanns geborne Meyers vor 2½ Jahren, mit Hinterlassung zweier Kinder verlassen, und sich bisher nicht wieder bei ihr eingefunden, diese seine Ehefrau gegen ihn Klage erhoben, und um seine öffentliche Vorladung, bei seinem Ausbleiben aber um Trennung der Ehe gebeten habe; und da nun diesem Gesuche Statt gegeben, und Terminus, um sich in seiner Heimath und bey seiner Ehefrau wieder einzufinden, sich auch auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Bethacke zu stellen, auf den 14ten Septbr. c. ange- setzt worden, so wird gedachter Johann Heinrich Willmanns hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in besagtem Termine hieselbst einzufinden und die Ehe mit seiner Ehefrau gebührend fortzusetzen, und dient ihm auf dem Fall seines Ausbleibens zur

Warnung, daß das Band der Ehe durch Erkenntniß werde getrennet, und der Hanna Catharina Willmanns geborne Meyers die anderweite Verheirathung werde nachgelassen, und er für den schuldigen Theil erklärt werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation erlassen worden. So geschehen Minden am 1. May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

#### v. Arnim.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. Unser allergnädigster Herr! lassen folgenden ausgetretenen Landes-Unterthanen der Stadt Lübecke, als

1. August Ludewig Bogeler Nr. 47. 2. Christian Friedrich Steinkamp Nr. 112. 3. Carl Ludwig Deerberg Nr. 139. 4. Friedrich August Linkeier Nr. 37. 5. Carl Ludwig Halle Nr. 40. 6. Johann Dietrich Rötting Nr. 102. 7. Friedrich Ludewig Meyer — Freier hierdurch bekannt machen, daß der Vertreter der Invaliden-Casse um deswillen Klage gegen sie erhoben, weil sie sich außer Landes begieben, um sich dem Militairdienste zu entziehen, und er darauf angetragen hat, daß sie edictaliter citirt, und sodann im Nichtrückkehrungsfall die darauf gesetzte Strafe der Einziehung ihres jetzigen und zukünftigen Vermögens gegen sie erkannt werde, diesem Antrage auch statt gegeben; so werden sämtlich genannte ausgetretene Landeskin-der hierdurch edictaliter vorgeladen, ungesäumt in ihr Vaterland zurück zu kehren, sich auch spätestens in Termine den 16ten Septbr. c. coram Deputato Regierungs-Auscultator v. Rappard zu stellen, und von ihrer Entfernung Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß sie für der Werbung halber ausgetretene treulose Cantonisten geachtet, und ihr jetziges und zukünftiges Vermögen der Invaliden-Casse werde zuerkannt werden.

Minden den 12ten May 1801.

(L. S.)



Königliche Preussische Minden-Ravensb.  
Regierung. Crayen.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten der  
Stadt, Schlüßelburg, Fürstenthums  
Minden als:

Friedrich Wilhelm Kriete n. 8

Friedrich Wilhelm Duck n. 15

Friedrich Wilhelm Voß n. 21

Friedrich Wilhelm Brinkmann n. 120

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der  
Criminal-Rath Müller als Vertreter der  
Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben  
und behauptet hat, daß sie sich aus der  
Absicht außer Landes begeben, um sich  
ihrer Unterthanenpflicht, unter dem Mil-  
tair oder als Pack- und Train-Knechte zu  
dienen, zu entziehen, auf ihre öffentliche  
Vorladung und Bekanntmachung der Klage  
per Edictales angetragen hat.

Da nun diesem Gesuche statt gegeben  
worden; so werden vorgenannte Ausge-  
tretene hierdurch verabladet, sich in Ter-  
mino den 14. Septbr. 1801. vor dem er-  
nannten Deputato Regierungs-Auscultator  
Wethacke des Morgens 9 Uhr auf hie-  
sige Regierung zu stellen wegen ihrer  
bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort  
zu geben, und ihre Rückkehr in die Königl.  
Erblande glaubhaft nachzuweisen. Wer-  
den sie dieses von Hörens in dem be-  
zielten Termine nicht thun, so haben sie  
zu gewärtigen, daß sie für treulose der  
Verbung wegen ausgetretene Landes-Un-  
terthanen angesehen, ihr igez und zu-  
künftiges, ihnen durch Erbschaften oder  
sonst anheim fallenden Vermögens für ver-  
lustig erklärt, und der Invaliden-Casse  
zuerkannt werden wird, wornach sie sich  
also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation  
sowohl bey hiesiger Regierung als bey  
Amt Schlüßelburg affigirt, auch den  
Pöpublitzer Zeitungen und den hiesigen  
Intelligenz-Blättern 3 mahl inseriret wor-  
den. Minden den 12. May 1801.

(L. S.)

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg'sche  
Regierung. v. Arnim.

### 3. Citatio Creditorum.

Die Stette des Leibfreien Coloni Abgag  
Nr. 15. Bauerschaft Wälpe hat über-  
häufte Schulden wegen ausgeheuet, und  
unter ämtliche Administration genommen  
werden müssen. Sämliche Real- und Per-  
sonal Gläubiger werden daher zur Angabe  
und Rechtfertigung ihrer Forderungen auf  
Freitag den 4. Septbr. d. J. Morgens 8  
Uhr an hiesiges Amt unter der Warnung  
vorgeladen, daß die sich nicht gemeldeten  
gegen die angezeigten Forderungen zurück  
gehet werden sollen.

Sigl. Haasberge am 27. Juny 1801.

Königl. Preuss. Amt.

Schmidt's.

Ueber das geringe Vermögen des Heuere-  
ling Caspar Büscher, auf Störmers  
Stette sub No. 38 Bauerschaft Bräse, ist  
unterm heutigen dato Concurß eröffnet.

Es werden daher alle und jede, welche  
an den gedachten Heuerling Büscher For-  
derungen zu haben verneinen mögen, zu  
Angabe und Justification derselben ad ter-  
minum den 15. August an der Gerichtsstube  
zu Vielesfeld hierdurch unter der Verwar-  
nung verabladet: daß diejenigen, welche  
in diesem Termin nicht erscheinen, mit al-  
len ihren Forderungen an die Masse prä-  
cludirt, und ihnen deshalb gegen die übr-  
igen Creditoren ein ewiges Stillschweigen  
auferlegt werden solle.

Schildesche, am Königl. Amte den 4.  
Junij 1801.

Reuter.

Der Königlich eigenbedröge Colonus Me-  
ter Heinrich Dberschelp sub Nr. 18.  
Bauerschaft Leesen hat überhäufte Schul-  
den wegen auf Conyocation der Creditoren  
und Regulirung terminlicher Zahlung an-  
getragen.

Es werden daher alle und jede welche  
an den gedachten Colonus Dberschelp For-

G 2

berung zu haben vermelden mögten, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 12. Septbr. an die Gerichtsstube zu Bielefeld hierdurch unter der Verwarnung verablabet, daß die Zurückbleibenden erst nach erfolgter vollständigen Befriedigung der jetzt sich meldenden Creditoren zur Hebung werden admittirt werden.

Amt Schildesche den 12. Juny 1801.

Reuter.

Da der königlich eigenbehörige Colonelns Johann Peter Hüttler sine Stübener sub No. 18. Bauerschaft Schildesche unterm 20. dieses auf Eröffnung des Concurses angetragen hat, und auch von hochpreislicher Krieges- und Domainen-Cammer behuf Befriedigung der Creditoren der öffentliche Verkauf des Hüttlerschen Colonats Allerhöchst bewilliget ist, so werden hierdurch alle und jede, welche an den gedachten Hüttler Forderungen zu haben vermeinen mögten ad terminum den 7. Septbr. unter der Verwarnung verablabet, daß diejenigen welche in diesen Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Schildesche am Königl. Amte den 21. Juny 1801.

Reuter.

Alle diejenigen welche an die verschuldete königlich eigenbehörige Kerkhofs Stette sub No. 11. Kirchbauerschaft Dornberg Forderungen zu haben vermeinen, werden zur Angabe und Bescheinigung derselben so wie zur Erklärung über die nachgesuchte Terminal Zahlung ad terminum den 7. Septbr. an die Gerichtsstube zu Werther hierdurch unter der Verwarnung verablabet, daß die zurückbleibenden Creditoren den sich meldenden werden nachgesehen und erst nach erfolgter Befriedigung der letztern die Zahlung erhalten werden,

Königliches Amt Werther den 23. Juny 1801.

Reuter.

Es ist über das Vermögen des Commerzianten, und freyen Coloni Henrich Philip Böhmer No. 36. Bauerschaft Alstenhagen, wegen dessen Unzulänglichkeits dato der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Grunde, an gedachten Coli und Commerzianten Böhmer Forderungen und Ansprüche machen, zu deren Angabe, und Bescheinigung auf den 17. Septbr. c morgens 11 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld hierdurch verablabet, und zwar unter der Warnung, daß diejenigen welche sich nicht melden, nur an dasjenige Vermögen verwiesen werden sollen, welches nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben mögte. Sollte jemand von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Pfandstücken, Effecten, oder andern Sachen besitzen, so muß er davon bey Verlust des daran habenden Unterpandes, oder sonstigen Rechts, dem Gerichte Anzeige machen, und selbige in das gerichtliche Depositum abliefern.

Insondere wird jedem untersagt, dem Gemeinschuldner bey Strafe doppelter Verzählung, die ihm etwa schuldigen Gelder zu berichtigen.

Zugleich wird den Böhmerschen Creditoren bekannt gemacht, daß der Hr. Medicinal-Fiscal und Justiz-Commissarius Hoffbauer ad interim zum Curator ernannt worden, über dessen Beybehaltung sie sich im erwähnten Termin erklären müssen.

Amt Heepen den 25. Juny 1801.

Meyer.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Da sich in den angestandenen Terminen zur Subhastation des freyen Wohnhauses des verstorbenen Cammer-Secretarii Streumung hieselbst hinter den Curien belegen, mit dem dazu gehörigen Hubethail,

keine Kaufliebhaber eingefunden haben; und daher beschloffen worden, einen nochmaligen Versuch zum Verkauf, und in dessen Entfaltung, zur Vermietung, in termino den 11. Aug. a. c. machen zu lassen, so werden Kauf- oder Mieths Liebhaber dazu auf diesen Tag des Morgens um 10 Uhr, auf die Rezierung vor dem Justiz-Rath Wessel hiermit vorgeladen, und kann bey der Vermietung, der Hude theil besonders erstanden werden.

Signatum Minden den 17. July 1801.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sches Pupillen-Collegium  
v. Arnim.

Auf Ansuchen der Felgenerischen Erben und zum Besuch ihrer Auseinandersetzung sollen folgende Realitäten

1) das bürgerliche Wohn- und Braushaus No. 482 in der Witebullen Straße nebst dem dabey befindlichen Garten 3 Morgen groß und Hinterhaufe, auch der zum Hause gebhörigen Hude auf 4 Rühr, insgesamt auf 3100 Rthlr. gewürdiget.

2) Ein Morgen Land vor dem Kuhthore zins- und Ländschazpflichtig auf 150 Rthl. taxiret.

gerichtlich jedoch freiwillig subhastiret werden. Da nun hierzu terminus auf den 4. August d. J. präfigiret ist; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen am besagten Tage Morgens um 11 Uhr sich auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens können die näheren Nachrichten und Bedingungen an jedem Gerichtstage eingesehen werden. Minden am Stadtgericht den 26. Junius 1801.

Aschoff.

Auf den Antrag des Hcdler Marras sol das demselben zubehörige sub Nr 653. belegene Hauptwohn- und Neben-Gebäude auch das weiter nach der Stadtmauer hin belegene neuerbauete Haus sub Nr 728. zum freiwilligen hoch gerichtlichen Verkauf

gezogen werden, und wie dazu ein Biergangs-Termin auf den 7. Septbr. d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angefezt worden; so wird solches dem kauflustigen Publico mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß der Hude-Antheil bey dem Hause sub Nr 653 verbleibt, die beiden übrigen aber davon ausgeschlossen sind, so wie denn auch die Hälfte der Kaufgelder auf den zu veräußern den Häusern zinsbar stehen bleiben kaan. Vielesfeld im Stadtgericht den 13. Julii 1801.

Consbruch. Bubbeus. Hoffbauer.

Es soll mit Genehmigung Hochpreistlicher Krieges- und Domainen-Cammer die köntgl. eigenbehörige Hütters Stette sub No. 18. Bauerschaft Schüdesche in termino den 5. Septbr. an dem Gerichtshause zu Vielesfeld Schuldenhalber, öffentlich meistbietend verkauft werden. Es haben sich also Kauflustige an besagten Tage Vormittags einzufinden und hat der meistbietende dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich müssen diejenigen, welche an die Stette rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen mögen, dies in dem bezielten Termine ebenfalls anzeigen.

Die Stette besteht

1) aus einem Bohnhause welches zu 422 Rthl. 11 gr. 4 Pf. gewürdiget ist, und  
2) einen Garten ab 3 Scheffelsaat zum Werth von 450 Rthl.  
Das Haus ist lang 29 Fuß, breit 37 Fuß und steht in 4 Fuch.

Die jährliche Abgabe beträgt 5 Rthl. 20 gr. 6 Pf.

Die Taxe von der Stette kann an jedem Tage auf hiesiger Gerichtsstube eingesehen werden.

Am 21. Juny 1801.  
Reuter.

### 5. Adjudication.

Der hiesige Bäcker Christian Fried. Hersemann hat laut gerichtlichen Kaufs

Briefs vom heutigen Tage sein sub Nr 128 in hiesiger Stadt belegen: bürgerliches Wohnhaus an den Mindischen Einwohner Johann Georg Menwert für 535 Rtl. in Luisdor käuflich überlassen, und ist letztern der gerichtliche Kaufbrief darüber mitgetheilt worden. Sigl. Petershagen am 13. July 1801.

Königl. Preußl. Justiz - Amt.  
Becker. Goeker.

### 6. Verpachtung.

Nachdem die Pacht der Schreerenschleifrey, in den Grasschaften Lingen und Tellenburg, mit Trinitatis 1802. zu Ende läuft, und zu deren anderweiten Ausbietung für die nächsten 12 Jahre, nemlich von Trinitatis 1802. bis dahin 1814. Terminus auf Montag den 17. August d. J. angesetzt worden; so werden die etwaigen Liebhaber, welche jedoch ihr Metier gründlich verstehen, und für die prompte Entrichtung der Pacht hinlängliche Caution zu stellen im Stande seyn müssen, hierdurch eingeladen, sich an bemeldeten Tage des Morgens um 9 Uhr, in des Unterschriebenen Wohnsitz einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, Salva tamen approbatione, der Zuschlag geschehen solle.

Signatur Lingen am 14. July 1801.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen - Rath auch Deputatus Camerae perpetuae.

Maube.

### 7. Sachen so zu verkaufen.

Min den. Am 4. August d. J. und den folgenden Tagen Nachmittags von 2 Uhr an, wird bey dem Hrn. Canzley - Director Herbst Meublen Auction gehalten, wobey allerhand sowohl feine moderne Mobilien von Mahagony, Nußbaum, und andern Holze, als auch gewöhnliches brauchbares Hausgeräthe, alles gut conditionirt, unter andern ein

Nußbaumen Schrank mit Auszügen, Schreibisch u. Spiegelthür englische Arbeit mehrere Commoden, Stühle mit und ohne Polster nebst Sophas, Tische, Spiegel, einige wenige Betten, auch ein ordinaire Clavier mit Fuß und Notenpult, und eine gute Feugrolle meistbietend gegen baare Bezahlung in Preuß. grob Courant verkauft werden sollen.

Es sollen nachbenannte verfallene Pfänder des hiesigen Königl. Lombards, a'81 Nr. 2242. 2347. 2505. 2650. 2811. 3051. 4066. 4140. 4154. 4378. 4496. 4750. 4809. 4866. 4939. 5010. 5064. 5073. 5395. 5055. 5193. 5287. 5330. 5368. 5420. 6074. 6211. 6313. 6409. 6479. 6508. 6609. 6649. 6644. 6665. 6680. 6700. 6721. 6780. 6801. 6820. 6821. 6841. 6926. 7081. 7084. 7531. 7585. 7737. 7762. 7779. 7939. 7945. 7963. 7990. 8112. 8114. 8148. 8152. 8163. 8179. 8183. 8217. 8225. 8308. 8357. 8372. 8434. 8535. 8560. 8578. 8605. 8635. 8675.

in öffentlicher Auction am 3. August und in den folgenden Tagen meistbietend auf hiesigen Rathhause verkauft werden; welches zur Nachricht der Käuflichen sowohl als der Pfandgeber hierdurch bekannt gemacht wird.

Wielefeld am 17. July 1801.

Königl. Lombards - Direction.  
Conesbruch.

### 8. Avertissements.

By Unterschriebenen ist wiederum Kirschwein, von sehr guten Wein gemacht, zu haben, auch empfiehlt sich derselbe mit verschiedenen Sorten, von Rhein, Franz und feinen Weinen.

Riemsch, in Wielfeld.

J. W. Schalle aus Leipzig empfiehlt sich zur Braunschwt. Messe, seinen schätzbaren Freunden, außer seinen completen feinen sächsischen Tuch und Drap de Dames Lager, auch mit allen Sorten, schon ge-

schiffener Bernstein: Corallen. Dittet um geneigten Zuspruch, und versichert die redlichste Bedienung auf der Schützen- Straße im Prinz Wilhelm.

### 9. Durchpassirte Fremde.

Den 18. July Hr. Mechanicus Hülhorn von Oldenburg nach Herford. 19. Hr. Gen. Lieuten. v. Romberg von Stettin nach Herford. 20. Hr. Capitain von Spiegel von Bagherst nach Nenborn. Hr. Vand. Rath v. Ditsfurt von Wagensfeld nach Rinteln. 21. Hr. Lucas von Carlshaven nach Bremen, den 22. Hr. Doctor Gerke von Paderborn und zurück, Hr. Rittmeister v. Unzer von Anna nach Berlin, Hr. Schwarz und Hr. Ernst von Detmold nach Bremen, Hr. Wiegand von Haarbürg nach Detmold, den 24. Hr. Major v. Foernois von Curhaven nach Anna Hr. Strohm von Hagen nach Hannover, Hr. Wisegaes und Hr. Schütte von Bremen nach Pyrmont, des Fürsten Anhalt Durchl. von Nenndorf nach Detmold, Hr. Major v. Favre von Berlin nach Anna.

### 10. Denkwürdigkeiten.

Weil mit der Benennung Consul in Frankreich, gegenwärtig der Begriff der höchsten Gewalt verbunden ist, so hat der König von Schweden aus Freundschaft für die französische Republik die bisherige Benennung der Handlungs- Consuls in Handels- Agenten verändert.

Am 31. May ist zu Mailand die Souveränität und Unabhängigkeit der cisalpinischen Republik, welche nach den lüneviller Frieden ausgemacht war, öffentlich und feyerlich proklamirt worden.

Dieser neue Staat Ober Italiens ist in 22 Departements und 46. Distrikte eingetheilt und enthält 3,856,668 Einwohner.

11. Fortsetzung der in No. 19. der diesjährigen Anzeigen abgebrochenen Abhandlung:

### Ueber die Kuhpocken und deren Einimpfung.

Nun sing man an, in allen Orten und Landen — den neuesten Nachrichten nach, auch schon in Constantinopel, woher wir die Blattern- Inoculation zuerst bekamen — die Kuhpocken einzupimpfen.

Seit 1798 bis Ende 1800 sind gegen sechszehn tausend (16000) Menschen in England mit den Kuhpocken eingepimpft worden, und von diesen sechszehn tausend Kuhpocken- Eingepimpften ist nur ein einziges drey viertel jähriges Kind an krausartigen Verwundungen gestorben, welche Verwundungen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht von den Kuhpocken, sondern von andern Ursachen oder dem sogenannten Zahnen herrührten.

Von jenen Kuhpocken Eingepimpften wurden zwey tausend ein hundert und zehn (2110) nachher mit Blattern eingepimpft, und kein einziger Mensch bekam die Blattern.

In Hannover wurden 1799 die Kuhpocken (wie 1723 die Blattern) zuerst in Deutschland eingepimpft. Die Materie kam aus England. Der Hofmedicus Wallhorn und der Hofchirurgus Stromeyer zu Hannover erwarben sich das größte Verdienst um die Kuhpocken- Einimpfung; und diese ehrwürdige Männer, die ich das Glück habe, zu meinen Freunden zu zählen, versandten zur Rettung der Menschen Kuhpocken- Materie durch ganz Deutschland.

In Hannover wurden gegen Eintaufend und in ganz Deutschland seit dem verfloßenen Jahre viele tausend Menschen mit den Kuhpocken eingepimpft.

Und außer jenem Todesfalle des dreyviertel jährigen Kindes, der nicht wohl auf Rechnung der Kuhpocken kommen kann, hat man bis jetzt noch nicht von einem einzigen Falle gehört, daß

1) Ein Mensch an den Kuhpocken gestorben wäre; und

2) daß ein Mensch, der die ächten, wahren Kuhpocken gehabt hätte, die wahren Blattern bekommen habe.

Ja man hat kaum gehört, daß unter den vielen tausenden Ein Mensch an den Kuhpocken recht krank gewesen wäre.

Nach ich habe im vorigen Herbst mit dem gewöhnlichen, das heißt, glücklichsten Erfolge ohne daß ein Kind während der Kuhpocken auch nur im eigentlichen Sinne krank oder bettlägerig geworden wäre, vielen Kindern hier und in der umliegenden Gegend die Kuhpocken eingepflanzt. Und 2 Kindern, die die Kuhpocken gehabt hatten, habe ich auch seit Kurzem die Blattern eingepflanzt, ohne daß sie letztere bekommen hätten.

Wer die wahren, ächten Kuhpocken gehabt hat, der bekommt nicht die Blattern, und auch die Kuhpocken, wie mich gleichfalls die Erfahrung lehrte, nicht zum zweytenmahl; so wie derjenige, der die Blattern gehabt hat, die Kuhpocken nicht bekommt; ich habe mir selbst und einigen Kindern, die die Blattern gehabt hatten, die Kuhpocken ohne Erfolg eingepflanzt.

Die Kuhpocken werden mit einem schmalen, sehr spitzen, scharfen Messerchen, oder allenfalls auch mit einer Nähnadel, deren Spitze man mit dünner, wasserhellem, ächten Kuhpocken-Materie besetzt, in der Mitte des Oberarms, indem man unter das Oberhäutchen auf die Art sticht, daß es etwas wenig blutet, und indem man auf der kleinen Wunde die Kuhpocken-Materie von der Spitze des Messerchens oder der Nähnadel abwischt, eingepflanzt oder inoculirt. Und solcher kleinen Stiche unter das Oberhäutchen, von der Breite und Länge eines kleinen Roggenkörnchens, pflegt man an jeden Oberarm 2 oder höchsten 3 zu machen, damit die Materie, die ächt seyn und am 8ten Tage nach der Pflanzung aus einer

vorher noch nicht geöffneten Kuhpocke eines gesunden (ungeblatterten) Kindes genommen werden muß, desto gewisser anstecke.

Jede dieser Pflanzstellen wird den 4ten Tag etwas dick, breiter und roth. Den 6ten und 7ten Tag sieht man jede Pflanzstelle als ein rundes, erhabenes, plattes, mit einer weiß durchscheinenden Feuchtigkeit gefülltes Bläschen, das in der Mitte etwas eingedrückt ist, und mattgelb und schilfrig aussieht, und daß von einem rothen Ringe umgeben ist. Den 8ten und 9ten Tag siehet man jede Pflanzstelle als ein größer gewordenes, mit einer weiß durchscheinenden Feuchtigkeit gefülltes, rundes, plattes, im Anfange rothes Bläschen, welches Bläschen man Pflanzpustel oder Kuhpocke, und die darin enthaltene, dünne, wasserhelle Feuchtigkeit Kuhpocken-Materie nennt. Die 2 oder 3 Kuhpocken (nachdem man 2 oder 3 Stiche gemacht hat) fahren in den folgenden Tagen fort, zu eitern oder zu schwären; den 8ten bis 12ten Tag entsteht um die Pflanzstellen oder die Kuhpocken eine runde, große, breite Röthe mit Härte und Geschwulst, und etwas Schmerzen.

(Fortsetzung künftig.)

### Nachtrag.

Minnen. Bey sel. W. H. Clausen Wittwe sind folgende Sorten Mineralische Brunnen: Wasserters, frisch von der Quelle angekommen und zu billigen Preisen zu haben, als Seydacher = Bitter, Egerischen, Selterser, Fachinger, Drieburger u. Pyrmonters Wasser. Auch empfiehlt sich dieselbe mit allen Specerey- und Material-Waaren bestens.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 3. August 1801.

## I. Citationes Edictales.

Nachdem der Criminal-Rath und Cammerfiscal Merz Fiscal Müller als Vertreter der Königl. Invaliden-Casse, gegen folgende Cantonisten des Amts Enger als:

1. Caspar Heinrich Bornhanne Nr. 18. Bauerschaft Hildenhausen. 2. Hermann Heinrich Kruse Nr. 8. Bauerschaft Bernbeck. 3. Jürgen Heinrich Meyer Nr. 10. Bauerschaft Wallenbrück,

Klage erhoben und behauptet hat, daß selbige ohne obrigkeitliche Erlaubniß, also der gesetzlichen Vermuthung nach, um sich dem Militairdienste zu entziehen, außer Landes sich begeben hätten, daher auch vorschristsmäßig auf die Einziehung ihres Vermögens für die Invaliden-Casse angetragen, und weil ihr Aufenthalt unbekannt, um ihre öffentliche Vorladung nachgesucht hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden: so werden vorbenannte ausgetretene Landes-Kinder und Untertanen hiemit vorgeladen, sich spätestens den 4. Novbr. c. bey dem Regierungs-Interculturator Linwig Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu melden, um Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Sollten diese angeführten Landes-Kinder solches zu thun unterlassen; so wird die gegen sie erhobene Klage als begründet angenommen, ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen

und etwa ihnen ausfallende Erbschaften der Invaliden-Casse zuerkannt werden; Worauf sie sich also zu richten haben. Ursprünglich ist diese Edictal-Citation sowohl hier als bey dem Arzte Enger angeschlagen, wie auch in den Pappstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.

## 9. Armin.

Da der Criminalrath und Cammerfiscal Müller als Vertreter der Invaliden-Casse gegen folgende ausgewanderte Landskinder des Amts Limberg

1. Franz Heinrich Kamann von Nr. 1. 2. Johann Heinrich Meyer n. 3. 3. Franz auf der Horst n. 37. Bauersch. Ennigloh. 4. Johann Heinrich Pörtner n. 29. Brsch. Holsen. 5. Carl Friedrich Tiemann n. 7. Brsch. Roedinghausen. 6. Jobst Heinrich Mabe n. 44. daselbst. 7. Carl Heinrich und 8. Peter Heinrich Hüffermann n. 5. Brsch. Dötkloer. 9. Friedrich Wilhelm Holtkamp n. 8. daselbst. 10. Joh. Heinrich Temme n. 3. Brsch. Westkilber. 11. Albert Heinrich Diechmann n. 3. Voelckische Arrobe. 12. Nicolaus Trinckaus n. 13. Brsch. Engershausen. 13. Casper Heinrich Niemeier n. 4. Brsch. Harlinghausen. 14. Herrn Heinrich Brand n. 10. daselbst. 15.

Franz Henrich Groene n. 13. ebendasselbst 16. Friedrich Wilhelm Bloemer n. 13. Baurisch. Schrödinghausen. 17. Casper Friedrich Wellmann n. 2. Brück Heddinghausen. 18. Johann Friedrich Beckmann n. 43. daselbst klagbar geworden und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen diesem Gesuche auch statt gegeben, und Terminus zu Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 24ten Sept. d. J. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator von Rappard angefahrt worden, so werden dieselben hierdurch öffentlich aufgefordert, zwischen hier und dem bestimmten Termine in die hiesige Provinz zurück zu kommen und wie solches geschehen nachzuweisen, auch über ihre bisherige Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Werden sie dieses nun spätestens bis zu dem angeetzten Termine nicht thun, so werden sie als treulose und wegen des Soldatenstandes Ausgetretene angesehen, und sie ihres jetzigen und künftig ihnen etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt, und dieses der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt werden. Es ist daher diese Edictal-Citation gegen sie erlassen worden. So geschehen Minden am 12ten May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg. Regierung.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten der Stadt Blothe:

Johann Gottlieb Kulmann Nr. 9. und Johann Friederich Siekmann Nr. 175. wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Officium fisci Cameræ unterm 15. d. M. die Confiscations-Klage gegen sie erhoben, und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen habe. Da nun dem Gesuche statt gegeben worden; so werden sie hiermit vorgeladen, in Termino den 7. Septbr. c. vor dem ernannten Deputato Auscultatore Thorbeck des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung sich persönlich zu stellen, ihre Zurückkunft glaubhaft nachzuweisen, und

von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Wobey ihnen zur Warnung dient, daß, wenn sie dieses nicht befolgen, sie als Treulose, der Werbung halber, ausgetretene Unterthanen angesehen, und sie sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Verfalls ten oder sonst, etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse, den Befehlen gemäß, zuerkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey der Regierung und bey dem Amte Blothe affigirt, auch in den Lippstädter Zeitungen und im Intelligenzblatt eingerückt worden. So geschehen Minden am 20ten May 1801.

(L. S.)  
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg. Regierung.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten der Aemter Berthe und Schildesche, als

1. Albert Dieberich Esser Nr. 10. Bauerschaft Dornberg Amts Berthe.
2. Joseph Bertram Nr. 7. auf der Königl. Arrede des Amtes Schildesche.
3. Peter Henrich Brackfack Nr. 54. Bauerschaft Wiebold Amts Schildesche.
4. Christian Friedrich Bockermann Nr. 76. daselbst.
5. Hermann Henrich Wölcke Nr. 7. Bauerschaft Oberöllsenbeck Amts Schildesche.
6. Jobst Henrich Heybrinck Nr. 41. daselbst.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie die Confiscations-Klage angestellt und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferret ist; so werden vorgeladen, sich in dem vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Zimmig auf den 17. Decbr. a c bezielten



Termine des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in ihr Vaterland glaubhafte nachzuweisen und von ihrer hiesigen Abwesenheit Reschenschaft zu geben. Werden sie dies zu thun unterlassen; so haben sie zu gewärtigen, daß die Klage für begründet angenommen, sie, als des Militair dienstes wegen Ausgetretene angesehen und ihres sowohl gegenwärtigen als zukünftigen ihnen etwa durch Erbschaften oder sonst anfallenden Vermögens, für verlustig erklärt, solches auch der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich zu achten haben.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation so wohl hier, als bey dem Amte Schilbesche affigirt, auch den kypstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenz-Blättern drey-mal inserirt worden.

Signatum Minden den 26. Juny 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.

Arnim.

Von beyden hohen Landes-Collegien ist mir der Auftrag ertheilt, die Entschädigungen zu reguliren, welche der Chausseebau, auf der Wegestrecke, von der Grenze der hiesigen städtischen Feldmark am Neuenbaume, bis Bielefeld nach den Bestimmungen des Chausseebau-Reglements nothwendig gemacht hat.

Zu Erledigung dieses Auftrages, soll zuerst mit Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen, auf der Wegestrecke, von der eben erwähnten städtischen Grenze bis an das hiesige Löhber Thor der Anfang gemacht werden.

Es werden demnach alle und jede Real- und sonstige Präcedenten dieser Wegestrecke, und namentlich diejenigen, welche entweder ihre Grundstücke zum Chausseebau abgetreten, oder durch Grandfuhren, Steinbrüche und Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gemessenen Früchte, auch des darauf gestandenen Holzwachses Be-

schädigungen erlitten haben; insgesam alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen, und zur Entschädigung mit zu verwendenden, und einzuziehenden alten Post- und Nebenwegen, irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und vorgeladen, in Termine des 17. August d. J. Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, auf den Rathhause hieselbst zu erscheinen; ihre habende Ansprüche umständlich anzugeben, und demnächst weiter rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Ausbleibende haben zu erwarten, daß sie durch die nachher erfolgende Präclufions-Sentenz, aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Ladung nicht nur bey hiesigem combinirten Königl. und Stadtgericht, und dem Amte Motho affigirt, sondern auch dieselbe den Mindenschen Intelligenzblättern omahl inserirt worden.

Sign. Herford den 13ten May 1801.

Diederichs.

Damit die Gemeinheiten in der Senne und zwar

1. die Heide unter und neben der Bockeler Berge und an Arndts Lohden,
2. die Lünpen und Ködter Heide, nebst Anschüssen,
3. die Brachtrupper Lohden,
4. die Heide zwischen der Stuckenbröcker Landstraße und der Gravinghöger Gemeinheit,
5. die Döflische Senne, unter der Stuckenbröcker Landstraße und dem Groten Feen,
6. die Füllies Heide, nebst Brackmanns, Füllies, und Schlingmanns Fichten, an der Beckheide,
7. die Kraacks, Lindemanns, und Benastrupper Heide, nebst Anschüssen,
8. die Heide untern Brachtrupper Lohs

H h 2

den, Quackernacks Fichten, Dorwerks-  
Plaggenmatt, und Sprungmanns Fichten;  
9. die Wüllerheide, auch die Heide uns-  
tern Landwehrs Kamp und Kampheide,  
10. Kialämpfer Plaggenmatt und Fichten,  
11. Rinnebrüggers Sonnenborns Heide  
und die Gemeinheit um den Königl. Leis-  
hen,

12. die Nagelbieds, Wittenbörgers,  
Cordsmanns; Peter Johanns, Kolfs, Es-  
selmanns, Piepers und Brinckfords Hei-  
de und Fichten und Hülsenstroth, der als-  
terhöchsten Absicht gemäß, getheilet wer-  
den können: So werden alle diejenigen,  
welche an genannten Gemeinheiten Ansprü-  
che haben, sie besetzen, worin sie wollen,  
hiedurch vorgeladen am 23. Sept. d. J.  
am Gerichtshaus zu Miesfeld zu erscheinen  
und ihre Gerechtfame anzugeben, wobey  
zur ausdrücklichen Warnung dienet, daß  
die unterlassene Angabe zur Folge hat,  
daß künftig kein weiterer Anspruch statt  
findet, sondern solcher auf immer und ewig  
durch eine allergnädigste Präclusions-Sen-  
tenz abgewiesen und die Theilung unter den  
sich gemeldeten Interessenten vollzogen  
werden wird.

Sollten auch Lehns- oder Guthsherrn  
vorhanden seyn, welche bey dieser Thei-  
lung ein mittelbares Interesse haben, müs-  
sen selbige ihre Gerechtfame ebenfalls wahr-  
nehmen, weil sonst dasjenige, was ihre  
Vasallen, Eigenbedrüge, Erbpächter und  
Erbzinsleute, unterlassen, ihnen zum  
Schaden und Nachtheil gereichet, so wie  
dieselbe auch nicht befugt seyn sollen, die  
geschehene Theilung, wegen ermangelnden  
Consensus, unzustossen, sondern verbun-  
den seyn, dasjenige gelten zu lassen, was  
hierüber von den von ihnen abhängigen  
Personen beschloffen worden.

Miesfeld und Werther d. 1. Juny 1801.

Allerhöchst verordnete Markenthilungs-  
Commission des Amts Heppen.  
Buddrus, Ziegler,

Vor dem Magistrats-Gericht zu Mans-  
feld in der Graffschaft Mansfeld Wag-  
deburgl. Hobeit, sind die gesammte Seite-  
wärts-Verwandte, und alle und jede, wel-  
che ein Erbrecht oder andere Ansprüche an  
des hiesigen am 21. Febr. c. ab intestato  
ohne Kinder verstorbenen Bürger und Eä-  
ge-Schmidt, Mr. Sebastian Wilhelm  
Schmidt No- und Immobilien-Verlassens-  
schaft, dessen Vater Hr. Johann Conrad  
Schmidt, die Mutter aber Maria Maria  
gebl. Albrecht geheissen, und wovon der  
erstere zu Dreisberg in Hessen gebohren,  
von da nach Halle an der Saale gezogen,  
und an letztem Orte, mit Hinterlassung  
zweiter mit der Albrechten erzeugten Söhne,  
besonders des hiesigen Erblassers Mr.  
Sebastian Wih. Schmidt verstorben, mit  
Bestande formiren können auf den 1. Septbr.  
a. c. ad profitendum, liquidandum et des-  
riscandum bey Verlust des beneficij resti-  
tutionis in integrum, und daß, wenn sich  
niemand um 12 Uhr meldet, nachher wei-  
ter keine Forderung und Erb-Anspruch  
statt haben, vielmehr der Witwe der ge-  
samnte Nachlaß als ihr Eigenthum über-  
lassen und zugesprochen, auch deren ge-  
samnten facta für richtig und anerkannt  
gehalten, mithin sub Praejudicio consueto,  
wie auch zu Anhörung einer Praeclusions-  
Sentenz vorgeladen, denen entfernet woh-  
nenden aber die Justiz-Commissarien Hr.  
Stiffts-Untmann Böttner zu Halle, und  
Hr. Untmann Böttner zu Neu-Helsta bey  
Eisleben zu Mandatarien zu Beforgung  
ihrer Angelegenheiten, welche sie mit In-  
struction, gerichtl. Vollmacht und gerichtl.  
Beweisen zu versehen haben, vorgeschlagen  
werden. Mansfeld d. 25. May 1801.

Schultzeiß und Rath daselbst.

## 2. Citatio Creditorum.

Zur Ausmittelung des Schuldenzustandes  
über bereits ausgeherten an das Guth  
Ablenburg eigenbehörigen Brinckrichs  
Stette Nr. 18, Pschl, Dohnte werden sämt-

liche real und personal: Gläubiger zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen auf Mittwoch den 9. Septbr. d. J. an hiesiges Amt unter der Warnung vorgeladen, daß die sich nicht gemeldet den Uebrigen in dem künftigen Erkenntniß in Rücksicht ihrer Befriedigung nachgesetzt werden sollen.

Sigl. Hausberge den 26. Juny 1801.

Königl. Preuss. Amt.

Schmidts.

Da über das gesammte Vermögen des hiesigen Kaufhändlers Caspar Friedrich Heiß, per decretum vom heutigen dato der Concurß-Proceß eröffnet worden; so werden sämtliche unbekannte Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer an der Heiß'schen Concurßmasse habenden Forderungen, und zur Erklärung über die Verwahrung, des zum interimis Curatore concursus ernannten Herrn Medicinalliscal Hoffbauer, zu dem auf den 9. Octbr. d. J. angeetzten Liquidations-Termin an hiesiges Rathhaus unter der ausdrücklichen Warnung edictaliter verabladet, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der gegenwärtigen Concurßmasse abgewiesen werden sollen; woben zugleich die Herrn Justiz-Commissarien Meyer und Baumann denen abwesenden Gläubigern zu Mandatarien in Vorschlag gebracht werden.

Da auch zugleich der Generalarrest über des Gemeinschuldners gesamtes Vermögen verhängt ist; so werden bey Strafe der Nichtigkeit der a dato mit dem Gemeinschuldner zu schließenden Contracte, alle Zahlungen denen Schuldnern der Masse unterlagt, und solche angewiesen, nicht anders als an das gerichtliche Depositorium Zahlung zu leisten. Bielefeld am Stadtsgericht den 17. July 1801.

Consbruch. Buddens. Hoffbauer.

Der Jude Samuel Wendig zu Werther hat unterm heutigen dato beim Gerichte angezeigt: daß er sich außer stande befände, seinen Creditoren vollständige Zah-

lung zu leisten, und daher auf Eröffnung des Concurßes angetragen.

Es werden demnach alle und jede, welche an das geringe Vermögen des gedachten Samuel Wendig Forderungen zu haben vermeinen möchten, zur Angabe und Vertheilung derselben ad terminum den 19. August an die Gerichtsstube zu Werther hiedurch unter der Verwarnung verabladet: daß sie bey ihrem Zurückbleiben aller Ansprüche an die jetzt vorrätige Masse für verlustig werden erklärt werden. Zugleich wird denjenigen welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld oder Sachen besitzen möchten, hiedurch aufgegeben: dem Gerichte davon Anzeige zu machen und bey Strafe doppelter Erstattung weder das Eine noch das Andere an den Gemeinschuldner verabsolgen zu lassen.

Zum Interims-Curator ist der Herr Justiz-Commissair Ziegler bestellt, über dessen Verwahrung sich die Creditoren in dem bezielten Termine zu erklären haben.

Amt Werther den 23. Juny 1801.

Neuter.

Ueber das Vermögen des Heuerlings Philip Freese in Vorten, ist Unzulänglichkeits halber der Concurß eröffnet. Die Gläubiger desselben werden daher, bey Gefahr der Abweisung von der Concurß-Masse hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen am 18. Septbr. hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amt Ravensberg am 25. Julii 1801.

Lüder.

Der Colonus Wischkämpfer Nr 37. Vauserschaft Wochhorst hat in Verstand seiner Gutsherrschaft die Berichtigung seines Schuldenzustandes und Verstattung terminlicher Zahlung nach dem Ertrage seiner Stette nachgesucht. Die Gläubiger des gedachten Coloni Wischkämpfers werden daher hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen am 5. Octbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle an-

zuweihen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sie damit bis nach Befriedigung der übrigen Gläubiger zurück gemiesen werden.

Amte Ravensberg den 10. July 1801.

Lüder.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

Ich bin gewillt: 1. 9 Morgen einfach Zinsland in der Wahlstätte belegen, wovon 9 Schfl. Gerste und 2 Rthlr. Landschaz gehen.

2. 1 Morgen gleicher Qualität daselbst wovon 1 Schfl. Gerste und 8 gl. Landschaz gehen.

3. 1 Morgen doppelt Einfalls-Land daselbst, wovon 2 Schfl. Gerste und 4 gl. Landschaz gehen, und

4.  $1\frac{1}{2}$  Morgen daselbst, wovon 3 Schfl. Gerste und 6 gl. Landschaz gehen: meistbietend zu verkaufen, Liebhaber können sich am 11. August c. Nachmittags 2 Uhr in meinem Hause auf der Bäckerstraße einfinden. Minden den 31. July 1801.

Wittwe Kemena.

Guth Böfel bey Vände Amte Limberg.

Das vakante Oarbremerische Kolonat Nr. 1. in Bieren Kirchspiel Rödninghausen von 158 Scheffel Acker- und Gartenland, 12 $\frac{1}{2}$  Schfl. Holzwuchs, hinlänglichen Wiesenwachs, nebst verhältnismäßigen Kilber-Marken-Authel, bey deren fast vollendeteter Theilung, und den erforderlichen guten Gebäuden.

Dies Kolonat soll überlassen werden

1. nach Eigenthumsrecht gegen die bisherigen Pächre und Dienste.

2. in Erbpacht gegen jährlichen Grundzins in Korn oder Geld, und im Erbstands Cavital.

3. im freyen Kauf mit Aufhebung aller Eigenthumsrechte, für eine angemessene in Terminen zahlbare Kaufsumme. Je nachdem sich zu einem oder andern in dem auf Montag den 31. d. M. Morgens 9 Uhr zu Böfel angesetzten Termin Liebhaber

finden. Der nach dem Heuerertrage zu 3 prc. berechnete Anschlag erträget, exclusive des Markentheils nach Abzug der Abgiffen 14485 Rtl. in Golde, es wird solcher in Termino zur Einsicht vorgeleget, auch auf Verlangen von dem Herrn Domdechant v. Winke mitgetheilet werden.

Da die Nothwendigkeit erheischet, daß mit Substation der den Müller Brinckmannschen Eheleuten vermöge des mit hochlöblicher Krieger- und Domainen-Kammer geschlossenen Erbpacht-Contracts gebörenden, in der Nähe von Hausberge belegenen, Holzhauser Wind- und Rossmühle sammt Zubehör, bestehend:

1) in einer Windmühle, so nebst dem Gehewerte zu 676 Rtl. 8 ggr. — Pf.

2) in einer Rossmühle, welche mit Einschluß des Gehewercks und der Wohnung zu 245 Rtl. 13 ggr. 4 Pf. und

3) in 3 Morgen Gartenland zu 48 Rtl. taxiret worden, verfahren werde, und zu diesem Ende, so wie zum Verkauf des von dem Brinckmann selbst erbaueten, und zu 28 Rtl. abgeschätzten, Stall-Gebäudes Termini auf den 27. July, 31. August und 28. Septbr. d. J. anberaumet sind; so werden alle und jede qualifizierte Kauflustige hierdurch aufgefodert, sich in besagten Terminen hier am Amte Morgens 9 Uhr einzufinden, und nach vorgelegten Kaufs-Bedingungen ihr Geboth abzuweihen; nur wird noch bekannt gemacht: daß nach Ablauf des letzten Termins auf etwaige Nachgebote nicht reflectiret werde.

Sigl. Hausberge den 24. Juny 1801.

Königl. Preuß. Amt. Schrader.

Es sol das dem Knochmacher Streubelein hieselbst zuehörige sub No. 108. an der Wellenstraße belegene Haus, bestehend aus einer Wohnstube nebst Schl. Kammer einem Fluhr mit Küchenherd, 2 Aufsamern, einem Boden nebst dahinter belegenen kleinen Hofraum, so mit Einschluß des dazu gebörenden Hudetheils auf 625 Rtl.

habe aberschaltet worden, Schulden halber zur gerichtlichen Subhastation gezogen werden, und wie dazu ein Bietungstermin auf den 9. Novbr. d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so wird solches dem kaufslustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich haben sich die real Prätendenten bey Vermeidung des nachtheiligen Erfolgs der Prälösen in präfixo zu melden. Bielefeld im Stadtgericht am 24. July 1801.

Consobruch. Buddeus.

Da der Käufer der freyen Reineckmanns-Stette sub Nr. 23. Kirchbauerschaft Dornberg Alexander Schäfermann, die stipulirten Kaufgelder ad 410 Rthl. in grob Courant in dem bezielten Termin nicht erlegt hat; so wird diese Stette, deren Beschaffenheit in den Nr. 16. 19. 22. und 32. der vorjährigen wöchentlichen mindischen Anzeigen des mehrern beschrieben ist, hiermit nochmals ausgedoten, mit der Nachricht, daß zum anderweiten Verkauf terminus auf den 2. Septbr. an der Amts-Stube zu Werther bezielet sey.

Kaufslustige haben sich daher gedachten Tages Morgens früh 9 Uhr daselbst einzufinden, und dem Befinden nach gegen das obste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen.

Schilbesche am Königl. Amte Werther den 21. July 1801.

Kreuter.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Lassen hierdurch öffentlich bekannt machen daß die in und bey der Stadt Lingen belegene und den Eheleuten Peter Heinrich Kaumann und Anna Marie geborne Kohhaus zustehende Immobilien bestehend in einem Wohnhause, vier Begräbniß-Stellen und einem Garten nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der baraus haftenden Lasten auf 1222 Fl. 10 St. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Lin-

genschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun ein darauf gerichtlich versicherter Glaubiger um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden, so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1422 Fl. 10 St. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehdre zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hienitt auf, sich in den auf den 6. August den 5. Septbr. und den 9. Octbr. a. c. vor Unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Warendorf angelegten dreuen Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist und zwar in hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 25. Juny 1801.

Königl. Preussl. Leckt. Lingenische Regierung, Möller.

#### 4. Mobilien-Verkauf.

In der Behausung des hiesigen Hockers Caspar Fried. Heig sollen am 17. Aug. d. J. Morgens um 9 und Nachmittags um 2 Uhr verschiedene Mobilien und Hausgeräthe, als Tische, Stühle, Schränke, Zin, Kupfer, Weiten, Linnen und Drellen, Zeug auch Kleidungsstücke Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden gegen baar-Beyzahlung in gr. Preuss. Courant verkauft werden, welches dem kaufslustigen Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Bielefeld im Stadtgericht am 29. July 1801. Consobruch. Buddeus.

### 5. Verpachtungen.

Die Frau Wittive Bünke ist gesonnen in Termino den 22. August d. J. folgende ihr eigenthümlich zugehörige und mit der Ernte 1801 miethlos werdende Ländereyen auf 4 oder 6 Jahr meißbietend zu vermietthen. Als:

1, 4 Stück bei der Brunswicks Lust belegen, ohngefähr 3 Morgen haltend.

2, 2 Morgen so auf die Buchmannsche Wiese bei dem dicken Baum schießen und vom Petershager Wege angehen.

3, 6 $\frac{1}{2}$  Morgen im Hemerwieden.

4, 1 Morgen auf dem Hof zur Helbe und

5, 1 Acker in der Gegend des Wallfahrtsreichs belegen, welchen bisher der Col. Thomas Rathert in Miethe gehabt.

Auch ist selbige gesonnen, den ihr eigenthümlich zugehörigen bloß mit Huderlasten beschwerten Hudertheil den Beerpohl genannt, in welchen den sogenannten bei der Mattenburg belegenen Heideplatz, einen großen Acker haltend, wovon nur 10 gr. Landstuck gehen öffentlich und meißbietend zu verkaufen, oder wenn kein annehmliches Geboth geschieht solche gleichfalls zu vermietthen.

Liebhaber haben sich hiezu gedachten Tages Nachmittags 2 Uhr in der Behausung der Wittive Bünke am Marienthor einzufinden und nach geschenehen annehmlichen Geboth die Contracts-Abschließung und auch den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 31. July 1801.

Nachdem die Pacht der Scheerenschleiferey, in den Graffschaften Ringen und Lellenburg, mit Trinitatis 1802, zu Ende läuft, und zu deren anderwelten Ausbietung für die nächsten 12 Jahre, nemlich von Trinitatis 1802, bis dahin 1814, Terminus auf Montag den 17. August d. J. angesetzt worden; so werden die etwaigen Liebhaber, welche jedoch ihr Metier gründlich verstehen, und für die prompte Entrich-

tung der Pacht hinlängliche Caution, zu stellen im Stande seyn müssen, hierdurch eingeladen, sich an bemeldeten Tage des Morgens um 9 Uhr, in des Unterschriebenen Behausung einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem Meißbietenden, Salva tamen approbatione, der Zuschlag geschehen solle.

Signatum Ringen am 14. July 1801.  
Königl. Preß-, Krieges- und Domainen-Rath auch Deputatus Camera perpetuis.

Mauve.

### 6. Capitalia so anzuleihen.

Ein von Schellersheimisches Familien-Fideicommiss-Capital von 2500 Rthl. Gold liegt zum anderwertigen Verleihen zu 4 pce. Zinsen in Bereitschaft. Wenn damit gebietet ist und die erforderliche Sicherheit nachweisen kann, wolle sich bald bey dem Berg-Secretair und Rentanten Wiederkind zu melden belieben.

Minden den 14. July 1801.

### 7. Sachen so verlohren.

Minden. Am 29. v. M. ist ein goldenes Petschaft mit einem Carniol verlohren worden, der eheliche Finder wird ersucht solches gegen ein Geschenk von 1 Rthlr. im Intelligenz-Comtoir abzuliefern.

Am 24. July ist eine silberne zgehäufte Engl. Taschenuhr emaille Vierblattgelbe Zeiger mit seidenen Uhrband, sehr schwer im Gewichte zwischen Minden und dem Aulhauser Chauffe-Hause verlohren gegangen.

Der Finder der Uhr wolle solche gütigst an Hr. Uhrmacher Borchard gegen ein Douceur Fundgeld abgeben.

### 8. Avertisement.

Ein complet zugerittner brauner Wallach ganz fehler frey, mit einem weissen Hinterfuß 5 $\frac{1}{2}$  Jahr alt, ist unter der Hand zu verkaufen, nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 10. August 1801.

## I. Publicanda.

Das Tobakrauchen auf den Straßen, wird außer Confiscation der Pfeife bey 1 Rthlr., in den Sträßen und Schenken aber oder bey dem Dreschen bey 5 Rthlr. oder nach Umständen bey Gefängnißstrafe von neuem untersagt. Der Denunciant erhält im Ueberweisungsfalle jedesmahl die Hälfte der Geldstrafe wenn solche erkannt wird und zu ermächtigen ist; daher Jedermann gewarnet wird sich für Schaden und Strafe zu hüten. Minden den 3. August 1801.

Polizey: Amt hieselbst,  
Bräggemann.

Durch das Publicandum vom 21. May 1799 ist zwar bestimmt vorgeschrieben, wie sich diejenigen zu verhalten haben, welche unmittelbar, ingleichen wie diejenigen zu bestrafen, welche nach erhaltener Bezeichnung ihre ungegründet befundene Doreisen dennoch muthwillig fortsetzen.

Da aber Sr. Königl. Majestät von Neuen dieser Art noch immer belästiget werden; so ist mittelst der Cabinettsordre vom 6. April und 18. May d. J. verordnet worden, daß in Zukunft folgendes Verfahren beobachtet werden solle.

Diejenigen Supplicanten, welche, nach dem sie von Sr. Königl. Majestät auf ihre Beschwerden Resolution erhalten haben,

sich dabey nicht beruhigen, sondern wegen desselben Gegenstandes von neuem immedia- te suppliciren, sollen durch die competenten Behörde deshalb zur gerichtlichen Untersu- chung gezogen, und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestraft werden. Lassen sie sich diese Strafe nicht zur hin- länglichen Warnung dienen, sondern er- neuern persönlich die schon untersuchte und ungegründet befundene Beschwerden; so werden Sr. Königl. Majestät sie unverzüg- lich verhaften, und ohne Veranlassung einer abermaligen Untersuchung zur näch- sten Strafanstalt abliefern lassen, damit sie daselbst einen Monath hindurch zur Ar- beit angehalten werden. Vor der Entlas- sung ist ihnen die Warnung zu ertheilen, wie sie bey Wiederholung ihrer Beschwerden auf ein bis 2 Jahre, und wenn auch dies- ses vergeblich seyn sollte, auf so lange würden eingesperrt werden, bis man sich von ihrer Besserung überzeugt halten könne. Dieser Warnung gemäß sollen auch hier- nächst die Bestrafungen der fortgesetzt in persönlichen Einreichung der untersagten immedia- t. Beschwerden vollstreckt werden. Damit auch insonderheit die Gemeinden, abgehalten werden, den vielfältig ergange- nen Vorschriften zuwider, insgesammt oder durch zahlreiche Deputirte Sr. Königl. Majestät ihr Beschwerden persönlich zu überreichen; so sind sämtliche Magistrate

and Gerichts-Obriheiten angewiesen worden, solche durchreisende Gemeinden oder Gemeinde Deputirte anhalten zu lassen, ihnen ihre immediat = Vorstellung abzunehmen, sie nach Befinden über den Inhalt noch näher zu vernehmen, sodann die Vorstellung nebst dem Vernehmungs-Protocoll zur weitem Absendung an Sr. Königl. Majestät auf die Post zu befördern, die Supplicanten aber nach ihren Wohnort zurück zu weisen, und ihnen dabey bekannt zu machen, daß wenn sie dennoch ihre Reise fortsetzen würden, sie auf das nachdrücklichste bestraft werden sollten, indem Sr. Königl. Majestät die gemessensten Veranlassungen getroffen haben, daß alle zur Post beförderte immediat = Beschwerden sicher zu allerhöchster Dero Eröffnung gelangen, und daher nicht gestatten wollen, daß ganze Gemeinden oder mehrere Deputirte mit Verabsäumung ihres Gewerbes, sich fernerhin unter dem Vorwande des supplicirens, im Lande herum treiben.

Einn. Minden der 29. July 1801.

Königl. Preuss. Rechts und Domainen  
Kammer.

Baumeister. Heinen. Pldger.

## 2. Citations Edictales.

Seine Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr lassen denen ausgetretenen Landes-Untertanen des Amtes Heepen als

1. Hermann Adolph Sielemann Nr. 2. Bauerschaft Winnen.
2. Hermann Wilhelm Frerer Nr 8. Bauerschaft Steghorst.
3. Caspar Christoph Schneider Nr 39. Bauerschaft Siecker.
4. Peter Henrich Kdseler Nr 1. von der Milser Arode.
5. Caspar Henrich Theenhausen Nr 7. Bauerschaft Heepen.

Hierdurch bekannt machen, daß der Advocatus fisci camerae unterm 20. Juny a. c. die Connoications-Klage gegen sie erhoben

und auf ihre Vorladung per Edictales angetragen habe. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden, als werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiemit vorgeladen, in termino den 2. November a. c. vor dem Regierungs-Auscultator Drdage um 9 Uhr Morgens sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß, wenn sie solches spätestens in dem bezielten termino nicht thun sollten, sie als Treulose, der Werbung halber ausgetretene Unterthanen, sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaften oder sonst etwa anfallenden Vermögens werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird; wornach sie sich also zu richten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Amte Heepen äffentlich und den Lippsstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenzblättern 3mal inserirt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg'scher  
Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amtes Brackwede, als

1. Johann Friedrich Steinkroeger von Nr. 76. Bauerschaft Sennar.
2. Christoph Gähans von Nr. 24. auf dem Meyerhofe in Isehorst.
3. Henrich Christoph aufm Brinke von Nr. 42. Bauerschaft Isehorst.
4. Hermann Friedrich Brinkmann von Nr. 2. Bauerschaft Hollen.
5. Friedrich Wormholze Nr. von 5. daselbst.
6. Johann Christoph Schreie von Nr. 18. daselbst.
7. Franz Adolph Beerhorn von Nr. 6. Bauerschaft Niehorst.
8. Gerhard Henrich Etrüver von Nr 9. daselbst.
9. Henrich Schütter von Nr 1. Bauerschaft Ebseloh.
10. Friedrich Wilhelm Ramforth von Nr 2, daselbst.
11. Johann Henrich



Schöning von Nr 31. Bauerschaft Beckhagen. 12. Ernst Ludolph Lubwig von Nr 120. daselbst. 13. Johann Heinrich Gramme von Nr 51. Bauerschaft Steinbergen. 14. Henrich Adolph Beckmann von Nr 52. daselbst. 15. Henrich Adolph und 16. Hermann Christoph Graeve von Nr 79 daselbst, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Cammerfiscäl Müller als Vertreter der Invaliden-Casse unterm 20. Juny c. gegen sie als ausgetretene Landesländer Klage erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, und Terminus zur Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 4. Novbr. a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Wethacke ange-  
 setzt worden, als werden vorgebichte Cantonisten hierdurch aufgefordert, zwischen hier und dem bestimmten Termine in den hiesigen Provinzen zurück zu kommen, und wie solches geschehen im obigen Termine glaubhaft nachzuweisen, auch über ihre bisherige Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Werden sie dieses nun spätestens bis zu dem angesetzten Termine nicht thun, so werden sie als Treulose der Werbung wegen Ausgetretene angesehen, und sie ihres jetzigen und künftigen ihnen durch Erbschaften oder sonst etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und dieses der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation gegen sie erlassen worden.

So geschehen Minden am 26. Juny 1801.  
 Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-  
 sche Regierung. v. Arnim.

Nachdem der Criminalrath Müller als Vertreter der Königl. Invaliden-Casse gegen folgende emigrierte Cantonisten des Amts Ravensberg, als

1. Hermann Christoph Helling von Nr 18. Bauerschaft Didenborff. 2. Hermann Henrich Doerkenkamp von Nr 22. Bauerschaft Kunsbeck. 3. Franz Joseph Nüssing von Nr 7. Bauerschaft Hdrse. 4. Johann

Henrich Corsemann von Nr 46 daselbst. 5. Arnold Henrich Windau von Nr 55. Bauerschaft Bachhorst. 6. Hermann Henrich Windau von der Hasfenbecker Arode. 7. Johann Henrich Ruffschmidt von Nr 7. Bauerschaft Hefelreich. 8. Johann Henrich Bräcker von Nr 10. Bauerschaft Lorten. 9. Johann Wilhelm Simon von Nr 6. Bauerschaft Osterwea. 10. Johann Henrich Strothmann von Nr 25 daselbst. 11. Johann Henrich Witte von der Wittensteiner Arode. 12. Jacob Köstler von Nr 11. Bauerschaft Vambausen. 13. Caspar Henrich Ferzing von Nr 22. Bauerschaft Hatzfeld. 14. Henrich Wilhelm Kieck von Nr 8. Bauerschaft Kleytamp. 15. Bernhard Henrich und 16. Johann Christian Großheyde von Nr 6. Bauerschaft Berghausen. 17. Johst Henrich Strothmann von Nr. 60. Bauerschaft Dickelaa. Uagbar geworden und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen, diesem Gesuche auch statt gegeben, und Terminus zur Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 7. Novbr. a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Timmig ange-  
 setzt worden, so werden dieselben hierdurch öffentlich aufgefordert, zwischen hier und dem bestimmten Termine in die hiesigen Provinzen zurück zu kommen und daß solches geschehen in gedachtem Termine nachzuweisen, auch über ihre bisherige Abwesenheit Rede und Antwort zu geben. Werden sie dieses nun spätestens bis zu dem angesetzten Termine nicht thun, so werden sie als Treulose, und wegen des Soldatenstandes Ausgetretene angesehen, und sie ihres jetzigen und künftig ihnen etwa durch Erbschaft oder sonst anfallenden Vermögens für verlustig erklärt, und dieses der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt werden.

Es ist daher diese Edictal-Citation gegen sie erlassen worden.

So geschehen Minden am 26. Juny 1801.  
 Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-  
 sche Regierung. v. Arnim.

Damit die Gemeinheiten in der Senne und zwar

1. die Heide unter und neben der Hockeler Berge und an Arndts Lohden,
2. die Timpen und Rötter Heide, nebst Anschüssen,
3. die Brachtrupper Lohden,
4. die Heide zwischen der Stuckenbröcker Landstraße und der Gravinghöger Gemeinheit,
5. die Westliche Senne, unter der Stuka Fenbröcker Landstraße und dem Groten Teen,
6. die Füllies Heide, nebst Brackmanns, Füllies, und Schlingmanns Fichten, an der Beckheide,
7. die Kraacks, Lindemanns, und Wenztrupper Heide, nebst Anschüssen,
8. die Heide untern Brachtrupper Lohden, Quackernacks Fichten, Vorwerks Plaggenmatt, und Sprungmanns Fichten,
9. die Vülterheide, auch die Heide untern Landwehrs Kamp und Kampheide,
10. Kiellämpers Plaggenmatt und Fichten,
11. Linnebrüggers Sonnenborns Heide und die Gemeinheit um den Königl. Leihen,
12. die Nagelbicks, Wittenbürgers, Cordsmanns, Peter Johanns, Rolfs, Esfeldmanns, Piepers und Brinckfords Heide und Fichten und Hülsenstroth, der allerhöchsten Absicht gemäß, getheilt werden können: So werden alle diejenigen, welche an genannten Gemeinheiten Ansprüche haben, sie bestehen, worin sie wollen, hiedurch vorgeladen am 23. Sept. d. J. am Gerichtshause zu Niesefeld zu erscheinen und ihre Gerechtfame anzugeben, wobey zur ausbrücklichen Warnung dienet, daß die unterlassene Angabe zur Folge hat, daß künftig kein weiterer Anspruch statt findet, sondern solcher auf immer und ewig durch eine allergnädigste Präclusions-Sentenz abgewiesen und die Theilung unter den sich gemeldeten Interessenten, vollzogen werden wird,

Sollten auch Lehns- oder Gutsherrn vorhanden seyn, welche bey dieser Theilung ein mittelbares Interesse haben, müssen selbige ihre Gerechtfame ebenfalls wahrnehmen, weil sonst dasjenige, was ihre Vasallen, Eigendehbrige, Erbpächter und Erbzinsleute, unterlassen, ihnen zum Schaden und Nachtheil gereicht, so wie dieselbe auch nicht befugt seyn sollen, die geschenehe Theilung, wegen ermangelnden Consensus, umzustossen, sondern verbünden seyn, dasjenige gelten zu lassen, was hierüber von den von ihnen abhängigen Personen beschloffen worden.

Niesefeld und Berthel d. 1. Juny 1801.  
Allerhöchst verordnete Ma. kenthenungs-  
Commission des Amts Heepen.  
Dubbous. Riegler.

### 3. Citatio Creditorum.

Die Stette des Leihfreyen Coloni Albag Nr. 15. Bauerschaft Wülste hat überhäufte Schulden wegen ausgeheuert, und unter künftliche Administration genommen werden müssen. Sämliche Real- und Personal Gläubiger werden daher zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen auf Frentag den 4. Septbr. d. J. Morgens 8 Uhr an hiesiges Amt unter der Warnung vorgeladen, daß sie sich nicht gemeldeten gegen die angezeigten Forderungen zurück gesetzt werden sollen.

Sigl. Hausberge am 27. Juny 1801.  
Königl. Preuß. Amt.

Schmidts.  
Da auf Anbringen mehrerer Creditoren gegen den Königlich eigenbehörigen Colonus Habbert Nr. 3. zu Hüllhorst hochpreißliche Krieger- und Domainen-Cammer ihre Einwilligung samtllicher Creditoren die zur Convocation samtllicher Creditoren die zur Stette gehörigen Ländereyen zur Tilgung der Schulden ausgeheuert werden; so werden hierdurch alle und jede, welche an besagten Colono oder dessen Besitzungen aus irgend einem Grunde Anforderung haben,

aufgefordert in dem ein für allemahl auf den 10ten Septbr. am hiesigen Amtshause angefahren Termine, solche anzugeben und gebührend zu beschleunigen, indem diejenigen, welche sich sodann nicht melden werden, zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen allen übrigen sich meldenden Creditoren werden nachgesetzt werden.

Sign. Amt Reineberg den 22. Jul. 1801.  
Dellius. v. Reichmeister.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Diejenigen, die den Hof des Hrn. Canzley-Directoris Vorries nebst dabey belegenen 2 Scheuren und Garten am großen Bohnhause käuflich an sich zu bringen Lust haben, belieben sich am 1sten dieses als am Dienstag Morgens um 10 Uhr in desselben Behausung einzufinden, an welchem Tage darauf eine Licitation vorgenommen werden soll.

Erwähnen Liebhabern steht alles vordero zu versehen frey. In dem Bohnhause befindet sich an die 20 große und kleine Zimmer, und die dabey befindlichen 2 Scheuren bieten hinreichenden Platz für Pferde, Rüge, Schweine und Kornfrüchten dar.

Es soll in terminis den 1. Septbr. I. Decbr. und 2. Novbr. am hiesigen Amtshause die in der Bauerenschaft Dünne, Kirchspiel's Bände, Amts Reineberg belegene freye Kreuzmanns Stette sub Nr 54. welche nach der davon aufgenommnen Taxe, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben auf 1200 Rtl. angeschlagen worden, ad instantiam Creditoris immixti öffentlich zum Verkauf ausgestellt werden.

Kaufslustige werden daher hierdurch aufgefordert sich in den besagten Terminen auf hiesiger Amtsstube einzufinden und ihr Gebot abzugeben, worauf, da auf diejenigen Gebote, welche nach Ablauf des dritten peremptorischen Licitations-Termins einkommen, nicht weiter wird reflectiret

werden, der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Dabey dient den Kaufslustigen zur Nachricht, daß diejenigen, welche sich von dem Betrage der Kreuzmanns Stette näher unterrichten wollen, die aufgenommene Taxe, sowohl vor als im Termine am hiesigen Amtshause einsehen können.

Sollte zugleich irgend Jemand an besagte Stette oder an den daraus zu lösenden Kaufgeldern aus irgend einem Grunde Anspruch machen wollen, so muß er solchen spätestens in dem letzten Termine bescheinigend vorbringen, weil nach diesem die vorhandene Masse zur Befriedigung der besagten Creditoren verwandt, folglich Niemand mit weiteren Ansprüchen an dieselbe wird geböhret werden können.

Sign. Amt Reineberg d. 27. July 1801.  
Dellius. v. Reichmeister.

Auf Nachsuchen des Herrn Hauptmann von Puttkammer zu Obelgünne ist die Subhastation der Betten oder Kretemeyers Neubauern in Klettenniggen sammt Zubehör erkannt, und ein peremptorischer Termin zum Verkauf derselben auf den 3ten Septbr. an hiesiger Amtsstube befohlen, daher diejenigen, die solche zu erstehen Lust haben, verabladet werden alsdann ihr Gebot abzugeben.

Ein Nachgebot hat nach abgelaufenen Termine nicht statt.

Die Neubauern besteht aus einem Wohnhause und 21 Scheffel 15 Ruthen Saatsland und ist taxirt auf 876 Rtl. 19 ggl.

Der Anschlag kann an hiesiger Amtsstube auch bey dem Amtspedell Grewemeyer in Kirchlangern auch zu Obelgünne eingesehen werden.

Erwaigte real Ansprüche müssen in dem nemlichen Termine bey Strafe der Abweisung angegeben werden.

Sign. Amt Reineberg d. 20. Juny 1801.  
Heidfeld.

Die königlich meyerkräftige Dieckhöners Stette sub No. 90. Altbold Schilbesche soll mit Genehmigung hochpreizlicher

Krieges- und Domainen-Kammer, überhäufte Schulden wegen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu der Stette gehört:

- 1) Das Wohnhaus
- 2) ein Mannes-Kirchenstand,
- 3) eine Begräbnißstelle auf 4 Körper, und
- 4) die Hude in der Schildescher Heide.

Alle diese Realitäten sind durch vereidete Taxatoren auf 485 Rtl. 5 gr. gewürdiget.

Es haften aber auf der Stette:

- 1) an Contribution 4 Rtl. 3 gr.
- 2) an Domainen 10 gl. 3 Pf. und
- 3) Die gewöhnliche Bauerschafts-Lasten.

Zum Verkauf der Stette ist terminus auf den 5. Septbr. bezielet.

Es werden daher diejenigen, welche die Stette zu kaufen willens sein mögten, hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages morgens früh 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Vielesfeld einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da denn dem befindlichen, dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, der Zuschlag ertheilet werden wird.

Schildesche am Königl. Amte hieselbst den 16. Juny 1801.

Reuter.

Es soll auf den Antrag der Creditoren die freye Stette des Commercianten, und Coloni Henrich Philip Böhmer Nr. 36. Bauerschaft Altenhagen meistbietend verkauft werden; dazu gehören a. ein Wohnhaus, welches mit der Krug und Ziegeley-Gerechtigkeit versehen, auch dazu gut eingerichtet ist, und an der Landstraße, von Vielesfeld nach Lemgo und Detmold liegt, b. eine Scheune, c. ein im Jahre 1771. erbaueter Kotte, d. eine Schmiede, e. die zur Ziegelbrennerey erforderlichen Gebäude f. etwa 14 Scheffelsaat Markengrund, g. 26 Scheffelsaat angekauftes Land, welche gesammte Pertinentien ohne Abzug der 9 Rtl. 2 gl. 10 Pf. betragenden Abgaben, durch vereidete Taxatoren auf 5621 Rtl. 12 gl. gewürdiget worden.

Da nun termini licitationis auf den 17. Decbr., 17. Decbr. cur. und 18ten Febr. k. J. Vormittages 11 Uhr, auf dem Gerichtshause zu Vielesfeld angesetzt worden; so werden Kauflustige, welche dieses Colonat zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, hiedurch aufgefordert, in den bestimmten Terminen ihr Geboth anzugeben, und die nähern Bedingungen zu vernehmen.

Nach dem letzten Termin wird auf ein höhres Geboth keine Rücksicht genommen, und kan die specielle Taxe täglich am Amte Vormittages eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real Ansprüche an die Wdhmeyer'sche Stette, und die dazu gehörigen Pertinentien machen aufgefordert, solche in dem ersten Licitationstermine mit dem Beweise anzugeben, widrigenfalls ihnen, damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amte Herpen den 1ten August 1801.

Meyer.

### 5. Notification.

Da die Kaufgelber für die freye Brinkmanns-Stette sub Nr. 23. Kirchbauerschaft Dornberg nunmehr bezahlt worden sind, so fällt der unterm 21. July a. c. verordnete anderweite Verkauf dieser Stette hinweg, welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Amte Werther den 2. August 1801.

Reuter.

### 6. Verpachtungen.

Da das Dovensche bisher von Hr. Wd. Linghoff bewohnte Haus vom nächsten Michaeli an auf ein oder mehrere Jahre anderweit meistbietend vermiethet werden soll, und dazu terminus auf den 15. dieses bezielet ist, so können diejenigen, welche solches zu miethen denken am besagten Tage

morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube  
sich einfinden und den Zuschlag gewärtigen.  
Minden am 8. August 1801.

Utschhoff.

Nachdem die Pacht der Scheerenschlei-  
feren, in den Graffschaften Lingen  
und Tellenburg, mit Trinitatis 1802. zu  
Ende läuft, und zu deren anderweiten Aus-  
bletung für die nächsten 12 Jahre, nemlich  
von Trinitatis 1802. bis dahin 1814. Ter-  
minus auf Montag den 17. August d. J.  
angeseht worden; so werden die etwaigen  
Liebhaver, welche jedoch ihr Metier gründ-  
lich verstehen, und für die prompte Entrich-  
tung der Pacht hinlängliche Caution zu  
stellen im Stande seyn müssen, hierdurch  
eingeladen, sich an bemeldeten Tage des  
Morgens um 9 Uhr, in des Unterschriebenen  
Behausung einzufinden, die Conditiones  
zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß  
dem Meißbietenden, Salva tamen appro-  
batione, der Zuschlag geschehen solle.

Signatum Lingen am 14. July 1801.

Königl. Preuß. Krieges- und Domai-  
nen-Rath auch Deputatus Camerae  
perpetuus.

Mauve.

### 7. Adjudication.

Befuge gerichtlichen Kaufbriefes vom  
heutigen dato hat der Neubauer Etes-  
phan Wiffmann Nr 45. Bauerschaft Querns-  
heim von Col. Holtkötger Nr 24 daselbst,  
einen aus der Markt aquirirten Zuschlag  
verkauft auf der Hüllhorst groß 8 Schfl.  
4 $\frac{1}{2}$  Rthl. für 245 Rthl.

Sign. Amt Reineberg d. 20. July 1801.  
Heidstedt.

### 8. Avertissements.

Bei Unterschriebenen ist recht schöner  
Kirschein zu haben, auch empfiehlt  
sich derselbe mit verschiedenen andern Sor-  
ten von Rhein Franz und seine Weine.

H. J. Tegeler,

wohnhaft auf der Hohnstraße neben der  
Acise,

Bei Hemmerde neue Dänische Heringe  
das Stück 6 Mgr. Schweizer-Käse  
16 Mgr. geräucherter Rhein-Lax 27 Mgr.  
pr. Pf. neue Cartrinsflammen 4 Pf. Carol.  
Reiß 6 Pf. Italianischen Puder in Paquet  
7 Pf. weisse Hallische Stärke 8 Pf. Wams-  
berger Schweitschen 10 Pf. Berliner ge-  
gossene Lichter 3 $\frac{1}{2}$  Pf. Braunschwl. Seiffe  
4 $\frac{1}{2}$  Pf. ord. weisse Seiffe 8 Pf. pro 1 Rthl.

### 9. Brodt- und Fleisch-Taxe. für den Monath July 1801.

#### Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Semmel	6 Loth
• 4 • Zwieback	5 •
• 1 Mgr. fein Brod	19 $\frac{1}{2}$ •
• 1 • Speisebrod	23 $\frac{1}{2}$ •
• 6 • Schwarzbrod 7 Pf.	• •

#### Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes ausL. Ochsenf. 3 mgr. 4  
1 Pf. bestes Rindf. aus hiesiger  
Gegend. 3 mgr. •

1 • des Mittlern	2 2
1 • des Schlechtern	1 4
1 • Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	3 4
1 • wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	2
1 • wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt	1
1 • Schweinesfleisch	4 4
1 • bestes Hammelfleisch	2 6

Minden am 1ten August 1801.

Polizey-Amt hieselbst. Brüggemann.

### 10. Durchpassirte Fremde.

Den 25. Juli Hr. Chirurgus Praman  
von Lemgo nach Nienburg, den 26.  
Hr. Conductor Auenarius von Paderborn  
nach Hoya Hr. Nonne und Hr. Jacobi von  
Lübeck nach Düsseldorf, den 27. Hr.  
Schurmann von Kenney nach Hannover

Hr. Willius und Hr. Wenzel von Nenndorf nach Bremen, den 28. Hr. Bucholz und Hr. Beer von Ebersfeld nach Hannover Hr. Willmans von Bremen nach Alboho Hr. Herstab von Eresfeld nach Hildesheim Hr. Brettmann von Bremen nach Herford Hr. Thran von Bremen nach Pyrmont Hr. Domherr v. Kettler von Münster nach Hildesheim Hr. Jescke von Bremen nach Kinteln, den 29. Hr. Sonntag von Dsnabrück nach Hannover Hr. Krug von Anna nach Hannover, den 30. Hr. Bertog von Dsnabrück nach Braunschweig Hr. Thürmann von Hannover nach Lippstadt Hr. Vock und Hr. Christian von Herford nach Braunschweig Hr. Auenarius von Hoya nach Vardern, den 31. Hr. Voss von Hagen nach Bremen, den 1. Aug. Hr. Breiding und Hr. Baar von Bremen nach Cassel Hr. Frühling von Ebersfeld nach Braunschweig, d. 3. Aug. Hr. Schürmann von Hannover nach Hagen, Hr. Everts von Dsnabrück nach Braunschweig, Hr. Präsident v. Thon von Pyrmont nach Nenndorf, Hr. Doctor Meyer von Bremen nach Herford, Hr. v. Stach von Lübbecke nach Königsberg, den 4. Aug. Hr. Herding von Warendorf nach Braunschweig, Hr. Enadonius Curmil und Hr. Scheime Rath Forkenbeck von Münster nach Nenndorf, den 7. Aug. Hr. Fischer Hr. Meyer und Hr. Suermeyer von Herford nach Braunschweig, Hr. Zuckel von Frankfurth nach Dsnabrück, Hr. Professor v. Herda von Weimar nach Bielefeld, Hr. Graf v. Plato und Fr. Gräfin v. Münster von Herford nach Hannover.

## II. Denkwürdigkeiten.

Am 6. v. M. ist in der Bay von Algiers zwischen dem französischen Contre-admiral Linois und dem englischen Saurmarez eine Schlacht vorgefallen, worin der letztere nach Verlust des Linien-Schiffes Hannibal von 74 Kanonen und zwey untauglich gewordene Linien-Schiffe sich nach Gibraltar zurück ziehen müssen. Die Fran-

zosen welche nur zur Hälfte so stark wie ihre Gegner waren, haben diesen Sieg durch Hülfe der Landbatterien erfochten. Der französische Admiral Gantheaume hat am 24. Juny auf seiner Fahrt nach Egypten bey Candia das englische Linien-Schiff der Schwifstjare genommen.

## Ueber die Kuhpocken und deren Einimpfung.

(Fortsetzung.)

Den 10. bis 14ten Tag trocknen die Kuhpocken ab. Es eitert oft noch unter der Borke oder dem Schorfe. Die Borke oder der Schorf löst sich nach und nach, mit Hinterlassung einer Narbe, ab; und dieser Mensch hat die Kuhpocken gehabt, und bekommt in seinem ganzen Leben nicht die Blattern.

Außer an den Impfstellen bekommt der Mensch über dem ganzen Körper fast nie solche Kuhpocken, die in förmliche Eiterung übergingen, oder gar Narben hinterließen. Bekommt ein Mensch solche Blattern über dem Körper, so ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Kuhpocken-Materie nicht ächt oder mit Blattern-Materie vermischt gewesen, oder der Mensch ist von Blattern auf sonst eine Art angesteckt worden. (Es ist daher nicht gut, mit der Kuhpockens-Einimpfung so lange zu warten, bis die Blattern am Orte sind.)

Den 7ten bis 14ten Tag, manchmal auch noch später, brechen bey vielen Kindern mehrere oder weniger, zuweilen sehr viele kleine, rothe, glänzende Spitzchen über dem Körper aus, die man Kuhpocken nennt, sie werden aber sehr selten groß, gehen fast nie in Eiterung über, hinterlassen auch keine Narben, und sie verschwinden, indem sich gewöhnlich ihr Spitzchen abschuppt oder abschilfert, in 4 bis 6 Tagen.

(Fortsetzung künftig.)

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 17. August 1801.

## Publicanda.

Das Tobaksguchen auf den Straßen wird außer Confiscation der Pfeife bey 1 Rthlr., in den Ställen und Scheuren aber oder bey dem Dreschen bey 5 Rthlr. oder nach Umständen bey Gefängnißstrafe von neuem untersagt. Der Denunciant erhält im Ueberweisungsfalle jedesmahl die Hälfte der Geldstrafe wenn solche erkannt wird und zu ermächtigen ist; daher Jedermann gewarnt wird sich für Schaden und Strafe zu hüten. Minden den 3. August 1801.

Polizey = Amt Hieselbst,  
Brüggemann.

Durch das Directorialrescript de 28. Oct. 1773. und das diesem gefolgte des Königl. Staatsraths de 18. Apr. 1774. ist ein allgemeines Maaß vorgeschrieben worden, das bey Feldmessungen und Bauten, nebst dahin gehörigen Geschäften, lediglich in Anwendung kommen soll. Auch sind damals und zwar unterm 10. Novbr. 1773 und 10. May 1774. sämtliche Land und Steuererräthe, Aemter, Magisträte, Gemeinheits = Theilungs = Commissarien, Baubediente und Feldmesser gemessenst zu Einführung desselben angewiesen und zugleich mit dem von dem Königl. Oberbau Departement befohrten Etalons, dieses Gemässes, versehen worden.

Stachwol ist nun sehr mißfällig bemerkt das dieses gesetzmäßige Maaß nicht überall befolgt wird. Jene Behörden werden demnach nochmals und alles Ernstes nach Vorschrift des anderweit eingegangenen Directorial. Rescripts d. d. Berlin den 23. Jun. o. Ueberdies aufgefodert, auf die Befolgung genau zu halten; denen Baubedienten und Feldmessern aber noch besonders zu erkennen gegeben, das wenn sich bey ihren Anschlägen und Vermessungen eine Nichtbefolgung des gesetzmäßigen Maaßstabes ergeben wird, ihre Arbeiten als illegal ohne weitere Umstände zurück gegeben, und sie noch überdem zu Erstattung der etwa dem Privat = Interesse, für deren Fertigung veranlasteten Kosten, angehalten werden sollen.

Sigl. Minden den 8. July 1801.

Königl. Preuss. Mündensche Kr. und  
Domainen Cammer.  
v. Stein. v. Bülow. v. Hillesheim.  
Bacmeister. Pöbger.

## 2. Citations Edictales.

Damit die Gemeinheiten in der Senne und zwar

1. die Heide unter und neben der Wockeler Berge und an Arndts Lohden,
2. die Limpen und Kötter Heide, nebst Anschüssen,
3. die Wackertrupper Lohden,

R F

4. die Heide zwischen der Stuckenbröcker Landstraße und der Gravinghöger Gemeinheit,

5. die Dessliche Senne, unter der Stuckenbröcker Landstraße und dem Groten Feen,

6. die Füllies Heide, nebst Brackmanns, Füllies, und Schlingmanns Fichten, an der Beckheide,

7. die Kraacks, Lindemanns, und Bentztrupper Heide, nebst Anschaffens,

8. die Heide untern Bracktrupper Lohden, Quackernacks Fichten, Vorwerks Plaggenmatt, und Sprungmanns Fichten, 9. die Wälderheide, auch die Heide untern Landwehrs Kamp und Kampheide,

10. Kielkämpers Plaggenmatt und Fichten, 11. Kinnbrüggers Sonnenborus Heide und die Gemeinheit untern Königl. Kiechen,

12. die Nagelbiecks, Wittenbrügers, Erdmanns, Peter Johanns, Kalks, Eschmanns, Piepers und Perickfords Heide und Fichten und Hülfsroth, der allerhöchsten Absicht gemäß, getheilet werden können: So werden alle diejenigen, welche an genannten Gemeinheiten Ansprüche haben, sie bestehen, worin sie wollen, hiedurch vorgeladen am 23. Sept. d. J. am Gerichtshause zu Dielesfeld zu erscheinen und ihre Gerechtigkeiten anzugeben, wobey zur ausdrücklichen Warnung dienet, daß die unterlassene Angabe zur Folge hat, daß künftig kein weiterer Anspruch statt findet, sondern solcher auf immer und ewig durch eine allergnädigste Präclusions-Sentenz abgewiesen und die Theilung unter den sich gemeldeten Interessenten, vollzogen werden wird.

Sollten auch Lehns- oder Gutsherrn vorhanden seyn, welche bey dieser Theilung ein mittelbares Interesse haben, müssen selbige ihre Gerechtigkeiten ebenfalls wahrnehmen, weil sonst dasjenige, was ihre Nasallen, Eigenbehörige, Erbpächter und Gehülfeleute, unterlassen, ihnen zum

Schaden und Nachtheil gereicht, so wie dieselbe auch nicht befugt seyn sollen, die geschiedene Theilung, wegen ermangelnden Consensus, umzustossen, sondern verbunden seyn, dasjenige gelten zu lassen, was hierüber von den von ihnen abhängigen Personen beschloffen worden.

Dielesfeld und Wertber d. I. Junij 1801. Allerhöchst verordnete Markentheilungs-Commission des Amts Heepen.

Buddeus, Ziegler,

### 3. Citatio Creditorum.

Der königlich eigenbehörige Colonus Peter Heinrich Oberschelp sub Nr. 18. Bauerschaft Leesen hat überhäufert Schulden wegen auf Convocation der Creditoren und Regulierung terminlicher Zahlung angetragen.

Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Colonum Oberschelp Forderungen zu haben vermeinen, mögten, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 12. Septbr. an die Gerichtsstube zu Dielesfeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die Zurückbleibenden erst nach erfolgter vollständiger Befriedigung der jetzt sich meldenden Creditoren zur Hebung werden admittiret werden.

Amte Schildeische den 12. Junij 1801.  
Reuter.

Da der königlich eigenbehörige Colonus Johann Peter Hüttler sine Erben sub No. 18. Bauerschaft Schildeische unterm 20. dieses auf Eröffnung des Concurfes angetragen hat, und auch von hochpreislicher Krieger- und Domainen-Cammer behuf Befriedigung der Creditoren der öffentliche Verkauf des Hüttlerschen Colonats Allerhöchst bewilliget ist, so werden hierdurch alle und jede, welche an den gedachten Hüttler Forderungen zu haben vermeinen, mögten ad terminum den 7. Septbr. unter der Verwarnung verabladet, daß diejenigen, welche in diesen Termine nicht ers



schienen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse prädelubret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Schildesche am Königl. Amte den 21. Juny 1801.

Neuter.

Alle diejenigen welche an die verschuldete königlich eigenbehörige Kerkhofs Stette sub No. 11. Kirchbauerschaft Dornberg Forderungen zu haben vermeinen, werden zur Angabe und Bescheinigung derselben so wie zur Erklärung über die nachgesuchte Terminal Zahlung ad Terminum den 9. Septbr. an die Gerichtsstube zu Werthe hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die zurückbleibenden Creditoren sich meldenden werden nachgesehen und erst nach erfolgter Befriedigung der letztern die Zahlung erhalten werden.

Königliches Amt Werthe den 23. Juny 1801.

Neuter.

Es ist über das Vermögen des Commerzianten, und freyen Coloni Heinrich Philip Wöhmer No. 36. Bauerschaft Alzenhagen, wegen dessen Unzulänglichkeit dato der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle und jede, welche aus irgend einem Grunde, an gedachten Col. und Commerzianten Böhmer Forderungen und Ansprüche machen, zu deren Angabe, und Bescheinigung auf den 17. Septbr. c. morgens 11 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld hierdurch verabladet, und zwar unter der Warnung, daß diejenigen welche sich nicht melden, nur an dasjenige Vermögen verwiesen werden sollen, welches nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben mögte. Sollte jemand von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Pfandstücken, Effecten, oder andern Sachen besitzen, so muß er davon bey Verlust des daran habenden Unterpandes, oder sonstigen Rechts, dem Gerichte Anzeige

machen, und selbige in das gerichtliche Depositum abliefern.

Insbefondere wird jedem unter sagt, dem Gemeinschuldner bey Strafe doppelter Verzählung, die ihm etwa schuldigen Gelder zu berichten.

Zugleich wird den Böhmerischen Creditoren bekannt gemacht, daß der Hr. Medicinal Fiscal und Justiz Commissarius Hoffbauer ad interim zum Curator ernannt worden, über dessen Verbehaltung sie sich im erwähnten Termin erklären müssen.

Amt Heepen den 25. Juny 1801.

Neuter.

Ueber das Vermögen des Heuerlings Philip Freese in Loxten, ist Unzulänglichkeit halber der Concurs eröffnet. Die Gläubiger desselben werden daher, bey Gefahr der Abweisung von der Concurs Masse hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen am 18. Septbr. hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amt Ravensberg am 25. Julii 1801.

Neuter.

4. Verkauf von Grundstücken.

Es soll mit Genehmigung Hochpreistlicher Krieges- und Domainen Cammer die königl. eigenbehörige Hütters Stette sub No. 18. Bauerschaft Schildesche in terminis den 5. Septbr. an dem Gerichtshause zu Bielefeld Schuldenhalber, öffentlich meistbietend verkauft werden. Es haben sich also Kauflustige an besagten Tage Vormittags einzufinden und hat der meistbietende dem Besinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich müssen diejenigen, welche an die Stette rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen mögten, dies in dem bezetzten Termine ebenfalls anzeigen.

Die Stette besteht  
1) aus einem Wohnhause welches zu 421 Rtl. zu gr. 4 Pf. gewürdigt ist, und  
R 2

Einem Garten, ad 3 Scheffelsaat zum Werth von 450 Rtl.

Das Haus ist lang 29 Fuß, breit 37 Fuß und steht in 4 Fuch.

Die jährliche Abgabe beträgt 5 Rtl. 20 gr. 6 Pf.

Die Taxe von der Stätte kann an jedem Tage auf hiesiger Gerichtsstube eingesehen werden.

Am Schluß des den 21. Juny 1801.  
Renter.

### 5. Notifikationen.

In Concurs und Liquidations-Sachen der Creditoren des entwichenen Zimmergesell Mosolf bey Nr. 20. in Duxen gegen den benannten Gemeinschuldner, soll in termino den 22. Augt. ein Abweisungs- und Classifications-Urtheil publicirt werden, wozu sich diejenigen so dabey interessirt sind, am hiesigen Amte einfinden können. Sigm. Petershagen den 20. Jul. 1801.

Königl. Preußl. Justiz-Amt.  
Becker. Goeter.

Der Müller Jobst Henrich Büscher in der Gressenmühle, vor Pielefeld hiesigen Amtes, und die Wittwe Lütichen haben laut heutigen Contractis bey ihrer vorhabenden Verheyrathung, die sonst unter Eheleuten gebräuchliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Amte Brakwebe den 14. Julius 1801.  
Brune.

### 6. Vermietung.

Ben Meister Esmann in der Brüderstraße sind 2 Stuben 2 Kammern und eine zugemachte Küche zu vermieten, es kann im ganzen auch einzeln bezogen werden, gleich oder auf Michaeli, können auch wenn es erfordert wird Meublen zugethan werden.

### 7. Kur-Anzeige.

Die Tochter des hier verstorbenen Kaufmann Hermann Schröder, namens

Eleonora Schröder, bekam vor 6 Jahren eine Fleisch-Geschwulst oben im Munde, über der Zunge vor dem Schlund, und der Luftröhre, welche die Patientin nicht allein den einheimischen, sondern auch verschiednen auswärtigen Ärzten gezeigt hat, die dieselbe aber mit der Neugierung nachdem die auswärtigen verschiedene Mittel angewandt, daß der Schade, wenn es nicht jedoch mit großer Gefahr, geschnitten werden sollte, incurabel wäre, von sich ließen. Vollerummer daß sie gefundes Herzens indem die Fleisch-Geschwulst in den Jahren grösser denn ein Gänsey gewachsen war, Sprache und das herunterbringen der Speisen, besonders in der letzten Zeit fast gänzlich benommen, werden müste, wurde sie durch einen Menschensfreund an den hiesigen geschickten Herrn Chirurgus Schaale empfohlen. Dieser nahm am 21. vorigen Monats die Kur auf folgende Weise vor. Ein von Silber nach eigener Angabe verfertigtes Instrument einer kleinen Pfeife ähnlich, wodurch ein gewichster Faden ging, den er am Ende um den Fleischklumpen legte, wurde im Munde angebracht und vermöge der am Instrument befindlichen Schraube, täglich drey mal angeschroben, wodurch er die Fleisch-Geschwulst in fünf Tagen, so daß sie der Patientin verfault in den Mund fiel, abband. Da die Patientin nunmehr oblig wieder gesund, und keine Spur des Schadens im Munde mehr zu sehen ist, so wird diese rühmliche Kur des Herrn Chir. Schaale, der einen Menschen das Leben gerettet hat, hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Zobenbühen den 8. Aug. 1801.

Magistrat hieselbst.  
Frögemeyer. Staggemeyer. Werse.  
Zenbrinck.

### 8. Avertissement.

Winden. Der Fürstl. Hessencassel-  
sche Universitäts Bucht

und Tanz-Meister Hr Zelson aus Milteln, ist allhier angekommen, wird sich einige Monate aufhalten, und mit Bewilligung der hohen Obrigkeit in Bechten und Tänzen unterrichten. Er wird sich alle Mühe im Unterricht dieser beyden Künste geben, und ersuchet daher das Publicum um zahlreichen Zuspruch, der Tanzsaal ist bey Hr Franke am Walle, wo man sich bey ihm melden kann.

### 9. Eheverbindung.

Unsere am 5. dieses vollzogene eheliche Verbindung, zeigen wir hiedurch unsern Verwandten, Sönnern und Freunden ganz ergebenst an, und bitten um die Fortdauer ihrer Gewogenheit und Freundschaft. Wotho und Dielesfeld.

J. G. Friße. E. F. Friße.  
geborne Schmidt.

### 10. Todesanzeige.

Den gestern Morgen, im 58sten Jahre seines Alters, erfolgten Tod meines lieben Mannes, des hiesigen zten evangelisch-reformirten Predigers, Arnold Krieger, zeige ich, nebst meinen mir noch übrigen 3 Kindern, allen auswärtigen Sönnern, Freunden und Bekannten des Verstorbenen hierdurch ergebenst an.

Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg  
den 12. August 1801.

W. A. Krieger.

### Ueber die Kuhpocken und deren Einimpfung.

(Schluß.)

Trost mit nachfolgender Hitze, oder Fieber und Kopfschmerzen bekommen die Kuhpocken-Eingeimpften fast nie, und noch viel weniger Krämpfe und Zuckungen oder Schrecken.

Den 7ten bis 10ten Tag haben manche Kinder kleine, vorübergehende Anwandlungen von geringem Uebelseyn, von Müdigkeit, Schläfrigkeit, Brennen in den Händen, vermehrter Wärme und Unruhe im Schlafe. Sie verlieren aber fast nie ihren Hunger laufen herum und spielen, und es ist ein äußerst-seltener Fall, daß ein Kind bettlägerig werden sollte.

An den eingeimpften Kuhpocken selbst, und den so geringen sicherhaften Bewegungen, die sie manchmal verursachen, wird fast nie ein Mensch eigentlich krank und bettlägerig. Da man aber, wenn ein eingeimpftes Kind krank werden sollte, es den Kuhpocken zuschreiben würde, so müssen alle verständige Aeltern auf ihre Kinder während der Zeit der Kuhpocken ein wachsamcs Auge haben, sie recht ordentlich im Essen und Trinken halten, sie nicht überfüttern, auf Reinlichkeit bey ihnen sehen, und sie recht viel in freier Luft sich aufhalten und spielen lassen, damit sie nicht leicht aus andern Ursachen krank werden.

Den 8ten bis 12ten Tag nach geschehener Einimpfung haben die Kinder, besonders wenn die Wüthe um die Impfstellen, wie gewöhnlich, stark und groß ist, Schmerzen in den Armen und den Achselhöhlen, ja manchmal auch gelindes Kopfweh und geringe fieberhafte Bewegungen.

Da kann man aber gewöhnlich bald und leicht helfen. Den 8ten bis 12ten Tag, wenn die Wüthe um die Kuhpocken wie ein 6 Groschen Stück groß ist, so bereitet man die folgende Salbe:

1) Reiner, saurer Rahm von Milch, die in reinen Gefäßen an reiner Luft gestanden hat; 2) reines gutes Oel, das nicht scharf und ranzig ist; von jedem dieser 2 Stücke nimmt man einen Eßlöffel voll und 3) einen halben Eßlöffel voll Erweich und mischt alles wohl untereinander.

Diese Salbe macht man lauwarm, wie frisch gemolkene Milch, und mißt dem weis-

den Warte einer Feder streicht man die sanwarme Salbe alle 2 Stunden über die Rötze an jedem Arme und fährt damit mehrere Tage fort, bis sich die Rötze verliert. Man darf aber keine Binden umlegen und man muß die Arme vor altem Drucke schonen.

Der Kuhpocken selbst wegen wird man fast nie Arzneyen bedürfen; und die Aeltern könnten die Einimpfung selbst verrichten, wenn sie die ächte Kuhpocken-Materie konnten.

Und daß, meine lieben Mitbürger, wären nun die Kuhpocken.

Man kann sie keine Krankheit nennen — und doch sichern sie den Menschen vor der schrecklichsten Krankheit, den Blattern.

Auch die eingimpften Blattern sind an sich, und besonders mit den Kuhpocken verglichen, eine schreckliche Krankheit.

Und die Kuhpocken sind es (unendlich besser und menschlich wäre es gewesen, wenn die Menschheit es gettänd hätte — die Menschen wären auch sittlicher geworden!) die mein und meines verstorbenen, unsterblich um die Menschheit verdienten Freundes Juncker und so vieler andern Männer Bestreben, „die Blattern auszurotten“, in Erfüllung bringen werden. Durch die Kuhpocken werden die Blattern vertilgt werden.

In unserm Lande müssen die Blattern (wo sie von 1771 bis Ende 1796 oder in 26 Jahren 1344 Menschen tödteten, oder im Durchschnitt jährlich Ein und funfzig) kein ein Menschen mehr tödten!

Ich impfe wieder seit mehreren Wochen hier in der Stadt die Kuhpocken ein, und ich hatte gestern das Vergnügen, auch 5 Kindern verständiger Landleute die Kuhpocken einzimpfen.

Auch mein lieber Colleague, der Philosoph Doctor Bode, impft mit dem gleichen glücklichsten Erfolge die Kuhpocken ein.

(Der Herr Doctor, C. v. H. v. d. H. zu

Städtagen und der Herr Doctor Werdermann zu Blomberg, desgleichen auch die Wundärzte unsers Landes, werden eben so glücklich einimpfen.)

Solltet Ihr, liebe Mitbürger, Eure Kinder vor den Blattern bewahren und denselben die Kuhpocken einimpfen lassen wollen; so macht es mir große Freude, Euch in einer Sache, wo das Leben und die Gesundheit so mancher, wohl des zehnten Menschen gerettet wird, behüßlich zu seyn.

Und da es seyn könnte, daß sich einige und unbemittelte Aeltern vor den Kosten der Einimpfung fürchten möchten; so erskläre so wohl ich, als der Doctor Bode, daß wir mit der größten Bereitwilligkeit jede Einimpfung der Kuhpocken unentgeltlich verrichten und besorgen werden.

Johann Gottfried B. C. Faust.

Wie man untersucht und erfährt, ob die Leinwand mit schädlichen Kalkwasser gebleicht sey.

Man darf nur den einen Theil der gebleichten Leinwand mit Wasser anfeuchten und ihn wieder trocknen lassen. Zeigt sich ein röthliches Rändchen, als Grenzlinie zwischen der trocknen und befeuchteten Leinwand, so ist man betrogen.

Mittel gegen den Biß Wüthen der Thiere.

Im 32sten Stück der teutschen Nationalzeitung wird der unglückliche Fall erzählt, daß ein junger Mensch auf dem Felde von einer tollen Hase angefallen und an verschiedenen Stellen von ihr gebissen worden. Der Vater desselben wusch die gebissenen Wunden mit Salz und Essig aus, ließ ihm eine Kanne Essig trinken,

und weil eben Must in der Dorfschenke war, so viel tanzen als in seinen Kräften war um ihn in Schweiß zu bringen, doch ohne dabey zu trinken, hierauf wurde ihm getrockneter und pulverisirter Gauchel (anagallis) jedesmal so viel als er mit drey Fingern greifen konnte gegeben, und nachdem dieses Mittel 4 Wochen fortgesetzt war, blieb der Mensch gesund, und befindet sich sehr wohl.

**Mittel um die grünen Raupen, die von den sogenannten Kohlvogel herkommen, und welche das Kraut und Gemüß abfressen, zu vertilgen.**

Da nunmehr die Zeit ist, daß die sogenannten Kohlrampen auf dem Kraut und Gemüß sich zeigen, selbiges ganz abfressen, und man oft ganze Tage daran liegen, um dieses Ungeziefer zu vertilgen, ohne sie auszrotten zu können, so ist die Bekanntmachung eines Mittels wodurch man mit weniger Mühe diesen Raupen das Leben nehmen kann, vielleicht nützlich.

Man nimmt ein Stückchen leinenen Tuch ohngefähr eine Elle lang, und fast so breit als die Kohlpflanzen von einander stehen, bestreicht diesen Lappen mit Talg, und dann mit klarem Schwefel, und um das anbrennen des Lappens zu verhüten, macht man die Rückseite naß, brennt den Schwefel an, und führt ihn brennend an einen Eisenrath durch die Röhren der Pflanzen. Die Raupen werden durch den Dampf des brennenden Schwefels getödtet, auch läßt sich kein Schmetterling wieder sehen.

**Vogel von den Zuckerkirschen abzuhalten.**

Die gewöhnlichen Mittel würden nicht lange, sobald der schwarze Sperling den Mangel der Gefahr auskundschaftet, wird er dreist. Wenn die Kirschen keimen,

und hervor kommen, ist es zureichend, einige blaue Fäden über das Land her zu ziehen. Haben sie Schoten, so ist solches das sicherste Mittel. Man lasse überzinntes Tafelblech in kleine längliche Stücke schneiden, gerade in der Mitte ein kleines Loch machen, umziehe das Erbseiland in einer Entfernung von etwa einer Elle mit einem Faden, welcher durch die Stückchen Blech gezogen ist; so daß diese 1 oder 2 Schuhe von einander entfernt sind. Zuverlässig wird sich kein Vogel an die Zuckerkirschen wagen. Man kann diese Vogelscheue auch auf Kirschbäumen anbringen. Diese Streifen Blech kann man viele Jahre lang aufbewahren.

**Gegen die Erdflöhe.**

Man begieße die Krautpflanzen stark mit Seifenbrühe, und wiederhole solches zuweilen. Das sicherste Mittel ist man gebe den Pflanzen bis Morgens 9 oder 10 Uhr Schatten, läßt sich auf der Morgenseite keine genugsam hohe Wand von Weisen formiren, so decke man Reiser auf das Land. Vorzüglich ist Ginsterreiser hierzu gut dessen Geschmack und Geruch den Erdflöhen zuwider ist.

**Ueber die Ursach des täglich wachsenden Holz Mangels.**

(von Herrn A. Wammüller.)

Der in vielen Provinzen Deutschlands schon so allgemein, und in andern, wo er noch nicht wirklich eingetreten ist, doch für die Folge zu berechnende Holz mangel, ist ein Gegenstand, welcher in jeder Rücksicht verdient, überdacht und beherzigt zu werden. Es ist wichtig, den Ursachen nachzuspüren, woraus dieser immer wachsende Mangel entspringt, und wohlthätig ist es, die Mittel anzugeben, durch die demselben gesteuert werden kann. Es ist seit einigen Jahren viel hierüber ges

sagt worden, und mancher einsichtsvolle Mann hat nützliche Vorschläge hierüber gethan, ohne daß sich doch das Uebel vermindert hätte, vielmehr wächst es noch täglich. In der Natur kann die Ursache unsers Holzmannels nicht liegen, denn der Boden ist immer der nämliche, das Klima noch immer dasselbe, und unser Vaterland hat noch immer jene natürlichen Anlagen, die es in den ältesten Zeiten zu dem holzreichsten Lande gemacht haben. Die Ursache muß also in dem Menschen liegen; in der vernachlässigten Benützung des Holzbodens, in der unverbhältnißmäßigen Konsumtion des Holzes, und in andern Neben Umständen, welche den Wachsthum des Holzes hindern. Ich habe manche, und ich getraue mir zu behaupten, nicht bloß oberflächliche Beobachtungen über diesen Gegenstand, vorzüglich in den nördlichen Provinzen Deutschlands, gemacht, und ich glaube, daß es gemeinnützig werden könnte, wenn ich jene öffentlich darlege. Die Quelle des täglich sich mehrenden Holzmannels können wir nach meiner Meinung in folgenden Ursachen finden: In der vernachlässigten Benützung des Holzbodens; in der Verschwendung und unnöthigen Verwüstung des Holzes; und endlich in den Nebenbenützungen der Wälder und Forsten. Jeden dieser Punkte wollen wir insbesondere untersuchen, um die Wahrheit meiner Behauptung anschaulich zu machen.

1. Vernachlässigte Benützung des Holzbodens. Jeder der mit aufmerksamen Auge beobachtet, und nur einige Kenntniß eines zur Fortbringung des Holzes schicklichen Bodens hat, wird es eingestehen müssen, daß in vielen Provinzen Deutschlands, in welchen man über den Holzmannel laute Klagen führt, die Holzflächen sehr vernachlässigt werden. Es scheint als wenn man nur solche Anstalten machen

wolle, von denen man gleich oder doch bald, den Nutzen einernöthen kann, aber alle jene Mühe und Kosten scheue, welche erst nach Menschenalter Früchte tragen. Wie könnte man sich sonst erklären, daß man in manchen Ländern so große Waldblößen stehen läßt, die oft beträchtliche Strecken Landes ausmachen? daß man nicht jede durch Zufall oder Umstände entstandene Blöße sogleich wieder deckt? daß man so manche beträchtliche Flecken Landes, die obde liegen, und nicht einmal als Krift zu benützen sind, unbenützt liegen läßt? Wenn unsre Vorkütern eben so geschickt, und nur jene Bäume gepflanzt hätten, unter deren Schatten sie gleich hätten ruhen können, so würden wir manches nicht haben und entbehren müssen, was wir jetzt ihnen verdanken, und wovon sie nur die Mühe und Kosten hatten, wir aber den Nutzen ziehen.

Wir finden in den Wäldern oft sehr ansehnliche Flächen, welche von allem Holze entblößt sind. Warum werden diese nicht mit jungen Bäumen bepflanzt, oder Samen dahin ausgestreut? Ich weiß, daß man hierauf antworten wird: weil diese Blößen eben dadurch entstanden, daß kein Holz da gedeihen wollte, weil der Boden ganz untauglich hiezu, an einem Orte zu sandig, an andern zu sumpfigt, steinig u. dgl. sey. Nun fragt sich, ob diese Behauptungen gegründet sind, ob sie nicht vielmehr auf einseitigen Meinungen und verjährten Vorurtheilen beruhen. Ich getraue mir zu behaupten, daß jeder Boden, nur äußerst wenige Flecken ausgenommen, schicklich sey, irgend eine Gattung des Holzes fortzubringen. Wo Laubholz nicht gedeihen will, da pflanze man Nadelholz, und für jede Art des Bodens wird man eine Holzgattung auffinden, die darin fortkömmt.

(Fortsetzung künftigt.)

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 24. August 1801.

## 1. Publicanda.

Das Tobaksrauchen auf den Straßen, wird außer Confiscation der Pfeife bey 1 Mthlr., in den Ställen und Scheuren aber bey dem Dreschen bey 5 Mthlr. oder nach Umständen bey Gefängnißstrafe von neuem untersagt. Der Deputirte erhält im Ueberweisungsfalle jedemahl die Hälfte der Geldstrafe wenn solche erkannt wird und zu ermächtigen ist; daher Jedermann gewarnt wird sich für Schaden und Strafe zu hüten. Minden den 3. August 1801.

Polizen: Amt hieselbst,  
von Brüggenmann.

Dem Publico gereicht hierdurch zur Nachricht, daß der Debit der ajoustrirten Gold: Gewicht: Steine von doppelten einfachen und halben Friedrichs: und Louisd'or auch Ducaten, welcher bisher von dem Kanzleydirector Herbst besorget worden, nach dessen Versetzung nach Berlin, dem Cämmersecretair und Provincial Bergwerks Rentanten von der Marck wieder übertragen worden, und bey demselben das Stück für 3 ggl. 6 pf. zu erhalten sind.

Sign. Minden den 17. August 1801.  
Kön. Preuß. Minden: Ravensberg'sche Bergwerks: Commission,  
v. Hüllesheim.

## 2. Citations Edictales.

Nachdem der Criminal-Rath und Cammer: Fiscal Mäller als Vertreter der Königl. Invaliden: Cassé, gegen folgende Cantonisten des Amtes Enger als:

1. Caspar Heinrich Vornbamme Nr. 18. Bauerschaft Haddenhausen. 2. Hermann Heinrich Kruse Nr. 8. Bauerschaft Vermebeck. 3. Jürgen Heinrich Meyer Nr. 20. Bauerschaft Wallenbrück, Klage erhoben und behauptet hat, daß selbige ohne obrigkeitliche Erlaubniß, also der gesetzlichen Vermuthung nach, um sich dem Militairdienste zu entziehen, außer Landes sich begeben hätten, daher auch vorschristsmäßig auf die Einziehung ihres Vermögens für die Invaliden: Cassé angetragen, und weil ihr Aufenthalt unbekannt, um ihre öffentliche Vorladung nachgesucht hat. Da nun diesem Gesuche deferret worden: so werden vorbenannte ausgetretene Landes: kinder und Unterthanen hiemit vorgeladen, sich spätestens den 4. Novbr. c. bey dem Regierungs: Auscultator Thunig Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu melden, um Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Sollten diese angeführten Landes: kinder solches zu thun unterlassen; so wird die gegen sie erhobene Klage als begründet angenommen, ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen

und etwa ihnen anfallende Erbschaften der Invaliden-Casse zuerkannt werden; Wornach sie sich also zu richten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl hier als bey dem Amte Enger angeschlagen, wie auch in den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten der Meuter Werther und Schildesche, als

1. Albert Diederich Esser Nr. 10. Bauerschaft Dornberg Amts Werther.
2. Joseph Bertram Nr. 7. auf der Königl. Arode des Amts Schildesche.
3. Peter Henrich Brackfick Nr. 54. Bauerschaft Wichold Amts Schildesche.
4. Christian Friedrich Bockermann Nr. 76. daselbst.
5. Hermann Henrich Böcker Nr. 1. Bauerschaft Oberillendek Amts Schildesche.
6. Jobst Henrich Heynbrinck Nr. 41. daselbst.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie die Confiscations-Klage angestellt und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret ist; so werden vorbenannte ausgetretene Unterthanen hierdurch verabladet, sich in dem vor dem er-nannten Deputats-Regierungs-Auduculator Timm auf dem 17. Octbr. a c bezielten Termine des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in ihr Vaterland glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rechenschaft zu geben. Werden sie dies zu thun unterlassen; so haben sie zu gewärtigen, daß die Klage für gegründet angenommen, sie, als des Militair-dienstes wegen Ausgetretene angesehen und ihres

sowohl gegenwärtigen als zukünftigen ihnen etwa durch Erbschaften oder sonst anfallenden Vermögens, für verlustig erklärt, solches auch der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich zu richten haben.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation so wohl hier, als bey dem Amte Schildesche affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenz-Blättern drey-mal inserirt worden.

Signatum Minden den 26. Juny 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Da von den Dieckmann, Hövener, Wagemann und Marrasischen Geschwistern auf die öffentliche Vorladung und demnächstige Todeserklärung ihrer verschollenen Brüder, als

1. des von Hamburg nach der Insel Barbice, vor länger als 10 Jahren gegangenen und aus hiesiger Stadt gebürtigen Friedrich Wilhelm Dieckmann,
2. des verabschiedeten vormahligen Hautboist Johann Friedrich Wagemann, welcher sich vor 12 Jahren seiner Angabe nach nach Frankreich begab,
3. des vor 18 Jahren auf die Wanderschaft gegangenen Bäckergehilfen Johann Adolph Wagemann,
4. des Georg Daniel Wagemann,
5. des vor 24 Jahren nach der Insel Ceylon ausgewanderten Hufschmidt Adam Conrad Hövener,
6. der Bäckergehilfen Friedrich Christian Marras, welcher vor 25 Jahren von hier gegangen, und
7. dessen seit 18 Jahren abwesender Bruder und Bäcker Joh. Henrich Adolph Marras, angetragen und solchem Gesuch von Gerichtswegen deferiret worden; so werden vorgedachte verschollene, und deren etwa zurückgelassene unbelante Erben und Erbennehmer hierdurch edictaliter vorgeladen, sich in Zeit von 9 Monathen und



zwar längstens in Termino den 8. Januar künftigen 1802ten Jahres entweder persönlich, oder schriftlich vor dem Stadtgericht hieselbst zu melden, unter der Verwarnung, daß bey ihrem Ausbleiben ihr Vermögen denen sich dazu legitimirenden nächstten Erben überantwortet werden soll.

Zugleich werden sämtliche unbefante Gläubiger der Gebrüder Johann Friedrich und Georg Daniel Wagemann zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 15ten Junii c. bey Strafe ewigen Stillschweigens, so wie auch die etwaigen Inhaber der von dem verstorbenen Cämmereydiener Wagemann an den Hrn. Senator Havergo, und von dessen Erben dem Hrn. Camerarius Desius cedirten, und bey letztern verlohren gegangenen Obligation sub dato Bielefeld den 3. April 1775. auf den 15ten Junii cur. unter der Warnung ans Rathhaus vorgeladen, daß bey ihrem Ausbleiben diese Schuldverschreibung für mortificiret erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Bielefeld im Stadtgericht den 23. März 1801.

Consbruch. Buddeus.

Damit die Gemeinheiten in der Senne und zwar

1. die Heide unter und neben der Döckeler Berge und an Arndts Lohden,
2. die Limpea und Rötter Heide, nebst Anschüssen,
3. die Brachtrupper Lohden,
4. die Heide zwischen der Stuckenbröcker Landstraße und der Gravinghöger Gemeinheit,
5. die Dessliche Senne, unter der Stuckenbröcker Landstraße und dem Groten Feen,
6. die Füllies Heide, nebst Brackmanns, Füllies, und Schlingmanns Fichten, an der Beckheide,
7. die Kraack's, Lindemanns, und Benttrupper Heide, nebst Anschüssen,
8. die Heide untern Brachtrupper Loh-

den, Quackernacks Fichten, Dorwerkes Plaggenmatt, und Sprungmanns Fichten,

9. die Välterheide, auch die Heide untern Landwehrs Kamp und Kampheide,

10. Kiellämpfer Plaggenmatt und Fichten,

11. Linnebrüggers Sonneborns Heide und die Gemeinheit um den Königl. Teichen,

12. die Nagelbieck's, Bittenbürgers, Cordsmanns; Peter Johannis, Kolfs, Esfelmanns, Piepers und Brinckfords Heide und Fichten und Hälfenstroich, der allerhöchsten Absicht gemäß, getheilet werden können: So werden alle diejenigen, welche an genannten Gemeinheiten Ansprüche haben, sie bestehen, worin sie wollen, hiedurch vorgeladen am 23. Sept. d. J. am Gerichtshause zu Bielefeld zu erscheinen und ihre Gerechtfame anzugeben, woben zur ausdrücklichen Warnung dienet, daß die unterlassene Angabe zur Folge hat, daß künftig kein weiterer Anspruch statt findet, sondern solcher auf immer und ewig durch eine allergnädigste Präclusions-Sentenzenz abgewiesen und die Theilung unter den sich gemeldeten Interessenten, vollzogen werden wird.

Sollten auch Lehns- oder Gutsherrn vorhanden seyn, welche bey dieser Theilung ein mittelbares Interesse haben, müssen selbige ihre Gerechtfame ebenfalls wahrnehmen, weil sonst dasjenige, was ihre Vasallen, Eigenbehörige, Erbpächter und Erbzinsleute, unterlassen, ihnen zum Schaden und Nachtheil gereicht, so wie dieselbe auch nicht befugt seyn sollen, die geschenehe Theilung, wegen ermangelnden Consensus, unzustossen, sondern verbunden seyn, dasjenige gelten zu lassen, was hierüber von den von ihnen abhängigen Personen beschloffen worden.

Bielefeld und Berther d. 1. Juny 1801.

Allerhöchst verordnete Markentheilungs-Commission des Amts Heepen.

Buddeus, Ziegler.

## 3. Citatio Creditorum.

Zur Ausmittlung des Schuldenzustandes der bereits ausgeherten an das Guth Uhlenburg eigenbehörigen Brinkhenrichs Stette Nr. 8. Wschl. Dehne werden sämtliche real und personal-Gläubiger zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen auf Mittwoch den 9. Septbr. d. J. an hiesiges Amt unter der Warnung vorgeladen, daß die sich nicht gemeldeten den Uebrigen in dem künftigen Erkenntniße in Rücksicht ihrer Befriedigung nachgesetzt werden sollen.

Sigl. Husberne den 26 Juny 1801.  
Königl. Preuß. Amt.

Schmidts.

Da über das gesammte Vermögen des hiesigen Kaufhändlers Caspar Friederich Heitz, per decretum vom heutigen dato der Concurs-Prozeß eröffnet worden; so werden sämtliche unbekannte Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer an der Heitzschen Concursmasse habenden Forderungen, und zur Erklärung über die Vertheilung, des zum interim Curatore concursus ernannten Herrn Medicinalfiscal Hoffbauer, zu dem auf den 9. Octbr. d. J. angeetzten Liquidations-Termin an hiesiges Rathhaus unter der ausdrücklichen Warnung ebdictaliter verabladet, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der gegenwärtigen Concursmasse abgewiesen werden sollen; woben zugleich die Herren Justiz-Commisarien Meyer und Baumann denen abwesenden Gläubigern zu Mandatarien in Vorschlag gebracht werden.

Da auch zugleich der Generalarrest über des Gemeinschuldners gesamtes Vermögen verhängt ist; so werden bey Strafe der Nichtigkeit der a dato mit dem Gemeinschuldner zu schließenden Contracte, alle Zahlungen denen Schuldner der Masse antersagt, und solche angewiesen, nicht anders als an das gerichtliche Depositorium Zahlung zu leisten.

Bielefeld am Stadtgericht den 17. July 1801.

Consbruch. Bübdeus. Hoffbauer.

Der Colonus Wischämper Nr. 37. Fauserschaft Voehorst hat in Beyland seiner Gutsheerrschaft die Verichtigung seines Schuldenzustandes und Verstattung terminlicher Zahlung nach dem Ertrage seiner Stette nachgesucht. Die Gläubiger des gedachten Coloni Wischämper werden daher hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen am 5. Octbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, wenn sie nicht gewärtig wollen, daß sie damit bis nach Befriedigung der übrigen Gläubiger zurück gewiesen werden.

Amt Ravensberg den 10. July 1801.

Väder.

Des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Johann Ludwig regierenden Grafen von Wallmoden-Gimborn ic. Vormundes und Regenten,

Wir zur Gräfllich Schaumburg-Lippischen vormaltschastlichen Justiz-Canzley verordnete Rätthe mach. hiedurch bekannt:

Nachdem der Lohgärber Ludwig Garlein auf dem Schiefhose zur Mäsch sein Unvermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger angezeigt, hierauf der Concurs über dessen Vermögen und zugleich die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger desselben von Uns erkannt, auch zu gehöriger Vorbringung der Schuldforderungen Termin auf Donnerstag den 17ten Septbr. d. J. angezett worden ist; So werden alle und jede, welche an dem Vermögen des Lohgärbers Ludwig Garlein auf dem Schiefhose, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch vorgeladen, am bemeldeten Tage Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Justiz-Canzley, entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen und ihre Forderungen mit denen etwa darüber habenden Urkunden oder sonstigen Beweismitteln, vorzubringen, uns

ter der ausdrücklichen Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht gebührend anzeigen werden, damit nicht weiter gehdret, sondern von der vorhandenen Vermögens-Masse ausgeschlossen werden sollen.

Urkundlich des hierunter gedruckten Justiz-Canzley-Insigels und der gewöhnlichen Unterschrift.

Bückeburg den 6ten Aug. 1801.

(L. S.)  
König.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Da sich in dem zur freiwilligen Subhastation des Telgenerischen Wohn- und Brauhauses Nr. 482. nebst Zubehdr angefallenen Termin am 4. dieses keine annehmbare Liebhaber eingefunden haben; so soll auf Ansuchen der Interessenten dieses Haus so wie es im 26. 28. und 30sten Stück der Mindischen Anzeigen näher beschriebener ist, in dem dazu anderweit auf den 1. Sept. d. J. angeetzten Termin ferner licitiret werden, daher sich denn jeder Kauflustige an diesem Tage morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden sein Geboth eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen kann.

Minden am Stadtgericht den 21. Augl. 1801.

Wischhoff

Zufolge Magistrats Verfügung soll das Haus des hiesigen Bürger und Schmiedemeister Friedrich Wilhelm Schulze Nr. 405. auf der Rukthorschen Straße nebst Zubehdr zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist dies Haus mit gewöhnlichen Bürgerlichen und städtischen Lasten und 12 Mgr. Kirchengeld beschwert, und enthält einen Saal zwey Stuben drey Kammern, eine Küche und gebalkten Keller, auch befindet sich hinter demselben noch ein Nebengebäude und Hofraum, welches alles durch verordnete Sachverständige auf 1160 Rtl. taxiret ist. Ferner

gehört zu diesem Hause eine auf dem Rukthorschen Bruch am Robenbeck belegene Hube auf zwey Rüge, welche bey der Vertheilung zu 1 Morgen 104  $\square$  Ruth. vermessen und auf 240 Rtl. gewürdiger sind. Da nun zur Subhastation dieser Realitäten Termin auf den 29. Septbr. 27. Octbr. und 24. Novbr. d. J. angeezet sind, so werden alle qualificirte Kauflustige eingeladen sich an besagten Tagen vorzüglich im letzten Termin morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen; so wie auf etwaige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Minden am Stadtgericht am 15. Aug. 1801.

Wischhoff  
Es soll die Schröders oder Barnheims Stette No. 78. Bauerschaft Mennighaffen, wozu ein Wohnhaus, ein Garten, ein Hofplatz und ein Markentheil von 3 Morgen 76 Ruthen gehört, in Terminis den 13. July, den 10. August und den 24. Sept. a. c. bey dem hiesigen Gerichte aneistbietend verkauft werden. Der Werth davon ist zu 777 Rtl. angegeben und die jährlichen Geld-Abgaben außer den gewöhnlichen Jagden, Wächten, Volkwerken und Nachbarlasten betragen drey Rtl. 18 ggl. 4 Pf. Sonst ist die Stette von Eigenthums-pflichten befreiet. Die Kauflustigen können sich dazu in den angeetzten Terminen melden, und die Bedingungen vernehmen, auch dem Befinden nach, auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Stette und deren Zubehdrungen und bisherigen Besitzern aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeynen verabladet, ihre Forderungen und Gerechtfame in dem letzten Termino anzuzeigen und nachzuweisen widrigenfalls sie iberselben verlustig erklart und damit von den herauskommenden Kaufgeldern abgewiesen werden sollen.

Gerichte Beck den 2. Juny 1801.

**V**ermöge ergangener drey gleichförmiger Erkenntnisse, ist dem alten Pieper auf Nr. 35. Bauerschaft Westrup in Sachen gegen den dassigen Ackerbau nachgelassen worden, die ehemals und vor seiner 2ten Verheirathung zu dieser leibfreyen Stette angekaufte Grundstücke zu Bestreitung seiner Schulden, auch zu seiner eigenen Subsistence, wieder verkaufen zu dürfen.

Dem zufolge werden hiemit vorerst zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, die vor dem von Holts Stette für 141 Rth. in Go'be angekaufte Ländereyen, nemlich

a) Ein Stück Land im Westruyer Felde ob der Wulfsbake ad 58 Ruthen 9 Fuß nebst dazu gehörenden am Dornberge belegenen Holzgründe ad 16 Rth. 3½ Fuß

b) Zwey Stück Land auf der Warenhorst bey Schuhmacher gelegen ad 100 Ruthen woran die nähere Taxe beym Amte eingesehen werden kann.

Es wird Terminus zum öffentlichen Aufgeböth hiemit auf Sonnabend den 12. Septbr. angesetzt, weshalb sich Kauflustige des Morgens um 10 Uhr bey hiesigen Amte einzufinden haben, da sodann der Bestbiertende, ohne daß ein ferneres Nachgeböth statt findet, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sign. am Königl. Amte Rahden am 17. August 1801.

Verckenlamp.

### 5. Ausbietung.

**D**ie von dem verstorbenen Hofrath Spitz bewohnte Stifts-Curie am Kamppe, soll von Grund auf neu erbauet und in Termino den 19ten Oct. d. Jahrs der Versuch gemacht werden, ob sich jemand finde, welcher diesen Bau im Sommer 1802. gegen Vorschuss eines Capitals, welches zu 4 prCent verzinst und in leidlichen jährlichen Abträgen amortisiret wird, in der Art übernehmen wolle, daß er sich dadurch eine lebenswierige gute Wohnung zusichert.

Allenfalls soll auch diese mit einem Gar-

ten und Hofplatz verlehene Curie in Erbpacht ausgelöset werden. Die Liebhaber können sich am 19ten Octbr. Morgens 10 Uhr auf dem Martini Capitul einfinden und die näheren Bedingungen einsehen.

### 6. Notificationes.

**D**er Müller Jobst Henrich Wüster in der Grasmühle, vor Vielesfeld hiesigen Amtes, und die Wittwe Lüttichen haben laut heutigen Contracts bey ihrer vorhabenden Verheirathung, die sonst unter Eheleuten gebräuchliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Amte Braßwebe den 14. Julius 1801.

Brune.

**G**egen alle diejenigen, so sich mit ihren Ansprüchen an dem, von den Eheleuten Rattenbracker allhier an die Eheleute Nehling hieselbst abgetretenen Vermögen nicht gemeldet, soll nunmehr in Termino den 1ten Sept. ein Abweisungs-Urtheil publiciret werden, zu dessen Anbörung die dabey interessirten Personen, sodann Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube eingeladen werden.

Sign. Petersshagen den 3. Aug. 1801.  
Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Böcker.

### 7. Sachen, so gestohlen.

**V**ielesfeld. Es ist vorigen Montag den 17ten Aug. aus einem Hause an der Obern Straße gewisfenlos entwendet worden:

Ein langer silberner Tafel-Löffel mit platten Stiel.

Zwey Eszlöffel gezeichnet W. B.

Zwey dergleichen schwere ohne Zeichen.

Ein dicker größerer dito.

Ein Kinder-Eszlöffel.

Zwey Theelöffel;

Wer diese gestohlene Sachen wieder bringt, oder deshalb beglaubte Nachricht geben kann und ertheilt wird, hat von dem

Bewohner in No. 32. die dankbarste Vergütung zu erwarten.

### 8. Avertissements.

Es sollen in Termino Freytags den 28. August d. J. Nachmittags um 2 Uhr, auf hiesiger Regierung einige Centner alte abgethane Aeren als Maculatur in 1/2 und 1/3 Centnern, gegen gleich baare Bezahlung in grob Preuß. Courant öffentlich meistbietend verkauft werden.

Minden den 20. Aug. 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

**Bielefeld.** Bey dem Nachrichten Hoffmann lieget eine Parthei Kosselle zum Verkauf, der Decker zu 17 Rtl. in gr. Preuß. Courant. Einländische Liebhaber hiezu, wollen sich in 14 Tagen bey demselben melden, sonst solche außerhalb Landes verkauft werden.

Es sucht jemand einen Reise-Gesellschaftler nach Hamburg zu Anfang künftigen Monat Septbr. das Nähere im Intelligenz-Comtoir.

Du nunmehr mein Kirschein gut und fertig ist, so bitte ich um vielen Zuspruch. Die Bout. kostet wegen des guten rothen Weins 10 gGr.

Riensch in Bielefeld.

Es hat sich von hier in der Nacht vom 18. bis 19. Augl. ein Nagelschmidt Gesell namens Heinrich Henße, aus Bodenwärder gebürtig heimlicher Weise nicht ohne Arwohn entfemt, selbiger hat ohngefahr 3 Monath in meiner Fabrik gearbeitet und wuste mich durch seine schwinheitigen Reden so zu hintergehen, daß ich ihn nicht allein ganz unentgeltlich von geliebet, sondern zu seinen beträchtlichen Lohn noch Voranschuß an baaren Gelde hinlänglich geschenkt, und geliehen habe, dem ungeachtet hat er hier allenthalben Schulden hinterlassen. Es werden deshalb die Nagelschmiede Meister und Fabricanten bey denen sich dies

ser unbankbare Mensch (der mit 3 Randschaften von Bodenwärder, heßisch Oldendorf, und Bäckeburg versehen war) zu Arbeiten melden sollte aufmerksam gemacht damit sie nicht von ihm gleichen Schaden und Verdruß ausgesetzt werden.

Sollte ein guter Nagelschmidt Gesell der seine Sache versteht und ein ehlicher ordentlicher Mann ist, bey mir arbeiten wollen, so kann er sich eines guten Lohns und die beste Behandlung versichert halten.

Halle bey Bielefeld den 20. Augl. 1801.

A. G. Glan.

### 9. Nachricht an das Publicum.

Durch die größten Aufopferungen bin ich endlich in dem glücklichen Fall, meine, beynähe neunjährige, Schuld einem verehrungswürdigen Publicum abzutragen, welches die Verfasserin der Klara von Bourg auf die edelste Art begünstigte und aufmunterte. Der Königl. Geheime Oberbuchdrucker, Herr Decker, hat bereits das Manuscript meiner poetischen und prosaischen vermischten Schriften in Händen, und die ersten Bogen unter der Presse. Der Druck wird, mit aller typographischen Schönheit, die bekanntlich der Deckerschen Offizin eigen ist, geliefert; so wie das Ganze mit meinem Bildnisse, von Herrn Haller von Hallenstein gezeichnet, und von einem berühmten Künstler in Kupfer vortreflich gestochen, nebst einer Biquette, von unserm vortreflichen J. W. Meil, vermehrt werden.

Da mich aber die Geißel des Krieges und der Tod um viele meiner Subscribern gebracht, und der erhöhte Preis des Papiers, und verhältnismäßig aller Kosten, einen namhaften Schaden zufügen; so wünschte ich, durch einige neue Unterzeichner in meinem Vaterlande, entschädiget zu werden, nachdem das großmüthige Ausland, mitten unter den Verwüstungen eines schrecklichen Krieges, alles that, um mein Unternehmen mit edler Güte zu begünstigen,

Diejenigen, so mich noch mit ihrer Unterschrift zu beehren die Güte haben, wollen, belieben sich bis gegen Michaelis d. J. in der Deckerschen Buchhandlung zu Berlin gefälligst zu melden, von wo aus auch die Ablieferungen an sämtliche resp. Interessenten gemacht werden sollen.

Der Subscriptionspreis ist bekanntlich 2 Rthlr. Preussisch, oder 3 Fl. 29 Kr. Reichsgeld. Die Nahmen der Pränumeronanten werden in der Liste mit einem Sternchen bezeichnet, und, wie die Nahmen der Subscribenten, dem Werke vorgedruckt.

Die Gegenstände meiner Gedichte sind: Oden, Episteln, Erzählungen, Gegenstände aus der lateinischen Anthologie, Elegien, Rhapsodien, zärtliche Gesänge im Geschmack der Sappho, Sinngedichte, heroische, moralische und geistliche Lieder, in mannigfacher Gestalt, und unter dem Einflusse einer Muse gedichtet, die, getreu dem weiblichen Genius, sich so viel möglich gleich bleibt.

Der prosaische Theil meiner Schriften trägt mehr das Gepräge einer flüchtigen Zeichnung als einer mühsamen Vollendung, die mir nach der Erschöpfung einer oft wiederholten Krankheit, leider! zu schwer fiel.

Wüchste die Abtragung meiner Schuld die literarische Sünde wieder gut machen, zu der mich ein unerbittliches Schicksal gegen meinen Willen hinriß; und mir den Beyfall eines Publikums erringen helfen dessen Güte und Nachsicht meine süßeste Belohnung seyn wird.

Berlin, unter den Linden No. 59.  
den 1. July 1801.

Susanne von Vandemer,  
geb. von Franklin.

Sollte noch jemand aus dem hochzuverehrenden hiesigen Publicum Lust finden auf erwähntes Werk subscribiren zu wollen, so bin ich erböhrig solche hier anzunehmen, und bitte nur bey Zeiten sich zu melden weil die resp. Nahmen dem Werke noch

vorgedruckt werden sollen. Minden den 21. August 1801.

Senator v. Vandemer.

## Ueber die Ursach des täglich wachsenden Holzmangels.

(von Herrn A. Bannmüller.)

(Fortsetzung.)

Besonders die Birke ist eine Laubholzart, welche fast allerwärts gedeiht. Sie nimmt mit jedem Boden vorlieb, und ist gegen Klima und Lage unempfindlich. Sie gewährt nebst ihren eignen vielfachen Nutzen, da sie als Nutz- und Brennholz zu gebrauchen ist, noch den wesentlichen Vortheil, daß sie den sonst undankbaren Boden zur Fortbringung andrer Holzarten tauglich macht, und junge Bäume aller Art, wenn die Birke einmal eine gewisse Höhe erreicht hat, unter ihrem Schutze gedeihen \*) Man übertrage dieses Geschäft sachtundigen Männern, welche im Stande sind, von dem Verhältniß eines Bodens und den dahin passenden Holzarten gründlich zu urtheilen. Man unterstütze die Arbeit dieser Männer mit gehdrigem Nachdruck, so wird man bald an jenen Flecken, die jetzt mitten in Wäldern öde liegen, junge Bäume heranwachsen und gedeihen sehen.

(Fortsetzung künftig.)

\*) Ueber den Anbau der Birke, und deren Vorzüge vor andern Holzarten, besonders in holzarmen Gegenden. Ein Beitrag zur Forstwissenschaft, von C. A. Laroop. Pp. 1796. — Gegen diese Meinung, daß Birken allerwärts gedeihen, tritt ein Ungenannter, der in einem Aufsatze, welcher in Hrn. A. Leonhard's Forst- und Jagd-Kalender, 1799. eingedruckt ist, das Gegentheil behauptet. Doch nimmt er hievon die amerikanische schwarze Birke, die kanadische, und vorzüglich die amerikanische, aus, und gesteht, daß diese Holzart auch in feuchten Lehmboden u. dgl. fortkomme.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 31. August 1801.

## 1. Warnungsanzeige.

Ein Unterthan im Amte Heepen ist wegen begangenen Diebstahls zu 6 monatlicher Zuchthaus-Strafe, mit 30 Peitschenhieben bey'm Antritt und Ende verurtheilt worden. Signatum Minden den 19. August 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Ein gewisser Heuerling aus dem Amte Heepen ist wegen Diebstahls zu einjähriger Zuchthausstrafe mit vollem Willkommen und Abschied condemnirt worden. Sign. Minden am 19. August 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

## 2. Citations Edictales.

Seine Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr lassen denen ausgetretenen Landes-Unterthanen des Amtes Heepen als

1. Hermann Adolph Sielemann Nr. 2. Bauerschaft Binnen.
2. Hermann Wilhelm Freck Nr 8. Bauerschaft Stieghorst.
3. Caspar Christoph Schucder Nr 39. Bauerschaft Siecker.

4. Peter Henrich Adseker Nr 1. von der Milfer Urrode.

5. Caspar Henrich Theenhausen Nr 7. Bauerschaft Heepen.

hierdurch bekannt machen, daß der Advocatus fisci camerae unter'm 20. Juny a. c. die Confiscations-Klage gegen sie erhoben und auf ihre Vorladung per Edictales angetragen habe. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden, als werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiemit vorgeladen, in termino den 2. November a. c. vor dem Regierungs-Auscultator Didae um 9 Uhr Morgens sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß, wenn sie solches spätestens in dem bezielten termino nicht thun sollten, sie als Treulose, der Verbung halber ausgetretene Unterthanen, sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaften oder sonst etwa anfallenden Vermögens werden verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird; wornach sie sich also zu richten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Amte Heepen affigirt und den Köppstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenzblättern zum inseriren

N m

zet worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amtes Drackwede, als

1. Johann Friedrich Steinkroeger von Nr. 76. Bauerschaft Senne. 2. Christoph Gütthans von Nr. 24. auf dem Meyerhofe in Izelhorst. 3. Henrich Christoph aufm Brinke von Nr. 42. Bauerschaft Izelhorst. 4. Hermann Friedrich Brinkmann von Nr. 2. Bauerschaft Hollen. 5. Friedrich Wormholz von Nr. 5. daselbst. 6. Johann Christoph Schreve von Nr. 18. daselbst. 7. Franz Adolph Beerhorn von Nr. 6. Bauerschaft Nieborst. 8. Gerhard Henrich Strüver von Nr. 9. daselbst. 9. Henrich Schütler von Nr. 1. Bauerschaft Ebbesloh. 10. Friedrich Wilhelm Ransforth von Nr. 2. daselbst. 11. Johann Henrich Schöning von Nr. 31. Bauerschaft Boockhagen. 12. Ernst Ludolph Ludwig von Nr. 120. daselbst. 13. Johann Henrich Gramme von Nr. 51. Bauerschaft Steinhagen. 14. Henrich Adolph Beeckmann von Nr. 52. daselbst. 15. Henrich Adolph und 16. Hermann Christoph Graebe von Nr. 79 daselbst. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Cammerfiscal Müller als Vertreter der Invaliden-Casse unterm 20. Juny c. gegen sie als ausgetretene Landesfinder Klage erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, und Terminus zur Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 4. Novbr. a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auskultator Bethacke ange- setzt worden, als werden vorgebachte Cantonisten hierdurch aufgefordert, zwischen hier und dem bestimmten Termine in den hiesigen Provinzen zurück zu kommen, und wie solches geschehen im obigen Termine glaubhaft nachzuweisen, auch über ihre bisherige Abwesenheit Rede und Antwort

zu geben. Werden sie dieses nun spätestens bis zu dem angeetzten Termine nicht thun, so werden sie als Treulose der Werbung wegen Ausgetretene angesehen, und sie ihres jetzigen und künftigen ihnen durch Erbschaften oder sonst etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und dieses der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation gegen sie erlassen worden.

So geschehen Minden am 26. Juny 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche Regierung. v. Arnim.

Nachdem der Criminalrath Müller als Vertreter der Königl. Invaliden-Casse gegen folgende emigrierte Cantonisten des Amtes Ravensberg, als

1. Hermann Christoph Helling von Nr. 18. Bauerschaft Oldendorff. 2. Hermann Henrich Boeckenkamp von Nr. 22. Bauerschaft Kunsbeck. 3. Franz Joseph Rüsting von Nr. 7. Bauerschaft Hörste. 4. Johann Henrich Cordemann von Nr. 46 daselbst. 5. Arnold Henrich Windau von Nr. 55. Bauerschaft Boockhorst. 6. Hermann Henrich Windau von der Halstenbecker Arrode. 7. Johann Henrich Muffeschmidt von Nr. 7. Bauerschaft Hefelreich. 8. Johann Henrich Weinker von Nr. 10. Bauerschaft Loyten. 9. Johann Wilhelm Simon von Nr. 63 Bauerschaft Osterweg. 10. Johann Henrich Strothmann von Nr. 25 daselbst. 11. Johann Henrich Witte von der Wittenssteiner Arrode. 12. Jacob Kosiek vor Nr. 11. Bauerschaft Bamhausen. 13. Caspar Henrich Ferning von Nr. 22. Bauerschaft Hätzfeld. 14. Henrich Wilhelm Kieckert von Nr. 8. Bauerschaft Kleykamp. 15. Bernhard Henrich und 16. Johann Christian Grossheyde von Nr. 6. Bauerschaft Berghausen. 17. Jobst Henrich Strothmann von Nr. 60. Bauerschaft Veckelau. klagbar geworden und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen, diesem Gesuche auch statt gegeben, und Terminus zur Nachweisung ihrer Zurückkunft auf den 7.



Novbr. a. c. vor dem ernannten Deputato  
Regierungs = Auditor Timmig angezeigt  
worden, so werden dieselben hierdurch öf-  
fentlich aufgefodert, zwischen hier und  
dem bestimmten Termine in die hiesigen  
Provinzen zurück zu kommen und das sol-  
ches geschehen in gedachten Termine nach-  
zuweisen, auch über ihre bisherige Abwes-  
senheit Rede und Antwort zu geben. Wer-  
den sie dieses nun spätestens bis zu dem  
angesehenen Termine nicht thun, so werden  
sie als Treulose, und wegen des Soldaten-  
standes Ausgetretene angesehen, und sie  
ihres jetzigen und künftig ihnen etwa durch  
Erbchaft oder sonst anfallenden Vermögens  
für Verlustig erklärt, und dieses der Königl.  
Fiskus = Cassa zuerkannt werden.

Es ist daher diese Edictal = Citation gegen  
sie erlassen worden.

So geschehen Minden am 26. Juny 1801.

Königl. Preuss. Minden = Ravensberg =  
sche = Regierung. v. Arnim.

### 3. Citatio Creditorum.

Da das Mobiliar = Vermögen des ohn-  
längst verstorbenen Hrn. Wessel Rab-  
be auf Betrieb einiger Creditoren bereits  
verfüßert worden; als werden nunmehr  
alle diejenigen welche an den Kaufgelbern  
rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen  
sollten hierdurch vorgeladen, solche in termi-  
no den 29. Sept. c. a. bey hiesigen Amte  
anzugeben und rechtlicher Art nach, zu  
justificiren, wiebrigenfalls sie damit nicht  
fernher gehört, sondern von der Masse ab-  
gewiesen werden sollen.

Sign. am Königl. Amte Rahden den  
27. August 1801.

Berckenkamp.

Ueber das Vermögen des Heuerlings  
Philipp Freese in Lortzen, ist Unzuläng-  
lichkeits halber der Concurs eröffnet. Die  
Gläubiger desselben werden daher, bey  
Gefahr der Abweisung von der Concurs =  
Masse hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre  
an ihn habende Forderungen am 18. Seythr

hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit  
derselben nachzuweisen.

Amte Ravensberg am 25. Julii 1801.  
Räder.

Alle diejenigen, welche an den Zimmer-  
mann Hans Harm Bruns zu Kusbedt  
oder an den Albrecht Spanuth Nr. 19 zu  
Meinßen, der auch die Beynahmen Sivert  
und Watermann führt, gegründete For-  
derungen zu machen und solche bey hiesigem  
Amte anzuzeigen, bis jetzt unterlassen ha-  
ben, werden hierdurch zum Anmelden und  
Klar machen derselben auf Donnerstags Vors-  
mittags 9 Uhr den 3. Sept. d. J. bey  
Strafe nachmahliger gänzlicher Abweisung  
öffentlich an hiesige Amtstube vorgeladen.

Sign. Bückeburg den 18. Aug. 1801.

Gräfl. Schaumburg Lippisches Amt.  
J. G. Habicht. Stöbling.

Demnach in weß. hiesigen Kaufmanns  
Carl Tieste Verlassenschaft = Sache  
der Advocat Deichmann allhier, als Cura-  
tor ventris, dem hiesigen Amte zu verneh-  
men gegeben, das er nicht ebenber seine  
Erklärung über die Antretung der Erbchaft  
abgeben könne, bevor nicht der Statuspas-  
sius genau ersirt worden, auch zugleich  
daher nachgesucht, daß sämtliche Gläubiger  
des verstorbenen Carl Tieste edictaliter vor-  
geladen werden mögten, diesem Petito-  
denn auch deferirt worden; als werden alle  
und jede welche an dem Vermögen des  
Defuncti einige Forderungen und Ansprüche  
sie rühren her aus welchem Grunde sie  
wollen, haben, oder zu haben vermeinen,  
hiemit peremptorie geladen, solche in dem  
dazu bezielten Termine, den 5. kommenden  
Monaths September, den Sonnabend nach  
dem 13. Sonntage Trinitatis, Morgens  
10 Uhr, vor hiesigen Amte anzugeben und  
geltend zu machen. Directum Stolzenau  
den 24. August 1801.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchmeyer. Niemever.

M m 4

## 4. Ausbierung.

Die von dem verstorbenen Hofrath Spitz bewohnte Stifts-Curie am Kampfe, soll von Grund auf neu erbauet und in Termino den 19ten Oct. d. Jahrs der Ver- such gemacht werden, ob sich jemand finde, welcher diesen Bau im Sommer 1802. gegen Vorschuss eines Capitals, welches zu 4 prCent verzinst und in leidlichen jährlichen Abträgen amortisiret wird, in der Art übernehmen wolle, daß er sich dadurch eine lebenswiegige gute Wohnung zusichert.

Allenfalls soll auch diese mit einem Garten und Hofplatz versehene Curie in Erbpacht ausgebothen werden. Die Liebhaber können sich am 19ten Octbr. Morgens 10 Uhr auf dem Martini Capitul einfinden und die näheren Bedingungen einsehen.

## 5. Notification.

Der Müller Jobst Henrich Wücher in der Grefstennühle, vor Dielesfeld hiesigen Amtes, und die Wittwe Lüttichen haben laut heutigen Contracts bey ihrer vorhabenden Verheyrathung, die sonst unter Eheleuten geschlossene Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.  
Amt Brakwede den 14. Julius 1801.  
Brune.

## 6. Sachen so gefunden.

Beym Colono Möller Nr. 24. zum Mühlen- damm sind schon seit einigen Wochen zwey ausgewachsene Sauschweire so im rechten Ohre eingeschnitten, ausgetrieben worden, wozu sich der Eigenthümer längstens binnen 14 Tagen bey hiesigen Amte melden muß, da solche sonstens Weisbietend verkauft werden sollen.  
Amt Rahden den 20. August 1801.  
Berckenkamp.

## 7. Avertissement.

Der Hochfürstl. Hessen-Casselsche Universitäts-Kanzmeister Zellon zeigt

einem hochzuberehenden Publico hierdurch gehorsamst an, daß er seinen Tanzsaal bey Hr. Franke am Wallc bereits eröffnet und schmeichelt sich eines zahlreichen Zuspruchs mit der Versicherung, daß er sich alle nur mögliche Mühe geben wird, den Beyfall derer Eltern zu erhalten, welche ihm ihre Kinder anvertrauen wollen.

## 8. Todesfälle.

Die Hülshorster Kirchengemeinde hat durch den Tod ihres eben so anspruchsvollen, als allgemein geschätzten Predigers Hrn. Harrhausen am 20. d. M. einen unerseßlichen Verlust erlitten. Sie betrauet einen Freund und Rathgeber in allen Verhältnissen. — Ihre Jugend weint am Grabe eines rechtschaffenen Lehrers, dessen edler Sinn für gemeinnützige Wirksamkeit, mit rastlosem Eifer gepaart, das Ideal eines verdienten Landpredigers practisch entwickelt hat. — Spätes Nachkommen wird sein Andenken theuer und werth seyn,  
Reineberg am 21. August 1801.

Delius.

Nahmens der Hülshorster Gemeinde. Heute verlorh ich mein gutes liebes Weib Johanne Friderique geborne Lütgert aus Berlin an der Auszehrung im 34sten Jahre ihres Lebens. Kaum 4 Jahre wahrte unsre glückliche Ehe, und von 3 Kindern lebt nur noch mein ältester Sohn. Unsern Verwandten und Freunden mache ich diesen mir sehr bitterm Verlust bekannt, ich bin von ihrer herzlichsten Theilnahme und davon überzeugt, daß sie mit mir einsimmen werden, daß ich mit ihr alles verlorh was mir das Leben werth machte, und daß sie mit mir diesen unerseßlichen Verlust beweinen werden. Dielesfeld den 23. Aug. 1801.  
Fried. Heinr. Volenius.

9. An die Edlen des Landes  
Bittschreiben im Namen der  
Volkschullehrer, des Fürstenthums Minden.

Wir schwingen nicht, o Edle Männer,  
Die Fackel welche fengt und brennt,  
Und die man unrecht oft Aufklärung  
nennt.

O diese täuscht keinen Kenner!  
Sie leuchtet da mit ihrem Schimmerlicht  
Wo, nicht Vernunft, nein, Leidenschaft  
nur spricht!

Gleich einem Ferklicht aus Moräften,  
Entbrennt sie aus entarteter Cultur,  
Aus weichlicher Verfeinerung, nicht aus  
Natur.

Wo Luxus - Künste alle Luft verpfosten,  
Und im Gefolge wilder Ueppigkeit,  
Da da ist Jacobiner - Aufklärung nicht  
weit.

Wir aber wehren dem verderbten Ton  
Durch Sittenbesserung und durch Reli-  
gion.

Muß nicht das milde Licht der Christus-  
lehren

Dem trübten Sumpf der Ueppigkeit  
Und den Ferklichtern unsrer Zeit  
Durch seine Himmelskraft allein noch  
wehren?

Und darum, Edle Männer wären wir  
so gern

Mit Geist und Kraft noch besser ausgerüstet,  
Zu treiben dieses Werk des Herrn!  
Verzeiht den süßen Wunsch. O wenn Ihr  
wisset

Wie leicht es da an Gaben und Verstan-  
deslicht

An Geisteskraft und ach! an Munterkeit  
gebricht,

Ihr würdet uns die Hülfe nicht versagen,  
Die wir uns wünschen, statt unthätig  
nur zu klagen!

Wie aber nun? So klopfte doch der  
Mann,

Der für uns sprach, bisher noch besser

An jedes Bürgers Haus, als an das Thor  
der Schilder,

An Bauerhütten \*), als Palläste an? —  
Nein, nein, Ihr Edeln, nicht verachten  
Könnt, werdet Ihr uns, die wir treu  
Das Volk belehren, das es folgsam sey!  
So laßt uns nicht umsonst nach Geistes-  
nahrung schwachten.

### 10. Abschied eines dankbaren Fremdlings.

Unterzeichneter, der im Begriff ist, diese  
Stadt zu verlassen, worin er sich  
seit mehr als 6 Jahren aufgehalten, hat  
die Ehre sich den Bewohnern derselben zu  
empfehlen, von ihnen Abschied zu nehmen  
und diese Gelegenheit zu benutzen, um ihnen  
seine lebhafteste und ergebenste Erkenntlich-  
keit für alle erzeigte Güte, Freundschaft  
und Gewogenheit, welche sein gefühlvolles  
Herz nie vergessen kann, zu bezeugen.  
von Maulkerc.

Minden den 30. August 1801.

### 11. Nachricht an das wohl- thuende Publicum.

Zu Unterstützung der abgebrannten zu  
Zehdenick ist seit den 16. July noch  
eingegangen

Von Eldendorf unterm Limberg 10 Rtl.,  
Holzhausen bey Hausberge 1 Rtl., Peters-  
hagen bey einer Hochzeit gesamlet 6 Rtl.,  
Hudenbeck 1. Frid'or.

Denen menschenfreundlichen Gebern danke  
ke ich Namens der Bedürftigen und benache-  
richtige sie daß obige Beyträge mit heutiger  
Post zu ihrer Bestimmung abgehen.

Minden den 27. August 1801.

Kottenkamp.

\*) Ein Bauer in Südbemmen hat zum Be-  
huf des Instituts zur Fortbildung  
der Volksschullehrer im F. M. für  
jedes Jahr mit 5 Rthlr. subscribirt. Es  
scheint wir haben auch unsre Kleinjugs.

## Ueber die Ursach des täglich wachsenden Holz mangels.

(von Herrn U. Bammüller.)

(Fortsetzung.)

Hieser gehören auch jene unbebaute Gegenden, besonders kahle Berge u. dgl. die man in so vielen Provinzen Deutschlands im offenen Felde oft antrifft. Der einzige Nutzen, den man jetzt, und auch den nicht allemal davon zieht, ist, daß das Vieh zur Weide dahin getrieben wird. Allein, theils ist das Futter so elend, theils sind diese Gegenden oft so weit entfernt, daß das Vieh durch den weiten Weg, den es dahin zu machen hat, mehr abgemattet wird, als es Nahrung erhält. Wenn diese Plätze mit Holz bepflanzt würden, wie groß würde dagegen der Nutzen seyn? Man wende nicht ein, daß diese Gegenden kein Holz fortbringen können, denn hierauf glaube ich schon hinlänglich geantwortet zu haben. Ueberall, nur wenige Flecke ausgenommen, gedeihet Holz, wenn der Boden gebrüg untersucht, und die sich dahin passende Holzart richtig gewählt wird. Man beplanze erst eine schmale Strecke von der Seite, da die heftigsten Winde und andere physische Hindernisse eindringen, so werden diese eine Schutzwehre werden, dahinter in der Folge der junge Wald gedeihen kann. Freylich ist dieses nicht das Werk eines Tages, und Menschenalter werden dazu erfordert, allein der Anfang muß doch einmal gemacht werden, und gesegnet sey der Menschenfreund, der den ersten Stein zur Grundlage irgend eines gemeinnützigen Unternehmens legt. \*)

\*) Man sehe in dem „Neujahresgeschenk für Forst- und Jagdliebhaber; von F. v. Wildungen. Marburg, 1796.“ die Vorschläge, welche der Hr. Forstmeister Hartig hierüber gemacht hat. — Ein Ungenannter machte den Vorschlag, daß man, damit die Waldungen besser verwaltet würden, die Domänen-Waldungen an Privatleute vertheilen sollte, welche dann

2. Die andere Ursache des sich täglich mehrenden Holz mangels sind die Verschwendung und unnötige Verwüstung des Holzes, und es ist wichtig, wenn dem Uebel gesteuert werden soll, seine ganze Aufmerksamkeit hierauf zu wenden. Verschwendung nennen wir, wenn eine Sache unnötig, oder im größern Maße, als erforderlich ist, verbraucht wird. Vielfach ist die Art und Weise, wie das Holz in unserm deutschen Vaterlande verschwendet wird.

a) Beym Bauen wird oft durch die Unersahrenheit oder Nachlässigkeit der Zimmerleute sehr vieles Holz verwüestet. Die Bäume werden zu dick gewählt, da dünnere das nemliche leisten können, und ein großer Theil des kostbaren Holzes fällt dann in die Späne und geht verlohren. Könnte diesem Unfug nicht gesteuert werden, wenn sachverständigen Männern die Aufsicht hierüber übertragen würde, die dann nach Pflicht und Gutbefinden, und nicht nach dem eigenmächtigen Urtheile der Zimmerleute, das Holz anweisen müßten?

b) Wenn statt der gebrannten Steine, deren Verfertigung so viel Holz kostet, auf dem Lande, wo doch überall Lohn zu finden ist, auf die sogenannten Luftsteine, die sich jeder Landmann in übrigen Stunden selbst verfertigen könnte, mehr gehalten würde, so könnte dadurch, wenn die innern Wände damit ausgemauert würden, sehr viel Holz erspart werden.

c) Die Schindeln kosten sehr viel Holz, welches, wenn die seit kurzem betannter

ihre Eigenthum mit der Sorgfalt besorgen würden, welche sie auf Ackerbau und andre dergleichen Gegenstände verwenden. Man sehe: „der Förster, oder neue Vorträge zum Forstwesen, W. F. Heidenberg. Nürnberg. 1797.“ Es ist nun dieses irrtlich ein Vorschlag, der ewig ein frommer Wunsch bleiben dürfte; allein es ist doch wichtig zu wissen, was ein sichsvoller Mann schon über diesen wichtigen Gegenstand gedacht und geschrieben haben.

gewordene Lehmschindeln eingeführt würden, erspart werden könnte.<sup>\*)</sup>

d) Wie vieles Holz wird nicht durch Schleyde, zu große und übel eingerichtete Oefen verschwendet? welches bey einer guten und wirtschaftlichen Einrichtung derselben erspart werden könnte. Eben so könnte ein großer Theil des Holzes, das in den einzelnen Backöfen unnütz verbrant wird, erübrigt werden, wenn in jedem Orte allgemeine Backöfen errichtet würden.

e) Zäune sind äußerst holzverderbend. Da, wo Umzäunung eines Feldes wirklich nöthig ist, kann dieses durch Anlegung grüner Hecken und Zäune geschehen, welche nebst der großen Holzersparrniß, noch in mancher andern, auch wirtschaftlichen Rücksicht so vortheilhaft sind.

f) Wo Wasserleitungen sind, kosten dieselben wegen der Röhren, die dazu erfordert werden, beträchtlich Holz, welches wegfällt, wenn man das Wasser durch Irdbene, oder noch besser durch bleierne Röhren leitet. Die Kosten, welche eine solche Anlage verursacht, wird durch die Dauer und die Ersparung des Holzes hundertfältig ersetzt.

g) Die vielen Stege, kleine und größere Brücken, wovon viele nicht einmal zur Nothwendigkeit, sondern hlos zur Bequemlichkeit dienen verwüsten ebenfalls viel Holz. Wenn dergleichen Brücken, da wo sie nothwendig sind, von Stein erbauet würden, so kostet zwar die erste Einrichtung viel, aber dieses kann, gegen die Ersparniß des Holzes gerechnet, in keine Betrachtung kommen.

h) In vielen Orten verursacht das Abschneiden der Reiser zu Oefen, und an an-

dern das Abstreifen des Laubes zu Streu und Fütterung, den größten Schaden, denn dadurch, daß den Bäumen die Blätter, ehe sie abtrocknen, entrisfen werden, raubt man ihnen die Kraft, durch dieselben Feuchtigkeit und Nahrung an sich zu ziehen, und viele Knospen werden schon für das folgende Jahr vernichtet.

i) Am holzverderblichsten, und wenn man es mit Vorurtheils-freyen Augen betrachtet, am unndthigsten sind die Särge, die man den Verstorbenen mit unter die Erde giebt. Dieses Holz verfault dann ungenutzt, und wie viel dieses betrage, wird Jeder einsehen, der bey der Vöblkerung eines Landes die Mortalität von einer, und das Holz, was zu jedem Sarge erfordert wird, von der andern Seite berechnen will. Der Mensch kriecht nackt und bloß in die Welt, und mich deucht er könnte auch eben so wieder davon abtreten. Die Vorurtheile des großen Hausens sind aber nur einmal dagegen, und man glaubt sich an den Verstorbenen zu versündigen, wenn man sie ohne einen solchen Sarg zur Erde bringen wollte. Der Kaiser Joseph versuchte es, gegen dieses Vorurtheil zu kämpfen. Er verordnete, daß in jedem Orte ein allgemeiner Sarg gehalten, und die Verstorbenen darin bloß bis zur Begräbnißstelle gebracht werden sollten. Die Verordnung war weise, aber das Vorurtheil zu tief eingewurzelt, und die Sache unterblieb wieder. Hoffentlich wird bald die Zeit kommen, daß wir einsehen werden, daß wir den Verstorbenen dadurch weder ehren noch schänden, und daß, wenn sie verstorben noch Antheil an den Hinterlassenen nehmen könnten, wir sie nur dadurch wahrhaft ehren, wenn wir durch gute Handlungen uns ihres Andenkens würdig machen. Wenn aber doch den Verstorbenen Särge mitgegeben werden sollen, könnte man solche nicht von andern minder theuren Stoffe machen, und das viele Holz dadurch ersparen? Wie, wenn man sie

\*) In Rudolph's Bruchstücke aus dem praktischen Forst- und Kameralwesen, Weimar, 1795. und in den Nachrichten von gelehrten Sachen, Erfurt, 1798. finden wir sehr gute Vorschläge, welche Hr. N. Sieyling machte, wie dem einreisenden Mangel an Bauholz abzuhelfen sey.

etwa aus bloß getrockneten oder halb gebrannten Thon verfertigte? Sie hätten dann obendrein noch den Nutzen, daß der Körper um so geschwinder in Fäulniß überginge, und durch seine Ausdünstung den Lebenden weniger schädlich würde. Gewiß verdient die Sitte der Völker, welche ihre Todte verbrennen, nicht den Namen der Wildheit, und der Barbaren, denn sie ist in mancher Rücksicht der Vernunft des Menschen angemessener, und seiner Gesundheit zuträglicher, als die Art, wie wir unsere Todten der Verwesung übergeben.

k) Die vielen Malzdarren, Frantweinsbrenneren, Braudsen u. dgl. kosten ebenfalls jährlich eine große Menge Holz, welches erspart werden könnte, wenn dergleichen Oefen mit Steintohlen und Torf geheizt würden, so wie überhaupt diese mehr zum heizen und kochen verwandt werden sollten.

l) In den nördlichen Provinzen Deutschlands habe ich noch eine Gewohnheit vorgefunden, welche sehr viel Holz kostet, und nicht nur nicht nützlich, sondern im höchsten Grade schädlich ist. Dieses ist die warme Fütterung der Kühe und andern Viehes. Wie vieles Holz kostet dieses Kochen des Viehfutters, und wie manches Stück ist schon durch die Nachlässigkeit der Mägde und Knechte darüber zu Grunde gegangen? In allen nördlichen Provinzen ist diese Sitte ganz unbekannt, und niemand wird läugnen, besonders wenn wir die Schweiz dazu rechnen wollen, daß die Viehzucht dort in großer Vollkommenheit sey. Es giebt keine Ursache, welche die warme Fütterung des Viehes nothwendig machen könnte. Sie ist der Natur des Viehes geradezu entgegen, und das Klima, feuchte oder kältere Luft und dergleichen kann kein hinreichender Grund seyn, warum wir sie vertheidigen wollten. Der Erfolg hat es auch gelehrt, daß das Vieh, welches kalt gefüttert wurde, nicht nur eben so gesunder, sondern noch gesunder und weniger Krank-

heiten unterworfen war, als solches, welches warm gefüttert wurde.\*)

3) Eine dritte und eben so verderbliche Ursache des Holzmanuels ist Nebenbenutzung der Waldungen, worunter ich Waldhütung und Waldgräseren, Laub- und Strennammen, Eicheln- und Büchen Mast rechne.\*\*)

Die Waldhütung ist dem Fortkommen und dem Wachsthum des Holzes im höchsten Grade entgegen. Es ist sehr natürlich, daß das Vieh mit dem Graien auch alle junge Bäumchen auszieht und vernichtet, und an dem schon etwas erwachsenen Holze thut es durch Abbrechen der Aeste, zernagen der Zweige und dergl. den größten Schaden. Ist der Boden feucht und lehmig, so wird er durch das Vieh zusammengetreten und so hart, daß weder die besfruchtende Feuchtigkeit einziehen, noch die im Boden schon befindlichen Saamenkrüthen durchdringen können. Ist das Erdreich sandigt, so wird es durch die Hütung so todter gemacht, daß es zu aller Fortbringung der jungen Baumpflanzen vollends untauglich wird. Wenn es also um das Gedeihen seiner Waldungen ein wahrer Ernst ist, der wird die Waldhütung platterdings abstellen.

(Fortsetzung künftig.)

\*) Ein Ungenannter berechnet in einem Aufsatze, den er in den Reichsanzeiger t. 1799. Nr. 87. einzurücken ließ, die Ersparung, welche er bey seinem kleinen Viehstande jährlich an Holze gemacht habe, auf 20 Rthl. -- Ueber die große Verschwendung verdient geleset zu werden: Ueber Deutschlands holzwirtschaftliche Mißbräuche, wie diese abzuwecken, und die Holzsaatkunst am leichtesten erreicht werden könne. Weissen, 1796.

\*\*) Ueber diesen Gegenstand findet sich in dem oben angeführten „Neujahrsgeheim für Forst und Jagdliebhaber, 1799,“ ein Aufsatz von dem Hrn. Oberlagersmeister v. Müllern, welcher sehr gründlich diese Mißbräuche rügt, und beherzigt zu werden verdiente.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 7. Septbr. 1801.

## 1. Citationes Edictales.

Da der Criminal-Rath und Cammer-Fiscal Müller Namens der Königl. Invaliden-Casse folgende Cantonisten, als:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1) Diederich Hunsfeld.   | } aus der<br>Stadt<br>Herford. |
| 2) Carl Diederich Weber.   |                                |
| 3) Johann Otto Kottmann.   |                                |
| 4) Christian Wilhelm Meise.  |                                |
| 5) Frederick Bressel.  |                                |
| 6) Johann Christian Bbdeker.   |                                |
| 7) Johann Friedrich Amserbäumer aus der<br>Altstädter Bauerschaft vor Herford. |                                |
| 8) Johann Friedrich Qamann aus der<br>Stadt Werther.                           |                                |
| 9) Friedrich Wilhelm Kämper.   |                                |
| 10) Johann Philip Bohmann.   |                                |

als der Werbung halber ausgetretene Unterthanen in Anspruch genommen, und auf ihre edictal-Vorladung angetragen hat, diesem Antrage auch desertirt worden; so werden gedachte Cantonisten hierdurch angewiesen, sich ungesäumt in die hiesigen Lande zurück zu begeben, auch sich spätestens in Termino den 7. Decbr. 1801 vor dem Deputato Referendario Delius Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, sich über ihre strafbare Emigration zu verantworten, und ihre Rückkehr in die hiesigen Lande glaubhaft nachzuweisen,

unter der Verwarnung daß im Ausbleibungsfall für die Werbung halber ausgetretene Unterthanen und ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens verlustig erklärt, und dies der Königl. Invaliden-Casse wird zuerkannt werden. Urkundlich ist diese Edictal = Citation unter dem Inseigel und der Unterschrift der Regierung ausgefertigt worden.

So geschehen, Minden am 19. August 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg'sche Regierung. Craven.

## 2. Citatio Creditorum.

Alle diejenigen, welche an den zu Wunde verstorbenen Küster und Geometra Schloemann Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen spätestens aber in termino den 19ten dieses allhier beyhm Amte anzugeben. Der Außenbleibende hat sich selbst hinzumessen, wenn er demnächst gar nicht oder mit grossen Schwierigkeiten zu seinem Gelde gelangen sollte.

Signatum am Königl. Preussisch, Amte Rimberg den 1. Septbr. 1801.

Lampe.

Demnach die sämtl. Nachlassenschaft des verstorbenen Bernd Huesmann zu Mettingen vermittelt eines zwischen den Curatoren dessen nachgelassenen Kindern

N u

und dem Kaufmann Hermann Sultemeyer geschlossenen Uebertragungs-Contracts mit Genehmigung der Großmutter der Curanden, dem Sultemeyer unter der Bedingung übertragen worden, daß derselbe die samtl. Schulden des Bernd Huesmann berichtigen solle, als werden dessen unbekannte Gläubiger ihre Forderungen in dem auf den 17. Novbr. c vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorff angeetzten Termine vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Regierungsrath-Audience anzugeben, und sich zu erklären, ob sie sich wegen ihrer Befriedigung an den Kaufmann Sultemeyer und das demselben unter obiger Bedingung übertragene Vermögen halten und die Wittwe Bernd Huesmann so wie die Huesmannschen Kinder beider Eben dieserhalb erklären lassen wollen, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden dafür, daß sie sich blos an den Herrn Sultemeyer halten wollen, angesehen und mit ihren Ansprüchen an die Wittwe Bernd Huesmann und deren Kinder beider Eben präcludirt werden sollen.

Minden den 25. August 1801.

Königl. Preuss. Leckenburg Ringersche-  
Regierung.

Wdler.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

Auf Ansuchen der Frau Prebbitin v. Korff zu Baghorst, wird der Unterschriebene deren hieselbst am Walle belegenen, von den Colsonschen Erben angekauften Hof, in termino den 24. Septbr. d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf der Regierung öffentlich meistbietend verkaufen, daher Liebhaber sich sodann auf der Regierung einfinden werden. Minden den 4. Septbr. 1801.

Wessel.

Da für folgende von dem Wirthalter und Kaufmann Diedrich Tiegel senior zur freiwilligen Subhastation in termino den 29. May c. ausgesetzte Immobilien, als

1) Drey Morgen frey Land in der Seesstraße aus den Simeons Thore.

2) Für den olim Dedieckenschen Hubethell von 6 Rührn auf der Koppel.

3) Für den ehemaligen Arnischen Hubethell auf 6 Rührn auf dem Simeonssthorischen Bruche.

4) Für eine Wiese im Ritterbruche Nr. 99. am Obern Damme.

5) Für eine Wiese daselbst Nr. 47. am Mittel Damme belegen.

nicht annehmlich gebothen worden; so wird anderweiter Terminus zum Verkauf der vorbenannten Grundstücke auf den 2. Octbr. a. c. angeetzt, weohalb Kauflustige sich an gedachten Tage Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Kaufmanns Diedrich Tiegel senior einfinden können.

Minden den 2. Septbr. 1801.

Es soll die Schröders oder Barnheims Stette No. 78. Bauerschaft Mennigshüffen, wozu ein Wohnhaus, ein Garten, ein Hofplatz und ein Markentheil von 3 Morgen 76 Ruthen gehört, in Terminis den 13. July, den 10. August und den 24. Sept. a. c. bey dem hiesigen Gerichte meistbietend verkauft werden. Der Werth davon ist zu 777 Rtl. angegeben und die jährlichen Geld-Abgaben außer den gewöhnlichen Jagden, Wachten, Vollerken und Nachbarlasten betragen drey Rtl. 18 ggl. 4 Pf. Sonst ist die Stette von Eigenthums-pflichten befreiet. Die Kauflustigen können sich dazu in den angeetzten Terminen melden, und die Bedingungen vernehmen, auch dem Besinne nach auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Stette und deren Zubehörungen und bisherigen Besitzern aus irgend einem Grund Anspruch zu haben vermeynen verablacet, ihre Forderungen und Gerechtsame in dem letzten Termine anzuzeigen und nachzuweisen widrigenfalls sie derselben verlustig erklärt und damit von den heraus-



Kommenden Kaufgelbern abgewiesen werden sollen.

Gerichte Beetz den 2. Juny 1801.

Da die Nothwendigkeit erheischet, daß mit Subhastation der den Müller Brinckmannschen Eheleuten vermögde des mit hochblölicher Krieger- und Domainen-Kammer geschlossenen Erbpacht, Contracts gehörenden, in der Nähe von Hausberge belegenen, Holzhauser Wind- und Rossmühle sammt Zubehör, bestehend:

- 1) in einer Windmühle, so nebst dem Gehewerke zu 676 Rtl. 8 ggr. — Pf.
- 2) in einer Rossmühle, welche mit Einschluß des Gehewercks und der Wohnung zu 245 Rtl. 13 ggr. 4 Pf. und
- 3) in  $\frac{3}{4}$  Morgen Gartenland zu 48 Rtl. taxiret worden, verfahren werde, und zu diesem Ende, so wie zum Verkauf des von dem Brinckmann selbst erbaueten, und zu 28 Rtl. abgeschätzten, Stall-Gebäudes Termini auf den 27. July, 31. August und 28. Septbr. d. J. anberaumet sind; so werden alle und jede qualificirte Kaufsüchtige hierdurch aufgefodert, sich in besagten Terminen hier am Amte Morgens 9 Uhr einzufinden, und nach vorgelegten Kaufs-Bedingungen ihr Geboth abzugeben; nur wird noch bekannt gemacht: daß nach Ablauf des letzten Termins auf etwaige Nachgebothe nicht reflectiret werde.

Sigl. Hausberge den 24. Juny 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Schraber.

Auf Andringen ingrosirter Gläubiger sollen die beyden Wohnhäuser des Gastwirth Bemhöner sub Nr. 699 und 698. auf der Radewich mit Zubehör besonders mit zweyen bey der Radewicher Gemeinheits-Theilung denselben hinzugekommenen Markentheilen in der Wirthscheide in terminis 9. Juny, 11. August und 13. Octbr. a. c. zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist das ersiere jährlich an die Radewicher Kirche, an die Küsterey derselben und an das Armenkloster mit  $7\frac{1}{2}$  Rtl.

beschwertes Haus sub Nr. 699. in dessen erstere Etage eine geräumige Wohnstube nebst Schlafkammer, und hinter dieser eine kleine Stube, und an der andern Seite eine Bude nebst einer Schlafstelle, hinterwärts eine Küche und ein großer Saal worunter ein Keller, in der zweyten Etage aber eine große Kammer über dem Flur und der Bude noch ein Saal, auch über der kleinen untern Stube eine Kammer nebst zweyen Boden, welcher ersterer ganz der zweyte aber nur zu  $\frac{2}{3}$  beschossen sich befinden, wozu auch noch ein Hofraum von 26 Schritt lang und 9 Schritt breit gehöret, durch vereydeten Sachverständigen nach Abzug der Beschwerden auf 1850 Rtl.; die hinter sothanen Hause in zwey Theilen durchgehende Scheune von 14 Fuch aber, worin eine Futterkammer und Stallung für Pferde, Rüge und Schweine vorhanden zu 975 Rthlr. gewürdiget, hingegen das zweyte Nebenhaus sub Nr. 698. woraus jährlich an die Bergmannsche Donation  $1\frac{1}{2}$  Rthl. zu entrichten, welches mit einer Durchfuhr nach sothaner Scheune und mit einer noch nicht völlig ausgebauten Stube, oben mit einem Saale, hinten mit einem noch nicht beschossenen Boden und mit einem Hofraume von 21 Schritt lang und 7 Schritt breit versehen, nach Abzug der Beschwerden auf 190 Rtl. und endlich die zu beyden Häusern gehöriden Markentheile zu 165 Rtl. gewürdiget worden.

Sämtliche Kaufsüchtige werden dahero eingeladen in den bezielten Terminen besonders in dem letztern den 13ten Octbr. c. anstehenden Termin Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst sich einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da denn der Meistbietende nach Befinden den Zuschlag, indem auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden wird, zu gewärtigen hat. Sign. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 30. März 1801.

Eulemeier.      Consbruch.

N 3

**E**s sol das dem Knopfwacher Streubelcin hieselbst zubehrig: sub No. 168. an der Wellenstrasse belegene Haus, bestehend aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer einem Fluhr mit Küchenheerd, 2 Aufkammern, einem Boden nebst dahinter belegenen kleinen Hofraum, so mit Einschluß des dazu gehörenden Huthetils auf 625 Rtl. hoch abgeschätzt worden, Schulden halber zur gerichtlichen Subhastation gezogen werden, und wie dazu ein Bietungstermin auf den 9 Novbr. d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so wird solches dem kaufslustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich haben sich die real Prätendenten bey Vermeidung des nachtheiligen Erfolgs der Präclution in präfixo zu melden.

Wielefeld im Stadtgericht am 24. July 1801.

#### Consbruch. Buddeus.

**E**s soll auf den Antrag der Creditoren die freye Stette des Commerzianten, und Colonat Henrich Philip Böhmer Nr. 30. Bauerschaft Altenhagen meistbietend verkauft werden; dazu gehöret a. ein Wohnhaus, welches mit der Krug und Ziegeley-Gerechtigkeit versehen, auch dazu gut eingerichtet ist, und an der Landstrasse, von Wielefeld nach Lemgo und Detmold liegt, b. eine Scheune, c. ein im Jahre 1771. erbaueter Kotte, d. eine Schmiede, e. die zur Ziegelbrennerey erforderlichen Gebäude f. etwa 14 Scheffelsaat Markengrund, g. 26 Scheffelsaat angekauftes Land, welche gesamte Pertinentien ohne Abzug der 9 Rtl. 2 ggr. 10 Pf. betragenden Abgaben, durch veredelte Taxatoren auf 5621 Rtl. 12 ggr. gewürdiget worden.

Da nun termini licitationis auf den 15. Octbr., 17. Decbr. curr. und 18ten Febr. d. J. Vormittages 11 Uhr auf dem Gerichtshause zu Wielefeld angesetzt worden; so werden kaufslustige, welche dieses Colonat zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, hiedurch aufgefodert, in

den bestimmten Terminen ihr Geboth anzugeben, und die nähern Bedingungen zu vernehmen.

Nach dem letzten Termin wird auf ein höheres Geboth keine Rücksicht genommen, und kan die specielle Taxe täglich am Amte Vormittages eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real Ansprüche an die Böhmers Stette, und die dazu gehörigen Pertinentien machen aufgefodert, solche in dem ersten Licitationstermine mit dem Beweise anzugeben, widrigensals ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Am Heepen den 1ten August 1801.

Weyer.

**W**ir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Lassen hierdurch öffentlich bekannt machen daß die in und bey der Stadt Lingen belegene und den Eheleuten Peter Henrich Kraumann und Anna Marie gebörne Lohhaus zustehende Immobilien bestehend in einem Wohnhause, vier Begräbniß-Stellen und einen Garten nebst allen derselben Pertinentzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1422 Fl. 10 St. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Linsgenschen Regierung-Registratur befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun ein darauf gerichtlich versicherter Glaubiger um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden, so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinentzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschriebnen sind, mit der taxirten Summe der 1422 Fl. 10 St. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qua-

kräft zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 6. August den 5. Septbr. und den 9. Octbr. a. c. vor Unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Warendorf angelegten dreien Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist und zwar in hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Ubrkündlich ic.

Gegeben Lingen den 25. Juny 1801.

Königl. Preussl. Lechl. Lingenische Regierung. Müller.

Mit dem öffentlichen und meistbietenden Verkauf des hiesigen alten Pfarre-Hauses soll nunmehr, nachdem ein neues Wohngebäude erbauet worden, Vermöge erhaltenen Auftrages in termino Sonnabend den 24. Octbr. c. a. bey hiesigem Amte verfahren werden, weshalb sich Kauflustige des Morgens um 10 Uhr einzufinden haben.

Dies alte Wohnhaus ist im übrigen auf 178 Rtl. 12 Sgr. 8 Pf. zum Abbrechen veranschlaget worden, und sollen die fernern Conditiones in termino selbst näher eröffnet werden. Sign. am Königl. Amte Rahden den 29. August 1801.

Berckenkamp.

#### 4. Verpachtungen.

Ein gutes Logis für eine kleine Familie, oder für 2 einzelne Herrn, kann in dem Hause der verwittweten Justizräthin Diterich, von Michaeli an, vermiethet werden. Minden am 5. Septbr. 1801.

By Friederich Stammelbach sind 4 schöne Gelegenheiten mit Küche und Feuerherd zu vermiethen, Liebhaber können solche auf Michaeli beziehen.

Da der zur Dom-Küsterrey gehörende Frucht- und Blut-Zehats zu Füssen

im Amte Petershagen mit der Erndte 1801 pachtlos geworden ist, so soll derselbe anderweit in termino den 15. Octbr. d. J. morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capitel an den Mehrstbietenden verpachtet werden. Die Liebhaber haben sich also am 15. Octbr. einzufinden die Bedingungen zu vernehmen, und ihr Geboth zu eröffnen.

Minden den 3. Septbr. 1801.

Am 19. curr. Nachmittags 3 Uhr sollen in des Unterschriebenen Behausung 4 Schf. Saat Acker-Landes in hiesiger Feldmark ohnweit den Kaarschen und Grieswellischen Besitzungen belegen, auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden, welches dem pachtlustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Bielefeld d. 3. Septbr. 1801.

Rose, Commissionsrath.

#### 5. Adjudication.

Der Colonus Johann Henrich Kleine Nr. 11. zu Halen hat nach vorhergegangener freywilligen Tax- und Subhastation die der verwittweten Frau Geheime Rätthin Drlich gehörige, im Ritterbruche am Oberdamme sub Nr. 104. belegene Wiese, für seyn höchstes Geboth von 1170 Rtl. in Golde adjudicirt erhalten.

Minden den 18. August 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts Netzebusch.

#### 6. Sachen, so gestohlen.

Es ist am Montag den 31. Aug. d. J. zwischen früh 7 bis Abends aus dem Hause des Bäckers Hrn. Neele hieselbst eine silberne zwengehäufige englische Taschenuhr mit silberner Kette entwendet worden, welche folgende Kennzeichen hat.

1) Ist die Uhr inwendig mit dem Namen Ch. Fäksen Nr 912 und auswärts auf dem Gehäuse mit den Buchstaben S. L. N. versehen, und der Jahrszahl 1791.

2) Findet sich am letzten Gehäuse eine dursy Fall entstandene Deule, und ist die

Uhr mit emailten Zieserblat und römischen Zahlen versehen.

Derjenige dem diese Uhr zu Gesichte kommt wird ersucht, solche anzuhalten, und dem Eigenthümer gegen ein Douceur von 10 Rtl. wieder zu kommen zu lassen. Lübbek am 2. Septbr. 1801.

### 7. Avertissements.

Ein Frauenzimmer von guter Erziehung und Herkommen, welches gut Nähen, Stricken, Plätten auch Damens Kleider und Putz machen kan, wünscht auf Michaelis bey einer Herrschaft in oder ausser der Stadt in Condition zu kommen. Im Intelligenz Comtoir davon nähere Nachricht.

Beym Kaufmann G. C. Meyer ist eine Parthei Schafwolle vorräthig, einl. Fabricanten belieben sich in 14 Tagen zu melden, weil solche sonst ausser Landes verhand wird. Minden am 29. Aug. 1801.

### 9. Eheverbindung.

Unsere Freunde Verwandten und Gönnern zeigen wir unsere am 28. dieses vollzogene eheliche Verbindung ergebenst an, und empfehlen uns ihrem fernern Wohlwollen.

Halle in der Grafschaft Ravensberg am 31. August 1801.

P. W. Elmendorf aus Brockhagen.

Mar. Elisabeth Elmendorf verw. Brinkmanns geborne Struck's aus Melle.

Ueber die Ursach des täglich wachsenden Holzmangels.

(von Herrn N. Vannmüller.)

(Schluß.)

Ich sehe voraus, daß man mir einwenden wird, das Waldbütung an manchen Orten hergebrachtes Recht, und an andern, wo durchaus kein

andrer Waldgang ist, so wesentlich notwendig sey, sie nicht abgestellt werden kann. Wenn man will, kann man alles. In den Dörfern wo sonst kein Waldgang ist, in den sogenannten Buchdörfern, sollte es nicht rathsam seyn, ein hinreichendes Stück Wald auszuroden und zu Grasplätzen liegen zu lassen, und zwar so viel, als die Anzahl des Viehes der mit Waldbütung Berechtigten erforderte? Sollte es nicht vortheilhaft seyn, ein ganzes Stück Wald zu diesem Behufe hinzugeben, und das übrige dann schonen und in besserem Stande erhalten zu können? Sollte sich für das Recht der Waldbütung nicht Vergütung statt finden lassen, und ist es nicht Pflicht jedes Menschen, zum allgemeinen Besten das feine bezutragen? Ueberhaupt sollte die Einführung der Futterträuter bald überall, die ohnedem so lärgliche, und der Gesundheit des Viehes so nachtheilige Waldbütung überflüssig machen.

Eben so verhält es sich mit der Walbgräseren, denn dadurch, daß man das Gras in den Wäldern abschneidet, werden auch die jungen Bäumchen zu Grunde gerichtet. Zuweilen macht jedoch das überhand nehmende Gras in den jungen Schlägen die Ausrottung desselben notwendig, damit die jungen Baumpflanzen nicht darunter erstickt werden; aber alsdann muß das Gras nicht abgeschritten, sondern mit den Händen ausgezogen werden, und auch dieses mit der größten Vorsicht geschehen.

Laub- und Streusammeln ist jeder Waldbütung eben so verderblich, und dem Fortkommen des Holzes im höchsten Grade nachtheilig. Es ist erwiesen, daß das Laub sowohl, als die Nadeln von Fichten- und Tannenholz, ein großer Beytrag zur Fruchtbarkeit des Waldbodens sind. Die Natur bereitet durch den jährlichen Abwurf der Blätter und Nadeln, den so nöthigen Nahrungstoff. Daraus entsteht der dem Holze so unentbehrliche kühle Laubboden,

und die Nadeln bilden eine sanfte und nährende Decke. Wenn dieses Laub und Nadeln gesammelt werden, so verliert der Boden seinen Schutz und Nahrung, die Erdoberfläche wird kahl und trocken, und die Bäume kränklich und stoch. Der Verfasser ist Zeuge eines Versuchs, den man in zweyen an einander gelegenen Strecken Waldung gemacht hat, und die Wahrheit dessen, was er hier von der Schädlichkeit des Laubsammelns behauptet, dargethan hat. Ein Gutsbesitzer ließ in zweyen sich angränzenden Waldflächen, deren jede einige Morgen groß war, und auf denen ein gleich schönes, 12jähriges Stangenholz war, in der einen jährlich das Laub, wie gewöhnlich zu Streu sammeln, und in der andern geschah dieses niemals. Nach einem Zeitraume von 10 Jahren waren die Waldflächen nicht mehr kenntlich. Die eine hatte so zugenommen, daß sich schon Bäume von ansehnlicher Dike und Stärke, welche bald schlagbar waren, darin befanden, und die andere war fast in dem nehmlichen Zustande, wie sie ehemals war, geblieben. Die Bäume hatten ein kränkliches Ansehen. Viele waren ganz ausgegangen, und man sah ganz deutlich, daß die Vegetation in Stocken gerathen war, ja fast gänzlich aufgehört hatte.

Die Buch- und Eichen-Mast ist eine für die Landwirthschaft sehr einträgliche Sache, aber gewiß, wenn man den großen Schaden damit vergleicht, der den Waldungen durch das Hineintreiben der Schweine geschieht, so wird man sogleich einsehen, daß der Nutzen gegen den weit größern Schaden in keinem Verhältnisse steht, und die Sache folglich sehr verderblich ist. Durch die Eichen- und Bucheln-Mast wird dem Boden der so nöthige Saamen entzogen, das Erdreich wird durch das Wühlen locker und unfruchtbar gemacht, die jungen Bäumchen werden losgerissen und zernichtet, und der Harn des Viehes wird auch den schon stehenden Bäumen

nachtheilig. Noch schädlicher ist das Schlagen und Kehren der Eichen und Bucheln, denn dadurch wird die Oberfläche der Erde von aller Bedeckung entblößt, es entstehen kahle Flecken, und ein ungleicher Bestand des Forstes ist die nothwendige Folge davon.

Dieses sind nach meinem Erachten die vorzüglichsten Mißbräuche, welche dem Gedeihen unsrer Waldungen im Wege stehen, und welche nothwendig abgeschafft werden müssen, wenn dem immer allgemeiner werdenden Holzangel gesteuert werden soll. Ich weiß, daß die mehesten meiner Bemerkungen nicht neu sind, und viele geschickte Forst-Männer durch nützliche Schriften hierauf aufmerksam zu machen suchten, allein — theils bin ich überzeugt, daß das Gute nie zu oft wiederholt werden könne, theils glaube ich, daß es nützlich sey, alle die Mißbräuche, welche einzeln schon gerügt wurden, als ein Ganzes darzustellen; und so entstand dann dieser Aufsatz, den ich dem Publikum zur Prüfung und Beherzigung übergebe.

### Ueber die Vortheile des Stein- kohlenbrandes bey dem allge- meinen Gebrauch.

(Vom Herrn Berginspector Frölich  
zu Obernkirchen.)

Schon längst hat die Erfahrung gelehrt, daß die Holzconsumtion in den mehrsten Ländern mit dem jährlichen Anwachse des Holzes durchaus in keinem Verhältnisse stehe, sondern im Gegentheil die successive Abnahme der Waldungen einen traurigen Blick für die Zukunft darbietet. Die größte Cultur der Länder, Fabriken, Menschenmenge, Luxus, und alle aus diesen Grundursachen entspringenden Nebenursachen haben seit einigen Jahrzehenden die Waldungen mächtig mitgenommen, und das Terrain und den innern Gehalt dersel-

ben so beschränkt, daß Holznoth in der Zukunft die gewisste Folge hievon seyn muß.

Brennstoff ist ein unentbehrliches Stück zum menschlichen Leben, und wenn die Forstökonomien auch noch so sehr durch Anpflanzungen, bessern Betrieb der Waldungen und Einschränkungen des Holzbrandes zu wirken suchen, so werden sie doch nie den gewünschten Zweck erreichen, und schnell den Anwuchs des Holzes befördern können, wenn nicht dem bisherigen Brennmaterial dem Holze, ein Surrogat antergeschoben wird, das diese Lücke ausfüllt und den Forsten zur Erholung Spielraum läßt.

Zu einem solchen Surrogate wird aber erfordert, daß es nicht nur in Rücksicht der Wirkung und des Preises dem Holze vollkommen gleich komme, sondern auch alle diejenigen Dienste verrichte, wozu das Holz als Brennmaterial betrachtet bisher gebrandt worden ist.

Einem jeden wird in dieser Hinsicht die Steinkohle und der Torf einfallen, nur mit dem Unterschiede, daß der Torf gewöhnlich in den Gegenden zu haben ist, wo bereits die Waldungen ihre Endschafft erreicht haben und nach der Natur des Bodens nicht gut anzupflanzen stehen, die Steinkohlen hingegen noch in solchen Ländern zu finden sind, wo, wenn nicht Ueberfluß, doch noch solcher Vorrath von Holze ist, daß der Bergbau mit Nutzen geführt und die Consumption des Holzes beträchtlich eingeschränkt werden kann.

Ich werde also hier bloß allein von den Steinkohlen reden, und nur denseligen Ländern diesen Brand empfehlen, die noch einen ziemlichen Vorrath von Holze haben, und dadurch diesen nicht nur erhalten, sondern noch vermehren können, denn Länder, die bereits ihre Holzungen gänzlich abgetrieben haben, sind ohnehin gezwungen sich nach Hilfsmitteln umzusehen, die ihnen die Lage und Wohlfeilheit der Gegend darbietet.

Es ist wirklich sonderbar, daß Länder

die Steinkohlenflöße und gangbare Steinkohlenbergwerke in der Nähe haben, nicht nur stets bey dem einmal gewohnten Holzbrande verbleiben, sondern auch ihre Fabriken damit betreiben lassen. Man bedenke welche außerordentliche Menge von Holz in Stubenöfen, zu Salzwerken, Glasfabriken, Brantweindrennereyen, und Bierbrauereyen, jährlich verbraucht wird, und welche Vortheile den Forsten erwachsen würden, wenn diese jährliche Quantität des Holzes den Waldungen verbleiben, und durch Steinkohlen ersetzt werden könnte.

Die Ursach, warum man bis jetzt den Steinkohlenbrand noch nicht zum allgemeinen Brande eingeführt hat, glaube ich nicht so sehr in dem wohlfeilen Preise des Holzes, als in bloßen Vorurtheilen zu suchen, indem man gewöhnlich sich einbildet, den Geruch der Steinkohlen für unangenehm, und den Dampf derselben der Gesundheit für nachtheilig zu halten.

In gegenwärtiger Abhandlung werde ich mich nicht nur bemühen, diese Vorurtheile zu widerlegen, sondern auch den Nutzen des Steinkohlenbrandes in jeder Hinsicht begreiflich zu machen suchen.

Den Steinkohlen giebt man hauptsächlich Schuld, daß der Dampf derselben beym Brennen einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit habe. Um diesen Einfluß gehörig widerlegen zu können, will ich erst die Steinkohle in ihre eigentlichen Bestandtheile zerlegen, und nächstdem zeigen, daß der Dampf der Steinkohlen der Gesundheit gar nicht nachtheilig, sondern im Gegentheil mehr heilsam sey.

Wenn man die hiesigen Steinkohlen einer chemischen Zerlegung unterwirft, so erhält man 1) ein Phlegma, 2) ein flüchtiges Alkali, 3) ein flüchtiges Del, welches nach und nach dicker, und zuletzt dem Bergölle völlig gleich kommt, 4) eine Quantität Eisen, welche beym Verbrennen als Schlacken mit zurückbleibt, und ein bloßer eisenschüssiger Thon ist.

(Die Fortsetzung künftigt.)

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 14. Septbr. 1801.

## 1. Notification.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die höchste Cabinets Ordre vom 18. July dieses Jahres, dem Justiz-Commissario August Christian Mühlmann die Proceß praxin zu treiben, wieder gestattet sey.

Signatum Minden den 11. Septbr. 1801.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

## 2. Citationes Edictales.

Nachdem der Criminal-Rath und Cammer = Fiscal Müller als Vertreter der Königl. Invaliden = Casse, gegen folgende Cantonisten des Amtes Enger als:

1. Caspar Heinrich Vorndamme Nr. 18. Bauerschaft Haddenhausen. 2. Hermann Heinrich Kruse Nr. 8. Bauerschaft Vermbeck. 3. Jürgen Henrich Meyer Nr. 20. Bauerschaft Wallenbrück,

Klage erhoben und behauptet hat, daß selbige ohne obrigkeitliche Erlaubniß, also der gesetzlichen Vermuthung nach, um sich dem Militairdienste zu entziehen, außer Landes sich begeben hätten, daher auch vorschristsmäßig auf die Einziehung ihres Vermögens für die Invaliden = Casse angetragen, und weil ihr Aufenthalt unbekannt, um ihre

öffentliche Vorladung nachgesucht hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden: so werden vorbenannte ausgetretene Landesfinder und Unterthanen hiemit vorgeladen, sich spätestens den 4. Novbr. c. bey dem Regierungs-Auscultator Timmig Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu melden, um Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Sollten diese an gefährten Landes = Kinder solches zu thun unterlassen; so wird die gegen sie erhobene Klage als begründet angenommen, ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen und etwa ihnen anfallende Erbschaften der Invaliden = Casse zuerkannt werden; Wonach sie sich also zu richten haben. Urkundlich ist diese Edictal = Citation sowohl hier als bey dem Amte Enger angeschlagen, wie auch in den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz = Blättern bekannt gemacht worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1801.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Demnach die Ehefrau Hanna Margaretha Reckfleck's geborne Ripps aus Oldentrup Amtes Heepen, wider ihren Ehemann, den Colonus und Linnen = Fabricanten Friedrich Wilhelm Reckfleck von der Stette Nr. 15. Bauerschaft Oldentrup, dahin Klage angebracht, daß derselbe sie

seit 2½ Jahren verlassen, und ihr seit den Briefen aus Hamburg und Frankfurth vom 20. Febr. und 11. April 1799 keine Nachricht von seinem Aufenthalt und Zurückkunft abgeben habe, mithin sie nun um seine öffentliche Vorladung durch zu erlassende Edictales, und bey seinem Ausbleiben, um Trennung der Ehe durch ein Urtheil gebeten. Da nun dem Gesuche der öffentlichen Vorladung des Eingangs erwähnten Friedrich Wilhelm Reckieck nachgegeben, und terminus zu seiner Bestellung hieselbst auf der Regierung auf den 23. Decbr. c. vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Wilmanns angesetzt worden; so wird derselbe hiermit vorgeladen, sich in solchem Termine, des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung vor dem gedachten Deputato einzufinden, und sich zu erklären, ob er die Ehe mit seiner ihm angetrauten Ehefrau gebührend und christlich fortsetzen, oder was er gegen die angebrachte Ehescheidungs-Klage einwenden wolle; woben ihm eventualiter der Justiz-Commissarius Ebmeier II zum Mandatario ex officio zugeordnet wird, an den er sich vor oder in dem anstehenden Termine wenden, und ihn mit Vollmacht zu seiner Vertretung versehen l. no. Wobey ihm auf den Fall seines Ausbleibens oder der Unterlassung dieser Anweisung zur Warnung bekannt gemacht wird, daß er dafür, daß er seine Ehefrau böse verlassend habe, und nicht zu ihr zurück zu kehren willens sey, angenommen, also die Strafen der Ehescheidung gegen ihn erkannt, und seiner Ehefrau die anderweite Verheirathung nachgelassen werden wird. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, hieselbst und bey dem Amte Herten angeschlagen, und gehörig in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen, so wie in den Frankfurter und Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden am 12. August 1801.  
Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.  
v. Arnim.

Die Theilung des preussischen Territorials-Bezirks der Queger Heyde, welche von den Königl. Forstrevierern Loh und Ellerbruch, von dem Schaumburger Walde und denen Besitzungen der Bauerschaften Trille und Quegen Amts Petershagen besgränzt wird, ist auf vorhergegangener Untersuchung, von den hohen provincial-Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen worden. Alle Interessenten, ohne Unterschied, welche an gedachter Gemeinheit irgend ein Anrecht zu haben glauben, es sey Markenherrschafft, Grundeigenthum, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Plagenhieb, Lehm- oder Sandfisch, Wegerechtigkeit u. s. w. werden daher hies durch aufgefordert, solches in dem ein für allemahl auf den 12. Decbr. c. Morgens 8 Uhr bestimmten Termin im Krüge zu Lohde, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte, mit Rücksicht auf Zeit, Ort und sonstige Verhältnisse bestimmt anzugeben, sich über die Beweismittel vornehmen zu lassen und solche, sofern sie in Schriften bestehen gleich vorzulegen.

Falls jemand diese Angabe versäumt, hat er zu erwarten, daß ihm seine etwaigen Anrechte gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Alle Grund- und Guts herrschafften und diejenigen so nur mittelbar bey der gedachten Heyde interessirt sind, müssen entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fideicommiss-Besitzern etwa nicht erfolgende Liquidation der Anrechte, selbst bewirken, oder jenen dazu die nöthige Vollmacht ertheilen. Unterbleibt solches: so muß die Genehmigung alles dessenigen was die Anwesenden beschließen, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend vorausgesetzt werden.

Um diese Vorladung zur hinreichenden Kenntniß aller etwaigen Interessenten zu bringen, soll dieselbe bey dem Minder Rathhause, bey den Gerichtsstuben zu Petershagen und Bistresheim angeschlagen, in



das Münster Intelligenzblatt 6 mahl, in die westphälischen provincial-Zeitungen 3 mal eingedruckt und in denen Kirchen zu Lahde, Windheim und Frille verlesen werden.

Minden und Petershagen den 22. Aug. 1801.

Delius. Becker.

Da allerhöchst befohlen worden.

1) den Osterwald, und die an solches gränzende Gemeinheiten, der Dorfschaften Nietelen, Ninteln, Schwalge, Käte, Weddigfeld, Hanenkamp und Lannenheide.

2) den Zwichhauser Wald zur Special-Theilung unter die Interessenten zu befördern, so werden hiermit alle und jede, welche an oben gedachten Gemeinheiten irgend ein Recht und Anspruch, sie bestehen in Hude und Weide, Heide und Plaggenhieb, Torfstich, besonderen Wegegerechtigkeit, Mast- und Holzungsrecht, Fische, Teiche, Sand- und Lehmgruben, oder worin sie sonst wollen haben, und solches gehörig durch Schriften oder andere gesetzmäßige Art zu beweisen im Stande sind, hierdurch citiret und geladen, solche

1) Von den Osterwalde und gedachten Gemeinheiten in termino den 14. Decbr. c.

2) Von den Zwichhauser Walde in termino d. 15. Decbr. in dem Grunemannschen Hause zu Rahden bey der Theil. Commission zu protocoll zu geben, und alle schriftl. Beweissthümer deren sie sich bedienen wollen vorzulegen, und wenn von einem andern deren extradiuon gefordert wird, deshalb so frühzeitige Anzeige zu machen, daß deshalb verfügt werden könne: Die ihre Gerechtsame gar nicht oder nicht vollständig angeben, haben zu erwarten, daß sie aller nicht angegebenen Rechte für verlustig erkläret und mit gänzlichen Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden soll.

In Rücksicht derer Interessenten die für sich auf eine rechtsverbindliche Art nicht beschließen können, liegt denen Grundlehns-Eigenthums u. Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls es so

angesehen wird, als wenn sie mit demselben, was diese eingehen und beschließen werden, friedlich und solches ihrer seits beständig als rechtsverbindlich betrachten wollen. Minden am 3. Septbr. 1801.

Königl. Preuss. Rathensche Markens Theil Commission.

Schrader.

### 3. Citatio Creditorum.

Da über das gesammte Vermögen des hiesigen Kaufhändlers Caspar Friederich Heiß, per decretum vom heutigen dato der Concurs-Process erbaet worden; so werden sämtliche unbekannte Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer an der Heißschen Concursmasse habenden Forderungen, und zur Erklärung über die Verwahrung, des zum interimis Curatore concursus ernannten Herrn Medicinalrath Hoffbauer, zu dem auf den 9. Octbr. d. J. angeetzten Liquidations-Termin an hiesiges Rathhaus unter der ausdrücklichen Warnung edictaliter verabladet, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der gegenwärtigen Concursmasse abgewiesen werden sollen; wobey zugleich die Herrn Justiz-Commissarien Meyer und Baumann denen abwesenden Gläubigern zu Mandatarien in Vorschlag gebracht werden.

Da auch zugleich der Generalarrest über des Gemeinschuldners gesamtes Vermögen verhängt ist; so werden bey Strafe der Nichtigkeit der a dato mit dem Gemeinschuldner zu schließenden Contracte, alle Zahlungen denen Schuldneru der Masse untersagt, und solche angewiesen, nicht anders als an das gerichtliche Depositorium Zahlung zu leisten.

Wickelfeld am Stadtgericht den 17. July 1801.

Consbruch. Bubbeus. Hoffbauer.

Der Colonus Wischkämper Nr 37. Bauerschäft Bockhorst hat in Beystand seiner Gutsherrschaft die Verichtigung sei-

P o z

nes Schuldenzustandes und Verfertigung terminlicher Zahlung nach dem Ertrage seiner Stette nachgesucht. Die Gläubiger des gedachten Coloni Wiskämpers werden daher hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen am 5. Octbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sie damit bis nach Befriedigung der übrigen Gläubiger zurück gewiesen werden.  
Amt Ravensberg den 10. July 1801.

Lüber.

Auf Ansuchen des Herrschaftlichen Halbmeyers Carl Daniel Vente in Lavelosloh werden alle, welche an ihm oder an dem von Rolf Döbel vorhin cultivirten herrschaftlichen Meyerhöfe zu Lavelosloh aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit ein vor allemal edictaliter vorgeladen, ihre Forderungen in dem auf den 28. d. M. vor hiesigem Amte anberaumten Termin anzugeben und klar zu machen, die Bezahlungs-Vorschläge des Schuldners zu vernehmen, sich darüber zu erklären, und in Entstehung einer gütlichen Auskunft weitere gerichtliche Verfügung zu gewärtigen. Decretum Diepenau den 2. Septbr 1801.  
Rdnial. Churfürstl. Amr. H. C. Vogt.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Es soll in terminis den 1. Septbr. 1. Octbr. und 2. Novbr. am hiesigen Amtshause die in der Bauerbschaft Dünne, Kirchspies Bünde, Amtes Reineberg belegene freye Kreuzmanns Stette sub Nr 54. welche nach der davon aufgenommenen Taxe nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben auf 1200 Rtl. angeschlagen worden, ad instantiam Creditoris immisi öffentlich zum Verkauf angestellt werden.

Kauslustige werden daher hiedurch aufgefordert sich in den besagten Terminen auf hiesiger Amtsstube einzufinden und ihr Gebot abzugeben, worauf, da auf dieerigen Gebote, welche nach Ablauf des dritten peremptorischen Licitations-Termins

einkommen, nicht weiter wird reflectiret werden, der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Dabey dient den Kauflustigen zur Nachricht, daß diejenigen, welche sich von dem Betrage der Kreuzmanns Stette näher unterrichten wollen, die aufgenommene Taxe, sowohl vor als im Termine am hiesigen Amtshause einsehen können.

Sollte zugleich irgend Jemand an besagte Stette oder an den daraus zu lösenden Kaufgeldern aus irgend einem Grunde Anspruch machen wollen, so muß er solchen spätestens in dem letzten Termine bescheinigend vorbringen, well nach diesem die vorhandene Masse zur Befriedigung der bekannten Creditoren verwandt, folglich Niemand mit weiteren Ansprüchen an dieselbe wird gehöret werden können.

Sign. Amt Reineberg d. 27. July 1801.

Delius. v. Reichmeister.

Es soll das zur Heichschen Concurrs Masse gehörende sub Nr. 685 u. 686 an der Dammstraße belegene Haus bestehend aus 2 Etagen, wovon die untere eine Wohnstube nebst Schlafkammer, und 2 andere Kammern 1 Boutique 1 Klur 1 Küche und noch 2 kleine Kammern, die obere Etage aber 2 Stuben nebst Schlafkammern und noch 2 andere Kammern in sich faßt, und über welchen ein beschoffener Boden, so wie in und neben dem Hause Stallung für 2 Kühe, ein kleiner Hofplatz, eine Holzremise und eine mit Planwerk umschlossene Miststätte befindlich ist, welches mit Einschlag der Hubegerechtigkeit zu 930 Rtl. abgeschätzt worden, in terminis den 21. Decbr. cur. Morgens 11 Uhr am Rathhause subhasta verkauft werden, und können die qualifizierte Meistbietende den Zuschlag sodann erwarten, wenn ein angemessenes Geboth erfolgen wird. Vielesfeld im Stadtgericht den 31. Aug. 1801.

Consbruch. Bubdeus.

#### 5. Verpachtungen.

Am 19. curr. Nachmittags 3 Uhr sollen in des Unterschriebenen Behausung

4 Schfl. Saat Ackerlandes in hiesiger Feldmark ohnweit den Laarischen und Grieswellischen Besitzungen belegen, auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden, welches dem pachtlustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Dielesfeld d. 3. Septbr. 1801.

Rose, Commissionsrath.

Es soll auf anderweite 4 Jahre als von Trinitatis 1802 bis 1806 die sodann pachtlos gewordene musthalische Aufwartung im Amte Brackwebe verpachtet werden und ist zur Verpachtung Terminus auf Montag den 12. Octbr. bezielet worden.

Pachtliebhaber können sich also gedachten Tages Morgens 10 Uhr in Dielesfeld auf der Contributions-Casse einfinden, unter bekannt zu machenden Bedingungen ihr Geböth abgeben und hat der Bestbleibende, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag zu erwarten.

Sign. Schildesche den 5. Septbr. 1801.

v. Lebedur.

### 6. Mobilien-Verkauf.

Eine im brauchbaren Stande sich befindende zwischen 3 bis 400 Pfund schwere kupferne Braupfanne, nebst 2 Wütten, sollen meistbietend öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden eingeladen sich dieses Endes im Hothofischen Hause in der Lübbersstraße hieselbst, in terminis den 7. Octbr. c. Vormittags 10 Uhr einzufinden, Boths und Gegenboth darauf zu thun, und hat der Bestbietende gegen sofort zu leistende Bezahlung den Zuschlag zu erwarten.

Herford den 7. Septbr. 1801.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht,

Culmeier.

Eine, wegen aufgehobener Kinnobleiche noch fast neue und in untadelhaften Zustande befindliche Walle, welche nur durch ein Pferd getrieben wird, steht mit, oder ohne der Verdachung zum Verkauf und kann bey dem Bleichmeister Hase zu Milse in Augenschein genommen werden. Dielesfeld den 24. August 1801,

Auf Befehl Hochpreistlicher Landes-Regierung soll das sämmtliche Mobilienvermögen der verwitweten Mälerin Schild auf der Arrobe des ablichen Hauses Heide, in terminis den 23. Septbr. öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige haben sich daher gedachten Tages Morgens früh 9 Uhr auf der Schildes Stette einzufinden, und gegen gleich baare Bezahlung, bey annehmlicher Sicherheit aber auch gegen 3 wöchentlichen Credit, den Zuschlag zu gewärtigen. Schildesche den 3. Septbr. 1801. Reuter.

### 7. Adjudication.

Vermöge gerichtlich vollzogener und bestätigter Kaufcontracte vom 21. Nov. 1795 hat der aus dem Eigenthume des ablichen Gutthes Obernfelde freygekaufte Colonus Wöhlmann Nr. 22. zu Nettelstedt von seinem Kampe am Hollenwege benannt, an folgende verkauft.

1) an Colonom Haseloh Nr. 40. zu Nettelstedt das 1. und 2te Stück nach Süden 1 M. 20 Ruth. 7 Fuß.

2) an Col. Schnute Nr. 47 daselbst das 3te und 4te Stück 1 M. 40 Ruth. 1 Fuß.

3) an Col. Watermann Nr. 46. daselbst. das 5te u. 6te Stück 1 M. 43 Ruth. 2 Fuß.

Summa 3 M. 104.

Sign. Amt Reineberg den 9. Sept. 1801. Delius.

### 8. Avertissements.

Da der wirklich in Rinteln von Sr. Durchl. dem Landgrafen von Hessen Cassel privilegirte Lanzmeister Wehsteig, sich auf die Recommendation seiner dortigen Gönner, auf 6 Monate hier vorläufig etabliert, um Unterricht im Lanzen zu geben, so zeigt er solches hiermit öffentlich, gehorsamst an, und versichert den Eltern so ihm ihre Kinder anvertrauen wollen, nicht allein für ihre physische, sondern auch moralische Gesundheit zu wachen. Es soll Monathl. eine Assemblée von allen seinen Schülern die er in Verhältniß ihrer Jahre eintheilen wird, statt finden, wo die Eltern

selbst, die dazu werden eingeladen, sehen werden, das er nicht mehr versprechen als er halten wird. Zur Bequemlichkeit der lieben Jugend hat er sich bey dem Becker Stammelbach über dem Markt eingemietet, wo er im Besitz des Saals ist, der mit hinlänglicher Erleuchtung und Bequemlichkeit soll versehen werden. Er bittet daher um Zutrauen und hinlängliche Anzahl von Scholaren. Seine ersten Stunden nehmen den 10. Sept. ihren Anfang.

### 9. Verlobungs-Anzeige.

Meine Verlobung mit der Demoiselle Pott einzigen Tochter des Hrn. Julius Henrich Pott in Lausanne mache ich hierdurch ergebenst bekannt und empfehle mich bestens. Minden den 10. August 1801.

Jeremias Schleicher.

### 10. Eheverbindung.

Unsere am 3. d. M. vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Eltern, Verwandten und Freunden hierdurch gehorsamst an und empfehlen uns Dero fernern Wohlwollen und Freundschaft angelegentlichst.

Minden den 7. Septbr. 1801.

F. Rosenthal, Apotheker.

Charlotte Rosenthal geb. Jesse.

### 11. Brodt- und Fleisch-Taxe. für den Monath Septbr. 1801.

#### Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Semmel	6 Loth
• 4 • Zwieback	5 •
• 1 Mgr. fein Brod	20 •
• 1 • Speisebrod	24 •
• 6 • Schwarzbrod 7 Pf.	• 4

#### Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes auel. Ochsenf.	3 mgr. 4
1 Pf. bestes Rindf. aus hiesiger Gegend.	3 mgr. •
• des Mittelern	2 2

1 • des Schlechtern	1 4
1 • Kalbfleisch wovon der Braten über 14 Pf.	3 4
1 • wovon der Brate 9 bis 14 Pf. incl. wiegt	2
1 • wovon der Brate unter 9 Pf. wiegt.	1
1 • Schweinefleisch	4 4
1 • bestes Hammelfleisch	3
1 • des schlechtern	2

Minden am 1ten Septbr. 1801.

Pollzey-Amt hieselbst. Brüggemann.

### Ueber die Vortheile des Steinkohlenbrandes bey dem allgemeinen Gebrauch.

(Vom Herrn Berginspector Frölich zu Obernkirchen.)

(Fortsetzung.)

Führt die Kohle Schwefelkies bey sich, so erhält man auch mit unter einen flüchtigen Schwefelgeist.

Beym Verbrennen der Steinkohle selbst giebt dieselbe erst einen bännen weißlichen Dampf von sich, der nach und nach, ehe die Flamme zum Vorschein kommt, dichter, häufiger und fast ganz schwärzlich wird, und zuweilen mit gelben Strahlen vermischt ist. Bald darauf bricht die Flamme aus und der Rauch verliert sich, die Steinkohlen gehen in einander und blähen sich auf, wodurch oft die Flamme wieder unterdrückt wird, wenn man aber mit einem eisernen Hacken die Kohenschicht durchsticht, so brennt die Flamme ununterbrochen fort.

Man bemerkt bey der Zerlegung der Steinkohlen durchaus keinen Schwefel, denn wenn solcher in denselben vorhanden wäre, so müßte natürlich bey der Bearbeitung in

einem verschlossenen Gefäße, sich ein sublimirter Schwefel zeigen, allein dieser zeigt sich nie, und ist von keinem Chemiker producirt worden. Der Schwefel selbst also, der einen so schädlichen Einfluß auf den menschlichen Körper haben sollte, ist in der Maaße nicht vorhanden, und kann folglich auch die ihm zugeschriebenen Wirkungen nicht hervorbringen, und der Glaube, daß wirklich Schwefel in den Steinkohlen vorhanden sey, beruhet bloß auf dem Geruche und der Farbe des Dampfs bey dem Verbrennen der Steinkohlen.

Der Dampf vom brennenden Schwefel erstickt kleine Vögel, auch selbst wenn sie in der freien Luft demselben ausgesetzt sind, er macht auch eine niedrige Empfindung auf die Lunge des Menschen, und erschwert das Athemholen außerordentlich. Hievon wird man aber bey dem Verbrennen der Steinkohle nichts spüren. Wenn man auch die Röhre des Ofens verstopft und den Dampf der Steinkohlen in das Zimmer läßt, so wird man wohl einen unangenehmen Geruch wahrnehmen, allein weder Augen noch Lunge werden die geringste Unannehmlichkeit hievon bemerken, und wenn man selbst Thiere dem dicksten Dampfe derselben aussetzt, so werden sie weder dadurch beschwert, noch auf eine andere Art beschädigt werden.

Es ist bekannt, daß alles Silber, wenn es schweflichten Dämpfen ausgesetzt wird, je nach der Stärke dieser Dünste, roth, braun, oder bloß schwärzlich anläuft. Bey einem brennenden Steinkohlenhaufen ist dies aber nicht der Fall; das Silber bleibt unverändert, und nur, wenn es über die Flamme des brennenden Haufens gehalten wird, nimmt es die schwärzliche Farbe an; dies rührt aber nicht von den Schwefel, sondern von dem bligten und ruffigten Dampfe her, der dasselbe schwärzle. Denn, wenn man dieses den Schwefel Schuld geben wollte, so müßte auch bey dem Brande einer Delleampe ein beträchtli-

cher Theil von Schwefel vorhanden sein, indem dieser nicht nur die Wände eines Zimmers, sondern auch jedes darüber gehaltene Stück Silber und Papier schwärzt. Der Dampf von einem erhitzten Körper fährt einen kaum sichtbaren Staub mit sich, welcher Ruß genannt wird. Dieser überlegt jeden ihm zu nahe gebrachten Körper, und kann leicht von demselben durch Reiben wieder abgebracht werden. Der Dampf vom Schwefel hingegen dringt in die Poren des in der Nähe befindlichen Metalls oder sonstigen Körpers hinein, und kann nur mit Mühe und durch lange anhaltendes Reiben wieder rein gemacht werden.

Sollte man aber behaupten, daß die schweflichten Dämpfe in dem Steinkohlenrauche so verbünnt wären, um bey diesen Versuchen merklich zu werden, so giebt man auch zu, daß solche wenigstens in Absicht ihrer Wirkung auf den Menschen unschädlich sind.

Es giebt freilich einige Arten von Steinkohlen, welche mit Schwefelkies stark versehen sind; diese dünsten allerdings, und besonders bey dem Ausgange des Feuers, einen Theil von Schwefel aus, und sind zu vielen Geschäften, vorzüglich aber zu Schmiedekohlen ungeschickt, demungeachtet benimmt dies demselben ihre Qualität zum Brennen nicht, indem aller Dampf bey einem gut eingerichteten Ofen durch die Röhre in die freye Luft zieht.

Über den Dampf von solchen schweflichten Steinkohlen in seine Stube ziehen läßt, hat entweder die Röhre des Ofens nicht reinigen lassen, oder die Züge und der Ausgang der Röhren sind nicht gehörig angebracht, und er hat die nemliche Unbequemlichkeit, als wenn ein Ofen, der mit Holz geheizt wird, raucht; allein ich habe noch nie gehört, daß jemand aus der Ursache den Holzbrand abgeschafft wissen wollte, weil der Rauch desselben den Augen schädlich sey.

Es ist gewiß, daß die Schwefeldämpfe

wenn sie in der Nähe eingehaucht werden, unangenehm sind, und wenn sie sehr concentrirt sind, ersticken können; allein wenn sie mäßig vertheilt sind, so sind sie der Gesundheit zuträglich, so, daß von vielen Aerzten die Versuche bestätigt und vorge schlagen worden sind, die verdorbene Luft in Schiffen, Hospitälern und Gefängnissen mit Schwefellicht, erdharzigten und andern bergleichen Materien darzuräuchern und zu verbessern.

In Ländern, wo der Steinkohlenbrand der allgemeine Brand ist, findet man von allen den schädlichen Wirkungen, welche von Unkundigen den Steinkohlen schuld gegeben werden, keine Spur, ja es ist notorisch, daß die Einwohner zu Fahlum in Schweden, welche den Steinkohlendämpfen stets ausgesetzt sind, keine Brustkrankheit und Auszehrung kennen. — Auch in England sind diese Krankheiten seltener, wie in Deutschland, und diejenigen, die in diesem Lande mit bergleichen Krankheiten behaftet sind, haben es mehr ihrer Lebensweise, wie dem Brande der Steinkohlen zu danken; und wenn an allen diesen Beschuldigungen etwas wahres wäre, so würden die englischen Aerzte schon längst darüber ihre Bemerkungen bekannt gemacht haben.

Auch bey den hiesigen Steinkohlenwerken findet man diese Krankheiten bey den Bergleuten äußerst wenig und gewöhnlich sind dieselben von robustem Körperbau, und erreichen ein beträchtliches Alter.

Es folgt also aus allem vorhergesagten, daß die Steinkohlen bey dem Brennen der Gesundheit unschädlich sind, ja, man hat Beispiele, daß Schwindsichtige, die sich des Steinkohlenbrandes bedient, eine sehr merkliche Erleichterung gefunden haben.

Der Steinkohlenstaub ist eben so wenig schädlich; denn wäre dieses, so müßten die schädlichen Wirkungen am ersten von den Bergarbeitern empfunden werden, als

kein dies ist nicht der Fall, sondern man verspricht sich im Gegentheile außerordentliche Vortheile von dem innern Gebrauche des Steinkohlenpulvers, so, daß man es hier herum häufig den Pferden bei verstopften Drüsen mit Nutzen eingiebt. —

Der Steinkohlenstaub, sagt man, macht die Zimmer schmutzig, überlegt die Meublen und hindert alle Reinlichkeit. Dieser Einwurf kann am besten durch England widerlegt werden, welches sicher unter allen Ländern Europens auf der höchsten Stufe des Luxus steht. Man trifft gewiß in keinem Lande ein prächtigeres Ameublement an, als das in den Zimmern der Engländer; ihr Linnenzeug ist fein und weiß, und man hört nie die geringste Klage in dieser Rücksicht von ihnen, welches doch um so mehr der Fall seyn müßte, da die Steinkohle gewöhnlich in Kaminen gebrannt wird, und ihren Staub desto mehr verbreiten kann.

Freilich muß die Reinlichkeit genauer beobachtet werden, wie bei dem Holzbrande, wenn aber im 2ten Stück des Modejournals vom Monat Mai vorigen Jahrs Seite 142 gesagt wird, daß der Steinkohlenbrand ein abscheulicher Brand sey, der alles beschmutze verderbe, und sogar den Teint ruinire, so kann dieses nur der Fall in einem Hause sein, wo äußerst wenige Reinlichkeit herrscht; denn Lüttich und die Niederlande beweisen hinlänglich das Gegentheil, und wo kein schöner Teint ist, kann freylich die Steinkohle denselben eben so wenig verbessern, wie das Holz. Der Holzdampf überlegt die Körper mit einem gelben, der Steinkohlendampf aber mit einer schwarzen Farbe, und wenn an diesem wichtigen Einwurfe etwas Wahres wäre, so mögte ich die Kenner der Schönheit fragen; ob sie lieber ein quittengelbes oder ein schwarzes Gesicht leiden mögten?

(Die Fortsetzung künftig.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 21. Septbr. 1801.

## I. Citationes Edictales.

Nachdem die Theilung der den Bauer-  
schaften Windheim, Ilse und Neuen-  
hain Amts Petershagen und Schlüsselburg  
zusehenden Gemeinheiten

- 1) Der Quienheide
- 2) Des preussischen Landes Bezirks von  
der Seelhorst
- 3) Der Niehe und des Liehe
- 4) einiger kleinen Districte bey Wind-  
heim, im Loge Volk ic. für zuträglich er-  
achtet und von den Landes-Collegien der  
unterzeichneten Commission aufgetragen  
worden ist, so werden hiedurch sämtliche  
Interessenten die auf gedachten Marken-  
Districten in irgend einer Hinsicht berechtigt  
sind, mit Grundeigenthum, Markenherr-  
schaft, Holz- und Pflanzrecht, Hude und  
Weide, Lehn oder Sandstich, Wegen  
u. s. w. zur bestimmten Angabe dieser Ge-  
rechtsame in dem ein für allemahl auf den  
28. Decbr. Morgens 9 Uhr angeetzten  
Termin, vorgeladen. Sie müssen sich als-  
dann, entweder persönlich oder durch hin-  
reichend bevollmächtigte im Krüge zu  
Windheim einfinden, alle Beweismittel  
narrhaft machen und schriftliche Documente  
sofort vorlegen; widrigenfalls die nicht an-  
gegebenen und nachgewiesenen Gerechtsame  
gänzlich und auf immer aberkannt werden.  
Denen Grund- und Gutsherrschaften

und allen die nur mittelbar bey erwähnten  
Gemeinheiten interessirt sind, gereicht zur  
Nachricht, daß sie ihre Lehn- und fidei-  
Commiss-Besitzer, Erbpächter ic. entweder  
gehörig instruiren und bevollmächtigen oder  
die von denselben nicht erfolgende liquida-  
tion der Anrechte, selbst besorgen müssen,  
weil sonst die stillschweigende Genehmigung  
aller mit den Anwesenden getroffenen Be-  
schlüsse und Verfügungen rechtlich voraus-  
gesetzt wird.

Diese Vorladung soll bei den Gerichts-  
stuben der Aemter Petershagen und  
Schlüsselburg angeschlagen, in das Min-  
der-Intelligenzblatt 6 mahl, in die Westphä-  
lischen Zeitungen 3 mahl eingerückt und  
in den Kirchen zu Lohde, Windheim und  
Heimfen verlesen werden.

Minden u. Petershagen am 28. August  
1801. Delius. Becker.

Auf Nachsuchen des Coloni Anton Hen-  
rich Lemme Nr. 44. B. Stockhausen  
hiesigen Amts und der Stieftochter desselben  
Anna Esare Elisabeth Lemme wird der vor  
12 Jahren nach Amsterdam gegangene An-  
erbe der besagten Stette Johann Heinrich  
Lemme, oder dessen etwaige Erben hier-  
durch öffentlich verabladet, sich in 9 Mo-  
naten und spätestens in Termino den 17.  
Julius a. f. an der hiesigen Amtstube ent-  
weder in Person oder durch einen hinläng-  
lich legitimirten Mandatarius zu stellen

P p

und sich wegen Annahme der Lennen  
Stette zu erklären, widrigenfalls er nach  
Ablauf dieses Termins seines Auerberechts  
an selbiger für verlustig erklärt und die  
Stette anderweit besetzt werden soll.  
Sign. am Königl. Preuß. Amt Keines-  
berg den 9. Septbr. 1801.  
Heidbeck.

## 2. Citatio Creditorum.

Da über das gesamte Vermögen des  
hiesigen Stadtwachmeisters und Huf-  
schmidt Franz Adolph Schmidt per Decree-  
tum vom 28ten M. Präs. der Concur-  
s-Process eröffnet worden; so werden sämt-  
liche unbekante Gläubiger zur Angabe und  
Nachweisung ihrer an die Schmidtsche  
Concursmasse habenden Forderungen,  
auch zur Erklärung über die Verbehalt-  
ung des zum Interims Curatore Concur-  
sus ernannten Herrn Medicinal Fiscal  
Hoffbauers zu den auf den 14. Decbr. d.  
J. anberaumten Liquidations-Termin an  
hiesiges Rathhaus unter der Warnung  
edictaliter verabladet, das die sich sobann  
nicht meldenden Gläubiger mit ihren For-  
derungen von der Masse abgewiesen wer-  
den sollen.

Da auch zugleich über das Stadtwacht-  
meister Schmidtsche Vermögen der gene-  
ral Arrest verhängt worden; so werden die  
Schuldner der Masse angewiesen, bey  
Strafe doppelten Ersatzes keine Zahlungen  
an den GemeinSchuldner, sondern solche  
lediglich an das Stadtgerichtliche Execu-  
torium zu leisten. Dieleseld am Stadt-  
gericht d. 4 Septbr. 1801.  
Consbruch. Buddens.

## 3. Verkauf von Grundstücken.

Da die Nothwendigkeit erheischet, das  
mit Subhastation der den Müller  
Brinckmannschen Eheleuten vermögde des  
mit hochblöblicher Krieger- und Domainen-  
Kammer geschlossenen Erbpacht-Contracts  
gehörenden, in der Nähe von Hausberge

belegenen, Holzhauser Wind- und Rosmüh-  
le sammt Zubehör, bestehend:

1) in einer Windmühle, so nebst dem  
Gehewerke zu 676 Rthl. 8 ggr. — Pf.

2) in einer Rosmühle, welche mit Ein-  
schluß des Gehewerks und der Wohnung  
zu 245 Rthl. 13 ggr. 4 Pf. und

3) in 3 Morgen Gartenland zu 48 Rthl.  
taxiret worden, verfahren werde, und zu  
diesem Ende, so wie zum Verkauf des von  
dem Brinckmann selbst erbaueten, und zu  
28 Rthl. abgeschätzten, Stall-Gebäudes  
Termini auf den 27. July, 31. August  
und 28. Septbr. d. J. anberaumet sind;  
so werden alle, und jede qualificirte Kaufsu-  
chtige hierdurch aufgefordert, sich in besag-  
ten Terminen hier am Amt Morgens 9  
Uhr einzufinden, und nach vorgelegten  
Kaufs-Bedingungen ihr Geböth abzugeben;  
nur wird noch bekannt gemacht: das nach  
Ablauf des letzten Termins auf etwaige  
Nachgebothe nicht reflectiret werde.

Sign. Hausberge den 24. Juny 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Schrader.

Da über das Vermögen des hiesi-  
gen Stadtwachmeisters und Huf-  
schmidt Franz Adolph Schmidt der Con-  
curs eröffnet, und Terminus zum öffentli-  
chen Verkauf des zur Masse gehörenden  
sub Nr. 489. an der breiten Straße bele-  
genen, und zu 2100 Rthlr. abgeschätzten  
massiven Wohnhauses bestehend aus einer  
Wohnstube nebst Schlafkammer 1 Flur 1  
Küche 1 gebalkten Keller und darüber 2  
Kammern, ferner 3 Aufkammern 1 Flur  
und 2 beschossenen Boden nebst dahinter  
belegenen Scheune und Hofraum auf den  
22ten März 1802. Morgens 11 Uhr am  
Rathhause angesetzt worden; so werden  
Kaufsuchtige zu dem anstehenden Licitations-  
Termin eingeladen, mit der Eröffnung, das  
im Fall eines etwa erfolgenden angemessenen  
Geböths der Zuschlag sofort ertheilet werden  
soll. Dieleseld im Stadtgericht den 4ten  
Septbr. 1801. Consbruch. Buddens.



Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Lassen hierdurch öffentlich bekannt machen daß die in und bey der Stadt Lingen belegene und den Eheleuten Peter Heinrich Kraumann und Anna Marie geborne Lohaus zustehende Immobilien bestehend in einem Wohnhause, vier Begräbniß-Steinlen und einen Garten nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1422 Fl. 10 St. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Linsgenschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun ein darauf gerichtlich versicherter Glaubiger um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden, so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der erwähnten Summe der 1422 Fl. 10 St. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 6. August den 5. Septbr. und den 9. Octbr. a. e. vor Unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Warendorf angesetzten dreyen Veräußerungs-Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist und zwar in hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Veräußerungs-Termins etwa einkommenden Geböthe nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich etc.

Gegeben Lingen den 25. Juny 1801.

Königl. Preußl. Teckl. Linsgensche Regierung.

Wdler.

#### 4. Notification.

Die in No. 36. dieser Anzeigen, beinahe gemachte Ausbietung des vormaligen Colsonschen Hofes am Walle hieselbst, geht am 24. Septbr. nicht vor sich.

Minden am 16. Septbr. 1801.

Bessel.

#### 5. Adjudication.

Lauf gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom heutigen dato hat der Schmidt Casper Heinrich Landwehr die zu seiner Bürger-Stette sub No. 38 in Enger gehörigen Holztheile.

in der Engerheide im neuen Kamp und vor dem Esfen Hock an den Kaufmann Schwarze erb. und eigenthümlich verkauft.

Am 7. Septbr. 1801.

Consbruch. Wagner.

#### 6. Verpachtungen.

Da die jährlichen gutsherrlichen Pächstanda während 9 Wöchlichen Eigenthümlichen, nemlich

1. des Coloni Grotmetr No. 3. Bauerschaft Holsen.
2. des Coloni Napländer Nr. 27. Bauerschaft Dieren.
3. des Coloni Kochmüller Nr. 37 daselbst.
4. des Coloni Obermeier zu Schweiningendorff.
5. des Coloni Niedermeier daselbst.
6. des Coloni Grosse Scholte Nr. 1. zu Rodinghausen.
7. des Coloni Welemann.
8. des Coloni Hallbrügge und
9. des Coloni Göffling.

auf die vier Jahre, nemlich die Hebung pro 1801. 1802. 1803 und 1804. öffentlich meistbietend in termino den 15. Octbr. e. vor dem Regierungsrath von Woss des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst verpachtet werden sollen; so werau dazu die Pachtliebhaber hierdurch vorgeladen, mit der Nachricht, daß der Ras

Schlag dieser auszuletenden Prästandorum, so wie die Bedingungen in der Regierungs-Registratur und bey dem Commissions-Secretair Gerlach in Lübbecke eingesehen werden können. Signatum Minden den 11. Septbr. 1801.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung. v. Anim.

**D**er zur Dom = Küsterey gehörende Frucht- und Blut- Zehnte zu Füssen im Amte Petershagen mit der Erndte 1801 pachtlos geworden ist, so soll derselbe anderweit in termino den 15. Octbr. d. J. morgens um 10 Uhr auf dem Dom = Capitel an den Mehrstbietenden verpachtet werden. Die Liebhaber haben sich also am 15. Octbr. einzufinden die Bedingungen zu vernehmen, und ihr Geboth zu eröffnen. Minden den 3. Septbr. 1801.

### 7. Avertissements.

In dem Hause der verwittweten Justizräthin Diterici sind mehrere Zimmer unter annehmblichen Bedingungen zu vermietben.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Krieger- und Domainen Kammer soll der vor dem Weeser Thore in der Schanze von den Chauffee- Arbeitern in der Erde aufgefunden und ausgegrabene Mühlen-Stein, welcher von der daselbst vor geraumen Jahren vorhanden gewesenem Königl. Mühlen-Stein Niederlage herrühret, in termino dem 9. Oct. c. öffentlich meistbietend verkauft werden. Dieser Stein ist 4 Fuß 10 Zoll breit und 1 Fuß 5 Zoll hoch, von guten Sande und zu 45 Rthlr. in Golde taxirt. Liebhaber dazu können sich an besagten Tage Vormittags um 11 Uhr bey der Weeser Brücke einfinden, und dar Westbiethende sich des Zuschlags gewärtigen. Minden den 18. Sept. 1801.

v. d. Marsch.  
Königlicher Cammer-Secretair und Bergwerks-Mendant.

Der sich vor kurzem allhier etablirte Roth = Strick = und Glockengießer Joaß Baptiste Mabilot empfiehlt sich einem geehrten Publicum in allen vorkommenden Gießerey- Arbeiten von Kupfer, Messing und Metall bestehend aus Mörser, Diegeleisen, Leuchter, Hahnen, Klingeln, Thür- und Commoden- Beschlag, u. dergl. um einen sehr billigen Preis zu verfertigen, wohnt auf dem kleinen Dohmplat.

Gebrüder Kreibich Glasfabricanten aus Steinschdau in Böhmen empfehlen sich mit einem schönen Assortiment von feinen geschliffen und geschnittenen, Wein- und Bier- Gläsern, Bouteillen, Weinreiffe und gut gearbeitete Cumme, Blumenvasen, Zucker- und Butterbösen, Matmenaschen, Salzfässer, mit- und ohne Vergoldung, Flaschenteiler, Kronleuchter von verschiedenen Größen nach dem neuesten Geschmack decorirt, ihre Ausstellung ist bey Hr. Stubr auf dem Markt, sie werden sich 2 Tage hier aufhalten und bitten um geneigten Zuspruch und Versprechen dabei die billigsten Preise.

### 8. Sachen so verlohren.

Vor 8 Tagen ist auf dem Chauffeewege zwischen Neufalzwerk und Herford eine goldne Halskette, woran zugleich ein rundes Medaillon mit einer Zeichnung von Haaren befindlich war, verlohren. Der ehrliche Finder wird ersucht, selbige an eines der Wohlbl. Postämter zu Minden, Herford und Bielefeld gegen eine angemessene Belohnung abzuliefern.

Minden am 18ten Sept. 1801.

### 9. Speditions-Anzeige.

Denen Freunden und Bekannten meines am 26. Mart. d. J. plözlich am Schlagfluß mit Tode abgegangenen Ehemannes, des Königl. Accise Controlleur und Lagerfactor Balke, zeige ich an: daß ein hohes General- Directorium, meinem Sohne, dem Accise- Assistent Balke, die

hiesigen Lagerfactor-Geschäfte, jedoch für meine Rechnung, wiederum anzuvertrauen, gerühet hat.

Ich empfehle mich also zu Aufträgen für hiesige Gegend gehorsamst und habe für die an mich adressirt werdende Güther deren Expedition, wie bisher, prompt und richtig für die billigsten Gebühren besorgt werden soll. Herford den 4. Epbr. 1801.

Witwe Walcke.

### 10. Verlobungs-Anzeige.

Unsere Gönnern Verwandten und Freunden machen wir unsere Verlobung hiemit bekannt und empfehlen uns der Fortdauer ihrer Gewogenheit und Freundschaft gehorsamst.

Neunhaus in der Grafschaft Bentheim und Lengerich an der Wallage in der Grafschaft Lingen den 21. August 1801.

Johann George Fridrich Lützow.

Antoinetta Friederica Rump.

### 11. Geburts-Anzeige.

Die am 30. August erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gefunden Knaben mache ich meinen auswärtigen Verwandten und Freunden hierdurch bekannt.

Herford den 8. Septbr. 1801.

Honorden. Med. Doct.

### 12. An die Volks- und Schulfreunde.

Da jetzt Michaelis eintritt, so hab ich denen Volks und Schulfreunden dieser Provinz bekannt zu machen, daß das von mir unternommene Institut zur Fortbildung der Schullehrer des Fürstenth. Minden nunmehr in seiner Existenz wirklich gesichert ist, indem bereits so viele Patrioten zugegetreten sind, daß die Zwecke desselben, wenigstens in gewissem Maße, erreicht werden können. Da ich weiß daß viele gutdenkende Mitbürger bloß deswegen mit ihrem Beytritt noch zu-

rück gehalten haben, weil sie erst abwarten wollten, ob überall etwas rechtes aus der Sache werden würde, so hoffe ich daß diese nunmehr mit ihrem Beytritt nicht länger zögern werden. Für diejenigen aber, die noch immer zweifelhaft sind, ob es rathsam seyn möchte daß man die Schullehrer durch Lectüre zu bilden suche, heffe ich in einer kleinen Schrift gesorgt zu haben, die unter dem Titel: Ob die Volksschullehrer lesen dürfen, und wie sie lesen sollen? gedruckt, und sowohl bey mir, als an den sonst gewöhnlichen Orten für 4 ggl. zu hab n ist. Ich wünsche daß diese Schrift gelesen werde, indem man sich daraus auch mit dem Geiste meines Instituts in etwas bekannt machen kann.

Denenjenigen meiner Mitbürger, welche durch ihren bereitwilligen Beytritt mein Institut fundirt haben, danke ich nicht, — denn mein Dank wäre hier viel zu klein, da die Sache das gemeine Beste und also ihr Herz angeht, — aber unterlassen kann ich es doch nicht, Ihnen meine Hochachtung und meine Freude zu bezeugen und sie meiner Erkenntlichkeit für das mir geschenkte Vertrauen zu versichern, welche sich durch den unverdrossenen Eifer in Besorgung dieses Instituts thätig beweisen soll. Dieser Voratz sey das Opfer womit ich Sie verehere. Sie werden nun von mir erwarten, da die erste Beytrags summe für 1801 jetzt auf Michaelis zahlbar ist, daß ich Adressen gebe, wohin die subscribirten Beyträge gezahlt werden können. Es wird dieses zwar auch bey denen Herren, die sich mit Besorgung der Subscriptionen bemühet haben, geschehen können, indem ich hoffe daß dieselben auch die Mühe der Hebung und Uebersendung nicht scheuen werden. Indessen nenne ich insonderheit folgende Herren als Empfänger. Die für das Institut subscribirten Beyträge können bezahlt werden:

in Minden, an Herrn Buchbinder Meyer  
auf der hohen StraÙe;  
in Halen an Herrn Christiani, oder an  
Herrn Hausprediger Habbe;  
in Hausberge an Hrn. Pred. Schrader;  
in Eidinghausen an Hrn. Pred. Ledebur;  
in Quernheim an Hrn. Pred. Münter;  
in Rahden an Hrn. Lindemann;  
in Schlüßelburg an Hrn. Enntroleur  
Mindelant;  
in Petershagen an mich selbst.

Ich bemerke dabey daß die Zahlung in grob  
Cour. verabredet ist, und ersuche nur noch  
die verehrten Beförderer der Subscription,  
mit des ehesten die vollständigen Listen der  
Subscribernten gütigst mitzutheilen, wos-  
bey dem ohngeachtet auch künftighin für  
jeden der Beytritt offen bleibt.

Schließlich zeige ich, in Betref der zum  
Besten des Instituts gedruckten und schon  
neulich bekannt gemachten Volkspredigt  
über die Ausrottung der Blattern  
durch Kuhpocken, noch an, daß ich  
auf Anfrage vom Hochpreisl. Generaldi-  
rectorium den Wertscheid erhalten habe:

„Wie es kein Bedenken sinde daß diese  
Schrift debittirt werden dürfe, nur  
könne es nicht unter obrigkeitlicher  
Autorität geschehen.“

Gieselser.

### 13. Nachricht an das wohl- thätige Publikum.

Worum Schluß meiner Sammlung für  
die durch Brand Verunglückten und  
Hülfsbedürftigen zu Zedenick ist noch fol-  
gendes eingegangen:

Aus Tecklenburg 1 Trb'or.

In einem Gasthause allhier gesammelt  
2 Rthl. 8 ggl. in Hannö. Conv. und Pr.  
Münze.

Auf das in Nr. 29. gethanene Erbieten,  
Beyträge zu Unterstützung der Abgebrand-  
ten zu Zehdenick anzunehmen, bin ich durch  
wohlthätige Menschenfreunde in Stand ge-  
setzt worden, folgendes an die mit deren

Austheilung beschäftigten Männer Herr  
Geh. Justizrath Gerresheim, Professor  
Hartung, Kaufmann Adypen und Buch-  
händler Sander, welche um dieses müh-  
volle Geschäft mit Unpartheillichkeit und  
Ordnung zu verrichten, selbst nach Zehden-  
ick gereiset waren, einzusenden

den 22ten Juny 107 Rthl. 14 ggl.

— 13. Julii 106 Rt. 8 ggl. 5 Pf.

— 31. Aug. 22 Rt. 14 gl.

— 17. Septbr. 7 Rt. 22 gl.

Summa 244 Rt. 10 ggl. 5 Pf.  
und 2 Stück Leinen.

Daß man meine gute Absicht hiebey  
nicht verkannt, und mich so vielfältige  
Beyträge die nach den oft geringen Vermö-  
gen der Geber dennoch so reichlich waren,  
anvertrauet hat, dafür danke ich mit ge-  
rührten Herzen.

Minden den 17. Sept. 1801.

Kottenkamp.

### Ueber die Vortheile des Stein- kohlenbrandes bey dem allge- meinen Gebrauch.

(Vom Herrn Berginspector Frölich  
zu Obernkirchen.)

(Fortsetzung.)

Und wenn ferner in diesem Aufsätze an-  
geführt wird, daß der Steinkohlenbrand  
zum Nutzen der Kammern nach und nach  
das Ländchen verzehre, und die Einwohner  
zu Gunsten ihrer leeren Geldbeutel den  
Schwefelbunst einathmen müßten, so lobe  
ich mir dergleichen Kammern, die so ein-  
sichtsvoll für das Interesse des Landes sor-  
gen, und nicht ihre Forsten, für den ge-  
genwärtigen Augenblick benutzen, sondern  
für die Zukunft sparen, und deren Pläne  
ein solcher Schreiber gar nicht zu beurthei-  
len fähig ist.

Die Schädlichkeit des Steinkohlenbran-

des in Rücksicht der Gesuntheit wäre also hinlänglich widerlegt; ich komme aber nunmehr auf die Vortheile, die der Steinkohlenbrand in ökonomischer Hinsicht gewährt.

Vorerst ist der Transport der Steinkohlen viel bequemer, wie der des Holzes, in dem in gleichem Raume ungleich mehr Nahrungsmittel für das Feuer sind, als wie in jeder andern brennbaren Materie.

Ein Kubiefuß Steinkohlen kommt an Hitzkraft gleich	}	7 $\frac{1}{2}$ Kub. Fuß Kiefern	}	Holz
		8 $\frac{1}{2}$ — — Weiden		
		13 $\frac{1}{2}$ — — Pappeln		
		7 $\frac{1}{2}$ — — Birken		
		7 $\frac{1}{2}$ — — Erlen		
		6 $\frac{1}{2}$ — — Rothbuchen		
		7 $\frac{1}{2}$ — — Weißbuchen		
		6 $\frac{1}{2}$ — — Eichen		
11 $\frac{1}{2}$ — — Nispen				

Hieraus ist ersichtlich, wie ungleich das Verhältniß ist, und welche Vortheile die Steinkohle in Betracht ihrer Hitzkraft gegen das Holz darbietet.

Zweitens nehmen die Steinkohlen weit weniger Platz ein wie das Holz, denn der körperliche Umfang des letztern ist wenigstens zehnmal größer wie der der Steinkohlen, man braucht das Haus nicht damit zu beschweren, man braucht keine Böden, Holzställe und Magazine, wo dieselben aufbewahrt werden, sondern man läßt sie bloß in freier Luft liegen, und können mit leichter Mühe von dem Orte, wo sie aufbewahrt, zu den Ofen gebracht werden.

Drittens ist man nicht so sehr in Gefahr einer Feuerbrunst. Ein jeder Hauswirth muß eine große Aufmerksamkeit auf sein Gewände richten, daß dieses nicht mit einem Lichte oder sonstiger feuerfangender Materie den Holzställen zu nahe kommt; die mehrsten Unglücksfälle lassen sich daher leicht vermeiden, vorzüglich wenn in den Küchen und um den Heerden Holz aufbewahrt wird. Dieser Fall tritt aber nie bei den Steinkohlen ein; sie können freilich wohl

Um den Brennstoff der Steinkohlen zum Holze näher zu bestimmen, will ich die Beobachtungen von J. A. Wildenhaus nach den Schriften der leibziger ökonomischen Societät hersehen, wodurch das Verhältniß einiger Holzarten unter einander und zu den Steinkohlen in Rücksicht ihrer Hitzkraft näher bestimmt wird.

freier Luft entzündet werden, allein das Feuer kann sich nicht fortpflanzen, und ist bald wieder zu erlöschen.

Wierens, der Preis der Steinkohlen richtet sich nun zwar nach der Entlegenheit der Orte, wohin selbige gefahren werden; allein ich behaupte, daß die Entfernung von 12 bis 18 Meilen Weges von den Steinkohlenbergwerken keinen solchen beträchtlichen Unterschied in dem Preise macht, daß nicht noch ein außerordentlicher Nutzen bey diesem Brande heraus kommen sollte.

Ich will jetzt einmal bloß bey Hannover stehen bleiben, welches 5 Meilen von den hiesigen Steinkohlenbergwerken entfernt liegt; bis dahin kann die Walge Steinkohlen stets für 9 mgr. geliefert werden. Zur Heizung einer gewöhnlichen Wohnstube wird nur eine solche Walge Steinkohlen erfordert, und wenn ich nun hierzu zur täglichen Anmachung des Feuers für 6 mgr. Holz rechne, so betragen die ganzen Kosten der Heizung wöchentlich 15 mgr.; gewiß ein solcher wohlfeiler Brand, daß das Jahr hindurch ein beträchtlicher Unterschied in der Haushal-

lungsbrechung verspärt werden muß. Ferner, die nun näher an einem schiffbaren Bluffe liegen, können die Kohlen in noch geringern Preise erhalten, und es würden sich auch sicher, wenn der Steinkohlenbrand erst der allgemeine Brand wäre, bald Leute anfinden, die hin und wieder Niederlagen von Steinkohlen etablirten.

Ein Haupteinwurf, den man gegen den Steinkohlenbrand machen könnte, wäre der, die Anschaffung neuer Ofen. Allein es braucht keiner von den alten Ofen von der Stelle verrückt zu werden, um Steinkohlen in denselben brennen zu können; man lasse nur eine Koste in den Ofen legen, eine Röhre auf denselben setzen, den untern Theil des Ofenloches bis auf das Aschenloch vermauern, und der Ofen ist zum Steinkohlenbrande eingerichtet. Je einfacher überhaupt der Ofen ist, desto mehr leistet er den gehbrigen Effect, nur muß er einen guten Zug haben, denn alle gekänstelte und zusammengesetzte Ofen, haben bis jetzt den versprochenen Nutzen nicht geleistet. Freilich, wenn man statt der platten Ofen, Pottöfen erhalten kann, so sind diese jenen vorzuziehen, und man hat diese auf den Eisenhütten von solchen schönen Formen, daß sie zur wirklichen Zierde des Zimmers gereichen, ohne den Raum einzunehmen, den gewöhnlich die platten Ofen dem Zimmer entreißen.

Das Kochen bei Steinkohlen ist eben so wenig Schwierigkeiten unterworfen, wie die Stubenheizung, und ungleich bequemer wie das Kochen bey Holze, nur daß bey dieser Einrichtung die jetzigen Heerde gänzlich umgeformt werden müssen. Der ganze Heerd muß mit Zügen versehen werden, über welche eine Koste gelegt wird, über diese Koste wird eine kleine Mauer geführt, auf welche eine eiserne Platte gelegt wird, welche mit so vielen Löchern versehen ist, als man für nothwendig hält, die erforderlichen Speisen verfertigen zu können. Die Züge werden mit Schiebern versehen,

damit man dem Winde die Richtung geben kann, die man verlangt. Die Löcher der eisernen Platte müssen verhältnißmäßig groß gemacht seyn, um die verschiedenen Töpfe, Kasserollen u. s. w. hineinsetzen zu können. Speisen, die eine größere Hitze erfordern setze man vorne auf den Heerd, und die eine geringere verlangen, hinten hin. Sind nicht alle Löcher mit Töpfen besetzt, so schiebe man vor die unbesetzten die Schieber vor, damit die Luft gezwungen wird, bloß allein unter jenen zu spieles. Will man die Kosten für die eiserne Platte sparen, so können die Löcher über der eisernen Koste von Backsteinen gemauert werden.

Es ist hier nicht der Ort, mich weitläufiger hierüber auszulassen. Die Einrichtung ist einfach und zweckmäßig, und jede Haushaltung, die sich eines solchen Heers bedienen will, wird sicher den besten Nutzen hievon spüren.

Den letzten Einwurf, den man noch gegen den Steinkohlenbrand machen könnte, bezieht darin:

Wenn auch alles Vorherangeführte für wahr angenommen wird, und die Vortheile gegründet sind, die der Steinkohlenbrand vor dem Holzbrande gewährt, so fragt sich's doch noch; woher soll man die in einem Haushalte so nöthige Asche nehmen, und auf welche Art ist das Räuchern des Fleisches zu bewerkstelligen? Leistet auch hier die Steinkohlenasche und der Steinkohlendampf die nemlichen Dienste, wie die Holzasche und der Dampf des Holzes?

Ich muß diese Frage gleichfalls mit ja beantworten, denn die Erfahrung hat auch hier bereits den Beweis geliefert. Zur Lauge beim Waschen des linnen Zeuges wird man noch immer so viel Asche, als dazu hinlänglich ist, erhalten können; und wäre dieses auch nicht, so kann man andere alkalische Salze hiezu gebrauchen.

(Die Fortsetzung künftigh.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 28. Septbr. 1801.

## 1. Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen haben den pensionirten Lieutenant v. Stwolinsky den bisher von dem jetzt auf sein Ansuchen in Ruhe gesetzten Hauptmann v. Horn bekleideten Forstschreiber - Posten im Fürstenthum Minden Allergnädigst hinwiederum zu conferiren und ihm zugleich den Character als Oberjäger beyzulegen geruhet. Begeben Minden den 6. Septbr. 1801.

Königl. Preussl. Kriegs und Domainen  
Cammer.

Haff. v. Hüllesheim. Delius.

## 2. Citatio Creditorum.

Da zur Ausmittelung des auf dem Vermögen des verstorbenen Bürgers Jobst Hermann Stoeveners in Versmold und seiner Wittwe haftenden Schuldenzustandes der Liquidation - Proceß eröffnet, und Terminus liquidationis auf den 7. Decbr. d. J. angesetzt ist: So werden sämtliche Gläubiger des Jobst Hermann Stoeveners und seiner Wittwe hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr nachheriger Abweisung gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amt Ravensberg am 17. Septbr. 1801.  
Kueber.

## 3. Notification.

Von Hochfürstlicher Hochstift Hildesheimischer Regierung ist im Befolg der unterm 18. Juny d. J. auf Nachsuchen der von Rösinghchen und Wiesenhavenschen Familien erlassenen in den hiesigen Zeitungen, in den hamburgischen Correspondenzen, und in der Mindenschen Anzeige bekannt gemachten Edictal - Ladung gegen alle, welche sich mit ihren Ansprüchen in Termino liquidationis am 7ten d. M. nicht gemeldet haben, Decretum präclusivum erlaßt;

Zugleich werden alle etwaigen Erben der weil. Demoiselle Dorothea Catharine Justine Wiesenhavens einer Tochter des Rathes Johann Just Wiesenhavens, welche sich in Termino liquidationis nicht gemeldet haben, mit ihren Erbschafts - oder sonstigen Ansprüchen hiedurch präclabirt.

Decretum extrajudicialiter Hildesheim den 10. September 1801.

(L. S.)

v. Hochhausen.

## 4. Verkauf.

Mit dem öffentlichen und meißbietenden Verkauf des hiesigen alten Pfarrhauses soll nunmehr, nachdem ein neues Wohngebäude erbauet worden, Vermöge erhaltenen Auftrages in termino Sonnabend den 24. Octbr. d. J. bey hiesigem

29

Amte verfahren werden, weshalb sich Kauflustige des Morgens um 10 Uhr einzufinden haben.

Dies alte Wohnhaus ist im übrigen auf 178 Rtl. 12 Ggr 8 Pf. zum Abbrechen veranschlagt worden, und sollen die fernern Conditiones in termino selbst näher eröffnet werden. Sign. am Königl. Amte Rahden den 29. August 1801.

Verckenkamp.

### 5. Verpachtungen.

Es soll der dem Potsdamschen Waisen- hause zugehörige große Dombreeders- Zehnte von Trinit. 1802. bis 1808. also auf 6 nach einander folgende Jahre anderweit verpachtet werden. Da nun dazu termini auf den 30. dieses, 21. Octbr. u. 11. Novbr. d. J. angesetzt sind; so können sich Liebhaber dazu in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen- Cammer einfinden, ihr Geboth eröffnen und gewärtigen, daß den Meistbietenden mit Verbehalt der Königl. Approbation die Pacht dieses Zehntens zugeschlagen werden wird.

Gegeben Minden den 16. Septbr. 1801.  
Kdn. Pr. Krieger und Domainen-Cammer.  
Hass. Nordenpflicht. Heinen.

Da der zur Dom- Küsterey gehörende Frucht- und Blut- Zehnte zu Füssen im Amte Petershagen mit der Erndte 1801 pachtlos geworden ist, so soll derselbe anderweit in termino den 15. Octbr. d. J. morgens um 10 Uhr auf dem Dom- Capitel an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Liebhaber haben sich also am 15. Octbr. einzufinden die Bedingungen zu vernehmen, und ihr Geboth zu eröffnen.

Minden den 3. Septbr. 1801

Der Stift Leedensche neuentkirche Zuch- Zehnte, der von den Zehntpflichtigen bis 1803 zum Saclzehnten accordirt, und in 5 Mal. Roggen 7 Mal 8 Schw. Ha- ser besteht, soll auf Mitwochen den 21. Octbr. d. J. an den Meistbietenden verpach-

tet werden, woben zur Nachricht dienet, das zugleich hinreichende Spandienste, die das Korn von Neuentkirchen abholen und nach dem Stifte bringen müssen, dem Pächter mit dabey übergeben werden sollen. Es wollen sich dahero Pachtlustige besagten Tages des Morgens 9 Uhr bey dem Gast- wirth Hrn. Stratemeyer in Osterkappeln einfinden. Leeden den 22. Septbr. 1801.  
Greiff.

### 6. Nachricht von neuen Sonnen- Uhren die im Zimmer zu ge- brauchen sind.

Von den rühmlichst bekannten Mällers- chen horizontal- Sonnenuhren die in jedem von der Sonne beschheinbaren Zimmer gebraucht werden können, um die Thurm- Haus- und Taschenuhren richtig und genau nach der Sonne zu stellen, hat der verdiente Verfasser jetzt die dritte neue und verbesserte Ausgabe in der Größe von 16 Qua- dratzoll veranstaltet, und mit einer deut- lichen Gebrauchsanleitung versehen, auch für verschiedene Polhöhen Westphalens ein- gerichtet; welche gegen 1 Rtl. gut Geld das Exemplar, in freier Einsendung des Geldes bey Twietmeyer in Lippstadt in Commission zu haben sind.

### 7. Verlobungs- Anzeige.

Unsere Sönnern Verwandten und Freunden machen wir unsere Verlobung hiemit bekannt und empfehlen uns der Fortdauer ihrer Gewogenheit und Freundschaft gehorsamst.

Neunhaus in der Grafschaft Bentheim und Lengerich an der Wallage in der Grafschaft Lingen den 21. August 1801.

Johann George Fridrich Lügow.

Antoinetta Friederica Rump.

### 8. Todesfälle.

Da es dem Regierer unserer Schicksale gefallen, meinen geliebten Mann, den Königl. Preuß. in Pension gestandenen Hauptmann v. Horn nach einem 27 wö- chentlichen Krankenlager der Wassersucht,



heute Morgen um halb 6 Uhr als den 20. d. M. im 70sten Jahr des Alters, sein zeitliches Leben mit einem bessern und ewigen Leben zu verwechseln; so versehle ich daher nicht, diesen mir betroffenen schmerzhaften Vorfall, meinen entfernten Verwandten und Freunden hierdurch ganz ergebenst bekannt zu machen, und überzeuge mich ohne schriftliche Mittheilungsbezeugung von deren aufrichtiger Theilnahme.

Hausberge den 20. Septbr. 1801.

Vermittwete Charlotte v. Horn.

Mit tiefgebeugtem Herzen mache ich meinen sämtlichen geehrten Verwandten und Freunden, den am 18. dieses erfolgten Tod meines einzigen Sohns, Franz Heinrich Abbe ergebenst bekannt.

Er starb nach einem sechswochentlichen Nerven = Fieber im 27sten Jahr seines Alters.

Die Größe meines Verlusts läßt mich gewiß Theilnahme an meinem Kummer erwarten; und halte ich mich davon auch ohne schriftliche Versicherung überzeugt.

Halle den 20. September 1801.

Wittwe Abeken, geborne Delius.

### 9. Lektionen auf dem Friedrichs-Gymnasium zu Herford von Michaelis 1801 bis Ostern 1802.

#### I. Sprachunterricht.

1. Latein 1ste Kl. Horazens Episteln. Cicero vom höchsten Gute und vom höchsten Uebel. Livius B. X. XXI. Virgils Aeneis. Stylübungen 2 Stunden wöchentlich.

2te Kl. Dvids Verwandlungen. Cicero von der Freundschaft. Cäsar vom Gallischen Kriege. Prosodie. Uebungen im Style.

3te Kl. Eutrops Entwurf der röm. Geschichte. Cornelius Nepos. Kleine Stylübungen nach Bröbers Grammatik. Gedikens Lesebuch.

4te Kl. Bröbers Lektionen. Dessen Grammatik.

5te Kl. Anfangsgründe der Sprache.

2. Griechisch. 1 Kl. Homers Ilias G. VI. VII. Lucyrides vom Peloponnesischen Kriege. Neues Testament.

2. Kl. Gedikens Lesebuch.

3. Kl. Elementar-Unterricht.

3. Hebräisch. 1. Kl. das 2. B. Moses, 2. Kl. Anfangsgründe der Sprache nach Schulzens Chrestomathie.

4. Französisch. 1. Kl. Moliere's Lustspiele. Voileau's Episteln. Uebungen im Style und Sprechen.

2. Kl. Telemachs Begebenheiten. Stylübungen.

3. Kl. Gedikens Lesebuch.

4. u. 5. Kl. Elementar-Unterricht.

5. Deutsch. 1. Kl. Anweisungen zu Ausarbeitungen. Uebung im Vortrage, im Deklamiren.

2. Kl. Stylübungen nebst grammatikal. Unterricht nach Adelong.

3. Kl. Anweisung zum Briefschreiben, zum Rechtschreiben. Uebungen im Nacherzählen.

4. u. 5. Kl. Unterricht im prosodischen Lesen, aus dem Kopfe zu buchstabiren, Fabeln nachzuerzählen.

Englisch und Italienisch wird in Privatstunden gelehrt.

#### II. Wissenschaftl. Unterricht.

1. Kl. Religions-Unterricht nach Niemeyer. Theorie und Litteratur der schönen Wissenschaften nach Eschenburg. Allgemeine Völkergeschichte nach Hübler. Mathematik. Geographie der Europäischen Staaten nach Fabri. Alte Geographie nach d'Anville. Römische Alterthümer nach Kuperti.

2. Kl. Religionsunter. nach Seiler. Geographie mit der 1. Kl. Universal-Geschichte nach Schröck. Productentunde nach Crome, Arithmetik.

3. Kl. Religionsunt. nach Dietrichs. Geschichte der Deutschen nach Schröck.

Geographie, Produktenk. mit der 2 Kl. Anweisung zum Rechnen, aus dem Kopfe zu rechnen nach Kähler.

4. u. 5. Kl. Religionsunterr. mit der 3. Kl. Geographie von Deutschland nach Gaspari. Naturgeschichte nach Raff. Rechnen. Kopfrechnen. Schön- und Rechtschreiben.

Unsere Lektionen fangen am 18. Octbr. an. Am 1. Octbr. ist in unserer Schul- Kirche Nachmittags um 2 Uhr öffentliche Prüfung und moralische Censur, zu deren Bewohnung wir alle Gönner und Freunde unserer Anstalt einladen. Herford d. 21. September 1801.

Das Schulkollegium.

## Ueber die Vortheile des Steinkohlenbrandes bey dem allgemeinen Gebrauch.

(Dem Herrn Berginspector Frölich zu Dbernkirchen.)

(Schluß.)

Das Räuchern des Fleisches hingegen wird bey dem Steinkohlenbrande eben so gut verrichtet, wie bey dem Holzbrande, nur daß das Speck etwas gelblicher wird; das Fleisch selbst aber bleibt viel saftiger, trocknet nicht so sehr ein und bekommt einen angenehmen Geschmack.

So will von dem häuslichen Nutzen des Steinkohlenbrandes. Ich will jetzt nur noch kürzlich von denjenigen Fabriken reden, die süßlich und mit dem größten Nutzen bey Steinkohlen können betrieben werden, und in vielen Ländern zum totalen Ruin noch durch Holz gefeuert werden.

Diese sind Salzwerte, Glashütten, Brantweinbrennereyen, Kalk- und Ziegelfen, Bierbrauereyen, Eisenhämmer und dgl. Daß die Fabriken bei Steinkohlen können betrieben werden, bedarf wohl kei-

nes Beweises, denn die Erfahrung hat dieses hinlänglich in mehreren Ländern gezeigt; daß aber dergleichen Fabriken noch an vielen Orten betrieben werden, ist um so weniger zu begreifen, da der Augenschein die Abnahme des Holzes an allen den Orten, wo diese Fabriken im Gange sind, zu deutlich zeigt. Vorurtheile treten aber auch hier gegen die gute Sache auf; bloß allein geschwätzte landesherrliche Verordnungen müssen hier durchgreifen, und der gute Erfolg wird bald eine Vorliebe für den Steinkohlenbrand bey jedem erwecken.

Hauptsächlich sind die Brantweinbrenner und Bierbrauer gegen diesen Brand eingenommen. Bald soll der Brantwein oder das Bier einen bösen Geschmack davon erhalten, oder die Blasen und Kessel werden zu geschwind vernichtet, oder das Feuer läßt sich nicht so gut regieren. Allein alle diese Ausflüchte werden nur von solchen Leuten vorgebracht, die nie diesen Brand selbst probirt haben, und bei dem Worte Steinkohle sich eine Wolke von Schwefeldampf denken.

Hier in der Gegend war dies der Fall auch, als die Steinkohlen zum Brantweinbrennen sollten angewandt werden. Jeder Brantweinbrenner äusserte lebhaft seine Vorliebe zum Holze. Widerlegungen fanden gar nicht Statt, und nur eine höhere Verordnung bewirkte das, was bisher durch alles Demonstrieren nicht möglich war. Seit dieser Zeit denkt kein Brantweinbrenner mehr an Holz; und ich glaube, wenn man denselben die Erlaubniß geben wollte, mit Holz zu brennen, so würde es doch von den wenigsten geschehen, denn die Vortheile des Steinkohlenbrandes sind zu groß, und die Waldungen sparen dadurch wenigstens in der hiesigen Gegend jährlich an 3000 Klafter Holz.

Wo eine solche Quantität Holz jährlich erspart wird, müssen nothwendig die Waldungen wieder zunehmen, und wenn man hiemit nun eine industriöse Behandlung

der Forsten verbindet, so werden unsere Nachkommen hinlänglich vor Holz-mangel gesichert seyn, und uns nicht mehr den Vorwurf zu machen brauchen, Holzverschwender gewesen zu seyn.

**Etwas über das Ausbringen der Flecken aus den Kleidern in chemischer Hinsicht, des sogenannten Spiegels im Sammt, und der Rostflecken aus Stahl und Eisen.\*)**

Dem Vorsichtigsten und dem Reinlichsten geschieht es, und oft ohne seine Schuld, daß Flecken in sein Kleid kommen: nicht allerorten sind eigene Degraißeurs, oder Leute die sich mit deren Ausbringung abgeben, und nicht selten machen diese Quacksalber, deren Kunst in einigen aufgerasteten Rezepten und sogenannten Arkanis besteht, das Uebel ärger und unheilbar, während sie sich immer ihr Wagesstück theuer bezahlen lassen. Ich glaube daher nützlich zu seyn, wenn ich diesen Gegenstand näher beleuchte, und die dahin gehörenden Geheimnisse der allenthalben mehr als man es gemeinlich vermuthet geschäftigen Chemie ihnen faßlich aufschließe. Dadurch gebe ich ihnen die Mittel an die Hand, ein kleines oder großes Unglück dieser Art mit einem sehr geringen Aufwand von Geld und Mühe selbst wieder gut zu machen. Und in was andern besteht wohl der größte Vorzug einer Wissenschaft, als in ihrer alltäglichen, gemeinnützigen Anwendung? Nisi utile est, quod facimus, stulta est gloria, fühlte und sagte schon vorlängst Phädrus.

Fremd muß es den meisten Ohren nun freylich klingen, wenn ich gerade zu be-

\*) Aus dem Vat. iotischen Logebuch der Kaiserl. Königl. Erblande.

haupt, daß man eigentliche in sich wesentlich verschiedene Flecken, nur dreyerley machen könne, und noch fremder, wenn ich hinzusetze, daß die Grundfarbe des Stoffs nie oder doch höchst selten genommen, sondern nur mit einer andern gleichsam übertüncht werde, die hinweggeschafft die erste wieder zum Vorschein kommen läßt: ungefehr so wie ein Strich der Kreide auf einer schwarzen Tafel mit nassem Schwamm verwischt wird. Man stosse sich nicht daran, daß z. B. ein Tropfen Zitronensaft rosen rothen Laffent gelb färbt: die rosenrothe Farbe ist darum nicht destruiert, sie liegt nur verborgen unter dem gelben Fleck: schaffe man diesen fort, und das ursprüngliche rosenroth erscheint wieder in seiner ehemaligen Nuance — vorausgesetzt, daß man kunstmäßig zu werke gegangen ist, und bloß den alten Fleck ausgebracht, nicht aber einen neuen hineingemacht hat. Man glaube mir diese 2 Sätze einstweilen auf mein Wort, denn der Beweis aus der Chemie und der Physik hergeholt, würde mich hier zu weit führen, und doch vielen aus Mangel der nöthigen Vorkenntnisse unverständlich bleiben:

1) Fettflecke, Flecke durch Säuren, und Flecke durch Alkalien, d. h. durch laugenhafte, zum Theil auch ätzende Substanzen gemacht, sind also die drey Haupt-Gattungen, unter welche alle übrige nur immer denkbare geordnet werden können und müssen. Zur ersten gehören alle Del-Anschlitt-Wachs: Butter: Fett: Schmalz: Speck: Theer: Pech: und: Wagenschmiers-Besudelungen. Zur 2ten die Spuren die Zitronensaft, Essig, Wein, Urin, Döfst und überhaupt die thierischen, vegetabilischen, und mineralischen Säuren, welchen Namen sie haben mögen zurücke lassen. Zur dritten endlich rechne ich die Flecken, welche die Laugen, ätzende Körper und Flüssigkeiten als z. B. Dinte lebendiger Kalk u. hervorbringen. Nun weiß man daß die verschiedenen Körper eine verschie-

lene Anziehung gegen einander haben, und diesen zufolge in Zusammenhang gebracht, und sich frey überlassen, sich oft wechselseitig, oft auch nur einseitig von einander losmachen, um sich mit dem andern näher zu verbinden, je nachdem ihre Chemische Verwandtschaft (so nennt man in der Kunstsprache diese Eigenschaft) doppelt oder einfach, und im letztern Falle stärker gegen den einen als den andern ist. Ein gemeines Beyspiel dieser Verwandtschaften ist die Gerinnung der Milch durch die Eintröpfelung einer Säure. Darin besteht nun das ganze so sehr an sich gehaltene Geheimniß der Degraiffurs: die Alkalien schaffen vermöge näherer Affinität die Sauren Flecke; die Sauren Flecke jenseit der Alkalien fort: und sehr magere trockene, darum einsaugende Substanzen ziehen das Fett in sich, daß eine Stelle verunstaltet. Ist einmal der Fleck oder derjenige fremdartige Körper fortgeschafft, der den Ort worauf er saß, deckte, so kömmt auch die vorige Farbe wieder zum Vorschein, weil diese, wie bereits erinnert worden, nicht destruiert, sondern nur überlegt, überdeckt, gleichsam überklebset worden. Dieß kurz als Theorie vorausgeschickt, nun zur practischen Anwendung. Alle Gattungen Polar- oder Siegelerden, gemeiner oder getrockneter Löpferthon, Brianconer oder sogenannte Schneiderkreide, und in Ermangelung alles dessen, und beynahe am besten, gut ausgelaugte, getrocknete und fein durchgeseibte Holzasche auf den Fettfleck geschabt, dick aufgestreuet und mäßig angebrückt, ziehen ihn oft nach kurzer Zeit schon für sich allein aus, und bewürten es unfehlbar, wenn ein Blatt Löschpapier darüber gebreitet und mit einem warmen, nicht zu heißen Biegelisen, oder einem silbernen Löffel, worin man eine glimmende Kohle, die man anbläst, legt, einige mahl mit gewechselten Papier überfahren wird. Man muß sich die Nähe nicht gereuen lassen, die Opera-

tion 2 auch 3 mahl zu wiederholen, wenn man das erstemahl seinen Zweck nicht vollkommen erreicht haben sollte: und überhaupt ist es rätlicher, dabey zu langsam, als zu rasch vorzugehen. Bey Farben, die an der Sonne nicht abschließen, kann man des Biegeleisens ganz entbehren: man legt das Kleid so hin, daß der überstreute Fleck ihrem Scheine durch etwa eine Stunde ausgefetzt bleibt, und er wird verschwunden seyn. Die Asche, die Kreide, den Thon schafft man dadurch am besten weg, daß man das Kleid gut ausklopft, und anfänglich mit der Bürste gegen den Strich, zuletzt nach denselben vollends rein macht. Ist der Fettfleck aber schon alt und eingetrocknet, oder sitzt er wie Pech fest, und in Klümpgen darauf, so muß er erst durch neu darauf gebrachte und eingeriebene Fette aufgeweicht werden; am besten dient dazu frische Butter, es schadet nichts das dadurch der Fleck anfänglich größer und stärker wird, er geht darauf nur besser aus, und würde ohne diesen Kunstgriff gar nicht wegzuschaffen seyn. Wachstropfen auf Bänder, Spitzen, Kressen, mit Lavendelgeist oder rectificirten Weingeist gehen durch geringes Reiben hinweg. Merkwürdig ist es, daß kleine Fettspritzerchen oder Punkte vorzüglich in Seidenstoffen, schon dadurch nicht selten ausgezogen werden, wenn man eine gemeine Stecknadel durchsticht, und sie ein Weilchen darauf läßt; aber nicht immer gelingt dieses Experiment ich glaube die Ursach davon, in der mehr oder mindern Verkältung der Messingcomposition zu finden.

Das beste Mittel zur Ausbringung der durch Säuren gemachten Flecke ist der flüchtige Salmiakgeist: man lasse sich aus der Apotheke um einige Groschen ein Drachma (Quentchen) Spirit: sal ammon. volat: holen, und bestreiche mit einem reinen Haarpinsel damit den Fleck, aber so vorsichtig, daß man damit die Grenzen des Flecks nicht überschreite, und augenblick-

Ich wird er verschwunden seyn: er erscheinet aber gern bald wieder; daher muß die Operation so oft wiederholt werden, bis nach der vollkommenen Trocknung es nicht wieder zum Vorschein kommt: nicht selten muß dieses 10 = 12 bis 20 mahl geschehen, je nachdem nemlich die Säure scharf war, und tief eingriff. Ich wüßte wohl Substanzen anzugeben, die es mit einemmale bewirkten; allein diese könnten der Festigkeit und dem Zusammenhange der Aehle schaden, und dadurch ein Unheil andrer Art stiften, man begnüge sich also mit diesem gewissen, obgleich oft nur mit Zubehülfe der Geduld wirksamen Mittel. Ich sagte es schon, daß mit Hinzwegschaffung des Flecks auch die alte Farbe wieder erscheinet, allein gemeinlich geht durch das öftere Wäßen der Glanz des Luchs oder Zeugs verloren: aber auch dieses Uebel ist leicht abgeholfen: man löse nur das Weiße eines Eies in einer Theekaffe voll Wasser auf, bestreiche mit dieser Auflösung die mattgewordene Stelle recht stark, aber immer in der Richtung des Strichs; nach der vollkommenen Trocknung bürste man mit einer zarten weichen Bürste, und biegle sie mäßig warm nach eben der Richtung aus, und auch der Glanz wird vollkommen hergestellt seyn; denn was thut man hier im kleinen anders, als was der Fabrikant bey der Bereitung im großen that, um ihm Glanz, oder wie er es nennt, Appretur zu geben?

Flecke, die durch Alkalien gemacht worden, bringen Säuren aus; ich bediene mich dazu am gewöhnlichsten der sehr verdünnten Vitriolsäure; um diese zu bereiten, tröpfle man langsam, und nach und nach ein Loth Nordhäuser oder braunes Vitriolöl in 8 Loth gemeines Brunnwasser, diese Arbeit erfordert einige Vorsicht, und wer nicht darin Erfahrung hat, thut am besten wenn er sich selbige in der Apothek fertig fertigen läßt. Die Anwendung ist eben dieselbe, wie beym flüchtigen Salmiatgeist gelehret worden.

Dinkenflecke bringt, wie bereits allenthalben bekannt ist, am besten der Zitronensaft aus. Flecken aber die rothe oder dunkelgefärbte Weine auf Damastenen oder andern feinen Tischzeug zurücklassen, die man gewöhnlich obgleich sehr fehlerhaft mit Salz zu bestreuen pflegt, schafft man leicht und ohne allen Nachtheil hinweg, wenn sie reichlich und zu beiden Seiten mit Unschlitt beträufelt werden, man kann sich auch des Baumbls dazu bedienen: man läßt sie etwa 8 Tage liegen, und giebt sie darauf in die Wäsche. Man kann sicher seyn, nach dem Auswaschen mit Seife keine Spur eines gewissen Flecks mehr zu finden; die im Unschlitt steckende Fettsäure schafft ihn hinweg, und diese neutralisirt das Alkali der Seife. Sind die durch Säuren oder Alkalien gemachten Flecke aber zugleich flebricht; z. B. durch Zucker, Honig oder durch während einen andern gummösen, oder resinsen Körper geworden, so muß zuvor dieser bindende Stoff fortgeschafft werden. Gereines Wasser dienet hiezu am besten, denn dieses löset Zucker und alle Arten von Gummi vollkommen auf; der Fall kömmt sehr oft praktisch vor, bey stark gezuckerten Getränken, Gefrosnen, bey Sulzen und Blancuanger, die mit Hausenblase zur Consistenz gebracht worden. Viel seltener ist er bey resinsen Körpern; bey letztern die nur in rectificirten Weingeiste auflöblich sind, muß der Fleck erst mit diesem, bey ersteren mit reinem Wasser gut ausgewaschen werden.

Wie aber, wenn man nicht weiß, wodurch der Flecken in das Kleid gekommen? da bleibt nichts anders übrig als die ganze Schale durchzugehen: man versuche erst das Mittel gegen die Fettflecke; hilft dieses nicht so bringe man Salmiatgeist vorstichtig, und am Ende, wenn auch jener nicht wirkte, verdünnte Vitriolsäure darauf; was das unrecht angewandte verdirbt macht das andere wieder gut, und im allerschlimmsten Fall bleibt der alte Fleck.

Zum Schluß noch etwas, was nicht ganz am unrechten Orte hier stehen wird.

Der so häßliche Spiegel im Sammet ist nichts anders, als die Folge der durch irrenden einen Druck aus der aufrechten Stellung in eine schiefe Richtung gebrachten kurzen härstenähnlichen Fäden. Kann man also diese wieder aufrichten, so verschwindet er. Ein sehr einfaches Mittel führet dahin: man nehme eine Speckschwarte, so groß als der Spiegel ist, wische sie auf der Fleischseite mit einem reinen Tuche von anhängenden Fetten sorgfältig ab, lege sie auf den Spiegel, und beschwere sie ein wenig mit einem dünnen Buche; man lasse alles so an einem sehr temperirten (mehr kalten als warmen) Orte einige Tage liegen: der Erfolg ist, daß die Fäden des Sammets die unmerklichen Ausdünstungen der Schwarte in sich saugen, dadurch anschwellen, ihre vorige Elastizität, und mit dieser ihre ursprüngliche Richtung wieder erlangen. Sollte ein Fetzfleck zurück bleiben, was nur durch unbehutsame Behandlung geschehen kann, so bringt man ihn auf die schon gezeigte Weise fort. In Ermangelung einer Speckschwarte thut es auch frischgeblutes, mit Kleien wohl gereinigtes Papier. Das Ausklopfen des Sammets, jedoch nur auf der verkehrten Seite, und das Reiben derselben mit einem feinen Badeschwamm, in entgegengesetzter Richtung ist oft allein schon hinreichend, schwache Spiegel wieder gut zu machen; alle 3 Mittel zusammen genommen, schaffen auch zuverlässig den stärksten hinweg.

So leicht als alles dieses zu sein scheint, so hat es doch in der Ausübung einige Schwierigkeit, und es erfordert Übung um des Erfolgs ganz sicher zu seyn; in dieser Voraussetzung siehe ich für ihn, nicht über auch, wenn Fehler in der Manipulation einschleichen. Ich rathe daher wohlmeinend, erst, ehe man sich an ein schames Kleid macht, an Probestücken Versuche zu machen, und sich die nöthige Kenntniß und Fertigkeit zu erwerben. Ein halb Duz-

zend jeder Art sind hinreichend, um vollkommen Meister in der Kunst zu werden.

Als Anhängsel bemerke ich noch, daß der Ananassaft die Rostflecken aus Stahl und Eisen wegährt, aber freylich nicht die alte Politur wieder herstellt; immer gewonnen genug, da diese sonst nur durch die Feile fortgeschafft werden können.

Klagenfurt im Merz 1801.

Franz Graf von Enzenberg.

### Mittel gegen die Erdflöhe.

aus No. 120 des N. N. von 1801.

Es ist bisher so viel über die Garten Insekten gefragt und gesagt worden, das nie durch praktische Erfahrungen, zum Gebrauch erprobt worden.

Der Vorschlag in einem alten öconomischen Magazin, mit Heringssäure die jungen Pflanzen zu begießen und vor jenem Insect zu bewahren, wird durch Erfahrung bestätigt. Ich nahm nach andern vielfachen misslungenen Versuchen 1½ Schoppen Heringssäure, mit 6 Maas Wasser vermischt, begoß das neu besäete Land, auf welchem vorher niemals eine Pflanze gediehen, beim Aufkeimen derselben, und die Erfahrung entschied 3 Jahre ganz zum Verwundern derer, die dieses schädlichen Insectes wegen keine Pflanze aufziehen konnten. Die Stelle der Brähe oder Lake ist zu ersetzen, wenn man Heringe nimmt, so viel oder wenig man will, sie zerstoßt und in Wasser auflöst.

Da bey Seewässern Insecten dieser Art nicht fortkommen, und selbst in der Nähe derselben dies Ungeziefer nicht gedeiht, so liegt die Wirkung unmittelbar in der physischen Kraft des Wassers, daß diesem Insect unauferstehlich ist.

Dieser Salzstoff trägt selbst zum Wachsthum des Pflanzenreichs etwas bey, jedoch dürfen die Pflanzen, beim Begießen nur zwischen Tag und Erde stehen, da sonst die fettigen Theile dieselben fleckig machen könnten, und der gehoffte Endzweck verhindert werden dürfte.

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 5. Octbr. 1801.

## 1. Beförderung.

Da der bisherige Mündensche Regie-  
rungs-Referendarius Christoph Lud-  
wig Hoffbauer zum Justiz-Commissarius  
und Notarius im Departement der Ra-  
vensbergischen Justiz-Commissarien und  
Notarien befördert worden; so wird sol-  
ches hierdurch bekannt gemacht, damit sich  
Partheyen in ihren Rechtsangelegenheiten  
an ihn wenden können.

Sign. Minden den 29. Septbr. 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche-Regierung.

v. Arnim,

## 2. Publicandum.

Reglement wegen Aufhebung  
der Verpflichtung der Jüdi-  
schen Gemeinden, den durch  
Vergehungen einzelner Mit-  
glieder zugefügten Schaden zu  
ersetzen, und der dagegen zur  
Erhaltung der öffentlichen Si-  
cherheit zu treffenden Veransta-  
lungen. Gegeben Berlin, den  
18. Julii 1801.

Seine Königl. Majestät von Preußen u.  
u. Unser allergnädigster Herr, hat  
ben auf den Antrag der Ober-Landes-  
Kettersen und Kettersen der hiesigen Juden-

schaft in Gnaden resolvirt, die bisherige  
subsidiarische Verpflichtung der Juden-  
Gemeinden zur Ersetzung des von deren  
Mitgliedern durch Diebstahl oder Diebes-  
heelercy verursachten Schadens aufzuheben,  
und dagegen wirksame Maasregeln anzu-  
ordnen, wodurch dem Einschleichen fremder  
verdächtiger Juden vorgebeugt, und die  
schnellste Fortschaffung derjenigen einlän-  
dischen Juden bewirkt werden kann, welche  
der allgemeinen Sicherheit gefährlich sind.

Zu dem Ende wird hierdurch folgendes  
verordnet und festgesetzt:

§. 1.

Es sollen künftig die Juden-Gemeinden  
nicht mehr zum Schadens-Ersatz verpflich-  
tet seyn, wenn ein Mitglied derselben  
einen Diebstahl begehet, wissentlich gestoh-  
lene Sachen verheelt oder zum Pfand an-  
nimmt, und nicht des Vermögens ist,  
den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Diesem gemäß werden sämtliche Edicte  
und Verordnungen, welche solche Verpflich-  
tungen festsetzen, hiedurch dergestalt auf-  
gehoben, daß von der Zeit der Publication  
dieses Reglements an gerechnet, keine auf  
eine solche solidarische Erstattung gerichtete  
Klage angenommen, vielmehr der hierin  
zwischen den Christlichen und Jüdischen  
Gemeinden obwaltende Unterschied für  
aufgehoben geachtet werden soll.

M 8

§. 2.  
Streichmäßig soll in Zukunft die Frage: In welchen Fällen Jüdische Hausväter für die Vergehen ihrer Hausgenossen oder Dienstboten einstehen müssen, nach eben den Grundsätzen wie bey Christlichen Hausvätern beurtheilt und entschieden werden.

§. 3.  
Um dagegen, zur Sicherstellung des Publici, die verdächtigen einländischen Juden unter genauer Aufsicht zu halten, und das Einschleichen fremder Juden zu verhindern, soll an jedem Ort, wo sich eine zahlreiche Juden-Gemeinde befindet, eine Censur-Commission angeordnet werden. Die kleinern Juden-Gemeinden werden an diejenige Censur-Commission verwiesen, welche in der ihrem Wohnort zunächst gelegenen Stadt etablirt ist.

§. 4.  
Diese Censur-Commissionen sollen bestehen aus einem vom Cameral-Departement zu ernennenden erfahrenen Polizy-Offizianten, einem von Seiten der Justiz auszuwählenden der Rechte kundigen Mitgliede des Magistrats oder Stadtgerichts des Orts, und der nach Größe der Juden-Gemeinde zu bestimmenden Anzahl Jüdischer Assessoren, wozu die Cameral-Behörde die rechtlichaffensten, im besten Ruf stehenden Mitglieder der Juden-Gemeinde auszuwählen hat.

Diese Censur-Commissionen sollen unter der Aufsicht einer Haupt-Censur-Commission stehen, welche für jedes Provincial-Finanz-Departement unter der Direction eines Deputirten der Krieges- und Domainen-Kammer, auf eben die Art anzuordnen ist, wie die Spezial-Censur-Commissionen organisiert worden.

§. 5.  
Die Mitglieder sammtlicher Censur-Commissionen sollen nicht besonders besoldet, sondern nur durch die unter sie zu vertheilenden Ausfertigungs- und andern bey der Commission vorfallenden Gebühren reumes-

irt werden. Insbesondere sollen die Jüdischen Assessoren, bey Ausrichtung der in dieser Qualität ihnen obliegenden Geschäfte in Ansehung ihrer Befugnisse und Verbindlichkeiten, als im Dienste des Staats stehende Offizianten behandelt werden.

(Die Fortsetzung künftig.)

### 3. Citations Edictales.

Da der Criminal-Rath und Cameral-Fiscal Mäler Namens der Königl. Invaliden-Casse folgende Cantonisten, als:

- 1) Diederich Humfeld.
- 2) Carl Diederich Weber.
- 3) Johann Otto Rottmann.
- 4) Christian Wilhelm Meise.
- 5) Frederick Bressel.
- 6) Johann Christian Böbeker.
- 7) Johann Friedrich Amserbäumer aus der Altstädter Bauerschaft vor Herford.
- 8) Johann Friedrich Dammann aus der Stadt Werther.
- 9) Friedrich Wilhelm Kämper.
- 10) Johann Philip Böhlmann.

als der Werbung halber ausgetretene Unterthanen in Anspruch genommen, und auf ihre edictal-Vorladung angetragen hat, diesem Antrage auch deferirt worden; so werden gedachte Cantonisten hierdurch angewiesen, sich ungesäumt in die hiesigen Lande zurück zu begeben, auch sich spätestens in Termino den 7. Decbr. 1801 vor dem Deputato Referendario Delius Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu gestellen, sich über ihre strafbare Emigration zu verantworten, und ihre Rückkehr in die hiesigen Lande glaubhaft nachzuweisen, unter der Verwarnung daß im Ausbleibungsfall sie für der Werbung halber ausgetretene Unterthanen und ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens werden verlustig erklärt, und dies der Königl. Invaliden-Casse wird zuerkannt werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation



unter dem Inseffel und der Unterschrift der Regierung ausgefertigt worden.

So geschehen, Minden am 19. August 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung. Crahen.

**D**a von den Diekmann, Hövener, Wagemann und Marras'schen Geschwistern auf die öffentliche Vorladung und demnächstige Todeserklärung ihrer verschollenen Brüder, als:

1. des von Hamburg nach der Insel Verbee, vor länger als 10 Jahren gegangenen und aus hiesiger Stadt gebürtigen Friedrich Wilhelm Diekmann,

2. des verabschiedeten vormahligen Hauptboist Johann Friedrich Wagemann, welcher sich vor 12 Jahren seiner Angabe nach, nach Frankreich begeben,

3. des vor 18 Jahren auf die Wanderschaft gegangenen Bäckergehilfen Johann Adolph Wagemann,

4. des Georg Daniel Wagemann,

5. des vor 24 Jahren nach der Insel Ceylon ausgewanderten Hufschmidt Adam Conrad Hövener,

6. der Bäckergehilfen Friedrich Christian Marras, welcher vor 25 Jahren von hier gegangen, und

7. dessen seit 18 Jahren abwesender Bruder und Bäcker Joh. Henrich Adolph Marras, angetragen und solchem Gesuch von Gerichtswegen deferret worden; so werden vorgedachte verschollene, und deren etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmer hierdurch edictaliter vorgeladen, sich in Zeit von 9 Monathen und zwar längstens in Termin den 8. Januar künftigen 1802ten Jahres entweder persönlich, oder schriftlich vor dem Stadtgericht hieselbst zu melden, unter der Verwarnung, daß bey ihrem Ausbleiben ihr Vermögen denen sich dazu legitimirenden nächsten Erben überantwortet werden soll.

Zugleich werden sämtliche unbekante Gläubiger der Gebrüder Johann Friedrich

und Georg Daniel Wagemann zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 1sten Junii c. bey Strafe ewigen Stillschweigens, so wie auch die etwaigen Inhaber der von dem verstorbenen Cämmereydiener Wagemann an den Hrn. Senator Havergo, und von dessen Erben dem Hrn. Camerarius Delius cedirten, und bey letztern verlohren gegangene Obligation sub dato Vielesfeld den 3. April 1775. auf den 1sten Junii cur. unter der Warnung ans Rathhaus vorgeladen, daß bey ihrem Ausbleiben diese Schuldverschreibung für mortificiret erklärt und im Hypothekenbuche gelbschet werden soll.

Vielesfeld im Stadtgericht den 23. März 1801.

Cornbruch. Wubbeus.

#### 4. Citatio Creditorum.

**U**m den wahren Schuldenzustand der Wubbenmeier's Stette Nr. 148. Prsch. Warl, hiß auf den Grund zu erdtern, werden nach dem Antrage der Vormünder sämtliche Creditores, welche an den Wubbenmeier oder dessen unterh. henden Leibfreien Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hiedurch verabladet, solche in Terminis Freitags den 10. und 30. Octbr. auch den 27ten Novbr. anzugeben und möglichst zu justificiren auch sich über die Zahlungs. Vorschläge der Vormünder zu erklären, widrigenfalls sie demnächst mit ihren etwaigen Forderungen nicht ferner gehört werden sollen.

Sign. am Königl. Amte Rahden den 1. Octbr. 1801.

Beckenkamp.

**D**emnach die sämtl. Nachlassenschaft des verstorbenen Bernd Huesmann zu Mettingen vermittelt eines zwischen den Curatoren dessen nachgelassener Kinder und dem Kaufmann Hermann Sultemeyer geschlossenen Uebertragungs. Contracts mit Genehmigung der Großmutter der Curanden, dem Sultemeyer unter der Bedingung

R r 3

übertragen worden, daß derselbe die sämmtl. Schulden des Bernd Huesmann berichtigen solle, als werden dessen unbekanntere Gläubiger ihre Forderungen in dem auf den 17. Novbr. e vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorff angeordneten Termine vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Regierungs-Audience anzugeben, und sich zu erklären, ob sie sich wegen ihrer Befriedigung an den Kaufmann Sultemeyer und das demselben unter obiger Bedingung übertragene Vermögen halten und die Wittve Bernd Huesmann so wie die Huesmannschen Kinder beider Ehen dieserhalb erklären lassen wollen, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden dafür, daß sie sich blos an den Herrn Sultemeyer halten wollen, angesehen und mit ihren Ansprüchen an die Wittve Bernd Huesmann und deren Kinder beider Ehen präcludirt werden sollen.

Lingen den 25. August 1801.

Königl. Preuss. Leckenburg Lingenischer Regierung.

Wähler.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

Zufolge des genehmigten Vorschlages des Schälkelschen Vormundes soll in Termine den 13. Oct. das Schälkelsche Wohnhaus dessen Dach ohnlängst eingestürzt ist, in seinen jetzigen Zustande nebst der dazu gehörigen Hude von drey Rühen auf dem Kuhthorschen Bruche zum Verkauf ausgetothen werden, daher sich die Kauflustige dazu an besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden um für ihr annehmlisches Geboth den Zuschlag zu gewärtigen.

Auf dem Fall daß kein annehmlisches Geboth geschehen sollte, soll die Wiederaufbauung des Daches nach den vorzulegenden Plan und Anschlag, der auch vorher eingeschrieben werden kann, an den Mindestfordernden überlassen werden, daher sich diejenigen welche diesen Bau zu überneh-

men geneigt sind sich am 13. Octbr. Nachmittags um 2 Uhr auf der Gerichtsstube zu melden, und ihre Erklärung abzugeben haben. Minden am Stadtgericht den 29. Septbr. 1801. Schöff.

Auf Ansuchen der Gläubiger des Bürger Wöhlen soll dessen Wohnhaus Nr. 367, auf dem Weingarten, welches 2 Stuben, 2 Kammern einen beschlossenen Boden und Hofraum versehen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 Mgr. Kirchengeld desgleichen 29 Mgr. an die Stadtcämmerey beschwert und solchergestalt ohnlängst auf 15 Rtl. gewürdiget nothwendig subhastirt werden. Da nun hierzu termini auf den 3. Novbr. und 8. Decbr. d. J. auch 12. Jan. künftigen Jahres bezielet sind, so werden alle qualifizierte Kaufleute habet hierdurch eingeladen sich in diesen Terminen besonders im letzten allhier auf der Gerichtsstube morgens um 11 Uhr einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 29. Sept. 1801. Schöff.

Zufolge Magistrats Verfügung soll das Haus des hiesigen Bürger und Cammerdemester Friedrich Wilhelm Schulze Nr. 405. auf der Kuhthorschen Straße nebst Zubehör zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist dies Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen und städtischen Lasten und 12 Mgr. Kirchengeld beschwert, und enthält einen Saal zwey Stuben drey Kammern, eine Küche und gebalkten Keller, auch befindet sich hinter demselben noch ein Nebengebäude und Hofraum, welches alles durch vereidete Sachverständige auf 1160 Rtl. taxirt ist. Ferner gehört zu diesem Hause eine auf dem Kuhthorschen Bruche am Rodenbeck belegene Hude auf zwey Rühen, welche bey der Vertheilung zu 1 Morgen 104 Rthl. vermessen und auf 240 Rtl. gewürdiget sind. Da nun zur Subhastation dieser Realitäten Termini auf den 29. Septbr.



zweyte aber nur zu 2 beschossen sich besu-  
den, wozu auch noch ein Hofraum von  
26 Schritt lang und 9 Schritt breit gehö-  
ret, durch verordnete Sachverständige nach  
Abzug der Beschwerden auf 1850 Rtl.; die  
hinter sothanen Hause in zwey Theilen  
durchgehende Scheune von 14 Fuch aber,  
worin eine Futterkammer und Stallung für  
Pferde, Kühe und Schweine vorhanden  
zu 975 Rthlr. gewürdiget, hingegen das  
zweite Nebenhaus sub Nr. 698, woraus  
jährlich an die Bergmannsche Donation  
1 1/2 Rthl. zu entrichten, welches mit einer  
Durchfuhr nach sothaner Scheune und mit  
einer noch nicht völlig ausgebaueten Stü-  
be, oben mit einem Saale, hinten mit ei-  
nem noch nicht beschossenen Boden und mit  
einem Hofraume von 21 Schritt lang und  
7 Schritt breit versehen, nach Abzug der  
Beschwerden auf 190 Rtl. und endlich die  
zu beyden Häusern gehörigen Markentheile  
zu 165 Rtl. gewürdiget worden.

Sämtliche Kaufsüßige werden dahero  
eingeladen in den bezielten Terminen be-  
sonders in dem letztern den 13ten Decbr. c.  
ankündenden Termins Morgens 10 Uhr am  
Rathhause hieselbst sich einzufinden und ihr  
Geboth zu eröffnen, da denn der Meistbie-  
tende nach Befinden den Zuschlag, indem  
auf Nachgebote keine Rücksicht genom-  
men werden wird, zu gewärtigen hat.  
Sign. Herford am combinirten Königl.  
und Stadtgericht den 30. März 1801.

Eulemeier. Consbruch.

Es sol das dem Knopfmacher Streubelein  
hieselbst zugehörige sub No. 168. an  
der Wellenstraße belegene Haus, bestehend  
aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer  
einem Fluhr mit Küchenheerd, 2 Aufkammern,  
einem Boden nebst dahinter belegenen  
kleinen Hofraum, so mit Einschluß des  
dazu gehörenden Hudetheils auf 625 Rtl.  
hoch abgeschätzt worden, Schulden hal-  
ber zur gerichtlichen Subhastation gezogen  
werden, und wie dazu ein Dictionstermin  
auf den 9. Novbr. d. J. Morgens 11 Uhr

am Rathhause angesetzt worden; so wird  
solches dem kaufsüßigen Publicum hierdurch  
bekannt gemacht.

Zugleich haben sich die real Prätenden-  
ten ben Vermeidung des nachtheiligen Er-  
folgs der Präclusion in präfixo zu melden.

Vielefeld im Stadtgericht am 24. July  
1801.

Consbruch. Bubbens.

Es soll auf den Antrag der Creditoren  
die freye Stette des Commercialanten,  
und Coloni Henrich Philip Böhmer Nr. 36.  
Bauerschaft Altenhagen meistbietend vera-  
kauft werden; dazu gehören a. ein Wohn-  
haus, welches mit der Krug und Ziegeley-  
Berechtigung versehen, auch dazu gut ein-  
gerichtet ist, und an der Landstraße, von  
Vielefeld nach Lemgo und Detmold liegt,  
b. eine Scheune, c. ein im Jahre 1774.  
erbaueter Kotte, d. eine Schmiede, e. die  
zur Ziegelbrennerey erforderlichen Gebäude  
f. etwa 14 Scheffelsaat Markengrund, g.  
26 Scheffelsaat angekauftes Land, welche  
gesamte Pertinentien ohne Abzug der 9 Rtl.  
2 ggl. 10 Pf. betragenden Abgaben, durch  
verordnete Taxatoren auf 5621 Rtl. 12 ggl.  
gewürdiget worden.

Da nun termini licitationis auf den 17.  
Decbr. 17. Decbr. curr. und 18ten Febr.  
l. J. Vormittages 11 Uhr auf dem Ge-  
richtshause zu Vielefeld angesetzt worden;  
so werden Kaufsüßige, welche dieses Co-  
lonat zu besitzen fähig, und zu bezahlen  
vermögend sind, hiedurch aufgefordert, in  
den bestimmten Terminen ihr Geboth anzu-  
geben, und die nähern Bedingungen zu  
vernehmen.

Nach dem letzten Termin wird auf ein  
höheres Geboth keine Rücksicht genommen,  
und kan die specielle Taxe täglich am Amte  
Vormittages eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche  
unbekant aus dem Hypothekencuche nicht  
ersichtliche Real Ansprache an die Böhmers  
Stette, und die dazu gehörigen Pertinen-  
zien machen aufgefordert, solche in dem

ersten Licitationstermine mit dem Beweise anzugeben, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amte Heepen den 1ten August 1801.  
Meyer.

## 6. Adjudication.

Der ehemals zum sogenannten Armenhaufe zu Wersten gehörig gewesene am Kirchhofs belegene kleine Garten von ohngefähr 1/2 Schffel Saat Lingsche Maas ist dem Küster Landwers daselbst in Erbpacht übertragen worden.

Lingen den 17ten Septbr. 1801.  
Königl. Preussl. Teckl. Lingsche Regierung.  
Möller.

## 7. Verpachtungen.

Es soll der zum großen Potsdamschen Militair Waisenhaufe gehörige, auf Trinitatis k. J. pachtlos werdende Meeser Quartzehnte anderweit auf sechs Jahre von Trinitatis 1802 bis dahin 1808 an den Meistbietenden verpachtet werden. Da nun dazu Termini auf den 3 und 24. Octbr. und auf den 14. Novbr. a. c. angesetzt worden: so haben sich die Liebhaber an diesen Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges und Domainen-Kammer einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und ihr Gebot zu eröffnen, da denn der Bestbietende mit Vorbehalt höherer Approbation den Zuschlag dieser Pacht zu erwarten hat. Gegeben Minden den 19. Sept. 1801.  
Königl. Preussl. Kriegs und Domainen Cammer.

Haff. v. Hällesheim. Heinen.  
Es soll der dem Potsdamschen Waisenhaufe zugehörige große Dombreders Zehnte von Trinit. 1802. bis 1808. also auf 6 nach einander folgende Jahre anderweit verpachtet werden. Da nun dazu termini auf den 30. dieses, 21. Octbr. u.

11. Novbr. d. J. angesetzt sind; so können sich Liebhaber dazu in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges und Domainen-Cammer einfinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß den Meistbietenden mit Vorbehalt der Königl. Approbation die Pacht dieses Zehntens zugeschlagen werden wird.

Gegeben Minden den 16. Septbr. 1801.  
Kön. Pr. Krieges und Domainen-Cammer.  
Haff. Nordenpflucht. Heinen.  
Da der zur Dom-Küsterrey gehörende Frucht- und Blut-Zehnte zu Füssen im Amte Petershagen mit der Erndte 1801 pachtlos geworden ist, so soll derselbe anderweit in termino den 15. Octbr. d. J. Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capitel an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Liebhaber haben sich also am 15. Octbr. einzufinden die Bedingungen zu vernehmen, und ihr Gebot zu eröffnen.

Minden den 3. Septbr. 1801.  
Obernfeldt d. 26. Sept. 1801.  
Da die vicarialishe Aufwartung in der Vogten Levern, Gehlenbeck, Blasheim und Alswede, mit Trinitatis 1802 zu Ende gehet, und solche auf andere weite 4 Jahre, meistbietend wieder verpachtet werden muß; so werden Pachtlustige hierdurch aufgefordert sich zu der Vogten Levern, am Montage d. 12ten Octbr. in dem Stifte Levern und zu der Vogten Gehlenbeck, Blasheim und Alswede, am Mittwoch den 14. Octbr. auf Obernfeldt Morgens 10 Uhr einzufinden.  
v. Korff.

Der Stifte Leedensche neuenkürsche Zuch-Zehnte, der von den Zehntpflichtigen bis 1803 zum Sackzehnten accordirt, und in 5 Malt Roggen 7 Malt 8 Schfl. Hafer besteht, soll auf Mittwoch den 27. Octbr. d. J. an den Meistbietenden verpachtet werden, woben zur Nachricht dienet, das zugleich hinreichende Spandhosen, die das Korn von Neuenkürschen abholen und nach dem Stifte bringen müssen, dem

Wächter mit dabey übergeben werden sollen. Es wollen sich dahero Pachtlustige besagten Tages des Morgens 9 Uhr bey dem Gastwirth Hrn. Stratemeyer in Osterkappeln einfinden. Leeden den 22. Septbr. 1801.  
Greiff.

### 8. Streckbriefe.

Am der Nacht, vom 20. auf den 21. huj. sind die wegen Diebstahls hier in Untersuchung gewesene Inquisiten, der Leibzüchter Uthmöller von Kirchlegern, und der vormalige Steinlafsische Arrbder Philip Luble, der Haft entsprungen.

Luble ist 46 Jahr alt, klein von Postur, trägt braunes struppiges Haar, hat einen starken Vorkopf, runzliche Stirn, tiefliegende matte Augen, längliche platte Nase, gut geformten Mund und Kinn, ist Maurer von Profession, ist aber vorher schon umhergegangen und hat gebettelt.

Uthmöller ist 51 Jahr alt, schlank von Postur, an 6 Zoll groß, sieht über seine Jahre alt aus, indem er einen grauen Kopf mit etwas kahlen Schitel, spricht dumfsig und hat kleine graue Augen, im Gehen ist er etwas gebückt. Beide sind gefährliche Kerls und dem Publico daran gelegen, daß sie zur Haft gebracht werden und der verdienten Strafe nicht entgehen. Es wird daher Jedermann ersucht, diese Kerls im Betretungsfalle beide, oder einzeln zu arretiren und sie an hiesig Amt wieder abzuliefern, welche Gefälligkeit man in ähnlichen Fällen zu erwiedern suchen wird.

Signat. Amt Reineberg d. 22. Septbr. 1801.

### Heidheck.

Es sind in der gestrigen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse 4 inhaftirte Thun den ausgebrochen, und entkommen, nemlich

1) Joseph Jacob 19 Jahr alt, mittlerer schmaler Statur blaffen bageren Angesichts, bräunlichen Haaren, blau gekleidet, lange

Beinkleider, und einen mit grünen Wachstuch überzogenen runden Huth tragend.

2) Marcus Bernhard 20 Jahr, von Statur wie der vorige, Pockennarbigten Angesichts, schwarzen kurz abgeschnittenen Haaren und Barte, einen blauen Rock und lange blaue Beinkleider tragend.

Diese beyde sind Holländer, und mit dem stärksten Verdachte beladen, daß sie zu Lübbecke und hier in Enger Uhren und Geld gestohlen.

3) Abraham Lazarus 40 und einige Jahre alt, aus Sädpreußen, von mittlerer und hagerer Statur, blaffen eingefallenen Angesichts, schwärzlichen schlichten Haaren, so auf der Platte jedoch nur noch sehr einzeln, gleichfalls in blau gekleidet.

Dieser hat eine alte Frau mit einem durch einen Fall beschädigten Arme auch Kinder bey sich.

4) Gerson Lederer 29 Jahr alt aus Prag gebürtig von länglicher schmaler Statur, blaffen Angesichts, und schwarzen Haaren, einen dunkelblauen Rock, schwarze Weste, und lange bunte Beinkleider tragend.

Diese beiden Letztern sind um deshalbs verdächtig, weil sie bey ihrer Arretirung diebische Werk-Instrumente von sich geworfen.

So wie nun das Publicum überhaupt für diese gefährlichen Menschen gewarnt wird, so ersucher man alle Gerichtsobrigkeiten, die beiden ersten im Betretungsfalle zu arretiren, und hiesiges Amt davon zu benachrichtigen.

Hiddenhausen am Königl. Amte Enger den 26. Septbr. 1801.  
Cousbruch. Wagener.

### 9. Verkauf.

Am 13ten Octbr. dieses Jahrs Morgens um 10 Uhr sollen in der Behausung des Wdttherrmeister Altenburg am Ruthor verschiedene Pottosens meistbietend gegen baare Zahlung in Preuß. Gelde verkauft werden. (Dabey eine Beylage.)

## Beylage zu Nr. 40. der Mindenschen Anzeigen.

werden; daher sich Kaufsflüchtige an diesen Tage und zu der bestimmten Zeit, in der Wohnung des Wölkhermeister Altenburg einfinden können.

Minden den 1ten Octbr. 1801.

**A**uf hiesigen Amte steht eine gut zugerittene braune Stute von Race zum Verkauf.

Amte Rahden den 1ten Octbr. 1801.  
Berekenkamp.

### 10. Avertissements.

**A**uf dem Hause Waghorsf ist vor einigen Tagen ein Jagdhund zugelassen. Wer sich binnen Dato und 14 Tagen als Besitzer desselben gehörig legitimirt, Futtergeld und andre Auslagen ersetzt, kann ihn wieder bekommen. Waghorsf d. 20. Septbr. 1801.

**I**m 21. v. M. sind auf der Jagd ohnfern Barthausen zwei Jagdhunde verloren gegangen, wovon der eine Hund roth mit einer weißen Brust auch mit einem weißen Striche vor dem Kopfe und weißen Füßen, der andere aber schwarz auf den Rücken und am Leibe so wie an Füßen gelb ist, und sind solche besonders daran kenntlich, daß beyde Hunde an der linken Seite mit v. V. angeschnitten sind. Wer diese Hunde auf dem adelichen Guthe Ruhhoff ohnfern Osterkappeln wieder abliefern hat für jeden Hund eine halbe Louisd'or zu gewärtigen.

### 11. Verlobungs-Anzeige.

**U**nsern geehrten Verwandten, Sönnern und Freunden, machen wir unsere eheliche Verlobung hierdurch ergebenst bekannt, und empfehlen uns der Fortdauer ihres Wohlwollens.

Herford den 28ten Septbr. 1801.

Vorwald, Lieutenant und Adjutant des 3ten Mousquetier = Bataillons Regiments v. Besser.

Henriette Kothe, Tochter des verstorbenen Prediger Kothe.

**U**nsern Sönnern Verwandten und Freunden machen wir unsere Verlobung hiemit bekannt und empfehlen uns der Fortdauer ihrer Gewogenheit und Freundschaft gehorsamst.

Neunhaus in der Grafschaft Bentheim und Lengerich an der Wallage in der Grafschaft Lingen den 21 August 1801.

Johann George Fridrich Lühow.  
Anjoimetta Friederika Kump.

### 12. Todes-Anzeige.

**E**s hat dem Herrn über Leben und Tod gefallen, gestern Morgens um 7 Uhr meinen geliebten, unvergeßlichen Mann, Johann Christoph Möllinghoff zu sich zu nehmen. Er entschlummerte sanft in einer seit 14 Tagen schnell gewachsenen Entkräftung, im 64sten Jahre seines thätigen und rechtschaffenen Lebens. Diesen mir so großen und schmerzhaften Verlust, den ich mit meinen beiden Kindern beweine, zeige ich meinen und des Seligen Verwandten und Freunden, von ihrer Theilnahme überzeugt, unter Verbittung der Condolenzen gehorsamst an.

Minden am 2. Octbr. 1801.

Margarethe Catharine Möllinghoff,  
geb. Stille.

**13. Verzeichniß der öffentlichen Lectionen auf dem Gymnasium in Minden, von Michaelis 1801. bis Ostern 1802.**

Vormittags.

I. Von 8 — 9 Uhr. Wissenschaftlicher Unterricht.

Erste philosophische Klasse: Allgemeine ästhetische Theorie der einzelnen Gattungen des Styls; wöchentlich 3 Stunden.

Zweite philosoph. Kl. Populärer Unterricht über philosophische Vorkenntnisse, größtentheils nach Klügel; 3 St.

Erste Religions-Klasse: Fortsetzung des systematischen Vortrags der Moral, und Religions-Theorie; 3 St.

Zweite Religi. Klasse: Unterricht in der Religion und Religions-Geschichte nach Rosenmüller; 6 St.

Dritte Religi. Klasse: Unterricht in den Vorkenntnissen zur Religion; 6 St.

II. Von 9 — 10 Uhr. Unterricht in der lateinischen Sprache, wö. hentlich 6 Stunden.

Erste Klasse von 2 Ordnungen: Tacitus Annalen und Geschichte; Cicero's Reden und Bücher von den Pflichten, verbunden mit archäologischen und antiquarischen Unterricht, und mit Übungen im lat. Styl.

Zweite Klasse von 2 Ordnungen: Cäsars Commentarien, Nepos Biographien, schwerere Stücke der latin. Chrestomathie von Gebite; Stylübungen.

Dritte Klasse von 2 Ordnungen: Chrestomathie von Gebite; Anleitung zur Anwendung der Regeln der Sprache durch extemporelle und andere Übungen.

Vierte Klasse: Erster Theil des Schönschönen Elementarwerks, und grammatischer Unterricht.

Fünfte Klasse: Unterricht in den Elementen der Sprache.

III. Von 10 — 11 Uhr. Wissenschaftlicher und anderer Unterricht.

Erste griechische für die künftigen Theologen bestimmte Klasse: Exegetische Erklärung einiger Paulinischen Briefe; 2 St.

Erste mathematische Klasse: Fortsetzung der angewandten Mathematik, mit beständigem Rückblick auf Elementar-Geometrie und niedere Analyse; Anleitung zur künstlichen Auflösung der höhern Gleichungen; 4 St.

Zweite mathemat. Kl. Buchstaben-Rechnung und Geometrie für das bürgerliche Leben; 2 St.

Erste arithmetische Kl. Unterricht in allen Kaufmännischen und andern Rechnungsarten; 6 St.

Zweite arithmet. Kl. Anfangsgründe der Arithmetik und Anleitung zum sogenannten Kopf-Rechnen; 6 St.

Deutsche Klasse: für ungenübtere Schüler; Übungen im Lesen, und Anleitung zum Verstehen des Gelesenen und zum eigenen Nachdenken; 6 St.

IV. Von 11 — 12 Uhr. Unterricht in Sprachen und andern Gegenständen.

Erste griechische Klasse: Homers Ilias de Gesang 9. u. s. w. Bemerkungen über die successive Bildung der griechischen Sprache, und über die natürliche Herleitung der Wort-Formen; 3 Stunden.

Lateinische Klasse für die Nicht-Theologen: Livius römische Geschichte, B. 24 u. s. w. 3 St.

Zweite griechische Klasse: Gesner's Chrestomathie und Gebite's Reisebuch, Anfangsgründe der Sprache; 3 St.

Die hebraische Klasse: Erklärung der Psalme mit grammatischem und analytischem Unterricht; 3 St.

Deutsche Klasse: Übungen in deutschen Aufsätzen aller Art, und Unterricht in der deutschen Grammatik nach Ableitung; 6 St.

Die Schreib Klasse: Anweisung zur Kalligraphie und Orthographie; 6 St. Nachmittags.

I Von 2 — 3 Uhr. Unterricht in der lat. in. Sprache, wö. hentlich 4 Stunden.

Erste Klasse: Vorlesungen über Horaz Oden, 2te Sammlung u. s. w. über Virgil's Aeneide Gesang 4. u. s. w. Versere Längen über das Unterscheidende des poetischen und prosaischen Styls.

Erste Ordnung der 2ten Klasse: Ovid's Metamorphosen, und Unterricht in der Prosa.

(Schluß im nächsten Blatt.)



# Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 12. Octbr. 1801.

## 1. Citations Edictales.

Demnach die Ehefrau Hanna Margaretha Reckfiets geborne Kipps aus Oldentrup Amts Heepen, wider ihren Ehemann, den Colonum und Linnen-Fabricanten Friedrich Wilhelm Reckfiets von der Stette Nr. 15. Bauerschaft Oldentrup, dahin Klage angebracht, daß derselbe sie seit 2½ Jahren verlassen, und ihr seit den Briefen aus Hamburg und Frankfurth vom 20. Febr. und 11. April 1799 keine Nachricht von seinem Aufenthalt und Zurückkunft gegeben habe, mithin sie nun um seine öffentliche Vorladung durch zu erlassende Edictales, und bey seinem Ausbleiben, um Trennung der Ehe durch ein Urtheil gebeten. Da nun dem Gesuche der öffentlichen Vorladung des Eingangs erwähnten Friedrich Wilhelm Reckfiets nachgegeben, und terminus zu seiner Gestellung hieselbst auf der Regierung auf den 23. Decbr. c. vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Wilmanns angelegt worden; so wird derselbe hiermit vorgeladen, sich in solchem Termine, des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung vor dem gedachten Deputato einzufinden, und sich zu erklären, ob er die Ehe mit seiner ihm angetrauten Ehefrau gebührend und christlich fortsetzen, oder was er gegen die angebrachte Ehescheidungs-Klage einwen-

den wolle; wobei ihm eventualiter der Justiz-Commissarius Ebmeier II zum Mandatario ex officio zugeordnet wird, an den er sich vor oder in dem anstehenden Termine wenden, und ihn mit Vollmacht zu seiner Vertretung versehen kann. Wobey ihm auf den Fall seines Ausbleibens oder der Unterlassung dieser Anweisung zur Warnung bekannt gemacht wird, daß er dafür, daß er seine Ehefrau hbslich verlassen habe, und nicht zu ihr zurück zu kehren willens sey, angenommen, also die Strafen der Ehescheidung gegen ihn erkannt, und seiner Ehefrau die anderweite Verhathung nachgelassen werden wird. Urkundl. dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, hieselbst und bey dem Unte Heepen angeschlagen, und gehörig in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen, so wie in den Frankfurther und Lippstädter Zeitungen eingerücket worden. So geschehen Minden am 12. August 1801.

Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung,  
v. Arnim.

Da allerhöchst befohlen worden.

1) den Osterwald, und die an solchen gränzende Gemeinheiten, der Dorfschaften Nietelen, Minteln, Schwalge, Rüte, Webbigfeld, Hanenkamp und Lannenheide.  
2) den Twiehauser Wald zur Specialtheilung unter die Interessenten zu befördern, so werden hiermit alle und jede,

welche an oben gedachten Gemeinheiten ir-  
gend ein Recht und Anspruch, sie bestehen  
in Hude und Weide, Heide und Plaggens-  
hieb, Torfstich, besondern Wegerecht-  
keit, Mast- und Holzungsrecht, Fische-  
Zeiche, Sand- und Lehmgruben, oder  
worin sie sonst wollen haben, und solches  
gehörig durch Schriften oder andere gesetz-  
mäßige Art zu beweisen im Stande sind,  
hierdurch citiret und geladen, solche

1) Von den Osterwalde und gedachten  
Gemeinheiten in termino den 14. Decbr. c.

2) Von den Tziewhauser Walde in ter-  
mino d. 15. Decbr. in dem Grunemannschen  
Hause zu Rahden bey der Theil. Commis-  
sion zu protocoll zu geben, und alle schriftl.  
Beweisthümer deren sie sich bedienen wollen  
vorzulegen, und wenn von einem andern  
deren extradition gefordert wird, des-  
halb so frühzeitige Anzeige zu machen, daß  
deshalb verfügt werden könne: Die ihre  
Gerechtfame gar nicht oder nicht voll-  
ständig angeben, haben zu erwarten, daß  
sie aller nicht angegebenen Rechte für  
verlustig erkläret und mit gänzlichen Aus-  
schluß ihrer die Theilung vorgenommen  
werden soll.

In Rücksicht derer Interessenten die für  
sich auf eine rechtsverbindliche Art nicht  
beschließen können, lieget denen Grund-  
Lehns- Eigenthums u. Herren ob, ihre  
Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls es so  
angesehen wird, als wenn sie mit demje-  
nigen, was diese eingehen und beschließen  
werden, friedlich und solches ihrer seits be-  
ständig als rechtsverbindlich betrachten  
wollen. Minden am 3. Septbr. 1801.

Königl. Preuß. Rahdensche Marken-  
Theil Commission.

Schrader.

## 2. Citatio Creditorum.

Da über das Vermögen des Heuerling  
und Leineweber Philip Wemböner in  
der Bauerschaft Schildesche wohnhaft un-  
term nachstehenden dato Concurs eröffnet

ist; so werden alle und jede, welche an den  
gedachten Philip Wemböner Forderungen  
zu haben vermeinen zur Angabe und Bes-  
cheinigung derselben auf den 14. Nov. an  
die Gerichtsstube zu Bielefeld, bey Verlust  
ihrer Ansprüche an die jetzt vorrätige Ver-  
mögens-Masse, diejenigen aber, welche  
von dem Gemeinschuldner Sachen oder  
Gelder besitzen, zur Anzeige und Heraus-  
gabe derselben, bey Verlust des ihnen an  
selbige zustehenden Rechtes, hierdurch auf-  
gefordert und angewiesen.

Gegeben Schildesche am hiesigen Königl.  
Amte den 22. Septbr. 1801.

Reuter.

Ueber das sämtliche Vermögen des Com-  
mercianten Johann Friedrich Schütter,  
Besizers der erbmeyerstädtisch freyen ehe-  
maligen Dietmanns Strette, Nr. 124. in  
Prokhagen, ist vermöge heutigen Decrets  
wegen überhäufter Schulden der Concurs  
eröffnet und der Herr Justiz-Commissair  
Ziegler zum Interinscurator und Contra-  
dictor angeordnet.

Es werden daher sämtliche Schüttersehe  
Creditores hiemit zur Liquidation und  
Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 21.  
Jan. a. f. Morgens an hiesige Amtsstube  
in Halle unter der Verwarnung verabladet,  
daß diejenigen, welche alsdann nicht per-  
sönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte  
erscheinen und ihre Forderungen nachweisen,  
damit von der jetzigen Concursmasse auf  
immer abgewiesen werden sollen.

Zugleich müssen sich dann die Creditores  
über die fernere Wahl des Curatoris und  
wegen Ausmittelung und Versilberung der  
Activ-Masse gehörig erklären und des-  
halb weitere Instruction gewärtigen.

Amte Bratwede den 30. Septbr. 1801.  
Drune.

## 3. Verkauf von Grundstücken.

Der vor dem Simons- Thore zwischen  
denen Gärten des Hrn. Zimmermei-

ster Wehbecking und Bürger Brenner an der Bastan belegene Garten des Hrn. Probst Schröder wird auf dessen Ansuchen in termino den 23. d. M. Morgens um 10. Uhr in des Unterschriebenen Behausung meistbietend verkauft werden, daher sich daselbst etwaige Liebhaber sodann einfinden wollen.  
Minden den 8. Octbr. 1801.

**Riße.**  
Es soll das zur Heitrichen Concur's Masse gehörende sub Nr. 685 u. 686 an der Dammstraße belegene Haus bestehend aus 2 Etagen, wovon die untere eine Wohnstube nebst Schlafkammer, und 2 andere Kammern 1 Boutique, 1 Stur, 1 Küche und noch 2 kleine Kammern, die obere Etage aber 2 Stuben nebst Schlafkammern und noch 2 andere Kammern in sich fasset, und über welchen ein beschlossener Boden, so wie in und neben dem Hause Stallung für 2 Röhre, ein kleiner Hofplatz, eine Holzremise und eine mit Plankwerk umschlossene Miststätte befindlich ist, welches mit Einschluß der Hubegerechtigkeit zu 930 Rtl. abgeschätzt worden, in termino den 21. Decbr. cur. Morgens 11 Uhr am Rathhause subhasta verkauft werden, und können die qualificirte Meistbietende den Zuschlag sodann erwarten, wenn ein angemessenes Geboth erfolgen wird. Vielefeld im Stadtgericht den 31. Aug. 1801.

Consbruch. Buddeus.

#### 4. Adjudication.

Der hiesige Bürger Friedrich Gliesmann, hat eine Wiese in der Masch aufm Stau neben der Konkerwiese, Heidmeiers in Glisten-Wiese und der Bärenbüschstraße laut gerichtl. Kaufbriefs vom heutigen dato an den Unterthan Christian Admermann in Dvenstätt käuflich überlassen und ist Kauffern darüber der gerichtl. Kaufbrief ausgehändig worden. Signatum Petershagen den 15. Jul. 1801.

Königl. Preuß. Justiz = Amt.  
Becker. Goeler.

#### 5. Mobilien = Verkauf.

Das sämtl. Vermögen des in Concur's gerathenen Heuerling und Leineweber Philip Bembdner in der Bauerschaft Schilde besche wohnhaft, soll in termino den 21. Octbr. Morgens früh 9 Uhr in der Wohnung desselben öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige haben sich daher gedachten Tages zu der bestimmten Zeit daselbst einzufinden und gegen baare Zahlung den Zuschlag zu gewärtigen. Den sichern Käufern wird eine 6 wöchentliche Zahlungsfrist verstatet.

Amt Schilde besche den 22. Sept. 1801.  
Reuter.

Es sollen die nachgelassenen Mobilien und Hausgeräthe der verstorbenen Legge Inspectorin Bismeyers hieselbst in dem Sufmannschen Hause am Nebelsthore Theilungs halben meistbietend den 20 dieses verkauft werden, welches dem kaufstigen Publico hierdurch mit der Nachricht bekannt gemacht wird, daß mit dem Verkauf des Morgens um 9 und des Nachmittags um 2 Uhr besagten Tages der Anfang gemacht werden soll.

Vielefeld den 2. Octbr. 1801.

Consbruch. Buddeus.

#### 6. Ausbietung.

Die von dem verstorbenen Hofrath Opitz bewohnte Stiffts = Curie am Kamp, soll von Grund auf neu erbauet und in termino den 19ten Oct. d. Jahrs der Versuch gemacht werden, ob sich jemand finde, welcher diesen Bau im Sommer 1802. gegen Vorschuß eines Capitals, welches zu 4 perCent verzinsset und in leidlichen jährlichen Abträgen amortisiret wird, in der Art übernehmen wolle, daß er sich dadurch eine lebenswiderige gute Wohnung zusichert.

Allenfalls soll auch diese mit einem Garten und Hofplatz versehene Curie in Erbpacht ausgebothen werden. Die Liebha-

ber können sich am 10ten Octbr. Morgens 10 Uhr auf dem Martini Capitul einfinden und die näheren Bedingungen einsehen.

### 7. Verpactungen.

**E**s soll der dem Potsdamschen Waisen-  
hause zugehörige große Dombreeders-  
Zehnte von Trinit. 1802. bis 1808. also  
auf 6 nach einander folgende Jahre ander-  
weit verpachtet werden. Da nun dazu  
termini auf den 30. dieses, 21. Octbr. u.  
11. Novbr. d. J. angesetzt sind; so kön-  
nen sich Liebhaber dazu in besagten Termini-  
nen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges  
und Domainen-Cammer einfinden, ihr  
Geboth erdfnen und gewärtigen, daß den  
Meistbietenden mit Vorbehalt der Königl.  
Approbation die Pacht dieses Zehntens  
zugeschlagen werden wird.

Gegeben Minden den 16. Septbr. 1801.

Kdn. Pr. Krieges und Domainen-Cammer.  
Haff. Nordenpflicht. Heinen.

**D**ie Ritterbruchs Dämme werden mit  
Ausgana April 1802 pachtlos, und  
sollen daher am 30. Novbr. c. anderweit  
auf 6 Jahre an einen hiesigen Einwohner  
welcher eine Caution auf 150 Rtl. hoch zu  
bestellen vermögend ist verpachtet werden.

Die Liebhaber können sich früh um 10  
Uhr auf dem Rathhause einfinden, und  
erwarten, daß ihnen gegen das höchste  
Gebot, unter Vorbehalt allerhöchster Kö-  
nigl. Genehmigung der Zuschlag ertheilt  
werde. Minden den 2. Octbr. 1801.

Director, Bürgermeister u. Rath alhier.  
Schmidts Nettebusch.

### 8. Notificationes.

**D**a nach der schriftlichen und von dem  
Königl. Amte zu Lengeric attestirten  
Eingabe des Hrn. Prediger Schweser Die-  
derich Rump zu Lengeric auf der Wallage  
vom 3. dieses die in den Arts 38. 39. und  
40. dieser Anzeigen bekannt gemachte Ver-

lobung des Hrn. J. G. F. Lühow zu Neun-  
haus in der Grasschaft Bentheim mit der  
Demiselle Tochter des Hrn. Pred. Rump  
falsch und untergeschoben, auch weder  
mit Einwilligung der angeblich Verlobten  
noch des Vaters derselben angezeigt ist,  
so wird solches auf dessen Verlangen öffent-  
lich hierdurch bekannt gemacht.

**I**n der 2 mahl bekannt gemachten Ver-  
pachtung des Neuenkirschen Zuchzehnten  
beym Stifte Leeden ist durch einen  
Fetthum die Wohnung des Herrn Strates-  
meyer unrichtig angegeben, und muß da-  
für gesetzt werden:

By dem Gastwirth Hrn. Stratemeyer  
zu Cappeln in der Grasschaft Teck-  
lenburg.

**D**er Königl. elgenbehörige Colonus  
Greimann Nr. 6. zu Ennigloh hat  
es durch seine schlechte Wirthschaft dahin  
gebracht, daß er nicht mehr pfandbar ist,  
und der größte Theil der zu seiner Stätte  
gehörigen Ländereyen öffentlich vermietet  
werden muß, damit die Königl. Ges-  
fälle und die Schulden bezahlt, nicht  
weniger die Gebäude conservirt werden  
können. Weil man aber hierdurch allein  
den Zweck der Ellocation nicht erreichen  
würde, sondern dazu durchaus erforderlich,  
daß der Greimann außer Stand gesetzt  
werde neue Schulden zu machen, so wird  
Jedermann hierdurch gewarnt, mit dem  
Greimann ohne ämtlichen Consens keine  
Art von Raaf oder Verkaufs Geschäften  
oder dergleichen zu schließen, ihm auch  
kein Geld zu borgen, indem alles dieses  
hiermit zum Voraus für null und nichtig  
erklärt auch künftig kein Pfennig von neu  
contrahirten Schulden bezahlt wird.

Wornach sich jeder zu achten.

Am 24. Septbr. 1801.  
Lampe.

**D**a über das Vermögen des Commerci-  
anten Johann Fridrich Schütter in  
Drohlagan dato der Concurs eröffnet und

der offene Arrest verordnet worden; so werden hiemit alle und jede, welche demselben etwas schuldig sind, oder Brieffschaften, Pfänder und andere Effecten von ihm in Bewahr haben, aufgefordert und angewiesen, dem Schuldner oder auf dessen Anweisung, bey Gefahr sonstiger doppelten Bezahlung, nichts zu verabsolgen, sondern solches sofort dem hiesigen Amte anzuzeigen und die Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, anhero ad depositum einzuliefern, widrigenfalls und wenn sie etwas verschweigen und zurückhalten, sie ihres daran habenden Rechts gänzlich verlustig gehen. Amt Bratwede den 30. Septbr. 1801.

Brune.

Denjenigen Zinsrestanten, nemlich Nr. 2236. 2280. 2281. 2315. 2343. 2347. 2356. 2365. 2395. 2396. 2406. 2408. 2410. 2412. 2414. 2415. 2437. 2494. 2496. 2502. 2505. 2513. 2520. 2525. 2536. 2535. 2538. 2543. 5553. 2558. 2560. 2572. 2576. 2577. 2580. 2581. 2583 bis 2589. 2595. 2602. 2605. 2606. 2607. 2611. 2618. 2619. 2621. 2624. 2625. 2630. 2631. 2636. 2637. 2639. 2649. 2641. 2642. 2643. 2647. 2648. 2652. 2653. 2655. 2656. 2657. 2663. 2664. 2665. 2666. 2668. 2670. 2671 bis 2680. 2682. 2683. 2685. 2686. 2688a. 2689. 2692. 2694. 2696. 2697. 2700. 2703. 2704. 2705. 2706. 2708. 2709. 2712. 2713. 2714. 2716. 2720. 2721. 2725. 2726. 2727. 2731. 2732. 2733. 2734. 2735. 2736. 2737. 2742. 2743. 2750. 2752. 2756. 2761. 2762. 2765. 2766a. 2768. 2769. 2770. 2771. 2773. 2779. 2787. 2789. 2791. 2794. und 2798 wird hiemit bekannt gemacht, daß wenn sie nicht von heute an innerhalb 3 Wochen die Zinsen berichtigen oder die Pfänder eintlösen, solche demnächst als verfallen angesehen und öffentlich verkauft werden sollen.

Minden den 8ten Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Westph. Banco-Direction.  
v. Heecker.

Einem geehrten ein- und auswärtigen Publicum zeige ich hierdurch gehorsamst an: daß die vormals von meinem verewigten Mann unter der Firma: Johanna Christoph Müllinghoff geführte Handlung, von mir, mit Zuziehung meines einzigen Sohnes, jetzt unter der Firma: Seel. Joh. Christ. Müllinghoff Wittwe und Sohn, fortgesetzt werde. Minden am 6. Octbr. 1801.

verw. M. C. Müllinghoff geb. Stille.

### 9. Avertissements.

In der Schanze trockenes Büchereibrenneholz davon der Preis bey dem Kaufmann A. Blancke Gerh. Sohn zu erfahren. Petershagen. Bey Meyer Jo-

nas sind einige hundert Stück Schaafelle zum Verkauf bereit. Lust habende Käufer belieben sich bey demselben binnen 14 Tagen einzufinden.

### 10. Todesanzeigen.

Mit kummervollen Herzen, mache ich hierdurch meinen Anverwandten und Freunden bekannt, daß gestern Abend, meine innigst geliebte Tochter, die vrrwittwete Apothekerin Langen in Oldendorf, ihrem am 29. Jan. c. verstorbenen Ehemann in die Ewigkeit gefolget.

Die Verbliebene ist 36 Jahre alt geworden, sie hat 2 Söhne nachgelassen unter 3 und 1 Jahre. Von 10 Kindern ist sie die 8te die vor mich aus dieser Zeitlichkeit scheidet. Dieser Verlust den ich im 75sten Jahre erleide frucht so viele Wunder und sonderlich die, die mir der Verlust meines vor 22 Jahren verstorbenen Ehemannes gemacht, wieder auf.

Oldendorf am 3. Octbr. 1801.

Wittwe Engelbrecht.

Sanft entschlummerte heute früh, zu einem bessern Leben nach einem 6 Monathlichen Krankenlager, mein innigst geliebter Gatte, der Königl. Preuß. Hauptmann v. Puttkammer auf Ovelgünne,

nachdem er sein Alter nur auf 50 Jahr und einige Monath gebracht hat. Diesen für mich und meine 4 Kinder so schmerzhaften Todesfall, mache ich hierdurch allen meinen Verwandten und Freunden, mit tiefgebeugten Herzen ergebenst bekannt.

Minden den 3. October 1801.

Eleonore von Puttkamerin, geborne Kröbberin.

## II. Abschied.

Seinen Gönnern und Freunden empfiehlt sich, bey seiner heutigen Abreise zur Universität Halle, gehorsamt

der älteste Sohn des verstorbenen Kammer- Secretair Stremming.

Minden den 12. Octbr. 1801.

12. Verzeichniß der öffentlichen Lectionen auf dem Gymnasium in Minden, von Michaelis 1801. bis Ostern 1802.

(Fortsetzung und Schluß.)

Zweite Ordnung der 2ten und die 3te Klasse: Gedike's latein. Chrestomathie für die mittlern Klassen.

Vierte Klasse: Gedike's latein. Lesebuch, und Unterricht in der Grammatik.

Fünfte Kl. Elementar-Unterricht.

II. Unterricht in der französischen und deutschen Sprache, wöchentlich 4 Stunden.

Erste franzöf. Klasse: Amusemens philosophiques und Nouveau Choix des morceaux les plus intéressans de la Littérature françoise, Halle 1800. Anweisung zu einer grammatisch-richtigen Kenntniß der Sprache.

Zweite franzöf. Klasse von 2 Ordnungen: Gedike's Chrestomathie und Lesebuch, nebst Unterricht in den Anfangsgründen.

Deutsche Klasse: Unterricht im Lesen, nebst Erklärung des Gelesenen.

III. Von 4 — 5 Uhr. Unterricht in

Geschichte und Geographie, wöchentlich 4 Stunden.

Erste Klasse: Geschichte aller Völker und Staaten vom 17ten Jahrh. an; systematische Geographie und Statistick einiger Länder der Europa's nach den neuesten Veränderungen.

Zweite Klasse: Geschichte der helvetischen und der batavischen Republik, und der weltlichen Kur-Fürsten Deutschlands; geographische Beschreibung der westlichen Länder Europa's nach Fabri's Handbuche.

Dritte Klasse: Fortsetzung der Hauptbegebenheiten der Geschichte; Geographie Deutschlands, verbunden mit dem Lesen der Zeitungen und mit Anmerkungen über dieselben.

Alle diese Lectionen werden am 12ten Octbr. angefangen werden.

Minden, am 2ten Octbr. 1801.

Carl Reuter,

Rector des Gymnasiums.

## 14. Durchpassirte Fremde.

Den 4. Oct. Hr. Strohn von Hagen nach Hamburg, den 5. Hr. Moll von Kenney nach Hamburg, Hr. Hauptmann v. Lasberg von Herford nach Bremen, den 6. Hr. Kurlbaum von Bremen nach Bielefeld, den 7. Hr. Mügel von Nelle nach Bremen, den 8. Hr. Major v. Borstel von Magdeburg nach Cleve, Fr. v. Haugwitz, Fr. v. Virst, Fr. Windt und Fr. Siegert von Hamburg nach Bielefeld, Hr. Henkel von Bremen nach Lemgo, den 9. Hr. Vaillent von Braunschweig nach Münster, den 10. Hr. Grahe von Solingen nach Hamburg, Fr. v. Wintgens von Hannover nach Bielefeld, Fr. Wbbeking von Halberstadt nach Hannover.

## 15. Publicandum.

Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der Jüdischen Gemeinden, den durch

Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstellungen. Gegeben Berlin, den

18. Juli 1801.

(Fortsetzung.)

Zu den Geschäften der Censur Commissionen gehört:

- 1) die Ausmittelung derjenigen Juden, gegen welche gegründeter Verdacht obwaltet, daß sie sich ihren Unterhalt auf eine unerlaubte Art erwerben;
- 2) die Ausfertigung der Certificate und Pässe, womit nach diesem Reglement die reisenden ein- und ausländischen Juden versehen sein müssen;
- 3) die Ertheilung der Erlaubnißscheine zur Annahme ausländischer Juden als Handlungsbdiener oder Gesinde;
- 4) die Bewilligung der Certificate, womit nach diesem Reglement ausländische Juden versehen sein müssen, wenn sie sich länger als 4 Wochen hindurch in hiesigen Landen aufhalten wollen;
- 5) die Bestimmung der Strafen, womit die diesem Reglement zuwider handelnden ein- und ausländischen Juden zu belegen sind, und die Ausfertigung der, wegen Vollstreckung sothaner Strafen, an die Polizey-Behörden zu erlassenden Requisitionen;
- 6) die nach diesem Reglement erforderliche Communication mit den übrigen Censur-Commissionen des Departements, so wie mit der ihnen vorgesetzten Haupt-Censur-Commission;
- 7) die sorgfältige Aufsicht auf die Befolgung der in diesem Reglement, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, ertheilten Vorschriften.

§. 7.

Den Haupt-Censur-Commissionen ge-

bühret die Prüfung und Abmachung der wider die Verfügungen der subordinirten Spezial-Censur-Commissionen anzubringenden Beschwerden, so wie die Aufsicht über die Geschäfts-Verwaltung dieser Spezial-Censur-Commissionen und die erforderliche Communication mit den Haupt-Censur-Commissionen der benachbarten Departements.

§. 8.

Die in jedem Provinzial-Departement niedergesetzten Censur-Commissionen, und die denselben vorgesetzte Haupt-Censur-Commission, sollen, nach den im §. 39. dieses Reglements enthaltenen näheren Bestimmungen, mit einer besonderen, der Provinzial-Verfassung angemessenen Dienst-Instruction versehen werden, welche sie bey Verwaltung der ihnen aufgetragenen Geschäfte sich zur Richtschnur dienen lassen müssen.

§. 9.

Damit nun unter der Aufsicht der angeordneten Censur-Commissionen dem Einbringen ausländischer verdächtiger Juden vorgebeugt werde, müssen an den Grenz-Orten die, wegen der vorzuzeigenden Pässe im Allgemeinen ertheilten Vorschriften, in Ansehung der fremden Juden, pünktlich befolgt, und daher die nicht mit dem erforderlichen Paß versehenen zurück gewiesen werden, insofern nicht die im folgenden §. bestimmte Ausnahme statt findet.

§. 10.

Denjenigen Juden, welche mit den ordnainen oder Extra-Posten, oder mit eigenem oder gedungenem Gespann in Reise-Rutschen an der Grenze eintreffen, und durch ihr Aeußeres zeigen, daß sie zur wohlhabenderen Klasse ihrer Glaubens-Genossen gehören, soll der Eingang in die königliche Staaten gestattet, zugleich aber von dem Grenz-Zoll-Amt ein Exemplar der nach §. 39. Pro. 4. zum Druck zu befördernden Anweisung, gegen Bezahlung des derselben aufgedruckten Gebührensatzes zugestellt.

werden, was sie bey ihrem ferneren Aufenthalt in den hiesigen Landen nach diesem Reglement zu beobachten haben, und an welchen Orten jeden Departements Censur-Commissionen niedergelegt sind, imgleichen wo die Haupt-Censur-Commission etablirt ist.

## §. 11.

Auswärtige Juden, deren äußeres Ansehen den Verdacht begründet, daß sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könnten, sollen, wenn sie sich ohne den erforderlichen Paß innerhalb Landes betreffen lassen, von den Polizey-Ausreutern sogleich arretirt und an die Gerichte des Orts abgeliefert werden, wo die nächste Censur-Commission niedergelegt ist, zu welchem Behuf sämtlichen Polizey-Ausreutern zur Pflicht zu machen ist, von solchen Juden, welche sie auf den Landstraßen oder in Krügen und Herbergen antreffen, die Vorzeigung ihres Passes zu verlangen, und bey dessen Ermangelung vorgedachtermaßen zu verfahren.

## §. 12.

Die Censur-Commission muß die verhafteten auswärtigen Juden zur Verantwortung ziehen, und nach Anleitung ihrer Dienst-Instruction, die in jedem Falle zu erlegende zur Kasse des Potsdamschen Waisenhauses fließende Geldbusse, oder bei nachgewiesenem Unvermögen eine verhältnißmäßig zu bestimmende körperliche Züchtigung festsetzen, und die Polizey-Obrikeit des Orts, wegen deren Vollstreckung requiriren, welchemnächst der Bestrafte, nach vorgängiger ernstlichen Androhung der im Fall der Rückkehr zu erdulden den schärfern Strafe, über die Grenze zu bringen ist.

## §. 13.

Die im §. 10. bezeichneten Juden müssen, wenn sie an dem Orte ihres beabsichtigten Aufenthalts angekommen sind, auf die im §. 35. bestimmte Art sich bey der dortigen

oder nächsten Censur-Commission melden, und einen Erlaubnißschein auswirken, wo und auf wie lange sie sich innerhalb der königlichen Lande aufhalten dürfen, wesshalb die Censur-Commission nach Anleitung ihrer Dienst-Instruction zu verfahren hat.

## §. 14.

Ausländische Handlungsdiener, oder Dienstboten beiderley Geschlechts, welche sich jetzt im Lande befinden, müssen binnen 6 Monat nach Publication dieses Reglements entlassen, und über die Grenze geschafft werden, in so weit nicht für sie die erforderliche Erlaubniß bey der vorgesezten Censur-Commission nachgesucht und erteilt worden. Ohne vorgängige Auswärtung einer solchen Erlaubniß dürfen ausländische Juden in Zukunft von niemand zum Dienst gemiethet werden, und haben die Censur-Commissionen wegen der Ertheilung oder Verweigerung dieser Erlaubnißscheine, sich nach der ihnen vorgeschriebenen Dienst-Instruction zu achten.

## §. 15.

Sobald die in den Erlaubnißscheinen bestimmte Frist verstrichen ist, muß das ausländische Gesinde die königlichen Lande verlassen oder im Betretungsfall nach §. 12. bestraft werden.

## §. 16.

Dem ausländischen, mit der erforderlichen Erlaubniß versehenen Gesinde, darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Haupt-Censur-Commission nicht gestattet werden, ihre Ehegenossen und Kinder ins Land kommen zu lassen, noch weniger sich während ihrer Dienstzeit innerhalb Landes zu verheirathen; sie müssen sich auch mit ihrem Brodherrn in demselben Hause aufhalten, und darf ihnen nie erlaubt werden, außer demselben eine besondere Wohnung zu beziehen.

(Die Fortsetzung künftig.)



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 19. Octbr. 1801.

## 15. Publicanda.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle wird hiedurch verordnet: daß

1. ein jeder, welcher während der bevorstehenden Messzeit von 10 Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Mondschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene ungeblendete Laterne mit sich führe, mehrere aber welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als woson einzig und allein die Patrouillen-Policeydiener und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Policey angestellt und mit einer Bescheinigung dessen versehen seyn werden.

2. Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handeln und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt, und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathhaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen

Orts angezeigt worden, zurück behalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach, in Policeystrafe genommen werden wird: wobey

3. einem jeden hierdurch untersagt wird, während der Messzeit, ohne Vorwissen des Policeyamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Anbruch, Waaren, Mobilien, Leinen-Geräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen über die Gasse zu tragen, in dem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnung aufs genaueste nachzukommen, und der mit der Nichtbefolgung derselben unzertrenlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafen auszuweichen aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle etc. durch Verschließung der Handthüre und Fensterladen auch das Seinige möglichst mitzuwirken und solchen Personen, deren Nothlichkeit ihnen verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnungen, ohne Erlaubniß und ohne gedruckten Logirzettel des Policeyamts keine fremde und unbekante Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekannt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein

A t

wachsame Auge zu richten und sowohl die Häuser wo solche Personen aufgenommen worden als deren Beschäftigung und Gründe ihres Verdachts gegen dieselben dem Policeyamt anzuzeigen, als durch welche Privat-Mitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Tabackbrauchen auf den Straßen außer Confiscation der Pfeife bey 1 Rthlr. in den Ställen und Scheuren aber, oder bey dem Dreschen, bey 2 Rthl., oder nach Umständen bey Gefängnißstrafe, von neuem unter sagt. Der Denunciant erhält im Ueberweisungsfalle jedesmahl die Hälfte der Geldstrafe, wenn solche erkannt wird und zu erwächtigen ist; daher jedermann gewarnt wird sich für Schaden und Strafe zu hüten.

Winden den 16ten Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Policeyamt hieselbst.  
Brüggemann.

**Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der Jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstellungen. Gegeben Berlin, den 18. Julii 1801.**

(Fortsetzung.)

§. 17.

Damit dem einländischen Jüdischen Gesinde die Gelegenheit erleichtert werde, sich bey Christen zu vermietben, und dagegen auch die Jüdischen Hausväter Christliches Gesinde mietben können, sollen an den Orten, wo zum Anzuge der Jüdischen Diensthoten andere Fristen als in Ansehung der Christlichen bisher statt gefunden haben, erstere aufgehoben und die letzteren allgemein eingeführt werden, womit ein Jahr

nach Publication dieses Reglements der Anfang gemacht werden soll.

§. 18.

Da hiedurch der Veranlassung zum Heryuntreiben des Herrnlosen Jüdischen Gesindes vorgebeugt wird, so müssen die Censur-Commissionen auf diese Klasse der Jüdischen Glaubensgenossen ein ganz vorzügliches Augenmerk richten, und dafür Sorge tragen, daß diejenigen, welchen es an Unterkommen fehlt, sich unverzüglich an den Ort zurück begeben, auf welchen sie verlegt worden.

§. 19.

Einländische Juden, welche sich zum Besuchen von Messen und Märkten oder sonst in einer beträchtlichen Weite von ihrem Wohnort entfernen wollen, müssen entweder mit einem allgemein von ihrer vorgesetzten Censur-Behörde ertheilten Certificat versehen seyn, oder sich von gedachter Commission zu jeder zu unternehmenden Reise einen bestimmten Paß auswirken.

§. 20.

Allgemeine Certificate können nur den zur wohlhabenden Klasse gehörigen Juden von unbescholtener Rufe ertheilt werden, und sind so wie die speziellen Pässe von den Censur-Commissionen nach den in ihren Dienst-Instructionen enthaltenen Vorschriften einzurichten.

§. 21.

Sollte ein einländischer Jude genöthigt seyn, eine Reise so schleunig anzutreten, daß er nicht den nöthigen Paß von der ihm vorgesetzten an einem andern Ort etablirten Censur-Commission erhalten kann, so muß er sich mit einem Paß der Obrigkeit seines Wohnorts versehen lassen, welche, daß dieses geschehen sey, der competenten Censur-Commission bekannt zu machen verpflichtet ist.

§. 22.

Wird ein einländischer Jude in einer beträchtlichen Entfernung von seinem Wohnort ohne Certificat oder Paß von den Polis-

zey: Ausreutern betroffen, so muß derselbe in Observation genommen oder verhaftet und von der nächsten Censur-Commission zur Untersuchung gezogen werden. Diese muß mit der Censur-Behörde des Wohnorts Rücksprache halten, und wenn letztere nicht das Certificat oder den Paß nachsendet, den zur Untersuchung Gezogenen auf dessen Kosten, an gedachte Behörde zur Bestrafung abliefern lassen.

§. 23.  
Diese Bestrafung soll, wie im §. 12. vorgeschrieben ist, in einer zur Kasse des Potsdamer Waisenhauses fließenden Gelbbusse, oder im Falle des Unvermögens in einer verhältnismäßigen körperlichen Züchtigung bestehen, und der Bestrafte als verdächtig behandelt werden.

(Die Fortsetzung künftigt.)

### 3. Decretum præclusivum.

Alle diejenigen welche sich mit ihren Forderungen und Ansprüchen an dem Nachlasse des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Carl Tieste weder in termino professionis vom 5. vorigen Monats, noch auch nachher, gemeldet haben, werden nunmehr damit gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen. Erkennt Stolzenau den 9. October 1801.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchmeier. Schär. Niemeier.

### 3. Citations Edictales.

Die Theilung des preussischen Territorial-Bezirks der Queker Heide, welche von den Königl. Forstrevierern Loh und Ellerbruch, von dem Schaumburger Walde und denen Besitzungen der Bauerschaften Frille und Queken Amts Petershagen begrenzt wird, ist auf vorhergegangener Untersuchung, von den hohen provincial. Collegen der unterzeichneten Commission aufgetragen worden. Alle Interessenten, ohne Unterschied, welche an gedachter Gemeinheit irgend ein Anrecht zu haben glauben,

es sey Markenherrschafft, Grundeigenthum, Holz- und Pflanzrecht: Hube und Weide, Ploggenhieb, Lehm- oder Sandstich, Wegegerechtigkeit u. s. w. werden daher hierdurch aufgefordert, solches in dem ein für allemahl auf den 12. Decbr. c. Morgens 8 Uhr bestimmten Termin im Krüge zu Lahde, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte, mit Rücksicht auf Zeit Ort und sonstige Verhältnisse bestimmt anzugeben, sich über die Beweismittel vernehmen zu lassen und solche, sofern sie in Schriften bestehen gleich vorzulegen.

Falls jemand diese Angabe versäumt, hat er zu erwarten, daß ihm seine etwaigen Anrechte gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Alle Grund- und Gutsherrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der gedachten Heideinteressirt sind, müssen entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fidei-Commiss- Besigern etwa nicht erfolgende Liquidation der Anrechte, selbst bewirken, oder jenen dazu die nöthige Vollmacht erteilen. Unterbleibt solches: so muß die Genehmigung alles desjenigen was die Anwesenden beschließen, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend vorausgesetzt werden.

Um diese Vorladung zur hinreichenden Kenntniß aller etwaigen Interessenten zu bringen, soll dieselbe bey dem Winder Rathshause, bey den Gerichtsstuben zu Petershagen und Wietersheim angeschlagen, in das Winder Intelligenzblatt 6 mahl, in die westphälischen provincial-Zeitungen 3 mal eingerückt und in denen Kirchen zu Lahde, Windheim und Frille verlesen werden.

Minden und Petershagen den 22. Aug. 1801.  
Delius. Becker.

### 4. Citatio Creditorum.

Da über das gesamte Vermögen des hiesigen Stadtwachtmeisters und Hufschmidt Franz Adolph Schmidt per Decretum vom 2sten M. Präs. der Concurse

212

Proceß eröffnet worden; so werden sämtliche unbekante Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer an die Schmidtische Concursmasse habenden Forderungen, auch zur Erklärung über die Beybehaltung des zum Interims Curatore Concursus ernannten Herrn Medicinal Fiscal Hoffbauers zu den auf den 14. Decbr. d. J. anberaumten Liquidations-Termin an hiesiges Rathhaus unter der Warnung edictaliter verabladet, daß die sich sodann nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen werden sollen.

Da auch zugleich über das Stadtwachmeister Schmidtische Vermögen der general Arrest verhängt worden; so werden die Schuldner der Masse angewiesen, bey Strafe doppelten Erfasses keine Zahlungen an den Gemeinschuldner, sondern solche lediglich an das stadtgerichtliche Depositorium zu leisten. Bielefeld am Stadtgericht d. 4. Septbr. 1801.

Consbruch. Bubbeus.

Da zur Ausmittelung des auf dem Vermögen des verstorbenen Bürgers Jobst Hermann Stoeveners in Versmold und seiner Wittwe bestehenden Schuldenzustandes der Liquidations-Proceß eröffnet, und Terminus liquidationis auf den 7. Decbr. d. J. angesetzt ist: So werden sämtliche Gläubiger des Jobst Hermann Stoeveners und seiner Wittwe hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr nachheriger Abweisung gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und die Richtige Zeit derselben nachzuweisen.

Amt Ravensberg am 7. Septbr. 1801.

Rueder.

Demnach die sämtl. Nachlassenschaft des verstorbenen Bernd Huesmann zu Mettingen vermittelt eines zwischen den Curatoren dessen nachgelassenen Kindern und dem Kaufmann Hermann Sultemeyer geschlossenen Uebertragungs-Contractis mit

Genehmigung der Großmutter der Curanden, dem Sultemeyer unter der Bedingung übertragen worden, daß derselbe die sämtl. Schulden des Bernd Huesmann berichtigen solle, als werden dessen unbekante Gläubiger ihre Forderungen in dem auf den 17. Novbr. c vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Warendorf angeetzten Termine vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Regierungs-Audience anzugeben, und sich zu erklären, ob sie sich wegen ihrer Befriedigung an den Kaufmann Sultemeyer und das demselben unter obiger Bedingung übertragene Vermögen halten, und die Wittwe Bernd Huesmann so wie die Huesmannschen Kinder beider Ehen dieserhalb erklären wollen, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden dafür, daß sie sich bloß an den Herrn Sultemeyer halten wollen, angefahren und mit ihren Ansprüchen an die Wittwe Bernd Huesmann und deren Kinder beider Ehen präcludirt werden sollen.

Lingen den 25. August 1801.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingsche Regierung.

Möller.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Der vor dem Simeons-Thore zwischen denen Gärten des Hrn. Zimmermeister Wehdeking und Bürger Brenner an der Bastau belegene Garten des Hrn. Probst Schröder wird auf dessen Ansuchen in termino den 23. d. M. Morgens um 10 Uhr in des Unterschriebenen Behausung meistbietend verkauft werden, daher sich daselbst etwaige Liebhaber sodann einfinden wollen.

Minden den 8. Octbr. 1801.

Ricke.

Es soll das Webersche Wohnhaus sub Nr. 22. auf der Vorburg, mit dem dazu gehörigen Garten, auf Antrag der Erb-Interessenten, freiwillig, jedoch gerichtlich in termino den 10. Novbr. a. c. meistbietend verkauft werden. Kaufsüchtige

können sich daher an diesem Tage Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtesstube einfinden, und dem Befinden nach, auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden hierdurch diejenigen, welche an diese Pertinenzien Ansprüche zu haben glauben, aufgefodert, solche bey Gefahr der Abweisung spätestens in bemeldeten Termine anzugeben. Schlus-  
felburg d. 11. October 1801.

Königl. Preuß. Amt  
Edmeier.

Eine der Wittwe Stolten jetzt verhehlchte Niederheld alhier zugehörige, auf den Berge belegene Wiese von 17½ Spt groß, so zu 97 Rtl. 9 gr. taxirt worden, soll wegen restirender Zinsgefälle (indem jährlich 6 Hbt. Gerste aus Gut Brummershoy darauf haften, so bey der Taxe abgezogen sind) in termino den 19. Dec. meistbierend verkauft werden, wo sich Kaufstuge und die, so ein dingliches Recht an der Wiese haben, vor hiesiger Amtesstube einfinden, und letzte ihre Ansprüche bey Gefahr der Abweisung bescheinigen müssen.

Sign. Petershagen den 8. Oct. 1801.  
Königl. Preuß. Justiz = Amt.

Becker. Goeker.

Es soll in terminis den 1. Septbr. 1. Octbr. und 2. Novbr. am hiesigen Amtshause die in der Wauerschaft Dünne, Kirchspiels Wände, Amtes Reineberg belegene freye Kreuzmanns Erette sub Nr 54. welche nach der davon aufgenommnen Taxe nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben auf 1200 Rtl. angeschlagen worden, ad instantiam Creditoris immittit öffentlich zum Verkauf ausgestellt werden.

Kaufstuge werden daher hierdurch aufgefodert sich in den besagten Terminen auf hiesiger Amtesstube einzufinden und ihr Gebot abzugeben, worauf, da auf diejenigen Gebote, welche nach Ablauf des dritten peremptorischen Vicitations-Termins eintommen, nicht weiter wird reflectiret werden, der Bestbietende den Zuschlag zu

gewärtigen hat. Dabey dient den Kaufstugen zur Nachricht, daß diejenigen, welche sich von dem Betrage der Kreuzmanns Erette näher unterrichten wollen, die aufgenommene Taxe, sowohl vor als in Termine am hiesigen Amtshause einsehen können.

Sollte zugleich irgend Jemand an besagte Erette oder an den daraus zu lösenden Kaufgeldern aus irgend einem Grunde Anspruch machen wollen, so muß er solchen spätestens in dem letzten Termine bescheinigend vorbringen, weil nach diesem die vorhandene Masse zur Befriedigung der bekannten Creditoren verwandt, folglich Niemand mit weiteren Ansprüchen an dieselbe wird gehdret werden können.

Sign. Amt Reineberg d. 27. July 1801.  
D. Ius. v. Reichmeister.

Mit dem öffentlichen und meistbietenden Verkauf des hiesigen alten Pfarrhauses soll nunmehr, nachdem ein neues Wohngebäude erbauet worden, Vermöge erhaltenen Auftrages in termino Sonabend den 24. Octbr. c. a. bey hiesigem Amte verfahren werden, weshalb sich Kaufstuge des Morgens um 10 Uhr einzufinden haben.

Dies alte Wohnhaus ist im übrigen auf 178 Rtl. 12 Sgr 8 Pf. zum Abbrechen veranschlaget worden, und sollen die fernern Conditiones in termino selbst näher eröffnet werden. Sign. am Königl. Amte  
Rahden den 29. August 1801.

Verckenkamp.

Da über das Vermögen des hiesigen Stadtwachtmeisters und Hufschmidt Franz Adolph Schmidt der Concurs eröffnet, und Terminus zum öffentlichen Verkauf des zur Masse gehdrenden sub Nr. 489. an der breiten Straße belegenen, und zu 2100 Rthlr. abgeschätzten massiven Wohnhauses bestehend aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer 1 Flur 1 Küche 1 gebalkten Keller und darüber 3 Kammern, ferner 3 Aufkammern 1 Flur und 2 beschoffenen Boden nebst dahinter

belegenen Scheune und Hofraum auf den 22ten März 1802. Morgens 11 Uhr am Rathhause angefehet worden; so werden Kaufsüßige zu dem anstehenden Licitations-Termin eingeladen, mit der Eröffnung, daß im Fall eines etwa erfolgenden angemessenen Geboths der Zuschlag sofort ertheilet werden soll. Vielesfeld im Stadtgericht den 4ten Septbr. 1801.

Consbruch. Buddens.

### 6. Auctions Anzeigen.

In der Behausung der Wittwe Möllinghoff sollen Montags den 26. Octbr. allerley Meubeln, als Kleider- und andere Schränke, Stühle u. s. w. Kleidungsstücke, eine kupferne Destillierblase, ein altes aber standfestes Karriol, ein alter kleiner Ackerwagen und alte Fenster meistbietend verkauft werden.

Am 22. dieses Monats und den folgenden Tagen, soll in dem Resourcenshause am Markte, der Nachlaß des verstorbenen Conditor Nebel, öffentlich meistbietend verkauft werden. Es besteht dieser Nachlaß, außer den Mobilien, Bettwerk, Kleidungsstücken und Wäsche, in einer beträchtlichen Menge verzuckerter und in Zucker eingemachter Sachen und Liqueuren, in Porzellan, Holz, Mehl und Zucker gearbeiteten Figuren und Auffäßen, in einer großen Anzahl Backgeräthschaften und Formen, so wie einigen Baarenvorräthen zu Gebäckwerken und zwey Backofens, wovon der eine bequem transportirt werden kann. Die Liebhaber müssen sich des Nachmittags um 2 Uhr einfinden und die erkauften Effecten in großen Courant baar bezahlen. Mittw. den 16. October 1801.

Magistrat allhier.  
Schmidts. Nettesbusch.

### 7. Verpachtung.

Am 23. dieses Monats, früh um 10 Uhr sollen auf dem Rathhause hieselbst 4

Morgen Saatland in der Marienthorschen Feldmark und ein, auf den Kubthorschen Bruche belegener, zu Saatland umgearbeiteter Hubtheil, von Seiten des Nicolai Armen Instituts von Martini d. J. an von neuen meistbietend vermietet werden. Magistrat allhier.

### 8. Capitalia so auszuleihen.

Nach Verlauf eines halben Jahres wird ein Domainen-Cassen-Capital von 300 Rtl. in Golde zinslos, welches anders weit zu 4 prct. jährliche Zinsen wieder ausgeliehen werden soll.

Wem damit gedient ist, beliebe sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer zu melden, und zugleich Hypothequen Ordnungsmäßige Sicherheit nachzuweisen. Sign. Minden den 3. Octbr. 1801.

Königl. Preußl. Krieges- und Domainen-Kammer.  
v. Hüllesheim. Bacmeister. Heinen.

### 9. Notificationes.

Die Eheleute Niechmanns Nr. 89. in Hahlen sind durch ein rechtskräftiges Erkenntniß vom 15. Sept. c. für Verschwender erklärt und daher ihrer Stette und deren Wirtschaft gänzlich entsezt worden. Jeder wird daher hierdurch gewarnt, sich mit den Eheleuten Niechmanns in Verkehr einzulassen, ihnen etwas zu borgen oder abzukaufen, bey Strafe der Nichtigkeit. Signatum Petershagen den 6. Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.  
Becker. Göcker.

Da über das Vermögen des Commercis-Danten Johann Fridrich Schütter in Brokhagen dato der Concurs eröffnet und der offene Arrest verordnet worden; so werden hiemit alle und jede, welche demselben etwas schuldig sind, oder Briefschafften, Pfänder und andere Effecten von ihm in Bewahr haben, aufgefordert und angewiesen, dem Schuldner oder auf dessen

Anweisung, bey Gefahr sonstiger doppelten Bezahlung, nichts zu verabfolgen, sondern solches sofort dem hiesigen Amte anzuzeigen und die Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, anhero ad depositum einzuliefern, widrigenfalls und wenn sie etwas verschweigen und zurückhalten, sie ihres daran habenden Rechts gänzlich verlustig gehen. Amt Brakwede den 30. Septbr. 1801.

Brune.

Fürstliches Obergericht zu Melle im Amte Gronenberg.

Es ist im hiesigen Amte unweit St. Annen in der Nacht von Donnerstag den 8. auf Freitag den 9ten Octbr. ein entsetzlicher gewaltsamer Raub begangen. Die Räuber haben das Haus des Beschlagnen besetzt, und verschiedene davon mit brennenden Lichtern sich ins Haus begeben, die Einwohner insgesammt gebunden, und sonst mißhandelt, über 1000 Rtl. baares Geld theils in Golde, theils in Conventionsmünze entwendet, und noch außerdem folgende Waaren mitgenommen; als ein beinahe vollständiges Stück schwarz beblümtes Sit, ein dergleichen von violetter Farbe, ein Stück gestreiftes Cattun mit grauen Blumen, mehrere Stüben und halbe Stücke Cattun und Sit von verschiedenen Farben, rothe und schwarze seidene Tücher, einige Stücke grünen und schwarzen Manchester, so wie auch eine Menge seidener und floret Bänder. Die Bänder, welche jenen Raub ausgeübt hat, bestebet nach verschiedenen darüber eingezogenen Nachrichten größtentheils aus Juden, welche auf den Märkten herumstreifen, und die Gelegenheiten zu Entwendungen zu benutzen suchen, gleichwie denn auch ein Theil jener gefährlichen Bänder den 8. d. zu Melle auf dem dortigen Viehmarkte gesehen, und ein sehr auffallendes und verdächtiges Benehmen an denselben wahrgenommen worden; Es

nige davon sind folgender Gestalt beschrieben: als

1) Ein großer Kerl mit länglichem schiefen Gesichte, schwarzen Haaren, in einen langen Rock von grauen Tuche gekleidet, und einen runden Huth tragend.

2) Ein großer Kerl mit bagerem Gesichte, langer Nase, krausen schwarzen Haaren, und in einem Ueberrock von dunkel blauen Tuche gekleidet.

3) Ein Kerl von mittlerer Größe, gelblich brauner Gesichtsfarbe, langer, dicker Nase, mit schwarzen Haaren, welcher Weste und Beinkleider von Manchester mit grün melirten Stippen und einen Ueberrock von dunkelblauen Tuche trägt.

4) Ein ziemlich bejahrter Kerl, lang von Positur, feuriger Gesichtsfarbe, mit rothen Haaren, in einem langen blauen Rock gekleidet, und einen runden Huth tragend.

5) Ein ziemlich bejahrter Kerl, mit weißen Haaren, in einem Rock von weißlicher Farbe gekleidet, auch einen runden Huth tragend.

6) Zween junge Kerls dunkelblaue Stulker, und lange blaue Beinkleider tragend. Einige davon trafen gestreifte Beutel über den Rücken, worin auch die vorerwähnten entwendeten Sachen gepackt und weggetragen sind.

Man heget das Vertrauen zu jedem, dem die öffentliche Sicherheit theuer ist; daß er auf die oben beschriebenen Kerls, und die in deren Gesellschaft sich etwan befindenden Tagabonden genau achten, und daß (falls jemand solche irgendwo entdecken, oder wohl gar dergleichen Sachen, als vorwärts unter den dahier entwendeten bemerkt worden, bey denselben antrifsen würde,) er davon der nächsten Obrigkeit ungesäumt Anzeige thun, und alles dazu beitragen werde, daß jene gefährlichen Kerls verhaftet, und zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden.

## 10. Avertissements.

Da es sich oft zugetragen hat, daß die zur öffentlichen Kenntniß kommenden Nachrichten zu späth abgegeben werden, so wird ein geehrtes Publicum benachrichtiget, daß das Intelligenzblatt am Sonnabend Mittag zur Druckerey gesandt werden muß und ersuche ich dahero, die Bekannmachungen jeden Sonnabend spätestens bis Mittag 12 Uhr im Intelligenz-Comtoir abzugeben.

In der Nacht vom 22. bis zum 23. Sept. Ist aus der Weide bey Brockum ein kleines hellbraunes Mutter-Pferd mit dem rechten Auge blind und die Mähnen stumpf geschoren entkommen. Wer von diesem Pferde gründliche Nachricht geben kann, wolle sich in Kronen Hause zu Brockum melden und alda eine angemessene Belohnung erwarten.

Um das auswärtige Publicum mit der demahligen Einrichtung der hiesigen öffentlichen Schulen und der darin nach einem höhern Orts genehmigten Plan eingeführten Lehrart sowohl, als mit der Einrichtung des hiesigen Seminarii und der Befestigung der dasselbe besuchenden jungen Leute ausführlicher bekannt zu machen, ist davon ein kurzer Bericht gedruckt worden, welcher bey dem Unterschriebenen durch Porto freye Briefe ohnentgeltlich abgefordert werden kann.

Kingen den 8. Octbr. 1801.

Lampmann.

Königl. Regierungs-Canzley- und  
Stadtsecretair auch Deconomus  
des Kingenschen Seminarii.

## 11. Eheverbindung.

Unsere am 2. dieses vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst

an, und erbitten uns ihr ferneres Wohlwollen. Werther den 9. Octbr. 1801.

M. J. Pöppelmann, Pred. zu Werther.  
Fried. Eleon. Pöppelmann geb. Nassen.

Unsere beyderseitigen geschätzten Verwandten und Freunden, machen wir hierdurch unsere heute vollzogene eheliche Verbindung gehorsamt bekannt, und empfehlen uns derer ferneren Gewogenheit und Freundschaft.

Lübbecke den 15. Octbr. 1801.

Carl Friedr. Knollmann.

Anna Elisabeth Friedrique Knollmann  
verwittwete Bremer geborne Kind.

## 12. Durchpassirte Fremde.

Den 11. Octbr. Hr. Meyer von Bremen nach Bielefeld, Hr. Helmers von Dönabrück nach Bremen, Hr. Piethoff von Pirmont nach Herford. Den 12. Hr. Fischer von Welle nach Bremen. Den 14. Hr. Strohn von Hamburg nach Hagen, Hr. Assessor Baader von München und zurück, Hr. Banquier Meißner von Amsterdam nach Warschau. Den 15. Hr. Capit. v. Kleist von Detmold nach Hoya, Hr. Meierotto von Bielefeld nach Hameln. Den 16. Hr. Krupenberg von Bückeburg nach Bremen, Hr. Commiss. Schüler von Wesel nach Hoya.

## Bestimmung des Weibes.

(Aus den Streitsüßen Anzeigen.)

Die Gottheit sprach: „Es ist nicht gut daß der Mensch allein sey; ich will ihm eine Gehülfin schaffen die um ihn sey.“ Das Weib soll also weder hinter dem Manne, noch vor dem Manne gehen, sondern es soll um ihn seyn.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 26. Octbr. 1801.

## 1. Warnungsanzeige.

Zwey Unterthanen im Amte Brackwede sind wegen Diebstahls, jeder zu Sechsmonathlicher Zuchthausstrafe, mit einer sowohl beim Eintritt als am Ende der Strafzeit in zwey auf einander folgenden Tagen jedesmal täglich zu erleidenden Züchtigung von 25 Peitschenhieben, verurtheilt und diese Strafe zur Execution gebracht worden. Sign. Minden am 20. Oct. 1801.

Königl. Preuss. Minden = Ravensbergische Regierung. v. Armin.

## 2. Publicanda.

Nachstehender Extractus Privilegii für das Schneider = Gewerk in Minden, de Dato Berlin den 12. Julii 1753.

§. VIII.

Es soll auch den teutschen = und französischen Kaufleuten, und Krämern, auch denen Juden fernerhin verboten seyn, neue verfertigte, und zugeschnittene Kleider, verfertigte Schlafrüde, Bruststücke, Kasimirsler, Schürleiber, und andere Stücke, so den Schneidern privative, oder ganz allein zu machen zukommen, von andern Orten zum feilen Kauf kommen zu lassen, und in ihren Laden künftig zu verhandeln, oder zu führen, noch sich mit einiger vorzuwendenden Profession zu schützen, bey Strafe

daß solche Kleider, wenn nicht sofort dazugerhan werden kann, daß selbige von einem dafigen zünftigen Meister gemacht und verfertigt worden, obgemeldeten Kaufleuten weggenommen, verkauft, und das Geld nach Abzug der Unkosten zur Gewerks = Armen = Casse verwendet, auch die Uebertretere jedesmalen mit 6 Rtl. Strafe, halb zur Cämmerey, und halb der Gewerkslade angesehen werden sollen, und wenn sie solche Arbeit entweder selbst, oder durch ihre Frauens, Töchter oder Mägde zum feilen Kauf verfertigen lassen noch überdem 10 Rtl. Strafe an die Gewerks = Armen = Casse erlegen weil hiedurch viele Unterschleife vorgehen können.

Wird hierdurch zur Warnung, und Achtung zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Minden am 19. October 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettesbusch.

Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der Jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugesfügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veransta-

ll u

rungen. Gegeben Berlin, den  
18. Julii 1801.

(Fortsetzung.)

§. 24.

Jede Censur-Commission muß über die in ihrem Bezirk wohnenden Juden, welche zu dem Verdacht Anlaß geben, als ob sie sich ihren Unterhalt auf eine nicht erlaubte Art erwerben, ein genaues Verzeichniß halten, und auf das Benehmen der darin eingetragenen Subjecte ein festes Augenmerk richten. Von diesem Verzeichniß muß vierteljährig eine Abschrift der vorgelegten Haupt-Censur-Commission eingesendet, und von dieser den Haupt-Censur-Commissionen der angrenzenden Departements abschristlich communicirt werden, um solche den untergeordneten Censur-Commissionen mitzutheilen.

§. 25.

Diese Censur-Commissionen müssen sich alle Nachrichten communiciren, wodurch wegen der in die Verzeichnisse eingetragenen Subjecte entweder der Verdacht widerlegt oder verstärkt wird.

§. 26.

Kann sich der für verdächtig gehaltene völlig rechtfertigen, so muß derselbe aus dem Verzeichnisse gestrichen werden. Ergiebt sich hingegen, daß der Verdacht hinlänglich begründet ist, um wegen Brandstiftung, Raub, Dieberei, Diebesheulerey, Wuchers oder Betrügereien eine Untersuchung zu veranlassen, so muß die Censur-Commission die gesammelten Nachrichten dem competenten Criminal-Gericht zur weitem Verfügung übergeben.

§. 27.

Das Criminal-Gericht muß wegen der angeschuldigten Verbrechen nach den Gesetzen erkennen, aber zur Sicherstellung des Publici in jedem Fall, wo nicht völlig Unschuld des Angeklagten ausgemittelt ist, die überzeugende Nachweisung fordern, wie derselbe sich auf eine erlaubte Art sei-

nen Unterhalt erwerbe. Kann diese nicht beschaffet werden, so muß jederzeit, wenn auch sonst keine Bestrafung statt findet, auf Verlust des Schutz-Privilegii oder der bisherigen Duldung, und auf die damit verknüpfte Landes-Verweisung erkannt werden.

Gegen ein solches Erkenntniß soll das Mittel der weitem Vertheidigung an die vorgelegte Instanz frei stehen, und bey erfolgter Bestätigung von der competenten Censur-Commission dafür geforgt werden, daß das Urtheil unverzüglich bey der Behörde vollstreckt werde, so wie denn auch derselben frey stehet, in Fällen, wo sie vermeinet, daß vom Criminal-Gericht mit zu großer Nachsicht verfahren worden, der Haupt-Censur-Commission die nöthige Anzeige zu machen, welche diese mit ihrem Gutachten begleitet, an die Kameral- Behörde der Provinz zur weitem Verfügung zu befördern hat.

(Die Fortsetzung künftig.)

Mehrere bewährte Landwirthe haben die sichere Erfahrung gemacht, daß, wenn man im Frühjahr und Herbst, jedem grossen Haupt-Kindvieh, des Morgens, ehe es gefressen hat, ein halbes Quent. weiße Niesewurz pulverisirt mit einer Hand voll Salz vermischt, dergestalt tief in den Schlund steckt, daß es vom Vieh herunter geschluckt werden muß, und davon dem jungen Vieh und Kälbern nach ihrem Alter, verhältnißmäßig weniger giebt, der Gebrauch dieses Mittels nicht nur das Vieh, ehe eine ansteckende Krankheit ausbricht, dafür bewahret, sondern auch selbst bey schon eintretender Vieh-Krankheit in der Nähe, wenn jenes Mittel alle zwey bis 4 Wochen, oder sobald das Vieh schon in der Nachbarschaft und im Orte selbst erkrankt alle 3 bis 8 Tage wiederholt wird, sich als ein Präservativ gegen die Verbreitung der Kindviehseuche bewiesen hat.

Bev jetziger Herbstjahreszeit und da sich schon in den benachbarten Anhaltshen

Landen an einigen Orten ein bedenkliches Kranken und Sterben des Rindviehes aussetzt, wird daher vorgedachtes Präservativ-Mittel, sämmtlichen Gutsbesitzern, Landwirthen, Beamten, Pächtern und Dorfs-wirthen, h erdurch öffentlich bekannt gemacht und zum Gebrauch empfohlen.

Berlin den 13. October 1801.

Königl. Preuß. General Ober Finanz  
Rr. und Domainen-Directorium.

**D**urch das höchsten Orts unterm 18ten Jan. 1786. erlassene, durch Intelligenzblätter und Zeitungen zur allgemeinen Wissenschaft gebrachte Publicandum ist zwar schon das Hausfiredict de 17. Nov. 1747 zu Jedermanns genauesten Beobachtung erneuert, und dahin geschärft worden, daß sich besonders kein Jude, er sey fremd oder einheimisch, weder auf dem platten Lande noch in den Städten, selbst nicht in seinem Wohnorte auf Hausfiredict, auch nicht mit Waaren bey Leuten in den Häusern ohne ausdrücklich dahin gerufen zu sein, bey dreimonathlicher Bestrafung, auch nach Beschaffenheit der Umstände, Verweisung des Landes, finden lassen soll.

Gleichwohl aber hat das Hausfiredict jetzt gar sehr überhand genommen, so daß jedes Verboth von neuen jedermann in Erinnerung gebracht werden muß, um sich für die bestimmte Strafe die im Betretungsfalle gegen die Contravententen nach der Strenge des Gesetzes vollzogen werden wird, zu hüten.

Gegeben Minden den 7. Octbr. 1801.

Königl. Preußl. Krieges- und Domainen-Kammer.

Daemeister. v. Pestel. Pldger.

**Z**ur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle wird hiedurch verordnet: daß

1. ein jeder, welcher während der bevorstehenden Meßzeit von 10 Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet,

es sey Mondschein oder nicht, ohne mit einem brennenden Lichte versehenen ungelichteten Laterne mit sich führe, mehrere aber welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen-Policeybienen und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Policey angestellt und mit einer Bescheinigung dessen versehen seyn werden.

2. Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handeln und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt, und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathshaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurück behalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach, in Policeystrafe genommen werden wird: wobey

3. einem jeden hierdurch untersagt wird, während der Meßzeit, ohne Vorwissen des Policeyamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Anbruch, Waaren, Mobilien, Leinen: Geräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnung aufs genaueste nachzukommen, und bey mit der Nichtbefolgung derselben unzer trenlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafen auszuweichen aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle ic. durch Verschließung der Hausthüre und Fensterladen auch das Seinige möglichst mitzuwirken

und solchen Personen, deren Rebllichkeit ihnen verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnungen, ohne Erlaubniß und ohne gedruckten Logirzettel des Polizeyamts keine fremde und unbekante Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekannt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsameres Auge zu richten und sowohl die Häuser wo solche Personen aufgenommen worden als deren Beschäftigung und Gründe ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeyamt anzuzeigen, als durch welche Privat-Mitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Tabackbrauchen auf den Straßen außer Confiscation der Pfeife bey 1 Rthlr., in den Ställen und Scheuren aber, oder bey dem Dreschen, bey 5 Rthl., oder nach Umständen bey Gefängnißstrafe, von neuen untersagt. Der Denunciant erhält im Ueberweisungsfalle jedesmahl die Hälfte der Geldstrafe, wenn solche erkannt wird und zu ermächtigen ist; daher jedermann gewarnt wird sich für Schaden und Strafe zu hüten.

Minden den 16ten Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Polizeyamt hieselbst.  
Bräggemann.

### 3. Citationes Edictales.

Dem ausgetretenen Cantonisten Anton Heinrich Wellinghoff Nr. 54. aus Lübbeke wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminalrath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider ihn Klage erhoben und behauptet hat, daß er sich in der Absicht außerhalb Landes begeben, um sich seiner Unterthanenpflicht, unter dem Militair, oder als Päch- und Tränknecht zu dienen, zu entziehen, auch auf seine des Beklagten öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen hat. Da nun diesem Gesuche

statt gegeben worden; so wird vorbenannter Ausgetretener hierdurch verabladet, sich in termino den 28. Jan. 1802. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Linnig des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen seiner bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und seine Rückkunft in die Königl. Erlaube glaubhaft nachzuweisen. Wird er dieses nun spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so hat er zu gewärtigen, daß er als ein treulofer und der Werbung wegen ausserhalb Landes getretener Unterthan herrachtet und sein jetziges und ihm etwa durch Erbschaft oder sonst anfallendes zukünftiges Vermögen der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll.

Hierauf hat er sich also zu achten und ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Magistrat zu Lübbeke affigirt, auch den Kippstädter Zeitungen und Mindenschen Intelligenz-Blättern dreymal inserirt worden.

Sign. Minden den 2. Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Nachdem die Theilung der den Bauer-schaften Windheim, Ilse und Neuensknick Amts Petershagen und Schlüßelburg zustehenden Gemeinheiten

- 1) Der Quienheide
- 2) Des preussischen Landes Bezirks von der Seelhorst
- 3) Der Niehe und des Liehe
- 4) einiger kleinen Districte bey Windheim, im Loge Volk ic. für zuträglich erachtet und von den Landes-Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen worden ist, so werden hiedurch sämtliche Interessenten die auf gedachten Marken-Districten in irgend einer Hinsicht berechtigt sind, mit Grundeigenthum, Markenberrschaft, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Lehm oder Sandstich, Wegen u. s. w. zur bestimmten Angabe dieser Ge-

rechtsame in dem ein für allemahl auf den 28. Decbr. Morgens 9 Uhr angeetzten Termin, vorgeladen. Sie müssen sich alsdann, entweder persönlich oder durch hinhindreichend bevollmächtigte im Krüge zu Windheim einfinden, alle Beweismittel wahrhaft machen und schriftliche Documente sofort vorlegen; widrigenfalls die nicht angegebenen und nachgewiesenen Gerechtsame gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Denen Grund- und Gutsheerschaften und allen die nur mittelbar bey erwähnten Gemeinheiten interessirt sind, gereicht zur Nachricht, daß sie ihre Lohn- und fidei-Commiss-Besitzer, Erbpächter u. entweder gehdrig instruiren und bevollmächtigen oder die von denselben nicht erfolgende liquidation der Anrechte, selbst besorgen müssen, weil sonst die stillschweigende Genehmigung aller mit den Anwesenden getroffenen Beschlüsse und Verfügungen rechtlich vorausgesetzt wird.

Diese Vorladung soll bei den Gerichts-Stuben der Aemter Petershagen und Schlüsselburg angeschlagen, in das Münster Intelligenzblatt 6 mahl, in die Westphälischen Zeitungen 3 mahl eingerückt und in den Kirchen zu Lahde, Windheim und Heimsen verlesen werden.

Minden u. Petershagen am 28. August 1801. Delius. Becker.

#### 4. Citatio Creditorum.

Demnach der hiesige Bürger, und Creditor Christoph Ludewig Nebel, im ledigen Stande mit Tode abgegangen, und sein hinterlassenes geringes auf 400 bis 500 Rthl. zu schätzendes Mobiliar-Vermögen zur Tilgung der schon bekannten Schulden bey weiten nicht hinreichend, mithin darüber der Concurs eröffnet, und erkannt ist; so werden alle und jede, welche aus einem Erbschaftsrecht, oder sonst aus irgend einem Grunde darauf Anspruch machen zu können vermeinen, auf d. 6. Jan. 1802 Morgens 9 Uhr allhier auf das Rathhaus verabladet,

ihre Forderungen anzugeben, und zu rechtsfertigen, und über die vorläufig geschehene Bestellung des Hrn. Justiz-Commissarii Cromeier II zum Interims-Curator, und Conractor sich zu erklären, oder einen andern dazu in Vorschlag zu bringen, wie derigenfalls derselbe in dieser Eigenschaft bestätiget, und die sich nicht meldenden Prätendenten mit ihren Forderungen an die Concursmasse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird General-Arrest auf das gesammte zu der Nibelschen Nachlassenschaft gehörige Vermögen gelegt, und denjenigen welche davon aus Pfand, oder andern Verträgen etwas besitzen, oder Schulden Posten zu bezahlen haben, bedeutet, solches spätestens in dem angeetzten terminus bey Verlust ihrer Gerechtsame anzuzeigen, und bey Strafe doppelter Erstattung, an niemand anders, als an die Rathhausliche Depositen-Casse Zahlung zu leisten.

Minden den 19. Octbr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettesbusch.

Um den wahren Schuldenzustand der Buddemeiers Stette Nr. 148. Versch. Carl, bis auf den Grund zu erörtern, werden nach dem Antrage der Vormünder sämtliche Creditores, welche an den Buddemeier oder dessen unterhabenden Leibfreien Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hiedurch verabladet, solche in Terminis Freitags den 16. und 30. Octbr. auch den 27ten Novbr. anzugeben und möglichst zu justificiren auch sich über die Zahlungs-Vorschläge der Vormünder zu erklären, widrigenfalls sie demnächst mit ihren etwaigen Forderungen nicht ferner gehöret werden sollen.

Sign. am Königl. Amte Rahden den 1. Octbr. 1801.

Werckenkamp.

Da über das Vermögen des Heuerling und Leineweber Philip Wemhöner in

der Bauerschaft Schildesche wohnhaft, unterm nachstehenden dato Concurs eröffnet ist; so werden alle und jede, welche an den gedachten Phillip Wembdner Forderungen zu haben vermeinen zur Angabe und Verschönerung derselben auf den 14. Nov. an die Gerichtsstube zu Dielesfeld, bey Verlust ihrer Ansprüche an die jetzt vorrätige Vermögens-Masse, diejenigen aber, welche von dem Gemeinschuldner Sachen oder Gelder besitzen, zur Anzeige und Herausgabe derselben, bey Verlust des ihnen an selbige zustehenden Rechtes, hierdurch aufgefordert und angewiesen.

Gegeben Schildesche am hiesigen Königl. Amte den 22. Septbr. 1801.

Reuter.

Demnach die sämtl. Nachlassenschaft des verstorbenen Bernd Huesmann zu Mettingen vermittelt eines zwischen den Curatoren dessen nachgelassenen Kindern und dem Kaufmann Hermann Sultemeyer geschlossenen Uebertragungs-Contractis mit Genehmigung der Großmutter der Curanden, dem Sultemeyer unter der Bedingung übertragen worden, daß derselbe die sämtl. Schulden des Bernd Huesmann berichtigen solle, als werden dessen unbekannte Gläubiger ihre Forderungen in dem auf d. n. 17. Novbr. e vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warenborff angeetzten Termine vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Regierungs-Audience anzugeben, und sich zu erklären, ob sie sich wegen ihrer Befriedigung an den Kaufmann Sultemeyer und das demselben unter obiaer Bedingung übertragene Vermögen halten und die Wittwe Bernd Huesmann so wie die Huesmannschen Kinder beider Ehen dieserhalb ex nezu lassen wollen, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden dafür, daß sie sich blos an den Herrn Sultemeyer halten wollen, angesehen und mit ihren Ansprüchen an die Wittwe Bernd Huesmann und deren Kinder beider Ehen präcludirt werden sollen.

Lingen den 25. August 1801.

Königl. Preuß. Pommern-Lingenches Regierung.

Wdler.

Da es zur Festsetzung der Vermögens-Masse des allhier ohnlänast verstorbenen Vicentischreibers Kiel die Nothdurft erfordert, sämtliche dessen passiv-Schulden zu erforschen; so werden hiermit alle und jede, welche an die Kielsche Nachlassenschaft einige Forderung, aus welchem Grunde sie auch herrühren möge, zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, solche in dem dazu auf Montags den 30. Nov. d. J. bezielten Termin anzugeben und gehörlig zu begründen, auch des Endes besagten Tages des Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehet, sondern damit gänzlich abgewiesen werden sollen. Decretum Plessendorf den 10. Octbr. 1801.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Clemen. Capaun.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Da in dem zur Fortsetzung der Subhastation des Telgenerschen Hauses, Huzdertheils und Zubehörs, so wie solches in den 26. 28. und 30. Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen beschrieben ist, am 1. Septbr. d. J. angestandenen Licitationstermin abermal kein annehmliches Geboth geschehen, und daher auf den Antrag der Interessenten ein anderweiter Termin auf den 17. Novbr. d. J. präfixirt ist; so werden alle qualificirte Kauflustige eingeladen sich an diesem Tage morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für ihr annehmliches Geboth den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 21. Octbr. 1801.

Aschoff.

Auf Ansuchen des Bürger und Schuhmacher David Gottlieb Buchner soll dessen eigenthümliches bürgerliches Wohnhaus Nr 267 an der Simeonisstrasse belegen, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirt, von der Domprobstey lehnrechtlich, und durch vereidete Sachverständige auf 1500 Rtl. gewürdiget ist, nebst dem statt des Huthrechts substituirt ohnlängst für 300 Rtl. angekauft am Galgsfelde vor dem Simeonis-Thore belegenen Garten in Termino den 10. Novbr. freywillig subhastiret werden. Es werden daher alle qualificirte Kauflustige eingeladen, sich an besagten Tage, morgens um 11 Uhr auf der der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 22. Octbr. 1801.

Utschhoff.

Von der Baden Stette Nr. 18. in Dvenstadt soll mit Genehmigung Hochpreisfl. Kammer

1. ein altes Wohnhaus von 5 Fach mit der Grundfläche taxirt zu 100 Rthl.

2. Ein Wackhaus 22 Fuß lang 18½ Fuß breit ebenfalls mit der Grundfläche, geschätzt auf 60 Rtl.

3. Ein Obstgarten dabey von 30 Schritt lang und 10 Schritt breit, mit 4 ggl. 6 Pf. Contribution belastet, gewürdiget auf 40 Rtl. in Termino den 19ten Decbr. Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle verkauft werden, wo sich zulässige Kauflustige einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Befund den Zuschlag erwarten können. Zugleich werden alle, so ein dingliches Recht hieran zu haben glauben, zu dessen Angabe und Bescheinigung bey Gefahr der Abweisung aufgefordert.

Sign. Petershagen den 17. Sept. 1801.

Königl. Preuss. Justizam.

Becker. Göcker.

### 6. Verkauf einer Apotheke.

Zu Twistringen, einem nährhaften Flecken 4 Meilen von Bremen, steht eine

gute Apotheke zum Verkauf nebst allen Freyheiten, die man nur im Wege Rechts verlangen kann; als freyer Handel mit allen beliebigen Waaren, und eine freye Brau- und Branntweinbrennerey.

Man kann persönlich, oder durch freye Briefe das nähere erfahren von

J. P. Watermeyer zu Windheim bey Petershagen.

### 7. Verpachtung.

Die Ritterbruchs Dämme werden mit Ausgang April 1802 pachtlos, und sollen daher am 30. Novbr. c. anderweit auf 6 Jahre an einen hiesigen Einwohner welcher eine Caution auf 150 Rtl. hoch zu bestellen vermindgend ist verpachtet werden.

Die Liebhaber können sich früh um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und erwarten, daß ihnen gegen das höchste Gebot, unter Vorbehalt Allerhöchster Königl. Genehmigung der Zuschlag ertheilt werde. Minden den 2. Octbr. 1801.

Director, Bürgermeister u. Rath allhier,  
Schmidts Rettebusch.

### 8. Notificationes.

Die Eheleute Niechmanns Nr. 89. in Hahlen sind durch ein rechtskräftiges Erkenntniß vom 15. Sept. c. für Verschwender erklärt und daher ihrer Stette und deren Wirthschaft gänzlich entsetzt worden. Jeder wird daher hierdurch gewarnt, sich mit den Eheleuten Niechmanns in Verkehr einzulassen, ihnen etwas zu borngen oder abzukaufen, bey Strafe der Nichtigkeit. Signatum Petershagen den 6. Octbr. 1801.

Königl. Preuss. Justiz-Amt.

Becker. Göcker.

Da über das Vermögen des Commercianten Johann Fridrich Schütter in Drothagen dato der Concurß eröffnet und der offene Arrest verordnet worden; so werden hiemit alle und jede, welche demselben etwas schuldig sind, oder Briefschaf-

ten, Pfänder und andere Effecten von ihm in Bewahr haben, aufgefordert und angewiesen, dem Schuldner oder auf dessen Anweisung, bey Gefahr sonstiger doppelten Bezahlung, nichts zu verabsolgen, sondern solches sofort dem hiesigen Amte anzuzeigen und die Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, anhero ad depositum einzuliefern, widrigenfalls und wenn sie etwas verschweigen und zurückhalten, sie ihres daran habenden Rechts gänzlich verlustig gehen. Amt Brakwebe den 30. Septbr. 1801.

Brune.

Dem Publicum wird bekannt gemacht, daß der hiesige Vier-Inspector Ernst Albr. Friedr. Voß durch den gerichtlichen Vertrag de 5. hujus mit seiner Braut der verwittweten Cantorin Koch geb. Marte Lisette Gemeinschaft ausgeschlossen hat. Minden den 22. Octbr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidt.

Nettebusch.

## 9. Avertissements.

Ein Logis bestehend, aus drey tapecirten Stuben, einer geräumigen Kammer, einer Domestiquen-Stube und Kammer, Küche, Boden und Keller, auch Stallung für zwey Pferde ist Monathsweise auch Vierteljährig zu vermietten, wobey sämtliche Meubl. n. auch Betten gegeben werden, nähere Nachricht davon giebt der Herr Kaufmann und Wäcker Meyer.

Minden den 28. Octbr 1801.

Auf der Fischerstadt trocken 6 a 7 Fußiges Holz, der Kleiff zu 30 Rtlr. Gold, der Krahnmeister Koch giebt nähere Nachricht davon.

Wer einen noch gut conditionirten zweysitzigen Wagen zu kaufen wünscht, kann deshalb nähere Nachrichten bey Hrn. Accise Controllleur Reistlein erhalten.

Es sind bey unterschriebenen Commersianten Wode 4 Centner guter Hopfen für

billigen Preis zu haben. Hildenhäusen den 18. Octbr. 1801.

Wode.

Die Neuen Theologischen Annalen und die Theologischen Nachrichten werden für das Jahr 1802 im Wesentlichen unverändert fortgesetzt; Vollständigkeit, schnelle Bekanntmachung des allgemeiner Interessanten für das Theologisch-Publicum, freymüthige Wahrheitsliebe und strenge Gerechtigkeit werden diese Zeitschrift nach wie vor dem Unbefangenen empfohlen. — Der Pränumerationspreis für den (vier Alphabete wenigstens enthaltenden) Jahrgang der Annalen und Nachrichten ist drey Reichsthaler in Louisd'or zu 5 Rthlr. — Exemplare auf schönem Schreibpapier kosten achtzehn Groschen mehr und müssen vor Anfang des M. Decembers bestellt werden.

Man kann diese Zeitschrift wöchentlich oder monatlich broschirt erhalten und auf allen Kön. Preussischen Postämtern (welche sich an das Kön. Pr. Postamt zu Minden zu wenden haben) bestellen.

Marburg im October 1801.

Expedition d. N. Theol. Annalen.

## 10. Verlobungs-Anzeige.

Meine bevorstehende eheliche Verbindung mit der Demoiselle Engel Dortha Amalia Meyer Hrn. Pastor Meyer zu Langen-Holzhausen in der Grafschaft Lippe Detmold ältesten Lechter, gebe ich mir die Ehre, unsern beyderseitigen Verwandten Freunden und Gönnern gehorsamt bekannt zu machen und uns ihrem fernern gütigen Wohlwollen zu empfehlen.

Wotho den 19. October 1801.

v. Piper.

Pr. Lieut. bey der Invaliden-Comp. hochlöbl. Infanterie-Regiments v. Besser.

(Hiebey eine Beylage.)



## Beilage zu Nr. 43. der Mindenschen Anzeigen.

### 11. Todesanzeige.

Den für mich höchst schmerzlichen Verlust meiner unvergeßlich theuren Gattin, Magdalene Johanne Dorothee, geborne Brand, welcher am 15. Octbr. als am 8. Tage nach ihrer Entbindung von einem Knaben erfolgte, zeige ich hierdurch allen auswärtigen Freunden und Verwandten ergebenst an.

H. F. Kempel,  
Lehrer am Gymnasium zu Bielefeld.

### Nachtrag.

#### Notification.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Oct. ist bey dem Leibzüchter Volkering auf Nr. 5. in Grille ein Diebstahl mittelst gewaltfamen Einbruchs begangen, wobey die Einwohner des Hauses von den Dieben gebunden und darauf folgende Sachen entwendet sind:

9 Ld'or, 5 bis 6 Rthlr. Convent. Geld und etwas über 6 Rthl. preuß. Geld

6 neue Mannshemde, wovon 4 mit E. H. am Schlitze gezeichnet,

2 Frauenshemde.

noch ein gebrauchtes feineres Mannshemd.

2 flächsen, ein drellen Umhang Lacken, 1 Leichlacken.

1 Bleichelstück Linnen zu Handtücher

2 angeschnittene Stück flächsen Linnen, einige Paar wollene und seinene Strümpfe

1 silberner Hemdenknopf.

2 silberne Trauringe.

eine Reihe bernsteinen Korallen mit silbernen Schloß.

2 weiße Bettetücher.

2 dergleichen Bettbühren,

und einige Kleinigkeiten.

#### Ferner:

1 braun seiden gerandetes Tuch.

1 neue ungenähete Kattun Schürze.

3 zissen und kattun Tücher.

1 schwarzbuntes kattun Tuch,

1½ Rthl. Geld.

1 kleines weißes Tuch 2c.

Jedermann wird daher hiedurch ersucht, dem von diesen Sachen etwas zu Gesichte kommt oder zum Verkauf gebracht wird, solche und die Thäter anzuhalten, und dem hiesigen Amte davon Nachricht zu geben.

Sign. Petershagen den 22. Oct. 1801.

Königl. Preuß. Justiz = Amt,

Gdker.

### Durchpassirte Fremde.

Den 17. Octbr. Hr. Stinagin von Berlin nach Paris, Hr. Assessor Belling und Hr. Assessor Thiman von Berlin nach Wesel.

Den 19. Hr. Landes = Director v. Gräter von Hamm nach Hannover.

Den 21. Fr. Kriegseshäthin v. Rademacher von Hameln nach Bremen, Hr. Lieut. v. Bräuning von Bremerlehe nach Hameln.

Den 23. Hr. Cammerherr v. Ledebur von Mühlenburg nach Salzwedel, Hr. Oberpostdirector v. Dmpteda von Hannover und dahin zurück.

### Der Junker und der Kutscher.

„Da haben wir's!“ rief der Kutscher, welcher seinen alten Junker, einen verabschiedeten Obersten, bei finsterner Nacht über eine große Heide führte. „Da haben wir's! Mit der verdammten Laterne! Sagte ichs doch gleich, daß ich mit dem einfältigen Lichte mich verirren würde. Im Dunkeln wäre mir das nicht begegnet.“ — Nun, schrieb der alte Herr, dem das Verirren nichts Neues war, so blase

das Licht aus, und mache die Augen oben-  
drein zu, wenn du nachher besser siehst.  
Genug, wenn wir nur an Ort und Stelle  
kommen. — Darauf wandte er sich mit  
einem triumphirenden Ton an seinen Nes-  
sen, der ihn begleitete: Merkt euch das,  
Wetter! das ist eure Aufklärung! „Die  
Aufklärung Mancher, versetzte dieser,  
mag es seyn, die Meinige nicht.“ Er  
wollte fortreden, als ihn der Kutscher un-  
terbrach, und mit einer Menge von Flü-  
hen betheuerte, daß er sich nicht weiter  
zu fahren getraute. Rechts und Links  
wären hundert Wege, die sich kreuzten,  
einer so unzuverlässig, als der andere; zu-  
legt könnte er noch auf das Moor gera-  
then, und mit Wagen und Pferden ver-  
sinken. Ich muß warten, fügte er hinzu,  
bis der Mond aufgeht. — So recht!  
sagte der Nesse. „Sehen Sie, lieber  
Herr Oheim, das ist meine Aufklärung.  
Nicht eine Handlaterne, die auf wenige  
Schritte nur leuchtet, nur das einzige  
Flecken hell macht, wo man sie hin-  
trägt; sondern Mondschein vom blauen  
Himmel, der über die ganze Gegend sich  
verbreitet, vieles zwar im Schatten läßt,  
aber jedem so viel Klarheit giebt, als er  
braucht, um auf dem rechten Wege zu  
bleiben. Sonnenlicht ist freilich noch siche-  
rer; allein unser Leben hier ist eine nächt-  
liche Reise, und den vollen Glanz zu er-  
tragen, unser Auge noch zu schwach. In  
der Zukunft erst werden diejenigen, welche  
den Mondenschimmer benützen, dahin ge-  
langen, wo man der Sonne sich freuet.“

Wie gut es wäre, wenn die  
Schulknaben eine Anweisung  
zur Baumzucht erhalten könn-  
ten.

(Aus dem Reichs-Anzeiger.)

So nutzbar die Baumpflanzung ist,  
und so viele Ermunterungen dazu

vorhanden sind, so stehen ihr doch immer  
die größten Hindernisse im Wege. Eines  
der vornehmsten scheint dieses zu seyn, daß  
der gemeine Mann zu wenig Sinn dafür hat.  
Der Grund davon ist in seiner Erziehung  
zu suchen. Ohne vielleicht jemals gesehen,  
und gehört zu haben, wie ein Baum gezo-  
gen, verebelt und gepflanzt wird, wächst  
der gemeine Mann heran: wie ist nun zu  
erwarten, daß er ein Geschäft treiben soll,  
daß er nicht kennt und gelernt hat? In-  
sonderheit wird man finden, daß der Land-  
mann für nichts so sehr, als für den Felde-  
bau gestimmt ist, weil er dazu von Ju-  
gend auf gebraucht und angehalten wor-  
den. Daher kommt es, daß er so wenig  
Bekanntschaft mit der Baumzucht hat,  
daß ihm so leicht keine Lust dazu beyzu-  
bringen ist, und daß er den landesherr-  
lichen Verordnungen, in Absicht der An-  
pflanzungen so sehr auszuweichen sucht.  
Wird er ja dazu genöthiget, so geht er  
dabei so ungeschickt und verkehrt zu Wer-  
ke, daß unter seinen Händen nichts ge-  
deihet. Und mehr braucht es nicht, als  
seine Arbeit vereitelt zu sehen, um sich von  
aller fernern Anpflanzung abschrecken zu  
lassen, und ihr aus allen Kräften zu wie-  
derstreben.

Anderes verhält es sich mit denen, welche  
noch zu rechter Zeit irgend eine Gelegenheit  
gehabt haben, sich mit der Baumzucht zu  
beschäftigen. In ihnen zeigt sich bald ein  
solcher regsamere Trieb, der so leicht sich  
nicht wieder ersticken läßt, sondern sich auf  
alle mögliche Weise zu befriedigen sucht.  
Davon zeigen die wenigen Landleute die  
sich mit der Baumzucht abgeben.

Soll sie daher in Aufnahme kommen,  
so scheint es schlechterdings nöthig zu seyn,  
daß der gemeine Mann frühzeitig mit die-  
sem Geschäfte bekannt gemacht werde, und  
dazu einen Antrieb erhalte.

(Fortsetzung künftig.)

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 2. Novbr. 1801.

r. Publican da.

Reglement wegen Aufhebung  
der Verpflichtung der Jüdi-  
schen Gemeinden, den durch  
Vergehungen einzelner Mit-  
glieder zugefügten Schaden zu  
ersetzen, und der dagegen zur  
Erhaltung der öffentlichen Si-  
cherheit zu treffenden Veransta-  
lungen. Gegeben Berlin, den  
18. Julii 1801.

(Fortsetzung.)

§. 28.

Damit auch der beabsichtigte Zweck, die  
der öffentlichen Sicherheit gefährlichen  
Subjecte aus dem Lande zu schaffen, da-  
durch nicht vereitelt werde, wenn diese sich  
durch den Uebergang zur Christlichen  
Religion von ihren bisherigen Jüdischen  
Glaubensgenossen absondern, so wird  
hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß eine  
solche Religions-Veränderung in den in  
Aufhebung derselben nach gegenwärtigem  
Reglement zu treffenden Verfügungen,  
welche die Folgen der vor der Religions-  
veränderung begangenen Handlungen sind,  
keine Abänderung bewirken soll.

§. 29.

Sämmtliche Landes-Collegia und Ges

richte müssen, wenn sich aus den bei ihnen  
verhandelten Acten glaubhaft ergibt, daß  
ein oder mehrere sich im Lande aufhaltende  
Juden der öffentlichen Sicherheit gefährlich  
werden könnten, die competenten Censur-  
Behörden davon unverzüglich benachrichti-  
gen.

Vorzüglich muß jedes Gericht, welches  
auf die von einer Censur-Commission ver-  
anlaßte oder sonst verhängte Untersuchung,  
auf die Landesverweisung eines Juden er-  
kennet, der Haupt-Censur-Commission  
des Departements, Abschrift des Urtheils  
zufertigen, damit diese den untergeordneten  
Censur-Commissionen und den Haupt-  
Censur-Commissionen der angrenzenden  
Departements davon Kenntniß geben könne.

§. 30.

Die über die Grenze geschafften fremden  
oder einländischen des Landes verwiesenen  
Juden, welche hiernächst innerhalb Landes  
betroffen werden, müssen zur gefänglichen  
Haft gebracht, und nach der Bestimmung  
der Censur-Behörde des Orts, wo sie  
ergriffen worden, von der competenten  
Polizei-Behörde mit der Strafe der Con-  
fiscation des bey ihnen Gefundenen, zum  
Besten des Potsdamschen Waisenhauses  
belegt, und nach erfolgter scharfer körper-  
lichen Züchtigung in eine strenge Besse-  
rungs-Anstalt, auf eine zu bestimmende  
Zeit abgeliefert, nach deren Verlauf abes

25

mit dem Bedrohen der Deportation bey etwaniger Rückkehr über die Grenze geschafet werden.

## §. 31.

In Fällen, wo nach diesem Reglement den Censur-Commissionen die Befugniß ertheilt worden, die Vergehungen Jüdischer Glaubensgenossen mit Geldbussen, Confiscationen des bey ihnen gefundenen, oder Körperlichen Züchtigungen zu ahnden, müssen diese Strafen auf gebührende Implozation oder Requisition von den Polizey-Obrigkeiten vollstreckt werden, ohne daß diese sich eine Beurtheilung oder Ermäßigung anmaßen dürfen.

(Fortsetzung künftig.)

Mehrere bewährte Landwirthe haben die sichere Erfahrung gemacht, daß, wenn man im Frühjahr und Herbst, jedem grossen Haupt-Rindvieh, des Morgens, ehe es gefressen hat, ein halbes Quent. weiße Nieswurz pulverisirt mit einer Hand voll Salz vermischt, dergestalt tief in den Schlund steckt, daß es vom Vieh herunter geschluckt werden muß, und davon dem jungen Vieh und Kälbern nach ihrem Alter, verhältnißmäßig weniger giebt, der Gebrauch dieses Mittels nicht nur das Vieh, ehe eine ansteckende Krankheit ausbricht, dafür bewahrt, sondern auch selbst bey schon eintretender Vieh-Krankheit in der Nähe, wenn jenes Mittel alle zwey bis 4 Wochen, oder sobald das Vieh schon in der Nachbarschaft und im Orte selbst crepirt alle 3 bis 8 Tage wiederholt wird, sich als ein Präservativ gegen die Verbreitung der Rindviehseuche bewiesen hat.

Hey jetziger Herbstjahreszeit und da sich schon in den benachbarten Anhaltischen Landen an einigen Orten ein bedenkliches Kranken- und Sterben des Rindviehes äußert, wird daher vorgedachtes Präservativ-Mittel, sämmtlichen Gutsbesitzern, Landwirthen, Beamten, Wächtern und Dorfschulthen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zum Gebrauch empfohlen.

Berlin den 13. October 1801.

Königl. Preuß. General Ober Finanz  
Kr. und Domainen Directorium.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle wird hiedurch verordnet: daß

1. ein jeder, welcher während der bevorstehenden Meßzeit von 10 Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Mondschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene ungelendete Laterne mit sich führe, mehrere aber welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen, Policeydiener und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Policey angestellt und mit einer Bescheinigung dessen versehen seyn werden.

2. Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handeln und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt, und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathshaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurück behalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach, in Policeystrafe genommen werden wird: wobey

3. einem jeden hiedurch untersagt wird, während der Meßzeit, ohne Vorwissen des Polizeyamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Anbruch, Waaren, Mobilien, Keinen-Geräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen über die Gasse zu tragen, in dem die nächtliche Waare solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnungen aufs genaueste nachzukommen, und bey mit der Nichtbefolgung derselben unzer trenlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafen auszuweichen aufs nachdrück lichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle ic. durch Verschließung der Hausthüre und Fensterladen auch das Seinige möglichst mitzuwårken und solchen Personen, deren Redlichkeit ih nen verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnungen, ohne Erlaubniß und ohne gedruckten Logirzet tel des Polizeyamts keine fremde und un bekante Personen in Privathäusern zu be herbergen, auf die ihnen bekandt und ver dächtigt gewordenen Fremden aber ein wachsame Auge zu richten und sowohl die Häuser wo solche Personen aufgenommen worden als deren Beschäftigung und Grän de ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeyamt anzuzeigen, als durch welche Privat-Mitwirkung vorzüglich die näch tliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Tabackbrauchen auf den Straßen außer Confiscation der Pfeife bey 1 Rthlr. in den Ställen und Scheuren aber, oder bey dem Dreschen, bey 5 Rthl., oder nach Umständen bey Gefängnißstrafe, von neuen untersagt. Der Denunciant erhält im Ueberweisungsfalle jedesmahl die Hälfte der Geldstrafe, wenn solche erkannt wird und zu ermächtigen ist; daher jeder mann gewarnt wird sich für Schaden und Strafe zu hüten.

Minden den 16ten Decbr. 1801.

Königl. Preuß. Polizeyamt hieselbst.  
Brüggenmann.

## 2. Citations Edictales.

Da der Criminal-Rath und Cammer- Fiscal Müller Namens der Königl. Invaliden-Casse folgende Cantonisten, als:

- 1) Diederich Humfeld,
  - 2) Carl Diederich Weber,
  - 3) Johann Otto Rottmann,
  - 4) Christian Wilhelm Reise,
  - 5) Friederich Bressel,
  - 6) Johann Christian Bbdeker,
  - 7) Johann Friedrich Anserbänner aus der Altstädter Bauerschaft vor Herford.
  - 8) Johann Friedrich Dammann aus der Stadt Werther.
  - aus der Stadt Borgholzhausen.
  - 9) Friedrich Wilhelm Kämper.
  - 10) Johann Philip Bohlmann.
- als der Werbung halber ausgetretene Un terthanen in Anspruch genommen, und auf ihre edictal-Vorladung angetragen hat, diesem Antrage auch deferirt worden; so werden gedachte Cantonisten hierdurch an gewiesen, sich ungesäumt in die hiesigen Lande zurück zu begeben, auch sich spätes tens in Termino den 7. Decbr. 1801 vor dem Deputato Referendario Deltus Mora gens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu ge stellen, sich über ihre strafbare Emigration zu verantworten, und ihre Rückkehr in die hiesigen Lande glaubhaft nachzuweisen, unter der Verwarnung daß im Ausblei bungsfall sie für der Werbung halber aus getretene Unterthanen und ihres gegenwär tigen und zukünftigen Vermögens werden verlustig erklärt, und dies der Königl. Invaliden-Casse wird zuerkannt werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Insegel und der Unterschrift der Regierung ausgefertigt worden.
- So geschehen, Minden am 19. August 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergs che Regierung. Crayen.

Die Ehefrau des Bürgers Caspar Cule mann aus Enger Namens Henriette Catharina Culemanns geborne Landwehr hat wider gedachten ihren Ehemann, der sie im Monath May v. J. heimlich verlas sen hat, die Ehescheidungs-Klage ange bracht, und um dessen öffentliche Vorla

ding und Zurückberufung angetragen. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so wird Eingangs erwähneter Bürger Caspar Culemann hiermit aufgefordert, sich zu seiner erwähnten Ehefrau zurück zu begeben, und daß solches geschehen in termino den 11. Febr. 1802. vor dem Deputato Regierung = Auscultator Thorbeck nachzuweisen, und sich des Endes sodann des Morgens 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu stellen. Wird er dies nicht thun, so wird ein Ehescheidungs = Urtheil gegen ihn angesetzt, und er als ein solcher, der seine Ehegattin bösdlich verlassen für den allein schuldigen Theil erklärt, auch dieser nachgelassen werden, sich anderweit zu verheyrathen. Untundlich dessen ist diese Edictal = Citation hieselbst und bey dem Amte Enger angeschlagen, auch deren Insertion in die hiesigen Intelligenzblätter und in die Pappstädter Zeitungen vorschriftsmäßig verfügt worden. So geschehen, Minden am 9. Octbr 1801.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergsche = Regierung.

(L. S.)

v. Arnim.

Amte Schlüsselburg. Auf Antrag der Catharine Marie Dorothea Hillern, geborne Oltvabern werden hierdurch deren abwesende 2 Brüder, namentlich Christoph Friedrich Oltvader, Christoph Ludwig Oltvader, Johann Heinrich Christian Oltvader,

und Johann Friedrich Gottlieb Oltvader öffentlich citirt, und aufgefordert, sich zur Annahme ihrer elterlichen Stette sub Nr. 23. im Flecken Schlüsselburg, innerhalb 3 Monaten, spätestens in termino den 15. März 1802. allhier persönlich einzufinden, widrigenfalls der von ihnen nichterscheinende mit seinem etwaigen Unerbe = und successions = Rechte praeccludirt, und im Falle keiner dieser Gebrüder Oltvader sich einfin-

det, die elterliche Stette ihrer Schwester der verehelichten Hillern übergeben werden solle. Signatum Schlüsselburg den 23. Octbr 1801.

Königl. Preuß. Amt. Schmeier.

Auf Nachsuchen des Coloni Anton Heinrich Lemme Nr. 24. V. Streckhausen hiesigen Amtes und der Stieftochter desselben Anna Clara Elisabeth Lemme wird der vor 12 Jahren nach Amsterdam gegangene Unerbe der besagten Stette Johann Heinrich Lemme, oder dessen etwaige Erben hiers durch öffentlich verablädet, sich in 9 Monaten und spätestens in Termino den 17. Julius a. s. an der hiesigen Amtsstube entweder in Person oder durch einen hinlänglich legitimierten Mandatarius zu stellen und sich wegen Annahme der Lemmen Stette zu erklären, widrigenfalls er nach Ablauf dieses Termins seines Unerberchts an selbiger für verlustig erklärt und die Stette anderweit besetzt werden soll.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Reinesberg den 9. Septbr. 1801.

Heidstedt.

### 3. Citatio Creditorum.

Demnach die sämtl. Nachlassenschaft des verstorbenen Bernd Huesmann zu Mettingen vermittelt eines zwischen den Curatoren dessen nachgelassenen Kindern und dem Kaufmann Hermann Sultemeyer geschlossenen Uebertragungs = Contracts mit Genehmigung der Großmutter der Curanden, dem Sultemeyer unter der Bedingung übertragen worden, daß derselbe die sämtl. Schulden des Bernd Huesmann berichtigen solle, als werden dessen unbefannte Gläubiger ihre Forderungen in dem auf den 17. Novbr. e vor dem ernennten Deputato Regierung = Rath Warendorff angesetzten Termine vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Regierungs = Audienz anzugeben, und sich zu erklären, ob sie sich wegen ihrer Befriedigung an den Kaufmann Sultemeyer

und das demselben unter obiger Bedingung übertragene Vermögen halten und die Wittwe Bernd Hueßmann so wie die Hueßmannschen Kinder beider Ehen dieserhalb ex nupn lassen wollen, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden dafür, daß sie sich blos an den Herrn Sultemeyer halten wollen, angesehen und mit ihren Ansprüchen an die Wittwe Bernd Hueßmann und deren Kinder beider Ehen präcludirt werden sollen.

Lingen den 25. August 1801.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingsches  
Regierung.

Wüller.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Auf Ansuchen des Bürger und Schreiner David Gottlieb Buchner soll dessen eigenthümliches bürgerliches Wohnhaus Nr. 267 an der Simeonisstraße belegen, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirt, von der Domprobstey lehn-rührig, und durch vereidete Sachverständige auf 1500 Rtl. gewürdigt ist, nebst dem statt des Hudeheils substituirt ohnlängst für 300 Rtl. angekauften am Galgsfelde vor dem Simeonis-Thore belegenen Garten in Termino den 10. Novbr. freywillig subhastirt werden. Es werden daher alle qualificirte Kauflustige eingeladen, sich an besagten Tage, morgens um 11 Uhr auf der der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 22. Octbr. 1801.

Aschoff.

Auf Ansuchen der Gläubiger des Bürger Wöhlen soll dessen Wohnhaus Nr. 367 auf dem Weinaarten, welches 2 Stuben, 2 Kammern einen beschoffenen Boden und Hoffraum versehen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 Mgr. Kirchengeld desgleichen 29 Mgr. an die Stadtkämmerey beschwert und solchergestalt ohnlängst auf 155 Rtl. gewürdigt nothwendig sub-

hastirt werden. Da nun hierzu termini auf den 3. Novbr. und 8. Decbr. d. J. auch 12. Jan. künftigen Jahres bezielet sind, so werden alle qualificirte Kaufstübehaber hierdurch eingeladen sich in diesen Terminen besonders im letzten allhier auf der Gerichtsstube morgens um 11 Uhr einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 29. Sept. 1801.

Aschoff.

Zufolge Magistrats Verfügung soll das Haus des hiesigen Bürger und Schmiedemeister Friedrich Wilhelm Schulze Nr. 405 auf der Rulthorschen Straße nebst Zubehör zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist dies Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen und städtischen Lasten und 12 Mgr. Kirchengeld beschwert, und enthält einen Saal zwey Stuben drey Kammern, eine Küche und gebalkten Keller, auch befindet sich hinter demselben noch ein Nebengebäude und Hoffraum, welches alles durch vereidete Sachverständige auf 1160 Rtl. taxirt ist. Ferner gehört zu diesem Hause eine auf dem Rulthorschen Bruche am Rodenbeck belegene Hude auf zwey Rube, welche bey der Vertheilung zu 1 Morgen 104  $\square$ Rth. vermessen und auf 240 Rtl. gewürdigt sind. Da nun zur Subhastation dieser Realitäten Termini auf den 29. Septbr. 27. Octbr. und 24. Novbr. d. J. angezehet sind, so werden alle qualificirte Kauflustige eingeladen sich an besagten Tagen vorzüglich im letzten Termin morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen; so wie auf etwaige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Minden am Stadtgericht am 15. Aug. 1801.

Aschoff.

Auf Ansuchen des Bürgers Zelle soll dessen bürgerliches Wohnhaus im Priggenhagen Nr. 224, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 4 Mgr. Kirchem-

selb beschwert ist, nebst der dazu gehörigen Kuthorschen Hude auf eine Kuh welche nr. 24 an der Bastau belegen und bey der Wertheilung zu 106  $\square$  Rth. vermessen ist, in termino den 1. Decbr. d. J. freywillig subhastiret werden, weshalb sich qualifizierte Kaufliebhaber an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden und für ihr annehmliches Geboth den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgericht den 30. Octbr. 1801.

Aschoff.

**Auf** Ansuchen des hiesigen Bürger und Schmiedemeister Georg Fried. Sievesing sollen folgende demselben zugehörige Grundstücke

1. Vier Morgen doppelt Einfalls Land auf dem Ziegelfelde in 4 Stücken
2. Ein und ein halber Morgen doppelt Einfalls Land beyrn dicken Baume in 2 Stücken
3. Zwey Morgen doppelt Einfalls Land in der Fahlstette in 2 Stücke belegen gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu terminus auf den 24 November dieses Jahrs beziehet ist; so können die qualifizierte Kauflustige am besagten Tage Morgens um 11 Uhr sich auf der Gerichtsstube einfinden und für ihr annehmliches höchstes Geboth den Zuschlag gewärtigen. Auch kann man an jedem Gerichtstage über die Beschaffenheit dieses Landes und die Verkaufsbedingungen nähere Erkundigung einziehen. Minden am Stadtgericht d. 31. Octbr. 1801.

Aschoff.

**D**as der Wittwe Brinkmanns zugehörige, im Umrade sub Nr 525. belegene kaufällige Wohnhaus, nebst darauf gefallenen Hudetheil für 2 Kühe hinter dem Mödenbeck, 2 Minder Morgen haltend, und eine bey dem Hause befindliche Mistgrube, so zusammen auf 410 Rth. in Golde angeschlagen worden, soll in terminis den 5. Decbr. c. den 3. Jan. und den 5 Febr. 1802, unter der Bedingung, das Haus

wieder in baulichen, und wohnbaren Stand zu setzen, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in den angezeigten Terminen Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause melden, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde real = Ansprüche an dem Hause nebst Zubehör zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Gerechtsame und Forderungen spätestens in dem leyten termino anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt; und gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden den 14. Octbr. 1801.

Magistrat alhier.

Schmidts.

**E**s sol das dem Knopfmacher Streubelein hieselbst zugehörige sub Nr. 168. an der Willenstraße belegene Haus, bestehend aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer einem Fluhr mit Küchenheerd, 2 Aufkammern, einem Boden nebst dahinter belegenen kleinen Hofraum, so mit Einschluß des dazu gehörenden Hudetheils auf 625 Rth. hoch abgeschätzt worden, Schulden halber zur gerichtlichen Subhastation gezogen werden, und wie dazu ein Dietungstermin auf den 9. Novbr. d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so wird solches dem kauflustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich haben sich die real Prätendens ten bey Vermeidung des nachtheiligen Erfolgs der Präclusion in präfixo zu melden.

Wielefeld im Stadtgericht am 24. July 1801.

Consbruch.

Buddeus.

**I**n dem ein für dreyimal auf Mittwochen den 30. Decbr. d. J. angesetztten licitation = Termin soll die im Kirchspiel Zobenbühren, der Bauerschaft Lehen gelegene herrnsfreye kleine Wiesmanns auch Kunden genannte, von den geschwornen Taxatoren nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden Abgaben von 10 fl. 11 sbr. holl. zu



1145 fl. holl. gewürdigte, aus einem Wohnhause, einen Garten bey dem Hause von 6 Schfl. Saat, einen 5½ Schfl. grossen auch bey dem Hause liegenden Rämpe, und noch einen andern Rämpe von 4 Schfl. Saat bestehende Neubauern zur Tilgung einer gerichtlich ausgemachten Forderung, und andern darauf versicherten Schulden zu Zinsenbühren in des Gastwirths Stalls Hause vor dem Untergeschriebenen aufgeschlagen, und dem meistannehmlich bietenden zugeschlagen werden, und werden Kauflustige an ermeldeten Tage des Morgens um 10 Uhr sich an vorermeldeten Ort einfinden.

Tecklenburg den 15. Octbr. 1801.

Vermdge Auftrags Einer Hochl. Regierung.

Metting.

### 5. Adjudication.

Der Colonus Berckemeyer zu Albrup Kirchspiels Lengerich hat sein in der Stadt Lengerich zwischen des Schmidts Johann Heinrich Lagemann und des Schneiders Dieckhoff Häusern gelegenes Haus mit dem Garten a 1½ St. dem Krieger, Domainen und Landrath von Blomberg laut gerichtlich bestätigten Kauf-Contracts verkauft. Lingen den 19. Octbr. 1801.

Königl. Preuss. Tecklenb. Lingenische Regierung.

Möller.

### 6. Verkauf einer Apotheke.

In Twistringen, einem nahehaften Flecken 4 Meilen von Bremen, steht eine gute Apotheke zum Verkauf nebst allen Freyheiten, die man nur im Wege Rechts verlangen kann; als freyer Handel mit allen beliebigen Waaren, und eine freye Brau- und Branntweinbrennerey.

Man kann persönlich, oder durch freye Briefe das nähere erfahren von

J. P. Watermeyer zu Windheim bey Petershagen.

### 7. Verkauf von Kirchensitzen.

Auf den Antrag der Hoffbauerschen Herrn Erben sollen die zur Nachlassenschaft der verstorbenen Frau Camerarien Hoffbauer gehörenden 4 Sitze auf dem Olim von Meinderschen hohen Kirchenstuhl in hiesiger Altstädter Kirche, und zwar die 4 rechter Hand befindlichen Sitze, und der dritte Theil des Olim von Meinderschen Kirchenstuhls unten in der Neustädter Kirche, in termino den 23. Novbr. cur. Morgens 11 Uhr am Rathhause hieselbst meistbietend verkauft werden, in welchem sich Kauflustige einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen haben.

Vielefeld im Stadtgericht den 16. Octbr. 1801.

Condruch. Wubben. Hoffbauer.

### 7. Mobilien-Verkauf.

Am 16. Novembr. d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen auf dem Rathhause allerhand Waaren womit die Italiener zu handeln pflegen, gegen baare Bezahlung verkauft werden. Minden am Stadt-Gerichte den 28. Octob. 1801.

Aschoff.

Am 24. Novbr. cur. Nachmittags 2 Uhr sol in der Kaufmann Krügerschen Behausung hieselbst die zum Nachlass des verstorbenen Hrn. Regiments-Chirurgi Höfemeyer gehörende Mobilarschaft, bestehend aus einem Kleider- und einem mit Glazthüren versehenen Wächerschrank, einem Spiegel, Commode, Sopha, Pinnengeräthe, Kleidungsstücken, verschiedenen Medicinischen und Chirurgischen Büchern und Instrumenten, wie auch einem 4sitzigen Reise-Wagen, nebst 2 Reise-Coffres, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches dem kaufustigen Publicum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Vielefeld im Stadtgericht den 29. Octbr 1801.

Condruch. Wubben.

## 9. Notification.

In Gemäßheit eines Hofrescripts de 28. Septbr. a. c. wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß wer ein Darlehn aus einer Depositall-Casse nachsuchen will, sich mit Beylegung der zur Nachweise erforderlichen Brieffschaften und Documente ohne Zuziehung eines Unterhändlers unmittelbar schriftlich an das Präsidium wenden, und die fernere Vorbeurtheilung des Collegii gewärtigen soll. So geschehen Minden am 23. Decbr. 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-sche Regierung.

v. Arnim.

Die Eheleute Niechmanns Nr. 89. in Hahlen sind durch ein rechtskräftiges Erkenntniß vom 15. Sept. c. für Verschwendend erklärt und daher ihrer Stelle und deren Wirthschaft gänzlich entsezt worden. Jeder wird daher hierdurch gewarner, sich mit den Eheleuten Niechmanns in Verkehr einzulassen, ihnen etwas zu bor-gen oder abzukaufen, bey Strafe der Nicht-tigkeit. Signatum Petershagen den 6. Decbr. 1801.

Königl. Preuß. Justiz; Amt.

Becker. Gdcker.

Da vermittelst alleranädigsten Rescripts de dato Berlin den 11ten December 1800 der hiesigen Stadt, außer den in selbiger bereits jährlich gehalten werdenden vier Kraam- und Viehmärkten, noch drey neue auf den 24ten Juny, 25ten July und 6ten December jeden Jahres, anstehende Kraam- und Viehmärkte bewilliget, dagegen aber die auf den 21ten April und 14. Juny angestandene Pferde-Märkte aufgehoben worden sind; so wird solches und daß diesanmach nunmehr in hiesiger Stadt jährlich sieben öffentliche Kraam- und Viehmärkte, nämlich

- 1) am 1ten May
- 2) — 24ten Juny
- 3) — 25ten July

- 4) — 29ten September
- 5) — 21ten October
- 6) — 25ten November und
- 7) — 6ten December,

und wenn selche auf einen Sonntag einfals len mögten, jedesmahl am folgenden Montag worden gehalten werden, den Publico hierdurch bekannt gemacht und den diese Märkte besuchen werdenden Verkäufern und Käufern, aller guter Wille zugesichert. Lingen, den 14ten Februar 1801.  
Magistrat hieselbst: Beckhaus, Dieckmann,

## 10. Capitalia so auszuleihen.

Im Monat Decbr. d. J. sind 480 Rtl. und 110 Rtl. Armen-Capitalien zu 5 prc. vacant; Liebhaber die Sicherheit stellen können, haben sich bey Unterschriebes nen zu melden.

Blöndorff den 24. October 1801.

Vette,

Kirchen und Armen Provisor,

## 11. Avertissements.

Auf der Fischerstadt trocknes 6 a 7 Fußiges Holz, der Reiff zu 30 Rtlr. Gold, der Krahnmeister Koch giebt nähere Nachricht davon.

By Hammerde neue Schweizer Castanien 5 Pfd. Franz. Catrien Pflaumen 4 Pfd. Deutsche Catrien Pflaumen 5 Pfd. Magdeburger gegossene Talglichte 4 Pfd. dergleichen Americanische 3 Pfd. fein Leipziger Mehl 12 Pfd. Hallisch Mehl 16 Pfd. fein Perlgrübe 15 Pfd. pr. 1 Rtl. Holländsch. Rämmel Käse 4 gGr. neue franz. Brunellen 12 gGr. geräucherter Rheinlay 20 gGr. fein Mart. Caffee 12 gGr. fein Surinamschen 10 gGr. Domingo 9 gGr. fein Canaster in Rollen 1 Rthlr. 8 gGr. pr. Pfd. Bremer Neunaugen 2 gGr. Große Emder Häringe 3 gGr. pr. Stück. Neue Citronen in billigen Preis. Neue Pomeranzen und Holländisch. Wüdinge erwarre mit erster Post.

(Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 44. der Mindenschen Anzeigen.

Einem geehrten Publicum zeige ich hierdurch ergebenst an, wie ich mein bisheriges Logis bey dem Herrn Johannes Rupe verändert habe. Ich stehe in bevorstehender Messe mit meinem Waaren-Laager bey dem Knochenhauermeister Georg Stuhr am Markt, und bitte um geneigten Zuspruch und verspreche billige Bedienung.

S. Hirschiger aus Gütersloh.

Hirsch Meyer aus Gütersloh empfiehlt sich diese Martini Messe mit seinen besonders assortirten Waaren, als Lugoburg- und Englische Zig und Cattun, mit und ohne Gold Lioner Mützen, Stoffen, Parachend, Drell- und Bettleinen, mittelfeine wollene Tücher Sacet, und baumwollene Mützen, verschiedene Sorten Strümpfe, beste gestreifte wollen Flanell Cattun und halbseidene Tücher, und noch viel mehrere Articull besonders aber mit Kenforcé, Classe, gewässert gedruckte frisulet schwarz und colleurte doppelte Bänder, bittet um geneigten Zuspruch, versichert sehr billige und die reellste Bedienung, hat sein Lager bey Hrn. Conrad Borchard auf dem Markt.

Lippmann Berlin aus Hessen-Cassel macht hiermit einem handelnden Publicum bekannt, daß er nächstes hiesige Martini-Messe in der Fr. Wittwe Schindler Behausung auf dem Markt ein aus den besten Quellen bezogenes sortirtes Lager aller Arten grossen und kleinen modernen Spiegeln und aller möglichen kurzen Waaren so auch die besten und billigsten Wachstafeln Huthfuttermals zum ersten mal feil halten wird. Er verspricht die Convenabelsten Preise and reellste Bedienung und schmeichelt sich eines geneigten Zuspruchs.

L. Gumpel aus Hildesheim, beziehet dieses Martini Markt in Minden zum erstenmal und empfiehlt sich mit einem vollständigen Laager en gros in englische Manufactur-Waaren, bestehend in Mode-Ca-

licos, Manchester, Melwetin, glatte und broschirte Moufeline, Mouslintrücker, Vique, Casemirs und Suandonn zu Westen, Evatings, auch Hamburger gedruckte Mode-Cattun und dgl. Tücher, bittet um Zuspruch und verspricht reelle und billige Bedienung, sein Lager ist alhier am Markte bey Hr. Ph. Münstermann.

Es empfiehlt sich bestens der Pumpens und Stellmacher = Meister Valentin Fricke, und bittet gehorsamst um geneigten Zuspruch, wohnhaft bey der Wittwe Welsnern auf der Hufschmiede in Minden.

Allen meinen respectiven Handlungsfreunden, zeige ich hiemit an: daß ich dieses und die folgenden Märkte, im Hause des Hrn. Joh. Fried. Schindler am Markte ausstehen werde, und empfehle mich zugleich ihrer freundschaftl. Erinnerung mit meinem Lager von englischem Manufactur-Waaren.

Vincent Arnold Detert von Hannover.

Die Wittwe Merandet empfiehlt sich diesen Markt mit einem Assortiment fertigen Puh im neuesten Geschmack, auch allerhand moderne Sachen, um selbige zu verfertigen, schlichte und gewirkte Schenille in allen Farben, mit Stahl und Schmeltz, Bandoaux und Egreten von Stahl, matte und broschirte Bänder, neumodige eckige Florene Schals in schwarz und Farben, reichen broschirten Flor zu Kleider, mit Besetzungen dazu, alle Farsben Crepflor, feine pariser Blumen, gestickte Fächer, seidene und von Leder gestickte Schue, Blätter, halbsammet Rammertuch und Vorklinda, schwarze und weiße Spigen, schwarz und weißen Atlas auch Laft, Herrn und Damens selbstene und lederne Handschue, feine pariser Vast und Strohhüte, auch Eau de Cologne, Herrn und Damens Slauchern und Palttinen von Pelz. Logiert bey Herrn

Rümschüttel im Landständen Hause auf dem Markt.

**B**ernhard Cahen et Leser aus Elberfeld empfehlen sich ihren Freunden in bevorstehender Martini Messe mit einem wohl assortirten Lager von seidnen und halbseidnen Tüchern dito türkisch. rothe baumwollene Tücher sammet. floret. und leinene Bänder Dito Kothbänder Cassinetwesten und gewebte Spitzen, sie versprechen bey reeller und prompter Behandlung die billigsten Preise, und bitten um geneigten Zuspruch haben ihre Niederlage beyrn Hrn. Rud. Schürmann am Markt.

**A**lesmann aus Telgte bey Münster empfiehlt sich in bevorstehender Martini Messe mit einem sehr grossen und vollkommenem Assortement von allen möglichen Sorten goldener und silberner Uhren auch alle Arten Juwelenringe, er verspricht die billigsten Preise, und nimmt in Vertauschung Juwelen und Perlen im höchsten Preise auch gegen baares Geld an. ich bitte um geneigten Zuspruch, mein Waarenlager ist bey dem Kaufmann Schrader im Eingang des Hauses zur rechten Hand.

**G**oist im Kirchspiel Dielingen Bauerschaft Halbem vor einigen Wochen ein einjähriges Füllen dunkel braun, eine Stute enge und spitzig von Ohren, verlohren gegangen, welchem in dem Schweif zwey rothe Lappen ein über das andere genähert sind, schlank und fein durch den ganzen Körper gestreckt. Wer davon Nachricht zu geben weiß, wird gebeten es dem Buck zu Halbem wissen zu lassen, er soll für seine Mühe reichlich belohnet werden.

## 12. Lotterie: Sachen.

**N**achdem die 4te Classe 15. Königl. Classen-Lotterie am 10. huj. gezogen, und die Ziehungs-Listen eingegangen sind, so können selbige zur Einsicht abgefordert und die Gewinnste in Empfang genommen werden. Zugleich werden die resp. Interessenten gebeten, die renovations-Loose

zur 5. Classe welche am 9. Novbr. und folgenden Tagen gezogen wird, gegen 6 Rtl. 2 Ggr. in Golde zeitig abfordern zu lassen, damit sie ihres Anrechts nicht verlustig gehen, weil nur dem Inhaber des Looses ein Gewinn ausbezahlt wird.

Zur neuen 10. Königl. Classen-Lotterie deren 1ste Classe am 28. Decbr. c. gezogen wird sind Loose a. 3 Rtl. 2 Ggr. in Golde bey mir zu haben. Diese Lotterie besteht der neuen Einrichtung nach, aus 6000 Loosen und eben so viel Gewinnsten, kostet durch alle 5 Classen 25 Rtl. 10 Ggr. und da, der niedrigste Gewinn noch in 15 Rtl. besteht, so kann doch der Einzelter für den geringen Verlust auf eben die ansehnlichsten Gewinnste als in der letzten Lotterie Anspruch machen, worüber der Plan, welcher gratis zu haben ist, nähere Erläuterung geben wird. Minden den 30. Oct. 1801.

Müller.

Domainen-Cassen-Controlleur.

**Z**ur 1sten Klasse 16ter berliner Lotterie, deren Ziehung am 28. Decbr. dieses Jahrs festgesetzt ist, sind in meinem Einnahme-Comtoir Loose das Stück zu 3 Rtl. 2 Ggr. in Golde, aufs neue zu haben, und wird noch nachrichtlich bemerkt, daß in dieser Lotterie überall keine Nieten sind, vielmehr in allen 5 Classen lauter Gewinne, wie der Plan beweiset, vorkommen. Minden, den 30. Octbr. 1801.

G. G. Stoy, am Ramp wohnhaft.

## 13. Verlobungs-Anzeige.

**U**nsern auswärtigen Verwandten und Freunden machen wir hiedurch unsere vollzogene Verlobung gehorsamst bekannt, und verbitten zugleich alle Glückwünsche. Stift Quernheim und Bielefeld den 23. Octbr 1801.

F. A. Velhagen.

Louise Almann.

## 14. Geburts-Anzeige.

**E**heilnehmenden Freunden meldet die heute erfolgte glückliche Entbindung seiner

Frau von einer gesunden Tochter. Tenges-  
rich den 26. Octbr. 1801.

Der Krieges- und Domainen-  
auch Landrath.

Frb. v. Blomberg.

### 15. Todesanzeige.

Mit innigsten Gefühl des Schmerzens  
machen wir unsern Anverwandten  
und Freunden, den am 17. d. M. um 9 Uhr  
des Abends erfolgten Hintritt unserer viel-  
geliebten Mutter der vermittelten Predi-  
gerin Baurina Margaretha Meyring ge-  
bohrne Waldrich bekannt. Sie war den 6.  
May d. J. in ihr 94ste Lebens-Jahr ge-  
treten; hatte beynabe 56 Jahre in einer  
vergnügten Ehe gelebt, war treusorgende  
Mutter, segnende Großmutter und zärtliche  
Aeltermutter.

Sie lebte ins 13te Jahr als Wittwe in  
frommer Zufriedenheit, mit einer bey so ho-  
hen Alter sehr zu bewundernden Gegenwart  
des Geistes. Nur 5 Tage vor ihrem Ende  
litte sie an einer fieberhaften Krankheit,  
welche nach und nach ihre Lebens-Kräfte  
verzehrte, bis sie den stillen sanften Schlaf  
der Mühen schlief. Sanft ruhe sie im Frie-  
den des Herrn! ihr zärtlicher Muttername  
bleibt uns unvergeßlich. Zu herbe ist der  
Schmerz für uns, als daß wir nicht alles  
Weyleidsbezeugen verbitten sollten ihn zu  
erneuern. Rache in der Grafschaft Lingen  
den 18. Octbr. 1801.

betrübter Diener und Dienerinne,  
Gerhard Meyring.

Cornelia Sclwyter geb. Meyring.

### 16. Preise der raffinirten Zuckern von der Fabrique Gebrüder Schickler.

in Preuß. Cour.

Canary	pr. lb	15 $\frac{3}{4}$ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	15 $\frac{1}{2}$ "
Fein Raffinade	-	15 $\frac{1}{2}$ "
Mittel Raffinade	-	14 $\frac{3}{4}$ "
Ord. Raffinade	-	14 $\frac{1}{4}$ "

Fein klein Melis	=	12
Fein Melis	-	11 "
Ord. Melis	-	10 $\frac{1}{4}$ "
Fein weissen Candies	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Ord. weissen Candies	-	15 "
Hellgelben Candies	-	14 "
Gelben Candies	-	12 $\frac{1}{2}$ a 13 $\frac{1}{2}$ "
Braun Candies	-	10 $\frac{1}{2}$ a 11 $\frac{1}{2}$ "
Farine	-	6 $\frac{1}{2}$ 7 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$ "
Syrop 100 Pfund	12	Rthlr.

Minden den 1. Novbr. 1801.

### 17. Korn-Preise.

Der dermalige Preis des Getraibes in  
der Grafschaft Lingen ist:

Der Berliner Scheffel Weizen 3 Rtl 22 ggr.

Roffen 2 Rtl. 6 ggr.

Gerste 1 Rtl. 18 ggr.

Hafer 1 Rtl.

Buchweizen 1 Rtl. 12 ggr.

Lingen den 25. Octbr. 1801.

Lampmann, Stadt-Secretair.

### 18. Durchpassirte Fremde.

Den 25. Octbr. Hr. Aschenberg von  
Elberfeld nach Bremen. Den 26.  
Hr. Mohr von Nienburg und zurück. Den  
27. Hr. Capit. v. Medem von Berlin nach  
Hamm, Hr. Vogt von Barmen nach Bre-  
men, Hr. Schall von Heilbron nach Ham-  
burg. Den 28. Hr. Elbers von Hagen  
nach Hamburg, Hr. Köhler von Hildes-  
heim nach Nienburg, Hr. Landes-Direc-  
tor v. Gräter von Hannover nach Hamm.  
Den 30. Hr. Mohr von Osterode nach Os-  
nabrück, Hr. Major v. Hertig von Berlin  
und dahin zurück, Hr. Mechan. Uhlhorn  
von Hameln nach Oldenburg, ein franzö-  
sischer Courier von Paris nach Hamburg.

19. Wie gut es wäre, wenn die  
Schulknaben eine Anweisung  
zur Baumzucht erhalten könn-  
ten.

(Aus dem Reichs-Anzeiger.)

(Fortsetzung.)

Hierzu sind die Schuljahre wo der Knabe eines solchen Unterrichts am fähigsten ist, und sich gerne in eine ihm angenehme und unterhaltende Thätigkeit gesetzt sieht, am bequemsten. Man versuche es nur und lasse einen Knaben einige Obstkerne auf ein kleines Gartenbeet legen, oder ein Bäumchen irgend wohin pflanzen, oder ein Stämmchen veredeln, mit der frohesten Erwartung wird er dem Erfolge entgegen sehen; mit dem größten Vergnügen es bemerken, und erzählen, wie die Obstpflanze hervorschießt, wie das Stämmchen treibet, und von der Zeit an wird man bey ihm Lust und Trieb zu Geschäften dieser Art verspüren.

Um so mehr wäre es zu wünschen, daß die Schulknaben eine Anweisung zur Baumzucht erhalten könnten. Eine Stunde in der Woche vom Frühjahr an, bis zu den Ernteferien wäre dazu hinlänglich. Wer soll aber wohl diesen Unterricht erteilen? Ist der Land-Geistliche ein Kenner und Liebhaber der Baumzucht und zugleich ein Mann, der gern Gutes wirkt, wie es wirklich dergleichen giebt; so wird er sich ein Vergnügen daraus machen, die Jugend dazu anzuweisen. Könnten nicht aber auch die Schullehrer sich diesem Geschäfte unterziehen? Im Fall sie damit noch unbekannt wären, läme es nur darauf an, daß ihnen eine kurze gedruckte Anweisung in die Hände gegeben, und das Verfahren bey den verschiedenen Veredlungs-Arten von jemand gezeigt würde; und dazu sollte sich leicht ein Mann im Orte oder in der Nachbarschaft finden. Und wie? wenn es denen welche sich zum Schullehrer bilden, zur Pflicht gemacht würde, sich die nöthigen Kenntnisse bey einem Sachverständigen zu erwerben? \*)

\*) Mit jeder Industrie: Schule, so wie mit jedem Schulmeister: Seminarium sollte ein Baum- und Küchen- Garten verbunden seyn,

Es versteht sich von selbst, daß zu einer practischen Anweisung auch eine Baumschule erforderlich wird. Die Anlegung derselben ist freylich mit Schwierigkeiten verbunden, und zwar schon in Absicht des Orts. Dazu fände sich aber vielleicht eine wüste Brandstätte, oder sonst ein Platz am Dorfe, der zur Verhütung des Frevels und Wildschadens, mit hohen Wänden umgeben werden könnte. Ein Capital, auf diese Art angewendet, würde um so weniger gefährdet seyn, da die Baumzucht mit der Zeit nicht nur reichliche Interessen trägt, sondern auch das Capital zurück giebt. Fährlicher Aufwand fällt ohne dies weg, weil die Schulknaben selbst das Säen, Wehacken, Graben und pflanzen besorgen.

Zwar könnte es in der Folge, wenn allenthalben solche Baumschulen angelegt würden, an der Abnahme der Bäume fehlen; dann dürfte man aber nur die Obstbaumzucht einschränken, und mehr Bedacht aufs Brennholz nehmen, welches noch lange nicht in Ueberfluß erzogen wird. Und wäre es nicht Nutzen genug, wenn die Baumschule jeden Orts nur dasjenige lieferte, was die Gemeintheiten bedürfen? Was erschweret die Anpflanzung gemeiner Plätze so sehr, als daß die Bäume erst anders woher mit Kosten und Mühe herbeigeschafft werden müssen? und woher kommt es, daß so viele angepflanzte Bäume zu keinem Wachsthum gelangen? Nährt es nicht bloß daher, daß die Nachbarn wenn sie einzeln dazu beytragen müssen, aus Mangel ordentlicher Bäume, krüppelhafte Stämmchen, und noch dazu fehlerhaft seyen? Besorgte die Gemeinde die Baumschule, so wäre diesem Uebel am besten abgeholfen.

(Schluß in der Extra Beilage.)

worin der Gemüß- und Obbau practisch gelehrt würde. Ein nachahmungswürdiges Beispiel giebt hierin die vortreflich eingerichtete Industrie: Schule zu Göttingen.

## Extra Beilage zu No. 44.

### Notification.

In Concurs- und liquidations-Sachen gegen den Commerciant Gieseler in Hartum, soll in termino den 9. Novbr. ein Ordnungs- und Abweisungs-Urtheil publicirt werden, zu dessen Anhörung die dabey eine Interesse habenden Personen sich sodann auf hiesiger Amtsstube einfinden können. Signatum Petershagen den 13. Septbr. 1801.

Königl. Preußl. Justiz: Amt.  
Wesker. Göter.

### Bekanntmachung.

Da das Regiment von Besser am 14. d. in seine Friedens-Garnison zu Bielefeld einrückt, und die Königl. Pferde öffentlich verkauft werden sollen; so werden Kauflustige ad terminum d. 21. Novbr. Sonnabends Morgens um 9 Uhr eingeladen, um sich auf dem Köffelbrinke vor Bielefeld wegen des Gebots zu vereinigen.

Cantonirung Osterholz den 30. Octbr. 1801.

Königl. Preuß. von Bessersche Regiments-Gerichte.

v. Freitag. Consbruch. Auditeur.

Wie gut es wäre, wenn die Schulknaben eine Anweisung zur Baumzucht erhalten könnten.

(Aus dem Reichsanzeiger.)

(Schluß.)

Und ist nicht die Bepflanzung gemeiner Plätze fast noch das einzige Mittel, daß die Gemeinden in Händen haben, ihre Schulden zu tilgen, und ihre Einnahme mit den Jahren zu vermehren \*)

\*) Im Herzogthum Gotha giebt es Dorfgemeinden, die in obüreichen Jahren 100 bis 300

Gesetz aber auch, man hätte nicht im geringsten Ursache, darauf Rücksicht zu nehmen; so wäre das Gewinn genug, wenn vermittelt dieser Baumschule, und des darinne in den Schuljahren genossenen Unterrichtes unter den Landleuten Geschick und guter Wille hervorgebracht würde, der Baumpflanzung aufzuhelfen.

Daß ich mit diesem Vorschlage in manchen Orten und Ländern zu spät komme, wil ich zugeben. Allein die Anstalten, vermittelt angelegter Baumschulen, die Schulknaben in der Baumzucht zu unterrichten sind noch nicht so allgemein, daß es nicht noch einer Ermunterung dazu bedürfte.

Mich soll es freuen, wenn ich diejenigen welche dazu mitwirken können und wollen, darauf aufmerksam gemacht habe.

H. . . .

— — — B.

Auch zur Verhütung der Baumbeschädigungen wäre es gut, wenn die Schulknaben in der Baumzucht unterrichtet würden.

(Aus dem Reichsanzeiger.)

Die Erfahrung lehret, daß die Baumzucht sehr vielen Beschädigungen ausgesetzt ist. Ich will jetzt nicht von dem Schaden reden, den die Huthleute aus Mangel der gehbrigen Aufsicht den öffentlichen Anpflanzungen zufügen; auch nicht das in Anschlag bringen, was bisweilen neidische boshafte und rachgierige Hände verüben. Für diese möchte auch der beste Schulunterricht kein hinlängliches Mittel seyn.

Nel. und darüber von Pflanzungen eingenommen haben, die vor 15 bis 20 Jahren auf Plätzen um das Dorf her angelegt werden, die vorher kaum einen Ertrag von einigen Eßkorn hatten.

Nur das wil ich berühren, was aus Unwissenheit und Leichtsin, was aus Frevel und Muthwillen verübet wird.

Dort schießt ohne Zuthun eines Menschen ein Baumpflänzchen hervor, das bald zu einem tragbaren und nützlichen Baume heranwachsen würde, und in wenig Tagen ist es zernickt und zertreten. Hier steht ein Sprößling, schlank und wohlgewachsen, und in kurzen nimmt man nichts als einen Stämpfel davon wahr. Da steht ein Bäumchen, und zieht das Auge mit seiner schönen Krone auf sich; kaum aber verstreichen einige Tage, so beklaget der Vorübergehende, daß seine Zweige zerrissen sind, und verdorret herabhängen. Woher diese Beschädigungen? Es läßt sich dieses sehr leicht erklären, wenn man die Denkart und Handlungsweise der mehrsten Menschen in Absicht der Baumzucht kennt. Die Baumpflanze hat in ihren Augen keinen Werth. Was Wunder demnach wenn sie sich eben so leicht zernichtet sieht, als sie hervor gewachsen war. Der Knabe sucht zu seinen Spielzeug eine Gerte, zieht den Sprößling und schneidet ihn, uneingedenk, daß dessen Früchte einmal den Gesunden und Kranken laben könnten, ohne Schonung ab. Der Jüngling lehret listig und vergnügt nach seiner Heimath zurück, schwenkt in seinem Frohsinn den Stock und schlägt damit auf das Bäumchen, das ihm aufstößt so unbarmherzig loß, daß es seiner Krone beraubt wird. Um sich ähnlicher Beyspiele des Leichtsinns, Frevels und Muthwillens zu erinnern, darf man nur in seine Jugend-Jahre zurück gehen. Ich selbst bin Zeuge gewesen, daß ein Jüngling der zum erstenmahl einen Degen trug, unterwegens blank gezogen, und jedes ihm vorkommende Bäumchen unbefonnen löpste. Würde so etwas geschehen, wenn der Mensch frühzeitig die Wohlthätigkeit der Baumzucht kennen lernte, und sich selbst damit beschäftigte? Sogar der fruchttragende Baum ist vier

len Beschädigungen unterworfen. Was ist gewöhnlicher, als das man ihm mit Knitteln und Steinen bestürmet und wohl gar mit Stangen dreinschlägt, um sich seiner Früchte zu bemächtigen? Selbst diejenigen, welche das Obst abzunehmen und abzuschütteln haben, gehen nicht immer vorsichtig mit diesem Geschäfte um. Sie brechen und reißen ohne zu überlegen, wie viel Augen sie dadurch vernichten und welche Wunden sie dem Baume zufügen. Nach seiner Stätte zu urtheilen, sollte man meinen, man habe den Baum verwüsten wollen.

Könnten und würden dieses Menschen thun, wenn sie dieses als einen Schaden ansähen, und berechneten? Würde es also nicht wohlgethan seyn, wenn der Mensch frühzeitig über den Werth der Baumzucht belehrt würde? Beckers Noth- und Hülfsbüchlein, sollte auch in dieser Rücksicht fleißig in den Schulen gelesen und erklärt werden. Kame nun noch bey dem Knaben eine practische Anweisung zur Baumzucht hinzu; lernten sie, wie Bäume durch Kernsaat erzogen, durch die Kunst veredelt und durch eine gute Wartung und Pflege gewonnen und erhalten werden: so würde dies den wohlthätigsten Einfluß auf ihr ganzes Verhalten in Absicht der Bäume haben. Wenigstens von einem so erzogenen Knaben ist es zu erwarten, daß er eine gewisse Achtung eben sowohl für den jungen als für den alten Baum hat, daß er überall mit der größten Schonung und Vorsicht zu werke geht, daß er weder aus Unwissenheit und Leichtsin, noch aus Frevel und Muthwillen, irgend einem Baume eine Beschädigung zufüget, daß er es nie an der nöthigen Wartung und Pflege fehlen läßt, daß er dem beschädigten Baum noch zur rechten Zeit zu Hülfe kommt, und allen Fleiß daran wendet, den alten so lange gesund und unbeschädiget zu erhalten, als es seine Natur gestattet.

•••••

— — — 6.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 9. Novbr. 1801.

## 1. Beförderung.

Da der bisherige Mündensche Regierungs-Referendarius Ernst August Friedrich Schröder zum Justiz-Commissario und Notario im Departement der Mündenschen Justiz-Commissarien und Notarien befördert worden, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit die Partheyen sich in ihren Rechts-Angelegenheiten an ihn wenden können.

Sign. Minden den 3. Novbr. 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

6. Annim.

Er. Hochfürstl. Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Cassel 12. haben des verstorbenen Ober Hoff und Cammer-Agenten Feibel David hinterlassene Edbue Gompert und Levi Feibel aus besonderer Gnade, zu wärklichen Hoff und Cammer-Agenten gnädigst ernannt.

## 2. Publicanda.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle wird hiedurch verordnet: daß

1. ein jeder, welcher während der bevorstehenden Messzeit von 10 Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet,

es sey Mondschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene ungelobete Laterne mit sich führe, mehrere aber welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen, Policydiener und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Policy angestellt und mit einer Bescheinigung dessen versehen seyn werden.

2. Derjenige welcher dieser Verfügung zuwider handeln und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt, und falls er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn sollte, an das Rathshaus geführt und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeigt worden, zurück behalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach, in Policystrafe genommen werden wird: woben

3. einem jeden hierdurch untersagt wird, während der Messzeit, ohne Vorwissen des Policenamts, von 10 Uhr Abends an bis zum Tages-Anbruch, Waaren, Mobilien, Leinen-Geräth, Kleidungsstücke und sonst

D y

stige Sachen über die Gasse zu tragen, in dem die nächste Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnung aufs genaueste nachzukommen, und der, mit der Nichtbefolgung derselben unzer trenlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafen auszuweichen aufs nachdrück lichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächstlichen Diebstähle u. durch Vers chließung der Hausthüre und Fensterladen auch das Seinige möglichst mitzuwirken und solchen Personen, deren Verdacht ih ren verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu verjagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnungen, ohne Erlaubniß und ohne gedruckten Vorigen<sup>30</sup> tel des Polizeyamts keine fremde und un bekandte Personen in Privathäusern zu be herbergen, auf die ihnen bekandt und ver dächtlich gewordenen Fremden aber ein wachsames Auge zu richten und sowohl die Häuser wo solche Personen aufgenommen worden als deren Beschäftigung und Grün de ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeyamte anzuzeigen, als durch welche Privat-Mitwirkung vorzüglich die nächst liche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Auch wird das Tabackbrauchen auf den Straßen außer Conspiration der Pfeife bey 1 Rthl., in den Ställen und Scheuren aber, oder bey dem Dreschen, bey 3 Rthl., oder nach Umständen bey Gefängnißstrafe, von neuen untersagt. Der Denunciant erhält im Ueberweilungsfalle jedesmahl die Hälfte der Geldstrafe, wenn solche erkannt wird und zu erwächtigen ist; daher jedermann gewarnt wird sich für Schaden und Strafe zu hüten. Minden d. 16. Decbr. 1801  
Königl. Preuss. Polizeyamte hieselbst.  
Brüggemann.

Mehrere bewährte Landwirthe haben die sichere Erfahrung gemacht, daß,

wenn man im Frühjahr und Herbst, jedem grossen Haupt-Kindvieh, des Morgens, ehe es gefressen hat, ein halbes Quent. weiße Miesewurz pulverförmig mit einer Hand voll Salz vermischt, dergestalt tief in den Schlund steckt, daß es vom Vieh herunter geschluckt werden muß, und davon dem jungen Vieh und Kälbern nach ihrem Alter, verhältnismäßig weniger giebt, der Gebranch dieses Mittels nicht nur das Vieh, ehe eine ansteckende Krankheit ausbricht, dafür bewahrt, sondern auch selbst bey schon eintretender Vieh-Krankheit in der Nähe, wenn jenes Mittel alle zwey bis 4 Wochen, oder sobald das Vieh schon in der Nachbarschaft und im Orte selbst crepirt alle 3 bis 8 Tage wiederholt wird, sich als ein Präservativ gegen die Verbreitung der Kindviehseuche bewiesen hat.

Bev jehziger Herbstjahreszeit und da sich schon in den benachbarten Anhaltischen Landen an einigen Orten ein bedenkliches Kranken und Sterben des Kindviehes an fert, wird daher vorgedachtes Präservativ-Mittel, sämmtlichen Gutsbesthern, Land wirthen, Beamten, Pächtern und Dorfs wirthen, hierdurch öffentlich bekandt ge macht und zum Gebrauch empfohlen.

Berlin den 13. October 1801.

Königl. Preuss. General Ober Finanz  
Rr. und Domainen-Directorium.

Nachstehender Auszug aus dem Kaufmanns-Privilegio de dato Berlin den 1ten July 1755.

Artikel 6.

sohl kein fremder Kauf- und Handelsmann, er sey ein Großier oder Detaillieur, Erlaubniß haben, so wenig vor als nach denen gesetzten Jahrmarkts-Tagen bey ganzen oder einzeln Stücken an Privat und solche Personen, so keine Handlung treiben, solche Waaren, wie bey denen Kaufleuten in der Stadt zu haben, zu verkaufen oder zum Verkauf umher tragen zu lassen, wie brigenfalls der Verkäufer mit 50 preuss

von denen betroffenen Waaren bestrafet werden, indem ein jeder, er sey Einheimisch oder Fremder, während solchen Acht Markt-Tagen Zeit genug hat, seine Handlung zu verrichten; worunter jedoch die Kaufmanns-Mitglieder nicht zu verstehen, als welchen vor und nach denen Jahrmärkten nach wie vor erlaubet, die benötigten Waaren von denen dahin kommenden Großiers zu holen und zu kaufen.

Artikel 7.

Da auch die Erfahrung gelehret, daß Handwerker, als Schneider und andere dergleichen, in und außer däßigen Jahrmärkten von denen Großiers allerhand Schnallen, Knöpfe, Zwillich, Haarruch, Seidene und hedene Watten, Pärchen, Wachstücher, und was sonst zu Kleidungen gehöret, in Quantität einkaufen, auch von auswärts verschreiben und kommen lassen, und damit ihre Kunden versehen, solches aber zu offenbaren Nachtheil der Kaufmanns-Mitglieder gereichet, so soll ins Künftige solches denen Handwerkern hiermit untersaget, und bey arbiträrer Strafe, wovon die Halbschied an die Kaufmanns-Casse, und die andere Hälfte an das hiesige Waisenhaus verfalsen, auf jeden Contraventionsfall verboten seyn.

Wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Minden den 7ten Novbr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettesbusch.

Nachstehender Extractus Privilegii für das Schneider-Gewerk in Minden, de Dato Berlin den 12. Julii 1753.

§ VIII.

Es soll auch den deutschen und französischen Kaufleuten und Krämiern, auch denen Juden fernerhin verboten seyn, neue gefertigte, und zugeschnittene Kleider, gefertigte Schlaf Röcke, Brusttücher, Kamisöler, Schnürleiber und andere Stücke, so den Schneidern privative, oder ganz

allein zu machen zukommen, oder andern Orten zum feilen Kauf kommen zu lassen, und in ihren Läden künftig zu verhandeln, oder zu führen, noch sich mit einziger vorzuwendenden Profession zu schüzen, bey Strafe daß solche Kleider, wenn nicht sofort dargethan werden kann, daß selbige von einem däßigen künftigen Meister gemacht und gefertigt worden, obgemeldeten Kaufleuten weggenommen, verkauft, und das Geld nach Abzug der Unkosten zur Gewerks Armen-Casse verwendet, auch die Uebertretere jedesmalen mit 6 Rtlr. Strafe, halb zur Cänimerey, und halb der Gewerkslade angesehen werden sollen, und wenn sie solche Arbeit entweder selbst, oder durch ihre Frauens, Töchter oder Mägde zum feilen Kauf gefertigen lassen noch überdem 10 Rtlr. Strafe an die Gewerks Armen-Casse erlegen weil hieburch viele Unterschleife vorgehen können.

Wird hierdurch zur Warnung und Achtung zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Minden am 19. October 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettesbusch.

Zur Bezahlung der auf dem platten Lande der Grafschaft Lingen pro 1801 vor gefallenen Brandschaden sind dato auf das ganze Affecurations-Quantum ad 1, 526, 750 Fl. zu dem Beytrage von 6 Stüber pro 100 Fl. 4580 Fl. 5 St. ausgeschriben worden

Von dieser Summe erhält.

1. der Buchbinder Schumann für Einbindung der Feuer-Societätsbücher = Rechnung pro 1798 =  $\frac{1}{4}$  der Kosten mit 10 Stüber  $\frac{7}{8}$  dt.
2. demselben similitur pro 1799 10 Stüber  $\frac{7}{8}$  dt.
3. dem Colonus Baackmann wegen seines abgebrannten Wohnhauses 675 Flor.
4. dem Gerd Henrich Busch Bauerschaft Recke für Reparatur der beyhm Brande ruinirten Feuersprünge der Bauerschaft Recke 10 Fl. 4 St.

D v 2

5. der Apke für 2 neue Feuerhaken, so bey'm Brände der Bauerschaft Püffelbühren ruiniert worden 13 Fl. 19 St.

6. der Müller Buscher zu Vaccum, wegen seines abgebrannten Hauses 375 Fl.

7. der Neubauer Meierfiel Bauerschaft Langen, Amts Lengerich, wegen seines abgebrannten Wohnhauses 450 Fl.

8. der Colonus Melte Nr. 24 Bauerschaft Püffelbühren Amts Ibbenbühren wegen seines abgebrannten Wohnhauses 500 Fl.

9. der Buchdrucker Mars  $\frac{1}{2}$  der Kosten ad 1 Rtl. 8 qgr. wegen Abdruck der Feuer-Societäts-Gelder-Extracte 16 St.

10. der Colonus Hoek Nr. 28. Bauerschaft Püffelbühren Amts Ibbenbühren wegen seines abgebrannten Wohnhauses 900 Fl.

II. der Colonus Verlage Nr. 60. Dorf Lengerich, wegen seiner abgebrannten Scheune 500 Flor.

Die übrig bleibende 1793 Flor. 4 Eibr. 53 St. werden zur Anweisung der im laufenden Jahre entstehenden könnenden Feuersbränste bey der Lingenfchen Krieges-Casse im Bestande behalten.

Eigl. Minden den 18. Octbr. 1801.

Königl. Preußl. Krieges- und Domainen-Kammer.

1. Nordenpflicht, Bacmeister. Pldger.

### 3. Citationes Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Reineberg

1. Zacharias Künker nr. 29. aus Alswede

2. Johann Henrich Röttger Heuerlings Sohn nr. 21. aus Behlage

3. Friedrich Wilhelm Fangmeier Heuerlings Sohn nr. 5. aus Lashorst.

4. Friedrich Christian Bachhaus Heuerlings Sohn nr. 19. aus ser Closterbauerschaft.

5. Henrich Wilhelm Lange nr. 25. aus Iffensbüdt.

6. Philip Wilhelm Nordfiel nr. 66. aus Eyradow

wird hiernit bekannt gemacht, daß der

Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse unterm 27. Octbr. d. J. gegen sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich wider ihre Unterthanenpflicht außer Landes begeben, um sich dem Soldatenstande und Militair-Dienste überhaupt zu entziehen, auch bey der Unbekanntschaft mit ihrem jezigen Aufenthalt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen habe. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, so werden vorgenannte ausgetretene Cantonisten hierdurch vorgeladen, in termino den 10. Febr. 1802. vor dem Deputato Auscultator Tünning sich des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Miltzehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dieses sp. testens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als Treuloze der Werbung halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihrer gegenwärtigen als des ihnen in der Folge durch Ebschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt und solchs der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Amte Reineberg affigirt und den Zwysfädter und hiesigen Intelligenzblättern dreymal inserirt worden.

Eign. Minden den 30. Octbr. 1801.

(L. S.)

Königl. Preußl. Minden-Ravensbergs

Sche-Regierung.

v. Arnim,

Die Theilung des preussischen Territorial-Bezirks der Queker Heyde, welche von den Königl. Forstrevierern Loh und Ellerbruch, von dem Schanmburger Walde und benen Besitzungen der Bauerschaften Hille und Quaken Amts Petershagen begrenzt wird, ist auf vorhergegangene Untersuchung, von den hohen provincial-Collegien der unterzeichneten Commission auf

getragen worden. Alle Interessenten, ohne Unterschied, welche an gedachter Gemeinheit irgend ein Anrecht zu haben glauben, es sey Markensherrschafft, Grundeigenthum, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Plaggenhieb, Lehm- oder Sandstich, Begegerechtigkeit u. s. w. werden daher hie- durch aufgefordert, solches in dem ein für allemahl auf den 12. Decbr. c. Morgens 8 Uhr bestimmten Termin im Krüge zu Rahde, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte, mit Rücksicht auf Zeit Ort und sonstige Verhältnisse bestimmt anzugeben, sich über die Beweismittel vornehmen zu lassen und solche, sofern sie in Schriften bestehen gleich vorzulegen.

Falls jemand diese Aufgabe versäumt, hat er zu erwarten, daß ihm seine etwaigen Anrechte gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Alle Grund- und Gutsbesitzer und diejenigen so nur mittelbar bey der gedachten Hude interessiert sind, müssen entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fidei- Commis- Besizern etwa nicht erfolgende Liquidation der Anrechte, selbst bewirken, oder jenen dazu die nöthige Vollmacht ertheilen. Unterbleibt solches: so muß die Genehmigung alles desjenigen was die Anwesenden beschließen, oder was sonst versagt wird, stillschweigend vorausgesetzt werden.

Um diese Vorladung zur hinreichenden Kenntniß aller etwaigen Interessenten zu bringen, soll dieselbe bey dem Winder Rath- hause, bey den Gerichtsstuben zu Peters- hagen und Wietersheim angeschlagen, in das Winder Intelligenzblatt 6 mahl, in die westphälischen provincial- Zeitungen 3 mal eingerückt und in denen Kirchen zu Rahde, Windheim und Trille verlesen werden.

Winden und Wietersheim den 22. Aug. 1801. Delius, Becker.

Da allerhöchst befohlen worden,

1) den Osterwald, und die an sol- chen gränzende Gemeinheiten, der Dorfs-

schaften Nieheln, Minteln, Schwalge, Käte, Weddigfeld, Hamenkamp und Tannenheide.

2) den Zwichhauser Wald zur Special- Theilung unter die Interessenten zu besör- dern, so werden hiermit alle und jede, welche an oben gedachten Gemeinheiten ir- gend ein Recht und Anspruch, sie bestehen in Hude und Weide, Heide und Plaggen- hieb, Torfstich, besonderen Begegertig- keit, Mast- und Holzungsrecht, Fische- Leiche, Sand- und Lehmgruben, oder worin sie sonst wollen haben, und solches gehörig durch Schriften oder andere gezeig- mäßige Art zu beweisen im Stande sind, hierdurch citret und geladen, solche

1) Von den Osterwalde und gedachten Gemeinheiten in termino den 14. Decbr. c.

2) Von den Zwichhauser Walde in ter- mino d. 15. Decbr. in dem Grunemannschen Hause zu Rahden bey der Theil. Commis- sion zu protocoll zu geben, und alle schriftl. Beweisstücke deren sie sich bedienen wollen vorzulegen, und wenn von einem andern daren extradition gefordert wird, des- halb so frühzeitige Anzeige zu machen, daß deshalb verfügt werden könne: Die ihre Gerechtfame gar nicht oder nicht voll- ständig angeben, haben zu erwarten, daß sie aller nicht angegebenen Rechte für verlustig erklaret und mit gänzlichen Aus- schluß ihrer die Theilung vorgenommen werden soll.

In Rücksicht derer Interessenten die für sich auf eine recht verbindliche Art nicht beschließen können, lieget denen Grund- Lehn- Eigenthums ic. Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls es so angesehen wird, als wenn sie mit demje- nigen, was diese eingehen und beschließen werden, friedlich und solches ihrer seits be- ständig als rechtsverbindlich betrachten wollen, Winden am 3. Septbr. 1801.

Königl. Preuss. Markensche Markens- theil Commission.

roland Schradet.

Demnach die Ehefrau Hanna Margaretha Reckfielcks geborne Kipps aus Oldentrup Amts Heepen, wider ihren Ehemann, den Colonum und Linnen-Fabreicanten Friedrich Wilhelm Reckfielck von der Stette Nr. 15. Bauerschaft Oldentrup, dahin Klage angebracht, daß derselbe sie seit 2½ Jahren verlassen, und ihr seit den Wiesen aus Hamburg und Frankfurth vom 20. Febr. und 11. April 1799 keine Nachricht von seinem Aufenthalt und Zurückkunft gegeben habe, mithin sie nun um seine öffentliche Vorladung durch zu erlassende Edictales, und bey seinem Ausbleiben, um Trennung der Ehe durch ein Urtheil gebeten. Da nun dem Gesuche der öffentlichen Vorladung des Eingangs erwähnten Friedrich Wilhelm Reckfielck nachgegeben, und terminus zu seiner Bestellung hieselbst auf der Regierung auf den 23. Decbr. c. vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Wilmanns angesetzt worden; so wird derselbe hiermit vorgeladen, sich in solchem Termine, des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung vor dem gedachten Deputato einzufinden, und sich zu erklären, ob er die Ehe mit seiner ihm angetrauten Ehefrau gebührend und christlich fortsetzen, oder was er gegen die angebrachte Ehescheidungs-Klage einwenden wolle; woben ihm eventualiter der Justiz-Commissarius Ebmeier II zum Mandatario ex officio zugeordnet wird, an den er sich vor oder in dem anstehenden Termine wenden, und ihn mit Vollmacht zu seiner Vertretung versehen l. nu. Woben ihm auf den Fall seines Ausbleibens oder der Unterlassung dieser Anweisung zur Warnung bekannt gemacht wird, daß er dafür, daß er seine Ehefrau bößlich verlassen habe, und nicht zu ihr zurück zu kehren wilkens sey, angenommen, also die Strafen der Ehescheidung gegen ihn erkannt, und seiner Ehefrau die anderweite Verheirathung nachgelassen werden wird. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation

erlassen; hieselbst und bey dem Amte Heepen angeschlagen, und gehdrig in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen, so wie in den Frankfurter und Lippstädter Zeitungen eingerücket worden. So geschehen Minden am 12. August 1801.

Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.  
v. Arnim.

#### 4. Citatio Creditorum.

Da das Königl. Pommersche Hofgericht zu Coeslin die Justification des auf die Erbquote des verabschiedeten Sec. Lieutenant v. Zamory gelegten Arrests verlängert; so werden die gesammten v. Zamoryschen Creditoren hiermit auf den 13ten huj. Morgens 10 Uhr vor unterschriebenen Auditeur vorgeladen um ihre rechtlichen Gründe zur Justification des Arrests vorzutragen. Wer nicht erscheinen sollte, dem wird ex officio ein Curator zur Ausführung seiner Gerechtfame bestellt werden.

Minden den 5ten Novbr. 1801.

Königl. Preuß. v. Schländensches Regiment.  
v. Bedek. Doensch.

Alle diejenigen, welche an den Königl. eigenbehörigen Col. Fried. Brase Nr. 14. in Gorespen und Wahlsen oder dessen Stette Forderung haben, müssen, da derselbe auf Gestattung terminlicher Zahlung angetragen, sich in termino den 7. Janr. 1802. damit am Amte melden und die Beweismittel darüber beybringen. Die Nichterscheinenden müssen erwarten, daß ihnen gegen die übrigen Creditores ein beständiges Stillschweigen auferlegt und sie, bis die Erscheinenden befriedigt sind, zurückgewiesen werden.

Sign. Petershagen den 22. Octbr. 1801.

Königl. Preußl. Justiz-Unt.  
Decker. Göker.

Da über das Vermögen des Heuerling und Leineweber Philip Wemhöner in der Bauerschaft Schildesche wohnhaft, unterm nächststehenden dato Concurs eröffnet

ist; so werden alle und jede, welche an den gedachten Philip Wembdner Forderungen zu haben vermeinen zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 14. Nov. an die Gerichtsstube zu Dielefeld, bey Verlust ihrer Ansprüche an die jetzt vorrätige Vermögens-Masse, diejenigen aber, welche von dem Gemeinschuldner Sachen oder Gelber besitzen, zur Anzeige und Herausgabe derselben, bey Verlust des ihnen an selbige zustehenden Rechtes, hierdurch aufgefordert und angewiesen.

Gegeben Schildesche am hiesigen Königl. Amte den 22. Septbr. 1801.

Reuter.

Ueber das sämtliche Vermögen des Commercianten Johann Friedrich Schütter, Besitzers der erbmeyerfrettsch freyen ehemaligen Dietmanns Stette, Nr. 124. in Proshagen, ist vermöge heutigen Decreti wegen überhäufster Schulden der Concurß eröffnet und der Herr Justiz-Commissair Ziegler zum Interimscurator und Contradictor angeordnet.

Es werden daher sämtliche Schättersche Creditores hiemit zur Liquidation und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 21. Jan. a. f. Morgens an hiesige Amtestube in Halle unter der Verwarnung verabladet, daß diejenigen, welche alsdann nicht persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen und ihre Forderungen nachweisen, damit von der jetzigen Concurßmasse auf immer abgewiesen werden sollen.

Zugleich müssen sich dann die Creditores über die fernere Wahl des Curatoris und wegen Ausmittelung und Versilberung der Activ-Masse gehörig erklären und deshalb weitere Instruction gewärtigen.

Amte Pratzweide den 30. Septbr. 1801.  
Brüne.

Da zur Ausmittelung des auf dem Vermögen des verstorbenen Bürgers Jobst Hermann Stoeveners in Wersmold und seiner Wittwe haftenden Schuldenzustandes der Liquidations-Proceß eröffnet, und

Terminus liquidationis auf den 7. Decbr. d. J. angesetzt ist: So werden sämtliche Gläubiger des Jobst Hermann Stoeveners und seiner Wittwe hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre habende Ansprüche und Forderungen bey Gefahr nachheriger Abweisung gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amte Ravensberg am 17. Septbr. 1801.  
Lueder.

Demnach die sämtl. Nachlassenschaft des verstorbenen Bernd Huesmann zu Mettingen vermittelt eines zwischen den Curatoren dessen nachgelassenen Kindern und dem Kaufmann Hermann Sultemeyer geschlossenen Uebertragungs-Contractis mit Genehmigung der Großmutter der Curatoren, dem Sultemeyer unter der Bedingung übertragen worden, daß derselbe die sämtl. Schulden des Bernd Huesmann berichtigen solle, als werden dessen unbekannte Gläubiger ihre Forderungen in dem auf den 17. Novbr. c vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Warendorff angeetzten Termine vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Regierungs-Audience anzugeben, und sich zu erklären, ob sie sich wegen ihrer Befriedigung an den Kaufmann Sultemeyer und das demselben unter obiger Bedingung übertragene Vermögen halten und die Wittwe Bernd Huesmann so wie die Huesmannschen Kinder beider Ehen dieferhalb erklären wollen, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden dafür, daß sie sich blos an den Herrn Sultemeyer halten wollen, angesehen und mit ihren Ansprüchen an die Wittwe Bernd Huesmann und deren Kinder beider Ehen präcludirt werden sollen.

Lingen den 25. August 1801.

Königl. Preuß. Leckenburg-Lingenscher  
Regierung.  
Müller.

Da es zur Festsetzung der Vermögens-Masse des allhier obulängst verstorbenen

nen Licentisschreibers Kiel die Nothdurft erfordert, sämmtliche dessen passiv-Schulden zu erforschen; so werden hiermit alle und jede, welche an die Kielsche Nachlassenschaft eine Forderung, aus welchem Grunde sie auch herrühren möge, zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, solche in dem dazu auf Montags den 30. Nov. d. J. bezielten Termin anzugeben und gehörig zu begründen, auch des Endes besagten Tages des Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehet, sondern damit gänzlich abgewiesen werden sollen. Decretum Oldendorf den 10. Oct. 1801.

Bürgermeister und Rath daselbst.

J. N. Clemen. Capaun.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Eine der Wittve Stolten jetzt verhehelichte Osterheld alhier zugehörige, auf den Berge belegene Wiese von 17½ Ept. groß, so zu 97 Rtl. 9 gr. taxirt worden, soll wegen restirender Zinsgefälle (indem jährlich 6 Hbt. Gerste ans Gut Brammershop darauf haften, so bey der Taxe abgezogen sind) in termino den 19. Dec. meistbietend verkauft werden, wo sich Kauflustige and die, so ein dingliches Recht an der Wiese haben, vor hiesiger Auktionsstube einfinden, und letzte ihre Ansprüche bey Gefahr der Abweisung bescheinigen müssen.

Sign. Petershagen den 8. Oct. 1801.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Becker. Goecker.

Zur Berichtigung einer consentirten Schuld soll die Königl. meyerstädtische Stette des Schmidt Nobis nr. 44. zu Oldendorf salva qualitate meistbietend verkauft werden. Selbige ist zu 1220 Rtl. nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben taxirt, und ist der specielle Anschlag auf hiesiger Gerichtsstube täglich einzusehen.

Da nun die Verkaufs Termine auf den 2. December c. den 2. Januar und den 12. Februar 1802. angesetzt worden, so haben sich qualifizierte Kauflustige alhier einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen. Dabey dient zur Nachricht, daß nach Ablauf des letzten Termins Nachgebote nicht angenommen werden, folglich in Termino den 12. Februar 1802. der Zuschlag erfolgt. Sollten auch in gedachten peremptorischen Termine etwaige dingliche Rechte an die zu verkaufende Stette nicht profitirt werden, so erfolgt dierhalb die präclusio. Signatum Bände am Königl. Ante Kimsberg den 28. Octbr. 1801.

Lampe.

Es soll das zur Heitshen Concurs Masse gehörende sub Nr. 685 u. 686 an der Dammstraße belegene Haus bestehend aus 2 Etagen, wovon die untere eine Wohnstube nebst Schlafkammer, und 2 andere Kammern 1 Boutique 1 Flur 1 Küche und noch 2 kleine Kammern, die obere Etage aber 2 Stuben nebst Schlafkammern und noch 2 andere Kammern in sich faffet, und über welchen ein beschlossener Boden, so wie in und neben dem Hause Stallung für 2 Kühe, ein kleiner Hofplatz, eine Holzremise und eine mit Plankwerk umschlossene Miststätte befindlich ist, welches mit Einschluß der Hudegerechtigkeit zu 930 Rtl. abgeschätzt worden, in Termino den 21. Decbr. cur. Morgens 11 Uhr am Rathhause subhasta verkauft werden, und können die qualifizierte Meistbietende den Zuschlag sodann erwarten, wenn ein angemessenes Geboth erfolgen wird. Viefefeld im Stadtgericht den 31. Aug. 1801.

Consbruch. Budeus.

Es soll auf den Antrag der Creditoren die freye Stette des Commercianten, und Coloni Henrich Philip Böhmer Nr. 36. Bauerschaft Altenhagen meistbietend verkauft werden; dazu gehören a. ein Wohnhaus, welches mit der Krug und Ziegelofen (Dabey eine Beylage.)



## Beilage zu Nr. 45. der Mindenschen Anzeigen.

Erebnlichkeit versehen, auch dazu gut eingerichtet ist, und an der Landstraße, von Bielefeld nach Lemgo und Detmold liegt, b. eine Scheune, c. ein im Jahre 1771. erbaueter Kotte, d. eine Schmiede, e. die zur Ziegelbrennerey erforderlichen Gebäude f. etwa 14 Scheffelsaat Markengrund, g. 26 Scheffelsaat angekauftes Land, welche gesamte Pertinentien ohne Abzug der 9 Rt. 2 ggl. 10 Pf. betragenden Abgaben, durch vereidete Taxatoren auf 5621 Rt. 12 ggl. gewürdiget worden.

Da nun termini licitationis auf den 15. Octbr., 17. Decbr. curi und 18ten Febr. k. J. Vormittages 11 Uhr auf dem Gerichtshause zu Bielefeld angesetzt worden, so werden Kauflustige, welche dieses Colonat zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, hiedurch aufgefordert, in den bestimmten Terminen ihr Geboth anzugeben, und die nähern Bedingungen zu vernehmen.

Nach dem letzten Termin wird auf ein höhres Geboth keine Rücksicht genommen, und kan die spezielle Taxe täglich am Amte Vormittages eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real Ansprüche an die Böhmers Etette, und die dazu gehörigen Pertinentien machen aufgefordert, solche in dem ersten Licitationstermine mit dem Beweise anzugeben, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Amte Heepen den 1ten August 1801.

Meyer.

Auf Andringen eines ingrossirten Creditors soll die vor einigen Jahren auf dem Stegemannschen Hofe, Bauerschaft Duelle, gestiftete Erbpächtereiy des Johann Friedrich Waimann, meistbietend am 19. Januar a. f. Morgens am Gerichtshause

in Bielefeld verkauft werden. Selbige besteht aus einem kleinen zu 150 Rthlr. taxirten Wohnhause und aus 6½ Schf. Saat Erbpachteland, so zu 235 Rthlr. angeschlagen ist, wovon aber jährlich 9 Rthlr. 10 ggr. in Golde an Erbpacht Canon bezahlt werden müssen. Die Lusttragende Käufer haben sich hiezu einzufinden und wird dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilet, nachher aber kein weiteres Gebot angenommen.

Zugleich werden diejenige, welche ein dingliches Recht, oder irgend einen Anspruch an diese Erbpächtereiy behaupten wollen, zur Angabe und Nachweisung im gedachten Termin, hienit aufgefordert, widrigenfalls sie nachher damit nicht weiter gehöret werden.

Amte Brackwehe d. 2. Novbr. 1801.

Brune.

### 6. Auctions Anzeigen.

Zwey gute eingefahrne Kutschperde sollen in termino Montags den 16 dieses auf dem hiesigen grossen Dohmhofe Nachmittags um 2 Uhr einzeln oder auch beyde zusammen gegen gleich baare Bezahlung in Golde öffentlich meistbietend verkauft werden. Minden den 7. Novbr. 1801.

Am Mittwoch den 11. Novbr. Nachmittags 2 Uhr will der Rechnungsrath Ploch anfangen, seine, größtentheils neuen und modernen Mobilien, als Commoden, Schränke, Tische und sonstiges hölzernes Geräthe, ferner einige Betten, kupfernes und eisernes Küchenaeschirr, Bücher u. öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkaufen zu lassen. Kauflustige werden daher eingeladen, sich in dessen Wohnung im Hause des Herrn Regierungsraths von Wos einzufinden.

Am 15. Novbr. Morgens um 8 Uhr sollen etwa 50 entbehrlich gewordene Pferde des Grenad. Bataillons v. Sobbe in Herford auf dem Markt gegen baaere Bezahlung einzeln verkauft werden.

Gegeben Minden den 4. Novbr. 1801.  
Kön. Pr. Krieges und Domänen-Cammer,  
Bacmeister Delius. Pldger.

Da das Friedens-Garnison zu Vielesfeld einrücket, und die Königl. Pferde öffentlich verkauft werden sollen; so werden Kauflustige ab terminum d. 21. Novbr. Sonnabends Morgens um 9 Uhr eingeladen, um sich auf dem Köffelbrinke vor Vielesfeld wegen des Gebots zu vereinigen. Cantonturns Osterholz den 30. Octbr. 1801.  
Königl. Preuss. v. Bessersche Regiments-Gerichte.

v. Freitag. Consbruch. Auditeur.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität Korn als 86½ Schf. Roggen, 23½ Schf. Gersten und 121 Schf. Hafer berliner Maas. Ingleichen 94 Schf. Gersten und 74 Schf. Hafer herforder Haufmaas in terminus licitationis auf den 18. d. M. angesetzt. Kauflustige haben sich also des Endes gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und des Zuschlages zu gewärtigen.

Sign. Herford den 3. Novbr. 1801.  
Magistrat daselbst.

Diederichs. Menze. Hardemann.

Es sollen Mittwoch den 18. Novbr. aufgezoogene Brandstücke, bestehend in 2 Käben, Betten, Kleidungsstücken, und sonstigen Utensilien, meistbietend verkauft werden. Kauflustige haben sich alsdann Morgens früh 8 Uhr auf Seelhorsts Hofe zu Porten einzufinden, und Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Amst Ravensberg den 31. Octbr. 1801.  
Meinders.

Gericht Eisbergen. Montags  
den 16.

Novbr. d. J. Vormittags 10 Uhr sollen

allhier 4 gute Acker-Pferde meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einzufinden wollen. Eisbergen den 2. Nov. 1801.  
C. F. Wippermann.

Jusitarius.

Am 16. Novembr. d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen auf dem Rathhause allerhand Waaren womit die Italiener zu handeln pflegen, gegen baaere Bezahlung verkauft werden. Minden am Stadt-Gerichte den 28. Octob. 1801.

Aschoff.

### 7. Verkauf von Kirchensitzen.

Auf den Antrag der Hoffbauerschen Herrn Erben sollen die zur Nachlassenschaft der verstorbenen Frau Camerarien Hoffbauer gehörenden 4 Sitze auf dem Ollim von Meinderschen hohen Kirchenstuhl in hiesiger Altstädter Kirche, und zwar die 4 rechter Hand befindlichen Sitze, und der dritte Theil des Ollim von Meinderschen Kirchenstuhls unten in der Neustädter Kirche, in termino den 23. Novbr. cur. Morgens 11 Uhr am Rathhause hieselbst meistbietend verkauft werden, in welchem sich Kauflustige einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen haben.

Vielesfeld im Stadtgericht den 16. Oct. 1801.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

### 8. Notifications.

In Gemäßheit allergnädigster Verordn. wird denen hiesigen Einwohnern bekannt gemacht, daß diejenigen welche gewillt sind, neue Eintragungen, Erhöhungen oder Erniedrigung ihrer in dem Feuer-Societäts-Catastro zu versichernenden Gebäude vorzunehmen, sich damit in diesem Monat und zwar an folgenden Tagen als den 16. 18. 23. 25. und 28. Novbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause bey der angeordneten Commission melden, die verlangten Eintragungen mit Angabe der Haus Nummer, oder son-

stiger Bezeichnung, und Separation eines jeden Gebäudes, dessen Eigenschaft und der sie bewegenden Gründe ab protocollum anzuzeigen haben, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieser Termine keine Veränderung oder Erhöhung weiter binnen Jahresfrist angenommen werden, wobei noch nachrichtl. bekannt gemacht wird, daß dergleichen Veränderungen künftig nur jährlich einmahl und zwar in diesem Monath nachgesucht werden können.

Minden am 2. Novbr 1801.  
Magistrat allhier.

Da Sr. Königl. Majestät Allerhöchsth selbst zu verordnen geruhet haben, daß die aus den Deposital-Cassen aufzunehmenden Darlehne von den Vorgeru mit Bewilligung der zur Nachweise der Sicherheit erforderlichen Brieffschaften und Documente, ohne Zuziehung eines Unterhändlers, unmittelbar schriftlich an das Directorium der hiesigen Regierung angezeigt, und dieselben fernere Vorbescheidung der Regierung gewärtigen müssen; so wird solches hierdurch zu jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Minden den 2. Novbr. 1801.  
Königl. Preuß. Tecklenb. Ringensche Regierung.

Möller.  
9. Verpachtungen.

Es soll der zum großen Potsdammschen Militair Waisenhause gehörige, auf Trinitatis l. J. pachtlos werdende Meeser Quartzechte anderweit auf sechs Jahre von Trinitatis 1802 bis dahin 1808 an den Meistbietenden verpachtet werden. Da nun dazu Termini auf den 3 und 24. Octbr. und auf den 14. Novbr. a. c. angesetzt worden: so haben sich die Liebhaber an diesen Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Krieges und Domainen-Kammer einzufinden, die Pachtbedingungen zu nehmen und ihr Gebot zu eröffnen, da

denn der Bestbietende mit Vorbehalt höherer Approbation den Zuschlag dieser Pacht zu erwarten hat. Gegeben Minden den 19. Sept. 1801.

Königl. Preußl. Kriegs und Domainen-Cammer.

Hass. v. Hüllesheim. Heinen.  
Ein dem Waisenhause zugehöriger vor dem Simeons-Thore am Steinwege belegener Garten, soll am Montage den 10. dieses Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu sich alsdenn die Liebhaber einzufinden und auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Minden am 3. Novbr. 1801.

Magistrat allhier.  
Schmidts. Netzebusch.

Ein außer dem Neuen Thore in der Buselschen Flage belegener Garten, soll auf einige Jahre meistbietend öffentlich vermieht werden, die Liebhaber dazu können sich in termino den 14. dieses Vormittags um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

Minden am 6. Novbr. 1801.

Die Ritterbruchs Dämme werden mit Ausgang April 1802 pachtlos, und sollen daher am 30. Novbr. c. anderweit auf 6 Jahre an einen hiesigen Einwohner welcher eine Caution auf 150 Rthl. hoch zu bestellen vermindgend ist verpachtet werden.

Die Liebhaber können sich früh um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, und erwarten, daß ihnen gegen das höchste Gebot, unter Vorbehalt Allerhöchster Königl. Genehmigung der Zuschlag ertheilt werde. Minden den 2. Octbr. 1801.

Director, Bürgermeister u. Rath allhier.  
Schmidts. Netzebusch.

10. Verpachtung einer Apotheke.

Nachdem der Apothequer Lange in preuß. Oldendorf unterin Lumberge samt seiner Ehegenossin mit Tode abgegangen, ist die meistbietende Verpachtung der hinterlassenen sehr wohl eingerichteten, und mit Recht in dem besten Ruße stehenden Apos

thet, auf lange Jahre nothwendig erachtet. Zu dieser Verpachtung ist ein Termin zu Döndorf in der Apotheke selbst auf Montag den 23. dieses Monats 9 Uhr angesetzt. Qualificirte Pächter, mögen sodann ihren Vortheil wahrnehmen, und vorher in porto freyen Briefen, besser aber in termino licitationis, die Pachtbedingungen erfragen. In dessen ist es Conditio sine qua non, daß der Pächter hinreichende Caution nachweise, und behält man sich ausserdem, die Wahl des Pächters bevor, welchem zugleich Gelegenheit gegeben wird, sich mit Umeublement zu versehen.

Sign. Wände am Königl. Preuss. Amte Limberg den 2. Novbr. 1801.

Lampe.

## II. Capitalia so auszuleihen.

Bei der Simeons Kirchen gehen über 6 Monath 680 Rthl. in golde ein, wer dieses im ganzen oder im einzeln willens ist auf sichere Hypothek anzuleihen, wolle sich bey dem Rentanten Conr. Menning melden.

Es hat jemand 100 Rthl. in Conv. Münze gegen Landes übliche Zinsen auszuleihen, wer diese gegen eine gerichtliche Obligation, und Sicherheitsstellung aufzuleihen wünschen möchte, kann sich deshalb je eher je lieber bey dem Rentmeister Heilmann zu Brinke einfinden, und erfahren, wo diese Gelder zu erhalten sind.

## 2. Avertissements.

Auf der Fischerstadt trocknes 6 a 7 Fußiges Holz, der Reiss zu 30 Rthl. Gold, der Kräutmeister Koch giebt nähere Nachr. dt davon.

Im Verlage des Buchhändler Kdrber in Wünden ist erschienen:

Hörstigs Taschen = Choralbuch für Sängergesang und Organisten. 4 ggr.

Hörstigs Abhandlung über Physiognomie. 5 ggr.

Hörstigs und Frh. von Blumenstein westphälisches Taschenbuch 1r Jahrgang, heruntergesetzter Preis. 9 ggr.

Ferner sind bey demselben verschiedene neue Taschenbücher für das Jahr 1802. und andere neue interessante Bücher zu haben.

Joseph Lor. Stophel aus Hissen Cassel bezieht diese Winter Messe zum erstenmal mit einem schönen Assortiment selbst fabricirte gedruckte festfarbige kattunene Tücher, wie auch Kattunen und Indigblauen Tücher im schönsten Geschmack und werden auch Bestellungen angenommen worin er sich bestens empfiehlt. Sein Laden ist bey Herrn Schätze in des Herrn Kaufmann Becker Behausung auf dem Markt.

Jonas Goldschmidt et Sohn Meyer von Hamburg, besuchen zum erstenmal dieses Herbstmarkt, und handeln ein großes, in allen Gattungen, ord. und feine engl. und Hamburger Tige, Catune, und Carotun Tücher. Sie empfehlen sich dem hiesigen Publicum zu geneigten Zuspruch. Ihr Waarenlager ist bey dem Schlächter Stühr am Markt.

Mein vorzüglich schönes Waarenlager, welches aus folgende Waaren besteht: verspricht mir diese Messe geneigten Zuspruch und Verkauf. Als goldene, silberne femilorne Uhren, sowohl repetier als von selbst schlagende, brilliantne Ringe, Soliteurs, brilliantne Ohrringe, Vorstecknadeln, Rosettenringe, goldene Dosen, Medaillons, Busenketten, Uhrketten, Petschaftschlüssel, Ohrringe, Busennadeln, Ringe a Medaillon, Anaus, Perspective, Lorgnets, alle Arten Tabatters, Fächers, Briestaschen, Schuhschnallen, Knieschnallen, Messer, Scheren, Lichtscheren, marmerne Pendulen, ein sehr schön Assortiment Pariser Porcelän sowohl einzelne Tassen als complete Dejunes, Wagenuhren, Platanz, Leuchter, Thematische, Caffee = Milch = Schocolade und Thekannen, Platte der Menagen, Salzfüßer, Bouteillensäker nebst sehr viel neue platierte Waaren, alle Sorten Säume, Etangen, Stöcke, Püttchen, auch zum Fahren zu 4 und 6 Pferden, Sporen, Hofenträger, Englis

sche Hüte, Theebretter und Tische, Toiletten, Mahlkaffen, Schreibzeuge, unauslöschliche Dinte, Essenzen, Pomade nebst sehr viele neue Waaren, die sich der Kürze halber nicht alle benennen lassen.

Mein Warenlager ist bey dem Herrn Schrader, ich kaufe auch Juwelen, Perlen nebst andere Pretiosa zu den höchsten Preisen.

Herz Windmüller.

**A**nton Groothoff aus Holland in der großen Johannisstraße in Bremen, wohnhaft empfiehlt sich diese bevorstehende Messe, da er voriges Jahr wegen Krankheit das hiesige Markt nicht hat beziehen können, mit einem vollständigen Lager neuer Waare als Zigen, Catune, schwarze und colleurte Taften und Atlas, feine Musseline, und Nesselkuch, seidene und Musseline Lächer, wie auch seidene und Viteen und swandon Westen, feine englische dimente Pikee alle Gattungen weiße und schwarze brabantische Spitzen, holl. Keine wie auch fein Cammertuch und Schurdel feine und schottische Warst zu Dameskleider, feine englische seidene und baumwollene Patent-Strümpfe, fein Casimir und Manschester englisch und holl. Tuch in allen Gattungen ac. ich schmeichle mich auch meine Gönner und Freunde werden mich mit ihren wehrtesten Besuch beehren, und verpflichte mich sehr billige Preise und reelle Bedienung, bey Herr Bogelsang.

**A**llen meinem respectiven Handlangersfreunden, zeige ich hiemit an: daß ich dieses und die folgenden Märkte, im Hause des Hrn. Joh. Fried. Schindler am Markte anstehen werde, und empfehle mich zugleich ihrer freundschaftl. Erinnerung mit meinem Lager von englischen Manufactur-Waaren.

Vincent Arnold Detert von Hannover.

**A**lexmann aus Telgte bey Münster empfiehlt sich in bevorstehender Martini Messe mit einem sehr großen und vollkommenem Assortement von allen möglichen

Sorten goldener und silberner Uhren auch alle Arten Juwelenringe, er verspricht die billigsten Preise, und nimmt in Vertauschung Juwelen und Perlen im höchsten Preise auch gegen baares Geld an, ich bitte um geneigten Zuspruch, mein Waarenlager ist bey dem Kaufmann Schrader im Eingang des Hauses zur rechten Hand.

**B**ernhard Cohen et Leser aus Eibersfeld empfehlen sich ihren Freunden in bevorstehender Martini Messe mit einem wohl assortirten Lager von seidenen und halbseidenen Lächern dito türkisch rothe baumwollene Lächer sammet- floret- und leinene Bänder Dito Lothbänder Cassinetwesten und gewebte Spitzen, sie versprechen bey reeller und prompter Behandlung die billigsten Preise, und bitten um geneigten Zuspruch haben ihre Niederlage beym Hrn. Rud. Schürmann am Markt.

**D**ie Wittwe Merandet empfiehlt sich diesen Markt mit einem Assortiment fertigen Puz im neuesten Geschmack, auch allerhand moderne Sachen, um selbige zu verfertigen, schlichte und gewirkte Schenille in allen Farben, mit Stahl und Schmelz, Daubaux und Egreten von Stahl, matte und broschirte Bänder, neamodige eckige florene Schals in schwarz und Farben, rachen broschirten Flor zu Kleider, mit Besetzungen dazu, alle Farben Crepflor, feine pariser Blumen, gestickte Hücher, seidene und von Leder gestickte Schuz, Blätter, halb-sammet Cammertuch und Bortlinon, schwarze und weiße Spitzen, schwarz und weißen Atlas auch Taft, Herrn und Damens seidene und lederne Handschue, feine pariser Taft und Strohhüte, auch Eau de Cologne, Herrn und Damens Stauchern und Pallattinen von Pelz. Logiert bey Herrn Kumschdtrel im Landständen Hause auf dem Markt.

**L** Gumpel aus Hildesheim, beziehet dieses Martini Markt in Minden zum erstenmal und empfiehlt sich mit einem voll-

kündigen Lager en gros in englische Manufaktur-Waaren, bestehend in Mode-Calicos, Manchester, Welwetin, glatte und broschirte Mousseline, Mourolintücher, Pique, Cafemirs und Suandoun zu Westen, Coatings, auch Hamburger gedruckte Mode-Cattune und dgl. Tücher, bittet um Zuspruch und verspricht reelle und billige Bedienung, sein Lager ist alhier am Markte bey Hr. Ph. Münstermann.

Lipmann Berlin aus Hessen-Cassel macht hiermit einem handelnden Publicum bekannt, daß er nächste hiesige Martini-Messe in der Fr. Wittwe Schindler Behausung auf dem Markt ein aus den besten Quellen bezogenes sortirtes Lager aller Arten grossen und kleinen modernen Spiegeln und aller möglichen kurzen Waaren so auch die besten und billigsten Wachstaftnen Hutfutterals zum ersten mal feil halten wird. Er verspricht die Condenabelsten Preise und reelle Bedienung und schmeichelt sich eines geneigten Zuspruchs.

Hirsch Meyer aus Gatersloh empfiehlt sich diese Martini-Messe mit seinen besonders assortirten Waaren, als Augsburg- und Englische Zitz und Cattun, mit und ohne Gold Lioner Mützen, Stoffen, Parchend, Drell- und Beckleinen, mittelfeine wollene Tücher Sacet- und baumwollene Mützen, verschiedene Sorten Strümpfe, beste gestreifte wollen Flaxell Cattun und halbseidene Tücher, und noch viel mehrere Arzeicull besonders aber mit Kenforcé, Classe, gewässert gedruckte frisulet schwarz und colorirt doppelte Bänder, bittet um geneigten Zuspruch, versichert sehr billige und die reelle Bedienung, hat sein Lager bey Hrn. Conrad Borchard auf dem Markt.

Einen geehrten Publicum zeige ich hierdurch ergebenst an, wie ich mein bisheriges Logis bey dem Herrn Johannes Rupe verändert habe. Ich stehe in bevorstehender Messe mit meinem Waaren-Lager bey dem Knochenhauermeister Georg

Stuhr am Markt, und bitte um geneigten Zuspruch und verspreche billige Bedienung.

S. Horschiger aus Gatersloh.

Bei dem Knochenhauer Vogelsang ist eine Quantität Kuh-Schaaf und Kalb-Felle vorrätzig die Liebhaber wollen sich unter 14 Tagen einfinden, sonst müssen sie ausser Landes versandt werden. Minden den 31. Octbr. 1801.

Es sind hieselbst verschiedene Koppel sehr guter Jagdhunde, auch ein guter Hühnerhund zu verkaufen.

Das Nähere erfährt man bey dem alhier wohnenden Amts-Dezellen Dormeyer.

Schildeische bey Vielesfeld den 5. Novbr.

1801.

Justus Kruerim und Sohn aus Göttingen, kommen von Frankfurt und empfehlen sich in diesem Markte mit einem ganz neuen und vorzüglich schön sortirten Waarenlager, das ohngefehr in nachfolgenden Artikeln besteht:

Goldene und silberne Uhren, vorzüglich schöne große Tischuhren, goldene Uhrketten, Pettschafte und Uhrschlüssel, goldene Ringe mit Brillanten und feinen Perlen besetzt, ganz neue goldene Halsketten für Damen, Medaillons, Kreuze, Ohrgehänge, Tuch- und Kopfnadeln, Armbänder, goldene Tabatieren für Herren und Damen, goldene und silberne Fingerhüte, Riechdosen, Zahnstocher-Etui's, Bleistift-Halter, Schuh- und Knieschnallen, Zahnputz-Etui's und Evantailen, feine englische Brieftaschen aller Art, Reise-Chatoulsen, Rasier-Thee, Mahl-Trisir-Jagd- und Arbeits-Kasten, alle Sorten optischer Gläser, Sattels, Gebisse, Zänne, Peitschen, Stöcke, Gurten, Steigbügel und Sporen, Englische Patent seidene, baumwollene und wollene Hosen, Strümpfe, Handschuhe und Hosenträger. Alle Sorten englische Theemaschinen, Kaffee-Thees und Milch-Thypse, Tafel-Spiel- und Nacht-Leuchter, Plattenagen, Wasser- und Fein-Geschirre, auch Butter-Zufs

ter- und Salatr Gefäße in englischem Krystall. Ein starkes Lager von französischem Porzellan, sowohl ganze Servise, als einzelne Tassen, in sehr billigen Preisen; alle Sorten englische Stahlwaaren, auch Kopir- Maschinen für Briefe und Rechnungen, englischer Thee und Senf, nebst vielen andern Waaren, die der Kürze wegen nicht bemerkt werden können.

Sie versichern die billigste Bedienung. Haben ihr Gewölbe im Hause des Herrn Oberst von Ripperdahl auf dem Markte.

Madam Lunesse descourance, Modeshändlerin, empfiehlt sich mit einem schönen Assortiment Modewaaren aus Paris und mehrere andere Artikel, verspricht die billigsten Preise, ihr Gewölbe ist bey dem Sattler-Meister Hesse auf der Hohenstraße.

### 13. Todesanzeige.

Am Montag dem 2. dieses Abends geschieht es dem Herscher über Leben und Tod meine -- mir und den Meinigen so theure unvergessliche -- Mutter, nach einem 11. wöchentlichen Krankenlager, an einer Entkräftung aus dieser Zeitlichkeit zu sich zu fordern, welches meinen hiesigen und auswärtigen Freunden und Bekannten -- von ihrer Theilnahme überzeugt unter Verbittung der Beyleidsbezeugung -- ergebenst bekannt mache. Minden den 7. Novbr. 1801.

Rodowe. Commerzien-Rath.

### 14. Abschied.

Bei unserer Abreise von hier nach Berlin, empfehlen wir uns unsern sämtlichen Freunden und Bekannten sowohl in hiesiger Stadt als Gegend, zum immerwährenden freundschaftlichen Andenken mit dem ergebensten Danke für alle uns erwiesene Freundschaft und Wohlwollen bis zur Stunde unseres Scheidens, welches wir auch in der Entfernung nie vergessen werden. Minden den 8ten Novbr. 1801.

Bruckow  
Inchhalter der Feld-Krieges-Casse

Friederike Bruckow geborene Kuhl.

### 15. Anzeige betreffend das Institut für Volksschullehrer.

Die Einimpfung der Kuhpocken scheint immer mehr sich als allgemeine Sache der Menschheit zu erproben, indem die allermeisten Aerzte mit jedem Tage sich lauter für sie erklären, und die Beweise ihrer wohlthätigen Wirksamkeit auf Millionen anwachsen. So mußten denn zuvor die Menschen im vorigen Decennium zwar die Möglichkeit einer gänzlichen Ausrottung der Blatternpest, aber auch ihre Ohnmacht sie selbst zu bewirken einsehen, mußten jene desto lebhafter wünschen und hoffen lernen, das mit die Vorsehung sich durch ein von ihr selbst dargebotenes höchst einfaches Rettungsmittel an der Menschheit verherrlichtet. Wer wird nicht wünschen daß dieses große Werk des Weltregierers allem Volke aufs baldigste allgemein gepredigt werde? Ich habe dies zu thun versucht in einer schon bekannt gemachten, zum Behuf des Instituts für Volksschullehrer gedruckten Volkspredigt.

Ueber die Blatternplage und deren Ausrottung durch Kuhpocken.

Damit aber der Zweck erreicht und diese kleine Volkschrift auch unter das Volk hie und da vertheilet werde, erlöbne ich hiermit eine Subscription zum Behuf der unentgeltlichen Vertheilung dieser Predigt. Es wird ganz auf die Subscriberenten ankommen, ob sie den bey dem Verkauf von Quantitäten versprochenen Rabatt von 50 pr. ziehen, oder ihn dem Institute schenken wollen, d. h. ob sie das Exemplar mit 1 oder 2 ggr. bezahlen wollen. Subscriptionen zu diesem Behuf können sowohl bey dem Herrn Buchbinder Meyer in Minden auf der hohen Straße, als bey Unterschriebenen angemeldet werden und geschehen.

Petershagen den 4. Novbr. 1801.

Weseler, Prediger.

## 16. Durchpassirte Fremde.

Den 2. Novbr. Hr. Commissaire Siente von Hoya nach Hannover, Hr Esqu. Chirurgus Buchwald von Weerden nach Nees Herr Schürmann von Bremen nach Erford. Den 3. Hr. Meyer von Schwelm nach Hamburg. Den 4. Hr. Hauptmann v. Kraft von Hoya nach Magdeburg. Den 5. Hr. Arens von Bremen nach Bielefeld.

**Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der Jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstellungen. Gegeben Berlin, den 18. Julii 1801.**

(Fortsetzung.)

§. 32.

Damit allen den Zweck der Anstellung der Censur-Commissionen hindernden Verwechselungen und Mißbräuchen vorgebeugt werde, darf fernerhin keinem Juden gestattet werden, sich bald diesen bald jenen Namen beizulegen. Jede Censur-Commission muß über die ihr untergeordneten Jüdischen Gemeinden ein vollständiges Namensverzeichnis anfertigen und fortführen, für jetzt von jedem die Angabe seines und der Seinigen unveränderlichen Familiennamens und der vollständigen Vornamen erfordern, und in der Folge die Eltern zur gleichmäßigen Anzeige in Ansehung ihrer Kinder anhalten, damit hierunter keine Ungewißheit obwalte.

§. 33.

Jeder Jüdische Glaubensgenosse, welcher in der Folge überführt wird, sich einen andern, als den in sothanen Verzeichnissen eingetragenen Namen beigelegt zu haben, soll deshalb nach der Bestimmung der

competenten Censur-Commission, mit einer seinem Vermögen angemessenen, zur Kasse des Potsdamschen Waisenhauses fließenden Geldbusse, oder im Falle des Unvermögens mit einer verhältnismäßigen körperlichen Züchtigung bestraft, und außerdem als verdächtig notirt werden.

§. 34.

Den Censur-Commissionen wird die Befugniß ertheilt, jeden ihnen verdächtig scheinenden Juden über die Mittel seines Erwerbes zu vernehmen, von demselben die zu seiner Legitimation nöthige Nachweisung zu erfordern, zur Ausmittelung des Grundes oder Ungrundes des Verdachts andere Jüdische Glaubensgenossen als Zeugen eidlich zu vernehmen, auch mittelst Imploration oder Requisition der competenten Gerichtsbehörde, von denjenigen Christlichen Einwohnern ihres oder der benachbarten Departements, welche von den Verhältnissen des Verdächtigen Kenntniß haben können, gewissenhafte Anzeigen über dessen Lebenswandel und Besuchen zu erfordern, so, daß sämtliche höhere und niedere Gerichte ihnen behäuflich seyn müssen, ihren Amtspflichten ein vollstäniges Genüge leisten zu können.

§. 35.

Damit die Censur-Commissionen auch auf die vom Auslande, oder aus andern Königlichlichen Provinzen eintreffende Juden, die gehörige Aufsicht führen können, sind diese verpflichtet, an jedem Orte, wo eine Censur-Commission etablirt ist, sich bey derselben binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls sie als verdächtig behandelt werden sollen.

Ferner muß der Censur-Commission von der Polizeybehörde des Orts, ein die Jüdische Glaubensgenossen enthaltender Auszug der Malbezzettel mitgetheilt werden.

(Fortsetzung künftige.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 46. Montags den 16. Novbr. 1801.

## I. Publicanda.

**E**nr. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr haben mittelst Rescripts d. d. Berlin den 16. Octbr. a. c. zu verordnen geruhet, daß die bey den Justizämtern zu bewilligenden Gelder nicht einem Beamten allein, sondern an den Orten, wo ein besonderer Vornachrichtsbekannter ist, in Gegenwart des Justizactuarii, der allemahl, es mag nur ein Beamter oder es mögen zwee vorhanden sein, den Empfangschein mit diesem unterschreiben muß, ausgezahlt werden sollen.

Ein jeder Deponent also, wenn er völlig gesichert sein will, wird hiermit gewarnt, sich hiernach zu richten, und seine Gelder nicht einem einzigen Beamten und nicht gegen dessen alleinigen Empfangschein anzuvertrauen. Signatum Minden d. 31. Octbr. 1798.

An Statt und von wegen etc.

Hof. v. Redeker. v. Hüllesheim.

**R**eglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der Jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Si-

cherheit zu treffenden Veranstellungen. Gegeben Berlin, den 18. Juli 1801.

(Fortsetzung.)

S. 36.

Da besonders der Aufenthalt verdächtiger Juden auf dem Platten Lande, und in Orten, wo keine Censur Commissionen etablirt sind, der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden kann, so darf kein Krüger oder Gastwirth solche Juden länger als 24 Stunden beherbergen. Werden sie durch Krankheit oder andere unvermeidliche Hindernisse an Fortsetzung der Reise verhindert, so muß der Krüger oder Gastwirth der Orts-Obrigkeit davon Anzeige thun, welche sodank die nöthige Recherche anstellen, und nur den sich gehörig Ausweisenden, die Verlängerung ihres Aufenthalts erlauben, die Verdächtige hingegen unverzüglich zur nächsten Censur-Commission abliefern lassen muß.

S. 37.

Alle, sowohl Christliche als Jüdische Einwohner, welche einem reisenden Juden bey sich Nachtquartier gestatten, müssen, wenn es ihnen bekannt ist, der Fremde sey ein Jüdischer Glaubensgenosse, dieses in dem bey der Polizeybehörde einzureichenden Meldezettel ausdrücklich bemerken; widri-

genfalls sie die auf die gänzlich unterlassene Meldung angebotene Strafe verwürfen.

§. 38.

Wird es entdeckt, daß Juden an Brandstiftungen, Räubereyen oder Diebstählen Theil genommen haben, so muß jederzeit nachgeforscht werden, wo die Verbrecher sich die legt vorhergegangene Monate hindurch aufgehalten, und wenn es sich ergibt, daß diejenige, welche ihnen Nachtquartier gegeben, die Vorschrift der §§. 36 und 37 nicht befolgt haben, so sollen sie der Diebesheulerey verdächtig geachtet, mit zur Untersuchung gezogen und dem Befinden nach ernstlich bestraft werden.

(Fortsetzung künftig.)

Seine Königl. Majestät von Preussen haben mittelst Cabinets-Ordre vom 8. Oct. d. J. allerhöchst selbst zu verordnen geruhet, daß die jährlich in den beiden Provinzen Minden und Ravensberg gehalten werdende Canton-Revisionen auch auf eine vollständige Erörterung der Verhältnisse der Invaliden in folgender Art ausgedehnet werden sollen. Es sollen nemlich

1. sämtliche mit Ansprüchen auf Versorgung verabschiedete Invaliden sie mögen den Gnadenthaler ziehen oder nicht, der Canton-Revision desjenigen Kreises in welchem sie sich aufhalten, unterworfen und verpflichtet seyn, sich bey selbiger unausbleiblich zu stellen.

2. diejenigen Invaliden, welche Krankheits halber außer Stande sind, persönlich zu erscheinen, müssen von ihrer Ortsobrigkeit der Canton-Revisioncommission namhaft gemacht und von dieser Commission

3. alle im Canton befindliche Invaliden die nemlich Ansprüche auf Versorgung haben verzeichnet und die Liste derselben an die Krieges- und Domainen-Kammer zur weitern Beförderung an die höhere Behörde eingesandt werden.

Auf diesen Listen soll der Vor- und Zunahme jedes Invaliden, des Regiments bey welchem er gedienet hat, das Jahr sei-

ner Verabschiedung, ob und wenn er den Gnadenthaler erhalten, ob er eine große oder kleine Bauren-Stette besitzt oder eine sonstige Besizung oder Nahrung hat und bezahlenden falls, wenn er den Hof oder die Stette angetreten aufgeführt werden und damit jede dieser Invaliden Listen der Wahrheit gemäß und so vollständig als möglich sey, so sind die Canton-Revisionen-Commissarien verbunden, Erkundigungen über vorstehende Punkte einzuziehen und die genaueste Untersuchung anzustellen. Auch soll auf diesen Listen der Abgang an Invaliden während des verfloffenen Jahres namentlich verzeichnet und dabey der Monath bemerkt werden, in welchem jeder einzelne erfolgt ist.

Sämtliche Land- und Steuernräthe Magisträte und Beamte obgedachter beiden Provinzen haben sich also hiernach aufs genaueste zu achten und die zur vollständigen Executirung dieser neuen Vorschrift in ihrem ganzen Umfange unterm heutigen dato an sie noch ergebene besondere Verfügung pünktlichst zu befolgen.

Sign. Minden den 24. Octbr. 1801.

Königl. Preußl. Krieges- und Domainen-Kammer.

v. Nordenpsicht. Meyer. Heinen.

## 2. Citationes Edictales.

Dem Ernst Heinrich Philipp Schröder oder Barmheim von der Stette No. 78. in Meinighüffen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse Klage gegen ihn erhoben und behauptet hat, daß er sich außer Landes begeben, um sich dem Solda-estate oder dem Dienste als Pock und Stückknecht zu entziehen und daher die darauf gesetzte Strafe der Einziehung seines Vermögens zur Invaliden-Casse verlangt. Da nun diesem Gesuche Statt gegeben, so wird gedachter Ernst Heinrich Philipp Schröder oder Barmheim, da der Ort seines Aufenthalts

unbekannt ist, hiermit öffentlich vorgeladen, in Termino den 1. Martii 1802 vor dem Deputato Auscultator Dröge auf hiesiger Regierung zu erscheinen, seine Zurückkunft nachzuweisen und wegen seiner bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz Rede und Antwort zu geben, wozu bey ihm zur Warnung dienet, daß wenn er dieses spätestens bis zu dem bezielten Termine nicht thun sollte, er zu gewärtigen habe, daß er als ein treulosser Unterthan seines gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihm etwa durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werde verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wonach er sich also zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation, sowohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Beck affigirt und den Lippstädter Zeitungen, auch hiesigen Intelligenzblättern 3 mal inserirt worden. So geschehen Minden d. 3. Novbr. 1801.

L. S.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche  
Regierung.

v. Arnim.

Dem ausgetretenen Cantonisten Anton Heinrich Bellinghoff Nr. 54. aus Lübbecke wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminalrath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider ihn Klage erhoben und behauptet hat, daß er sich in der Absicht außerhalb Landes begeben, um sich seiner Unterthanenpflicht, unter dem Militair, oder als Pacht- und Tränknecht zu dienen, zu entziehen, auch auf seine des Beklagten öffentliche Vorladung und Befanntmachung der Klage per Edictales angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so wird vorgenannter Ausgetretener hierdurch verabladet, sich in termino den 28. Jan. 1802. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Timmig des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen

seiner bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und seine Rückkunft in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Wird er dieses nun spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so hat er zu gewärtigen, daß er als ein treulosser und der Werbung wegen ausserhalb Landes getretener Unterthan betrachtet und sein jetziges und ihm etwa durch Erbschaft oder sonst anfallendes zukünftiges Vermögen der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll.

Hiernach hat er sich also zu achten und ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Magistrat zu Lübbecke affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und Mindenschen Intelligenz-Blättern drey mal inserirt worden.

Sign. Minden den 2. Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche  
Regierung.

v. Arnim.

Die Theilung des preussischen Territorial-Bezirks der Queher Heyde, welche von den Königl. Forstrevierern Loh und Ellerbruch, von dem Schaumburger Walde und denen Pessungen der Bauerschaften Frille und Quehen Amts Petershagen begrenzt wird, ist auf vorhergegangene Untersuchung, von den hohen provincial-Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen worden. Alle Interessenten, ohne Unterschied, welche an gedachter Gemeinheit irgend ein Anrecht zu haben glauben, es sey Markenherrschaft, Grundigenthum, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Plagenhieb, Lehm- oder Sandstich, Wegegerechtigkeit u. s. w. werden daher hierdurch aufgefordert, solches in dem ein für allemahl auf den 12. Decbr. c. Morgens 8 Uhr bestimmten Termin im Krüge zu Lahde, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte, mit Rücksicht auf Zeit Ort und sonstige Verhältnisse bestimmt anzugeben, sich über die Beweismittel vernehmen zu lassen und solche, sofern sie in Schriften bestehen gleich vorzulegen,

Falls jemand diese Angabe versäumt, hat er zu erwarten, daß ihm seine etwaigen Anrechte gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Alle Grund- und Gutsherrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der gedachten Herde interessiert sind, müssen entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fidei-Commiss-Besitzern etwa nicht erfolgende Liquidation der Anrechte, selbst bewirken, oder jenen dazu die nöthige Vollmacht ertheilen. Unterbleibt solches: so muß die Genehmigung alles desjenigen was die Anwesenden beschließen, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend vorausgesetzt werden.

Um diese Vorladung zur hinreichenden Kenntniß aller etwaigen Interessenten zu bringen, soll dieselbe bey dem Minden-Rathshause, bey den Gerichtsstaben zu Petershagen und Bietzenhausen angeschlagen, in das Minden-Intelligenzblatt 6 mahl, in die westphälischen provincial-Zeitungen 3 mal eingerückt und in denen Kirchen zu Lohde, Windheim und Zeile verlesen werden.

Minden und Petershagen den 22. Aug. 1801.

Deßas. Becker.

Da allerhöchst befohlen worden.

1) den Osterwalde, und die an solchen gränzende Gemeinheiten, der Dorfschaften Nieteln, Ninteln, Schwalge, Kürte, Weddigfeld, Hanenkamp und Dannenheide.

2) den Zwiehauser Wald zur Special-Theilung unter die Interessenten zu besondern, so werden hiermit alle und jede, welche an oben gedachten Gemeinheiten irgend ein Recht und Anspruch, sie bestehen in Hude und Weide, Heide und Plazgenhieb, Lortschich, besonderen Wägegerechtigkeit, Mast- und Holzgerechtigkeit, Fischereiche, Sand- und Lehmgruben, oder worin sie sonst wollen haben, und solches gehörig durch Schriften oder andere gesetzmäßige Art zu beweißen im Stande sind, hierdurch einret und geladen, solche

1) Von den Osterwalde und gedachten Gemeinheiten in termino den 14. Decbr. c.

2) Von den Zwiehauser Walde in termino d. 15. Decbr. in dem Grunemannschen Hause zu Rahden bey der Theil. Commission zu protocoll zu geben, und alle schriftl. Beweisstücker deren sie sich bedienen wollen vorzulegen, und wenn von einem andern deren extradition gefordert wird, d. s. halb so frühzeitige Anzeige zu machen, daß deshalb verfügt werden könne: Die ihre Gerechtfame gar nicht oder nicht vollständig angeben, haben zu erwarten, daß sie aller nicht angegebenen Rechte für verlustig erkläret und mit gänzlichem Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden soll.

In Rücksicht deren Interessenten die für sich auf eine rechtsverbindliche Art nicht beschließen können, lieget denen Grund-Lehns-Eigentums u. Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls es so angesehen wird, als wenn sie mit demjenigen, was diese eingehen und beschließen werden, friedlich und solches ihrer seits vollständig als rechtsverbindlich betrachten wollen. Minden am 3. Septbr. 1801.

Königl. Preuß. Rahdensche Markens-Theil Commission. Schrader.

Da von den Diekmann, Hübener, Wagemann und Narrasischen Geschwistern auf die öffentliche Vorladung und demnächstige Todeserklärung ihrer verschollenen Brüder, als

1. des von Hamburg nach der Insel Verbee, vor länger als 10 Jahren gegangenen und aus hiesiger Stadt gebürtigen Friedrich Wilhelm Diekmann,

2. des verabschiedeten vormahligen Hautboist Johann Friedrich Wagemann, welcher sich vor 12 Jahren seiner Angabe nach, nach Frankreich begeben,

3. des vor 18 Jahren auf die Wanderschaft gegangenen Bäckergehilfen Johann Adolph Wagemann,

4. des Georg Daniel Wagemann,  
5. des vor 24 Jahren nach der Insel  
Ceylon ausgewanderten Hufschmidt Adam  
Conrad Hübener,

6. der Bäckergefell Friedrich Christian  
Marras, welcher vor 25 Jahren von hier  
gegangen, und

7. dessen seit 18 Jahren abwesender  
Bruder und Bäcker Joh. Henrich Adolph  
Marras, angetragen und solchem Gesuch  
von Gerichtswegen deferret worden; so  
werden vorgebächte verschollene, und be-  
zweyten etwa zurückgelassene unbekante Erben  
und Erbennehmer hierdurch edictaliter vorge-  
laden, sich in Zeit von 9 Monaten und  
zwar längstens in Termino den 8. Januar  
künftigen 1802ten Jahres entweder persön-  
lich, oder schriftlich vor dem Stadtgericht  
hieselbst zu melden, unter der Verwarnung,  
daß bey ihrem Ausbleiben ihr Vermögen  
denen sich dazu legitimirenden nächsten Er-  
ben überantwortet werden soll.

Zugleich werden sämtliche unbekante  
Gläubiger der Gebrüder Johann Friedrich  
und Georg Daniel Wagemann zur Angabe  
und Nachweisung ihrer Forderungen auf  
den 15ten Junii c. bey Strafe ewigen Still-  
schweigens, so wie auch die etwaigen In-  
haber der von dem verstorbenen Cämmerer-  
diener Wagemann an den Hrn. Senator  
Havergo, und von dessen Erben dem Hrn.  
Camerarius Delius cedirten, und bey letz-  
tern verlohren gegangene Obligation sub  
dato Bielefeld den 3. April 1775. auf den  
15ten Junii cur. unter der Warnung ans  
Rathhaus vorgeladen, daß bey ihrem Aus-  
bleiben diese Schuldverschreibung für mora-  
tificiret erklärt und im Hypothekenbuche  
gelöschet werden soll.

Bielefeld im Stadtgericht den 23. März  
1801.

Consbruch. Budeus.

### 3. Citatio Creditorum.

Demnach der hiesige Bürger, und Con-  
ditor Christoph Ludewig Nebel, im

ledigen Stande mit Tode abgegangen, und  
sein hinterlassenes geringes auf 400 bis  
500 Rthl. zu schätzendes Mobiliar-Vermö-  
gen zur Tilgung der schon bekannten Schul-  
den bey weitem nicht hinreichend, mithin  
darüber der Concurs eröffnet, und erkannt  
ist; so werden alle und jede, welche aus einem  
Erbchaftsrecht, oder sonst aus irgend einem  
Grunde darauf Anspruch machen zu können  
vermeinen, auf d. 6. Jan. 1802 Morgens  
9 Uhr allhier auf das Rathhaus verab-  
labet, ihre Forderungen anzugeben, und zu rechte-  
fertigen, und über die vorläufig geschehene  
Bestellung des Hrn. Justiz-Commissarii  
Ebmeier H zum Interims-Curator, und  
Contradictor sich zu erklären, oder einen  
andern dazu in Vorschlag zu bringen, und  
dringensfalls derselbe in dieser Eigenschaft  
bestätiget, und die sich nicht meldenden  
Prätendenten mit ihren Forderungen an  
die Concursmasse präcludiret, und ihnen  
deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein  
ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.  
Zugleich wird General-Arrest auf das ge-  
samme zu der Nebelschen Nachlassenschaft  
gehörige Vermögen gelegt; und denjenigen  
welche davon aus Pfand, oder andern  
Verträgen etwas besitzen, oder Schulds-  
Posten zu bezahlen haben, bedeutet, sol-  
ches spätestens in dem angeetzten termino  
bey Verlust ihrer Gerechtsame anzuzeigen,  
und bey Strafe doppelter Erstattung, an  
niemand anders, als an die Rathhausliche  
Depositum-Casse Zahlung zu leisten.

Minden den 19. Octbr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Um den wahren Schuldenzustand der  
Buddemeiers Stette Nr. 148. Vrsch.  
Wahl, bis auf den Grund zu erörtern,  
werden nach dem Antrage der Vormünder  
sämmliche Creditores, welche an den Buds-  
demeier oder dessen unterhabenden Leibfrenten  
Stette aus irgend einem Grunde Spruch  
und Forderung haben, hiedurch verabla-  
det, solche in Terminis Freitags den 16.

und 30. Octbr. auch den 27ten Novbr. anzugeben und möglichst zu justificiren auch sich über die Zahlungs-Vorschläge der Vormünder zu erklären, widrigenfalls sie demnächst mit ihren etwaigen Forderungen nicht ferner gehöret werden sollen.  
Eign. am Königl. Amte Rahden den 1. Octbr. 1801.

#### Werckenkamp.

Da es zur Festsetzung der Vermögens-Masse des allhier ohnlängst verstorbenen Licentischreibers Kiel die Nothdurft erfordert, sämtliche dessen passiv-Schulden zu erforschen; so werden hiermit alle und jede, welche an die Kielsche Nachlassenschaft eine Forderung, aus welchem Grunde sie auch herrühren möge, zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, solche in dem dazu auf Montags den 30. Nov. d. J. bezielten Termin anzugeben und gehörig zu begründen, auch des Endes besagten Tages des Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, das sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern damit gänzlich abgewiesen werden sollen. Decretum Oldendorf den 10. Oct. 1801.

Bürgermeister und Rath daselbst.  
J. N. Clemen. Capuan.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Da sich in den zur freywilligen Subhastation des Buchnerschen Hauses Nr. 267 auf der Simeonis Straße angehängten Termin, kein annehmlicher Käufer gemeldet hat, so soll nach dem Antrage des Eigenthümers mit Fortsetzung der Subhastation in termino den 27. hujus mit Bezugnehmung auf die Nr. 43. und 44. der diesjährigen Anzeigen verfahren werden, da alsdenn der annehmlich anbietende Käufer den Zuschlag gewärtigen kann. Minden am Stadtgericht den 10. Novbr. 1801. Alschoff.

Auf Ansuchen des Bürger Zelle soll besessen bürgerliches Wohnhaus im Priggenhagen Nr. 224, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 4 Mgl. Kirchengeld beschwert ist, nebst der dazu gehörigen Rulthorschen Hude auf eine Rulth, so an der Bastau No. 24 belegen und bei der Vertheilung zu 106 Rulthen vermesssen ist, ferner auch die zu dem Hause Nr. 592 gehörige, auf dem Marienhorischen Bruche Nr. 27 belegene Hude auf sechs Rulthe, welche nach der Vermessung 779 Rulthen hält, in dem nunmehr auf d. 8. December (statt des vorhin am 1. December bezielten Terminus) freywillig subhastiret werden, weßhalb sich alle qualifisirte Kaufliebhaber an diesen Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden und für ihr annehmliches höchstes Geboth den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgerichte den 12. Nov. 1801. Alschoff.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und Schmiedemeister Georg Fried. Sievesing sollen folgende demselben zugehörige Grundstücke

1. Vier Morgen doppelt Einfalls Land auf dem Ziegelfelde in 4 Stücken
2. Ein und ein halber Morgen doppelt Einfalls Land bey'm dicken Baume in 2 Stücken
3. Zwey Morgen doppelt Einfalls Land in der Zahlsterte in 2 Stücke belegen gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu terminus auf den 24. November dieses Jahres bezielet ist, so können die qualifisirte Kaufsüßige am besagten Tage Morgens um 11 Uhr sich auf der Gerichtsstube einfinden und für ihr annehmliches höchstes Geboth den Zuschlag gewärtigen. Auch kann man an jedem Gerichtstage über die Beschaffenheit dieses Landes und die Verkaufsbedingungen vähere Erkundigung einziehen. Minden am Stadtgericht d. 31. Octbr. 1801. Alschoff.

Zufolge Magistrats Verfügung soll das Haus des hiesigen Färger und Schmiedemeister Friedrich Wilhelm Schulze Nr. 405. auf der Ruhthorschen Straße nebst Zubehör zur notwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist dies Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen und städtischen Laffen und 12 Mgr. Kirchengeld beschwert, und enthält einen Saal zwey Stuben drey Kammern, eine Küche und gebalkten Keller, auch befindet sich hinter demselben noch ein Nebengebäude und Hofraum, welches alles durch vereidete Sachverständige auf 1160 Rtl. taxirt ist. Ferner gehört zu diesem Hause eine auf dem Ruhthorschen Bruche am Rodenbeck belegene Hude auf zwey Rube, welche bey der Vertheilung zu 1 Morgen 104  $\square$  Rth. vermessen und auf 240 Rtl. gewürdiget sind. Da nun zur Subhastation dieser Realitäten Termini auf den 29. Septbr. 27. Octbr. und 24. Novbr. d. J. angesetzt sind, so werden alle qualificirte Kauflustige eingeladen sich an besagten Tagen vorzüglich im letzten Termin morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen; so wie auf etwaige Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden wird.

Minden am Stadtgericht am 15. Aug.

1801.

Schoff.

Von der Baden Stette Nr. 18. in Obensstädt soll mit Genehmigung Hochpreißl. Kammer

1. ein altes Wohnhaus von 5 Fach mit der Grundfläche taxirt zu 100 Rthl.
2. Ein Wackhaus 22 Fuß lang 18½ Fuß breit ebenfalls mit der Grundfläche, geschätzt auf 60 Rtl.
3. Ein Obfigarten dabey von 30 Schritt lang und 10 Schritt breit, mit 4 ggl. 6 Pf. Contribution belastet, gewürdigt auf 40 Rtl. in Termino den 19ten Decbr. Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle verkauft werden, wo sich zulässige Kauflustige einzufinden, die Bedingungen vernehmen und nach Befund

den Zuschlag erwarten können. Zugleich werden alle, so ein dingliches Recht hieran zu haben glauben, zu dessen Angabe und Bescheinigung bey Gefahr der Abweisung aufgefordert.

Sign. Petershagen den 17. Sept. 1801.  
Königl. Preuß. Justizamt.  
Decker. Göcker.

Mühlburg bey Spenge.

Demnach in causa convocationis Creditorum des Col. Niepe zu grossen Aischen Kirchspiels Spenge mit Bewilligung der Guts Herrschaft der öffentliche meistbietende Verkauf des dominii utilis fortan des Erbrechts an die Niepen Stette erkannt, und dazu Terminus auf Donnerstag den 17. Dec. anberahmet worden: als werden von uns Hochfürstl. Dänabrückischen Gografen des Amts Gronenberg diejenigen, die zu solchem Ankauffe unter den vorher zu prämittirenden Bedingungen Lust tragen, hiermit eingeladen, sich am bestimmten Tage des Morgens 9 Uhr auf Niepen Stette zu grossen Aischen einzufinden, die Bekanntmachung der zu jener Stette gehörigen Grundpertinenzien, so wie auch der darnaben zu prästirenden Abgaben zu gewärtigen, und demnächst ihren Bother für den Ankauf des dominii utilis und des Erbrechts an jener Stette zu eröffnen.

##### 5. Adjudication.

Befage Contracts den 27. Jun. 1800 und Cammer-Confirmation den 11. Sept. ej. a. hat Colonus Kröger Nr. 23. zu Spradbo seiner Tochter Anne Marie Zisebein verchelichten Nordstiel Nr. 56. da elbst 2 M. 93. Ruth. 2 F. Land bey Jürgen Döple in botem mitgegeben. Signatum Amt Reineberg den 7. Novbr. 1801.

Delius.

Vermöge gerichtlicher Kaufcontracte den 30. Jun. 16. Aug. u. 10. Oct. cur. hat der freye Colonus Möhle Nr. 74 zu Izenstädt von seinen am Izenstädter Mähre beliegens Lörpplagen verkauft,

a. an den Ellerburger Uröder Wehrstr. 2 Theile, wovon jeder 188 Fuß lang und 61 Fuß breit für 12 Rtl. 27 mgr.

b. an Col. Morfeld Nr. 34. zu Beilage einen Theil 183 F. lang und respective 42 und 72 F. breit für 52 Rtl. 18 mgr.

c. an den Heuert. Schützer zu Hensstädt einen Theil 84 F. lang und resp. 70 und 57 Fuß breit für 23 Rtl. 18 mgr.

d. an Col. Dick. Nr. 100 zu Hensstädt einen Theil 188 F. lang und 61 F. breit für 30 Rtl. 18 mgr.  
und sind diese Verträge gerichtlich bestätigt.  
Sign. Amt Reineberg am 15. Oct. 1801.  
Delins.

### 6. Auctions Anzeigen.

Den 19. d. M. soll in dem Detmanschen Hause gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden die Sachen des Buchhalters Brunkow welcher nach Berlin gereiset ist.

M. den den 14. Nov. 1801.

Färber Detmann.

Das Mobiliar = Vermögen des Leinweber Diekhöner sub Nr. 90. Wibbold Schilbesche soll in termino den 28. Nov. Morgens früh 9 Uhr, gegen Credit bis Weinachten öffentlich meistbietend verkauft werden, und haben sich daher Kauflustige gedachten Tages, auf der Diekhöners Seite einzufinden.

Amt Schilbesche den 8. Nov. 1801.

Reuter.

### 7. Notification.

Die Wittwe Anna Maria Christline Gößling bey Nr. 22. in Tengern hat dars die gerichtliche Verordnung gemacht, daß sie mit ihrem künftigen Ehemanne Henrich Wilhelm Gößling in Gemeinschaft der Güter nicht leben wolle, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Sign. Amt Reineberg den 10. Nov. 1801.

Heidrich.

### 8. Avertissements.

Es sucht jemand 2 oder 3 Personen in einen bequemen Wagen, mit noch Braunschweig zu nehmen, man bittet sich so bald als möglich bey Sattlermeister Hefsen in der Hohenstraße zu melden.

Eine sehr moderne, 6 Sitze, Perutzsche, noch fast ganz neu und von 2 Pferden leichte zu fahren, ist zu verkaufen, wo solche zu sehen, zeigt das Intelligenz = Comtoir an.

Feine Pariser Papier = Tapeten, nach Muster zu wählen, ächte brabantische Hüte in verschiedenen Sorten, feiner Casse, und holländische Butter, sind bey mir so wie alle Gattungen Weine, in billigsten Preisen zu verkaufen.

Hermann Meyer.

Ben Isaac Nathan in Rahden ist eine Parthey Schaffelle von 200 Stück vorräthig, Käufer können sich in Zeit vor 14 Tagen einfinden. Rahden den 13. Nov. 1801.

Lübbecke. Bey der hiesigen Judenschafft und bey Christen Schlächter sind einige hundert Stück Schaffelle und einige Decher Kuhfelle zu verkaufen, Käufer müssen sich in Zeit 14 Tage einfinden.

Oldendorf unter dem Limberg. Bey der sämtlichen Judenschafft sind Kuh = Kalb und Schaffelle zu verkaufen. Kaufstige können sich binnen 14 Tagen einfinden.

In 14 Tagen soll in Bremen eine Parthey belegene Weine von verschiedenen Jahrgängen hell von Stücken, so wie auch leere Stückfäßer von differenter Größe, öffentlich verkauft werden. Die Mäster von Ringen und Hülle ertheilen dieserhalb nähere Nachricht.

### 9. Geburts = Anzeige.

Die am 30. v. M. glücklich erfolgte Entbindung meiner Frau, von einem ge (Siebey eine Beilage.)



## Beilage zu Nr. 46. der Mindenschen Anzeigen.

sunden Sohn, zeige ich allen meinen Freunden und Verwandten hiermit gehorsamst an.

Hersford den 3. Novbr. 1801.

v. Ledebur.

Lieut. im Königl. Preuss. Grenadiers-  
Bataillon v. Sobbe.

### 10. Todesanzeige.

Den Hintritt unsers Vaters des Rentenmeisters Johann Henrich Knippenberg aus diesen Leben in die frohe Ewigkeit, machen wir unsern hochgeehrtesten Verwandten, Gönnern und Freunden hierdurch gehorsamst bekannt. Der Verewigte starb nach einem 7 wöchentlichen Krankelager in der Nacht am 6. dieses an den Folgen der Wassersucht, nachdem derselbe 54 Jahre hienieden verlebte.

Durch diesen Todesfall sind wir nun nachdem uns auch unsere theurste Mutter, gebohrne Weimer, vor einem Jahre durch den Tod entrißen worden, völlig verwaiset und wie leicht zu erachten, in die tiefeste Trauer versetzt worden. Von der gütigen Theilnahme an diesem uns betroffenen harten Schicksal überzeugt verbitten wir uns die schriftlichen Beyleydsbezeugungen gehorsamst.

Oldendorf am 7. Novbr. 1801.

Johanna und Charlotte Knippenbergs.

### Kürze Nachricht vom gegenwärtigen Zustande des Gymnasiums zu Bielefeld.

Das hiesige Gymnasium besteht aus 5 Klassen, worin jetzt 80 Schüler sitzen, die von 3 ordentlichen Lehrern und einem Collaborator unterrichtet werden. Der Entzweck dieser Lehranstalt ist doppelte, in dem theils für solche, die nicht studiren, sondern sich künfftig den Geschäften des bürgerlichen Lebens widmen wollen, theils für die, welche sich dem gelehrten Stande be-

stimmen, sowohl der Umfang der Lehrgegenstände eingerichtet, als der Unterrichte selbst ertheilet wird. Zu beiden Rücksichten ist der Erfolg bisher den billigen Wünschen und Erwartungen gemäß ausgefallen. Unsere vormaligen Schüler, welche nach zurückgelegten Schuljahren ins bürgerliche Leben eingetreten sind, verdanken dieser Lehranstalt sehr viel, zumal wenn sie früh genug am Unterrichte Theil nahmen, und nicht zu schnell wieder hinwegeilten. Eben dieß gilt auch von denen, welche hier einen wichtigen Theil ihrer gelehrten Bildung erhielten. Die oben angeführte Zahl unsrer jetzigen Schüler, welche meist Stadtkinder sind, beweiset das Zutrauen, womit unser Publicum uns beehrt, und widerlegt zugleich aufs deutlichste einen lieblosen feindseligen Bericht über unser Gymnasium, womit vor einiger Zeit ein angeblicher Reisebeschreiber, der seinen Namen zu nennen nicht wagte, alle Leser des westphälischen Anzeigers hintergangen hat. Doch ein so frecher und unwissender Skribler verdient nicht einmal zur Widerlegung diese wenigen Zeilen. Ueberzeugt, daß nichts von dem, was die Menschen einrichten, ganz vollkommen sey, daß es aber unsere Pflicht von uns fordre, alles aufzubieten, um die Mängel, die wir kennen oder bey unpartheyischer Untersuchung wahrnehmen, wo nicht ganz zu tilgen, doch nach Vermögen je länger je mehr zu vermindern, bemühet sich das Schullehrer-Collegium, jenem Ideale der Vollkommenheit, welches eine geläuterte Pädagogik vorschreibt, je nachdem es die Lokalität und andere Umstände vergönnen, täglich näher zu kommen, und ermüdet nicht, über die Verbesserung der Methode, Disciplin und dergl. gemeinschaftlich nachzudenken. Dieses unser Fortstreben nach jenem Ziele wird nicht nur durch das Vertrauen unsers Publicums, sondern

auch durch den Fleiß, die Progressen und gute Aufführung der allermeisten von unsern tüchtigen Schülern hinlänglich belohnt und ermuntert.

Der unterste Lehrer, der Cantor **J. K. E. L.** hat außer dem Unterrichte im Singen, welchen er den Chöristen ertheilt, die Quinquaner, und in einigen combinirten Stunden auch die Quartaner im deutschen und lateinischen Lesen, im Schreiben, in der Religion und den Elementen der Naturgeschichte (nach **Raff**) und der Geographie, vorzüglich von der Grafschaft Ravensberg, und in den Elementen der Latinität nach **Gedikens lat. Lesebuche** zu unterrichten. In **Quarta**, theils separirt, theils combinirt mit **Quinta**, ertheilt der Subconrector **Kempel** Unterricht in der Religion nach dem hannoverschen Catechismus, in der lateinischen Sprache nach **Gedikens Lesebuche**, in lat. und deutschen Stylübungen, und im Declamiren auswendig gelernter Fabeln. Der Collaborator **Candidat Schaaß** lehrt in **Quarta** Geographie und Geschichte. Einige aus dieser Classe nehmen auch Theil an dem Elementarunterrichte im französischen. In beyden Classen werden auch von Zeit zu Zeit Uebungen im Kopfrechnen angestellt.

In **Tertia** unterrichtet der Rector **Ruhkopf** bisher in der deutschen Sprache vorzüglich in practischer Rücksicht, indem er den Stoff zu deutschen Aufsätzen angiebt, welche er nachher öffentlich durchgeht. Der Conrector **Schaaß** unterrichtet in der Religion, in der alten Geschichte, und Naturgeschichte, im Declamiren, und in der lat. Sprache, indem er den **Cornelius Nepos**, **Stroths lat. Chrestomathie** u. s. w. erklärt, und damit Stylübungen nach **Ob- ring** anstellt. Den französischen Sprachunterricht besorgt der Subconr. **Kempel** nach **Gedikens Lesebuche**, die neuere Geschichte und Geographie lehrt der Collaborator

**Schaaß**, von Zeit zu Zeit wird in dieser Classe auch die Gewerbskunde und Physik vorgetragen.

**Secunda** hat den lateinischen, griechischen und mathematischen Unterricht separirt; in den übrigen Kenntnissen wird diese Classe gemeinschaftlich mit **Prima** unterrichtet. Eine schärfere Absonderung leiden die Umstände nicht. Diesen separirten Unterricht besorgt der Collaborator **Schaaß**: im lat. erklärt er **Gedikens lat. Chrestomathie** für die mittlern Classen, wosmit er Stylübungen verbindet, im griechischen folgt er **Gedikens griech. Lesebuche**, in der Mathematik beschränkt er sich auf die ersten Elemente.

In **Prima** lehrt der Rector **Ruhkopf** die Muttersprache, indem er Aufsätze nach aufgegebenen Themen ausarbeiten läßt, welche er in der Classe beurtheilt, nachdem sich die Schüler dieselben unter einander recensirt haben: hiermit verbindet er wöchentlich Declamirungen. Im lat. erklärt er **Virgils Aeneide**, und den **Livius**, und den beyden ersten Classen **Ciceros Officia**. Mit beyden Classen stellt er lat. Stylübungen an. Im griechischen erklärt er **Plato's 4 von Bießer** herausgegebene Dialogen: im französischen **Boileaus Satiren**. Auch zum Unterricht im englischen und italiänischen ist er erbötig. Er besorgt in beyden Classen den Unterricht in der Theologie, Philosophie und Geschichte. Die Mathematik trägt der Prorector **Schwarz** vor: die Geographie, und zwar jetzt die mathematische, lehrt der Subconr. **Kempel**, welcher auch **Ovids Metamorphosen** nach der Ausgabe in der braunschw. Schulensclapodie erklärt. — Für die, welche Theologie studiren wollen, werden einige Stunden zum Unterrichte im hebräischen wöchentlich ausgesetzt. **Diesfeld d. 8. Nov. 1801**

**D. F. C. Ruhkopf, Rector.**

## Nachtrag.

## 1. Citatio Creditorum.

Alle diejenigen, welche an dem hieselbst sub Nr. 7. in der Behler-Strasse belegenden Wohnhause und Garten der Wittwe Postorwalterin Osterwald, aus irgend einem Grunde Ansprüche haben und solche qualificiren können, werden hiemit aufgefordert, dieselben in dem dazu ein für allemal auf Dienstag den 22. Decbr. d. J. bezielten Termin, bey Strafe ewigen Stillschweigens, auf hiesigem Rathhause zu Protocoll zu geben. Decretum Oberkirschen den 7. Novbr. 1801.

Bürgermeister und Rath.  
Süs.

## 2. Abschied.

Hey unserer Abreise von hier nach Berlin empfehlen wir uns unsern Gönnern, Freunden und Bekannten, zum geneigten Andenken gehorsamst.

Minden den 16. Novbr. 1801.

Der Rechnungsrath Plock und dessen Familie.

## 3. Notification.

Der Rechnungsrath Plock ersucht alle diejenigen, welche etwa noch Forderungen an ihn haben mögten; solche binnen 14 Tagen bey dem Herrn Postsecretair Berckenkamp anzugeben und von demselben nach vorgängiger Erkundigung die Bezahlung zu gewärtigen. Nach Ablauf dieser Frist aber wird derselbe sich nicht weiter auf Nachforderungen einlassen.

## Verminderungs-Mittel der Feldmäuse.

(Mus arvalis gregarius Linn.)

(Aus dem Reichs-Anzeiger.)

Ich machte ohnlängst mit Nachstehendem eine Probe und nahm  $\frac{1}{2}$  Pfd. weißes

Mehl,  $\frac{1}{2}$  Pfd. Schweineschmalz und eine Zwiebel. Dieses röstete ich in einem Hasen oder irdenen Topf über gelindem Feuer und mischte noch dazu  $\frac{1}{2}$  Pfd. ungelöschten (lebendigen) Kalk, (Calx viv.)  $\frac{1}{2}$  Pfd. gepulv. schwarze Nieswurzel \*) (Hellebor. nigr.) 2 Loth weißen Zucker, 4 Loth gepulv. Glas, 1 Loth Krähenaugen (Strychnos nux vomica Linn.) und noch so viel an Schweineschmalz, daß es eine Pillenmasse wurde. Von dieser machte ich runde Kügelchen, etwas größer als eine Erbse groß; davon nahm ich eine Hand voll und streute sie bey trockner Witterung auf einen meiner Wohnung gegen über liegenden Acker. Am folgenden Tage fand ich auf demselben 43 Stück todtte Mäuse, die theils aufgeplatzt, theils aber dick aufgetrieben waren. Mit diesem Mittel tödtete ich in meiner Wohnung, die am Felde liegt und diesen unangenehmen Gästen sehr ausgesetzt ist, täglich eine ziemliche Menge derselben. Ich lege daher dieses Mäuse tödtende Mittel den Deconomen zur Prüfung vor und wünsche nichts mehr, als daß die allgemeine Klage über Mäuse wenigstens dadurch sehr vermindert werden möge. Seebergen d. 28. Sept. 1801.

D. Schreiber.

In der Apotheke des Herrn Senator Zser alhier, ist obiges Mittel gegen die Feldmäuse zubereitet zu billigen Preiße zu haben.

\*) Die Nies-Wurzel darf nicht dazu kommen, so lange das Fett noch brennend heiß ist.

## Andenken an Leopold. \*) \*\*)

Aus Wislands Merkur.

I.

Welket ihn zur stillen Feter,  
Leopolds Gedächtnistag!

\*) Herzog von S. a. n. s. w. e. i. g. und General Major in Pr. Dienste.

\*\*) während man vudendum dictu -- noch darüber freiet, ob man dem Reiter, und

Zählt mit stärkern Herzensschlage,  
Was der Tugend Kraft vermag,  
Die das Geisterreich verbindet,  
Die zu Engeln Menschen macht,  
Die der Gottheit näher bringet  
und erhellet des Grabes Nacht!

2.

Zählt es tief an diesem Tage,  
daß auch sie vom Himmel stammt  
und zur Gottheit führt — die Tugend!  
Leopold von ihr entflammt,  
Sah Gefahr und Tod, doch rufte  
Stärker ihm der Pflicht Gebot;  
Menschenliebe war sein Leben  
Menschenliebe war sein Tod!

3.

Schön und ruhmvoll ist's, im Kampfe  
Sterben für das Vaterland;  
Ewig grünt der Kranz, den Tugend  
Keiner Menschenliebe wand!  
„Ich bin Mensch! hier kommt's  
auf Rettung  
Meiner Brüder an!“, so starb  
Leopold, und unverwundlich  
Ist der Kranz, den er erwarb.

4.

Feiert den Triumph der Tugend  
an des Menschenfreundes Grab!  
Freut euch, daß ein Gott der Erde  
Engel unter Menschen gab!

Friedensfürsten Karl ein öffentliches Monu-  
ment errichte, wollen wir die hohe Helden-  
that Leopolds — Heldenthat wenn auch in  
einer ganz andern Sphäre — nicht ganz ver-  
gessen, oder für ein weites Geschlecht verlob-  
ren seyn lassen! Er kam den 27. April 1785  
bey einer Ueberschwemmung der Oder in den  
Fluten um, da er die hilflosen Einwohner  
der Damm Vornadt zu Frankfurth von dem  
schreckenpöthlichen Untergange retten wollte, das  
Andenken dieser rühmlichen That wird jähr-  
lich am Tage seines Todes von der durch ihn  
gegründeten Garnisonschule zu Frankfurth ge-  
feiert.

Präget Kindern, Präget Enkeln  
Tief der Edlern Namen ein,  
Schwört mit ihnen bey'm Gedächtniß  
Aller Heil'gen: gut zu seyn!

5.

Sind sie, diese edlern Seelen,  
Sind sie näher euch verwandt?  
Dann bey'm höhern Freundschaftsmahle  
Schlaget fester Hand in Hand:  
Wirkt für Menschenwohl, und kämpfet  
Mit Entschlossenheit und Muth  
Für die Wahrheit, für die Tugend,  
Kämpfet für das höchste Gut!

L. Stille.

### Edle Handlung.

Drey junge Leute, die von Hause aus  
wohlbemittelt waren, hatten sich  
vorgenommen eine gewisse Summe Geldes  
zu einer Lustreise anzuwenden. Als sie  
am zweyten Tage unterwegs waren,  
wurden sie in der Ferne eine starke Flamme  
gewahr, sie eilten auf den Ort zu und  
fanden die unglücklichen Einwohner eines  
Dorfes und an deren Spitze, ihren Pre-  
diger mit dem Löschen eines Brandes be-  
schäftiget, der schon einige Häuser verzehrt  
hatte. Sie halfen aus vereinigten Kräften  
mit und das Feuer wurde gedämpft. Nun  
brachen die armen Leute in die lebhafteste  
Dankagung aus. Die Jünglinge aber  
sahen einander an und stimmten, ohne ein  
Wort zu reden, in ihrer Meinung überein.  
Sie ließen den Prediger zu sich kom-  
men und stellten ihm die Summe von funf-  
zehn hundert Thaler zu, welche sie sich, zu  
verreisen, vorgenommen hatten, baton ihn,  
solche für die Abgebranten anzuwenden und  
versichert zu seyn, daß ihre nun abge-  
brochne Reise ihnen beswegen nicht minder  
angenehm wäre.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 23. Novbr. 1801.

## I. Publicanda.

Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der Jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstaltungen. Gegeben Berlin, den 18. Julii 1801.

(Schluß.)

§. 39.

Die den Censur-Commissionen jeder Provinz nach §. 8 von dem vorgesezten Finanz-Departement zu ertheilenden Dienst-Instructionen müssen vorzüglich die nähere Bestimmungen enthalten:

- 1) an welchen Orten Spezial-Censur-Commissionen zu etabliren, und wo der Haupt-Censur-Commission ihr Sitz anzuweisen;
- 2) wie die Anzahl der Jüdischen Assessoren zu bestimmen, imgleichen, ob und wie diese von Zeit zu Zeit abwechseln sollen.
- 3) welche Ausfertigungs-Gebühren den Censur-Commissionen zu bewilligen, und nach welchem Verhältnisse solche zu vertheilen sind;

- 4) nach welchen Formularen die Erlaubnißscheine, Certificate und Pässe, imgleichen die zum Druck zu befördernden Anweisungen einzurichten, welche den ins Land kommenden Juden von den Grenz-Zollämtern nach §. 10 einzuhändigen sind;
- 5) nach welchen Grundsätzen zu beurtheilen ob einem auswärtigen Juden der Aufenthalt in der Provinz auf eine längere oder kürzere Zeit zu bewilligen;
- 6) auf welche Weise sich einländische Juden, imgleichen deren Weiber und Kinder ohne Certificate oder Paß von ihrem Wohnort je nachdem solcher in der Mitte der Provinz, oder in der Nähe der Grenzen derselben belegen ist, entfernen dürfen;
- 7) in welchen Fällen das Niethen fremder Jüdischer Handlungsdienere oder Dienstboten zu gestatten;
- 8) nach welchen Sätzen die zur Kasse des Potsdamschen Waisenhauses fließenden Geldbußen zu bestimmen, zu kontrolliren, und an die gedachte Kasse abzuliefern;
- 9) wie die den Geldbußen zu substituierenden körperlichen Nichtigungen verhältnißmäßig zu bestimmen;
- 10) wie der Transport, der an die vorgesezte Censur-Behörden abzuliefernden oder über die Grenze zu Schaffenden durch die competente Polizei-Behörden zu bewirken sey;

Al a a

- 11) in welchen Fällen den über die Verfügungen der Censur-Commissionen an die Haupt-Censur-Commission zu richtenden Beschwerden ein suspensiver Effect beizulegen;
- 12) in welcher Form sowohl die Special- als Haupt-Censur-Commissionen ihre Ausfertigungen zu fassen haben;
- 13) was etwa nach der Localität jeder Provinz noch für Maaßregeln zu beobachten, um den Zweck dieses Reglements gemäß die öffentliche Sicherheit zu befördern.

Damit die hiedurch ertheilten Vorschriften zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden, soll dieses Reglement unverzüglich zum Druck befördert, sämmtlichen Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichten zur Achtung und Mittheilung an die Aeltesten der Juden-Gemeinden zugesandt, an öffentlichen Orten, besonders bei den Grenz-Pollämtern angeschlagen, auch den Intelligenzblättern jeder Provinz und hiernächst der Edictensammlung eingerückt werden.

Urkundlich ist solches von Seiner Majestät Allerhöchst eigenhändig unterzeichnet, und mit dem größeren Königlichem Inseigel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben Berlin den 18. Julii 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Hoym. Schulenburg. Voß. Goldbeck. Alvensleben. Hardenberg. Struensee. Thulmeyer. Haugwitz. Massow.

Seine Königl. Majestät von Preussen haben mittelst Cabinets-Ordre vom 8. Oct. d. J. allerhöchst selbst zu verordnen geruhet, daß die jährlich in den beiden Provinzen Minden und Ravensberg gehalten werdende Canton-Revisionen auch auf eine vollständige Erörterung der Verhältnisse der Invaliden in folgender Art ausgedehnet werden sollen. Es sollen nemlich

1. sämtliche mit Ansprüchen auf Versorgung verabschiedete Invaliden sie mögen den Gnabenthaler ziehen oder nicht, der Canton-Revision desjenigen Kreises in welchem sie sich aufhalten, unterworfen und verpflichtet seyn, sich bey selbiger unaussbleiblich zu stellen.

2. diejenigen Invaliden, welche Krankheits halber außer Stande sind, persönlich zu erscheinen, müssen von ihrer Ortsobrigkeit der Canton-Revisioncommission namhaft gemacht und von dieser Commission alle im Canton befindliche Invaliden die nemlich Ansprüche auf Versorgung haben verzeichnet und die Liste derselben an die Krieges- und Domainen-Kammer zur weitem Beförderung an die höhere Behörde eingesandt werden.

Auf diesen Listen soll der Vor- und Zunahme jedes Invaliden, des Regiments bey welchem er gedienet hat, das Jahr seiner Verabschiedung, ob und wenn er den Gnabenthaler erhalten, ob er eine grosse oder kleine Bauren-Stette besitzet oder eine sonstige Besizung oder Nahrung hat und bejahenden falls, wenn er den Hof oder die Stette angetreten aufgeführt werden und damit jede dieser Invaliden Listen der Wahrheit gemäß und so vollständig als möglich sey, so sind die Canton-Revisionen-Commissarien verbunden, Erkundigungen über vorstehende Punkte einzuziehen und die genaueste Untersuchung anzustellen.

Auch soll auf diesen Listen der Abgang an Invaliden während des verfloffenen Jahres namentlich verzeichnet und dabey der Monat bemerkt werden, in welchen jeder einzelne erfolgt ist.

Sämtliche Land- und Grenerräthe Magisträte und Beamte obgedachter beiden Provinzen haben sich also hiernach ausgenauete zu achten und die zur vollständigen Executur dieser neuen Vorschrift in ihrem ganzen Umfange unterm heutigen dato an sie noch ergehende besondere Verfügung pünktlichst zu befolgen.

Sign. Minden den 24. Octbr. 1807.  
Königl. Preußl. Krieges- und Domai-  
nen-Kammer.

v. Nordenpflicht. Meyer. Heimen.

**3**ur Bezahlung der auf dem platten Lande  
des Fürstenthums Minden pro 1805  
vorgefallenen Brandschäden sind dato auf  
die ganze Versicherungs-Summe ad  
6,473,775 Rtl. zu dem Beitrage von 2 ggr.  
pro 100 Rtl. = 5394 Rtl. 19 ggr. 6 Pf.  
ausgeschrieben, wovon, und von den aus  
der vorigen Repartition im Besande geblie-  
benen 1230 Rtl. 13 ggr. 2 Pf. incl. des  
Erfolges des eigenen Beitrags zu den ab-  
gebrannten Gebäuden angewiesen sind.

I. im Amte Hausberge.

1. dem Col. Schröder Nr. 30 Bl. Wd-  
sen 25 Rtl. 6 Pf.
2. dem Col. Depcke Nr. 34 Bl. Röhne  
50 Rtl. 1 ggr.
3. dem Col. Sander Nr. 2. B. Danker-  
sen 350 Rtl. 7. ggr.
4. dem Col. Holtmeyer Nr. 47. Bl.  
Eisbergen 350 Rtl. 7 ggr.
5. dem Col. Winter Nr. 61. daselbst  
100 Rtl. 2 ggr.
6. dem Col. Sasse Nr. 74. daselbst an  
Prämie 5 Rtl.

II. Im Amte Petershagen.

7. dem Col. Meyer Nr. 4. Bl. Südhem-  
mern 250 Rtl. 5 ggr.
8. dem Col. Kleine Nr. 11. Bl. Hahlen  
800 Rtl. 16 ggr.
9. dem Arröder Bullbrand Bl. Friede-  
walde 400 Rtl. 8 ggr.
10. dem Col. Schreuer Nr. 55. Bl.  
Nordhemmern Schadenstape 26 Rtl.  
8 ggr.

III. Im Amte Reineberg.

11. dem Col. Meyer Nr. 4. in der Ober-  
bauerschaft 100 Rtl. 2 ggr.
12. dem Col. Reddermann Nr. 80. Bl.  
Fabbensstädt 150 Rtl. 3 ggr.
13. dem Col. Westersfeld Nr. 12. in der  
Oberbauerschaft 200 Rtl. 4 ggr.
14. Für verlohrene Feuer-Geräthschaften

beym Meckerfeldschen Brande zu Ober-  
bauerschaft

- a. dem Col. Niermeyer Nr. 6. daselbst  
1 Rtl. 8 ggr.
- b. dem Col. Schmidt Nr. 63. daselbst  
8 ggr.
- c. dem Col. Buerbecker daselbst 1 Rtl.  
8 ggr.

3 Rtl.

IV. Im Amte Rahden.

15. dem Col. Hasselbrock Nr. 44. Bl.  
Westrup 400 Rtl. 8 ggr.
16. dem Col. Schwepmann Nr. 117.  
Bl. Warl 355 Rtl. 7 ggr.
17. dem Col. Hopmann und Sander Bl.  
Kleinendorf an Douceur 5 Rtl.
18. dem Blausärber Meensen und Col.  
Tielemann in Rahden wegen des Brand-  
es zu Warl an Belohnung 5 Rtl.
19. An Feuersprühen-Reparatur-Kosten  
beym Schwepmannschen Brande zu  
Warl 9 Rtl. 8 ggr.

V. Insgemein.

20. dem Sprühenmeister Hbfener an  
Prämie, wegen des Brandes bey Wd-  
cker Bl. Blasheim 5 Rtl.
21. der Hofbuchdruckerey wegen abge-  
druckter 1000 Bogen Brand-Cassens  
Register 7 Rtl. 8 ggr.
22. dem Mindenschen Magistrat für den  
Transport der Sprütze nach Hahlen  
6 Rtl 17 ggr.
23. dem Dallmeier, Arensmeier et Conf.  
wegen Hülfe beym Schröderschen  
Brande zu Wulferdingsen an Prämie  
10 Rtl.
24. der Hofbuchdruckerey, wegen abge-  
druckter 500 Bogen Feuerschau-Ta-  
bellen 4 Rtl. 12 ggr.
25. dem Magistrat zu Hausberge, we-  
gen der beym Sanderschen Brande zu  
Dankersen beschädigten Feuersprütze  
10 Rtl. 5 ggr 4 Pf.
26. dem Mindenschen Magistrat wegen  
A a a 2

- Transportirung der Feuersprünge nach Hahlen 2 Rtl.
27. dem Mindenschen Magistrat für Reparatur der bey dem Brande zu Danferßen beschädigten Feuerlöschungsgeräthe, auch für den Transport und Handhabung der Sprünge 64 Rtl. 9 ggr. 4 Pf.
28. der Hofbuchdruckerey für abgedruckte 3000 Bogen Feuer Societäts - Kataster 23 Rtl. 2 ggr.
29. dem Col. Lemke zu Ebhne, wegen des Depferschen Brandes daselbst, und dem Col. Vorchding zu Stemmer, wegen des Wullbrandschen Brandes zu Friedewalde jeden 2 Rtl. Prämie 4 Rtl.
30. Für Abschätzung und Eintragung sämtlicher Gebäude vom platten Lande des Fürstenthums Minden an Diäten, Pferdemiethen, Botenlohn etc. 1091 Rtl. 3 ggr.
31. An inexigiblen Brand - Cassengeldern Resten vom Amte Petershagen 33 Rtl. 22 ggr. 8 Pf.

Die nach Abzug dieser Ausgabe ad 4848 Rtl. 21 ggr. 10 Pf.

von der Einnahme ad 6571 Rtl. 22 ggr. 6 Pf.

überschießende 1723 Rtl. 8 Pf. werden zur Bestreitung der ferner vorkommenden Ausgaben im Bestande behalten.

Gegeben Minden den 24. Octbr. 1801.  
Königl. Preußl. Mindensche Kriegs- und  
Domainen - Cammer.

v. Nordenpflicht. Delius. Pflüger.

**Z**ur Bezahlung der auf dem platten Lande der Grafschaft Ravensberg pro 1801 vorgefallenen Brandschaden, sind dato auf das ganze Affecurations Quantum der 5,604,175 Rtl. zu dem Ventrage von 3 ggr. pro 100 Rtl. = 7005 Rtl. 3 ggr. 3 Pf. ausgeschrieben worden.

Von dieser Summe und den nach der letzten Repartition im Bestande verbliebenen

1060 Rtl. 7 ggr. 4 Pf. erhalten, incl. ihres eigenen Ventrages.

I. Im Amte Brackwede.

1. der Irröder Schütter auf dem Hause Matthorst 250 Rtl. 7 ggr. 6 Pf.
2. der Mühlenerbpächter Büscher 600 Rtl. 18 ggr.
3. Loschowsky, Piepenbrink und Freitag an Prämie 10 Rtl.

II. Im Amte Schildesche.

4. der Irröder Büscher Nr. 34. zu Stedersfreund 300 Rtl. 9 ggr.
5. der Zimmermann Fleer an Prämie 5 Rtl.
6. der Col. Büsing Nr. 7. zu Wibhold Schildesche 400 Rtl. 12 ggr.
7. Meyer zu Heyde Nr. 3. Bauerschaft Diebrück 100 Rtl. 3 ggr.

III. Im Amte Heepen.

8. der Joh. Arnold Arend Bauerschaft Lemmerhagen 300 Rtl. 9 ggr.
9. der Col. Blome Nr. 22. Bl. Sieder 400 Rtl. 12 ggr.

IV. Im Amte Enger.

10. der Col. Renastmeier Nr. 2. Bl. Westler Enger 350 Rtl. 10 ggr. 6 Pf.
11. der Col. Schröder Nr. 34. Bl. Kleinensachsen 50 Rtl. 1 ggr. 6 Pf.
12. Der Erbpächter Hermann Henr. Sanders Bl. Lenzinghausen 250 Rtl. 7 ggr. 6 Pf.

V. Im Amte Ravensberg.

13. der Col. Brune Nr. 5. Bl. Barenhausen 1001 Rtl. 6 ggr.
14. der Magistrat zu Borgholzhausen für die bey diesem Brande verlohrene Feuergeräthschaften 15 Rtl.
15. der Col. Lesmann Nr. 10 Bl. Berghausen 1276 Rtl. 14 ggr. 3 Pf.
16. der Col. Jobst Hermann Windau Nr. 59. zu Dothorst 125 Rtl. 3 ggr. 9 Pf.
17. der Joh. Henr. Windau daselbst wegen Rettung einer Magd an Prämie 6 Rtl.

VI. Im Amte Limberg.

18. der Dvermeier Nr. 2. Bl. Holzhausen für den Transport der Feuersprünge nach Walsheim 2 Rtl. 12 ggr.



19. der Col. Hotho Nr. 33. Bl. Westfäl. 75 Rtl. 2 ggr. 3 Pf.

VII. Im Amte Blotho.

20. der Col. Strunk Nr 8. Bl. Schwarzenmoor 25 Rtl 9 Pf.

VIII. Insgemein.

21. Behuf Aufnahme der Taxen der Gebäude im Amte Ravensberg 81 Rtl. 12 ggr.

22. Behuf Anfertigung neuer Brand = Cassen = Register von den 5 Sparenbergischen Aemtern 100 Rtl.

23. An Diäten für Aufnahme der neuen Affecurations = Beiträge von den 5 Sparenbergischen Aemtern 22 Rtl.

24. An zu vergütenden Vorspanngelder Vorschüssen Behuf der allgemeinen Feuer Schau und Abschätzung der Gebäude in der Grasschaft Ravensberg 37 Rtl 18 ggr.

25. wegen Abschätzung sämtlicher Gebäude und Anfertigung neuer Brand = Cassen = Register vom Amte Blotho 140 Rtl. 12 ggr.

26. wegen Anfertigung neuer Brand = Cassen = Register vom Amte Ravensberg 24 Rtl. 3 ggr. 1 Pf.

27. wegen Abschätzung sämtlicher Gebäude und Anfertigung neuer Brand = Cassen = Register vom Amte Limberg 182 Rtl. 17 ggr. 3 Pf.

28. dem Magistrat zu Vielefeld wegen Beschädigung der Feuer = Instrumente bey dem Büscherschen Brande am Sparenberge 37 Rtl. 21 ggr. 9 Pf.

29. An Diäten wegen Erhöhung der Gebäude Taxe in den Aemtern Limberg u. Blotho 4 Rtl. 16 ggr.

30. Zufolge Rescript vom 20. Decbr. 1800 an die Krieger = Cassé Behuf der bewilligten Landräthlichen Gehalts = Zulagen jährlich 145 Rtl. also von Trinitatis 1800 bis dahin 1802. = 290 Rtl.

Diese sämtlichen Ausgaben ad 6465 Rtl. 13 ggr.

von der Einnahme ad 7855 Rtl. 9 ggr. 9 Pf.

abgezogen, bleibt ein Bestand von 1389 Rtl. 20 ggr. 9 Pf.

aus welchen die fernerhin erforderlichen Feuer = Societäts = Gelder der Grasschaft Ravensberg genommen worden.

Eigl. Minden den 24. Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Krieger = und Domainen Kammer.

v. Stein. Hoff. Voemeister. Heinen.

2. Citations Edictales.

Nachdem die Theilung der den Bauerschaften Windheim, Ilse und Neuenknick Amts Petershagen und Schlüsselburg zustehenden Gemeinheiten

1) Der Quienheide

2) Des preussischen Landes Bezirks von der Seelhorst

3) Der Riehe und des Riehe

4) einiger kleinen Districte bey Windheim, im Logo Volk etc. für zuträglich erachtet und von den Landes = Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen worden ist, so werden hiedurch sämtliche Interessenten die auf gedachten Markens Districten in irgend einer Hinsicht berechtigt sind, mit Grundeigenthum, Markensschafft, Holz = und Pflanzrecht, Hude und Welde, Lehm oder Sandstich, Wegen u. s. w. zur bestimmten Angabe dieser Gerechtsame in dem ein für allemahl auf den 28. Decbr. Morgens 9 Uhr angeetzten Termin, vorgeladen. Sie müssen sich als dank, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte im Krüge zu Windheim einfinden, alle Beweismittel namhaft machen und schriftliche Documente sofort vorlegen; widrigenfalls die nicht angegebenen und nachgewiesenen Gerechtsame gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Denen Grund = und Gutsheerrschaften und allen die nur mittelbar bey erwähnten Gemeinheiten interessirt sind, gereicht zur Nachricht, daß sie ihre Lehn = und fidei Commiss = Besitzer, Erbpächter etc. entweder gehörig instruiren und bevollmächtigen oder die von denselben nicht erfolgende liquidation der Anrechte, selbst besorgen müssen,

weil sonst die stillschweigende Genehmigung aller mit den Anwesenden getroffenen Beschlüsse und Verfügungen rechtlich vorausgesetzt wird.

Diese Vorladung soll bei den Gerichtsstuben der Aemter Petershagen und Schwälzburg angeschlagen, in das Münster Intelligenzblatt 6 mahl, in die Westphälischen Zeitungen 3 mahl eingerückt und in den Kirchen zu Lahde, Bindheim und Heimsen verlesen werden.

Minden u. Petershagen am 28. August 1801. Delius. Becker.

Da allerhöchst befohlen worden.

1) den Osterwald, und die an solchen gränzende Gemeinheiten, der Dorfschaften Nietelen, Ninteln, Schwalge, Rüte, Weddigfeld, Hanenkamp und Tannenheide.

2) den Tzwichhauser Wald zur Specialtheilung unter die Interessenten zu befördern, so werden hiermit alle und jede, welche an oben gedachten Gemeinheiten irgend ein Recht und Anspruch, sie bestehen in Hude und Weide, Heide und Plaggenhieb, Torfstich, besonderen Wegegerechtigkeit, Mast- und Holzungsrecht, Fische, Leiche, Sand- und Lehmgruben, oder worin sie sonst wollen haben, und solches gehörig durch Schriften oder andere gesetzmäßige Art zu beweisen im Stande sind, hierdurch citiret und geladen, solche

1) Von den Osterwalde und gedachten Gemeinheiten in termino den 14. Decbr. c.

2) Von den Tzwichhauser Walde in termino d. 15. Decbr. in dem Brunemannschen Hause zu Rahden bey der Theil. Commission zu protocoll zu geben, und alle schriftl. Beweisthümer deren sie sich bedienen wollen vorzulegen, und wenn von einem andern deren extradition gefordert wird, deshalb so frühzeitige Anzeige zu machen, daß deshalb verfügt werden könne: Die ihre Gerechtsame gar nicht oder nicht vollständig angehen, haben zu erwarten, daß sie aller nicht angegebenen Rechte für verlustig erklärt und mit gänzlichen Aus-

schluß ihrer die Theilung vorgenommen werden soll.

In Rücksicht derer Interessenten die für sich auf eine rechtsverbindliche Art nicht beschließen können, liegt denen Grundbesitz-Eigenthums u. Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls es so angehen wird, als wenn sie mit demjenigen, was diese eingehen und beschließen werden, friedlich und solches ihrer seits beständig als rechtsverbindlich betrachten wollen. Minden am 3. Septbr. 1801.

Königl. Preuß. Rahdensche Marken-  
Theil Commission. Schrader.

Die Theilung des preussischen Territorial-Bezirks der Queker Heyde, welche von den Königl. Forstrevieren Loh und Ellerbruch, von dem Schaumburger Walde und denen Besitzungen der Bauerschaften Frille und Queker Amtes Petershagen begrenzt wird, ist auf vorhergegangene Untersuchung, von den hohen provincial-Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen worden. Alle Interessenten, ohne Unterschied, welche an gedachter Gemeinheit irgend ein Anrecht zu haben glauben, es sey Markenherrschaft, Grundeigenthum, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Plaggenhieb, Lehm- oder Sandstich, Wegegerechtigkeit u. s. w. werden daher hierdurch aufgefordert, solches in dem ein für allemahl auf den 12. Decbr. c. Morgens 8 Uhr bestimmten Termin im Krüge zu Lahde, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte, mit Rücksicht auf Zeit Ort und sonstige Verhältnisse bestimmt anzugeben, sich über die Beweismittel vornehmen zu lassen und solche, sofern sie in Schriften bestehen gleich vorzulegen.

Falls jemand diese Angabe versäumt, hat er zu erwarten, daß ihm seine etwaigen Anrechte gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Alle Grund- und Guts Herrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der gedachten Heyde interessirt sind, müssen entweder

die von ihren Erbpächtern, Lehn- und Abte-  
Commiss-Besitzern etwa nicht erfolgende  
Liquidation der Anrechte, selbst bewirken,  
oder jenen dazu die nöthige Vollmacht er-  
theilen. Unverleibt solches: so muß die  
Genehmigung alles desjenigen was die An-  
wesenden beschließen, oder was sonst verfügt  
wird, stillschweigend vorausgesetzt werden.

Um diese Vorladung zur hinreichenden  
Kenntniß aller etwaigen Interessenten zu  
bringen, soll dieselbe bey dem Rinder Rath-  
hause, bey den Gerichtsstuben zu Peters-  
hagen und Wietersheim angeschlagen, in  
das Rinder Intelligenzblatt 6 mahl, in die  
westphälischen provincial-Zeitungen 3 mal  
eingerückt und in denen Kirchen zu Lahde,  
Windheim und Trille verlesen werden.

Minden und Petershagen den 22. Aug.  
1801. Delius. Becker.

### 3. Citatio Creditorum.

Alle diejenigen, welche an den Königl.  
eigenbehdrigen Col. Fried. Brase Nr.  
14. in Gorspen und Bahlßen oder dessen  
Stette Forderung haben, müssen, da der-  
selbe auf Befestigung terminlicher Zahlung  
angetragen, sich in termino den 7. Janr.  
1802. damit am Amte melden und die Bes-  
weismittel darüber beybringen. Die Nicht-  
erscheinenden müssen erwarten, daß ihnen  
gegen die übrigen Creditores ein beständiges  
Erschweigen auferlegt und sie, bis die  
Erscheinenden befriedigt sind, zurückgewie-  
sen werden.

Sign. Petershagen den 22. Decbr. 1801.

Königl. Preussl. Justiz: Amt.

Becker. Göler.

Da über das gesamte Vermögen des  
hiesigen Stadtwachtmeisters und Huf-  
schmidt Franz Adolph Schmidt per Decre-  
tum vom 28ten M. Prät. der Concurs-  
Proceß eröffnet worden; so werden sämt-  
liche unbekante Gläubiger zur Angabe und  
Nachweisung ihrer an die Schmidtsche  
Concursmasse habenden Forderungen,  
auch zur Erklärung über die Weybehäl-

tung des zum Interims Curatore Concur-  
sus ernannten Herrn Medicinal Fiscal  
Hoffbauers zu den auf den 14. Decbr. d.  
3. anberaumten Liquidations-Termin an  
hiesiges Rathhaus unter der Warnung  
edictaliter verabladet, daß die sich sodann  
nicht meldenden Gläubiger mit ihren For-  
derungen von der Masse abgewiesen wer-  
den sollen.

Da auch zugleich über das Stadtwacht-  
meister Schmidtsche Vermögen der gene-  
ral Arrest verhängt worden; so werden die  
Schuldner der Masse angewiesen, bey  
Strafe doppelten Erfasses keine Zahlungen  
an den Gemeinschuldner, sondern solche  
lediglich an das stadtgerichtliche Depo-  
sitorium zu leisten. Vielefeld am Stadt-  
gericht d. 4. Septbr. 1801.

Consbruch. Buddens.

### 4. Verkauf von Grundstücken.

Es soll das zur Heitschen Concurs Masse  
gehörende sub Nr. 685 u. 686 an der  
Dammstraße belegene Haus bestehend aus  
2 Etagen, wovon die untere eine Wohn-  
stube nebst Schalkammer, und 2 andere  
Kammern 1 Boutique 1 Flur 1 Küche und  
noch 2 kleine Kammern, die obere Etage  
aber 2 Stuben nebst Schlafkammern und  
noch 2 andere Kammern in sich fasset,  
und über welchen ein beschossener Boden,  
so wie in und neben dem Hause Stallung  
für 2 Kühe, ein kleiner Hofplatz, eine  
Holzremise und eine mit Plankwerk umschlo-  
sene Miststätte befindlich ist, welches mit  
Einschluß der Hudegerechtigkeit zu 90 Rtl.  
abgeschätzt worden, in Termino den 21.  
Decbr. eur. Morgens 11 Uhr am Rathhause  
subhastia verkauft werden, und können die  
qualificirte Meißbietenhe den Zuschlag so-  
dann erwarten, wenn ein angemessenes  
Geboth erfolgt wird. Vielefeld im Stadt-  
gericht den 31. Aug. 1801.

Consbruch. Buddens.

Da über das Vermögen des hiesige  
gen Stadtwachtmeisters und Huf-

schmidt Franz Adolph Schmidt der Concurs eröffnet, und Terminus zum öffentlichen Verkauf des zur Masse gehörenden sub Nr. 429. an der breiten Straße belegenen, und zu 2100 Rthlr. abgeschätzten massiven Wohnhauses bestehend aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer 1 Flur 1 Küche 1 gebalkten Keller und darüber 2 Kammern, ferner 3 Aufstammern 1 Flur und 2 beschossenen Boden nebst dahinter belegenen Scheune und Hofraum auf den 22ten März 1802. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so werden Kauflustige zu dem anstehenden Licitations-Termin eingeladen, mit der Erklärung, daß im Fall eines etwa erfolgenden angemessenen Gebots der Zuschlag sofort ertheilet werden soll. Vielefeld im Stadtgericht den 4ten Septbr. 1801. Consbruch. Buddens.

In dem ein für dreymal auf Mittwoch den 30. Decbr. d. J. angesetzten licitations-Termin soll die im Kirchspiel Izbühnen, der Bauerschaft Lehen gelegene herrnfreye kleine Wiesmanns auch Kunden genannte, von den geschwornen Taxatoren nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden Abgaben von 10 fl. 11 sbr. holl. zu 1145 fl. holl. gewürdigte, aus einem Wohnhause, einen Garten beym Hause von 6 Schfl. Saat, einen 5½ Schfl. grossen auch beym Hause liegenden Kampe, und noch einen andern Kampe von 4 Schfl. Saat bestehende Neubäuerey zur Tilgung einer gerichtlich ausgemachten Forderung, und andern darauf versicherten Schulden zu Izbühnen in des Gastwirths Stalls Hause vor dem Untergeschriebenen aufgeschlagen, und dem meistannehmlich bietenden zugeschlagen werden, und werden Kauflustige an ermeldeten Tage des Morgens um 10 Uhr sich an vorermeldeten Ort einfinden.

Tecklenburg den 15. Octbr. 1801.

Vermög. Auftrags Einer Hochl. Regierung. Metting.

### 5. Auctions Anzeige.

Allehand Waaren und Hausgeräthe der Eheleute Scherr in Lienen sollen am

Dienstag den 15. Dec. a. c. und an folgenden Tagen zum Nutzen der Arnold Königs Kinder öffentlich verkauft werden: wesEnds Kauflustige an ermeldeten Tage des Morgens um 9 Uhr sich in der Wohnung der Eheleute Scherr einfinden wollen.

Tecklenburg den 10. Novbr. 1801.

Metting.

### 6. Avertissements.

Schlüsselburg. Bey Fhig Salomon sind 80 Stück Schaffelle vorrätzig, lusthabende Käufer belieben sich bey demselben binnen 14 Tagen zu melden.

Bey Lessmann Salomon et Siemon Magnus sind Rah-Rib- und Schaffelle vorrätzig wozu lusthabende Käufer sich innerhalb 14 Tagen einfinden müssen.

Rahden den 16. Novbr. 1801.

Der Uhrmacher Höder in Vielefeld empfiehlt sich einem geehrten Publikum mit allen möglichen Sorten von Taschenuhrn Tafel- und Wand-Uhren zu den billigsten Preisen, für deren Güte und richtigen Gang er einsteht. Auch zeigt er bey dieser Gelegenheit an, daß er seit ewigen Monathen ohne seine Schuld bey den Reparaturen der Uhren einen leicht dick und zähe werdenden Dehl zum Einschmieren gebraucht hat; wodurch vielleicht sein guter Ruf geschmälert werden könnte. Er bittet daher diejenigen seiner resp. Kunden, welche vielleicht über seine Reparaturen sich zu beschweren Ursache haben sollten, ihm diese Schuld nicht bezuzumessen, und er erbietet sich denselben unentgeltlich die Uhren von neuen zu reguliren.

Am 18. Dec. und folgenden Tagen d. J. soll in Dortmund eine Anzahl französisch, latein. und holländischer Bücher verkauft werden. Die vorzüglichsten Ausgaben der franzöf. Classiker sind darunter enthalten. In allen Buchhandlungen Westfalens ist der Catalog gratis zu haben.

Expedition d. Westf. Anzeigers.

# Wöchentliche Mindenſche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 30. Novbr. 1801.

Instruction, wie man bey dem Scharlachfieber zu verfahren hat. Berlin, den 5. Septbr. 1801.

Da seit einigen Jahren das Scharlachfieber nicht nur viel allgemeiner herrscht, sondern auch in Rücksicht seiner Zufälle und Folgen ungleich gefährlicher ist als ehemals, indem die Anzahl der in hiesiger Residenz innerhalb eines Jahres an dieser Krankheit Verstorbenen, der Anzahl der in den vorhergehenden letzten sieben Jahren daran Verstorbenen wenigstens gleich kommt, wo nicht gar dieselbe übertrifft; so findet sich das Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis veranlaßt, nachstehende Instruction über diese Krankheit und ihre Folgen zum Besten des Publicums öffentlich bekannt zu machen.

Das Scharlachfieber (auch der rothe Hund genannt) ist eine über die Haut nicht erhebene Ausschlags-Krankheit, die sich durch Ansteckung, am häufigsten Kindern, oft aber auch Erwachsenen mittheilt; anfänglich an einzelnen Theilen des Körpers, gewöhnlich zuerst am Hals, an dem Vorderarm und auf der Brust, unter der Gestalt kleiner absonderter, hochrothen Flecken erscheint, welche bald darauf allmählig zusammenfließen, und den ganzen

Körper, oder doch einzelne Theile desselben mit einer Scharlachröthe überziehen.

Gewöhnlich kündigt sich diese gefahrvolle Krankheit durch nachstehende Zufälle an, als: Frösteln mit abwechselnder, starker Hitze, Schwindel, Schwere des Kopfes, Neigung zum Schlaf, oder Schlaflosigkeit (erstere mehr bey Kindern, letztere bey Erwachsenen), Trägheit, rothe Augen, trockne Nase, Nasenbluten, öfteres Niesen, schmerzhaftes Rinnbacken und Ohren-Drüsen, und öftliche veränderte Sprache, starken Durst, trocknen und brennenden Hals, Beschwerlichkeit des Schlingens, Halbweg, Steifigkeit des Halses, Beklemmung und Stiche in der Brust, verlorne Schlaf, Leibschmerzen, Erbrechen, Harnzwang, Leibverstopfung, herumziehende oder feststehende Rücken- und Gliederschmerzen.

Am zweyten, gewöhnlicher am dritten Abend nach Eintritt obiger Beschwerden, erscheinen zuerst im Gesicht und am Halse obige bereits erwähnte einzelne, rosenrothe Flecken, die in kurzem zusammenfließen und die gewöhnliche Hautfarbe in eine scharlachrothe verwandeln. Nach der Erscheinung des Ausschlags verschwinden jene Zufälle keinesweges, vielmehr wird der Kranke unruhiger, er raset besonders des Nachts, wirft sich im Bette hin und her, ohne die gewünschte Ruhe zu finden.

W 5 6

Mit dem anbrechenden Morgen lassen einige Zufälle, besonders die Unruhe und das Irrededen etwas nach, kehren jedoch gegen Abend und zwar oft stärker wieder zurück und vermehren oder vermindern sich nach der verschiedenen Stärke der Krankheit, bis gegen den siebenten, öfters neunten Tag. Um diese Zeit verschwindet die Röthe allmählig in der nemlichen Ordnung, wie sie erschienen ist, die Haut wird rauh und löst sich, besonders an Händen und Füßen, in ganzen Stücken, am übrigen Theil des Körpers aber nur kleinartig ab.

Nicht immer kündigt sich aber diese Krankheit unter obiger Gestalt und nach der erwähnten Ordnung an; oft befällt sie die Menschen plötzlich und der Ausschlag ist in den ersten sechs Stunden schon sichtbar, so daß die Kinder oft noch herumlaufen und spielen, wenn sie schon über den ganzen Körper mit Scharlach bedeckt sind; oft ist sie auch so gelinde, daß die Kranken sich nur über wenige und zuweilen über gar keine der vorhin beschriebenen Zufälle beklagen, sondern während der ganzen Krankheit so munter und wohl sind, daß sie nur mit Mühe im Bette erhalten werden können.

Das Scharlachgift ist äußerst flüchtig, tritt schnell zurück, und wirft sich leicht auf das Gehirn oder die Lunge, und tödtet in wenigen Stunden, ja oft in wenigen Augenblicken. Besonders geschieht dieses, wenn die Krankheit bössartig ist, oder wenn die Kranken in den ersten 7 bis 9 Tagen der Krankheit nicht mit aller möglichen Sorgfalt vor Erkältungen gehütet werden. Sobald daher diese Krankheit herrscht, so müssen bey der geringsten Erscheinung der oben angeführten Zufälle die Kinder sogleich ins Bette gebracht werden. Das Bett darf weder zu nahe ans Fenster, oder an die Thür, noch zu nahe an den Ofen gestellt werden, indem auch allzugroße Hitze der Krankheit nachtheilig ist. Besonders muß der Zutritt von Zug und kalter Luft sorg-

fältig vermieden werden, denn diese veranlaßt nicht selten einen schnellen Tod; deshalb muß das Krankenbett in der Stube so gestellt werden, daß bey Öffnung der Thür die kalte, eindringende Luft nicht auf dasselbe stoße. Jeder, der zum Kranken geht, muß nicht sogleich heym Eintritt in die Stube ans Krankenbett treten, sondern bey kalter Witterung sich erst am Ofen erwärmen, oder fern vom Kranken sich eine Weile aufhalten. Keinem Scharlachkranken darf weder das Bett gemacht, noch die Wäsche gewechselt werden, als nur mit der größten Behutsamkeit und Fürsorge gegen die so leicht mögliche Erkältung und mit der Vorsicht, daß sowohl die Wäsche als das Bette vorher gehörig getrocknet und erwärmt werden. Selbst die Leiböffnung und das Urinlassen müssen mit der größten Behutsamkeit in Gefäße, die ins Bett gebracht werden, geschehen. Die Kinder müssen erforderlichen Falls mit Gewalt im Bette erhalten werden; besonders muß zur Nachtzeit ununterbrochen jemand heym Bette sitzen und Sorge tragen, daß der Kranke sich nicht durch Entblößung erkälte.

(Schluß künftig)

## 2. Citationes Edictales.

Um die Entschädigung zu reguliren, welche wegen des nunmehr beendigten Chausseebaues auf der Wegestrecke vom Leichthore hiesiger Stadt, bis an die Stadt Bielsefeld zu leisten seyn wird, werden hieburch, in Gemäßheit des von beiden hohen Landes-Collegien erhaltenen Auftrages, alle und jede Real-Prätendenten dieser Wegestrecke, und namentlich diejenigen, deren Grundstücke entweder zu dem neuen Wege eingezogen, oder durch Grandfahren und Steinbrüche beschädigt worden, ingleichen solche, die durch entbarte Benützung, Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte und Holzes, Schaden gelitten haben, so wie alle diejenigen,

welche an den eutbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu benutzenden alten Post- und Nebenwegen irgend einigen Anspruch zu machen sich berechtigt halten, hiedurch aufgefordert und vorgeladen, sich in den des Endes angeetzten Terminen, und zwar

1. am 22. Febr. d. J. in Ansehung der Begeßtrecke von hiesiger Stadt bis Stedefreund, auf dem Hofe der Wittwe Niederbaumers

2. am 23. Febr. wegen der Begeßtrecke von Stedefreund bis zum Hallerbaume, am Milser-Krüge, und

3. am 24. Febr. in Betref der Begeßtrecke vom Hallerbaume bis an die Stadt Bielefeld, auf dem Rathhause daselbst, und zwar jedesmahl Morgens 9 Uhr, entweder in Person oder durch hinreichend legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre habenden Ansprüche und Forderungen zur weiteren rechtlichen Verfügung unständiglich anzugeben.

Ausbleibendzu dient zur Nachricht, daß sie durch die demnächst erfolgende Präklusions-Sentenz aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Bielefeld und dem Amte Schilbesche öffentlich angeschlagen, sondern auch selbige den Mindenschen Intelligenzblättern 6 mal inseriret worden.

Eigl. Hersford den 15. Novbr. 1801.

Diederichs.

Da allerhöchst befohlen worden.

1) den Osterwald, und die an solchen gränzende Gemeinheiten, der Dorfschaften Nietelen, Minteln, Schwalge, Rüte, Weddigfeld, Hantenkamp und Lannenheide.

2) den Twiehauser Wald zur Special-Theilung unter die Interessenten zu besondern, so werden hiermit alle und jede, welche an oben gedachten Gemeinheiten ir-

gend ein Recht und Anspruch, sie bestehen in Hube und Weide, Heide und Plaggenoblieh, Torffisch, besonderen Begegerechtigkeit, Waß- und Holzungsrecht, Fische-Teiche, Sand- und Lehmgruben, oder worin sie sonst wolle haben, und solches gehörig durch Schriften oder andere gesetzliche Art zu beweisen im Stande sind, hierdurch citiret und geladen, solche

1) Von den Osterwalde und gedachten Gemeinheiten in termino den 14. Decbr. c.

2) Von den Twiehauser Walde in termino d. 15. Decbr. in dem Grunemannschen Hause zu Rahden bey der Theil. Commission zu protocoll zu geben, und alle schriftl. Beweisthümer deren sie sich bedienen wollen vorzulegen, und wenn von einem andern deren extradition gefordert wird, des halb so frühzeitige Anzeige zu machen, daß deshalb verfüget werden könne: Die ihre Gerechtfame gar nicht oder nicht vollständig angeben, haben zu erwarten, daß sie aller nicht angegebenen Rechte für verlustig erklärt und mit gänzlichen Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden soll.

In Rücksicht derer Interessenten die für sich auf eine rechtsverbindliche Art nicht beschließen können, lieget denen Grundbesitz- Lehns- Eigentums u. Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls es so angesehen wird, als wenn sie mit demjenigen, was diese eingehen und beschließen werden, friedlich und solches ihrer seits beständig als rechtsverbindlich betrachten wollen. Minden am 3. Septbr. 1801.

Königl. Preuß. Rähdensche Marken- Theil Commission. Schrader.

Nachdem die Theilung der den Bauerschaften Windheim, Ilse und Neuenhagen Amtes Petershagen und Schlüsselburg zustehenden Gemeinheiten

- 1) Der Quienheide
- 2) Des preussischen Landes Bezirks von der Seelhorst
- 3) Der Niehe und des Liehe

W b b 2

4) einiger kleinen Districte bey Windheim, im Ruge Wolk ic. für zuträglich erachtet und von den Landes-Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen worden ist, so werden hiedurch sämtliche Interessenten die auf gedachten Marken-Districten in irgend einer Hinsicht berechtigt sind, mit Grundeigenthum, Markenherrschafft, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Lehn oder Sandstich, Wegen u. s. w. zur bestimmten Angabe dieser Gerichtsamt in dem ein für allemahl auf den 28. Decbr. Morgens 9 Uhr angeetzten Termin, vorgeladen. Sie müssen sich alsdann, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte im Kruge zu Windheim einfinden, alle Beweismittel narabhaft machen und schriftliche Documente sofort vorlegen; widrigenfalls die nicht angegebene und nachgewiesenen Gerichtsamt gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Denen Grund- und Gutsherrschaften und allen die nur mittelbar bey erwähnten Gemeinshaiten interessirt sind, gereicht zur Nachricht, daß sie ihre Lehn- und fidei-Commis-Besitzer, Erbpächter ic. entweder gehörig instruiren und bevollmächtigen oder die von denselben nicht erfolgende Liquidation der Anrechte, selbst besorgen müssen, weil sonst die stillschweigende Genehmigung aller mit den Anwesenden getroffenen Beschlüss- und Verfügungen rechtlich vorausgesetzt wird.

Diese Vorladung soll bei den Gerichtsstuben der Aemter Petershagen und Schlüsselburg angeschlagen, in das Münster Intelligenzblatt 6 mahl, in die Westphälischen Zeitungen 3 mahl eingerückt und in den Kirchen zu Lahde, Windheim und Heimsen verlesen werden.

Windheim u. Petershagen am 28. August 1802.

Delius. Becker.

Die Theilung des preussischen Territorial-Bezirks der Queger Heide, welche von den Königl. Hofkreivieren Loh und

Ellerbruch, von dem Schaumburger Walde und denen Besitzungen der Bauerhschaften Trille und Quegen Amts Petershagen besgränzt wird, ist auf vorhergegangene Untersuchung, von den hohen provincial-Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen worden. Alle Interessenten, ohne Unterschied, welche an gedachter Gemeinshait irgend ein Anrecht zu haben glauben, es sey Markenherrschafft, Grundeigenthum, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Pflaggenhieb, Lehn- oder Sandstich, Wegerechtigkeit u. s. w. werden daher hiedurch aufgefordert, solches in dem ein für allemahl auf den 12. Decbr. c. Morgens 8 Uhr bestimmten Termin im Kruge zu Lahde, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte, mit Rücksicht auf Zeit, Ort und sonstige Verhältnisse bestimmt anzugeben, sich über die Beweismittel vernehmen zu lassen und solche, sofern sie in Schriften bestehen gleich vorzulegen.

Falls jemand diese Angabe versäumt, hat er zu erwarten, daß ihm seine etwaigen Anrechte gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Alle Grund- und Gutsherrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der gedachten Heide interessirt sind, müssen entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fidei-Commis-Besitzern etwa nicht erfolgende Liquidation der Anrechte, selbst bewirken, oder jenen dazu die nöthige Vollmacht ertheilen. Unterbleibt solches: so muß die Genehmigung alles desjenigen was die Anwesenden beschließen, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend vorausgesetzt werden.

Um diese Vorladung zur hinreichenden Kenntniß aller etwaigen Interessenten zu bringen, soll dieselbe bey dem Münster Rathshause, bey den Gerichtsstuben zu Petershagen und Wietersheim angeschlagen, in das Münster Intelligenzblatt 6 mahl, in die westphälischen provincial-Zeitungen 3 mal eingerückt und in denen Kirchen zu Lahde, Windheim und Trille verlesen werden.



Minden und Petershagen den 22. Aug.  
1801. Delius. Becker.

### 3. Citatio Creditorum.

Alle diejenigen, welche an dem hieselbst sub Nr. 7. in der Wehler-Strasse gelegenen Wohnhause und Garten der Wittwe Postverwalterin Osterwald, aus irgend einem Grunde Ansprüche haben und solche qualificiren können, werden hie mit aufgefordert, dieselben in dem dazu ein für allemal auf Dienstag den 22. Decbr. d. J. bezielten Termin, bey Strafe ewigen Stillschweigens, auf hiesigem Rathhause zu Protocoll zu geben. Decretum Obernkirchen den 7. Novbr. 1801.

Bürgermeister und Rath.  
Süss.

### 4. Verkauf von Grundstücken.

Es soll das hiesige zur Wohnung des zeitigen Regiments-Chefs bisher gediente Commandantenhaus an der Ecke der Brüderstrasse nach dem Walle hin mit Nebengebäuden und Hofraum in Termino den 14. Decbr. Morgens 11 Uhr auf der Krieges- und Domänen-Kammer zum meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden. Die Taxe nebst den Verkaufs-Bedingungen können täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Kammer-Registratur eingesehen werden.

Sämtliche Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich besagten Tages auf der Kammer-Secretarie einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen.

Gegeben Minden am 18. Nov. 1801.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensb. Tecklenburg und Lingenische Krieges und Dom. Kammer.

v. Stein. v. Hülteheim. Vacmeister.

Da in dem zur Subhastation des Telgenerschen Hauses Nr. 482 in der Witzbullen-Strasse nebst Garten Hinterhaus und Hude auf 4 Röhe, im angestandenen Licitationst-Termin nicht mehr als 1565 M.

gebothen sind, und die Interessenten dafür in den Zuschlag nicht willigen wollen, so ist auf deren Ansuchen anderweit Terminus auf den 5 Jan. 1802 bezielet in welchem der bestbiethende annehmliche Käufer den Zuschlag zu gewärtigen hat. Minden am Stadtgericht den 27. Novbr 1801.

Wischoff.

Auf Ansuchen der Marie Spönmanns soll ein derselben zugehöriger im Wasloh belegener Ackerland in Termino den 17. Decbr. d. J. freywillig subhasitret werden, daher sich die Kaufstiebhaber an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden und für das annehmliche höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen auch vorher an jeden Gerichtstage über die Qualität des Landes und Verkaufs-Bedingungen nähere Nachricht erhalten können. Minden am Stadtgericht den 27. Nov. 1801.

Wischoff.

Es hat sich der hiesige Kaufmann Herr Ernst Christian Schrader entschlossen, sein eigenthümliches Wohn- und Brauhaus Nr. 171 am Markte, nebst Zubehör meistbietend zu verkaufen. Da nun auf sein Ansuchen zur freywilligen Licitation dieses Hauses terminus subhastationis auf den 5. Jan. 1802 bezielet ist; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an diesem Tage, Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Dabey wird vorläufig bemerkt, daß dies Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwert ist, und das die dazu gehörige Hude aus 8 luththorschen Hudetheilen, theils Feld, theils Wieseland, welche nahe an der Schweineweide liegen, bestehet, auch, daß diese Realitäten jederzeit in Augenschein genommen, die nähere Beschreibung derselben und die Verkaufsbedingungen aber an jedem Gerichtstage eingesehen werden können. Minden am Stadtgericht den 18. Nov. 1801.

Wischoff.

Zufolge Magistrats-Verfügung sollen ad Instantiam Creditoris zwey dem Colono Höllo zu Todtenhausen gehbrige Morgen Land subhastiret werden. Diese bey den Gräberkuhlen zwischen Spilker und Schmidts Ländereyen belegene zwey gute Morgen sind mit vier Schfl. Zinsgerste an dgs Dohmcapitul und gewöhnlichen Landschack beschweret, durch vereidete Sachverständige auf 180 Rtl. gewürdiget, und es soll in Terminis den 25. Januar, 1. Merz und 5. April 1802. mit deren Licitation verfahren werden. Daher denn alle qualificirte Kauflustige eingeladen werden sich in diesen Terminen und vorzüglich im letzten Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und hat der Bestbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil Nachgebothe nicht statt finden: Minden am Stadtgericht den 27. Novbr. 1801.

Aschoff.

Auf Ansuchen des Bürger Zelle soll dessen bürgerliches Wohnhaus im Priggenhagen Nr. 224, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 4 Mgl Kirchengeld beschwert ist, nebst der dazu gehbrigen Kuhthorschen Hude auf eine Kuh, so an der Bastau No. 24 belegen und bei der Wertheilung zu 106 Rthlen vermesssen ist, ferner auch die zu dem Hause Nr. 592 gehbrige, auf dem Marienthorschen Bruche Nr. 27 belegene Hude auf sechs Kühe, welche nach der Vermessung 779 Rthlen hält, in dem nunmehr auf d. 8. December (statt des vorhin am 1. December bezielten Termins) freywillig subhastiret werden, weshalb sich alle qualificirte Kaufstübhaber an diesen Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und für ihr annehmliches höchstes Geboth den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgericht den 12. Nov. 1801.

Aschoff.

Am Schlüßelburg. In Gehe des

ergangenen Confiscations Erkenntnisses sollen die dem emigrato Dietrich Gottlieb Fable aus Schlüßelburg pro dote verschriebene 2 Etücken Saatländ auf dem Besterfelde, welche nach dem Catastro 1 M. 82 R. 3 F. halten, mit jährlich 22 ggl Contributions und Servidagefällen, auch 4 Hojaische Scheffel Zinshaber onerirt und mit Einschluß dieser Abgaben zu 41 Rtlr. 18 gl. taxirt sind, in termino d. 29. Jan. a. f. gerichtlich und meißbietend verkauft werden. Es können daher Kauflustige sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen; so wie auch diejenigen, welche an dieses Land ein dingliches Recht, oder sonst Anspruch zu haben vermeinen, solchen bey Gefahr der Abweisung, spätestens im gedachten Termine bescheinigen müssen. Sign. Schlüßelburg den 26. Novbr. 1801.

Königl. Preuß. Amt  
Ebmeier.

Eine der Wittwe Stolten jetzt verehelichte Osterheld allhier zugehörige, auf den Berge belegene Wiese von 17½ Spt. groß, so zu 97 Rtl. 9 gr. taxirt worden, soll wegen restirender Zinsgefälle (indem jährlich 6 Hbt. Gerste aus Gut Brummershop darauf haften, so bey der Taxe abgezogen sind) in termino den 19. Dec. meißbietend verkauft werden, wo sich Kauflustige und die, so ein dingliches Recht an der Wiese haben, vor hiesiger Amtsstube einzufinden, und letzte ihre Ansprüche bey Gefahr der Abweisung bescheinigen müssen.

Sign. Petershagen den 8. Oct. 1801.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Becker. Goeler.

Herford. Die Wittwe Hardemann und die Reichmannschen Erben sind gesonnen, ihren vor dem Deichthore zu Herford belegenen Kamp, entweder meißbietend zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre zu vermietthen.

Diejenigen so sich zu einem oder andern hievon entschließen wollen, belieben sich am 10. Decbr. d. J. in der Wohnung des Herrn Kaufmanns Dietrichs in Herford am besagten Tage Nachmittags um 2 Uhr einzufinden.

Mühlenburg bey Spenge.

**D**ennach in causa convocationis Creditorum des Col. Kiepe zu grossen Aischen Kirchspiels Spenge mit Bewilligung der Gutsherrschaft der öffentliche meistbietende Verkauf des domini utilis sortan des Erbrechts an die Kiepen Stette erkannt, und dazu Terminus auf Donnerstag den 17. Dec. anberahmet worden: als werden von uns Hochfürstl. Sönabrückschen Seegrafen des Amts Gronenberg diejenigen, die zu solchem Ankauffe unter den vorher zu prämittirenden Bedingungen Lust tragen, hiermit eingeladen, sich am bestimmten Tage des Morgens 9 Uhr auf Kiepen Stette zu grossen Aischen einzufinden, die Bekanntmachung der zu jener Stette gehörigen Grundpertinenzien, so wie auch der darneben zu prästirenden Abgaben zu gewärtigen, und demnächst ihren Voth für den Ankauf des domini utilis und des Erbrechts an jener Stette zu eröffnen.

**A**uf Andringen eines ingrossirten Creditors soll die vor einigen Jahren auf dem Stegemannschen Hofe, Pauerenschaft Quelle, gestiftete Erbpächterey des Johann Friedrich Waimann, meistbietend am 19. Januar a. f. Morgens am Gerichtshause in Bielefeld verkauft werden. Selbige besteht aus einem kleinen zu 150 Rthlr. taxirten Wohnhause und aus 6½ Schfl. Saat Erbpachteland, so zu 235 Rthlr. angeschlagen ist, wovon aber jährlich 9 Rthlr. 10 ggr. in Golde an Erbpachtscanon bezahlt werden müssen. Die lusttragende Käufer haben sich hiezu einzufinden und wird dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilet, nachher aber kein weiteres Gebot angenommen.

Zugleich werden diejenige, welche ein

dingliches Recht, oder irgends einen Anspruch an diese Erbpächterey behaupten wollen, zur Angabe und Nachweisung in gedachtem Termin, hiemit aufgefordert, widrigenfalls sie nachher damit nicht weiter gehört werden.

Am Brackwebe d. 2. Novbr. 1802.  
Deune.

### 5. Verpachtung.

**D**ie oblichen Guther Stau und Oldendorf sollen in Termino den 6ten Jan. 1802, unter bekaundzumachenden Bedingungen und wenn annehmlich darauf gebothen, an qualifizierte Pachtlustige, im Ganzen, jedes Guth besonders oder in einzelnen Theilen verpachtet werden, auf 4 oder 8 Jahr. Es ist belegen das Guth Stau 2 Stunde von Hameln,  $\frac{1}{2}$  Stunde von Oldendorf und 2½ Stunde von Rinseln, in sehr fruchtbarer Gegend, und bestehet der Acker aus dem vorzüglichsten Masch und Weizenboden. Es bestehet

1) das Guth Stau, aus 6 Morgen Garten, 110 Morgen Wiesen, 623 Morgen Saatland, hat Mastgerechtigkeit, freyes Holz, Jagd und Fischeren, hins lüngliche Spann- und Handdienste. Die baare Geldeinnahme bestehet aus 119 Rthl. 10 ggl. 7 Pf., hat Meyergefälle zu erheben, in Mahl: Schweinen, Lämmern, Hünern, Eyer; ferner 317 Himpen Zinsroggen, 39 Himpen Gerste und 477 Himpen Hafer.

2) Das eine Guth Oldendorf belegen im Oldendorf; zu diesen gehören hins lüngliche Gärtens, 50 Morgen 90 Ruthen Seebahren Acker, Hude und Schäferen, Mastung und freyes Holz, Spann- und Handdienste, Mahl: Schweine, Lämmern und Schafe, Hünern und Eyer; ferner 70 Himpen Zinsroggen, 52 Himpen Hafer, 52 Himpen Gerste und 5 Rthlr. baare Geldeinnahme.

3) Das 2te Guth Oldendorf belegen daselbst; zu diesem gehören die Gärten

beym Hause, 14 Gärten bey Oldendorf, 104 Morgen 45 Ruthen Ackerland, Hude und Schäferey, Mast und Holzung, Jagd und Fischerey.

4) Der Busing's Hof zu Fischbecke, bestehend aus Gebäuden und Gärten, und 41 Morgen 96 Ruthen Saat und Wiesen. Diejenigen die gewillet sind, diese Gütter in einzelnen Theilen, oder im Ganzen zu pachten, und deshalb hinlängliche Sicherheit nachzuweisen im Stande, wollen sich in gedachten Termin auf dem Keller zu Hesse:Oldendorf um 9 Uhr einfinden, und ihr Geboth eröffnen; wer vorher die Anschläge einsehen, und sich von den Intraditen dieser Gütter informiren will, meldet sich bey dem Hrn. Commissions-Rath Schrader zu Minden, oder bey dem Hrn. Procurator Süß sen. zu Rinteln.

#### 6. Auctions Anzeige.

Mehrere Lazareth Utensilien bestehend in Decken, Laten, Schuhen, allerhand Ess- und Trinkgeschirren, Dosen, Medicin und chirurgischen auch vielen andern Sachen von verschiedener Art, sollen am Dienstage den 8. Decbr. d. J. früh 9 Uhr und folgenden Tagen im bisherigen Lazarethgebäude hi selbst öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in groben Courant verkauft werden.

Liebhaber können sich daher einfinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen, das Inventarium auch bey dem Amtsvebell Esser vorher einsehen.

Sign. Hausberge den 26. Nov. 1801.  
Königl. Preuß. Amt.

Schrader.

Am 4. Decbr., und den nachfolgenden Tagen sollen auf der Königl. Feldbäckerey bey Minden 80½ Klafter Holz und 136 Scheffel Steinkohlen öffentlich und meistbietend verkauft werden, weshalb wir alle Kauflustigen hierdurch einladen, sich an dem benannten Tage, jedesmahl des Morgens um 9 Uhr, auf Brüggemannsmühle

einzufinden, wo der Verkauf in kleinen Häufen, zu 2 bis 4 Klafter Holz, und 10 bis 12 Scheffel Steinkohlen, statt finden wird. Linaen d. 14. Nov. 1801.

Königl. Preuß. Feld-Krieges-Commissariat des Observations-Corps.  
Ribbentrop.

#### 7. Avertissements.

Beym Buchbinder Fr. Wilh. Müter in der Holzstraße an der Rnthorstraße liegend; sind geschmackvolle Kästriner und Weseler Neujahrswünsche zu verschiedenen Preisen zu haben.

Minden 28. d. M. Novbr. 1801.

Eine sehr moderne 6 sitzige Perutsche, noch fast ganz neu und von 2 Pferden leicht zu fahren, ist zu verkaufen, wo solche zu besehen zeigt das Intelligenz Comtoir an.

Beym Unterschriebenen ist ein schönes Loosigis auf dem Markte vorn heraus leer geworden, die Lasthabenden werden es im Augenschein nehmen, indem es gleich bezogen werden kann.

Wassermann.

Den 4ten Decbr. wird Engl. Bier gebrauet; Liebhaber davon wollen sich dieserhalb bey dem Bürger Hrn. Nolting oder Braumeister Horning melden.

Beym Schlächter Behrens und Tolle sind Hammelfelle vorrätzig, einheimische Käufer wollen sich unter 14. Tagen hierzu einfinden. Minden den 27. Nov. 1801.

Beym Samuel Nathan in Minden ist eine Parthei Hammelfelle zum Verkauf vorrätzig, die Liebhaber dazu wollen sich in 14 Tagen melden.

Beym Schlächter Westphal ist eine Parthei Hammelfelle zu verkaufen. Die Liebhaber können sich binnen 14 Tagen melden.

(Siehe eine Beilage.)

## Beilage zu Nr. 48. der Mindenschen Anzeigen.

Bei Moses Berend und Nathan Daniel en Petershagen ist ein Vorrath Kuhkalb- und Schaffelle zu verkaufen, Liebhaber wollen sich in 14 Tagen einfinden.

Bei Lucas Heinemann zu Petershagen befindet sich ein Vorrath von 20 Stück Schaffellen, die Liebhaber dazu wollen sich innerhalb 14 Tagen einfinden.

Wegen der so vielfachen Klagen über Goldmünze habe auch ich in meiner Apotheke das von dem Pct. Schreiber im R. A. bekannt gemachte und bewährt gefundene Verminderungsmittel derselben in Vorrath gemacht. Blotho am 24. Novbr. 1801.

Dönd.

### 8. Todesanzeige.

Gestern traf mich das Schicksal unbeschreiblich hart, durch den Verlust der würdigsten und geliebtesten Frau, der gebornen Friederique Adelaide Wilh. Luise Hass aus Minden, nachdem die Gute 16 Monate hindurch die Freude eines gefunden Tages entbehren und endlich ihr junges Leben unter einer Abwechslung von verschiedenen Leiden beschließen mußten.

Sie starb an der Lungenfucht, im 28. Jahre ihres Lebens, im 3ten unserer glücklichsten Verbindung, mit Hinterlassung eines Knaben, den die zarte Jugend sein Unalück noch nicht empfinden läßt.

Nur wer das edle Herz der Seligen aus genauem Umgang, so wie ihre Liebe zu mir gekannt hat, vermag die Größe meines Verlustes und desjenigen gerechten Schmerzes zu beurtheilen, den ihr Uebergang zu einer bessern Bestimmung bey mir zurückläßt.

Wesel den 21. Novbr. 1801.

von Reiman,  
Krieges- und Domainen-Rath.

Gerechte Klagen eines betrübten Vaters.

Im Frühjahr erlebt ich das Unglück meinen jüngsten Sohn Carl, einen hoffnungsvollen Jüngling, im 10ten Jahr seines Alters, zu verlieren — er ertrank in der Weser, als er sich baden wollte — die Wunde, welche ich in meinem Herzen erhielt, war tief, und noch wenig geheilt, als mir das grausame Schicksal nun im Herbst schon wieder eine neue noch schmerzhaftere schlug — Der Tod raubte mir meine älteste Tochter, welche erst vor 3 Jahr auf das glücklichste an den Kriegen und Domainen-Rath von Reiman in Wesel verheirathet ward, wie solches obige schmerzvolle Anzeige ihres zurückgelassenen, des würdigen Mannes bezeuget. — Sie war mir schon in ihrer zarten Jugend Trost, als ich ihre Mutter so früh verlieren mußte, und mit ihren sanften himmlischen Tugendgaben bescheuchte sie manchen Gram aus meiner Seele.

O! warum habe ich sie mit allen Flehen und Bitten nicht aus den Händen des Würge Engels retten können! — Die Zusage der heiligen Schrift: rufe mich an in Zeit der Noth, ich will dich retten, und du sollt meinen Namen preisen — ist auch dieses mal nicht bey mir in Erfüllung gegangen — es bleibt hier unerklärbares und zweifelhaftes Dunkel — ich mache nur noch gerechten Anspruch auf das Mitleiden meiner Freunde und Verwandte, dessen mündliche oder schriftliche Zusage ich aber verbitte, weil ich mir derselben schon versichert halte und durch Wiederholungen meine Seele nur noch tiefer herabgestimmt werden dürfte; die Zeit kann nur solche Schmerzen abtumpfen und dann wieder Trost sich einfinden.

Minden den 24. Nov. 1801.

Hass,  
Cammer-Director.

## Ein Blumen- und Frucht-Calendar.

(Aus den Strelitschen Anzeigen.)

Ich weiß diesem Aufsatze keine andere Nuzbrük zu geben, als diese, welche ich gesetzt habe. Jede Blume hat ihre Zeit, da sie aufblühet; die eine früher, die andere später im Jahre. Sie halten ihre Reihe nach einander. Eben so ist es auch mit den Bäumen. Sie halten auch ihre einmal bestimmte Reihe. Ein Baum greift dem andern in der einmal festgesetzten Ordnung nicht vor. Der Baum, der in einem Jahre früher blühet als sein Nachbar, beobachtet im folgenden Jahre dieselbe Ordnung. Die Zeit aber, da die früheste Blume oder der früheste Baum blühet, ist veränderlich, und beruhet sowohl auf der Bitterung und Zeit des vorbergehenden Winters als des Frühjahres. Auch die Zeit von der Blüte bis zur Reife der Frucht ist verschieden, nachdem die Bitterung des Sommers ist. Um dieses zu berechnen, wählet man sich Blumen, welche in dem Garten einen unveränderlichen Standort haben, und von den Bäumen einige von verschiedener Sorte, und bemerket von jeder Sorte jährlich eben denselben Baum. Man bemerket die Zeit der Blüte, und die Zeit, da die erste Frucht reif ist; und hiernach berechnet man den Unterschied der Jahre, und entdeckt die Wirkung der Bitterung auf Blumen und Früchte.

Ich habe diese Bemerkung durch mehrere Jahre fortgesetzt, will aber hier nur einige Jahre anführen, und die meisten übergehen. Vielleicht wundert man sich, daß ich auf diese Bemerkungenzeit verwende. Man rechne es mir zu einem naturhistorischen Zeitvertreiber an. Die Zeit, welche ich hier auf verwende, gereuet mich nicht. Ich finde immer darin Spuren der Weisheit und Ordnung des Gottes, der uns Früh- und Spätregen giebet, und so weißlich es geordnet hat, daß wir alles, was uns zu-

gedacht ist, nicht auf einmal, sondern nach und nach empfangen, und mit Danksagung dahin nehmen können.

- A. 1801 blühen
- den 6. Jan. der weiße Helleborus. A. 90 den 16. Jan. A. 99 den 21. März.
- Hepat nobil. A. 90 den 17. Jun. A. 99 den 10. April.
- Crocus. A. 90 Ende des Febr. A. 99 den 9. April.
- Prim. Veris. A. 90 Mitte des Jan. A. 99. den 24. März.
- den 29. März weiße einfache Hyacinthen. A. 99 den 17. April.
- den 3. April Apricosen, reif den 12. Jul. 100 Tage. A. 90 den 23. März, reif den 17. Jul. 116 Tage. A. 98 den 8. April, reif den 18. Jul. 106 Tage. A. 99 den 7. Mai. A. 800 den 19. April.
- den 9. April süße Kirschen, reif den 17. Jun. 69 Tage. A. 90 den 28. April, reif den 24. Jul. 88 Tage. A. 98 den 24. April. A. 99 den 19. Mai. A. 800 den 20. April.

(Fortsetzung künftig.)

### Nachtrag.

Mein auf 2 Monath nach Berlin verreisender Bruder, hat mir aufgetragen während seiner Abwesenheit, zum Verkauf seines am kleinen Dohm-Hoff belegenen Hauses mit dalsy befindlichen Scheuren und Garten einen Versuch zu machen.

Ich habe dazu terminum auf den 15 Dec. Morgens um 10 Uhr angesetzt, und besetzen sich diejenigen, die gedachten meines Brudern Hoff mit Zubehör meistbietend zu erstehen willens sein möchten, in demselben an dem bestimmten Licitations-Tage einzufinden.

Kauflustige können nach Belieben alles vorher in Augenschein nehmen, und die nähere Bedingung von mir vernehmen.

Minden den 30. Nov. 1801.

Der Cammer-Secretair Borries.

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 7. Decbr. 1801.

## 1. Beförderung.

Da der bisherige Regierungs-Referendarius August Johann Wilhelm Diez als Justiz-Commissarius und Notarius im Departement der Tecklenburg-Lingenschen Regierung angesetzt worden ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht; damit die Parteyen sich in ihren Rechts-Angelegenheiten an Ihn wenden können.

Lingen den 19. Nov. 1801.

Königl. Preuss. Tecklenburg-Lingensche  
Regierung.

Wbster.

2. Instruction, wie man bey dem Scharlachfieber zu verfahren hat. Berlin, den 5. Septbr. 1801.

(Schluß.)

In der Periode des Abtrocknens, welche, wie schon erwähnt, den 7ten bis 9ten Tag eintritt, droht dem Kranken eine weniger schnelle, aber nicht geringere Gefahr. Die geringste Erkältung während dieser Zeit, veranlaßt eine Geschwulst des ganzen Körpers, die sich gewöhnlich folgendermaßen einstellt: die Absonderung des Urins wird sparsam, obgleich die Kranken oft große Neigung und zuweilen alle Viertelstunden Drang zum Urinlassen empfinden, so ist dasselbe doch beschwerlich und besteht oft

nur in wenigen Tropfen. Der Urin selbst ist zuweilen klar, wie klares Wasser, zuweilen aber auch dunkelbraun, dick und trübe. Dabey schwellen Gesicht, Füße, Unterleib und Geburtstheile oft bis zum Plagen; das Fieber wird stärker, und diese Krankheit, welche nun eine vollkommene Wassersucht ist, endigt sich sehr oft mit dem Tode.

Auch bey der gelindesten Krankheit muß der Kranke wenigstens 4 Wochen das Bette und sogar im Sommer 6 Wochen die Stube hüten, weil auch selbst nach dem gelindesten und gutartigsten Scharlachfieber die so eben beschriebene Wassersucht entsteht.

Ist die Krankheit gelinde, so bedarf es nur des fleißigen Trinkens von Fliederthee, warmer Hasfergrütze, oder Graupenschleim, lauwarmen Wasser mit Milch u. s. w.

Diese Getränke in reichlichem Maasse getrunken, befördern die Ausdünstung und unterhalten den Ausschlag. Sind die Hals-schmerzen bedeutend, so muß man den Dampf von Fliederblumenthee, worein etwas Honig und Essig gegossen worden, in den Hals gehen lassen, und, wenn das Alter des Kranken es gestattet, so muß alle halbe Stunden einigemal mit dieser Mischung gegurgelt werden. In den ersten 8 Tagen dürfen die Kranken außer Hasfergrütze, Graupenschleim, Semmelsuppe nicht genießen. Nur erst nach dies

fer Zeit kann leichtes Gemäse, als Mohrrüben, Spinat, gekochtes Obst, Viersuppe, Kalbfleischbrühe u. s. w. genossen werden.

ist die Krankheit aber heftiger, ist eine Halsentzündung zugegen, die durch schmerzhaftes sehr beschwerliches Schlingen, veränderte Sprache und heftige Schmerzen im Halse sich verräth, oder stellen sich mehrere von den oben angeführten heftigen Zufällen ein; so muß ohne allen Aufschub sogleich die Hülfe eines Arztes gesucht werden.

Sollte das Scharlachgift sich auf die Drüsen des Halses werfen, und sollten diese entzündet werden und anschwellen, so muß man sogleich suchen, diese Entzündung durch warme Umschläge von ganz dick gekochter Hafersgrütze, oder Semmel in Milch gekocht, worunter noch etwas Safran gethan werden kann, zur Eyrerung zu bringen. Bey eintretender Wassersucht ist eine Abkochung von einem Loth Cremor Tartari mit einem halben Quart Brunnenvasser aufsecht, und ein paar Eßlöffel voll Flieder- oder Wachsolderwas zugesetzt, täglich lauwarm ausgetrunken, sehr heilsam. Diese Portion ist für ein dreijähriges Kind, und muß nach Verschiedenheit des Alters vergrößert oder verringert werden. Weicht die Geschwulst nach dem Gebrauch dieses Mittels nicht sehr bald, so ist die Verordnung eines Arztes erforderlich, so wie es überhaupt sehr rathsam ist, bey dieser gefahrvollen Krankheit, wenn sie auch noch so gelinde zu seyn scheinen sollte, wenigstens den Rath eines Arztes einzuholen, indem keine Krankheit so leicht und so schnell tödlich wird, als das Scharlachfieber. Uebrigens wird den Gutbesitzern, Beamten, Predigern und Pächtern bestens empfohlen, in vorkommenden Fällen bey ihren Gemeinden auf die genaue Befolgung dieser Anweisung zu halten.

Berlin, den 5. September 1801.

Königl. Preuss. Ober-Collegium Medicum et Sanitatis.

### 3. Citaciones Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amtes Reineberg

1. Zacharias Rünker nr. 29. aus Altwade
2. Johann Henrich Röttger Heuerlings Sohn nr. 21. aus Behlage
3. Friedrich Wilhelm Fangmeier Heuerlings Sohn nr. 5. aus Lashorst.
4. Friedrich Christian Backhaus Heuerlings Sohn nr. 19. aus der Closterbauerschaft.
5. Heinrich Wilhelm Lange nr. 25. aus Ipenstädt.
6. Philip Wilhelm Nordstiel nr. 66. aus Eyradow

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse unterm 27. Octbr. d. J. gegen sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich wider ihre Unterthanenpflicht ausser Landes begeben, um sich dem Soldatenstande und Militair-Dienste übersaupt zu entziehen, auch bey der Unbekanntschaft mit ihrem jetzigen Aufenthalt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen habe. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, so werden vorgenannte ausgetretene Cantonisten hierdurch vorgeladen, in termino den 10. Febr. 1802. vor dem Deputato Auscultator Linnig sich des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als Fremde der Werbung halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wöronach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch



bey dem Amte Melkeberg affigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreyimal inserirt worden.

Eign. Minden den 30. Octbr. 1801.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung. v. Arnim.

Dem ausgetretenen Cantonisten Anton Heinrich Wellinghoff Nr. 54. aus Lübbecke wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminalrath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider ihn Klage erhoben und behauptet hat, daß er sich in der Absicht außerhalb Landes begeben, um sich seiner Unterthanenpflicht, unter dem Militair, oder als Päch- und Tränknecht zu dienen, zu entziehen, auch auf seine des Beklagten öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so wird vorgenannter Ausgetretener hierdurch verabladet, sich in termino den 28. Jan. 1802. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator Timmig des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen seiner bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und seine Rückkunft in die Königl. Erlaubde glaubhaft nachzuweisen. Wird er dieses nun spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so hat er zu gewärtigen, daß er als ein treulofer und der Werbung wegen außerhalb Landes getretener Unterthan betrachtet und sein jetziges und ihm etwa durch Erbschaft oder sonst anfallendes zukünftiges Vermögen der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll.

Hiernach hat er sich also zu achten und ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Magistrat zu Lübbecke affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und Mindenschen Intelligenz-Blättern dreyimal inserirt worden.

Eign. Minden den 2. Octbr. 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung. v. Arnim.

Die Ehefrau des Bürgers Caspar Culemann aus Enger Namens Henriette Catharina Culemanns geborne Landwehr hat wider gedachten ihren Ehemann, der sie im Monath May v. J. heimlich verlassen hat, die Ehescheidungs-Klage angebracht, und um dessen öffentliche Vorladung und Zurückberufung angetragen. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so wird Eingang erwählter Bürger Caspar Culemann hiermit aufgefodert, sich zu seiner erwähnten Ehefrau zurück zu begeben, und daß solches geschehen in termino den 11. Febr. 1802. vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Thorbeck nachzuweisen, und sich des Endes sodann des Morgens 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu stellen. Wird er dies nicht thun, so wird ein Ehescheidungs-Urtheil gegen ihn ausgefertigt, und er als ein solcher, der seine Ehegattin bösdlich verlassen für den allein schuldigen Theil erklärt, auch dieser nachgelassen werden, sich anderweit zu verheyrathen. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation hieselbst und bey dem Amte Enger angeschlagen, auch deren Insertion in die hiesigen Intelligenzblätter und in die Lippstädter Zeitungen vorschriftsmäßig verfügt worden. So geschehen, Minden am 9. Octbr 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

(L. S.)

v. Arnim.

Nachdem die Theilung der den Bauerschaften Windeheim, Ilse und Neuenknick Amts Petershagen und Schlüsselburg zusehenden Gemeinheiten

- 1) Der Quienheide
- 2) Des preussischen Landes Bezirks von der Seelhorst
- 3) Der Riehe und des Riehe
- 4) einiger kleinen Districte bey Windeheim, im Loge Volk etc. für zuträglich erachtet und von den Landes-Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen

CCC 2

worden ist, so werden hiedurch sämtliche Interessenten die auf gedachten Markens-Districten in irgend einer Hinsicht berechtigt sind, mit Grundeigenthum, Markensherrschafft, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Lehn oder Sandlich, Wegen u. s. w. zur bestimmten Angabe dieser Gerechtigkeiten in dem ein für allemahl auf den 28. Decbr. Morgens 9 Uhr angeetzten Termin, vorgeladen. Sie müssen sich alsdann, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte im Kreuze zu Windheim einfinden, alle Beweismittel namhaft machen und schriftliche Documente sofort vorlegen; widrigenfalls die nicht angegebenen und nachgewiesenen Gerechtigkeiten gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Denen Grund- und Gutsbeschaften und allen die nur mittelbar bey erwähnten Gemeinheiten interessirt sind, gericht zur Nachricht, daß sie ihre Lehn und fidei-Commiss-Besitzer, Erbpächter etc. entweder gehörig instruiren und bevollmächtigen oder die von denselben nicht erfolgende liquidation der Anrechte, selbst besorgen müssen, weil sonst die stillschweigende Genehmigung aller mit den Anwesenden getroffenen Beschlüsse und Verfügungen rechtlich vorausgesetzt wird.

Diese Vorladung soll bei den Gerichts-Stuben der Aemter Petershagen und Schlüsselburg angeschlagen, in das Mindersche Intelligenzblatt 6 mahl, in die Westphälischen Zeitungen 3 mahl eingerückt und in den Kirchen zu Lahde, Windheim und Heimsen verlesen werden.

Minden u. Petershagen am 28. August 1801.

Delius. Becker.

Amt Schlüsselburg. Auf Antrag

der Cas-  
Marine Marie Dorothea Hilfern, geborne  
Oltvaders werden hierdurch deren abwe-  
sende 4 Brüder, namentlich  
Christoph Friedrich Oltvader,  
Christoph Ludwig Oltvader,

Johann Heinrich Christian Oltvader,  
und

Jhann Friedrich Gottlieb Oltvader.  
Öffentlich citirt, und aufgefordert, sich zur  
Annahme ihrer elterlichen Stette sub Nr.  
23. im Flecken Schlüsselburg, innerhalb 3  
Monathen, spätestens in termino den 15.  
Merz 1802. allhier persönlich einzufinden,  
widrigenfalls der von ihnen nichterscheinen-  
de mit seinem etwaigen Auerbe- und suc-  
cessions-Rechte praecludirt, und im Fall  
keiner dieser Gebrüder Oltvader sich einfin-  
det, die elterliche Stette ihrer Schwester  
der verhehlchten Hilfern übergeben werden  
solle. Signatum Schlüsselburg den 23.  
Octbr 1801.

Königl. Preuß. Amt.  
Ebmeier.

Nachdem der aus Amsterdam gebürtige  
Ernst Henrich Hasenau sich nach Ab-  
sterben seiner Eltern um das Jahr 1786  
aus hiesigem Amts-District nach Holland  
begeben und seit 10 und mehrern Jahren  
von seinem Leben und Aufenthalt keine  
Nachricht gegeben, dieselbe aber von  
dessen hiesigen Verwandten auf dessen To-  
des-Erklärung angetragen worden; so wird  
gedachter Hasenau so wie dessen unbekante  
Erben und Erbnehmer hierdurch aufgefor-  
dert, sich entweder vor, oder in Termino  
peremptorio den 20 Sept. 1802 am hiesigen  
Amtshause schriftlich oder persönlich zu mel-  
den, und daselbst weitere Anweisung zu  
erwarten, oder zu gewärtigen, daß er für  
totd erklärt, und sein zurückgelassenes  
Vermögen demjenigen wird zuerkannt wer-  
den, welcher sich dazu als gesetzlicher Erbe  
gehörig zu legitimiren im Stande.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Rheins-  
berg den 21. Nov. 1801.

Delius, v. Reichmeister.

#### 4. Citatio Creditorum.

Demnach der hiesige Bürger, und Son-  
ditor Christoph Ludwig Nebel, im  
ledigen Stande mit Tode abgegangen, und

sein hinterlassenes geringes auf 400 bis 500 Rtl. zu schätzendes Mobiliar-Vermögen zur Tilgung der schon bekannten Schulden bey weitem nicht hinreichend, mithin darüber der Concurs eröffnet, und erkannt ist; so werden alle und jede, welche aus einem Erbschaftsrecht, oder sonst aus irgend einem Grunde darauf Anspruch machen zu können vermeinen, auf d. 6. Jan. 1802 Morgens 9 Uhr allhier auf das Rathhaus verabladet, ihre Forderungen anzugeben, und zu rechtfertigen, und über die vorläufig geschehene Bestellung des Hrn. Justiz-Commissarii Ebmeier II zum Interims-Curator, und Contradictor sich zu erklären, oder einen andern dazu in Vorschlag zu bringen, wieweil derselbe in dieser Eigenschaft bestätigt, und die sich nicht meldenden Prätendenten mit ihren Forderungen an die Concursmasse präcludiren, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird General-Arrest auf das gesammte zu der Nebelschen Nachlassenschaft gehörige Vermögen gelegt, und denjenigen welche davon aus Pfand, oder andern Verträgen etwas besitzen, oder Schulden Posten zu bezahlen haben, bedeutet, solches spätestens in dem angezeigten termin bey Verlust ihrer Gerechtfame anzuzeigen, und bey Strafe doppelter Erstattung, an Niemand anders, als an die Rathhausliche Depositen-Casse Zahlung zu leisten.

Minden den 19. Octbr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Alle diejenigen, welche an den Königl. eigenbehörigen Col. Fried. Braße Nr. 14. in Gorskpen und Wahlen oder dessen Stette Forderung haben, müssen, da derselbe auf Befestigung terminlicher Zahlung angetragen, sich in termino den 7. Janr. 1802. damit am Amte melden und die Beweismittel darüber beybringen. Die Nichterscheinenden müssen erwarten, daß ihnen gegen die übrigen Creditores ein beständiges

Stillschweigen auferlegt und sie, bis die Erscheinenden befriedigt sind, zurückgewiesen werden.

Sign. Petershagen den 22. Octbr. 1801.  
Königl. Proußl. Justiz-Amt.  
Becker. Göder.

Die verwittwete Colona Meyerin Drebern, Besizerin der Königl. eigenbehörigen Stette sub Nr. 1. Bauerschaft Liefesen ist vor kurzen, mit Hinterlassung dreier unmündiger Kinder, gestorben.

Um von dem Schulden-Zustande der Stette eine genaue Uebersicht zu erhalten und wegen der Art der Zahlung die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können, ist die Zusammenberufung sämtlicher Meyer Dreverschen Creditoren in sofern selbige nicht bereits resp. aus dem Consens und Hypotequen-Buche consistiren, erforderlich.

Es werden daher alle und jede, welche an die gedachte Königlich eigenbehörige Meyer Drevers Stette Forderung zu haben vermeinen, zur Angabe und Bescheinigung derselben ad terminum den 27. Febr. 1802 Morgens früh 9 Uhr an das Gerichtshaus zu Dielefeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die ausbleibenden Creditoren den sich meldenden nachgesetzt und in die Beschlüsse der gegenwärtigen für einwilligend geachtet werden sollen.

Gegeben Schildesche am hiesigen Königl. Amte den 9. Novbr. 1801.

Reuter.

Ueber das sämtliche Vermögen des Commercianten Johann Friedrich Schütter, Besizers der erdmeyerstertisch freyen ehelichen Dietmanns Stette, Nr. 124. in Frohagen, ist vermöge heutiger Decreti wegen überhäufeter Schulden der Concurs eröffnet und der Herr Justiz-Commissarii Sieglar zum Interimscurator und Contradictor angeordnet.

Es werden daher sämtliche Schütter'sche Creditores hiemit zur Liquidation und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 21. Jan. a. f. Morgens an hiesige Amte stube

in Falle unter der Verwarnung verabladet, daß diejenigen, welche, alsdann nicht persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen und ihre Forderungen nachweisen, damit von der jetzigen Concursmasse auf immer abgewiesen werden sollen.

Zugleich müssen sich dann die Creditores über die fernere Wahl des Curatoris und wegen Ausmittelung und Vertheilung der Activ-Masse gehörig erklären und des halb weitem Instruction gewärtigen.

Am 2. Brautweide den 30. Septbr. 1801.  
Brune.

Alle welche an der ehemals Schweitschen, nachher Meier oder Klepper, jetzt Kranzischen Halbmeier Stette zu Glissen, oder an deren bisherigen Wirth Johann Cord Klepper, so wie auch an dem jetzigen Annehmer derselben Ernst Kranz, Forderungen und Ansprüche haben, werden, sub poena praecclusi zu deren Angabe und Klarmachung auf den 22. d. M. Decemb. vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen verabladet.

Stolzenau am 1. Decemb. 1801.

Königl. und Churfürstl. Amt.

Dothmer. Müchmeier. Schär.  
Niemeyer.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

Da sich in dem zum freiwilligen Verkauf der Stevokingschen Ländereyen, welche in Nr. 44 und 46 der hiesigen wöchentlichen Anzeigen näher beschrieben sind am 24. dieses angestandenen Termin keine annehmliche Kaufsustige gemeldet haben, so ist auf Ansuchen des Eigenthümers anderweit Term. auf den 22. Decbr. bezielet, in welchen mit fernerer Licitation der bezeichneten 4, 1/2 und 1 Morgen doppelt Einfals Land Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube verfahren werden soll, und hat der annehmlich Bestbietende, den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 28. Novbr. 1801. Alshoff.

Es soll das hiesige zur Wohnung des zeitigen Regiments-Chefs bisher ge-

diente Commandantenhaus an der Ecke der Brüderstraße nach dem Walle hin mit Nebengebäuden und Hofraum in Termin den 14. Decbr. Morgens 11 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer zum meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden. Die Lage nebst den Verkaufs-Bedingungen können täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Kammer-Registratur eingesehen werden.

Sämtliche Kaufsustige werden daher hierdurch eingeladen, sich besagten Tages auf der Kammer-Secretarie einzufinden und ihr Geboth zu erlösen.

Gegeben Minden am 18. Nov. 1801.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Tecklenburg und Lingenische Krieges und

Dom. Kamme.  
v. Sten. v. Hüllesheim, Vacmeister.

Auf Ansuchen der Marie Spödemanns soll ein derselben zugehöriger im Wasseloh belegener Acker Land in Termin den 15. Decbr. d. J. freiwillig subhastirt werden, daher sich die Kaufsusthaber an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und für das annehmliche höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen auch vorher an jeden Gerichtstage über die Qualität des Landes und Verkaufs-Bedingungen nähere Nachricht erhalten können. Minden am Stadtgericht den 27. Nov. 1801.

Alshoff.

Das der Wittwe Brinmanns zugehörige, im Umrade sub Nr 525. belesene baufällige Wohnhaus, nebst darauf gefallenen Hudetheil für 2 Kühe hinter dem Rodenbeck, 2 Minder Morgen haltend, und eine bey dem Hause befindliche Mistgrube, so zusammen auf 410 Rtl. in Golde angeschlagen worden, soll in terminis den 5. Decbr. c. den 3. Jan. und den 5 Febr. 1802, unter der Bedingung, das Haus wieder in baulichen, und wohnbaren Stand zu setzen, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in den angelegten Terminen Vormittags von 10 bis

12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause melden, und auf das höchste Geboth dem Bestinden nach, den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde real-Ansprüche an dem Hause nebst Zubehör zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Gerechtfame und Forderungen spätestens in dem letzten termino anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt, und gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden den 14. Decbr. 1801.

Magistrat alhier. Schmidt's.

Auf Ansuchen der Gläubiger des Bürger Mühlen soll dessen Wohnhaus Nr. 367. auf dem Weingarten, welches 2 Stuben, 2 Kammern einen beschlossenen Boden und Hofraum versehen, mit gewöhnlichen bäuerlichen Lasten und 18 Mgr. Kirchengeld desgleicher 29 Mgr. an die Stadtkämmereu beschwert und solchergestalt ohnlängst auf 155 Rtl. gewürdiget nothwendig subhastret werden. Da nun hierzu termini auf den 31. Novbr. und 8. Decbr. d. J. auch 12. Jan. künftigen Jahres bezielet sind, so werden alle qualifizierte Kaufliebhaber hierdurch eingeladen sich in diesen Terminen besonders im letzten alhier auf der Gerichtsstube morgens um 11 Uhr einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Bestinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 20. Sept. 1801. Alschiff.

Zur Berichtigung einer consentirten Schuld soll die Königl. meyerstädtische Stätte des Schmidts Nr. 44. zu Dindendorf salva qualitate meistbietend verkauft werden. Selbige ist zu 1220 Rtl. nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Abgaben taxirt, und ist der specielle Anschlag auf hiesiger Gerichtsstube täglich einzusehen. Da nun die Verkaufs Termine auf den 2. December c. den 2. Januar und den 12. Februar 1802. angesetzt worden, so haben sich qualifizierte Kaufslüßige alhier einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen.

Dabey dient zur Nachricht, daß nach Ablauf des letzten Termins Nachgebote nicht angenommen werden, folglich in Termino den 12. Februar 1802. der Zuschlag erfolgt. Sollten auch in gedachten veremtorischen Termine etwaige dingliche Rechte an die zu verkaufende Stätte nicht profitirt werden, so erfolgt dieserhalb die präclusion.

Signatum Bünde am Königl. Amte Limberg den 28. Decbr. 1801.

Lampe.

Es soll auf den Antrag der Creditoren die freye Stätte des Commercianten, und Coloni Henrich Philip Böhmer Nr. 36. Bauerschaft Allenbagen meistbietend verkauft werden; dazu gehören a. ein Wohnhaus, welches mit der Krug und Ziegeley Gerechtigkeith versehen, auch dazu gut eingerichtet ist, und an der Landstraße, von Vielesfeld nach Lemgo und Detmold liegt, b. eine Scheune, c. ein im Jahre 1771. erbaueter Kotte, d. eine Schmiede; e. die zur Ziegelbrennerey erforderlichen Gebäude f. etwa 14 Scheffelsaat Markengrund, g. 26 Scheffelsaat angekauftes Land, welche gesamte Pertinentien ohne Abzug der 9 Rtl. 2 ggl. 10 Pf. betragenden Abgaben, durch vereidete Taxatoren auf 5621 Rtl. 12 ggl. gewürdiget worden.

Da nun termini licitationis auf den 15. Decbr., 17. Decbr. curr. und 18ten Febr. k. J. Vormittages 11 Uhr auf dem Gerichtshause zu Vielesfeld angesetzt worden; so werden Kaufslüßige, welche dieses Colonat zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, hiedurch aufgefordert, in den bestimmten Terminen ihr Geboth anzugeben, und die nähern Bedingungen zu vernehmen.

Nach dem letzten Termin wird auf ein höheres Geboth keine Rücksicht genommen, und kan die specielle Taxe täglich am Amte Vormittages eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche an die Böhmers

Stette, und die dazu gehöri gen Perkinen-  
nen machen aufgeföhrt, solche in dem  
ersten Peltatibnstermine mit dem Beweise  
anzugeben, widriaensals ihnen damit ein  
ewiges Stillschweigen auferleget werden  
wird.

Am 1ten Hreyen den 1ten August 1801.

Meyer.

### 6. Capital so zu leihen gesucht wird.

Drey Tausend Thaler in Golde gegen die  
bestmöglichste Sicherheit auf liegende  
Gründe von 10000 Rtl. an Werth zur 1.  
Hypothek werden zu 3 pect. Intressen ge-  
sucht, das Intelligenz Comtoir zeigt den  
Anleiher an.

### 7. Sachen so verlohren.

Es ist eine länglichte blecherne Büchse,  
worin viele Briefschaften und Schriften  
befindlich, am 30. Nov. 6. auf dem Wege  
zwischen Eidinghausen und Minden vorlo-  
ren gegangen. Der Finder wird gebeten,  
solche gegen Erhaltung eines guten Dou-  
ceurs in der Wohnung des Hrn. Kaufmann  
Kupe am Markt abzuliefern.

### 8. Sachen, so gestohlen.

Eine dreysierteljährige Hünheründin sehr  
kleiner Race, kurzhaarig mit schwarzen  
Flecken auch schwarz und braun getieget,  
und vorzüglich daran kenntlich, daß der  
mehrest schwarze Kopf, braune Flecken über  
den Augen hat, ist am 27. vorigen Mo-  
naths Nachmittags weggenommen.

Da nun dieser Hund nur eingeschperret oder  
gar gestohlen sein kann, so wird demjenigen  
welcher sichere Nachricht davon giebt, ein  
Rthlr. zum Douceur versprochen. Nähere  
Nachweisung giebt das Intelligenz Comtoir.

Wielefeld. Es ist mir vor einiger Zeit  
eine platte silberne  
inwendig verguldeter Schmpfstaback's Dose  
und am 21. v. M. ein Rohr-Stock mit  
elfenbeinern Knopf 3 Fuß 11 Zoll lang, der

untere Beschlag circa 6 Zoll lang diebischer  
Weise entwandt worden. Sollte jemand  
daß ein oder andere zu Gesicht bekommen,  
und mir Anzeige davon machen so daß ich  
wieder dran komme, so wird solchen hier-  
durch für jedes Stück eine Belohnung von  
2 Rtl. zugesichert. — So wie ich auch dem  
jenigen so von den benannten aus Irrthum  
was mit genommen haben möchte eine Be-  
lohnung unter Verschweigung seines Nah-  
mens verspreche.

Für die Winterzeit sind so viel möglich  
stets bey mir frische Schelfische Bückinger.  
zu bekommen.

J. F. Memeyer.

### 9. Auctions Anzeige.

Hannover, Am 14. des nächstkoms-  
menden December,  
Monathes, Morgens 9 Uhr, sollen auf  
dem Feld = Lazareth = Hofe zu Hausberge  
ohnweit Minden 26 Bettstellen, 100 Stroh-  
stöße, 171 Koppstoffter, 8 kupferne Kessel,  
100, 50 und 25 Quartier haltend, 5 kupa-  
ferne Theelöffel, 11 dergleichen Löffel,  
Hauslaternen, ein grosser eiserner Wage-  
balken und kleinere Wageschalen nebst Ge-  
wicht, Repositorien, Schränke, Tische,  
Badewannen, Waschküffer, Wasser = Ei-  
mer u. wie auch mancherley Chirurgische  
und Apothekarische Utensilien unter anderen  
eine vollständige kupferne Distillierblase nicht  
minder ein Apotheken-Vorrath, ein Dyhofft  
Wein und ein Dyhofft Weinessig und meh-  
rere Stücke gegen baare Bezahlung, in  
groben preuß. Cour. öffentlich höchstbietend  
verkauft werden.

Hannover den 28. Nov. 1801.

Königl. Sächsisches Feld = Ar.  
Commissariat.

Helfe.

### 10. Avertissements.

Auf einem Hochadlichen Hause auf dem  
Lande, etwa einige Meilen von Minden  
(Hieby eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 49. der Mindenschen Anzeigen.

wird eine gute Haushälterin verlangt, die ihre gute Aufführung als auch ihre Geschicklichkeit mit beglaubten Attesten beweisen kann. Die fernere Auskunft giebt der Maler Meyer in Minden.

**Bey** Unterschriebenen ist eine Parthie Schwafelle und Kuhhäute zu haben. Kauflustige wollen sich in 14 Tagen melden.

Minden den 30. Novbr 1801.

Kranke et Meyer, Schlächtermeister.

**Lübbecke.** Beym Nachrichten Hartmann sind Ross- und Kuhhäute vorräthig, wozu Liebhaber sich in 8 Tagen einfinden müssen.

**Bielefeld.** Ein Kleiderschrank von ganz reinen Eichenholz so gut wie neu, soll wegen Mangel an Platz verkauft werden, bey dem Tischlermeister Schuman erfährt man wo solches steht.

**Bielefeld.** Folgende Zirkwaaren sind so lange das Wasser offen ist, im billigen Preise bey mir zu haben:

Echellische, Kabbelan, Klüßern, holl. Bäckinge, ächte Emder Hering, holl. Dutter, Labberdan, Cathar, Pflaumen Brunnellen, Sago, Sardellen und geräucherter Lachs.

Joh. Philip Colbrunn  
Der Westfälische Anzeiger.

Der Westfälische Anzeiger, eine vaterländische Zeitschrift, dem Wohl Westphalens und seiner sämtlichen Provinzen nützlichlicher Belehrung, angenehmer Unterhaltung, und insbesondere beschreibener Publizität gewidmet, ist in den 4 Jahren seines Bestehens ziemlich bekannt geworden, so daß es überflüssig sein wird, über den Plan und die Gegenstände desselben etwas näheres anzuführen. Fast alle Provinzen Westphalens und in ihnen viele der vorzüglichsten Männer haben bereits an dieser Zeitschrift thätigen Antheil genommen, insbesondere

wurden auch viele interessante und vortrefliche Aufsätze aus und über Minden und Ravensberg hieher darin mitgetheilt, und werden auch ferner darin mitgetheilt werden. Wöchentlich erscheinen davon 2 Bogen ohne die Beilagen, mit dem Jan. künftigen Jahres nimmt der alte Band seinen Anfang. Hoffentlich wird diese Zeitschrift überall immer mehr Leset erhalten. Die Freunde derselben im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg belieben sich mit ihren Bestellungen an die wohlbl. Postämter zu Minden, Herford und Bielefeld zu wenden, wosbey bemerkt wird, daß nunmehr auch das wohlbl. Postamt zu Bielefeld den Anzeiger für 4 Rthl. berl. Cour. liefern wird. Dortmund den 25. Nov. 1801.

Expedit. des Westph. Anzeigers.

Da noch künftlich für die Abgebrannten zu Zehrent aus Wolho 1 Erb'or aus Bielefeld 2 Rthl. eingegangen ist, so zeige ich deren heutige Einwendung an die Behörde hiedurch an.

Minden den 4. Decbr. 1801.

Kottenkamp, Postcommissair  
Im Intelligenz-Comtoir sind alle Arten silb. Medaillen von 18 ggl. bis 15 Rthl. mit Etuid zu haben. Es bestehen solche vorzüglich in folgenden Gattungen:

- Ermunterung zum Fleiß.
  - Als eine Verlobung.
  - Auf eine Heyrath.
  - Geschenke zum neuen Jahre, für Eltern, Kinder und Geschwister.
  - Jahrhundert- Medaillen.
  - Preussische Erdenungs- Medaillen.
  - Für Erzieher.
  - Zu Bezeugung der Dankbarkeit und Liebe.
  - Zum P. Nembre und Whist- Spiel.
- auch sind folgende neue angekommen.
- Hoffnung der Zukunft mit dem Etuid
  - 2 Rthl. 18 ggl.

Nach Mühe süße Früchte mit dem Stuis  
1 Rthl. 18 ggr.

Auf die Thronbesteigung des russischen  
Kaisers Alexander des 1ten mit dem Stuis

1 Rthl. 18. ggr.  
Auf dessen Krönung mit dem Stuis 1 Rthl.

28 ggr.  
Auf dessen Thronbesteigung mit dem

Stuis 3 Rthl. 10 ggr.  
Hamburger Denkmünze mit dem Stuis

1 Rthl. 18 ggr.  
Auf dem Münster v. Haugwitz mit dem

Stuis 1 Rthl. 18 ggr.

### 11. Verlobungs-Anzeige.

Meine Verlobung mit der Demoiselle  
Schrader mache ich hierdurch erge-  
benst bekannt und empfehle mich bestens.  
Minden d. 5. Decbr. 1801.

Joh. Justus Lieffert.

Wolphyne Schrader.

Unser gegenseitiges Ehedersprechen machen  
wir hierdurch allen unsern Verwandten  
Freunden und Bekannten gehorsamt bekannt  
und empfehlen uns Ihrer fernern Freunds-  
schaft und Wohlwollen. Herford den 16.  
Novbr. 1801.

Carl Heinrich August Punge, Mubi-  
teur im hochtbl. Grenad. Bataillon  
von Cobbe.

Johanne Henriette Sprebdtel.

### 12. Abschied.

Da meine verfrühete Abreise von hier und  
mehrere noch vor derselben zu voll-  
enden Geschäfte mir es unmöglich machen,  
meinen hiesigen und benachbarten Verwand-  
ten und Freunden mich persönlich zu emp-  
fehlen; So werden Sie diesen öffentlichen  
und Ihnen so herzlich gewidmeten Dank  
für jeden Beweis Ihrer mir so schätzbaren  
Freundschaft, Liebe und Theilnahme, so  
wie meine innigsten Wünsche für Ihr dau-  
erndes Glück und Zufriedenheit gütig und  
kühnlich annehmen, und mir, auch ent-

fernt von Ihnen, Ihre Freundschaft und  
Wohlwollen erhalten.

Bielefeld den 1. December 1801.

Christiane Brand.

### 13. Kornpreise.

Der dormalige Getraide Preis in der  
Stadt und Grafschaft Lingen ist per  
Scheffel Berlinisch  
Weizen 4 Rthl. 4 Gr.  
Rollen 2 Rthl. 12 Gr.  
Gerste 1 Rthl. 22 Gr.  
Hafer 1 Rthl. 2 Gr.  
Buchweizen 1 Rthl. 8 Gr.

Lingen den 21ten Novbr. 1801.

Lampmann Stadtsecretair.

### 11. Brodt- und Fleisch-Taxe. für den Monat Decbr. 1801.

#### Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Semmel	6 Loth
4 Zwieback	7
1 Mgr. fein Brod	18 1/2
Speisebrod	22 1/2
6 Schwarzbrod	7 Pf.

#### Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes aosl. Ochsenfl.	3 mgr. 4
1 Pf. bestes Rindfl. aus hiesiger Gegend.	3 mgr.

1 des Mittelern	2 2
-----------------	-----

1 des Schlechtern	1 4
-------------------	-----

1 Kalbfleisch wovon der	
-------------------------	--

Braten über 14 Pf.	3 4
--------------------	-----

1 wovon der Brate 2 bis	
-------------------------	--

14 Pf. incl. wiegt	2
--------------------	---

1 wovon der Brate unter	
-------------------------	--

1 9 Pf. wiegt	1
---------------	---

1 Schweinefleisch	4 4
-------------------	-----

1 bestes Hammelfleisch	3
------------------------	---

1 des Schlechtern	2
-------------------	---

Minden am 1ten Decbr. 1801.

Polizey-Amt hieselbst. Brüggemann.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 14. Decbr. 1801.

## I. Citationes Ediciales.

Nachdem die Theilung der den Bauers-  
schaften Windheim, Ilie und Neuen-  
kück Amts Petershagen und Schlüßelburg  
zusehenden Gemeinheiten

- 1) Der Aulenhöhe
- 2) Des preussischen Landes Bezirke von  
der Seelhorst
- 3) Der Riehe und des Riehe
- 4) einiger kleinen Districte bey Wind-  
heim, im Loge Volk ic. für zuträglich er-  
achtet und von den Landes-Collegien der  
unterzeichneten Commission aufgetragen  
worden ist, so werden hiedurch sämtliche  
Interessenten die auf gedachten Marken-  
Districten in irgend einer Hinsicht berechtigt  
sind, mit Grundeigenthum, Markenherr-  
schaft, Holz- und Pflanzrecht, Hude und  
Weide, Lehm oder Sandstich, Wegen  
u. s. w. zur bestimmten Angabe dieser Ge-  
rechtsame in dem ein für allemahl auf den  
28. Decbr. Morgens 9 Uhr angesetzten  
Termin, vorgeladen. Sie müssen sich als-  
dann, entweder persönlich oder durch hin-  
reichend bevollmächtigte im Kreuze zu  
Windheim einfinden, alle Beweismittel  
nambhaft machen und schriftliche Documente  
sfort vorlegen; widrigenfalls die nicht an-  
gegebenen und nachgewiesenen Gerechtsame  
gänzlich und auf immer aberkannt werden.  
Denen Grund- und Gutsbesitzer

und allen die nur mittelbar bey erwähnten  
Gemeinheiten interessirt sind, gereicht zur  
Nachricht, daß sie ihre Lehn- und fidei-  
Commiss-Vesiger, Erbpächter ic. entweder  
gehörig instruiren und bevollmächtigen oder  
die von denselben nicht erfolgende liquida-  
tion der Anrechte, selbst besorgen müssen,  
weil sonst die stillschweigende Genehmigung  
aller mit den Anweisenden getroffenen Be-  
schlüsse und Verfügungen rechtlich voraus-  
gesetzt wird.

Diese Vorladung soll bei den Gerichts-  
stuben der Aemter Petershagen und  
Schlüßelburg angeschlagen, in das Mün-  
der Intelligenzblatt 6 mahl, in die Westphä-  
lischen Zeitungen 3 mahl eingerückt und  
in den Kirchen zu Lahde, Windheim und  
Heimsen verlesen werden.

Münden u. Petershagen am 28. August  
1801.

Delius. Becker.

Um die Entschädigung zu reguliren, wel-  
che wegen des nunmehr beendigten  
Chausseebaues auf der Wegestrecke vom  
Leichtthore hiesiger Stadt, bis an die Stadt  
Bielefeld zu leisten seyn wird, werden hie-  
durch, in Gemäßheit des von beiden hohen  
Landes-Collegien erhaltenen Auftrages,  
alle und jede Real-Prätendenten dieser  
Wegestrecke, und namentlich diejenigen,  
deren Grundstücke entweder zu dem neuen

D d d

Wege eingezogen, oder durch Grandfahren und Steinbrüche beschädigt worden, imgleichen solche, die durch entberete Benutzung, Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte und Holzes, Schaden gelitten haben, so wie alle diejenigen, welche in den entbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu benutzenden alten Post- und Nebenwegen irgend einigen Anspruch zu machen sich berechtigt halten, hiedurch aufgefordert und vorgeladen, sich in den des Endes angeetzten Terminen, und zwar

1. am 22. Febr. d. J. in Ansehung der Wegestrecke von hiesiger Stadt bis Stedersfreund, auf dem Hofe der Wittwe Niederhaumers

2. am 23. Febr. wegen der Wegestrecke von Stedersfreund bis zum Hallerbaume, am Miller-Krüge, und

3. am 24. Febr. in Betref der Wegestrecke vom Hallerbaume bis an die Stadt Wielefeld, auf dem Rathhause daselbst, und zwar jedesmahl Morgens 9 Uhr, entweder in Person oder durch hinreichend legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre habenden Ansprüche und Forderungen zur weiteren rechtlichen Verfügung unambüchlich anzugeben.

Ausbleibenden dient zur Nachricht, daß sie durch die demnächst erfolgende Präklusions-Sentenz aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Wielefeld und dem Amte Echilbesche öffentlich angeschlagen, sondern auch selbige den Mindenschen Intelligenzblättern 6 mal inserirt worden.

Sigl. Herford den 15. Novbr. 1801.

Diederichs.

Auf Nachsuchen des Colont Anton Heinrich Kemme Nr. 44. B. Stockhausen hiesigen Amtes und der Stieftochter desselben

Anna Clara Elisabeth Kemme wird der vor 12 Jahren nach Amsterdam gegangene Anserbe der besagten Stette Johann Heinrich Kemme, oder dessen etwaige Erben hierdurch öffentlich verabladet, sich in 9 Monaten und spätestens in Termino den 17. Julius a. f. an der hiesigen Amtsstube entweder in Person oder durch einen hinlänglich legitimirten Mandatarius zu stellen und sich wegen Annahme der Kemmen Stette zu erklären, widrigenfalls er nach Ablauf dieses Termins seines Anerkennens an selbiger für verlustig erklärt und die Stette anderweit besetzt werden soll.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Keineberg den 9. Septbr. 1801.

Heidtsck.

## 2. Citatio Creditorum.

Da mit gutsherlicher Bewilligung die Verfügung getroffen worden, daß das dem v. Dunkelmann eigenbehörige Doerscher Colonnat sub No. 46 zu Blasheim zur endlichen Befriedigung der Creditoren cloaciet und unter gerichtlicher Administration gebracht werden soll; so werden alle und jede, welche an besagtes Colonnat, oder dessen Besizer aus irgend einem Grunde Anforderungen haben zur Angabe und Rechtfertigung derselben zu den ein für allemal auf den 21. Jan. a. f. angeetzten Termine ans hiesige Amtshaus verabladet, unter der Verwarnung, daß derjenige, welcher sich sodann nicht meldet, mit seinen Ansprüchen allen übrigen liquidirenden Creditoren wird nachgesetzt werden.

Signatum am Königl. Preuß. Amte Keineberg den 26. Nov. 1801.

Delius. v. Reichmeister.

Hermann Friederich Hodde Besizer von Nr. 52 in Dypenwehe hat wegen der vielen von seinen Eltern contrahirten Schulden auf das beneficium particularis solutivis nis provociret.

Auf dieses Gesuch werden alle und jede die an besagten Hodde etwas zu fordern

haben, hierdurch verabladet, in Termino Freitag den 12. Febr. 1802 Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube sich einzufinden, ihre Forderung anzugeben, die darüber sprechende Papiere beizubringen, und dann über den Nachschlag der Stette, auch das Gesuch selbst sich zu erklären. Diejenigen, die in diesen Termin ihrer Forderung nicht angeben, haben zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen auf immer abgewiesen werden sollen.

Sign. am Königl. Rathenschen Amtsgericht den 5. Decemr. 1801.

**U**ber das sämmtliche Vermögen des Commercianten Johann Friedrich Schütters, Wessinger der erbmeyer stettisch freyen ehelichen Diefmanns Stette, Nr. 124 in Wroslahagen, ist vermöge heutigen Decret wegen überhäufter Schulden der Concurseröffnet und der Herr Justiz-Commissar Biogler zum Interimscurator und Contradictor angeordnet.

**E**s werden daher sämmtliche Schüttersche Creditores hiemit zur Liquidation und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 22. Jan. a. f. Morgens an hiesige Amtsstube in Halle unter der Verwarnung verabladet, daß diejenigen, welche alsdann nicht persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen und ihre Forderungen nachweisen, damit von der jetzigen Concursmasse auf immer abgewiesen werden sollen.

Zugleich müssen sich dann die Creditores über die fernere Wahl des Curatoris und wegen Ausmittelung und Vertheilung der Activ-Masse gehörig erklären und deshalb weitere Instruction gewärtigen.

Amr. Drakwede den 30. Septbr. 1801.  
Brune.

**A**lle diejenigen, welche an dem hieselbst sub Nr. 7. in der Wehler-Straße belegenen Bohnhause und Garten der Wittve Postverwalterin Osterwald, aus irgend einem Grunde Ansprüche haben und solche qualificiren können, werden hiemit aufge-

sordert, dieselben in dem dazu ein für allemal auf Dienstag den 22. Decbr. d. J. bezetzten Termin, den Strafe ewigen Stillschweigens, auf hiesigem Rathhause zu Protocoll zu geben. Decretum Oberkirchen den 7. Novbr. 1801.

Der Bürgermeister und Rath.  
S. H.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

**D**a sich in dem zum freiwilligen Verkauf der Siebelngschen Ländereyen, welche in Nr. 44 und 46 der hiesigen wöchentlichen Anzeigen näher beschrieben sind am 24. dieses angestandenen Termin keine annehmlische Kauflustige gemeldet haben, so ist auf Ansuchen des Eigenthümers anderweit Term. auf den 22. Decbr. bezielet, in welchem mit fernerer Licitation der bezeichneten 4. 1 $\frac{1}{2}$  und 1 Morgen doppelt Einfals Land Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube verfahren werden soll, und hat der annehmlich Bestbietende, den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 28. Novbr. 1801. Utschhoff.

**E**s hat sich der hiesige Kaufmann Herr Ernst Christian Schrader entschlossen, sein eigenthümliches Wohn- und Brauhaus Nr. 171 am Markte, nebst Zubehör meistensbietend zu verkaufen. Da nun auf sein Ansuchen zur freiwilligen Licitation dieses Hauses terminus subhastationis auf den 5. Jan. 1802 bezielet ist; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an diesem Tage, Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Dabey wird vorläufig bemerkt, daß dies Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwert ist, und das die dazu gehörige Hufe aus 8 kuhthorschen Hudetheilen, theils Feld, theils Wieseland, welche nahe an der Schweineweide liegen, besteht, auch, daß diese Realitäten jederzeit im Augenschein genommen, die nähere Beschreibung dera

selben und die Verkaufsbedingungen aber an jedem Gerichtstage eingesehen werden können. Minden am Stadtgericht den 18. Nov. 1801.

Der Justiz-Commissarius Kind zu Lübbecke ist willens folgende ihm eigenthümlich zugehörnde Grundstücke in der Stadt Minden freywillig jedoch öffentlich meistbietend zu verkaufen:

1. Das an der Tränke ohnweit der Weser belegene freye Haus nebst dem daneben belegenen Garten.
2. Einen Garten vor dem Fischerthore auf dem Bollwerk.
3. Einen Kirchenstuhl in der Marien Kirche unter der Orgel.

Da nun dieser Verkauf am Sonnabend den 19. December d. J. Morgens 10 Uhr im Hause des Hrn. Rudolph Franke am Walle veranlaßet werden wird; so haben sich Kaufsuchhaber alsdann daselbst einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen ihr Gebot zu erlösen und den Zuschlag zu gemärtigen. Lübbecke den 10. Decbr. 1801.

Zum Besten der Königl. Invaliden-Casse sollen auf Befehl hochpreißl. Kammer die dem ausge tretenen Cord Hrn. Rißper aus Maaslingen, jetzt in Wünninhorstadt wohnhaft zugehörnde 6 M. 5 Rth. 5 F. im Voßshorn belegene, so er von der Straße Nr. 21 in Maaslingen acquirirt hat und die nach dem jetzigen freyen Mietheertrage ad 12 Rtl. auf 300 Rtl. taxirt worden, in termino d. 15 Febr. 1802 auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden, wo sich Kaufsuchige einfinden und vorbehältlich der Genehmigung der Invaliden-Casse den Zuschlag erwarten können.

Es gehen von diesem Grundstück übrigen 1 Rtl. 19 ggr. 11 Pf. Contribution und Cavallerie Geld, 13 ggr. 8 Pf. Domainen und 4 Schfl. 8 Mq. alte Winder Maß an Zinshaber an den v. Besselschen Hof in Petershagen.

Zugleich werden alle die ein dingliches Recht auf dieses Grundstück haben, auf

gefordert, solches bey Gefahr der Abweisung in dem bezielten Termine anzugeben und zu beschleunigen. Sigm. Petershagen den 13. Nov. 1801. Königl. Preuß. Justiz-Amt. Becker. Goecker.

Da über das Vermögen des hiesigen Stadtwachtmeisters und Hofschmids Franz Adolph Schmidt der Concurs eröffnet, und Terminus zum öffentlichen Verkauf des zur Masse gehörenden sub Nr. 489 an der breiten Straße belegenen, und zu 2100 Rthl. abgesetzten maßigen Wohnhauses bestehend aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer 1 Flur 1 Küche 1 gebalkten Keller und darüber 2 Kammern; ferner 2 Aufkammern 1 Flur und 2 beschossenen Boden nebst dahinter dahingehenen Scheune und Hofraum auf den 22ten März 1802 Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so werden Kaufsuchige zu dem anstehenden Licitations-Termin eingeladen, mit der Eröffnung, daß im Fall eines etwa erfolgenden angemessenen Gebots der Zuschlag sofort ertheilet werden soll. Wilsesfeld im Stadtgericht den 4ten Septbr. 1801. Consbruch. Buddens.

In dem ein für drey mal auf Mittwoch den 30. Decbr. d. J. angesetzten Licitations-Termin soll die im Kirchspiel Zobenbühen, der Bauerschaft Lehen gelegene herrnsfreye kleine Wiesmanns auch Kunden genannte, von den geschwornen Taxatoren nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden Abgaben von 10 fl. 11 Sthr. holl. zu 1145 fl. holl. gewürdigte, aus einem Wohnhause, einen Garten bey dem Hause von 6 Schfl. Saat, einen 5 1/2 Schfl. großen auch bey dem Hause liegenden Rampe, und noch einen andern Rampe von 4 Schfl. Saat bestehende Neubauerrey zur Tilgung einer gerichtlich ausgemachten Forderung, und andern darauf versicherten Schulden zu Zobenbühen in des Gastwirths Stralls Hause vor dem Untergeschriebenen aufgeschlagen,

und dem meistannehmlich bietenden zugeschlagen werden, und werden Kauflustige an ermelde-ten Tage des Morgens um 10 Uhr sich an vorermeldeten Ort einfinden.

Tellenburg den 15. Octbr. 1801.  
Vermidige Auftrags Einer Hochl. Regierung.  
Netting.

#### 4. Sachen so zu verkaufen.

Die Wittwe Molzenhauer machet hiermit bekannt, daß sie ihre, mit guten Kunden versehene Barbierstube zu verkaufen gewillt ist; Kauflustige können sich dahero bey ihr melden, und haben bey einem annehmlischen Gebot den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 10. Decbr. 1801.

Am 21. d. M. früh um 10 Uhr soll das Ueteler Zinstorn, welches in einem Fuder Rossen, einem Fuder Gerste und einem Fuder Hafer besteht, verkauft werden.

Die Liebhaber können sich zu der festgesetzten Zeit auf dem hiesigen Rathhause einfinden, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag erwarten. Minden den 12. Dec. 1801.

Magistrat alhier.

#### 5. Verpachtungen.

Melke im Hochstift Osnabrück den 4ten December 1801.

Am 20. Jänner künftigen Jahrs soll dahier die ehemahlige Schreibersche nachher von Hartensche Apotheke, welche in einem ansehnlichen geräumigen sehr gut eingerichteten Wohnhause nebst einem dahinter belegenen großen Obst- und Gemüsgarten besteht, sammt dem vollständigen zur Apothekerkunst gehörigen Inventarium auf eiff oder zwölf Jahre dem Mehrstbietenden verpachtet werden. Wobey zugleich zur Nachricht dient, daß der Pächter sich während der Pachtzeit der auf die Hartenschen Kinder vorerst gnädigst erstreckten Apotheker Concession zu erfreuen, so wie auch die schönste Gelegenheit hat, nebenher Hand-

lung zu treiben, und eine Weinschenke zu halten. Pachtlustige belieben sich an gedachten Tage des Vormittags 10 Uhr in gedachter Apotheke einzufinden, und können die Bedingungen der Pachtung allenfalls vorher bey dem Unterschriebenen in Erfahrung gebracht werden.

Advokat Hönemann als obrigkeitlich angeordneter Curator.

Die ablichen Güther Stau und Oldendorf sollen in Termino den 6ten Jan. 1802, unter bekaudtzumachenden Bedingungen und wenn annehmlich darauf gebothen, an qualifizierte Pachtlustige, im Ganzen, jedes Guth besonders oder in einzelnen Theilen verpachtet werden, auf 4 oder 8 Jahr. Es ist belegen das Guth Stau 2 Stynde von Hameln,  $\frac{1}{2}$  Stunde von Oldendorf und 2 $\frac{1}{2}$  Stunde von Rinteln, in sehr fruchtbarer Gegend, und bestehet der Acker aus dem vorzüglichsten Masch und Weizenboden. Es bestehet

1) das Guth Stau, aus 6 Morgen Garten, 110 Morgen Wiesen, 623 Morgen Saatland, hat Mastgerechtigkeit, freyes Holz, Jagd und Fischerey, hiesig lüngliche Spann- und Handdienste. Die baare Geldeinnahme bestehet aus 119 Rtl. 16 ggl. 7 Pf., hat Mehrgesälle zu erheben, in Mahl-, Schweinen, Lämmern, Hünern, Eyer; ferner 317 Himpen Zins-Roggen, 39 Himpen Gerste und 477 Himpen Hafer.

2) Das eine Guth Oldendorf belegen in Oldendorf; zu diesen gehören hienüßliche Gärten, 50 Morgen 90 Ruthen Erdbahren Acker, Hude und Schäferrey, Mastung und freyes Holz, Spann- und Handdienste, Mahl-, Schweine, Lämmer und Schafe, Hünern und Eyer; ferner 70 Himpen Zins-Roggen, 52 Himpen Hafer, 52 Himpen Gerste und 5 Rthlr. baare Geldeinnahme.

3) Das 2te Guth Oldendorf belegen daselbst; zu diesem gehören die Gärten bey dem Hause, 14 Gärten bey Oldendorf;

504 Morgen 45 Ruthen Niederland, Hude und Schäferrey, Mast und Holzjung, Jagd und Fischeyen.

4) Der Büßings Hof zu Fischbecke, bestehend aus Gebäuden und Gärten, und 41 Morgen 96 Ruthen Saat und Wiesen. Diejenigen die gewillt sind, diese Güther in einzeln Theilen, oder im Ganzen zu pachten, und deshalb hinlängliche Sicherheit nachzuweisen im Stande, wollen sich in gedachten Termin auf dem Keller zu Hessen-Oldendorf um 9 Uhr einfinden, und ihr Gebot eröffnen; wer vorher die Anschläge einsehen, und sich von den Intraden dieser Güther informiren will, melde sich bey dem Hrn. Commissions-Rath Schrader zu Minden, oder bey dem Hrn. Procurator Säß sen. zu Münteln.

### 6. Avertissements.

Ben Hemmerde neue Malagatische Citron 36 Stück 1 Rtl. 100 Stück 2 Rtl. 22 ggr. Bittere Pomeranzen 12 St. 1 Rtl. Manheimer Cassianen 5 Pfd. Carol. Reiß und Spelz Weib 6 Pfd. Frankfurter Gries Weib 8 Pfd. Hirse 9 Pfd. Nürnberger Perl. Grüge 12 Pfd. Magdeburger weiße Bohnen 13 Pfd. für 1 Rtl. besten Franz. Wein: Essig das Maas 6 ggr. frische inmar ginirte Häringe das Stück 2 ggr. englische Sprott das Duz 2 ggr.

Franz Keneite und Leipziger Vorkäpfel Brunellen, Catrien: Flaumen und Pamburger Zwetschen Murcheln, Champignons und Hagebutten, Schweizer Limburger Holländische Rom und Ostfrießl. Kümmel Käse alles in dem billigsten Preisen.

Da ich während meines jezt beynähe 2 jährigen Etablissements als Apotheker dahier, die Bemerkung gemacht habe: daß nur größtentheils Arzneyen Artikel, (allerdings das wesentlichste in einer Officin) bey mir gesucht und verlangt werden, so mache ich hierdurch bekannt: daß nicht allein diese, sondern auch mancherley andere Artikel für Gesunde und Kranke, die auch nicht unge-

wöhnlich in manchen andern Officinen gesüht werden, als: Choccolade mit und ohne Gewürz, Sago, Makronen, Citronen, Succade, Gries, Krack: und andere Mandeln und mehrere dahin gehörende Sachen, so wie auch allerley Zuckereyen, für Kinder auf Weihnachten, bey mir zu haben sind. Wothow am 10. December 1801.

Dönnch.

**Wielefeld.** Bey dem Nachrichten Hoffmann liegt eine Parthei Rosshäute zu verkaufen, der Decher zu 18 Rtl. grob Preuß. Cour., einländische Käufer hierzu, wollen sich in 14 Tagen bey demselben einfinden, sonst diese außerhalb Landes veräußert werden.

Es wird gewünscht, daß sich in hiesiger Stadt noch ein geschickter Zimmermeister niederlassen möge. Wer also von dieser Gelegenheit Gebrauch machen will, um sich ein gutes Etablissement zu verschaffen, kann sich beim Magistrat melden und hat ein solcher, neben dem Genuß der gesetzlichen Wohlthaten, möglichster Unterstützung zur Zustandbringung der ersten Einrichtung, so wie demnächst bei Fleiß und Rechtschaffenheit, ein daurendes gewiß gutes Auskommen zu erwarten.

Signat. Herford den 9. Decbr. 1801.

Magistrat daselbst.

Diederichs. Wenzel. Harbemann.

### 7. Ehev Verbindung.

Wir zeigen hiermit unsere am 3. dieses zu Eckendorf vollzogene Verbindung an und empfehlen uns dem Wohlwollen unserer Freunde.

Wielefeld den 10. December 1801.

Carl Lueder.

Franziska Luedern, geb. Schrabern.

### 8. Todesanzeige.

Meinen auswärtigen Verwandten zeige ich das am 22. vor. Mon. erfolgte Absterben meiner lieben Frau, geb. Grassmers, hierdurch an. Neun Jahre dauerten

höre Leiden fast ununterbrochen, bis endlich ein sanfter Tod sie endigte. Minden den 1. Decbr. 1801.

Joh. Christ. Neustiel.

### Ein Blumen- und Frucht-Calendar.

(Aus den Strelischen Aneignen.)

(Schluß.)

den 10 April gefüllte Hyacinthe. N. 98. den 18. April. A. 99 den 23. April. A. 800 den 16. April.

— Weiße und blaue Weicheln bey Tagessenden. Ich hatte sonst nur an Deten der Terrasse einige blaue, und an mehreren Stellen weiße. Dies Jahr haben sich an allen Terrassen und Grasflecken weiße, halbweiße und halbblaue, dunkelblaue und hellblaue gefunden. Hierin unterscheidet sich dieses Frühjahr von 40 Frühjahre, die ich schon in diesem Garten erlebt habe.

den 24. April der Weinstock bricht aus, A. 98 den 23. April. A. 99. den 24. Mai.

— Schwarze Herzkirschen reif, den 27. Jun. 64 Tage. A. 90 den 28. April, reif den 2. Jul. 65 Tage.

— Garten-Erdbeeren, reif den 28. Mai. A. 800 den 28. April, reif den 29. Mai.

den 27. April hungarische Pflaumen, reif den 31. Jul, 95 Tage. A. 90 den 28. April, reif den 24. Jul. 87 Tage. A. 98 den 26. April reif den 3. Aug., 99 Tage. A. 99 den 26. Mai, reif den 18. Aug. 84 Tage. A. 800 den 26. April, reif den 30. Jul, 95 Tage,

— Apricosen-Pflaumen, reif den 30. Aug., 125 Tage. A. 90 den 23. März, reif den 17. Jul. 116 Tage.

— Saure Kirschen, reif den 30. Jul. 94 Tage. A. 90 den 11. April, reif den 18. Jul. 97 Tage. A. 800 den 26. April, reif den 26. Jul. 91 Tage.

den 3. Mai ein Birnbaum, reif den 24. Aug. — Birnförmige süße Pflaumen, reif den 6. Sept.

den 5. Mai frühe Nessel, reif den 30. August. A. 99 den 3. Jun. A. 800 den 3. Mai.

den 10. p. gris, blanc reif den 16. Sept. A. 99 den 3. Jun. A. 800 den 10. Mai.

den 12. späte Nessel, Pipping, Renette, reif den 18. Sept.

den 16. — 29. blühen allerley Blumen, die sonst später zu blühen pflegen. Viola Matron., Diptam, Iris formos. Pennen, gelbe Rosen, Chonquillen, Ellen, Martagon.

den 10. Jun. Der Weinstock blühet, reif den 16. Sept. A. 90 den 10. Jun. reif den 1. Sept. A. 98 den 8. Jun reif den 1. Sept. A. 99 den 14. Jul. nicht reif.

Neustrelitz den 23. Sept. 1801.

A. G. M.

Endlich gelungener Versuch, vorzüglich großen Blumenkohl zu ziehen; nebst einer Anweisung, ihn vor dem Verwelken und Versaulen zu bewahren.

(Aus dem Braunschweigischen Magazin.)

Schon seit mehreren Jahren habe ich mich der Erziehung des Blumenkohls verschiedne Versuche ange stellt. Bald habe ich ihn in einem sehr fetten und kühlen Erdreich, bald in frisch gedüngten bald in altgallen, bald in angedüngten, bald

in den Herbst zuvor aus dem Rasen gebrochenen und im Frühjahr tief reolten Erdreibe zu ziehen versucht, weil ich in der Meinung stand, er würde vorzüglich im letztern die für ihn passende Nahrungstheile auf einmal an sich ziehen; allein so verschieden auch meine Versuche und sorgfältige Wartung immerhin seyn mogten, so mißlungen sie mir doch fast immer und auch selbst in den fruchtbarsten Jahren erhielt ich nie solchen Blumenkohl, wie ich ihn wünschte und wie er eigentlich seyn mußte.

Durch Erfahrung und öftere mißlungene Versuche belehrt, daß der Blumenkohl in den heißesten Sommermonaten unsers Klima's sehr geschwind wächst, leicht durchschießt, und deshalb gewöhnlich zu mißrathen pflegt; die letztere und spätere Aussaat hingegen bey kühler Witterung am besten geräth; kam ich im Herbst 1799 auf die Idee, noch einmal mit der Erziehung des Blumenkohls einen Versuch zu machen, ihn später zu pflanzen, und ihm alsdann andere Düngungs- und Nahrungstheile zum besseren und geschwindern Wachsthum zu geben.

Ich ließ daher sogleich ein Stück ungedüngtes Land in meinem Garten umgraben, und erhielt hierauf im Frühjahr 1800 durch die Güte meines Freundes, des Herrn Plantagenmeister Winkener \*) in Herrenhausen, bey Hannover, 2 Loth extra frühen großen englischen Blumenkohl-Saamen und säete denselben am 2ten Mai auf ein kaltes Mistbet, welches ich jeden Abend sorgfältig mit Strohmatten bedeckte, und gehörig wartete. Als meine jungen Pflanz-

\*) Dieser Mann ist bey seinem langjährigen Aufenthalt in England mit den dasigen aufreibtesten Handeisgärtneen bekannt geworden und läßt jährlich große Quantitäten aufrichtig frischen Blumenkohl-Saamen daber kommen, den er alsdenn an gute Freunde und Auswärtige, wenn sie frühzeitig Bestellungen bey ihm machen, das Loth zu 16 Gr. Kassenmühe künlich überläßt.

zen, die sehr freudig heran wuchsen, eines Fingers Länge hatten, machte ich auf meinem im Herbst zuvor umgrabenen Gartendecke mit einem  $1\frac{1}{2}$  Fuß langen, unten  $\frac{1}{2}$  und  $2\frac{1}{2}$  Zoll dicken Pflanzholze, 2 Schuh weit von einander entfernte, etwa 3 Fuß tiefe Löcher, die durch das öftere Herumdrehen des Pflanzholzes eine Ründung von etwa 3 Zoll bekommen mußten. Diese Löcher goß ich nun mit fließenden Wasser zu zwey wiederholten malen sämmtlich voll, damit sich die Feuchtigkeit lange in der Erde halten könnte. Als das Wasser gehörig eingezogen war, nahm ich frischen Schaaßdünger, den ich durch eine alte Frau auf den Straßen und Mergern sammeln ließ, und füllte mit demselben die Löcher bis oben an voll. Wie ich mit dieser Arbeit fertig war, hob ich gegen Abend die jungen Pflanzen mit einer Mauerkeule, damit die Wurzeln derselben nicht in der Erde abreißen mögten, sehr behutsam aus dem Mistbette heraus, bedeckte nun jedes Loch mit ein wenig Erde, und setzte die Pflanzen auf jedes für sie bestimmte Loch, die ich dann mit beyden Händen sehr fest von allen Seiten andrückte, damit die Wurzeln derselben so wieder in die Erde kamen, wie sie vorher gestanden hatten. Als ich nun auf diese Weise einen ziemlichen Vorrath meiner Blumenkohlpflanzen gesetzt hatte, goß ich jede Pflanze nochmals so stark an, daß die Erde herum einem pappigen Brei ähnlich war.

Diese Düngungs- und Pflanzen-Methode wiederholte ich nun alle acht Tage, bis meine Pflanzen im Mistbette sämmtlich verpflanzt waren. Die Blumenkohlpflanzen, die durch den stark treibenden Schaaßdünger einen starken Zufluß an Nahrungstheilen erhielten, richteten die Anfangs well gewordenen Blätter bald wieder auf, wuchsen sichtbar fort, und bewurzelten sich bald.

(Fortsetzung künftige.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 21. Decbr. 1801.

## 1. Citaciones Edictales.

Dem Ernst Heinrich Philipp Schröder oder Barnheim von der Steite No. 78. in Mennighüffen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse Klage gegen ihn erhoben und behauptet hat, daß er sich außer Landes begeben, um sich dem Soldatenstande oder dem Dienste als Pacl und Stückknecht zu entziehen und daher die darauf gesetzte Strafe der Einziehung seines Vermögens zur Invaliden-Casse verlangt. Da nun diesem Gesuche Statt gegeben, so wird gedachter Ernst Heinrich Philipp Schröder oder Barnheim, da der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, hiermit öffentlich vorgeladen, in Termino den 1. Martii 1802 vor dem Deputato-Auscultator Dröge auf hiesiger Regierung zu erscheinen, seine Zurückkunft nachzuweisen und wegen seiner bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz Rede und Antwort zu geben, wobei ihm zur Warnung dienet, daß wenn er dieses spätestens bis zu dem bezielten Termine nicht thun sollte, er zu gewärtigen habe, daß er als ein treuloser Unterthan seines gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihm etwa durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werde verlustig erklärt und sol-

ches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wonach er sich also zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation, sowohl bey hiesiger Regierung, als bey dem Amte Beeck affigirt und den Lippstädter Zeitungen, auch hiesigen Intelligenzblättern 3 mal inserirt worden. So geschehen Minden d. 3. Novbr. 1801.

L. S.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche  
Regierung.

v. Arnim.

## 2. Citatio Creditorum.

Nach dem Absterben der Wittve Piepers zu Hesenkamp in Piepers Kotten hat sich Unzulänglichkeit des Vermögens hervor gethan und also unter heutigem Datum der Concurß eröffnet werden müssen.

Zur Angabe der Forderungen und zugleich zur Verification ist Terminus auf den 26 Januar 1802 hiemit pro omni bezielet, in welchem Creditores sich melden oder gewärtigen müssen, daß sie mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse abgewiesen und in Absicht der übrigen Creditoren mit dem ewigen Stillschweigen werden belegt werden.

Amte Enger den 13. Decbr. 1801.

Consbruch. Wagner.

Da nach angestellter Untersuchung über den Schulden und Vermögens Zustand  
E e e

der auf der Arrobe des Hauses Heyde bis dahin wohnhaft gewesenem vermitteltem Müllerin Schild, die Schulden das Vermögen derselben bey weitem übersteigen und dieserhalb von hochpreisllicher Landes-Regierung die Eröffnung des Concurs und Liquidations Processus allerhöchst befohlen worden ist, so werden hierdurch alle und jede, welche an die gedachte Wittwe Schild Forderungen zu haben vermicinen mögten, zur Angabe und Bescheinigung derselben ab terminum den 30. Jan. a. f. Morgens früh 9 Uhr an das Gerichtshaus zu Bielefeld hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß diejenigen welche in diesem Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcluidiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zugleich wird allen und jeden welche von der Gemeinschuldnerin, Wittwe Schild Gelder, Sachen, Effecten, oder Briefschafften besitzen, hierdurch angedeutet selbige bey Verlust des ihnen daran zustehenden Unterpfang oder sonstigen Rechts nicht der Wittwe Schild verabsolgen zu lassen sondern selbige an das gerichtliche Depositum abzugeben. Schildesche den 12. Decbr. 1801.  
Von Commissions wegen.

Reuter.

Ueber das sämtliche Vermögen des Commercianten Johann Friedrich Schütter, Besizers der erbmeyerstettisch freyen ehemaligen Diekmanns Stette, Nr. 124. in Brokhagen, ist vermöge heutigen Decreti wegen überhäufeter Schulden der Concurs eröffnet und der Herr Justiz-Commissair Ziegler zum Interimscurator und Contrahictor angeordnet.

Es werden daher sämtliche Schütter'sche Creditores hiemit zur Liquidation und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 21. Jan. a. f. Morgens an hiesige Amtsstube in Halle unter der Verwarnung verabladet, daß diejenigen, welche alsdann nicht per-

sönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen und ihre Forderungen nachweisen, damit von der jezigen Concursmasse auf immer abgewiesen werden sollen.

Zugleich müssen sich dann die Creditores über die fernere Wahl des Curatoris und wegen Ausmittelung und Ver Silberung der Activ-Masse gehdrig erklären und deshalb weitere Instruction gewärtigen.

Amr Drafwede den 30. Septbr. 1801.  
Brune.

### 3. Verkauf von Grundstücken.

Auf Ansuchen der Gläubiger des Bürger Mühlens soll dessen Wohnhaus Nr. 367. auf dem Weingaarten, welches 2 Stuben, 2 Kammern einen beschoffenen Boden und Hofraum versehen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 Mgr. Kirchengeld desgleichen 20 Mgr. an die Stadtcämmeren beschwert und solchergestalt ohnlängst auf 15 Rtl. gewürdiget nothwendig subhastiret werden. Da nun hierzu termini auf den 3. Novbr. und 8. Decbr. d. J. auch 12. Jan. künftigen Jahres bezielet sind, so werden alle qualificirte Kaufliebhaber hierdurch eingeladen sich in diesen Terminen besonders im letzten allhier auf der Gerichtsstube morgens um 11 Uhr einzufinden ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 29. Sept. 1801.

Abschhoff.

Der Herr Reichsgraf von Hatzfeld Schönstein, Königl. Preuss. General Major, ist gewilligt, sein nahe an der Amtsstadt Werther in der Grasschaft Ravensberg in einer fruchtbaren Gegend, 2 Stunden von Bielefeld, und 3 Stunden von Herford, belegene landtagsfähige Gut Werther freywillig, jedoch öffentlich bestbietend zu verkaufen. Zu dieser öffentlichen freywilligen Versteigerung ist ein Termin auf dem adelichen Hause Werther auf den 20. März 1802 bezielet worden. Lusttragende Käufer werden daher hiermit eingelad-

den, sich an dem gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr auf dem adlichen Hause Werther einzufinden, ihr Geböth und Uebergeböth zu thun, und demnächst zu gewärtigen, daß dem bestbietend gebliebenen vorgedachtes Gut nach vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Reichsgrafen von Hafffeld Schönstein zugeschlagen, und der Kaufcontract mit ihm darüber abgeschlossen werde. Uebrigens dient den Kauflustigen zur Nachricht, daß der vom Gute angefertigte Verkaufs-Anschlag, so wie das zu dessen Erläuterung dienende Protokoll vom 10. Decbr. a. e. sowohl bey dem Medicinal-Fiscal Hoffbauer in Bielefeld, als auch bey dem Justiz-Commissario Ziegler auf dem adlichen Gute Werther, eingesehen werden kann. Auch wird den Kauflustigen bekannt gemacht, daß die einzelnen Verpachtungen der Realitäten dieses Gutes, einen Markentheil und eine Wiese ausgenommen, mit Michaelis 1802 aufhören.

Bielefeld den 10 Decbr. 1801.

Der Herr Reichsgraf von Hafffeld Schönstein, Königl. Preuß. General Major, ist gewilligt, die von der Fürstlichen Abtey Herford relevirenden Lehne, worüber er bereits den vorläufigen Consens erhalten hat, und womit er von der hochfürstl. Abtey Herford unter den Namen des alligen Amtes Stieghorst belehen worden, und wozu die prästanda von folgenden Colonaten, als des Coloni Meyer zu Stieghorst zu Obentrup, des Coloni Möller zu Hillegassen, des Coloni Prune zu Fröderbissen und des Coloni Wiechmann daselbst gehören, freywillig jedoch bestbietend zu verkaufen. Zu dieser öffentlichen Versteigerung ist Terminus auf den 19 März 1802 auf dem adlichen Hause Werther bezielt worden. Diejenigen also, welche diese Lehne käuflich an sich zu bringen Lust haben, werden hiermit eingeladen, sich an dem gedachten Tage Morgens 10 Uhr daselbst einzufinden, ihr Geböth und Uebergeböth zu thun, und sodann zu gewärtigen, daß

dem bestbietend gebliebenen, nach vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Reichsgrafen von Hafffeld Schönstein, darüber der Zuschlag ertheilt, auch darüber für ihn der Kaufbrief angefertigt werde. Dabey dient denen Kauflustigen zur Nachricht, daß von dem jährlichen Ertrage dieser Lehne ein vollständiger Verkaufsanschlag unterm 11 Decbr. c. angefertigt worden, und solcher bey dem Medicinal-Fiscal Hoffbauer in Bielefeld, und bey dem Justiz-Commissario Ziegler auf dem adlichen Hause Werther eingesehen werden kann.

Bielefeld den 11. Decbr. 1801.

Auf Andringen eines ingrossirten Creditors soll die vor einigen Jahren auf dem Etegemannschen Hofe, Bauerschaft Quelle, gestiftete Erbpächterey des Johann Friedrich Waimann, meistbietend am 19. Januar a. f. Morgens am Gerichtshause in Bielefeld verkauft werden. Selbige besteht aus einem kleinen zu 150 Rthlr. taxirten Bohnhause und aus 6½ Schff. Saat Erbpachteland, so zu 235 Rthlr. angeschlagen ist, wovon aber jährlich 9 Rthlr. 10 ggr. in Golde an Erbpachtscanon bezahlt werden müssen. Die Lusttragende Käufer haben sich hiezu einzufinden und wird dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilet, nachher aber kein weiteres Gebot angenommen.

Zugleich werden diejenige, welche ein dingliches Recht, oder irgend einen Ansprach an diese Erbpächterey behaupten wollen, zur Angabe und Nachweisung im gedachtem Termin, hiemit aufgefordert, widrigenfalls sie nachher damit nicht weiter gehört werden.

Amr Brackweide d. 2. Novbr 1801.

Drune.

#### 4. Notification.

Demnach in Concurs: Sachen des Kaufmanns Bartholomäus Dietrich Grovermann zu Vendorf hiesigen Amtes, nach Anzeige des Curatoris honorum et ad lit

E e e 2

es die Liquidanten der wichtigsten Forderungen darauf angetragen haben, daß dem gemeinschaftlichen Schuldner die noch ausstehenden etwa 3000 Rtl. betragenden Buchschulden, deren Eincastrung bislang aller angewandten Mühe ohneachtet nicht hat erreicht werden können, für 1010 Rtl. in Conv. Münze gegen gehörige Sicherheit verkauft werden möchten, und man Amtsseitig auch, da viele von diesen Buchschuldenposten völlig wegfallen, mehrere gar nicht benutztreiben stehen, anderen aber Gegenrechnungen entgegen gesetzt werden, mithin viele Weitläufigkeit noch verursachen dürften, es um so mehr für rathsam findet, diesen Vorschlag anzunehmen und also solche zu verkaufen, als sonst noch an die Beendigung dieses Concurfes für erst nicht zu gedenken ist; so werden jedoch noch zum Ueberfluß alle diejenigen, welche begründete Einwendungen wider diese Vereinbarung machen zu können glauben, oder ein Mehreres an noch als die 1010 Rtl. gegen gehörig zu leistende Sicherheit bieten wollen, zu Angabe ihrer Einwendungen oder eines höhern Gebots auf den 15. Jan. 1802 Morgens 9 Uhr unter der Verwarnung vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen hierdurch verabladet, daß im Nichtmeldungsfall von jedem der Interessenten es angenommen werden soll, als habe er gegen die obenwehnte Behandlung nichts zu erinnern.

Stolzenau am 12. Decbr. 1801.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchmeier. Schar. Niemeier.

### 5. Aufforderung.

Alle diejenigen, so an das Königl. Feld- Fourage- Magazin, oder Feldbäckerey- Amt Forderungen haben, werden hiermit aufgefordert, sich mit Umlauf dieses Monats bey Unterzeichneten zu melden, indem nach Ablauf dieses Termins keine weitere Zahlung geleistet wird.

Minden den 19. Decbr. 1801.

Kieselbach. Kalenbeck.

Alle diejenigen, so an die Königl. Feld- Fourage- Magazin zu Petershagen und Windheim Forderungen haben, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens ultimo Decbr. bey Unterzeichneten zu melden, indem nach Ablauf des Termins keine weitere Zahlung geleistet wird.

Minden den 19. Decbr. 1801.

Kadewald. Preuss.

### 6. Raub betreffend.

Am der Nacht vom 10. auf den 11. huj. ist der Col. und Gelbzießer Pierre Nr. 36 auf dem Broocklage B. Eifel, beraubt, seine Ehefrau und Kinder sind gebunden, und sie sind mit einem Messer und mit einer Sackpistole bedrohet.

Der Räuber sind 4 gewesen.

1) ein junger sehr langer Kerl, ohngefähr 24 Jahre alt, der sehr wohl ausgesehen, und der kurzes schwarzes krauses Haar getragen, einen dergleichen Backenbart, eine blaue Jacke und Stiefeln. Den Abend vorher, da er schon bey Pierre gewesen, hat er einen blauen aufgehakten Rock getragen.

2) ein etwas kleinerer starker Kerl, dem Ansehen nach 50 Jahre alt, Pockengrübzig ohne Backenbart, auf dem rechten Auge blind, und der dem Anscheine nach röthliches Haar gehabt.

3) ein kurzer starker Kerl ohngefähr 30 Jahre alt, schwarzes Haar, schwarzbraune Gesichtsfarbe und ein böses Ansehen.

4) ein Kerl so groß und stark wie der 2te an dem sonst nichts auszeichnendes bemerkt worden.

Diese Räuber die verjaaget, sind sämtlich blau gekleidet gewesen und haben runde Hüte und Stiefeln getragen, sind schon mehrmahlen auf den Jahrmärkten, und auch auf dem letzten Blasheimer Markte bemerkt. Sie haben entwendet 8 Dutz Weerschaumene Pfeiffenköpfe ohne Beschlag, ein Dutz beschlagen, eine alte Pfeiff mit neuen Deckel, einen nicht beschlagenen Pfeiffenkopf mit

Rohr und silberner Kette, vier Frauensmützen, ein Paar baumwollene Strümpfe, Stirntücher und Frauensmützen, an baaren Gelde in Münze 6 Rtl. 18 mgr. und in Golde 15 Rtl.

Sowohl einheimische als auswärtige Gerichte werden ersucht zu Entdeckung dieser Räuberbande hülfreiche Hand zu leisten, und solche Umstände die dazu dienen können, an hiesig Amtsgericht gelangen zu lassen.

Sign. Amt Reineberg den 15. Decbr. 1801.

Heidstück.

### 7. Capitalia so auszuleihen.

Ein Capital von 6000 Rtl. ist auf erste Hypothek zu 4 pcut. — mit Vorbehalt einer halbjährigen Aufkündigung — zu verleihen, nähere Nachricht davon giebt der Kammer Catal. N<sup>o</sup>. Strämmel.

### 8. Avertissements.

Bey Arning auf der Hohnstraße ist ein alter Topfsofen von mittelmäßiger Größe zu verkaufen mit etwas Röhren.

Minden den 12. Decbr. 1801.

Ein geehrtes Publikum benachrichtige ich hiedurch, daß ich schöne moderne Sophas, Kanapees, Sessel und Stühle mit Pferdeharen zeug, oder mit schwarzen Leder überzogen, auch mit modernen Sitzen nach den neuesten Geschmack versehen, vorräthig habe, und die billigsten Preise verspreche.

Meine Wohnung ist bey dem Zinngießer Ahlborn an der Bäckerstraße in Minden.  
Sep Tapezirer.

Wiesefeld den 20. December 1801.

Ich ersuche hiedurch gehorsamst, um die Zurücksendung oder Vergütung meiner ausgeliehenen Weinfässer und Bouteillen. Letztere sind en weder EAR gezeichnet; oder haben das Mind. Stadtzeichen. Und da ohnerachtet aller Ordnung, doch Irrungen statt gefunden haben; so wird man mich gütigst entschuldigen, daß ich

mich in der Folge; einiges Anterpfand ers bitten muß.

Da ich im Stande bin, die Franzweine eben so billig und gut, als Bremer und sonstige Weinhandlungen en groß zu verkaufen; gleich wie auch Rhein und andere Sorten Weine; so empfehle ich mich hiedurch zu Austragen ganz ergebenst

Kienisch.

Der Herr Prediger Moeß zu Leuscheid im Herzogthum Berg giebt um Oftern eine Sammlung der auserlesensten Gedichte auf die Thaten und den Tod Friedrich des Zweyten heraus 12 Bogen stark. Gegen Vorausbezahlung von 8 gGr. grob berliner Courant, die man an mich postfrey einsenden kann, erhalten sodann die Liebhaber ihre Exemplare in bläulichem Umschlage. Wer liest nicht noch immer gern etwas zum Lobe dieses großen Königes, der so lange der Unserer war? Zöllnbeck am 18. Dec. 1801.

J. M. Schwager.

Außer denen in Nro. 49. an gezeigt Medaillen sind im hiesigen Intelligenz Comtoir noch folgende neue angekommen: Lohn der Tugend 1 Rthlr. 12 gGr. Eile zum Ziel 1 Rthlr.

Handlung 1 Rthlr. 12 gGr.

Freude der Aeltern an ihren Kindern 1 Rthlr. 12 gGr.

Für ächte Tugend 1 Rthlr. 12 gGr.

Dem Verdienste 1 Rthlr. 12 gGr.

in Herford sind diese und die in Nro. 49. angezeigten Medaillen bey dem Hrn. Postsecretaire Hietel, in Wiesefeld bey dem Hrn. Postsecretaire Dieckmann und in Lingen bey dem Hrn. Postsecretaire Topp zu haben.

### 9. Auctions Anzeige.

Den 28. dieses Monats um 9 Uhr sollen bey dem hiesigen Königl. Feld = Courager Magazin meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden, Hafer, Heu, Stroh, Säcke, und sonstige Aem

stten. Kaufstüze belieben sich bey dem  
Proviant Amt einzustuden. Windheim den  
18. Decbr. 1801.

Königl. Preuß. Feld-Proviant-Amt.  
Preuss.

### 10. Verlobungs-Anzeige.

Seine Verlobung mit der zweiten Toch-  
ter des Herrn Prorektor Schwarz  
hieselbst macht hierdurch bekannt

Wielefeld am 15. Decbr. 1801.

der Subconrector Kempel.

Endlich gelungener Versuch, vor-  
züglich großen Blumenkohl zu  
ziehen; nebst einer Anweisung,  
ihn vor dem Verwelken und  
Verfaulen zu bewahren.

(Aus dem Braunschweigischen Magazin.)  
(Schluß.)

Denn da die Blätter, wie bekannt,  
eben so viel als die Wurzeln zum geschwin-  
den Wachsthum der Pflanzen beitragen,  
so wird besonders durch einen so nahrhaften  
Dünger der Wachsthum der Pflanzen un-  
gemein befördert. In dieser Hinsicht begoß  
ich auch meine Blumenkohlpflanzen so oft  
als es nöthig war, und da sie anfangen  
sich auszubreiten, lockerte die Erde  
längs den Reihen zu beiden Seiten um die  
Pflanzen auf, und behäufte sie, welches  
ihnen ebenfalls zu ihrem Wachsthum sehr  
beförderlich war.

Wie sich nun die Früchte zu zeigen an-  
fangen wollten, sah ich die Stauden jeden  
Tag nach, und wenn ich bemerkte, daß  
eine Blume hervortreiben und ihren Käse  
bilden wollte, knickte ich von den innern  
Blättern der Pflanze einige ein, und beugte  
sie über die werdende Blume, damit solche  
vor der Luft und Sonne, die sie nur unan-  
sehnlich macht, verwahret werde.

Diese freilich sehr mühsame Düngungs-

Pflanz- und Behandlungsart des Blumen-  
kohls gewährete mir dann die unbeschreib-  
liche Freude, daß ich bis in den spätesten  
Herbst außerordentlich schönen und große  
Käse bildenden Blumenkohl gezogen hatte,  
den ich in meinem Leben nie weber schöner  
gesehen, noch wohlschmeckend r gegessen  
habe. Wer also meinen Versuch nachah-  
men will, wird für seine Mühe eben so,  
wie ich, hinreichend belohnt werden.

Die Erhaltung des Blumenkohls kann  
auf folgende Arten geschehen: 1) Man  
darf nur die abgeschnittenen Stengel einige  
Zoll tief in ein mit Wasser angefülltes Ge-  
fäß stellen, so daß die Köpfe nicht im Was-  
ser stehen, sondern hervorragen, auf diese  
Art hält er sich über einen Monat sehr gut,  
zumal wenn die Stengel da, wo sie im  
Wasser stehen, höchst 2 Zoll hoch abgeschnit-  
ten und die Köpfe von aller Unreinigkeit  
gesäubert werden. 2) Für den Winter  
kann man denselben in einem Gewölbe mit  
den Wurzeln in frische Erde einschlagen,  
oder wenn es an Raum fehlte sollte, so  
können die Blätter von den Stengeln ab-  
gebrochen werden, so daß nahe an den  
Köpfen nur drey bis vier stehen bleiben,  
dann bindet man die Stengel nach der Reihe  
hin an eine Schnur, und befestiget diese  
an der Decke des Gewölbes, so, daß die  
Köpfe entfernt von einander sich gegen die  
Erde senken. Zeigen sich etwa an den noch  
daran befindlichen Blättern faule Flecken,  
so müssen sie nebst den Blättern abgeschnit-  
ten werden.

E.

Einige Witterungsregeln, von  
einem erfahrenen und aufmerk-  
samen Landmann gesammelt.\*)

(Aus dem Hannoverischen Magazin.)

1. Wenn im Frühjahr bereits ein Ge-  
witter gewesen ist, so kommen  
keine Reife und Nachtfrost mehr.

12. Wenn im Frühjahr viele Nebel sind, so kömmt im Sommer viel Regen; sind im Herbst viele Nebel, so kömmt im Winter viel Schnee.

13. Wenn im Frühjahr Ueberschwemmungen sind, und das Grundwasser häufig hervortritt, so kömmt im folgenden Sommer eine außerordentliche Hitze und eine Menge Ungeißer.

14. Wenn im Herbst und Winter viele starke Winde sind, so pflegen die Obstbäume das künftige Jahr besser zu tragen.

15. Wenn im Winter viel Schnee fällt, der März trocken, der April feuchte, der May kühl ist, und im Juny warmer Regen kömmt, so vliegt in demselben Jahre eine sehr gute und reichliche Erndte zu seyn.

16. Die Bitterung, bey welcher der Mondwechsel geschieht, oder welche den dritten Tag nach dem neuen oder vollen Mond erfolgt, vliegt gewöhnlich bis zu dem nächsten Mondeswechsel fortzudauern.

17. Wenn Südostwind wehet, die Wolken aber von Südwest überziehen, so hält dieser Wind lange an, und endigt sich mit Regen.

18. Ein Sturmwind, welcher in der Nacht anfängt, ist nicht so heftig und anhaltend, als einer, der bey Tage anfängt.

19. Wenn sich bey warmer Luft ein Wind aufmacht, so erfolgt bald Regen.

20. Wenn die Sonne des Morgens klar und ohne ungewöhnliche Farbe aufgeht, oder bald nach ihrem Aufgange das Gewölke vor sich vertreibt, oder keine Wolken gegenüber im Westen hat, so bleibt es demselben Tag helles Wetter.

21. Wenn die Sonne des Abens klar und ohne ungewöhnliche Farbe untergeht, so ist den andern Tag gewiß gutes Wetter, sonderlich wenn eine schöne Abendröthe darauf folgt.

22. Wenn die Abendröthe kupferfarbig ist, so kömmt schlechtes Wetter; sonst aber zeigt die Abendröthe an, das den folgenden Tag schönes helles Wetter, und die Mor-

genröthe, daß Wind oder Regen erfolgen werde.

23. Wenn die Sonne hinter dicken Wolken, über welche sie ihre Strahlen ausbreitet, oder mit einer dunkeln rothen Farbe auf; oder untergeht, so erfolgt bald Wind oder Regen.

24. Wenn sich die Wolken am Tage stark um die Sonne häufen, oder sich unter derselben zusammen ziehen, so entsteht ungestümes Wetter.

25. Wenn es Vormittags heiter ist, des Nachmittags aber ein Regenguß kömmt, oder schwarze Wolken von Norden aufsteigen und den Himmel bedecken, aber wieder fortgeführt werden, ehe die Sonne untergeht, so wehet den folgenden Tag Nordwind.

26. Wenn des Morgens ein Nebel entsteht, und derselbe bald wieder fällt, so wird es gegen Mittag schönes Wetter, steigt der Nebel aber in die Höhe, so wirds trübe und regnet bald.

27. Wenn es den Tag hindurch wolfig gewesen, des Abens aber an einer Stelle des Himmels sich eine helle Oefnung zeigt, welche offen bleibt, so kömmt den folgenden Tag der Wind von der Seite her, geht aber diese Oefnung nach einiger Zeit wieder zu, so bläst der Wind gegen dieselbe Seite.

28. Wenn sich des Morgens viele kleine weiße helle Wolken haufenweise gesammelt haben oder da sind, welches man den Schäfer nennt, so wird es schönes Wetter.

29. Wenn des Abens viele kleine schwarze Wolken am Himmel sind, so bedeutet es Regen, sind sie aber weiß und helle, so kömmt schönes Wetter.

30. Wenn die Sonne gegenüber ein heller Schein am Himmel, wie der Fuß eines Regenbogens gesehen wird, welches man eine Windgalle nennt, so erfolgt bald ein Sturm.

31. Die Wolken, welche wie große weiße Berge oder Schneehaufen aussehen, verkündigen helles Wetter; die schwarzen und

bleifarbigen, besonders wenn sie niedrig stehen, und die feuerrothen, Wind.

22. Die schwarzen oder weiß und licht grauen Gewitterwolken sind nicht so gefährlich als die rothen und bräunen, obgleich bey dem ersten der Donner stärker zu seyn pflegt.

23. Wenn die Sterne dunkel scheinen, und die kleinern gar nicht gesehen werden können, obgleich keine Wolken am Himmel sind, so wird trübes Wetter.

24. Ein Hof um die Sonne oder den Mond verkündigt trübes Wetter oder Regen und der Regen ist desto anhaltender, je langsamer er anfängt.

25. Die Nebensonnen oder Nebenwinde zeigen anhaltendes ungestümes Wetter an.

26. Wenn die Hände sehr trocken und glat werden, daß alles, was man anfäßt, gleichsam aus denselben glitscht, so erfolgt gewiß Regen.

27. Wenn die Hähne viel krähen, die Schwärben niedrig fliegen, die Gänse und Raben stark schreien, oder die Bienen im Sommer nicht weit ausfliegen, so pflegt bald Regen zu kommen.

28. Wenn der Wind der Sonne folgt, so bleibt es einige Tage hindurch schönes gutes Wetter.

29. Wenn die Hühner früh auffliegen des Nachmittags, so wird es den folgenden Tag sehr schönes Wetter, gehen sie aber spät, bis es dunkel wird herum, so regnet es gewiß den andern Tag.

30. Wenn die Hähne bey dem Auffliegen des Abends krähen, so verändert sich gewiß das Wetter.

Br.

W \* \* \*

Der Mergel, das natürlichste Düngungs- und Verbesserungs Mittel schlechter Aecker und Wiesen.

(Von Herrn Pastor Reichmann zu Gr. u. St. Wieswende.)

Da es bisher immer der Fall gewesen ist, und wahrscheinlich auch wohl bleiben wird, daß wir alle, zur Fortsetzung unsers irdischen Lebens erforderlichen Bedürfnisse, erst der Mutter-Erde, auf eine mittelbare, öfters sehr mäßsame Art, und im Schweisse unsers Angesichts abgewinnen müssen: so kann wohl nichts, und vorzüglich in den jetzigen luxuridsen theuren Zeiten, die einen Jeden, weiß Standes und Würden er auch immer seyn mag, mehr oder weniger drücken, willkommener seyn, als die Mittel, wodurch der Erdboden gleichsam genöthigt wird, williger seine Pflicht zu thun, und seinen Bewohnern ihre Bedürfnisse reichlicher und auf eine weniger mäßsame Art abzureichen, mehr in eine aufnehmende Anwendung zu bringen.

Diese Mittel sind nun zwar mancherlei; aber theils mehr, theils weniger, je nach dem der Mensch Verstand und Fleiß anwendet, im Gebrauch. Indes, so vielfach diese Mittel auch seyn mögen: so ist doch bey dem Gebrauch aller, die Düngung des Ackers und der Wiesen, das einzige, das nothwendigste, welches nie aus der Acht gelassen werden kann und darf. Der Acker und nicht minder die Wiesen, liefern, laut aller Erfahrung, nie den gehörigen Ertrag, wenn der Dünger fehlt; als woher denn auch die Herbeybeschaffung desselben, der Hauptgegenstand eines guten Landbauers geworden ist.

Dieses einzusehen, und durch die Erfahrung davon überzeugt, bedient man sich am häufigsten und freilich auch wohl am leichtesten, zur Düngung des Ackers und der Wiesen, des Mistes aus den Ställen des Pferde-Kind-Schaafe- und Schweinesviehes u. s. w., indem man durch angestellte Untersuchungen gefunden hat, daß er die zur Düngung erforderlichen schwefelichten, salzigten und öhligten Theile mit sich führe.

(Fortsetzung künftig.)



# Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 28. Decbr. 1801.

## 1. Warnungsanzeige.

Eine Weibsperson aus hiesiger Graffschaft ist wegen Verwahrlosung ihres neugeborenen Kindes und des dadurch verursachten Todes desselben mit lebenswüthiger Zuchthausstrafe belegt worden. Tecklenburg d. 19. Decbr. 1801.

Namens der Königl. Tecklenburg Lingen-  
schen Regierung. Metting.

## 2. Citationes Edictales.

Nachdem der zu Dießingen im Amte Ravensden Anno 1762 geborne Arnold Heinrich Gottfried Stoblmann sich während seiner Minderjährigkeit entfernt und seit den 24. October 1788 von Amsterdam aus, nichts von sich hören lassen, daher seine bey Geschwister auf seine öffentliche Vorladung und eventuelle Todeserklärung angetragen haben, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so wird genannter Arnold Heinrich Gottfried Stoblmann, oder seine von ihm etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer hierdurch citiret, sich entweder vor oder doch spätestens im Termino den 16. October 1802, vor dem Regierungs Referendario Delius bey hiesiger Regierung schriftlich oder persönlich zu melden, von seiner Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und sodann weitere Anweisung zu gewärtigen. Im

Fall er, oder dessen Erben aber nicht erscheinen, oder sich nicht melden sollten, hat er, oder dieselben zu erwarten, daß er und sie nach dem Antrage seiner 3 Geschwister für todt erklärt und denselben sein Vermögen als bekannten nächsten Intestat-Erben zuerkannt und überlassen werden soll. Uñ kundlich ist diese Edictale Citation zweymal ausgefertigt und allhier bey der Regierung und bey dem Amte Rahden affigirt, auch den Lippstädter und Hamburger Zeitungen dreyimal, den hiesigen Intelligenzblättern aber sechs mal inseriret worden. Gegeben Minden den 11. December 1801.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

Um die Entschädigung zu reguliren, welche, wegen des nunmehr beendigten Chausseebaues auf der Wegestrecke vom Teichthore hiesiger Stadt, bis an die Stadt Dielefeld zu leisten seyn wird, werden hies durch, in Gemäßheit des von beiden hohen Landes = Collegien erhaltenen Auftrages, alle und jede Real = Präbendenten dieser Wegestrecke, und namentlich diejenigen, deren Grundstücke entweder zu dem neuen Wege eingezogen, oder durch Grandsähren und Steinbrüche beschädigt worden, imgleichen solche, die durch entberete Benützung, Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte und Holzes, Schäd-

§ f f

den gelitten haben, so wie alle diejenigen, welche an den entbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu benutzenden alten Post- und Nebenwegen irgend einigen Anspruch zu machen sich berechtigt halten, hiedurch aufgefördert und vorgeladen, sich in den des Endes angeetzten Terminen, und zwar

1. am 22. Febr. d. J. in Ansehung der Wegestrecke von hiesiger Stadt bis Stebesfreund, auf dem Hofe der Wittwe Meberbauers

2. am 23. Febr. wegen der Wegestrecke von Stebesfreund bis zum Hallerbaume, am Milser-Krüge, und

3. am 24. Febr. in Betref der Wegestrecke vom Hallerbaume bis an die Stadt Wielefeld, auf dem Rathhause daselbst, und zwar jedesmahl Morgens 9 Uhr, entweder in Person oder durch hinreichend legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre habenden Ansprüche und Forderungen zur weiteren rechtlichen Verfügung umständlich anzugeben.

Ausbleibenden dient zur Nachricht, daß sie durch die demnächst erfolgende Präklusions-Sentenz aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Wielefeld und dem Amte Schildesche öffentlich angeschlagen, sondern auch selbige den Mindenschen Intelligenzblättern 6 mal inseriret worden.

Sigl. Herford den 15. Novbr. 1801.  
Diederichs.

### 3. Citatio Creditorum.

Der königlich eigenbehörige Colonus Friederich Wilhelm Weinker Nr. 10. in der Bauerschaft Vorten, hat wegen der von dem vorigen Besitzer der Stette contrahierte Schuldenmenge, um die öffentliche Vorladung seiner Gläubiger und um Ver-

stattung zinsfreyer Stückzahlung nachgesucht. Alle und jede welche an gedachten Colonum Weinker, aus irgend einem Grunde Forderungen haben, werden demnach vorgeladen, solche am 5 April a. f. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über das Stückzahlungs-Gesuch zu erklären. Im Unterlassungs-Fälle haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen, bis nach erfolgter Befriedigung der übrigen Gläubiger, zurück gewiesen werden.

Am Ravensberg den 2. Decbr. 1801.  
Lueder.

Unzulänglichkeits wegen ist über das Vermögen der Wittwe Strothmanns bey Colono Wbstmann zu Peckeloh wohnhaft, der Concurß eröffnet worden. Die an dieselben rechtlichen Anspruch habende Gläubiger werden daher zu Angabe und Liquidation desselben auf den 24. Febr. des bevorstehenden Jahres auf hiesige Gerichtsstube unter der Warnung vorgeladen, daß die Nichterscheinnende von der obhandenen Massa ab, und an die Person der Gemeinschuldnerin verwiesen werden sollen.

Am Ravensberg den 16. Decbr. 1801.  
Meinders.

Ueber das sämtliche Vermögen des Commercianten Johann Friedrich Schütter, Besitzers der erbmeyerstetlich freyen ehemaligen Diekmanns Stette, Nr. 124. in Brokhagen, ist vermöge heutigen Decretts wegen überhäufeter Schulden der Concurß eröffnet und der Herr Justiz-Commissair Ziegler zum Interimscurator und Contradictor angeordnet.

Es werden daher sämtliche Schütter'sche Creditores hiemit zur Liquidation und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 21. Jan. a. f. Morgens an hiesige Amtsstube in Halle unter der Verwarnung verabladet, daß diejenigen, welche alsdann nicht persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen und ihre Forderungen nachweisen,

damit von der jetzigen Concurdmasse auf immer abgewiesen werden sollen.

Zugleich müssen sich dann die Creditores über die fernere Wahl des Curatoris und wegen Ausmittelung und Versilberung der Actio: Masse gehörig erklären und des halb weitere Instruction gewärtigen.

Am 21. Brakwede den 30. Septbr. 1801.  
Brune.

Auf Instanz des Hrn. Postmeisters Adl. Wollf allhier ist Unterzeichneten der Auftrag ertheilt worden, dessen sämtliche Gläubiger öffentlich vorzuladen, um mit denselben, wegen ihrer Befriedigung, eine gütliche Uebereinkunft zu treffen. Es werden daher alle diejenigen, welche an genannten Hrn. Postmeister Adl. Wollf gegründete Forderungen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche in dem auf den 15. Jan. k. J. bestimmten Termin auf Fürstl. Regier.: Commissions: Zimmer gehörig anzuzeigen, auch auf die ihnen vorzulegende Vergleichs: Vorschläge bestimmt sich zu erklären, widrigenfalls und bey etwaigen Zurückbleiben dieselben die Ausschließung von diesem Verfahren zu gewärtigen haben.

Minteln den 14. Decbr. 1801.

Wietor, Regierungs: Secretarius.

#### 4. Verkauf von Grundstücken.

Da in dem zur Subhastation des Telgenerschen Hauses Nr. 422 in der Witebullen Straße nebst Garten Hinterhaus und Hube auf 4 Rube, im angestandenen Vicitations: Termin nicht mehr als 1565 Rtl. gebotten sind, und die Interessenten dafür in den Zuschlag nicht willigen wollen, so ist auf deren Ansuchen anderweit Terminus auf den 5 Jan. 1802 bezielet in welchen der bestbiethende annehmliche Käufer den Zuschlag zu gewärtigen hat. Minden am Stadtgericht den 27. Novbr 1801.

Aschoff.

Es hat sich der hiesige Kaufmann Herr Ernst Christian Schraber entschlossen,

sein eigenthümliches Wohn: und Brauhause Nr. 171 am Marke, nebst Zubehör meistbietend zu verkaufen. Da nun auf sein Ansuchen zur freywilligen Vicitation dieses Hauses terminus subhastationis auf den 5. Jan. 1802 bezielet ist; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an diesem Tage, Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Dabey wird vorläufig bemerkt, daß dies Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwert ist, und das die dazu gehörige Hube aus 8 Luethorschen Hubeheilen, theils Feld, theils Wieseland, welche nahe an der Schweineweide liegen, besthet, auch, daß diese Realitäten jederzeit in Zugschweim genommen, die nähere Beschreibung derselben und die Verkaufsbedingungen aber an jedem Gerichtstage eingesehen werden können. Minden am Stadtgericht den 18. Nov. 1801.

Aschoff.

Auf den Antrag der Casenschen Curatel und auf den Grund des ergangenen Decreti de alienando soll das ohnweit hiesiger Stadt nahe an der von hier nach Herford führenden Chaussee belegene Landgut Vorkenau bürgerlicher Qualität mit Einschluß der dazu abquirirten Erbpachtsbesitzungen an der Stadtgemeinde, so mit sämtlichen dazu gehörenden Gebäuden und übrigen Parcelen durch Sach: und Wirthschaftskundige Auctmänner zu dem Werth von 16,81 Rthl. abgehäuzet werden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu Termini auf den 8ten März, 7. May und 19 Julus 1802. angesetzt worden; so werden qualifizierte Käufer eingeladen, sich in den besagten Terminen Morgens 11 am hiesigen Rathhause einzufinden. Wobey noch zur Nachricht dient, daß die Grundstücke nach der Taxe in mehrern, in dem Subhastations: Termin zu erlösenden Abtheilungen, zuerst einzeln, dann aber das Geboth im Ganzen

§ § § 2

zur Licitation gebracht, so wie denn auch allenfalls ein Drittel oder ein Viertel des Kaufgeldes gegen  $\frac{1}{2}$  prgt. Zinsen vor der Hand dem Käufer dem Befinden nach gestundet werden soll. Uebrigens können die Special-Taxen bey den Vormündern, Kaufleuten Herrn Heitz und Krüger hieselbst eingesehen werden. Wi-lefeld im Stadtgericht den 14. Decbr. 1801.

Consbruch, Buddeus, Hoffbauer.  
Die dem Herrn Wohl-gemuth gehöri-  
ge, in und bey Borgholzhausen belegene Grundstücke:

a) ein Wohnhaus, 2 Nebengebäude, Scheune, Hofraum und Garten von ohngefähr 3 Scheffelsaat,  
b) ein Stück Land auf dem Rolte von  $1\frac{1}{2}$  Scheffelsaat,  
c) der oberste Paspflacke von 10 Scheffelsaat Holzgrund,  
d) eine Schnepfenflucht von 6 Scheffelsaat,

e) zwey Köthegruben,  
f) zwey Kirchenstände von 5 und 3 Eizen, und noch ein Kirchenstand auf der langen Wieche, und  
g) zwey Begräbnisse mit Lagersteinen auf dem alten Kirchhofe, sollen am 1ten März, 3. May und 5 Jul. a. f. an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Grundstücke, die, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 2148 Rthlr. 5 mgr. 3 Pf. veranschlaet sind, einzeln, oder im Ganzen, an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher eingeladen, sich an gedachten 1ten März, 3. May und 5. Julius einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können. Der Anschlag kann übrigens vorher hier am Gerichte eingesehen werden. Amt Ravensberg den 21. Decbr. 1801. Lueder.

### 5. Gerichtlich confirmirte Con- tracte.

Es hat 1. der Col. Kürgens Nr. 14 zu Eickhorst seinen Garten am Garrel dem

Colono Gerling Nr. 36. daselbst für 300 Rthlr.

2) der Col. Böhne Nr. 11. zu Eickhorst seine Inmengartens-Wiese für 335 Rthlr. an dem Col. Stockmann Nr. 15. daselbst;

3) der Col. Peyer Nr. 17. zu Eickhorst drey Morgen von seiner Wende beym Hiller Moore an den Col. Dönniesmeier zu Oberlütbe für 350 Rthlr.

4) der Col. Griese Nr. 6. zu Elfte einen Kamp für 520 Rthlr. an den Col. Meyer Nr. 2. zu Oberlütbe verkauft.

Sign. Hausberge den 23ten Dec. 1801.  
Königl. Preuss. Amt.

Schrader.

Es hat der Abteyliche Eigenbehörige Col. Vogelsang zu Dreyen mit Gutsherrenliche Genehmigung  $1\frac{1}{2}$  Schefl. Saat Marsengrundes an den Neuwohner Rolte daselbst laut Kaufbrieses vom heutigen dato erb- und eigenthümlich verkauft.

Amt Enger den 21. Decbr. 1801.

Consbruch. Wagner.

### 6. Verkauf.

Die Wittwe Molbenhaver machet hiermit bekannt, daß sie ihre, mit guten Kunden versehenen Barbierstube zu verkaufen gewillet ist; Kauflustige können sich dahero bey ihr melden, und haben bey einem annehmlichen Geböth den Zuschlag zu gewärtigen. Minden den 10. Decbr. 1801.

Da die königlich eigenbehörige Meier Drees vers Stette sub Nr. 1. Bauerschaft Teesen durch das im November Monat d. J. erfolgte Absterben der vermittelten Colona Meierin zu Dreyer, ohne Besitzer ist, und die von ihr nachgelassenen Kinder noch minderjährig sind, so soll die auf diesem Hofe bis dahin bestandene Oeconomie mit Genehmigung der Vormünder aufgehoben, die Stette mit den dazu gehöri- gen Ländereyen, in so weit selbige nicht der auf dem Hofe wohnenden Leibzüchterin angeziesen und bereits vermietet sind, von d. Steen a. f. an auf nachfolgende 10 Jahre meist

bietend vermietet, das Mobiliar-Vermögen mit Einschluß des vorhandenen Viehes und des vorräthigen Getreides verkauft und die Leistung der auf dem Hofe haftenden Lasten als: Fuhren, Burgfesten, Besserung der Wege und Mühlendämme, Jagden und Wachten, die Brackerung der Leibzucht-Ländereyen, die für die Leibzuchterin nothwendigen Fuhren, die vorfallende Leichenfuhren aus der Leibzucht, Mühle, sämtlichen Kotten und 4 zu dem Hofe gehörigen Erbpachts-Stetten, so wie die Anfuhr der Brautwagen nach diesen Erbpächtereyen u. s. w. an den Mindestfordernden verdingungen werden.

Da nun zu dieser Verdingung der öffentl. Lasten, so wie zur Vermietung der Ländereyen terminus auf d. 18. Januar 1802 Morgens früh 9 Uhr auf dem Meyerhose zu Drew'r, zum Verkauf der Mobilien des Hofgewehrs und des vorräthigen Getreides auf den nächstfolgenden Tag als den 19. Jan. eben daselbst bezielt ist, so werden hierdurch alle und jede, welche von der Meier Drewers Stette Ländereyen zu miethen, oder von dem vorhandenen Mobiliar-Vermögen das eine oder das andere zu kaufen willens sind, so wie diejenigen welche die vorstehend bemerkten Lasten der Stette zu übernehmen geneigt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem bezielten Termine, zu der bestimmten Zeit auf dem Meier Drewers Hofe einzufinden, da ihnen denn, dem Bestfinden nach unter den alsdenn bekannt zu machenden Bedingungen der Zuschlag ertheilt werden soll.

Gegeben Schildesche am Königl. Amte den 5. Decbr. 1801.

Reuter.

## 7. Verpachtungen.

Die oblichen Güther Stau und Oldendorf sollen in Termine den 6ten Jan. 1802, unter bekanntzumachenden Bedingungen und wenn annehmlich darauf gebothen, an qualifizierte Pachtlustige, im

Ganzen, jedes Guth besonders oder in einzelnen Theilen verpachtet werden, auf 4 oder 8 Jahr. Es ist belegen das Guth Stau 2 Stunde von Hameln,  $\frac{1}{2}$  Stunde von Oldendorf und  $2\frac{1}{2}$  Stunde von Rinteln, in sehr fruchtbarer Gegend, und bestehet der Acker aus dem vorzüglichsten Masch und Weizenboden. Es bestehet

1) das Guth Stau, aus 6 Morgen Garten, 110 Morgen Wiesen, 623 Morgen Saatland, hat Mastgerechtigkeit, freyes Holz, Jagd und Fischerey, hinlängliche Spann- und Handdienste. Die baare Geldeinnahme bestehet aus 119 Rthl. 16 ggl. 7 Pf., hat Meyergefälle zu erheben, in Mahl-Schweinen, Lämmern, Hünern, Eyer; ferner 317 Himpen Zins-Roggen, 39 Himpen Gerste und 477 Himpen Hafer.

2) Das eine Guth Oldendorf belegen in Oldendorf; zu diesen gehören hinlängliche Gärten, 50 Morgen 90 Ruthen Seebahren Acker, Hude und Schäferrey, Mastung und freyes Holz, Spann- und Handdienste, Mahl-Schweine, Lämmer und Schafe, Hünern und Eyer; ferner 70 Himpen Zins-Roggen, 52 Himpen Hafer, 52 Himpen Gerste und 5 Rthlr. baare Geldeinnahme.

3) Das 2te Guth Oldendorf belegen daselbst; zu diesem gehören die Gärten bey dem Hauße, 14 Gärten bey Oldendorf, 104 Morgen 45 Ruthen Ackerland, Hude und Schäferrey, Mast und Holzung, Jagd und Fischerey.

4) Der Busings Hof zu Fischbecke, bestehend aus Gebäuden und Gärten, und 41 Morgen 90 Ruthen Saat und Wiesen. Diejenigen die gemillet sind diese Güther in einzelnen Theilen, oder im Ganzen zu pachten, und deshalb hinlängliche Sicherheit nachzuweisen im Stande, wollen sich in gedachten Termin auf dem Keller zu Hesse-Oldendorf um 9 Uhr einfinden, und ihr Geboth erbsuen; wer vorher die Anschläge einsehen, und sich von den In-

traden dieser Gütter informiren will, mel-  
det sich bey dem Hrn. Commission: Rath  
Schrader zu Minden, oder bey dem Hrn.  
Procurator Süß sen. zu Kinteln.

### 6. Nachricht Raub betreffend.

Inhalts eingegangenen Berichts des Amtes  
Ehrenburg ist vor kurzem in dem Hause  
des Kaufmanns Wege zu Warrel ein höchst  
gefährlicher Raub folgendergestalt verübt  
worden.

Es hat nemlich in der Nacht vom 7. auf d.  
8. d. M. eine aus 2 bis 14 Personen zu Fuß  
und einigen Leuten zu Pferde bestandene  
Räuberbande dem Wegenschen Hause zu War-  
rel sich genähert, deren einer Theil alle Zu-  
gänge zum Hause von außen besetzt, der an-  
dere aber mittelst gewaltsamer Erbrechung  
einer Stallthür in dasselbe eindringt und sich  
sofort der Bewohner des Hauses und ver-  
muthlich zuerst der beyden an der Hausdähle  
schlafenden Magde, denen Hände und Füße  
gebunden und die Betten über die Köpfe  
geworfen worden, bemächtigt. Hiernächst  
veründen ihrer drey das Wegensche Waar-  
renlaager zu erbrechen, verüben auch an  
der sehr fest verwahrten Thür desselben mit  
Beilen und Aexten sehr grosse Gewalt,  
müssen jedoch, nachdem sie die Thür zum  
Theil eingehauen, davon abstehen, weil  
der inmittelst erwachte Hausherr in das  
Waarenlaager, aus seiner daran stossenden  
Schlafkammer, mit Schießgewehr ihnen  
entgegen kommt. Die Räuber wenden sich  
darauf von hier ab nach der Schlafkammer  
woselbst sie die Thür mit grösser Gewalt  
zertrümmern und, da der Hausherr auch  
hier sich ihnen entgegen stellt, selbigen nach  
einem harten Kampfe überwältigen, ihm  
mehrere fast tödliche Schläge mit einem  
schweren Hammer beybringen und ihn bin-  
den, auch dessen Ehefrau, welche entflie-  
hen will, mit einem Beilhiebe über den  
Kopf zu Boden strecken und gleichfalls bin-  
den, einen zur Hälfte herbeyeilenden Be-  
kaputen des Kaufmanns Wege aber, der

in dieser Nacht bey ihm logiret, nach ihm  
zugefügter mörderischer Mißhandlung eben-  
falls binden und in seinem Plute liegen  
lassen.

Inmittelst hat zwar der in dem Wegens-  
schen Hause entstandene Lärm den Nachts-  
wächter herbengezogen, selbiger wird aber  
von den aussen Wache haltenden Räubern  
mit Pistolenschüssen, von schrecklichen Dro-  
hungen begleitet, bergestalt empfangen,  
daß mehrere Kugeln bey ihm weg flogen,  
und er sich zurück zu ziehen gezwungen ist.  
Inzessen gelingt es demselben einige Nachs-  
baren aufzuwecken, welche mit Waffen  
herbey eilen; allein die Räuber wissen sele-  
bige durch Schießen und Schlagen, auf  
alles, was sich ihnen nähern will, eine  
geraume Zeit von sich abzuhalten, während  
welcher die übrigen mit Ausplünderung  
des Wegenschen Hauses sich beschäftigen,  
und allererst dann, als endlich die Sturms-  
glocke angezogen, der Aufstand unter den  
Dorfbewohnern allgemeiner geworden, auch  
einer der Nachbarn einen Schuß unter die  
Räuber thut, rufen letztere ihren Genossen  
im Hause zu:

heraus, heraus, ihr vier und zwanzig!  
wir können es nicht mehr halten;  
worauf dann sämtliche Räuber, ohne daß  
man ihrer einen habhaft werden können,  
unter Ausstossung schrecklicher Flüche sich  
entfernen und nach dem Dorfe Schäkeln sich  
zurück ziehen, in dessen Nähe sie nach ein-  
nen ihnen daselbst begegnenden Schneider,  
den sie umzukehren zwingen wollen, mehr-  
mals niederwerfen und, da er ihnen den-  
noch entfliehet, zweimal nach ihm schießen.

Folgende Sachen sind von den Räubern  
aus dem Wegenschen Hause mit fortgenom-  
men worden:

1. etwa 20 Stück Pistolen,
2. ohngefähr 300 Rtl. in grober Silber-  
münze, worunter sich 5 bis 600 Stück holl-  
ländische Gulden befanden,
3. 11 silberne Caffeeßffel mit einem W.  
gezeichnet.

4. eine Taschenuhr mit doppeltem silbernen Gehäuse und römischen Zahlen, nebst daran gehangener tombachenen Kette mitählernen Uhrschlüssel, und

5. ohngefähr 30 Stück Atlasband und 60 Stück gewässerten seidenen Band, beydes von allerley Farben.

Wann nun dem gemeinen Wesen gar sehr daran gelegen, daß dieses Raubgesindel, welche in einer ausländischen fast jüdischen Sprache geredet und wovon die mehrsten runde Hüte, auch einige, wie die nachgebliebenen Spuren ihrer Fußtritte ergeben, vorn zugespitzte Schuhe oder Stiefel getragen, sonst aber Pistolen, Äxte, Weile und Brecheisen bey sich geföhrt haben, entdeckt und zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen; so werden hieburch eines jeden Orts Obrigkeiten in subsidium juris et sub oblatione ad reciproca ersucht, alle der Jurisdiction hiesiger Königl. Justiz-Canzley untergebene Aemter und Gerichte aber befehliget, in ihren Gerichtsbezirken auf die geraubten Sachen und ihre verdächtigen Besizer genau vigiliren, im Betretungsfalle erstere anhalten und letztere arrestiren zu lassen, und davon schleunigst anhero Nachricht zu ertheilen und respective zu berichten.

Lehtlich wird auch demjenigen, welcher das Raubgesindel also sicher nachzuweisen im Stande ist, daß selbiges darauf zur Haft gebracht und zur gebührenden Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von

Zweyhundert Rthlr.

allenfalls mit Verschweigung seines Namens, hieburch ausgelobt.

Hannover den 14. Decbr. 1802.

Königlich-Britannische zur Churfürstlich-Braunschw. Lüneb. Justiz-Canzley verordnete Director, Vice-Directive und Rätbe.

E. H. Rumann.

### 9. Avertissements.

Auf dem Wege von Rehme nach Minden

ist kürzlich eine hölzerne mit Silber beschlagene Pfeiffe und mit einem eingeschnittenen kleinen Petschaft versehen, verlohren gegangen.

Der redliche Finder wird gebeten, sie gegen eine angemessene Belohnung im Intelligenz-Comtoir abzuliefern.

Bei dem Bäcker Stammelbach sen. sind 2 Stuben 1 Kammer und Küche zu vermietben; auch sind bey demselben Reits-Pferde zu vermietben wie auch Pferde und Chaise für billige Preise.

Bei Hemmerde neue Mallagische Citronen 36 Stück 1 Rtl. 100 St. 2 Rtl. 12 ggr. Franz-Kenett-Aepfel 50 St. 1 Rtl., Vrac die Boutl. 1 Rtl. auch 1 Rtl. 8 ggr. Franz-Kirschliqueur in halben Boutl. 7 ggr. die Maas 16 ggr., Braunschweiger Mumme die Boutl. 6 ggr., Franz-Wein-Essig die Maas 6 ggr. frische immarginirte Häring das St. 2 ggr.

Bei Isaac Nathan in Rahden sind Kuhs- und Kalbfelle vorräthig Käufer können sich innerhalb 14 Tagen einfinden.

Rahden den 23. Decbr. 1801.

Diese feld. Ein Kleiderschrank von ganz reinen Eichenholz so gut wie neu, soll wegen Mangel an Platz verkauft werden, bey dem Tischlermeister Schuman erfährt man wo solches siehet.

### 10. Preise der raffinirten Zuckern von der Fabrique Gebrüder Schickler.

in Preuss. Cour.

Canary	1 R. 15	15 Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	14 "
Fein Raffinade	-	14 "
Mittel Raffinade	-	13 ½ "
Ord. Raffinade	-	13 "
Fein klein Melis	-	11 ½ "
Fein Melis	-	10 "
Ord. Melis	-	9 ½ "
Fein weissen Candies	-	15 "

Ond. weissen Candies	13½	8
Hellgelben Candies	12½	8
Gelben Candies	11	2 12
Braun Candies	9½	2 10½
Farine	6	7 8
Syrop 100 Pfund	10½	Rthlr.

Münden den 23 Decbr. 1801.

### 11. Durchpassirte Fremde.

Den 19. Decbr Hr. Wahlkamp von Bremen nach Nienburg, den 21. Hr. Bierman von Wermelskirchen nach Bremen, Hr. Merkel von Bielefeld nach Bremen, den 22. Hr. Heeren von Gortebühren nach Bremen, den 27. Hr. Regiments-Chirurgus Voller von Hannover nach Bielefeld, den 25. Hr. Halberstadt und Hr. Hoffman von Leipzig.

### Der Mergel, das natürlichste Düngungs- und Verbesserungs Mittel schlechter Aecker und Wiesen.

(Von Herrn Pastor Reichmann zu Gr. u. Kl. Biewende.)  
(Aus dem Braunschweigischen Magazin.)  
(Fortsetzung.)

Allein meistens steht der zu düngende Acker eines Landwirths, mit seinem dazu vorhandenem Misvorrathe in ungleichem Verhältnisse, und er sieht sich daher nicht selten genöthigt, manchen Acker nicht hinlänglich, oder wohl gar ungedüngt zu besaamen.

Diesem Mangel nun abzuhelfen, hat man, so wie schon in ältern, auch in neuern Zeiten seine Zuflucht zu künstlichen Düngungsmitteln zu nehmen gesucht, auch hier und da seine Absicht im Kleinen wohl erreicht; aber wegen der mäßigeren und

theuern Herbschaffung derselben, diese sonst wohlthätige Sache ins Große, wenigstens bis jetzt, noch nicht in eine vortheilhafte Anwendung bringen können. — Sollte dieß wohl nicht ein Beweis seyn, daß der zur Erde gehörige Mensch diese nicht verachten, sondern sie gebrauchen, und so, wie er aus den Eingeweiden der Thiere Düngungsmittel nimmt, auch solche aus den Eingeweiden der Erde nehmen soll? Ich glaube es bald! und daher ist das natürlichste, Düngungsmittel, welches die Erde aus ihrem Schoße dem Menschen zum willkürlichen Gebrauche willig hergiebt, aber an vielen Orten noch unentdeckt aufbewahret, der Mergel. Also suchet, so werdet ihr finden, und gebet der Erde an Düngung wieder, was ihr gebört; dann werdet ihr überflüssigen Ersatz dafür in reichlichen austragenden Erndten zu hoffen haben.

Auf diese Art kann man aus jedem Erdboden Garten machen; aber ohne den Erdboden befruchtende Mittel darf man auch von dem dafür gehaltenen fettesten Boden, nicht viel erwarten. Wer Ducaten säet, bekömmt nie mehr, als die Einsaat wieder; aber Dünger schafft ein sonst unfruchtbares Land zur Korn- und Goldgrube um. Und so richtig wie es ist, daß alle und jede Erde an sich selbst unfruchtbar ist, so richtig ist es doch auch, daß sie der Empfänglichkeit mehr, als alle andere geschaffene Dinge, fähig gemacht worden. Und dieses vorausgesetzt, so sehen wir unsere ihr schuldigen Obliegenheiten, in deren Erfüllung sie sich gegen ihre Wohlthäter thätig dankbar beweiset, klar am Tage liegen.

Dünger also, ist und bleibt die Seele des Ackerbaues. Das lehrt die Erfahrung das zeigt uns die Erde selbst, durch die in ihren Eingeweiden uns aufbewahrten Mergelgänge.

(Fortsetzung künft.)





